RÜSTUNG UND ABRÜSTUNG: EINE UMSCHAU ÜBER DAS HEER, -UND KRIEGSWESEN...

Digitized by Google

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

Jahresberichte

über die Veränderungen und Fortschritte

im

Militärwesen.

VI. Jahrgang: **1879.**

Unter Mitwirkung

des Oberstlieutenant Müller, der Majors Hilder, Wille, Witte, des Oberstabsarzt Dr. Nabl-Rückhard, der Hauptleute Arent, Cisotti, Frhr. v. Fircks, Hörmann v. Hörbach, Liebert, Linde, Pochhammer, v. Sarauw, des Capitänlieutenant v. Ehrenkrook, des Oberlieutenant Danzer, des Premierlieutenant Frhr. v. Lüdinghausen gen. Wolff, der Lieutenants Grierson und Vincent und mehrerer Anderer

herausgegeben

von

H. v. Löbell,
Oberst z. Disp.

W 35/IV

Berlin.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 69. 70.

Digitized by Google

UA
15
.R92
v.6

Uebersetzungsrecht vorbehalten. Nachdruck einzelner Abschnitte nicht erlaubt.
Reichsgesetz Nr. 19, vom 11. Juni 1870.

Digitized by Google

Vorwort.

Der 6. Jahrgang der „Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen" folgt in seiner Anordnung und Bearbeitung den Grundsätzen, welche bei Herausgabe seiner fünf Vorgänger maßgebend gewesen sind. Seine Berichte schließen sich meist enge an die betreffenden bisher erschienenen Berichte der früheren Bände an. Zum ersten Male bringt der neue Jahrgang in seinem ersten Theile Berichte über das Heerwesen von China, von Marocco, von Ostrumelien, von Peru und den Vereinigten Staaten von Venezuela, in seinem zweiten Theile einen Bericht über die Militär-Rechtspflege. In den eben genannten Theil sind gleichzeitig Berichte über die Militär-Telegraphie, über das Militär-Sanitätswesen und über die Militärstatistik, die den letzten Jahrgängen mangelten, aufgenommen worden. Der dritte Theil liefert nachträglich die militärische Chronik des Jahres 1878 und neben den Nekrologen der 1879 verstorbenen hervorragenden Offiziere u. s. w. und der Chronik für 1879 Berichte über die Kriege in Atjeh, in Afghanistan, in Süd-Africa und an der Westküste Süd-Americas.

Der Bericht über das Befestigungswesen hat nicht an der bisher üblichen Stelle placirt werden können, da der mit Dienstgeschäften überhäufte Berichterstatter ihn nicht rechtzeitig fertigzustellen vermochte. Verzichtet konnte andererseits selbst auf die Gefahr einer Verzögerung der Herausgabe des Bandes nicht wohl auf den Bericht werden, da die Fragen über Landesbefestigung, über Feldbefestigungen, über Befestigungen des Schlachtfeldes u. s. w. im Vordergrunde der Discussion und des Interesses stehen. Der Bericht, dessen Manuscriptschluß dem Herausgeber erst am 15. April nach dem Zapfenstreich zukam, erscheint daher als eine Art Nachtrag am Ende des Bandes, während er in dem Inhalts-Verzeichniß an seiner gewohnten Stelle eingefügt ist.

So hofft der Herausgeber, daß dem 6. Jahrgange der Militärischen Jahresberichte ein gleiches Wohlwollen entgegengetragen werden wird, wie es seinen Vorgängern beschieden gewesen ist. An thatkräftiger, werthvoller Hülfe

*

Digitized by Google

hat es dem vorliegenden Bande nicht gefehlt, denn ihm haben nachfolgende Herren ihre dankenswerthe Mitwirkung zugewendet:

Königl. Preuß. Oberstlieutenant Müller, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium zu Berlin,

Königl. Preuß. Major a. D. Hilder zu Berlin,

Königl. Preuß. Major Wille à la suite des Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 4 und Director der Pulverfabrik zu Hanau,

Königl. Preuß. Major Witte à la suite des Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 4 und Inspecteur der 1. Artillerie-Depot-Inspection zu Posen,

Königl. Preuß. Oberstabsarzt Dr. Nabl-Rückhard, commandirt zur Dienstleistung beim Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium zu Berlin,

Königl. Preuß. Hauptmann Areut im Großen Generalstabe zu Berlin,

Königl. Italien. Hauptmann Cisotti der Mobilmiliz, Chefredacteur des Journals L'Italia militare zu Rom,

Königl. Preuß. Hauptmann a. D. Frhr. v. Fircks, Mitglied des Königl. Preuß. Statistischen Büreaus zu Berlin,

Königl. Bayer. Hauptmann a. D. Hörmann v. Hörbach zu München,

Königl. Preuß. Hauptmann Liebert à la suite des 1. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 13 und Lehrer an der Kriegsschule zu Hannover,

Königl. Preuß. Hauptmann Linde im Großen Generalstabe zu Berlin,

Königl. Preuß. Hauptmann Pochhammer im Ingenieur-Corps, Lehrer an der Kriegs-Akademie und an der Vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin,

Königl. Dän. Hauptmann a. D. v. Sarauw zu Kopenhagen,

Kaiserl. Deutscher Capitänlieutenant v. Ehrenkrook der Marine, commandirt zur Admiralität zu Berlin,

K. K. Oesterr. Oberlieutenant Danzer, commandirt zum Generalstabe zu Wien,

Königl. Preuß. Premierlieutenant Frhr. v. Lüdinghausen gen. Wolff I. im 2. Garde-Regiment zu Fuß, commandirt zum Großen Generalstabe zu Berlin,

Königl. Großbrit. Lieutenant J. M. Grierson der Königl. Artillerie zu Woolwich,

Königl. Großbrit. Lieutenant E. Vincent, Coldstream Guards zu London.

Ihnen gebührt daher wie allen denjenigen Mitarbeitern, welche auf die Nennung ihrer Namen verzichtet haben, mein aufrichtigster Dank.

Berlin, am 25. April 1880.

v. Löbell,
Oberst z. Disp.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Berichte über das Heerwesen der einzelnen Armeen.

Seite

Bericht über das Heerwesen Deutschlands. 1879 3

I. Organisation 3
II. Rekrutirung 10
III. Remontirung und Pferdewesen 10
IV. Bekleidung. — Ausrüstung 11
V. Bewaffnung 12
VI. Ausbildung. — Truppen-Uebungen 17
VII. Geld- und Naturalverpflegung. — Unterkommen 19
VIII. Generalstab. — Landesvermessung 21
IX. Militär-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtswesen 22
X. Sanitätswesen 23
XI. Verschiedenes 23

Bericht über das Heerwesen Belgiens. 1879 24

Rekrutirung. — Freiwilliger Eintritt. — Deserteure 25
Beförderung 26
Pensionen 27
Körperliche, geistige Ausbildung 28
Verwaltung 29
Dienstreglements. — Uebungen und Manöver 30
Generalstab 30
Civilbeamte des Kriegsministeriums 31
Vertheidigungssystem. — Casernirung. — Verschiedenes. — Budget 32

Bericht über das Heerwesen Bulgariens. 1879 32

Organisation 33
Wehrpflicht. — Offizier-Corps. — Mannschaften 34
Ausbildung und Dienstbetrieb. — Bewaffnung. — Bekleidung und Ausrüstung 35
Gymnastische Gesellschaften. — Festungen 36

Bericht über das Heerwesen von Chile. 1879 37

I. Das Heer 37
A. Das stehende Heer 37
Dislocation. — Offiziere 38
Unteroffiziere und Spielleute. — Ersatz. — Bewaffnung. — Uniformirung. — Ausbildung und Disciplin 39
Dienstreglements. — Kriegsschule. — Behörden 40
B. Die Nationalgarde 40
II. Die Marine 41

Digitized by Google

Seite

Bericht über das Heerwesen Chinas. 1879. 43

A. Die acht Banner (Pa-tschi) 43
B. Die Chinesische Nationalmiliz (Lu-ying) 47
Reorganisationsversuche 49
Kriegsministerium. — Communicationen 51

Bericht über das Heerwesen Dänemarks. 1879 52

1. Der dem Dänischen Reichstage vorgelegte Entwurf zur Reorganisation des Heerwesens 52
2. Der Landesvertheidigungsplan 55
3. Die Colonial-Truppen in Dänisch West-Indien 58

Bericht über das Heerwesen Frankreichs. 1879 59

A. Die militärische Gesetzgebung im Jahre 1879 59
1. Das Gesetz über die Pensionen der Unteroffiziere, Corporale oder Brigadiers und Soldaten der Land-Armee 59
2. Gesetz über Besoldung und Pension der Offiziere en réforme . . . 62
In Vorbereitung befindliche Gesetze 63
1. Das Generalstabs-Gesetz 63
2. Das Administrations-Gesetz 63
3. Das Avancements-Gesetz 63
Das Rekrutirungs-Gesetz 64
B. Kriegsmittel Frankreichs 65
I. Personelle Streitmittel 65
1. Rekrutirung 65
2. Reserve 65
II. Remontirung 66
III. Kriegsmaterial 68
1. Bewegliches Material 68
a. Handwaffen 68
b. Artillerie-Material 68
2. Unbewegliches Material 68
IV. Verkehrswesen 69
1. Eisenbahnen. — Straßen. — Canäle 69
2. Telegraphie 70
3. Luftschifffahrt 71
4. Brieftauben 71
V. Geldmittel 71
1. Allgemeines Budget 71
2. Militär-Budget 71
C. Die Armee nach ihren Bestandtheilen 73
I. Oberste Leitung und Verwaltung 73
1. Kriegsministerium 73
2. Generalität 74
3. Generalstab 75
4. Militär-Intendantur 75
II. Truppen 75
1. Gendarmerie 75
2. Infanterie 77
3. Cavallerie 80
4. Artillerie 81
5. Genie 82
6. Train des équipages 83
III. Administrationen und Branchen 83
1. Verwaltungstruppen 83
2. Sanitätswesen 84
IV. Unterricht. — Justiz. — Geistlichkeit 85
1. Militärschulen 85
2. Justiz 88
3. Geistlichkeit 88

Digitized by Google

Seite

V. Mannschaften und Rangstufen 88
1. Mannschaften 88
2. Unteroffiziere 89
3. Das Offizier-Corps 90
VI. Formation und Dislocation 91
1. Active Armee 91
2. Territorial-Armee 92

Bericht über das Heerwesen Griechenlands. 1879 94

Stärke der Armee 94
Etats der einzelnen Truppentheile. — Infanterie. — Cavallerie. — Artillerie 95
Etats für die Ingenieure und die Sanitätstruppen 96

Bericht über das Heerwesen Großbritanniens. 1879 97

1. Die Rekrutirung 97
2. Die Ausbildung der Offiziere 100
3. Das Gesetz über die Armee-Disciplin und Ordnung (Army Discipline and Regulation Act) 101
4. Die Reserve von Offizieren 107
5. Armee-Stärke und Armee-Budget 110

Bericht über das Heerwesen Italiens. 1879 111

Außerordentliche Forderungen behufs Fertigstellung des Materials und der Vertheidigungswerke 111
Rekrutirung. — Organisation 114
Bewaffnung 115
Mobilmachung 118
Befestigungen 120
Reglements. — Militärische Ausbildung und Erziehung 121
Topographische Arbeiten 123

Bericht über das Heerwesen Maroccos. 1879 124

Die Organisation der Lascaren oder eingeborenen Truppen 124
Zur Charakteristik des Heeres 125
Disciplin. — Ausbildung 126
Rekrutirung. — Uniformirung 128
Militärmusik. — Dienstzeit 129

Bericht über das Heerwesen Montenegros. 1879 130

Bericht über das Heerwesen der Niederlande. 1879 132

Armee-Reorganisationpläne 133
Die Kriegsschule und die Ausbildung und die Beförderung der Offiziere des Generalstabes 134
Gesetz betreffend das Militär-Strafgesetzbuch und die Disciplinarstraf-Vorschriften 135
Bewaffnung der Infanterie 136
Festungsbauten. — Jubiläen 137
Vorschriften für das Infanterie-Feuer und die Cadre-Manovers 138
Sonstige neue Reglements und Schriften 139

Bericht über das Heerwesen Oesterreich-Ungarns. 1879 140

1. Allgemeines 140
2. Organisation 141
3. Bewaffnung 146
4. Gestüts- und Pferdewesen 147
5. Uebungen und Truppenausbildung 148
6. Militär-Bildungsanstalten und Truppenschulen 149
7. Heeresverwaltung 150

Digitized by Google

Seite
8. Reichsbefestigung 151
9. Militärdienstliche und persönliche Verhältnisse der Offiziere 151
10. Die Einrichtungen im Generalcommando von Sarajewo 154
11. Kriegsbudget 155

Bericht über das Heerwesen Ostrumeliens. 1879 155
Die Miliz 155
Dienstpflicht. — Aushebung. — Kriegsstärke 156
Offizier-Corps. — Ersatz. — Ausbildung und Dienstbetrieb 158
Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung. — Competenzen. Jetziger Zustand . 159
Gendarmerie 160
Die gymnastischen Gesellschaften 161

Bericht über das Heerwesen Persiens. 1879 162
Organisation und Stärke 162
Die Mission Oesterreichisch-Ungarischer Offiziere 163
Russische Instructeure. — Reorganisation der Gendarmerie 164

Bericht über das Heerwesen Perus. 1879 165
Bestand der Armee. — Die Offiziere 165
Nationalgarde. — Marine 166

Bericht über das Heerwesen Rumäniens. 1879 166
Zusammensetzung der vier Territorial-Truppen-Divisionen 167

Bericht über das Heerwesen Rußlands. 1879 169
I. Aenderungen in der Organisation der regulären Armee 169
A. Feldtruppen mit Trains und mobilen Colonnen 169
Infanterie 169
Cavallerie 170
Artillerie 171
Cavallerie- und Schützen-Abtheilungen des fliegenden Parks . 172
B. Reserve-, Ersatz- und Localtruppen 172
Organisation der Reserve- und Ersatz-Fuß-Artillerie 172
Reorganisation der Festungs-Artillerie 173
Local-Bataillon. — Lehr-Truppen. — Disciplinar-Bataillone . 174
II. Aenderungen in der Organisation der irregulären Truppen 175
III. Uebersicht über die Stärke, Zusammensetzung und Dislocation der Armee am 1. Januar 1880 177
A. Stärke der Armee. Im Frieden. — Im Kriege 177
B. Zusammensetzung der Armee. Im Frieden. — Im Kriege 178
C. Eintheilung und Dislocation der Armee 180
IV. Aenderungen in der Organisation der Militär-Bildungsanstalten 182
Kriegs- und Junkerschulen 182
Militär-Juristen-Akademie 183
V. Aenderungen im Militär-Gerichtswesen 184
Disciplinar-Strafgesetz 184
VI. Aenderungen in der Completirung 186
Instruction für die Auswahl der Rekruten für die Cavallerie 188
Dauer der activen Dienstzeit 189
Wehrgesetz für das Großfürstenthum Finnland 189
VII. Aenderungen in der Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung, Remontirung . 193
VIII. Aenderungen in der Verpflegung und Unterbringung 194
IX. Ausbildung von Offizieren und Mannschaft 194
Neue Schieß-Instruction von 1879 195
Vorschriften und Instructionen über den Winterdienst 196
X. Militär-Budget 197

Digitized by Google

Seite

Bericht über das Heerwesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1879 198

Militärpflicht-Ersatzsteuer. — Ersatz 198
Remontirung. — Ausrüstung 199
Unterricht. — Divisions-Uebungen 200

Bericht über das Heerwesen Serbiens. 1879 202

Bericht über das Heerwesen Spaniens. 1879 203

Gesetz betr. die Heeresverfassung. — Chargen und Klassen des Heeres . . . 204
a. Generalität 205
b. Großer Generalstab. — c. Generalstab der Plätze 206
d. Büreau-Sectionen. — e. Haustruppen. — f. Infanterie 207
g. Cavallerie 208
h. Artillerie 209
i. Ingenieur-Corps 211
k. Guardia civil. — l. Corps der Carabiniers 213
m. Invaliden-Corps. — n. Militär-Justiz-Corps. — o. Administrations-Corps. — p. Sanitäts-Corps 214
q. Militär-Geistlichkeit. — r. Veterinär-Corps 216
Bewaffnung 217
Remontirung. — Ausbildung. — Schießdienst 218
Taktische Ausbildung 219
Wissenschaftliche Ausbildung. — Offiziercurse. — Garnisonbibliotheken. — Militär-Zeitschriften 220
Stärke der Armee am 1. Juli 1879 221
Eisenbahn-Compagnien. — Telegraphen-Compagnien. — Sanitätswesen im Felde 223
Gesammtstärke der Armee im Kriege 224
Die überseeischen Militärdistricte 225
Die Streitmacht auf Cuba 225
Truppen auf Porto-Rico. — Truppen auf den Philippinen 228

Bericht über das Heerwesen der Türkei. 1879 229

Reorganisationsprojecte 229
Stärke der Armee am Schlusse des Jahres 1879 230
Festungen. — Zweiter Bericht 231
Stärkeberechnung 232
Commission zur allgemeinen Durchführung der neuen Militär-Organisation . . 233

Bericht über das Heerwesen der Vereinigten Staaten von Venezuela. 1879 234

Wehrkraft. — Stärke. — Ersatz. — Organisation. — Offiziere. — Uniformirung 235
Nahrung. — Besoldung. — Casernements. — Ausbildung. — Disciplin . . 236
Militär-Gouvernements. — Artillerie-Parks. — Depots und Magazine . . . 237
Leibwache des Präsidenten. — Marine. — Dislocation 1877—78 237

Zweiter Theil.

Berichte über die einzelnen Zweige der Kriegswissenschaften.

Bericht über die Taktik der Infanterie. 1879 241

Die taktische Entwickelung in den größeren Armeen 241
I. Deutschland 241
II. Oesterreich-Ungarn 244

Digitized by Google

Seite

III. Rußland 248
Vorschrift über den Unterricht im Schießen 250
Provisorische Bestimmungen für die Ausbildung der Compagnie und des Bataillons in der aufgelösten Form 253
IV. Frankreich 260
Instruction für die bei den Infanterie-Truppentheilen auszuführenden Schanzarbeiten 263
Instruction für die Ausführung der Herbstmanöver 264
Das Infanterie-Fernfeuer. — Der indirecte Gewehrschuß 266
Die Literatur zur Infanterie-Taktik 268

Bericht über die Taktik der Cavallerie. 1879 275

Verwendung im Zukunftkriege. — Verwendung in Afghanistan 276
Russische Cavallerie gegen die Achal-Teke-Stämme. — Manöver unweit Paris 277
Oesterreichische Manöver bei Bruck an der Leitha 281
Uebungen bei Ramslau in Schlesien 283
Strategisches Cavallerie-Manöver in Rußland. — Lagerübungen von Krasnoe-Selo 284
Ausbildung im Schießen. — Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung 285
Geschichte der Preußischen Reiterei von 1806—1876 von Oberstlieutenant Kaehler 286

Bericht über die Taktik der Feld-Artillerie. 1879 287

Taktische Verwendung des Deutschen Feld-Artillerie-Materials C/73 von Oberst Kriebel 287
Exercir-Reglement für die Oesterreichisch-Ungarische Artillerie 287
Die reitende Artillerie im Gefecht der Cavallerie-Division von Oberstlieutenant v. Schell 288
Verwendung der Russischen Artillerie im Kriege gegen die Türkei 291

Bericht über die Taktik des Festungskrieges. 1879 293

Belagerungsübung bei Coblenz 294
A. Der Angriff der Festungen 296
1. Das erste Auftreten der Angriffs-Artillerie 296
2. Die zweckmäßige Ausdehnung des Angriffs 297
B. Die Vertheidigung der Festungen 297
1. Der Kampf um das Vorterrain 298
2. Ausfälle 301
3. Bau von Batterien 301
4. Ausrüstung mit Geschütz und Munition 302
5. Zwischenpositionen und Flankenstellungen 303

Bericht über das Befestigungswesen. 1879 603

I. Die Fortification in der Kriegsvorbereitung 603
A. Landesvertheidigung 603
B. Permanente Befestigung 609
II. Die Fortification in der Kriegführung 614
A. Provisorische resp. Positionsbefestigung 614
B. Feldbefestigung 623
1. Oertlichkeiten 623
2. Erdwerke 625
3. Zur Taktik der Feldbefestigung 630
C. Pionierdienst 638

Bericht über das Material der Artillerie. 1879 304

I. Feld-Artillerie 304
England 304
Frankreich 305
Rußland 310
Kaliberfrage der Feldgeschütze 312

Digitized by Google

Seite

II. Belagerungs-, Festungs-, Küsten- und Schiffs-Artillerie 313
Deutschland 314
Die Schießversuche auf dem Schießplatz bei Meppen im August 1879 . 314
England 325
Frankreich 328
Italien 332
Oesterreich-Ungarn 332

Bericht über die Küsten-Artillerie. 1879 335

Die Entwickelung der Preußischen Küsten- und Schiffs-Artillerie von Oberstlieutenant Müller 335
Die Deutsche Küsten-Artillerie 338
Küstenbatterien in den Niederlanden 338
Richtübungen nach sich bewegenden Zielen in den Niederlanden 339
Die Panzerungen der Schiffe 339
Torpedos aus Geschützen zu schießen 340
See- und Küsten-Manöver bei Portsmouth 341

Bericht über die Militär-Telegraphie. 1876—1879 341

I. Optische Feld-Telegraphie 342
Die Verwendung optischer Kriegstelegraphen 343
a. Frankreich 343
b. Oesterreich-Ungarn 344
c. Preußen-Deutschland. — d. England 345
e. Italien. — f. Schweden 346
g. Spanien. — h. Belgien. — i. Nord-America 347
II. Elektrische Feld-Telegraphie 348
a. England. — b. Frankreich. — c. Deutschland 348
d. Oesterreich-Ungarn. — e. Rußland 349
f. Türkei. — g. Spanien 351
h. Süd-America 352
i. Japan 353

Bericht über die Militär-Rechtspflege. 1879 353

1. Rußland 353
Die Strafen 354
Die strafbaren Handlungen 356
Militär-Strafverfahren. — Militär-Gerichtsbarkeit 360
Disciplinar-Strafverfahren 362
Gericht des Offizier-Corps 365
2. Frankreich 365
Die Strafen 365
Die strafbaren Handlungen 366
Militär-Strafverfahren. — Militär-Gerichtsbarkeit 368
Disciplinar-Strafverfahren 372
Conseils d'enquête 373
Disciplinargericht 374
3. Oesterreich-Ungarn 375
Die Strafen 375
Die strafbaren Handlungen 376
Militär-Strafverfahren. — Militär-Gerichtsbarkeit 379
Ehrengerichtliches Verfahren wider Offiziere 383
Disciplinar-Strafverfahren 384
4. Deutschland 386
Die Strafen 386
Die strafbaren Handlungen 388
Militär-Strafverfahren. — Militär-Gerichtsbarkeit 391
Disciplinar-Strafverfahren 395
Ehrengerichtliches Verfahren gegen Offiziere 397

Digitized by Google

Seite

Bericht über das Militär-Sanitätswesen. 1875—1879 398

Zur Literatur über das Militär-Sanitätswesen 399
Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit 400
Kriegssanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878 407
Vorübung im Frieden für das Sanitätspersonal 425
Die antiseptische Wundbehandlung 426

Bericht über die Militärstatistik. 1879 430

1. Die Gefechtsverluste des Oesterreichisch-Ungarischen Heeres in Bosnien und der Herzegowina im Jahre 1878 430
2. Der Krankenstand und Krankenzugang bei den in Bosnien und der Herzegowina vom 1. Juli 1878 bis zum 1. November 1879 verwendeten Truppen des Oesterreichisch-Ungarischen Heeres 437
3. Krankenbewegung und Todesfälle in den Militär-Heilanstalten des Oesterreichisch-Ungarischen Heeres während der Jahre 1876, 1877 und 1878 . . 439
4. Nachrichten über den Stand des Oesterreichisch-Ungarischen Heeres zu Anfang des Jahres 1878, sowie über die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes und der Straf-Rechtspflege der Militärgerichte in den Jahren 1876 und 1877 . . 441
5. Stand der Armee am 30. September 1878 und Ergebnisse des Ersatzgeschäftes in Italien im Jahre 1877 446
6. Nachrichten über die Körperlänge und den Brustumfang der Ersatzmannschaft verschiedener Nationalitäten 448
7. Nachrichten über die Schulbildung der Ersatzmannschaften im Deutschen Reiche, in Oesterreich-Ungarn, in Italien und in der Schweiz 452

Dritter Theil.

Beiträge zur Militärischen Geschichte des Jahres 1879 und Chronik des Jahres 1878.

Bericht über den Krieg zwischen den Niederlanden und Atjeh. 1879 457

Bericht über den Krieg zwischen England und Afghanistan. 1878/79 464

1. Der Kriegsschauplatz 464
2. Eintheilung der Anglo-Indischen Operations-Armee 465
3. Operationen der Peshawar-Colonne 467
4. Operationen der Kurum-Colonne 473
5. Operationen der Quetta-Colonne 478
6. Ueberblick über die Operationen der drei Colonnen 483
7. Ereignisse nach Abschluß des Friedens von Gundamack bis zu Ende des Jahres 1879 483

Bericht über den Krieg Englands in Süd-Africa. 1879 493

I. Der Krieg gegen die Zulukaffern 493
1. Eintheilung der Operations-Truppen 495
2. Operationen der 3. Colonne 496
3. Operationen der 1. Colonne 499
4. Operationen der 4. Colonne 500
5. Absendung von Verstärkungen aus England 501
6. Aufmarsch-Periode 502
7. Zweite Operations-Periode 505
a. Rechte Colonne 505
b. Linke Colonne 506
c. Operationen der 1. Division 509
II. Die Operationen im Transvaal-Gebiete 511

Digitized by Google

Seite

Bericht über den Krieg von Chile gegen Bolivia und Peru. 1879 . 513

Ursachen des Krieges 513
Seegefecht bei Iquique zwischen Peruanischen Panzern und Chilenischen Holzschiffen 517
Die Thätigkeit des Thurmschiffes Huascar 518
Stellungen der Landheere Anfangs October 1879 521
Bezwingung des Thurmschiffes Huascar durch Chilenische Schiffe 523
Einnahme von Pisagua durch die Chilenen 524
Schlacht bei San Francisco (Dolores) 525
Ereignisse bis zum Jahresschlusse 526

Nekrologe von im Jahre 1879 verstorbenen hervorragenden Offizieren u. s. w. 528

Arend, Belgischer Generallieutenant 528
Barjatinski, Fürst, Russischer Generalfeldmarschall 529
Bertin de Vaux, Französischer Divisionsgeneral 529
Besobrasow, Russischer General der Cavallerie 530
Bibra v. Gleichermiesen, Frhr., k. k. Oesterreichischer Feldmarschallieutenant . 530
Blois de la Calande, Französischer Brigadegeneral 531
Capiaumont, Graf, Belgischer Generallieutenant 531
Cavalli, Italienischer Generallieutenant 532
Chenu, Französischer Medecinprincipal 1. Klasse 532
Courson de la Villeneuve, Vicomte, Französischer Divisionsgeneral 533
Crokat, Großbritannischer General 534
Crouzat, Französischer Brigadegeneral 534
Dix, General der Armee der Vereinigten Staaten Nord-Americas 535
Douay, Französischer Divisionsgeneral 535
Espartero, Graf von Luchana, Herzog de la Vittoria, Spanischer Generalcapitän 536
Fiereck, Französischer Divisionsgeneral 537
Fleck, Preußischer Generalauditeur der Armee und der Kaiserlichen Marine . . 537
Fligely, k. k. Oesterreichischer Feldmarschallieutenant 538
Fornari, Marchese, Italienischer Generallieutenant 539
Hartung, k. k. Oesterreichischer Feldzeugmeister 539
Heinrich, Prinz der Niederlande, Feldmarschall, Admiral der Flotte 540
Hoffmann, Badischer Generallieutenant 540
Hooker, Generalmajor der Vereinigten Staaten Nord-Americas 541
Jonquieres, de Dompierre de, Dänischer General 541
Lambert II., Graf, Russischer Generallieutenant 542
Lasarew, Russischer Generallieutenant 542
Marmier, Französischer Divisionsgeneral 542
Mayer, Bayerischer Generallieutenant 543
Meiendorf, Baron, Russischer General der Cavallerie 543
Milne, Generallieutenant der Armee von Bengalen 544
Minié, Französischer Oberst 544
Moller, Russischer Generallieutenant 545
Montresor, Russischer General der Cavallerie 545
Mulken, Niederländischer Generallieutenant 545
Neergaard, Dänischer Generallieutenant 546
Orff, Bayerischer Generalmajor 546
Palmstjerna, Frhr., Schwedischer Generaladjutant 547
Pate, Französischer Divisionsgeneral 547
Podbielski, Preußischer General der Cavallerie 548
Puy de Podio, Französischer Oberstlieutenant 549
Renard, Belgischer Generallieutenant und Kriegsminister 549
Reffaye, Französischer Divisionsgeneral 550
Roon, Graf, Preußischer Generalfeldmarschall 550
Rowan, Großbritannischer Feldmarschall 551
Schmeling, Preußischer Generallieutenant 552
Scholl, Frhr., k. k. Oesterreichischer Generalmajor 552
Sherman, Generalmajor der Vereinigten Staaten Nord-Americas 553

Digitized by Google

Seite
Siegfried, Eidgenössischer Oberst, Chef des Generalstabs-Corps 553
Sotow, Russischer General der Infanterie 554
Stotherd, Großbritannischer General 554
Taylor, Generallieutenant der Armee der Conföderirten 554
Thestrup, Dänischer Generallieutenant 555
Tirier, Französischer Divisionsgeneral 555
Torre y Navacerrada, Spanischer Generallieutenant 556
Vasse Saint Ouen, Französischer Divisionsgeneral 557
Waldner-Freundstein, Graf, Französischer Divisionsgeneral 557
Wilhelm, Prinz von Oranien, Kronprinz der Niederlande 558
Willsen, Preußischer Generallieutenant 558
Zavala y de la Puente, Spanischer Generalcapitän 559

Militärische Chronik des Jahres 1878 561

Militärische Chronik des Jahres 1879 582

Bericht über das Befestigungswesen. 1879 603

Alphabetisches Namen- und Sach-Register 645

Digitized by Google

Erster Theil.

Berichte

über das

Heerwesen

der

einzelnen Armeen.

Digitized by Google

Bericht

über das

Heerwesen Deutschlands. 1879.

Während im Jahre 1878 nur ein Armee-Corps von dem Kaiserlichen Oberfeldherrn besichtigt wurde, ist diese Auszeichnung im Jahre 1879 außer dem Garde-Corps noch drei weiteren Armee-Corps zu Theil geworden. Das 1. Armee-Corps in Ostpreußen, das 2. Armee-Corps in Pommern und das 15. Armee-Corps in Elsaß-Lothringen, also die an den Deutschen Grenzmarken in Nordost, Nord und Südwest stationirten Corps haben die Ehre gehabt, ihre Leistungen dem Kaiserlichen Kriegsherrn vorzuführen und haben die Prüfung gut bestanden. Und auch einem Theile der Marine war es beschieden, sich die Zufriedenheit des Deutschen Kaisers bei dem zwischen den Besichtigungen des 1. und des 2. Armee-Corps am 10. September 1879 auf der Rhede von Weichselmünde ausgeführten Flottenmanöver zu erwerben.

Neben diesen Tagen der Freude ist der Armee aber auch Trauer nicht erspart worden, namentlich ist ihr solche durch den am 23. Februar 1879 erfolgten Tod des Generalfeldmarschalls Grafen v. Roon beschieden gewesen. Die nachfolgende vom 24. Februar 1879 datirende Allerhöchste Cabinets-Ordre ist charakteristisch für den Königlichen Kriegsherrn wie für Seinen einstigen Kriegsminister und gehört in die Geschichtsblätter der Armee. Sie lautet:

Ich erfülle mit Meiner Armee eine Pflicht des schuldigen Dankes, indem Ich, um das Andenken des gestern verstorbenen hochverdienten Generalfeldmarschalls Grafen v. Roon zu ehren, hierdurch bestimme, daß:

1) sämmtliche Offiziere der Armee für ihn den Trauerflor am linken Unterarm auf acht Tage, vom 26. d. M. ab, anlegen;

2) diese Trauer bei den Offizieren des Ostpreußischen Füsilier-Regiments zehn Tage und

3) bei den Offizieren des Kriegsministeriums — dem der gefeierte Name des Verewigten aus hochbewegter Zeit ganz besonders angehört — vierzehn Tage dauert.

I. Organisation.

Organisatorische Veränderungen von hervorragender Bedeutung sind nicht eingetreten, dagegen sind im Einzelnen Verbesserungen mehrfacher erkannter Mängel zur Ausführung gekommen und hat die Entwickelung des Heerwesens nicht geruht.

Digitized by Google

So hat es die allgemeine Geschäftsvermehrung beim Preußischen Kriegsministerium in Folge der Fortentwickelung des Heerwesens seit 1870—71 nothwendig gemacht, den auf dem Kriegsministerial-Etat stehenden, früher zur Function als Hülfsreferenten bestimmten jüngeren Offizieren (Hauptleuten 2. Klasse) selbständige Decernate zu übertragen. Da hierfür aber größere Erfahrungen erforderlich sind, als sie jüngere Offiziere in der Regel erlangt haben, und da andererseits das Dienstinteresse einen häufigen Wechsel unerwünscht macht, so wurde, um die Verwendung und längere Beibehaltung älterer Offiziere als Decernenten zu ermöglichen, die Umwandlung von 5 Hauptmannsstellen 2. Klasse in solche 1. Klasse auf den Etat des Preußischen Kriegsministerium gebracht.

Die Geschäftsvermehrung beim Kriegsministerium hat außerdem schon seit Jahren neben Besetzung der beiden etatsmäßigen Hülfsarbeiterstellen die Heranziehung von noch drei außeretatsmäßigen Hülfsarbeitern aus der Zahl der Militär-Intendanturmitglieder zur Wahrnehmung der Functionen vortragender Räthe nothwendig gemacht. Die Vertretung derselben bei den Intendanturen erfolgte durch Secretäre und für letztere wurden Zahlmeister-Aspiranten von den Truppentheilen commandirt. Da aber eine solche Entziehung resp. anderweitige Verwendung etatsmäßiger Arbeitskräfte für die Dauer ohne erhebliche dienstliche Nachtheile nicht durchführbar ist, wurde, um dem unabweislichen Bedürfniß an vortragenden Räthen zu genügen, der Etat der Ministerialräthe vom Civil um zwei Stellen erhöht.

Schließlich ist für das Ministerial-Baubüreau ein Calculator neuangestellt worden. Durch die anderweitige Organisation des Garnison-Bauwesens (Jahresberichte 1877 Seite 4—5), die stetige Zunahme der Bauten zum Zwecke der fortschreitenden Casernirung der Armee, sowie durch die Erweiterung der Garnison-Einrichtungen ist dem Ministerial-Baubüreau dauernd eine so bedeutende Mehrbelastung erwachsen, daß zur Bewältigung der Revisionsarbeiten sich die Nothwendigkeit noch einer vollen Arbeitskraft herausgestellt hat. Dieselbe wurde bisher durch einen Hülfsarbeiter aus der Zahl der Militär-Anwärter gewährt. Die Wichtigkeit der bezüglichen Functionen und die Pünktlichkeit, mit welcher die qu. Arbeiten erledigt werden müssen, um kostspielige Verzögerungen und Störungen im Militär-Baubetriebe zu vermeiden, haben aber die Vermehrung des Büreaupersonals um einen baur ständigen Calculator erfordert.

Der Etat des Bayerischen Kriegsm nisteriums wurde um einen Secretär vermehrt und dieser dem Militär-Bevollmächtigten in Berlin zugewiesen.

Im Württembergischen Kriegsministerium wurde die Anstellung eines zweiten Referenten vom Civil erforderlich, da das bisherige Personal numerisch unzulänglich war.

Die Neuorganisation des Preußischen Garnison-Bauwesens, deren Grundzüge in den Jahresberichten für 1877 dargelegt worden, ist nach Maßgabe des Etats für 1877—78 in der Weise zur Durchführung gelangt, daß für die bautechnischen Geschäfte in der Local-Instanz 49 Garnison-Baubeamte, für die Revision in der Provinzial-Instanz 7 Intendantur- und Bauräthe angestellt wurden, so daß je zwei Armee-Corpsbezirke den Geschäftsbereich eines Bauraths bildeten.

Die dem Etat für 1877—78 beigegebene Denkschrift stellte es schon als wünschenswerth hin, daß für jeden Corpsbezirk eine Revisions-Instanz geschaffen werde. Von einem derartigen Antrage wurde indeß damals abgesehen, theils weil es zur Zeit an geeigneten, mit den Eigenthümlichkeiten des Garnison-Bauwesens hinreichend vertrauten Kräften für die gleichzeitige Besetzung von

Digitized by Google

14 Stellen gefehlt haben würde, theils um die Organisation zunächst auf den als unerläßlich gehaltenen Umfang zu beschränken und insbesondere, um Erfahrungen zu sammeln, ob die Erledigung der Bau-Revisionsgeschäfte zweier Armee-Corpsbezirke durch einen Revisor durchführbar sei oder nicht.

Inzwischen haben die aus der Provinzial-Instanz eingegangenen Anträge und Berichte, sowie die Wahrnehmungen im Kriegsministerium ergeben, daß die Erlangung eines bautechnischen Mitgliedes für jede Corps-Intendantur unumgänglich nothwendig ist. Die laufenden bautechnischen Geschäfte bei zwei Intendanturen können nach den gemachten Erfahrungen von einer Person sach- und zeitgemäß nicht bewältigt werden, zumal die weiten Inspicirungsreisen durch zwei Corpsbezirke den Revisor zu lange Zeit von dem Dienst bei der Intendantur fernhalten. Außerdem entbehren die mit einem eigenen Intendantur- und Baurath nicht versehenen Intendanturen bei allen bautechnischen Fragen im inneren Geschäftsverkehr des sachkundigen Beirathes, und war dieser Uebelstand, welcher früher alle 14 Armee-Corpsbezirke traf, nur für sieben Corpsbezirke gehoben, die sieben anderen Corpsbezirke hatten dagegen in dieser Richtung durch die neue Organisation thatsächlich nichts gewonnen. Für administrative Provinzialbehörden ist es aber von höchster Wichtigkeit, bautechnische Fragen durch mündliche Rücksprache mit einem bauverständigen Mitgliede berathen und erledigen zu können.

Der zeitige Besitzstand an Gebäuden und baulichen Anlagen, welche der technischen Controle der Intendantur- und Bauräthe hinsichtlich der laufenden baulichen Unterhaltung u. s. w. unterliegen, repräsentirt nach ungefährer Schätzung, ausschließlich des Werths des Grund und Bodens, einen Capitalwerth von etwa 700 Millionen Mark, welcher in Zukunft noch eine wesentliche Erhöhung durch Ausführung der zur Casernirung der Armee erforderlichen Bauten erfahren wird. Diesem bedeutenden Werthobject gegenüber muß es unzweifelhaft erscheinen, daß 14 Intendantur- und Bauräthe durch die laufenden Geschäfte nicht nur vollauf in Anspruch genommen sein werden, sondern auch außer Stande sind, den durch eine Mehrzahl von größeren Neubauten vorübergehend erhöheten Anforderungen an die technischen Revisions-Instanzen ohne qualificirte Hülfsarbeiter zu genügen.

In Betracht ist hierbei zu ziehen, daß der Bezirk eines Intendantur- und Baurathes — bei 14 Stellen — im Allgemeinen eine ganze Provinz umfaßt, während in der Preußischen Staats-Bauverwaltung schon für jeden Regierungsbezirk ein oder mehrere Regierungs- und Bauräthe angestellt sind.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß der geschilderte, bei sieben Corps-Intendanturen bestehende Mangel eines technischen Beirathes und die überaus langsame Erledigung der Revisionsgeschäfte so mißliche Uebelstände zu Tage hatte treten lassen, daß ein ferneres Hinhalten der zuerst eingeführten Organisation den Geschäftsbetrieb in der bautechnischen Provinzial-Instanz völlig lahm zu legen drohte.

Aus vorstehenden Gründen sind beim Garnison-Verwaltungswesen sieben Intendantur- und Bauräthe neu auf den Etat gebracht worden, so daß für jeden Corpsbezirk nunmehr ein Intendantur- und Baurath fungirt.

Dadurch ist eine veränderte Eintheilung der Garnison-Baudistricte nothwendig geworden, bei deren Anordnung das Princip zur Durchführung gebracht ist, daß die Baudistricte dem Verwaltungsbereich einer Corps-Intendantur angepaßt sind.

Laut der vom Preußischen Kriegsministerium unterm 21. Mai 1879 erlassenen Verfügung sind nunmehr die bautechnischen Revisionsbezirke und Gar-

Digitized by Google

nison-Baudistricte im Bereiche der ihm unterstellten 14 Armee-Corps in folgender Weise geordnet:

Hauptorte der Revisionsbezirke.		Hauptorte der Baudistricte.
Garde-Corps.	Berlin.	Berlin in drei Districte getheilt. — Potsdam.
1. Armee-Corps.	Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr. — Tilsit, später nach Fertigstellung der neuen Cavallerie-Caserne in Tilsit, Insterburg. — Danzig. — Thorn.
2. Armee-Corps.	Stettin.	Stettin. — Bromberg. — Colberg — Stralsund.
3. Armee-Corps.	Berlin.	Spandau. — Berlin, nördlicher District. — Berlin, südlicher District. — Frankfurt a. O.
4. Armee-Corps.	Magdeburg.	Magdeburg. — Wittenberg. — Halle. — Erfurt.
5. Armee-Corps.	Posen.	Posen. — Glogau. — Liegnitz.
6. Armee-Corps.	Breslau.	Breslau. — Neiße. — Cosel.
7. Armee-Corps.	Münster.	Münster. — Minden. — Wesel.
8. Armee-Corps.	Coblenz.	Coblenz. — Cöln. — Trier.
9. Armee-Corps.	Altona.	Altona. — Flensburg. — Rendsburg. — Schwerin.
10. Armee-Corps.	Hannover.	Hannover. — Oldenburg. — Braunschweig.
11. Armee-Corps.	Cassel.	Cassel. — Frankfurt a. M. — Mainz. — Darmstadt.
14. Armee-Corps.	Karlsruhe.	Karlsruhe. — Freiburg in Baden.
15. Armee-Corps.	Straßburg.	Straßburg. — Metz. — Saargemünd. — Mülhausen im Elsaß.

Durch die genannte kriegsministerielle Verfügung ist gleichzeitig der Umfang jedes einzelnen der 49 Garnison-Baudistricte durch Namhaftmachung der seiner Obhut zugewiesenen Garnisonen u. s. w. normirt worden. Eine Specialisirung des Umfangs aller Districte würde zu weit führen, als Beispiel sei hier nur der District Tilsit (später Insterburg) angeführt. Zu seinem Ressort gehören Tilsit, das Remonte-Depot Brakupönen, Drengfurth, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, das Remonte-Depot Jurgaitschen, das Remonte-Depot Kattenau, Lötzen, Memel, Ragnit mit dem Remonte-Depot Neuhof-Ragnit, Rastenburg, Remonte-Depot Sperling und Wehlau.

Für die Train-Bataillone hat sich eine Vermehrung des Personals als wünschenswerth herausgestellt, denn in Folge der vermehrten Bestände in den Train-Depots für Reserve-Train- und Sanitätsformationen hat deren Geschäftsumfang eine so erhebliche Ausdehnung gewonnen, daß den bei jedem Depot vorhandenen beiden Offizieren neben der Erledigung der Büreau-Arbeiten kaum die Zeit bleibt, ihrer Hauptaufgabe, der Sorge für die kriegsbrauchbare Erhaltung des werthvollen Materials, vollkommen gerecht zu werden. So dringend es hiernach wäre, jedem Train-Depot für den Büreaudienst eine Arbeitshülfe in der Person eines Zahlmeister-Aspiranten zuzuweisen, so ist doch hiervon zunächst aus financiellen Rücksichten abgesehen worden und nur für die beiden Train-Depots beim Garde-Corps und beim 3. Armee-Corps diese Personalvermehrung beim Reichstage beantragt worden, weil bei beiden das Bedürfniß unabweisbar, indem bei ihnen außer den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten noch die verschiedenartigsten Versuche im Bereiche des Trainwesens sowie Beschaffungen für die gesammte Armee hinzutreten.

Die Militär-Schießschule zu Spandau hat den Zweck, einerseits für die Infanterie tüchtige Schießlehrer auszubilden, andererseits in steter Verbindung mit bezüglichen Versuchen die Entwickelung des Waffenwesens im Allgemeinen zu verfolgen und bei der eigenen Armee zu fördern. Nach beiden Richtungen hin sind an dieses Institut gegen früher wesentlich gesteigerte Anforderungen herangetreten. In ersterer Beziehung kommen die complicirtere Waffe und die stetig zunehmende Bedeutung des Feuergefechts in Betracht, in letzterer Hinsicht die auf dem Gebiete der Gewehrtechnik hauptsächlich erst seit

Digitized by Google

dem Kriege 1870—71 hervorgetretene gefährliche Concurrenz der fremden Staaten und die Schwierigkeit bezw. Nothwendigkeit, mit diesen gleichen Schritt zu halten. Um den angegebenen vielseitigen und umfangreichen Aufgaben genügen zu können, ist es erforderlich erschienen, daß die Militär-Schießschule ihrer zweifachen Hauptthätigkeit — der Lehr- und Versuchsthätigkeit — entsprechend, auch personell in eine Lehr- und eine Versuchs-Abtheilung geschieden und das Personal selbst entsprechend vermehrt werde.

Aus diesen Gründen ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1879 genehmigt worden, daß die auf Grund der Königlichen Bestimmung vom 29. December 1877 getroffene provisorische Organisation, nach welcher die Militär-Schießschule in die Direction, eine Lehr- und eine Versuchs-Abtheilung zerfällt und neben dieser Anstalt noch eine besondere Gewehr-Prüfungs-Commission besteht, endgültig zur Einführung gebracht werde.

In Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung ist die Organisation der Militär-Schießschule durch kriegsministerielle Verfügung vom 31. Mai 1879 in nachstehender Weise geregelt worden.

Die Direction besteht aus 1 Director, 1 Adjutanten.

Die Lehr-Abtheilung zählt 1 Stabsoffizier als Vorstand, 4 Hauptleute als Directionsmitglieder, 8 Premierlieutenants als Directions-Assistenten, 1 Adjutanten, 5 Hülfslehrer.

Die Versuchs-Abtheilung wird gebildet aus 1 Stabsoffizier als Vorstand, 4 Hauptleuten als Directionsmitgliedern und Referenten, und 4 Premierlieutenants als Directions-Assistenten.

Die Gewehr-Prüfungs-Commission besteht unter dem Director der Militär-Schießschule als Präses aus dem Director der Gewehr- und Munitionsfabrik zu Spandau, dem Subdirector der Gewehrfabrik zu Spandau, dem technischen Directionsmitgliede der Munitionsfabrik zu Spandau, dem Inspicienten der Waffen bei den Truppen, dem Vorstand und den Directionsmitgliedern der Versuchs-Abtheilung als ständigen, und dem Director des Feuerwerks-Laboratorium zu Spandau, dem Director der Pulverfabrik zu Spandau und zwei Directionsmitgliedern der Lehr-Abtheilung als außerordentlichen Mitgliedern. Bei wichtigen, die Waffentechnik berührenden Angelegenheiten findet die ausnahmsweise Berufung des Inspecteurs der Gewehrfabriken statt.

Zur Durchführung dieser Neuorganisation ist das etatsmäßige Personal der Militär-Schießschule um 2 Hauptleute 1. Klasse und 2 Hauptleute 2. Klasse, außerdem auch um einen Unteroffizier vermehrt worden.

Um den Ersatz an Unteroffizieren möglichst sicherzustellen, ist zu den fünf in den westlichen Theilen Preußens und in Baden und zwar in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels und Ettlingen bestehenden Unteroffizierschulen (von der Unteroffizier-Vorschule in Weilburg abgesehen) auch für die östlichen Provinzen eine Unteroffizierschule zu Marienwerder eingerichtet und in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. Mai 1879 am 1. October 1879 eröffnet worden. Die genannte Königliche Ordre hat gleichzeitig befohlen, daß die neue Unteroffizierschule die Stärke der Unteroffizierschule zu Jülich erhalten soll, daß ihre Uniform die der genannten Schule, jedoch mit weißen Vorstößen an den Aermelpatten zu bilden hat, daß ihre ökonomischen Angelegenheiten von der Intendantur des 1. Armee-Corps ressortiren, daß die höhere Gerichtsbarkeit dem General-Commando des 1. Armee-Corps gebührt, daß dem Commandeur die gerichtsherrlichen Befugnisse und die Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-

Digitized by Google

Commandeurs zustehen und daß die etatsmäßigen 16 Spielleute — 8 Hornisten und 8 Tambours — ein Musikcorps in derselben Stärke bilden dürfen.

Hiernach zählt der Etat der Unteroffizierschule zu Marienwerder:

1 Commandeur,
1 Hauptmann 1. Klasse,
2 Hauptleute 2. Klasse,
1 Premierlieutenant,
14 Secondelieutenants,
1 Stabsarzt,
1 Assistenzarzt,
1 Zahlmeister,
2 Lehrer,
2 Wärter,
4 Feldwebel,
38 Sergeanten,
1 Zahlmeister-Aspirant,
1 Bataillons-Tambour,
8 Hornisten,
8 Tambours,
60 Gefreite,
516 Füsiliere,
24 Handwerker,
4 Lazarethgehülfen,
1 Büchsenmacher.

Durch die Errichtung der Unteroffizier-Schule zu Marienwerder sind folgende Etatsverminderungen bedingt worden, von je 2 Mann des Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillons, von 663 Mann der Infanterie, Jäger und Landwehrbezirks-Commandos, zusammen von 667 Mann auf 1/2 Jahr und ferner von 14 Mann der Landwehrbezirks-Commandos, sowie von 16 Mann der Fuß-Artillerie auf ein Jahr, für welche letztere 16 Oekonomie-Handwerker in Ansatz gekommen.

Bei der Infanterie des Königlich Württembergischen Contingents ist eine Etatsverminderung um 15 Mann eingetreten, um in den Unteroffizierschulen zu Biebrich, Ettlingen und Potsdam 15 Zöglinge mehr unterhalten zu können.

Die Nothwendigkeit der Verbesserung der militärärztlichen Gehälter hat sich aus früher dargelegten Gründen (Jahresberichte 1877, Seite 15) weiter geltend gemacht; es sind daher in Preußen die Gehälter von 2 Generalärzten von 5400 auf 6000 Mark erhöht und die Stellen von 23 Oberstabsärzten 2. Klasse in solche 1. Klasse umgewandelt worden, während in Sachsen und Württemberg je 2 Oberstabsarzt-Stellen 2. in solche 1. Klasse erhöht wurden.

In Folge des fortschreitenden Umbaues des Zeughauses zu Berlin ist für die Verwaltung desselben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. April 1879 eine besondere Behörde mit der Dienstbezeichnung „Zeughausverwaltung" vom 1. October 1879 ab eingesetzt worden.

Die Fortification zu Minden ist laut Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 6. October 1879 aufgelöst worden. Vorher schon war mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 9. Mai 1879 die Auflösung des Festungsgefängnisses zu Minden, und zwar in Folge Erhöhung der Belegungsstärke des Festungsgefängnisses zu Cöln, zum 1. Juni 1879 befohlen worden. Vom genannten Tage ab bestehen daher nur noch 18 Festungsgefängnisse (Jahresberichte 1878 Seite 7), für die Aenderungen in den Bestimmungen für die Vertheilung des ständigen und commandirten Aufsichts-

Digitized by Google

personals, sowie für die Ueberweisung der zu Festungsgefängnißstrafe verurtheilten Mannschaften eingetreten sind.

In Folge der Erweiterung der Festungen Cöln, Königsberg, Posen und Thorn ist eine Vermehrung des Personals der betreffenden Artillerie-Depots nothwendig geworden, und zwar

für Cöln	um	1	Zeuglieutenant,	—	Zeugfeldwebel,	5	Zeugsergeanten,
„ Königsberg	„	1	„	1	„	4	„
„ Posen	„	2	„	—	„	2	„
„ Thorn	„	2	„	—	„	3	„
in Summa	um	6	Zeuglieutenants,	1	Zeugfeldwebel,	14	Zeugsergeanten.

Auch für das Artillerie-Depot zu Dresden ist in Folge der in den letzten Jahren durch das Retablissement eingetretenen bedeutenden Vermehrung der daselbst lagernden Bestände an Handwaffen, Geschützen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial und die dadurch dem Zeugpersonal zugefallenen umfänglichen Mehrarbeiten die Vermehrung dieses Personals um 1 Zeuglieutenant bedingt worden.

Für den Posten des Directors des Militär-Brieftaubenwesens ist eine Remuneration von 3000 Mark ausgeworfen worden, um für denselben eine Persönlichkeit dauernd gewinnen zu können. Es ist nothwendig erachtet worden, diesem Beamten, der eine technische Qualification besitzen muß und dem zugleich die Zuchtstation für Militär-Brieftauben zu Cöln unmittelbar unterstellt ist, an seinen Posten zu fesseln, wenn seine Thätigkeit eine nutzbringende sein soll.

In Bayern sind in Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1879/80 durch Königliche Entschließung vom 18. August 1879 einige Formations-Aenderungen und Stellenvermehrungen befohlen worden. So sind, außer der schon erwähnten Vermehrung des Kanzleipersonals des Kriegsministeriums, die Vorstände der Artillerie-Depots zu gleichen Theilen mit Hauptleuten 1. und 2. Klasse besetzt.

Ferner wurden bei den Militär-Bildungsanstalten vier neue Militärlehrer-Stellen creirt und die Stelle des Directors der Kriegs-Akademie durch einen eigenen Stabsoffizier mit den Competenzen eines Regiments-Commandeurs besetzt.

Außerdem wurde der Personalstand der technischen Institute der Artillerie erhöht, und zwar bei den Artillerie-Werkstätten um 4 Zeugfeldwebel, 4 Zeugsergeanten, 1 Betriebsführer u. s. w., bei der Gewehrfabrik zu Amberg um 3 Waffen-Revisoren, 2 Maschinenaufseher u. s. w., und bei dem Festungs-Artillerie-Depot zu Ingolstadt um 1 Zeugfeldwebel. Ebenso traten einzelne Erhöhungen des Personals der Verwaltungen von Magazinen, Garnisonen, Lazarethen, Montirungs- und Remonte-Depots ein. Auch wurden für den Chef des Generalstabes der Armee die Competenzen eines Divisions-Commandeurs, rückwirkend für die Zeit vom 1. April 1879 ab, ausgeworfen.

Durch dieselbe Ordre wurde die Vermehrung des Landwehrbezirks-Commandos Augsburg um 1 Feldwebel und 1 Gemeinen befohlen und die Auflösung des Depots des 8. Infanterie-Regiments angeordnet.

In Folge der neuen Gerichts-Organisation wurden durch Königliche Entschließung vom 4. October 1879 Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung verfügt.

Schließlich wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 23. November 1879 die Auflösung der Verpflegs-Abtheilungen der Train-Bataillone und die Organisation von Militärbäcker-Abtheilungen im Verbande der Train-Bataillone decretirt.

Digitized by Google

Die Errichtung letzterer soll am 1. April 1880 ins Leben treten; die Mannschaften sollen die Uniform des Trains tragen und ist die Stärke der Abtheilungen:

beim 1. Armee-Corps auf 1 Oberbäcker, 4 Schießer, 23 Bäcker
" 2. " " 1 " 4 " 21 "

festgesetzt.

II. Rekrutirung.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Januar 1879 wurde die Rekrutirung der Armee für 1879/80 genau in derselben Weise wie für 1878/79 (Jahresberichte für 1878 Seite 7) angeordnet.

III. Remontirung und Pferdewesen.

Der Remontebedarf wird nach der Friedens-Etatsstärke an Dienstpferden bei der Cavallerie zu $^1/_{10}$, bei der Artillerie zu $^1/_9$ berechnet, bei der Cavallerie jedoch weniger 4 Pferde für jedes Regiment. Daraus ergiebt sich unter Hinzurechnung der Offizier-Chargenpferde für Preußen ein Bedarf von 6273 Remonten. Zur Gewährung extraordinärer Aushülfen bei außergewöhnlichen Verlusten an Dienstpferden bei den Truppen werden 126 Remonten, zur Deckung des Abgangs von Pferden in den Remonte-Depots durch Tod und Ausrangirung außerdem 5 Procent oder 320 Remonten veranschlagt. Der Gesammtbedarf berechnet sich hiernach für Preußen auf 6719 Pferde, darunter 167 volljährige Pferde, welche in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für die dortigen Contingente zu beschaffen sind. Der Durchschnitts-Ankaufspreis für ein Remontepferd im Alter von 3 bis 5 Jahren wird einschließlich der Unkosten des Ankaufs auf 655 Mark veranschlagt, während für die in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz anzukaufenden volljährigen Pferde (unter Zusatz von 180 Mark für die ausfallenden Ernährungskosten in den Depots) ein Preissatz von 835 Mark angenommen wird.

Zu bemerken ist hierbei, daß in Folge des starken Angebots jüngerer Pferde schon seit Jahren nur noch Pferde im Alter von 3 bis 5 Jahren angekauft werden und daß der Ankauf von Pferden im Alter von 6 Jahren, wie er früher stattfand, nicht mehr eintritt.

Für das Königlich Sächsische Contingent ergiebt sich nach obigen Sätzen ein Bedarf von 501 + 10 + 25 Pferden, mithin ein Gesammtbedarf von 536 Remonten. Der Durchschnitts-Ankaufspreis für ein Remontepferd im Alter von 4 bis 6 Jahren wird einschließlich der Ankaufsunkosten zu 900 Mark veranschlagt.

Für das Königlich Württembergische Contingent stellt sich der Bedarf nach den erwähnten Sätzen auf 329+19, im Ganzen auf 348 Pferde. Der Preis der aus Preußischen Depots bezogenen Remonten hat im Jahre 1878 einschließlich der Transportkosten 966,43 Mark für das Stück betragen.

Die zum Reglement über die Remontirung der Armee vom 2. November 1876 nothwendig gewordenen Nachträge sind im Juli 1879 im Druck erschienen. Zu gleicher Zeit ist je eine Zusammenstellung der Abänderungen und Declarationen, welche im Jahre 1878 zu den „Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen" und zu der „Instruction über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden zu beobachtende Verfahren vom 11. November 1874" erforderlich geworden sind, veröffentlicht worden.

Digitized by Google

In Folge mehrfacher an das Kriegsministerium gerichteter Anfragen, in welchem Umfange beim Auftreten der Influenza unter den Pferden Desinfectionsmaßregeln aus veterinären Rücksichten erforderlich resp. aus ökonomischen Rücksichten zulässig seien, hat dasselbe unterm 13. März 1879 diejenigen Maßnahmen bezeichnet, welche zum Zwecke der Desinfection in dergleichen Fällen im Allgemeinen als ausreichend zu erachten sind und von den Truppen nicht ohne vorherige kriegsministerielle Genehmigung überschritten werden dürfen. Hiernach sind die betreffenden Stallungen, soweit die Rücksicht auf kranke Pferde, die nicht aus dem Stall entfernt werden können, dies zuläßt, gründlich zu lüften und sorgfältig zu reinigen. Zu letzterem Behufe wird empfohlen, die Wände und Decken, soweit sie aus Holz bestehen, die Eisentheile und, soweit ausführbar, auch die Fußböden mit heißem Seifenwasser zu scheuern, gekalkte Wände frisch zu tünchen und die Fußböden mit Gyps zu bestreuen. — Bei der Nothwendigkeit einer gründlicheren Desinfection wird folgendes Verfahren vorgeschrieben: Nach Evacuation der Pferde aus dem Stall ist auf etwa je 18 cbm Raum eine Schaale mit Sand aufzustellen, in deren jeder sich eine Flasche mit 250 g Brom befindet. Nach Verschluß der Oeffnungen des Stalles werden die Flaschen umgestoßen, so daß sich der Inhalt in den Sand ergießt und wird, nachdem sich der Desinficirende aus dem Stall entfernt hat, auch die Stallthür wieder schnell geschlossen. Nach 24 Stunden kann der Stall wieder geöffnet und nach 12stündiger starker Lüftung wieder belegt werden. Eisentheile, die nicht befestigt sind, müssen vor der angegebenen Desinfection zur Vermeidung des Rostens entfernt werden. Die Ausrüstungsstücke der Pferde, wie Decken, Sattelzeug u. s. w. sind bei der Desinfection mit Brom in dem Stall zu belassen und nach Wiedereröffnung desselben zu lüften, auszuklopfen und resp. an den Eisentheilen zu putzen. Auch wenn keine Brom-Desinfection stattfindet, sind die genannten Stücke gründlich zu lüften und zu reinigen.

Zu den Bestimmungen, betreffend die Rapportführung und Berichterstattung über die Dienstpferde durch die Roßärzte der Armee vom 18. Mai 1877, ist durch kriegsministeriellen Erlaß vom 2. Januar 1879 ein neues Schema für den Kranken-Rapport vorgeschrieben und gleichzeitig für die Bezeichnung der Krankheiten ein Verzeichniß aufgestellt worden, welches in 11 Gruppen 186 verschiedene Krankheiten aufführt.

IV. Bekleidung. — Ausrüstung.

Laut Erlaß des Kriegsministeriums vom 24. Januar 1879 ist durch den Druck vervielfältigt worden:

ein dritter Nachtrag, sowie eine neue Beilage zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868;

ein Nachtrag zur Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Großherzoglich Mecklenburgischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppentheile, sowie

ein Anhang zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege, vom 8. Februar 1877.

Die Uniformirung der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. November 1877 geschaffenen Charge der Feldwebellieutenants bei der Besatzungs-Armee (Jahresberichte 1877 Seite 15) ist durch kriegsministerielle Verfügung vom 6. Februar 1879 für die verschiedenen Waffengattungen: Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Pioniere festgestellt worden. Bemerkenswerth ist, daß die Feld-

Digitized by Google

webellieutenants die Schärpe und Epauletts nicht tragen dürfen und statt der Letzteren Achselstücke von 2,5 cm breiter Epaulettrresse mit Vorstoß und Futter verschiedener Farbe, auf denen die Nummer des Armee-Corps in römischen Ziffern (Garde-Corps ohne Nummer) angegeben ist, führen. Als Beinkleid ist die Infanterie-Offizier-Hose vorgeschrieben, doch ist den berittenen Feldwebellieutenants gestattet, statt derselben kurze Beinkleider und lange Stiefeln (wie Dragoner u. s. w.) zu tragen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. April 1879 ist bestimmt worden, daß die zu den Unteroffizier-Vorschulen commandirten Unteroffiziere, insofern sie sich nach dem Befinden des Inspecteurs der Infanterie-Schulen in dem gedachten Commando-Verhältniß bewährt haben, eine Auszeichnungsschnur anlegen sollen, wie solche nach Maßgabe der Königlichen Ordre vom 27. Februar 1868 den zu den Unteroffizier-Schulen commandirten Unteroffizieren verliehen worden ist.

In Bayern wurden mittelst Königlicher Entschließung mehrere Bestimmungen über die Uniformirung befohlen, und zwar unterm 13. Juni 1879 für die Regimentschefs, die Generale, die inactiven Offiziere und die Feldwebellieutenants, ferner unterm 10. Mai 1879 für das pharmaceutische Personal, und unterm 26. Juni 1879 für die Bauschreiber. Ebendaselbst wurde durch Königliche Entschließung vom 10. Februar 1879 das Reitzeug der höheren Beamten geregelt und vom Kriegsministerium unterm 7. April 1879 eine Sattel- und Packordnung für die berittenen Truppen erlassen.

Die im Jahre 1875 in Preußen aufgestellte Ausrüstungs-Nachweisung für Ausfall-Batterien C/73 ist laut kriegsministerieller Bekanntmachung vom 12. Juli 1879 neu aufgestellt worden. Ferner sind zu den Ausrüstungs-Nachweisungen für die Stäbe der Feld-Artillerie, für eine Feld- und reitende Batterie, sowie für eine Artillerie-Munitionscolonne C/73 nach einer Veröffentlichung des Kriegsministeriums vom 18. Dezember 1879 Abänderungen erschienen.

V. Bewaffnung.

Die im November 1878 zur Vertheilung gelangte „Vorschrift für die Instandhalung der Waffen bei den Truppen" ist laut kriegsministerieller Verfügung vom 14. Januar 1879 auch von der Vossischen Buchhandlung (Strikker) zu beziehen. Sie ist an Stelle der bisherigen Instructionen für die Ausführung des Waffenreparatur-Geschäfts getreten, welche ebenso wie alle früheren, über denselben Gegenstand ergangenen besonderen Bestimmungen, so weit sie mit der neuen Vorschrift nicht in Einklang stehen, ihre Gültigkeit verloren haben. Die Stellung der Büchsenmacher hat durch die neue Vorschrift in mancherlei Beziehung gewonnen.

Die Geschäfts-Instruction für die mit der Inspicirung der Waffen bei den Truppen u. s. w. beauftragten Offiziere ist, unter Berücksichtigung der seit ihrem ersten Erscheinen ergänzenden Bestimmungen, neu aufgelegt und laut Erlaß des Kriegsministeriums vom 26. August 1879 den Truppen und Behörden überwiesen worden.

Mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 7. Januar 1879 wurde auf Grund gemachter Wahrnehmungen und Erfahrungen den Truppen der fernere Gebrauch von Bürsten bei den Reinigungen der Schußwaffen M/71 untersagt.

Da sich ergeben, daß der Griff des messingnen Wischstockes zu den Schußwaffen M/71 sich in der Durchlochung für den Zapfen des Stockes schnell

Digitized by Google

abnutzt und außerdem eine falsche Handhabung des Stockes im Gebrauche begünstigt, in Folge welcher die Führung des Wischpolsters nach dem Drall verloren geht, so ist laut Ordre des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 15. September 1879 der bisherige Griff durch einen solchen aus Holz ersetzt, welcher in der Richtung des Stockes liegt und mit letzterem durch zwei eiserne Oehre drehbar verbunden ist. Die Umänderung sämmtlicher im Gebrauche der Truppen befindlichen, sowie bei den Artillerie-Depots vorräthigen messingnen Wischstöcke M/71 ist befohlen worden. Die Griffe neuer Construction sind seitens der Gewehrfabrik in Spandau zu liefern, und zwar hat: ein jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon, einschließlich des Garde-Schützen-Bataillons, sowie jede Unteroffizierschule 48, jedes Fuß-Artillerie-Bataillon 24, jedes Pionier- und Eisenbahn-Bataillon 32, jedes Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regiment (mit Ausschluß der Husaren-Regimenter Nr. 7 und 9) 30, die Husaren-Regimenter Nr. 7 und 9 jedes 60, jedes Landwehrbezirks-Commando 1 Stück zu erhalten. Außerdem ist jedem der vorgenannten Bataillone, jeder Unteroffizierschule und jedem der bezeichneten Cavallerie-Regimenter ein ihrer Bewaffnung entsprechender, mit Griff neuer Construction versehener Wischstock M/71 als Probe für die zu bewirkende Umänderung der vorhandenen Wischstöcke M/71 überwiesen. Jedes Artillerie-Depot erhielt außer seinem Bedarf an Griffen neuer Construction einen zum Infanteriegewehr M/71 passenden Probestock zugetheilt.

Unterm 29. Mai 1879 veröffentlichte das Kriegsministerium im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14, Seite 136—138, mehrere Nachträge

zu den Instructionen betr. das Infanteriegewehr M/71,
" " " " die Jägerbüchse M/71 und
" " " " den Cavallerie-Carabiner M/71.

Nach denselben soll z. B. das Firnissen der Schäfte in folgender Weise stattfinden: 5 kg Leinöl werden mit 140 g Silberglätte in einem eisernen Topf 1½ Stunden lang unter häufigem Umrühren gekocht, demnächst unter starkem Umrühren 70 g Bleizucker hineingethan und der Topf zugedeckt vom Feuer genommen. Nach Erkalten des Firnisses, das nach etwa zwei Stunden geschieht, wird derselbe durch vorsichtiges Abgießen in ein anderes Gefäß unter Zurücklassung des nicht verwendbaren Bodensatzes geklärt. Der so bereitete Firniß wird mit einem Pinsel auf den Schaft aufgetragen, letzterer in diesem Zustande zwei Stunden lang stehen gelassen und darauf der Firniß mit einem wollenen Lappen gut eingerieben. Der Schaft wird demnächst nochmals mit Firniß bestrichen, in diesem Zustande 1½ Stunden stehen gelassen und endlich mit Bimsteinpulver und einer Filzrolle geglättet.

Vorher schon hatte mittelst Anschreibens vom 13. März 1879 die Vertheilung der gedruckten Zusammenstellungen der im Jahre 1878 ergangenen Nachträge und Abänderungen zu den vorerwähnten drei Instructionen an die betreffenden Commandobehörden stattgefunden.

Unterm 7. Juni 1879 wurden seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements Bestimmungen über das Brüniren, Bläuen und Schwärzen von Gewehrtheilen bei den Truppen erlassen. Nach denselben ist der Zweck dieser Operationen hauptsächlich die Gewinnung eines Mittels, jede schlechte Behandlung der Waffe durch den Soldaten, namentlich jedes scharfe vorschriftswidrige Putzen sofort erkennbar zu machen; ferner sollen dadurch die betreffenden Gewehrtheile vor Verrosten möglichst geschützt und speciell bei der Visireinrichtung Lichttäuschungen thunlichst vermieden werden. Die Erneuerung der Deckungsmittel soll, ihrem Hauptzweck entsprechend, wie folgt stattfinden:

Digitized by Google

1) Jede Compagnie resp. Escadron hat in der Regel jährlich, und zwar in der zwischen der Beendigung der Herbstübungen und der Einstellung der Rekruten liegenden Zeit, so viel Waffen neu brüniren, bläuen und schwärzen zu lassen, als Mannschaften zur Einstellung gelangen, so daß jeder neu eingestellte Mann eine mit diesen Deckungsmitteln tadellos versehene Waffe erhält.

2) Erfolgt demnächst die Behandlung der Waffe durch den Soldaten den bestehenden Vorschriften gemäß, so wird unter gewöhnlichen Verhältnissen ein weiteres Reproduciren der Deckungsmittel — von der sub 3 angegebenen jährlichen Erneuerung der Bräune resp. Schwärze an Visir und Korn abgesehen — nur ausnahmsweise und bei einzelnen Waffen nöthig werden. Sollten daher seitens der Compagnien u. s. w. außerhalb des oben angegebenen Zeitraums oder neben den für die Rekruten bestimmten Schußwaffen dergleichen häufiger oder in größerer Anzahl behufs Erneuerung der Deckungsmittel zur Anmeldung gelangen, so ist durch den Bataillons-Commandeur u. s. w. die Ursache der raschen Abnutzung der Deckungsmittel festzustellen und eventuell das Nöthige zur besseren Erhaltung anzuordnen.

3) An Visir und Korn ist alljährlich und zwar möglichst kurz vor der Schießperiode die Bräune resp. Schwärze zu erneuern. Einzelne blanke Stellen am Visir oder Korn sind nach den Festsetzungen der Instruction betr. das Infanteriegewehr, die Jägerbüchse und den Cavallerie-Carabiner M/71 zu beseitigen. Auf stets festen Sitz der Korn- und Visirkappen ist zu achten.

4) Wenn das Bläuen eines Ringes nothwendig wird, sind sämmtliche Ringe der Waffe neu zu bläuen.

5) Bei gebrauchten Schußwaffen, die von einem Artillerie-Depot empfangen oder welche an ein Artillerie-Depot abgegeben werden, dürfen die Theile, welche nach den Vorschriften brünirt, gebläut und geschwärzt sein müssen, nicht so weit abgenutzt sein, daß metallisch blanke, von der Oxydhaut nicht mehr gedeckte Stellen hervortreten, wobei kleine Bestoßungen und Schrammen, namentlich an den Ecken und Kanten, unberücksichtigt bleiben.

Zur Prüfung der Schlosse an den Infanteriegewehren, Jägerbüchsen und Cavallerie-Carabinern M/71 auf richtige Schlagkraft sind durch kriegsministerielle Verfügung vom 21. April 1879 sogenannte Wurfhöhenmesser zur Einführung gelangt, über deren Construction und Anwendung den Truppen eine besondere Instruction ertheilt worden ist. Jedes Artillerie-Depot und Filial-Artillerie-Depot hat einen Wurfhöhenmesser für jedes der bezeichneten drei Waffenmodelle erhalten, während je zwei dieser Instrumente jedem Infanterie-Bataillon, jedem Jäger- resp. dem Garde-Schützen-Bataillon, jedem Fuß-Artillerie-, Pionier- und Eisenbahn-Bataillon, jeder Unteroffizierschule, jedem Dragoner-, Husaren- und Ulanen-Regiment überwiesen worden sind.

Zur Vornahme von Zielübungen ist durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 17. October 1879 eine besondere Munition eingeführt worden, welche es ermöglicht, diejenigen Uebungen, zu welchen bisher besondere Zielgewehre benutzt wurden, mit jeder beliebigen Schußwaffe M/71 auszuführen. Ueber die Bestandtheile, die Zusammensetzung und den Gebrauch der qu. Munition wurde eine Anleitung erlassen. Denjenigen Truppentheilen, welche Zielgewehre M/71 besitzen, sind dieselben nebst der zugehörigen Instruction zur event. weiteren Benutzung belassen worden.

Von dem in einem Band Text und einem Bande Zeichnungen neu erschienenen zweiten Theile der Kriegsfeuerwerkerei, enthaltend die Munition der Handfeuerwaffen, sind den Commando-Behörden die betreffenden Exemplare

Digitized by Google

durch kriegsministerielle Verfügung vom 31. Juli 1879 zugetheilt worden. Bereits vorher, unterm 8. Juli 1879, hatte die Ueberweisung des umgearbeiteten und neu gedruckten vierten Abschnittes der Kriegsfeuerwerkerei, durch den der bisherige vierte Abschnitt nebst Anhang, ausschließlich der zugehörigen Zeichnungen, ungültig geworden, stattgefunden.

In Bayern ist mittelst Königlicher Entschließung vom 13. Juni 1879 die Einführung von Revolvern statt der Pistolen bei der Bewaffnung mit einhändigen Feuerwaffen befohlen worden.

Die für den Verkauf von Gewehrpulver aus den Artillerie-Depots an die Truppen normirten Preise (Jahresberichte 1878 S. 9) sind durch kriegsministeriellen Erlaß vom 7. Januar 1879 geändert worden und betragen bis auf weiteres pro Kilogramm Gewehrpulver M/71 = 0,99 Mark,
" " älteres Gewehrpulver = 0,85 "

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. März 1879 ist eine neue Vorschrift zur Verwaltung der Königl. Pulverfabriken genehmigt worden und in Folge davon durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 18. April 1879 die gleiche Vorschrift vom 29. November 1860 außer Kraft getreten.

An dem Cavalleriesäbel M/52 sind durch Kriegsministerial-Erlaß vom 25. April 1879 nachstehende Constructionsänderungen normirt worden:

1) Die Klinge wird unter Fortfall der Hohlbahn mit Steckenrücken gefertigt.

2) Die Befestigung der Lederschlaufe am Gefäß geschieht, statt wie bisher nur mit einer Schraube, mittelst Schraube und eingestrichener Mutter.

Beide Aenderungen sollen bei der Neufabrication sogleich, bei den Beständen der Truppen und Artillerie-Depots successive nach Maßgabe des Abgangs der bisherigen Klingen und Schrauben resp. sobald die in der Gewehrfabrik zu Erfurt noch vorhandenen Klingen der älteren Norm aufgebraucht sein werden, zur Einführung gelangen.

Um den Holzspähnen in den Scheiden der Cavallerie-Seitengewehre die Fähigkeit zu nehmen, Feuchtigkeit aufzusaugen und dadurch zum Verrosten der Klingen Anlaß zu geben, ist vom Kriegsministerium unterm 10. Mai 1879 bestimmt worden, daß die qu. Spähne künftig in ähnlicher Weise zu firnissen sind, wie solches für die Schäfte der Schußwaffen vorgeschrieben ist. Dieses Firnissen soll von Zeit zu Zeit wiederholt und müssen vor demselben die Spähne gründlich gereinigt und getrocknet werden.

Zur Vervollständigung der Vorschrift über die Behandlung und Reparatur des Cavalleriesäbels M/52 ist unterm 17. März 1879 seitens des Allgemeinen Kriegsdepartements das Nachfolgende verfügt worden: Um zu untersuchen, ob die Klinge durch das Bläuen, Richten und Abschrecken im Wasser wieder den richtigen Härtegrad erhalten hat und namentlich auch wieder vollkommen grade geworden ist, wird dieselbe auf einer aufrechtstehenden Biegevorrichtung nach jeder der beiden flachen Seiten hin einmal gebogen. Die Spitze der Klinge wird zu diesem Zwecke in den für sie bestimmten Einschnitt in der Grundplatte der Biegevorrichtung gesetzt und darauf die Angel resp. das Gefäß derart nach unten gedrückt, daß sich die der Biegevorrichtung zugekehrte flache Seite der Klinge an die innere Wand und der Klingenkopf resp. das Gefäß an die obere Platte der Biegevorrichtung anlegt. Nach dieser Biegeprobe wird die Klinge dahin untersucht, ob sie vollkommen grade geblieben ist, d. h. ob die Spitze und die vordere Schneide wie die Rückenschneide des Blattes, sowie der Rücken in einer Ebene liegen. Eine Klinge, welche bei dieser Untersuchung als krumm

Digitized by Google

oder lahm befunden wird, ist zu verwerfen. — Die Biegevorrichtung, für deren Gebrauch eine Anleitung ausgegeben, hat für die Klinge des Cavalleriesäbels M/52, des Ulanen- und des Artilleriesäbels eine lichte Höhe von 785 mm, diejenige für den Französischen Cürassierdegen M/54 eine solche von 896 mm. Ein jedes Cavallerie-Regiment, eine jede Abtheilung der Feld-Artillerie-Regimenter, ein jedes Train-Bataillon und die Großherzoglich Hessische Train-Compagnie haben eine Biegevorrichtung mit der der Säbel- resp. Degenausrüstung entsprechenden lichten Höhe erhalten. Ein jedes Artillerie-Depot resp. Filial-Artillerie-Depot hat zwei Biegevorrichtungen, eine mit einer lichten Höhe von 785 mm, die andere mit einer solchen von 896 mm erhalten.

Zum Anhang 1 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen vom November 1878 ist eine Ergänzung zu den über das Schleifen der blanken Waffen beim Eintritt einer Mobilmachung handelnden Bestimmungen unterm 27. Juni 1879 durch das Kriegsministerium erlassen worden. Nach derselben ist es in allen Fällen, in denen das Scharfschleifen der Klingen nicht schon in der Garnison sichergestellt werden kann, wie auch da, wo die Bereitstellung einer größeren Anzahl von Schleifsteinen und somit die Aufwendung größerer Ausgaben erforderlich wird, vorzuziehen, das Schärfen der Klingen mittelst großer Englischer Feilen, sogenannter Bastardfeilen, zu bewirken. Den Truppen- und Zeughaus-Büchsenmachern wird für die gut bewirkte Arbeit, einschließlich der Stellung der nöthigen Schleifsteine und Feilen, ein Pauschquantum gewährt:

für 100 Seitengewehre der Truppen zu Fuß von 5 Mark,
" 100 " " " " Pferde " 8 "

In den Fällen, in denen sich nach dem Vorstehenden das Schärfen der Klingen mittelst Feilen empfiehlt und die Büchsenmacher keine genügenden Vorräthe an dergl. besitzen, haben die Truppentheile Feilen anzukaufen und vorräthig zu halten. Erforderlich sind: eine große (Bastard-) Feile auf 70—80 Seitengewehre für Truppen zu Fuß resp. auf 40—50 Seitengewehre für Truppen zu Pferde und eine dreikantige Feile auf 50 Seitengewehre mit Sägenrücken. Bei dieser Aufstellung ist davon ausgegangen, daß sich den Büchsenmachern wohl stets Gelegenheit bieten wird, einzelne besonders harte Klingen, welche die Feilen zu sehr angreifen würden, durch Schleifen zu schärfen.

In Bayern ist durch Königliche Entschließung vom 22. Februar 1879 die Einführung von Seitengewehren M/71 mit Sägerücken für die Infanterie, die Jäger, die Landwehr und die Fuß-Artillerie zu 6 pCt. des Gesammtbestandes befohlen worden.

Bezüglich von Aenderungen u. s. w. an dem Material der Artillerie sind folgende Einzelnheiten zu verzeichnen.

Als Nachtrag zur Instruction für die Behandlung der Feldgeschütze ist laut Benachrichtigung des Kriegsministeriums vom 3. Februar 1879 eine Instruction über die Reparaturen zur Beseitigung des Schlotterns der Verschlüsse bei den Feldgeschützen C/73 gedruckt und herausgegeben worden. Ebenso ist nach einer späteren Veröffentlichung des Kriegsministeriums vom 25. März 1879 zu der erwähnten Instruction über die Behandlung der Feldgeschütze vom Jahre 1876 ein weiterer Nachtrag erschienen, und endlich ist zu der Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter gezogener Geschützröhre ein die Aenderungen bis zum August 1879 umfassender Nachtrag zusammengestellt und mittelst Verfügung des Allgemeinen Kriegsdepartements vom 19. November 1879 den betr. Behörden ꝛc. überwiesen worden.

Digitized by Google

VI. Ausbildung. — Truppen-Uebungen.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1879 sind mehrfache Aenderungen im Neuabdruck des Exercir-Reglements für die Infanterie vom 1. März 1876 befohlen worden, von denen nur die generelle Anordnung hervorgehoben werden mag, daß die in der Schieß-Instruction für die Infanterie gegebenen allgemeinen Grundsätze für die Verwendung des Infanteriegewehrs M/71 auch beim Exerciren maßgebend sein sollen. Im Uebrigen wird auf die betreffenden Darlegungen in dem folgenden Bericht über die Taktik der Infanterie verwiesen.

Zu der Schieß-Instruction für die Infanterie vom 15. November 1877 sind die ergangenen Abänderungen zusammengestellt, gedruckt und laut Anschreiben des Kriegsministeriums vom 15. Januar 1879 an die Commando-Behörden u. s. w. vertheilt worden. Unter demselben Datum ist die „Carabiner-Schieß-Instruction für die Cavallerie, abgeändert für den Train, vom 13. December 1878" seitens des Kriegsministeriums den Truppen überwiesen worden.

Laut Königlicher Ordre vom 20. Februar 1879 wurde für das Jahr 1879 die Abhaltung zweier Informationscurse für Stabsoffiziere der Infanterie in der Dauer von je 3½ Wochen bei der Militär-Schießschule zu Spandau befohlen. Inhalts der Ordre waren zu jedem derselben pro Armee-Corps zwei, vom 11. Armee-Corps 3 Stabsoffiziere einzuberufen und auch die Commandeure der Unteroffizierschulen und die Lehrer der Taktik an der Kriegs-Akademie in entsprechender Vertheilung heranzuziehen. Der Zusammentritt der commandirten Offiziere zu den Cursen war auf den 29. Mai resp. 2. October bestimmt. Dieselbe Allerhöchste Ordre verfügte bezüglich der Formation der Militär-Schießschule, daß 1879 ausnahmsweise Lieutenants nur zu einem Lehrcursus zu commandiren seien, der drei Monate zu umfassen und mit dem 1. Juli zu beginnen habe.

Bezüglich des letzterwähnten Lehrcursus bestimmte der Kriegsminister unterm 1. März 1879, daß zu demselben vom 11. Armee-Corps 3, von jedem der übrigen Armee-Corps, sowie von der Inspection der Jäger und Schützen 2 Lieutenants zu commandiren seien, mit der Maßgabe, daß auch jüngere Lieutenants, welche hierzu durch Neigung und Beanlagung besonders geeignet erscheinen, herangezogen werden könnten. Allgemein wurde gleichzeitig festgesetzt, daß die zu den Lehrcursen commandirten Offiziere bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen zu benutzen haben.

Zu den beiden 3½ monatlichen Lehrcursen für Unteroffiziere, deren Beginn auf den 15. März resp. 1. August festgesetzt, wurde von jedem Bataillon 1 Unteroffizier commandirt, dergestalt daß an dem ersten Cursus 209 und an dem zweiten 202 Unteroffiziere Theil nahmen.

Bei der Artillerie-Schießschule zu Berlin fand gleichfalls zu Anfang des Jahres 1879 ein Informations-Cursus für Stabsoffiziere der Artillerie statt, während, der Regel nach, zu den festgesetzten Cursen nur Hauptleute und Lieutenants hinzugezogen werden.

Um beim Scheibenschießen eine für alle Waffen einheitliche Anwendung der Flaggensignale am Ziel herbeizuführen, hat das Kriegsministerium unterm 27. August 1879 bestimmt, daß die darüber bei der Artillerie für das Schießen mit dem Geschütz gültige Vorschrift allgemein in Kraft zu treten hat. Es bedeutet hiernach: Flagge am Ziel: Es darf geschossen werden.

Verschwinden der Flagge: Es darf nicht geschossen werden.

Digitized by Google

Nach diesem Princip sind die Schießinstruction für die Infanterie vom 15. November 1877, die Carabiner-Schießinstruction für die Cavallerie vom 12. April 1877, die Abänderungen der Schießinstruction der Infanterie für die Fuß-Artillerie und Pioniere vom 29. Januar 1878 und die Carabiner-Schießinstruction für die Cavallerie, abgeändert für den Train, vom 13. Dezember 1878 in den betreffenden Stellen abgeändert worden.

Die Etats für die jährliche Uebungs- u. s. w. Munition sind neu aufgestellt worden und sind laut Erlaß des Kriegsministers vom 27. Januar 1879 die Exemplare der mit dem Titel: „Etat für die jährliche Uebungs- u. s. w. Munition, nebst Anhang: Vorschrift über die Verwaltung der den Truppen im Frieden überwiesenen Munition" an die Commandobehörden zur Vertheilung gelangt. Im November 1879 wurden gedruckte Abänderungen zu dem neuen Etat ausgegeben.

Die alljährliche Unterweisung von Unteroffizieren und Gefreiten der Infanterie, Jäger und Schützen in der Ausrüstung, Beladung und Führung der Bataillons-Patronenwagen, die bisher im März stattfand, soll laut Ordre des Kriegsministers vom 3. Februar 1879 für die Folge in der Zeit zwischen der Entlassung der Reserven und Einstellung der Rekruten zur Ausführung gelangen.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 21. December 1875 bestimmte das Kriegsministerium unterm 9. April 1879 eine anderweitige Eintheilung behufs Commandirung von Mannschaften (Hufbeschlagsschülern) zu den Lehrschmieden zu Berlin (Garde-, 7., 8., 10. Armee-Corps), zu Königsberg in Preußen (1., 2., 5., 9. Armee-Corps), zu Breslau (3., 4., 6., 11. Armee-Corps) und zu Gottesaue (14., 15. Armee-Corps). —

In Bayern wurden in Folge veränderter Sattelung und Packung neue Vorschriften für das Turnen der Truppen zu Pferde unterm 25. Juni 1879 erlassen.

In der Königlichen Ordre über die größeren Truppen-Uebungen vom 23. Januar 1879 wurde bestimmt, daß das 1., 2. und 15. Armee-Corps — jedes für sich — große Herbstübungen vor dem Kaiser abzuhalten hätten. Dem letzteren Armee-Corps wurden reitende Batterien des 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8, sowie das 2. Badische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 30 überwiesen. Aus dem Beurlaubtenstande wurden so viel Mannschaften einberufen, daß die Truppen mit der in den Friedens-Etats vorgesehenen Stärke zu den Uebungen abrücken konnten. Das 10. Beiheft des Militär-Wochenblatts für 1879 brachte eine eingehende Darstellung der Corps- und Feldmanöver des 1., 2. und 15. Armee-Corps.

Behufs dreizehntägiger Uebung im Brigade- und Divisions-Verbande wurden bei Namslau in Schlesien für die Zeit vom 20. August bis zum 4. September 1879

das Westpreußische Cürassier-Regiment Nr. 5
das Westpreußische Ulanen-Regiment Nr. 1 } zu je 5 Escadrons,

das Leib-Cürassier-Regiment (Schlesisches) Nr. 1
das 1. Schlesische Husaren-Regiment Nr. 4
das 2. Schlesische Husaren-Regiment Nr. 6
das Schlesische Ulanen-Regiment Nr. 2 } zu je 4 Escadrons,

sowie der Stab und zwei reitende Batterien Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6 zusammengezogen.

Bei Coblenz fand in der Zeit vom 10. August bis 20. September 1879 eine größere Belagerungs-Uebung statt, an der 14 Pionier-Compagnien

Digitized by Google

und zwar das Rheinische Pionier-Bataillon Nr. 8, die Mineur-Compagnien der Pionier-Bataillone Nr. 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und je eine Feldcompagnie der Pionier-Bataillone Nr 7, 12, 13, außerdem vom 9. September ab auch die zweiten Bataillone der Fuß-Artillerie-Regimenter Nr. 4 und 7 Theil nahmen. Das Militär-Wochenblatt lieferte in Nr. 77 und 89 des Jahrganges 1879 eine durch einen Plan erläuterte Darstellung der Uebung, die auch in dem folgenden Bericht über die Taktik des Festungskrieges ihre Erwähnung findet.

Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizier-Schulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienstübungen mit gemischten Waffen wurden bewilligt:

dem 11. Armee-Corps	20 000 Mark
dem Garde-Corps und der Inspection der Jäger und Schützen je	18 700 „
dem 2. und 4. Armee-Corps je	16 800 „
dem 6., 7., 8., 9., 10., 14. und 15. Armee-Corps je . . .	15 900 „
dem 1., 3. und 5. Armee-Corps je	14 700 „
der Inspection der Infanterie-Schulen für die Unteroffizier-Schulen	3 400 „

Für Cavallerie-Uebungsreisen wurden dem Garde-Corps 3000 Mark, dem 1., 3., 4., 5., 6. und 7. Armee-Corps je 2 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Zum Zwecke einer kriegsgemäßeren Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen wurden den General-Commandos auch für das Jahr 1879 wiederum je 300 Mark überwiesen.

Da den Pionier-Bataillonen nunmehr die Herstellung von Seeminensperren in der Nord- und Ostsee im Kriegsfalle übertragen ist, so wird dadurch eine alljährliche Ausbildung derselben an einzelnen Küstenpunkten bedingt. Es wurde daher eine Erhöhung des bisherigen Dispositionsquantums für größere technische Pionier-Uebungen um 45 000 Mark zur Deckung der Kosten der jährlichen Seeminen-Uebungen bei dem Reichstage beantragt.

Um im Telegraphendienst ausgebildete Ingenieuroffiziere für den Kriegsfall zur Verwendung als Commandeure der 12 Feld- resp. Feld-Reserve-Telegraphen-Abtheilungen und für die sehr schwierige Leitung des Telegraphendienstes in den Festungen zu gewinnen, werden 4 Lieutenants des Ingenieur-Corps in periodischem Wechsel zur Inspection der Militär-Telegraphie commandirt und zwar 2 Offiziere auf ein Jahr und 2 Offiziere auf ein Winterhalbjahr.

Hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes bestimmte die Königliche Ordre vom 23. Januar 1879 mit geringem Unterschiede die Maßnahmen wie für das Etatsjahr 1878—1879. (Jahresberichte 1878 S. 12.)

Von den größeren Uebungen in Bayern muß die Belagerungs-Uebung bei Ingolstadt hervorgehoben werden. An derselben nahmen das 2. Infanterie-Regiment, Theile der 4. Infanterie-Brigade, 1 Escadron, das 1. Fuß-Artillerie-Regiment und 2 Pionier-Bataillone (4 Festungs- und 2 Feld-Compagnien) Theil.

Erwähnenswerth ist auch, daß die Artillerie während ihrer Uebungen auf dem Lechfelde durch den Generalinspecteur der Preußischen Artillerie, General der Cavallerie v. Podbielski, inspicirt wurde.

VII. Geld- und Naturalverpflegung. — Unterkommen.

Die seit dem 1. Juli 1877 ergangenen Ergänzungen u. s. w. zu dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden vom

Digitized by Google

24. Mai 1877 sind als Nachtrag I. zusammengestellt und ist dieser mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 8. März 1879 den Commando- und Verwaltungsbehörden überwiesen worden.

Zu den unterm 21. Juli 1874 genehmigten Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Casernen ist ein dritter, die Aenderungen seit Anfang 1878 umfassender Nachtrag zusammengestellt und den Commandobehörden u. s. w. durch Anschreiben des Militär-Oekonomie-Departements vom 23. August 1879 übermittelt worden.

Zur Verbesserung der im § 37 der eben genannten Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Casernen vorgesehenen Badeanstalten bestimmte der Kriegsminister unterm 19. November 1879 Folgendes:

Beim Neubau oder Umbau einer Caserne ist in derselben auch eine Badeanstalt mit Brauseeinrichtung herzustellen. Zu diesem Zweck ist für ein Infanterie-Bataillon, ein Cavallerie-Regiment oder eine Artillerie-Abtheilung ein heizbarer Raum von 30–40 qm Grundfläche, und zwar je nach den localen Verhältnissen getheilt oder ungetheilt, zu gewähren. Eine solche Räumlichkeit ist völlig ausreichend, um in derselben neben dem nöthigen Raum zum Aus- und Ankleiden, welcher so zu bemessen ist, daß sich in demselben je 8—10 Mann zugleich aus- resp. ankleiden können, eine Brauseeinrichtung zur gleichzeitigen Benutzung für 8—10 Mann herzustellen. Da in jedem einzelnen Falle die localen Verhältnisse, Druckhöhe u. s. w. sowohl auf die Wahl des Systems sowie auf die Details der Anlage von wesentlichem Einfluß sind, so haben sich nach dieser Richtung hin ausführlichere Bestimmungen nicht geben lassen. Im Allgemeinen ist nur Folgendes bemerkt:

1) Es ist für einen ausreichenden und möglichst raschen Wasserabfluß sowie dafür Sorge zu tragen, daß sich dem Gebäude keine Feuchtigkeit mittheilt.

2) Soweit bei Benutzung der Anstalt der cementirte oder asphaltirte Fußboden mit entblößten Füßen betreten werden müßte, ist derselbe mit einem Lattenrost zu belegen, welcher so herzustellen ist, daß derselbe zum Zweck der Reinigung ohne Schwierigkeit aufgehoben werden kann.

3) Sämmtliche Wand- und Deckenflächen sind mit Cementputz und Oelanstrich zu versehen.

4) Bei der bezüglichen Einrichtung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wasserstrahlen nicht zunächst unmittelbar den Kopf des Badenden treffen.

5) Zur Erlangung des nöthigen Wasserdrucks genügt es, wenn der Boden des Wasserreservoirs etwa 1—1½ m höher steht, als die Ausflußöffnungen der Brausen.

6) Der Aus- und Ankleideraum ist mit einer dem Bedürfniß entsprechenden Anzahl von Riecheln mit hölzernen oder eisernen Haken und Bänken ohne Lehne zu versehen. Letztere werden am zweckmäßigsten längs der Wände zu befestigen sein.

7) Badewannen werden neben der Doucheeinrichtung nicht gewährt.

8) Die Dauer eines Brausebades ist auf höchstens drei Minuten anzunehmen, wozu ein Wasserquantum von 15—20 l ausreicht. Da zum Wechsel der Badenden etwa zwei Minuten nothwendig sein werden, so wird es möglich sein, mit einer Brauseeinrichtung in dem obengenannten Umfange in einer Stunde 96—120 Bäder zu verabreichen.

9) Eine diesen Bestimmungen entsprechende Verbesserung der in Casernen bereits vorhandenen Badeanstalten kann nur dann und insoweit erfolgen, als

Digitized by Google

es die localen Verhältnisse und die Fonds der Intendanturen, welchen zu diesem Zwecke besondere Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, gestatten.

In Bayern erließ der Kriegsminister unterm 10. December 1879 eine gleichartige Verfügung.

Nachdem der auf das Marksystem umgerechnete resp. ergänzte Servistarif für das Selbstmiether-Quartier durch Cabinets-Ordre vom 17. October 1878 die Bestätigung erhalten hatte, ist derselbe sowie der durch Gesetz vom 3. August 1878 (Jahresberichte 1878, S. 17) festgestellte Tarif für das Naturalquartier nebst der Ortsklassen-Eintheilung durch Separatabdruck vervielfältigt und vom 1. April 1879 ab in Anwendung gebracht worden; vorher waren die erforderlichen Exemplare den Truppen-Behörden u. s. w. mittelst Schreibens des Oekonomie-Departements vom 19. Januar 1879 überwiesen worden.

Mittelst Königlicher Ordre vom 8. Januar 1879 ist eine neue Dienst-Ordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen mit der Bestimmung genehmigt worden, daß dieselbe am 1. April 1879 in Kraft tritt und daß zu gleichem Zeitpunkt die Dienst-Ordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen vom 11. Januar 1855 mit allen dazu ergangenen ergänzenden oder erläuternden Bestimmungen ihre Gültigkeit verliert. Auch für Bayern wurde durch Königliche Entschließung vom 23. November 1879 eine ähnliche Dienst-Ordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen eingeführt und im Zusammenhange damit die Auflösung der Verpflegungs-Abtheilungen der Train-Bataillone und die Organisation von Militärbäcker-Abtheilungen (S. 9) zum 1. April 1880 befohlen.

VIII. Generalstab. — Landesvermessung.

Dem Generalstabe ist die Auszeichnung zu Theil geworden, daß der von ihm bearbeiteten Geschichte des Deutsch-Französischen Krieges 1870—71 ein Ehrenpreis und eine goldene Denkmünze verliehen worden ist. Zur Erinnerung an den Vertrag von Verdun 843 und des tausendjährigen Bestehens des Deutschen Reiches hatte nämlich König Friedrich Wilhelm IV. durch Patent vom 18. Juni 1844 bestimmt, daß von fünf zu fünf Jahren ein Ehrenpreis von 1000 Thalern Gold und eine goldene Denkmünze dem besten Werke über Deutsche Geschichte zuerkannt werden solle. Durch eine auf Veranlassung des Unterrichtsministeriums aus Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und aus Universitätsprofessoren gebildete Commission wurde das Generalstabswerk über den Krieg 1870—71 als das beste in den Jahren 1873 bis Ende 1878 erschienene Werk über Deutsche Geschichte erklärt und in Folge der bestehenden Vorschriften demgemäß die Akademie der Wissenschaften ermächtigt, in ihrer zur Feier des Geburtstages Friedrichs des Großen im Januar 1879 stattfindenden Sitzung die Ertheilung des zuerkannten Preises zu proclamiren.

Generalstabs-Uebungsreisen fanden 1879 laut Allerhöchster Ordre vom 10. Mai 1879 beim 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 11., 14. und 15. Armee-Corps statt, während Generalfeldmarschall Graf Moltke eine Uebungsreise des Großen Generalstabes im Ober-Elsaß und einem Theile des Großherzogthums Baden leitete. — In Bayern kam außer den Uebungsreisen unter den Stabschefs beider Armee-Corps ebenfalls eine größere Generalstabsreise unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee, Generalmajor v. Heinleth, in der Dauer von drei Wochen in dem Gefechtsterrain des Feldzugs von 1809 zwischen Abensberg und Ingolstadt zur Ausführung.

Digitized by Google

Den Behörden und Truppen wurden durch Erlaß des Kriegsministers vom 18. April 1879 zusammengestellte und gedruckte „Abänderungen der Beilagen zur Instruction, betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen" übermittelt.

Nachdem seitens der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme ein Normal-Nullpunkt für das Königreich Preußen durch eine 37 m über demselben an der Sternwarte zu Berlin angebrachte sichtbare Bezeichnung — den Normal-Höhenpunkt — festgelegt worden, befahl der Kriegsminister unterm 26. November 1879, daß fortan an Stelle der verschiedenen Nullpunkte, auf welche bisher die Höhenangaben im Bereiche des Kriegsministeriums bezogen worden sind, der neue Normal-Nullpunkt zu treten habe, soweit der Anschluß an die fortschreitenden Nivellements der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme herstellbar ist. Alle Höhenangaben in Berichten, Zeichnungen u. s. w. sollen daher in Zukunft, soweit der Anschluß möglich ist, auf diesen Normal-Nullpunkt bezogen und mit „Höhe über Normal-Null", abgekürzt „Höhe über N. N." bezeichnet werden. — Die in den Planarchiven der Festungen u. s. w. vorhandenen Terrainpläne sind dagegen mit einer Notiz zu versehen, welche die Differenz zwischen dem gewählten und dem Normal-Nullpunkt angiebt. Für diejenigen Landestheile, für welche weder Höhenangaben der trigonometrischen Abtheilung veröffentlicht, noch solche durch directe Communication mit genannter Abtheilung zu erhalten sind, tritt vorstehende Bestimmung in Kraft, sobald das eine oder das andere stattgefunden hat resp. möglich geworden ist. — Für die Reichslande Elsaß-Lothringen findet obige Verfügung entsprechende Anwendung.

Der Bericht muß es sich versagen, auf eine Begründung der Nothwendigkeit der Einführung eines Normal-Nullpunktes näher einzugehen und kann in dieser Beziehung nur auf die vom Chef der Landesaufnahme, Generallieutenant v. Morozowicz, im ersten Beiheft des Militär-Wochenblatts für 1879 S. 23 bis 25 veröffentlichten Erörterungen hinweisen. Auch ein Eingehen auf die 1879 unter dem Titel: „Der Normal-Höhenpunkt für das Königreich Preußen an der Sternwarte zu Berlin" mit 7 Tafeln herausgegebene Denkschrift, die durch die Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin zu beziehen ist, verbietet der Raum. Eine klare, übersichtliche Darstellung der betreffenden Verhältnisse brachte Nr. 69 des Militär-Wochenblattes vom 23. August 1879 auf Spalte 1213—1216.

IX. Militär-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtswesen.

Zu den Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Commission bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier vom 5. November 1861 erließ der Kriegsminister unterm 13. Juli 1879 Abänderungen und Ergänzungen, welche die Prüfungstermine, die Anmeldungen und die Einberufung der Examinanden zu den Prüfungen betreffen.

Die unterm 15. Juli 1877 erlassenen „Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen" wurden unterm 11. October 1879 nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen von Neuem publicirt.

Der bauliche Zustand des Casernements der Unteroffizierschule zu Jülich ist ein so mangelhafter, daß, wenn diese Schule in ihrer bisherigen Stärke fortbestehen soll, ein theilweiser Neubau unbedingt erforderlich wird. Im Hinblick hierauf und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die genannte

Digitized by Google

Schule hinsichtlich ihres Mannschaftsersatzes geographisch sehr ungünstig liegt, während die Unteroffizierschule zu Ettlingen, welche nur zwei Compagnien zählt, dem Andrange der ihr aus Baden, Württemberg und den Reichslanden Elsaß-Lothringen zuströmenden Unteroffizier-Aspiranten nicht vollständig zu genügen vermag, glaubt man allen in Betracht kommenden Interessen am besten entsprechen zu können, wenn, unter gleichzeitiger Herabminderung der Stärke der Unteroffizierschule zu Jülich von vier auf zwei Compagnien die Unteroffizierschule zu Ettlingen auf vier Compagnien vermehrt und an Stelle des für das Casernement der ersteren erforderlichen theilweisen Neubaues ein Erweiterungsbau bei letzterer vorgenommen wird. Die Stadt Ettlingen hat sich erboten, das für die Erweiterung der Unteroffizierschule erforderliche Terrain zum Theil unentgeltlich abzugeben, die Schießstände, die Schwimmanstalt und nach Umständen auch das zur Aufnahme der Lazarethkranken bestimmte städtische Krankenhaus in entsprechender Weise auf ihre Kosten zu vergrößern, endlich zwei neue Exercirplätze unter Belassung der bisherigen Exercirplätze gegen eine geringe Pacht zu überweisen. Es ist daher die Erweiterung der Unteroffizierschule zu Ettlingen beschlossen worden, da dieselbe die Nothwendigkeit beseitigt, für die Unteroffizierschule zu Jülich besondere Geldmittel aufzuwenden, die sehr bedeutend sein würden, wenn sie in der Stärke von vier Compagnien belassen würde, weil zunächst die vorhandenen Baulichkeiten vollständig niedergelegt und die in denselben casernirten Mannschaften bis zur Fertigstellung der Neubauten — Commandeurhaus, Offizier-Speiseanstalt, Casernement für zwei Compagnien — in Bürgerquartieren untergebracht werden müßten.

X. Sanitätswesen.

In Bayern wurde mittelst Königl. Entschließung vom 10. Februar 1879 die Annahme der Preuß. Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878 (Jahresberichte 1878 Seite 23) mit geringen Modificationen genehmigt. Ebendaselbst wurde durch Königl. Enschließung vom 27. März 1879 ein Leitfaden zum Unterricht der Lazarethgehülfen und eine Instruction für die Militärärzte zum Unterricht der Krankenträger genehmigt.

Sonst mag an dieser Stelle nur erwähnt werden, daß die Militär-Medicinal-Abtheilung des Preuß. Kriegsministeriums unterm 20. Februar 1879 die als Fortsetzung früherer Zusammenstellungen gedruckte Zusammenstellung der im Jahre 1878 erlassenen Abänderungs- resp. Ergänzungs-Bestimmungen zum Friedenslazareth-Reglement an die Commando- und Verwaltungsbehörden vertheilt hat und daß der Kriegsminister dasselbe unterm 14. März 1879 bezüglich der Zusammenstellung der die Instruction über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874 abändernden resp. ergänzenden Bestimmungen aus dem Jahre 1878 gethan hat.

Im Uebrigen wird auf den im zweiten Theile dieses Bandes befindlichen Bericht über die Entwickelung und die Fortschritte des Militär-Sanitätswesens, besonders in Deutschland, seit dem Jahre 1875 verwiesen.

XI. Verschiedenes.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. December 1879 wurde bezüglich der Rangverhältnisse der Militär-Justizbeamten bestimmt, daß in Erweiterung der Ordres vom 30. Mai 1871 und 20. März 1873 fortan von der Gesammtzahl der Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure ein

Digitized by Google

Drittheil mit einem mindestens zwölfjährigen richterlichen Dienstalter zur Verleihung des Ranges der Räthe 4. Klasse mit der Befugniß, die Uniform und die Abzeichen der Corps-Auditeure zu tragen, der Königlichen Genehmigung unterbreitet werden könne.

Mittelst Königlicher Ordre vom 23. October wurden unter Aufhebung der Bestimmungen über die Urlaubsertheilung vom 16. Januar 1873 neue „Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften" genehmigt, durch welche die Competenzen der Befehlshaber mehrfache Erweiterungen erfahren haben.

Eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. März 1879 bestimmte unter Modification des Passus 2 der Ordre vom 11. September 1873 und der einschlägigen Festsetzungen der Landwehr-Ordnung, daß die Führung von Personalbogen für diejenigen Beamten der Militärverwaltung vom Friedensstande, welche in die gedruckte Rangliste aufgenommen werden, in Fortfall kommen soll und daß die Personalbogen für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten des Beurlaubtenstandes fortan nur den Zwecken der Controle zu dienen haben.

Ein neues Statut für die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Juni 1879 genehmigt worden und am 8. Juli in Kraft getreten, mit der Maßgabe, daß die Zahlung der ermäßigten Prämie nach dem neuen Tarif für die bereits bestehenden Versicherungen mit dem 1. Januar 1880 zu beginnen hat.

Für die bei der Lebensversicherungs-Anstalt eingerichtete Sparkasse (Jahresberichte 1878 Seite 24) ist ein Reglement seitens des Verwaltungsrathes veröffentlicht worden.

In Bayern erging unterm 24. April 1879 eine Verfügung über die Verhältnisse der im Kriegsfalle freiwillig in den Militärdienst eintretenden Civilbeamten.

Bericht

über das

Heerwesen Belgiens. 1879.

Der am 4. Juli 1879 erfolgte Tod des General Renard hat den Verewigten verhindert, die in den Jahresberichten für 1878 bezeichneten Reformen, seinem Wunsche gemäß, auszuführen. Sein Amtsnachfolger, General Liagre, ist ein Offizier, dessen wissenschaftlicher Ruf begründet ist und dessen Uebernahme des Kriegsministeriums von allgemeiner Sympathie begleitet wurde. Während der Berathungen des Kriegsbudgets für 1880 hat der neue Minister sein Programm nur skizziren können. Unter den in Verhandlung stehenden Fragen befindet sich zunächst ein neues Gesetz über die Miliz, und ferner die Revision des Gesetzes über die Militärpensionen, die bereits seit langer Zeit versprochen worden, aber stets sowohl aus finanziellen, als auch aus politischen Gründen vertagt wurde.

Digitized by Google

General Liagre, bezüglich seiner Absichten in Betreff der Bildung einer nationalen Reserve interpellirt, antwortete, daß er diese Frage ernstlich studire und daß er, wenn der Augenblick gekommen, den Gesetzentwurf vorlegen werde, der sich in einzelnen Theilen von dem Entwurfe seines Amtsvorgängers unterscheide. Der letztgenannte Entwurf war fertig, aber er blieb in den ministeriellen Portefeuilles vergraben; es ist zu hoffen, daß der Entwurf des General Liagre nicht dasselbe Schicksal theilen werde.

Aus den Erklärungen des Cabinets geht hervor, daß die Vorlage dieses Entwurfs bald erfolgen wird, aber er dürfte zum ernsten Studium Zeit erfordern, da die neuen Ideen, um deren Einführung es sich handelt, mit Rücksicht auf die sie bedingenden Ausgaben betrachtet werden müssen, während Budgetfragen und zuweilen auch, wie hier wiederholt werden muß, die Interessen der Parteien bezüglich der Wahlen, stets den Stein des Anstoßes für alle Entwürfe bilden.

Die Einzelnheiten des Systems sind etwa folgende:

a. Loosziehung behufs Bestimmung der Milizen, die in die active Armee, und derjenigen, die in die Reserve-Armee treten.

b. Stellvertretung in der permanenten (activen) Armee gestattet.

c. Für die Armee der Reserve werden zunächst alle diejenigen bestimmt, welche sich in der activen Armee vertreten lassen — alle ohne Ausnahme; ferner diejenigen, welche durch das Loos für die active Armee nicht bestimmt sind und sich auf ihre Kosten bekleiden können. Qui vivra, verra!

Rekrutirung. — Freiwilliger Eintritt. — Deserteure.

Das Gesetz über die Miliz soll bald Aenderungen erfahren. Es handelt sich um die vorherige Einzahlung von 200 Francs, welche das Gesetz von jedem Milicien fordert, der sich vertreten zu lassen wünscht. Diese Summe ist für den Milicien, der eine günstige Nummer zieht, verloren. Die Einzahlung derselben ist ungerecht und nach der Ansicht des Kriegsministers kann man nicht begreifen, warum die Regierung von einem Manne, der durch die Loosziehung befreit worden ist, 200 Francs verlangt.

In Betreff der Freiwilligen haben einige Mitglieder der Repräsentantenkammer eine einjährige Verpflichtung befürwortet, damit der junge Volontär in das bürgerliche Leben zurücktreten kann, wenn er nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Diese Berechtigung ist von den früheren Kriegsministern stets bekämpft worden, aber der jetzige hat angekündigt, daß er im Einverständniß mit dem Minister des Innern den Kammern einen Entwurf zur Aenderung des Gesetzes über die Miliz vorlegen wird, in welchem das Princip der kurzen Dienstverpflichtung zum Ausdruck gelangen soll. Dieses System ist gleichfalls in einer Broschüre des General Baron van der Smissen empfohlen worden, der den Kammern den Rath ertheilt, ein Gesetz anzunehmen, laut welchem alle Belgier mindestens für die Zeit eines Jahres in die Armee zu treten haben.

Bezüglich der Deserteure waren die Debatten nicht sehr belebt. Alles schien darüber einig zu sein, daß jegliche Sünde Barmherzigkeit beansprucht und daß es angemessen sei, in Sachen der Desertion die Verjährung zuzulassen. Einige Mitglieder schlugen jedoch vor, mit den fremden Staaten Verträge über Auslieferung der Deserteure abzuschließen. Ja, es fand sich sogar ein Mitglied, welches die Desertion als ein Recht, selbst als eine Pflicht bezeichnete. Dasselbe rief die Theologie zu seiner Hülfe an, um diese Ungeheuerlichkeit zu beweisen, welche die allein für die Armen Belgiens bestehende Verpflichtung zum Dienst

Digitized by Google

für das Vaterland mildern kann, während die Reichen sich begnügen, für die Rettung des Vaterlandes die Domestiken eintreten zu lassen.

Durch Königliches Decret vom 1. October 1879 ist die gewissen Staatsbeamten bisher gewährte Prämie für die Werbung von Freiwilligen mit Prämie (d. h. der Stellvertreter) aufgehoben worden. General Liagre hat seinen Amtsantritt durch diese würdige That bezeichnet, die die Beamten von einer Mitwirkung bei nicht sehr ehrenvollen Operationen entbindet.

Durch kriegsministerielle Verfügung vom 4. September 1879 ist genehmigt, daß Leute, die noch nicht gedient haben und sich als Musiker präsentiren, eine erste Verpflichtung auf acht Jahre als Soldaten eingehen können; erst nach ihrer Einstellung dürfen sie zu Gagisten ernannt werden.

Bisher befand sich die Infanterie bezüglich der Wahl der Miliciens in einer untergeordneten Lage, welche durch die kriegsministerielle Verfügung vom 4. August 1879 eine Besserung erfahren hat. Diese Verfügung setzt mit Recht fest, daß die Infanterie nicht ferner allein die Mängel der Contingente zu ertragen haben soll, indem ihr der Ausschuß der anderen Waffen, d. h. die Elemente, die fast jeder physischen Kräftigkeit und jeden Unterrichts bar sind, zugewiesen wurde. Diese Unterordnung gegenüber den anderen Waffen stand in directem Gegensatz zu der wichtigen Rolle, welche der Infanterie zufällt und welche neben einer starken Körper-Constitution auch Behendigkeit und Geschicklichkeit erheischt.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist bestimmt worden, daß die Auswahl der Miliciens für die verschiedenen Waffen in folgender Ordnung stattfinden soll: für die Pontonniere, die Feuerwerker, das Genie-Regiment, die Grenadiere, die Festungs-Artillerie, die Feld-Artillerie, die Guiden, die Ulanen, die Chasseurs zu Pferde, die Carabiniers, die Linien-Infanterie und die Jäger zu Fuß, den Train, das Administrations-Bataillon.

Ferner müssen die die Provinzen commandirenden Generale vor der Vertheilung der Miliciens auf die verschiedenen Waffen jeden Mann durch die Militärärzte untersuchen lassen. Dieselben, zum Schätzungsmaßstab die Entwickelung des Brustkastens und das Verhältniß der Größe zum Körpergewicht nehmend, bezeichnen zunächst diejenigen, welche die für einen guten Fußsoldaten erwünschten Eigenschaften besitzen, der fähig sein muß, zu jeder Zeit forcirte Märsche mit gepacktem Tornister, Gewehr, Munition und Lebensmitteln auszuführen. Alle so gestalteten Mannschaften werden vorzugsweise für die Infanterie bestimmt, während aus den übrigen der Ersatz für die Artillerie, die Cavallerie u. s. w. gezogen wird. Für den Train, das Administrations-Bataillon sollen nur Mannschaften gewählt werden, die zur Leistung guter Dienste als Combattanten nicht geeignet erscheinen.

Beförderung.

Durch kriegsministerielle Verfügung vom 31. März 1879 ist angeordnet worden, daß die Stellen der Hülfsarbeiter und der Beamten 2. Klasse der Control-Verwaltung des Kriegsministeriums in Folge einer Concurrenz besetzt werden sollen, an der die unter den Waffen befindlichen Unteroffiziere und Candidaten des Civils Theil nehmen können. Eine aus drei vom Kriegsminister ernannten Mitgliedern bestehende Commission hat die Prüfung der Candidaten abzuhalten. Diese Prüfung findet schriftlich statt und umfaßt: ein Dictat, welches gleichzeitig zur Beurtheilung der Handschrift dient, eine Stylübung, eine Schönschrift, vier arithmetische Aufgaben aus den Elementar-Rechnungsarten.

Digitized by Google

Man meint, daß diese Verfügung nur einen Fehler hat, den, daß sie die militärischen Candidaten auf gleiche Linie mit denen vom Civil stellt, denn ein Examen beweist nicht Alles und den von den Candidaten geleisteten Militärdiensten sollte doch auch ein gewisser Antheil bei der Classificirung der zur Concurrenz Zugelassenen eingeräumt werden. Die Militärdienste sind doch jedenfalls sehr beachtenswerth und sollten niemals gegen die Schulkenntnisse von jungen Leuten zurückgesetzt werden, die ungeduldig sind, die Schulbänke zu verlassen und die Stellen einzunehmen, welche durch die Unteroffiziere der Armee stets in ehrenwerther und nützlicher Weise ausgefüllt werden können. Die Ergänzung der unteren Cadres kann durch die Einführung solcher fremden Elemente, für welche die Armee gewöhnlich nur eine Institution mit festen Besoldungen bildet, nur leiden.

Es ist beschlossen, für die Infanterie die Stellen von Stabscapitäns (capitaine en second) zu creiren. Nach den bestehenden Projecten sollen 2 Klassen Stabscapitäne mit 2800 resp. 3150 Francs Gehalt existiren; daneben behält jede Compagnie einen Chef (capitaine commandant), deren 1. Klasse 3800, deren 2. Klasse 3400 Francs Jahresgehalt bezieht.

Die Zukunft wird zu entscheiden haben, ob diese Maßregel eine glückliche oder ob diese verschwenderische Ausstreuung des Capitäntitels nicht geeignet ist, dem Ansehen und der Autorität zu schaden, die mit der Hauptmannscharge stets verbunden sein müssen. Jedenfalls aber hat diese Maßregel auch ihre vortheilhafte Seite bezüglich der Stellung der Offiziere der Infanterie und bildet eine, wenn auch etwas schüchterne, Verbesserung, für die dem neuen Kriegsminister der Dank der Betreffenden gebührt.

Die Jahresberichte haben aus dem organischen Statut der école de guerre die eigenthümliche Bestimmung hervorgehoben (Jahresberichte für 1876 Seite 47), daß ein Offizier, der nicht das Diplom für den Generalstab erhält, nach einem dreijährigen Besuche der Schule betrachtet wird, als habe er nicht dem Examen B und B¹ genügt, welches von den Lieutenants der Infanterie und Cavallerie gefordert wird, wenn sie außer der Tour (au choix) zum Capitän befördert werden wollen. Durch Verfügung vom 20. December 1879 ist diese auffallende Anomalie beseitigt worden, so daß Offiziere, die zum 3. Cursus der école de guerre zugelassen sind, denjenigen gleichstehen, die die Examen B und B¹ bestanden haben.

Pensionen.

Ein Gesetz-Entwurf, die Erhöhung der Militär-Pensionen bezweckend, wurde am 30. Juli 1879 vom Kriegs- und vom Finanzminister den Kammern vorgelegt. Die folgende Tabelle läßt die Steigerung ersehen, deren Sätze nach Urtheilen der Presse nicht in rationeller und gleichmäßiger Weise gegriffen sind.

Grad.	Activitäts-Gehalt.	Jetzige Pension.	Vorgeschlagene Pension.	Verhältniß der letzteren zum Gehalt.
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Procent.
Generallieutenant .	18 500	6300	7000	37,84
Generalmajor . .	12 700	5000	5600	44,09
Oberst	8 500	3600	4400	51,76
Oberstlieutenant . .	6 500	2760	3500	53,84
Major	5 500	2300	2900	52,72
Capitän 1. Kl. nach 10jährigem Dienst als Capitän . .	3 800	2280	2700	71,05

Digitized by Google

Grad.	Activitäts-Gehalt.	Jetzige Pension.	Vorgeschlagene Pension.	Verhältniß der letzteren zum Gehalt.
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Procent.
Capitän 2. Kl. . .	3 400	1900	2250	66,17
Capitän 3. Kl. . .	3 150	1900	2250	71,43
Lieutenant . . .	2 400	1350	1700	70,83
Souslieutenant . .	2 100	1124	1400	66,67

Vorgeschlagen ist ferner die gleichmäßige Erhöhung aller Pensionen für die Unteroffiziere, Corporale und Gemeinen um 20 Procent.

Dem in den Jahresberichten für 1875 Seite 69 erwähnten Wunsche nach Bewilligung einer Pension für die Wittwen der Militärs aller Grade ist ebenfalls Genüge geschehen. Die Normirung dieser Pensionen ist folgende. Die Wittwe des Generallieutenants soll empfangen 2520 Francs, des Generalmajors 2040, des Oberst 1452, des Oberstlieutenant 1122, des Major 990, des Capitän 858, des Lieutenants und Souslieutenants 594, des Adjutant-Unteroffiziers 330, des Unteroffiziers 224, des Corporal 172 und des Gemeinen 132 Francs.

Körperliche, geistige Ausbildung.

Durch Königliches Decret vom 14. April 1879 wurde die Errichtung eines Lehrbataillons (école de tir et de perfectionnement) im Lager von Beverloo für die Infanterie befohlen. Die bei demselben zu ertheilende Unterweisung umfaßt:

1) das Schießen in seinen verschiedenen Anwendungen und die vollkommene Kenntniß der Handfeuerwaffen.

2) Die Befestigung der Schlachtfelder.

3) Die Taktik und den Felddienst.

Für jede Uebungsperiode wird ein Bataillon mit dem Kriegs-Etat gebildet, dessen Personal aus allen Infanterie-Regimentern der Armee entnommen wird.

Eine kriegsministerielle Verfügung vom 3. Juni 1879 regelt die Ausführung dieses Decrets und behandelt den Zweck des Bataillons, die Organisation des Personals, die Unterweisung, die Verwaltung und das Rechnungswesen, die Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, das Material und die sonstigen Anordnungen. Hier möge nur das Folgende hervorgehoben werden.

Das Lehrbataillon hat zum Zweck:

1) Die Einführung einer gleichmäßigen Fechtweise für die Infanterie und die Verbreitung gründlicher Kenntniß:

a. der Handfeuerwaffen, der Munition und der in der Armee gebräuchlichen Schießmethoden;

b. der Taktik und des Felddienstes im Terrain;

c. der Befestigungen des Schlachtfeldes;

2) die Bildung guter Instructeure für die Infanterie,

3) das Studium der Handfeuerwaffen, der Munition, der Schießmethoden, der Reglements über die Taktik und über den Felddienst der Infanterie der fremden Heere, so wie nöthigenfalls die Anstellung von Versuchen im Terrain, um daraus Lehren für die wünschenswerthen Verbesserungen an den Handfeuerwaffen, der Munition, den Schießmethoden und den Reglements der Belgischen Armee zu ziehen.

Das Lehrbataillon besteht aus dem Bataillonsstabe und vier Compagnien in Kriegsstärke.

Digitized by Google

Die theoretische und praktische Instruction umfaßt:

a. die Taktik der Märsche, der Gefechte, der Stationirungen,

b. die Befestigung des Schlachtfeldes,

c. das Schießen auf verschiedenen Entfernungen, mit besonderer Rücksicht auf die Gewöhnung an eine gute Feuerdisciplin der Truppen.

Die Offiziere erhalten:

a. einen Cursus in der Taktik mit Hervorhebung der wichtigen Aenderungen, welche in der letzten Zeit in den Reglements über die Taktik der Märsche, der Gefechte und der Stationirungen der Infanterie in den fremden Armeen eingeführt worden. Es wird dabei ein Vergleich angestellt mit den Vorschriften der Belgischen Reglements, und nöthigenfalls finden Versuche im Terrain statt, um den Werth derselben beurtheilen zu können;

b. einen Cursus in der Befestigungskunst des Schlachtfeldes, in welchem die auf diesem Gebiete von den fremden Armeen gemachten Fortschritte dargelegt werden;

c. einen Cursus in der Waffenlehre, in welchem eine vergleichende Betrachtung der Handfeuerwaffen, der Munition und der Schießmethoden, die in den verschiedenen Armeen gebräuchlich sind, angestellt wird.

Die Lehrer dürfen diesen Cursen keinen rein wissenschaftlichen und abstracten Charakter verleihen und sollen nur solche Gegenstände lehren, welche für die Infanterie praktischen Nutzen besitzen.

Die Periode des Zusammenseins des Lehrbataillons dauert drei Monate, nach deren Ablauf das Bataillon nach Brüssel kommt, um von dem Kriegsminister in Gegenwart aller Generale, welche Commandos in der Infanterie bekleiden, in Bezug auf die erlangten Fortschritte inspicirt zu werden. Nach dieser Inspicirung wird das Bataillon aufgelöst.

Hinzugefügt mag werden, daß das erste 1879 zusammengetretene Lehrbataillon zur bestimmten Zeit aufgelöst worden, daß aber die Inspicirung in Brüssel, die die erlangten Resultate feststellen sollte, ein todter Buchstabe geblieben ist. Dieser Fall läßt wiederum erkennen, daß man in Belgien zwar gute Absichten hat, daß man aber nicht im Stande ist, den vollen Nutzen aus ihnen zu ziehen.

Der Kriegsminister hat durch Verfügung vom 9. Juni 1879 angeordnet, daß die Regimenter, welche in der Gesammtheit an den alljährlich im Lager von Beverloo stattfindenden Schießübungen Theil nehmen, während der Dauer dieser Uebungen den Unterricht in der Regimentsschule unterbrechen und das Personal derselben in den Truppendienst zurücktreten lassen sollen. Diese Anordnung ist nicht ohne Wichtigkeit und gestattet, daß die Zöglinge der Regimentsschulen ebenso wie die übrigen Soldaten im Scheibenschießen geübt werden und die für den Gebrauch ihrer Waffe unentbehrliche Geschicklichkeit erlangen können.

Die Vorlesungen (conférences) sowohl in der école de guerre als in dem militär-kartographischen Institut sind mit Erfolg fortgesetzt worden. Dieselben sind zum großen Theile gedruckt und mithin allen Offizieren der Armee, die sich für die Fortschritte in allen Zweigen menschlicher Thätigkeit und namentlich für diejenigen, welche mit den Berufskenntnissen in Verbindung stehen, interessiren, zugänglich gemacht worden.

Verwaltung.

Die Jahresberichte haben seit 1875 die Nachtheile der Vielschreiberei in der Belgischen Armee hervorgehoben. Erst unterm 18. März 1879 hat eine

Digitized by Google

kriegsministerielle Verfügung, die später durch Königliches Decret bestätigt und bekräftigt worden, einen allgemein gehegten Wunsch erfüllt. Diese Verfügung führt namentlich Aenderungen in dem Schreibwesen und der Form der administrativen Nachweise ein, welche die Compagnien, Escadrons und Batterien zum Belag ihrer Verwaltung der Gelder und der Sachen (Sold, Fourage, Bekleidung) führen müssen. Man hat die feuilles de revue et de masse d'habillement unterdrückt, deren Führung eine Summe von Arbeiten erforderte, die in keinem Verhältniß zu der Nützlichkeit der Aufklärungen standen, welche diese Verwaltungsnachweise, der Alp der heutigen Rechnungs-Unteroffiziere, enthielten.

Die Form, die den Rechnungen zum Ersatz der bisherigen Nachweise gegeben worden, hat den doppelten Vortheil, das Schreibwesen beträchtlich zu verringern und den Abschluß der Rechnungsbücher zu erleichtern. Dank diesem neuen System wird die Uebergabe und Uebernahme einer Compagnie, bisher eine ungemein complicirte Operation, fortan nicht mehr den geringsten Aufenthalt verursachen und wird man von dem Rechnungswesen während des Friedensfußes ohne Schwierigkeit im Augenblicke der Mobilmachung zu dem Feld-Rechnungswesen, welches das Kriegsdepartement in nächster Zeit einzuführen gedenkt, übergehen können.

Diese letzte Reform wird ohne Zweifel eine neue Aera in dem Administrationswesen der Belgischen Armee, die gegenwärtig noch aller Hülfsdienste beraubt ist, die den Erfolg ihrer Operationen im Kriege zu sichern geeignet sind, inauguriren. Die Jahresberichte haben wiederholt den Mangel der geregelten Organisation der verschiedenartigen Dienstzweige hervorgehoben, welchen man ohne Grund den Namen der „Hülfsdienste" beigelegt hat, ohne Grund, weil das Schicksal der operirenden Armee mehr als jemals von ihrer guten Functionirung abhängt. Es ist daher zu hoffen, daß man in Belgien bald ernstlich Hand ans Werk legen wird, um die Administration der Armee, den Sanitätsdienst, das Etappen- und Eisenbahnwesen während der Kriegszeit definitiv zu regeln. Die betreffenden Anordnungen müssen zwei Gesetze als Ergänzung erhalten, ein Gesetz über die Kriegsleistungen (les réquisitions) und ein anderes über die Aushebung der Pferde.

Dienstreglements. — Uebungen und Manöver.

Folgende neue Reglements wurden im Laufe des Jahres 1879 eingeführt:

a. eine Schießinstruction für die Infanterie und für die Cavallerie;

b. ein Exercir-Reglement für die Cavallerie, enthaltend nachstehende 7 Theile: die Schule des Reiters zu Fuß, die Schule des Zuges und der Escadron zu Fuß, die Schule des Reiters zu Pferde, die Schule des Zuges zu Pferde, die Schule der Escadron zu Pferde, die Schule des Regiments, die Schule der Brigade und die Verwendung der Cavallerie in mehreren Linien;

c. das Reglement über das neue Rechnungswesen der Truppen (vergl. oben);

d. ein Reglement über die Bewaffnung, die Pferdebekleidung und die Signale der Cavallerie.

Herbstmanöver fanden wie in früheren Jahren nicht statt; man möchte daher zu dem Glauben kommen, daß man in Belgien ernstliche Zweifel über die Nützlichkeit derartiger Manöver hegt.

Generalstab.

Ein Königliches Decret vom 17. October 1879 hat die Bestimmungen über die Ernennung und die Vertretung der Chefs des Generalstabes verändert.

Digitized by Google

Gemäß diesem Decrete hat die Armee auf dem Kriegs- oder dem Bereitschaftsfuße (pied de rassemblement) zum Chef des Generalstabes einen Generallieutenant und zum Souschef des Generalstabes einen Generalmajor oder einen Oberst des Generalstabes. Ein Armee-Corps oder ein Militärbezirk (circonscription militaire) hat zum Chef des Generalstabes einen Generalmajor oder einen Oberst des Generalstabes. Eine Division hat als Chef des Generalstabes einen Stabsoffizier des Generalstabes.

Im Falle der Abwesenheit oder der Krankheit wird der Chef des gesammten Generalstabes durch den Souschef desselben vertreten, der Chef des Generalstabes eines Armee-Corps, eines Militärbezirks oder einer Division durch den im Range ältesten Generalstabsoffizier unter seinen Befehlen.

Wenn ein Stabsoffizier des Generalstabes, ein Chef des Generalstabes eines Militärbezirks oder einer Division zeitweise im Truppendienste verwendet wird, kann er auf Anordnung des Kriegsministers durch einen nicht dem Generalstabe angehörigen Stabsoffizier vertreten werden.

Durch dieses Königliche Decret ist endlich ein wichtiges Verhältniß geregelt, ja man könnte die Frage aufwerfen, wie es möglich, daß diese dringend erforderlichen Anordnungen nicht schon früher getroffen sind.

Die Verwendung der Generalstabsoffiziere im Truppendienst und ihre Vertretung durch Stabsoffiziere der Infanterie und Cavallerie hat einige Aufregung in diesen beiden Waffen, die an und für sich schon wenig im Avancement begünstigt sind, hervorgerufen. Die Zukunft wird zu entscheiden haben, ob die gehegten Befürchtungen begründet sind oder nicht; für den Augenblick scheint es sich nur um zeitweilige Commandirungen von Generalstabsoffizieren zu den Truppen zu handeln.

Civilbeamte des Kriegsministeriums.

Ein Königliches Decret vom 31. März 1879 hat den Etat und die Besoldung der Civilbeamten des Kriegsministeriums, mit denen der verstorbene General Renard sich besonders zu beschäftigen schien, festgesetzt.

Dieses Civilpersonal leistet unzweifelhaft gute Dienste, man findet aber in Belgien, daß sein Ersatz fehlerhaft sei, wie bereits oben erwähnt, und meint, die Reform, um die es sich handelt, hätte radicaler und in einem den Interessen der Armee mehr entsprechenden Sinne ausfallen sollen.

Der Etat hat folgende Stellen mit	Minimal-Gehalt in Francs	Durchschnitts-Gehalt in Francs	Maximal-Gehalt in Francs
1 Unterdirector 2 Abtheilungschefs	6 000	6 500	7 000
8 Büreauchefs	4 000	4 500	5 000
9 Büreau-Unterchefs	3 150	3 300	3 600
12 Beamte 1. Klasse	2 310	2 625	2 940
18 Beamte 2. Klasse	1 320	1 760	2 200

Aus dieser Tabelle folgt, daß ein junger Mann, der nicht 24 Stunden in der Armee gedient hat und in den Büreaus des Kriegsministeriums angestellt ist, bei einigem Glück dazu gelangt, als Büreauchef ein bedeutend höheres Gehalt zu beziehen, als dasjenige, welches ein Capitän von 40 Dienstjahren empfängt und selbst ein Gehalt erreichen kann, welches das eines Majors der Infanterie übersteigt. Man findet darin einen Mangel an Logik und Billigkeit.

Digitized by Google

Vertheidigungs-System.

Es wird beabsichtigt, die Nord-Citadelle von Antwerpen oder wenigstens die inneren Fronten dieser Citadelle zu demoliren und den etwa 30 Hektaren betragenden Grund und Boden zur Verfügung der Stadt Antwerpen zur Vergrößerung ihrer maritimen Etablissements zu stellen. An Stelle der Citadelle fordert aber die Regierung ein geeignetes Festungswerk, nämlich ein Werk an der Biegung der Schelde vor Antwerpen, welches den Lauf des Flusses beherrscht. Bisher ist diese Frage noch nicht erledigt, weil man noch nicht die zu dieser Combination erforderlichen Mittel gefunden hat.

Casernirung.

Der Bau der monumentalen Caserne in der Umgegend von Brüssel (Jahresberichte 1876 Seite 48) ist noch nicht beendigt und dennoch hat er bereits die lebhaftesten Kritiken erfahren. Zunächst ist der Preis zu hoch, ferner sind die Einrichtungen nicht praktisch. Zufolge der in den Kammern stattgehabten Discussionen scheint man der Meinung zu sein, daß eine Verbesserung des Systems der Casernen im Allgemeinen sich mehr empfehlen würde, als die Errichtung von monumentalen Casernenbauten in der Hauptstadt.

Das Casernement läßt, wie dies bereits die Jahresberichte von 1875 Seite 73 erwähnten, in Belgien ungemein viel zu wünschen, und es wäre human, zunächst für das unabweisbar Erforderliche zu sorgen, ehe man sich in Ausgaben für Luxusbauten stürzt.

Verschiedenes.

In Zukunft wird jedem Oberst, der mit der Führung einer Brigade beauftragt ist (commissionné pour commander une brigade), ein Adjutant im Hauptmanns- oder Lieutenantsrange zugetheilt.

Außerdem wurde durch kriegsministerielle Verfügung vom 29. October 1879 bestimmt, daß der mit der Führung eines höheren Commandos beauftragte (commissionné) Offizier den Vorrang vor den Offizieren seines Grades hat. Danach wird der mit der Führung eines Regiments beauftragte Offizier in denselben Rang gestellt wie der Offizier, der dieselben Functionen kraft seines wirklichen Grades ausübt, und hat daher den Vorrang vor allen Offizieren seines Grades, die nicht mit der Führung eines höheren Commandos beauftragt sind. Bei gleichem Grade hat der mit der Führung beauftragte Offizier die Berechtigung zum Commando ohne Rücksicht auf seine Anciennetät.

Budget.

Das Kriegsbudget für 1880 ist auf 44 134 700 Francs und das der Gendarmerie auf 3 418 200 Francs festgestellt worden.

Bericht

über das

Heerwesen Bulgariens. 1879.

Im Herbst des Jahres 1878 (Jahresberichte 1878 Seite 37) zählte die von den Russen in den occupirten Bulgarischen Landestheilen der Europäischen Türkei formirte junge Bulgarische Miliz:

Digitized by Google

28 Bataillone 28 000 Mann,
6 Sjotnien 600 Pferde,
8 Batterien 64 Geschütze,

außerdem an Nichtcombattanten bei den Truppentheilen ungefähr 1600 Mann.

Durch den Berliner Vertrag, welcher das Bulgarien des Friedens von San Stefano in zwei Theile, das Fürstenthum Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien, zerlegte, wurde auch die eben erst geschaffene Bulgarische Miliz auseinander gerissen. Der größere Theil derselben kam auf das Fürstenthum Bulgarien, nämlich

19 Bataillone,
4 Sjotnien,
60 Geschütze.

Unter den 19 Bataillonen sind zwei alte, d. h. solche, die schon im Frühjahr 1877 formirt worden sind und an den Gefechten bei Kasanlik, Jeni-Sagra, Eski-Sagra und im Schipka-Passe theilgenommen haben; ferner sechs mittlere, d. h. die im Herbst 1877 formirten; endlich 11 von den seit August 1878 gebildeten neuen Bataillonen.

Die Offiziere und Unteroffiziere dieser Abtheilungen waren zum weitaus größten Theile Russen oder solche Bulgaren, welche schon vor dem Kriege in der Russischen Armee gedient hatten.

Die Bestimmungen über Wehrpflicht, active Dienstzeit ꝛc. wurden zunächst so beibehalten, wie sie von der Russischen Militärverwaltung provisorisch eingeführt waren (Jahresberichte 1878 Seite 36). Indessen hat man bisher fortgefahren, nur die jungen Männer von Bulgarischer Abkunft zum Heere einzuziehen. Die Türken sollten anstatt dessen eine Wehrsteuer bezahlen, die ihnen jedoch später wieder erlassen worden ist.

Nach einem von dem Kriegsminister Parenzow im August ausgearbeiteten Organisationsstatut soll die Armee in der Folge nachstehende Friedensstärke erhalten:

Infanterie:	21 Bataillone à 600 Mann in 4 Compagnien	12 600 Mann,
Cavallerie:	4 Schwadronen à 125 Mann	500 „
Artillerie:	6 Feldbatterien à 8 Geschütze, 4 Gebirgsbatterien à 6 Geschütze, 2 reitende Batterien à 4 Geschütze, Summa 80 Geschütze und	1 000 „
Pioniere:	1 Halbbataillon	250 „

Es waren also neu zu formiren: 2 Infanterie-Bataillone (die Bataillone Schumla und Varna), 4 Batterien, 1 Pionier-Halbbataillon. Wie weit die Formation dieser Abtheilungen fortgeschritten, ist nicht bekannt geworden. — Dagegen besteht außer den vorstehend aufgeführten Feld-Truppentheilen noch eine Lehr-Druschine zum Zwecke der Ausbildung von Unteroffizieren; zu derselben gehört auch 1 Schwadron Cavallerie und 1 Compagnie Pioniere. Der genaue Etat dieser Abtheilungen kann nicht angegeben werden. Im Ganzen beträgt der Friedensstand der Armee, incl. der nicht in der Front stehenden Mannschaften, 16 120 Mann.

Die Lehr-Druschine garnisonirt in Tirnowa, die Specialwaffen in den Hauptorten der fünf Gouvernements (Rustschuk, Varna, Tirnowa, Sophia und Widdin), die Infanterie-Bataillone jedes in seinem Aushebungsbezirke. Die Infanterie- und Cavallerie-Abtheilungen stehen unter dem Oberbefehle der Militärcommandanten in den betreffenden Gouvernements. Die Batterien bilden zusammen eine Artillerie-Brigade unter einem besonderen Chef.

Digitized by Google

Die Kosten, welche die Unterhaltung dieser stehenden Armee verursacht, sind sehr bedeutende, nämlich über 8½ Millionen Francs, oder ungefähr ⅖ der Gesammtausgaben des Fürstenthums; dieselben können indessen durch Ersparnisse um ein Bedeutendes verringert werden. So sind z. B. die Offiziere während der Occupationszeit mit sehr hohen Gehältern dotirt gewesen, welche sie bisher fortbezogen haben und die jetzt herabgesetzt werden sollen. Ein Bataillonscommandeur soll z. B. in Zukunft anstatt 16 680 Frcs. nur noch 6000 Frcs. erhalten.

In Bezug auf die Wehrpflicht sind folgende Bestimmungen getroffen: Jeder Bulgare ist verpflichtet vier Jahre in der activen Armee und sechs Jahre in der Reserve zu dienen. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 20. Lebensjahre. Vom 30. bis 40. Lebensjahre gehört jeder waffenfähige Bulgare der Landwehr (Opoltschenije) an. Die Reservisten können alljährlich zu sechswöchentlichen, die Landwehrleute zu vierzehntägigen Lagerübungen herangezogen werden.

Das Offizier-Corps. Auch in dem jetzigen Offizier-Corps sind die Stabsoffiziere und ein Theil der Capitäns aus der Russischen Armee übergetretene Offiziere, meistens von Bulgarischer Nationalität. Die übrigen Compagnie-, Escadron- ꝛc. Chefs aber, und die Lieutenants haben zum größten Theil nur eine sehr kurze active Dienstzeit, höchstens seit der ersten Formation der Bulgarischen Legion, und ihre theoretische Ausbildung beschränkt sich auf einen 4½monatlichen Cursus auf der Junkerschule zu Sophia. Von jetzt ab werden indessen die Zöglinge der Junkerschule (Jahresberichte 1878 S. 37, 38) den vollen zweijährigen Cursus durchmachen. Außerdem sollen sich zur Zeit ungefähr 150 junge Bulgaren, von denen jedoch ein Theil in Ostrumelien geboren ist, auf den Russischen Kriegsschulen zu Elisabethgrad und St. Petersburg befinden, ferner waren im Jahre 1879 70 Bulgarische Cavallerie-Cadetten im Lager von Tiraspol; 8 Aspiranten besuchen die Technische Schule zu St. Petersburg, 4 die Patronenfabrik in Wiborg, 13 befinden sich an der Tulaer Waffenfabrik. Alle sollen nach Beendigung ihrer Studien 18 Monate in der Russischen Armee dienen, ehe sie in ihr Vaterland zurückkehren.

Die Mannschaften. Der Bulgarische Volksstamm ist im Allgemeinen körperlich schön und kräftig gebaut. Allein die mehrhundertjährige Knechtschaft hat auf den Charakter desselben ungünstig eingewirkt. Der Bulgare ist zu lange gewohnt gewesen, schweigend zu dulden, als daß er jetzt nach der Befreiung sofort Muth, Selbstvertrauen und ein männliches Wesen zeigen könnte. Wenigstens eine, wenn nicht mehrere Generationen werden erforderlich sein, um diese Eigenschaften wiederzugewinnen. Dagegen zeigen sich die Bulgarischen Rekruten der Mehrzahl nach willig und lernbegierig. Bestrafungen kommen selten vor. Auch sind die Leute nüchtern und genügsam, so daß die sonst empfehlenswerthe Maßregel, wonach kein Gastwirth, bei Geldstrafe bis zu ungefähr 60 Mark nach Deutschem Gelde, einem Milizsoldaten Schnaps verkaufen darf, kaum nöthig erscheint.

Was die beiden anderen in Bulgarien vorhandenen Nationalitäten, die Türken und Griechen, betrifft, welche den Bulgaren mehr oder weniger feindlich gegenüberstehen, so sind dieselben an Zahl so schwach, daß sie nicht sehr in Betracht kommen. Die Griechen bilden die intelligenteste und wohlhabendste Volksklasse, sind aber im Allgemeinen dem Militärdienste abgeneigt, namentlich unter dem Commando von, an Bildung meistens unter ihnen stehenden, Bulgarischen Offizieren und Unteroffizieren. Das beste Material, um Soldaten daraus zu bilden, sind jedenfalls die Türken: von Natur gehorsam, tapfer,

Digitized by Google

ausdauernd, genügsam, können sie es an militärischer Begabung mit jedem Volke aufnehmen. Es fragt sich aber, in wieweit der National- und Religionshaß zwischen Bulgaren und Türken beruhigt werden kann, und ob es gelingen wird, die letzteren der Majorität der Bevölkerung zu assimiliren. Bis jetzt sind nur in die Ostrumelische Gendarmerie einige Türken freiwillig eingetreten.

Ausbildung und Dienstbetrieb. Hier folgt die Bulgarische Armee in allen wesentlichen Punkten der Russischen, deren Reglements ꝛc. man einfach übernommen hat. In den Sommermonaten, vom Mai ab, werden, gleichwie in Rußland, Lager bezogen. Der Hauptgrund dieser Maßregel ist der, daß man in der heißen Jahreszeit das Lagern im Freien unter Zelten für zuträglicher hält, als das Wohnen in den meist engen und ungesunden Quartieren.

Im Jahre 1879 hat die Lagerübung bei Tirnowa stattgefunden. Die Anordnung des Lagers ist derartig, daß die Zelte stets hinter den Gewehren aufgeschlagen werden. Jedes Zelt besteht aus vier Leinwandstücken, zwei kurzen Stangen und einer Anzahl Häringen. Auf Märschen werden diese Bestandtheile des Zeltes auf die Zeltcameradschaft so vertheilt, daß vier Mann je ein Leinwandstück mit den dazu gehörenden Stricken um den gerollten Mantel gewickelt, die anderen beiden Leute je eine Stange am Tornister befestigt, und die Hälfte der Häringe tragen. Der Dienst wird in den Lagern ganz wie in der Garnison betrieben. Außerhalb der Dienststunden kann, wenn es nicht aus speciellen Gründen anders befohlen ist, jeder Mann nach Belieben das Lager verlassen. Gekocht wird nicht von den einzelnen Mannschaften in ihren kleinen Kochgeschirren, sondern compagnieweise in großen Kesseln. Sogar auf Märschen fährt der Compagniekoch, dem Fourier-Commando attachirt, mit seinem Kessel und einer Tagesportion der Truppe einen Tag voraus, so daß diese bei ihrem Einrücken ins Quartier schon fertiges Essen vorfindet.

Bewaffnung. Die Infanterie ist mit Krnka-Gewehren bewaffnet, aptirte Vorderlader mit Metallpatronen, welche die Russische Armee noch im letzten Kriege gegen die Türkei führte. Das Gewehr hat großes Kaliber und geringe Schußweite. Jeder Mann trägt 80 Patronen in den beiden Taschen und dem Tornister, kein Faschinenmesser, das Bajonnet in der Scheide.

Die Cavallerie trägt den krummen Kasaken-Säbel in lederner Scheide an einem Riemen über der Schulter und den Russischen Berdan-Carabiner.

Die Artillerie ist mit im Türkischen Kriege erbeuteten Kruppschen Hinterladungsgeschützen ausgerüstet.

Bekleidung und Ausrüstung. Sämmtliche Waffengattungen tragen als Kopfbedeckung Mützen von Schaffell, vorn mit einem messingnen Griechischen Kreuz geschmückt; ferner die sogenannte Bulgarka, ein dunkelgrüner joppenartiger Tuchwaffenrock mit zwei Reihen Knöpfen. — Schmale schwarze Leibriemen zum Schnallen dienen zur Befestigung der Patrontaschen und der Bajonnetscheiden resp. Säbel. Die Hosen sind von derselben Farbe, wie der Waffenrock, und werden in den Stiefeln getragen. Die Mäntel, von graurothem Tuch, gleichen in der Form denen der Deutschen Armee.

Die Abzeichen der einzelnen Waffengattungen sind folgende:

Der Infanterie: Rothe Achselklappen mit der Bataillonsnummer. Die Pelzmütze mit glattem rothen Deckel. Die beiden alten Bataillone tragen an derselben, über dem Kreuz, ein Messingschild mit der Inschrift: „Theilnahme am Türkenkriege 1877/78."

Der Cavallerie: Blaue Achselklappen, rothe Aermelaufschläge und Kragen-

Digitized by Google

patten, breite Streifen an den Hosen. Blaue Kolpaks an der Pelzmütze. Kasakensättel mit aufgeschnallten Sitzkissen.

Der Artillerie: Rothe Achselklappen, rothe Kragenpatten, breite Streifen an den Hosen, rothe Kolpaks.

Der Pioniere: Schwarze Achselklappen, Aermelaufschläge und Kragenpatten, mit rother Passepoilirung; weiße Knöpfe, während die anderen Waffengattungen gelbe tragen.

Alle Fußtruppen haben leinene Brotbeutel und Tornister, kupferne Kochgeschirre. Je sechs Mann tragen ein Zelt (s. oben). Portatives Schanzzeug ist nicht vorhanden, im Uebrigen besitzt jede Compagnie 20—30 lange Spaten. Als Sommeranzug haben sämmtliche Truppen leinene Blusen und Hosen und die weiße Russische Mütze. Die Achselklappen sind von denselben Farben, wie an der Bulgarka.

Es scheint, daß die Truppentheile bis zum Herbst 1879 noch ganz oder beinahe auf Kriegsfuß (1000 Mann pro Bataillon, ungefähr 150 Mann pro Schwadron und Batterie) geblieben sind. Im Herbste hat dann eine Aushebung von 8246 Mann stattgefunden, welche sich auf die fünf Gouvernements, wie folgt, vertheilte:

Rustschuk . . .	2348	Mann,
Varna	1917	=
Tirnowa . . .	1622	=
Sophia	1247	=
Widdin	1112	=

Dagegen sind von den bis dahin in der Front stehenden Mannschaften so viele entlassen worden, daß die Truppentheile Ende des Jahres nur noch den oben angegebenen Friedensstand hatten.

Wenn man die Anzahl der im Jahre 1879 eingestellten Rekruten (8246) als normale einer Berechnung zu Grunde legt, so wird, bei einer de facto nur zweijährigen Dienstzeit die Gesammtsumme der ausgebildeten Mannschaften, nach gänzlicher Durchführung der jetzigen Wehrordnung, ungefähr 80 000 Mann in der Linie und Reserve, und etwas weniger in der Opoltschenije betragen. Schon jetzt sind, mit Hinzuzählung der bereits früher entlassenen Kriegsfreiwilligen, Mannschaften (und auch Material aller Art) genug vorhanden, um nicht nur die Feldtruppentheile zu completiren, sondern auch noch an Neuformationen eine Anzahl Infanterie-Bataillone aufzustellen. Eine Vermehrung der anderen Waffengattungen dürfte dagegen, aus Mangel an Material und an geeigneten Pferden, fürs Erste noch nicht möglich sein.

Die gymnastischen Gesellschaften, deren in Ostrumelien in jeder Ortschaft eine oder mehrere bestehen, haben in dem weitaus größten Theile Bulgariens, wohl, weil man sich hier nicht mehr so unmittelbar von den Türken bedroht glaubte, nie recht Wurzel zu fassen vermocht. In vielen Ortschaften haben die Vereine sich gänzlich aufgelöst, in den meisten übrigen werden wenigstens die militärischen Uebungen mit sehr geringem Eifer betrieben. Da also die gymnastischen Gesellschaften in Bulgarien so gut wie gar keine Bedeutung haben, so sind dieselben im Anschlusse an das Heerwesen Ostrumeliens besprochen worden. Nur in einigen Städten haben sich unter dem Namen „Nationalgarden" Vereine gebildet, denen es mit ihrer militärischen Ausbildung einiger Ernst zu sein scheint.

Festungen. Dem Fürstenthum Bulgarien sind die meisten und bedeutendsten früher Türkischen Festungen zugefallen, nämlich: Widdin, Nikopolis,

Digitized by Google

Rustschuk, Silistria, Varna, Schumla; allerdings mit der Verpflichtung, dieselben zu schleifen. Die Zerstörungsarbeiten sind mit Eifer betrieben worden. Alles Mauerwerk ist theils gesprengt, theils durch Händearbeit abgetragen. Nur die Erdwerke sind, hauptsächlich wohl der großen Kosten wegen, welche die Abtragung machen würden, bis jetzt stehen geblieben. Indessen scheint nur Schumla noch in ganz vertheidigungsfähigem Zustande geblieben zu sein, da die wichtigsten Forts dieser Festung ganz aus Erdwerken bestehen. v. G.

Bericht
über das

Heerwesen von Chile. 1879*)

Die Wehrkraft Chiles zerfällt in Heer und Marine. Die schon seit langen Jahren hergestellten geordneteren Verhältnisse im Staatsleben haben sich auch auf das Heerwesen übertragen und kann dasselbe demjenigen aller Südamericanischen Staaten vorangestellt werden.

I. Das Heer.

Man unterscheidet: A. Das stehende Heer. B. Die Nationalgarde.

A. Das stehende Heer.

Dasselbe ist im Lauf der letzten Jahre wegen der ungünstigen Finanzlage des Landes beträchtlich reducirt. Zusammensetzung und Stärkeverhältniß bei Ausbruch des Krieges gegen Bolivia und Peru ergeben sich aus folgender Uebersicht:

1) Infanterie.	4 Bataillone Infanterie Nr. 1—4 à 300 Mann (das Bataillon zu 4 Compagnien)	1200 Mann
	1 Bataillon Zapadores (Sappeure) (zu 4 Compagnien)	300 „
2) Cavallerie.	1 Regiment Cazadores a caballo (reit. Jäger), (3 Escadrons à 106 Pferde) .	318 „
	1 Regiment Grenaderos a caballo (Dragoner), (2 Escadrons à 106 Pferde) .	212 „
3) Artillerie.	1 Regiment zu 2 Batterien	410 „
	Summe	2440 Mann.

Eine besondere Pioniertruppe besteht nicht. Als solche kann man jedoch die Zapadores auffassen, welche ausschließlich an der Grenze stehen und dort neben dem Wachtdienst durch Herstellung von Communicationen, Brücken, Forts, Militärgebäuden, Urbarmachen von Land u. s. w. cultivirend allmälig in die Indianer-Districte vordringen. Es existirt jedoch ein kleines Corps von Militär-Ingenieuren, das aus 8 Stabsoffizieren, 1 Hauptmann und 3 Lieutenants besteht.

---

*) Vor Beginn des Krieges mit Peru und Bolivia; weitere Nachrichten finden sich in dem Bericht über diesen Krieg im dritten Theile des vorliegenden Jahrgangs.

Digitized by Google

Außerdem giebt es noch eine Invaliden-Abtheilung (Soldados de Independencia), welche aus Mitkämpfern der Unabhängigkeitskriege gebildet wird. Es sind deren noch 45 Offiziere und gegen 200 Unteroffiziere und Soldaten vorhanden, welche nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit Pensionen beziehen.

Dislocation der Truppen.*)

I. Hauptstadt Santiage.

Artillerie	217	Mann
Linien-Bataillon Nr. 4 .	304	=
Cazadores a caballo .	283	=

II. Valparaiso.

Artillerie	183	Mann
Linien-Bataillon Nr. 2 .	169	=

(Außerdem die Marine.)

III. Grenzdistricte.

a. Obere Grenze (Alta frontera).

Linien-Bataillon Nr. 1	302	Mann
= = = 3	300	=
Bataillon Zapadores .	334	=
Cazadores a caballo	121	=
Regiment Grenaderos a caballo . . .	230	=

b. Untere Grenze (Baja frontera).

Linien-Bataillon Nr. 2	152	Mann.

Die Truppen an der Grenze sind zur Besetzung wichtiger Orte und Forts in viele kleinere Detachements aufgelöst. Die wichtigsten Militärstationen daselbst sind:

Angol	mit 441	Mann	Lumaco	mit 435	Mann
Chiguaihu	= 173	=	Tolten	= 435	=
Collipulli	= 260	=	Magallanes	= 95	=

Außerdem liegen an kleineren Detachements an der Grenze zerstreut:

9 Detachements zwischen	5 u. 10	Mann	5 Detachements zwischen	20 u. 40	Mann
4 = =	10 = 20	=	4 = =	40 = 80	=

Offiziere. Für das stehende Heer waren 1878 vorhanden:

3 Divisionsgenerale (Generales de Division),
5 Brigade = (- - Brigada),
7 Obersten (Coroneles),
29 Oberstlieutenants (Tenientes Coroneles),
38 Majors (Sarjentos mayores),
100 Hauptleute (Capitanes),
20 = stellvertr. (Ayudantes capitanes),
82 Lieutenants (Tenientes),
117 Unterlieutenants (Subtenientes),
401 Offiziere.

Die Stabsoffiziere führen die gemeinschaftliche Bezeichnung „Jefes". Die Offizierstellen werden nicht willkürlich vergeben, sondern die Offiziere sind wirkliche Berufsoffiziere, welche die Kriegsschule passiren und eine Prüfung bestehen müssen. Das Aufrücken erfolgt nach Anciennetät und Tüchtigkeit. Von den Offizieren fungiren etwa 100 als Instructeure für die Nationalgarde, etwa 100 finden Verwendung in Stäben, als Mitglieder ständiger Commissionen, Gouverneure einzelner Plätze, Adjutanten höherer Würdenträger u. dergl. mehr. Die übrigen 200 befinden sich bei den Truppen. Eine solche hohe Zahl von Offizieren und die Eintheilung der schwachen Bataillone noch in vier Compagnien wird nothwendig durch die erwähnte Zertheilung der Cadres in kleine Detachements, welche möglichst selbständig gemacht werden und wegen des strengen

*) Die Zahlenangaben sind nach der Reducirung zu obigen Stärken nicht mehr ganz zutreffend.

Digitized by Google

Sicherheitsdienstes reichlich mit Offizieren versehen sein müssen. Ein Bataillon bekommt bis zu 25 Offiziere, das Regiment Cazadores a caballo hatte 28 Offiziere.

Unteroffiziere und Spielleute. Deren Zahl ist aus denselben Gründen ebenfalls sehr hoch. Ein Bataillon hatte vor der Reducirung bei einer Stärke von 400 Mann 50 Unteroffiziere und 18 Spielleute, ein Cavallerie-Regiment bei 404 Pferden 76 Unteroffiziere und 26 Trompeter. Die Unteroffiziers-Chargen sind: Sergeant 1. und 2. Klasse und Corporal (Cabo) 1. und 2. Klasse.

Ersatz. Die Ergänzung des Heeres geschieht durch Anwerbung von Leuten zwischen dem 16. und 40. Lebensjahre. Jede Capitulation dauert fünf Jahre. Für erneute Capitulation findet bei vorhergegangener guter Führung eine Solderhöhung statt. Die Mannschaften sind größtentheils Mischlinge Europäischer und Indianischer Abkunft; sie sind meistens klein, aber kräftig, gut aussehend und groß im Ertragen von Strapazen. Der moralische Werth ist geringer. Manche Verbände sollen sich zuweilen direct aus den Gefängnissen ergänzen.

Bewaffnung. Infanterie und Zapadores sind mit dem Winchester-Comblain-Gewehr bewaffnet, die Cavallerie führt Carabiner desselben Systems und krumme Säbel. Für die Feld-Artillerie waren pro 1878 im Ganzen 4 Stück 8 cm und 12 Stück 6 cm (Gebirgs-) Kruppsche Geschütze vorhanden. Zur Bespannung werden wegen des gebirgigen Terrains mit Vortheil Maulthiere benutzt.

Uniformirung. Dieselbe hat viel Aehnlichkeit mit der Spanischen und ist im Grunde genommen bei allen Waffen dieselbe, d. h. niedriges Käppi, enganschließende dunkelblaue Waffenröcke mit zwei Reihen Knöpfen und dunkle Beinkleider, Mütze mit stehendem Schirm. Die Abzeichen der Offiziere werden in Form von goldenen Streifen sowohl um die Kopfbedeckung, als auch auf dem Rockärmel getragen. Bei der Infanterie sitzen diese Streifen horizontal um die Aermelaufschläge, bei der Cavallerie und Artillerie in Form von „Pyramiden" auf dem Aermel selbst. Der Unterlieutenant beginnt mit einem Streifen und der Oberst bekommt schließlich sechs. Die Generale tragen außerdem noch einen resp. zwei goldene Sterne auf dem Aermel, die Stabsoffiziere haben Federbüsche am Käppi und goldgestickte Kragen. Generale, Militär-Ingenieure und Mitglieder höherer Stäbe tragen Schärpen und Federhüte. Die einzelnen Waffen unterscheiden sich hauptsächlich nur durch Branchenabzeichen auf Knöpfen, Achselklappen und am Käppi sowie durch verschiedenfarbigen Besatz. Infanteristen tragen die Nummer des Bataillons, reitende Jäger ein Horn, Dragoner (Grenaderos) eine platzende Granate, Artilleristen zwei gekreuzte Kanonenröhre.

Ausbildung und Disciplin sind weit besser wie man sie sonst bei Südamericanischen Heeren findet, doch leiden dieselben durch die Zertheilung in zahlreiche kleinere Abtheilungen bei den Truppen an der Grenze ungemein. Da letztere einen höchst anstrengenden Wacht- und Arbeitsdienst zu versehen haben, bleibt naturgemäß nicht viel Zeit für die Ausbildung übrig. Uebungen in größerem Maßstabe fallen selbstverständlich fort.

Die militärischen Strafen erscheinen noch etwas roh, mögen jedoch bei dem Ersatz nothwendig sein. Strafen für Offiziere sind: Festungs-Arrest, Amtssuspension für eine bestimmte Zeit mit halbem Sold, völlige Dienstentlassung, Degradation; für Mannschaften: Arrest, Gefängniß, Prügelstrafe, Zwangsarbeit, Spießruthenlaufen. Viele in Deutschland milder beurtheilte Vergehen werden in Chile mit dem Tode bestraft, z. B. directe Gehorsamsver-

Digitized by Google

weigerung, wörtliche und thätliche Insultation. Das Militär-Strafgesetzbuch besteht aus 156 Artikeln und macht einen bedeutenden Unterschied, ob Vergehen gegen Vorgesetzte der eigenen oder einer anderen Compagnie begangen sind.

Die wichtigsten Dienstreglements, wie auch die Kriegsartikel und eine Instruction für theoretische und praktische Ausbildung mit dem Gewehr, enthält das „Compendio de la Ordenanza Jeneral del Ejército."

Verschiedene theils selbstverfaßte, theils aus fremden Sprachen übersetzte militärische Schriften deuten an, daß auch geistiges Streben im Offizier-Corps vorhanden ist.

Der Bedarf an Offizieren wird aus Zöglingen einer Kriegsschule in Santiago entnommen, welche vor Kurzem reorganisirt ist. Der Cursus ist zweijährig. Das Personal besteht aus 10 Offizieren, 3 Civillehrern, 50 Cadetten.

Als höchste Behörde des Heeres fungirt das Kriegsministerium; ihm zur Seite steht eine „General-Inspection des Heeres". Außerdem ist ein Generalstab von 53 Offizieren vorhanden. Die Truppen im Süden sind noch einem besonderen General-Commando unterstellt.

Die Verwaltungsangelegenheiten werden durch die „Contaduria major" geleitet.

Das Budget pro 1878/79 sollte 1 549 070 Pesos (à 4 Mark) betragen.

B. Die Nationalgarde.

Dieselbe zählte noch im Jahre 1871 zusammen 54 294 Mann. Um jedoch die Bürgerschaft von dem lästigen Dienst zu befreien, wurde sie durch Nichtausfüllung der Vacanzen vermindert und schließlich unterm 6. November 1877 angeordnet, daß fortan nur noch weiter existiren sollten:

1) Die Truppentheile aller drei Waffen in den Provinzen Bio-Bio und Arauco, in dem Territorium von Angol und in der Subdelegation von San José de Valdivia, weil man dort noch Indianer-Aufstände fürchtete;

2) in den Küsten-Districten sämmtliche Artillerie-Brigaden, welche fortfahren sollten, sich im Artilleriedienst auszubilden, um event. die Küste vertheidigen zu können.

Nach Ausführung dieses Gesetzes betrug die Stärke der Nationalgarde bei Ausbruch des Krieges gegen Bolivia und Peru nur noch: 8 Brigaden Artillerie mit 1709 Mann, 12 Bataillone, Brigaden oder Compagnien Infanterie mit 3671 Mann und 5 Escadrons Cavallerie mit 1307 Mann, zusammen 6687 Mann.*)

Ein Vergleich der beiden Stärkeziffern von 1871 und 1879 ergiebt die große Schwächung der Wehrkraft des Landes in den letzten Jahren. Wenn auch die Ausbildung — die Mannschaften treten nur Sonntags zum Dienst zusammen — nur eine geringe war, so wurde doch ein gewisser militärischer Geist in der Bevölkerung wach erhalten, und die Mannschaften erlangten wenigstens einige Fertigkeit im Gebrauch der Waffen.

Die gesammte Nationalgarde ist einer „Inspeccion Jeneral de la Guardia Nacional" unterstellt, deren Chef ein General der activen Armee ist. Die Formirung der einzelnen Cadres ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Stärke derartig vor sich gegangen, daß immer die Mannschaften eines Orts oder Territorial-Bezirks einen selbständigen Verband bilden.

*) In dem Jahrgang 1878 sind die Namen und Stärken der einzelnen Cadres angegeben.

Digitized by Google

Die Nationalgarde verursacht nur einen Kostenaufwand von 35 985 Pesos.

Bewaffnung: Vor dem Kriege gegen Bolivia und Peru waren die Mannschaften noch mit alten Percussions-Gewehren bewaffnet, inzwischen ist jedoch die beabsichtigte Neuarmirung mit dem Winchester-Comblain-Gewehr wahrscheinlich schon durchgeführt. Von der Artillerie besaßen nur die Brigaden Coquimbo und Constitucion einige 20 Bergkanonen, welche in Chilenischen Angaben selbst als kaum noch brauchbar bezeichnet werden. Die übrigen Artillerie-Brigaden waren bei ihrer Ausbildung lediglich auf die Geschütze in den Küstenbefestigungen angewiesen. In diesen letzteren, unter welchen diejenigen von Valparaiso obenan stehen, sind die Systeme Rodman, Armstrong, Blakely, Parret und Low-Moor vom 60-Pfdr. bis 600-Pfdr. vertreten. Auch unter der vorhandenen Küsten-Artillerie soll viel unbrauchbares Material, namentlich an Laffeten, vorhanden sein.

II. Die Marine.

Mit Rücksicht auf die wichtige Rolle, welche die Marine in Anbetracht der politischen Lage und der territorialen Verhältnisse des Landes in jedem möglichen Kampfe zu spielen hat, ist ihr im Allgemeinen stets die Aufmerksamkeit des Congresses gewidmet gewesen. Die ungünstige Finanzlage des Landes trägt jedoch die Schuld, daß man das kostbare Schiffsmaterial der Flotte nicht in leistungsfähigem Zustande erhielt, ein Verfahren, das im Laufe des Krieges mit Peru die unheilvollsten Folgen nach sich zog.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Stärke der Flotte bei Ausbruch des Krieges.

Aus den „Bemerkungen" der umstehenden Tabelle ergiebt sich der Grund, aus welchem es dem Peruanischen Widderschiff „Huascar" trotz seiner an und für sich nicht großen Schnelligkeit möglich wurde, den Chilenischen Panzerschiffen lange Zeit zu entkommen.

Das Budget der Marine pro 1878/79 sollte betragen: 1 136 185 Pesos (1 Pesos = 4 Mark).

Das Personal der Flotte bestand 1878 aus: 3 Contre-Admiralen, 23 Stabsoffizieren, 46 Lieutenants und 47 Seecadetten, 1 Intendanten, 8 Zahlmeistern, 8 Aerzten, 1 General-Inspecteur der Maschinen, 32 Ingenieuren und 660 Unteroffizieren und Mannschaften des seemännischen, Maschinen- und Handwerkspersonals incl. 34 Schiffsjungen. Die Zöglinge der Marineschule und des Schiffsjungen-Instituts sind jedoch in obiger Zahl nicht einbegriffen.

An Seetruppen sind vorhanden:

1) Ein Bataillon Marine-Artillerie, welches fast ganz auf den Schiffen eingeschifft ist und an Bord den Wachtdienst versieht wie auch zu den Geschützen vertheilt wird. Dasselbe besteht aus 29 Offizieren und 404 Unteroffizieren und Mannschaften.

2) Ein Bataillon Marine-Artillerie der Nationalgarde von Valparaiso, genannt „Navales". Die Mannschaften, welche auch infanteristisch ausgebildet werden, sollten sowohl an Land als auch event. an Bord der Schiffe Verwendung finden. Stärke desselben: 35 Offiziere und 1162 Unteroffiziere und Mannschaften.

Das Bataillon besteht fast ganz aus Schiffshandwerkern und Hafenarbeitern und gilt unter der Nationalgarde als Elitetruppe, weshalb es bei Ausbruch des Krieges gegen Bolivia und Peru sehr bald nach dem Kriegsschauplatz befördert wurde.

Digitized by Google

Namen des Schiffes ꝛc.	Tonnengehalt	Nominelle Pferdekraft	Stärke der Belastung	Zahl der Geschütze	Fahrt Seem.	Kohlenvorrath in Tons	Kohlenvorrath für Tage mit voller Kraft	Kohlenvorrath für Tage mit halber Kraft	Kaliber der Geschütze nach Chilenischen Pfunden	Bemerkungen
Almirante Cochrane	2032	500	270	8	12	200	4	10	6 Stück zu 250, 2 „ „ 20, außerdem 2 Bootsgeschütze zu 9.	Gepanzerte Casemattschiffe. Panzer. Durch Hervorspringen der Casematte u. zurückgezogene Pforten können vier Geschütze der Casematte „recht voraus" und zwei „recht achteraus" schießen. Die Böden beider Schiffe bei Ausbruch des Krieges so sehr bewachsen, daß die Fahrt nur noch ca. acht Knoten betrug und sich später sogar auf fünf bis sechs Knoten verminderte.
Blanco-Encalada. .	2032	500	271	10	13	260	5¼	13	6 Stück zu 250, 4 „ „ 20, außerdem 2 Bootsgeschütze zu 9.	
Esmeralda	854	200	175	12	9	190	7½	13½	8 Stück zu 40, 4 „ „ 30, außerdem 2 Bootsgeschütze zu 6.	Glattdeckscorvette. War wegen hohen Alters schon ausrangirt, diente nur noch als Schulschiff für Schiffsjungen, wurde bei Ausbruch des Krieges wieder bemannt und armirt. Kessel verbraucht.
O'Higgins	1101	300	160	9	11	190	4¼	9½	3 Stück zu 115, 2 „ „ 70, 4 „ „ 40, 2 Bootsgesch. zu 6.	Holzschiffe; Glattdeckscorvetten. Kessel verbraucht, Fahrgeschwindigkeit dadurch stark reducirt, mußten im Verlauf des Krieges mit neuen Kesseln versehen werden.
Chacabuco	1101	300	160	9	11	190	4¼	9½	Desgleichen.	
Magallanes.	772	260	134	4	11	126	5¼	9	1 Stück zu 115, 1 „ „ 64, 2 „ „ 20.	Glattdeckscorvette. War in guter Ordnung.
Covadonga	412	140	104	3	8	140	7¾	11¾	2 Stück zu 64, 1 „ „ 40.	Kanonenboot. Kessel verbraucht, Fahrt dadurch stark reducirt.
Abtao	1051	300	70	5	10,5	250	5½	10½	1 Stück zu 150, 4 „ „ 32.	Glattdeckscorvette. War bereits ausrangirt und zum Verkauf gestellt, wurde aber wieder armirt und ausgerüstet.
Ancud	500	120	52	1	10	110	5½	9¼	1 zu 18.	Wie bei Abtao, fungirt als Transportschiff, ehemals Kanonenboot.
Tolten	240	90	32	—	9	50	5½	8¼	—	Nur für den Hafendienst bestimmter Dampfer.

Digitized by Google

Eine Marineschule für angehende Seeoffiziere ist mit der Kriegsschule zu Santiago vereinigt. Der dortigen theoretischen folgt die praktische Ausbildung an Bord der verschiedenen Schiffe.

Zur Heranbildung von Unteroffizieren ist ein Schiffsjungen-Institut vorhanden, welches zuletzt auf der alten Esmeralda installirt war und 60 Zöglinge zählte.

Pro 1878/79 sollten nach dem Friedens-Etat incl. See-Artilleristen 936 Personen eingeschifft werden und die Erneuerung der Kessel der „Chacabuco" sowie die Bodenreinigung der „Blanco Encalada" waren in Aussicht genommen.

Bemerkt sei noch, daß auch ein Hydrographisches Büreau, sämmtliche Marine-Gouvernements und die Leuchtfeuer und Telegraphen an der Küste von dem Marine-Ministerium ressortiren. v. E.

Bericht

über das

Heerwesen Chinas. 1879.

Obwohl die jetzt in China regierende Mantschu-Dynastie der Waffengewalt ihre Herrschaft verdankt, so hat sie doch nicht lange nach ihrer Thronbesteigung die militärischen Angelegenheiten ebensosehr vernachlässigt, wie dies vor ihrem Eindringen in das Reich der Mitte der Fall gewesen war. Theils mag der Grund hiervon in dem, allem kriegerischen und soldatischen Wesen abgeneigten Chinesischen Volkscharakter, dem sich die Mantschu-Dynastie in vielen Beziehungen hat fügen müssen, liegen; theils aber haben auch bewußte politische Gründe dabei mitgesprochen. Das Chinesische Volk in seiner großen Majorität liebt die Ruhe, unterwirft sich leicht den einmal bestehenden Verhältnissen und ist allen Neuerungen und Umwälzungen abhold. Um ein derartiges Volk im Zaume zu halten, genügte die ursprüngliche Truppenzahl, welche den Ta-tsing zum Siege verholfen hatte, vollkommen. Ebensowenig waren auswärtige Feinde zu fürchten. Eine zahlreiche und tüchtige Armee schien daher gar keinen Nutzen zu gewähren, sondern drohte höchstens mit der Gefahr, daß irgend ein ehrgeiziger, bei seinen Truppen beliebter General in einer der Grenzprovinzen sich unabhängig machen und den Bestand der fremdländischen Dynastie in Frage stellen könne. Die Chinesische Armee ist daher bis zu den ersten Conflicten mit England völlig, und bis in die Gegenwart hinein beinahe auf derselben Entwickelungsstufe geblieben, auf welcher sie um die Mitte des 17. Jahrhunderts stand.

Sie besteht aus zwei ganz verschiedenen Theilen: 1) die sogenannten 8 Banner, und 2) die Chinesische National-Miliz.

A. Die 8 Banner (Pa-tschi).

Die Mantschu-Armee, welche im Jahre 1601 in China eindrang, war in vier Abtheilungen eingetheilt, die sich durch die Farben ihrer Banner — gelb, weiß, roth, blau — von einander unterschieden. Später wurden noch andere vier Abtheilungen formirt, welche Banner in denselben Farben, wie die ersten, aber mit rothen Rändern (das rothe mit einem blauen Rande) versehen, erhielten.

Digitized by Google

Im Ganzen bestanden somit die Mantschu-Truppen aus 8 Bannern, die zusammen ungefähr 60 000 Mann zählten. Außer ihnen kämpften aber auch noch Mongolische Hülfstruppen und eine Anzahl Chinesischer Aufständischer unter dem Befehl der Mantschu-Chane, und diese wurden von Schün-tschi oder Tien-tsong, dem ersten Mantschu-Kaiser, welcher unbestritten, von 1644—1647, regierte, gleichfalls in je 8 Banner mit denselben Farben, wie die Mantschu, formirt. Die Mongolen zählten bei der Formation 16 840, die Chinesen 24 050, sämmtliche Banner zusammen also etwas über 100 000 Mann.

Es giebt somit im Ganzen eigentlich 24 Banner, in deren jedem alle Waffen vertreten sind. Von den in Europa gebräuchlichen Bezeichnungen würde daher für Banner (Tschi) vielleicht der Ausdruck Division der passendste sein.

Die Rangordnung der Banner ist, in jeder der drei Nationen, folgende:

1) das rothgeränderte gelbe,
2) das ungeränderte gelbe,
3) das ungeränderte weiße,
4) das ungeränderte rothe,
5) das rothgeränderte weiße,
6) das blaugeränderte rothe,
7) das ungeränderte blaue,
8) das rothgeränderte blaue.

Die drei ersten Banner bilden eine Art Garde. Außerdem werden die Nummern 1, 3, 5 und 7 als der linke Flügel, die Nummern 2, 4, 6 und 8 als der rechte Flügel der Banner-Armee zusammengefaßt.

Die Organisation ist eine territoriale, welche am ehesten mit den der ehemaligen Oesterreichischen Grenzer-Truppen oder der Schwedischen eingetheilten (Indelta) Armee verglichen werden kann. Indessen unterscheiden sich die Chinesischen Truppen von den ebengenannten dadurch, daß sie nicht als Landbebauer angesiedelt sind, sondern in den Städten zusammengehalten werden. Sämmtliche Banner-Leute (Tschi-dschin) erhalten fortlaufenden Sold und sind Soldaten ihr Leben lang. Ihre Söhne erben ihre Rechte und Pflichten. Dabei steht es ihnen frei, während der Zeit, in der sie nicht zum wirklichen Kriegsdienste aufgeboten werden, bürgerliche Geschäfte aller Art zu betreiben; nur dürfen sie ihre Garnisonorte nicht ohne Urlaub verlassen. Unterschieden werden müssen die Tsin-lü, welche in oder unmittelbar bei Peking, und die Tschú-fang, welche außerhalb der Hauptstadt stehen. Letztere sind über das ganze Reich vertheilt, wohnen aber in allen Städten, ebenso wie die Tsin-lü in Peking, in abgesonderten Quartieren, die in geographischen Beschreibungen gewöhnlich als Tataren-Viertel bezeichnet werden. Im Allgemeinen haben sie ihre Abstammung, durch Heirathen unter sich, ziemlich rein erhalten, doch sind auch manche Vermischungen mit Chinesischen Familien vorgekommen. Durch die, viele Generationen hindurch fortgesetzte und selten durch Kriege unterbrochene Gewöhnung an das bürgerliche Leben ist aber der militärische Geist größtentheils aus ihnen entwichen und haben sie sich in ihrer ganzen Art und Charakter sehr dem Chinesischen Volke genähert.

An der Spitze eines jeden Banners steht ein General (Tu-tung) und zwei Generallieutenants (Fu-tu-tung). Weitere taktische Gliederungen giebt es im Frieden nicht mehr, sondern die vorhandenen Unterabtheilungen haben nur für die Administration und Aushebung Bedeutung. Die nächste Abtheilung unter dem Banner heißt Tschá-len, was man vielleicht mit „Brigade" übersetzen könnte, insofern als die Brigaden auch in Deutschland nicht bloß taktische Körper, sondern

Digitized by Google

zugleich Aushebungsbezirke sind. Jedes Mantschurische und Chinesische Banner zerfällt in 5, jedes Mongolische Banner in 2 Tschá-len, so daß es also 40 Mantschurische, 16 Mongolische und 40 Chinesische Brigaden giebt. Die Mongolischen Brigaden gelten aber gewissermaßen als Anhängsel der Mantschurischen Banner; denn während die Mantschurischen und Chinesischen Tschá-len jedes Banners die Nummern 1 bis 5 tragen, so werden die entsprechenden Mongolischen Brigaden mit Nr. 6 und 7 bezeichnet und unmittelbar hinter den Mantschurischen von derselben Farbe geführt.

Die zweite und letzte Art der Unterabtheilungen heißt Niu-lu, etwa Compagnie. Die Anzahl derselben ist keine fest bestimmte, sondern richtet sich nach der Menge der vorhandenen Bannersoldaten, und zwar so, daß zu keiner Niu-lu mehr als 300 selbständige Familienhäupter gehören dürfen. Andernfalls wird eine neue Compagnie gebildet. Dabei aber steigt die Anzahl der gestellungspflichtigen Mannschaften nicht, sondern gleichmäßig mit der Vermehrung der Compagnien wird die von einer jeden aufzubringende Quote herabgesetzt. Anfänglich hatte jede Compagnie wirklich gegen 300 Mann zu stellen, später durchschnittlich 150, und nach einer im Jahre 1844 aufgestellten Armee-Liste nur noch 90 Mann. Dementsprechend existirten in der Mitte des 17. Jahrhunderts nur gegen 400 Compagnien (also jede im Durchschnitt 250 Mann), während das Verzeichniß von 1844 folgende Zahlen hat:

Nummer des Banners	Anzahl der Compagnien: Mantschu	Mongolen	Chinesen
I.	85½	28	40
II.	92½	24	40
III.	86	29	40
IV.	74	22	28
V.	84	31	30
VI.	86	32	29
VII.	84	30	30
VIII.	86½	25	29
Summe	678½	221	266
		1165½	

Dies würde, jede Compagnie zu durchschnittlich 90 Mann gerechnet, ungefähr 105 000 Dienstpflichtige ergeben, und also mit der bei der Formation der Bannertruppen ursprünglich vorhandenen Anzahl ziemlich gut übereinstimmen. Ob seit 1844 noch Aenderungen stattgefunden haben, läßt sich nicht feststellen; auch würden dieselben nur die Zahl der Niu-lu, nicht die der Dienstpflichtigen, betreffen können.

In obiger Zusammenstellung sind aber nur die Peking-Truppen (Tsin-lü) einbegriffen. Außer ihnen stehen noch, im Reiche vertheilt, 840 Tschu-fang-Compagnien, deren Stärke auf 108 000 Mann angegeben wird. Diese Compagnien sind aus Mantschu, Mongolen und Chinesen gemischt. Aus welchen Gründen diese Mischung stattgefunden hat, und wann und weshalb überhaupt diese 840 Compagnien, durch welche der ursprüngliche Etat von ca. 100 000 Mann so bedeutend überschritten wird, aufgestellt worden sind, darüber fehlen alle Angaben. Man kann vielleicht vermuthen, daß die in irgend welchen Bedarfsfällen aus den Pekingschen Compagnien ausgehobenen Mannschaften später dort, wo sie zur Verwendung gekommen, verblieben, und aus ihnen neue Compagnien formirt worden sind.

Digitized by Google

Die Gesammtzahl der dienstpflichtigen Bannersoldaten beträgt also ungefähr 200 000 Mann. Ob die Compagnien unter Umständen im Stande sein würden, eine größere Armee aufzubringen, kann mit Sicherheit nicht behauptet werden. Es ist indessen, nach der Vermehrung der Niu-lu und der allgemeinen Zunahme der Bevölkerung seit der Formation der Banner-Armee wohl anzunehmen; andererseits aber darf auch nicht übersehen werden, daß die großen Verluste an Menschen in den Kriegen mit England und Frankreich, den Taiping- und Nien-fei-Aufständen, und den Empörungen der Muhamedaner im westlichen China und Ili, auf Seite der Kaiserlichen hauptsächlich die Bannerleute betroffen haben werden. Diese Verluste haben sich nicht nur auf den streitbaren Theil derselben beschränkt, sondern in vielen Fällen, bei Eroberungen von Städten durch die Dunganen und Taiping meistens, sind auch ihre Weiber und Kinder bis auf den letzten Sproß ausgerottet worden. Was also die Tsin-lü mehr aufbringen können, wird wahrscheinlich bei den Tschu-fang fehlen, so daß man nicht allzu fehl greifen wird, wenn man auch jetzt noch die größtmögliche Stärke, welche die Banner aufbringen können, auf 200 000 Mann schätzt. Indessen sind hierbei die Offiziere nicht mit eingerechnet.

In taktischer Beziehung soll die Tsin-lü-Armee, über welche allein genauere Angaben vorliegen, folgende Körper bilden:

1) Hiau-tschi-jing (wörtlich „Corps der kühnen Reiter") d. h. die Cavallerie darunter 1400 Nichtcombattanten, Sattler, Waffenschmiede u. dgl.	37 000 Mann,
2) Die Avantgarde, von jeder Mantschurischen und Mongolischen Compagnie 2 Mann, und das „Corps der Mauerstürmer" (2000 Mann), zusammen	3 800 „
3) Die Kaiserliche Leibwache, von jeder Mantschurischen und Mongolischen Compagnie 2 Mann	1 800 „
4) Hü-schün, etwa „Alte Garde"	19 000 „
5) Jäger zu Pferde, nur Mantschu und Mongolen	5 300 „
6) Kaiserliches Jagdgefolge	600 „
Summa	67 500 Mann.

Alle diese Truppen sollen beritten sein; es ist aber mehr als zweifelhaft, ob Pferde in genügender Anzahl für dieselben vorhanden sind. Mit Feuerwaffen — Luntenflinten — sind nur die ad 5 und 6 genannten Jäger bewaffnet. Die übrige Cavallerie führt Lanzen oder Säbel, und Bogen und Pfeile.

7) Feld-Artillerie, 40 Mann von jedem Chinesischen Banner; außerdem als Specialbedeckung 800 „Schildträger" (Teng-pai-ping)	1 100 „
8) Festungs-Artillerie, zur Bedienung der Kanonen auf den Wällen von Peking. (Man darf aber bei dem Ausdrucke Festungs-Artillerie nicht an Europäische Monstre-Geschütze denken, sondern an eine Art von Feuerwaffen, deren Kaliber nicht viel größer ist, als das von Wallbüchsen. Alljährlich wird mit 100 derartigen Geschützen ein Manöver bei der Brücke Lu-ku-tschian, eine Stunde südwestlich Pekings, abgehalten.)	900 „
9) Eine mit Spanischen Reitern versehene Abtheilung	2 000 „
Alle bisher aufgeführten Truppen stehen in gewisser Verbindung mit der Hiau-tschi-jing, und zählen zusammen rund	70 000 Mann.
10) Pu-schün, die Infanterie, welche in Friedenszeiten den Polizeidienst in Peking versieht	21 000 „
Hierzu werden noch weitere	10 000 „
gerechnet, welche den gleichen Dienst verrichten, aber sich nicht aus den Bannern rekrutiren.	
11) Reserve-Infanterie	27 500 „
Summe der Fußtruppen rund	58 000 Mann.

Dieselben sind größtentheils mit Luntenflinten, einige aber noch mit Bogen und Pfeilen bewaffnet. Alle führen Säbel.

Digitized by Google

Demnach beträgt also die ganze Summe der Tsin-lü gegen 130 000 Mann, wobei aber, außer den 10 000 Nicht-Banner-Leuten auch die Offiziere der unteren Chargen (bis etwa dem Hauptmann entsprechend) mit einbegriffen sind. Danach stimmt also diese Berechnung mit den oben als dienstpflichtig angegebenen 105 000 Mann ziemlich gut überein.

In neuerer Zeit ist nun noch ein mit Europäischen Gewehren ausgerüstetes Corps, Schen-tschi-ßing genannt, gebildet, und zum Theil auch von Europäischen Instructeuren einexercirt worden. Dasselbe soll 10 000—20 000 Mann stark sein, darunter auch eine kleine, mit Kruppschen 8 cm-Geschützen bewaffnete Feld-Artillerie-Abtheilung. Die Gewehre sind von den verschiedensten Constructionen, ein Umstand, der natürlich die Kriegstüchtigkeit dieser Truppe wesentlich herabsetzt. Den Oberbefehl über das Schen-tschi-ßing führt ein Eingeborener, augenblicklich der Mongolenfürst Po-wang.

Bezüglich der Organisation der außerhalb Pekings stehenden Bannertruppen für den Krieg läßt sich nichts Allgemeingültiges angeben. Der Commandirende in jeder Garnison, mindestens aber der Oberbefehlshaber einer jeden Provinz, ist hier völlig auf sich selbst angewiesen; es bleibt ihm überlassen, wie er die ihm unterstellten Truppen formiren will, und von seiner Fähigkeit und Einsicht hängt die größere oder geringere Kriegstüchtigkeit derselben ab. In den meisten Districten aber geschieht möglichst wenig, schon deshalb, weil die höheren militärischen Vorgesetzten, ebenso wie die Civilbeamten, nie länger als drei Jahre in ihren Stellungen verbleiben. Es scheint, daß dort, wo wirklich Anläufe zur Bildung Europäisch ausgerüsteter und ausgebildeter Truppen gemacht worden sind, dies nirgends von den Commandeuren der Bannertruppen, sondern von den Provinzialgouverneuren, und zwar ganz unabhängig von der alten Chinesischen Wehrverfassung geschehen ist. Was von derartigen Formationen bekannt geworden, soll daher erst nach der Betrachtung der Chinesischen Nationalmiliz aufgeführt werden.

B. Die Chinesische Nationalmiliz. (Lu-ßing.)

Während die Banner-Armee, auch die in den Provinzen stehenden Theile derselben, nur von ihren eigenen Offizieren commandirt wird, führt den Oberbefehl über die Miliz in einer jeden Provinz der betreffende Provinzialgouverneur, und auch in den Departements und sonstigen Unterabtheilungen der Provinzen sind die militärischen Commandeure den Civilbehörden untergeordnet und haben deren Requisitionen und Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Allerdings befindet sich in jeder Provinz ein commandirender General (Ti-tu), der aber mit seinem Büreau nur eine Abtheilung der Provinzialregierung bildet, und dessen Stellung im Verhältniß zum Gouverneur keine andere ist, wie die der anderen Abtheilungschefs, z. B. des Verwaltungschefs, des Ober-Criminalrichters, des Ober-Examinators ꝛc. auch. Es ist natürlich, daß bei einer derartigen Organisation im Allgemeinen, wenn nicht der Gouverneur ein ganz ausnahmsweise befähigter und energischer Mann ist, für die Armee nicht viel herauskommen kann.

Die Truppenzahl, welche etatsmäßig gehalten werden soll, ist für jede Provinz besonders festgesetzt, und beträgt in

Tschi-li . . .	42 532	Mann
Kiang-su . . .	50 134	„
Ngan-hwei . .	8 728	„
Kiang-si . . .	13 832	„
Tsche-kiang . .	39 009	„

Digitized by Google

Fo-kien . . .	63 304	Mann,
Hu-pei . . .	22 740	"
Hu-nan . . .	35 590	"
Ho-nan . . .	13 834	"
Schan-tung . .	20 174	"
Schan-si . . .	25 534	"
Schen-si . . .	42 960	"
Kan-su . . .	55 619	"
Sse-tschwan . .	34 188	"
Kwang-tung . .	69 052	"
Kwang-si . . .	23 408	"
Jün-nan . . .	42 549	"
Kwei-tschou . .	48 490	"
Summa	651 677	Mann.

Zu dieser Armee sollen, nach der Chinesischen Rangliste vom Jahre 1875, 16 commandirende Generale, 64 andere Generale und 7077 sonstige Offiziere vorhanden gewesen sein; es würde also danach das sehr geringe Verhältniß von nur 1 Offizier auf 90 Mann bestehen. Allein die oben angegebenen Etatszahlen werden, obwohl der Sold für die ganze Stärke liquidirt zu werden pflegt, effectiv bei Weitem nicht erreicht; und da man wohl annehmen kann, daß die Angabe der Chinesischen Rangliste über die Anzahl der Offiziere ziemlich der Wirklichkeit entspricht, so dürfte factisch zwischen Offizieren und Mannschaften ein ähnliches numerisches Verhältniß bestehen, wie in den Europäischen Armeen. Ein großer Theil der Offiziere der Chinesischen Nationalmiliz besteht aus Angehörigen der Banner-Armee. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere geschieht, ebenso wie die der Civilbeamten, auf Grund von Examen. Diese Examina haben zum Gegenstand allerdings nicht, wie bei den Civilstellungen, literarische Arbeiten, aber doch Dinge, welche nach Europäischen Begriffen ebensowenig geeignet sind, die Befähigung zu Offizierstellungen darzuthun: nämlich Schießen mit Pfeil und Bogen, Fechten mit Säbel und Lanze und ähnliche körperliche Uebungen. Auch stehen die Offiziere in sehr geringem Ansehen; ihr Sold ist nur ganz unbedeutend höher, als der der Gemeinen. Die höchsten Stellen werden in den meisten Fällen gar nicht mit Offizieren von Beruf, sondern mit Beamten, die sich in irgend welchen Civilstellungen hervorgethan haben, besetzt. In keiner Bevölkerungsklasse Chinas ist das Laster des Opiumrauchens mehr verbreitet, als unter den Offizieren, selbst bei den im Innern des eigentlichen Chinas, in der Mongolei und in Ili stehenden Abtheilungen, während sonst das Opiumrauchen nur in den Küstenprovinzen in weitern Kreisen Sitte ist.

Bezüglich der Mannschaften muß zwischen denen der Banner-Armee und denen der Nationalmiliz unterschieden werden. Die eigentlichen Chinesen haben unstreitig von allen Völkern der Erde die wenigsten Anlagen zum Soldaten. Für kriegerischen Ruhm haben sie gar kein Verständniß; einen berühmten Namen vermag nach Chinesischen Begriffen nur die Feder, richtiger der Schreibepinsel, zu verschaffen. Die ganze vieltausendjährige Geschichte des Chinesischen Reiches kennt nur einen einzigen Eroberer von national Chinesischer Abstammung: den Kaiser Tsin-Schi-Hwang-ti, um 200 vor Christo, und dieser, nach Europäischen Begriffen ein großer Mann, nimmt noch heute einen keineswegs ehrenvollen Platz in den Chinesischen Annalen ein. Die Banner-Soldaten stehen militärisch auf etwas höherer Stufe als die eigentlichen Chinesen und ein gewisser Muth ist ihnen nicht abzusprechen. Es ist schon oben gesagt worden, daß die Besatzungen der Städte und festen Plätze nicht nur in den Bürgerkriegen, wo fast

Digitized by Google

ausnahmslos kein Pardon gegeben wurde, sondern auch in den Kämpfen gegen Engländer und Franzosen sich häufig bis auf den letzten Mann geschlagen haben. Allein dieser Muth ist kein hoffnungsvoller, nach dem Siege strebender, sondern er zeigt sich nur passiv, als Ergebung in das unvermeidliche Schicksal. Allerdings muß bei der Beurtheilung des Verhaltens dieser Truppen auch die durchgängig sehr schlechte Führung mit in Anschlag gebracht werden.

Das Gesammturtheil über die altchinesische Herresverfassung dürfte jedenfalls dahin zusammenzufassen sein, daß dieselbe nicht nur unfähig ist, den Anforderungen der neuen Zeit, welche das Chinesische Reich wider Willen in den Weltverkehr hineingerissen hat, zu genügen, sondern auch nicht einmal geeignet, als Grundlage zu einer zweckentsprechenden Reorganisation zu dienen. Dies scheint auch in China selbst erkannt worden zu sein, und man hat dort, ebenso wie in Japan, völlig ab ovo und mit der historischen Entwickelung brechend, Neubildungen eintreten lassen. Nur sind dieselben in China nicht so einheitlich und im ganzen Reiche gleichmäßig durchgeführt worden, wie in dem benachbarten Inselstaate. Einzelne Provinzial-Gouvernenre haben die Initiative ergriffen und zunächst kleinere Abtheilungen von Europäischen Instructeuren ausbilden lassen, welche dann auch von Zeit zu Zeit vor fremden Offizieren vorexercirt haben; so z. B. eine 200 Mann starke Infanterie-Compagnie und eine Halbbatterie von 3 Geschützen, welche der frühere Preußische Oberfeuerwerker Schnell nach Deutschem Commando einexercirt hatte, in Tschi-fu (einer Hafenstadt in der Provinz Schan-tung) vor dem Kaiserlich Deutschen Capitän zur See Graf v. Monts im Jahre 1876. Die Bewegungen und das Feuer wurden von Chinesischen Offizieren geleitet und gingen gut und sicher von Statten. Allein in den meisten derartigen Fällen bleibt es bei kleinen Anläufen und das Gelernte wird, sobald die fremden Instructeure die von ihnen ausgebildeten Truppen glauben sich selbst überlassen zu können, rasch wieder vergessen.

Zwei Männer müssen jedoch wegen des größeren Umfanges ihrer Bemühungen und Erfolge besonders hervorgehoben werden: Li-hung-tschang, Gouverneur von Tschili, und Tso-Tsung-tang, Gouverneur von Kan-su und Schen-si und Höchstcommandirender der Truppen in den Kämpfen gegen Jacub Beg von Kaschgar und die abgefallenen Dunganenstämme in der Dsungarei. Li's Armee zählt ungefähr 70 000, sämmtlich auf Europäische Art formirte und zum Theil auch auserexercirte Mann, bewaffnet mit Hinterladegewehren verschiedener Construction und Kruppschen Gußstahlgeschützen. Zum Schutze Pekings gegen Angriffe von der Seeseite her hat Li die schon früher vorhandenen Taku-Forts am Péi-ho zeitgemäß umbauen und mit Kruppschen Festungs-Geschützen armiren lassen. Im Ganzen hat Krupp an China bis Ende 1879 geliefert:

Festungsgeschütze:

Kaliber:	12 cm	15 cm	17 cm	21 cm	Summe
Anzahl:	73	66	7	4	150.

Ein Theil dieser Geschütze ist auf der Flotte zur Verwendung gekommen, die meisten jedoch in den Taku-Forts.

Feldgeschütze.

Kaliber:	4 cm	6 cm	7,5 cm	8 cm	9 cm	Summe
Anzahl:	6	11	1	248	9	275

Auch von diesen Geschützen befindet sich der größte Theil bei Li's Armee; wobei aber noch keineswegs angenommen zu werden braucht, daß dieselben auch alle bespannt sind. Auf Li's Einfluß sind auch die verschiedenen Comman-

Digitized by Google

dirungen Chinesischer Offiziere nach Europa, z. B. nach Spandau, zurückzuführen, um die Armee-Einrichtungen der Europäischen Staaten und die militärischen Fabriken kennen zu lernen.

Mit der Wiederbezwingung der 1865 abgefallenen und, wie es schien, auf immer verlorenen Provinz Ili durch die Armee Tso-tsung-tang's hat China eine, den Meisten unerwartete, Kraftentwickelung gezeigt. Indessen hatte auch Tso einen nur wenig gefährlichen Gegner vor sich. Der Russische Oberst Przewalski, welcher in den Jahren 1872 und 1873 die Mongolei durchreiste, erzählt, daß die Dunganenschwärme, welche ringsum Alles verheerten und die Chinesischen Garnisonen massacrirten, nie gewagt hätten, den Ort anzugreifen, wo er mit nur drei Europäischen Begleitern sich gerade befand, so daß er völlig unbehelligt, wie im tiefsten Frieden, reisen konnte. Das Reich Jakub Begs aber zerfiel nach dem Tode seines Stifters mehr durch innere Zwietracht, als durch die Waffen der Chinesen. Von der Kriegführung derselben zur Zeit seiner Reisen macht Oberst Przewalski folgende Beschreibung: Die Armee, angeblich 70 000 Mann stark, zählte in Wahrheit nicht mehr als 30 000; aber für Verstorbene und Deserteure wird der Sold ruhig weiterbezogen. Trotz der strengsten Strafen (Bambusbastonade und Tod) herrschte die äußerste Indisciplin, der Begriff Marschordnung war gänzlich unbekannt. Durch Opiumgenuß zur Ertragung von Strapazen unfähig gemacht, requirirten die Leute nach Belieben Wagen, legten ihre Waffen ꝛc. darauf und gingen ohne Ordnung nebenher. Ebensowenig fand regelmäßige Einquartierung statt. In einem Orte angekommen, zerstreuten sich die Abtheilungen und raubten, was sie bekommen konnten. Die Mongolen flüchteten daher bei der Annäherung der zu ihrem Schutze herangerückten Chinesischen Truppen nicht minder, als vor den Dunganenhorden. 1872 begannen 25 000 Chinesen mit vier Europäischen Kanonen die Operationen gegen das äußere Kan-su; sie besetzten Rim-bi und Ujam-bu, 40 resp. 50 km von Si-ning-fu, welches von den Dunganen genommen war, und blieben dort zwei Monate unthätig stehen. Im September endlich wurde der Weitermarsch angetreten und Si-ning belagert. Die Granaten der Europäischen Geschütze erregten zwar ungeheuern Schrecken, doch setzten die Belagerten, in der Gewißheit, doch keinen Pardon zu erhalten, den Widerstand fort. Da traf bei der Belagerungs-Armee die Nachricht von der in Peking vollzogenen Vermählung des Kaisers ein. Sofort wurde ein großes Fest gefeiert; der größte Theil des Heeres berauschte sich in Reiswein oder Opium und Niemand dachte an Sicherheitsmaßregeln. Allein auch die Dunganen, obwohl ihnen besiegt der Tod gewiß war, besaßen gleichfalls nicht so viel Energie oder Kriegskunst, um die Offensive zu ergreifen, so daß die Sorglosigkeit der Chinesen ungestraft blieb. Im Laufe von Tsos Commandoführung hat die Operations-Armee im Westen wesentlich an Zusammenhalt und Brauchbarkeit gewonnen. Wenn man auch kaum geneigt sein dürfte, sich dem Urtheil eines Englischen Correspondenten, wonach „die Armee Tsos mit allen Hülfsmitteln der neuesten Technik ausgestattet ist und nach den Grundsätzen Moltkes und Manteuffels geführt wird", ganz buchstäblich anzuschließen, so vermag doch Tso den Erfolg für sich anzuführen, nicht nur alle Feinde aus dem Felde geschlagen, sondern auch das ganze weite Gebiet der Ili-Provinz dauernd unterworfen zu haben, welches Letztere jedenfalls mit Truppen, wie die von Przewalski geschilderten nicht möglich gewesen wäre. Die Armee Tsos zählt aber, trotzdem sie fortwährend zahlreichen Ersatz erhalten hat und mehrfach auf über 100 000 Mann gebracht worden ist, höchstens nur noch 40 000 Mann, da das von Natur

Digitized by Google

schon unwirthliche und von Freund und Feind verwüstete Kriegstheater und die mangelhaften Verpflegungs-Einrichtungen ganz ungeheuere Verluste verursacht haben. Diese 40 000 und die 70 000 Mann Li's bilden die einzige wirklich verwendbare Macht Chinas, welche aber natürlich nicht vereinigt in Thätigkeit gebracht werden können, da die eine Hälfte im Westen, die andere im Osten des Reichs, oder richtiger zum unmittelbaren Schutze Pekings, unentbehrlich ist. Mit Ausnahme der Provinz Tschi-li liegt auch heute noch die ganze Chinesische Küste feindlichen Angriffen ebenso offen da, wie in den Jahren 1841 oder 1860.

Es erübrigt nur noch, einige Worte über die Organisation des Chinesischen Kriegsministeriums und über die Communicationen innerhalb des Chinesischen Reiches zu sagen.

Das Kriegs- und Marine-Ministerium (Ping-pu) ist eine eigenthümlich zusammengesetzte, und von den entsprechenden Europäischen Ministerien sehr verschiedene Behörde. Die Minister*) sowohl, als die übrigen Beamten des Kriegsministeriums sind nur in Ausnahmefällen Offiziere.

Die Wirksamkeit des Ping-pu erstreckt sich im Grunde nur auf die Gardetruppen, kaum auf die übrigen Tsin-lü-Banner, und, wenigstens thatsächlich, gar nicht auf die Truppen in den Provinzen. Sämmtliche Armee-Arsenale und Magazine stehen nicht unter dem Kriegsministerium, sondern unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Kung-pu); andererseits ressortirt dafür wieder das Post- und Courier-Wesen und mehreres Andere von untergeordneter Wichtigkeit von Ersterem.

Communicationen. An Wegen ist China außerordentlich arm, und die vorhandenen sind schmal und schlecht. In der Ebene sind die Wege einfach durch Baumreihen markirt und je nach der Beschaffenheit des Bodens, der Jahreszeit und Witterung mehr oder weniger gangbar.

In den Gebirgen sind, wo es der Verkehr erforderte, unter den früheren Dynastien künstliche Straßen erbaut worden; dieselben befinden sich aber jetzt meistens in schlechtem Zustande. Diese Beschaffenheit der Wege macht sich um so mehr geltend, als die Chinesischen Fuhrwerke noch von den aller primitivsten, schwerfälligsten Constructionen sind. Besser ist es mit den Wassercommunicationen bestellt. Der Hwangho ist freilich, seiner vielen und bedeutenden Stromschnellen wegen, als Verkehrsweg nicht von großem Werthe. Der Jang-tsekiang aber und der Kantonfluß, sowie die bedeutenderen Nebenflüsse derselben sind bis weit ins Land hinein schiffbar. Außer diesen beiden großen Stromsystemen, mit denen die Natur China beschenkt hat, durchschneiden aber auch noch eine Menge künstlich angelegter Schiffahrtscanäle das Land und verbinden die nördlichen Provinzen mit den südlichen. Der bekannteste und bedeutendste ist der große Kaisercanal, welcher von Tien-tsin durch den Jang-tsekiang hindurch bis nach Hang-tschóu, der Hauptstadt von Tsche-kiang, führt. Daneben aber giebt es im Innern des Landes noch eine Menge Canäle von fast gleicher Wichtigkeit. Dieselben sind aber alle schon in früheren Jahrhunderten angelegt worden und gehen in neuerer Zeit, da nicht genug für ihre Erhaltung gethan wird, langsam dem Verfalle entgegen. Ein Theil ist schon jetzt unpraktikabel geworden. Am wenigsten participiren an dem Canalsystem, abgesehen von dem rauhen und verhältnißmäßig uncultivirten Südwesten, die Provinzen Kan-su, Schen-si und Schan-si.

*) In China stehen an der Spitze jedes Ministeriums zwei Minister, deren einer ein Mantschu, der andere ein Chinese ist.

Digitized by Google

Von den Nebenländern Chinas ist die Mantschurei ein durchweg rauhes und unwirthliches Waldgebirge, in welchem die Operationen selbst schwächerer Armeen auf fast unübersteigliche Schwierigkeiten stoßen würden. In der Mongolei führt die wichtigste und fast einzige Straße von Kiachta—Meimatschin über Urga und Kalgan nach Peking und Tien-tsin. Eine Russische Post befördert auf derselben regelmäßig Briefe und Packete. Von der Station Saïr-ussu dieser Route zweigt sich eine andere Linie ab nach Uliassutai, wohin eine Chinesische Post geht.

Ili ist an Straßen nicht viel reicher, als die Mongolei. Von dem eigentlichen China führt nur ein einziger Weg aus der Provinz Kan-su durch die sogenannte Jü-mön-Passage über Su-tschóu und Ngan-si-fan-tschóu nach Hami, hier theilt sich dieselbe in zwei Zweige: die nördliche Straße (Tien-schan-péi-lu) führt über Barkul, Gutschen, Urumtsi, Manas und Kur-kara-Ussu nach Kuldsha; die südliche Straße (Tien-schan-nan-lu) über Pidshan, Turfan, Kharaschár, Kutscha, Aksu und Uschi nach Kaschgar, und von hier einerseits, durch schwierige Gebirgspässe, nach Osch in der Russischen Provinz Ferghana, andererseits nach Jarkand, Khotan und Kiria. Querwege durch den Tien-schan giebt es nur zwei: Von Turfan nach Urumtsi und von Kharaschar nach Kuldsha. Früher existirte noch eine Straße, welche von Ngan-si-fan-tschóu in Kan-su über Tschatschóu direct nach Kiria führte; dieselbe ist aber längst versandet und unbrauchbar geworden. v. G.

Bericht

über das

Heerwesen Dänemarks. 1879.

1. Der dem Dänischen Reichstage vorgelegte Entwurf zur Reorganisation des Heerwesens.

Die jetzige Heerordnung Dänemarks ist auf dem Heergesetz von 1867 begründet. Diesem Gesetz zufolge sollte nach Ablauf von 5 Jahren eine Revision desselben vorgenommen werden, und wurden zu diesem Behuf auch von der Regierung im Jahre 1872 umfassende Vorschläge zu Veränderungen im Heerwesen dem Reichstag vorgelegt. Gerade diese bedeutenden Abweichungen von dem Bestehenden aber hinderten ein Einvernehmen zwischen der Regierung und der Landesvertretung. In den folgenden Jahren trat Aehnliches ein, nunmehr scheint aber der Reichstag geneigter zu sein, wenigstens einige der neuen Vorschläge des Kriegsministers anzunehmen, so daß es nicht ohne Interesse ist, dieselben kennen zu lernen. Dazu kommt, daß gleichzeitig mit den Vorschlägen ein vollständiger Landesvertheidigungsplan, wie er nach den Intentionen der Regierung ausgeführt werden soll, der Landesvertretung mitgetheilt ward. Da die Grundzüge dieses Plans wohl unter allen Umständen aufrecht erhalten werden dürften, kann eine kurze Angabe derselben hier nicht unzweckmäßig erscheinen.

Was zunächst die Vorschläge zur Reorganisation des Heerwesens betrifft, so soll danach die Infanterie künftig aus dem Linienheer, der Verstärkung, der Bornholmer Wehr und dem Landsturm bestehen.

Digitized by Google

Die Infanterie des Linienheeres umfaßt 5 Brigaden, jede zu 2 Regimentern, von denen jedes 3 Bataillone enthält; dazu kommt 1 Bataillon Leibgarde. Nach der bisherigen Ordnung zerfallen die 5 Brigaden je in 2 Halb-Brigaden (rein imaginäre Formation), von denen jede 2 Linien-Bataillone, 1 Reserve-Bataillon und 1 Verstärkungs-Bataillon enthält, eine Eintheilung, die praktisch durchaus gar keine Bedeutung hat. Die Cavallerie soll nach dem Vorschlage aus 4 Regimentern zu 4 Escadrons bestehen, während die 5 jetzigen Regimenter je 2 Linien-Escadrons und 1 Reserve-Escadron enthalten. Die Feld-Artillerie soll aus 1 Brigade zu 4 Regimentern, 1 Train-Abtheilung und 1 Artilleriepark bestehen, jedes Regiment zu 3 Batterien, die Train-Abtheilung zu 2 Compagnien. Jetzt hat die Feld-Artillerie 2 Regimenter, eins zu 6 Linien- und 2 Reserve-Batterien, das andere zu 3 Linien- und 1 Reserve-Batterie. Die Festungs-Artillerie soll aus 1 Brigade zu 2 Regimentern bestehen, von denen das eine 4 Linien-Bataillone zu je 4 Compagnien und das andere, zur Verstärkung gehörig, dieselbe Zahl von Bataillonen und Compagnien enthält. Jetzt zählt die Festungs-Artillerie nur 2 Bataillone, das eine zu 4 Linien- und 2 Verstärkungs-Compagnien, das andere zu 2 Linien- und 1 Verstärkungs-Compagnie. Die Ingenieurtruppen sollen aus 1 Regiment zu 6 Linien- und 4 Reserve-Compagnien bestehen; nach der jetzigen Organisation hat das Ingenieur-Corps 1 Linien- und 1 Reserve-Bataillon zu je 4 Compagnien und ersteres soll im Kriegsfall 9 Compagnien aufstellen. Die Verstärkung enthält nach dem Vorschlag nur Infanterie und Artillerie. Die Infanterie besteht aus 6 Regimentern, von denen 5 je 3 Bataillone und das 6. (die Kopenhagener Wehr) 4 Bataillone enthält; außerdem hat die Leibgarde ein Verstärkungs-Bataillon. Jetzt besteht die Verstärkung aus 2 Bataillonen der Kopenhagener Wehr, 10 anderen Infanterie-Bataillonen und 1 Bataillon Leibgarde. Außer den schon angeführten Truppentheilen der Artillerie sollen nach dem Vorschlag noch vier Feld-Batterien der Verstärkung aufgestellt werden. Die der Bornholmer Wehr angehörigen Truppen — 1 Infanterie-Bataillon zu 4 Compagnien, 1 Escadron Cavallerie und 1 Compagnie Artillerie — sollen nur um 1 Artillerie-Compagnie verstärkt werden.

Nach dem ministeriellen Vorschlage soll das Dänische Heer also aus 31 Linien-Bataillonen, 20 Verstärkungs-Bataillonen, 16 Escadrons Cavallerie 12 Linien-Batterien, 4 Verstärkungs-Batterien, 16 Linien-Festungs-Compagnien 16 Verstärkungs-Festungs-Compagnien, endlich aus 6 Linien- und 4 Reserve-Ingenieur-Compagnien bestehen, während es nach der jetzigen Organisation enthält: 21 Linien-Bataillone, 10 Reserve-Bataillone, 13 Verstärkungs-Bataillone, 10 Linien- und 5 Reserve-Escadrons, 9 Linien- und 3 Reserve-Batterien, 6 Linien- und 3 Verstärkungs-Festungs-Compagnien, endlich 4 Linien- (im Felde 9) und 4 Reserve-Ingenieur-Compagnien. Nach dem Vorschlag würde die Dänische Armee also 7 Infanterie-Bataillone, 1 Escadron Cavallerie, 4 Feld-Batterien, 23 Festungs-Artillerie-Compagnien und 2 Ingenieur-Compagnien mehr enthalten als jetzt.

Der Landsturm, der nach der jetzigen Organisation nicht existirt, soll erst im Kriegsfall aufgestellt werden. Er soll die gesammte diensttüchtige Mannschaft, die nicht zur Linie und zur Verstärkung eingezogen ist, umfassen, sofern sie nicht das fünfzigste Jahr überschritten hat. Der Landsturm kann in zwei Aufgeboten einberufen werden, von denen das erste die Mannschaft enthält, die noch nicht das 42. Jahr erreicht hat, während alle Aelteren zum zweiten Aufgebot gehören. Jedes Aufgebot wird für sich, amt- und hardenweise, in Abtheilungen organisirt. Der Landsturm kann entweder zur Unterstützung des

Digitized by Google

eigentlichen Heeres im Kampf in befestigten Stellungen, oder zu besonderen Zwecken, wenn keine regulären Truppen vorhanden sind, namentlich zur Küstenvertheidigung verwandt werden. Jede Abtheilung darf jedoch nur eine gewisse Strecke weit von ihrer Heimath gezogen werden. Die höheren Offiziere bis zu den Bataillonschefs incl. werden vom König ernannt, die übrigen Chargen aber nach bestimmten Regeln von den Truppentheilen selbst gewählt. Der Landsturm wird nicht uniformirt, trägt aber, wenn er einberufen ist, eine rothe Binde mit weißem Kreuz um den linken Arm, und ist dann den Militärgesetzen unterworfen. Es sind dann noch einige Bestimmungen über die Uebungen der zum Landsturm gehörigen Mannschaft gegeben, doch berücksichtigen diese theils die bestehenden Verhältnisse so wenig, theils sind sie so unpraktisch, daß sie kaum als ernstlich gemeint erscheinen können.

Die gesammte diensttüchtige Mannschaft, welche das für den Beginn der Wehrpflicht festgesetzte Alter erreicht hat (das 22. Lebensjahr), wird jährlich zum Kriegsdienst ausgehoben, und der Kriegsminister bestimmt jedes Mal, aus welchen Aushebe-Districten die Truppentheile ihren Ersatz beziehen sollen, während sie ihn jetzt aus ihren bestimmten Districten erhalten; da nun die Höhe desselben für die Infanterie nicht festgesetzt ist, konnte der den Truppentheilen dieser Waffengattung zugeführte Ersatz in außerordentlich hohem Maße variiren. Die Leibgarde und das Ingenieurcorps erhalten ihren Ersatz aus dem ganzen Lande. Jedes Infanterie-Regiment bekommt 450 Mann, die Leibgarde 270 Mann, jedes Cavallerie-Regiment 125 Mann (jetzt 90), die Feld-Artillerie 588 Mann (jetzt 459), die Festungs-Artillerie 768 Mann (jetzt 450), die Train-Abtheilung 150 Mann, die technischen Truppen der Artillerie 150 Mann, das Ingenieurcorps 270 Mann (jetzt 210). Die überschüssige Mannschaft wird auf die Infanterie-Regimenter vertheilt aber nur soweit, daß der Ersatz für jedes 500 Mann beträgt. Sind noch mehr Leute da, so wird mit ihnen nach näherer Bestimmung des Kriegsministers verfahren; in der Regel sollen sie nach zweimonatlicher Ausbildung zum Ersatz des Abgangs bei den Regimentern benutzt werden. Von der zum eigentlichen Kriegsdienst untüchtigen aber zum Militär-Arbeitsdienst tauglich befundenen Mannschaft werden 255 zu Pferdewärtern, 120 zum Sanitätsdienst und 556 zum Casernen- und Magazindienst bestimmt, während jetzt nur 160 Mann zum Train, 180 Mann zu Pferdewärtern und 112 Mann zum Sanitätsdienst ausgehoben werden. Zum Dienst im Verpflegungscorps (Intendantur) werden 72 Mann (jetzt 60) von der kriegstüchtigen Mannschaft oder den Militärarbeitern bestimmt.

Für die einberufenen Ersatzmannschaften ist bei den verschiedenen Waffengattungen die erste Ausbildungszeit folgendermaßen festgesetzt: Bei der Infanterie 6 Monate, bei der Leibgarde 6 (jetzt 5), bei der Cavallerie 8 (jetzt 9½), bei der Feld-Artillerie 5, bei der Festungs-Artillerie und den technischen Truppen 4, beim Train 1, beim Ingenieurcorps 5, bei dem Verpflegungscorps 6 Monate. Die zu den verschiedenen Diensten eingezogenen Militärarbeiter werden vorläufig in ein bis zwei Monaten militärisch ausgebildet. Am Schluß der Uebungszeit werden aus der Ersatzmannschaft bei der Infanterie 600, bei der Leibgarde 40, bei der Cavallerie 56, bei der Feld-Artillerie 96, bei der Festungs-Artillerie 100, bei den technischen Truppen der Artillerie 16, beim Ingenieurcorps 36 und beim Verpflegungscorps 24 Mann zu „Befehlshaberzöglingen“ *) designirt, welche die unten angegebene, für die verschiedenen Waffengattungen bestimmte

*) Sämmtliche zukünftige Offiziere und Unteroffiziere sind in dieser Zahl enthalten.

Digitized by Google

weitere Ausbildungszeit durchzumachen haben. Diese beträgt für die gesammte Infanterie 11 Monate, für die Cavallerie, die Feld-Artillerie, die technischen Truppen der Artillerie und die Ingenieure 1 Jahr, für die Festungs-Artillerie 10 Monate, für den Train 3 und für das Verpflegungscorps 6 Monate. Außer den Aspiranten verbleiben während der Ausbildungszeit zum Dienst: bei der Infanterie 500 Mann, bei der Leibgarde 160 Mann, bei der Cavallerie und beim Train die ganze Mannschaft, bei der Feld-Artillerie 360 Mann, bei der Festungs-Artillerie 320 Mann, bei den technischen Truppen der Artillerie 80 Mann, bei dem Ingenieurcorps 120 Mann. Die jetzige Ordnung ist in manchen Punkten, aber doch nur unwesentlich, von jenen Bestimmungen abweichend. So dauert die fortgesetzte Ausbildungszeit bei der Infanterie jetzt nur 9 Monate, aber es verbleiben während derselben 700 Mann zum Dienst. Alle übrigen hier nicht genannten Mannschaften werden nach der ersten Ausbildungszeit (Rekrutenzeit) beurlaubt. Zu weiteren Uebungen werden jährlich einberufen: bei den 5 Infanterie-Regimentern, die an den Lagerübungen theilnehmen sollen, die beurlaubte Mannschaft des 2., 3., 6. und 7. Jahrgangs, bei den anderen 5 Infanterie-Regimentern nur die Mannschaft des zweiten Jahrgangs, für die Dauer von 30 Tagen; bei der Leibgarde jedes zweite Jahr der 2. und 3. Jahrgang, und jedes zweite Jahr nur der 2. Jahrgang für 30 Tage; bei den beiden Cavallerie-Regimentern, die an den Lagerübungen theilnehmen sollen, der 3. und 4. Jahrgang für 30, bei den beiden anderen Regimentern für 25 Tage; bei zweien der Feldartillerie-Regimenter der 2., 3. und 4. Jahrgang und bei der Festungs-Artillerie der 3. Jahrgang für 30 Tage; bei dem Ingenieurcorps der 3. Jahrgang für 4 Monate, bei der Trainabtheilung und bei dem Verpflegungscorps die zu den Lagerübungen erforderliche Mannschaft. In der gegenwärtigen Ordnung sind manche Abweichungen von jenen Bestimmungen, doch würde eine Detaillirung derselben hier zu weit führen.

Bestimmungen über die Kriegsstärke der Truppentheile, welche nach der jetzigen Organisation zu 800 Mann für das Infanterie-Bataillon, zu 120 Mann für die Cavallerie-Escadron, 167 Mann für die Feld-Batterie, 400 Mann für die Festungs-Artillerie-Compagnie und zu 500 Mann für das Ingenieur-Bataillon festgesetzt ist, finden sich in dem neuen kriegsministeriellen Vorschlage nicht.

Die Anzahl der festangestellten Offiziere soll nach dem Vorschlage von 614 auf 753, die der festangestellten Unteroffiziere von 1049 auf 1686 erhöht werden. Auffallend ist dabei die angestrebte große Vermehrung des Offiziercorps der Artillerie, das 59 neue Offizierstellen erhalten soll, während man der Infanterie deren nur 56 geben will. Weitere Details können kaum interessiren und wollen wir hier nur anführen, daß die Infanterie statt 8 Generale, deren 9 (nämlich den Commandanten von Kopenhagen) und die Artillerie statt eines drei Generale (1 Chef und je einen für die Feld- und die Festungs-Artillerie) haben soll.

2. Der Landesvertheidigungsplan.

Wir gehen nun auf den vom Minister vorgelegten Landesvertheidigungsplan über.

Um eine geeignete Basis für einen solchen zu erlangen, muß man von der Annahme ausgehen, daß Dänemark sich gegen eine Macht zu vertheidigen hat, welche ihm sowohl zu Wasser wie zu Lande vollständig überlegen ist und daß Dänemark in diesem Kampf allein steht. Unter diesen Umständen muß

Digitized by Google

jeder Gedanke daran, alle Landestheile, sowohl Jütland als auch die Inseln zu vertheidigen, aufgegeben werden. Daß Jütland, welches eine ausgedehnte Landgrenze hat, nicht gegen den Nachbarstaat, wenn dieser Dänemark mit Krieg überzieht, zu vertheidigen ist, darüber kann nicht der mindeste Zweifel herrschen. Dieser Landestheil muß im Fall eines Krieges also aufgegeben werden; es hat aber die Erfahrung gelehrt, daß mit dem Verlust desselben das Schicksal des Landes nicht entschieden ist. Damit ist nun keineswegs gesagt, daß Jütland sofort von allen Truppen entblößt werden soll; es ist im Gegentheil ein Theil der mobilen Truppenstärke, hauptsächlich Reiterei, hier zu belassen, der in Verbindung mit der „Localvertheidigung" (Truppentheile der Verstärkung und des Landsturms, wenn man diesen hat organisiren können) verhindern soll, daß kleinere feindliche Corps das Land brandschatzen.

Auch Fühnen muß aufgegeben werden, und es ist demnach alle Kraft auf die Vertheidigung der Seeländischen Inselgruppe, die durch ein ziemlich breites Fahrwasser vom Festland getrennt ist und bedeutende Hülfsquellen besitzt, zu verwenden. Vor allen Dingen ist es also erforderlich, sofort beim Ausbruch eines Krieges, das Heer auf Seeland zu concentriren. Diese Concentrirung muß durch die Flotte gedeckt werden, welche zu diesem Behuf einen Stützpunkt im Großen Belt haben muß, und dazu ist der Agersösund, wo Befestigungen anzulegen sind, der geeignetste Punkt. Sobald das Heer auf Seeland gesammelt ist, besteht seine erste Aufgabe darin, eine feindliche Landung auf dieser Insel zu verhüten, indem man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Hauptstadt von der Seeseite gegen ein Bombardement durch eine feindliche Flotte gesichert ist. Um eine feindliche Landung verhindern zu können, muß das auf Seeland concentrirte Heer so aufgestellt werden, daß alle Punkte, an denen eine Landung erfolgen kann, genügend beobachtet werden und daß im Laufe weniger Stunden bei jedem von ihnen eine ansehnliche Macht gesammelt werden kann. Innerhalb 24 Stunden muß die Hauptmacht bei jedem beliebigen Landungspunkt versammelt sein können. Die zu diesem Behuf angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß sich dies sehr wohl erreichen läßt, zumal wenn die auf Seeland vorhandenen Eisenbahnen durch gewisse Transversalbahnen verbunden sind. Ein weiteres Erforderniß ist, daß die Hauptstadt durch Feldbefestigungen, die sofort beim Ausbruch des Krieges angelegt werden müssen, gegen Ueberrumpelung durch eine kleinere feindliche Stärke, während die feindliche Hauptmacht auf einem weiter entfernt liegenden Punkt die Landung auszuführen sucht, gesichert ist. Sollte diese gelingen, so muß das Operationsheer, wenn die feindliche Uebermacht nicht zu groß ist, es versuchen, den Feind zurückzuwerfen, und wenn dies mißlingt, ihm den Vormarsch gegen die Hauptstadt soviel wie möglich erschweren. Es muß dann die hier vorbereitete Stellung besetzt werden, wozu eine Stärke von 40—50 000 Mann erforderlich ist, und man muß hoffen, die Stellung so lange halten zu können, bis veränderte politische Verhältnisse den Feind zwingen, den Kampf aufzugeben.

Der Landesvertheidigungsplan zerfällt danach in drei Haupttheile, nämlich die Mobilisirung und Concentrirung des Heeres auf Seeland, die Operationen im Felde und die Vertheidigung der Hauptstadt.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist in dieser Beziehung schon jetzt sehr viel zur zweckmäßigen Ordnung dieser Verhältnisse geschehen; die meisten Truppentheile garnisoniren in ihren Ersatzdistricten oder doch in der Nähe, die Leute können binnen kurzer Frist von ihren Truppentheilen eingezogen werden, und diese haben in ihren Magazinen alles zur vollständigen Ausrüstung der Mann-

Digitized by Google

schaft Nothwendige; das Transportwesen ist geordnet und zum Theil erprobt worden. Allein es ist doch Manches noch nicht so vorbereitet, wie es sein müßte. Weil die Concentrirung des Heeres für den Fall eines Krieges höchst wahrscheinlich auf Seeland stattfinden wird, so muß der Kriegsminister dazu ermächtigt sein, sobald er es für nothwendig ansieht, zeitweilig die Truppen anders zu dislociren, als sie es jetzt sind.

Ein Mangel, der sich sofort bei einer Mobilisirung fühlbar machen wird, ist der Mangel an Pferden bei der Artillerie und der Cavallerie. Die Artillerie hat für ihre 12 Feldbatterien noch nicht 600 Pferde, während sie mindestens die doppelte Zahl haben müßte, um im Felde sofort einigermaßen verwendbar zu sein.

Auch bei der Cavallerie fehlen Pferde, wenn auch nicht in so hohem Grade wie bei der Artillerie.

Nach der Heerordnung von 1867 soll Dänemark ein Operationsheer von 31 Bataillonen, 15 Escadrons und 12 Batterien — die 10 Bataillone, 5 Escadrons und 3 Batterien der Reserve darin einbegriffen — ins Feld stellen können. Da nun die Cadres der Reserve-Truppentheile sehr schwach sind und die Erfahrung gelehrt hat, daß es unmöglich ist, die Lücken im Offizier- und Unteroffiziercorps sowohl bei der Linie wie bei der Reserve durch Reserve-Offiziere und Unteroffiziere auszufüllen, so wird man bei einer Mobilisirung genöthigt sein, die Cadres der Linie durch die Cadres der Reserve zu verstärken, um erstere einigermaßen vollzählig zu machen. Von einem Ausrücken der Reserve-Truppentheile, die auf diese Weise so gut wie alle ihre Linienoffiziere verlieren, wird dahingegen vor der Hand keine Rede sein können.

Es wird auch nicht einmal möglich sein, die Batterien in der ganzen Stärke von 8 Geschützen aufzustellen, und Alles, was Dänemark beim Ausbruch eines Krieges sofort auf die Beine zu bringen vermag, wird „höchstens" 21 Bataillone, 10 Escadrons und 9 Batterien zu 6 Geschützen oder im Ganzen etwa 20 000 Mann betragen.

Aus diesem Grunde werden vom Kriegsminister die oben erwähnten Veränderungen in der bestehenden Organisation vorgeschlagen, nach deren Durchführung man ein Operationsheer von 30 000 Mann zu erreichen gedenkt, „welches in rühmlicher Weise im offenen Felde den Kampf gegen ein feindliches Heer von ungefähr gleicher Größe aufnehmen könnte."

Indessen darf man sich der Hoffnung nicht hingeben, daß, wenn der Feind eine solche Stärke entwickelt, und ihm trotz des Widerstandes der Operations-Armee die Landung gelingt, diese im Stande sein wird, den Feind auf die Dauer von der Hauptstadt abzuhalten. Das Heer muß sich also in die befestigte Stellung vor derselben zurückziehen, und dieselbe zu vertheidigen suchen. Allein lange würde der Widerstand einem überlegenen Feinde gegenüber nicht dauern können. Man würde vielleicht so viel Zeit gewinnen, daß eine verbündete Macht zu Hülfe kommen könnte, allein man würde die Vertheidigung kaum über einen so großen Zeitraum ausdehnen können, wie er erforderlich wäre, wenn befreundete Mächte durch diplomatische Unterhandlungen Dänemark einen annehmbaren Frieden verschaffen wollten.

Ganz anders gestalten die Sachen sich, wenn Kopenhagen durch eine permanente Befestigung gedeckt würde. Das Operationsheer kann seine Aufgabe, eine feindliche Landung zu verhindern, dann mit größerer Ruhe und Energie erfüllen, wenn es die Hauptstadt unter allen Umständen gesichert weiß, und es wird sich auch, wenn seine Bemühungen, den Feind von der Landung abzuhalten,

Digitized by Google

fruchtlos bleiben, weit leichter und mit geringeren Verlusten zurückziehen können. Ferner kann die Vertheidigung der Hauptstadt, wenn sie permanent befestigt ist, weit länger ausgedehnt werden, da sie nur durch Hunger oder einen Artillerie-Angriff zu bezwingen sein würde. Das Erste würde sehr lange Zeit beanspruchen, da Kopenhagen sich sehr günstiger Bedingungen für seine Verproviantirung erfreut. Ein Artillerie-Angriff würde ebenfalls sehr viel Zeit erfordern, und überhaupt den Feind zu einer so großen Kraftanstrengung zwingen, daß es sehr fraglich ist, ob er sich dazu verstände.

Der Landesvertheidigungsplan geht nicht näher auf die Details für ein permanente Befestigung der Hauptstadt ein, sondern stellt nur die Forderung auf, daß sie gewisse Bedingungen erfüllen müsse, nämlich, daß sie die Hauptstadt vollständig gegen eine Ueberrumpelung und ein Bombardement sicher stelle, und daß sie dem sich zurückziehenden Heer einen leichten Zugang, sowie der Besatzung ein leichtes Debouchiren aus der Festung gestatte. Die Hauptstadt wäre zu diesem Ende mit einer Enceinte und einer Reihe vorgeschobener Werke zu versehen; indessen brauchten diese nicht auf der ganzen Ausdehnung der Landseite angelegt zu werden. Auf dem einen Flügel kann man sie durch eine Ueberschwemmung des Terrains ersetzen, während man auf der anderen Seite die Enceinte soweit vorschieben könnte, daß dadurch jedes Bombardement auf die Hauptstadt ausgeschlossen würde; es würden demnach nur einige Forts in der Mitte, etwa 10 km von der Hauptstadt, erforderlich sein.

Alle oben angeführten Erwägungen des Landesvertheidigungsplans sind darauf basirt, daß Dänemark im Kampf mit einem ihm zu Lande und zur See überlegenen Gegner allein steht. Der Plan faßt aber auch den „nicht so ganz unwahrscheinlichen" Fall ins Auge, daß Dänemark mit einer Macht verbunden sein kann, welche in die Dänischen Gewässer eine so bedeutende Flotte zu senden vermag, daß die Dänen dadurch hier die Oberhand erhielten. Auch in diesem Fall, führt der Plan aus, muß die Dänische Landmacht auf Einem Punkt concentrirt werden.

Ist Dänemark mit Deutschland verbündet, so wäre es wohl am richtigsten, auch dann dieselbe auf Seeland zu sammeln. Wenn aber Deutschland der Feind Dänemarks ist, so muß Alles im südlichen Jütland concentrirt werden, indem man eine durch fortificatorische Anlagen verstärkte Stellung hinter dem Elbthal, mit der Rückzugslinie auf Fühnen, bezieht und den Feind zur Entwickelung bedeutender Kräfte zwingt. Die Halbinsel Hindsholm auf Fühnen muß zu einem Replipunkt eingerichtet werden, damit die Armee, wenn sie zurückgeworfen wird, hier sichere Aufnahme findet. Uebrigens darf auch in diesem Fall die Befestigung der Hauptstadt nicht vernachlässigt werden, denn es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Feind durch Allianz mit einer anderen Seemacht die Ueberlegenheit zur See erhält, oder daß die den Dänen verbündete Seemacht aus politischen Gründen ihre Flotte aus den Dänischen Gewässern wegzuziehen genöthigt wird. Dann tritt wiederum der Fall ein, daß Dänemark im Kampf gegen den überlegenen Gegner allein steht. v. S.

3. Die Colonial-Truppen in Dänisch West-Indien.

Die geringen in Dänisch West-Indien stationirt gewesenen Colonial-Truppen sind mit Rücksicht auf die Neger-Revolte auf St. Croix Ende 1878 beträchtlich vermehrt. Bis dahin standen auf St. Thomas und St. Croix nur je ein Detachement von 3 Offizieren und 30 Mann. Diesen geringen Kräften gelang

Digitized by Google

es durch glänzende Bravour zwar des Aufstandes Herr zu werden, doch erst nachdem zahlreiches Eigenthum zerstört war. In Folge der Unruhen sind beide Abtheilungen jetzt auf je 3 Offiziere und 80 Mann verstärkt.

Der Ersatz erfolgt aus Freiwilligen der Dänischen Armee, welche sich zu fünfjähriger Dienstzeit in den Colonien verpflichten müssen. Sie erhalten dort neben freier Verpflegung doppelten Sold (ca. 60 Pfennige pro Tag). Die Uniform ist dem Klima entsprechend etwas modificirt. Die Mannschaften erhalten viele weiße Kleidungsstücke und weiße Kopfbedeckungen; der eng anschließende Waffenrock der Dänischen Armee bekommt die Form eines geraden Jaquets, welchem nur durch Darüberschnallen des Seitengewehres die Taille gegeben wird.

Die Casernements, in denen sich auch die Wohnungen der Offiziere befinden, sind geräumig und gut ventilirt.

Die Mannschaften werden auch soweit artilleristisch ausgebildet, daß sie die Salut-Batterien zu bedienen im Stande sind. v. E.

Bericht
über das

Heerwesen Frankreichs. 1879.

Die in der Einleitung zu dem Jahresbericht für 1878 ausgesprochene Vermuthung, daß die seit Jahren in Vorbereitung befindlichen organisatorisch wichtigen Gesetze über den Generalstab, die Verwaltung und das Avancement im Laufe des Jahres 1879 ihre Erledigung finden würden, hat sich nicht bewahrheitet. Noch immer ist es der Regierung nicht gelungen, eine sämmtliche Parteirichtungen befriedigende Fassung für diese Gesetze zu finden — dagegen wurde im Laufe des Jahres 1879 die gesetzliche Regelung des Pensionswesens für Offiziere und Unteroffiziere der Land-Armee abgeschlossen. Das für die Armee bedeutungsvollste Ereigniß des Jahres 1879 bildet aber die weiter unten näher besprochene versuchsweise Einführung der dreijährigen Dienstzeit. Ferner ist der lebhafte Fortschritt in der Organisation wie Formation der Territorial-Armee als bedeutungsvoll für die Entwickelung des Französischen Heerwesens im Laufe des Jahres 1879 hervorzuheben. An der Spitze der Armee stand als Kriegsminister General Gresley, welcher jedoch, der fortwährenden Anfeindungen in den gesetzgebenden Körperschaften müde, gegen Ende des Jahres seine Demission einreichte und zum Nachfolger General Farre erhielt. Es ist dies der siebente Kriegsminister der Französischen Republik im Laufe von 9 Jahren.

A. Die militärische Gesetzgebung im Jahre 1879.

1. Gesetz über die Pensionen der Unteroffiziere, Corporale oder Brigadiers und Soldaten der Land-Armee.

Das vom 18. August 1879 datirte Gesetz*) ist gewissermaßen eine Ergänzung des Gesetzes vom 22. Juni 1878 über das Rengagement der Unter-

*) Journ. milit. offic. part. régl. No. 45. 1879. — Militär-Wochenblatt Nr. 75. 1879.

Digitized by Google

offiziere und ein weiterer Ausbau der Militärpensions-Gesetzgebung, welche mit den Gesetzen vom 20. und 22. Juni 1878 begann.

Durch das Rengagements-Gesetz war das Minimum der nach 15jähriger Dienstzeit zu erwerbenden Pension (pension proportionelle) auf 365 Francs jährlich festgesetzt worden, welche bekanntlich neben etwaigem Civilgehalt zahlbar ist; es involvirte dies gegenüber den alten Pensionssätzen (Gesetze vom 11. April 1831, 26. April 1855, 10. Juli 1874) eine jährliche Erhöhung der Pension um 116 Francs. Für die pension proportionelle wurde diese Summe als Grundlage festgehalten, für die nach 25jähriger Dienstzeit zu erwerbende Altersspension (pension d'ancienneté) dagegen wurde auf Vorschlag der unter dem Vorsitz des General Chanal tagenden Commission der Deputirtenkammer die Erhöhung um jährlich 135 Francs festgesetzt und zwar entgegen der Regierungsvorlage, welche auch für diese Kategorie eine Erhöhung von nur 116 Francs in Vorschlag gebracht hatte. — Es galt, durch dieses Gesetz die Interessen sämmtlicher in der Armee dienenden Unteroffiziere zu wahren, welche unter sehr verschiedenen Bedingungen das Rengagement eingegangen sind; dieselben dienen theils auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1878, 10. Juli 1874 und 13. März 1875, theils haben dieselben schon vor Erlaß des Gesetzes vom 27. Juli 1872 capitulirt. Vor allen Dingen wollte man aber auch durch das Gesetz die Pensionsverhältnisse für die Gendarmerie besonders günstig gestalten, um die in den letzten Jahren sich immer ungünstiger gestaltenden Ersatzverhältnisse dieser Waffe zu heben; verschiedene Bestimmungen des Gesetzes zielen daher ganz besonders auf eine Verbesserung der Pensionsverhältnisse der Gendarmerie.

Das Gesetz zerfällt in 6 Titel.

Titel I. handelt in 4 Artikeln von der Berechtigung zur Pension. Unteroffiziere, Brigadiers und Soldaten der Land-Armee und die ihnen Assimilirten erlangen die Berechtigung zur Pension entweder durch die Dauer der Dienstzeit oder in Folge von Verwundung und Krankheit. Die vor Erlaß des Gesetzes vom 27. Juli 1872 angestellten Militärs erhalten nach 25jähriger Dienstzeit ein Anrecht auf die pension d'ancienneté, welche im Uebrigen zukünftig nur den auf Grund des Artikels 35 des Gesetzes vom 13. März 1875 (modificirt durch das Gesetz vom 15. December 1875) Angestellten zustehen wird.

Das Anrecht auf die pension proportionelle haben nach Artikel 3 die auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1878 rengagirten Unteroffiziere, welche die Altersgrenze von 35 Jahren nicht überschritten haben, ferner die auf Grund der Gesetze vom 27. Juli 1872 und 10. Juli 1874 angestellten Unteroffiziere bis zur Altersgrenze von 35 Jahren, endlich Unteroffiziere ꝛc., welche ein Rengagement nach dem Gesetz vom 15. December 1875 eingegangen sind und eine Dienstzeit von mehr als 15 und weniger als 25 Jahren haben. — Nach den Gesetzen vom 10. Juli 1874 und 22. Juni 1878 kann ein Unteroffizier 6 Monate vor Ablauf seiner Dienstzeit ein Civilamt übernehmen; der Artikel 4 bestimmt, daß diese 6 Monate bei der Pensionirung zur Anrechnung kommen.

Titel II. bestimmt die Pensionssätze:

Das Minimum der pension pour ancienneté de service wird nach 25jähriger activer Dienstzeit, das Maximum nach 45jähriger Dienstzeit erworben; Campagnen werden doppelt gerechnet. Jedes Dienstjahr über 25 Jahre und jede Campagne vermehren das Minimum um $^1/_{20}$ der Differenz zwischen Maximum und Minimum.

Das Minimum der pension proportionelle erwerben die auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1878 angestellten Unteroffiziere nach 15jähriger Dienst-

Digitized by Google

zeit. Diejenigen Unteroffiziere, welche nach den Gesetzen vom 27. Juli 1872 und 18. Juli 1874 angestellt sind und die Altersgrenze vom 35 Jahren erreicht haben, erhalten das Minimum der pension proportionelle unter Abrechnung von je 1/15 für die an 15jähriger Dienstzeit fehlenden Jahre. — Jedes über eine 15jährige Dienstzeit hinausgehende Jahr sowie jede Campagne verleiht nach Artikel 7 das Anrecht auf eine Vermehrung der Pension um 1/10 der Differenz zwischen dem Minimum der pension d'ancienneté und dem Minimum der pension proportionelle; wenn jedoch die den Dienstjahren zugefügten Campagnen mehr als 25 Dienstjahre ergeben, so wird der Pensionszuwachs nach dem Zuwachs der Alterspension zwischen 25- und 45jähriger Dienstzeit berechnet.

Wenn der Betreffende die bei der Pensionirung bekleidete Charge 12 Jahre inne hatte, so tritt nach Artikel 8 eine Erhöhung der Pension um 1/5 ein. — Diese Bestimmung ist aus den alten Gesetzen von 1831 und 1861 übernommen; es liegt auf der Hand, daß dieselbe vornehmlich der Gendarmerie zu gute kommen wird. — Die analoge Bestimmung wurde in das Pensionsgesetz für die Offiziere (22. Juni 1878) nicht aufgenommen.

Titel III. behält in einem Artikel die früher gültigen Bestimmungen bezüglich der Pension für Verwundungen und Krankheit bei.

Die Bestimmungen des Titel IV. beziehen sich allein auf die Gendarmerie. Es sind die für die Unteroffiziere ꝛc. der Armee festgesetzten Pensionsbestimmungen auch für die Gendarmerie gültig; außerdem aber wirft der Artikel 10 für die Gendarmerie für jedes über eine 15jährige Dienstzeit hinausgehende Dienstjahr eine Jahreszulage aus, und zwar 18 Francs für den Unteroffizier, 15 für den Brigadier, 8 für den Gendarm. Der Zweck dieser Verfügung ist, die Mannschaften der Gendarmerie namentlich zwischen dem 15. und 30. Dienstjahr der Waffe zu erhalten. Bedingung für Gewährung dieses jährlichen Pensionszuschusses ist eine Minimaldienstzeit von 25 Jahren; gezahlt wird der Zuschuß bis einschließlich des 30. Jahres. — Artikel 11 bis 13 enthalten einige nähere Bestimmungen, welche theilweise darauf hinzielen, dem zu frühen Abgehen der Gendarmen vorzubeugen.

Titel V. handelt von den Pensionen der Wittwen und Unterstützungen der Waisen.

Die Wittwenpension resp. die den Waisen, während sie minorenn sind, zu zahlenden Jahreszuschüsse sind auf 1/2 der dem Vater zustehenden Pension festgesetzt. Wenn der Vater auf dem Schlachtfelde gefallen oder in Folge Verwundung gestorben ist, so beträgt die Pension der Wittwe ꝛc. 3/4 der Pension des Vaters. — Die bezüglichen Sätze waren früher 1/3 und 1/2.

Die Pension der Wittwen ꝛc. derjenigen Unteroffiziere ꝛc. der Gendarmerie, welche bei Erfüllung ihrer Berufspflichten im Frieden ums Leben kommen, ist auf 2/3 der Pension des Mannes fixirt. — Nach dem Gesetz vom 26. April 1856 betrug dieselbe die Hälfte.

Die im Artikel 10 behandelten Jahreszuschüsse kommen für Berechnung der Pension der Wittwen und Waisen in Anrechnung und zwar mit der Hälfte.

Titel VI. enthält Ausführungsbestimmungen.

Die Pensionssätze für die Unteroffiziere ꝛc. der Land-Armee gestalten sich demnach in Zukunft wie folgt:

Digitized by Google

Charge	pensions proportionelles	Zuwachs zwischen 15. und 25jähriger Dienstzeit	pensions d'ancienneté bei 25jähriger Dienstzeit	Zuwachs zwischen 25. und 45jähriger Dienstzeit	Maximum bei 45jähriger Dienstzeit	Minimum und Maximum, vermehrt um 1/5 Max.	Min.	Wittwen und Waisen 1. Kateg.	2. Kateg.
Adjutant . .	455	24,50	700	10	900	840	1080	450	675
Sergeant-Major .	395	20,50	600	10	800	720	960	400	600
Sergeant . .	365	18,50	550	7,50	700	660	840	350	525
Corporal . .	347	17,30	520	6	640	624	768	320	480
Soldat. . .	335	16,50	500	5	600	600	790	300	450

Für die Gendarmerie speciell gestalten sich die Pensionssätze nach dem neuen Gesetz sehr viel günstiger als früher, wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

Charge	Frühere Taxe		Gegenwärtige Taxe		Differenz	
	Minimum nach 25 Jahren	Maximum nach 45 Jahren	Minimum nach 25 Jahren	Maximum nach 45 Jahren	des Minimums	des Maximums
Gendarm	438	558	676	796	238	238
Brigadier	462	606	770	914	308	308
Maréchal des logis . .	498	678	836	1016	338	338
Maréchal des logis chef	558	798	896	1136	338	338
Adjutant	678	918	1016	1256	338	338

Für Schadloshaltung der auf Grund der alten Gesetze pensionirten Unteroffiziere ꝛc. schlug die Commission vor, ein Pauschquantum von 1 200 000 Francs auszuwerfen, analog wie es für die pensionirten Offiziere geschehen war. Dieser Vorschlag wurde jedoch aus finanziellen Gründen zunächst abgelehnt, obgleich es außer Frage steht, daß durch ein besonderes Gesetz für diese Kategorie alter Pensionäre gesorgt werden wird, da Regierung und Kammer im Princip über die Nothwendigkeit der Gewährung besonderer Unterstützungen an dieselben einig sind.*)

2. Gesetz über Besoldung und Pension der Offiziere en réforme.**)**

Durch dieses vom 17. August 1879 datirende Gesetz wird der Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, nach welchem ausschließlich die wegen unheilbarer Gebrechen en réforme gestellten Offiziere nach den in jenem Gesetz festgestellten Tarifen pensionirt werden sollten, aufgehoben und der Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Mai 1834 mit einigen Modificationen wieder in Kraft gesetzt. — Kein Offizier en réforme hat ein Anrecht auf Pension, wenn er nicht der durch das Rekrutirungsgesetz vorgeschriebenen Dienstpflicht genügt hat. Das Gesetz stellt die Pension für die aus Gesundheitsrücksichten en réforme gestellten Offiziere erheblich höher, als für diejenigen, welche aus disciplinaren

*) Der Kammer liegt neuerdings ein Gesetzentwurf vor, nach welchem zur Unterstützung der vor Erlaß des Gesetzes vom 18. August 1879 pensionirten Unteroffiziere ꝛc. eine Summe von jährlich 1 200 000 Francs bewilligt werden soll.

**) Journ. mil. offic. part. régl. No. 45. 1879.

Digitized by Google

Gründen en réforme gestellt sind; erstere erhalten bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren den solde de réforme im Betrage von ²/₃ des Minimums der betreffenden Pension, letztere nur die Hälfte dieses Minimums.

Das Journal militaire officiel partie réglementaire No. 54. 1879 enthält die tabellarisch zusammengestellten Pensionssätze für alle Chargen der Armee, wie sie durch die neue Pensionsgesetzgebung nunmehr endgültig geregelt sind.

In Vorbereitung befindliche Gesetze.

1. Das Generalstabs-Gesetz.

In dem Jahresbericht für 1878 wurde die Fassung des Generalstabs-Gesetzes, wie es endlich im Senat zur Annahme gelangt war, eingehender wiedergegeben, weil vorausgesetzt wurde, daß nunmehr eine Einigung der gesetzgebenden Körperschaften nahe bevorstände, nachdem die Principienfrage, ob der Generalstab als corps ouvert oder als corps fermé formirt sein solle, in ersterem Sinn entschieden worden war. Dem war nun aber nicht so; der Senats-Entwurf, welcher im Februar 1879 der Deputirtenkammer zuging, wurde so vielfach amendirt, daß schließlich am 3. August 1879 ein gänzlich veränderter Gesetzentwurf in der Deputirtenkammer zur Annahme gelangte. Berichterstatter der Commission der Deputirtenkammer war der Oberst Fézénas. Nunmehr liegt es einer Commission von 22 Mitgliedern, deren 11 aus dem Senat, 11 aus der Deputirtenkammer hervorgegangen sind, ob, eine Einigung der entgegenstehenden Ansichten zu erzielen. Außer den beiden Entwürfen von dem Senat resp. der Deputirtenkammer, soll nach der République française noch ein dritter im Kriegsministerium ausgearbeiteter Entwurf vorliegen, welcher in seiner Fassung wiederum von den anderen beiden Entwürfen vollständig abweicht. — Es würde voreilig sein, nach den bisherigen Erfahrungen für das Jahr 1880 eine definitive Erledigung dieses seit acht Jahren in Vorbereitung befindlichen Gesetzes vermuthen zu wollen; eine nähere Besprechung der jetzt der Commission vorliegenden Entwürfe erscheint daher nicht angemessen.

2. Das Administrations-Gesetz.

Ueber das Verwaltungsgesetz ist für 1879 nur zu berichten, daß es noch immer nicht aus dem Schooße der verschiedenen Commissionen ꝛc. hervorgegangen ist. Verschiedene Militär-Zeitschriften und Zeitungen beschäftigten sich im Laufe des Jahres mit der Verwaltungsfrage. Hervorzuheben sind folgende Arbeiten: Journal des Sciences militaires, Januarheft 1879: „Projet d'organisation de l'administration de l'armée"; Spectateur militaire, Märzheft 1879: „Etude sur la réorganisation administrative"; Spectateur militaire, August-, September- und Octoberheft 1879: „L'administration militaire. Rapport à la Commission de l'armée par le général de Chanal.

3. Das Avancements-Gesetz.

Das seit Jahren in Aussicht gestellte Avancements-Gesetz scheint neuerdings seiner Verwirklichung um einen Schritt näher gerückt zu sein. Mehrere Zeitungen brachten den Wortlaut eines Gesetzentwurfes, wie er von dem Kriegsminister General Gresley dem Staatsrath vorgelegt wurde und drückten die Hoffnung aus, daß der Staatsrath sich umgehend mit dem Gesetz befassen werde, um es baldmöglichst den Kammern vorlegen zu können. — Da das Gesetz noch zahlreichen Veränderungen unterzogen werden wird, erscheint es angemessen, hier nur die Umrisse desselben wiederzugeben: Titel I bestimmt die Rangstufen und

Digitized by Google

stellt den Grundsatz auf, daß Niemand zu einem höheren Grade befördert werden kann, wenn er nicht als fähig erkannt ist, die Functionen dieses Grades zu erfüllen; die Art, wie diese Fähigkeit zu constatiren ist, wird durch Präsidialdecret festgesetzt. — Titel II enthält die Bestimmungen für die active Armee. Zur Beförderung zu einem höheren Grade ist eine gesetzlich festgesetzte Dienstzeit in dem nächst niederen Grade erforderlich, die im Kriege die Hälfte der im Frieden als Bedingung vorgeschriebenen beträgt. Die Ergänzung des Offiziercorps erfolgt wie bisher im Frieden zu $^2/_3$ aus den bekannten Schulen, zu $^1/_3$ aus den Unteroffizieren. Die Beförderung zum Capitän erfolgt zu $^1/_3$ au choix, zu $^2/_3$ nach der Anciennetät, die zum Commandant zu $^3/_4$ au choix, zu $^1/_4$ nach der Anciennetät, die zu höheren Graden als Commandant ausschließlich au choix. Im Kriege wird $^1/_2$ der Capitäns und werden sämmtliche Commandants au choix befördert. — Jeder Offizier, der die nöthigen Fähigkeiten zur Beförderung nicht nachgewiesen, muß nach 30 activen Dienstjahren abgehen. — Titel III enthält die Bestimmungen für die Reserve-Offiziere der activen Armee, Titel IV die für die Territorial-Armee. Bei beiden findet das Avancement ausschließlich au choix statt. Die Bestimmungen bezüglich der zur Beförderung erforderlichen Dienstzeit in der nächst niederen Charge sind für die Reserve- und Territorial-Offiziere dieselben, wie für die active Armee. Die Stellung derjenigen Offiziere der Territorial-Armee, welche früher einen Rang in der activen Armee bekleidet haben, wird gehoben. Artikel 62 stellt ein Gesetz über den Stand der Territorial-Offiziere in Aussicht, wie es durch Artikel 45 des Gesetzes vom 13. März 1875 vorgesehen, bis dahin bleiben für die Entlassung ꝛc. der Territorial-Offiziere die Bestimmungen des Decrets vom 31. August 1878 in Kraft.*)

Das Rekrutirungs-Gesetz.

Es liegt augenblicklich (Ende 1879) der Deputirtenkammer ein Antrag vor, welcher zum Zweck hat, die dreijährige Dienstzeit einzuführen, also den Artikel 40 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 27. Juli 1872 abzuändern. Praktisch ist durch Initiative des Kriegsministers die dreijährige Dienstzeit eingeführt worden, da derselbe bei der Eintheilung der im Jahre 1879 eingestellten Klasse 1878, von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch machend, die I. Portion von 66 Procent des ganzen Contingents auf 88,63 Procent erhöht, die II. Portion von 34 Procent auf 11,37 Procent herabgesetzt hat. Bei einer fünfjährigen Dienstzeit würde bei dieser Vertheilung der Jahresklassen eine wesentliche Ueberschreitung der Friedenspräsenzstärke unvermeidlich sein; es ist daher praktisch die dreijährige Dienstzeit eingeführt. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Kammern den Antrag, die Dienstzeit bei der Fahne auf drei Jahre gesetzlich zu normiren, dagegen die Dienstzeit in der Reserve der activen Armee von vier auf sechs Jahre zu erhöhen, im Laufe dieser Session annehmen werden.**) Die Territorial-Armee und Reserve der Territorial-Armee, sowie die gesammte Dienstzeit von 20 Jahren, wird somit durch diese Abänderung des Rekrutirungs-Gesetzes nicht

*) General Farre hat den Entwurf seines Vorgängers bald nach seinem Amtsantritt zurückgezogen.

**) General Farre hat sich nach Abschluß des Berichtes mit Rücksicht auf die Ausbildung der Mannschaften und den Ersatz der Unteroffiziere gegen die 3jährige Dienstzeit ausgesprochen, deren definitive Einführung dadurch wieder zweifelhaft geworden ist.

Digitized by Google

berührt. Die Französische Armee wird durch diese Maßregel zweifellos an Homogenität gewinnen.

Eine Aenderung der Bedingungen für den einjährig-freiwilligen Dienst, event. Abschaffung des Instituts der Einjährig-Freiwilligen ist ebenfalls im Werke.

B. Kriegsmittel Frankreichs.

I. Personelle Streitmittel.

1. Rekrutirung.

Im Herbste 1879 gelangte die Klasse 1878*) und die aus früheren Jahren Zurückgestellten zur Einstellung, davon wurden zum activen Dienst tauglich befunden für das Landheer: 145 793 Mann, wovon 126 252 der I. Portion, 19 541 der II. Portion überwiesen wurden. — Wirklich zur Einstellung gelangten nach Abzug der Nonvaleurs:

	116 428	Mann I. Portion
	18 471	„ II. „
	134 899	Mann für das Landheer
dazu kommen	5 344	„ für die Marine.
Mithin Gesammtzahl der im Jahre 1879 in Landheer und Marine Eingestellten	140 243	Mann.

Die Vertheilung der Rekruten auf die einzelnen Waffen fand wie folgt statt:

	I. Portion	II. Portion	Total
Infanterie	76 201	6 074	82 275
Cavallerie	16 078	—	16 078
Artillerie	15 960	8 454	23 414
Genie	2 571	473	3 044
Train	2 118	2 638	4 756
Verwaltungstruppen	3 500	832	4 332
Summa	116 428	18 471	134 899
		dazu Marine	5 344
		Gesammtsumme	140 243

Die Einstellung der Rekruten der I. Portion fand am 3. und 7. November, diejenige der II. Portion am 15. November statt. — In die Marinetruppen wurden die Rekruten am 20. November eingestellt.

Im Herbst 1879 wurden 7420 Einjährig-Freiwillige in die Armee eingestellt (vergl. Mannschaften. Seite 89.)

2. Reserve.

Die Entlassung der Klasse 1874, welche am 30. Juni 1880 zur Reserve übertritt, fand bei denjenigen Armee-Corps, welche keine große Manöver hatten (1., 4., 5., 8., 9., 14., 15., 16., 17. und 19. Corps) und bei denjenigen Truppentheilen des Gouvernements von Paris, welche keinem bestimmten Corpsverbande angehören, am 15. und 18. August 1879, bei denjenigen Corps, welche große Manöver hatten (2., 3., 10., 11., 12., 13., 18. Corps) und bei dem 6. und 7. Corps, wo Brigade- und Divisionsmanöver stattfanden,

*) Ueber die Vertheilung der Klasse 1878 vergl. Armeé française vom 15. November 1879.

Digitized by Google

dagegen erst nach Beendigung der Manöver im October statt. — In der ganzen Cavallerie fand die Entlassung der Klasse 1874 am 30. September resp. nach der Rückkehr der Regimenter vom Manöver statt. — Die Fünfjährig-Freiwilligen, welche noch keine vierjährige Dienstzeit hatten, wurden nicht zur Disposition beurlaubt.

Die II. Portion der Klasse 1877 (rund 43 000 Mann) gelangte am 10. November 1879 zur Entlassung, die Einjährig-Freiwilligen derselben Jahresklasse am 7. November.

Zu der gesetzlich vorgeschriebenen 28tägigen Uebung wurden im Jahre 1879 die Reservisten der Klasse 1872 und die im vorigen Jahre Dispensirten der Klassen 1869 und 1871 eingezogen und zwar die der Cavallerie, Artillerie, dem train d'artillerie, train des équipages, den Pontonnieren, Artillerie-Arbeiter-Compagnien und Feuerwerks-Compagnien angehörenden Mannschaften vom 2.—29. Mai, die der Infanterie ꝛc. angehörenden Ende August und Anfang September. Mit Rücksicht auf die späte Ernte waren die Termine für die verschiedenen Corps auch verschieden gelegt.

Es kam nur eine Jahresklasse zur Uebung, da die durch Anticipation eingestellte Klasse 1870 am 1. Juli zur Territorial-Armee übertrat.

Eine Verfügung des Kriegsministers vom 24. Juli 1879, welche nähere Bestimmungen für die im Herbst 1879 stattgefundene Reserven-Einziehung enthält, stellte eine Abänderung der Instruction vom 15. Juli 1878 in Aussicht. Die Mannschaften der berittenen Truppen sollen künftig stets im Frühjahr, die der unberittenen im Herbst eingestellt werden. Durch Erlaß vom 1. December 1879 hat der Kriegsminister für die Uebungen der Reservisten und der Territorial-Armee im Voraus folgende Eintheilung getroffen.

Einberufene Klassen.

Uebungsjahre	Reservisten der activen Armee	Territorial-Armee
1878	1869 und 1871	1866 und 1867
1879	1872	
1880	1871 = 1873	1868 = 1869
1881	1872 = 1874	
1882	1873 = 1875	1870 = 1871
1883	1874 = 1876	

u. s. w. bis incl. 1887. — Die Verfügung enthält ferner noch einige Detailbestimmungen für die Einberufung.

Ueber die Haltung der Reservisten während der Uebungen sprachen sich auch in diesem Jahre die Zeitungen übereinstimmend befriedigt aus.

II. Remontirung.

Durch das Budget für 1880 ist der Friedensetat an Pferden um 1788 Pferde erhöht; derselbe betrug im Jahre 1879: 124 279 Pferde und ist für das Jahr 1880 auf 126 067 festgesetzt; das Mehr liegt in einer Erhöhung des Etats der 20 Escadrons train des équipages um 1154 Pferde und in Beschaffung von 634 Pferden für die équipages régimentaires. Zur Beschaffung des erhöhten Etats wurden in dem Budget pro 1880 125 280 Frcs. mehr bewilligt, dagegen an der für die Algierischen Gestüte geforderten Summe 40 000 Frcs. abgestrichen, so daß die Mehrbewilligung für Remontirung der Armee 85 280 Frcs. beträgt. — Um weitere Ersparnisse herbeizuführen, schlug die Budget-Commission des Senats dem Kriegsminister vor, die Inspection

Digitized by Google

und das Classement der Pferde und Maulesel jedes zweite Jahr anstatt wie bisher jährlich vorzunehmen.

Von einer gegen Ende des Jahres 1879 getroffenen, für die Remontirung der Armee sehr wichtigen Ministerialentscheidung berichtet die Armée française vom 3. Januar 1880: Es ist bestimmt worden, daß die Pferde fortan sämmtlich im Alter von 3½ Jahren angekauft werden können, um für denselben Rementepreis bessere Pferde zu erhalten; bisher waren nur besonders gute Pferde in diesem Alter angekauft worden. Da in den Remontedepots für so viele Pferde kein Raum vorhanden ist, sollen die Pferde sofort an die Regimenter befördert werden. Durch den Ankauf so vieler 3½jähriger Pferde ergiebt sich, daß der Bestand von nicht kriegsbrauchbaren — unter 5 Jahre alten — Pferden fortan 12 000 und für das Jahr 1880 noch 18 000 Pferde betragen wird, da noch 6000 junge Pferde vom Jahre 1879 vorhanden sind. Dadurch, daß die jährlich auf 6 Monate von den Regimentern zu stellenden Commandos aufhören, wird die Zahl der zum Remontedienst verwandten Mannschaften erheblich verringert. Eine weitere Erleichterung für die Regimenter ist durch die Verfügung herbeigeführt, daß in die Commissionen zum Classement der Pferde künftig auch Territorial-Offiziere gewählt werden können.

Ein Ministerial-Erlaß vom 15. Juni 1879*) verfügt über die Repartition der von den Remontedepots in dem Jahre 1879 zu stellenden Pferde und enthält genaue Angaben über die Zahl der von den einzelnen Depots zu stellenden Pferde, die Mortalität unter den Truppenpferden ꝛc. Die Zahl der im Jahre 1879 durch die Remontirung zu liefernden Pferde beträgt im Ganzen: 10 384 Pferde, davon: 6619 für die Cavallerie, 3705 für die Artillerie und 60 für den train des équipages. Von der Totalsumme entfallen auf den ersten Remontebezirk (Caen): 3616 Pferde, auf den zweiten (Fontenay le Comte): 1672, auf den dritten (Tarbes): 1003, auf den vierten (Mâcon): 2878; von den 3 Algierischen Remontedepots (Blidah, Mostaganem und Constantine) sind 1225 Pferde zu stellen. Der mittlere Preis für eine Chargenpferd beträgt 1200, für ein Truppenpferd 950 Frcs.

Der Abgang an Pferden betrug im Laufe des Jahres 1878 (durch Ausrangirung oder Tod) von 1000 Pferden: bei den Cürassieren 114, bei den Dragonern 98, bei den mit Französischen Pferden berittenen Chasseurs und Husaren 80, bei den mit Arabischen Pferden berittenen Chasseurs und Husaren 136, bei den Schulen 91, bei der Artillerie 102, bei dem train des équipages 148 Pferde.

Von der Zahl von 17 000 Offizierpferden soll gesetzlich jährlich 1/7 ergänzt werden; in der Praxis hat sich die Zahl der ergänzten Pferde bedeutend höher gestellt. Der Kriegsminister hat angeordnet, daß die Zahl der Ergänzungen beschränkt werde.

Durch Verfügung vom 15. Juli 1879 ist bestimmt, daß mit dem 1. Januar 1880 eine neue, mit der territorialen Eintheilung Frankreichs übereinstimmende Vertheilung der Remontedepots des Inneren Frankreichs in Kraft tritt. (Avenir mil. 6. September 1879). Die Effectivstärke der ersten 4 Remonte-Reiter-Compagnien ist durch Ministerialerlaß vom 15. December 1879 (Journ. mil. offic. part. régl. No. 71) modificirt worden.

Nach einer Notiz des Journ. offic. vom 22. August 1879 sind die pferdereichsten Departements Frankreichs die folgenden: es zählen pro Quadrat-Kilo-

*) Moniteur de l'Armée No. 42 — 1879.

Digitized by Google

meter: Manche 19, Meuse 18, Finistère 16, Mayenne 15, Nord 16, Seine inférieure 15, Somme 14, Côtes du Nord 13, Pas de Calais 13, Sarthe 11, Orne 10 Pferde.

III. Kriegsmaterial.

1. Bewegliches Material.

a. Handwaffen.

Bei dem Gras-Gewehr wird nach wie vor vielfach über das Reißen der Patronenhülsen und demzufolge Entweichen der Pulvergase geklagt, wodurch viele Leute an Gesicht und Hand verletzt, mehrere sogar um den Gebrauch des rechten Auges gekommen sein sollen. Nach der Armée française vom 16. Juni soll der Constructeur des Gras-Gewehrs ein Mittel gefunden haben, diesem Uebelstande vollständig abzuhelfen.

Zu Uebungen im Schießen in bedeckten Schießständen (vergl. Infanterie) ist eine neue Patrone eingeführt worden, das Geschoß wiegt 7 g, ist ausgehöhlt und von etwas anderer Form als das gewöhnliche; die Pulverladung beträgt 4 Decigramm.

b. Artillerie-Material.

Nach der Revue d'Artillerie sind für die Festungs- und Belagerungs-Artillerie nachstehende Kaliber von dem Artillerie-Comité in Aussicht genommen 120, 155 und 220 mm Kanonen (das letztere Geschütz wird meistens als obusier bezeichnet) und 220 und 270 mm Mörser. Ein großer Theil der 120 und 155 mm, ebenso wie der hier nicht genannten 138 mm Geschütze ist fertig. Die 22 cm Haubitze und die beiden Kaliber gezogener Mörser sind noch im Versuch. — Die Französische Festungs- und Belagerungs-Artillerie würde demnach zukünftig aus sechs verschiedenen Kalibern — sämmtlich Gußstahl-Hinterladern — bestehen. Die alten Kaliber scheiden allmälig aus.

Eine Verfügung vom 20. Februar 1879 bestimmt (nach der Revue d'Artillerie vom November 1879) das Ausscheiden der 95 mm Geschütze aus der Feld-Artillerie. Nach demselben Journal ist ein Zeitzünder für das Feld-Shrapnel — System Voilliard — eingeführt, während die Doppelwand-Granaten ausscheiden.

Nach einem Artikel des Avenir mil. vom 6. December ist ein neues Modell von Protzkasten und Munitionswagen im Versuch; die neuen Protzen sollen ganz ähnlich dem Deutschen Material mit nach hinten herauszuziehenden Geschoßfächern à 5 Geschossen versehen sein; ferner ist die Anbringung von zwei Kartätsch-Futteralen an den Lafettenwänden beabsichtigt. Da bei dem heftigen Rückstoß der 90 mm Geschütze die Anbringung von Achssitzen nicht möglich war, soll der Protzkasten breit genug gemacht werden, um fünf Mann der Bedienung aufzunehmen. Die Belastung des Geschützes wird um 115 kg, die des Munitionswagens um 100 kg steigen. Falls das neue Modell zur Einführung für die ganze Feld-Artillerie gelangt, ist eine sehr kostspielige Aptirung des gesammten Materials erforderlich.

Nach Zeitungsnachrichten sollen in mehreren Festungen (speciell in Grenoble) Versuche mit einem neuen Leuchtgeschoß, System Lamarre, stattgefunden haben.

2. Unbewegliches Material.

Der weitere Ausbau der Vertheidigungs-Anlagen des Landes ist im Laufe des Jahres 1879 mit gleichem Eifer betrieben wie in den Vorjahren. Zu er-

Digitized by Google

wähnen ist der Beginn des Baues mehrerer Werke auf dem linken Mosel-Ufer bei Epinal; ferner wurde ein Sperrfort östlich Lunéville in Bau genommen. Zeitungsnachrichten sprechen von dem beabsichtigten Bau neuer Sperrforts südlich und östlich Pontarlier (bei St. Antoine und Morteau); ferner soll der Bau eines neuen detachirten Forts südlich Belfort (bei Etudans), sowie die Anlage detachirter Forts um Calais beabsichtigt sein; endlich scheint die Anlage von weiteren Hafenbefestigungen bei Marseille projectirt zu sein.

Le Quesnoy wurde wieder in die Reihe der festen Plätze einrangirt.

Der Kriegsminister unternahm während des Sommers 1879 in Begleitung der Generale Deutrelaine und Berckheim eine Reise zur Inspicirung der Befestigungen an der Ostgrenze.

In Toulouse wird eine neue Pulverfabrik gebaut.

Der Neubau von Casernen resp. Umbau alter Casernen ist soweit vorgeschritten, daß in kurzer Zeit die sämmtlichen Truppentheile in ihren definitiven Garnisonen liegen werden. In verschiedenen Truppentheilen brachen Typhus-Epidemien aus, was auf den schlechten baulichen Zustand resp. die schlechte Construction der Casernen zurückgeführt wurde. Auch über die Bauart der neuen Casernen wird in den Blättern vielfach Klage geführt; dem Génie militaire wird der Vorwurf gemacht, Nichts gelernt zu haben und auch heute noch dem alten Vaubanschen System gemäß zu bauen. In den Zeitungen war vielfach die Rede von einem neuen Casernensystem Tollet. Der Erfinder, ein Ingenieur Tollet, hatte sich auch an die Kammern gewandt und wurden seine Vorschläge dem Kriegsminister zur Berücksichtigung empfohlen, nachdem sie technischen Commissionen vorgelegen hatten. Das System erstrebt besonders die Gewinnung von Luft und Licht. Die Casernen sollen grundsätzlich außerhalb der Städte gebaut werden. Die einzelnen Gebäude einstöckig, ohne Corridore, mit guter Ventilation, abgerundeten Ecken, guter Dielung.

IV. Verkehrswesen.

1. Eisenbahnen — Straßen — Canäle.

Das in dem Jahresbericht für 1878 erwähnte von dem Minister de Freycinet vorgelegte Gesetz zum Ausbau des Französischen Eisenbahnnetzes wurde im Laufe des Jahres 1879 von beiden Kammern angenommen. Als einer der eifrigsten Vertheidiger der Regierungsvorlage trat der Senator Varrois auf; derselbe ist nunmehr Minister der öffentlichen Arbeiten geworden und wird zweifellos mit ganzer Energie das gesetzlich genehmigte Regierungsprogramm fördern. Zur Durchführung des Programms ist eine Zeit von 10—12 Jahren in Aussicht genommen, unter der Voraussetzung, daß jährlich 1500 km Eisenbahnen gebaut werden; nach Vollendung desselben wird Frankreich ca. 42 000 km Eisenbahnen d'intérêt général besitzen; es sind augenblicklich im Betriebe ca. 25 000 km Eisenbahnen, wovon 2155 km Localbahnen, von denen aber die meisten auf das Netz d'intérêt général übernommen werden.

An Staats-Chausseen besitzt Frankreich 37 000 km, an großen Departemental-Straßen 46 000 km.

Neben Förderung des Eisenbahnwesens wurden die Canalbauten und der Bau von Vicinalwegen im Laufe des Jahres 1879 eifrig gefördert. — Durch Gesetz wurden einheitliche Maße für die Canalbauten (2 m Tiefe, 38 m Schleusen-

Digitized by Google

länge ꝛc.) festgesetzt und der Umbau vorhandener Canäle danach begonnen. Der Voranschlag für den Bau des canal de l'Est ist um 32 Millionen Frcs., welche als Nachtragsforderung genehmigt wurden, überschritten. — Verschiedenen Departements wurden bedeutende Vorschüsse zum Ausbau ihres Vicinalwegenetzes bewilligt. Der im Jahre 1868 gegründete Fonds von 200 Millionen Francs, welcher theils zu Subventionen, theils zur Gewährung von Anleihen an die Departements verwandt werden und den Bedarf bis 1882 decken sollte, war bereits 1879 erschöpft und ist durch Gesetz vom 10. April 1879 erneuert worden; außerdem wurden zum Ausbau eines neuen Netzes von Vicinalwegen weitere 60 Millionen bewilligt.

Das ordinäre Budget pro 1880 bewilligt für Canalbauten 33 Millionen, für Eisenbahnbauten 66 Millionen mehr als das Budget für 1879.

Das Staatsbahnsystem gewinnt in Frankreich immer mehr Anhänger; wahrscheinlich wird binnen Kurzem der Staat die Bahnen der großen Gesellschaften ankaufen und zwar ist zunächst die Rede vom Ankauf der Bahnen der compagnie d'Orléans.

2. Telegraphie.

Im Laufe des Jahres 1879 vermehrte sich das Telegraphennetz Frankreichs um ca. 13 000 km. Eine Notiz des Journal offic. vom 3. Juni giebt eine Uebersicht über die Entwicklung des Telegraphennetzes seit 1863, aus welcher hervorgeht, daß zwischen den Jahren 1870 und 1878 der jährliche Zuwachs des Telegraphennetzes 5000 km betrug (variirend zwischen 1480 und 7015), während der Zuwachs im Jahre 1878 13 500, im Jahre 1879 13 000 km erreichte. Die Totallänge des Netzes betrug am 31. December 1878: 158 500, 1879 ca. 171 500 km.

Nach einer Notiz der République française hat der Kriegsminister zur Vervollkommnung des Telegraphendienstes im Felde verfügt, daß die Auxiliarmannschaften zukünftig bis zum Neunten aus den Reservisten der Infanterie desjenigen Jahrganges der Reserve der activen Armee genommen werden sollen, welcher zum ersten Mal zu einer 28tägigen Uebung eingezogen ist. Die Bestimmung fand zum ersten Mal Anwendung für die im Jahre 1879 übende Klasse 1872. — Diese Mannschaften werden in vier Kategorien getheilt: télégraphistes, chefs d'équipe, ouvriers und plantons: sie können sich in den Rekrutirungsbüreaus melden und wird dort je nach ihrer physischen und intellectuellen Beschaffenheit über sie verfügt. Die plantons absolviren ihre Uebungszeit in denjenigen Corps, zu welchen sie gehören, die übrigen Mannschaften werden zur Disposition der Regional-Telegraphen-Directoren gestellt; sie werden bei den Corps einquartiert und verpflegt, dürfen aber zu keinem Dienst herangezogen werden, sondern werden ausschließlich im Telegraphendienst geübt. Nach Ablauf der Uebungszeit bleiben sie ihrer bezüglichen Truppe zugetheilt, werden jedoch dem Depot überwiesen und sind bestimmt, im Mobilmachungsfall als Auxiliar-Mannschaften in den sections de télégraphie militaire verwandt zu werden. — Auch während ihrer Dienstzeit in der Territorial-Armee und deren Reserve bleiben die Mannschaften zu demselben Zwecke disponibel. —

Für den Bau unterirdischer Telegraphenlinien ist in dem Budget pro 1880 (dépenses extraordinaires) die Summe von 8 Millionen Francs gefordert.

Besondere Aufmerksamkeit war im Laufe des Jahre 1879 der optischen Telegraphie zugewandt. Zur Regelung derselben wurde am 27. September

Digitized by Google

ein provisorisches Reglement ausgegeben. — In Zukunft wird die ganze Ostgrenze Frankreichs mit einem völlig organisirten optischen Telegraphennetz versehen sein. Die commission militaire des communications par voie aérienne, unter dem Director des dépôt des fortifications stehend, ist mit allen technischen Angelegenheiten des optischen Telegraphendienstes betraut; die localen Agenten der Commission sind die Commandeure der 4 brigades topographiques du génie, welche gleichzeitig Mitglieder der Commission sind; dieselben regeln den Dienst innerhalb ihrer bezüglichen Regionen (bezugsweise: Lille, Maubeuge, Reims—Montbéliard, Dijon—Nancy, Remiremont, Epinal, Toul—Pontarlier). Dem Kriegsminister werden halbjährlich Berichte eingereicht.

Auch während der Herbstmanöver sollen bei den Truppen Uebungen mit optischen Telegraphen stattgefunden haben.

3. Luftschifffahrt.

Die Versuche in Meudon wurden fortgesetzt; unter Anderem wurden Versuche angestellt, den Grad der Sichtbarkeit verschiedener Gegenstände aus verschiedenen Höhen festzustellen, welche gute Resultate geliefert haben sollen.

4. Brieftauben.

Nach einer Notiz der Armée française besitzt Frankreich jetzt im Ganzen 5000 Brieftauben; fast alle festen Plätze sollen jetzt mit einem Brieftaubenschlag versehen sein. Monatlich werden dem Kriegsminister außerordentlich detaillirte Berichte über den Stand der Brieftauben eingereicht.

In dem Budget pro 1879 waren gerechnet unter dem Titel der déponses sur ressources extraordinaires:

für Militär-Luftschifffahrt	200 000	Frcs.
für Feld-Telegraphie	100 000	=
für optische Telegraphie und Brieftauben	100 000	=
Summe	400 000	Frcs.

Ursprünglich war für Militär-Telegraphie und Luftschifffahrt ein Pauschquantum von 950 000 Frcs. bewilligt; dasselbe ist schon längst verausgabt, und bereits pro 1878 wurde ein Supplementar-Credit von 200 000 Frcs. für diese Zwecke bewilligt.

V. Geldmittel.

1. Allgemeines Budget.

Das im Juli 1879 von der Deputirtenkammer, im December vom Senate bewilligte allgemeine Budget für das Etatsjahr 1880 beträgt 2 749 091 800 Frcs., dasselbe übersteigt also die Voranschläge für 1879 um 49 004 008 Frcs.

2. Militär-Budget.*)

Dem Armee-Budget pro 1880 sind folgende Präsenzstärken zu Grunde gelegt:

1) Active Armee (einschließlich Gendarmerie): 497 793 Mann, 124 913 Pferde — also 693 Mann und 634 Pferde mehr als für 1879.

*) Militär-Wochenblatt Nr. 83, 1879: Das Französische Kriegs-Budget für 1880.

Digitized by Google

2) Uebungspflichtige Reservisten: 2850 Offiziere, 213 857 Unteroffiziere und Mannschaften.

3) Uebungspflichtige Territorial-Truppen: 4800 Offiziere, 149 000 Unteroffiziere und Mannschaften.

Die in dem Jahresberichte 1878 gegebene Summe von 28 199 390 Frcs. für die zu dem ordinären Budget pro 1878 hinzutretenden Supplementar-Credite ist durch spätere Nachtrags-Credite auf 34 580 912 Frcs. gestiegen, so daß die Gesammtsumme pro 1878 sich auf 572 907 411 Frcs. stellt.

Das pro 1879 bewilligte ordinäre Budget betrug 552 941 362 Frcs., die bis jetzt bewilligten Supplementar-Credite erreichen 14 921 288 Frcs.; da sich noch nicht übersehen läßt, wie hoch sich die Supplementar-Credite stellen werden, läßt sich die Gesammtsumme der Ausgaben auch noch nicht genau feststellen.

Der extraordinäre Credit au titre du compte de liquidation betrug pro 1879: 187 160 500 Frcs.

Das ordinäre Budget pro 1880 beträgt 567 811 444 Frcs. — Dasselbe vertheilt sich auf die einzelnen Capitel wie folgt:

	Frcs.
Gehalt des Ministers und Personal der Centralverwaltung	2 445 700
Material der Centralverwaltung	805 000
Allgemeines Kriegsdepot	473 700
Stäbe	23 241 389
Gendarmerie	40 308 342
Sold	190 783 602
Lebensmittel	98 714 243
Heizung und Beleuchtung	4 154 249
Fourage	71 458 992
Militärlazarethe	13 313 042
Marschdienst	10 061 389
Bekleidung und Lagerbedürfnisse	39 401 155
Lagerstellen (lits militaires)	6 379 602
Allgemeines Transportwesen	3 971 500
Rekrutirung, Reserve und Territorial-Armee	866 960
Militärjustiz	858 690
Remontirung und Beschirrung	15 050 747
Etablissements und Material von Artillerie und Train	16 382 406
Pulver und Salpeter	5 192 406
Etablissements und Material des Genie	13 055 000
Material der Militär-Bildungsanstalten	3 829 751
Invaliden	810 034
Sold der inactiven und der Offiziere en réforme	1 278 105
Unterstützungen	3 111 000
Subventionen	1 164 440
Geheime Ausgaben	300 000
Bau der Caserne des Tourelles	400 000
Summa	567 811 444
Das pro 1879 bewilligte ordinäre Budget betrug	552 941 362
also Mehrforderung pro 1880	14 870 082

Die Mehrforderungen pro 1880 wurden von dem Kriegsminister wie folgt begründet:

Digitized by Google

	Frcs.
1) Einziehung von zwei Reservistenklassen zur 28tägigen Uebung (bisher wurde jährlich nur eine Klasse eingezogen, von 1880 an werden jährlich deren zwei, dem Gesetz entsprechend, eingezogen)	9 461 599
2) Durch das Schaltjahr bedingte Mehrausgabe . . .	694 610
3) Durch Ausführung des Unteroffizier-Gesetzes vom 22. Juni 1878 bedingte Mehrausgabe	639 624
4) Deckung des bisher vorhandenen Manquements an Pferden	488 681
5) Erhöhte Lebensmittelpreise und Zuschüsse zu vorjährigen zu gering bemessenen Veranschlagungen	3 585 568
Summa	14 870 082

Durch Gesetz vom 12. April 1879 ist bestimmt, daß der bisher außerhalb des Budgets stehende compte de liquidation aufhören soll, und daß von 1879 an in dem Kriegsbudget Special-Credite unter dem Titel: „dépenses sur ressources extraordinaires“ zum Zweck der Wiederherstellung des Materials gefordert und aus einem für die außergewöhnlichen Bedürfnisse des Ministeriums für öffentliche Bauten gebildeten Fonds bestritten werden sollen. Der Rest des compte de liquidation soll zur Unterstützung dieses Fonds herangezogen werden. — Als Pauschquantum für die Wiederherstellung des Kriegsmaterials wurde der erste compte de liquidation im Jahre 1872 in der Höhe von 914 675 000 Frcs. gegründet. Diese Summe war Ende 1875 verbraucht; es wurde darauf, da die Wiederherstellung des Materials noch nicht beendigt war, ein zweiter compte de liquidation im Betrage von 1 496 195 143 Frcs. gegründet, von denen 1 416 195 243 Frcs. für die Land-Armee bestimmt waren. Ende 1878 waren von diesem zweiten Fonds 984 612 808 Frcs. verbraucht, davon 905 738 808 Frcs. für die Land-Armee. — Für 1879 waren als dépenses extraordinaires bewilligt 207 551 384 Frcs., wovon 187 160 500 Francs für die Land-Armee; für 1880 sind gefordert 235 150 000 Frcs., wovon 226 350 000 Frcs. für die Land-Armee.

C. Die Armee nach ihren Bestandtheilen.

I. Oberste Leitung und Verwaltung.

1. Kriegsministerium.

Der diesjährige Jahresbericht hat schon wieder über einen neuen Kriegsminister zu berichten; nach einer recht energischen Erklärung in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 21. December 1879 reichte General Gresley, der fortdauernden Anfeindungen von radicaler Seite müde, seine Entlassung ein; sein Nachfolger wurde der bisherige Commandeur des 14. Armee-Corps, General Farre, von dem schon in dem vorigen Jahresbericht erwähnt wurde, daß er dem Präsidenten der Deputirtenkammer Herrn Léon Gambetta am meisten genehm sein würde. General Farre ist aus der Geniewaffe hervorgegangen, er trat nach Absolvirung der polytechnischen Schule am 1. October 1837 in das Genie-Corps als Souslieutenant ein; zu Beginn des Feldzuges 1870 war er Fortifications-Director (Oberst) in Lille; am 31. October 1870 wurde er als adjoint des Commissars de la défense pour les départements du Nord ꝛc. zum

Digitized by Google

Brigadegeneral und am 20. November desselben Jahres zum Generalstabschef des 22. Armee-Corps ernannt. Am 25. December zum Divisionsgeneral à titre auxiliaire befördert, wurde er gleichzeitig zum Chef des Generalstabes der vom General Faidherbe commandirten Nordarmee (22. und 23. Corps) ernannt; am 22. Januar 1871 erfolgte die definitive Ernennung zum Divisionsgeneral. Am 2. August 1871 wurde General Farre zur Disposition gestellt und auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1871 wieder seines Ranges als Divisionsgeneral entkleidet und auf den Rang des Brigadegenerals mit seinem Patent vom 31. October 1870 zurückgeführt. Nachdem er am 14. März 1872 zum commandant du génie in Algier ernannt worden war, wurde er am 6. September 1875 Mitglied und am 25. Juni 1878 Präsident des Comité des fortifications. Aus dieser Stellung wurde er zu Anfang des Jahres 1879 zum Gouverneur von Lyon und Commandeur des 14. Armee-Corps ernannt. — In dieser letzteren Stellung hatte General Farre bereits mehrfach Gelegenheit genommen, seine lautere republicanische Gesinnung zu bethätigen; seine erste Thätigkeit als Minister hat darin bestanden, eine gründliche Personalveränderung im Kriegsministerium vorzunehmen; zum Chef des Generalstabes im Kriegsministerium ist General Blot, zum Cabinetschef des Ministers der Genie-Oberstlieutenant Richard ernannt. — Eine Besetzung der bevorzugten Stellungen nach Maßgabe der politischen Gesinnung kann nicht verfehlen, viel böses Blut unter dem Offizier-Corps zu erregen.

2. Generalität.

Auf Grund des Artikels 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1873, nach welchem die Zeitdauer des Commandos eines Armee-Corps nur ausnahmsweise länger als drei Jahre betragen darf, wurden durch Decret vom 11. Februar 1879 9 Corps-Commandeure ihres Commandos enthoben. Der Marschall Mac Mahon weigerte sich, das bezügliche Decret zu unterschreiben und trat aus dieser Veranlassung von der Präsidentschaft der Republik zurück. — Für drei der abgehenden Corps-Commandeure, die Generale Herzog von Aumale, Deligny, Douay (nach seinem Tode nicht wieder ersetzt) und Baron Aymard wurde durch Decret von demselben Tage (11. Februar) die Stelle eines inspecteur général neu geschaffen. Die Ernennung der General-Inspecteure erfolgt nur auf ein Jahr; die Function soll in der Inspicirung der Truppen aller Waffen und der verschiedenen Etablissements ꝛc. im Bereiche der ihnen überwiesenen Armee-Corps bestehen. Der Kriegsminister ertheilt besondere Instructionen für die Inspicirung. Die Instruction des General Gresley (Journ. mil. offic. part. régl. No. 37, 1879) besagt, daß die General-Inspecteure während des ganzen Jahres, für welches sie ernannt sind, die Stäbe, Truppen, Festungen, Etablissements ꝛc. der betreffenden Armee-Corps in Bezug auf Instruction, Mobilmachung und Angelegenheiten der Landesvertheidigung zu inspiciren haben, und zwar sollen die Inspicirungen unerwartet sein, nur der Corps-Commandeur und eventuell der Divisions-Commandeur werden benachrichtigt. Der General-Inspecteur soll ferner den Manövern eines oder mehrerer seiner Armee-Corps beiwohnen. — Unter dem gegenwärtigen Regime wird der Herzog von Aumale wohl schwerlich für ein weiteres Jahr die Stellung als inspecteur général behalten.

In den höheren Commandostellen der Armee hat im Laufe des Jahres 1879 ein ungemein lebhafter Wechsel stattgefunden. Nach dem Annuaire von 1879 hatten seit Abschluß des letzten Annuaire (1878) 13 Corps, 18 Divi-

Digitized by Google

sionen, 25 Infanterie-Brigaden, 5 Cavallerie-Brigaden, 5 Artillerie-Brigaden, 5 Genie-Directionen ihre Commandeure gewechselt. Seit Abschluß des Annuaire haben im Laufe des Jahres 1879 noch zahlreiche weitere Veränderungen stattgefunden. — In dem Annuaire von 1879 fungiren zum ersten Male die auf Grund des Pensionsgesetzes von 1878 noch zur Disposition des Kriegsministers stehenden généraux en retraite; die Zahl derselben beträgt 50 Divisions- und 150 Brigadegenerale.

Seitdem die Stelle des Gouverneurs von Algerien durch einen Civilbeamten (augenblicklich Herr Albert Grévy, Bruder des Präsidenten der Republik) besetzt ist, ist die Stelle des Commandeurs des 19. Armee-Corps, welche früher mit jener zusammenfiel, neu geschaffen; der augenblickliche Commandeur des Corps ist General Saussier.

3. Generalstab.

Der Generalstab zählt nach dem Annuaire von 1879: 40 Obersten, 40 Oberstlieutenants, 119 chefs d'escadron, 115 Hauptleute 1. Klasse, 130 Hauptleute 2. Klasse, 69 Lieutenants, in Summa 513 Offiziere; die Gesammtzahl hat gegen das Vorjahr um 10 Hauptleute und 10 Lieutenants abgenommen, dennoch sind noch 45 Hauptleute und 69 Lieutenants über den Etat vorhanden.*)

Durch die lange Verzögerung des Abschlusses des Generalstabs-Gesetzes ist die Stellung der Generalstabs-Offiziere, welche noch immer im Unklaren über ihre Zukunft sind, eine recht unangenehme; wahrscheinlich werden viele derselben nach der Reorganisation des Generalstabes auf die verschiedenen Waffen vertheilt werden. Bezüglich der als stagiaires zum Generalstabe commandirten Offiziere vergl.: Militärschulen, école supérieure de guerre.

4. Militär-Intendantur.

Die Zahl der Beamten der 1. Section (8 General-Intendanten, 30 Intendanten) ist nach dem Annuaire pro 1879 vollzählig, die der 2. Section hat sich um 6 intendants généraux inspecteurs und 37 Intendanten vermindert, dagegen sind hinzugetreten en retraite (also zur Disposition des Kriegsministers) 8 intendants généraux inspecteurs und 38 Intendanten, so daß dem Minister im Ganzen 3 Beamte mehr zur Verfügung stehen als im Vorjahre.

Durch Verfügung des Kriegsministers (Journ. mil. offic. part. régl. No. 32, 1879) ist bei dem General-Commando des 1., 6., 7., 14. und 15. Corps die Stelle eines zweiten Intendanten neu geschaffen, so daß bei diesen Corps jetzt ein Intendant für das Armee-Corps, einer für die Region schon im Frieden vorhanden ist; der letztere wird im Mobilmachungsfall im Corpsbezirk zurückbleiben.

Eine Verfügung des Kriegsministers vom 27. November 1879 ermächtigt die Intendantur, unvermuthete Inspicirungen der Magazine der Truppen vorzunehmen.

III. Truppen.

1. Gendarmerie.

Das Annuaire von 1879 verzeichnet 827 Offiziere, nämlich 17 Obersten, 18 Oberstlieutenants, 103 Escadronschefs, 318 Capitäns, 280 Lieutenants, 91 Souslieutenants.

---

*) In dem vorjährigen Jahresbericht muß es heißen: 119 statt 121 chefs d'escadron und 79 statt 76 Lieutenants.

Digitized by Google

Die schon seit langer Zeit geplante Reorganisation der Gendarmerie ist bis jetzt noch nicht erfolgt; die Republikaner wünschen die Gendarmerie mehr dem Einfluß der Militärbehörden zu entziehen, um sie dem Ministerium des Innern resp. den Präfecten zu unterstellen. Durch Decret vom 26. Januar 1879 wurde eine Commission zur Prüfung der Organisation der Gendarmerie niedergesetzt, als deren Präsident der Minister des Innern fungirt. Die militärischen Blätter (Armée française und Avenir militaire) vom October und November 1879 beschweren sich darüber, daß diese Commission bis dahin noch nicht einziges Mal zur Berathung zusammengetreten sei.

Auf Vorschlag des Kriegsministers, General Gresley, ist von dem Präsidenten der Republik eine anderweitige Eintheilung der légions de gendarmerie unter dem 22. November 1879 verfügt. — Die jetzt bestehenden 31 légions de gendarmerie werden auf die Zahl von 20 beschränkt, von denen je 1 für die 19 Corps-Bezirke, 1 für das Gouvernement von Paris bestimmt ist. — In den Motiven wird sehr richtig darauf hingewiesen, daß die rein militärischen Functionen der Gendarmerie (Rekrutirung, Requisitionen, Mobilmachung ꝛc.) durch Vereinfachung der Befehlsverhältnisse, erleichtert würden. — An der Spitze jeder Legion wird ein Oberst stehen, die Compagnien werden von Stabsoffizieren befehligt, deren einer in jedem Corpsbezirk zur event. Vertretung des Obersten bestimmt, die Charge des Oberstlieutenant bekleidet. — Die chefslieux de légion correspondiren mit den Corps-Hauptquartieren.

Durch Decret des Kriegsministers vom 1. September 1879 sind 13 neue Gendarmerie-Fußbrigaden geschaffen worden.

Die Escadron de la légion de gendarmerie mobile (creirt unter dem 23. Juni 1871) ist durch Präsidial-Decret vom 22. November 1879 aufgelöst. Durch Verfügung von demselben Tage wurde der Name der „légion" de gendarmerie mobile in bataillon de gendarmerie mobile umgewandelt.

Die Rekrutirung der Gendarmerie scheint noch immer nicht befriedigend auszufallen; verschiedene Maßnahmen bezwecken deren Verbesserung. Vor allen Dingen wird das der Gendarmerie so besonders günstige Pensionsgesetz vom 18. August 1879 (siehe oben: A. 1. Seite 59) nicht verfehlen, ein günstiges Resultat zu erzielen. Durch Verfügung des Präsidenten der Republik vom 15. April 1879 ist ferner die Bestimmung getroffen, daß die élèves gendarmes fortan schon nach einjähriger Dienstzeit und mit 22 Jahren eingestellt werden dürfen — früher war eine 18monatliche Dienstzeit und ein Lebensalter von 23 Jahren erforderlich. In dem Bericht an den Präsidenten der Republik motivirt der Kriegsminister die Verfügung durch die mangelhafte Rekrutirung der garde républicaine und der légion de Gendarmerie mobile.

Es ist häufig vorgekommen, daß Mannschaften sich in die Gendarmerie aufnehmen ließen der äußeren Vortheile halber und in der Hoffnung, bei guter Führung in die Reserve der Gendarmerie aufgenommen zu werden, ohne aber die Absicht zu haben im Dienst zu verbleiben. Um diesem Mißbrauch vorzubeugen, hat der Kriegsminister verfügt, daß nur diejenigen Gendarmen in die Reserve der Gendarmerie aufgenommen werden können, welche zwei Jahre activ bei der Gendarmerie gedient haben.

Die Instruction für die Inspicirungen der Gendarmerie (Journal milit. off. part. supplem. No. 49, 1879) enthält keine nennenswerthen Abweichungen von der vorjährigen.

Die Literatur hat sich im Laufe des Jahres 1879 vielfach mit der Gendarmerie beschäftigt. Abgesehen von den Artikeln der militärischen Tagesblätter,

Digitized by Google

erschienen: Historique de la gendarmerie (Bulletin de la réunion des officiers No. 1—23, 1879).

Histoire de la gendarmerie. Origine de cette arme, ses attributions et ses services aux différentes époques de notre histoire — par le lieutenant-colonel le Maitre.

2. Infanterie.

Die Infanterie zählte nach dem Annuaire 1879: 15 376 Offiziere (gegen 15 097 im Jahre 1878); davon sind 11 681 active Offiziere, nämlich 156 Obersten, 158 Oberstlieutenants, 894 Bataillonschefs, 4124 Capitäns, 3372 Lieutenants, 2955 Sous-lieutenants — plus 4 Capitäns, 6 Lieutenants und 12 Sous-lieutenants au titre étranger — und 3695 Reserve-Offiziere (gegen 3259 im Jahre 1878), nämlich 190 Capitäns, 11 Lieutenants, 3494 Sous-lieutenants incl. 15 hors cadres.

Eine Maßregel, welche von der militärischen Presse Frankreichs übereinstimmend mit Freuden begrüßt wurde, ist die durch Beschluß des Präsidenten der Republik unter dem 30. November 1879 erfolgte Creirung eines Comité consultatif de l'infanterie. Das Comité besteht — unter dem Präsidium eines der Waffe angehörigen commandirenden Generals — aus 6 Mitgliedern, nämlich: 2 Divisionsgeneralen, 2 Brigadegeneralen und 2 Obersten; ein Stabsoffizier der Waffe wird dem Comité als Schriftführer, jedoch nicht als stimmberechtigtes Mitglied zugetheilt. Die Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder und des Schriftführers erfolgt durch Ministerialerlaß und zwar nur für die Dauer eines Jahres; Wiederernennung ist jedoch zulässig. Augenblicklich ist General Clinchant, Commandeur des 6. Armee-Corps, zum Präsidenten ernannt. Das Comité hat sich ausschließlich mit Prüfung derjenigen Fragen zu befassen, welche ihm von dem Kriegsminister vorgelegt werden; es ist dem Präsidenten untersagt, anderweitige Fragen zur Berathung zu stellen. Die Entscheidung über die bezügliche Frage erfolgt nach Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Präsidenten im Falle der Stimmengleichheit ausschlaggebend ist; ein von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichneter, motivirter Beschluß wird mit den Acten dem Minister von dem Präsidenten eingereicht. — Das Comité tagt also nicht permanent, sondern wird im Bedarfsfalle berufen. — Falls in besonderen Fällen die Befragung eines Offiziers der Waffe, welchem Specialkenntnisse zur Seite stehen, für erforderlich erachtet wird, ist an den Kriegsminister der Antrag zu richten, den bezüglichen Offizier zur Disposition des Comités zu stellen. Diese Bestimmung macht den ohnehin ungerechtfertigten Vorwurf, welcher der Verfügung von der militärischen Presse gemacht wurde, daß nicht auch jüngere Offiziere dem Comité beigegeben sind, gänzlich hinfällig.

Die Klagen über die geringe Effectivstärke der Infanterie dauern fort; in der Presse, sowohl der militärischen wie der politischen, ist die Frage, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei, im Laufe des Jahres 1879 sehr vielfach ventilirt worden; es wurde der Vorschlag gemacht, die Depot-Compagnien — d. h. unter Beibehaltung der Cadres — aufzulösen, ferner sogar die Mannschaften der 4. Bataillone auf die drei Feld-Bataillone zu vertheilen; die Armée française und der Deputirte le Faure treten für Abschaffung der Tambours ein, wodurch über 8000 Combattanten gewonnen würden; das eben genannte Blatt befürwortete das System periodischer Beurlaubungen, um ohne Ueberschreitung des Budgets in möglichster Stärke zum Manöver resp. den größeren Sommerexercitien erscheinen zu können. Der bekannte Deputirte für

Belfort, Herr Keller, schlug als einfachstes Mittel gelegentlich der Budgetberathung die Erhöhung der Effectivstärke der Infanterie um 25 000 Mann und dementsprechend eine Erhöhung des Titel Sold um 10 Millionen Frcs. vor; der Vorschlag wurde unter Hinweis darauf, daß das Cadregesetz erfüllt sei, abgelehnt. — Bei der Parade auf dem Longchamp am 13. Juli 1879 sollen die Compagnien mit nur 28 Rotten erschienen sein, trotzdem die an der Revue theilnehmenden Truppen keine Wachen ꝛc. stellten und außerdem Aushülfe-Mannschaften von anderen Truppentheilen commandirt erhalten hatten. Der Frage der zahlreichen Abcommandirungen von Mannschaften der Infanterie ist auch der Kriegsminister näher getreten; unter dem 24. Februar 1879 ordnete derselbe das vierteljährliche Einreichen von Rapporten seitens der Armee-Corps an, aus welchen sämmtliche aus der Front abcommandirten Mannschaften und der Grund der Abcommandirung ersichtlich sein sollte. In Folge dieser Rapporte erließ er unter dem 18. November 1879 ein neues Circulär an die commandirenden Generale, in welchem die Herabsetzung der Abcommandirungen befohlen wird. Die Commandirungen zum Arbeitsdienst bei der Artillerie und dem Genie, sowie zum Dienst in den Rekrutirungsbüreaus sollen ganz aufhören. Der Minister berechnet die Zahl der dem Dienst in der Front entzogenen Mannschaften (Wacht- und Garnisondienst, Ordonnanzen, Arbeits-Commandos, Schreiber, Spielleute ꝛc.) auf ca. 64 000 Mann. Die Armée française bemerkt mit Recht, daß der Minister schwerlich die volle Wahrheit erfahren habe, daß ferner die Offizierburischen und die in den Truppenbüreaus beschäftigten Schreiber nicht mitgerechnet seien, wodurch die Zahl der Abcommandirten noch bedeutend steige. Der Avenir mil. veranschlagt die Zahl der zum Exerciren disponiblen Mannschaften der Infanterie auf 132 000 Mann.

Am 15. December 1879 beschloß die Commission der Deputirtenkammer einen Gesetzvorschlag des Deputirten Amédée le Faure in Erwägung zu nehmen, welcher auf Abänderung des § 9 Artikel 3 des Cadregesetzes hinzielt. Es steht also wohl zu erwarten, daß in irgend einer Weise die Frage über den Effectivstand der Infanterie demnächst gelöst werden wird.

Dem Schießdienst ist auch in dem verflossenen Jahre eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt worden. Wie im Jahre 1878 so fanden auch in diesem Jahre unter Leitung des General Clinchant (Präsident der commission des feux de guerre) in Gegenwart vieler Generale und höherer Offiziere Schießversuche im Lager von Châlons statt, welchen eine hohe Bedeutung beigemessen wurde. — In Nimes fand ein Vergleichsschießen statt zwischen einer durch Marsch ermüdeten und einer frischen Compagnie auf große Entfernungen; das Resultat gestaltete sich 6pCt. günstiger für die frische Compagnie; liegende Schützen sollen auf 800 m sämmtliche Bedienungsmannschaften einer verdeckt stehenden Batterie zwei bis drei Mal getroffen haben. Die Zahl der Schützen und der verschossenen Patronen ist nicht angegeben! — Am 16. Juni fand bei Orléans ein Vergleichsschießen zwischen Infanterie und Artillerie statt, welches sehr zu Gunsten der ersteren ausgefallen sein soll.

Für die Mannschaften der ersten Schießklasse ist das Schießen gegen bewegliche Zugscheiben vorgeschrieben worden; nähere Bestimmungen vergl. Journ. mil. off. part. réglem. No. 51, 1879. — Für Unteroffiziere und Mannschaften der ersten Schießklasse sind Schießabzeichen eingeführt; dieselben bestehen in einem auf dem linken Unterarm zu tragenden Jagdhorn, roth für Infanterie, gelb für Jäger. Seit zwei Jahren schon erhalten die besten Schützen besonderen Urlaub, wobei den in Algier stehenden Mannschaften freie

Digitized by Google

Ueberfahrt gewährt wird. In drei Casernen der Garnison Paris sind bedeckte Schießstände von 50m Länge eingerichtet.

Die Uebungsmunition ist für 1880 ebenso festgesetzt wie für 1879 — Jahresberichte 1878 Seite 64. — Ueber die Infanterie-Schießschulen vergl. Militärschulen Seite 87.

Es geht aus Allem hervor, mit welchem Eifer man den Schießdienst in der Infanterie zu heben sucht.

Nachdem in den Französischen Zeitungen vielfach recht absprechende Urtheile und scharfe Kritiken über die Deutsche Infanterie bei den Manövern erschienen waren, kommen dieselben Zeitungen zum Schluß vielfach darauf zurück, die Deutsche Infanterie-Taktik, speciell die Art der Verstärkung der Schützenlinien ꝛc., zu empfehlen, auch wurde der Deutschen Dreitheilung der Compagnie der Vorzug gegeben. — In dem 6. Armee-Corps wurde während des Manövers der Versuch gemacht, die Infanterie-Capitäns beritten zu machen; derselbe soll günstig ausgefallen sein; die Berittenmachung der Compagnie-Chefs ist daher bestimmt in Aussicht genommen, es fehlt nur noch die Entscheidung über den Modus der Berittenmachung. In allen Garnisonen, in denen es durchzuführen ist, erhalten die Infanterie-Capitäns und Lieutenants schon seit mehreren Jahren Reitstunden. — Nach einer Notiz der Liberté ist den commandirenden Generalen und Divisions-Commandeuren ein neues Reglement über den Dienst der Armee im Felde zur Begutachtung übergeben worden.

Durch Verfügung vom 27. Januar 1879 ist die Commandirung von jährlich etwa 60 Infanterie-Capitäns zur Schule des 1. Genie-Regiments in Versailles zur Erlernung des Feld-Pionierdienstes definitiv eingeführt worden. Das Commando dauert sieben Wochen, das Programm ist in Anbetracht der Kürze der Zeit ein ungemein ausgedehntes (Journ. mil. off. part. réglem. Nr. 6, 1879). — Nach der République française vom 19. August 1879 ist die Ausrüstung der Infanterie mit Schanzzeug jetzt folgendermaßen festgesetzt: die drei Feldbataillone des Regiments führen in Summa 1111 Stück Schanzzeug, nämlich pro Compagnie 78 Stück (48 Stück von den Mannschaften getragen, 30 auf einem Tragethier), ferner 13 Stück von der Sappeur-Section getragen und 162 Stück (incl. 40 Reserve-Stiele für Spaten) auf dem Regimentswerkzeugwagen. — Für die 4. Bataillone und die Territorial-Infanterie-Regimenter ist die gleiche Ausrüstung in Aussicht genommen. — Durch Ministerial-Verfügung vom 19. April 1879 (Journ. mil. officiel part. régl. Nr. 27, 1879) abgeändert durch Erlaß vom 1. December 1879. (Journ. m. off. p. r. Nr. 68) ist die Feldausrüstung des Infanteristen festgesetzt. Der Mann trägt 78 Patronen in 13 Packeten; inclusive der in den Bataillons-Patronenwagen und in den Munitionscolonnen geführten Patronen kommen auf jeden Infanteristen 173 Patronen. — An Stelle des in Fortfall gekommenen tente d'abris ist eine wasserdichte Lagerdecke getreten; eine wollene Decke mit Kautschuküberzug soll sich beim Manöver bewährt haben.

Anstatt des bisher üblichen einspännigen und zweirädrigen Bagagekarrens ist unter dem 21. October 1879 die Einführung zweispänniger vierrädriger Wagen für die Bagage der Infanterie-Regimenter befohlen worden. Auf diesen Wagen sollen auch die Tornister der Trainsoldaten und maroder Mannschaften gefahren werden. Jedes Regiment hat vier Bagagewagen. Die Jäger-Bataillone behalten den zweiräderigen Karren.

Die Uniformirungsfrage ist noch nicht abgeschlossen; ein neues Waffenrock-Modell, eine dem Preußischen Helm ähnliche Kopfbedeckung und Schnür-

Digitized by Google

stiefel sind zum Versuch an einzelne Truppentheile ausgegeben. — Durch kriegsministerielle Entscheidung vom 16. Mai 1879 wurde bei der Infanterie die Drillichhose eingeführt, dieselbe wird jedoch aus der masse individuelle des Mannes angeschafft.

Die Frage bezüglich Abschaffung der Jäger-Bataillone scheint neuerdings mehr in den Hintergrund getreten zu sein.

In den Blättern ist vielfach die Rede davon, daß die Marine-Infanterie-Regimenter aus dem Verbande der Marine ausscheiden und zur Land-Armee übertreten sollen; mit dieser Veränderung würde eine dem Cadregesetz entsprechende Neuorganisation dieser Regimenter verknüpft sein.

3. Cavallerie.

Nach dem Annuaire pro 1879 sind an activen Offizieren vorhanden 3323, nämlich: 79 Obersten, 82 Oberstlieutenants, 274 chefs d'escadron, 1041 Capitäns, 981 Lieutenants, 866 Souslieutenants. — Als hors cadres stehend gehen für den Truppendienst 96 Offiziere ab: 5 Obersten, 5 Oberstlieutenants, 39 chefs d'escadron, 47 Capitäns. — Da nach dem Cadregesetz zur Besetzung der Truppenstellen 3211 Offiziere erforderlich sind, ergiebt sich ein Ueberschuß von 16 Offizieren (24 Capitäns fehlen, dagegen ist ein Ueberschuß von 40 Lieutenants). — Die Zahl der abcommandirten Cavallerie-Offiziere ist auch in diesem Jahre sehr bedeutend gewesen (216 Offiziere).

An Reserve-Offizieren zählt die Cavallerie 762 Offiziere (79 Capitäns, 666 Lieutenants, 17 Lieutenants hors cadres). — Es sind im Ganzen überzählig 233 Lieutenants, während 83 Capitäns fehlen; mithin überzählig 150 Reserve-Offiziere.

In den höheren Führerstellen fanden bei der Cavallerie zu Beginn des Jahres 1879 wesentliche Veränderungen statt; es wechselten ihren Commandeur: die 1. Division (jetzt General Thornton), die 2. (jetzt General Huyn de Verneville), und die 4. Division (jetzt General Comte d'Espiuelles).

Analog wie für die Infanterie ist durch Verfügung vom 30. November auch für die Cavallerie ein comité consultatif gebildet worden, zu dessen Präsident General Galliset ernannt worden ist; die Zusammensetzung, sowie die Functionen des Comité sind analog wie bei der Infanterie (Seite 77).

Unter Leitung des General Galliset fanden im Sommer 1879 zum ersten Male die Uebungen zweier Cavallerie-Divisionen (der 1. und 4. Div.) gegen einander statt; General Galliset hatte für die Uebungen eine besondere Instruction entworfen, in welcher er den Schematismus beim Aufklärungsdienst verurtheilt und das Zusammenhalten der Cavallerie befürwortet. Die Ausgabe einer umgearbeiteten Felddienst-Instruction für die Cavallerie ist von Seiten des Kriegsministeriums in Aussicht genommen. — Durch eine Verfügung des Kriegsministers wird künftig von jeder Cavallerie-Brigade ein capitaine instructeur zum Besuch der für die Infanterie-Capitäns errichteten école de travaux de campagne commandirt. Für die praktischen Uebungen der Cavallerie im Gebrauch des Dynamit wurden 45 000 Frcs. ausgeworfen; es wurden Versuche mit einem neuen Explosivstoff (erfunden von Lieutenant Laufrey) „dynamite-paillo" angestellt, welcher manche Vorzüge vor den bisher gebräuchlichen Präparaten besitzen soll.

Ein Erlaß vom 19. April 1879, abgeändert durch Erlaß vom 1. December 1879 (Journ. mil. off. part. régl. No. 27 resp. No. 68, 1879) enthält die Vorschriften für die Feldausrüstung der Cavallerie.

Digitized by Google

Es steht eine Uniformsänderung auch für die Cavallerie bevor; bei mehreren Regimentern wurden Versuche mit neuen Helmen, Mützen, Mänteln, Patrontaschen 2c. gemacht.

Nach einer Notiz der Liberté beschäftigt man sich augenblicklich mit der Frage, für die Cavallerie eine Sappeur-Section zu formiren, welche, mit Werkzeugen ausgerüstet, im Stande sein soll, schnell Hindernisse zu beseitigen resp. beim Rückzuge solche zu schaffen.

4. Artillerie.

Die Effectivstärke des activen Offiziercorps der Artillerie beträgt nach dem Annuaire pro 1879: 2795 Köpfe; dieselben vertheilen sich chargenmäßig wie folgt:

77	Obersten	gegen	74	im	Jahre	1878,
77	Oberstlieutenants	„	76	„	„	„
296	Escadronschefs	„	291	„	„	„
1180	Capitäns	„	1116	„	„	„
1165	Lieutenants	„	1120	„	„	„
Summa: 2795	Offiziere	gegen	2677	im	Jahre	1878.

Die Zahl der Reserve-Offiziere der Artillerie beträgt 1336 — (9 Capitäns und 1327 Lieutenants, außerdem 26 Sous-lieutenants hors cadres) — gegen 1306 im Jahre 1878 (5 Capitäns und 1301 Lieutenants). Es sind also mehr 1879: 118 active, 30 Reserve-Offiziere.

Das Offiziercorps des train d'artillerie ist vollzählig.

Mit dem 1. Januar 1880 wird die Organisation der Artillerie völlig dem Cadre-Gesetz entsprechen, da die fehlenden 12 Batterien im Laufe des Jahres formirt sind und mit diesem Tage die 3. Feuerwerker-Compagnie zu Rixault eingeht, nachdem die 4. Compagnie zu Chamas bereits vor einiger Zeit aufgelöst ist; die jetzige 5. Compagnie zu Versailles wird die Nr. 3 erhalten. Es existiren also vom 1. Januar an, dem Cadre-Gesetz entsprechend, nur 3 compagnies d'artificiers, nämlich die 1. in Bourges, die 2. in Bouchet, die 3. in Versailles.

Bezüglich der Artillerie-Directionen haben einige Aenderungen stattgefunden; neu errichtet wurde eine Artillerie-Direction in Clermont-Ferrand. Die Artillerie-Direction zu Châlons s. M. ist eingegangen, dafür je eine neue Direction in Reims und Verdun errichtet; zu der ersteren gehören die Arrondissements Reims, Mézières und Givet, zur letzteren die Arrondissements Verdun und Longwy. Das frühere Arrondissement Châlons s. M. ist mit demjenigen von Reims vereinigt. (Journ. mil. off. part. régl. No. 61, 1879.) Zwischen den Artillerie-Directionen von Versailles und Vincennes hat eine anderweitige Eintheilung der Arrondissements stattgefunden; neu errichtet wurde zur Direction Versailles gehörig das Arrondissement St. Germain; das Arrondissement Villeneuve St. Georges erhielt den Namen Champigny.

Das kaum in die Feld-Artillerie eingestellte 95 mm-Geschütz scheidet wieder aus.

Durch Decret vom 25. Juli 1878 ist ein 80 mm Berggeschütz an Stelle des canon de 4 angenommen; das Geschütz ist augenblicklich in der Anfertigung begriffen.

Die Anfertigung der canons de 120 und 155 mm scheint der Beendigung

Digitized by Google

nahe zu sein, am 3. Juni 1879 erschien das Exercir-Reglement für diese Kaliber.*)

Die Zahl der Munitionswagen der Feld-Batterien ist von 6 auf 9 vermehrt worden, sämmtliche Batterien des Corps haben somit jetzt 18 Fahrzeuge (6 Geschütze, 9 Munitionswagen, 3 Administrationsfahrzeuge); die Batterien der Cavallerie-Divisionen haben nur acht Munitionswagen, dafür aber einen Wagen mit Carabiner-Munition; eine der Batterien führt außerdem einen Dynamitwagen, dieselbe hat also 19 Fahrzeuge.

Die Curse auf der Artillerie-Schießschule zu Bourges sind abgeändert worden; anstatt der ursprünglich vorgesehenen zwei Curse von je 3—4 monatlicher Dauer sind 3 zweimonatliche Curse eingerichtet, und zwar je einer vom 1. Februar bis 31. März, 1. April bis 31. Mai und 1. October bis 30. November. — Nach Urtheil des Avenir militaire ist die neue Schule zu Bourges der Berliner Artillerie-Schießschule schon jetzt in jeder Beziehung gleichzustellen. Das neue Institut würde sich demnach in recht kurzer Zeit auf einen Standpunkt geschwungen haben, der in Deutschland erst auf Grund langjähriger Erfahrung erreicht wurde.

Nach dem Avenir mil. vom 21. Juni 1879 ist das neue Reglement für das Bespannteexerciren an die Truppentheile ausgegeben; das Blatt unterwirft das Reglement einer sehr scharfen Kritik.

Die Leistungen der reitenden Batterien bei den großen Cavallerie-Manövern wurden in der militärischen Presse ungünstig beurtheilt; allgemein wird über das schlechte Pferdematerial geklagt.

Das Journ. mil. officiel part. régl. No. 27, 1879 enthält die Vorschrift für die Feldausrüstung des Artilleristen.

Auch für die Artillerie sind verschiedene Uniformänderungen im Versuch.

5. Genie.

Nach dem état du corps du génie von 1879 beträgt die Gesammtzahl der activen Genie-Offiziere 835 — gegen 810 im vorigen Jahre; die Zunahme von in Summa 25 Offizieren vertheilt sich auf die Chargen wie folgt: 4 Obersten, 1 Oberstlieutenant, 1 chef de bataillon, 7 Capitäns 1. Klasse, 10 Capitäns 2. Klasse, 5 Premierlieutenants — dagegen sind 3 Souslieutenants weniger vorhanden. Es sind vorhanden: 38 Obersten, 38 Oberstlieutenants, 147 chefs de bataillon, 211 Capitäns 1. Klasse, 189 Capitäns 2. Klasse, 68 Premierlieutenants, 50 Secondelieutenants, 94 Souslieutenants. Es fehlen mithin am Etat 1 chef de bataillon, 84 Capitäns, 14 Premierlieutenants, 42 Secondelieutenants; dagegen disponibel 94 Souslieutenants — überzählig sind ein Oberst und 1 Oberstlieutenant.

An Reserve-Offizieren sind vorhanden 4 Capitäns, 61 Lieutenants, 82 Souslieutenants, in Summa 151 Reserve-Offiziere gegen 150 im Jahre 1878.

Es wurde im Laufe des Jahres 1879 eine Genie-Direction neu errichtet; im Bereiche des Gouvernement von Paris sind jetzt zwei Directionen: 1. die Direction von Paris mit sieben Chefferien, 2. die Direction von Versailles mit den Chefferien Versailles, Palaiseau, St. Germain und Montmorency. Die Nummer der Directionen ist daher gegen das Vorjahr je um eine heraufgerückt.

Zum ersten Male fungirt in dem état du génie von 1879 der durch

*) Règlement provisoire sur le service des canons de 120 et de 155 mm, approuvé par le ministre de la guerre. 3 Juin 1879.

Digitized by Google

Decret vom 19. August 1878 ins Leben gerufene service des cuirassements, welcher sich mit allen die Panzerungen berührenden Angelegenheiten zu befassen hat.

Das Journ. mil. off. part. réglem. No. 10 von 1879 enthält das Reglement für die Organisation der Feld-Eisenbahn-Abtheilungen; es ist dies das Reglement von 1876 nebst den Zusätzen des Decrets vom 18. Juli 1878. — Der Avenir militaire hält es im Interesse sowohl der Chefs wie der Mannschaften für wünschenswerth, daß die sections techniques d'ouvriers de chemins de fer im Frieden zur Uebung einberufen werden, außerdem verlangt das Blatt von dem Generalstabschef, von welchem die Sectionen ressortiren, eine besondere Instruction für dieselben.

Durch Ministerialerlaß vom 2. December 1879 (Journ. mil. off. part. réglem. No. 74, 1879) ist die Stelle des directeur supérieur des travaux de défense de Paris aufgehoben; derselbe wird ersetzt durch den commandant du génie du gouvernement militaire de Paris.

6. Train des équipages.

Das Offiziercorps des Train ist bis auf einen auch jetzt noch nicht ernannten Oberst complett; dasselbe zählt nach dem Annuaire pro 1879: 4 Oberstlieutenants, 19 Escadronschefs, 164 Capitäns, 182 Lieutenants — die Zahl der Reserve-Offiziere hat sich gegen das Vorjahr um 24 Lieutenants vermehrt, dieselbe beträgt: 2 Capitäns, 183 Lieutenants.

Eine Aenderung in der Organisation des Trains, wie sie im Jahre 1878 schon vielfach in der Presse verlangt wurde, ist nicht erfolgt, dagegen ist der Friedens-Etat an Pferden für das Jahr 1880 um 1 154 Pferde erhöht. Die Erhöhung des Pferde-Etats wurde von dem Kriegsminister durch die weitgehenden Anforderungen, welche an den Train gestellt werden, motivirt, außerdem aber durch die Nothwendigkeit, die gründliche Ausbildung der Mannschaften sicher zu stellen; die Zahl der Mannschaften überstieg das im Cadregesetz festgestellte Minimum (die Friedensstärke variirt je nach den Anforderungen des Dienstes) im Jahre 1879 um 4 660 Köpfe; es machte sich daher bei der Ausbildung der Mangel an Pferden doppelt fühlbar.

Zufolge einer Reclamation der Offiziere des train des équipages hat der Kriegsminister verfügt, daß auch dieser Waffe eine Standarte verliehen werden soll.

III. Administration und Branchen.

1. Verwaltungstruppen.

Mangel an Verwaltungs-Offizieren vergl. IV. 1. école d'administration de Vincennes Seite 87.

Um die beträchtlichen Manquements, welche in den Cadres der commis aux écritures des bureaux de l'intendance militaire vorhanden sind, auszufüllen, verfügte der Kriegsminister, daß im Jahre 1879 auch nach dem 30. November noch Freiwillige angenommen werden dürften, bis die durch Ministerial-Erlaß vom 12. Juli 1879 festgesetzte Stärke erreicht ist.

Die commission supérieure de l'habillement et du campement ist aufgelöst. (L'armée franç. 27. März 1879.)

Nach der „répartition et emplacement des troupes" sind jetzt in sämmtlichen Corps-Bezirken (excl. des 3. und 9. Corps-Bezirks, Rouen resp. Tours) Regional-Magazine errichtet; im Laufe des Jahres 1879 wurden deren fünf errichtet.

Digitized by Google

Ein Decret vom 14. December 1879 (Journ. mil. off. part. réglem. No. 70, 1879) regelt die Principien, nach denen die Verproviantirung der Festungen stattzufinden hat.

Am 10. November 1879 ist eine commission de classement für das Intendantur-Corps und die Administrationen ernannt (pour l'avancement et la légion d'honneur).

2. Sanitätswesen.

Zu dem Gesetz vom 7. Juli 1877 (loi relative à l'organisation des services hospitaliers de l'armée dans les hôpitaux militaires et dans les hospices civils) erschien am 1. August 1879 ein Ausführungs-Decret (Journ. mil. off. part. réglem. No. 43, 1879), welches den Dienst in den Lazarethen, deren das Gesetz drei Kategorien unterscheidet (hôpitaux militaires, reine Militärlazarethe; hôpitaux mixtes ou militarisés, Civillazarethe mit besonderen Sälen für Militärkranke, in Städten mit mehr als 300 Mann Garnison; hôpitaux civils proprement dits, Civillazarethe in denen womöglich Säle für die Militärkranken abzusondern sind, in Städten mit weniger als 300 Mann Garnison), ferner das Verhältniß zwischen Civil- und Militärverwaltung ꝛc. regelt. — Die Armée française vom 20. October berichtet, daß auf Befehl des Kriegsministers von dem conseil de santé des armées Vorschläge für die Regelung des militärärztlichen Dienstes in den Lazarethen eingereicht sind; es steht daher wohl ein dementsprechendes Decret zu erwarten. Nach demselben Blatt ist der Kriegsbedarf an Aerzten und Apothekern jetzt gedeckt.

Durch Verfügung vom 18. August ist für das im Kriege active Personal der société de secours aux blessés (vergl. den vorjährigen Bericht, S. 71) eine Uniform mit Gradabzeichen festgesetzt (Journ. mil. off. part. réglem. No. 47).

Für sämmtliche Casernen werden Bade-Einrichtungen geschaffen (Journ. mil. off. part. réglem. No. 44, 1879).

Der Moniteur de l'armée Nr. 68, 1879, enthält die Vorschläge, welche der conseil de santé des armées resp. eine besonders ernannte Commission dem Kriegsminister vorgelegt hat „zur Regelung des Sanitätsdienstes im Felde". Die Hauptsache liegt in Folgendem: Die Divisions-Ambulancen werden aufgehoben, das behandelnde Personal und Material der Corps-Ambulance überwiesen — dieselben dienen nur noch zum Transport der Verwundeten nach dem Verbandplatz. — Der Sanitätsdienst im Felde soll in Zukunft aus dem Dienst 1., 2. und 3. Linie bestehen. Der Dienst erster Linie zerfällt in den service régimentaire und den service des ambulances. Der service régimentaire (Aufheben der Verwundeten und Anlegen des ersten Verbandes) wird durch die Truppenärzte, Lazarethgehülfen (infirmiers) und Krankenträger (brancardiers) ausgeübt. — Ein Reglement zur Regelung des Dienstes ist in Aussicht gestellt; es sollen jedoch vorläufig einleitende Maßregeln getroffen werden und zwar sollen fortan jährlich bei jedem Bataillon zwei Lazarethgehülfen ausgebildet werden, von denen einer der ältesten Jahresklasse, der andere der zweiten Portion angehört. Die Ausbildung als Krankenträger sollen alle Musiker, Spielleute und Handwerker erhalten und für die Jahre 1880 und 1881 je ein Mann der zweiten Portion pro Compagnie.

Digitized by Google

IV. Unterricht. — Justiz. — Geistlichkeit.

1. Militärschulen.

École supérieure de guerre. — Nach Abschluß des theoretischen Cursus im Mai fanden wie im Jahre 1878 praktische Uebungen, unter Anderem eine Studienreise an der Ostgrenze statt. — Vielleicht veranlaßt durch ein Memoire, welches der Deputirte Marquis de Breteuil gelegentlich der Berathung des Generalstabs-Gesetzes einreichte und in welchem er Beschwerde darüber führte, daß die Offiziere, welche, mit dem brevet de capacité versehen, die école supérieure verlassen haben, vernachlässigt würden — von 140 Offizieren seien bis jetzt erst 33 berücksichtigt —, verfügte der Kriegsminister unter dem 16. Juli, daß diese Offiziere zwei Jahre zur Dienstleistung bei den Stäben der Armee-Corps commandirt werden sollen; während der Sommermonate (1. Juli bis 1. October) werden dieselben in jedem der beiden Jahre zu einer anderen Waffe als diejenige, welcher sie angehören, commandirt und zwar, wenn ihr eigenes Armee-Corps kein großes Manöver hat, zu einem benachbarten Corps. Durch eine spätere Verfügung des Kriegsministers sind sechs derjenigen Capitäns, welche jetzt zwei Jahre als Stagiaires bei dem Generalstabe commandirt waren und als Hauptleute in den Generalstab versetzt würden, wenn das Gesetz bewilligt wäre, im Generalstabe behalten worden, bis sie nach Erledigung des Gesetzes definitiv versetzt werden. Es ist ihnen ein Abzeichen von der Uniform der wirklichen Generalstabsoffiziere gegeben. — Die mit dem brevet de capacité von der école supérieure abgegangenen Offiziere sind durch Verfügung des Kriegsministers von dem Examen zur Beförderung entbunden worden.

Es wurden am 3. November 163 Offiziere in die école supérieure aufgenommen.

In der Presse ist die Rede davon, daß die Schule von Paris nach Compiegne verlegt werden soll, jedoch haben sich viele Stimmen gegen diesen Plan erhoben.

Die école polytechnique wird erweitert werden; diese Maßregel steht vermuthlich mit den ausgedehnten Staatsbauten (Eisenbahnen, Canäle, Hafenbauten ꝛc.) im Zusammenhang; es wurde zu dem Zweck im Juni ein Credit von einer Million bewilligt; der Voranschlag für die Gesammtkosten beträgt 2 115 550 Francs. — Die Altersgrenze für die Aufnahme der in die polytechnische Schule eintretenden und für die militärische Carriere bestimmten Schüler ist wie für 1879, so auch für 1880 um ein Jahr herabgesetzt. — Die Anforderungen in der Deutschen Sprache sollen erhöht werden.

Die école spéciale militaire zu St. Cyr entließ am 1. November 1879 340 Schüler, und zwar 230 zur Infanterie, 80 zur Cavallerie, 30 zur Marine-Infanterie. Es wurden neu eingestellt 350 Schüler.

In Folge der mangelhaften Einrichtungen des camp d'Avord*) wird die Unteroffizierschule von dort nach St. Maixent verlegt. — Durch Decret vom 18. Juli 1879 ist für sie die Stelle des commandant en second aufgehoben. — In Folge der den Bedarf weit übersteigenden Zahl von Unteroffizieren, welche zur Beförderung zu Souslieutenants seitens der Truppen vorgeschlagen werden, erließ der Kriegsminister unter dem 28. Juni 1879 ein Circulär, in welchem er darauf hinweist, daß unter den Vorgeschlagenen sich

*) Jahresberichte für 1878 Seite 74.

Digitized by Google

viele Individuen befinden, welche durch Absolvirung der Unteroffizierschule zu Avord sich ein definitives Recht auf die Beförderung zum Offizier erworben zu haben wähnen, trotzdem die meisten derselben die facultativen 2. und 3. Curse auf der Schule (Verf. vom 20. November 1876) nicht absolvirt haben und auch nicht bestrebt waren, sich in der Truppe weiter zu bilden; es wird nochmals auf die auch in der Instruction für die Generalinspicirung enthaltene Vorschrift hingewiesen, sämmtliche Candidaten jährlich einer neuen Prüfung zu unterwerfen, um wirklich nur geeigneten Elementen die Beförderung zu Theil werden zu lassen. Bis zur Einrichtung der Schule in St. Maixent findet kein neuer Cursus auf der Schule zu Avord statt.

Das Prytanäum zu La Flêche ist, wie im vorigen Jahre bereits vermuthet wurde, einer Reorganisation unterworfen worden. Die Stelle des Commandanten, welche bisher ein General inne hatte, wird künftig mit einem Oberst oder Oberstlieutenant besetzt, die Stelle des zweiten Commandanten durch einen chef de bataillon (bisher Oberst). Die Stelle des Major ist eingegangen. Die bisherigen drei Bataillone sind zu einem Bataillon zusammengezogen unter dem Commando eines Capitän, welcher zugleich adjudant major ist. Die Zahl der Schüler ist von 450 auf 500, das zum Eintritt erforderliche Alter von 11 auf 12 Jahre erhöht. Die Eltern müssen sich verpflichten, die Kinder später die militärische Carriere ergreifen zu lassen, event. dem Staate die Kosten zu erstatten.

Der Stab der école normale de gymnastique ist durch Decret des Präsidenten der Republik vom 13. Mai 1879 in seiner Zusammensetzung geändert worden.

Für den Eintritt in die Schule für Truppenkinder zu Rambouillet erließ der Kriegsminister unter dem 6. October 1879 (Journ. mil. off. part. réglem. No. 56) neue Regulative. Die Anstalt ist bedeutend vergrößert; es können 320 Kinder, d. h. legitime Söhne von Offizieren (excl. Stabsoffizieren) und Mannschaften und 15 Pensionäre aufgenommen werden. Das Eintrittsalter ist auf 11 bis 12 Jahre fixirt, die Aufnahme erfolgt am 1. October, erforderlich zum Eintritt ist Kenntniß des Lesens und Schreibens und der vier Species. — Die zu erlangende Bildung ist eine Volksschulbildung und Vorbildung für den militärischen Dienst, zu dem die Kinder verpflichtet sind, wenn nicht die Eltern resp. Vormünder dem Staat die Erziehungskosten mit 1 Franc pro Tag wiedererstatten. Es wird auch Unterricht in der Deutschen Sprache ertheilt, ferner in militärischen Exercitien, Turnen, Schwimmen und, soweit möglich, in Instrumental- und Vocal-Musik. — Die Aufnahme erfolgt nach Bestimmung des Kriegsministers auf Vorschlag der Corps-Commandeure. — Die neue Organisation der Schule hängt wohl mit dem Bestreben des früheren Kriegsministers (General Gresley) zusammen, die Truppenkinder den Congregationistenschulen zu entziehen.

Für die Regimentsschulen wurde unter dem 31. Juli 1879 ein neues Reglement ausgegeben (Journ. mil. off. part. réglem. No. 48, 1879).

Der Kriegsminister motivirt die Ausgabe eines neuen Reglements mit der Nothwendigkeit, die Arbeit der Offiziere ꝛc., deren Thätigkeit durch die Einberufung der Reservisten, der Territorial-Armee ꝛc. außerordentlich angespannt sei, zu beschränken; er bestimmt daher, daß 1) der erste Cursus, welcher allein befriedigende Resultate geliefert hat, auch künftig innerhalb der Compagnien für die Soldaten ohne Schulbildung stattfinden soll; diejenigen, welche lesen, schreiben und rechnen können, brauchen denselben nicht mehr zu besuchen; — 2) daß

Digitized by Google

der bisherige zweite und dritte Cursus zu einem verschmolzen werde unter der Bezeichnung „vorbereitender Cursus" (cours préparatoire). — Einzelne, mehr in das Gebiet der Praxis schlagende Lehrzweige scheiden aus dem Programm der Regimentsschule aus. Der Zweck des cours préparatoire ist es hauptsächlich, die Instruction solcher Unteroffiziere und Mannschaften zu fördern, welche wünschen, entweder in der activen Armee oder in deren Reserve Offiziere zu werden, und dieselben soweit vorzubilden, daß sie mit Erfolg dem Unterricht auf der Schule von Avord (jetzt Maixent) folgen können. — Der Besuch des Cursus ist durchaus freiwillig; die Schüler können sich für einen oder mehrere Curse einschreiben lassen, ohne gezwungen zu sein, alle zu besuchen. — Zur Erreichung einer einheitlichen Ausbildung wird fortan ein Leitfaden für den Unterricht in Paris von einer Commission entworfen und an die Truppentheile versandt. — Dies ist eine gute Maßregel, da bisher vielfach über die Ungleichmäßigkeit der Ausbildung geklagt wurde. — Die Instruction enthält ferner noch eine Anzahl von Detailbestimmungen.

Für die école d'administration zu Vincennes wurden im Laufe des Jahres 1879 Ausnahmemaßregeln getroffen. — Durch Präsidialentscheidung wurde zunächst unter dem 17. Juni verfügt, daß die Dauer der Curse der Schule je nach Erforderniß des Dienstes jährlich durch den Minister festgesetzt wird. Demnächst verfügte der Präsident der Republik auf Vorschlag des Kriegsministers unter dem 3. Juli, daß es einer gewissen Anzahl von Unteroffizieren, welche auf den Beförderungslisten zum Offizier stehen, gestattet sein soll, als élèves d'administration in die Schule von Vincennes einzutreten, um dort einen dreimonatlichen Cursus zu absolviren, nach dessen Ablauf sie ex officio auf die Beförderungslisten ihrer resp. Dienstzweige gesetzt werden. Als Aufnahmebedingung wurde festgesetzt, daß der Betreffende auf der Beförderungsliste steht, nicht älter als 29 Jahre und nicht verheirathet ist. — Zum Eintritt im October 1879 sollten 50 Unteroffiziere zugelassen werden; es machten jedoch nur 37 von dieser Erlaubniß Gebrauch, was wohl hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß die nicht combattanten Unteroffiziere keine Rengagementsprämie erhalten. — Die ganze Maßregel sollte einen doppelten Zweck erfüllen: 1) dem Mangel an Administrationsoffizieren abhelfen, 2) eine Abzugsquelle schaffen für die übergroße Zahl von Unteroffizieren der Infanterie, welche auf den Beförderungslisten stehen.

Als élèves stagiaires wurden nach dem alten Modus 123 Unteroffiziere in die Schule von Vincennes eingestellt.

Die école normale de tir. Durch Decret vom 9. December 1879 (J. m. off. part. réglem. No. 69) ist in dem Lager von Châlons eine Normal-Schießschule gegründet und die Organisation der regionalen Schießschulen, von welchen diejenige in Blidah im Jahre 1879 aufgehoben ist, abgeändert worden.

Der Zweck der Normal-Schießschule ist folgendermaßen bezeichnet:

1) Verbesserungen an der Infanterie-Feuerwaffe und deren Munition vorzuschlagen;

2) Die bei fremden Armeen gebräuchlichen Waffen zu versuchen;

3) Dem Kriegsminister Vorschläge zu machen über die Maßregeln, welche geeignet erscheinen, die regionalen Schießschulen und die Armee auf dem Laufenden über alle in anderen Staaten gemachten Fortschritte und Arbeiten zu halten.

4) Die Schießregeln, ferner die Abänderungen, welche in die Manövervorschriften einzuführen sind, sowie endlich die beste Lehrmethode für den Schieß-

Digitized by Google

unterricht festzustellen und das Resultat der Studien und Versuche dem Kriegsminister zu unterbreiten.

5) Tüchtige Lehrer für die regionalen Schießschulen und Instructoren auszubilden, welche bestimmt sind, in der Infanterie eine gründliche Kenntniß der Feuerwaffen zu verbreiten.

An der Spitze der école normale de tir wird ein Oberst oder Oberstlieutenant der Infanterie stehen.

2. Justiz.

Am 1. August 1879 wurde von dem Senat ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf zur Ertheilung einer Amnestie für militärische Verbrecher (insoumis et déserteurs) angenommen. Durch dieses Gesetz soll allen Militärs vom Unteroffizier abwärts, speciell auch denjenigen, welche sich an dem Communeaufstand betheiligt haben, Amnestie ertheilt werden. Die über vierzig Jahre alten Leute sollen volle Amnestie erhalten, während die unter vierzig Jahre alten in der bezüglichen Altersklasse ihrer vollen Dienstpflicht zu genügen haben. — Die Annahme des Gesetzes durch die Deputirtenkammer steht außer Zweifel.

Eine Verfügung des Kriegsministers ordnet an, daß die zu den Divisionsgerichten commandirten Infanterie-Capitäns nicht länger in dem Commando belassen werden, als zur Erlernung des Dienstes, zu welchem sie event. im mobilen Verhältniß verwandt werden, erforderlich ist.

3. Geistlichkeit.

In den Französischen Kammern, unterstützt durch einen Theil der militärischen Presse, findet eine Agitation für Aufhebung des Gesetzes über die aumôniers militaires vom Jahre 1874 statt.

Ein Circulär des Kriegministers an die commandirenden Generale verbot die Commandirung der Truppen zur Theilnahme an Processionen, Festgottesdiensten ꝛc.

V. Mannschaften und Rangstufen.

1. Mannschaften.

Bezüglich der Vertheilung des 1879 eingestellten Jahrescontingents (1878) hebt die Armée française vom 20. October 1879 lobend hervor, daß in diesem Jahre die Nonvaleurs aller Art auf sämmtliche Waffen vertheilt sind und nicht wie bisher lediglich von der Infanterie zu tragen waren; auch sind die Leute, welche ihrer Bildung nach sich zur baldigen Beförderung zum Unteroffizier eignen, in verhältnißmäßig gleichen Zahlen auf die Waffen vertheilt.

Nach einer Notiz der Armée française befanden sich unter den 1879 eingestellten Rekruten 14,47 pCt. illetrés, d. h. solche Leute, die keine Schulbildung genossen haben; in der Subdivision Guincamp (10. Region) betrug der Procentsatz 50 pCt. — In Deutschland war der mittlere Procentsatz 2,62 pCt.

Die Frage, ob das Institut der Einjährig-Freiwilligen ganz abgeschafft oder ob es in modificirter Form weiter bestehen soll, ist noch nicht gelöst; sicher erscheint, daß eine Abänderung des Gesetzes bevorsteht. Der Deputirtenkammer liegt ein Antrag des Deputirten Laisant vor, welcher dahingeht, die dreijährige Dienstzeit allgemein obligatorisch einzuführen, dagegen durch ein jährlich abzuhaltendes Examen einer gewissen Zahl von Mannschaften des gesammten Con-

Digitized by Google

tingents, welche die nöthigen Kenntnisse nachweisen, die Möglichkeit zu eröffnen, nach ein- bis zweijähriger Dienstzeit zur Entlassung zu kommen.

Der frühere Kriegsminister, General Gresley, war nicht für Abschaffung des Instituts der Einjährig-Freiwilligen, wohl aber für eine Einschränkung desselben auf diejenigen jungen Leute, deren Studien eine kürzere Dienstzeit durchaus wünschenswerth machen. — Es wurden im Jahre 1879 nur 7426 Einjährig-Freiwillige eingestellt.

Bisher war als Minimum der in dem Examen zum einjährigen Dienst zu erreichenden Points die Zahl 35 aufgestellt, dieser Bedingung genügten 7173 Leute; der Kriegsminister erhöhte in dem Jahre 1879 das Minimum auf 45 Points, wodurch die Zahl der Bestandenen auf 4491 ermäßigt wurde; dazu kam die Zahl der auf Grund der Schulzeugnisse ꝛc. zum einjährigen Dienst Berechtigten mit 2935 Leuten — in Summa wurden daher eingestellt 7426 Einjährig-Freiwillige.

Durch einen Erlaß des Kriegsministers vom 3. October 1879 wurde denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei ihrer Entlassung aus dem activen Dienst das Prädicat „sehr gut" erhalten haben und am 7. November 1879 zur Reserve übergetreten sind, gestattet, sich vom 1. Februar 1880 an zu dem Examen zum Reserve-Offizier zu melden. — Da für die Cavallerie keine besonderen Maßregeln zur Füllung des Reserve-Offiziercorps nöthig sind, erstreckt sich diese Maßregel nicht auf diese Waffe; jedoch können die Einjährig-Freiwilligen der Cavallerie sich um Beförderung zum Reserve-Offizier in der Artillerie bewerben.

Das Journ. mil. off. part. supplém. No. 10, 1879 giebt ein Verzeichniß der Fünfjährig-Freiwilligen, welche in der Zeit vom 1. bis 31. März 1879 in die verschiedenen Truppentheile eingestellt werden durften.

2. Unteroffiziere.

Der Erfolg des Unteroffiziergesetzes vom 22. Juni 1878 scheint im Allgemeinen nicht den Erwartungen entsprochen zu haben, welche man daran knüpfte. Jedoch scheint die Zahl der Rengagements bei den verschiedenen Regimentern je nach ihrer Garnison sehr verschieden gewesen zu sein, bei einzelnen Regimentern in guter Garnison haben zahlreiche Rengagements stattgefunden, bei anderen in schlechten Garnisonen sehr wenige. — Die Armée française vom 31. Mai 1879 bringt gelegentlich der Besprechung der dreijährigen Dienstzeit und des Einflusses derselben auf den Ersatz des Unteroffiziercorps interessante, officiellen Quellen entnommene Notizen: Die Gesammtzahl der Unteroffiziere beträgt 35 000 Köpfe (excl. Gendarmerie); dieselben ergänzen sich wie folgt:

Aus den verschiedenen Jahrescontingenten befördert	16 460
Fünfjährig-Freiwillige	10 200
Rengagirte	7 612
Commissionirte	716
Aus den Einjährig-Freiwilligen	15
Totalsumme rund	35 000

Die Jahrescontingente und Fünfjährig-Freiwilligen liefern also die bedeutende Zahl von 26 600 Unteroffizieren; diese Zahl darf trotz des Rengagementsgesetzes vom 22. Juni 1878 nicht unter 23 000 sinken, da nur 11 000 Rengagements abgeschlossen werden dürfen.

Von den zu den gewöhnlichen Jahrescontingenten gehörenden Mannschaften und Fünfjährig-Freiwilligen wurden befördert:

Digitized by Google

im 2. Dienstjahre	. .	1 800	Unteroffiziere
„ 3. „	. .	9 000	„
„ 4. „	. .	13 200	„
„ 5. „	. .	2 600	„
		26 600	Unteroffiziere

Da die Zahl der im vierten und fünften Jahre Beförderten über 15 000 beträgt, muß bei dreijähriger Dienstzeit eine entsprechende Zahl im zweiten und dritten Dienstjahr mehr befördert werden, womit die Qualität des Unteroffiziercorps zweifellos sinken würde, wenn nicht anderweitig Hülfe geschafft wird; das einzig wirksame Mittel zur Abhülfe sieht die Armée française in der Errichtung von Unteroffizierschulen, in welchen junge Leute außer der militärischen eine rein wissenschaftliche Bildung erhalten. — Durch Abschaffung des Instituts der Einjährig-Freiwilligen, sowie durch Beschränkung der Zahl von gebildeteren Elementen, welche in die Verwaltungstruppen eingereiht werden, würde allerdings eine größere Zahl zur Beförderung geeigneter Leute in die gewöhnlichen Jahrescontingente eingestellt werden.

Durch das Pensionsgesetz vom 18. August 1879 (siehe Seite 59) ist den Unteroffizieren eine reichliche Pension gesichert.

Ueber die Eröffnung der Verwaltungscarriere für Unteroffiziere der Infanterie vergl. Militär-Schulen, école d'administration de Vincennes (Seite 87).

Um dem bei einer Mobilmachung bei vielen Infanterie-Truppentheilen entstehenden Mangel an Corporalen vorzubeugen, hat der Kriegsminister verfügt, daß bei allen Truppentheilen Verzeichnisse derjenigen Mannschaften der ersten und zweiten Portion, welche im Herbst zur Entlassung kommen, aufgestellt werden, welche geeignet erscheinen, später zum Corporal der Reserve ernannt zu werden; diejenigen Truppentheile, bei welchen Reservisten zur Einstellung kommen, haben das Verzeichniß auch auf diese zu erstrecken. — In den livrets matricules und livrets individuels wird ein bezüglicher Vermerk gemacht.

3. Das Offiziercorps.

Der häufige Systemwechsel in der Regierung, der sich allmälig immer mehr steigernde Einfluß der am weitesten links stehenden Republikaner hat nicht verfehlt, sich für das Offiziercorps fühlbar zu machen. Ebenso wie das Beamtenpersonal von allen zweifelhaften Republikanern gesäubert wird, so beginnt man auch mit steigender Rücksichtslosigkeit die als conservativ bekannten Offiziere theils zu entfernen, theils zurückzusetzen, während diejenigen Offiziere, welche möglichst geräuschvoll ihre republikanische Gesinnung zur Schau tragen, von der Regierung begünstigt werden und rasch in hohe Stellungen gelangen. — Beispiele der letzteren Kategorie sind unter Anderen General Farre, General Saussier, General Billot u. s. w.

In der letzten Zeit ist man auch mit besonderer Schärfe gegen die höheren Offiziere der Territorial-Armee, unter denen sich viele Männer conservativer Richtung befinden, vorgegangen. Die Veranlassung zu dem Rücktritt des General Gresley aus dem Ministerium wurde die Vertheidigung eines höheren Offiziers der Territorial-Armee gegen einen Angriff von radicaler Seite, während der Marschall Mac Mahon im Januar 1879 von der Präsidentschaft zurücktrat, weil er neun seiner alten Waffengefährten nicht ihrer Stellung entheben wollte. — Der neue Kriegsminister, General Farre, welcher durch Herrn Gambetta gestiegen ist, hat als ersten Act seiner Amtsthätigkeit einen gründlichen Personalwechsel in seinem Ministerium für erforderlich gehalten. Ob der Nepotismus,

Digitized by Google

welcher augenscheinlich immer mehr Platz greift, für die Armee und speciell das Offiziercorps ohne nachtheilige Folgen bleiben wird, muß dahingestellt bleiben. — Die Armée française ist das militärische Organ der vorgeschritten republikanischen Richtung; in unerhörter Weise werden Offiziere, welche in Folge ihrer Geburt und Erziehung conservativen Anschauungen huldigen, in diesem Blatte angegriffen.

In Folge seiner Wahl zum Senator (conservativ) ist der Marschall Canrobert nicht wieder an die Spitze der Avancements-Commission gestellt worden, sondern der älteste der Corpscommandeure, General Cissey, mit dem Präsidium betraut.

Mit Sehnsucht wird von Seiten des Offiziercorps dem in Aussicht gestellten Avancementsgesetz entgegengesehen. In der Capitänscharge speciell finden sich viele in relativ hohem Lebensalter stehende Offiziere; der Avenir militaire vom 21. December 1879 sagt, daß während der Herbstmanöver wiederum das Factum constatirt sei, daß zahlreiche Offiziere der activen Armee nicht mehr felddienstfähig seien, es wird sogar erzählt, daß ein General en chef unter 44 Offizieren verschiedener Corps nur 7 Felddienstfähige gefunden habe. Andererseits, sagt der Avenir, lassen die Offiziere der Reserve und der Territorial-Armee viel zu wünschen übrig, sowohl in Bezug auf ihre Instruction als auch bezüglich ihrer körperlichen Constitution. Um unfähigen und des Dienstes überdrüssigen Offizieren das Verlassen der Armee zu erleichtern, schlägt der Avenir vor, analog wie für die Unteroffiziere auch für die Offiziere eine nach 20jähriger Dienstzeit zu erwerbende pension proportionelle einzuführen.

VI. Formation und Dislocation.

1. Active Armee.

An größeren Dislocations-Veränderungen, welche im Laufe des Jahres stattgefunden haben, ist zu erwähnen, daß die 6. Division, welche bisher zur Garnison von Paris gehörte, mit der 5. Division (Rouen) getauscht hat. Die Garnison von Paris ist um die portion principale eines Regiments verringert. Die 3. Cürassier-Brigade hat mit der 1. Cürassier-Brigade getauscht, erstere ist von Senlis-Maubeuge nach Paris, letztere von Paris nach Senlis-Maubeuge verlegt. Dementsprechend ist die 3. Cürassier-Brigade von der 2. zur 1. Cavallerie-Division, die 1. Cürassier-Brigade von der 1. zur 2. Cavallerie-Division übergetreten. — Das 12. Jäger-Bataillon ist von Algier nach Frankreich (Lyon) zurückgekehrt.

Nach der „répartition et emplacement des troupes“ vom 1. October 1879 liegen jetzt sämmtliche Truppentheile in ihren definitiven Garnisonen. Von ihren Depots getrennt liegen noch 44 Infanterie-Regimenter, 9 Jäger-Bataillone, 14 Cavallerie-Regimenter — es hat sich hierin also im Laufe des Jahres nichts geändert, während bezüglich der Verlegung der Truppentheile in ihre definitiven Garnisonen der Abschluß der Organisation erfolgt ist. — Die Zahl der Genie-Directionen ist um eine erhöht, es sind jetzt in Paris deren zwei; die Nummern der Directionen sind je um eine heraufgerückt.

Die 5. Artificier-Compagnie in Versailles erhält die Nr. 3, nachdem die letztere aufgelöst ist.

An Etablissements erscheinen neu: je 1 Fourage-Magazin in Longwy und Montmédy, 1 Lebensmittel-Magazin in Billancourt, die école des travaux

Digitized by Google

de campagne in Versailles, die Artillerie-Schießschule in Bourges und 4 Hospitäler in Algier. Die Pulverfabrik in Chamas ist fortgefallen.

2. Die Territorial-Armee.

Die Territorial-Armee hat während des verflossenen Jahres in ihrer Organisation wiederum einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Nach dem Annuaire wurden seit Abschluß des letzten Jahresberichts neu formirt: 70 Escadrons, 83 Batterien, von denen 53 batteries montées, 14 Compagnien train d'artillerie, 2 Genie-Compagnien, 4 Genie-Depots, 13 Compagnien train des équipages. — Die Territorial-Armee zählt demnach jetzt (d. h. bei Abschluß der letzten Rangliste): 145 Infanterie-Regimenter à 3 Bataillone, 216 Escadrons, 364 Batterien (wovon 177 à pied, 187 montées); außerdem 7 compagnies canonniers sédentaires du Nord, 55 Compagnien train d'artillerie, 51 Genie-Compagnien, 4 Genie-Depots, 68 Compagnien Train, ferner für jeden Corpsbezirk 1 section de commis et ouvriers d'administration und 1 section d'infirmiers militaires. Dabei sind die douaniers, forestiers und Territorialtruppen Algiers nicht mitgerechnet. An Offizieren fehlen noch bei der Infanterie $^1/_5$, der Cavallerie $^1/_4$, der Artillerie $^1/_3$, Genie $^1/_9$, Train $^1/_4$.

Der Bestimmung von 1878 entsprechend, fand im Jahre 1879 die Uebung der unausgebildeten Mannschaften der Klassen 1866 und 1867 statt, welche der Infanterie und Artillerie angehören, ferner sämmtlicher Mannschaften beider Klassen der anderen Waffen; es kamen endlich zur Einziehung sämmtliche Offiziere, welche 1878 nicht einberufen waren.

Die hors cadre stehenden Offiziere sind permanent von den Friedensübungen dispensirt; durch Decret vom 25. September 1879 sind auch sämmtliche Eisenbahnbeamte, welche aus der école polytechnique hervorgegangen sind, der Kategorie der hors cadre stehenden Offiziere zugetheilt. — Nur für dieses Jahr wurden von den Uebungen dispensirt: die cantonalen Wege-Agenten (agents voyers cantonnaux) auf Requisition des Ministeriums für öffentliche Bauten und die Verwaltungsoffiziere der Territorial-Armee — bezüglich der letzteren heißt es in der Verfügung des Kriegsministers: die Zeit von 13 Tagen sei zur Erlangung eines genügenden Resultats zu kurz, außerdem sei in dem Budget pro 1879 kein Credit für Einberufung dieser Kategorie von Offizieren aufgenommen. — Die militärische Presse verurtheilt die zahlreichen Dispensationen von Staatsbeamten auf das Schärfste.

Es kamen nach der Armée française zur Einberufung 6800 Offiziere und 117 800 Mann. — Die Uebungen fanden statt in der Zeit vom 17. April bis zum 17. Juni incl. und zwar in 3 Raten, für die Offiziere und Cadres von je 15tägiger, für die Mannschaften von 13tägiger Dauer. Die Einberufung erfolgte wie im vorhergehenden Jahre durch individuelle Gestellungsordre. — Für die Infanterie und Artillerie wurden keine Territorial-Truppentheile formirt, da die bezüglichen Cadres im vorigen Jahre einberufen waren, die Mannschaften wurden in die activen Truppentheile eingestellt. Sorge für Verwaltung und Instruction lag demgemäß dem activen Regiment ob. Die den sections territoriales de commis et d'ouvriers d'administration sowie den sections d'infirmiers angehörenden Mannschaften wurden ebenfalls in die entsprechenden activen Truppentheile eingestellt, für sämmtliche übrigen Waffen (Cavallerie, Genie, train des équipages und train d'artillerie) wurden die Territorial-Truppentheile mit ihren Cadres formirt. Die der Terri-

Digitized by Google

torial-Armee angehörenden aus der Gendarmerie hervorgegangenen Mannschaften wurden zu Hülfsdiensten bei der Gendarmerie verwandt. — Bezüglich der Cavallerie wurde speciell verfügt, die Vertheilung der Offiziere provisorisch derartig zu machen, daß bei jeder Escadron mindestens ein aus der activen Armee hervorgegangener Offizier sei, event. sollten Offiziere der activen Armee zur Aushülfe commandirt werden. Dem Commandeur des activen Regiments wurde die obere Leitung der Uebungen übertragen. — Im Uebrigen waren die im Jahre 1878 gültigen Instructionen auch 1879 gültig. (Details vergl. Moniteur de l'armée No. 13, 1879. — Circulär des Ministers vom 7. März 1879, Armée territoriale vom 15. März 1879. — Circulär vom 15. März 1879, Armée territoriale vom 5. April 1879. — Circulär vom 19. März, Armée territoriale vom 19. April 1879.) — Für den Gang der Ausbildung der Infanterie- und der Artillerie-Offiziere wurden eingehende Instructionen erlassen (Armée territoriale vom 3. resp. 17. Mai.) — Das Resultat der Uebungen soll recht befriedigend gewesen sein, der Geist, von welchem Offiziere und Mannschaften beseelt waren, wird lobend hervorgehoben. In Anbetracht des Umstandes, daß sämmtliche Mannschaften unausgebildet waren, konnten die Ansprüche an die Leistungen sich natürlich nur in bescheidenen Grenzen halten. Besonders befriedigend sollen die Schießresultate der Infanterie gewesen sein; man schreibt dieses dem Einfluß der Schießvereine zu, deren Zahl jetzt auf 188 gestiegen ist, und deren Weiterbildung auch während des Jahres 1879 durch verschiedene Maßregeln der Regierung gefördert wurde. Klagen über die schlechte Unterbringung der Mannschaften veranlaßten den Kriegsminister, für die Reservisten und Mannschaften der Territorial-Armee exceptionelle Bestimmungen zu treffen (Journ. mil. off. part. supplém. No 73, 1879).

Ein großer Theil der zum service d'état major und zum Etappendienst bestimmten Territorial-Offiziere wurde in dem Bereiche der bezüglichen Regionen zu ihrer Instruction einberufen.

Der Kriegsminister beabsichtigte eine dreitägige Einberufung sämmtlicher Territorial-Offiziere behufs eingehender Prüfung jedes Einzelnen; die Sache unterblieb jedoch, weil die zur Deckung der auf ca. 600000 Frcs. veranschlagten Kosten erforderlichen Fonds nicht vorhanden waren.

Die im Jahre 1878 in Aussicht genommene Einberufung der Territorial-Armee in Algier hat im September stattgefunden; es wurden 198 Offiziere und 5081 Unteroffiziere und Mannschaften der Klassen 1864—68 zu einer 13tägigen Uebung einberufen. Aus einer Notiz der Armée territoriale geht hervor, daß die 13 Territorial-Batterien Algiers fast sämmtlich als Küstenbatterien organisirt sind; die Infanterie hat wenige, die Cavallerie fast gar keine Vacanzen in den bezüglichen Offiziercorps. Es gelten für die Uebungen im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie in dem Mutterlande; auch in Algier haben die Resultate im Allgemeinen befriedigt. Zur Vertheidigung gegen Ueberfälle eingeborener Stämme bleiben die in abgelegenen Ortschaften Algiers wohnenden Territorial-Mannschaften unter Verantwortung der Ortsbehörde bewaffnet.

Zufolge Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1879 erhalten die Infanterie-Regimenter der Territorial-Armee Fahnen. L.

Digitized by Google

Bericht

über das

Heerwesen Griechenlands. 1879.

Obwohl die in den Jahresberichten 1878, Seite 239, angegebene Stärke der Griechischen Armee nur provisorisch für das Jahr 1879 festgesetzt worden war, so sind doch während des Jahres 1879 keine neuen Anordnungen für 1880 getroffen worden. Am 1. Januar 1880 sollte das Wehrgesetz vom 27. November 1878 (s. Jahresberichte 1878, Seite 96) in Kraft treten, durch welches der Griechischen Armee alljährlich ungefähr 11 000 dienstfähige junge Leute zur Disposition gestellt werden. Bei der jetzigen Friedensstärke aber und einer dreijährigen Dienstzeit können noch nicht 5000 Mann wirklich eingestellt werden, so daß also über die Hälfte der jungen Mannschaft nur die im Wehrgesetze für diesen Fall vorgeschriebene 6monatliche Ausbildung bei der Infanterie erhält. Im Wesentlichen ist daher trotz des Wehrgesetzes von 1878 Alles beim Alten geblieben. Denn schon im Juli 1877, als der Krieg mit der Türkei von Tag zu Tag auszubrechen drohte, wurden 10 000 Mann der Altersklassen von 22 bis 26 Jahren, in Folge eines ad hoc gegebenen Specialgesetzes, auf 6 Monate extraordinär eingestellt und nach deren Entlassung, im Januar 1878, weitere 10 000 Mann. Diese 20 000 Mann führen officiell die Bezeichnung „Außerordentliche Reserve." Ebenso haben in diesem Jahre 8000 Mann „Nationalgardisten" 6 Monate, vom 1. März bis letzten August, gedient. Sämmtliche Leute sind natürlich bei der Infanterie ausgebildet worden. Die übrigen Waffengattungen haben 1878 und 1879 keine Rekruten erhalten. Deshalb bestimmt ein Gesetz vom 17. December 1878, daß die zur Zeit bei der Truppe vorhandenen Mannschaften ein Jahr über ihre 3jährige Dienstpflicht bei der Fahne zurückgehalten werden können. Die ältesten Jahrgänge sind jedoch aus der Reserve ausgeschieden, so daß die ohnehin schon verhältnißmäßig schwachen Specialwaffen augenblicklich kaum genügende Reserven zur Completirung des Kriegsetats haben werden. Im Ganzen dürften dem Griechischen Kriegsministerium augenblicklich (Ende 1879) zu Gebote stehen (in ungefähren Zahlen):

Offiziere und Unteroffiziere	2 500	Mann
6 Jahrgänge active Armee und Reserve .	13 000	„
Außerordentliche Reserve	20 000	„
Nationalgardisten	8 000	„
Summa	41 000 — 42 000	Mann.

Griechenland hat also über seine projectirte Kriegsstärke von 35 000 Mann noch 6000 bis 7000 Mann überschießend, welche zu Neuformationen verwendbar bleiben. Die Leute haben aber zum weitaus größten Theile nur 6 Monate gedient. Außerdem fehlt es auch an Offizieren.

An Waffen besitzt Griechenland 40 000 Gras-Gewehre incl. der bei den Truppen befindlichen, außerdem aber noch eine größere Anzahl Chassepots, Mylonas und Remingtons, mit ungefähr 300 Patronen pro Gewehr; an Feldgeschützen, abgesehen von den bespannten Batterien, 6 Batterien broncene la Hitte-Geschütze, 5 Kruppsche Hinterlader von 7,5 cm- und 7 von 8,7 cm-

Digitized by Google

Kaliber. Von letzterem Kaliber sind noch 12 Geschütze bei der Kruppschen Fabrik bestellt, aber noch nicht geliefert.

Für den Küstenschutz (und die Marine) sind einige Geschütze schweren Kalibers bei Krupp angekauft worden, über deren Aufstellung aber Näheres nicht bekannt geworden ist: 1 12 cm; 7 15 cm; 10 17 cm; 2 21 cm.

Nachstehendes sind die genauen Etats der einzelnen Truppentheile 1879 und bis auf Weiteres:

A. Infanterie.

Compagnie im Frieden: 1 Hauptmann (unberitten), 3 Lieutenants, 14 Unteroffiziere, 2 Hornisten, 100 Mann.

Compagnie im Kriege: 1 Hauptmann, 3 Lieutenants, 26 Unteroffiziere, 4 Hornisten, 216 Mann.

Bataillonsstab im Frieden und im Kriege: 1 Oberstlieutenant als Commandeur, 1 Major als zweiter Commandeur, 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Arzt, 2 Zahlmeister, 5 Unteroffiziere (darunter 1 Büchsenmacher, 1 Arrestanten-Aufseher, 1 Schuhmacher), 1 Hornist, 3 Gemeine (Gehülfen des Büchsenmachers, des Arrestanten-Aufsehers und des Schuhmachers), 1 Musikmeister mit 6 Musikern. In Summa also: 3 Offiziere, 1 Arzt, 2 Beamte, 16 Mann. Bei den Jäger-Bataillonen fehlen 1 Zahlmeister, die Schuhmacher und die Musiker. — Beritten sind die 3 Offiziere und der Arzt, letzterer jedoch nur im Kriege.

Kriegsstärke des Bataillons: 19 Offiziere, 1 Arzt, 2 Beamte, 1000 Mann, 4 Pferde. (Die Jäger-Bataillone 1 Beamten und 3 Mann weniger.) Dazu kommen dann noch 3 Unteroffiziere und 25 Trainsoldaten zur Führung der pro Bataillon etatsmäßigen 50 Maulthiere.

B. Cavallerie.

Escadron im Frieden: 1 Rittmeister, 3 Lieutenants, 24 Unteroffiziere (darunter 1 Büchsenmacher, 1 Sattler, 1 Beschlagschmied), 4 Trompeter, 89 Mann (darunter 1 Beschlagschmiedsgehülfe), 113 Pferde incl. Offizierpferde.

Escadron im Kriege: 1 Rittmeister, 3 Lieutenants, 30 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 131 Mann, 161 Reitpferde. Dazu kommen noch 3 Unteroffiziere und 43 Trainsoldaten zur Führung von 11 Pferden und 86 Maulthieren.

Regimentsstab im Frieden und im Kriege: 1 Oberstlieutenant als Commandeur, 3 Majors (1 zweiter Commandeur, 2 Divisionsführer), 1 Rittmeister als Adjutant, 1 Arzt, 2 Roßärzte, 2 Zahlmeister, 8 Unteroffiziere (darunter 1 Arrestanten-Aufseher, 1 Büchsenmacher und 1 Beschlagschmied), 1 Trompeter, 2 Mann (Gehülfen des Arrestanten-Aufsehers und des Beschlagschmieds), 1 Musikmeister mit 6 Musikern. In Summa also: 5 Offiziere, 3 Aerzte und Roßärzte, 2 Beamte, 18 Mann mit 19 Pferden. (1 Roßarzt, die Zahlmeister, 4 Unteroffiziere und die beiden Mann sind unberitten.)

Kriegsstärke des Regiments: 25 Offiziere, 3 Aerzte und Roßärzte, 2 Beamte, 843 Mann, 46 Trainsoldaten, 835 Pferde, 86 Maulthiere.

C. Artillerie.

Batterie im Frieden: 1 Hauptmann, 3 Lieutenants, 18 Unteroffiziere (darunter 1 Beschlagschmied und 1 Sattler), 3 Trompeter, 5 Handwerker (1 Beschlagschmied, 2 Eisenarbeiter, 2 Holzarbeiter), 42 Bedienungsmannschaften, 30 Fahrer (bei den Gebirgsbatterien anstatt derselben 36 Maulthiertreiber),

Digitized by Google

25 Reitpferde der Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter (bei den Gebirgsbatterien nur 16, da 9 Unteroffiziere unberitten sind), 44 Zugpferde (bei den Gebirgsbatterien anstatt derselben 36 Maulthiere).

Batterie im Kriege: 1 Hauptmann, 3 Lieutenants, 25 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 5 Handwerker, 66 Bedienungsmannschaften, 60 Fahrer oder 120 Maulthiertreiber, 141 Pferde oder 18 Pferde und 120 Maulthiere.

Die zum Artillerie-Regiment gehörende Train-Compagnie zählt im Frieden: 1 Lieutenant, 7 Unteroffiziere, 1 Hornist, 4 Handwerker (Sattler, Beschlagschmied, Eisen- und Holzarbeiter), 16 Trainfahrer, 8 Reit- und 27 Zugpferde. Im Kriege verstärkt sich die Train-Compagnie um 3 Unteroffiziere, 53 Mann mit 8 Pferden und 53 Maulthieren, und ist also dann im Ganzen 1 Offizier, 10 Unteroffiziere, 1 Hornist, 73 Mann mit 43 Pferden und 53 Maulthieren stark.

Stab des Artillerie-Regiments im Frieden und im Kriege: 1 Oberst als Commandeur, 1 Oberstlieutenant als zweiter Commandeur, 3 Majors als Abtheilungs-Commandeure, 1 Hauptmann als Adjutant, 2 Aerzte, 2 Roßärzte, 2 Zahlmeister, 9 Unteroffiziere (darunter 1 Arrestanten-Aufseher, 1 Büchsenmacher und 1 Beschlagschmied), 1 Trompeter, 2 Mann (Gehülfen des Arrestanten-Aufsehers und des Beschlagschmieds), 1 Musikmeister mit 6 Musikern. In Summa also: 6 Offiziere, 4 Aerzte und Roßärzte, 2 Beamte, 19 Mann. Beritten sind die Offiziere (der Oberst mit 2 Pferden), je 1 Arzt und Roßarzt, 5 Unteroffiziere und der Trompeter. Im Ganzen 15 Pferde.

Kriegsstärke des Artillerie-Regiments: 55 Offiziere, 4 Aerzte und Roßärzte, 2 Beamte, 2503 Mann, darunter 84 Trainsoldaten, 766 Pferde, 1013 Maulthiere.

D. Ingenieure.

Compagnie im Frieden: 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 22 Unteroffiziere, 2 Hornisten, 92 Mann.

Compagnie im Kriege: 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 26 Unteroffiziere, 4 Hornisten, 148 Mann.

Bataillonsstab im Frieden und im Kriege: 1 Oberstlieutenant als Commandeur, 3 Majors (1 zweiter Commandeur, 2 Divisionsführer), 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Arzt, 2 Zahlmeister, 8 Unteroffiziere (darunter 1 Arrestanten-Aufseher, 1 Büchsenmacher und 1 Sattler), 2 Mann (Gehülfen des Büchsenmachers und des Arrestanten-Aufsehers). — In Summa: 5 Offiziere, 1 Arzt, 2 Beamte, 10 Mann. Im Kriege tritt noch 1 Unteroffizier mehr zum Bataillonsstabe. Beritten sind im Frieden nur die Offiziere, im Kriege auch der Arzt. Außerdem besitzt der Stab noch 4 andere Pferde.

Kriegsstärke eines Genie-Bataillons: 17 Offiziere, 1 Arzt, 2 Beamte, 723 Mann, 10 Pferde. Dazu kommen dann noch 2 Unteroffiziere und 25 Trainsoldaten zur Führung der pro Bataillon etatsmäßigen 50 Maulthiere.

E. Sanitäts-Truppen.

Unter der Ober-Sanitäts-Commission (3 Chefärzte) stehen:

1) 6 Hospitäler mit einem Personal von 14 Aerzten, 6 Apothekern, 12 Unterärzten, 12 Unterapothekern und 6 Zahlmeistern.

2) 24 Ambulancen mit 17 Aerzten, 7 Unterärzten und 4 Apothekern.

3) Das pharmaceutische Central-Institut: 4 Apotheker, 2 Unterapotheker.

4) 2 Krankenwärter-Compagnien, jede zu 2 Offizieren, 23 Unteroffizieren, 2 Spielleuten, 91 Krankenwärtern, zusammen also 4 Offiziere, 232 Mann.

Digitized by Google

Im Kriege wird jede Compagnie um 45 Mann verstärkt; außerdem treten zu den Ambulancen 17 Aerzte, 15 Unterärzte, 6 Unterapotheker hinzu, sowie 15 Unteroffiziere und 250 Trainsoldaten zur Führung von 500 Maulthieren. An Pferden besitzen sämmtliche Ambulancen nur 2.

Die Gesammt-Kriegsstärke des Sanitäts-Corps ist: 4 Offiziere, 85 Aerzte und Unterärzte, 34 Apotheker und Unterapotheker, 6 Zahlmeister, 322 Mann, 265 Trainsoldaten, 2 Pferde, 500 Maulthiere. v. G.

Bericht

über das

Heerwesen Großbritanniens. 1879.

Das Jahr 1879 hat die Britische Armee in zwei Kriege, den Krieg gegen Afghanistan und gegen die Zulukaffern, verwickelt gesehen. Diese Kriege fallen aber nicht in den Bereich dieses Berichts, der sich darauf zu beschränken hat, diejenigen Aenderungen zu besprechen, welche die Organisation und die Constitution der Britischen Armee betreffen.

I. Die Rekrutirung.

Gegenwärtig ist es noch nicht an der Zeit, diejenigen Modificationen hervorzuheben, deren Nothwendigkeit der Krieg gegen Cetewayo aufgedrängt hat, aber es kann wohl kein Zweifel bestehen, daß Aenderungen in den die Rekrutirung betreffenden Maßregeln erforderlich sind. Zum Verständniß der Frage erscheint ein kurzer Rückblick erforderlich. Im Jahre 1871 wurde das frühere System der Dienstverpflichtung auf 21 Jahre verlassen und das jetzige sogenannte System der kurzen Dienstzeit eingeführt. Nach demselben werden Rekruten entweder verpflichtet 12 Jahre bei den Fahnen oder 6 Jahre bei den Fahnen und 6 Jahre in der Reserve zu dienen. Dabei bestand die Absicht, bei zufriedenstellender Wirksamkeit des Systems und bei reichlichem Zufluß von Rekruten, die zu 6 Jahren Dienst verpflichteten Mannschaften bereits nach dreijährigem Dienst zur Reserve übertreten zu lassen. Um aber einen Kern von alten Soldaten zu gewinnen, wurden die commandirenden Offiziere ermächtigt, 25—30 pCt. gut gedienter Leute zurückzubehalten, aus deren Zahl die Unteroffiziere entnommen werden sollten. Das Verhältniß der Mannschaften, welche sich zu 6 Jahren verpflichteten, hat sich gegenüber der Zahl, die sich zu zwölf Jahren engagirten, seit 1871 stetig gesteigert, so daß man gegenwärtig für die Praxis annehmen kann, daß alle Mannschaften sich für 6 Jahre Dienst in ihren Regimentern verpflichten, von denen ihnen unter gewöhnlichen Umständen 3 Jahre erlassen werden können. Die Befürchtung wurde gehegt, daß die Commandeure darüber klagen würden, daß sie ihre besten Leute verlören, wenn dieselben den Dienst genügend erlernt und daß die Gewinnung guter Unteroffiziere eine Unmöglichkeit werden würde. Und in der That traten dergleichen zahllose Klagen auf. Die Gegner des Systems hielten einen Fehler im Detail für ein dem ganzen Schema anhaftendes Uebel und verdammten die kurze

Digitized by Google

Dienstzeit überhaupt. Manches geschah zur Hebung der Stellung der Unteroffiziere, aber es fand keine genügende Aufmunterung zur Sicherung der Dienste der besten Leute, die darauf rechnen konnten, eine lucrative Stellung im bürgerlichen Leben zu finden, statt. Es darf hierbei nicht vergessen werden, daß die Englischen Offiziere verhältnißmäßig wenig zu thun haben und nicht wie in anderen Armeen in tägliche Berührung mit den Mannschaften treten. Die Unteroffiziere bilden daher noch immer nach dem Ausdruck des Herzogs von Wellington „den Rückgrat des Dienstes". Die gesammte Ausbildung der Rekruten wird durch sie geleitet, die Offiziere führen nur eine allgemeine Oberaufsicht; die Soldaten sehen ihren Capitän täglich nur wenige Minuten und hegen für ihn lediglich einen ähnlichen Respect, wie für ihren Brigadegeneral. Je jünger die Soldaten sind, je nothwendiger ist es, daß ihre unmittelbaren Vorgesetzten volle Autorität über sie haben, nicht nur die Autorität, welche mit einer strengen Disciplin zusammenhängt, sondern mehr noch diejenige, welche aus moralischer Ueberlegenheit und höherer Stellung entspringt. Es ist ersichtlich, daß dergleichen Männer nur gewonnen werden können, wenn den Unteroffizieren solche Vortheile und Emolumente geboten werden, welche ihre Lage entschieden besser gestalten, als sie sie im bürgerlichen Leben zu erlangen hoffen können; nur durch solche Mittel kann der Ehrgeiz der Mannschaften angeregt werden, danach zu streben, Corporal und Sergeant zu werden.

Eine andere Nothwendigkeit, die sich aus der kurzen Dienstzeit ergiebt, ist die, daß die Offiziere in innigere Berührung mit den Mannschaften gebracht werden, indem sie in höherem Grade für ihre Ausbildung verantwortlich gemacht und mit einem gewissen Maße von Selbständigkeit ausgestattet werden. Es ist kaum zu erwarten, daß ein Mann, der 15 oder 20 Jahre auswendig gelernte Commandowörter, die in den Reglements mit der Dauer jeder Silbe und mit der einzuhaltenden Cadence vorgeschrieben sind, abgegeben hat, noch ein großes Interesse für die Wiederholung derselben besitzt. Es ist eine Bemerkung, die sich jedem fremden intelligenten Offizier, der die Englische Armee studirt, aufdrängt, daß außer dem Commandeur und dem Adjutanten kein Regimentsoffizier eine Gewalt über seine Leute hat, noch das geringste Interesse für seinen Dienst kundgiebt. Es giebt freilich eine Anzahl junger Offiziere, die die Militärwissenschaften studiren, aber das Hauptstreben der meisten Offiziere ist es, das Regiment zu verlassen und in Sphären zu gelangen, in denen ihre Thätigkeit einen Zweck und ihr Eifer eine Befriedigung findet. Gegenwärtig murren die Offiziere, wenn sie Dienst thun müssen. Geschieht es, weil sie zu viel oder weil sie zu wenig zu thun haben? Unzweifelhaft, weil sie so wenig zu thun haben, daß ihr Beruf nur eine untergeordnete Stelle in ihren Gedanken und in dem Kreise ihrer Beschäftigungen einnimmt, so daß jede Stunde, die sie ihm widmen müssen, ihnen wie eine Unterbrechung der Lebensordnung, die sie sich gesetzt haben, erscheint. Man gebe diesen Murrenden eine Thätigkeit, man rege Wetteifer unter ihnen an, man bringe sie in innigere Gemeinschaft mit den Mannschaften, man bewillige ihnen ein gewisses Maß von Selbständigkeit und Initiative bei Führung ihrer Abtheilungen, während den Commandeuren nur die Oberaufsicht ohne Einmischung in die Details überlassen bleibt — und dieselben Männer werden ihre volle Energie und ihre gesammte Zeit ihrem Berufe widmen und davon kaum halb so viel Aufhebens machen, als sie es jetzt thun, wenn sie einem Antreten der Mannschaften zehn Minuten lang am Vormittage beiwohnen müssen.

Aber um auf das Capitel der Unteroffiziere zurückzukehren, scheinen die

Digitized by Google

oben erwähnten Befürchtungen zu vergessen, daß die Frage des Weiterdienens der besten Leute als Unteroffiziere nicht von der Länge der Dienstverpflichtung abhängt, sondern von dem Solde und den anderen Vortheilen, die man ihnen bietet. Der eingetretene Mißerfolg kann daher nicht als ein solcher betrachtet werden, der das gesammte System der kurzen Dienstzeit bemängelt, sondern nur als ein solcher, der ein der Modification bedürftiges Detail betrifft.

In Bezug auf die Geeignetheit der Rekruten läßt sich nichts gegen ihre Kräftigkeit, gegen ihre Bildung oder gegen die Volksklasse, aus der sie stammen, sagen. Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß die kurze Dienstzeit Rekruten aus viel besseren Klassen der Armee zugeführt hat, als das frühere System es that und es ist zu hoffen, daß vor dem Eingehen einer Dienstverpflichtung nun von dem Betreffenden gefordert werden wird, Beweise seines guten Charakters zu liefern, denn es ist in der That eine sonderbare Anomalie, daß während jeder Privatmann von dem zu engagirenden Arbeiter ꝛc. den Nachweis einer Geschicklichkeit oder der Ehrbarkeit fordert, der Staat jeden Mann in Dienst nimmt, der 5 Fuß 4 Zoll groß ist und in der Brust 35 Zoll mißt.

Der Grund, woher die Auffindung eines zweckmäßigen Rekrutirungssystems für die Englische Armee bedeutend schwieriger als in irgend einem anderen Staate, liegt darin, daß die Colonien und Indien 80 000 ausgebildete Soldaten erfordern und daß etwa die gleiche Zahl alljährlich für die Vertheidigung Großbritanniens bewilligt wird. Es bedarf wohl kaum eines Beweises, daß das System, nach welchem die Mannschaften nach dreijährigem Dienst in ihre Heimath zurückkehren, für Indien unanwendbar ist. Die Kosten der Transporte hin und zurück bilden schon einen schwerwiegenden Grund dagegen, aber das Haupthinderniß einer solchen Idee liegt in der Thatsache, daß die Soldaten in Indien vollständig ausgebildet sein müssen, um stets zu einem Feldzuge bereit zu sein und daß sie sich in einem Alter befinden müssen, um den klimatischen Einflüssen Widerstand leisten zu können. Das Problem läßt sich in zwei Theile gliedern: 1) die Unterhaltung einer geeigneten Armee in Indien und den Colonien und 2) die Ausbildung einer genügenden Anzahl von Mannschaften während des Friedens in England, um für den Kriegsfall eine tüchtige Reserve und gleichzeitig mindestens 18—20 Bataillone disponibel zu haben, die stets bereit sind, nach einer auswärtigen Besitzung, für die ein Kraftzuschuß erforderlich wird, abzurücken.

Es war ein bisher herrschender Irrthum, anzunehmen, daß dasselbe Rekrutirungs-System für England und für Indien gelten könne, während gleichzeitig eine große Sorglosigkeit herrschte, indem man die auf der Liste für den auswärtigen Dienst die ersten Stellen einnehmenden Bataillone in ihrer Stärke weit unter den vollen Etat sinken ließ.

Für England wirkt das System der dreijährigen Dienstzeit gut, für Indien aber muß ein anderer Plan Geltung erlangen. Das erste Erforderniß bleibt, daß die Dienstverpflichtung eine längere sei, so daß sich eine größere Zahl von ausgebildeten Leuten stets beim Regimente befindet und daß die Kosten des jährlichen Transports von 20 000 Mann von Indien nach der Heimath und von anderen 20 000 Mann zu ihrem Ersatze vermieden werden. Von den besten Autoritäten werden 7 oder 8 Jahre Dienstverpflichtung am geeignetsten gehalten; ist der sich verpflichtende Mann 20 Jahre alt, und jüngere Rekruten sollten unter keinen Umständen angenommen werden, so kehrt er im Alter von 28 Jahren zurück. Nach diesem Alter nimmt die Sterblichkeit in Indien nach Ausweis statistischer Ermittelungen in beunruhigender Weise zu. Irrthümlich

Digitized by Google

wäre die Meinung, daß es unter diesen Umständen schwierig sein würde, Rekruten zu gewinnen, denn die Erfahrung zeigt, daß Rekruten für auswärtigen Dienst sich leicht in Menge finden und daß alte Soldaten bei der Heimkehr ihres Regiments oftmals um Versetzung zu einem Regiment bitten, das in Indien bleibt. Die Offiziere der Regimenter würden 11 Jahre in Indien bleiben, wie gegenwärtig. Die Rekrutirung auf 8 Jahre würde drei Jahre vor dem Zeitpunkt, in welchem das Regiment England verläßt, beginnen, so daß es mit Mannschaften abrückt, welche sämmtlich noch 5 Jahre zu dienen haben. Während der ersten fünf Jahre wären daher keine Rekruten erforderlich, außer solchen, die von dem verbundenen Bataillon (link battalion) in England zur Ausfüllung von Lücken geliefert werden können. Später ließe sich die erforderliche Zahl durch Versetzungen von den nach England zurückkehrenden Regimentern gewinnen, deren Mannschaften, wie angegeben, sich in gewissem Verhältniß zu einer neuen Dienstzeit von 4 Jahren verpflichten und durch Rekruten, die beim Brigade-Depot ausgebildet und nach Erfordern abgesendet werden. Drei Jahre vor der Rückkehr des Regiments nach England müßte die Rekrutirung wieder nach den Grundsätzen der kurzen Dienstverpflichtung beginnen, so daß die mit der dauernden Tüchtigkeit der Indischen Armee verträgliche größte Zahl von Mannschaften durch die Ausbildungsschule der Armee zur Reserve überginge.

2. Die Ausbildung der Offiziere.

Der schrittweisen Verbesserung der technischen Ausbildung der Offiziere ist von Zeit zu Zeit in den Jahresberichten Erwähnung geschehen; auch das Jahr 1879 ist in dieser Hinsicht lobend zu nennen. Zwei vortreffliche Werke sind unter der Aegide des Oberst B. Brackenbury, dem General-Inspecteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens erschienen. Das erste derselben ist betitelt: Military Sketching and Reconnaissance by Lieut.-Colonel F. T. Hutchison and Captain H. G. Mac Gregor, und ist ein dünner Band, der eine praktische Unterweisung zur schnellen und klaren Aufnahme der Hauptzüge einer Gegend enthält und auch eine Instruction für Unteroffiziere vorlegt. Das zweite Werk führt den Titel: Elements of Modern Tactics by Lieut.-Colonel Wilkinson Shaw. Der Verfasser hat alle Sorgfalt darauf verwendet, ein zuverlässiges Handbuch der Taktik zu liefern; er hat alle neueren Autoritäten zu Rathe gezogen und Beispiele aus den Kriegen der letzten zehn Jahre zu Hülfe genommen. Der Text ist mit zahlreichen Plänen und Karten begleitet, welche den Leser befähigen, die Probleme und die Bewegungen, von denen er liest, sofort zu lösen und zu verfolgen. Für Reserve-Offiziere, die nicht Gelegenheit haben, taktischen Uebungen beizuwohnen, erscheint das Werk unschätzbar, da es ihnen neue Ansichten vorträgt und ihren Eifer anregt, sich zu wirklich brauchbaren Offizieren auszubilden. Wiederholt muß hierbei werden, daß es vergeblich wäre, eine ähnliche Wirkung von den hauptsächlichsten Dienstfunctionen der Offiziere zu erwarten, da die Verwendung der Truppen unter Verhältnissen, wie sie das wirkliche Gefecht darbietet, nicht die gebührende Aufmerksamkeit findet, während die unveränderliche Regel bei der Inspicirung der Regimenter ist und bleibt, sie drei oder viermal in verschiedenen Colonnenformationen marschiren und einige Parademanöver ausführen zu lassen, wie das Deployement aus der Colonne in Linie oder eine Frontveränderung um eine bestimmte Compagnie, Bewegungen, die sämmtlich mit maschinenartiger Regelmäßigkeit und Präcision geschehen, die aber vor dem Feinde den Unter-

Digitized by Google

gang des Regiments herbeiführen würden. Viele Bataillons-Commandeure erkennen sehr wohl das Thörichte solcher Vorgänge, aber da die Tüchtigkeit des Bataillons unter ihrem Befehl sowie ihre eigene Tüchtigkeit nach der Präcision beurtheilt werden, mit welcher die erwähnten Bewegungen geschehen, ist es erklärlich, daß sie die meiste Zeit und die meiste Aufmerksamkeit auf dieselben verwenden und wirklich nützliche Uebungen vernachlässigen. Würden den Regimentern bei der Inspicirung Aufgaben ertheilt, wie z. B. der Angriff eines Dorfs, die Verstärkung einer Position, die Ausführung einer Recognoscirung, die Ausstellung von Vorposten längs einer bestimmten Linie, so würde die Kriegstüchtigkeit wirklich geprüft werden und, was wichtiger, die Offiziere und Leute würden erkennen, was von ihnen gefordert wird und dahin streben, ihre Pflicht mit Geschicklichkeit und Energie zu erfüllen.

3. Das Gesetz über die Armee-Disciplin und Ordnung.

(Army Discipline and Regulation Act.)

Die Engländer haben sich so lange Zeit in dem Glauben gewiegt, ihre Gesetze seien die besten der Welt, daß sie zuletzt jeden Zweifel an diesem nationalen Glaubenssatz als ketzerisch verurtheilten. Gleichzeitig hat aber die Erfahrung alle diejenigen, welche in die Gesetze Einsicht nehmen mußten, gelehrt, daß dieselben dergestalt complicirt seien, daß sie für andere als Rechtskundige kaum verständlich. Diese beiden Gedanken sind so lange neben einander hergegangen, daß sie sich schließlich vermischt und die Meinung erzeugt haben, die Schwierigkeit und Dunkelheit der Gesetze sei ihr größter Vorzug. Ein Englischer Rechtskundiger hält nichts vom Code Napoleon. „Er ist so einfach, daß ihn ein Kind verstehen könnte", ruft er mit Verachtung aus und das Volk wiederholt, was die Rechtskundigen ihm vorerzählen und stellt einen Vergleich mit dem magern Französischen Codex zu Gunsten der voluminösen Bände der Englischen Gerichtsproceduren an.

Das Militärgesetz machte keine Ausnahme. Es war in vier oder fünf verschiedenen Gesetzen enthalten, welche so verwirrt und widerspruchsvoll gegen einander waren, daß sie nur durch zahlreiche Präcedenzen interpretirt werden konnten, die in mächtigen Quartbänden zusammengetragen waren.

Glücklicher Weise hat guter Wille und der Geist des Fortschritts die Liebe für Alles was alt und schwerfällig ist, überwinden lassen, so daß im Jahre 1879 ein neues Gesetz unter dem Titel: Army Discipline and Regulation Act zu Stande gekommen ist.

Das Gesetz ist eine Zusammenfassung des Meuterei-Gesetzes für Armee und Marine (Mutiny Act und Marine-Mutiny Act), der Kriegsartikel, die im Anschluß an jene Gesetze erlassen sind, und des Armee-Verpflichtungsgesetzes (Army Enlistment Act) vom Jahre 1870. Es trat am 25. Juli 1879 in dem vereinigten Königreich in Kraft und ersetzte die genannten Gesetze und Artikel.

Ein Memorandum wurde mit dem Gesetze veröffentlicht, aus dem hier Auszüge folgen sollen, da dies der einfachste Weg ist, die Wirksamkeit des Gesetzes klar zu stellen. In Fällen, in denen eine weitere Aufklärung wünschenswerth erscheint, wird sie möglichst kurz beigefügt werden.

Zum Verständniß des Gesetzes ist es nothwendig zu beachten, daß dasselbe die dem Militärgesetz unterworfenen Personen in zwei Klassen: Offiziere und Soldaten theilt.

Digitized by Google

In den ersten vier Theilen behandelt das Gesetz die Offiziere und Soldaten der regulären Streitkräfte. Im fünften Theile erörtert es die Umstände, unter welchen die Reserve und Hülfskräfte und andere Personen dem Militärgesetz unterworfen werden und modificirt das in den ersten vier Theilen behandelte Gesetz bezüglich gewisser Mitglieder der regulären Streitkräfte und auch bezüglich Personen, welche nicht wie die Offiziere und Soldaten der regulären Streitkräfte dem Militärgesetz unterworfen sind. Beispielsweise sind Warrant-Offiziere, die keine Ehrenanstellung haben, und Unteroffiziere als Soldaten dem in den ersten vier Theilen behandelten Recht unterworfen, aber in den Artikeln 174 und 175 finden sich wichtige Modificationen, welche zeigen, daß Warrant-Offiziere und Unteroffiziere in einer Zwischenstellung zwischen den Offizieren und Gemeinen sich befinden. Das Gesetz bezüglich der Gemeinen wird daher auf einen Unteroffizier mit den aus Artikel 175 hervorgehenden Abweichungen angewendet, und indem man den Artikel in Verbindung mit dem Gesetz für Gemeine liest, wird das für Unteroffiziere gültige Recht ersichtlich. Zur weiteren Erläuterung folgen hier Artikel 174 und 175.

Artikel 174. Bei Anwendung dieses Gesetzes auf einen Warrant-Offizier, der nicht eine Ehrenanstellung hat, treten folgende Modificationen ein:

1) Er darf nicht durch seinen commandirenden Offizier bestraft, noch vor ein Regiments-Kriegsgericht gestellt, noch von einem Districts-Kriegsgericht mit einer Strafe belegt werden, die nicht in diesem Artikel genannt ist.

2) Er ist körperlicher Züchtigung nicht unterworfen und

3) Er kann, ohne Beeinträchtigung der sonstigen Rechte eines Kriegsgerichts, durch ein solches, ausgenommen durch ein Regiments-Kriegsgericht, verurtheilt werden: zur Entlassung aus dem Dienst, zur Suspension von Rang, Gehalt und Competenzen für einen von dem Kriegsgericht festzusetzenden Zeitraum, zur Zurücksetzung an das Ende oder an irgend eine andere Stelle der Liste seines Ranges, zum Rücktritt in eine niedrigere Klasse der Warrant-Offiziere, endlich, wenn er ursprünglich als Soldat eingestellt und, um als Warrant-Offizier zu dienen, versetzt worden ist, aber nicht anders, zur Degradirung (reduced to the ranks) oder zur Versetzung zu einer Abtheilung derselben Waffe oder desselben Dienstzweiges und in derselben Charge, als er sie unmittelbar vor seiner Versetzung als Warrant-Offizier bekleidet hat. Es wird dabei bestimmt, daß ein solchergestalt degradirter Warrant-Offizier nicht in den Reihen der Gemeinen dienen soll.

4) Der Präses eines Kriegsgerichts über einen Warrant-Offizier soll nicht unter dem Range des Stabsoffiziers sein, wenn nicht der das Kriegsgericht berufende Offizier sich unter dem Range des Stabsoffiziers befindet oder wenn nach dem Ermessen des das Kriegsgericht berufenden Offiziers, welches Ermessen in der Berufungsordre ausdrücklich erwähnt sein muß, mit Rücksicht auf den Dienst kein Stabsoffizier verfügbar ist; in keinem Falle darf der Präses aber unter dem Range des Capitän stehen.

Artikel 175. Bei der Anwendung dieses Gesetzes auf einen Unteroffizier sollen die folgenden Modificationen eintreten:

1) Die Verpflichtung eines Commandeurs, gegen einen der Trunkenheit schuldigen Soldaten summarisch zu verfahren, findet keine Anwendung auf einen der Trunkenheit angeklagten Unteroffizier.

2) Der Oberbefehlshaber, und in Indien der Oberbefehlshaber der Streitkräfte in Indien, sowie der Befehlshaber in jeder der Präsidentschaften von

Digitized by Google

Indien können einen Unteroffizier zu einem niedrigeren Grade oder zum Gemeinen degradiren.

3) Ein Unteroffizier kann durch den Spruch eines Kriegsgerichts zu einem niedrigeren Grade oder zum Gemeinen degradirt werden, entweder ohne oder mit dem Zusatz einer anderen Strafe für das Vergehen oder Verbrechen.

4) Ein Unteroffizier muß zur Degradation zum Gemeinen verurtheilt werden, ehe er zu Zuchthaus oder Gefängniß (penal servitude oder imprisonment) verurtheilt werden kann.

Bestimmt wird:

1) Ein Armee-Schulmeister darf nicht zum Gemeinen degradirt werden.
2) Der Oberbefehlshaber und in Indien der Oberbefehlshaber der Streitkräfte in Indien und auch der Befehlshaber in jeder Präsidentschaft von Indien kann einen Armee-Schulmeister entlassen.

So weit Artikel 174 und 175.

Wenn die Reserven und Hülfskräfte dem Militärgesetz unterworfen sind, werden deren Mitglieder thatsächlich Offiziere und Soldaten der regulären Streitkräfte während der Zeit ihrer Unterstellung, sind der speciellen Modification bezüglich der Hülfskräfte unterworfen und können in derselben Weise zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Wie weit dies letztere geschehen soll, ist dem Urtheil der verantwortlichen Offiziere anheimgestellt.

Das Lagergefolge ist dem Militärgesetz unterworfen.

Im Allgemeinen gesprochen ist das frühere Gesetz durch das neue wenig geändert und jeder Offizier, der die Mutiny Act und die Kriegsartikel kennt, wird wenig Schwierigkeit empfinden, die betreffenden Vorschriften der Army Discipline and Regulation Act zu verstehen. Letztere ist in fünf Theile getheilt. Theil I. Disciplin; Theil II. Dienstverpflichtung; Theil III. Einquartierung und Requisition von Fuhrwerken; Theil IV. Allgemeine Vorschriften; Theil V. Anwendung des Militärgesetzes, Ausnahmebestimmungen und Erklärungen.

Theil I. beginnt mit einer Classification der militärischen Vergehen, die in der Mutiny Act und in den Kriegsartikeln unter verschiedenen Titeln angegeben sind. Das Princip der angenommenen Classification beruht in der Gruppirung der Vergehen von ähnlichem Charakter und in der Rangirung der verschiedenen Gruppen zu einander in der Weise, daß ihre verhältnißmäßige Wichtigkeit für den Soldaten daraus erhellt. Beispielsweise beginnt das Gesetz mit der Bestrafung der „Vergehen gegen den militärischen Dienst" aus dem Grunde, weil schlechtes Betragen im Felde das größte Vergehen ist, welches sich ein Soldat zu Schulden kommen lassen kann. Hierauf folgt „Meuterei und Insubordination", um zu zeigen, daß nach schlechtem Betragen im Felde in der Scala der Verbrechen eines Soldaten zunächst Meuterei und Insubordination folgen. Diesen beiden Vergehen folgen: Desertion, betrügerische Dienstverpflichtung und Abwesenheit ohne Urlaub (Artikel 12—15); schimpfliches Betragen (Artikel 16—18); Trunkenheit (Artikel 19); Vergehen bezüglich Gefangener (Artikel 20—22); Vergehen bezüglich des Eigenthums (Artikel 23—24); Vergehen bezüglich falscher Documente und Angaben (Artikel 25—27); Vergehen bezüglich der Kriegsgerichte (Artikel 28—29); Vergehen bezüglich der Einquartierung (Artikel 30); Vergehen bezüglich Requisition von Fuhrwerken (Artikel 31); Vergehen bezüglich des Diensteintritts (enlistment) (Artikel 32—34); Verschiedene militärische Vergehen (Artikel 35—40); Vergehen, die nach dem

Digitized by Google

gewöhnlichen Gesetz zu bestrafen (Artikel 41); Buße für Beleidigungen (Redress of wrongs) (Artikel 42—43); Bestrafungen (Artikel 44).

Bei den Erklärungen der Vergehen ist die Ausdrucksweise, die sich in den Bestimmungen der Mutiny Act und der Kriegsartikel befand, absichtlich beibehalten worden, soweit sie sich als geeignet empfahl. Eine Aenderung ist in dem Gesetz bezüglich der Desertion vorgenommen worden. Ein Soldat kann der Desertion nur angeklagt werden, wenn der die Anklage erhebende Offizier überzeugt ist (is satisfied), daß derselbe mit der Absicht, den Königlichen Dienst zu verlassen, fortgegangen ist. Und selbst, wenn die Anklage erfolgt, hat das Gericht denselben der Desertion nur schuldig zu finden, wenn es wirklich durch die Untersuchung die Ueberzeugung gewinnt, daß seine Handlung der vorstehend erläuterten Desertion entspricht. In jedem zweifelhaften Falle hat das Gericht den Angeklagten der Abwesenheit ohne Urlaub schuldig zu erklären und ihn gemäß der Schwere des Falles zu bestrafen. Als allgemeine Regel gilt, daß ein Soldat, der sein Regiment verläßt und sich in ein anderes einstellen läßt, sich nicht der Desertion, sondern der betrügerischen Dienstverpflichtung schuldig macht, denn die Thatsache des Eintritts in ein anderes Regiment beweist (mit Ausnahme besonderer Fälle), daß er nicht beabsichtigte, sich dem Königlichen Dienst zu entziehen. Hervorzuheben ist daher, daß ein sein Regiment verlassender Soldat, wenn er gleich darauf in ein anderes Regiment eintritt, nicht ferner wie bisher als Deserteur zu betrachten, sondern wegen des Vergehens der betrügerischen Dienstverpflichtung zu verfolgen ist.

Eine materielle Aenderung ist in dem Gesetz bezüglich der Trunkenheit eingetreten. Zunächst in Betreff der Offiziere. Nach dem bisher gültigen Gesetz wurde ein Offizier wegen des Vergehens der Trunkenheit nur verfolgt, wenn er im Dienst unter den Waffen trunken gewesen und in solchem Falle, wenn er überführt, von einem Kriegsgericht zur Cassation verurtheilt. Wenn er nicht im Dienst unter Waffen trunken war, so wurde er wegen „scandalösen, für den Charakter eines Offiziers und Gentleman unpassenden Betragens", aber nicht für das specielle Vergehen der Trunkenheit verfolgt. Nach dem neuen Gesetze wird ein Offizier wegen Trunkenheit unter denselben Umständen wie nach dem bisher gültigen Gesetz verfolgt, aber mit dem bedeutenden technischen Unterschiede, daß er sich immer des speciellen Vergehens der Trunkenheit schuldig macht, gleichviel, ob dieselbe im Dienst oder außer Dienst eingetreten. — Ein Unteroffizier kann ebenso wie ein Offizier vor ein Kriegsgericht, selbst für einen einzelnen Fall von Trunkenheit, gleichviel, ob er in oder außer Dienst vorgekommen (für einen einzelnen Fall von Trunkenheit bei einem Unteroffizier ist wie bei einem Offizier die Stellung des Angeklagten von Einfluß) gestellt werden, aber seine summarische Bestrafung wegen des Vergehens der Trunkenheit durch den Commandeur ist nicht statthaft. — Das Vergehen der Trunkenheit ist bei einem Soldaten nach Art. 19 in derselben Weise strafbar wie dasselbe Vergehen bei einem Offizier, aber die Wirksamkeit des Artikels wird wesentlich durch Art. 46 geändert, welcher erklärt, daß der commandirende Offizier einen Soldaten wegen Trunkenheit außer Dienst oder wenn er nicht zu einem bald bevorstehenden Dienst befehligt worden, summarisch bestrafen kann, wenn derselbe nicht ein gewohnheitsmäßiger Säufer ist; letzterer Ausdruck wird dahin erklärt, daß der Betreffende in nicht weniger als vier Fällen während der vorhergehenden 12 Monate wegen Trunkenheit schuldig befunden sein muß. Im Uebrigen muß bemerkt werden, daß die Ermächtigung eines Befehlshabers bezüglich der Verfolgung der Fälle von Trunkenheit außer Dienst ebensowenig

Digitized by Google

beschränkt ist als früher und daß er nach Lage der Sache entscheiden kann, ob das begangene Vergehen ein so schweres ist, um Bestrafung zu erfordern.

Nach Specialisirung der Vergehen bestimmt das Gesetz im Art. 44 eine Scala der Bestrafungen, indem es beträchtliche Abweichungen von der früheren Praxis festsetzt. Nach dem bisherigen Gesetz wurden die Strafen bezeichnet als solche, welche ein General- oder ein anderes Kriegsgericht verhängen können. Das Gesetzt normirt ein Maximum der Strafe für jedes Vergehen und trifft dann im Art. 44 Bestimmungen, die die Kriegsgerichte befähigen, eine geringere Strafe zu erkennen.

Besonders hervorgehoben muß werden, daß die in dem Gesetz aufgeführten Strafen Maximalstrafen sind und daß diese Maximalstrafen nur verhängt werden sollen, wenn das begangene Vergehen zu den schwersten seiner Art gehört und durch einen gewohnheitsmäßigen Gesetzübertreter oder unter Umständen begangen worden ist, die ein Beispiel erfordern, z. B. wegen der ungewöhnlichen Häufigkeit dieses Vergehens in der Truppenabtheilung, zu der der Angeklagte gehört.

Nachdem das Gesetz die Vergehen und Strafen specificirt hat, geht es zur Handhabung des Gesetzes oder, wie das Gesetz selbst sagt, zur Verhaftung und zur Untersuchung (arrest and trial) über. Die Unterabtheilungen in diesem Theile des Gesetzes sind folgende: Verhaftung (Artikel 45); Strafgewalt des commandirenden Offiziers (Artikel 46); Kriegsgerichte (Artikel 47 bis 55) und Vollstreckung des Urtheils (Artikel 56 bis 57).

In Bezug hierauf mögen folgende Punkte bemerkt werden:

1) Jedes militärische Vergehen kann durch irgend ein militärisches Tribunal, entweder durch den commandirenden Offizier oder durch irgend eine Art Kriegsgericht untersucht werden. Gleichzeitig ist für den commandirenden Offizier und den niedrigeren Grad der Kriegsgerichte eine Grenze für die Höhe der zu verhängenden Strafe normirt. Es ist nicht die Absicht des Gesetzes, daß schwere Vergehen in Praxis summarisch von dem commandirenden Offizier behandelt oder durch ein Regiments-Kriegsgericht abgeurtheilt werden, sondern daß nach der Natur und dem Grade des Vergehens ein höheres oder niederes Kriegsgericht zusammenberufen werde.

2) Bezüglich der Verhaftung ist festgesetzt, daß ein Offizier oder Soldat nicht länger als acht Tage in militärischem Verwahrsam gehalten werden darf, ohne daß der Zusammentritt eines Kriegsgerichts befohlen oder ein besonderer Bericht von dem commandirenden Offizier der höheren Militärbehörde erstattet worden.

3) In dem Artikel betreffend die Strafgewalt des commandirenden Offiziers ist bestimmt, daß derselbe in Fällen der Abwesenheit ohne Urlaub Gefängniß, mit oder ohne schwere Arbeit, für einen Zeitraum von nicht über 21 Tagen verhängen kann; bei mehr als 7 Tagen darf der Zeitraum der Abwesenheit nicht überschritten werden, auch muß der commandirende Offizier in dergleichen Fällen auf Verlangen des Angeklagten die Zeugen vereidigen lassen. — Wenn der commandirende Offizier Gefängniß, eine Geldstrafe oder einen Soldabzug verhängt, hat der betreffende Soldat das Recht, zu verlangen, daß er durch ein Districts-Kriegsgericht abgeurtheilt werde, wodurch aber nicht ausgeschlossen ist, daß der commandirende Offizier ihn vor ein Regiments-Kriegsgericht stellt, wenn der Soldat nicht ausdrücklich ein Districts-Kriegsgericht verlangt hat.

Ein freisprechendes Urtheil bedarf keiner Bestätigung und ist keiner Revision unterworfen. Wenn der Angeklagte bezüglich aller ihm zur Last gelegten Ver-

Digitized by Google

gehen freigesprochen wird, so muß das freisprechende Urtheil sofort vor versammeltem Gericht verkündet und der Angeklagte der Haft entlassen werden.

Ein Urtheilsspruch darf bei der Revision nicht verstärkt werden.

In dem Artikel über die Strafvollstreckung ist angeführt, daß ein Erkenntniß auf Zuchthaus (penal servitude) in Indien oder einer Colonie nicht vollstreckt werden kann, daß dagegen der zu dieser Strafe Verurtheilte sobald als möglich nach England zur Abbüßung gesendet werden muß, und ferner, daß ein zu mehr als 12 Monaten Gefängniß Verurtheilter ebenfalls nach England gesendet werden muß, wenn das Gericht aus besonderen Gründen nicht anders bestimmt.

In Betreff des Generalprofoß (provost-marshal) ist eine große Veränderung eingeführt. Derselbe darf ferner nicht mehr Strafen aus eigener Autorität verhängen. Er kann nur Personen, die sich gegen das Militärgesetz vergangen haben, verhaften und behufs Untersuchung in Haft behalten und durch ein Kriegsgericht erkannte Strafen vollstrecken lassen. Er hat aber das Recht, selbst oder durch seine Assistenten bei dem commandirenden Offizier die Einsetzung eines General-Feldkriegsgerichts zu beantragen, welches die Angeklagten summarisch behandeln und bestrafen kann; das Urtheil muß, wenn es auf eine Leib- und Lebensstrafe (capital punishment) lautet, von dem das Corps commandirenden General oder Stabsoffizier bestätigt werden, kann aber, wenn es sich um eine andere Strafe handelt, von jedem General oder Stabsoffizier bestätigt werden.

Theil II. des Gesetzes betrifft die Dienstverpflichtung: für 6 Jahre, von denen nicht weniger als drei bei der regulären Armee abzuleisten sind, oder für 12 Jahre sämmtlich bei der regulären Armee. — Dieser Theil des Gesetzes faßt die bisher theilweise in der Army Enlistment Act von 1870, theilweise in der Mutiny Act und theilweise noch in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Dienstverpflichtung zusammen. Er verfügt eine wesentliche Aenderung in dem Dienstverpflichtungsgesetz, indem er bestimmt, daß vor der Attestirung die Dienstpflicht nicht beginnt. Keine Geldannahme verpflichtet den Mann, der sich selbst als Rekrut anbietet,*) und ein Mann, der vor dem Richter behufs Attestirung ausbleibt, ist kein Deserteur. Im Gegentheil ist jeder Mann, der sich als Rekrut meldet, bis die Attestirung vor dem Richter stattgefunden hat, vollkommen frei und in keiner Weise Soldat, kann daher weder Sold noch Einquartierung erhalten. — Innerhalb drei Monaten nach der Attestirung ist der Rekrut berechtigt, seine Entlassung gegen Zahlung einer Summe zu verlangen, die gegenwärtig auf 10 Pfd. Sterl. festgesetzt ist.

Theil III. — Einquartierung und Requisition von Fahrzeugen — wiederholt, mit unwichtigen Aenderungen, das bisher gültige Gesetz.

Theil IV. — Allgemeine Vorschriften — enthält Bestimmungen, die sich vorzugsweise auf Theil I., aber auch auf andere Theile des Gesetzes beziehen. Aus den ergänzenden Bestimmungen bezüglich der Kriegsgerichte ist hervorzuheben, daß die Berechtigung zur Berufung von Districts-Kriegsgerichten nicht mehr direct durch Königlichen Warrant verliehen wird, sondern mit der durch die Krone bewilligten Befugniß zur Zusammenberufung von General-Kriegsgerichten ohne Weiteres verbunden ist.

---

*) Wenn früher ein Mann von dem Rekrutirungs-Sergeanten einen Schilling, den sogenannten Queens shilling, erhielt, war er ohne Weiteres Soldat und konnte, wenn er davonlief, wegen Desertion belangt werden.

Digitized by Google

Theil V. — Anwendung des Militärgesetzes, Ausnahmebestimmungen und Erklärungen — zählt die dem Militärgesetz unterworfenen Personen auf und modificirt das Gesetz, wo es bezüglich der Hülfskräfte, der Warrant-Offiziere und der Unteroffiziere verändert werden mußte. Die größte in diesem Theile des Gesetzes vorkommende Aenderung bezieht sich auf die Hülfskräfte. Wenn dieselben dem Militärgesetz unterworfen sind, werden sie als Theile der regulären Streitkräfte betrachtet und unterliegen denselben Strafen und demselben Untersuchungsverfahren wie diese. Beispielsweise können Offiziere der Volunteers, wenn sie dem Militärgesetz unterstellt sind, in Kriegsgerichten über Offiziere und Mannschaften der regulären Armee fungiren, während Armee-Offiziere in Kriegsgerichte über Volunteers berufen werden können.

Aus diesem Resumé ergiebt sich, daß die wichtigste Aenderung in der Unterordnung der Miliz und der Volunteers, wenn diese neben der Armee Dienste thun und dem Militärgesetze unterstellt sind, unter den Begriff der regulären Streitkräfte besteht. Das ist keine geringfügige Aenderung, denn sie beweist, daß nach 18jährigem Bestehen die Volunteers unter dieselbe Disciplin gestellt, denselben Strafen unterworfen, zu denselben Vortheilen berechtigt sind, wie die reguläre Armee, kurz daß das bisherige Gefühl der Kälte und Mißachtung, dem sie begegneten, durch Aufmunterung und Vertrauen verdrängt worden ist.

4. Die Reserve von Offizieren.

Es erscheint noch zu früh, sich eine Idee über die Wirksamkeit des unterm 6. Juli 1879 erlassenen Königlichen Warrant bezüglich der Bildung einer Reserve von Offizieren zu bilden. Die Nothwendigkeit einer ähnlichen Maßregel wurde von allen Seiten zugegeben. Die Cavallerie der Englischen Armee sowie die übrigen Elite-Corps, wie die Garden zu Fuß, die Rifle-Regimenter u. s. w. erhalten zum größten Theil ihren Offizier-Ersatz durch junge Männer, welche von ihren Vätern in die Armee gesendet werden, als der besten Schule, um sich zu würdigen Gutsbesitzern vorzubereiten. Nach 4 oder 5 Jahren, bei ihrer Heirath oder beim Tode ihrer Väter und der Uebernahme ihres Besitzthums verließen diese jungen Männer die Armee und wurden bis zum Erlaß des genannten Warrant für den Staat völlig nutzlos. Von ihrer Seite bestand ein großes Widerstreben, sich vollständig von der Armee zu trennen, während es auf der andern Seite für das Land bedenklich war, sich eines Personals beraubt zu sehen, das sich in Kriegszeiten sehr werthvoll erweisen könnte. Während der Kriege an der Nordwestgrenze Indiens und in Süd-Africa boten Hunderte dieser Offiziere ihre Dienste an und Tausende von Offizieren würden unzweifelhaft im Falle eines Europäischen Krieges das Gleiche thun. Aber es würden dann keine Listen über die früheren Dienste und die Befähigung der Einzelnen vorhanden sein; das Resultat wäre: ungeeignete Anstellungen, Ungerechtigkeiten, Mißvergnügen, Wirrwarr. Um diese Uebelstände zu vermeiden, ist eine Reserve von Offizieren gebildet worden. Der betreffende Warrant hat die fernere Wirkung, daß der Staat ein Anrecht auf die Dienste jedes Offiziers, der mit einer Pension oder einer Gratification verabschiedet wird, bis zum Alter von 55 Jahren gewinnt, anstatt die Sache einem erregten Patriotismus zu überlassen. Die nachstehenden Auszüge aus dem Warrant werden einen besseren Einblick in die Verhältnisse gewähren, als es ein Resumé zu thun vermöchte.

Die Reserve von Offizieren soll bestehen aus:

a. Offizieren, welche in den regulären Streitkräften gedient haben und, mit

Digitized by Google

Pension oder Gratification verabschiedet, zum Dienste im Falle nationaler Gefahr verpflichtet sind.

b. Offizieren, welche von den regulären Streitkräften ohne weitere Dienstverpflichtung verabschiedet sind und um Anstellung als Armee-Reserveoffiziere nachsuchen.

c. Offizieren der Hülfskräfte, welche eine Anstellung als Armee-Reserveoffiziere neben ihrer Anstellung in den Hülfskräften wünschen.

d. Offizieren, welche aus den Streitkräften Indiens verabschiedet sind und um Anstellung als Armee-Reserveoffiziere einkommen.

Anstellung und Austritt.

Verabschiedete Offiziere der regulären und der Indischen Streitkräfte.

1) Ein Offizier, der von der Armee mit einer in den Königlichen Warrants vom 13. August 1877 oder 1. Mai 1878 festgesetzten Pension oder Gratification ausgeschieden ist und der nach den Bestimmungen der erwähnten Warrants in Fällen nationaler Gefahr zum Dienst verpflichtet ist, gehört so lange zu den Armee-Reserveoffizieren, als er zum Dienste verpflichtet ist.

2) Ein Offizier, der aus der Britischen Armee anders als mit Halbsold, Pension oder Gratification ausgeschieden ist, oder ein Offizier, der von den Indischen Militärkräften verabschiedet ist, kann eine Anstellung als Armee-Reserveoffizier erhalten; in keinem Falle soll er aber in einem höheren Range in der Armee-Reserve angestellt werden, als in welchem er früher gedient hat.

3) Ein Offizier, der als Capitän, Lieutenant oder Secondelieutenant aus der Britischen Armee anders als mit Halbsold, Pension oder Gratification verabschiedet worden, oder ein Offizier, der als Capitän oder Lieutenant aus der Indischen Armee ausgeschieden, ist wählbar, wenn er über zwanzig Jahre alt, zur Anstellung mit dem Range des Capitäns bis zum Alter von vierzig Jahren, zur Anstellung mit dem Range als Lieutenant bis zum Alter von 35 Jahren.

Offiziere der Hülfskräfte.

4) Ein Offizier der Miliz, Yeomanry oder der Volunteers ist mit Rücksicht auf die nachfolgenden Bedingungen des Alters wählbar für eine Anstellung als Armee-Reserveoffizier mit dem Range als Capitän, Lieutenant oder Secondelieutenant; aber in keinem Falle darf er in der Armee-Reserve einen höheren Grad bekleiden, als den, welchen er in den Hülfskräften inne hat.

5) Ein Offizier der Miliz, Yeomanry oder der Volunteers ist, wenn über 20 Jahre alt, wählbar zur Anstellung mit dem Range als Capitän bis zum Alter von 35 Jahren, zur Anstellung mit dem Range als Lieutenant oder Secondelieutenant bis zum Alter von 30 Jahren.

6) Ein Offizier der Miliz, der mit dem Range als Capitän in der Armee-Reserve angestellt wird, muß sieben jährliche Uebungen seines Miliz-Regiments, drei davon als Capitän oder Stabsoffizier, mitgemacht haben. Für die Anstellung als Lieutenant ist das Beiwohnen von vier Jahresübungen, für die als Secondelieutenant das Mitmachen von zwei Jahresübungen Bedingung und muß in letzterem Falle der Betreffende die Prüfung zum Lieutenant bestanden haben.

7) Ein Offizier der Yeomanry-Cavallerie oder der Volunteers, der mit dem Range als Capitän in der Armee-Reserve angestellt wird, muß sieben

Digitized by Google

Jahre als Offizier, davon fünf im Grade des Capitän oder Stabsoffiziers, Dienste gethan und vor der Anstellung eine sechswöchentliche Dienstleistung bei einem Regimente der regulären Armee absolvirt haben und durch eine Commission von Offizieren bezüglich seiner Geeignetheit zum Capitän geprüft sein. Für die Anstellung als Lieutenant ist fünfjähriger Dienst als Offizier und Absolvirung der Instructionsschule (School of Instruction) erforderlich; für die Anstellung als Secondelieutenant ist dreijähriger Dienst als Offizier und das Bestehen der Prüfung zum Lieutenant erforderlich.

Allgemeine Anordnungen.

8) Offiziere, die in der Armee-Reserve eine Anstellung wünschen und deren Wunsch erfüllt wird, erhalten ein Königliches Patent als Offiziere der Königlichen Land-Armee.

9) Kein Offizier erhält eine Anstellung, wenn er nicht körperlich für den Dienst geeignet ist und sein Charakter und seine Verhältnisse in jeder Beziehung zufriedenstellend sind.

10) Die Namen aller Offiziere der Armee-Reserve werden in eine specielle Armee-Reserve-Liste eingetragen.

11) Alle Stabsoffiziere der Armee-Reserve scheiden nach Erreichung von 55 Lebensjahren aus der Liste aus. Alle Offiziere der Armee-Reserve unter dem Range des Stabsoffiziers scheiden bei Erreichung des Alters von 45 Jahren aus, wenn sie nicht während des activen Dienstes in der Armee Stabsoffiziere waren, in welchem Falle ihre Namen auf die Liste der Stabsoffiziere bis zum Alter von 55 Jahren übertragen werden.

12) Ein Offizier der Armee-Reserve kann, wenn er besondere Dienste geleistet hat und von dem Oberbefehlshaber des Heeres im Einverständniß mit dem Kriegssecretär dem Königlichen Wohlwollen empfohlen wird, bei der Verabschiedung einen höheren wirklichen, Brevet- oder Ehren-Rang verliehen erhalten.

Dienst in der Armee.

13) Die Offiziere der Armee-Reserve werden zum Dienst in der Armee in Fällen nationaler Gefahr einberufen, wenn die Mannschaften der Armee-Reserve zu den Fahnen eingezogen werden.

14) Die Offiziere der Armee-Reserve können auch zu anderen Zeiten, als denen nationaler Gefahr, Verwendung finden, wenn sie ihre Dienste freiwillig anbieten.

15) Die Offiziere der Armee-Reserve können bei den Truppen, im Generalstabe, in den Departements der regulären Streitkräfte oder in der Miliz Verwendung finden.

16) Offiziere der Armee-Reserve, die zum Dienst in der Armee einberufen und einer Truppenabtheilung zugetheilt werden, sind die jüngsten Offiziere ihres Ranges in den Regimentern, denen sie überwiesen worden sind und werden in den Regimentslisten als Armee-Reserveoffiziere geführt. Die Offiziere der Armee-Reserve rangiren unter sich nach dem Datum ihrer Anstellungen, aber Offiziere, die aus der Armee mit der Verpflichtung zu fernerem Dienste ausgeschieden sind, haben den Vorrang in ihrem Grade vor den übrigen Armee-Reserveoffizieren.

17) Die Offiziere der Armee-Reserve, welche zu den Hülfskräften gehören, werden während ihrer Dienstleistung in der Armee auf dem Rapport des betreffenden Regiments der Hülfskräfte als überzählig geführt.

Digitized by Google

18) Ein Offizier der Armee-Reserve kann während seiner Verwendung im Dienste der Armee befördert werden.

Gehalt und Competenzen.

19) Die Offiziere der Armee-Reserve sind zum Empfange derselben Sätze des Gehalts und der sonstigen Competenzen berechtigt, wie die übrigen Offiziere ihres Grades in demselben Dienstzweige der regulären Streitkräfte von dem Tage des Antritts ihres Dienstes in der Armee bis zu dem Tage, von welchem ab ihre Verwendung nicht ferner stattfindet.

Pensionen und Gratificationen.

20) Ein Offizier, der vor Einberufung zum Dienst in der Armee Pension bezogen oder eine Gratification erhalten hat, wird nach Artikel 1171 des Warrant vom 1. Mai 1878 entlassen und erhält nach dem Aufhören des Bezuges des vollen Gehaltes einen Zuschuß zu seiner Pension oder Gratification, je nach dem weiteren Dienst, den er geleistet und dem Range, den er bekleidet.

21) Ein Offizier der Armee-Reserve, der aus der Armee ohne Halbsold, Pension oder Gratification ausgeschieden, erhält nach dem Aufhören des Bezuges des vollen Gehaltes einen Zuschuß, wenn seine Dienstleistung in jeder Hinsicht zufriedenstellend war, eine Gratification von 100 Pfd. Sterling und nach Ablauf der ersten 12 Monate des activen Dienstes für jedes Jahr Dienst in England eine weitere Gratification von 50 Pfd. Sterling und für jedes Jahr Dienst außerhalb Englands eine solche von 100 Pfd. Sterling. Theile des Jahres werden im Verhältniß berechnet.

Pensionen für Wunden, für Wittwen u. s. w.

22) Offiziere der Reserve haben, während sie in der Armee Dienste leisten, dieselben Ansprüche an Pensionen für Wunden und dieselben Rechte in Betreff Wittwenpensionen und in Betreff zeitweiliger Bezüge (compassionate allowances), wie sie durch Warrant vom 1. Mai 1878 den Offizieren der regulären Armee beigelegt worden sind.

5. Armee-Stärke und Armee-Budget.

Nach den neuesten Veröffentlichungen beträgt die Zahl der mehr oder weniger ausgebildeten Soldaten:

der regulären Streitkräfte in England und den Colonien	127 483	Mann,
der Armee-Reserve I. Klasse	15 085	„
der Armee-Reserve II. Klasse	22 294	„
der Miliz, einschließlich der Miliz-Reserve	86 458	„
der Yeomanry-Cavallerie	10 508	„
	261 828	Mann.
Dazu treten Volunteers	203 213	„
Summa	465 041	Mann.
In Indien befinden sich Englische Truppen	64 450	„
Totalsumme	529 491	Mann.

Das Armee-Budget für 1879 zeigt eine Verminderung von 2 145 600 Pfd. St., denn für 1878—79 betrug es 17 791 300 Pfd. Sterling und für 1879—80 nur . . 15 645 700 „ „

Digitized by Google

Bemerkt muß hierbei freilich werden, daß die Summe für 1878—79 den Supplementar-Credit von 2 195 500 Pfd. Sterling einschließt, der während der dem Berliner Congreß vorangehenden Europäischen Krisis bewilligt wurde.

E. B.

Bericht
über das
Heerwesen Italiens. 1879.

Der letzte Band der Jahresberichte (1878 Seite 124) hat erwähnt, daß das Jahr 1878 für das Heerwesen Italiens zu den weniger ersprießlichen und weniger fruchtbaren gehört, die sich seit 1870 gefolgt sind, und zwar wesentlich in Folge der politischen Ereignisse, die es bewirkten, daß drei Mal mit kurzen Zwischenräumen ein Wechsel des Chefs des Kriegsministeriums eintrat. Das Jahr 1879 zeichnete sich gleichfalls keineswegs durch viele militärisch wichtige Thatsachen aus, dennoch haben sich während seiner Dauer einige Verbesserungen in der Organisation des Heeres vollzogen, sind einige Vorschläge zu Tage getreten, haben sich einige bedeutungsvolle Fragen in den Vordergrund gedrängt, die einer Erörterung bedürfen, wenn man erkennen will, bis zu welchem Grade der Macht Italien vorgeschritten ist, und in welcher Weise das junge Königreich seine defensiven und offensiven Mittel weiter entwickeln will.

Zum vierten Male trat ein Wechsel des Kriegsministers ein; dem General Mazè de la Roche, der das Portefeuille am 19. December 1878 übernommen hatte, folgte am 14. Juli 1879 General Bonelli. Ein beklagenswerth häufiger Wechsel, der unvermeidlich die Arbeiten behufs fortschreitender Entwickelung verzögert, namentlich wenn, wie es 1879 geschehen, sich über das Militärbudget und die Streitkräfte im Schoße des Parlaments Meinungsverschiedenheiten ergeben und sich daran heftige Discussionen knüpfen.

In den Jahresberichten 1878 Seite 126 ist angeführt, daß das Kriegsbudget für das Jahr 1879, dem für 1878 gegenüber, eine gewisse Vermehrung im Ordinarium und eine fühlbare Verminderung im Extraordinarium aufweist, daß sich aber der Kriegsminister General Mazè vorbehalten hatte, dem Parlament Gesetzentwürfe, betreffend außerordentliche Bewilligungen behufs Fortsetzung der Fertigstellung des verschiedenartigen Materials und der Vertheidigungswerke des Staates ꝛc. vorzulegen. Diese Gesetzentwürfe überreichte der Kriegsminister am 1. Februar 1879 der Kammer und forderte durch dieselben einen extraordinären Credit von 89 770 000 Lire, der auf vier Jahresbudgets vertheilt werden sollte, und zwar im Einzelnen:

für die Beschaffung von Gewehren und Carabinern M/1870	21 120 000 Lire,
für die Vollendung der Waffenfabrik von Terni . .	1 500 000 „
für die Beschaffung von Material für die Feld-Artillerie und für die Armirung der Befestigungen . .	21 400 000 „
für Ausrüstungsgegenstände zu Zwecken einer Mobilmachung	5 350 000 „

Digitized by Google

für die Fertigung und Systemisirung der Militärfabrikate, der Schießplätze und der Arbeiten bezüglich der Eisenbahnen	14 600 000 Lire,
für Beschaffung des Genie-Materials für die Festungen	800 000 =
für Befestigungen und Arbeiten behufs Vertheidigung des Staates	25 000 000 =

Außer diesen extraordinären Forderungen verlangten auch andere dringende Bedürfnisse eine Vermehrung des Ordinariums des Kriegsbudgets. Bereits mehrfach ist an dieser Stelle hervorgehoben worden, daß ein wenig mehr als 170 Millionen Lire betragendes Kriegsbudget ungenügend ist, um dem Heerwesen Italiens die vollständige Entwickelung zu geben, welche durch die Gesetze der Jahre 1871, 1873 und 1875 vorgesehen ist, und sind auch gleichzeitig die Lücken und die Mittel erwähnt, zu welchen die Kriegsverwaltung gezwungen worden, um sich in den Grenzen der bewilligten Geldsummen zu halten. Selbst, wenn man die letzte Klasse unter den Waffen nach einer Dienstzeit von nur 32 Monaten entlassen wollte, waren die Geldmittel nicht genügend, um gleichzeitig die Mannschaften der 2. Kategorie wenigstens drei Monate üben zu lassen; hierin lag ein erster Grund für die Nothwendigkeit einer Budgeterhöhung. Aber noch andere und wichtige Fragen drängten sich dem Kriegsminister und den gesetzgebenden Körperschaften auf. Mit voller Schärfe machte sich die Lage der Offiziere geltend, von denen viele entweder in Folge vorgerückten Alters oder wegen geschwächter Gesundheit nicht mehr zum activen Dienste vollkommen geeignet sind und andererseits ihren Abschied nicht wohl erbitten können, weil sie das von dem Pensionsgesetz geforderte Dienstalter noch nicht erreicht haben; dadurch wird das Avancement verzögert und die Vollzähligkeit der Offizierstellen für den Kriegsfall gefährdet. Man beabsichtigt, diese Offiziere in eine Zwischenstellung zwischen der Activität und dem Ruhestande zu bringen, indem man sie in den stabileren Stellungen und bei der zweiten Linie verwendet; das betreffende Gesetz ist zwar dem Parlament noch nicht vorgelegt, aber es ist zur Verwendung für den Kriegsminister fertig gestellt.

Andere Gründe für erhöhte Forderungen waren die folgenden: die Nothwendigkeit für die Fonds der Militärkasse zu sorgen, die jetzt nicht genügende Mittel besitzt, da die von den Einjährig-Freiwilligen gezahlten Beiträge für sie nicht ausreichen; diese Nothwendigkeit ist eine dringende, da die genannte Kasse zu dem Solde und den Prämien der rengagirten Unteroffiziere beisteuern soll; — das durch die verkürzte Dienstzeit hervorgerufene Bedürfniß, die Mannschaften wenigstens einer der beurlaubten Klassen zu Uebungen wieder einzuziehen; — das Bedürfniß zur Vermehrung der Instructions-Anstalten (riparti d'istruzione), um den Ersatz der Unteroffiziere quantitativ und qualitativ zu sichern; — die Nothwendigkeit zur Einrichtung außerordentlicher Curse behufs des Ersatzes der Offiziere, um seinerzeit die Lücken auszufüllen, welche durch die Ausführung des oben erwähnten Gesetzes über die Zwischenstellung der Offiziere sich ergeben werden. Nothwendig erweist sich ferner eine Revision des Gesetzes über die Militärpensionen; eine Erneuerung der Reglements über die Beförderung; eine Verbesserung der Casernen, die sich zum großen Theile in mangelhaften Verhältnissen befinden; eine Reorganisation der Königl. Carabinieri (Gendarmerie), um deren Ersatz zu sichern; die Einstellung der Kosten für die Munition zum Scheibenschießen in das Budget, während sie bisher in extraordinärer Weise bewilligt wurden; die Vermehrung der Geldmittel für die Beschaffung der Remonten, um wenigstens die von dem organischen Statut

Digitized by Google

geforderte Zahl Pferde in gutem Zustande zu erhalten; die regelmäßige Organisation der Gebirgs-Artillerie; die Bildung von Cadres der Mobilmiliz und die Vorbereitungen zur Formation der Territorialmiliz; die Ordnung der Vertheidigung des Königreichs durch Beschaffung und Erhaltung des den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Artillerie-Materials; die Vervollständigung der Bewaffnung, der Munitionsausrüstung u. s. w.

Bei den einzelnen Capiteln wird gezeigt werden, in welcher Lage sich die Lösung aller dieser Fragen befindet und welche Aussicht die dem Parlamente vorgelegten Gesetzentwürfe haben. Die allgemeine Situation ist complicirt in Folge des Einflusses der politischen Ereignisse auf die militärischen Angelegenheiten. Eine Thatsache ist vor Allem erwähnenswerth. Die progressistische liberale Partei, die die Regierung führt, hat auf ihr Programm die successive Abschaffung der Mahlsteuer gesetzt. Die, wenn auch successive Abschaffung einer Steuer, die dem Staate eine jährliche Einnahme von 90 Millionen Lire einträgt, ohne einen Ersatz durch entsprechende Geldquellen, bildet einen sehr bedenklichen Umstand für die allgemeine Oekonomie des Staates und erhöht natürlich die Schwierigkeit einer Vermehrung des Kriegsbudgets. Aber, dies muß zur Ehre aller Parteien gesagt werden, in Italien wollen Alle, daß das Heer nach Möglichkeit stark sei. Aber sie sind nicht Alle einig über die Vorbereitung und Organisation dieses Heeres. Die Einen wollen das bestehende System aufrecht erhalten und vervollkommnen, indem sie die Dienstzeit von 3 Jahren und die bisherigen Contingente bewahren und die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel bewilligen wollen; die Anderen möchten aus finanziellen Gründen die Dienstzeit unter den Waffen auf 2 Jahre und vielleicht auf noch kürzere Zeit, wenn nicht für das ganze, doch für einen großen Theil des Contingents der 1. Kategorie verringern.

Aus dem Vorstehenden ist es begreiflich, daß in Italien, vielleicht zum hundertsten Male im Laufe eines Decenniums, die Fragen der Heeresstärke und der Dauer der Dienstzeit wieder auf's Tapet gebracht worden sind, daß lebhafte Discussionen, zahlreiche Widersprüche und auch eine Verwirrung, die bezüglich militärischer Angelegenheiten nicht immer in einer Deputirtenkammer leicht zu zerstreuen ist, eingetreten.

Die Discussion über das Kriegsbudget war ungemein belebt, berührte fast alle vorerwähnten Fragen und endigte mit der Bewilligung der vom Kriegsminister geforderten Summen und der Annahme zweier Resolutionen, deren wörtliche Wiedergabe hier folgt:

1) Die Kammer vertraut dem ehrenwerthen Kriegsminister, daß er gelegentlich des Budgets für 1880 die Frage der Heeresstärke und der Dienstzeit des Contingents unter den Waffen mit Rücksicht auf die Tüchtigkeit des Heeres und auf alle anderen Forderungen der Militär-Organisation und auf das Budget prüfen und darüber einen Entschluß fassen werde, und geht zur Tagesordnung über.

2) Die Kammer, in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit: der Verbesserung und Verstärkung der Cadres des Heeres erster Linie, der Herabsetzung der normalen Dauer der Dienstzeit der unteren Grade, der Vervollständigung der Cadres des Heeres der zweiten Linie, der präcisen Festsetzung der Normen, nach welchen den Bedürfnissen des Ganzen und den Interessen und der Würde der Einzelnen genügt werden soll — ladet den Kriegsminister ein, sobald als möglich zwei Gesetzentwürfe vorzulegen, einen über das Avancement, den

Digitized by Google

anderen über den Stand der Offiziere nicht ohne die bezüglichen Verbesserungen des gegenwärtigen Pensionsgesetzes.

Das Kriegsbudget für das Jahr 1879 wurde bewilligt mit 173 195 450 Lire im Ordinarium, 4 044 132 Lire, die als Durchgangsposten figuriren, und 9 920 000 Lire im Extraordinarium.

Der Voranschlag des Kriegsbudgets für 1880, auf den sich die vorerwähnten Resolutionen beziehen, ist noch nicht discutirt, und hat der Kriegsminister ein provisorisches Budget verlangt und erhalten.

Rekrutirung. In Bezug auf dieselbe sind keine wichtigen Aenderungen eingetreten. Das unter die Waffen gerufene Jahrescontingent der 1. Kategorie bestand, wie in der Vergangenheit, aus 65 000 Mann. Die Ausgehobenen wurden zu Ende Januar einberufen, während die letzte Klasse nach den großen Manövern beurlaubt wurde. Demnach betrug die Durchschnittsstärke der unter den Waffen Befindlichen, einschließlich der 37 000 Mann der permanenten Klassen, in Summa 190 000 Mann, etwas weniger als das organische Statut für den Frieden vorschreibt, aber genau der im Budget bestimmten Summe entsprechend. Das Contingent der 2. Kategorie betrug etwa 45 000 Mann, während die disponibel Bleibenden für die 3. Kategorie designirt wurden.

Es wurden zum 5. Juni 1879 etwa 42 000 Mann der 2. Kategorie der Klasse 1858 zu einer dreimonatlichen Uebung eingezogen.

Die Klassen der 3. Kategorie wurden zur Territorialmiliz überwiesen, aber auch während des Jahres 1879 ist nichts zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1876, welches die Grundlagen dieser Institution regelt, geschehen.

Organisation. Bei der Bewilligung der Ausgaben des Kriegsministeriums für 1879 wurden einige wenig bedeutende Aenderungen der dem Gesetze vom 30. September 1873 über die Organisation des Heeres und über die Militär-Territorial-Eintheilung beigefügten Tabellen vorgenommen, so daß durch Kgl. Decret von 27. März 1879 die Grad- und numerischen Tabellen für die Formation des Kgl. Heeres und für die von der Verwaltung des Kriegsministeriums ressortirenden Dienstzweige festgestellt werden mußten. — Durch Gesetz vom 27. Juli 1879 wurde eine anderweitige Modification des erstenerwähnten Gesetzes in dem Artikel über die Grade befohlen, und zwar in Folge der neuen den Musikmeistern (capi musica) der Infanterie-Regimenter verliehenen Stellung. Die Musikmeister konnten im Italienischen Heer bisher höchstens den Rang als Obersourier (furiere maggiore) bekleiden. Es war ein lang gehegter Wunsch, ihre Stellung zu verbessern, entweder durch Steigerung ihres Grades oder durch bessere Honorirung ihrer Dienstleistungen, namentlich mit Bezug auf die Mühen der an die Geduld starke Ansprüche machenden Ausbildung der stets sich erneuernden Zöglinge, die in Folge der Kürze der Dienstzeit fortwährend wechseln. Demgemäß wurde durch Gesetz ein neuer Grad in der Militär-Hierarchie geschaffen, der der Musikmeister 1. und 2. Klasse, als erster Grad der Unteroffiziere. Der Sold der Musikmeister 1. Klasse ist auf 3,75 Lire, der der 2. Klasse auf 2,75 Lire täglich festgesetzt. Außerdem sind ihre Abzeichen geändert und sie mit dem Säbel bewaffnet worden.

In den Jahresberichten 1878 Seite 128 ist angeführt, daß von den verschiedenen Folgen, welche sich in den letzten Jahren aus der kurzen Dienstzeit unter den Waffen ergeben haben, die Erschwerung der Rekrutirung der Königlichen Carabinieri (Gendarmerie) eine der schwerwiegendsten sei. Gleichzeitig wurden die Mittel erwähnt, mittelst deren man die Ausfüllung der

Digitized by Google

Lücken versucht, namentlich die von den Truppen commandirten Carabinieri (Carabinieri aggiunti). Um dem für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gefahrdrohenden Zustande zu begegnen, legte der Kriegsminister im Einverständniß mit dem Minister des Innern der Deputirtenkammer am 14. Februar 1879 einen Gesetzentwurf betreffend die Reorganisation der Königlichen Carabinieri vor. Nach demselben sollten folgende Aenderungen in der bestehenden Organisation eingeführt werden: Vermehrung der Waffe bis auf 23 565 Mann und 610 Offiziere mit 3943 Pferden; Rekrutirung der Mannschaft durch Eingeschriebene der Aushebung und durch Freiwillige im Alter von 19 bis 26 Jahren; Dienstverpflichtung auf 9 Jahre, von denen 5 unter den Waffen (also die jetzige achtjährige Dienstzeit vermindernd), die anderen 4 Jahre in unbeschränktem Urlaube zuzubringen sind; Bewilligung einer Zulage von 150 Lire jährlich an die Brigadiers und Marescialli und endlich die Berechtigung zur Pension nach 20jähriger Dienstzeit. Dieser Gesetzentwurf konnte trotz seiner Dringlichkeit wegen der politischen Vorgänge noch nicht zur Discussion gelangen. Das organische Statut der Waffe der Carabinieri verlangt eine Stärke von 19 745 Mann; am 1. December 1879 waren nur 16 474 Mann, einschließlich 556 Eleven (allievi), mithin ein Manquement von 3271 Mann vorhanden, das theilweise durch 2685 commandirte Carabinieri gedeckt wurde. Ueber das erwähnte Gesetz-Project hat die Commission der Kammer Bericht erstattet. Sie nimmt fast alle ministeriellen Vorschläge an, mit Ausnahme des wichtigsten, nämlich der Vermehrung der Stärke, da dieser große Kosten bedingt.

Bei der Territorial-Eintheilung des Königreichs fehlten noch 11 Militär-Districte, um die Zahl derselben auf die vorgeschriebenen 88 zu bringen; während des Jahres 1879 wurden 4 neue Militärdistricte etablirt und zwar zu Mondovi, Nola, Campagna und Girgenti.

Einige Aenderungen von geringer Bedeutung haben bei den Localcommandos der Artillerie stattgefunden.

Gegenwärtig functionirt die Militär-Territorial-Eintheilung, wie sie durch das Gesetz vom 15. Mai 1877 in 10 Armee-Corps- und 20 Divisions-Commando-Bezirke festgestellt worden ist, in vollständiger Uebereinstimmung mit der vorgesehenen Kriegsformation.

Bewaffnung. Aus den den Kammern vorgelegten Documenten ergiebt sich, daß am 1. Januar 1879 das Italienische Heer besaß:

Gewehre M/1870	382 055
Infanterie-Carabiner (moschetti di fanteria) M/1870	34 016
Zur Hinterladung umgeänderte Gewehre und Carabiner	580 000
Cavallerie-Carabiner M/1870	13 500
Revolver (pistole a rotazione) M/1874	12 000
Cavalleriesäbel	29 204
Scharfe Patronen (cartucce a pallottola) für Waffen M/1870 (excl. der in den Schießübungen verbrauchten)	104 809 198
Blinde Patronen (cartucce da salve) M/1870	850 005
Scharfe Patronen für Revolver M/1874	1 504 343
Blinde Patronen „ „ M/1874	850 005
Leere Patronenhülsen	18 420 144

Am 1. Januar 1879 waren daher für die Infanterie 416 000 neue Hinterladungswaffen vorhanden, welche Ziffer sich durch die im Laufe des Jahres stattfindende Fabrication auf 440 000 Stück steigerte; hierzu sind die 580 000 zur Hinterladung umgeänderten Gewehre und Carabiner hinzuzurechnen,

Digitized by Google

so daß sich am 31. December 1879 eine Ausrüstung von 1 020 000 Hinterladungs-Handfeuerwaffen ergab.

Die durch das Gesetz vom 29. April 1877 für die Beschaffung von Handfeuerwaffen bewilligten Credite wurden im Jahre 1879 erschöpft. Im Hinblick hierauf legte der Kriegsminister der Kammer einen Gesetzentwurf vor, der in der Einleitung dieses Berichtes erwähnt wurde, und mittelst dessen ein Credit von 21 120 000 Lire, auf vier Jahresbudgets vertheilt, zur Beschaffung weiterer 220 000 Waffen mit zugehöriger Munition u. s. w. gefordert wurde. Diese neuen Waffen sind, nachdem die Bewaffnung der Infanterie des Heeres der ersten Linie vollzählig, für die Mobilmachung und die betreffenden Ersatztruppen (truppe di complemento) erforderlich.

Da die Entwürfe für die größeren militärischen Arbeiten, die sich in Berathung der Commission der Kammer befanden, aus ökonomischen Gründen und in Folge der erwähnten politischen Verhältnisse suspendirt wurden, bestand der Kriegsminister auf der absoluten Nothwendigkeit der Fortsetzung der Fertigung der Handfeuerwaffen, um nicht durch Mangel an Fonds gezwungen zu sein, die Fabriken schließen und die Arbeiter entlassen zu müssen. Er schlug daher der Kammer vor, von dem geforderten Credit die beiden Raten für die Jahre 1879 und 1880 zu bewilligen. Das Parlament ging darauf ein, so daß durch Gesetz vom 27. Juli 1879 eine neue extraordinäre Bewilligung von 9 600 000 Lire zur Beschaffung von weiteren 100 000 Hinterladungswaffen stattfinden konnte. Die Ausrüstung wird dadurch im Jahre 1880 auf 540 000 neue Waffen steigen.

Von den in der Schwebe gelassenen Gesetzprojecten muß ein anderes hier hervorgehoben werden, mittelst dessen der Kriegsminister die Summe von 1 500 000 Lire zur Vollendung der Waffenfabrik von Terni durch Aufstellung aller Maschinen und Werkzeuge forderte, um eine normale Jahresproduction von 45 000 Handwaffen, die nöthigenfalls lediglich durch Vermehrung der Arbeiter auf 70 000 Waffen gesteigert werden kann, sicher zu stellen.

Die 100 Feldbatterien (800 Geschütze), die durch das Gesetz über die Organisation des Heeres für die Truppen der ersten Linie gefordert werden, sind vollständig fertig. Aus officiellen Documenten ergiebt sich, daß am 1. Januar 1879 von Hinterladern für die Feld-Artillerie vorhanden waren:

Stählerne Hinterladungs- 9 cm: 40 Batterien zu 8 Geschützen complet mit den zugehörigen Colonnen (parchi) und einer Munitionsausrüstung von 400 Schuß für das Geschütz, ferner 3 Batterien zu 8 Geschützen ohne Colonnen und ohne Munitionsausrüstung, ferner 30 Geschütze und 200 Munitionswagen für die Schießübungen, für Ausbildungszwecke und zur Reserve.

Hinterladungs- 7 cm: 60 Batterien zu 8 Geschützen complet mit den zugehörigen Colonnen und einer Munitionsausrüstung von 500 Schuß für das Geschütz, ferner 20 Batterien zu 8 Geschützen ohne Colonnen und ohne Munitionsausrüstung, schließlich 92 Geschütze und 49 Munitionswagen für die Schießübungen, für Ausbildungszwecke und zur Reserve.

Die folgende Tabelle zeigt das am 1. Januar 1879 disponible Hinterladungs-Feld-Artillerie-Material:

Digitized by Google

	9 cm			7 cm		
	Geschütze	Munitionswagen	Munitionskarren	Geschütze	Munitionswagen	Munitionskarren
Formirt in Batterien mit Colonnen und Munitionsausrüstung	316	704	264	532	824	218
Formirt in Batterien ohne Colonnen und ohne Munitionsausrüstg.	24	24	—	160	160	—
Nicht in Batterien formirt	30	204	—	92	49	—
Summa	400	932	264	784	1033	218

Es sind daher 1184 Hinterladungsgeschütze vorhanden, denen 408 Vorderlader (für die Mobilmiliz) hinzugerechnet werden müssen, so daß sich eine Feldausrüstung von beinahe 1600 Geschützen ergiebt.

Hierbei muß erwähnt werden, daß, wie in der Einleitung angegeben, zur Vervollständigung und Vervollkommnung des Materials der Feld-Artillerie am 1. Februar 1879 ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt wurde, mittelst dessen der Kriegsminister einen Credit von 2 900 000 Lire, auf vier Jahresbudgets vertheilt, forderte und zwar 1 200 000 Lire zur Vollendung der Umwandlung der Munitionsausrüstung für die 7 cm-Geschütze und 1 700 000 Lire zur Vervollständigung der Munitionsausrüstung der 9 cm-Geschütze bis auf 500 Schuß für das Geschütz, zur Fertigstellung von 400 Lafseten von Stahlblech und zur Fabrication einer beschränkten Zahl von 9 cm-Röhren aus verdichteter Bronce.

Bezüglich der schweren Artillerie zur Vertheidigung der Küsten enthalten die officiellen Documente folgende Nachweise:

Für die 24 cm sind im Jahre 1878 100 Lafseten mit Rahmen (sotto affusto) und Unterlagen (paiuoli) gefertigt worden, und hat man eine Reserve-Lafsete construirt. 1000 Panzergeschosse (palle perforanti) und 1100 Langgranaten wurden hergestellt.

Vom 32 cm-Kaliber wurde in demselben Jahre ein weiteres Rohr erzeugt, fernere 13 Röhren sollten 1879 vollendet werden. Für diese Geschütze wurden die Lafseten mit Rahmen und Unterlagen fertiggestellt.

Die Ausarbeitung des im Januar 1878 gegossenen 45 cm-Rohres wurde im genannten Jahre fortgesetzt, so daß 1879 der Transport desselben nach Spezia stattfinden konnte, wo die ersten Versuche ausgeführt wurden. Man that einige Schuß mit einer Ladung von 120 kg Progressivpulver und einem Geschoß von 1000 kg Gewicht und erhielt eine Anfangsgeschwindigkeit von 455 m, einen Druck von etwa 1900 Atmosphären, eine Durchschlagskraft von 10 600 Dinamoden und eine Schußweite bei 20 Grad Elevation von 9850 m.

Außerdem wurden Hebezeuge und andere Maschinen zur Handhabung u. s. w. der Küsten-Artillerie gefertigt. Namentlich wurden 2 Eisenbahnwagen zum Transport der 24 und 32 cm-Geschütze vollendet und eine Vereinigungsbrücke gefertigt, die zur Vereinigung der beiden ebenerwähnten Wagen nothwendig wird, wenn sie zum Transport des 45 cm-Geschützes dienen sollen.

Demnach war an schwerer Artillerie zur Vertheidigung der Küsten am 1. Januar 1879 vorhanden:

An 24 cm-Material: 96 Röhre, 100 Lafseten mit Unterlagen, 100 nicht

Digitized by Google

vollständige Zubehörausrüstungen, etwa 14 000 Langgeschosse, etwa 300 Langgranaten.

An 32 cm-Material: zu Versuchszwecken 2 Röhre, 3 Lafseten mit Rahmen und Unterlagen, 1 Zubehörausrüstung.

Am 1. Januar 1880 befanden sich in Batterie 86 gußeiserne Hinterladungskanonen von 24 cm mit Lafseten und ein gußeisernes Hinterladungsgeschütz von 45 cm mit Laffete.

Mittelst des in der Einleitung erwähnten Gesetzentwurfs forderte der Kriegsminister einen Credit von 9 000 000 Lire, auf vier Jahresbudgets vertheilt, zur Unterhaltung der Küsten-Artillerie und speciell 3 000 000 Lire zur Fortsetzung der Beschaffung der Vorräthe für die bestehende Küsten-Artillerie und 6 000 000 Lire zur Fertigstellung der Munition und aller für die Verwendung der 32 cm-Geschütze erforderlichen Vorräthe sowie zur Erzeugung einiger 100 Tons-Geschütze für Maximalleistungen.

An Festungs- und Belagerungs-Artillerie hatte Italien am Ende des Jahres zwei Belagerungsparks von 400 gezogenen Vorderladungsgeschützen und zur Bewaffnung der Festungen 4850 gleichfalls gezogene Vorderlader, während sich gezogene Hinterladungsgeschütze in Construction befanden. Am 1. Januar 1879 waren 10 gußeiserne 15 cm-Hinterladungshaubitzen vollendet und befanden sich die folgenden Kaliber im Versuch: 1 gußeiserner 12 cm-Hinterlader, 1 12 cm-Hinterlader von comprimirter Bronce, 2 gußeiserne 15 cm-Hinterlader, 1 gußeiserner 19 cm-Hinterlader, 2 gußeiserne 21 cm-Hinterladungshaubitzen. Gleichzeitig war eine Anzahl von Lafseten und Protzen zu Versuchszwecken hergestellt. Nach Annahme des gußeisernen 15 cm-Hinterladers wurden 80 solcher Geschütze bestellt, für deren Beschaffung noch die erforderlichen Fonds am 1. Januar 1879 verfügbar waren.

Hier muß von Neuem an den der Kammer am 1. Februar 1879 vorgelegten Gesetzentwurf erinnert werden, mittelst dessen ein auf vier Jahresbudgets zu vertheilender Credit von 9 500 000 Lire für das zur Armirung der Befestigungen erforderliche Artillerie-Material gefordert wurde. Von dieser Summe sollten 3 000 000 Lire zur Ergänzung der Munition und der verschiedenen Vorräthe des für die Armirung der Festungen bestehenden Vorderladungs-Artillerie-Materials verwendet werden, der übrig bleibende Rest im Betrage von 6 500 000 Lire sollte zur Beschaffung von Hinterladungsgeschützen und ihrer Munition behufs successiven Ersatzes der Vorderlader dienen.

Mobilmachung. In den Berichten der früheren Jahrgänge ist das von Italien für die Mobilmachung des Heeres der ersten und zweiten Linie angenommene System dargelegt und eine Uebersicht über die bezüglich dieser Materie in Kraft befindlichen Reglements gegeben worden. Es erscheint daher nur nöthig, an dieser Stelle das im Jahre 1879 zur Entwickelung des Systems Geschehene anzuführen.

Zu den wichtigsten Dienstzweigen im Felde gehört unzweifelhaft der Dienst der Feldlazarethe und des Verwundeten-Transportes. Alles darauf bezügliche ist in den „Instructionen für die Mobilmachung und Kriegsformation des Heeres" vorgesehen. Mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 29. April 1879 ist nunmehr speciell die Kriegsformation der Sanitäts-Sectionen festgesetzt worden, nämlich die Stärke an Aerzten und Mannschaften, sowie an Pferden und Wagen für jede Sanitäts-Section, die verschiedenen Ausrüstungsstücke, das specifische Material für die Beladung der Sanitätswagen u. s. w.

In Ausführung des Gesetzes vom 1. October 1873 über die Zählung der

Digitized by Google

Vierfüßler wurde mittelst Königl. Decrets vom 17. October 1879 die Zahl der von den einzelnen Provinzen im Falle einer im Laufe des Jahres 1880 eintretenden Mobilmachung zu stellenden Vierfüßler auf zusammen 43 768 Pferde und 16 192 Maulthiere festgesetzt.

Unter den vom Kriegsminister der Kammer vorgeschlagenen Beschaffungen, die in der Schwebe geblieben sind, befinden sich auch einige auf die Mobilmachung sich beziehenden. Mittelst Gesetzentwurfs wurden 5 350 000 Lire zu Zwecken der Mobilmachung gefordert. Durch die bis zu Ende des Jahres 1878 im Extraordinarium des Kriegsbudgets bewilligten Summen war der größte Theil der Bedürfnisse des Heeres der ersten Linie und auch ein Theil des Bedarfes des Heeres der zweiten Linie sichergestellt worden. Es fehlen noch einige Wagen zum Transport der Munition und für den allgemeinen Dienst, Geschirre und anderweitige Ausrüstungsstücke, während eine Reserve an Wagen und an Material überhaupt nicht vorhanden ist. Die für den Fall einer Mobilmachung erforderliche Ausrüstung an Reserve-Lebensmitteln (nur Fleisch) ist nicht hinreichend vorhanden und muß erheblich vermehrt werden. Zur Sicherstellung des Bäckereidienstes im Felde bedarf es neuer Oefen, und für den Gang der anderen Subsistenzzweige sind anderweitige Materialien erforderlich. Es fehlen die nöthigen Fonds zur Bereitstellung der Feldlazarethe, denn mit den in früheren Jahren bewilligten Summen haben sich die Sanitäts-Sectionen noch nicht in allen Einzelheiten vollenden lassen. Außerdem ist die Beschaffung verschiedener Ausrüstungsgegenstände, sowie die Vervollständigung der Dotation der Haupt-Mobilmachungsdistricte und der Alpen-Compagnien erforderlich. Zur Leistung der Ausgaben für alles Genannte hatte der Kriegsminister die oben angegebene Summe verlangt.

Mittest eines ferneren Gesetzentwurfs hatte der Kriegsminister einen anderweitigen Credit von 14 600 000 Lire zur Fertigung und Systemisirung der Militärfabricate, für die Waffenplätze und die Schießplätze der Artillerie und des Genies und für Arbeiten an den gewöhnlichen Straßen und an den Eisenbahnen, um das Leistungsvermögen der letzteren im Interesse der militärischen Bewegungen zu steigern, gefordert. Auch die betreffenden Maßregeln beziehen sich zum größten Theile auf die Mobilmachung. Durch die mittelst früherer Gesetze bewilligten Credite war für die Systemisirung der verschiedenen Dienstzweige, für die Beschaffung des Materials für die Heeres-Intendanz und der Kriegsmunition und für die Systemisirung und den Bau von Casernen Vorsorge getroffen worden. Dennoch blieb, trotzdem viel hauptsächlich für die Beschleunigung der Mobilmachung des Heeres geschehen war, noch viel zu thun übrig. — Für die Arbeiten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen im militärischen Interesse war mittelst Gesetz vom 29. Juli 1875 eine Summe von 2 560 000 Lire bewilligt worden. Das Parlament hatte dabei aber die Nothwendigkeit anerkannt, daß weitere Summen zu diesem Zwecke erforderlich seien, hatte sie aber in dem Gedanken nicht bewilligt, daß nach 1878 fernere Mittel angewiesen werden würden. Die im Einverständniß mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Arbeiten bestanden in der Anlage verschiedener zweigeleisigen Strecken, um einige Militär-Etablissements mit den nächsten Stationen zu verbinden, und in der Vermehrung der Ladevorrichtungen auf verschiedenen Eisenbahn-Stationen. Da aber die bewilligten Fonds erschöpft waren, so forderte der Kriegsminister einen neuen Credit zur Anlage vieler noch fehlenden Ladevorrichtungen und anderer Einrichtungen, um für jede Eventualität die leichte Bewegung und den Transport der Truppen und des

Digitized by Google

Kriegsmaterials zu sichern. Aber auch bezüglich dieser Angelegenheit ist ebenso wenig wie rücksichtlich der Artillerie und der Befestigungen bis jetzt wegen der parlamentarischen Vorgänge eine Entscheidung erfolgt.

Befestigungen. Im Jahre 1871 legte der Kriegsminister im Einverständniß mit dem Finanzminister der Kammer einen Gesetzentwurf behufs außerordentlicher Bewilligung von 152 000 000 Lire für Waffen, Approvisionnements und Vertheidigungsanlagen vor, während speciell für letztere 117 000 000 Lire gefordert wurden. Die Commission der Kammer entwarf einen speciellen Vertheilungsplan für die 152 000 000 Lire und schlug, bezüglich der Fortificationen, anstatt die vom Kriegsminister geforderte Summe zu bewilligen, 1873 einen auf 8 Jahre zu vertheilenden Credit von 161 000 000 Lire vor. Dieser Vorschlag kam aus parlamentarischen und anderen Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, während des Laufes der betreffenden Session nicht zur Verhandlung.

Nach der Eröffnung der neuen Session 1873—74 legte der Kriegsminister ein neues Gesetzproject, betreffend die Bewilligung von 79 700 000 Lire für Arbeiten zur Vertheidigung des Staates, zum Ersatz des ursprünglichen Entwurfs, dessen Betrag die parlamentarische Commission erhöht hatte, vor. Die Kammer bewilligte nach vielfachen Anfragen bezüglich der Motive für die Verminderung der Forderung am 12. März 1874 den ministeriellen Entwurf; später aber befürwortete das Ministerium, die Arbeiten behufs Vertheidigung des Staates so lange auszusetzen, bis die Einnahmen so weit gesteigert seien, um möglichst mit den Ausgaben zu balanciren.

Im Jahre 1875 legte der Kriegsminister ein neues Project vor, das vom Parlament genehmigt wurde. Dasselbe hatte den geforderten Betrag auf 21 000 000 Lire vermindert, von denen 13 000 000 Lire für Befestigungen, der Rest für die Armirung und Militärbauten bestimmt wurde.

Rechnet man noch 4 000 000 Lire, die durch das Gesetz vom 8. December 1878 für Befestigungen bewilligt worden, so hat von 1875—79 Italien für Befestigungen und Militärbauten 25 000 000 Lire gegenüber den 161 000 000 Lire verausgabt, welche die Commission der Kammer im Jahre 1873 zur Bewilligung empfahl. Neuerdings hat der Kriegsminister zur Fortsetzung der Arbeiten vom Parlament einen Credit von 25 000 000 Lire für Befestigungszwecke und einen weiteren Credit von 800 000 Lire für die Beschaffung des Genie-Materials in den Festungen gefordert, wie dies im Eingange dieses Berichtes erwähnt worden ist.

Die im Jahre 1878 für Befestigungen bewilligte und verausgabte Summe wurde zu Sperrmaßregeln für die hauptsächlichsten Alpenpässe an der Nordwestgrenze, zur Verbesserung der Festungswerke von Genua, namentlich der nach dem Meere zu gelegenen, und zur Anlage einiger Forts für die Vertheidigung der Hauptstadt verwendet. Der größte Theil des 1879 vom Kriegsminister geforderten Credits soll dienen: zu den wesentlichsten Sperrungen, die auf der Nordostgrenze noch nicht ausgeführt sind, zu der als nothwendig erkannten Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes der Festungswerke von Venedig, Ancona, Messina u. s. w., endlich, um einige Festungen im Innern des Landes in armirungsfähigen Zustand zu versetzen und sie zu einem angemessenen Widerstande zu befähigen. — Aus dem vorstehenden Abschnitte über die Bewaffnung ergiebt sich, daß außerdem ein Credit von 9 500 000 Lire für Artillerie-Material zur Armirung der Befestigungen gefordert wurde. — Alle diese Credit-Gesetzent-

Digitized by Google

würfe sind aber, wie wiederholt erwähnt worden, bei der Deputirtenkammer im Zustande der Prüfung verblieben.

Reglements. Im Laufe des Jahres 1879 erschienen folgende Vorschriften, Instructionen und Reglements. Am 30. März wurde eine dritte revidirte und vermehrte „Praktische Special-Instruction für die Infanterie- und Cavallerie-Pioniere" (Istruzioni pratiche speciali per gli zappatori di fanteria e cavalleria) veröffentlicht. Am 23. Juli folgte eine neue Ausgabe der successiven Zusätze zum Reglement über die Militär-Disciplin; die Instruction für die Truppenschulen (Istruzione per le scuole dei Corpi); Gesetz und Reglement über die Eheschließung der Militärs (sui matrimoni militari); die Instruction über die Hygiene für das Königliche Heer. — Mittelst Königlichen Decrets vom 15. August wurde eine neue Instruction über den Dienst und das Rechnungswesen der Militär-Bibliotheken genehmigt. Unterm 29. September wurden einige Aenderungen zum 2. Theil des Reglements über das Exerciren und die Evolutionen der Cavallerie publicirt. Endlich wurden gegen Ausgang November durch den Generalstab die Tabellen über die Organisation des Russischen Heeres veröffentlicht, nachdem in den vorhergehenden Jahren ähnliche Tabellen über das Deutsche, das Französische und das Oesterreich-Ungarische Heer herausgegeben worden.

Militärische Ausbildung und Erziehung. Auch während des Jahres 1879 wurde die Ausbildung und militärische Erziehung im Italienischen Heere sorgfältig gepflegt. Es fanden Specialcurse im Eisenbahndienst statt, an denen Offiziere des Heeres der ersten und der zweiten Linie, namentlich die den Obercommandos der Districte attachirten Capitäns, sowie die Adjutantmajors der Regimenter und Militärdistricte theilnahmen; ferner Curse über die Waffen, das Schießen, die Gymnastik und das Fechten bei den Normalschulen zu Parma (für die Infanterie) und zu Pignerol (für die Cavallerie), bei letzterer außerdem ein Cursus für Hufschmiede. Für alle Offiziere wurden in den Regimentern und Divisionen wissenschaftliche Unterhaltungen abgehalten, das Kriegsspiel, die Manöver mit Cadres wurden geübt u. s. w. Aber alle diese Sorgfalt für die Ausbildung der Cadres ist kaum hinreichend, um die Mängel der militärischen Ausbildung des Italienischen Soldaten — als Glied des gesammten Heeres betrachtet — auszugleichen. Von einem Contingent von 110 000 Mann machen kaum 59 Procent (die 1. Kategorie) drei volle Jahrescurse der Ausbildung unter den Waffen durch, während 41 Procent (die 2. Kategorie) nur eine Ausbildungszeit von 3 Monaten haben, wodurch die mittlere Ausbildungszeit des gesammten Contingents auf kaum 20 Monate sinkt. Dabei ist zu bemerken, daß die drei vollen Jahrescurse der Ausbildung für einen guten Theil der Truppen erheblich reducirt werden, weil sie entweder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auf weiten Gebieten in kleinere Detachements zertheilt sind oder weil sie in den größeren Städten zahlreiche Wachtdienste thun müssen, ohne dabei zu veranschlagen, daß Italien häufig das Unglück hat, durch Ueberschwemmungen, Feuersbrünste u. s. w. heimgesucht zu werden, bei denen dann stets auf die kräftige Hülfe der Truppen zurückgegriffen wird. Unzweifelhaft ist freilich, daß das Letztere in hohem Grade dazu beiträgt, in den Truppen den Geist der Selbstverleugnung zu nähren und die Bande der Brüderlichkeit und der Ergebenheit für die Bevölkerung, die das Heer als stets bereiten Retter aus jeglicher Gefahr betrachtet, zu knüpfen. Auch während des Jahres 1879 fielen dem Heere schwierige Aufgaben bei den großen Ueberschwemmungen des Po, bei den Ausbrüchen des Aetna und bei den folgenden Erdbeben zu, so daß der Kriegs-

Digitized by Google

minister mittelst Tagesbefehls vom 29. Juni die hohe Zufriedenheit des Königs, sowie den Dank und die Bewunderung des Parlaments und der Provinzial- und Communalbehörden der Armee auszudrücken vermochte. Das ist vortrefflich und eines patriotischen Heeres, wie des Italienischen, durchaus würdig, aber es ist nicht minder wahr, daß diese Hülfsleistungen die wirkliche Zeit für die Ausbildung des Soldaten vermindern. Es ist daher leicht erklärlich, daß alle Offiziere und competenten Personen sich gegen die Tendenz erheben, welche auf eine weitere Verminderung des Tirocinium unter den Waffen gerichtet ist.

In den Jahresberichten 1878 Seite 136 ist des Gesetzes vom 7. Juli 1878 erwähnt, welches die Gymnastik für die Mittel-, Normal- und Elementar-Schulen als obligatorischen Unterrichtsgegenstand einführt. Nach successiver Ausführung dieses Gesetzes hofft man, Lehrer für die Hauptschulen der Gymnastik (scuole magistrali di gimnastica) zu gewinnen. Zu diesen Schulen wurden im August 1879 Unteroffiziere des Heeres — einer von jedem Regiment aller Waffen — commandirt.

Alle Artillerie-Regimenter führten zu verschiedenen Zeitpunkten auf den einzelnen Schießplätzen Schießübungen aus; in den Monaten Juni, Juli und August wurden die Uebungslager, die sogenannten campi di brigata, abgehalten, während deren zu den Infanterie-Brigaden verhältnißmäßige Abtheilungen Cavallerie und Artillerie hinzutraten. An diesen Lagern nahmen alle Truppen des Heeres Theil, mit Ausnahme derjenigen, die im Dienste der öffentlichen Sicherheit verwendet wurden; während der Lagerperioden wurden die Schießübungen auf große Entfernungen abgehalten und Manöver, namentlich bei sich gegenüberstehenden Theilen und mit den drei Waffen, ausgeführt, die in der Umgebung der Garnisonen nicht ausführbar.

Speciell hervorgehoben müssen einige Cavallerie-Manöver und eine Uebung im Angriffe und der Vertheidigung der Festung Piacenza werden.

Für die Cavallerie wurde unter Befehl des Generallieutenant Poninski eine Manöver-Division aus vier Regimentern und einer Brigade Artillerie gebildet, denen man noch ein Cavallerie- und ein Bersaglieri-Regiment beigab. Die Uebungen fanden vom 14. August bis zum 10. September in drei Perioden statt. In der ersten Periode führten die einzelnen Brigaden Uebungen auf dem Exercirplatze in der Umgebung von Verona aus, hauptsächlich zu dem Zwecke, daß die aus verschiedenen Garnisonen stammenden Regimenter sich gegenseitig einlebten und sich für Manöver in größerem Maßstabe verbereiteten. Während der zweiten Periode, während der die Division in acht Tagen von Verona nach Pordenone marschirte, wurden Avantgarden-Uebungen vorgenommen; in den ersten Tagen blieb die Division vereinigt, später manövrirten die Brigaden gegen einander. In der dritten Periode fanden Gefechtsübungen auf den ausgedehnten Wiesen bei Pordenone statt. Während dieser Uebungen wurden an den vier ersten Tagen Gefechte gegen eine markirte Division ausgeführt; an den vier anderen Tagen wurden freie oder halbfreie Uebungen mit sich gegenüberstehenden Abtheilungen auf Grund einer General-Idee und mit Aufgaben durchgeführt, welche zu Gefechten Veranlassung geben mußten.

Zum ersten Male fand in Italien 1879 eine Uebung in der Vertheidigung der Festungen statt und zwar vom 15. August bis zu den ersten Tagen des September bei der Festung Piacenza. Außer den Truppen der Infanterie und der Cavallerie zu den Angriffs- und Vertheidigungsarbeiten und für den Dienst der Festungs-Artillerie kamen 8 Sappeur-Compagnien des Genie und 10 Festungs-Artillerie-Compagnien zur Verwendung. Angriff wie Vertheidigung beschränkten

Digitized by Google

sich auf die Südfront des Platzes. Behufs der Vertheidigung wurden die vorgeschobenen Forts mit 45 Geschützen, die Enceinte mit 18 Geschützen armirt, während von den 68 verwendeten Geschützen 5 im Innern placirt wurden. Der Angriff verfügte über 17 Batterien. Diese Uebungen gelangen ziemlich gut und bildeten einen ersten Versuch für ähnliche Uebungen, die auch in Italien wahrscheinlich in größerem Maßstabe unternommen werden werden.

Auch im Jahre 1879 sollten zwischen dem 28. August und dem 11. September große Manöver seitens dreier Armee-Corps stattfinden nud zwar des 1. Armee-Corps unter dem Befehl des Generallieutenant Thaon di Revel zwischen dem Lago maggiore und dem Tessin, des 2. Armee-Corps unter dem Commando des Generallieutenant Avogadro di Casanova in der von der Straße von Rom nach Neapel durchzogenen Gegend zwischen Ceprano und Mignano und des 3. Armee-Corps unter dem Befehl des General Sacchi zwischen dem unteren Volturno und Presenzano. Schon waren alle Truppen zur Ausführung der großen Manöver in Bewegung, als in den südlichen Theilen der Halbinsel miasmatische Fieber mit großer Heftigkeit unter der Bevölkerung ausbrachen, in Folge deren der Kriegsminister die Abhaltung der Manöver des 2. und 3. Armee-Corps inhibirte. Die Manöver des 1. Corps fanden aber in der vorgeschriebenen Weise statt. Dem größten Theile derselben wohnte der König persönlich bei und schloß sie durch eine große Parade auf der Haide von Busto Arsizio.

Topographische Arbeiten. Während des Jahres 1879 hat das Militär-Topographische Institut folgende Arbeiten veröffentlicht:

Eine neue Karte über die Militär-Territorial-Eintheilung des Reiches in einem Blatte im Maßstabe von 1 : 1 500 000.

Einen neuen Katalog der bei dem Topographischen Institut verkäuflichen Karten und Bücher.

Die letzten 23 Blätter der Karte der Lombardei, Venetiens und Central-Italiens im Maßstabe von 1:75 000, welche nach dem Terrain im Jahre 1878 revidirt worden sind.

Die photolithographische Reproduction von 64 Aufnahmeblättern in Fortsetzung der topographischen Arbeiten für die große Karte von Italien, die im Jahre 1878 stattgefunden haben und sich auf Gegenden Ober- und Central-Italiens beziehen, theils im Maßstabe von 1 : 25 000, theils in dem von 1 : 50 000.

Eine Karte in 9 Blättern im Maßstabe von 1 : 25 000, reproducirt in Photozincographie, der Umgebungen von Verona.

Im November hat das Militär-Topographische Institut die Publication der großen topographischen Karte von Italien im Maßstabe von 1 : 100 000 begonnen, deren Anfertigung durch die Gesetze vom 10. August 1862, 29. Juni 1875 und 30. Mai 1878 angeordnet worden. Diese Karte wird 277 Blätter umfassen, von denen jedes durch zwei Meridiane, die um 30 Minuten in der Länge und durch zwei Parallelkreise, die um 20 Minuten in der Breite differiren, begrenzt wird und eine mittlere Oberfläche von 1400 qkm darstellt. Das Terrain ist in Schwarz mit äquidistanten Horizontalcurven von 50 m Schichtenhöhe, mit Zenithlicht gehalten. Die Karte ist mittelst photographischen Stichs nach dem Verfahren des General Avet, das das Topographische Institut in Folge eines neueren Gesetzes erworben hat, hergestellt. Die bisher publicirten Blätter umfassen Theile von Sicilien und Calabrien. L. C.

Digitized by Google

Bericht
über das
Heerwesen Maroccos. 1879.

Wiederholt haben die politischen Zeitungen in neuerer Zeit Nachrichten gebracht, daß sich an den Säulen des Hercules Dinge vorbereiten, die geeignet sind, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Unter diesen Umständen gewinnt das Heerwesen des Sultanats Marocco an Interesse, so daß es angemessen erscheint, einer von der in Lissabon erscheinenden Revista militar in Nr. 13, 14 und 15 vom 15. und 31. Juli und 15. August 1879 gebrachten Darstellung hier Raum zu geben.

Die Organisation der Lascaren oder eingeborenen Truppen Maroccos datirt aus den letzten Jahren der Regierung des Sultan Muley Abd-Rahman, dem 1859 verstorbenen Großvater des jetzt regierenden Kaisers Muley el Hassan.

Muley Abd-Rahman begann mit der Bildung einiger Regimenter Linien-Infanterie in der Stärke von etwa 4000 Mann. Da er sich aber in seinen Wünschen sowohl durch die wiederholten Desertionen seiner neuen Soldaten, als auch durch die Unregelmäßigkeit, mit der der Dienst betrieben wurde, sowie endlich durch die starke Antipathie, die die Neuerung fand, getäuscht sah, so überließ er es seinem Sohne, die von dem Lande widerstrebend aufgenommene und in ihren Erfolgen zweifelhafte Maßregel weiter zu führen. Sein Sohn und Nachfolger, der verstorbene Kaiser Mohamed, Vater des jetzt regierenden Kaisers, erkannte die Vortheile des Bestehens eines regelmäßigen permanenten Heeres, setzte daher das Organisationswerk mit Eifer fort und gelangte dazu, ein Corps Infanterie von 8000 Mann zu bilden, welches trotz seines mangelhaften Zustandes wiederholt den Ausgang der Kämpfe mit rebellischen Stämmen zu seinen Gunsten entschied. In dem Wunsche, den Truppen eine Europäische Organisation zu verleihen, ließ der Sultan einen Offizier als Instructeur kommen, aber bald suchten Intriguanten, die ihre Interessen durch den Charakter, der dem Heere gegeben werden sollte, bedroht sahen, diesen Fremden dem Sultan verhaßt zu machen, indem sie namentlich die großen Kosten, die die beabsichtigte Organisation erfordern müßte, in die Wagschaale warfen. Als der Sultan bewogen war, auf seine Projecte zu verzichten, wurde jener Offizier entlassen.

Als dem Kaiser Mohamed der jetzige Sultan Muley el Hassan folgte, zeigte sich derselbe von dem Wunsche beseelt, die Stärke der ihm von seinen Vorgängern hinterlassenen Militärmacht zu erhöhen, hatte aber bei dem Streben dazu mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Gegenwärtig ist das Heer des „Fürsten der Gläubigen" auf 10 000 Mann zu Fuß zu veranschlagen, doch ist dies nur eine Durchschnittsziffer, da sich die wirkliche Zahl in Folge der zahlreichen Desertionen, vermöge deren das Maroccanische Heer fortwährend wie das Meer sich durch Fluth und Ebbe verändert, nie genau angeben läßt. Zu einer Zeit mag seine Totalstärke 15 000 Mann erreichen, zu einer anderen Zeit eine viel geringere Zahl, denn stetiger Wechsel ist sein Loos.

Die Infanterie umfaßt 20 Regimenter ohne gleichmäßige Stärke und Gliederung. Die festgesetzte Stärke beträgt fürs Regiment 1000 Mann, aber

Digitized by Google

fast alle Regimenter sind unvollständig und viele in beträchtlicher Weise, es giebt solche zu 100, zu 200 und zu 300 Mann, dagegen bestand freilich eine Zeit lang ein Regiment, das 1400 Mann zählte.

Jedes Regiment führt in Ermangelung einer Nummerirung den Namen seines Commandeurs oder des Bezirks, aus dem seine Mannschaften stammen, so giebt es z. B. das Regiment des Commandeurs Uild Arraice, das Regiment von Fez, das des Kaid Bel Mezuar, das der Neger. Das letztgenannte besteht thatsächlich aus Mannschaften, die alle charakterischen Kennzeichen ihrer Rasse, die plattgedrückte Stirn, das krause Haar, die vorstehenden Kinnbacken, die breite und eingedrückte Nase, die dicken Lippen, die schwarze Hautfarbe zeigen.

Jedes Infanterie-Regiment besitzt eine Abtheilung Cavallerie ohne bestimmte Stärke; eins hat 20, ein anderes mehr als 100 Reiter. Selbständige Cavallerie besteht nicht. Die Regimenter sind in Compagnien zu 100 Mann getheilt; jede Compagnie hat ihren Hauptmann und 4 Offiziere. Der Commandeur des Regiments heißt Kaid-Arrha, d. h. Befehlshaber von 1000 Mann, derjenige einer Compagnie Kaid-Miat, Führer von 100 Mann; die Offiziere heißen Almocadencin und befehligen 25 Mann.

Außer den genannten Regimentern existirt ein Elite-Bataillon, das aus auserwählten kräftigen Jünglingen, welche nach Gibraltar zur Unterweisung im Infanteriedienst gesendet werden, um später als Instructeure für die Truppen Verwendung zu finden, besteht. Die Leute des Elite-Bataillons sind mit Oesterreichischen Werndlgewehren mit Säbelbajonnett bewaffnet.

Die Artillerie zählt 2 Batterien, deren eine aus 35 Gebirgsgeschützen und 600 Mann, die andere aus 12 Gebirgsgeschützen, 2 Mörsern und 500 Mann besteht.

Das Gehalt der Regiments-Commandeure beträgt täglich 1160, das der Hauptleute 600 und das der Almocadencin 280 Reis (resp. 5,40 — 2,79 — 1,30 Mark).

Die schlechteste Verwaltung macht das kleine Heer aber wahrhaft burlesk. Die Maroccanischen Truppen sind schlecht gekleidet und noch schlechter gelöhnt, denn sie erhalten kaum 50 Reis (0,23 Mark) zum Unterhalte und sehen sich daher die Soldaten Seiner Allerheiligsten Majestät in die Nothwendigkeit versetzt, nach fremdem Gut zu gelüsten, indem sie den Reisenden an einsamen Stellen der Straßen auflauern und dieselben wie Adam im Paradiese, zuweilen auch den ewigen Schlaf ruhend, zurücklassen. Wo der Monarch sich hinbegiebt, begleitet ihn sein Heer, das Diebe, Straßenräuber und Mörder in seinen Reihen zählt. Raub ist an den betreffenden Orten häufig, Raub, verübt mit Leitererersteigung, Einbruch, Gewaltthätigkeiten jeglicher Art. Die Reisenden werden auf den Straßen angefallen und geplündert und betheiligen sich an diesen Verbrechen nicht nur die Soldaten, sondern auch manche Offiziere verschiedenen Grades. Selbst die Kaiserlichen Palläste sind von diesen verwegenen und verbrecherischen Versuchen nicht befreit. Während der Regierung des letzten Sultans wurden die in der Stadt Marocco dem Pallast nahe gelegenen Getreidemagazine um eine beträchtliche Menge Weizen beraubt, wozu in der dicken Mauer des angrenzenden israelitischen Kirchhofs eine bedeutende Bresche bewirkt worden war. Und während der Regierung des jetzigen Sultans ereignete sich ein Fall noch größerer Kühnheit. In der genannten Stadt gelang es nämlich den Lascaren in einer Nacht, in das Innere des Pallastes einzudringen, wo sie in ein in einem Landhause gelegenes Magazin einbrachen, mehrere Gegenstände stahlen und da-

Digitized by Google

von kamen, ohne gefaßt zu werden. Aehnliche Beispiele ließen sich unzählige anführen.

Vor einiger Zeit wurde ein Soldat gestäupt, weil er einen Unglücklichen, der den Gottesdienst verspottet hatte, seiner Kleider beraubte. Nachdem er die Züchtigung überstanden, erklärte er, gestehen zu müssen, daß er auf Befehl des Kaid seiner Compagnie gehandelt habe. Letzterer wurde ergriffen, seiner Uniform entkleidet, hart gezüchtigt, an eine Kette gelegt, an den Füßen gefesselt und am Halse mit einem Halseisen versehen. Solche exemplarische Strafen verhindern aber dergleichen Verbrechen nicht, die Züchtigungen und anderen Strafmittel sind ungenügend und fast wirkungslos. Erklärt, wenn auch nicht gerechtfertigt, werden manche der verbrecherischen Handlungen dadurch, daß sie durch Elend hervorgerufen werden und daß die Großen des Landes das Beispiel des Verbrechens geben und die Verachtung der Gerechtigkeit lehren.

Der Wahrheit gemäß muß aber bemerkt werden, daß, wenn auch die Zahl der Delinquenten in dem Maroccanischen Heere groß ist, doch auch eine andere, wenn auch beschränkte Zahl von Mannschaften es vorzieht, die öffentliche Mildthätigkeit bettelnd anzurufen.

Die Geringfügigkeit des Soldes hat einzelne Unkluge selbst bis zur Bedrohung des Lebens des Monarchen getrieben. Bei einer von dem Sultan abgehaltenen Revue klagte ein Soldat laut über die Kärglichkeit des Soldes und griff gleichzeitig den Sultan mit dem Bajonnet an. Das Attentat wurde durch die Intervention der Adjutanten vereitelt, und mehr noch durch die Schnelligkeit, mit der Se. Majestät zurückwich, die Pantoffeln auf dem Teppich zurücklassend, auf dem er in Orientalischer Weise Platz genommen hatte. Um den Eindruck abzuschwächen, den ein solcher Vorfall hervorbringen mußte, beeilte man sich, den Attentäter als geisteskrank zu erklären und ihn nach einem Marstan, d. h. einer Irrenanstalt, zu senden, in der er einige Tage an der Halskette befestigt wurde. Nachdem aber die Wuth des Sultans sich gelegt, wurde der Hauptmann des Verbrechers als Sühnopfer ausersehen und unter dem falschen Vorwande, einen Irrsinnigen in seiner Compagnie geduldet zu haben, stark gezüchtigt, an Ketten gelegt und mit Eisen beladen.

In Bezug auf die Disciplin läßt daher das Maroccanische Heer Alles zu wünschen.

Von der Ausführung von Evolutionen und Manövern kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß die Commandeure und Offiziere aller militärischen Kenntnisse bar sind, ja daß sie auch der Mehrzahl nach in den Elementarfächern sich durch krasse Ignoranz auszeichnen, so daß der Sultan befehlen mußte, die Offiziere der Artillerie sollten wenigstens die vier Rechnungsarten und das Einmaleins lernen. Für die Offiziere der Infanterie wurde diese Kenntniß — wahrscheinlich als unnütz — nicht gefordert. Im 15. Jahrhundert, als die Artillerie sich aus ihrem embryonischen Zustand zu entwickeln begann, forderte man, daß der Artillerist wenigstens lesen und schreiben könne und im 19. Jahrhundert werden von ihm das Einmaleins und die vier Rechnungsarten verlangt!!! Es ist volle Wahrheit, daß die ersten Elemente des Lesens und Schreibens, d. h. die Kenntniß der Buchstaben des Alphabets einigen Regiments-Commandeuren und Offizieren, so wie manchen Civilbeamten vollständig fremd sind.

Das Commandowort der Commandeure zur Ausführung einer Bewegung wird durch eine zugehörige Pantomime, durch einen Wink mit der Hand oder eine Bewegung des Kopfes begleitet, damit es um so leichter verstanden wird.

Digitized by Google

Das Commando und die mimische Geste wird durch die Hauptleute, die Offiziere und einige Mannschaften in verschiedenen Körperstellungen wiederholt, bald nach rechts oder links, bald nach der Front oder der Queue. Es ist daher nichts Seltenes, die betreffenden Offiziere zur Ausführung der Befehle nach verschiedenen Richtungen laufen zu sehen, wobei sie leicht einige ihrer Mannschaften stoßen, andere fortschleudern, noch andere treten.

Der Sultan fühlte sich in seinen Absichten für eine gute Organisation und Ausbildung der Militärmacht durch den Mangel an geeigneten Männern zur Ausführung seiner Wünsche gehemmt. Daher engagirte die Maroccanische Regierung drei Europäische Offiziere zur Ausbildung der Truppen, einen Engländer und zwei Franzosen, Letztere für das Exercitium der Artillerie und Ersteren für das der Infanterie, wodurch Englische und Französiche Commandos auf den Boden Maroccos verpflanzt wurden.

Ob die Instructeure viel ausgerichtet haben, erscheint in hohem Grade zweifelhaft. Die komische Idee, ein paar Tausend Rekruten mit 2m langen Stäben so lange zu versehen, bis sie die Handgriffe der Infanterie gründlich erlernt haben, um sie dann erst mit Gewehren zu bewaffnen, läßt auf den Mangel an Verständniß schließen, der allen Acten der Verwaltung des Landes eigen ist.

Auf das Commando: Gewehr ab! und Rühren! werden die Gewehre auf den Boden gelegt oder in Pyramiden gestellt, während die Lascaren niederkauern.

Die Commandeure und Offiziere tragen einen Säbel, der nicht selten so fest in der Scheide sitzt, daß die Hülfe eines Anderen zum Herausziehen nothwendig wird. Bei einer von Rhaman abgehaltenen Parade marschirte ein Kaid zu Fuß vor seiner Abtheilung und war im betreffenden Momente genöthigt, einen Mann zur Hülfe herbeizurufen, um den Säbel aus der Scheide zu ziehen.

Die Schildwachen, gleichviel wo sie aufgestellt sind, erfüllen ihren Dienst sitzend, indem sie das Gewehr horizontal lagern, an eine Mauer lehnen oder an einen geeigneten Gegenstand anhängen.

An den Thoren der Casernen und längs der Mauern stellen die Soldaten des Kaisers von Marocco das Bild von auf den Boden gestreckten Müßiggängern dar; Einige besichtigen ihre Uniformen, Andere suchen den Schlaf vor dem erwachenden Gewissen, Andere belustigen sich mit rohen Spielen, Viele zeigen eine anstößige Nacktheit.

Das Sonderbarste von Allem aber ist, daß der Commandeur en chef, der General, eine wahrhaftige Sancho Pansa-Figur, absolut nichts von militärischen Dingen versteht und in dieser Beziehung nichts vor dem einfachsten Rekruten voraus hat. Er fühlt sich so fremd, daß er sich bürgerlich kleidet; gleichzeitig reitet er statt eines Pferdes ein kräftiges Maulthier.

Dem Maroccanischen Heer fallen verschiedene Aufgaben zu, die nicht unerwähnt bleiben dürfen. Es hat die Pflicht: den Sultan auf seinen Expeditionen zu begleiten; in den Kampf gegen jeden rebellischen Stamm einzutreten, in welchem Falle die Plünderung der Beweggrund der Tapferkeit ist; zeitweilig Detachements nach verschiedenen Punkten des Landes zu liefern, um das Personal der Kaids gegen die Angriffe widerspenstiger Stämme zu schützen; bei der Reinigung der großen Wasserbehälter und anderen Arbeiten mitzuwirken, welche zur schleunigen Erledigung zahlreiche Hände erfordern — solche Arbeiten werden mit großem Geschrei und bei Trommelschlag und Hörnerschall ausgeführt; —

Digitized by Google

schließlich bei gewissen Hochzeits- und Beschneidungs-Feierlichkeiten zu paradiren, wobei mit den Waffen, Trommeln und Hörnern ein Höllenlärm vollführt wird.

Die Rekrutirung dieses sonderbaren Heeres geschieht in folgender Weise. Wenn eine Conscription festgesetzt ist, werden die armen Conscribirten, mit eisernen Ketten am Halse versehen, in verschiedenen Gruppen vereinigt und in Masse in einem Depot untergebracht, um eine Operation an dem Daumen der rechten Hand zu erleiden, die ihre Wiedererkennung im Falle der Desertion erleichtern soll. Diese Operation wird jedoch in neuerer Zeit durch das sogenannte Luchame ersetzt, einer Methode, die vielfach von den Frauen des Landes zur Verschönerung verschiedener Theile des Körpers verwendet wird. Dies Mittel besteht in der symmetrischen Anordnung einiger Nadelstiche, auf die man ein aus Kohle, Indigo und gewissen Pflanzen bereitetes Pulver streut, dasselbe durch Einreiben aufsaugen läßt und demnächst die Stelle mit einer kalten Auflösung von Saffran oder Indigo, der man eine mehr oder minder dunkele Färbung giebt, abwäscht. Es bildet sich dadurch eine Zeichnung, wie man sie auf den Armen der Matrosen u. s. w. sieht.

Die Verhältnisse des Individuums finden bei der Rekrutirung keine Berücksichtigung; Familienväter werden aus dem Schooße ihrer Familien und ihres Eigenthums, die Söhne aus den Armen ihrer Mutter gerissen, gleichviel ob die Ersteren die Ernährer der Letzteren sind und diese dem Elende und der Verzweiflung preisgegeben werden.

Körperliche Schäden verhindern nicht die Einstellung, ebenso wenig sehr vorgerücktes oder sehr jugendliches Alter. Daher erblickt man zuweilen einen Krummen an der Seite eines Schielenden, einen Einarmigen neben einem Buckligen, einen rhachitischen Achtziger neben einer hoch aufgeschossenen Gestalt von kaum 17 Jahren, einen Zahnlosen neben einem, der sich der linken Hand bedienen muß, endlich Mannschaften mit Kurzsichtigkeit, Taubheit, Kropf, Stottern u. s. w. behaftet — so daß sich in dem Heere Sr. Allerheiligsten Majestät also die physischen Eigenschaften mit den moralischen Zuständen die Waage halten.

Wenn man von der mittleren Stärke der regulären Truppen — der 10 000 Mann Lascaren — die Dienstunfähigen abrechnet, so wird ihre Zahl wahrscheinlich auf nur ein Drittel, d. h. auf 3333 Mann zum Waffentragen geeignete, reducirt.

Das ist ein trübes Gemälde, aus dem sich garstige, bleiche, vertrocknete Unglückliche abheben, deren Anblick das Mitleiden aller Herzen erwecken muß.

Die Militärmacht Maroccos könnte bei einer guten Organisation 100 000 Mann umfassen; dazu wäre aber vor allen Dingen eine intelligente Regierung erforderlich, die aus Eingeborenen zu bilden keine Aussicht vorhanden ist.

Die Uniform der Lascaren ist weniger eine Nachahmung als eine Parodie derjenigen der Zuaven. Sie besteht aus kurzen, blauen oder braunen, weiten baumwollenen Hosen, einer fleischfarbenen, grünen oder blauen Weste und Jacke, einer rothen Mütze, gelben Pantoffeln, während die Füße wegen des Mangels an Strümpfen oder Kamaschen nackt sind.

Diese eigenthümliche Uniform wird von der Regierung geliefert und wenn sie in einen unbeschreiblichen Zustand von Schmutz und Lumpen versetzt ist und der Sultan sich seiner Lascaren erinnert, wird sie durch Bekleidungsstücke derselben Art ersetzt.

Die bei der Garnison von Gibraltar übliche starke Belastung der Mannschaften ist auf die Maroccanischen Truppen übergegangen. Ihre Bewaffnung

Digitized by Google

besteht aus alten Englischen aus dem Tower stammenden Gewehren mit Werndl-Bajonneten; daneben ist aber das Tragen verschiedener kurzer und barbarischer Waffen, wie Dolche, Waidmesser u. s. w. gestattet.

Jedes Regiment zählt in seinen Reihen besonders ausstaffirte Sappeure und auch einen Tambourmajor, der einen 1 m langen Stock, mit gewöhnlicher Schnur verziert, trägt, aber im Gegensatz zu seinen Europäischen Collegen unbärtig ist.

Einige Corps sind mit Signalisten und Tambours, andere auch noch mit Flötisten versehen. Bemerkt muß hierbei werden, daß eigentlich nur ein einziges Musikstück besteht, das nicht weniger lärmend als dissonant ist. Denn so groß ist der Fanatismus und die religiöse Antipathie der Mauren, daß sie durch geringfügige Kleinigkeiten erregt werden können. Daher beschränkt sich die Marocanische Militärmusik nur darauf, die wenigen bestehenden religiösen Gesänge, die für Europäische Ohren von unerträglicher Monotonie sind, zusammenzufassen; sie vermeidet aber sorgfältig die Wiederholung einer fremden Composition, einzig und allein weil sie nach Christen riecht.

Bei der Aufstellung der Truppen wird auf irgend eine Gleichmäßigkeit kein Werth gelegt; man findet daher neben einem Riesen einen halben Zwerg, neben einem fleischfarbenen Rock einen grünen oder blauen, neben einer guten Fußbekleidung ein Paar nackte Füße. Ein mit einer ihm bis an die Knöchel reichenden Jacke bekleideter Soldat wird durch ein über sein Kräftemaß hinausgehendes Gewehr fast erdrückt, während kräftige und gigantische Staturen sich in Uniformen zusammengepreßt finden, die ihnen jede Bewegung des Rückens rauben und deren Aermel Zwangsjacken anzugehören scheinen, so daß sie ein Marschiren der Betreffenden mit gekrümmten Ellenbogen bedingen. Der Eine ist in Lumpen gehüllt, der Andere trägt eine stark geflickte Uniform; dieser befindet sich in Hemdsärmeln und hat die Uniform über die Schulter gehangen, jener führt die Waffe in der einen, das Bajonnet in der anderen Hand oder hat letzteres beim Mangel einer Scheide in die Uniform gesteckt. Einige singen mit lauter Stimme Strophen, die oftmals das Anstandsgefühl verletzen, wenn auch die Melodie von einem religiösen Gesange stammt; Andere befinden sich im Zustande totaler Trunkenheit. Und mit all dieser Nachlässigkeit, Ungebundenheit und Unordnung verbindet sich auf dem Marsche ein wüstes Geschrei, in das sich das Abfeuern der Gewehre zum Vergnügen der Einzelnen mischt. — Das alles sind Züge zu dem garstigen Bilde, welches das reguläre Heer des Fürsten der Gläubigen darstellt.

Die Dienstzeit ist unbeschränkt und beim Eintritt einer Krankheit oder Verwundung, selbst wenn sie im Dienste der Nation stattgefunden und die Invalidität bedingt, wird der elende Lascar sofort entlassen und ohne irgend eine Unterstützung seinem Schicksale preisgegeben.

Es giebt keine Aerzte, keine Lazarethe, keine Invalidenhäuser, keine Casernen mit den erforderlichen bequemen und hygienischen Einrichtungen. Form- und kunstlos erbaut bilden manche der Casernen lange und enge Häuserreihen, ohne andere Ventilation als durch die einzige kleine Thür, welche den Zugang vermittelt; sie gleichen daher dunkelen, feuchten und schmutzigen Gefängnissen, die 10—150 Mann beherbergen sollen. Ihr gepflasterter Boden ist nur mit einer elenden Matte bedeckt, auf der die Mannschaften ruhen müssen.

Das ist die traurige und harte Lage, welche der Despotismus des Landes seinen Soldaten gewährt.

Der Sultan sieht sich gezwungen, oftmalige persönliche Besichtigungen

Digitized by Google

seiner Truppen abzuhalten, um die Zahl der wirklich vorhandenen Mannschaften festzustellen und Betrügereien zu verhindern, die unter der Regierung seines Vorgängers vorgekommen, indem die Commandeure in den Rapporten eine viel höhere Mannschaftszahl führten, als präsent war und sich dadurch ein fettes Nebeneinkommen — zuweilen im Einverständniß mit dem General — verschafften. Bei diesen Besichtigungen müssen auch die kranken Laßcaren erscheinen, wenn sie nicht den Sold verlieren wollen; so sieht man denn bei denselben oftmals vom heftigsten Fieber geschüttelte Unglückliche, die fast aus den Gräbern gestiegenen Leichnamen gleichen. — Und wenn ein Regiment zur bestimmten Stunde nicht pünktlich zur Besichtigung bereit ist, wird der Commandeur desselben öffentlich gezüchtigt. Hierzu wird der Betreffende auf den Bauch gelegt und von 4 Mann gehalten, während 2—4 Andere durch Schläge mit feingedrehten Schnüren den Zorn des Monarchen beschwichtigen müssen.

So ist das Heer beschaffen, mit dem der Sultan von Marocco in einem Kriege einem Europäischen Heere gegenüber treten will, oder das er, richtiger ausgedrückt, in solchem Falle opfern wird, trotzdem er hinlänglich Gelegenheit gehabt hat, während des letzten Krieges mit Spanien 1859—60, dessen Folgen das Land noch fühlt, die Ungleichheit eines solchen Kampfes zu erkennen.

Ob die in Spanischen Militär-Zeitungen mit einiger Feierlichkeit aufgetretene Nachricht, daß im October 1879 drei junge Maroccaner auf Befehl des Sultans in Madrid zur Betreibung militärischer Studien angekommen, am Bahnhof von einem Dollmetsch des Staatsministeriums begrüßt und bald darauf von König Alphons in Audienz empfangen seien, — ein erster einleitender Schritt zur Verbesserung des Heerwesens von Marocco sein wird, kann erst eine ferne Zukunft lehren.

Bericht
über das

Heerwesen Montenegros. 1879.

Das in den Jahresberichten 1878 Seite 139 erwähnte Project einer neuen Heeres-Organisation ist später wieder aufgegeben worden. Allerdings war, unter dem Vorsitze des Kriegsministers Plamenatz, eine Commission niedergesetzt worden, welche zu Ende des Sommers einen fertigen Entwurf dem Fürsten Nikita unterbreitete. Dieser Entwurf verließ, wenn er auch eine sehr lange Dienstzeit (vom 20. bis zum 46. Jahre) beibehielt, doch in wesentlichen Punkten das alte Montenegrinische Wehrsystem, um sich mehr den Heereseinrichtungen der Europäischen Culturländer zu nähern.

Die eigentliche Feld-Armee sollte bestehen aus:

Infanterie: 26 Bataillone à 800 Mann. Je 2 Bataillone formiren 1 Regiment; die 13 Regimenter formiren 6 Brigaden, 5 zu je 2, 1 Brigade zu 3 Regimentern.

Reguläre Cavallerie beabsichtigte der Entwurf nicht zu formiren.

Artillerie: 6 Feld-, 8 Gebirgs- und 3 Belagerungs-Batterien, jede Batterie zu 6 Geschützen.

Digitized by Google

Technische Truppen: 1 Sappeur- und 1 Pionier-Bataillon.

Endlich sollte auch noch 1 Compagnie Sanitäts-Truppen und mehrere Proviant-Colonnen aufgestellt, und eine Gewehrfabrik und Geschützgießerei in Cettinje etablirt werden.

Außer dieser eigentlichen Feld-Armee sollten dann noch aus den Mannschaften des 2. und 3. Aufgebotes Reserve-Bataillone zu 600 Mann, hauptsächlich nur zum Zwecke der Vertheidigung des eigenen Landes, gebildet werden.

Inwieweit der Fürst Nikita mit diesem Entwurfe einverstanden war, ist nicht bekannt geworden, da die Verwickelungen zwischen Montenegro und der Albanesischen Liga wegen der Abtretung der Districte von Gußinje und Plawa täglich den Ausbruch der Feindseligkeiten hervorzurufen drohten und daher zunächst keine Gedanken an Veränderungen des Heerwesens aufkommen ließen. Vielleicht ist also Montenegro durch jene Verwickelungen vor der Einführung von Heereseinrichtungen bewahrt worden, welche mehr nach dem allgemeinen Schema, als nach den örtlichen Bedingungen ausgearbeitet zu sein scheinen. Denn man kann wohl nicht umhin, der Oesterreichisch-Ungarischen Militär-Zeitschrift Vedette Recht zu geben, wenn sie in fast allen Punkten das Reorganisations-Project für unzweckmäßig erklärt. Die taktischen Einheiten der Infanterie sowohl wie der Artillerie sind zu groß in Hinsicht auf die Terrainverhältnisse, in denen sie zur Verwendung kommen sollen. Im letzten Kriege gegen die Türkei hatte Montenegro Bataillone von ungefähr 600 Mann und Batterien von vier, zum Theil von nur zwei Geschützen, und die Erfahrung zeigte die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung für das dortige Kriegstheater. Ferner ist auch die Feld-Artillerie in dem Project zu stark im Verhältniß zur Gebirgs-Artillerie, da es in ganz Montenegro kaum ein Manövrirfeld für Feld-Artillerie giebt. Im letzten Kriege kamen sogar die Gebirgsgeschütze nur mit Mühe vorwärts. Die große Stärke der Feld-Artillerie ist aber um so weniger gerechtfertigt, als Montenegro gar nicht so viele Feldgeschütze besitzt, sondern nur 3 gezogene und 12 glatte, dagegen Gebirgsgeschütze noch überzählig hat, nämlich 61 gezogene und 6 glatte. Als zweckmäßig kann daher wohl nur die beabsichtigte Formation von Pionier- und Sanitätstruppen, sowie die Aufstellung eines geordneten Trains betrachtet werden. Dagegen dürfte der Nutzen einer Gewehr- und Geschützfabrik in Cettinje sehr zweifelhaft, die großen Kosten dagegen gewiß sein, so daß Montenegro jedenfalls besser thäte, nach wie vor im Auslande zu kaufen.

Aus den im Berliner Frieden Montenegro zugesprochenen Gebietstheilen haben, auch soweit dieselben schon factisch der Gewalt des Fürsten Nikita unterworfen sind, bisher nur sehr wenige Leute den Montenegrinischen Bataillonen eingereiht werden können. Jene Gebiete sind zu $^3/_4$ von Muhamedanern bewohnt, welche vorläufig den neuen Verhältnissen noch so feindlich gegenüberstehen, daß durch eine gewaltsame Einstellung derselben die Armee an innerem Halt mehr verlieren würde, als sie an Zahl gewänne. Daher sind nur diejenigen Leute aus den neuen Gebietstheilen angenommen, welche sich freiwillig gestellt haben, ungefähr 1500—1800 Mann. Mit diesen 1500 Mann beträgt das erste Aufgebot augenblicklich etwa 21 000—22 000 Mann.

Als militärisch wichtig muß endlich noch die Erbauung einer Kunststraße, der ersten in Montenegro, von Cettinje nach Cattaro angeführt werden. v. G.

Digitized by Google

Bericht
über das
Heerwesen der Niederlande. 1879.

Auch das Jahr 1879 war für das Niederländische Heerwesen wiederum kein günstiges. Ein neuer Kriegsminister kam und ging innerhalb weniger Monate, und sein Nachfolger hat noch keine Zeit finden können, seine Pläne in bestimmte Formen zu bringen und noch weit weniger daran denken können, sie durchzuführen.

Sind sonach seit dem Jahre 1878 nicht viele Veränderungen zu vermelden, so sollen die wichtigeren doch hierunter einen Platz finden. Insoweit es nützlich erachtet wird, soll dabei auch der Pläne des jetzigen Ministers, nach seinen officiellen Mittheilungen an die Zweite Kammer, Erwähnung geschehen.

In der Organisation des Heeres hat keine wesentliche Veränderung stattgefunden. Der Minister will jedoch das Kriegs-Departement wieder reorganisiren (siehe Jahresberichte 1877, Seite 115), Inspecteure mit einer bestimmten Machtbefugniß an die Spitze der verschiedenen Waffengattungen stellen und in Uebereinstimmung hiermit die Eintheilung der Armee in ganz selbständige Divisionen aufheben. Er erachtet die Reorganisation des Ministeriums für nothwendig, um die bestehende zu große Macht-Centralisation zu vermindern. Obgleich die Eintheilung eines großen Heeres in selbständige, aus den drei Waffen zusammengesetzten Corps erwünscht und selbst nothwendig ist, so hält der Minister für eine kleine Armee, von der ungefähren Stärke eines Armee-Corps, eine Eintheilung in ganz selbständige Theile nicht nur für unnütz und luxuriös, sondern auch schädlich für die gute Uebung der Truppen, welche auf diese Weise großentheils der Autorität ihrer natürlichen Chefs, der Inspecteure, entzogen werden oder, wenn dies nicht der Fall ist, unter den Befehlen zweier verschiedenen Behörden stehen. Der Minister ist daher geneigt, Infanterie-Divisionen zu bilden, für welche bestimmte Abtheilungen Cavallerie und Artillerie designirt werden. Combinirte Manöver sollen das Mittel sein, die verschiedenen Waffengattungen alsdann mit einander in Berührung zu bringen.

In Bezug auf die Cadres sind auch jetzt wieder Maßregeln ergriffen, um den Eintritt zu fördern. Das Alter, in welchem Jünglinge beim Instructions-Bataillon angenommen werden können, ist von 15½ auf 15 Jahre herabgesetzt, wenn sie wenigstens 1,5 m groß sind. Corporale können schon mit 16 Jahren von diesem Corps zu den Infanterie-Regimentern geschickt werden. Sie müssen dann aber eine Größe von 1,55 m haben. Die Jünglinge bei dem Instructions-Bataillon müssen sich in der Folge auf 6 anstatt auf 5 Jahre verpflichten. Die Commandeure der Cavallerie-Regimenter und des Bataillons Mineurs und Sappeurs können, anstatt wie bisher nur eine bestimmte Anzahl, jetzt so viel Jünglinge von 16 bis 18 Jahren als Freiwillige annehmen, als ihnen angemessen erscheint, ohne daß jedoch die für diese Corps festgesetzte Zahl Freiwilliger überschritten werden darf. Weiter müssen die anzunehmenden Jünglinge einen stark entwickelten Körperbau haben und die Hoffnung gewähren, daß sie später gute Soldaten, Corporale und Unteroffiziere werden. Die Zahl der Freiwilligen ist in der letzten Zeit in Zunahme begriffen. Es engagirten und reengagirten sich:

Digitized by Google

vom	1.	October	1871	bis	zum	letzten	September	1872	2463	Mann
=	1.	=	1872	=	=	=	=	1873	2356	=
=	1.	=	1873	=	=	=	=	1874	2315	=
=	1.	=	1874	=	=	=	=	1875	2361	=
=	1.	=	1875	=	=	=	=	1876	2233	=
=	1.	=	1876	=	=	=	=	1877	2334	=
=	1.	=	1877	=	=	=	=	1878	2745	=
=	1.	=	1878	=	=	=	=	1879	2766	=

Ferner ist die Erlaubniß zur Verheirathung für die Unteroffiziere und die Militär-Handwerker (siehe Jahresberichte 1877, Seite 109) weiter ausgedehnt, und hat der Minister erklärt, in dieser Richtung noch weiter gehen zu wollen. Die verheiratheten Militärs haben Anspruch auf 1) freie ärztliche Behandlung für sich und die Ihrigen; 2) genügenden Wohnraum für sich und die Ihrigen in oder außer der Caserne; 3) ein zweischläfriges Bett und 4) freien Transport ihres Mobiliars bei Versetzungen im Interesse des Reichsdienstes.

Hinsichtlich der Armee-Reorganisationspläne des Ministers sei hier Folgendes erwähnt. Betreffs der Infanterie erachtet er es für erwünscht, dem Bataillon eine größere Selbständigkeit als bisher zu geben. Eine Trennung der Infanterie in Feld- und Besatzungstruppen findet er nicht zweckmäßig; sie muß nach Umständen für beide Dienste verwendet werden können. Für die Feldarmee rechnet der Minister auf eine Stärke von ungefähr 24 Bataillonen. Diese Stärke ist unbedingt nothwendig, um da, wo es möglich ist, eine active Vertheidigung führen zu können, z. B. um das Terrain vor der neuen Holländischen Wasserlinie einem übermächtigen Feinde gegenüber kräftig zu behaupten und zugleich, wenn nöthig, die Holländische Nordseeküste zu beschirmen. Die Cavallerie soll eine Stärke von 1800 bis 2000 Reitern haben. Von diesen müssen bei einem ausbrechenden Kriege sogleich 1200 bis 1400 Mann mit der nöthigen reitenden Artillerie nach den bedrohten Grenzprovinzen abrücken, um sie gegen Einfälle des Feindes zu decken und ihn zu zwingen, zum Angriff mit einer concentrirten Macht zu schreiten, um auf diese Weise die Formation der Milizen und Schuttereien dieser Provinzen und die Mobilisirung der Armee zu ermöglichen und den weiteren Aufmarsch des Feindes zu verzögern. Die übrigen 600 Reiter werden bei der Feldarmee eingetheilt.

Die bespannte Artillerie soll 20 Batterien Feld- und 2 Batterien reitende Artillerie mit den nöthigen Depots oder Reserven zählen; die Batterien zu 6 Geschützen. Diese Stärke wird erfordert, weil es erwünscht ist, die großentheils aus jungen Truppen bestehende Feldarmee durch eine verhältnißmäßig starke Artillerie zu unterstützen.

Die Stärke der Festungs-Artillerie, der Genietruppen und der Infanterie, welche für Besatzungen bestimmt ist, kann noch nicht bestimmt angegeben werden. Eine Commission, die mit der Festsetzung der Armirungen und Besatzungen der Befestigungen beauftragt wurde, hat ihre Arbeiten noch nicht beendigt.

Die bestehende Stärke der Torpedo-Compagnie ist durchaus ungenügend, um in der dazu bestimmten Zeit die verschiedenen Torpedosperrungen, für welche das Material vorhanden ist, zu legen. Diese Compagnie wird daher verstärkt werden müssen.

Die Schuttereien sollen bei einem ausbrechenden Kriege so bald wie möglich mobilisirt und ganz ausgerüstet werden. Dazu erachtet der Minister es für nothwendig, sie in Lagern oder Sammelplätzen zu vereinigen.

Neue Gesetzentwürfe zur Regelung der Dienstpflicht bei der Miliz und den

Digitized by Google

Schuttereien hat die Regierung noch für dieses Sitzungsjahr der Volksvertretung zugesagt. Obgleich der Minister die genaue Heeresstärke noch nicht angeben kann, stellt er doch eine Erhöhung des jährlichen Miliz-Contingentes in Aussicht, constatirt aber zugleich, daß es nicht seine Absicht ist, die Einführung des persönlichen Dienstes vorzuschlagen.

Da die Gelder für die Kriegsschule im Laufe des Jahres von der Volksvertretung bewilligt wurden, begann der Unterricht an dieser Anstalt mit dem 1. October in alter Weise wieder. Der Nachfolger de Roo's, der Minister den Beer Poortugael, legte einen neuen Gesetzentwurf der Kammer vor, welcher zugleich die Organisation der Kriegsschule und die Ausbildung und Beförderung der Offiziere des Generalstabes regelte (Jahresberichte 1878, Seite 145). Die Kammer berieth diesen Entwurf vor seiner Entlassung aber nicht in öffentlicher Sitzung, und der jetzige Minister zog ihn zurück. Dies motivirte er vor der Kammer wesentlich wie folgt. Er will eine Anstalt wie die Kriegsschule behalten. Eine gute Regelung der verschiedenen Schulen für die Aspirant-Offiziere und die Offiziere, zwischen denen Uebereinstimmung bestehen muß, erachtet er jedoch als eine so wichtige und schwierige Aufgabe, daß dabei nicht mit Uebereilung gehandelt werden darf, zumal Uebereilung nicht nöthig ist, da der jetzige Zustand in dieser Hinsicht ohne Nachtheile vorläufig bestehen bleiben kann. Schon aus diesem Grunde würde er die Genehmigung des Königs zur Zurückziehung des qu. Gesetzentwurfs erbeten haben. Aber außerdem hat der Minister gegen die darin enthaltenen Regeln für die Beförderung der Offiziere des Generalstabs unabweisbare Bedenken. Wenn, wie hier, angenommen wird, daß der Generalstab ein offenes Dienstverhältniß darstellt, in welchem sich die Offiziere nur zeitlich befinden, um dann wieder in ihre ursprüngliche Waffe zurückzukehren, mit dem Anspruch, später die höchsten Grade und die wichtigsten Stellen zu bekleiden, so fordere das Dienstinteresse und die Billigkeit, daß ihre Ansprüche auf Avancement vor Allem abhängig gemacht werden von ihrer Brauchbarkeit als Offizier bei der Waffengattung, welcher sie angehören, und daß bei ihrem Avancement den Ansprüchen auf Beförderung der rangesälteren Offiziere ihrer Waffe Rechnung getragen wird. Der Geist des Entwurfes, der nur die Zukunft der Offiziere des Generalstabes zu sichern strebt, ohne auf die der Offiziere der anderen Waffengattungen zu rücksichtigen, ist mit dem Vorhergehenden in Widerspruch. Würde dieser Entwurf zum Gesetz erhoben, so wäre, ohne Veränderung von irgend welcher Bedeutung, der bestehende Zustand gesetzlich bestätigt — ein Zustand, bei dem höchst verdienstliche und wissenschaftliche Offiziere im Avancement übergangen und durch welchen bei den meisten von ihnen Mißstimmung und Muthlosigkeit hervorgerufen sind. Ueberdies würde, wenn die Beförderung der Offiziere eines besonderen Dienstzweiges durch kein specielles Gesetz geregelt wäre, dieses Dienstverhältniß in einen Ausnahmezustand versetzt werden, der beinahe unvermeidlich das Verlangen nach anderweitigen Vorrechten zur Folge haben müßte. Auch aus diesen Gründen erachtet der Minister den früher vorgelegten Gesetzentwurf als unzweckmäßig und ist Willens, sobald ihm dies möglich sein wird, insoweit nöthig, eine Aenderung des bestehenden Gesetzes über die Beförderung der Offiziere der Landmacht vorzulegen.

In Bezug auf das militärische Erziehungswesen ist nur noch zu vermelden, daß die Gebäude für die Militärschulen (Jahresberichte 1878, Seite 143), laut ministerieller Kundgebung, noch nicht disponibel sind, und diese Schulen also wohl kaum vor der zweiten Hälfte des Jahres 1880 in Wirksamkeit treten werden.

Digitized by Google

Beim Militär-Justizwesen ist 1879 eine große Verbesserung zu constatiren. Die Niederländische Militär-Strafgesetzgebung stammt noch aus den Jahren 1814 und 1815, und kleben derselben viele Gebrechen an. Zu wiederholten Malen wurde auch schon eine völlige oder theilweise Umänderung angestrebt, bis jetzt aber ohne Erfolg. Endlich sind nun durch die Gesetze vom 14. November 1879 verschiedene Uebelstände des Militär-Strafgesetzbuches und der Disciplinarstraf-Vorschriften, besonders bezüglich der Strafen selbst, beseitigt worden. Als Grundsatz gilt jetzt, daß, außer bei absoluter Nothwendigkeit, für die Militärpersonen keine Abweichung von dem allgemeinen Recht stattfinden soll. Die Prügelstrafe, welche seit Jahren nur noch bei dem allgemeinen Disciplinar-Depot Anwendung fand, ist jetzt ganz abgeschafft, und sind zugleich verschiedene andere Strafen, welche entweder veraltet oder nicht mehr zeitgemäß waren, in Wegfall gekommen.

Die militärischen Strafen sind nach dem neuen Gesetz geschieden in

A. Hauptstrafen:

1) Todesstrafe (durch Erschießen).
2) Militär-Gefängnißstrafe.
3) Cassation.
4) Militärhaft (detentie).

B. Nebenstrafen:

1) Ehrloserklärung.
2) Entfernung aus dem Militärstande oder aus dem Militär-Beamtenstande.
3) Verlust des Rechtes, für eine bestimmte Zeit beim Militär oder als Militärbeamter zu dienen.
4) Verlust der Militärcharge (oder Dienstcharge).
5) Versetzung in eine Klasse, die einer strengeren Disciplin unterworfen ist.

Die Todesstrafe wird mit Ehrloserklärung verbunden oder nicht.*)

Die Militär-Gefängnißstrafe dauert mindestens 1 und längstens 15 Jahre. Bei einer Verurtheilung zu fünfjähriger und längerer Gefängnißstrafe spricht der Richter auch die sub B2 genannte Entfernung aus, die für immer gilt und mit der alle Rechte, welche sich auf frühere Militärdienste gründen, verloren gehen. Bei einer Gefängnißstrafe von weniger als 5 Jahren wird der sub B3 erwähnte Verlust ausgesprochen (wenigstens für 3, höchstens für 5 Jahre).

Die Cassation, welche nur für Offiziere gilt, besteht in der Erklärung, daß der Verurtheilte aus dem Militärdienste entlassen ist, mit oder ohne die sub B2 bezeichnete Entfernung. Auch der Cassirte verliert alle auf früheren Militärdiensten begründete Rechte.

Die Militärhaft wird für wenigstens 1 Tag und für höchstens 2 Jahre verhängt.

Sowohl Gefängnißstrafe als Militärhaft sollen, wenn der Richter dies verlangt, in Einzelhaft verbüßt werden.

---

*) Das Gesetz vom 17. September 1870, durch welches die Todesstrafe als allgemeine Strafe abgeschafft wurde, bestimmte, daß sie auch wegfalle in den Fällen, in denen die Militärstrafgesetze damit bedrohen, aber nur für Verbrechen in Friedenszeiten und nicht dem Feind gegenüber begangen. An ihre Stelle sollte alsdann Zuchthaus- oder Militär-Gefängnißstrafe treten, je nachdem die Militärgesetze den Galgen oder das Erschießen verhängen.

Digitized by Google

Der Militärrichter kann bei allen Verurtheilungen zur Militärhaft oder zu correctionellen Gefängnißstrafen zugleich Degradation aussprechen (sub B 4), wenn er der Meinung ist, daß der Verurtheilte wegen seines Vergehens nicht mehr fähig ist, eine Charge zu bekleiden.

Bei Verurtheilung eines Soldaten zur Militärhaft wegen Dienst- oder Disciplinarvergehen, oder wegen wiederholter Desertion, kann der Richter bestimmen, daß er nach seiner Entlassung während einer bestimmten Zeit — höchstens ein Jahr — einer strengeren Disciplin unterworfen werden soll (sub B5).

Für Disciplinarstrafen ist weiter noch bestimmt, daß die Arrest- und Provoststrafen, wo die Gelegenheit dazu besteht, in Einzelhaft verbüßt werden müssen, und daß das Krummschließen abgeschafft ist.

Degradirte Unteroffiziere und Corporale können später wieder für eine Militärcharge in Berücksichtigung kommen.

Wenn die obgedachten partiellen Veränderungen auch als ein großer Fortschritt zu betrachten sind, so bleibt auf diesem Gebiete immer noch viel zu verbessern übrig. Es ist aber jetzt ein neues allgemeines Strafgesetzbuch bei der Volksvertretung in Berathung, und wenn dies erlassen sein wird, steht zu hoffen, daß auch die Militär-Strafgesetze im Allgemeinen recht bald mit den Anforderungen der Jetztzeit werden in Uebereinstimmung gebracht werden.

Die Kategorien der Dienstpflichtigen, denen 1879 eine Verkürzung der Dienstzeit zugestanden wurde, haben im Vergleich mit dem Jahre 1878 (Jahresberichte 1878, Seite 146) eine geringe Erweiterung erfahren, indem auch den Hülfslehrern der niederen Schulen, insoweit sie wirklich als solche fungiren, dieselben Vorrechte verliehen sind, wie sie die Assistenzapotheker ꝛc. haben.

Im Sommer 1879 wurden auch wieder ältere Milizen zur Uebung für ein paar Wochen einberufen und größere Truppenübungen abgehalten. Außer den gewöhnlichen Uebungslagern für die Artillerie auf der Oldebroekschen Haide und für die Genietruppen bei Zeyst, bezogen die drei Feld-Bataillone des 7. Infanterie-Regiments, welche in Amsterdam garnisoniren, nach einander, jedes auf etwa 10 Tage, ein Uebungslager bei Bussum, und hielten die Truppen mehrerer Garnisonen in der Nähe ihrer Standorte mehrtägige Manöver ab. Größere Manöver hielt vom 8. bis 17. September 1879 die 3. Division im nordöstlichen Theil von Nord-Brabant und im südöstlichen von Gelderland ab. Außer den zu dieser Division gehörenden Truppen (Jahresberichte 1878, Seite 140) nahmen noch daran Theil: eine Batterie des 2. Regts. Feld-Artillerie, die beiden Compagnien Artillerie-Transporttrain, die Feld-Compagnie Pontonniere, ein Detachement Sanitätstruppen und ein Detachement Cavallerie. Eine Generalstabsreise und Uebungen im Gefechtsschießen fanden ebenfalls wieder statt.

Bezüglich der Bewaffnung der Infanterie ist im Jahr 1879 eine äußerst wichtige Veränderung erfolgt, indem Patrone, Korn und Visir des Infanterie-Gewehres umgeändert sind. Die Gewehre werden jetzt für ein Standvisir auf 100 m eingerichtet; die neue Patrone erhält eine Pulverladung von 5 g. Hierdurch wird das Gewehr für das Schießen auf große Entfernungen geeignet und kann in Zukunft in Betreff der Leistungen mit den besten Gewehren anderer Armeen wetteifern. Bei der Normal-Schießschule sind mit der neuen Munition die Schießresultate bis auf 1800 m zusammengestellt worden. Aus einer vergleichenden Uebersicht der auf diese Weise erhaltenen Geschoßbahnen mit denen des Französischen Gewehres M/74 und des Deutschen M/71, mit welchem das Niederländische jetzt bezüglich Kaliber und Ladungsgewicht am meisten überein-

Digitized by Google

stimmt, geht hervor, daß die Visirwinkel auf die verschiedenen Entfernungen bei letzterem die kleinsten sind. Die Bahn des Niederländischen Gewehres ist also die meist bestreichende, und auch die Treffsicherheit ist bei diesem Gewehr größer als bei den beiden anderen. Für den Vergleich der horizontalen Trefferfiguren auf 1000 bis 1600 m fehlten für die Deutschen und Französischen Gewehre die Daten. Diese Trefferfiguren waren daher nur zu vergleichen mit denen des Oesterreichischen Werndl-Gewehres und zeigten dabei, sowohl bezüglich der Länge als der Breite Vortheile.

Da die Patronenhülse unverändert bleibt, braucht auch an der Kammer des Gewehres nichts geändert zu werden, und ist die neue Patrone nöthigenfalls für die Cavallerie- und Sappeur-Carabiner, deren Kammer dieselben Dimensionen hat wie die des Gewehres, zu gebrauchen.

Das neue, vom Infanteriehauptmann J. C. Harsveldt entworfene Geschoß ist von Hartblei und wiegt 25 g. Der untere Theil ist cylindrisch und der obere ogival mit kugelförmiger Spitze. Der cylindrische Theil hat eine 3,9 mm breite Cannelirung. Sein größter Durchmesser ist 11,60, seine Länge 27 mm; es wird durch eine Filzscheibe von der Pulverladung getrennt.

Die scharfen Patronen werden fortan äußerlich mit einer Mischung von einem Theil gelben Wachses und vier Theilen harten Fetts, die auf einen hohen Temperaturgrad gebracht wird, ohne daß sie jedoch den Siedepunkt erreichen darf, gefettet.

Das neue Visir ist ein Quadranten-Visir, entworfen vom Artilleriehauptmann P. J. In de Betou. Ganz niedergeschlagen bildet es die Klappe für die kürzeste Entfernung, während es eine Eintheilung bis 1800 m besitzt.

Anstatt der bis jetzt gebräuchlichen Patronentaschen und Patronensäcke soll der Infanterist eine Patronentasche erhalten, die für 40 Patronen Raum bietet und an einem Riemen über die linke Schulter getragen wird. Er kann also hinfort 100 Patronen mitführen, d. h. 40 in der Patronentasche und 60 im Tornister.

Auf artilleristischem Gebiet ist diesmal eine Aenderung nicht zu verzeichnen, dagegen soll ein neues Pontonmaterial eingeführt werden, bei welchem eiserne Pontons die jetzigen hölzernen ersetzen werden.

Was die Festungsbauten betrifft, so wurde 1879 emsig an der Neuen Holländischen Wasserlinie fortgearbeitet, so daß diese ihrer Vollendung sich nähert. Auch andere Theile des Festungssystems nahm man in Angriff. Mit der Verbesserung der Stellung am Helder wurde ein Anfang gemacht, die Forts Kijkduin und Erfprins verbessert, die Landseite der Stellung mit den Forts Oost- und Westoever und Dirks-Admiraal gleichfalls und der Bau eines Kuppelforts auf der Harssens, das bestimmt ist, den Hafen und also auch den Zugang des Nordholländischen Canals abzuschließen und Feuer auf die Rhede zu richten, begonnen. Weiter ist an einem Fort bei Ymuiden, das die Bestimmung hat, den Eingang des Nordsee-Canals zu vertheidigen, und an einem Fort bei der Neuen Maasmündung, welches den Zugang zu dem Rotterdammer Wasserweg abschließen soll, gearbeitet. Endlich sind in der Stellung an dem Hollandsch Diep und Volkerak die Festung Willemstad, die Forts de Ruyter, de Hel und das Fort an der Bovensluis und in der Stellung an den Mündungen der Maas und des Haringvliet die Position Hellevoetsluis-Brielle auf der Insel Voorne verbessert.

Noch ist zu erwähnen, daß die Artillerie-Stapel und Constructions-

Digitized by Google

Magazine 1879 ihr zweihundertjähriges, das Grenadier- und Jäger-Regiment sein fünfzigjähriges Jubiläum mit großen Festlichkeiten feierten.

An Reglements und Vorschriften sind neu erschienen: Tactische instructie voor het gebruik van het infanterie-vuur op groote afstanden. Diese Instruction ist nur als eine vorläufige Vorschrift für die Anwendung des Infanterie-Fernfeuers zu betrachten.

Nachdem in derselben auf die sehr bedeutenden Resultate, die in einzelnen Fällen durch Salvenfeuer auf große Entfernungen erzielt werden können, und auf den Umstand hingewiesen ist, daß in verschiedenen Europäischen Heeren die Infanterie in dieser Feuerart bereits geübt wird und die Reglements damit in Uebereinstimmung gebracht sind, wird angeführt, daß, nach der angeordneten Umänderung der Patronen und Visire, die Niederländische Infanterie im Besitz einer Feuerwaffe sein wird, die bis auf Entfernungen von 1800 m mit gutem Erfolg anzuwenden ist und den jetzigen Forderungen in jeder Hinsicht entspricht.

Bis zur Beendigung dieser Umänderung und bis zur Feststellung der erforderlichen neuen reglementarischen Bestimmungen erachtet der Minister es gerathen, jetzt schon als Princip hinzustellen, daß das Infanteriefeuer angewendet werden kann bis zu dem Maximalabstand, für den das Visir eingerichtet ist, d. h. 1100 Schritt (von 75 cm). Bei den Gefechtsübungen soll daher der taktische Gebrauch des Infanteriefeuers auf große Distancen so viel wie möglich geübt werden. Auch sollen dabei stets Maßregeln getroffen werden, um einen hinreichenden und regelmäßigen Munitionsersatz, auch während des Gefechts, zu verbürgen. Als Anhalt für die erwähnten Uebungen folgen einige Betrachtungen über den Gebrauch des Salvenfeuers auf den Schlachtfeldern sowohl im Allgemeinen als bei Defensiv- und bei Offensivgefechten und über die Regelung des Munitionsersatzes. Schließlich wird den Leitern und Schiedsrichtern bei Uebungen und Manövern empfohlen, in Zukunft auf die Befolgung der Grundsätze für das Infanterie-Fernfeuer zu achten. Sie sollen sich überzeugen, ob das Feuer wirklich angewendet wird, wo die Umstände dafür günstig sind, ob die Maßregeln für das Bestimmen der Entfernungen gut getroffen sind, ob, das Visir zweckmäßig gebraucht wird, ob für Munitionsersatz gesorgt ist, ob dadurch die Truppen befähigt werden, sich bis zuletzt an dem Kampfe zu betheiligen oder nicht, ob von Deckungen einsichtsvoller Gebrauch gemacht wird — endlich ob die Truppen, auch von anderen Waffengattungen, welche dem Salvenfeuer ausgesetzt sein können, sich Rechenschaft geben von dem Einfluß dieses Feuers auf die anzunehmenden Formationen, Aufstellungen und Bewegungen.*)

Ontwerp-voorschrift tot het houden van Kader-manoeuvres. Diese Manöver sollen abgehalten werden:

1) von Offizieren der Infanterie, der Cavallerie und der bespannten Artillerie, sowohl für jede Waffengattung abgesondert als für zwei oder mehrere Waffengattungen oder Dienstzweige in Verbindung mit einander und alle Kriegshandlungen im offenen Felde umfassen;

2) von den Artillerie- und Geniecommandanten in den Vertheidigungsstellungen und den Offizieren der Festungs-Artillerie und des Genie bezüglich Kriegsoperationen, bei denen die Hülfe dieser Offiziere oder Waffengattungen erfordert wird;

3) von dem Divisionsstabe, wobei sie taktische oder anderartige Probleme für ein oder mehrere Infanterie-Regimenter mit oder ohne andere Waffen-

*) Man vergleiche auch den folgenden Bericht über die Taktik der Infanterie.

Digitized by Google

gattungen und für eine selbständige Division oder als Theil eines größeren Corps zu umfassen haben;

4) von dem Generalstab, um die Offiziere dieses Dienstzweiges in der Leitung größerer Kriegsoperationen und besonders in der Organisation des Dienstes, den Recognoscirungen, den Bewegungen verschiedener Colonnen, den Eisenbahn- oder Schiffstransporten u. s. w. zu üben.

Sie sollen in der dafür günstigen Jahreszeit und wenn nur wenig Mannschaften bei der Fahne sind, stattfinden, während ihre Dauer — 1 bis 10 Tage — von der Art und Ausdehnung der Aufgabe abhängt. Zu Anfang sollen sie ohne markirten Feind, später mit einem solchen oder mit einer Gegenpartei abgehalten werden.

Auch die Unteroffiziere sollen auf dem Terrain im Rehmen aller derjenigen Maßregeln, die in ihrem oder dem zunächst höheren Grad vorkommen können, im Lesen von Karten und Plänen, im mündlichen Ueberbringen von Befehlen u. s. w., geübt werden.

Ferner behandelt diese Vorschrift die Pflichten der Befehlshaber und Leiter, den allgemeinen Gang der Manöver, die abzuhaltenden Besprechungen, die einzureichenden Rapporte und Berichte und endigt mit einigen Bestimmungen hinsichtlich des Anzuges der betheiligten Offiziere und über die Art der Verpflegung der Theilnehmer u. s. w.

Reglement op de exercitien der veld- en rijdende artillerie. Schoolen te paard. Stukrijderschool.

Neerland's leger 1879 (Jahresberichte 1877 Seite 120).

Leiddraad tot het theoretisch onderwijs der miliciens bij de infanterie.

Leiddraad tot oefening van de troopen voor het vervoer langs spoorwegen.

Handboek voor onderofficieren en korporaals der artillerie, 1e deel (umgearbeitet) und Vervolg op hoofdstuk XII.

Beweging van zwaare lasten met behulp van werktuigen en groote voortuigen.

Ontwerp-reglement op de exercitien en evolutien der cavalerie.

Handleiding tot de algemeene artillerie-wetenschap voor de cadetten van alle wapenen, door W. C. Hojel, majoor der artillerie. 1ste Aflevering (Buskruit), 2de Aflevering (Geschut).

Handleiding tot de kennis der artillerie vor de cadetten van dat wapen. Afdeeling Technick. Hoofdstuk II Buskruit.

Handleiding tot het ontschepen, vervoeren en in batterij stellen van kanonen, affuiten en ramen van 24 cm.

Reglement op de exercitien der mineurs en sappeurs. Grondslag van het onderricht en recrutenschool.

Beknopt overzicht der proeven en oefeningen, die in het jaar 1877 bij het wapen der artillerie hebben plaats gehad.

Handleiding voor de oefeningen in het richten en te juister tijd vuur geven met het kustgeschuut op zich bewegende doelen. (Man vergleiche den folgenden Bericht über die Küsten-Artillerie.)

Schootstafel voor het ijzeren kanon van 24 cm.

Schootstafel voor het stalen kanon van 15 cm zw. bij aanwending van granaatkartetsen, wegende 39 kg en de lading van 6 kg grofkorrelig buskruit 13—16.

Digitized by Google

Schootstafel voor het stalen kanon van 12 cm bij aanwending van granaatkartetsen, wegende 20,3 kg en de lading van 3 kg grofkorrelig buskruit 13—16.

Ontwerp-reglement op de exercitien der veld- en rijdende artillerie. Grondslag van het onderricht op schoolen to voet. Ruiter- en pelotonschool.

Reglement op de exercitien der vesting-artillerie. Eerste gedeelte. Het batterijgeschut. Getrokken vuurmonden. Bronzen getrokken kanon van 12 cm K. A.

Reglement voor de school bij het bataljon mineurs en sappeurs.

Aanwijzing omtrent de inrichting en het gebruik van het getrokken bronzen achterladkanon van 8 cm.

Recueil Militair, bevattende wetten, besluiten en ordres betreffende de Koninklijke Nederlandsche Landmacht. Beknopte Uitgave. 1ste Stuk 1813—1851. Die in dem Recueil Militair (dem Niederländischen Armee-Verordnungsblatt) der genannten Jahre aufgenommenen Gesetze, Königlichen Beschlüsse, Verordnungen und Verfügungen, welche jetzt noch ganz oder theilweise Geltung haben, sind hier in Einem Bande vereinigt, der nach dem 1. Januar 1880 anstatt des ursprünglichen Recueil gebraucht werden kann.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß einer von dem Kriegs- und Colonialminister ernannten Commission der Entwurf eines Gesetzes aufgetragen ist, welches das staatsrechtliche Verhältniß zwischen der Niederländischen und der Niederländisch-Indischen Armee regeln soll. Die Commission ist gleichzeitig angewiesen, Vorschläge für Verstärkung des Niederländischen Elementes in den Reihen des Indischen Heeres einzureichen. T.

Bericht

über das

Heerwesen Oesterreich-Ungarns. 1879.

1. Allgemeines.

Die auf Grund des Berliner Vertrages, Artikel 25, und der zwischen Oesterreich-Ungarn und der Hohen Pforte im April 1879 abgeschlossenen Convention erfolgte Besetzung dreier Punkte im Limgebiete des Sandschaks Novi-Bazar (Rascien), sowie die am 11. Mai ohne Zwischenfall durchgeführte Besitzergreifung des durch Artikel 29 des Berliner Vertrags Dalmatien zugesprochenen Gebietes von Spizza, bildeten während des Jahres 1879 im äußeren Leben des k. k. Heeres die einzigen Ereignisse von politisch-militärischer Bedeutung. Am 8. September überschritten die beiden Brigaden der I. Infanterie-Truppendivision in zwei Colonnen die Bosnische Grenze. Ohne bemerkenswerthen Zwischenfall wurden binnen wenigen Tagen die Stadt Taschlidza (Plevlje) und die am Lim gelegenen Orte Priboj und Prjezolje besetzt; in letzterem Orte verblieb auch bis auf Weiteres ein Türkisches Bataillon. Nachdem sich aus den anderen Garnisonspunkten sowie aus den Karaulen (Blockhäuser

Digitized by Google

entlang der Straßen) die Türkischen Truppen vertragsgemäß zurückgezogen und die Bevölkerung sich überall friedlich gezeigt, wurde noch Mitte September die 2. Brigade aus dem Limgebiete nach Bosnien zurückgenommen und nur die 1. Brigade unter Generalmajor Killies in den Rascischen Garnisonen belassen.

Die ruhige Gestaltung der Dinge in Bosnien und in der Herzegowina gestattete eine wiederholte Verminderung der Occupationstruppen. Nach der letzten, Ende November bewirkten Reduction verblieben im Bereiche des Generalcommandos von Sarajewo (d. h. in Bosnien, in der Herzegowina und im Limgebiete) im Ganzen 4½ Divisionen auf sehr mäßig erhöhtem Friedensstande (I., XIII., XVIII., XXXVI. Division und 52. Brigade). Voraussichtlich werden aber, entsprechend den im Januar 1880 von den Delegationen geäußerten Wünschen, demnächst auch die letzten Reservemänner in die Heimath entlassen, so daß sämmtliche Truppen im Generalate von Sarajewo auf den normalen Friedensstand gesetzt werden.

Daß unter Vorsitz des Feldmarschalls Erzherzog Albrecht am 13. Januar eine Generals-Enquêtecommission zusammengetreten ist, welche auf Grund der während des Occupationsfeldzuges gemachten Erfahrungen alle Reglements, organischen Bestimmungen, Instructionen u. dgl. m. zu erörtern und zu prüfen hatte, wurde bereits in dem Jahresberichte 1878 Seite 157 erwähnt. Diese Commission hat ihre Berathungen — mit kurzer Unterbrechung — bis Anfangs Mai fortgesetzt. Die Ergebnisse derselben bildeten mehrere Elaborate, enthaltend diejenigen Grundsätze, nach welchen verschiedene Reglements, organische Bestimmungen und Vorschriften von den hierzu berufenen Abtheilungen des Ministeriums oder von den Bureaus des Generalstabes oder des technisch administrativen Militär-Comités im Einzelnen umzuarbeiten oder zu ergänzen sind. Ein Theil dieser Arbeiten ist soweit gediehen, daß demnächst einige organische Abänderungen sowie einige Neuauflagen der Reglements zu gewärtigen sind. Zu den ersteren zählen:

1) die Umwandlung des Militär-Fuhrwesenscorps in drei Train-Regimenter zu je 4 bis 5 Train-Divisionen, so daß nach Durchführung der Reorganisation das k. k. Heer im Ganzen 75 Train-Escadrons, 10 Gebirgs-Escadrons, 3 Ergänzungs-Depôtcadres und 13 Parkcadres besäße;

2) die permanente Beibehaltung der anläßlich der Mobilisirung im Juli 1878 aufgestellten fünf Feld-Eisenbahnabtheilungen;

3) endlich eine sehr namhafte Erhöhung im Stande des Militär-Auditoriats, und zwar von 151 Auditoren auf 321.

Von den zu gewärtigenden neuen Reglements und Vorschriften mögen hier hervorgehoben werden: eine Neuauflage des Exercir-Reglements für die Fußtruppe; eine neue Schieß-Instruction; eine Instruction für die Feldbäckereien u. s. w.; endlich sind noch einige ergänzende Bestimmungen für die Ausrüstung der Truppen und Trains, insbesondere der Gebirgs-Brigaden zu gewärtigen.

2. Organisation.

Wie schon in den Jahresberichten 1878 Seite 157 angekündigt worden, erneuerten sich im Herbste 1879 die Verhandlungen über die die Kriegsstärke des stehenden Heeres mit 800,000 Mann normirenden Paragraphen des Wehrgesetzes im Oesterreichischen Reichsrathe wie im Ungarischen Reichstage. Während in Letzterem die Beibehaltung dieses Kriegsstandes auf keinerlei namhaften Widerstand stieß und ohne Schwierigkeit votirt wurde, bildete in Wien

Digitized by Google

der bezügliche Regierungs-Entwurf den Ausgangspunkt großer parlamentarischer Schwierigkeiten und Krisen. Erst nach sehr weitläufiger Verhandlungen gelang deren Lösung, indem nach der einstimmigen und entschiedenen Parteinahme des Herrenhauses für die Regierungsvorlage auch ein Theil der Liberalen bei der Abstimmung sich den nationalen, clericalen und conservativen Elementen des Abgeordnetenhauses anschloß und dadurch die erforderliche Zweidrittel-Majorität für die Votirung schuf. Damit wurde in beiden Staaten der Monarchie die Wirksamkeit der §§ 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert. Bis dahin bleibt also der Kriegsstand des stehenden Heeres und der Kriegsmarine von 800 000 Mann nebst dem durch denselben bedingten gegenwärtigen Friedensstand unverändert, und in weiterer Folge erscheinen bis dahin auch die Grundlagen der Heeres-Organisation sowie die Höhe des jährlichen Rekrutencontingentes für das stehende Heer und die Kriegsmarine (in Oesterreich 54 541 Mann nebst 5454 Mann für die Ersatzreserve; in Ungarn 40 933 Mann sowie 4093 Mann für die Ersatzreserve) der parlamentarischen Erörterung entrückt.

Der Stand der Königlich Ungarischen Landwehrtruppen ist neu geregelt worden. Der Friedensstand der Landwehr-Infanterie theilt sich nunmehr in den „erhöhten", welcher jedes Jahr vom 16. März bis zum 31. September angenommen wird, und in den „restringirten" vom 1. October bis 15. März jeden Jahres. Diese Standesregulirung bezweckt eine gründlichere Ausbildung der Landwehrtruppe während der günstigeren Jahreszeit, in welche die Vornahme der praktischen Uebungen fällt. Auch die Landwehr-Cavallerie hat eine Standeserhöhung erfahren, welche jedoch Sommer und Winter unverändert bleibt. Behufs Deckung des Friedensstandes werden zu jedem Reiter-Regimente jährlich 168 (per Escadron 42) Rekruten assentirt. Diese Vermehrung des Rekruten-Contingents per Escadron um 8 Köpfe zieht jedoch eine Vermehrung des Pferdestandes bei den Escadrons-Cadres nicht nach sich, und es sind die 16 Cadrepferde, welche auf die in den einzelnen Rekruten-Turnus auszubildenden 21 Rekruten entfallen, derart zweckentsprechend auszunützen, daß die Ausbildung der Rekruten an der Longe und in der Reitschule nicht behindert werde. Bei den Uebungen im Gliede, Zuge, sowie im Felddienste sind die Rekruten, welche ohne Pferde bleiben, mit den bestabgerichteten Remonten beritten zu machen. Durch die Vermehrung der unberittenen Husaren (Ulanen) bei den ungeraden Escadrons von 5 auf 6 Mann steht diesen Escadrons zur Instandhaltung der Train-Fuhrwerke und Train-Geschirre die entsprechende Zahl an Mannschaft zur Verfügung. — Was die ziffermäßige Stärke des Friedensstandes betrifft, so zählt der Offizierstand eines Bataillons-Cadres 1 Oberstlieutenant oder Major oder berittenen Hauptmann als Bataillonscommandanten, 1 Hauptmann oder rangsälteren Oberlieutenant als Ergänzungstruppen-Cadrecommandanten, 1 Subalternoffizier als Adjutanten, 1 Regiments- oder Oberarzt und 1 Verwaltungsoffizier; an Mannschaft sind vorhanden 2 Stabsfeldwebel, 1 Büchsenmacher und 4—12 Landwehrmänner mit Feuergewehren nebst den erforderlichen Offiziersdienern. Bei jedem der 92 Landwehr-Bataillonscadres ist eine Compagnie activirt. Die Stände dieser Compagnien sind keineswegs gleich, sondern richten sich nach den Garnisonsverhältnissen der Bataillonsstation, je nach der Größe des zu stellenden Wach-, Ordonnanz- und sonstigen laufenden Dienstes. So zählt z. B. das Budapester Honvéd-Bataillon Nr. 1 im restringirten Stande der activirten Compagnie 102, im erhöhten 127 Mann ohne Offiziere; das Kunság-Solter-Bataillon Nr. 2 in

Digitized by Google

Fölegyháza hat im restringirten Stande der activirten Compagnie 42, im erhöhten 63 Mann; das Nord-Bácskaer Bataillon Nr. 4 in Szabadka (Maria-Theresiopel) hat im restringirten Stande der activirten Compagnie 50, im erhöhten 70 Mann; die activirte Compagnie des Preßburger Bataillons Nr. 58 in Preßburg hat in beiden Fällen 100 Mann und so fort. Im Ganzen haben alle 92 activirten Compagnien einen restringirten Friedensstand von 4602 und einen erhöhten von 6199 Mann vom Cadet-Offiziersstellvertreter abwärts. — Im Kriegsstande zählt ein Landwehr-Bataillon gleich dem Bataillon des stehenden Heeres vier Compagnien und den Bataillonsstab, zusammen 22 Offiziere, 953 Mann, 19 Pferde, — hiervon streitbar 18 Offiziere, 898 Mann. Aus 2 oder 3, in einigen Fällen auch aus 4 Bataillonen wird eine Halbbrigade (Regiment) formirt. Die Stäbe dieser Halbbrigaden bestehen bereits im Frieden. Wie beim stehenden Heere, so sind auch für jedes Honved-Bataillon 16 Pioniere systemisirt, welche halbbrigadenweise in eine besondere Abtheilung zu vereinen sind. Außer dem im Mobilisirungsfalle ausmarschirenden Bataillon kommt noch die 6 Offiziere und 230 Mann zählende Ergänzungscompagnie in Betracht.

Friedensstand der Landwehrreiterei (in Ungarn und Siebenbürgen Husaren, in Croatien und Slavonien Ulanen): ein Escadrons-Cadre 2 Offiziere, 37 Mann, 18 Pferde; ein Divisionsstab 1 Offizier (Major oder Rittmeister) und 1 Mann; ein Regimentsstab 6 Offiziere, 16 Mann, 2 Pferde; ein Cavallerie-Brigadestab 1 Generalmajor, 1 Adjutant, 2 Mann, 1 Pferd. (Die eigenen Pferde der Generale und Offiziere, für welche die Fourage- und sonstigen Gebühren flüssig gemacht werden, sind selbstverständlich hier nicht mitgerechnet.) Die Remontenabtheilung einer jeden Escadron zählt 11 Mann, 19 Pferde. Auf dem Kriegsstande formirt jedes Cavallerie-Regiment 4 Escadrons, deren je 2 eine Division bilden; außerdem verbleibt die Ergänzungs-Escadron in der Depotstation; sonach zählt jedes Landwehr-Cavallerie-Regiment 2 Divisionen, 5 Escadrons, 37 Offiziere, 874 Mann, 795 ärarische Pferde, — hiervon streitbar 29 Offiziere, 730 Reiter. Damit die Cavallerie im Kriege bei ausgreifenderen Unternehmungen thunlichst selbständig auftreten könne, ist bei jedem Regimente schon im Frieden der 4. Zug der 4. Escadron im Pionierdienste, insbesondere in der Herstellung und Zerstörung von Communicationen, hauptsächlich der Eisenbahnen, auszubilden; die erforderlichen Pionierrequisiten sind auf den Pferden mitzunehmen. — Im Frieden ist nur ein Honved-Cavallerie-Brigadecommando aufgestellt und zwar in Jászberény, wo sich auch die Landwehr-Central-Cavallerieschule befindet. Im Ganzen formirt die Königlich Ungarische Landwehr 28 Infanterie-Halbbrigaden und 10 Cavallerie-Regimenter. Die militärischen wie die ökonomisch-administrativen Dienstangelegenheiten werden in höherer Instanz von den sieben Districtscommandos in Budapest, Szegedin, Kaschau, Preßburg, Stuhlweißenburg, Klausenburg und Agram, endlich in höchster Instanz durch das Landwehr-Obercommando und das Landesvertheidigungs-Ministerium in Budapest geleitet.

Die Königlich Ungarische Landwehr, welche nach elfjährigem Bestande die hier in allgemeinen Umrissen entwickelte Gestalt gewonnen, ist ein überaus volksthümlicher, von nationalem Geiste getragener und im Selbstgefühle der Magyarischen und Croatischen Nation wurzelnder Factor der Oesterreichisch-Ungarischen Wehrmacht geworden. Theilweise mag der Umstand hierzu beigetragen haben, daß Commando und Dienstsprache Ungarisch, beziehungsweise Croatisch

Digitized by Google

sind. Da der gesammte Ueberschuß der zur Assentirung gelangenden wehrfähigen Jugend über das jährliche Rekrutencontingent des stehenden Heeres der Landwehr (Honvédség) überwiesen und bei den activirten Abtheilungen turnusweise ausgebildet wird, überschreitet der Grundbuchsstand schon namhaft den Kriegsstand bei sämmtlichen Bataillonen und Escadrons. Auch der Kriegsstand an Offizieren ist nahezu vollzählig, denn die Popularität, welche die Honvéds im Lande genießen, und die ausnehmende Sorgfalt, welche die Ungarische Regierung denselben in munificenter Weise zu Theil werden läßt (Jahresbudget für 1879: 6 453 257 Gulden Oe. W.), veranlaßt nicht nur Versetzungen von Offizieren des stehenden Heeres in den Activstand der Ungarischen Landwehr, sondern bestimmt auch die Söhne des Adels und wohlhabenden Bürgerthums nach erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht mit Vorliebe sich um Offiziersstellen im Beurlaubtenstande der Landwehr zu bewerben. Während General der Cavallerie Erzherzog Joseph mit hohem Ernste und unermüdlicher Thätigkeit seinen Aufgaben als Landwehr-Obercommandant vom Tage der Begründung des Institutes an sich widmet, haben hervorragende Generale und insbesondere auffallend viele General-stabs-Offiziere des k. k. Heeres die höheren Stellen und Commandoposten übernommen oder in der reich ausgestatteten Ludovica-Akademie zu Budapest und den anderen Bildungsanstalten der Lehrthätigkeit sich zugewendet. Dadurch wurde der Geist des stehenden Heeres in die junge Honvéd-Armee verpflanzt und daselbst mit den nationalen, in den rothweißgrünen Fahnen und dem Magyarischen Wappen am Czako äußerlich symbolisirten Ideen und Strebungen in harmonischen Einklang gebracht. Großes Verdienst um die gedeihliche Entwicklung dieses Theiles der Wehrmacht Oesterreich-Ungarns gebührt dem seit nahezu einem Jahrzehnt im Amte stehenden Landesvertheidigungs-Minister Béla von Szende, an dessen Seite Generalmajor Géza Baron Fejérváry de Komlós-Keresztszer, der schon als Generalstabshauptmann 1859 auf den Schlachtfeldern Italiens sich das Theresienkreuz erfochten, als Staatssecretär die rein militärischen Angelegenheiten leitet. —

Das Statut für das Gendarmerie-Corps in Bosnien und der Herzegowina enthält die Organisation und die Dienstobliegenheiten dieses neugeschaffenen militärischen Wachtkörpers. Hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes untersteht das Gendarmerie-Corps den politischen Behörden, in militärischer und ökonomisch-administrativer Beziehung jedoch dem Gendarmerie-Corpscommando in Sarajewo. Wie in den Provinzen der Monarchie, so gliedert sich auch hier das Corps in Flügel, Züge und Posten. Der Gendarm bekleidet die Corporalscharge. Das Landes-Gendarmerie-Commando führt ein Stabsoffizier. Die Ergänzung erfolgt durch Aufnahme geeigneter, sich freiwillig meldender Bosnier und Herzegovzen sowie durch Uebertritt aus dem k. k. Gendarmerie- oder Sereschaner-Corps, oder aus der Armee oder Landwehr. Die Gebühren sind sehr hoch bemessen; so bezieht z. B. der Gendarmerie-Commandant außer seiner chargenmäßigen Gage als Stabsoffizier noch Zulagen und Pauschalien in der Gesammthöhe von jährlich 2450 Gulden, der inspicirende Stabsoffizier außer seiner Gage noch Zulagen in der Höhe von 1900 Gulden; die Löhnung und Zulage des Gendarmen betragen jährlich 470 Gulden.

Die freiwillige Unterstützung der Militär-Sanitätspflege im Kriege durch den Deutschen Ritterorden ist nunmehr durch eigene organische Bestimmungen geregelt worden. Nach denselben wird der Deutsche Ritterorden während des Krieges im Anschlusse an die militärische Sanitätspflege freiwilligen Sanitätsdienst leisten, und zwar: a. durch Unterstützung der Feld-

Digitized by Google

Sanitäts-Anstalten erster Linie in ihrer Wirksamkeit auf dem Kampfplatze; b) durch Unterstützung der Feld-Sanitäts-Anstalten zweiter Linie. Die vom Deutschen Ritterorden unter Mitwirkung der Heeresverwaltung aufzustellenden Feld-Sanitäts-Colonnen haben die Bestimmung zur Unterstützung des amtlichen Sanitätsdienstes auf und zunächst dem Schlachtfelde. Zu diesem Behufe werden sie bei ihrer Activirung den Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalten beigegeben und bilden dann einen integrirenden Theil derselben. Die Ordens-Colonnen führen die Nummer der correspondirenden Divisions-Sanitätsanstalt. Der Deutsche Ritterorden hat schon im Frieden die nöthigen Vorbereitungen getroffen, um bei einer allgemeinen Mobilisirung 40 Feld-Sanitäts-Colonnen mit normaler (Feld-) Ausrüstung und eine Feld-Sanitäts-Colonne mit abnormer (Gebirgs-) Ausrüstung aufstellen zu können. Die für die Ordens-Sanitäts-Colonnen erforderlichen Personen und Pferde stellt die Heeresverwaltung. Der Deutsche Ritterorden hingegen hat zu stellen: a. die zur vorschriftsmäßigen Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaft erforderlichen Stücke und b. das gesammte Trainmaterial, einschließlich der Zuggeschirre, und das gesammte Sanitäts-Ausrüstungsmaterial der Colonnen. Sämmtliche Kosten für die Anschaffung, Instandhaltung und Ergänzung dieser Gegenstände wird der Deutsche Ritterorden tragen. Um die rechtzeitige Aufstellung der Feld-Sanitäts-Colonnen des Deutschen Ritterordens im Mobilisirungsfalle zu sichern, erfolgt schon im Frieden die Standesführung, beziehungsweise Evidenthaltung der für dieselben designirten Personen, dann die Vorrathhaltung und Aufbewahrung des Train- und Ausrüstungsmaterials nach den gleichen Grundsätzen, wie dies rücksichtlich der Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalten normirt ist. Demzufolge wird die Sanitäts-Mannschaft für die Ordens-Colonnen bei jenen Sanitäts-Abtheilungen in Stand geführt, welche organisationsgemäß im Mobilisirungsfalle zur Aufstellung der Feld-Sanitäts-Abtheilung für die correspondirende Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt berufen sind. Der Grundbuchsstand der betreffenden Sanitäts-Abtheilungen ist daher um die entsprechende Anzahl Unteroffiziere und Soldaten vermehrt. Die Evidenthaltung dieser Mannschaft erfolgt im Frieden nur summarisch. — Bei einer Mobilisirung wird der Deutsche Ritterorden einem jeden Armee-Corps-Commando, und bei Armeen, welche nur aus Truppendivisionen ohne Corpsverband bestehen, dem Armee-Hauptquartier einen Deutschen Ordensritter oder Marianer als Delegirten des Ordens beigeben. Diesem Corps- (Armee-) Delegirten obliegt: a. die Ueberwachung des Train- und Sanitätsmaterials sämmtlicher zum Armee-Corps- (Armee-) Verbande gehörenden Feld-Sanitäts-Colonnen des Deutschen Ritterordens und die Entgegennahme der Ersatz-Erfordernißaufsätze der Divisions-Sanitätsanstalten, behufs Ergänzung des bei denselben verbrauchten Materials des Ordens; b. die Berichterstattung über Verwendbarkeit und Zustand des Materials und die Bestreitung besonderer Dienstesauslagen der Ordens-Colonnen aus der Handkasse. Die Gestellung der Aerzte hat der Deutsche Ritterorden vorzugsweise für die zweite Linie in Aussicht genommen. Wenn in besonderen Fällen auch bei den Sanitäts-Colonnen des Ordens eigene Aerzte angestellt sind, so verfügt in dienstlicher Beziehung doch der Divisions-Chefarzt über dieselben. Zur Unterstützung der Feld-Sanitätsanstalten zweiter Linie wird der Orden aus dem Spitalsfonds Bleffirten-Transport-Colonnen und Feldspitäler errichten und für dieselben sowohl die Aerzte wie das sonstige Hülfspersonal stellen. In dienst-

Digitized by Google

licher Beziehung sind diese Blessirten-Transport-Colonnen wie die Feldspitäler an das Armee-Generalcommando gewiesen.

3. Bewaffnung.

Mit Ausgang des Jahres 1879 war schon ein ansehnlicher Theil der Jägertruppe mit den zum Gebrauche der verstärkten Patronen des 11mm-Kalibers umgestalteten Werndlgewehren, sowie mit den neuartigen Munitionswagen M/1863/75 ausgerüstet. Die Vertheilung dieser aptirten Gewehre nimmt einen Fortgang, der erwarten läßt, daß im Jahre 1880 nicht nur die einheitliche Bewaffnung der gesammten Jägertruppe zur vollendeten Thatsache wird, sondern daß auch schon ein Theil der Infanterie-Regimenter zur Betheilung mit dieser Präcisionswaffe gelangt, deren Zielweite bekanntlich 2100 Schritt beträgt. Für das Jahr 1880 ist die Erzeugung von 16 Millionen Gewehr- und 14 Millionen Carabiner-Patronen nebst der Aptirung von 120 000 Gewehren präliminirt. Die einheitliche Bewaffnung mit dem aptirten Gewehre wird bei sämmtlichen Fußtruppen innerhalb vier Jahren, jene der Reiter-Regimenter mit dem Carabiner noch im Jahre 1880 durchgeführt sein. Da die verstärkten Patronen M/1877 eine ziemlich kostspielige Munition repräsentiren und die Adjustirung und Reconstruction von bereits gebrauchten Metallhülsen mit einer heikleren Manipulation als bisher verbunden sind, so wurde den mit den neuen Rückladern ausgerüsteten Truppen befohlen, die beim Scheibenschießen und bei sonstigen Gelegenheiten verbrauchten Patronen nicht mehr, wie es bis jetzt geschehen, in eigener Regie in den Nothlaboratorien zu reconstruiren, sondern das verschossene und aus den Kugelfängen wieder ausgegrabene Blei, die entleerten Hülsen, sowie die Cartons in bestimmten Perioden den nächsten Artillerie-Zeug- oder Filialdepots abzuliefern, wo die Munition von geübten, fachkundigen Leuten wieder reconstruirt werden soll. — Im Zusammenhange mit der Ausgabe der aptirten Gewehre und neuen Patronen steht auch ein neues Ausmaß an Friedens- und Kriegs-Taschenmunition und die Systemisirung eines zweiten Munitionswagens bei jedem Jäger- und Infanterie-Bataillon. Das Munitionsausmaß ist nun folgendes:

Infanterie- und Jägertruppe: Im Frieden: per Unteroffiz. 10 Stück (1 Packet)
„ Soldaten 20 „ (2 Packete)
Im Kriege: „ Unteroffiz. 20 „ (2 „)
„ Soldaten 70 „ (7 „).
Cavallerie: per mit Carabiner bewaffneten Mann: Im Frieden: 10 Stück (1 Packet)
„ Kriege: 50 „ (5 Packete).
Technische Truppen: Im Frieden: per Unteroffiz. und Soldaten 10 Stück (1 Packet)
Im Kriege: „ Unteroffizier 20 Stück (2 Packete)
„ Soldaten 30 „ (3 „).

Jeder Bataillons-Munitionswagen enthält bei normaler Feldausrüstung 21 000 Stück scharfe Gewehrpatronen; bei Gebirgsausrüstung 17 400 Stück im Bataillons-Munitionswagen und 15 960 Stück im Kleingewehr-Munitionswagen; an Cavallerie-Munition 25 500 Carabiner- und 1980 Revolverpatronen. — Behufs Vornahme von Scheibenschießübungen in der Caserne während der ungünstigen Jahreszeit sind sämmtliche Truppen auch mit neuen Zimmergewehren und -Carabinern M/1877 betheilt worden.

Die Geschützfabrication hat im Jahre 1879 namhafte Ergebnisse zu Tage gefördert. Nachdem schon in den früheren Jahren FML. Baron Uchatius

Digitized by Google

die Feld- und Gebirgs-Artillerie bezüglich der Beschaffung ihres Materials vom Auslande vollständig unabhängig gemacht, haben nun auch Kanonen schweren Kalibers aus Stahlbronce das Stadium der Experimentirung überwunden. Dies gilt zunächst von 12- und 15cm-Hinterlade-Röhren, von welchen 1879 eine größere Zahl in der Zeugfabrik des Wiener k. k. Arsenals fertiggestellt wurde. Doch nicht genug damit, haben im vorigen Sommer auch schon die Vorversuche begonnen, um die Experimentirung auf Stahlbronce-Rohre vom 28 cm-Kaliber zu erstrecken. Die bezüglichen Versuche werden im Frühjahre 1880 fortgesetzt; führen sie zu dem gewünschten Ergebnisse, so hat sich Oesterreich-Ungarn nicht allein in der Fabrication der Feld-, Festungs- und Belagerungs-, sondern auch in jener der schweren Küstengeschütze vom Auslande emancipirt.

Auf Grund von Versuchen werden bei den 12cm und 15cm gezogenen eisernen Hinterlade-Kanonen und gezogenen eisernen Hinterlade-Mörsern für künftige Neubeschaffungen Geschosse mit Führungsringen aus Kupferdraht und der Benennung M/1878 an Stelle der ummantelten Geschosse eingeführt. Ferner erhalten die 15cm gezogenen eisernen Hinterlade-Kanonen außer den bereits bestehenden Geschoßgattungen noch Brandgeschosse M/1878, und soll in Folge dessen der Glühkugelschuß aus der 15cm glatten langen Batterie- und der 19cm glatten eisernen Küsten-Kanone nicht mehr in Anwendung kommen.

4. Gestüts- und Pferdewesen.

Zu Piber in Böhmen ist ein Remontedepot für 328 Remonten aufgestellt worden.

Die Deckung des Pferdebedarfes für die Armee bildete den Gegenstand eingehender Erörterungen seitens einer Enquête-Commission, welcher der General-Cavallerie-Inspector Feldmarschallieutenant Graf Nikolaus Pejacsevics de Veröcze präsidirte und an welcher Vertreter mehrerer Ministerien der beiden Staatsgebiete betheiligt waren. Als Ergebniß dieser Berathungen ist der Beschluß zu betrachten, in Siebenbürgen ein Gestüt zu errichten, in welchem gegen 400 Füllen für den Armeebedarf gezüchtet werden sollen. Die bezügliche Ausführungsverordnung ist bis zum Anfange 1880 jedoch nicht erschienen.

Dagegen ist das organische und dienstliche Verhältniß der Militär-Abtheilungen der Gestütsbranche in den k. k. Pferdezucht-Anstalten endgültig geregelt worden. Letztere sind Staatsanstalten und unterstehen als solche dem k. k. Ackerbauministerium. Es obliegt denselben die Zucht, beziehungsweise Aufzucht der zur Hebung der Landespferdezucht bestimmten ärarischen Beschälhengste, Stuten und Fohlen. Sie haben eine militärische Organisation, und es sind zur Verrichtung des Dienstes daselbst Militär-Abtheilungen eingetheilt, deren Personal die Collectivbezeichnung „Gestütsbranche" führt. Diese Militär-Abtheilungen unterstehen nur in rein militärischer Hinsicht dem Reichs-Kriegsministerium, in Bezug auf die Angelegenheiten der Pferdezucht sowie auf den ökonomisch-administrativen Dienst hingegen dem k. k. Ackerbauministerium. Der Commandant der Militär-Abtheilung ist gleichzeitig Commandant der ganzen betreffenden Staatsanstalt. An der Spitze sämmtlicher Pferdezuchts-Anstalten steht ein Militär-Inspectorat. Diese Anstalten sind folgende: das Staatsgestüt zu Radautz, ferner die Staats-Hengstendepots zu Stadl bei Lambach, Graz, Klosterbruck, Prag (Strachov) und Drohowyze in Galizien. Der Amtssitz des Militär-Inspectorats aber ist in Wien. Das Personal der Militär-Abtheilungen in den Pferdezucht-Anstalten besteht aus Stabs- und

Digitized by Google

Oberoffizieren, Militärärzten, Truppen-Rechnungsführern und Rechnungswachtmeistern, Thierärzten, Kurschmieden und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts. — Die Bewaffnung besteht bei Offizieren wie bei der Mannschaft aus dem Cavalleriesäbel. Das Personal zählt im Ganzen 1 Generalmajor, 6 Stabsoffiziere, 11 Rittmeister, 25 Subalternoffiziere, 5 Rechnungsführer u. s. w., zusammen 1621 Mann.

5. Uebungen und Truppenausbildung.

Die Herbstübungen haben — mit Ausnahme jener in Wien und Budapest — nirgends den Rahmen von Divisions-Manövern überschritten. Besonderes Interesse gewährten die Manöver der zweiten Cavallerie-Truppen-Division im Brucker Lager, welche vom 25. August bis 6. September stattgefunden. Die Cavallerie-Division bestand aus 3 Dragoner-, 3 Husaren-Regimentern und 2 reitenden Batterien; ferner waren derselben 2 Escadrons der 25. Infanterie-Truppen-Division zugetheilt; zusammen 32 Escadrons und 12 Geschütze. Nach einer Reihe von Uebungen, bei welchen namentlich große Marschleistungen erzielt wurden (so legte z. B. das 8. Dragoner-Regiment Prinz Carl von Preußen am 29. August über 60 km zurück), gelangte am 3. September der Gefechtsact aus einer Bataille rangée zur Darstellung, der ebenso wie die Schlußmanöver der folgenden Tage in enger Verbindung mit der Infanterie durchgeführt wurde.*)

Die große Generalstabs-Uebungsreise hat unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee, Feldmarschalllieutenant Freiherrn v. Schönfeld von Mitte Mai bis Mitte Juni stattgefunden; derselben lag die Lösung strategischer Aufgaben in dem Raume zwischen dem oberen Isonzo- und dem oberen Drauthale zu Grunde.

Folgende wichtigere, auf die Truppenausbildung bezüglichen Reglements und Instructionen sind im laufenden Jahre erschienen:

1) Eine neue Auflage des Exercir-Reglements für die k. k. Cavallerie, I. II. Theil. In derselben sind einige Punkte mit den correspondirenden Bestimmungen des Exercir-Reglements für die Artillerie in Uebereinstimmung gebracht.

2) Vom technischen Unterrichte für die Genietruppe wurde die 1. Abtheilung des 17. Theiles: „Wirkung und Anwendung der Minen" ausgegeben.

3) Eine neue „Schieß-Instruction für die Infanterie und Jägertruppe des k. k. Heeres" ist gleichzeitig mit neuen „Directiven für die Anlage und Einrichtung von Schießplätzen" erschienen. Ferner wurde der vom Oberlieutenant Roksandics erfundene Distanzmesser bei der Infanterie und Jägertruppe für Unterrichtszwecke wie auch zum Gebrauche im Felde eingeführt.

4) Der 4. Theil des „Reglements für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres", enthaltend den Sanitätsdienst im Felde. Derselbe normirt unter Anderem auch eine beträchtliche Erhöhung des Material-Sollbestandes der Feld-Sanitätsanstalten an Medicamenten, Verbandzeug, chirurgischen Instrumenten, Requisiten ꝛc. Da bei der Abfassung des Sanitäts-Dienstreglements und der zugehörigen Sollbestände die Erfahrungen, welche sowohl in den letzten

*) Weiteres bringt der folgende Bericht über die Taktik der Cavallerie.

Digitized by Google

großen Kriegen anderer Staaten, als auch bei der jüngsten Occupation auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens gemacht worden sind, wie nicht minder die Forderungen der Kriegschirurgie nach ihrem dermaligen Standpunkte, soweit als thunlich, verwerthet wurden, — da ferner in diesem Dienstbuche auch alle das Feld-Sanitätswesen betreffenden militärischen und administrativen Bestimmungen zusammengefaßt sind, so ist hierdurch sowohl den leitenden, als auch den ausübenden Militärärzten die Möglichkeit geboten, sich über die ihnen bezüglich des Feld-Sanitätsdienstes zufallenden fachlichen, militärischen und administrativen Obliegenheiten vollkommen zu orientiren.

6. Militär-Bildungsanstalten und Truppenschulen.

Die Militär-Bildungsanstalten haben in der neu errichteten Militär-Unterrealschule zu Eisenstadt in Ungarn für 240 Zöglinge eine den Bedürfnissen entsprechende Vermehrung erfahren.

Die in den Jahresberichten 1878, Seite 169 veröffentlichte Uebersicht der Cadettenschulen ist noch durch folgende, nachträglich erschienene Bestimmungen für die Genie-Cadettenschule in Wien zu ergänzen: dieselbe wird in wissenschaftlicher, theilweise auch in administrativer Beziehung mit der technischen Militär-Akademie vereinigt; das Commando der letzteren fungirt als Oberleitung. Die genannte Cadettenschule formirt gleich der Akademie drei Jahrgänge, in militärdienstlicher Beziehung eine Compagnie. Der Stand der Schule beträgt: 1 Hauptmann der Geniewaffe als Schulcommandant, zugleich Lehrer an der Akademie, 30 Frequentanten (Soldaten oder Truppen-Eleven), 1 Rechnungs-Hülfsarbeiter, 6 Sappeure für den Hausdienst. Für die Aufnahme der Frequentanten gelten die allgemeinen Bestimmungen, wie für die übrigen Cadettenschulen; die wissenschaftlichen Vorbedingungen (absolvirte Staats-Realschule) und die Aufnahmsprüfung sind die gleichen für die Bewerber um Aufnahme als Frequentanten, wie für die Aufnahme der Zöglinge der Akademie. Den vollen Unterricht und die gesammte praktische Ausbildung erhalten die Frequentanten an der Genie-Abtheilung der technischen Militär-Akademie; auch wird ihnen der Klassenrang gemeinschaftlich mit den Zöglingen jener Abtheilung zuerkannt, und werden demgemäß die Frequentanten unter den gleichen wissenschaftlichen Voraussetzungen und ihrem Klassenrange nach gleichzeitig mit den Akademiezöglingen zu Lieutenants ernannt.

Das Militär-Reitlehrerinstitut hat in seiner Organisation und im Lehrplane folgende Aenderungen erfahren: die Dauer des Lehrcursus wurde auf ein Jahr herabgesetzt, nach dessen Absolvirung die Frequentanten in der Regel wieder zu ihren Truppenkörpern einzurücken haben; nur auf Antrag der Lehrerconferenz bleiben Offiziere, welche sich voraussichtlich zu Militär-Reitlehrern vorzüglich eignen, noch ein zweites Jahr im Institute commandirt; der Cursus beginnt stets am 15. September und dauert bis zum 15. Juli des folgenden Jahres. In den Lehrplan wurde die Bestimmung aufgenommen, daß neben den mit den Felddienstübungen zu verbindenden Uebungsritten im Terrain, auch Uebungen im Jagdreiten behufs Ausbildung der Frequentanten im Ueberwinden von Bodenhindernissen und praktischer Belehrung über die Leistungsfähigkeit der Pferde normirt werden. In Folge dessen sind die Frequentanten des Reitlehrer-Institutes zu allen großen, vom Kaiserlichen Hofe veranstalteten Parforcejagden schon im vorigen Jahre als Gäste zugezogen worden.

Digitized by Google

7. Heeresverwaltung.

Die bedeutsamste Neuerung auf ökonomisch-administrativem Gebiet bildet das Militär-Bequartierungsgesetz. Dasselbe hat einem seit undenklichen Zeiten bestandenen, theils schleichenden, theils offenen Kriegszustande zwischen den Gemeinden und den Militärbehörden ein Ende bereitet. Wenn auch als unmittelbare Folge dieses Gesetzes der Heeresverwaltung ein jährlicher Mehraufwand für Unterkunftsvergütungen von zwei Millionen Gulden erwächst, so genießen doch einerseits die Provinzen und Gemeinden namhafte Erleichterung einer Last, welche sie bisher unbillig beschwert hatte, andererseits ist das Quartieräquivalent des Offiziers und der Militärbeamten in einer so rücksichtsvollen Weise geregelt, daß derselbe nun in jeder Garnison des Reiches eine seiner Stellung entsprechende Wohnung ohne eigene Opfer sich zu sichern vermag. So z. B. beträgt das Quartiergeld (d. h. Zinsvergütung lediglich für die Wohnung und Möbelzins) in Wien für den Feldmarschall 3670, für den Feldzeugmeister (General der Cavallerie, Admiral) 2275, Feldmarschalllieutenant (Viceadmiral) 1780, Generalmajor (Contreadmiral) 1420, Oberst 1155, Oberstlieutenant und Major 875, Hauptmann (Rittmeister) 643, Oberlieutenant und Lieutenant 383, Profoßen und sonstige im Gagebezuge stehende Unteroffiziere 230 Gulden jährlich; außerdem entfallen als Stallgeld für jedes Pferd eines Offiziers oder Generals 135, als Remisengeld für jeden Wagen eines Generals 65 Gulden jährlich. In ähnlicher Weise ist die Zinsvergütung für die sonstigen Nebenerfordernisse, als Kanzleilocalitäten, Schulzimmer, Wachtstuben, Turn- und Fechtsäle, Marodenzimmer, Magazine u. s. w. geregelt. Militärgeistliche, Auditeure, Aerzte und Militärbeamte beziehen die Quartiersgebühren der gleichen Rangklasse, wie die Offiziere. Mit Ausnahme von Wien und Budapest, für welche zwei Hauptstädte eigene Zinsvergütungen bemessen sind, wurden sämmtliche Orte der Monarchie im Einvernehmen mit den politischen und Gemeindebehörden und auf Grund der amtlich erhobenen örtlichen Zinsverhältnisse in zehn Zinsklassen eingetheilt. Grundsätzlich sind in jeder Garnison die vorhandenen ärarischen oder von den Gemeinden gestellten competenzmäßigen Naturalwohnungen, -Stallungen und -Remisen auszunützen und das Geldäquivalent nur für den durch die Naturalunterkünfte nicht gedeckten Bedarf flüssig zu machen. Diese Naturalwohnung umfaßt für den

Feldmarschall	8	Zimmer,	2	Kammern,	2	Küchen,	1	Boden,	1	Holzlager,
Feldzeugmeister . . .	7	„	2	„	1	„	1	„	1	„
Feldmarschall-lieutenant	6	„	2	„	1	„	1	„	1	„
Generalmajor	5	„	2	„	1	„	1	„	1	„
Oberst	5	„	1	„	1	„	1	„	1	„
Oberstlieutenant und Major	4	„	1	„	1	„	1	„	1	„
Hauptmann	3	„	1	„	1	„	1	„	1	„
Oberlieutenant und Lieutenant	2	„	—	„	1	„	1	„	1	„

Für jeden verheiratheten Unteroffizier gebührt ein Zimmer nebst Küche und Holzlager. Gemeinschaftliche Localitäten, in welchen mehr als zwei Personen untergebracht werden sollen, sowie überhaupt zum Mannschaftsbelage bestimmte Räume müssen so groß sein, daß für jeden Mann ein Luftraum von 15,3 cbm und eine Minimal-Grundfläche von 4,5 qm vorhanden sei. Für

Digitized by Google

Unteroffiziere, welche gemeinschaftlich in Mannschaftszimmern untergebracht werden, beträgt diese Minimal-Grundfläche 6,2 qm. Höher als im vierten Geschosse, das ebenerdige mitgerechnet, darf die Mannschaft nie untergebracht werden. — Die Wohnungen der Generale und Offiziere müssen vollständig und der Charge angemessen meublirt und mit allen Erfordernissen versehen sein. Die Wohnräume der Unteroffiziere sowie die Mannschaftszimmer und Stallungen sind gleichfalls mit den gebührsmäßigen Einrichtungsstücken, Bettsorten u. s. w. auszustatten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die dauernde Bequartierung. Auf Märschen, bei Concentrirungen und in sonstigen außerordentlichen Fällen tritt die die Gebühren wesentlich vermindernde Durchzugs- (Transenal-) Bequartierung in Geltung. Weitläufige Anhänge zum Einquartierungsgesetze bestimmen die Zahl und Gattung der Einrichtungsstücke, die Beschaffenheit der Stallungen und Stallgeräthe, die Erfordernisse der Spitäler, Marodenhäuser und Marodenzimmer, der zur Truppenausbildung nöthigen Uebungsplätze, Schießplätze, Reitschulen, Turnplätze 2c. 2c.

Der Gesetzentwurf über die Wehrsteuer (Militärtaxe) hat nur in Ungarn den parlamentarischen Instanzenzug durchlaufen, während er in Oesterreich die Berathungen der Ausschüsse noch nicht passirt hat. Da in Folge dessen die Wehrsteuer im Jahre 1879 noch nicht in gesetzliche Geltung getreten ist, so beschränken wir uns diesmal nur auf die allgemeine Andeutung, daß der bezügliche Gesetzentwurf aus den Einläufen der Militärtaxe, welche von den zur Rekrutirung berufenen, jedoch zum Kriegsdienste untauglich befundenen Wehrpflichtigen zu erlegen ist, die Bildung eines Militärtaxfonds in Aussicht nimmt. Ohne jede Mehrbelastung des Staatsschatzes soll durch denselben Vorsorge getroffen werden für die Unterstützung der Invaliden, der Wittwen und Waisen von vor dem Feinde gefallenen Offizieren und Soldaten und für die Familien der zu den Waffen berufenen Reservemänner; endlich erscheinen auch noch jene Militärpensionisten bedacht, welche nach dem alten, kürglich zugemessenen Normale in den Ruhestand versetzt wurden.

8. Reichsbefestigung.

Aus finanziellen Rücksichten konnten der Reichsbefestigung nur mäßige Mittel zugewendet werden. Immerhin sind aber die fortificatorischen Arbeiten in Südtirol namhaft gefördert, und ist insbesondere die Befestigungsgruppe von Riva vollendet worden. Auch bei Krakau und Komorn wurden Feldwerke stärkerer Gattung und halbpermanente Werke theils vollendet, theils begonnen. In der schon früher gedachten Generals-Enquetecommission gelangte auch die Frage der Befestigung Wiens zu — allerdings nur akademischer — Erörterung. Dieselbe hat aber nach keiner Seite hin das Gebiet embryonenhafter Entwürfe verlassen.

9. Militärdienstliche und persönliche Verhältnisse der Offiziere.

Eine sehr umfangreiche Verordnung regelte die militärdienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Offiziere. Der Hauptsache nach und in Kürze zusammengefaßt behandeln die neuen Vorschriften:

1) Den Austritt der Offiziere aus dem activen Stande des Heeres mit Beibehalt des Offizierscharakters. Dieser Austritt findet statt a. in den Ruhestand, b. in die Reserve, c. in die Landwehr, d. in das

Digitized by Google

Verhältniß „außer Dienst". Alle Offiziere dieser nicht activen Kategorien sind verpflichtet, bis zu ihrem 60. Lebens- oder bis zum 40. Dienstjahre, falls sie nicht als „ganz invalid" classificirt sind, bei einer Mobilisirung dem Einberufungsbefehle zu irgend einer ihren Fähigkeiten und ihrer körperlichen Constitution angemessenen Dienstleistung sofort Folge zu leisten.

2) Den Uebertritt in die Reserve, in die Landwehr und in das Verhältniß außer Dienst. Dieser Uebertritt in der bekleideten Offiziersscharge hat zur Voraussetzung, daß der Betreffende seiner Präsenz-Dienstpflicht, beziehungsweise der Heeresdienstpflicht entsprochen hat; daß gegen ihn keine gerichtliche Untersuchung im Zuge ist; daß er eine der Offiziersscharge angemessene Lebensstellung und eine gesicherte Existenz nachweist; endlich daß er sich verpflichtet, auch im nichtactiven Verhältnisse seiner Charge gemäß sich stets nach Vorschrift adjustirt und ausgerüstet zu erhalten. Der Nachweis über die Subsistenzmittel ist documentarisch zu erbringen. Offiziere, welche Ausländer sind, können in die Landwehr nur dann übernommen werden, wenn sie vorher die Oesterreichische oder Ungarische Staatsbürgerschaft erwerben. Die Versetzung der Reserveoffiziere zu Berufsoffizieren kann nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit Genehmigung des Kaisers erfolgen. Die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserveoffiziere können im Frieden in besonderen Fällen nach Erfüllung aller für die Ernennung zum Berufsoffizier vorgeschriebenen Bedingungen mit Genehmigung des Allerhöchsten Kriegsherrn in den dauernden activen Dienst versetzt werden. Ein Rücktritt der in die nicht active (beurlaubte) Landwehr versetzten Offiziere in die Reserve oder in den activen Stand des Heeres findet grundsätzlich niemals statt. Dagegen können Offiziere des Ruhestandes, welche zu dem ihre Kräfte nur zeitweise in Anspruch nehmenden Landwehrdienst geeignet sind, die Versetzung in die nicht active (beurlaubte) Landwehr nachsuchen. Diese Offiziere bleiben auch weiter im Fortbezug der Heerespension und erlangen eventuell auf Grund etwaiger Dienstleistungen in der Landwehr den Anspruch auf Pensionserhöhung. Unter Umständen können diese Offiziere in der Landwehr auch in die nächsthöhere Charge befördert werden. — Berufsoffiziere, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben, können in den activen Stand der Landwehr auf Grund Allerhöchster Bewilligung versetzt werden. Der Rücktritt in das stehende Heer wird grundsätzlich Niemandem gestattet. — Offiziere, welche zur activen Dienstleistung im stehenden Heere physisch nicht geeignet sind und auf die Militärgebühren verzichten, können in das Verhältniß „außer Dienst" übertreten. Die physische Untauglichkeit muß durch eine commissionelle Superarbitrirung constatirt sein. Den Gesuchen um Versetzung in das Verhältniß „außer Dienst" muß auch der Nachweis über gesicherte Subsistenzmittel beiliegen.

3) Den Uebertritt der Offiziere in eine dem Soldatenstande nicht angehörende Standesgruppe des Heeres. Offiziere können in eine derartige Standesgruppe (Militärintendanz, Gruppe der Rechnungsbeamten, Verpflegsbeamten, Baudirection ꝛc.) nur unter Aufrechterhaltung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht und selbstverständlich nach Maßgabe ihrer intellectuellen Eignung für die betreffenden Zweige der Heeresverwaltung, sowie nach Beendigung ihres Präsenzdienstes eintreten. Auf die Beibehaltung der im Soldatenstande innegehabten Offiziersscharge haben diese Offiziere niemals Anspruch.

4) Den Uebertritt der Offiziere in Civil-Staatsdienste. Derselbe kann activen Offizieren nur im Frieden und nach Beendigung ihrer Präsenz-Dienstpflicht bewilligt werden. Die Reserve- und Landwehr-Dienstpflicht

Digitized by Google

bleibt auch nach dem Uebertritte aufrecht. Der Beibehalt der Offiziersscharge ist nur dann zulässig, wenn die bezügliche Dienststelle nicht zu dem Dienerposten gehört. Beim Uebertritte in den Civil-Staatsdienst werden die Offiziere in ihrer Charge nach freier Wahl entweder in die Reserve ihres Truppenkörpers oder in die Landwehr versetzt. Jenen Offizieren des Ruhestandes, welche beim Uebertritte in den Civil-Staatsdienst die Offiziersscharge unter Vorbehalt des Anspruches auf die Militärpension ablegen, verbleibt dieser Vorbehalt so lange aufrecht, bis sie im Civil-Staatsdienste den Anspruch auf einen der Militär-Pension mindestens gleichkommenden Ruhegenuß erwerben. Die Verleihung eines Civil-Staatsdienstes an einen im Fortbezuge der Militärpension stehenden ehemaligen Offizier hat auch für diesen die Einstellung oder Beschränkung der Militärpension zur Folge. Während der Ausübung eines Civil-Staatsdienstes dürfen sich die Offiziere der Reserve, des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst" weder der Militär-Uniform bedienen, noch ihrer Unterschrift die Offiziersscharge beifügen. Ausgenommen hiervon sind die an der Spitze der obersten Hof- und Staatsämter, dann die als Diensttämmerer oder in diplomatischer Verwendung angestellten derlei Offiziere.

5) Die Ablegung der Offiziersscharge. Dieselbe steht jedem Offizier frei, der weder in ehrenräthlicher noch in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet. Offiziere, welche noch in der Präsenz- oder Reserve- oder Landwehr-Dienstpflicht stehen, werden hierbei als Cadet-Offiziersstellvertreter, unter Umständen auch als Feldwebel in einen anderen Truppenkörper versetzt. Offiziere des Ruhestandes, welche als „invalid" classificirt sind, können bei Ablegung der Offiziers-Charge im Genusse ihrer Militär-Pension verbleiben. Offiziere des activen Standes, welche nicht mehr präsenzdienstpflichtig sind, haben in ihrem Gesuche ausdrücklich anzuführen, ob sie nach Ablegung der Offiziersscharge im Mannschaftsstande präsent fortzudienen oder aber in die Reserve, beziehungsweise Landwehr versetzt zu werden wünschen. Wer auf die Offiziersscharge verzichtet, begiebt sich jedes Anspruches auf directe Wiedererlangung derselben und kann nur durch erneuerte Militär-Dienstleistung wieder zum Offizier befördert werden.

6) Den Austritt und die Entlassung von Offizieren aus dem Heere. Offiziere, welche ihre gesetzliche Wehrpflicht erfüllt haben, können nach Belieben aus dem Heere austreten. Mit einem solchen Austritte ist die Ablegung der Charge und der Verzicht auf jede Versorgungsgebühr verbunden. Offiziere des Ruhestandes dürfen hierbei eine Abfindung in der Höhe der einjährigen Pension ansprechen. Vom Zeitpunkte der Mobilisirung bis zu jenem der Demobilisirung dürfen Offiziere, welche noch zu irgend einer Dienstleistung verpflichtet sind, die Entlassung aus dem Heere nicht nachsuchen. Das Gleiche gilt von Offizieren, welche sich in ehrenräthlicher oder kriegsrechtlicher Untersuchung befinden.

7) Die Betreibung von Privatgeschäften durch Offiziere. Offizieren der Reserve, des Ruhestandes und „außer Dienst" ist gestattet, unter Beibehalt des Offiziercharacters, resp. auch der Militärpension, solche Erwerbsbeschäftigungen zu betreiben, welche dem Ansehen des Offizierstandes nicht abträglich sind und bei deren persönlicher Ausübung insbesondere im Verkehr mit dem Publicum nicht solche professionsmäßigen oder geschäftlichen Verrichtungen vorkommen, welche von Handwerksgehülfen oder Dienern verrichtet werden. Ist die Angemessenheit der Beschäftigung nicht ganz fraglos, so hat der Betreffende vor

Digitized by Google

deren Antritt die Entscheidung der vorgesetzten Militärbehörde einzuholen. Während des persönlichen Betriebes einer zulässigen, öffentlichen Beschäftigung ist es strenge untersagt, sich der Militäruniform zu bedienen, ebenso darf bei Geschäftsanzeigen, Correspondenzen, Rechnungen u. dergl. m. der Unterschrift niemals die Offizierscharge beigefügt werden. Ferner ist Offizieren verboten, in der Eigenschaft als Zeitungsredacteure oder als Verfasser eines Zeitungsartikels ihrer Namensunterschrift die bekleidete Offizierscharge beizufügen. Eine Ausnahme ist nur bezüglich der Redacteure amtlich autorisirter militärischer Fachblätter und der Verfasser militärwissenschaftlicher Publicationen in solchen Zeitschriften zulässig. Activen Offizieren ist übrigens schon durch das Dienstreglement jede wie immer geartete Mitarbeit an politischen Blättern strengstens untersagt. Offiziere der Reserve, des Ruhestandes und „außer Dienst" sind verpflichtet, den Antritt jeder Erwerbsbeschäftigung oder jede Aenderung in derselben ihrer Evidenzbehörde anzuzeigen.

Endlich wurden im Anhange noch „Besondere Bestimmungen" erlassen, von denen wir die wichtigeren hier herausheben: Bei militärdienstlichen Anlässen sind Offiziere des nichtactiven Verhältnisses verpflichtet, bei sonstigen passenden Gelegenheiten berechtigt, in der Militäruniform zu erscheinen, und stehen ihnen dann alle Ehrenrechte und Pflichten des activen Offiziers zu. Im Auslande reisende oder domicilirende Offiziere bedürfen zum Tragen der Uniform der Bewilligung des gemeinsamen Kriegsministeriums. Eine Ausnahme hiervon machen die in dienstlicher Mission im Auslande befindlichen Offiziere. Die Bewilligung zum Fortbezuge der Pension im Auslande ist im Dienstwege vom Ministerium zu erbitten. Es ist die Pflicht aller Militärbehörden, denen eine wegen Mangels an Subsistenzmitteln nicht standesgemäße Lebensweise von Offizieren der Reserve oder „außer Dienst" bekannt wird, hiervon behufs weiterer Amtshandlung dem evidenzführenden Ergänzungsbezirks- oder Platzcommando die Anzeige zu erstatten.

10. Die Einrichtungen im General-Commando von Sarajewo.

Die im Laufe des Jahres 1879 getroffenen Einrichtungen im Bosnisch-Herzegowinischen Occupationsgebiete sind nicht nur organisatorischer und ökonomisch-administrativer, sondern auch militärdienstlicher Natur, berühren alle Zweige des Heerwesens und haben theils bleibenden, theils vorübergehenden Charakter, wie dies bei dem unfertigen politischen Zustande der occupirten Länder begreiflich ist.

Wir glauben daher die bezüglichen Einrichtungen und Maßnahmen nicht getrennt bei den einzelnen Abschnitten, wohin sie sachlich gehören würden, sondern der Uebersicht und ihrer Eigenthümlichkeit wegen hier vereint in allgemeinen Umrissen skizziren zu sollen.

Das Generalcommando zu Sarajewo erstreckt seine militärische und administrative Wirksamkeit über Bosnien, die Herzegowina und den von den k. k. Truppen besetzten Theil des Sandschaks von Novibazar. Für die beiden erstgenannten Länder ist der commandirende General, FZM. Wilhelm Herzog von Württemberg — zugleich der Chef der Landesverwaltung, während in Novibazar die Ottomanische Landesverwaltung fortbesteht.

Platzcommandos wurden aufgestellt in Sarajewo, Banjaluka, Dolnja-Tuzla, Livno, Mostar, Travnik, Trebinje und Wischegrad; Artillerie-Zeugdepots in

Digitized by Google

Sarajewo und Mostar; Geniedirectionen zu Sarajewo, Mostar, Banjaluka, Dolnja-Tuzla und Travnik; Etappen-Fuhrwesencommandos sind nach Auflösung der mobilen Heeresanstalten noch verblieben in Zenica und Mostar; die Direction der schmalspurigen (Schlepp-) Bahn im Bosnathale wurde vorläufig in Zenica, jene der Militärbahn Banjaluka—Doberlin in Banjaluka etablirt; ferner wurden in Sarajewo ein Transporthaus und eine Filiale des Monturdepots Nr. 2 errichtet; die Garnisonspitäler Nr. 25 und 26 gelangten in Sarajewo und Mostar, in den anderen größeren Garnisonen jedoch Truppenspitäler zur Aufstellung; weiter wurden etablirt: Garnisongerichte in Sarajewo und Travnik, Brigadegerichte in Bihacs, Banjaluka und Maglaj, Militärgerichte bei den Infanterie-Truppendivisionen Nr. I. in Sarajewo, Nr. XIII. in Dolnja-Tuzla und Nr. XVIII. in Mostar; endlich eine Militärkasse, fünf Verpflegungsmagazine u. s. w. Die Organisation des Gendarmerie-Corps ist schon an einer früheren Stelle (Seite 144) behandelt worden.

11. Kriegsbudget.

Das ordentliche Erforderniß für das Jahr 1880 beträgt 90 075 198 Gulden, das außerordentliche 3 579 333 Gulden; die Budgets der beiden Landwehren hinzugerechnet betragen die Kosten des stehenden Heeres und der Landwehren zusammen rund 112 Millionen Gulden, außerdem beanspruchen die in Bosnien und in der Herzegowina stehenden Truppen und Heeresanstalten noch einen weiteren außerordentlichen Aufwand von 8 045 000 Gulden; somit Gesammtausgaben für die Wehrmacht zu Lande rund 120 Millionen Gulden. D.

Bericht

über das

Heerwesen Ostrumeliens. 1879.

Von der anfänglich durch die Russen organisirten einheitlichen Bulgarischen Miliz kamen bei der Theilung (Bericht über das Heerwesen Bulgariens Seite 33) auf die autonome Provinz Ostrumelien:

9 Bataillone, davon 4 der allerältesten, welche schon im Frühjahr 1877 formirt worden waren und 5 von den zuletzt, seit August 1878, formirten,
2 Sotnien,
1/2 Batterie (4 Geschütze).

Die Offiziere und Unteroffiziere dieser Truppentheile waren noch, mit verschwindenden Ausnahmen, Russen oder hatten in der Russischen Armee gedient.

Allgemeine Festsetzungen über die Bestimmung und Verwendung der Miliz. Die von einer Europäischen Commission ausgearbeitete Verfassung Ostrumeliens, das sog. Organische Statut, bestimmt über die Miliz Folgendes: Im Frieden soll dieselbe die Gendarmerie in der Ausübung ihres Dienstes unterstützen; außerdem kann sie nur auf Befehl des General-Gouverneurs zur Vertheidigung der Grenzen der Provinz mobilisirt werden. Der Sultan ist vorläufig nicht berechtigt, die Miliz auch außerhalb der Provinz zu verwenden,

Digitized by Google

sondern dies wird erst dann zulässig, wenn im ganzen Türkischen Reiche sämmtliche Unterthanen, ohne Unterschied der Religion und Nationalität, gleiche Rechte und Pflichten erhalten haben. Auch dann aber ist die Verwendung der Miliz auf den Bereich der Europäischen Türkei beschränkt. Sie wird in diesem Falle als ein selbständiges Armee-Corps zu 2 Divisionen und 4 Brigaden, jede Brigade aus 3 Bataillonen des 1. und 3 Bataillonen des 2. Aufgebots bestehend, formirt. Der Chef der Miliz und die Stabsoffiziere werden vom Sultan, die Hauptleute und Lieutenants vom General-Gouverneur der Provinz ernannt.

Dienstpflicht. Jeder waffenfähige Ostrumelier, ohne Unterschied der Religion und Nationalität, ist zu einer zwölfjährigen Dienstzeit verpflichtet. Ausgenommen sind nur die Mitglieder der Provinzial-Versammlung, die Geistlichen, gewisse Beamten-Kategorien (Eisenbahn, Post und Telegraphie, Forstwesen, ländliche Polizei und Gefängnißwesen), sowie solche Wehrpflichtigen, welche in Folge von Reclamationen durch die Aushebungs-Commission befreit werden. Die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre; zur Vertheidigung der Provinz können aber auch alle Ostrumelier von 18 bis 50 Jahren, welche der Miliz nicht angehören, von dem General-Gouverneur aufgerufen werden und bilden alsdann eine Art Landsturm. Freiwilliger Eintritt in die Miliz ist vom vollendeten 18. Lebensjahre an gestattet. Von den 12 Dienstjahren kommen 4 Jahre auf das 1. Aufgebot, 4 Jahre auf das 2. Aufgebot und 4 Jahre auf die Reserve. Das 1. und 2. Aufgebot formiren jedes für sich Bataillone; doch können bei einer allgemeinen Mobilmachung Leute vom 2. Aufgebot in die Truppentheile des 1. und ebenso Mannschaften aus der Reserve in die Truppentheile des 2. Aufgebots eingestellt werden.

Aushebung. Ostrumelien ist in 6 Verwaltungs-Departements eingetheilt und jedes Departement in 2 Militärbezirke. Jeder Bezirk stellt ein Bataillon des 1. und ein Bataillon des 2. Aufgebots. Die Geschäfte des Bezirks-Commandos führt der Commandeur des Bataillons des 1. Aufgebots mit Hülfe seines Adjutanten und sonstigen Bureaupersonals. Die Aushebung selbst leitet dagegen der Chef des Verwaltungs-Departements unter Assistenz des Bezirks-Commandeurs, eines Arztes und eines Collegiums von Civilbeamten.

Kriegsstärke der Miliz. Nach Vorstehendem besteht die Infanterie aus 12 Bataillonen des 1. und 12 Bataillonen des 2. Aufgebots. Jedes Bataillon hat 4 Feld-Compagnien, die des 1. Aufgebots außerdem noch eine Ersatz-Compagnie, welche, wenn auch das 2. Aufgebot mobil gemacht wird, die doppelte Stärke erhält. Im Einzelnen hat die Infanterie folgende Etats:

a. Bataillons-Stab: 2 Offiziere, beritten (3 Pferde), 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 5 Unteroffiziere, 2 Mann, 29 Maulthiertreiber mit 57 Maulthieren.

b. Feld-Compagnie: 1 Hauptmann, beritten, 4 Lieutenants, 25 Unteroffiziere, 4 Spielleute, 209 Mann.

Demnach zählt jedes Feldbataillon: 24 Offiziere (incl. 1 Arzt und 1 Zahlmeister), 949 Mann, 29 Maulthiertreiber, 7 Reitpferde, 57 Maulthiere.

c. Ersatz-Compagnie: 1 Hauptmann, beritten, 4 Lieutenants, 7 Unteroffiziere, 2 Spielleute, 117 Mann; indessen kann der Mannschaftsetat auch erhöht werden.

Aus überschießenden Mannschaften der letzten vier Jahrgänge können „provisorische" Bataillone und Compagnien gebildet werden.

Ueber die Kriegsstärke der Cavallerie und Artillerie, sowie der technischen Truppen ist nichts Genaues bestimmt, sondern es werden hier erst im Kriegs-

Digitized by Google

falle, je nach den vorhandenen Geschützen, Pferden und ausgebildeten Mannschaften, Neuformationen eintreten.

Friedensformation. Im Frieden sind Cadres nur von den Bataillonen des 1. Aufgebotes vorhanden, sowie eine Lehrdruschine, welche den Zweck hat, Offiziere und Unteroffiziere für die gesammte Miliz auszubilden, nicht nur für die Infanterie, sondern auch für die Specialwaffen. Demgemäß ist die Lehrdruschine aus Bestandtheilen sämmtlicher Waffengattungen zusammengesetzt und zählt außer 2 Compagnien Infanterie noch 1 Schwadron, 1/2 Batterie (4 Geschütze) mit 1 Section Artillerie- und Munitions-Arbeiter, 1 Compagnie Pioniere. Im Einzelnen haben diese Abtheilungen folgende Etats:

a. Stab der Druschine: 1 Commandeur und 1 Adjutant, beritten (3 Pferde), 1 Zahlmeister, 5 Unteroffiziere, davon 1 Feldwebel, 1 Schreiber, 2 Handwerker (Schuster und Schneider), 1 Bataillonstambour, 8 Handwerker (4 Schuster, 4 Schneider), 3 Ordonnanzen.

b. Infanterie-Compagnie: 1 Hauptmann, beritten, 3 Lieutenants, 14 Unteroffiziere, 2 Spielleute, 50—208 Mann. — Wenn die Anzahl der Mannschaften über 100 steigt, so kann der Etat an Unteroffizieren erhöht werden.

c. Die Schwadron: 1 Rittmeister, 3 Lieutenants, 22 Unteroffiziere, darunter 1 Beschlagschmied, 2 Trompeter, 84—130 Mann (darunter 2 Beschlagschmiede, 2 andere Handwerker), 109—159 Pferde. — 1 Unteroffizier und die beiden Arbeiter sind unberitten.

d. Die Halbbatterie: 1 Hauptmann, 3 Lieutenants, 14 Unteroffiziere, darunter 2 Beschlagschmiede, 2 Trompeter, sämmtlich beritten, 46 Mann. — Der Mannschaftsstand kann erhöht werden.

e. Die Handwerker-Section: 1 Oberfeuerwerker, 12 Feuerwerker, 20 Feuerwerksschüler, 1 Oberbüchsenmacher, 18 Büchsenmacher, 30 Büchsenmacherlehrlinge.

f. Die Pionier-Compagnie: 1 Hauptmann, 4 Lieutenants, 23 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 80 Mann. — Der Mannschaftsstand kann erhöht werden.

Die Formation der Pionier-Compagnie und der Handwerker-Section war Ende 1879 noch nicht ganz vollendet. Letztere soll in den Stand gesetzt werden, einerseits selbst größere Reparaturen an sämmtlichen Waffen vorzunehmen, andererseits den Bedarf an Munition für die Handfeuerwaffen herzustellen. In Bezug auf Neubeschaffung von Waffen und Artillerie-Munition ist Ostrumelien auf das Ausland angewiesen.

Die Lehrdruschine ergänzt sich hauptsächlich aus Freiwilligen, aus welchen dann später das Offizier- und Unteroffizier-Corps der ganzen Miliz hervorgeht. Sofern sich nicht genug Freiwillige melden, werden die Etatszahlen durch diejenigen Ersatz-Rekruten des jüngsten Jahrganges, welche bei der Loosung die niedrigsten Nummern gezogen haben, erreicht. Diese Leute dürfen aber nicht über zwei Jahre bei der Fahne gehalten werden.

Von den Bataillonen des 1. Aufgebotes soll im Frieden nur je eine Compagnie präsent sein. Der Chef und das Unteroffizier-Corps dieser Compagnie treten bei einer Mobilmachung zur Ersatz-Compagnie über. Der Etat einer Präsenz-Compagnie nebst Bataillonsstab ist folgender:

a. Bataillonsstab: 1 Commandeur und 1 Adjutant, beritten, 1 Zahlmeister, 5 Unteroffiziere (1 Bezirksfeldwebel, 2 Schreiber, 1 Bataillonstambour, 1 Büchsenmacher), 9 Mann (2 Schreiber, 1 Büchsenmachergehülfe, 3 Handwerker, 3 Ordonnanzen).

b. Präsenz-Compagnie: 1 Hauptmann, beritten, 3 Lieutenants, 14 Unter-

Digitized by Google

offiziere (der Etat kann, wie beim Lehrbataillon, erhöht werden), 4 Spielleute, 50—208 Mann.

Die Lehrdruschine steht in Philippopel, die übrigen präsenten Compagnien in den Hauptorten ihrer Ersatzbezirke, und zwar:

Nr. 1 . . .	Philippopel.	Nr. 7	Sliwno.
Nr. 2 . . .	desgl.	Nr. 8	Jamboli.
Nr. 3 . . .	Tatar-Basardschick.	Nr. 9	Hermanli.
Nr. 4 . . .	Karlowa.	Nr. 10	Haskioi.
Nr. 5 . . .	Kasanlik.	Nr. 11	Aidos.
Nr. 6 . . .	Eski-Sagra.	Nr. 12	Burgas.

Das Obercommando der Miliz und Gendarmerie (1 General mit einem Stabe von 8 Offizieren verschiedenen Ranges und einer nach Bedarf wechselnden Anzahl von Unteroffizieren und Mannschaften als Schreiber, Ordonnanzen 2c.) befindet sich in der Hauptstadt Philippopel.

Das Offiziercorps. Das Offiziercorps des präsenten Theils der Miliz ist im Wesentlichen wie das der Bulgarischen Armee zusammengesetzt, und daher fehlt es auch hier namentlich den jüngeren Chargen an theoretischer Ausbildung wie an Dienserfahrung. Der Ersatz des permanenten Offiziercorps wird, da es im Ganzen nur 13 Stabsoffiziere, 17 Hauptleute, 66 Lieutenants, in Summa 96 Köpfe, zählt, in der Folge wohl durch Freiwillige, welche beim Lehr-Bataillon ausgebildet werden, eventuell auch durch solche junge Ostrumelier, welche einen vollen Cursus auf der Junkerschule zu Sophia durchgemacht oder eine Russische Kriegsschule besucht haben, hinreichend sicher gestellt sein. Ausländer dürfen höchstens bis zu 1/5 der Gesammtstärke der Offiziercorps angestellt werden, eine Quote, die augenblicklich fast erreicht ist.

Das bis jetzt noch schwache nicht active Offiziercorps besteht aus einer Anzahl der Freiwilligen, welche den Krieg mitgemacht haben und zu Offizieren ernannt worden sind. In Zukunft sollen die nicht activen Offiziere eine entsprechende Ausbildung bei der Lehrdruschine, in einem 2—6monatlichen Cursus, erhalten, nach dessen Beendigung eine Prüfung abzulegen ist. Auch müssen die Offizier-Aspiranten mindestens zwei Jahre Unteroffiziere gewesen sein. Ein ähnlicher Cursus, nebst nachfolgender Prüfung, ist bei jedem neuen Avancement nöthig; außerdem ist eine dreijährige Anciennetät in der bisherigen Charge Bedingung.

Ueber den Ersatz an Mannschaften vergl. das im Bericht über das Heerwesen Bulgariens (Seite 34) Gesagte.

Ausbildung und Dienstbetrieb. Die in jedem Militärbezirke ausgehobene jährliche Rekrutenquote wird in 4 Portionen getheilt und die einzelnen Portionen nach einander auf je 2 Monate zur Präsenz-Compagnie ihres Bezirkes zur Uebung eingezogen. Die erste Portion beginnt am 1. October. Am letzten Mai ist demnach die Rekruten-Exercirperiode beendet. Die nun folgenden 3 Sommermonate werden in ähnlicher Weise zu aufeinander folgenden vierzehntägigen Uebungen der Mannschaften des 2. Aufgebotes verwendet. Im September endlich finden Feldübungen in ad hoc gebildeten Druschinen statt, zu denen die älteren Jahrgänge des 1. Aufgebots auf vier Wochen, die des 2. Aufgebots auf 14 Tage eingezogen werden dürfen.

Als Exercir-Reglements hat man, wie in der Bulgarischen Armee, die Russischen einfach übernommen oder beibehalten. Bei der kurzen Dienstzeit der Mannschaften kann natürlich eine sorgsame Detailausbildung, eine stramme

Digitized by Google

Drillung nicht stattfinden. Die Evolutionen im Ganzen werden so gut als möglich eingeübt, außerdem einige Patronen verschossen.

Auf Märschen, auch durch die Stadt, herrscht die Sitte, daß die Sänger jeder Compagnie an die Tete genommen werden: Ein Mann singt vor, und der Chor fällt, unter Begleitung der Becken und Trommeln, ein. Besonders häufig wird der zum Kampfe gegen den Muselmann auffordernde Maritza-Marsch gesungen.

Die Lagerübungen*) sind im Jahre 1879 nicht in größeren Verbänden vorgenommen worden, sondern nur einzelne Bataillone haben nach und nach bei Philippopel gelagert.

Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung ist wie bei der Bulgarischen Armee. — Die Depots für die Bataillone des 2. Aufgebots befinden sich in den Hauptorten der Bataillonsbezirke unter Aufsicht der Commandeure. Außerdem soll bei der Lehrdruschine in Philippopel ein Haupt- und Reserve-Magazin eingerichtet werden.

Competenzen. Sold erhalten nur die Mannschaften der Lehrdruschine, bei den übrigen Truppentheilen nur die Avancirten und Freiwilligen. Für die Mannschaften wird nur Verpflegung geliefert, und zwar beträgt der tägliche Satz pro Mann Alles in Allem (incl. Brotgeld) 3 Türkische Piaster. (1 Türkisches Pfund = 20 Mark hat 100 Piaster). Das Geld wird von den Truppentheilen in ähnlicher Weise, wie in der Deutschen Armee, verwaltet. Die davon gelieferte Portion beträgt Mittags ungefähr 350 g Fleisch mit Gemüse oder Grütze; Abends eine Suppe. Frühstück wird nicht verabreicht. Außerdem erhält der Mann eine sehr starke Brotportion, nämlich täglich 1 Oka (ungefähr 1,3 kg). Geld dagegen bekommen die Leute nicht in die Hand, nicht einmal eine Vergütigung für Putzmaterialien.

Jetziger Zustand der Miliz. Die vorstehend beschriebene Organisation der Miliz ist keineswegs im Jahre 1879 schon ganz vollendet worden. Es befanden sich im Herbst 1879 noch 3 Druschinen: Nr. 1 Philippopel, Nr. 10 Haskioi, Nr. 12 Burgas, auf Kriegsstärke. Der erste Chef der Miliz, General Vitalis, ein geborener Grieche, der lange in der Französischen Fremden-Legion gedient hatte, zeigte sich seiner allerdings schwierigen Aufgabe nicht gewachsen. Seit dem Abgange des Generals Stolypin und eines Theils der Russischen Offiziere im Mai 1879, welche in kurzer Zeit verhältnißmäßig Bedeutendes geleistet hatten, machte die Organisation Rückschritte anstatt Fortschritte. Fortwährend wurden neue und einander widersprechende Anordnungen getroffen, die Offiziere hin und her versetzt und ihren Leuten entfremdet, ja ganze Compagnien aus ihren bisherigen Verbänden gerissen. Die 1. Druschine hatte zeitweilig 7, die 10. und 12. gar je 9 Compagnien. Massenhaft kamen Desertionen vor. In einzelnen Truppentheilen riß offene Widersetzlichkeit ein, und bei entstehenden blutigen Conflicten zwischen Bulgaren und Griechen oder Türken stellten sich die Truppen verschiedentlich, anstatt dem schwächern, überfallenen Theile zu helfen, auf die Seite der angreifenden Bulgaren und nahmen an den Plünderungen Theil. General Vitalis vermochte es nicht, seine Autorität aufrecht zu erhalten. Er wurde deshalb im September 1879 durch den Türkischen General Strecker-Pascha ersetzt. Dieser hat bis jetzt ein energisches Auftreten gezeigt. Wie lange Zeit er indessen brauchen wird, um das Organisationswerk zu vollenden, bleibt abzuwarten.

*) Siehe Bericht über das Heerwesen Bulgariens Seite 35.

Digitized by Google

Die Bestimmung, wonach Religion und Nationalität bei der Rekrutirung keinen Unterschied machen sollten, ist bisher noch nicht in Kraft getreten. Man hat fast nur Bulgaren eingestellt. Sehr viele derselben sind freiwillig eingetreten, andere, namentlich aus den wohlhabenderen Klassen, haben sich aber auch der Aushebung entzogen, die bei dem Fehlen aller Listen ziemlich regellos von Statten ging; ebenso die Griechen. Die Türken waren während der Russischen Occupation meistens ausgewandert und sind erst im Spätsommer und Anfang Herbst zum Theil in ihre Heimath zurückgekehrt.

Was die Anzahl der jetzt vorhandenen ausgebildeten Leute betrifft, so können die Freiwilligen der vier ältesten Bataillone und der Ertrag der beiden Aushebungen aus dem Jahre 1878 zusammen auf 10 000 Mann angeschlagen werden. Die Anzahl der alljährlich dienstpflichtig werdenden jungen Leute mag ungefähr 4000 betragen. Da man aber zunächst noch auf die älteren Jahrgänge zurückgreifen kann, und da das Wehrgesetz einen großen Spielraum (von 50—208 Mann) bei der Einberufung der Uebungspflichtigen zu den einzelnen Präsenz-Compagnien gestattet, so würde es möglich sein, bis zum 31. Mai 1880 einen und bis zum gleichen Termin 1881 einen zweiten Jahrgang von 7000 Mann (4 zweimonatliche Raten à 150 Mann pro Präsenz-Compagnie macht 7200 Mann excl. Lehrdruschine) einzuziehen, so daß alsdann schon die projectirte Stärke der Miliz von 24 000 Mann erreicht sein würde. Die Ausbildung dieser 24 000 Mann würde allerdings in diesem Falle, da das vorhandene Lehrerpersonal so großen Anforderungen auch nicht entfernt gewachsen sein kann, eine ganz außerordentlich mangelhafte sein, und außerdem würde es sehr an Offizieren und Unteroffizieren fehlen. Die 24 Bataillone der Miliz erfordern auf Kriegsstärke (excl. der von der Präsenz-Armee übertretenden Bataillonscommandeure und Adjutanten sowie einzelner Lieutenants) 480 Offiziere und 2500 Unteroffiziere. Hierzu auch nur einigermaßen geeignete Persönlichkeiten zu finden, wird auf Jahre hinaus noch nicht möglich sein. Empfehlenswerther ist es daher jedenfalls, wenn auch jetzt zu jeder der zweimonatlichen Uebungen nur ungefähr 50—75 Mann einberufen werden, zu denen dann das vorhandene Lehrerpersonal und die kurze Uebungszeit doch in etwas geringerem Mißverhältniß stehen. Man wird alsdann zwar 4—6 Jahre brauchen, ehe man genug Mannschaften zur Completirung der 24 Kriegsbataillone gewonnen hat; allein dafür würden die Leute besser einexercirt sein, und die Heranbildung von Vorgesetzten mit der Vermehrung der Mannschaften ungefähr gleichen Schritt halten können. Man kann daher wohl voraussagen, daß die Ostrumelische Miliz denjenigen Werth, welchen sie ihrer Organisation nach überhaupt zu erwerben im Stande ist, nicht vor Ablauf von ungefähr 6 Jahren erlangt haben wird.

Die Gendarmerie steht mit unter dem Chef der Miliz; ihr nächsthöchster Vorgesetzter ist der „Inspecteur der Gendarmerie", augenblicklich ein geborener Engländer. Die Formation der Gendarmerie ist noch nicht ganz vollendet. Sie soll in 6 Compagnien, entsprechend den 6 Verwaltungsdepartements, und in eine „mobile Gendarmerie" eingetheilt werden. Letztere versieht den Polizeidienst in Philippopel, und ihr Capitän ist gleichzeitig hauptstädtischer Polizeimeister. Diese 7 Abtheilungen erhalten zusammen eine Stärke von 33 Offizieren, 950 berittenen und 410 Fußgendarmen. Außerdem sind noch 2 Offiziere dem Inspecteur als Bureauchefs beigegeben. Jede Compagnie steht unter einem Capitän und ist, entsprechend der Anzahl der demselben beigegebenen Lieutenants, in 2—6 Sectionen eingetheilt. Jede Section zerfällt in 6—12 Brigaden, deren jede 6—8 Mann stark ist und von einem Brigadier oder Sergeanten

Digitized by Google

commandirt wird. In den Brigaden sind Fuß- und reitende Gendarmen gemischt. Das Offiziercorps der Gendarmerie besteht zum Theil aus Russen, zum Theil aus Bulgaren der gebildeten Stände, die sich freiwillig gemeldet haben. Auch die Mannschaften werden freiwillig angeworben. In Zukunft sollen nur solche Aspiranten angestellt werden, welche mindestens ein Jahr in der Miliz gedient haben. Auf die nächsten zwei Jahre ist diese Bestimmung aber suspendirt worden. Meldungen zum Eintritt in die Gendarmerie sind von Anfang an zahlreich eingegangen, sogar sind einige Türken als Gendarmen angestellt worden; es hat aber schwer gehalten, unter den Angemeldeten auch solche Leute zu finden, welche des Lesens und Schreibens so weit mächtig waren, um als Schreiber in den Bureaus der Offiziere Verwendung finden zu können. Im Uebrigen wird nur von den Wachtmeistern verlangt, daß sie schreiben können, von den übrigen Unteroffizieren und Gendarmen nicht.

Die gymnastischen Gesellschaften. In jeder Ortschaft Ostrumeliens besteht eine sogenannte gymnastische Gesellschaft. Die Organisation derselben ist ein Werk des Russischen Generals Stolypin. Er bewaffnete in den occupirten Gebietstheilen alle männlichen Einwohner Bulgarischer Nationalität im waffenfähigen Alter mit den Krnkagewehren, welche durch die Neubewaffnung der Russischen Armee mit Berdangewehren disponibel wurden. Mit jedem Gewehr wurden 120 Patronen übergeben. Die so bewaffneten Mannschaften wurden dann in jedem Orte zu einer, in den größeren zu mehreren Compagnien formirt, deren Stärke von 50—200 Mann wechselte. Ihre erste militärische Ausbildung erhielten diese Compagnien durch Offiziere und Unteroffiziere der Russischen Armee, von welcher damals fast in jeder Ortschaft ein Truppentheil cantonnirte. Später sind dann die relativ geeignetsten Mitglieder der einzelnen gymnastischen Gesellschaften zu Compagnieführern, Lieutenants und Unteroffizieren ernannt worden. In denjenigen Ortschaften, welche keine Russische Einquartierung gehabt haben, sind Offiziere und Unteroffiziere der Miliz oder der gymnastischen Gesellschaften der nächsten Orte commandirt worden, um auch dort dieselbe Organisation einzuführen. Die militärischen Uebungen werden noch jetzt ununterbrochen fortgesetzt, und zwar werden dazu meistens die Sonn- und Festtage benutzt. Im Durchschnitt wird wöchentlich zweimal je eine Stunde exercirt. Die Resultate können natürlich nicht sehr groß sein; indessen zeigen die Mannschaften durchgängig Eifer, erscheinen pünktlich und vollzählig zu den Uebungen und unterhalten sogar einen regelmäßigen Wacht- und Patrouillendienst zur Sicherung der Dorfschaften. Namentlich an der Türkischen Grenze wird dieser Wachtdienst mit ziemlicher Zuverlässigkeit gehandhabt. Die Grenzwachen sind auf besonders guten Aussichtspunkten etablirt, so daß sie nur einen Posten vor dem Gewehr brauchen; außerdem befinden sich stets einige Berittene bei der Wache, um Meldungen rasch durch das Land verbreiten zu können. Einzelne Wachen sind von Wall und Graben umgeben.

Der militärische Werth der gymnastischen Gesellschaften ist zwar natürlich nur sehr gering anzuschlagen; ganz ohne Bedeutung sind dieselben indessen, wie die Verhältnisse in Ostrumelien einmal liegen, doch nicht. Sie dienen dazu, einestheils das Erwachen des militärischen Geistes und des Selbstgefühls in der heranwachsenden Generation zu erleichtern und speciell der Bulgarischen Nationalität ein Uebergewicht über die Türken und Griechen im Lande zu verschaffen; andererseits bilden sie eine Vorschule, aus welcher die junge Mannschaft schon mit einer gewissen, wenn auch nicht sehr gewichtigen, Vorbereitung der Miliz übergeben wird. So kann insbesondere der Dienst in den Grenz-

Digitized by Google

wachen als eine Uebung im Feldwachtdienste angesehen werden und ist insofern nicht ohne Nutzen.

Daher wurde denn auch, auf Drängen der Türkischen Regierung, durch ein Decret des Generalgouverneurs vom 11. November 1879 die Auflösung sämmtlicher gymnastischen Gesellschaften nominell verfügt, und die Einreihung sämmtlicher, bisher zu denselben gehörenden Mannschaften je nach ihrem Lebensalter in eins der beiden Aufgebote oder in die Reserve der Miliz angeordnet. Schon nach wenigen Tagen stellte aber ein zweites Decret die gymnastischen Gesellschaften de facto wieder her. Dies Decret bestimmt nämlich, daß innerhalb des Rayons einer jeden Gemeinde alle zur Zeit nicht unter den Waffen befindlichen Milizmannschaften im Winter zweimal, im Sommer einmal zu militärischen Uebungen zusammengezogen werden sollten. Demnach haben also die gymnastischen Gesellschaften nur officiell ihren Namen geändert. —

Am 18. und 20. April hat ein Uebungsschießen mit Parade von 10 000 Mann der gymnastischen Gesellschaften vor dem General Skobelew stattgefunden; kurz darauf, am 29. April zur Feier des Geburtstages des Czaren, haben wieder 15 000 Mann vor dem General Stolypin paradirt. Die Leute sollen dabei, nach Russischen Berichten, einen recht guten Eindruck gemacht haben. Die meisten erschienen in ihrer gewöhnlichen bürgerlichen Tracht mit der nationalen Pelzmütze. Nur die Philippopel'sche Compagnie „Orel" (Adler) war uniformirt, mit blauen Blousen, und trug broncene Adler am Kolpak.

Wie stark die sämmtlichen gymnastischen Gesellschaften zusammen sind, ist nicht genau zu bestimmen. Es mögen ungefähr 30 000 bis 36 000 Mann sein. — v. G.

Bericht

über das

Heerwesen Persiens. 1879.

Die Mission Oesterreichischer Offiziere, deren Abreise nach Persien in den Jahresberichten 1878, Seite 176 erwähnt worden ist, langte im Anfange des Januar 1879 in Teheran an. Die Mission zählte im Ganzen, außer dem Oberst v. Schönowski, 12 Personen, nämlich 6 Offiziere der Infanterie, 1 der Jäger, 1 der Ingenieure, 1 der Feld-Artillerie, 1 Hauptmann als Dirigent des Gießhauses in Teheran mit 1 technischen Assistenten und 1 Capellmeister. Für die Organisation der Cavallerie hatte man Persischerseits vorgezogen, Instructoren aus der Russischen Kaukasus-Armee zu engagiren, welche (4 Offiziere und 5 Unteroffiziere) aber erst im Sommer 1879 in Teheran eintrafen.

Nach den Mittheilungen eines Offiziers der Oesterreichischen Mission hatte bei deren Ankunft die Persische Armee folgende Organisation und Stärke:

Infanterie: 77 Regimenter, richtiger Bataillone, à 800 Mann; in Summa 60 000 Mann. Die Regimenter sind meistens noch mit Percussionsgewehren bewaffnet, die in Teheran stehenden theils mit Chassepots, theils mit Tabatière-Gewehren. In der Zusammenstellung der Regimenter zu Brigaden und Divisionen besteht keinerlei System.

Digitized by Google

Cavallerie: Jeder Kreis, deren das Persische Reich 79 besitzt, stellt ein Regiment zu ungefähr 400 Mann auf; im Ganzen also 79 Regimenter mit gegen 30 000 Mann. Sämmtliche Regimenter sind so irregulär wie möglich; die einzelnen Leute gute Reiter und gut beritten, haben aber von Evolutionen in geschlossener Ordnung keine Ahnung.

Artillerie: 20 Regimenter zu 1—3 Batterien à 4—8 Geschütze; im Ganzen 200 Geschütze und 5000 Mann. Die Artillerie gilt in Persien als Elitewaffe, ohne indessen im Verhältniß mehr zu leisten, als die anderen Waffengattungen. Besonders sind die Treffleistungen mit den allerdings alten und mangelhaften Geschützen, welche den verschiedensten Kalibern und Constructionen angehören, sehr gering. Mehr Lob verdient die Beweglichkeit der Artillerie.

Pioniere: Nur 1 Bataillon zu 500 Mann. Die Leistungen dieses Bataillons sind nach jeder Richtung hin sehr gering.

Endlich existiren noch 24 Polizei- oder Gendarmerie-Bataillone à 250—500 Mann, im Ganzen ungefähr 10 000 Mann. Mit Einschluß dieser Bataillone würde demnach die Persische Armee alles in allem ungefähr 105 000 Mann zählen. Es scheinen indessen bei vorstehender Berechnung überall die Etatszahlen zu Grunde gelegt zu sein. Nach Russischen Angaben übersteigt die Gesammtsumme der Persischen Armee nicht 80 000 Mann.

Was die Leistungen der Oesterreichischen Offiziere betrifft, so verging das erste Vierteljahr mit der Erwerbung der nothdürftigsten Kenntnisse der Persischen Sprache und sonstigen Vorbereitungen. Schon während dieser Vorbereitungszeit erkannte man allerseits die Unmöglichkeit einer Reorganisation der gesammten Persischen Armee in kurzer Zeit. Man beschränkte sich deshalb darauf, ein Infanterie-Bataillon zu 1000 Mann und eine kleine Artillerie-Abtheilung zu formiren. Die Mannschaften wurden in geräumige Casernen einquartiert und auf Oesterreichische Weise bekleidet und ausgerüstet; als Sommeranzug: Rock und Hose von leichtem grauen Baumwollenstoff und Schuhe; im Winter: ein längerer Rock und Hosen von Tuch, mit Stiefeln. Als Kopfbedeckung niedrige Persische Mützen mit Wappenschildern und röhrenförmig in die Höhe stehenden Federbüschen. Endlich Lederkoppel mit Messingschloß. Bewaffnung: Werndl-Gewehre. Die Exercitien begannen Anfang April 1879. Selbst bei diesen kleinen Abtheilungen aber sind die Resultate nur gering gewesen. Die Hauptschwierigkeit, welche den guten Erfolg hindert, ist der Mangel an Geld. Die Oesterreichischen Offiziere sind in fortwährendem Kampfe gegen die Persischen Behörden begriffen, um für die ihnen unterstellten Mannschaften und eingeborenen Offiziere die richtigen Competenzen zu erhalten. Die Persischen Offiziere und Soldaten, welche anfänglich den sie interessirenden Neuerungen mit ziemlich gutem Willen entgegenkamen, fanden bald die eingeführte strenge Disciplin und den fleißigen Dienstbetrieb höchst unbequem. Vor der Ankunft der Oesterreicher wurde der Sold allerdings noch unregelmäßiger ausgezahlt, dafür aber auch so gut wie gar keine Gegenleistung verlangt; jetzt aber, als die Mannschaften sahen, daß zwar an ihre Kräfte und ihren Gehorsam starke Anforderungen gestellt, die Verpflichtungen gegen sie aber nicht viel besser, als früher erfüllt wurden, begannen sie bald, unlustig und widerwillig zu werden, und bis zur Mitte December waren bereits 200 Mann aus der Oesterreichischen Abtheilung desertirt. Der Geldmangel macht sich nach jeder Richtung hin fühlbar. So z. B. sind die bestellten drei Uchatius-Batterien (Jahresbericht 1878, Seite 176) zwar angekommen, es fehlt aber noch an der Bespannung, so daß die Artillerie-

Digitized by Google

Abtheilung noch im Herbste nur am unbespannten Geschütz exercirte. Der zur Leitung des Gießhauses in Teheran designirte Hauptmann fand so große Hindernisse und Widerwärtigkeiten aller Art, daß er es schon im August 1879 vorzog, seinen Contract zu lösen und nach Hause zurückzukehren.

Uebrigens stand den Oesterreichischen Offizieren auch ihre Unkenntniß der Persischen Sprache hinderlich im Wege, in Folge deren auch das Geringfügigste durch Dolmetscher vermittelt werden mußte. Endlich scheint es auch, als ob innerhalb der Mission selbst Zwistigkeiten nicht ausgeblieben wären, eine Folge der heimischen Anciennetätsverhältnisse einerseits und der Contractsbestimmung, wonach jeder der Oesterreichischen Offiziere direct unter dem Persischen Kriegsministerium stehen sollte, andererseits. Im October wurde Oberst v. Schönowski nach Oesterreich zurückberufen.*) An seiner Statt ging der Oberst Schemmel v. Kühnritt nach Persien ab.

Etwas mehr Erfolg scheinen die Russischen Instructeure mit der ihnen übergebenen Cavallerie-Abtheilung gehabt zu haben. Dieselbe wurde am 1. Juli als ein Regiment von 400 Köpfen mit 22 eingeborenen Offizieren formirt und bis zum 9. Juli eingekleidet. Die Uniform war nach dem Muster der Russischen Kasaken gewählt: Schwarze Tscherkessenröcke mit Chasyren (d. h. kleinen Taschen vorn auf der Brust zur Aufnahme der Patronen), grüne Tuchepaulettes mit dem Reichswappen in gelbem Metall, grüne Hosen, langschäftige Stiefel, niedrige Persische Mützen mit rothem Kopf, Dolmans von roth und weißem, Baschliks von rothem Zeuge. Als Waffen Säbel und Dolche wie die Kasaken, in Messingscheiden, sowie Carabiner, Kasakensättel und Nagaiken (Art kurzer Peitschen). Am 27. September bereits wurde das Regiment als völlig ausgebildet vorgestellt; es scheint daher, als ob sich die Russischen Offiziere besser in die Art des Landes zu finden und den richtigen Ton ihren Leuten gegenüber zu treffen gewußt haben, als die Oesterreicher. Im Allgemeinen wurden täglich 5 Stunden Dienst abgehalten, vertheilt auf den Vor- und Nachmittag zu 2 resp. 3 Stunden. Was die Verpflegung betrifft, so hat jede Compagnie ihre eigene Wirthschaft, Küche und Koch, erhalten. Die Beschaffung der Fourage dagegen geschieht unter Aufsicht des Regimentscommandeurs.

Das so gebildete Kasaken-Regiment ist bestimmt, als Leibwache des Schahs zu dienen; der Schah wünscht, daß noch ein 2. Regiment auf gleiche Weise ausgebildet werde. Zunächst ist (Anfangs October) der Befehl gegeben, weitere 100 Mann auszuheben und den Russen zur Disposition zu stellen. Zur selben Zeit rückte das Regiment, welches bisher in einem Parke vor Teheran gelagert hatte, in das in der Stadt eingerichtete Casernement ein.

Als Reorganisator der Polizei- oder Gendarmerie-Bataillone erschien ungefähr gleichzeitig mit den Russen der Neapolitanische Graf Monteforte. Auch dieser scheint von Anfang an zu brüsk vorgegangen zu sein und hat es dadurch eben so sehr mit den Persischen Behörden und Landeseinwohnern, als mit den verschiedenen fremden Missionen in Teheran verdorben. Die Reorganisation der Gendarmerie hat in kurzer Zeit 500 000 Frcs. gekostet, ohne daß irgend ein Erfolg erreicht wäre.

Weit bedeutender sind natürlich die Kosten der beabsichtigten Armee-Reor-

*) Nach Nachrichten, die die Oester.-Ungar. Milit. Zeitung „Bedette" in ihrer Nummer vom 25. Januar 1880 brachte, war Oberst v. Schönowski im December 1879 noch in Teheran, und sagte der Schah nach einer Inspicirung zu ihm: „Die Geschichte Persiens wird Ihren Namen auf ewige Zeiten ruhmvoll und dankbar als Organisator Meiner Armee verzeichnen."

Digitized by Google

ganisation; der Schah, welcher Anfangs sich mit großem Eifer der Sache angenommen hatte und häufig inspicirte, später aber im Großen und Ganzen das Interesse verlor und nur noch der Musik-Capelle eine besondere Aufmerksamkeit zuwandte, gab daher in Anbetracht der sehr schlechten Finanzlage Persiens dem Drängen seiner Rathgeber und den Wünschen des Volkes nach und verzichtete gänzlich auf eine Reorganisation der Armee nach Europäischem Muster. Es soll bei der kleinen Leibgarde sein Bewenden haben und im Uebrigen eine zweckmäßige Weiterbildung der alten Persischen Heereseinrichtungen angestrebt werden. v. G.

Bericht
über das

Heerwesen Perus. 1879.

Ausführliche Angaben über die Wehrverhältnisse von Peru liegen leider nicht vor. Aus dem Wenigen ist jedoch ersichtlich, daß die Organisation des stehenden Heeres etwas eigenthümlich sein muß.

Nach der Denkschrift des Kriegsministers an den Congreß pro 1878 bestand die Peruanische Armee aus:

8 Bataillonen Infanterie	290	Offiziere,	2600	Mann,
3 Regimenter Cavallerie	80	"	700	"
2 " Artillerie	100	"	900	"
Total	470	Offiziere,	4200	Mann.

Außer diesen bei den Truppen befindlichen Offizieren weist aber die Militär-Rangliste noch eine ganz außerordentliche Zahl anderweitiger Offiziere auf, welche nur zum kleineren Theil Invaliden, dagegen größtentheils auf unbestimmten Urlaub (licencia indefinida) befindlich sind.

Die Zahl der wirklichen, noch als kriegsdienstfähig bezeichneten Offiziere beträgt nicht weniger wie 2613, welche merkwürdigerweise trotz ihrer Beschäftigungslosigkeit volle Competenzen beziehen. Mit Einschluß der nur Militär-Pensionen beziehenden Persönlichkeiten erreicht die Gesammtstärke der im activen und nicht activen Dienst befindlichen Peruanischen Offiziere die Höhe von 3870 Köpfen. Das Offiziercorps setzt sich aus folgenden Chargen zusammen:

Divisionsgenerale (Generales de division) . . .	4
Brigadegenerale (Generales de brigada) . . .	22
Obersten (Coroneles)	107
Oberstlieutenants (Tenientes coroneles) . . .	571
Majors (Sarjentos mayores)	627
Hauptleute (Capitanes)	838
Lieutenants (Tenientes)	899
Unterlieutenants (Subtenientes)	802
Total .	3870

Es sind sonach beinahe ebensoviele Offiziere vorhanden wie Mannschaften. Von dem Militärbudget, welches pro 1878 im Ganzen 4 452 106 Soles (à 4 Mark) betrug, wurde mehr als die Hälfte zur Besoldung dieser vielen

Digitized by Google

Offiziere absorbirt, nämlich 2 406 092 Soles. In demselben Jahre waren 70 Militärärzte und 23 Verwaltungsbeamte vorhanden.

Unverhältnißmäßig hoch ist auch die Zahl der Unteroffiziere, Musiker und Spielleute.

Die beiden Artillerie-Regimenter hatten zusammen 56 Geschütze. Das eine führte die Bezeichnung „artilleria de campaña“ und zählte 33 Offiziere, 1 Arzt und 410 Mannschaften, außerdem 63 Pferde und 302 Maulthiere. Das andere Regiment „gloriosa 2. de mayo“, bestand aus 39 Offizieren, 1 Arzt und 336 Unteroffizieren und Mannschaften und entspricht etwa der Deutschen Fußartillerie.

In den Werken von Callao sollen 90 Geschütze größeren Kalibers (?) und 1800 Geschosse vorhanden gewesen sein. Nach der genannten Denkschrift sollen sich ferner (1877) nahezu 25 000 Gewehre in den Arsenalen befunden haben, darunter jedoch nur etwa 12 000 Hinterlader (Chassepot).

Außer dem stehenden Heere existirt in Peru noch eine Nationalgarde, welche jedoch nur in dringenden Fällen einberufen werden darf. Jeder Peruaner vom 21. bis 50. Lebensjahre ist zum Dienst in dieser Nationalgarde verpflichtet.

In dem Kriege gegen Chile 1879 wurden auch die Polizeimannschaften Perus zum großen Theil im Felde verwandt. Dieselben bestanden 1878 aus:

Guardia civil	2741	Mann,
Gendarmen zu Fuß . .	1930	„
„ „ Pferde . .	1160	„
Total .	5831	Mann,

welche einen Kostenaufwand von 2 042 435 Soles verursachten.

Die Peruanische Marine bestand Ende 1878 nur aus der casemattirten Panzerfregatte „Independencia“ 16 Geschütze (bei Iquique zu Grunde gegangen), dem Widderschiff „Huascar“ (2 Geschütze, bei Mejillones von den Chilenen genommen), der Corvette „Union“, dem Kanonenboot „Pilcomayo“ und endlich den nur noch als schwimmende Batterien bei der Hafenvertheidigung zu verwendenden Thurmschiffen „Atahualpa“ und „Manco Capac“.

Außerdem findet noch eine Anzahl alter abgerüsteter Kriegsschiffe als Casernements Verwendung. v. E.

Bericht

über das

Heerwesen Rumäniens. 1879.

Das Rumänische Heer hat nach dem Feldzuge gegen die Türkei die allgemeine Eintheilung in das stehende Heer, die Territorial-Armee, die Miliz und die Nationalgarden nebst dem Landsturm (Jahresberichte 1877 S. 132 ff.) beibehalten; im Einzelnen sind indessen manche Veränderungen eingetreten.

Im stehenden Heere ist die Cavallerie um ein Regiment vermehrt worden, indem man aus Abgaben der Cavallerie-Regimenter der Territorial-Armee ein neues Regiment zu 3 Schwadronen unter dem Namen „Permanente Calaraschen“ formirt hat. Die Cavallerie des stehenden Heeres zählt demnach jetzt,

Digitized by Google

incl. des Gendarmen-Regimentes (2 Schwadronen), 4 Regimenter. — Das Genie-Bataillon ist auf 6 Compagnien (4 Compagnien Sappeure, 1 Compagnie Mineure, 1 Compagnie Pontonniere) vermehrt worden; außerdem besteht die Telegraphen-Abtheilung nach wie vor. — Der Train ist auf 5 Schwadronen gebracht: nämlich je 1 pro Territorial-Truppen-Division und 1 für die Division in der Dobrudscha.

Die Territorial-Armee. Rumänien hat von seinen 33 Districten drei durch die Abtretung des linken Prutufers an Rußland verloren. Diese drei Districte (Cahul, Bolgrad und Ismail) stellten zwei*) Dorobanzen-Bataillone, welche zusammen mit dem vom Districte Covurlui gestellten Bataillon das 11. Regiment bildeten. Dieses Regiment zählte also drei Bataillone, während die übrigen 15 Regimenter nur aus je zwei Bataillonen bestanden. Jetzt ist das vom 11. Regiment allein übrig gebliebene Bataillon Covurlui (Standquartier Galatz) dem 9. Regiment (Standquartier Braila) zugetheilt worden; und als Ersatz für die beiden Bessarabischen Bataillone ist das Regiment Nr. 1 (Districte Dolji und Mehedintzi; Standquartier Crajowa) getheilt worden und ein neues Regiment, welches merkwürdigerweise nicht die vacante Nummer 11, sondern Nr. 17 erhalten hat, mit dem Standquartier Turnu Severinu, formirt worden. Die Stärke der Dorobanzen-Armee ist also unverändert 16 Regimenter mit 33 Bataillonen geblieben.

Die Artillerie des Territorial-Heeres wird von den Pompiers-Abtheilungen gebildet, welche im Frieden den Feuerwehrdienst in den größern Städten versehen und gleichzeitig an mehreren Tagen in der Woche am Geschütz ausgebildet werden. Die Stärke der Pompiers-Batterien ist, ebenso wie die der Dorobanzen-Compagnien und Calarasch-Escadrons, nach der Größe des Ortes oder Districtes, aus welchem die Abtheilungen gestellt werden, verschieden. Im Ganzen zählt die Pompiers-Artillerie ungefähr 60 Geschütze.

Zusammensetzung der vier Territorial-Truppen-Divisionen.

1. Division, Crajowa.

Stehendes Heer:	Infanterie-Regiment	Nr. 1,	
	„ „	Nr. 2,	
	Jäger-Bataillon	Nr. 2,	
	Artillerie-Regiment	Nr. 1 (2 Batterien abcommandirt),	
	1 Train-Escadron.		
Territorial-Armee:	Dorobanzen-Regiment	Nr. 1,	District Dolji,
	„ „	Nr. 2,	Districte Romnicu-Vulcea u. Gorju,
	„ „	Nr. 3,	„ Olt und Romanatzi,
	„ „	Nr. 4,	„ Argeschu und Muscelu,
	„ „	Nr. 17,	District Mehedintzi,
	Calarasch-Regiment	Nr. 1,	Standquartier**) Crajowa,
	„ „	Nr. 2,	„ Romnicu-Vulcea,
	1 Division Pompiers.		

2. Division, Bukarest.

Stehendes Heer:	Infanterie-Regiment	Nr. 3,
	„ „	Nr. 4 (abcommandirt),
	Jäger-Bataillon	Nr. 4,
	Roschiori-Regiment	Nr. 1,

*) Im Allgemeinen stellte jeder District ein Bataillon; der District Ilfov, in welchem Bukarest liegt, jedoch zwei (das Regiment Nr. 6), so daß in der Summe die Anzahl der Districte mit der der Bataillone übereinstimmte.

**) Die Standquartiere der Dorobanzen Regimenter Jahresberichte 1877 Seite 133.

Digitized by Google

Artillerie-Regiment Nr. 2,
das Genie-Bataillon (1 Compagnie abcommandirt),
1 Train-Escadron,
1 Gendarmerie-Escadron,
1 Gendarmerie-Compagnie,
die Sanitäts-Compagnie,

Territorial-Armee: Dorobanzen-Regiment Nr. 5, Districte Blaschca und Teleorman,
" " Nr. 6, District Ilfov,
" " Nr. 7, Districte Prahova und Dimbovitza,
" " Nr. 8, " Buzau und Jalomnitza,
Calarasch-Regiment Nr. 3, Standquartier Bukarest,
" " Nr. 4, " Ploješci,
1 Division Pompiers.

3. Division, Galatz.

Stehendes Heer: Infanterie-Regiment Nr. 5 (abcommandirt),
" " Nr. 6,
Jäger-Bataillon Nr. 1,
Artillerie-Regiment Nr. 3,
1 Train-Escadron.

Territorial-Armee: Doboranzen-Regiment Nr. 9, Districte Braila, Romnicul sarata und Covurlui,
" " Nr. 10, " Putna und Tecuci,
" " Nr. 12, " Tutova und Falciu,
Calarasch-Regiment Nr. 5, Standquartier Galatz,
" " Nr. 6, " Focschani,
1 Division Pompiers.

4. Division, Jassi.

Stehendes Heer: Infanterie-Regiment Nr. 7, (abcommandirt),
" " Nr. 8,
Jäger-Bataillon Nr. 3,
Roschiori-Regiment Nr. 2 (abcommandirt),
Artillerie-Regiment Nr. 4,
1 Gendarmerie-Escadron,
1 Gendarmerie-Compagnie.

Territorial-Armee: Dorobanzen Regiment Nr. 13, Districte Jassi und Vaslui,
" " Nr. 14, " Roman und Bacau,
" " Nr. 15, " Neamtzu und Suciava,
" " Nr. 16, " Botoschani u. Dorohoiu,
Calarasch-Regiment Nr. 7, Standquartier Jassi,
" " Nr. 8, " Roman,
1. Division Pompiers.

Die Truppen in der Dobrudscha bestehen aus Abgaben der vier Territorial-Truppen-Divisionen und sind gleichfalls als eine Division formirt. Stabsquartier Tultscha. Truppen:

Infanterie-Regimenter Nr. 4, 5, 7,
Roschiori-Regiment Nr. 2,
Permanentes Calarasch-Regiment,
2 Batterien des Artillerie-Regiments Nr. 1,
1 Compagnie Genie,
1 mobile Train-Escadron.

Anfänglich war die Division stärker; es sind aber nach und nach zwei Jäger-Bataillone und vier Batterien in ihre alten Garnisonen zurückgezogen worden.

Bewaffnung. Die gesammte Infanterie des stehenden Heeres und der Territorial-Armee ist mit Henry-Martini-Gewehren bewaffnet worden. Diese Gewehre wurden von der Türkischen Armee im letzten Kriege geführt, und er-

Digitized by Google

beuteten die Rumänen eine große Anzahl derselben. Die durch diese Neubewaffnung disponibel gewordenen Peabody-Gewehre sind an die Miliz abgegeben worden. Auch die Cavallerie hat Henry-Martini- anstatt der alten Zündnadel-Carabiner erhalten.

Aus dem Jahre 1878 bleibt noch ein Gesetz über die Stellung der Offiziere nachzutragen. Dasselbe erklärt im Wesentlichen jeden Offizier für unabsetzbar, außer durch gerichtliches Urtheil.

Das Militärbudget pro 1879 belief sich auf beinahe 23 Millionen Francs, wovon 18 Millionen für ordentliche und nicht ganz 5 Millionen für extraordinäre Ausgaben. Unter den letztern bildet einen Hauptposten die Summe von 2 Millionen Francs für Metallhülsen, Pulver und Blei zur Anfertigung von Patronen für das Henry-Martini-Gewehr. v. G.

Bericht

über das

Heerwesen Rußlands. 1879.

I. Aenderungen in der Organisation der regulären Armee.

A. Feldtruppen mit Trains und mobilen Colonnen.

Die Infanterie der Russischen Armee hat im Jahre 1879 eine sehr wichtige Organisations-Veränderung und damit gleichzeitig eine bedeutende Vermehrung ihres Friedens-, besonders aber ihres Kriegsstandes erfahren. Nachdem bereits seit längerer Zeit die Infanterie-Regimenter der Kaukasischen Armee (d. h. der 19., 20., 21., 38., 39., 41. und Kaukasischen Grenadier-Division), sowie seit 1876 die Garde-Regimenter zu 4 Bataillonen à 4 Compagnien formirt waren, ist diese Formation durch Prikas Nr. 75/1879 auch für die übrigen 3 Grenadier- und 35 Armee-Infanterie-Divisionen befohlen worden. Gleichzeitig hiermit ist für die Compagnie ein neuer Etat in Kraft getreten. Dieselbe ist nach demselben stark:

Im Frieden:

Offiziere: 1 Capitän resp. Stabscapitän als Compagniechef (bei 8 Compagnien ein Capitän, bei 8 ein Stabscapitän), 2 jüngere Offiziere (Lieutenants, Unterlieutenants, Fähnriche).

Unteroffiziere: 1 Feldwebel, 4 ältere Unteroffiziere, 1 Capitän d'armes, 4 jüngere Unteroffiziere.

Spielleute: 2 Tambours. Zur Abgabe von Hornsignalen werden 2 Mann aus der Front als Signalisten ausgebildet. Zu diesen Leuten gehören stets der Bataillons- und der Compagnie-Jalonneur. Die Signalisten sind wie die übrigen Gemeinen mit Gewehren bewaffnet und stehen in der Front auf den Plätzen der Jalonneure resp. der Compagnie-Signalist hinter der zweiten Rotte vom linken Flügel des zweiten Zuges.

Digitized by Google

Gemeine: 96 Mann oder 24 Rotten*) per Halbcompagnie; außerdem 4 Freiwillige und 4 Combattanten ohne Waffen (Schreiber, Köche ꝛc.).

Im Kriege:

1 Capitän resp. Stabscapitän, 3 Compagnie-Offiziere, 1 Feldwebel, 4 ältere Unteroffiziere, 1 Capitän d'armes, 14 jüngere Unteroffiziere, Summa 20 Unteroffiziere, 2 Tambours, 216 Gefreite und Gemeine, 4 Freiwillige, 9 Gemeine ohne Waffen. Summa: 4 Offiziere, 242 Unteroffiziere und Gemeine.

Der Bataillonsstab zählt im Frieden wie im Kriege: 1 Stabsoffizier (Oberstlieutenant resp. Major, bei der Garde Oberst) als Bataillonscommandeur, 1 Offizier als Adjutanten, 1 jüngeren Arzt, 1 Stabshornisten.

Ein Bataillon ist stark:

im Frieden: 14 Offiziere,
449 Unteroffiziere und Gemeine;
im Kriege: 18 Offiziere,
969 Unteroffiziere und Gemeine.

Der Regimentsstab im Frieden und im Kriege: 1 Oberst (bei der Garde Generalmajor) als Regimentscommandeur, 2 jüngere Stabsoffiziere, 4 Ober-Offiziere (Zahl-, Quartier-, Waffenmeister, Regimentsadjutant), 1 Regimentshornist, 1 Regimentstambour, 35 Musiker; 1 älterer Arzt, 1 Beamter für das Oekonomiewesen, 1 Geistlicher und die Nichtcombattanten-Compagnie in einer Stärke von 1 Offizier und im Frieden 185, im Kriege 226 Nichtcombattanten-Unteroffizieren und Gemeinen. Die letzteren sind die Handwerker, Schreiber, Feldscheerer, Trainsoldaten, Offizierburschen ꝛc.

Somit ist ein Regiment stark:

im Frieden: 64 Offiziere,
1833 Unteroffiziere und Gemeine.
im Kriege: 80 Offiziere,
3913 Unteroffiziere und Gemeine;

Die Garde-Regimenter haben einen unbedeutend höheren Etat.

Danach beträgt nunmehr die Combattantenstärke einer Infanterie-Division mit den 6 Batterien der zugehörigen Artillerie-Brigade (s. unten):

im Frieden: 303 Offiziere,
8 477 Unteroffiziere und Gemeine;
24 Geschütze;
im Kriege: 373 Offiziere,
17 295 Unteroffiziere und Gemeine,
48 Geschütze;

Die Organisation der Cavallerie hat im Jahre 1879 keine Veränderung erlitten.

Durch die schon 1878 erfolgte Eintheilung von 9 Kuban- und Terek-Kasaken-Regimentern in die 1., 2. und 3. Kaukasische Cavallerie-Division scheint man auch die Kaukasischen Kasaken allmälig einer regulären Ausbildung ebenso wie die schon durch die Reorganisation der Cavallerie von 1874 regularisirten Don-Kasaken-Regimenter I. Kategorie unterwerfen zu wollen.

Wenn auch von der Formirung einer 15. Cavallerie-Division bis jetzt noch nichts Gewisses bekannt ist, so ist es doch wahrscheinlich, daß für das im Laufe

*) Die durch Prikas 344 von 1878 befohlene Etatserhöhung der Regimenter der 38. und 39. Infanterie-Division auf 42 Rotten per Halbcompagnie besteht noch zu Kraft.

Digitized by Google

des Jahres 1879 neu formirte 15. Armee-Corps eine Cavallerie-Division in analoger Weise wie für die übrigen Corps der Armee formirt werden wird, da sonst das 15. Armee-Corps das einzige wäre, welches keine Cavallerie hat.

Die Etats der Cavallerie, obwohl sie sich nicht verändert haben, werden hier noch einmal kurz zusammengestellt:

Regiment à 4 Escadrons:
Frieden: 33 Offiziere, 609 Unteroffiziere und Gemeine;
Krieg: 33 „ 593 „ „ „
Kasaken-Regiment à 6 Sjotnien:
Frieden: 32 Offiziere, 873 Unteroffiziere und Gemeine;
Krieg: 21 „ 873 „ „ „
Cavallerie-Division à 4 Regimenter mit 2 reitenden Batterien:
Krieg: 142 Offiziere, 3128 Unteroffiziere und Gemeine — mit 12 Geschützen.

Für die Artillerie sind nach ihrer Bewaffnung mit dem neuen Gußstahlgeschütz 1878 nunmehr die neuen Etats auch durchgehends in Kraft getreten. Nachdem schon 1878 die leichten Batterien (Nr. 4, 5 und 6 einer jeden Artillerie-Brigade), sowie die reitenden Batterien auf den neuen Etat gesetzt waren, haben durch Prikas Nr. 50 von 1879 die schweren Batterien (Nr. 1, 2 und 3 einer jeden Fuß-Artillerie-Brigade) folgenden Etat erhalten:

im Frieden:
6 Offiz.,*) 18 Unteroffiz., 3 Tromp., 190 Comb., 25 Richtcomb., 45 Pferde, 4 Geschütze,

im Kriege:
7 Offiz., 24 Unteroffiz., 3 Tromp., 274 Comb., 32 Richtcomb., 219 Pferde, 8 Geschütze und 16 Munitionswagen.

Bei Batterien, die sich auf Friedensfuß befinden, kann zu deren größerer Bereitschaft für den Fall einer Mobilmachung eine verstärkte Bespannung an Pferden bereit gehalten werden. Bei einer solchen Bespannung werden jeder schweren Batterie hinzugefügt:

für 4 Geschütze	24	Zugpferde,
„ 4 Munitionswagen	24	„
„ 1 Reserve-Laffete	4	„
als Reservepferde	4	„
Summa . .	56	Zugpferde.

Die bisher bei der Kaukasischen Armee bestandene „Kaukasische Gebirgs-Halb-Batterie" ist aufgelöst worden, dagegen ist durch Prikas 31 vom 24. Februar 1879 befohlen, daß im Kaukasus die 5. und 6. Batterien der 19., 20., 21., 38., 39. und 41. Artillerie-Brigade Gebirgs-Batterien sein sollen.

Die während und zu Ende des Feldzuges gegen die Türkei 1877/78 errichteten 3 Gebirgs-Batterien, die ohne höheren artilleristischen Verband der Operations-Armee beigegeben waren und deren Organisation mehrfache Abänderungen erfahren hatte, sind durch Prikas 99 und 229 von 1879 wieder aufgelöst worden.

Die 6. Garde-Don-Kasaken-Batterie hat durch Prikas 141 vom 16. Juni 1879 einen neuen Etat erhalten. Derselbe ist folgender:

*) Außer diesen 6 Offizieren befindet sich bei den 1. und 2. Batterien aller Fuß-Artillerie-Brigaden im Frieden noch je ein Hauptmann für die im Kriege zu formirenden Reserve- und Ersatz-Batterien.

Digitized by Google

im Frieden:

5 Offiz., 9 Unteroffiz., 2 Tromp., 4 Freiw., 125 Comb., 23 Nichtcomb., 118 Pferde.

im Kriege:

6 Offiz., 20 Unteroffiz., 6 Tromp., 4 Freiw., 211 Comb., 31 Nichtcomb., 284 Pferde.

Frieden: 4 Geschütze 2 Munitionswagen.
Krieg: 6 „ 9 „

Durch Prikas 227 vom 18. August 1879 hat die Organisation und Eintheilung der Cavallerie- und Schützen-Abtheilungen des fliegenden Parks eine Veränderung erfahren. Danach werden jetzt im Kriege 23 Cavallerie- und 7 SchützenAbtheilungen des fliegenden Parks und zwar in folgender Vertheilung aufgestellt:

Militär-Bezirk:		Petersburg:	1., 2., 3.	Cavallerie-Abtheilung,		1.	Schützen-Abtheilung	
„	„	Wilna:	4., 5., 6.	„	„	2.	„	„
„	„	Warschau I:	7., 8.	„	„	3.	„	„
„	„	Warschau II:	9., 10.	„	„	4.	„	„
„	„	Kijew:	11., 12.	„	„	5.	„	„
„	„	Odessa:	13., 14.	„	„	6.	„	„
„	„	Charkow:	15., 16., 17.	„	„			
„	„	Moskau:	18., 19., 20.	„	„			
„	„	Kaukasus:	21., 22., 23.	„	„	7.	„	„

B. Reserve-, Ersatz- und Localtruppen.

Die im Jahre 1878 begonnene Reorganisation der Reservetruppen hat dadurch einen bedeutenden Schritt vorwärts in ihrer Entwickelung gethan, daß durch Prikas Nr. 356 vom 31. December 1878 alten Styls (12. Januar 1879) eine feste Organisation der Reserve- und Ersatz-Fuß-Artillerie eingetreten ist. Danach werden:

1. Im Kriege, entsprechend der Zahl der nach Prikas 239 von 1878 zu formirenden Reserve-Infanterie-Divisionen 24 Reserve-Fuß-Artillerie-Brigaden à 4 Batterien (Nr. 1—4) — im Ganzen also 96 Batterien — formirt.

2. Im Kriege werden außerdem 6 Ersatz-Fuß-Artillerie-Brigaden à 8 Batterien — Summa 48 Batterien — formirt, entsprechend der Zahl Feld-Artillerie-Brigaden in Europa und im Kaukasus, und zwar 3 Garde-, 4 Grenadier- und 41 Armee-Batterien, so daß jede Ersatz-Batterie im Kriege den Ersatz an Mannschaften und Pferden für je eine Fuß-Artillerie-Brigade und 2 Reserve-Batterien zu liefern hat. Die Brigaden führen die Nummern 1—6, die Batterien jeder Brigade die Nummern 1—8. Die Batterien Nr. 1 und 2 der 1. Brigade haben Garde-Stamm und Ersatz, Nr. 3 Garde-Stamm und ⅓ Garde- und ⅔ Grenadier-Ersatz.

3. Zur Sicherstellung der Kriegsformation von 96 Reserve- und 48 Ersatz-Batterien sind im Frieden 6 Reserve-Fuß-Artillerie-Brigaden (Nr. 1—6) à 6 Batterien (Nr. 1–6) = 144 Züge aufgestellt, so daß für jede im Kriege zu formirende Reserve- wie Ersatz-Batterie 1 Zug im Frieden als Stamm vorhanden ist.

4. In den im Felde zu formirenden 24 Reserve-Fuß-Artillerie-Brigaden führen, bis zu ihrer Bewaffnung mit dem neuen weittragenden Geschütz (Modell 1878) die 1. und 2. Batterie jeder Brigade je 8 9Pfdr., die 3. und 4. Batterie je 8 4Pfdr., erstere Batterien mit je 12, letztere mit je 8 vierrädrigen Munitionswagen; ferner sämmtliche Batterien je 2 Reserve-Laffeten, 3 Batteriewagen, 1 transportable Feldschmiede; Intendanturtrain wie die Feld-Batterien.

Digitized by Google

5. In den bei der Mobilmachung zu formirenden 6 Ersatz-Fuß-Artillerie-Brigaden führen, bis zu ihrer Bewaffnung mit neuem Material, die 4 ersten Batterien jeder Brigade je 8 9Pfdr., die 5. bis 8. Batterie je 8 4Pfdr.; ferner jede Batterie 2 vierrädrige Munitionswagen, 1 Reserve-Laffete und an Stelle des Trains 2 bespannte Arbeitskarren.

6. In den im Frieden formirten 6 Reserve-Artillerie-Brigaden führen die 1., 2. und 5. Batterie 9Pfdr., die 3., 4. und 6. dagegen 4Pfdr., und zwar 4 bespannte Geschütze per Batterie.

7. Bei jeder Reserve-Batterie sind im Frieden zu asserviren: Geschütze, Laffeten, das ganze Artillerie-, Intendantur- und Sanitäts-Material, sowie das Schanzzeug auf die ganze Zahl der im Kriege aus ihr zu formirenden Reserve- und Ersatz-Batterien.

8. Zur Besetzung der Commandeurstellen für die neu zu formirenden Reserve- und Ersatz-Batterien hat jede der 48 Feld-Artillerie-Brigaden, außer dem durch Prikas 281 von 1876 hinzugetretenen Capitän noch einen 2. Capitän über den Etat zu halten.

9. Die 6 Reserve-Artillerie-Brigaden der Friedens-Organisation werden formirt: Die 1. in Nowgorod, die 2. in Dünaburg, die 3. in Smolensk, die 4. in Kursk, die 5. in Taganrog, die 6. in Serpuchow.

Etats:

1. Friedens-Formation.

a. 9pfdge Batterie:
11 Offiz., 18 Unteroffiz., 3 Tromp., 164 Comb., 38 Nichtcomb., 45 Pferde.
b. 4pfdge Batterie:
11 Offiz., 18 Unteroffiz., 3 Tromp., 144 Comb., 38 Nichtcomb., 36 Pferde.
c. Stab der Reserve-Artillerie-Brigade:
3 Offiz., 4 Beamte, 1 Tromp., 25 Nichtcomb., 1 Pferd.

2. Kriegs-Formationen:

a. 9pfdge. Reserve-Batterie:
7 Offiz., 24 Unteroffiz., 3 Tromp., 230 Comb., 32 Nichtcomb., 189 Pferde.
b. 4pfdge. Reserve-Batterie:
7 Offiz., 24 Unteroffiz., 3 Tromp., 197 Comb., 32 Nichtcomb., 186 Pferde.
c. Ersatz-Batterie (gleichgültig ob 9- oder 4pfdge.):
Stamm: 9 Offiz., 20 Unteroffiz., 3 Tromp., 166 Comb., 30 Nichtcomb., 71 Pferde.
Veränderlicher Bestand: 10 Offiz., 20 Freiw., 500 Comb. Unteroffiz. und Gemeine, 60 Nichtcomb.
d. Stab der Reserve-Brigade:
3 Offiz., 3 Beamte, 1 Tromp., 22 Nichtcomb., 1 Reitpferd.
e. Stab der Ersatz-Brigade:
3 Offiz., 4 Beamte, 1 Tromp., 27 Nichtcomb., 1 Reitpferd.

Danach würde nunmehr die Stärke einer Reserve-Infanterie-Division (4 Regimenter à 4 Bataillone) mit 4 Reserve-Batterien im Kriege betragen:

355 Offiziere,
17 051 Unteroffiziere und Gemeine
mit 32 Geschützen.

Die durch Prikas vom 20. October 1876 befohlene Reorganisation der Festungs-Artillerie ist zur Zeit so weit fortgeschritten, daß von der durch den Gesetzentwurf festgesetzten Gesammtzahl von 50 Bataillonen (à 4 Compagnien), 10 Compagnien — 41 Bataillone und 10 Compagnien, und zwar in folgenden Festungen fertig formirt sind:

Digitized by Google

Kronstadt	6	Bataillone,		
Nowo-Georgiewsk	5	"		
Dünaburg	4	"		
Brest	3	"		
Kijew	3	"		
Nikolajew	3	"		
Kertsch	3	"		
Alexandropol	3	"		
Warschau	2	"		
Iwangorod	2	"		
Sweaborg	2	"		
Wyborg	2	"		
Dünamünde	1	"		
Bobruisk	1	"		
Bender	1	"		
Gunib			3	Compagnien,
St. Petersburg			2	"
Perowsk			1	"
Taschkent			1	"
Tschinask			1	"
Wernoje			1	"
Achalzych			1	"
	41	Bataillone	10	Compagnien.

Es sind danach noch zu formiren:

in Nowo-Georgiewsk	2	Bataillone,	
" Brest	1	"	
" Kijew	1	"	
" Kertsch	2	"	
" Warschau	1	"	
" Iwangorod	1	"	
" Wyborg	1	"	
Summa:	9	Bataillone.	

In Krasnowodsk (Transkaspischer Bezirk des Kaukasischen Militärbezirks) ist ein Local-Bataillon errichtet worden, so daß die Zahl der Local-Bataillone im Kaukasus nunmehr vier beträgt.

Was die Lehr-Truppen betrifft, so ist durch Prikas Nr. 55 vom 20. März 1879 befohlen worden, daß in gleicher Weise wie bisher von den 48 Feld-Artillerie-Brigaden so auch von jeder der neuen Reserve-Fuß-Artillerie-Brigaden Mannschaften zur Lehr-Fuß-Batterie commandirt werden sollen, und zwar pro Reserve-Artillerie-Brigade je 1 Feuerwerker (Unteroffizier) und 3 Gemeine. Bei der Lehr-Fuß-Batterie werden von jetzt an 4 leichte und 2 Gebirgs-Geschütze bespannt gehalten, mit 2 Reihen Trage-Munitionskasten für den Gebirgszug. Außerdem soll bei der Batterie eine Reservelaffete und ein Munitionskarren für leichte Geschütze ohne Pferde vorhanden sein. Die durch Prikas 281 von 1876 befohlene Umformirung der Lehr-Fuß-Batterie in zwei Garde-Ersatz-Batterien findet nicht mehr statt.

Die durch Prikas vom 29. Mai 1878 befohlene Organisation der Disciplinar-Bataillone an Stelle der bisher bestandenen „Militär-Besserungs-Compagnien" ist im Jahre 1879 durchgeführt worden, so daß nunmehr folgende Disciplinar-Bataillone existiren:

1. Disciplinar-Bataillon zu Schlüsselburg,
2. " " " Bobruisk,
3. " " " Cherson,
4. " " " Woronesch,
5. " " " Jekaterinodar,
6. " " " Nowo-Georgiewsk,
7. " Compagnie " Omsk,
8. " " " Irkutsk.

Digitized by Google

II. Aenderungen in der Organisation der irregulären Truppen.

1) Beim Kuban- und Terek-Kasaken-Woisko hat durch Prikas Nr. 88 vom 2. Mai 1879 die innere Militär-Verwaltung einen neuen Etat, welcher gegen den früheren erhöht ist, erhalten. Beim Kuban-Woisko besteht der Woisko-Stab aus dem Nakasny-Ataman (einem Generallieutenant, der gleichzeitig Gouverneur des Kuban-Oblast ist), 10 Offizieren (Generalstabs-Offizieren und Adjutanten), 5 Beamten und 20 Nichtcombattanten. Der Stab des Terek-Woiskos besteht aus dem Nakasny-Ataman (Generallieutenant, Gouverneur des Terek-Oblast), 5 Offizieren, 3 Beamten, mehreren abcommandirten Schreibern.

2) Die Lehr-Sjotnie des Ural-Kasaken-Woiskos hat durch Prikas Nr. 84 vom 28. April 1879 einen neuen Etat erhalten. Der Stamm derselben besteht aus 2 Offizieren, 9 Unteroffizieren, 3 Trompetern, zur Ausbildung als Instructoren: 6 Offiziere, 76 Kasaken; außerdem 14 Nichtcombattanten mit im Ganzen 8 Offizier- und 88 Kasakenpferden. Die Zahl der zur Sjotnie commandirten Offiziere und Kasaken wechselt mit den Instructionsperioden.

3) In Folge ihrer Bewaffnung mit neuen reitenden Geschützen M/1878 haben auch die reitenden Batterien des Orenburg-Kasaken-Woiskos einen neuen Etat erhalten. Für diese Batterien besteht ein doppelter Friedens-Etat, je nachdem 4 oder 6 Geschütze bespannt gehalten werden.

a. Friedens-Etat bei 4 bespannten Geschützen:
10 Offiz., 9 Unteroffiz., 2 Tromp., 4 Freiw., 130 Comb., 1 Beamt., 21 Nichtcomb., 124 Pferde.

b. Friedens-Etat bei 6 bespannten Geschützen:
10 Offiz., 14 Unteroffiz., 3 Tromp., 4 Freiw., 155 Comb., 1 Beamt., 22 Nichtcomb., 174 Pferde.

c. Kriegs-Etat (6 Geschütze):
5 Offiz., 16 Unteroffiz., 3 Tromp., 4 Freiw., 199 Comb., 1 Beamt., 29 Nichtcomb., 281 Pferde.

Der erhöhte Friedens-Etat von 6 Geschützen tritt stets für diejenigen Batterien in Kraft, welche zum Dienst im Turkestanischen Militärbezirk abcommandirt sind. Hierbei sind außer den 6 Geschützen noch 3 Munitionswagen bespannt, und kann außerdem zur „Erhöhung der Kriegsbereitschaft" noch eine erhöhte Bespannung von 11 Pferden (6 für einen vierten Munitionswagen, 4 für eine Reservelaffete, 1 zur Reserve) hinzutreten. Die im Militärbezirk Orenburg befindlichen Batterien haben nur 4 Geschütze und 2 Munitionswagen bespannt, wozu zur „Erhöhung der Kriegsbereitschaft" noch 4 Pferde für eine Reservelaffete treten können.

Beim Kriegs-Etat hat die Batterie 6 Geschütze und 9 bespannte Munitionswagen.

4) Nachdem in den letztverflossenen Jahren das Don-, Ural- und Orenburg-Kasaken-Woisko eine neue Organisation erhalten haben, ist dieselbe durch Prikas Nr. 209 vom 26. Juli 1879 auf denselben Grundlagen auch für das Semirätschensk-Kasaken-Woisko befohlen worden.

Der Dienststand des Woiskos zerfällt in 3 Kategorien:

a. die vorbereitende,
b. die Front- } Kategorie.
c. die Reserve-

Die Zutheilung resp. Ueberführung der Kasaken zu einer dieser Kategorien geschieht alljährlich am 1. Januar.

Digitized by Google

Im vorbereitenden Dienste rüsten sich die Kasaken mit allem Nöthigen aus und erlernen den Frontdienst; die Kategorie des Frontdienstes ist dazu bestimmt, die von dem Semirätschensk-Woisko aufgestellten activen Truppentheile zu completiren; die Kasaken der Reserve-Kategorie haben im Kriege den Verlust bei den activen Truppen des Woiskos zu ersetzen oder besondere Truppentheile zu bilden.

Alle Kasaken des Dienststandes kommen zum Dienst und zu den Uebungen mit eigener Ausrüstung und auf eigenen Pferden. Sind Kasaken des Dienststandes unfähig, Frontdienst zu thun, so werden sie bis zum Ablauf ihrer Dienstverpflichtung (resp. bis zur Entlassung ihrer Altersgenossen) zu Natural- oder Geldleistungen innerhalb des Woiskos herangezogen.

In die Vorbereitungs-Kategorie treten alle Kasaken ein, soweit sie das für den Dienststand nöthige Alter von 17 Jahren erreicht haben und nicht etwa von vorneherein zum Dienst in der Front herangezogen werden. Während des ersten Jahres werden die Kasaken der Vorbereitungs-Kategorie von persönlichen — sowohl Natural- wie Geld- — Abgaben befreit und müssen die für den Dienst erforderliche Ausrüstung sich beschaffen. — Kasaken, welche sich in Lehr-Anstalten befinden und zur Vollendung ihrer Studien eine Zurückstellung wünschen, machen hierüber während des ersten Jahres der Woisko-Verwaltung, unter Beifügung der betreffenden Schulzeugnisse, Mittheilung. — Im zweiten Jahre (im Herbst) beginnt für die Kasaken der Vorbereitungs-Kategorie der Unterricht im Militärwesen in den Stanitzen und Ortschaften; im dritten Jahre findet außer diesem Dienstunterricht unter persönlicher Aufsicht des obersten Atamans und zu einer von Feldarbeiten freien Zeit eine Concentration an vorher bestimmten Punkten statt.

Zur Front-Kategorie gehören alle Kasaken, welche die vorgeschriebene Zeit (drei Jahre) der vorbereitenden Kategorie angehört haben, sowie diejenigen, welche nach besonderen Regeln, ohne der Vorbereitungs-Kategorie angehört zu haben, in Dienst treten. Durch Kasaken der Front-Kategorie completiren sich:

a. die im Frieden in Dienst gestellten Front-Truppentheile.

b. die im Kriege bei der Mobilmachung neu aufgestellten Front-Truppentheile.

Im Frieden sind die Kasaken der Front-Kategorie, mit Ausnahme derer, welche durch ihre Bildung besondere Gerechtsame genießen (Freiwillige), zu vierjährigem activen Dienste verpflichtet. Die übrige Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Front-Kategorie befinden sich die Kasaken im Bestande der beurlaubten Front-Truppen.

Im Frieden stellt das Woisko an Front-Truppen zum Dienst: 1 Reiter-Regiment à 4 Sjotnien — im Kriege: 3 Reiter-Regimenter à 4 Sjotnien. Der Etat einer Semirätschensk Kasaken-Sjotnie beträgt:

a. im Frieden:
6 Offiz., 9 Unteroffiz, 3 Tromp., 140 Comb. 7 Nichtcomb., 157 Pferde.
b. im Kriege:
3 Offiz., 15 Unteroffiz, 3 Tromp., 130 Comb., 8 Nichtcomb., 166 Pferde.

Der Regimentsstab ist stark:

a. im Frieden:
7 Offiz., 2 Unteroffiz., 1 Tromp., 13 Comb., 3 Beamte, 21 Nichtcomb., 22 Pferde.
b. im Kriege:
3 Offiz., 2 Unteroffiz, 1 Tromp., 4 Comb., 3 Beamte, 23 Nichtcomb., 37 Pferde.

Ein Regiment ist sonach stark:
im Frieden: 31 Offiz., 624 Unteroffiz. und Gemeine.
im Kriege: 15 Offiz., 599 Unteroffiz. und Gemeine.

Digitized by Google

Die zur Completirung der Front-Truppentheile bestimmten Kasaken treffen am 15. (23.) September auf den Sammelpunkten ein, wo sie, zu Commandos formirt, im Laufe einer Woche mit Frontdienst beschäftigt werden und dann nach ihren Bestimmungsorten abgehen. Nach Ablauf ihrer vierjährigen Dienstzeit werden die Kasaken im Herbst beurlaubt und bis zum 1. Januar dem Regiment zweiter Ordnung zugezählt. Mit dem 1. Januar treten sie dann in den Stand dieses Regiments. Das Regiment zweiter Ordnung wird aus den Kasaken der mittleren Jahrgänge, vom 6. Jahrgang beginnend, sowohl von denen, die im activen Dienst beim Regiment erster Ordnung standen, als von denen, die nicht darin standen, gebildet. Das Regiment dritter Ordnung wird aus allen übrigen beurlaubten Kasaken des Woiskos gebildet, wobei im Nothfall die Kasaken der jüngeren Jahrgänge der Reserve-Kategorie eingerechnet werden.

Die Concentration der in den beurlaubten Regimentern stehenden Kasaken ist jährlich auf drei Wochen festgesetzt, in einer von Feldarbeiten möglichst freien Zeit. Die beurlaubten Kasaken müssen, so lange sie in dem Regiment zweiter Ordnung stehen, an drei Lehr-Concentrationen theilnehmen, so lange sie im Regiment dritter Ordnung sich befinden, an einer. Zu diesen Concentrationen müssen die Kasaken auch auf eigenen, zum Frontdienst tauglichen Pferden erscheinen.

5. In gleicher Weise hat das Amur-Kasaken-Woisko auf denselben Grundlagen der Wehrpflicht ꝛc. wie das Don-Woisko durch Prikas Nr. 313 — 1879 eine neue Organisation erhalten. Der Wortlaut der Ausführungs-Bestimmungen liegt noch nicht vor, weshalb es leider nicht möglich ist, die Organisation des Woiskos schon jetzt zu geben.

III. Uebersicht über die Stärke, Zusammensetzung und Dislocation der Armee am 1. Januar 1880.

A. Stärke der Armee.

a. Im Frieden:

Truppen	Infantr.-Bat.	Feld-	Ersatz-	Feld-	Ersatz-	Fest.-Artill.-Bat.	Genie-Bat.	Verpflegsstärke. Mann	Pferde
		Escadrons		Batterien					
1. Reguläre Infanterie	953	—	—	—	—	—	—	543 251	10 985
Infanterie-Local-Commandos . .	—	—	—	—	—	—	—	80 730	—
Cavallerie	—	348	56	—	—	—	—	85 860	61 727
Artillerie	—	—	—	334	27	52½	—	108 610	21 252
Ingenieur-Truppen	—	—	—	—	—	—	28¼	20 624	661
2. Irreguläre Infanterie	12 u. 10 Comp.	—	—	—	—	—	—	6 500	—
Cavallerie	—	206	—	—	—	—	—	34 196	32 754
Artillerie	—	—	13	—	—	—	—	2 912	1 989
3. Stäbe ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	5 452	654
	965 u. 10 Cp.	554	56	347	27	52½	28¼	888 135	130 310
		610		374					

In diesen Zahlen sind nicht einbegriffen: Nicht regimentirte Offiziere und Mannschaften, Militär-Lehr-Anstalten, Ingenieur-, Artillerie-Local-Commandos, Ingenieur-Parks, Gendarmerie, Grenzwache ꝛc., im Ganzen 80—90 000 Mann.

Digitized by Google

b. Im Kriege.

Truppen	Infant.-Bat.	Escadrons	Batterien	Festungs-Art.-Bat.	Genie-Bataillon	Mann	Pferde	Bespannte Geschütze
						Verpflegsstärke.		
1) Feld-Truppen:								
a. Reguläre . . .	1224	356	430	—	28¼	1 597 352	277 315	3370
b. Irreguläre . .	19	852	32	—	—	153 840	140 252	192
2) Besatzungs-Truppen . .	113	—	—	52½	5	275 463	—	—
3) Ersatz-Truppen .	192	56	51	—	5	276 490	9843	210
Summa .	1548	1264	513	52½	38¼	2 303 145	427 410	3772

Dazu circa 100 000 Mann nicht regimentirter Offiziere und Mannschaften, Gendarmerie, Grenzwache, Intendantur-Trains 2c. Die Anzahl und Stärke der außerdem im Kriege aufgestellten Drushinen (Bataillone) und Sotnien der Reichswehr ist nicht bestimmt, dürfte jedoch mit 100 000 bis 200 000 Mann nicht zu gering veranschlagt sein.

B. Zusammensetzung der Armee.

1. Im Frieden.

Reguläre Armee.

Infanterie:
- 12 Garde- / 16 Grenadier- / 164 Armee- } 192 Regimenter à 4 Bataillone à 4 Compagnien,
- 4 Garde- / 28 Armee- } 32 Schützen-Bataillone à 4 Compagnien,
- 1 Garde- / 96 Armee- } Reserve-Cadre-Bataillone à 5 Compagnien,
- 36 Linien-Bataillone,
- 1 Festungs-Infanterie-Bataillon,
- 19 Local-Bataillone,
- 613 Convoi- und Local-Commandos à 20—250 Mann.

Cavallerie:
- 4 Regimenter Cürassiere, / 20 " Dragoner, / 16 " Ulanen, / 16 " Husaren, } à 4 Escadrons
- 20 " Don-Kasaken à 6 Escadrons
- 1 " Don-Kasaken à 4 "
- } 77 Regimenter,
- 56 Ersatz-Escadrons.

Artillerie:
- 48 Fuß-Artillerie-Brigaden à 6 Batterien
- 1 " " " à 4 "
- 2 " " " à 3 "
- } à 4 bespannte Geschütze,
- 1 Fuß-Batterie
- 26 reitende Batterien / 8 Kasaken-Batterien / 1 reitende Gebirgs Batterie } à 6 bespannte Geschütze,
- 6 Reserve-Artillerie-Brigaden à 6 Batterien à 4 Geschütze,
- 2 reitende Ersatz-Batterien à 6 Geschütze,
- 50 Festungs-Artillerie-Bataillone à 4 Compagnien,
- 10 Festungs-Artillerie-Compagnien.

Genie-Truppen:
- 15½ Sapeur-Bataillone à 5 Compagnien,
- 8 Pontonnier-Bataillone à 2 "
- 4 Eisenbahn-Bataillone à 4 "
- 1 Pontonnier-Compagnie,
- 2 Torpedo-Compagnien (zählen gleichzeitig zum Marine-Ressort).

Digitized by Google

Irreguläre Truppen.

Infanterie: 2 Bataillone Kuban-Kasaken,
2 „ Transbaikal-Kasaken,
2 „ Amur-Kasaken,
1 Stadt-Fuß-Regiment Jakutsk,
2 Miliz-Bataillone im Kaukasus,
5 Fuß-Ssotnien im Oblast Kars,
3 Kasaken-Fuß-Commandos in Sibirien.

Cavallerie: 10 Regimenter Kuban-Kasaken à 6 Ssotnien,
3 Ssotnien Kuban-Kasaken,
5 Regimenter Terek-Kasaken à 4 Ssotnien,
1 Ssotnie Terek-Kasaken,
4 Regimenter Ural-Kasaken à 6 Ssotnien,
1 Ssotnie Ural-Kasaken,
5 Regimenter Orenburg-Kasaken à 6 Ssotnien,
1 Regiment Astrachan- „ à 4 „
3 Regimenter Sibirische „ à 6 „
1 Regiment Semirätschensk-Kasaken à 4 Ssotnien,
1 „ Transbaikal- „ à 6 „
2 Regimenter Amur-Kasaken à 4 Ssotnien,
3 Sibirische Kasaken-Ssotnien,
2 Kasaken-Ssotnien in Kamschatka,
2 irreguläre Kaukasische Regimenter,
reitende irreguläre Kaukasische Miliz,
4 reitende Miliz-Ssotnien im Oblast Kars,
1 Baschkiren-Regiment à 4 Escadrons,
1 Krym-Tataren-Division à 2 Escadrons,
1 Escadron Kaiserlicher Convoi (Kaukasier).

Artillerie: 5 reitende Batterien Kuban-Kasaken à 4 Geschütze,
2 „ „ Terek- „ à 4 „
4 „ „ Orenburg-Kasaken à 4 und 6 Geschütze,
2 „ „ Transbaikal-Kasaken à 4 Geschütze.

2. Im Kriege.

a. Feld-Truppen.

Reguläre: Infanterie: 192 Regimenter à 4 Bataillone à 4 Compagnien,
97 Reserve-Regimenter à 4 Bataillone à 4 Compagnien,
32 Schützen-Bataillone à 4 Compagnien,
36 Linien-Bataillone.

Cavallerie: 4 Cürassier-, 20 Dragoner-, 16 Ulanen-, 16 Husaren- à 4 Escadrons; 22 Don-Kasaken à 6 Escadrons — zusammen 78 Regimenter.

Artillerie: 48 Fuß-Artillerie-Brigaden à 6 Batterien,
1 Fuß-Artillerie-Brigade à 4 Batterien,
2 Fuß-Artillerie-Brigaden à 3 Batterien,
1 Fuß-Batterie
24 Reserve-Fuß-Art.-Brig. à 4 Batterien,
à 8 Geschütze,
26 reitende, 8 Don-Kasaken Batterien à 6 Geschütze,
1 reitende Gebirgs-Batterie à 6 Geschütze.

Genie-Truppen: 15½ Sappeur-Bataillone à 4 Compagnien,
8 Pontonnier-Bataillone à 2 Compagnien,
4 Eisenbahn-Bataillone à 4 Compagnien,
1 Pontonnier-Compagnie,
2 Torpedo-Compagnien.

Irreguläre: Infanterie: 7 Kuban-, 6 Transbaikal-, 4 Amur- Kasaken-Bataillone,
2—6 Kaukasische Miliz-Bataillone.

Digitized by Google

Cavallerie: 40 Regimenter Don-Kasaken à 6 Ssotnien,
30 „ Kuban-Kasaken à 6 Ssotnien,
15 „ Terek- „ à 4 „
9 „ Ural- „ à 6 „
17 „ Orenburg-Kasaken à 6 Ssotnien,
3 „ Astrachan- „ à 4 „
9 „ Sibirische „ à 6 „
3 „ Semirätschensk-Kasaken à 4 Ssotnien,
3 „ Transbaikal- „ à 6 „
2 „ Amur- „ à 4 „
15 einzelne Kasaken-Ssotnien,
1 Regiment Baschkiren à 4 Escadrons,
1 Krym-Tataren-Division à 2 Escadrons,
1 Kaukasische Garde-Escadron,
circa 15 Kaukasische Miliz-Regimenter.

Artillerie: 14 Don-Kasaken-Batterien,
5 Kuban-Kasaken-Batterien,
2 Terek-Kasaken-Batterien,
8 Orenburg-Kasaken-Batterien,
3 Transbaikal-Kasaken-Batterien,
} à 6 Geschütze.

b. Besatzungs-Truppen.

Infanterie: 97 Reserve-Bataillone à 4 Compagnien,
19 Local-Bataillone,
1 Festungs-Bataillon,
6—700 Local-Commandos,
dazu die Reichswehr mit einer unbestimmten Zahl von Bataillonen.

Cavallerie: Unbestimmte Zahl von Reichswehr-Ssotnien.

Artillerie: 50 Bataillone, } Festungs-Artillerie.
10 Compagnien }

Genie-Truppen: 20 Reserve-Sappeur-Compagnien.

c. Ersatz-Truppen.

Infanterie: 192 Ersatz-Infanterie-Bataillone,
7 Ersatz-Schützen-Bataillone.

Cavallerie: 56 Ersatz-Escadrons.

Artillerie: 48 Ersatz-Fuß-Batterien,
3 reitende Ersatz-Batterien.

Genie-Truppen: 5 Ersatz-Sappeur-Bataillone.

C. Eintheilung und Dislocation der Armee.

Militär-Bezirk	Corps	Garnison	Infanterie-Division mit Fuß-Art.-Brig. Nr.	Garnison	Cavallerie-Division mit 2 reitenden Batterien Nr.	Garnison
Petersburg	Garde	Petersburg	1. Garde 2. Garde	Petersburg — —	1.Garde*) 2. Garde	Petersburg — —
	I.	— —	22 24 37	Nowgorod Reval Petersburg	1	Twer
Finnland			23	Helsingfors		

*) Reitende Garde-Artillerie-Brigade (6 Batterien).

Digitized by Google

Militär-Bezirk	Corps	Garnison	Infanterie-Division mit Fuß-Art.-Brig. Nr.	Garnison	Cavallerie-Division mit 2 reitenden Batterien Nr.	Garnison
Wilna	II.	Wilna	26 27 28	Grodno Wilna Kowno	2	Suwalki
	III.	Riga	25 29	Dünaburg Riga	3	Kowno
	IV.	Minsk	16 30	Mohilew Minsk	4	Bialystok
Warschau			3. Garde	Warschau	3. Brig. d. 2. Garde	Warschau
	V.	Warschau	7 8	Radom Warschau	5	Wloclawek
	VI.	—	4 6 10	Lomza Plock Warschau	6	Lomza
	XIV.	Lublin	17 18	Siedlec Lublin	14	Czenstochau
					Don-Kasaken*)	Zamosc
Kijew	XI.	Schitomir	11 32	Luck Schitomir	11	Dubno
	XII.	Kijew	12 33	Winnica Kijew	12	Kijew
Odessa	VII.	Sewastopol	13 34	Simferopol Jekaterinoslaw	7	Jelisawetgrad
	VIII.	Odessa	14 15	Kischinew Odessa	8	Kischinew
Charkow	IX.	Orel	5 36	Tschernigow Orel	9	Romny
	X.	Charkow	9 31	Pultawa Charkow	10	Tschugujew
Moskau	Grenadier-	Moskau	1. Gr. 2. Gr. 3. Gr.	Moskau Kaluga Tambow		
	XIII.	Moskau	1 3 35	Smolensk N. Nowgorod Jaroslawl	13	Rjäsan
Kasan	XV.	Kasan	2 40	Kasan Saratow		
Kaukasus	I. Kauk.	Tiflis	Kauk. Gren. 38	Tiflis Achalzych	1. Kauk.	Tiflis
	II. Kauk.	Tiflis	39 41 19 20 21	Alexandropol Tiflis Stawropol Wladikawkas Petrowsk	2. Kauk. 3. Kauk.	Tiflis Jelisawetpol

*) Ohne Artillerie.

Digitized by Google

Außerdem stehen im Militär-Bezirk	Schützen-Brigaden Nr.	Sappeur-Brigaden Nr.	Reserve-	Linien-	Fest. Artill.-	Local-
			Bataillone Zahl			
Petersburg	Garde	1.	9	—	11½	2
Finnland	—	—	4	—	4	—
Wilna	5.	2.	12	—	6	—
Warschau	1. 2.	4.	16	—	17	—
Kijew	3.	3.	8	—	4	—
Odessa	4.	—	12	—	9	—
Charkow	—	—	12	—	—	—
Moskau	—	—	12	—	—	—
Kasan	—	—	12	—	—	2
Kaukasus	Kaukas.	Kaukas.	—	7	4	5*)
Orenburg	—	—	—	2	—	2
Turkestan	Turkest.	½ S.-Bat.	—	17	1	3
West-Sibirien	—	—	—	4	—	3
Ost-Sibirien	—	—	—	6	—	3

*) Darunter 1 Festungs-Bataillon.

IV. Aenderungen in der Organisation der Militär-Bildungsanstalten.

Bezüglich Aufnahme der Offiziere in die Nikolaus-Akademie des Generalstabes ist bestimmt worden, daß von nun an nur solche Offiziere zum Besuch der Anstalt zugelassen werden sollen, welche 3 Jahre Frontdienst gethan haben, diejenigen nicht ausgenommen, welche den Krieg mitgemacht haben. Ferner sollen nicht ältere Offiziere in die Akademie aufgenommen werden, als Lieutenants der Garde, Capitäns der Armee, Stabscapitäns der Artillerie- und Genie-Truppen.

Kriegs- und Junkerschulen. Die in Helsingfors bestandene Junkerschule von 100 Schülern ist im Jahre 1879, wahrscheinlich wohl wegen Mangels an Frequenz, vielleicht auch im Zusammenhang mit der jetzt in Aussicht stehenden Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Finnland, aufgelöst worden (Prikas 92 von 1879).

Ueber die Aufnahme von Kasaken-Junkern ist durch Prikas Nr. 100 von 1879 bestimmt worden, daß von den Untermilitärs der Kasakenschulen auch diejenigen zugelassen werden sollen, welche ihrer Bildung nach die Rechte IV. Kategorie erworben haben.

Seitens des Hauptstabes ist an die Truppencommandeure über die Aufnahme von Mannschaften in die Junkerschulen folgendes Circular erlassen worden:

1) Die Truppencommandeure sollen sich über das Betragen und den Diensteifer der Bewerber vergewissern.

2) Ebenso über die Diensttauglichkeit in körperlicher Beziehung und den Gesundheitszustand, weshalb der Regimentsarzt die zur Anmeldung kommenden jungen Leute noch besonders zu untersuchen hat. Schlecht hörende, stotternde, mit geheimen Krankheiten und scrophulösen Leiden behaftete sowie schwächliche Individuen dürfen in die Junkerschulen nicht aufgenommen werden.

3) In Betreff der nöthigen Ausbildung im Frontdienst sollen die Vorgesetzten eine persönliche Prüfung vornehmen, in welcher die Kenntniß alles

Digitized by Google

dessen zu fordern ist, was von den mit abgekürzter Ausbildung Dienenden gefordert wird, indeß sollen die Ansprüche mit der Zeit des Dienstthuns in Uebereinstimmung gebracht werden.

4) Die Truppencommandeure haben sich von dem guten Sitz, der Accuratesse und Vollständigkeit der Bekleidung und Ausrüstung zu überzeugen. Die zu den Junkerschulen Commandirten gehen dorthin ohne Waffen und Ausrüstungsstücke ab. Die Ausrüstung mit Waffen 2c. erfolgt auf Requisition der Schulen durch die resp. Intendantur- und Artillerie-Verwaltungen.

1879 wurden aus den Kriegsschulen 507 Personen mit dem Anrecht auf den Offiziersrang entlassen, und zwar aus:

der Pawlowschen Kriegsschule	139
„ Konstantin- „	130
„ Alexander- „	149
„ Nikolai-Cavallerieschule	89.

Unter diesen 507 waren:

444 erster Kategorie (Unterlieutenants der Armee, Fähnriche der Garde und der Specialwaffen),
58 zweiter Kategorie (Fähnriche der Armee),
5 dritter Kategorie (6 Monate zurückgestellt),

Militär-Juristen-Akademie. Im Anschluß an die Festsetzungen des Prikas Nr. 183 vom 27. Juni 1878 wurden für das Jahr 1879 folgende Bedingungen für die Aufnahme in die Militär-Juristen-Akademie gestellt:

Offiziere, welche den letzten Krieg mitgemacht, müssen mindestens 3 Jahre als Offiziere gedient haben; die übrigen Offiziere mindestens 4 Jahre. Bis zum 1. Juli ist der Akademie Mittheilung zu machen über die Zahl derjenigen Offiziere, welche in jedem Militärbezirk sich bewerben und welche von der Behörde für würdig gehalten werden. Nach Festsetzung der in jedem Bezirk thatsächlich zur Concurrenz zuzulassenden Anzahl durch den Haupt-Militär-Procurator werden der Direction der Akademie die im § 19 der Statuten vorgezeichneten schriftlichen Weisungen zugeschickt, und melden sich die betreffenden Offiziere bei dem Director zum 20. August. Das Eintrittsexamen, sowohl für die untere Klasse mit dem allgemeinen juristischen Cursus, als auch das Controlexamen für diejenigen, welche direct in den Specialcursus eintreten, beginnt am 1. September. Das Eintrittsexamen sowohl in der Akademie wie bei den Bezirksstäben regelt sich programmmäßig nach dem Prikas 52 vom 26. Februar 1878. Das Hauptaugenmerk dabei soll auf eine gründliche Kenntniß der Russischen Sprache und der politischen Geschichte gerichtet werden. Zur Vorbereitung für das Examen in letzterem Fach werden außer den im Programm gegebenen Leitfäden empfohlen: „die Geschichte Griechenlands und Roms" von Gurewitsch, „der Cursus der mittleren Geschichte" von Bielaw, die „Vaterländische Geschichte" von Rajdestbenski und die „Neuere Geschichte vom Wiener Congreß bis zum Pariser Frieden" von Lorenz. Das Controlexamen für den Specialcursus hat zum Gegenstande: das Criminalrecht, das Criminalgerichts-Verfahren, das bürgerliche Recht und das Staatsrecht nach dem Programm des allgemeinen Cursus der Akademie. Alle genannten Programme können in der Akademie erworben werden.

Diejenigen Personen, welche in die Zahl der bürgerlichen Zuhörer als Stipendiaten in den Specialcursus eintreten wollen, d. h. solche, welche die Diplome oder Zeugnisse über Beendigung des Cursus der juridischen Wissen-

Digitized by Google

schaften beibringen, haben ihre bezüglichen Anträge an die Haupt-Militär-Gerichtsverwaltung zu richten. Diesen Anträgen sind alle Zeugnisse, welche für den Diensteintritt erforderlich sind, beizufügen, sowie sämmtliche Diplome, Zeugnisse und Atteste (resp. beglaubigte Copien) über die erlangte Bildung, ferner die Bitte um Zutritt oder Uebertritt in die Militär-Gerichtsverwaltung. Die Eingaben sind bis zum 15. Juli an den Haupt-Militär-Procurator zu richten. Die Bewerber, welche länger als drei Jahre im Besitz ihrer Studienzeugnisse sind, werden alsdann einer Controlprüfung unterworfen, welche sich sowohl auf den allgemeinen Cursus der Akademie, als auf die von den Offizieren verlangten Einzelfächer für den Specialcursus bezieht.

V. Aenderungen im Militär-Gerichtswesen.

Durch Prikas 194 von 1879 ist in Rußland an Stelle des alten Disciplinar-Strafgesetzes vom Jahre 1869 ein neues zur Einführung gelangt.*) Tiefgreifende organisatorische Veränderungen, welche sich während der letzten zehn Jahre in der Russischen Armee vollzogen, das Institut der Freiwilligen und eine präcisere Stellung der Kasaken-Truppen, hatten mancherlei Zusätze zu dem alten Disciplinar-Strafgesetz nöthig gemacht, welche schließlich eine Neu-Zusammenstellung der gesammten Vorschriften wünschenswerth erscheinen ließen. Solcherart giebt das neue Disciplinar-Strafgesetz lediglich den Inhalt des früheren erweitert wieder und verdankt seine Entstehung nicht einer veränderten Anschauung.

Der Begriff der „Disciplinar-Bestrafungen" ist in Rußland ein anderer, wesentlich weiterer wie in Deutschland, und daher ein Vergleich des Russischen Reglements mit den Deutschen bezüglichen Vorschriften in Bezug auf das Strafmaß nicht zulässig; — wohl aber bieten sich für den Geist der Gesetzgebung und die Art der Strafverhängung mancherlei nicht uninteressante Vergleichsmomente, welche bei der nachfolgenden Besprechung des neuen Russischen Disciplinar-Strafgesetzes Erwähnung finden mögen.

Das Russische Reglement giebt nach Erörterung des Begriffes der Disciplin und der zu ihrer Aufrechthaltung nöthigen Disciplinarstrafe im 3. Capitel (§ 13 u. f.) eine Aufzählung der gegen Unteroffiziere und Mannschaften zur Anwendung kommenden Strafen. Wie Eingangs erwähnt tritt hier zunächst die sehr weit gestreckte Strafgrenze hervor, indem z. B. Unteroffiziere disciplinarisch ihrer Tressen beraubt werden können; dann aber finden sich zwei Strafen, welche dem alten Gesetze wörtlich entnommen sind und eine besondere Beachtung beanspruchen. Die eine betrifft die in der Russischen Armee bei jedem Truppentheile befindliche „Kategorie der Bestraften", in welche nach Erfolglosigkeit der Disciplinarstrafen die in der Ableistung ihrer Dienstpflicht begriffenen Mannschaften durch richterlichen Spruch versetzt, dann jedoch disciplinarisch mit körperlicher Züchtigung bis zu 50 Ruthenhieben bestraft werden können (§ 18 und § 19). — Die andere Strafe besteht für Unteroffiziere darin, bis zur Zeitdauer von drei Monaten jeglichen Dienst eines Gemeinen zu verrichten, ökonomischen Arbeitsdienst, wie das neue Reglement dem alten ergänzend hinzufügt, allein ausgenommen (§ 17). Diese Bestrafung für Unteroffiziere ist mit den Begriffen von Disciplin und Autorität nicht recht vereinbar und muß in ihrer Anwendung

*) Man vergleiche den im zweiten Theile dieses Bandes folgenden Bericht über die Militär-Rechtspflege.

Digitized by Google

unbedingt Ansehen und Stellung des Unteroffiziers und damit des Vorgesetzten überhaupt auf das Schwerste schädigen.

Was die Zuständigkeit zur Verhängung von Disciplinarstrafen betrifft, so können in der Preußischen Armee überhaupt nur Offiziere, denen, wie der § 5 der Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872 sich ausdrückt, der Befehl über eine Truppenabtheilung ꝛc. mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist, innerhalb ihres Befehlsbereiches disciplinarisch bestrafen; in Rußland dagegen hat jeder militärische Vorgesetzte, vom Unteroffizier angefangen, gegen die ihm Unterstellten Disciplinar-Strafgewalt, Feldwebel und Lieutenants sogar zur Arreststrafe. — Dadurch wird eine Anwendung der Strafen in der Compagnie ꝛc. nach einem Princip unmöglich gemacht und die Stellung des Compagniechefs seiner Compagnie gegenüber eine völlig andere als in Preußen, abgesehen davon, daß zur Ungerechtigkeit und Bedrückung Veranlassung gegeben ist.

Noch mehr im Verhältniß, wie gegen Unteroffiziere und Mannschaften, sind die Grenzen der Disciplinarstrafen gegen Offiziere hinausgerückt. Während das Preußische Reglement als höchste Disciplinarstrafe gegen Offiziere 14 Tage Stubenarrest kennt, findet man in den Russischen Bestimmungen (§ 35) Ausdehnung des Arrestes bis zu einem Monat, Erklärung der Unwürdigkeit, bis zu eingetretener und anerkannter Besserung in der Tour weiter zu avanciren, und schließlich Enthebung vom Commando.

In Deutschland beginnt, abgesehen von detachirten Truppentheilen, die Berechtigung, den unterstellten Offizieren ohne weitere Meldung disciplinarisch Arrest zu ertheilen, erst mit dem Regimentscommandeur, als demjenigen Vorgesetzten, der alle Personalien zu führen hat, und dessen hohe Stellung seinem Offiziercorps gegenüber der Strafe auch den richtigen Nachdruck zu geben vermag. In Rußland dagegen liegt die Berechtigung zum Arrest gegen Offiziere schon in der Hand jedes Compagniechefs und steigert sich fortlaufend durch die höheren Chargen, so daß z. B. der Regimentscommandeur Stabsoffizieren 7, Oberoffizieren 14 Tage Stubenarrest oder Arrest auf Hauptwache geben kann.

Der § 47 des neuen Reglements bestimmt die Strafbefugnisse der erst kürzlich errichteten Corps-Commandos. Dieselben stehen zwischen denen der Division und des Militärbezirks, belassen jedoch den entscheidenden Einfluß auf Strafen und Begnadigung von Offizieren und Mannschaften nach wie vor den Militärbezirks-Chefs, ein Umstand, der gewiß mit als Beweis dafür dienen kann, daß die neu geschaffenen Corps-Commandos in Rußland nur eine untergeordnete Bedeutung gegen die von Alters her eingelebten Militärbezirks-Verwaltungen zu gewinnen vermochten.

Die Arreststrafen für Mannschaften sind, nachdem die frühere Bestimmung, wonach bei dem einfachen (gelinden) Arrest die Arrestanten zum Exerciren und Arbeitsdienst herangeführt werden konnten (§ 78, 1 des alten Russischen Disciplinar-Strafgesetzes), in Wegfall gekommen ist, fast völlig den Preußischen entsprechend; Offizieren wird jedoch nur bei Arrest auf Hauptwache oder in einem sonstigen verschlossenen Raum die Waffe abgenommen, bei Stubenarrest nicht (§ 80). Außerdem wird in ersterem Falle für Offiziere stets ein Arrestanten-Posten commandirt. Der frühere § 83, wonach arretirte Offiziere während der Märsche hinter der Front zu gehen hatten, ist gestrichen.

Von besonderem Interesse ist das Capitel X, welches nur von der „Kategorie der Bestraften" handelt. Von den dazu gehörigen Mannschaften werden bei Compagnie und Regiment genaue Listen geführt, und beträgt die kürzeste zu-

Digitized by Google

lässige Frist für die in die Strafkategorie Versetzten ein Jahr. Nach diesem Zeitraum kann bei tadelloser Führung der Regimentscommandeur, vorher jedoch nur für Tapferkeit im Gefecht und sonstige hervorragende Thaten ausnahmsweise der Militärbezirks-Chef Begnadigung angedeihen lassen. Unteroffiziere verlieren für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Strafklasse ihre Charge. Im Uebrigen zählt sämmtlichen Mannschaften, welche in der Strafkategorie stehen, die Zeit ihres Verbleibens daselbst als Dienstzeit. Den Preußischen Strafabtheilungen entsprechen in Rußland die 6 neu errichteten Disciplinar-Bataillone.

Das Russische „Gericht des Offiziercorps" entspricht im Wesentlichen dem Preußischen Ehrenrath, nur daß ersteres aus mehr Mitgliedern (beim Regiment z. B. aus 7) besteht, die untersten Chargen ausschließt (beim Infanterie-Regiment Premier- und Secondelieutenants) und über Stabs- und Oberoffiziere verhandelt. — In der Preußischen Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte tritt neben der Wahrung der Ehre des Einzelnen mehr der Gedanke einer Standesehre hervor wie in Rußland. Auf dieser Grundlage sind daher in Preußen auch die nicht activen Offiziere dem Spruch des Ehrengerichtes unterworfen, und dieses besteht aus sämmtlichen Offizieren des betreffenden Truppentheils, welche aus ihrer Mitte den Ehrenrath wählen. In Rußland dagegen giebt es kein Gericht durch das als Ganzes gedachte Offiziercorps, sondern nur ein Ehrengericht aus wenigen Mitgliedern des Offiziercorps.

Das Russische Disciplinar-Strafgesetz läßt im Allgemeinen das Bestreben nach Fortschritt wohl erkennen. Bei der mangelhaften Bildung der Massen haben sich jedoch strengere Strafen und weitere Strafbefugnisse aller Vorgesetzten unerläßlich erwiesen, und die Ungleichheit der Offiziere in Ersatz und Lebensstellung ließ nicht zu, die Gesammtheit einem Ehrbegriff, dem der Standesehre, zu unterweisen und die für den Offizier bestimmten Strafen der hohen Stellung des Offiziercorps anzupassen, wie solche die Preußischen Offiziere sich erworben haben.

In diesem verschiedenen Stande beider Heere liegt die Verschiedenheit der Mittel begründet, welche das Gesetz in der Disciplinarstrafe zur Aufrechthaltung der Disciplin gegeben hat.

Im Sanitätswesen sind im Jahre 1879 keine wesentlichen Aenderungen zu registriren. In Irkutsk ist eine Feldscheerschule für 60 Zöglinge und in Omsk eine solche für Veterinärfeldscheere des Sibirischen Kasaken-Woisko errichtet worden.

VI. Aenderungen in der Completirung.

Das Rekruten-Contingent der regulären Armee für die Aushebung im Herbst 1879 (Einstellung am 1. (13.) Januar 1880) betrug wie im vorigen Jahre 218 000 Mann. Hiervon entfiel die größte Zahl zu stellender Mannschaften auf das Gouvernement Pultawa, nämlich 6813 Mann, dem sich alsdann Woronesch mit 6778, Podolien mit 6745 anschlossen. Wenn man von den Gebieten, in denen die allgemeine Wehrpflicht nicht für die Gesammtbevölkerung obligatorisch ist (Kaukasus, Theile von Nordrußland und Sibirien), und den Kasakengebieten absieht, so stellten das geringste Rekruten-Contingent die Gouvernements Plock mit 1613 und Lomza mit 1706 Mann.

Ueber die Vertheilung der Rekruten der Aushebung von 1879 zu den verschiedenen Truppengattungen sind folgende Bestimmungen erlassen worden:

1. Für die Gardetruppen aller Waffen, auch die Garde-Flotten-

Digitized by Google

Equipage: Die Besten, sowohl kräftig, gesund und hübsch als auch nicht kleiner als 2 Arschin 6 Werschok (1,686 m).

2. Ingenieur-Truppen: Großer, mittlerer und kleiner Wuchs, nicht unter 2 Arschin 3 Werschok (1,55 m), breitschulterig, hauptsächlich gebildete Leute, Handwerker, Zimmerleute, Tischler, Schlosser, Schmiede; solche, die in Bergwerksetablissements waren und auf Telegraphenstationen und Eisenbahnen dienten.

3. Flotte: Die Kreis-Militärchefs haben als Aushebungscommissare hierbei den § 15 (Absatz 2) des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht ganz genau zu befolgen und sich persönlich durch eine Prüfung der Betreffenden über die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen. Juden werden nicht zum Flottendienst herangezogen.

4. Active Armee- und Ersatz-Cavallerie und Gendarmerie: Nicht kleiner als 2 Arschin 5 Werschok (1,64 m) und in körperlicher Beziehung vollkommen zum Reiten geeignet. (Hierüber ist noch eine besondere Verfügung erlassen — s. weiter unten.) Zum Gendarmen-Corps sind Rekruten mit abgekürzter Dienstzeit nicht heranzuziehen, sondern ausschließlich Leute mit voller sechsjähriger Dienstzeit einzustellen. In die Cavallerie sind, soweit es möglich ist, per Regiment und per Ersatzbrigade einige Leute, welche das Schneiderhandwerk verstehen, unter erleichternden Bedingungen einzustellen.

5. Grenzwache: Nicht unter 2 Arschin 4 Werschok (1,59 m), sonst den körperlichen Bedingungen des Cavallerieersatzes entsprechend. Gutes Ohr und Auge. Kurzsichtige und solche mit organischen Ohren- und Augenfehlern sollen überhaupt zur Grenzwache nicht bestimmt werden.

6. Für Feld-, Reserve-, Festungs- und Park-Artillerie: Nicht kleiner als 2 Arschin 5 Werschok (1,64 m), kräftig, breitschulterig, regelrecht entwickelte Brust, gewandt, flink und möglichst gebildet. Vorzüglich Schneider, Schlosser und Tischler. — Unter den Handwerkern können auch Rekruten mit weniger als 2 Arschin 5 Werschok und nicht ganz in körperlicher Beziehung oben angeführten Bedingungen entsprechend, sogar nur zum Nichtcombattanten-Dienst tauglich (dann aber nicht mehr als 5 Procent der gesammten Rekruten), eingestellt werden. Bei den reitenden Batterien muß die Hälfte der bestimmten Rekruten unter Beobachtung der eben gegebenen Bedingungen nicht kleiner als 2 Arschin 7 Werschok sein. — Juden sind von der Festungs-Artillerie gänzlich ausgeschlossen.

7. Für Grenadier-Divisionen: Gefälliges Aeußere und groß gewachsene, nach der Auswahl zur Garde, Sappeuren, Cavallerie und Artillerie übrig gebliebene, nicht kleinere Leute als 2 Arschin 5 Werschok.

8. Zu Schützen: Gewandte und Kräftige; nicht kleiner als 2 Arschin 3 Werschok und nicht größer als 2 Arschin 5 Werschok. Dabei ist besonders Augenmerk auf Sehkraft und Brust, sowie auch auf den völlig gesunden Zustand der Brust- und Bauchorgane zu lenken.

9. Zur Feld-, Reserve- und Local-Infanterie, zu Local-Artillerie- und Ingenieur-Commandos und zur Quarantäne-Wache: Rekruten, welche nach Auswahl der Garde und Specialtruppen noch übrig blieben, sind unter diese Waffengattungen nach folgenden Grundsätzen zu vertheilen.

a) Die Größeren, Tauglicheren zum Frontdienst werden der Feld- und Reserve-Infanterie und den Convoi-Commandos zugetheilt, — Leute von mehr als 2 Arschin 5 Werschok zu Local-Commandos und Local-Bataillonen überhaupt nicht zugelassen.

Digitized by Google

b) Rekruten, die nur zum Nichtcombattanten-Dienst tauglich befunden wurden, sind nicht mehr als 2 Procent von dem vom Kreise auszuhebenden Contingente zur Feldinfanterie zu bestimmen; die übrigen sind den Reserve- und Localtruppen zu attachiren, um späterhin nach der ersten militärischen Ausbildung den Nichtcombattanten-Commandos bei den Militär-Etablissements und Militär-Verwaltungen eingereiht zu werden.

c) Handwerker sind nach Entnahme der nöthigen Zahl zu Sappeuren, Artillerie und Cavallerie gleichmäßig auf alle Truppentheile zu vertheilen ohne Rücksicht darauf, ob diese Rekruten untauglich zum Felddienst sind; zu den Commandos bei den Artilleriedepots sind vorzugsweise Schlosser, Schneider, Tischler und Sattler einzustellen.

d) Als Schreiber sind Leute, die lesen und schreiben können, aber nur Volksschulen besucht haben, zu bestimmen. Israelitische Rekruten dürfen zur Quarantäne-Wache und zu Local-Bataillonen und Commandos überhaupt nicht bestimmt werden.

Rekruten mohamedanischen Glaubens dürfen zum Dienst in Truppentheilen des Turkestaner-Militärbezirks nicht herangezogen werden.

Die besondere Instruction für die Auswahl der Rekruten für die Cavallerie lautet:

1) Die Auswahl von Rekruten zur Armee-Cavallerie erfolgt nach der Auswahl derselben zu Flotte, Garde, Ingenieur-Truppen und reitenden Artillerie.

2) Vor der Auswahl zur Cavallerie fordert der Kreis-Militärchef diejenigen auf, sich zu melden, welche bei dieser Waffe eintreten möchten, und unterwirft dieselben einer Besichtigung.

3) Genügt die Zahl derartiger, bei der Besichtigung für den Cavalleriedienst tauglich befundener Leute nicht, so wählt der Kreis-Militärchef aus allen übrigen Rekruten die noch für die Cavallerie Fehlenden aus.

4) Die Besichtigung des Kreis-Militärchefs zur Auswahl von Rekruten für die Cavallerie geschieht unter Beistand eines Arztes.

5) Für die Cavallerie müssen die Rekruten folgende Eigenschaften haben:

a. Größe zwischen 2 Arschin 5 Werschok und 2 Arschin 8 Werschok.

b. Kräftiger, muskulöser Körperbau (mager).

c. Brustumfang mindestens gleich der halben Körpergröße.

d. Die Beinlänge, von der Sohle gerechnet, muß mindestens die halbe Körpergröße weniger 1 Werschok betragen. Die Messung der Beinlänge geschieht mit Hülfe des zur Messung der Körpergröße bestimmten Gestelles, auf dessen vorderen Seitenrahmen Arschinen, Werschoks und Achtel-Werschoks eingeschnitten sind. Gerechnet wird bei der Körpermessung von der obern Fläche des Trittbrettes zu einem vermittelst eines rechtwinkligen Dreiecks — mit einer seiner Katheten auf dem Haupte des Rekruten liegend — an der Gestellwand bezeichneten Punkte. Für die Messung der Beinlänge ist obiges Dreieck zwischen den Beinen möglichst weit nach oben zu schieben und in den Schritt einzuschneiden. Die Beine bleiben dabei geschlossen.

e. Die Fersen müssen sich beim Stehen mit geschlossenen Füßen zwanglos berühren.

6) Ausgeschlossen vom Cavallerie-Frontdienst sind:

a. Dicke, fette, unproportionirte Leute, oder solche mit kurzen Beinen und eingefallener Brust.

Digitized by Google

b. Leute mit X-Beinen, bei denen sich in stehender Stellung bei geschlossenen Beinen die Fersen nicht berühren.

c. Leute, deren Geschlechtstheile fehlerhaft gebaut sind, oder

d. deren Beine in Folge von früheren Beinbrüchen nicht ganz gerade geheilt sind;

e. Leute mit trockenen Flechten, Hautausschlägen (Krätze ausgenommen), Geschwüren, Geschwülsten und Narben, wenn diese Krankheits-Erscheinungen auf der inneren Beinfläche oder auf dem Sitz hervortreten.

f. Leute mit dicken und gekrümmten Knieen.

Dauer der activen Dienstzeit. Es ist bekannt, daß schon seit langem in Rußland für eine Herabsetzung der activen normalen Dienstzeit auf drei Jahre agitirt wird, eine Agitation, die neuerdings auch durch die Ansichten bedeutender militärischer Autoritäten, darunter besonders General Skobelew lebhaft gefördert wird. Obwohl noch keineswegs eine definitive gesetzliche Verordnung über Herabsetzung der 6jährigen activen Dienstzeit ergangen ist, so sind doch thatsächlich im Jahre 1879 bei der Infanterie und Artillerie sämmtliche Mannschaften bereits nach 5 und 4½jähriger Dienstzeit entlassen worden, und ist dieselbe Maßregel auch für 1880 sogar für die erst vier Jahre gedienten Mannschaften in Aussicht genommen. Es scheint damit allmälig ein Uebergang zu einer kürzeren activen Präsenzzeit vorgenommen werden zu sollen, womit, vielleicht auf Kosten einer gründlichen Ausbildung, für die Armee der große Vortheil verbunden wäre, eine bedeutend größere jährliche Rekrutirung zu gestatten und mit dieser eine bedeutend erhöhte Kriegsstärke zu erhalten.

Von besonderen Verordnungen ist noch anzuführen, daß die in Disciplinar-Bataillonen oder -Compagnien zugebrachte Zeit den betreffenden Leuten als Dienstzeit angerechnet wird, sowie daß die bis zum 1. (13.) Januar 1880 in Truppentheilen und Militär-Verwaltungen des Amu-Darja-Gebiets und Fergana-Oblast zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt gerechnet wird.

Wehrgesetz für das Großfürstenthum Finnland. Das Großfürstenthum Finnland, welches nicht eine Provinz Rußlands, sondern durch eine Art von Personal-Union mit dem Reiche vereinigt ist, genoß schon unter Schwedischer Herrschaft vom Ende des 17. Jahrhunderts an das Privilegium, seine eigene Landmiliz, die national Finnisch war, zu besitzen. Als Finnland mit Rußland vereinigt wurde, bekräftigte Alexander I. auf dem Landtage zu Borgo am 27. März 1809 den Finnländern ihr Recht, ihre eigene National-Miliz behalten zu dürfen, die 1812 eine neue Organisation in Gestalt von drei Jäger-Regimentern, welche 1827 in sechs Scharfschützen-Bataillone umgeformt wurden, erhielt. Der Grundzug dieser Organisation war der, daß die Truppen durch Werbung zusammengebracht wurden und daß nur geborene Finnländer sowohl als Offiziere wie als Soldaten in ihre Reihen aufgenommen werden durften.

Als im Jahre 1874 die allgemeine Wehrpflicht in Rußland eingeführt wurde, wurde die Gültigkeit derselben auf Finnland nicht ausgedehnt, da nach der Constitution des Großfürstenthums jedes Gesetz durch den Landtag genehmigt werden muß. Auf dem Landtage 1877—78 wurde eine Vorlage über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Finnland bei den Ständen eingebracht. Dieses Project wurde mit einigen Aenderungen, um welche die Stände petitionirten, von dem Landtage angenommen und, nachdem diese Aenderungen vom Kaiser genehmigt worden waren, am 8. Januar 1879 veröffentlicht. In Kraft tritt dies Gesetz am (1.) 13. Januar 1881. Es enthält wesentliche Ver-

Digitized by Google

schiedenheiten von dem für das übrige Rußland geltenden Wehrpflichts-Gesetz, die größtentheils in den besonderen klimatischen und agrarischen Verhältnissen des Landes begründet sind, und enthält im Allgemeinen Folgendes:

I. Allgemeine Bestimmungen. (§ 1—8.) Jeder Finnländer ist wehrpflichtig. Es giebt active Truppen, Reserve-Truppen und Landwehr. Die Zutheilung der Mannschaften zu den activen und Reserve-Truppen erfolgt durch das Loos. Das Jahres-Contingent wird auf Antrag des Senates für Finnland vom Kaiser durch ein Rescript an den Generalgouverneur festgesetzt. Zur Theilnahme an der Loosung sind alle diejenigen Leute verpflichtet, welche am 1. (13.) Januar ihr 20. Lebensjahr vollendet haben. Die Einwohner des Lappmark-Bezirkes im Uleåborg-Lande sind, ebenso wie die in diesen Bezirk aus anderen wehrpflichtigen Bezirken Eingewanderten, bis auf Weiteres von der Wehrpflicht befreit. Verbrecher sind vom Dienste ausgeschlossen.

II. Dienstzeit in der Armee und Reserve. (§ 3—14.) Diejenigen, welche zum „activen Dienst" ausgeloost sind, verbleiben 3 Jahre activ und kommen dann für 2 Jahre zur Reserve. Diejenigen, welche zur „Reserve" ausgeloost sind, bleiben 5 Jahre in derselben und nehmen in den drei ersten Jahren an den jährlichen Uebungen Theil. — Diese Uebungen erstrecken sich im Ganzen auf die Dauer von 90 Tagen. Größere Truppen-Zusammenziehungen ordnen der Senat und Generalgouverneur an. Urlaub während der activen Dienstzeit darf bis zu 3 Monaten jährlich, im dritten Dienstjahr sogar auf längere Zeit bewilligt werden, nur nicht während der Lagerperiode. Im Falle der Versetzung der Truppen auf Kriegsstand soll der Senat Vorschläge zur Deckung der erwachsenen Kosten machen. Die Reserven werden mittelst Kaiserlichen Rescripts an den Generalgouverneur einberufen. Hierbei wird zuerst die 4. und dann die 5. Jahresklasse (weil dieselben am besten ausgebildet sind) eingezogen. Bei weiteren Verstärkungen kommt sodann die 3., 2. und 1. an die Reihe — letztere aber nur dann, wenn sie schon an einer Uebung theilgenommen hat. Die Inhaber von gewissen Staats- und Gemeinde-Aemtern dürfen, selbst wenn sie zur Reserve gehören, nicht zum activen Dienste eingezogen werden.

III. Bürgerliche Verhältnisse der Heeresangehörigen. (§ 15 bis 18.) Leute des activen Dienststandes sind von persönlichen aber nicht von Abgaben für ihr Privateigenthum frei. Reservemannschaften stehen unter Kriegsrecht, wenn sie sich nicht stellen, und für militärische und bürgerliche Vergehen während der Dienstzeit. Reservepflicht hindert nicht an Anstellung im Staats- und Communaldienst. Die Angestellten beziehen während der Dienstleistung ihr Civilgehalt, nach Abzug der Kosten für den Stellvertreter.

IV. Die Landwehr. (§§ 19, 20, 21.) Alle Wehrpflichtigen zählen nach Ablauf der Reserve-Dienstzeit bis zum 40. Jahre zur Landwehr. Die Landwehr kann nur durch Kaiserlichen Ukas zur Vertheidigung des Landes einberufen werden. Sie bildet eigene Bataillone und darf nicht zur Completirung der activen Truppen verwendet werden. Sie untersteht, so lange sie zusammen ist, dem Kriegsrecht.

V. Befreiungen ꝛc. von der Dienstpflicht. (§ 22—39.) A. Aus körperlichen Gründen: Leute, die zu klein sind, treten gleich zur Reserve. Zeitweis Untaugliche müssen noch einmal loosen, brauchen aber nicht länger zu dienen als ihre Altersklasse. B. Auf Grund von Familienverhältnissen: Einzige Söhne und Ernährer ihrer Familien, ferner solche, welche auf einen im activen Dienst stehenden oder gefallenen Bruder zunächst im Alter folgen,

Digitized by Google

sind von dem activen Dienst befreit. — Von zwei Brüdern, die in demselben Jahre loosen, wird der mit der höheren Loosnummer auf alle Fälle nur zur Reserve eingeschrieben, doch können sie auch mit der Loosnummer tauschen. Stellvertreter kann ein Bruder oder Stiefbruder sein, soweit derselbe dienstfrei ist und zwischen 20 und 26 Jahren steht. Der vom Dienst Befreite tritt zur Reserve. C. Für Ordnung persönlicher Angelegenheiten kann ein Ausstand auf höchstens 2 Jahre bewilligt werden; gleiche Zeit wird einer Waise bewilligt, die Grund und Boden zu verwalten hat. D. Auf Grund von Bildung kann bis auf 3 Jahre Ausstand bewilligt werden denjenigen, welche sich bis zum 15. Januar ihres Loosjahres als Wehrpflichtige melden. Wehrpflichtige dienen alsdann: 1) sobald sie höhere Volksschulen (Ackerbau- und Untersteuermannsschulen) absolvirt haben, 2 Jahre activ, 3 Jahre in der Reserve; 2) sobald sie Gymnasien besucht oder die Oberstenermanns-Prüfung bestanden, 1½ Jahre activ, 3½ Jahre Reserve; 3) Studenten der Universität und solche, die das Seecapitäns-Examen bestanden, dienen 1 Jahr activ und 4 Jahre in der Reserve; 4) Aerzte und Apotheker dienen als solche. E. Auf Grund ihres Berufes sind Priester aller christlichen Confessionen und die Diakonen und Psalmensänger der orthodoxen Kirche vom Dienste befreit. Aerzte im Communaldienst und Lehrer gewisser Kategorien sind im Frieden frei, zählen aber zur Reserve. Vom activen Dienst und den Reserve-Uebungen sind frei: 1) Schiffscapitäne, die bis zum Alter von 27 Jahren volle Fahrzeit und Prüfung hinter sich haben; 2) Lootsen, unter den gleichen Bedingungen; 3) Kauffahrteischiffer, welche nachweislich alle Jahre, bis zum 27. Jahre, in der Schiffahrtszeit ihrem Beruf obliegen.

VI. Aushebungs-Bezirke. (§§ 37, 38, 39.) Jeder Bezirk hat 15 000 bis 50 000 Seelen. Der Aushebungsort wird durch den Gouverneur bestimmt.

VII. Die Aushebung selbst. (§§ 42—48). Die Aushebungs-Commission zählt 3 Mitglieder (worunter 1 Offizier der nächsten Garnison) pro Bezirk. Diese Commission ist ständig und hat alle die Wehrpflicht betreffenden Vorlagen, Gesuche ꝛc. zu prüfen. Zur Aushebung selbst verstärkt sich die Commission durch 3 Mitglieder der betreffenden Commune; sie entscheidet über die Tauglichkeit (durch ärztliche Untersuchung) ꝛc., nimmt die Loosung und Vertheilung der Mannschaften vor.

VIII. Führung der Aufgebotslisten. (§§ 52—59, Kirchenbuch und Stammrolle.) Bis zum 15. Januar haben die Geistlichen der Aushebungsbehörde eine Liste derjenigen Leute einzureichen, die im vergangenen Jahre das 20. Lebensjahr zurücklegten. Ein gleiches Verzeichniß ist durch die Districtsschreiber einzureichen; aus beiden zusammen wird die Aushebungsliste zusammengestellt. Leute, deren Alter nicht zu constatiren ist, werden nach der Körperentwickelung beurtheilt. Ausstandsgesuche müssen vor dem 15. Januar eingereicht sein. Die im Februar aufgestellten Aushebungslisten werden an zwei Sonntagen im März in den Kirchen ausgehängt.

IX. Zeit der Aushebung. (§§ 60—65.) Dieselbe fällt zwischen den 15. April und 24. Juni. Von der persönlichen Gestellung befreit sind Kranke, unter Einreichung eines ärztlichen Attestes, und solche, die Ausstand erhalten haben. Theologen, Freiwillige und wegen gemeiner Verbrechen Verurtheilte brauchen zu den Gestellungstagen nicht zu erscheinen.

X. Besichtigung und Loosung. (§§ 66, 67—74.) Von der ärztlichen Untersuchung befreit ein ärztliches Attest über Tauglichkeit. Alle in den Listen stehenden und durch die Untersuchung tauglich befundenen Personen sind der Loosung unterworfen.

Digitized by Google

XI. Vertheilung des jährlichen Aufgebots. (§§ 75—78.) Bis zum 1. Juli müssen alle Listen den Amtsbezirken (läneämden) eingesandt sein, welche dieselben zusammenstellen. Sobald diese Zusammenstellungen dem Senat eingereicht sind, bestimmt derselbe im Einverständniß mit dem Generalgouverneur das Jahrescontingent der einzelnen Amtsbezirke, und diese vertheilen dasselbe wieder auf die Gemeinden, in denen die bezüglichen Bekanntmachungen in den Kirchen bis spätestens zum 15. September zu erfolgen haben.

XII. Eintritt in den activen Dienst und Einschreibung in Reserve und Landwehr. (§§ 79—87.) Vor Ende September werden zum Dienst einberufen: die widerrechtlich von der Loosung Fortgebliebenen und die zum Dienst ausgeloosten Leute. Ausländer, welche Finnländisches Bürgerrecht erwerben wollen, werden, so lange sie noch zwischen 22 und 27 Jahr sind, der Reserve zugezählt. Mit Ausnahme der Rekruten für das Garde-Bataillon, die aus dem ganzen Lande genommen werden, aber ihre Einwilligung dazu geben müssen, treten die Mannschaften bei dem in ihrem Amtsbezirk oder in dessen Nähe garnisonirenden Truppentheil ein. Alle übrigen Wehrpflichtigen werden zur Reserve geschrieben.

XIII. Ausstellung von Attesten und Formularen. (§ 89)

XIV. Freiwillige. (§§ 90—98.) Nachweise vergl. oben unter V D. Nach Ablauf des einjährigen Dienstes können sie sofort zur vierten und fünften Altersklasse der Reserve auf zwei Jahre und dann zur Landwehr geschrieben werden. Sie können jederzeit im Laufe des Jahres eintreten; ihre Dienstzeit rechnet vom Ersten des nächsten Monats. Die Wahl des Truppentheils steht ihnen frei. Sie müssen sich selbst bekleiden und für Wohnung sorgen. Sie können Unteroffizier nach mindestens drei, Offizier nach mindestens weiteren sechs Monaten werden, unter Theilnahme an einer Lagerperiode und Ablegung einer Prüfung. Urlaub von ein bis vier Monat, ohne Abzug dieser Zeit von der Dienstzeit. Zöglinge des Finnischen Cadetten-Corps werden als Freiwillige angesehen. Diejenigen, welche aus der Selecta als Offiziere kommen, müssen ein Jahr bei der activen Truppe dienen.

XV. Volontäre. (§§ 98—102.) Außer Freiwilligen können als „Volontäre" unbescholtene Leute von 17—30 (im Kriege 40) Jahren bei den activen Truppen eingestellt werden. Dieselben verpflichten sich auf die vorgeschriebene Dienstzeit, weiterhin auf besondere Abmachung (Capitulation). Sie werden jederzeit angenommen.

XVI. Invalidisirung. Die §§ 103—105 behandeln die Unterstützungen an Invalide und deren Familien.

XVII. Beschwerden (§§ 106—111) gehen an den Amtsbezirk, in zweiter Instanz an den Senat.

XVIII. Gesetzesübertretung. Die §§ 112—118 geben die Strafbestimmungen über Dienstentziehung, Selbstverstümmelung ꝛc.

XIX. Zusammensetzung und Unterhalt der Finnländischen Truppen. (§§ 119—124.) Der Generalgouverneur des Großfürstenthums Finnland, welcher auch die Russischen Truppen commandirt, die im Lande stehen, ist Chef der Finnländischen Armee. Der Kriegsminister des Kaiserreichs hat beim Kaiser und Großfürsten in allen Angelegenheiten Finnländischer Truppen Vortrag, welche nicht durch eigene Landesgesetze anderweitig geregelt sind. Die Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Offiziere der Finnländischen Truppen, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaft sind Finnische Bürger. Im Frieden stellt das Großfürstenthum eine active Truppenmacht von 1000 bis 5000 Mann

Digitized by Google

(Unteroffiziere und Soldaten) auf, welche nach Bedarf vertheilt werden. Die Zusammensetzung und Vertheilung der einzelnen Waffen wird vom Kaiser auf Vorschlag des Senats bestimmt. Anordnungen betreffs Ausrüstung und Unterhalt der Truppen trifft der Kaiser allein. Die Kosten bestreitet der Milizfonds, der Mehrbedarf muß von den Ständen angewiesen werden. Die Kriegsmacht von Finnland hat die Vertheidigung von Thron und Vaterland zum Zweck, unter Theilnahme am Schutz des Kaiserreichs. Im Kriegsfall werden die activen Truppen auf volle Stärke durch Einziehung der Reserven gebracht. Aus den überzähligen Reserven werden Depottruppen zum Ersatz der Verluste und zu Neuformationen und Landwehrstämmen errichtet.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1881 in Kraft.

VII. Aenderungen in der Bewaffnung, Bekleidung, Ausrüstung, Remontirung.

Die Bewaffnung der Feld-Infanterie mit dem Berdangewehr ist nunmehr völlig durchgeführt; wie weit auch die Reserve-Bataillone mit demselben schon ausgerüstet sind, kann nicht angegeben werden. Jedenfalls ist auch die Bewaffnung der Reserve-Regimenter im Kriege mit Berdangewehren beabsichtigt; vorläufig werden dieselben jedenfalls noch das Krnkagewehr führen.

Ebenso wie die Husaren und Ulanen den Berdancarabiner, so führen auch jetzt die Dragoner der gesammten Armee das Berdan-Dragonergewehr. Nicht minder dürfte die Bewaffnung des gesammten Don-Kasaken-Woiskos auf Kriegsstärke (die Regimenter I. Kategorie und ein Theil der Regimenter II. Kategorie führten dasselbe bereits im Feldzuge 1877—78) mit dem Berdan-Kasakengewehr durchgeführt sein. Wie weit die Kasaken der übrigen Woiskos mit diesem Gewehr schon bewaffnet sind, ist nicht genau bekannt. Die Ingenieur-Truppen erhalten ebenso wie die Infanterie das Berdangewehr.

Die Bewaffnung der Artillerie mit dem neuen Geschütz (Modell 1878*) ist soweit durchgeführt, daß sämmtliche leichte Batterien (Nr. 4, 5, 6 jeder Artillerie-Brigade) der Fuß-Artillerie und sämmtliche reitende Batterien dasselbe führen.

Von den schweren Batterien führt durchschnittlich eine Batterie jeder Artillerie-Brigade das neue Gußstahl-, die anderen beiden noch das alte Bronce-Geschütz, doch ist wohl anzunehmen, daß im Laufe des Jahres 1880 die Neubewaffnung der gesammten Feld-Artillerie durchgeführt werden wird, worauf die Bewaffnung der Reserve-Artillerie-Brigaden mit dem neuen Material in Angriff genommen werden soll.

Nach Prikas 273 von 1879 ist das außer Dienst in einer Scheide getragene Bajonnet des Berdangewehres von der Infanterie im Dienst stets aufgepflanzt zu tragen.

Betreffs der Ausrüstung ist zu erwähnen, daß die Reserve-Infanterie-Truppen ebenso wie die Feld-Infanterie mit Schanzzeug versehen werden, d. h. 80 Linnemann'schen Spaten und 20 leichten Beilen pro Compagnie (Prikas Nr. 64 vom 16. März 1879.**)

Die neu formirten 4. Bataillone der Regimenter der 1.—3. Grenadier-, 1.—18., 22.—37. und 40. Infanterie-Divisionen haben Fahnen erhalten (Prikas 75 vom 19. April 1879).

*) Jahresberichte 1878 Seite 206.
**) Jahresberichte 1878 Seite 207.

Digitized by Google

VIII. Aenderungen in der Verpflegung und Unterbringung.

Herstellung von Brot aus Zwieback. Um den Truppen den Verbrauch von Zwieback, sowohl des alljährlich zur Auffrischung der eisernen Vorräthe ausgegebenen achttägigen Bestandes, als auch des vom Kriege 1877—78 her noch in großen Mengen vorhandenen und aufzubrauchenden, zu erleichtern, sind Versuche angestellt worden, aus Zwieback und Galet,*) unter Hinzufügung von frischem Mehl, Brot zu backen. Diese Versuche führten zu einem vollkommen befriedigenden Resultat und ergaben ein frisches, völlig nahrungskräftiges Brot. In Folge dessen wurde diese Art der Brotbereitung für die Zukunft durch das Kriegsministerium sanctionirt, und für die Truppen eine besondere Vorschrift hierüber zusammengestellt, welche besagt, daß vollkommen gutes Brot nur aus einer Mischung von 67 Procent Mehl und 33 Procent Zwieback oder 50 Procent Mehl und 50 Procent Galet hergestellt werden könne.

Die in Petersburg eingesetzte Commission zur Prüfung der Verpflegungs-Conserven**) hat nur zwei Sorten von Conserven, nämlich Erbsen und Kohl, für brauchbar erklärt.

Die Casernirung der Russischen Truppen macht jedes Jahr bedeutende Fortschritte. In Moskau sind zwei große Casernen im Jahre 1879 vollendet worden, die von zwei Infanterie-Regimentern bezogen wurden. Im neu erworbenen Oblast Batum hat man gleichfalls schon mit dem Bau von Casernen begonnen, und in Warschau ist der Bau eines großen Invalidenhauses in Angriff genommen worden.

Die Commission zur Berathung der Casernirung der Truppen schätzt die Kosten der Beschaffung von Casernements für die Truppen in den 9 Europäischen Militär-Bezirken auf 240 Millionen Rubel.

IX. Ausbildung von Offizieren und Mannschaft.

Bezüglich der Manöver im Jahre 1879 ist zu bemerken, daß sich im Allgemeinen ein großer Fortschritt in der Verwendung der Truppen gegen früher zeigte. Alle Actionen wurden mit großer Vorsicht ausgeführt. Der Zusammenstoß erfolgte nicht, wie in früheren Jahren, sofort, nachdem die gegnerischen Abtheilungen sich gefunden hatten, sondern erst nach eingehender Recognoscirung und sorgfältiger Vorbereitung durch Artilleriefeuer. Die Artillerie strebte zu diesem Zwecke, sich stets in große Batterien von 20, 30, 40 und mehr Geschützen zu massiren und vor Allem vor der Attacke selbst durch Salven zu wirken. — Die Infanterie trat hauptsächlich in kleineren Abtheilungen auf — in dem vorderen Treffen ausschließlich in Compagnie-Colonnen. Was das Feuer betrifft, so fanden besondere Schwarmsalven der Schützenkette Anwendung. — Die Cavallerie wurde nicht mehr so sehr wie früher in geschlossenen Massen in Reserve zurückgehalten und in eben solchen Massen hintereinander zur Attacke vorgeführt, sondern sie wurde weit richtiger mehr auf den Flügeln verwendet. Auch wurde sie im Großen zum Aufklärungsdienst benutzt, während die Vorposten selbst meist der Infanterie zufielen. — Zur Beschleunigung der Meldungen brachte man während der Manöver Feldtelegraphen zu fortgesetzter Verwendung und schenkte dem Relaisdienst auch besondere Aufmerksam-

*) Galet ist Pferdezwieback.
**) Jahresberichte 1878 Seite 208.

Digitized by Google

keit. Auf die fortificatorische Verstärkung des Terrains legte man einen bedeutend größeren Werth, als jemals früher geschehen war, und benutzten die Truppen fast in jeder von ihnen besetzten Position Schützengräben, sowohl vor Beginn als auch während des Gefechtes.

Ein Armeebefehl des Generaladjutant Gurko für die ihm unterstellten Truppen des Petersburger Militärbezirks rügt eine Anzahl von Fehlern, welche von den Schiedsrichtern anläßlich der großen Herbstmanöver besonders bemerkt worden sind. In demselben ist vorzüglich tadelnd hervorgehoben: 1) daß die höheren Vorgesetzten sich meist zu weit vorn befunden hätten, wo sie nicht hingehörten, und sich um Details kümmerten, die sie nichts angingen, die vielmehr den Unterführern zu überlassen seien; 2) die Infanterie, die im Allgemeinen große Aufmerksamkeit zeigte, begehe noch Fehler im Zusammenwirken mit der Artillerie und schütze die ihr zugetheilten Batterien nicht genügend; 3) die Cavallerie zeige sehr wenig Uebung im Aufklärungsdienst, habe oft die Fühlung mit dem Feinde verloren und genüge daher nicht ihrer Aufgabe, das Auge und Ohr der Armee zu sein; 4) bei der Artillerie werde die Ordnung in der Placirung der Batterien und in der Leitung des Feuers vermißt; 5) obwohl bei den fortificatorischen Arbeiten ein Fortschritt zu bemerken sei, so sei es doch wünschenswerth, daß dieser Dienstzweig noch mehr ausgebildet werde, und daß die Truppen sich nicht nur in der Defensive, sondern auch in der Offensive verschanzen lernten.

Neue Schieß-Instruction von 1879.*) Die nunmehr durchgeführte Bewaffnung der gesammten Armee mit einem neuen Gewehr machte die Einführung einer neuen Schieß-Instruction nöthig, welche die Sanction Sr. Majestät des Kaisers erhalten hat und veröffentlicht worden ist. Dieselbe enthält auch die Modificationen für die noch mit dem Krnka- (6 Linien-) Gewehr bewaffneten Local- ꝛc. Truppen. Nach zwei einleitenden Theilen über die Theorie des Schießens und die Ballistik des Gewehres behandelt Theil III die Instruction des Mannes im Zielen, Anschlage und Abkommen. Dem Schießen selbst gehen die Uebungen im Zielen, Anschlage und im Schießen mit Schrotpatronen nach kleinen Scheiben in den Casernenstuben voraus. Diese letzteren Patronen sind dadurch hergestellt, daß in eine eiserne Hülse genau von der Größe und Gestalt der Metallpatronen ein Schrotkorn mit Knallquecksilber eingelassen wird, welches letztere sich durch den Schlagstift entzündet. Der Nachtheil dieser Construction liegt darin, daß das kleine Geschoß ohne jede Führung im Gewehrlaufe ist und somit der Zweck der Zielübung durch die Anwendung dieser Patronen illusorisch gemacht wird, wenn sie auch nur auf Distancen von 10—20 Schritt angewendet werden sollen. Der Anschlag wird geübt: 1) am Auflegegestell, 2) stehend freihändig. 3) knieend freihändig und mit Auflegen, 4) liegend freihändig und mit Auflegen, 5) Anschlag nach beweglichen Zielen mit Vorhalten. — Dem Schießen mit scharfen Patronen geht das Schießen mit Platz-Patronen voraus. Theil IV behandelt die Schießplätze, Scheiben und Bewilligung der Patronen. Scheibe Nr. 1 ist 1,775 m hoch und 1,244 m breit, mit weißer Mannesbreite, Strich und Spiegel; der Strich ist in Rechtecke eingetheilt, die die Nummern 1, 2, 3 tragen; der Spiegel ist Nr. 4. — Scheibe Nr. 2 ist 2,6 m hoch und 1,775 m breit und nur durch Horizontalstriche in sechs Felder getheilt. Die „ganze Figurenscheibe" ist bei einer Mannesbreite

*) Weitere Mittheilungen über die Russische Schieß-Instruction befinden sich in dem Bericht über die Taktik der Infanterie im 2. Theil dieses Bandes.

Digitized by Google

von 0,4 m 1,775 m hoch; die „Gürtelscheibe" ist 0,88 m, die „Kopfscheibe" 0,4 m hoch und breit. Außerdem existirt noch eine „runde Scheibe" mit Circeln für das Concurrenz-Schießen. An Patronen wird alljährlich folgendes Quantum pro Kopf ausgeworfen:

	scharfe Patronen	Platz-Patronen
Für alle mit dem Berdangewehr bewaffneten Infanterie-Truppen, mit Ausschluß der Ersatz-Bataillone und Local-Commandos	150	20
Ersatz-Bataillone, Local- und andere Commandos, die das Berdangewehr führen	114	10
Infanterie-Truppen, welche noch das Krnkagewehr führen, mit Ausschluß von Ersatz-Bataillonen und Local-Commandos	134	20
Ersatz-Bataillone, Local- und andere Commandos, die noch mit Krnkagewehren bewaffnet sind	104	10
Sämmtliche reguläre und irreguläre Cavallerie-Truppentheile (incl. Ersatz-Escadrons), die mit Carabinern bewaffneten für beide Glieder	75	20
Für die Vorbereitungs-Kategorie der Kasaken	65	10
Alle Ingenieur-Truppen incl. Ersatz-Abtheilungen	58	10
Für alle bei der Mobilmachung einberufenen Reservisten, bevor sie auf den Kriegsschauplatz abgehen	32	—
Für die mit Revolvern bewaffneten Leute der Infanterie- und Genie-Truppen	20	—
Für die mit Revolvern bewaffneten Leute der regulären und irregulären Cavallerie, bei den mit Carabinern bewaffneten Regimentern für beide Glieder	26	—

Theil V giebt die Regeln für das Anschießen der Gewehre und Carabiner; Theil VI handelt von den Schießübungen selbst. Dieselben zerfallen in die „Vorbereitende Uebung", „Schulübung" und „Kriegsmäßige Uebung". Es folgt die Zahl der zu verschießenden Patronen auf die verschiedenen Distancen und im Gefechtsschießen mit den dabei zu erreichenden Bedingungen. Bemerkenswerth ist, daß bei der Cavallerie auch noch vom Pferde geschossen wird. Sodann wird das Revolverschießen behandelt, welches gleichfalls in „Vorbereitende" und „Praktische Uebung" zerfällt. Die letzten 4 Theile der Instruction (VII bis X) handeln über das Distanceschätzen mittelst des Augenmaßes, Führung der Schießbücher, Belohnungen und Schieß-Besichtigungen.

Von Interesse sind die Vorschriften und Instructionen über den Winterdienst, welche von den meisten Chefs der Militärbezirke an ihre unterhabenden Truppen erlassen worden sind, da sie ein Zeichen dafür sind, daß man diesem bisher in der Russischen Armee etwas vernachlässigten und doch so überaus wichtigen Zweige des Dienstes eine höhere Aufmerksamkeit zu widmen beginnt. Besonders zeichnen sich in dieser Richtung durch ihre Sachgemäßheit und Klarheit die Instructionen des General Gurko, Chef des Militär-Bezirks St. Petersburg, aus. Der Hauptnachdruck soll während des Winters auf die Einzelausbildung des Mannes, als den „Eckstein für die ganze spätere Ausbildung und das Unterpfand für das Gedeihen der Armee" gelegt werden. Die Verantwortlichkeit für eine gute Einzelausbildung wird hauptsächlich auf die Compagnie- und Escadronchefs übertragen. Die anderen höheren Vorgesetzten sollen ihre Untergebenen zwar mit ihren Rathschlägen unterstützen und den Gang der Ausbildung scharf überwachen, um jederzeit über den Stand derselben bei den ihnen unterstellten Truppen unterrichtet zu sein, sich aber jeglichen directen Eingreifens in die Ausbildung enthalten, es sei denn, daß dieselbe durch falsche Anordnungen, Unerfahrenheit u. s. w. wirklich Schaden leide. Die Compagnie-, Escadron- und Batteriechefs sollen ausnahmslos alle ihnen unterstellten Offiziere heranbilden.

Digitized by Google

Neben der Ausbildung der Mannschaften ist seitens aller Vorgesetzten ein erhöhtes Augenmerk auf die Ausbildung und die Hebung der theoretischen Ausbildung der Offiziere zu richten, wozu dienen sollen: 1) die Lösung taktischer Aufgaben auf dem Plane, deren jeder Offizier im Laufe des Winters wenigstens 4 bearbeiten soll; 2) das Kriegsspiel, an welchem sämmtliche Offiziere theilnehmen sollen; 3) militärische Zusammenkünfte, bei welchen Vorträge über Kriegs-Ereignisse und Erfahrungen, sowie über taktische Fragen u. s. w. gehalten werden sollen. Am 1. Mai 1880 sollen bei den Cavallerie-Regimentern taktische Uebungen im Terrain beginnen, bei welchen ein besonderer Werth auf den Ordonnanz- und Aufklärungsdienst zu legen ist. Zum Schlusse seiner „Vorschriften für den Winterdienst" sagt General Gurko: „Indem ich alle Chargen des mir unterstellten Bezirks zur angespanntesten Energie bei der für uns heiligen Sache der Truppenausbildung aufrufe, erinnere ich sie an das Ergebniß der von uns gemachten Erfahrungen des letzten glorreichen Krieges, welcher so glänzend die altbekannte Wahrheit bestätigt, daß nur eine gut ausgebildete, streng disciplinirte Armee jene unzerstörbare Kraft besitzt, welche geeignet ist, mit Ehren die hohen Ziele zu erreichen, die der mächtige Wille Seiner Majestät des Kaisers ihr anweist."

X. Militär-Budget.

Das Militär-Budget für das Jahr 1880 ist folgendes:

1.	Central-Verwaltung	2 286 859	Rubel.
2.	Provinzial- u. Local-Verwaltungen	7 228 157	=
3.	Technischer Dienst u. Schulen	6 208 918	=
4.	Sanitätswesen	4 611 374	=
5.	Bekleidung und Ausrüstung	16 546 465	=
6.	Natural-Verpflegung	36 970 137	=
7.	Fourage	19 695 531	=
8.	Gehälter	40 178 272	=
9.	Unterbringung und Casernen	10 566 392	=
10.	Bauten	11 006 051	=
11.	Waffen und Munition	15 856 115	=
12.	Feld- und Festungs-Artillerie	2 063 609	=
13.	Truppen-Transporte, Couriere, Depeschen	8 076 585	=
14.	Topographische Aufnahmen	250 867	=
15.	Beihülfen und Belohnungen	2 362 946	=
16.	Zur Invalidenkasse	2 552 587	=
17.	General-Gouvernement von Turkestan	1 402 146	=
18.	Außergewöhnliche Ausgaben	803 653	=
19.	Verschiedene Ausgaben	1 003 193	=
		189 669 862	Rubel.

A.

Digitized by Google

Bericht
über das

Heerwesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1879.

Der in den Jahresberichten 1876 Seite 156—177 erschienene ausführliche Bericht über das Heerwesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft bedarf nur in wenig Punkten eines Nachtrages.

Durch Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 ist eine Militärpflicht-Ersatzsteuer eingeführt worden. Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten. Diesen Ersatz haben auch die niedergelassenen Ausländer zu entrichten, sofern sie nicht in Folge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden. — Vom Militärpflicht-Ersatz sind enthoben: Oeffentlich unterstützte oder in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähige Arme, ferner Wehrpflichtige, die in Folge des Dienstes militäruntauglich geworden sind, ferner die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, die dort regelmäßigen persönlichen Dienst leisten oder einen entsprechenden Ersatz in Geld zu bezahlen haben, dann die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffsangestellten in Kriegsjahren, endlich Landjäger, Polizeiangestellte und Grenzwächter. Der Militärpflicht-Ersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Franken und in einem dem Vermögen und dem Einkommen entsprechenden Zuschlag. Die jährliche einfache Steuer eines Pflichtigen soll den Betrag von 3000 Franken nicht übersteigen. Als Zuschlag werden berechnet: für je tausend Franken Vermögen 1,5 Fr., für je tausend Franken Einkommen 1,5 Fr. Beträgt das Vermögen eines Pflichtigen weniger als tausend Franken, so bleibt es außer Berechnung. Von dem Betrag des Einkommens eines Pflichtigen werden 600 Franken nicht in Anschlag gebracht. Vom vollendeten 32. bis zum vollendeten 44. Lebensjahre ist nur die Hälfte des Ersatzbetrages zu bezahlen.

Ersatz. Bei sorgfältiger Auswahl der Leute soll ein jährliches Rekruten-Contingent von etwa 13 000 Mann ausgehoben und damit der Auszug auf seiner gesetzlichen Stärke von 105 378 Mann incl. Stäbe erhalten werden. Von den 26 286 jungen Leuten, die sich im Herbst 1877 meldeten, wurden 12 670 für diensttauglich, 8166 für untauglich erachtet, 5450 zurückgestellt. Im Herbst 1878 stellten sich 28 516 junge Leute, von denen 13 971 als diensttauglich, 8623 als untauglich befunden, 5922 zurückgestellt wurden.

Die Controlen vom 1. Januar 1879 zeigen noch große Lücken in den Beständen einiger Truppengattungen. So weist die Cavallerie statt des gesetzlichen Bestandes von 3412 Mann nur 2738, das Genie statt 4898 Mann nur 4109, die Sanitätstruppe statt 4528 Mann nur 3395 auf. Dagegen hat die Infanterie statt ihres gesetzlichen Bestandes von 77 580 Mann eine Controlstärke von 91 830 Mann, die Artillerie statt 14 500 Mann 17 107, die Verwaltungstruppe statt 376 Mann 463. Mannschaften zur Formirung des

Digitized by Google

Auszuges im Kriegsfalle sind somit, einige Waffengattungen ausgenommen, reichlich vorhanden; dagegen dürften sich bei einer Mobilmachung in allen Waffengattungen der Landwehr starke Manquements ergeben. Auch würden im Kriegsfalle die Offiziercorps des Auszuges und der Landwehr noch große Lücken aufweisen.

Remontirung. 1877 wurden im Inlande 67, im Auslande (Norddeutschland) 348, 1878 im Inlande 116, im Auslande (Norddeutschland) 414 vier- bis sechsjährige Pferde durch Eidgenössische Commissionen angekauft. Der Preis eines Remontepferdes betrug durchschnittlich 1400 Franken. Nachdem diese Pferde in den Remontedepots eine dreißigtägige Acclimatisationsfrist und einen hundertundzehntägigen Remontecurs durchgemacht haben, die untauglichen ausgeschieden, die tauglichen abgerichtet worden sind, werden zu Beginn der Rekrutenschulen die Remontepferde an die Rekruten versteigert. Der Rekrut bezahlt die Hälfte des reglementarisch festgestellten Schätzungspreises und die Differenz zwischen diesem und dem Steigerungspreis. Stellen Rekruten eigene, in den Remontecursen tauglich befundene und abgerichtete Pferde, so erhalten sie die Hälfte des Schätzungspreises derselben ausgezahlt. Die dem Cavalleristen zufallende Hälfte des Uebernahmepreises wird vom Bund durch jährliche Rückzahlung eines Zehntheiles derselben getilgt, so daß nach zehn Jahren Dienstzeit das Pferd dem Manne als Eigenthum frei gehört. Mittellose Rekruten können somit nicht bei der Cavallerie eintreten.

Zum Verkauf bezw. zur Vermiethung abgerichteter Reitpferde an berittene Offiziere und an Instructionscurse, ferner zur Abrichtung bezw. Verpflegung von Dienstpferden berittener Offiziere, zur Förderung der freiwilligen Reitcurse, zur Ausbildung von Pferdewärtern dient im Frieden die Eidgenössische Pferde-Regie-Anstalt in Thun; Bestand ca. 160, später wenigstens 200 Pferde. Im Mobilmachungsfalle soll sie die zugerittenen Reitpferde an die Feld-Armee abgeben, Ersatz-Reitpferde für dieselbe abrichten und Remontedepots organisiren.

Im Kriegsfalle wird die Schweiz die Zugpferde für ihre Feld-Armee aus dem Inlande stellen können. Die Beschaffung der Reitpferde dagegen dürfte, Pferdeausfuhrverbote der Nachbarländer angenommen, noch große Schwierigkeiten haben.

Ausrüstung. Die Bekleidung für die volle Controlstärke des Auszuges ist in gutem, diejenige eines großen Theiles der Landwehr in befriedigendem Zustande vorhanden, auch haben die einzelnen Cantone noch kleinere Vorräthe in ihren „Allgemeinen Bekleidungs-Reserven". Außer den im Bericht von 1876 ausführlich beschriebenen Uniforms- und Ausrüstungsgegenständen besitzt der Schweizerische Soldat ein Paar Halbstiefel und ein Paar Schuhe, sowie ein weiches schwarzes Halstuch von Wolle oder ähnlichem Stoff.

Die Infanterie des Auszuges und der drei jüngsten Jahrgänge der Landwehr sind mit dem von der Eidgenössischen Gewehr-Commission modificirten Repetirgewehr System Vetterli, die Schützen sind mit dem Repetirstutzer desselben Systems, die älteren Jahrgänge der Landwehr vorläufig noch mit dem Milbank-Amsler-Gewehr (Einlader) bewaffnet. Das Repetirgewehr kann 13 Patronen (11 im Magazin, 1 im Zuschieber, 1 im Lauf), der Repetirstutzer 12 Patronen fassen. Die Feld-Taschenmunition des Infanteristen besteht aus 80 Patronen; 40 in der Patrontasche, 40 im Tornister. Der Mann behält seine Bewaffnung dauernd im Besitz. Das ist sehr vortheilhaft für eine schnelle Kriegsbereitschaft, aber recht ungünstig für den Zustand der Gewehre. Bei den jährlichen Waffeninspectionen wurden 1876 30,5 Procent, 1877 19,3 Procent, 1878 14,6 Procent

Digitized by Google

der revidirten Waffen als reparaturbedürftig befunden und zwar meist in Folge so starker Verrostung der Laufseele, daß ein Schmirgeln und Frischen der Läufe nöthig wurde. Der Repetir-Carabiner der Dragoner, System Vetterli gleich der Infanterie, faßt 8 Patronen (6 im Magazin), der Revolver der Guiden, der Unteroffiziere der Dragoner und Feld-Artillerie ꝛc. (System Warnant) 6 Patronen. Die Kanoniere der Park-Colonnen und die Geniesoldaten sind mit dem verbesserten Peabodygewehr bewaffnet.

Die „Corpsausrüstung" (Geschütze, Fahrzeuge, Pferdeausrüstung, Sanitätsmaterial der Truppe ꝛc.) lagert unter Obhut der Cantone und ist, den Truppentheilen derselben entsprechend, zweckmäßig decentralisirt.

Von dem „Kriegsmaterial der höheren Truppenverbände" (Divisionspark, Sanitätsmaterial, Stabswagen, Ersatzgeschütze, Landwehr-Artillerie, Material der Verwaltungstruppen, Material der Positions-Artillerie, der Genie-Reserve, des Depotparks ꝛc.) hat der Bund das zu den Divisionen gehörige Material in den betreffenden Divisionskreisen, das übrige mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Verwendung untergebracht. Diese die Mobilmachung beschleunigende Aufstellung des Kriegsmaterials ist bis auf einen Divisionskreis durchgeführt.

Bezüglich der Feld-Artillerie ist nachzutragen, daß für die beiden Gebirgsbatterien 7,5 cm Kruppsche Stahlgeschützröhre mit Stahlblechlaffeten eingeführt wurden. Beschirrung und Pferdeausrüstung für die Feld-Batterien des Auszuges ist in gutem Zustande vollzählig vorhanden, dagegen sind hierin noch große Lücken bei den Bespannungen der Proviant-, Bagage- und Requisitionswagen, sowie bei der Ausrüstung der Reservepferde.

Den Truppentheilen des Auszugs fehlen nur noch wenig Wagen, da beschlossen wurde, statt der fehlenden Bagage- und Proviantwagen im Bedarfsfalle requirirte Fahrzeuge zu nehmen. Das Genie-, Sanitäts- und Verwaltungstruppen-Material, überhaupt die Corpsausrüstung des Auszuges, ist bereits im großen Ganzen vorhanden. Das Material der Positions-Artillerie entspricht den Anforderungen der Neuzeit in keiner Weise. Ebensowenig thun dies die in der Schweiz existirenden befestigten Werke. In der Sperrfortfrage ist noch kein Entschluß bekannt geworden. Somit sind eine Anzahl wichtiger Defileen wohl von außen zu schließen, von der inneren Schweizer Seite aber nicht zu verriegeln.

Unterricht. Bezüglich des militärischen Unterrichts enthält der Bericht von 1876 alles Wesentliche. Die überaus kurzen Unterrichtszeiten werden mit Interesse und Fleiß, so gut als möglich, ausgenützt. Man fühlt wohl wie viel größer der Sprung vom Nichtwissen als der vom Wissen zum Können ist. Verlängerte Unterrichtsperioden würden aus finanziellen Gründen nur bei bedeutender Zahlverminderung der Auszubildenden möglich sein. Die Landwehr ist bisher noch nicht zu Uebungen herangezogen worden. Nachzutragen ist, daß zur theoretischen Vorbereitung für künftige Offiziere ꝛc. am Polytechnikum zu Zürich eine eigene Militärabtheilung gebildet worden ist, in welcher über Kriegsgeschichte, Strategie, Taktik, Heeresorganisation und Verwaltung, Waffenlehre, Schießtheorie und Fortification als „Freifächer" gelesen wird. Offiziere werden zu diesen Vorlesungen nicht commandirt. Der Besuch derselben ist für die Polytechniker nicht obligatorisch. Schüler, welche in einer Prüfung darlegen, daß sie diesen Unterricht mit gutem Erfolg genossen haben, und die ihre Rekrutenschule mit Auszeichnung bestehen, können mit Oberlieutenantsgrad in das Heer eingetheilt werden.

Ferner sind die Divisions-Uebungen der letzten Jahre zu erwähnen.

Digitized by Google

1877 übte die 5. Armee-Division in der Stärke von 9397 Mann mit 1572 Pferden. Die Division manövrirte vom 16. bis 23. September bei Brugg gegen einen markirten Feind. Das Eidgenössische Militär-Departement schreibt hierüber: „Die 5. Armee-Division befand sich, weil die erste an der Reihe der Divisionsübungen, in ausnahmsweise schwierigen Verhältnissen. Sie war neu formirt, von einem festen Guß bei den Stäben und den Truppen-Einheiten konnte somit keine Rede sein. Außerdem fehlten ihr alle jene stufenweisen Vorübungen der Infanterie-Bataillone, Regimenter und Brigaden, welche nach dem Gesetz den Divisionsübungen vorauszugehen haben, um Führer und Truppen zu diesen wichtigen Uebungen vorzubereiten. Jene Vorübungen mußten daher in die Vorcurse verlegt werden, und es konnte denselben trotz Weglassung der Schießübungen, für welche übrigens vielerorts die nöthigen Einrichtungen mangelten, selbstverständlich nicht die erforderliche Zeit eingeräumt werden. Ein weiterer Umstand, der ein gutes Ergebniß erschweren mußte, lag darin, daß von den zum Wiederholungscurs einberufenen 5—6 Jahrgängen erst deren drei die verbesserte Instruction genossen hatten, und daß auch durch die Dispensation der Unteroffiziere der zwei ältesten Jahrgänge, welche gesetzlich vom Friedensdienst befreit sind, sich höhere Unteroffizierschargen oft in den Händen von Neulingen befanden, die zum ersten Male im Felddienst die ihnen noch unbekannten Functionen ausüben mußten. Wenn gleichwohl das Resultat der Uebung besser ausfiel als billigerweise zu erwarten stand, so trugen hierzu nicht wenig die Vorcurse bei, welche sich als eine vortreffliche Vorschule für die größeren Manöver erwiesen. Der Hauptgewinn dieser Vorcurse lag in der durch die fortgesetzte Uebung gehobenen Marschtüchtigkeit der Truppe, in der guten Haltung und Ruhe derselben unter dem Gewehr, in einer gewissen Leichtigkeit der Bewegungen in geschlossenen Abtheilungen und in einer besseren Feuerdisciplin."

1878 übte die 2. Armee-Division in der Stärke von 8673 Mann mit 1620 Pferden bei Freiburg. Am 16. September begannen die Divisions-Manöver, wobei anfänglich die Markirung des Gegners durch ein combinirtes kleineres Detachement aus der Division stattfand, welches später durch eine Brigade der 3. Armee-Division abgelöst wurde. Am 21. September erfolgte die Entlassung. Das Eidgenössische Militär-Departement urtheilt hierüber: „Dem Mangel an Vorübung muß hauptsächlich ein Theil der Fehler und Verstöße zugeschrieben werden, welche in der Truppenführung, in der Befehlertheilung, in der Anwendung der taktischen Formen, im einheitlichen Zusammenwirken der verschiedenen Waffen und in ihrer richtigen Verwendung sich bemerkbar machten. Dagegen konnte constatirt werden, daß die elementare Instruction der Truppen im Allgemeinen, namentlich bei der Infanterie, eine unverkennbare Besserung aufwies, daß sowohl die Offiziere als die Unteroffiziere und Soldaten den besten Willen und die zäheste Ausdauer an den Tag legten, und daß einige Dienstbranchen, so der Munitionsnachschub aus dem Park und der Traindienst, in vorzüglicher Weise gepflegt wurden."

1879 übte die 1. Armee-Division in der Stärke von ca. 10 000 Mann mit 1720 Pferden vom 17. bis 20. September bei Schallens. Am 17. fand ein Divisions-Exerciren, an den folgenden drei Tagen Gefecht gegen einen markirten Feind statt.

Die meisten Truppengattungen erhielten in den letzten Jahren Reglements; die für den Traindienst, für die Gebirgs- und Positions-Artillerie sind noch in Vorbereitung. In Bearbeitung sind ferner Anleitungen für den Generalstab,

Digitized by Google

für den Adjutantendienst, ein Verwaltungs-Reglement, ein Militär-Strafrechtgesetz u. s. w.

Es zeigt sich überall, bei Ober- und Unterbehörden in der Durchführung der Militär-Organisation trotz aller Ungunst der Verhältnisse Eifer und Energie, so daß sich die Wehrfähigkeit der Schweiz von Jahr zu Jahr erhöht. T.

Bericht
über das
Heerwesen Serbiens. 1879.

Das Wehrgesetz vom 20. März 1864 hat durch eine Novelle vom 18. Januar 1879 einige Abänderungen erfahren, deren wichtigste die folgenden sind:

§ 6. Alle Individuen, welche im stehenden Heere gedient haben, werden der Reserve des stehenden Heeres zugetheilt, welcher sie 4 Jahre lang angehören. Diese Bestimmung erhält rückwirkende Kraft auf alle Diejenigen, welche seit dem Jahre 1876 der Miliz zugetheilt worden sind.

§ 9. Die Reserve wird vom Fürsten auf Vortrag des Kriegsministers mindestens einmal im Jahre zu Waffenübungen einberufen.

Die Zahl der Mannschaften, welche durch das neue Gesetz für das stehende Heer disponibel werden, beläuft sich auf gegen 50 000.

Ende Februar ist eine Commission, bestehend aus 21 Offizieren aller Waffen, unter Vorsitz des Generals Belimarkowitsch, niedergesetzt worden, um zunächst über eine Reform des Generalstabes, demnächst über die allgemeine Reorganisation und Neubewaffnung der Armee zu berathen. Gleichzeitig mit dem Zusammentreten der Commission wurde ein Fonds zur Bestreitung der Kosten der ersten Anschaffung der neuen Waffen gegründet. In den Fonds fließen:

300 000 Dinar durch Steueraufschläge,
700 000 „ „ Ersparnisse am Kriegsbudget,
freiwillige Gaben des Serbischen Volkes.

Die Commission hat im October ihre Arbeiten beendet, und werden ihre Vorschläge der nächstjährigen Skuptschina vorgelegt werden. Dieselben sollen eine bedeutende Vermehrung der activen Armee (24 Bataillone anstatt bisher 10 Bataillone) im Ganzen bis auf 32 000 Mann Kriegsstärke beabsichtigen.

Dazu kommen schon jetzt an Miliztruppen:

Infanterie: 22 Brigaden à 10 Bataillone (5 à 800 Mann, 5 à 600 Mann), im Ganzen 220 Bataillone mit 154 000 Mann.

Cavallerie: 12 Regimenter à 4 Schwadronen (3 Regimenter pro Armee-Corps), im Ganzen 48 Schwadronen à 150 Pferde mit 7 200 Pferden.

Als Infanteriewaffe ist das Mausergewehr in Aussicht genommen, und soll mit dem Fabricanten Mauser ein Vertrag auf Lieferung von zunächst 120 000 Gewehren gegen 16jährliche Ratenzahlungen gemacht worden sein. Bezüglich der Neubewaffnung der Artillerie hat man beschlossen, die vorhandenen Broncekanonen in Kragujewatz umzugießen und sie in Hinterladungsgeschütze umzuwandeln. v. G.

Digitized by Google

Bericht
über das

Heerwesen Spaniens. 1879.

Seit Beendigung des Bürgerkrieges im Jahre 1876, der die Armee fast der Auflösung zugeführt hatte, hat die Spanische Militär-Verwaltung unausgesetzt an der Umformung des Heerwesens gearbeitet. Die Organisation und Bewaffnung der Armee ist bis auf wenige allerdings wünschenswerthe Ergänzungen in den Jahren 1878/79 zu Ende geführt worden. Es beginnt damit das Spanische Heerwesen eine erhöhte, der Größe des Landes entsprechende Bedeutung zu gewinnen. Ebenbürtig wird die Spanische Armee erst dann in die Reihe der größeren Europäischen Heere eintreten, wenn auch ihre taktische Ausbildung diejenige Stufe erreicht hat, welche der modernen Bewaffnung entspricht. Das ernste Streben hiernach ist unverkennbar und hat schon gute Erfolge gehabt, doch bleibt immerhin noch manches zu thun übrig, um in taktischer Beziehung den heutigen Ansprüchen zu genügen, zumal man in den Kreisen der höheren Offiziere noch sehr veralteten Anschauungen zu huldigen scheint. Sehr erschwerend wirkt auch hierauf die ungünstige Finanzlage des Landes, die nur sehr geringe Cadres gestattet.

Als besonders wesentlich für die Armee und ihre Aufgabe als Hort der Ordnung des Landes ist hervorzuheben, daß dieselbe dem politischen Treiben entrissen ist, und daß sie in der Person des Königs einen Kriegsherrn gefunden hat. Alle Versuche der liberalen Parteien, die Befugnisse des Kriegsministers auf Kosten der Königlichen Gewalt zu vermehren, sind zurückgewiesen, und dem Könige der directe Einfluß auf alle Zweige der Befehlsführung, Verwaltung und Ausbildung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen gewahrt worden. Von dem lebhaften militärischen Interesse des Königs und seiner Einwirkung auf die Armee legen die vielfachen Inspicirungen und Manöver, theilweise unter eigener Leitung des Kriegsherrn, besonders im Jahre 1878, ein beredtes Zeugniß ab.

Durch das später erläuterte Heeres-Verfassungs-Gesetz ist den Mitgliedern der Armee verboten worden, sich an politischen Wahlen und Versammlungen zu betheiligen. Daß die politische Thätigkeit der höheren Offiziere nicht mit einem Schlage beseitigt werden konnte, darf nach den Vorgängen der früheren Zeiten nicht Wunder nehmen. So wurden bei den im Frühjahr 1879 stattgefundenen Cortes-Wahlen noch über 40 Generale als Candidaten aufgestellt, und Opposition der Deputirten-Generale gegen den Kriegsminister gehört in den Cortes noch ebenso zur Tagesordnung, wie in den gesetzgebenden Körpern benachbarter Staaten.

Das am 10. September 1878 publicirte Rekrutirungs- und Ersatz-Gesetz für das Spanische Heer und das Kriegsministerielle Reglement vom 2. December 1878 haben im Wesentlichen denselben Inhalt, wie das Wehrgesetz vom 10. Januar 1877 und das Reglement vom 22. October desselben Jahres (Jahresbericht 1877 Seite 163). Mit jenen Decreten ist im Principe, wenn auch mit einigen Ausnahmen, die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden. Unter diesen Ausnahmen scheint der Loskauf für 2000 Pesetas nur eine Uebergangsbestimmung zu sein, denn Artikel 23 des Armee-Verfassungs-

Digitized by Google

Gesetzes sagt: „so lange noch der Loskauf gestattet ist". Auch in der Armee und der Militär-Literatur machen sich manche Stimmen für stricte Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht geltend. Für Spanien hat diese, wie von vielen Seiten betont wird, eine besondere Wichtigkeit, da sie die Bürger des Landes zur Achtung vor dem Gesetz und der bestehenden Ordnung erzieht, eine Schulung die diesem durch Revolutionen und Bürgerkriege so oft heimgesuchten Lande ganz besonders heilsam ist.

Das am 29. September 1878 erlassene Gesetz, betreffend die Heeres-Verfassung (ley constitutiva del ejército español) hat die Organisation des Heeres nunmehr im Wesentlichen zum Abschluß gebracht. Der Inhalt des Gesetzes ist folgender: Der oberste Befehl über Armee und Marine und die Disposition über die Streitkräfte steht ausschließlich dem Könige zu. Die Commandostellen im Heere, die Grad-Auszeichnungen und militärischen Belohnungen werden durch Königliches Decret verliehen. Die Territorial-Eintheilung besteht aus 14 Militärdistricten, 49 Provinzen und einer Anzahl Commandanturen. In den Districten commandiren Generalcapitäne und Generallieutenants, unter ihnen in 2. Instanz mariscales de campo, innerhalb der Provinzen mariscales de campo oder Brigadiers. In Kriegsfällen kann die Regierung die bewaffnete Macht in Halbbrigaden, Brigaden, Divisionen und Armee-Corps organisiren. Gesetze über das Avancement, über militärische Belohnungen, Organisation der Generalität, Pensionirung sowie ein Straf- und Strafproceß-Gesetz werden in Aussicht gestellt.

Als oberstes Militär-Justiz-Tribunal und zugleich als berathende Versammlung über die Verleihung der militärischen Orden fungirt der oberste Kriegs- und Marine-Rath (consejo supremo de guerra y marina), bestehend aus Generalen und hohen Militär-Juristen, sowie aus 2 Kron-Anwälten (1 Militär- und 1 Civilbeamter).

Um alles auf Heeresorganisation, auf Landesvertheidigung, Feldzugspläne ꝛc. Bezügliche vorzuberathen, soll eine „berathende Versammlung" fungiren (junta superior consultiva de guerra), deren Mitglieder vom Könige ernannt werden.

Die Chargen und Klassen des Heeres sind:

a. Offiziere:	Generalcapitän	Capitan General.
	Generallieutenant	Teniente General.
	Generalmajor	Mariscal de Campo.
	Brigadier	Brigadier.
	Oberst	Coronel.
	Oberstlieutenant	Teniente Coronel.
	Commandant (Major)	Comandante.
	Capitän	Capitan.
	Lieutenant	Teniente.
	Fähnrich (Unterlieutenant)	Alférez.
b. Unteroffiziere:	Feldwebel	Sargento primero.
	Sergeant	Sargento segundo.
	Unteroffizier	Cabo primero.
	Corporal	Cabo segundo.

Die Generalcapitäne haben ihrer hohen Würde wegen keine bestimmte Stelle im Heeresorganismus. Der König bestimmt mit Zustimmung des Ministers über ihre Verwendung.

Die Organisation des Heeres, insoweit sie nicht die vorstehenden Bestimmungen oder das Ersatzwesen betrifft, steht dem Könige und der verantwortlichen Regierung zu. Ohne Genehmigung der letzteren darf keine Militärperson ein Amt oder einen Auftrag übernehmen; die Erlaubniß zur Annahme

Digitized by Google

der Wahl als Senator oder Deputirter darf von der Regierung nicht verweigert werden. Jedem Individuum des Heeres ist die Theilnahme an politischen Versammlungen, einschließlich der Wahlversammlungen, verboten. Offiziere und Beamte gehören entweder zur activen Kategorie (zu den Truppentheilen, Behörden oder als überzählig zur Ersatzreserve) oder zur Kategorie der Verabschiedeten. Offiziere und Beamte im Range der Stabs- und Subalternoffiziere können in folgenden Fällen in die Kategorie der Verabschiedeten übertreten: 1) wenn sie das in diesem Gesetz vorgeschriebene Alter erreicht haben; 2) wegen anerkannter körperlicher Unbrauchbarkeit; 3) wenn sie 3 Jahre lang im Avancement übergangen sind, weil sie die erforderliche Qualification nicht besitzen. Offiziere und Beamte im Offizierrang können ihre Stellung verlieren in Gemäßheit des Urtheils eines Kriegsgerichts oder des competenten Gerichtshofes.

Die Altersgrenzen für die Stabs- und Subalternoffiziere des Generalstabes, der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Ingenieure, guardia civil und der Carabiniers sind folgende: Fähnrich und Lieutenant 51, Capitän 56, Commandant und Oberstlieutenant 60, Oberst 62 Jahre;

in dem Generalstabe der Festungen: Capitäne und Subalternoffiziere 60, Stabsoffiziere 64 Jahre;

bei den Büreau-Sectionen: die Offiziere I. Klasse 62, die Offiziere II. und III. Klasse 60 Jahre; im Militär-Justizcorps, Administrationscorps, Sanitätscorps, in der Geistlichkeit, im Veterinärcorps, die im Range der Fähnriche, Lieutenants und Capitäne stehenden 60, der Oberstlieutenants und Commandanten 62, der Obersten 64, der Generale 66 Jahre.

Die in Folge der Erreichung der Altersgrenze verabschiedeten Offiziere dürfen nur im Kriege in besonderen Fällen Verwendung finden.

Eine große Schwierigkeit bildete für die Armeeverwaltung die außerordentlich große Anzahl der Offiziere, welche aus dem Kriege gegen die Karlisten und dem auf Cuba herstammten. Trotz der mit Offizieren überreich ausgestatteten Stäbe und Cadres der Ersatztruppen blieben im November 1878 noch ca. 4500 Offiziere ohne Stellung. Ohne Weiteres diese zu verabschieden, nahm die Regierung Anstand, um nicht Unzufriedenheit hervorzurufen; der Ministerrath unter Vorsitz des Königs beschloß daher am 12. December 1878 die Cadres für 100 Depot-Bataillone Infanterie und 20 Reserve-Escadrons aufzustellen. Durch Kgl. Ordre vom 30. Januar 1879 kam dieser Beschluß zur Ausführung, durch welchen ca. 2500 Offiziere Anstellung erhielten. Es verblieben dann noch ca. 2000 Offiziere in der situacion de reemplazo. Um auch diese Zahl noch allmählich zu verringern, ist im April 1879 eine Verfügung ergangen, daß fortan die bei der Infanterie und Cavallerie eintretenden Vacanzen zur Hälfte durch diese Offiziere, zur Hälfte durch Einrücken der nach der Anciennetät dazu berechtigten activen Offiziere besetzt werden sollen.

Die Armee zählte im Sommer 1879 auf 90 000 Mann ca. 18 000 Offiziere. Diese bedeutende Zahl erklärt zugleich, daß das Bedürfniß des Instituts von Reserve-Offizieren sich nicht herausgestellt hat, da man vorläufig auch für den Kriegsfall sehr reichlich mit activen Offizieren versehen ist.

Nach dem Armeeverfassungs-Gesetz besteht das Spanische Heer aus:

a. Generalität (estado mayor general). Nach dem Kgl. Decret vom 7. Mai 1879 besteht dieselbe aus zwei Sectionen; die erste umfaßt alle Generale, welche mit einem Commando betraut sind, und diejenigen, welche zur Disposition (de Cuartel) stehen, die zweite alle Generale, welche nach den

Digitized by Google

Altersbestimmungen in die situacion de reserva übergetreten sind, sowie die felddienstunfähig gewordenen. Die Maximalzahl der Generale der ersten Section wird für den Frieden festgesetzt auf 4 Generalcapitäns, 40 Generallieutenants, 60 Generalmajors, 160 Brigadiers, Summa 264.

So lange die Zahl der Generalcapitäne noch 4 übersteigt (augenblicklich 7) findet auf je 3 Vacanzen nur ein Avancement statt. In den übrigen Chargen erfolgt, so lange die gesetzliche Zahl überschritten wird, auf 4 Avancements nur eins, wobei der Uebertritt in die zweite Kategorie nicht als Vacanz betrachtet wird. Die Altersgrenzen sind für Generallieutenants 72, für mariscales de campo 68, für Brigadiers 66 Jahre. Die Pension für die wegen Alters Ausscheidenden beträgt für Generallieutenants 12 500, für mariscales de campo 10 000, für Brigadiers 8 000 Pesetas. Die Generale der zweiten Section können im Kriege verwendet werden, um die Stellungen der ins Feld rückenden Generale zu besetzen.

Das Avancement innerhalb der Stufenleiter und des Truppentheils endigt folgendermaßen: Bei dem Artillerie- und Ingenieur-Corps mit dem mariscal de campo, bei dem Generalstabe mit dem Brigadier, bei der Infanterie, Cavallerie, guardia civil und den carabineros mit dem Obersten.

Die mariscales de campo des Artillerie- und des Ingenieur-Corps sowie die Brigadiers des Generalstabes avanciren zu der nächst höheren Charge in Concurrenz mit den Uebrigen ihrer augenblicklichen Charge im Heere und nach den Bestimmungen des Avancements-Gesetzes. Die Generalcapitäns befinden sich stets in Activität.

b. Großer Generalstab (cuerpo de estado mayor). Er steht unter der Leitung eines Generaldirectors, der Generallieutenant ist. Seine Stärke betrug im Jahre 1878 5 Brigadiers, 13 Obersten, 16 Oberstlieutenants, 25 Commandanten, 60 Capitäne und 40 Lieutenants. Die Offiziere des großen Generalstabes thun Dienst bei den Generalcapitanaten, bei den Operations-Armeen und bei den Instituten des Generalstabes. Zu dem Generalstabe gehören zwei Anstalten: 1) die Generalstabs-Akademie, eine Vorbereitungsanstalt für den Generalstab. Sie steht unter einem Director; ein Oberstlieutenant fungirt als jefe de detall und 13 Offiziere als Lehrer. Der Cursus ist vierjährig und erstreckt sich außer auf Taktik der drei Waffen auf Fortification, Waffenlehre, Kriegsgeschichte, Militärgeographie, Kriegskunst, internationales Recht, sowie analytische Geometrie, Physik, Mechanik, Reiten und Fechten. Aufgenommen werden nur Offiziere, die bereits praktischen Dienst bei der Truppe gethan haben. Sie müssen ein Eintrittsexamen ablegen, das sich auf Mathematik, Geographie, Geschichte, Französische Sprache und Literatur erstreckt. — 2) Das Kriegsdepot. Bei demselben werden die geographischen, historischen und statistischen Werke gesammelt, ebenso die militärwissenschaftlichen Arbeiten über die Spanische und die fremden Armeen. Das Institut besitzt ein lithographisches und ein photographisches Atelier und eine Buchdruckerei. Ein Brigadier, 2 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 2 Commandanten und 3 Capitäns, sowie eine Anzahl commandirter Offiziere sind bei dem Kriegsdepot angestellt.

c. Generalstab der Plätze (cuerpo de estado mayor de plazas). Derselbe steht unter einem Generaldirector. Die Offiziere desselben versehen den Specialdienst in den befestigten Plätzen. Die Stäbe dieser Plätze werden eingetheilt in Gobiernos 1., 2., 3. Klasse und Militär-Commandanturen 4. und 5. Klasse, an deren Spitze resp. mariscales de campo, Brigadiers,

Digitized by Google

Stabsoffiziere, Capitäns und Lieutenants stehen. Im Jahre 1878 bestand der Generalstab der Plätze aus 6 Obersten, 25 Oberstlieutenants, 44 Commandanten, 66 Capitäns, 67 Lieutenants und 48 Fähnrichen.

d. Büreau-Sectionen (cuerpo de secciones-archivos). Die Offiziere derselben sind bestimmt, für den Büreaudienst der Generalcapitanate und stehen unter dem unmittelbaren Befehle des Chefs des Generalstabes des Districts. Sie bestanden im Jahre 1878 aus 16 Oficiales primeros mit Capitäns-Rang, 32 Oficiales segundos mit Lieutenants-Rang, 20 Oficiales terceros mit Fähnrichs-Rang.

e. Die Königlichen Haustruppen. Sie werden befehligt von einem Generalcapitän oder Generallieutenant als 1. Chef und einem mariscal de campo als 2. Chef. Bei der Organisation dieses Corps sind keine Veränderungen eingetreten.

f. Die Infanterie steht unter einem Generallieutenant als Generaldirector. —

1. Truppen.

60 Linien-Regimenter zu 2 Bataillonen à 4 Feld- und 2 Depot-Compagnien, 20 Jäger-Bataillone zu 4 Feld- und 2 Depot-Compagnien. Der Stab eines Regiments besteht aus 1 Oberst und 38 Köpfen, der Stab eines Infanterie-Bataillons aus 2 Stabsoffizieren, 3 Subalternoffizieren und 2 Unteroffizieren, der Stab eines Jäger-Bataillons aus 2 Stabsoffizieren, 3 Subalternoffizieren und 30 Köpfen incl. Musik. Der Etat der Feld-Compagnie beträgt 4 Offiziere, 202 Mann incl. 14 Unteroffiziere; der Etat der Depot-Compagnie: 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere, 1 Hornist. Die Effectivstärke richtet sich nach der in den Cortes genehmigten Gesammtstärke der Armee. 1878 betrug die Stärke eines Bataillons 455 Mann excl. Offiziere, 1879 seit dem 1. Juli 404 Mann. Bei jeder Feld-Compagnie war noch ein überzähliger Fähnrich vorhanden. Die an der Etatsstärke Fehlenden sind auf unbestimmten Urlaub in ihre Heimath entlassen.

100 Reserve-Bataillone à 4 Compagnien. Der Etat des Stabes beträgt 2 Stabsoffiziere, 1 Capitän, 1 Hornist, jeder Compagnie-Cadre besteht aus 4 Offizieren, 1 Feldwebel, 1 Hornist.

100 Depot-Bataillone. Der Stab jedes Bataillons ist festgesetzt auf 3 Stabsoffiziere, 2 Offiziere, 1 Hornist, ferner bestehen 4 Compagnie-Cadres à 5 Offiziere, 1 Feldwebel, 1 Hornist.

Durch Kgl. Decret vom 30. Januar 1879 wurde die Infanterie um 100 Depot-Bataillone vermehrt. Inspecteur derselben ist in jedem Militärdistrict 1 Oberst. Sämmtliche Militärpersonen dieser Depot-Bataillone erhalten 4/5 des Soldes der entsprechenden Charge der activen Armee. An Mannschaften sollen zu diesen Truppentheilen gehören: die disponiblen Rekruten und die übrigen Individuen, welche bisher in der Reserve geführt wurden, ohne je activ gedient zu haben, endlich diejenigen, welche, um die bewilligte Heeresstärke nicht zu überschreiten, augenblicklich unbeschränkten Urlaub genießen. In der Controle der Ersatz-Bataillone verbleiben dann alle Reservisten, welche 4 Jahre activ gedient haben. Diese werden alle 2 Jahre zu Uebungen herangezogen, welche die Dauer von je 6 Wochen nicht überschreiten dürfen.

Von den Reserve- und Depot-Bataillonen existiren im Frieden nur die Cadres.

1 Bataillon Schreiber und Ordonnanzen in Madrid mit 2 Stabsoffizieren und 8 Subalternoffizieren.

Digitized by Google

1 Disciplinar-Regiment in Ceuta. Dasselbe wird nach der Anzahl der Sträflinge in 2 oder 3 Bataillone formirt.

2. Institute.

Die Infanterie-Akademie zu Toledo. In ihr erfolgt die Heranbildung des gesammten Offizier-Ersatzes für die Infanterie. Sie steht unter 1 Oberst als Sub-Director; 1 Oberstlieutenant fungirt als jefe del detall, 6 Commandanten, 40 Offiziere als Lehrer. Die Eleven sind in 1 Bataillon formirt; ihre Zahl betrug im Jahre 1878 600, ist jedoch nach den Bestimmungen der Regierung veränderlich. Der Cursus ist dreijährig; nach Ablegung eines Schlußexamens treten die Zöglinge als Fähnriche in die Infanterie ein. Die Unterrichtsgegenstände sind: Mathematik, Elemente der Physik, Infanterie-Taktik, Waffenlehre, Fortification, Kriegsgeschichte der Spanischen Armee, Geographie Spaniens, Militärproceß, Rechnungswesen, Topographie, Französische Sprache und Felddienst; außerdem die praktischen Disciplinen, Reiten, Fechten und Gymnastik. Die in die Infanterie-Akademie Eintretenden müssen zwischen 16 und 20 Jahre alt sein; Söhne von Offizieren können bereits im Alter von 14 Jahren aufgenommen werden. Alle müssen ein Eintrittsexamen ablegen. Die Schüler bezahlen 3 Pesetas tägliche Pension, Söhne von Offizieren 1, von Generalen 1½ Pesetas; außerdem besteht eine Anzahl Freistellen für Söhne von gefallenen Offizieren.

Die Schießschule zu Toledo. Die Oberleitung über dieselbe hat der Generaldirector der Waffe. Die beiden genannten Institute sowie das Militär-Waisenhaus bilden zusammen das Establecimiento central de Instruccion de infanteria, an dessen Spitze ein Brigadier steht.

In jedem Regimente bestehen Schulen zur Ausbildung geeigneter Leute für die Charge der Unteroffiziere, ferner Schulen zur Vorbereitung von Unteroffizieren zum Sergeanten und eben solche zur weiteren Ausbildung der letzteren.

Nach der am 1. Januar 1879 erschienenen Ranglliste zählte die Infanterie an activen Offizieren 283 Obersten, 468 Oberstlieutenants, 1638 Commandanten, 2862 Capitäns, 3625 Lieutenants, 3415 Fähnriche, Summa 12291 Offiziere, außerdem ohne Dienststelle in der situacion de reemplazo oder pendentes de clasificacion: 128 Obersten, 150 Oberstlieutenants, 717 Commandanten, 1055 Capitäns, 1011 Lieutenants, 1147 Fähnriche, Summa 4208 Offiziere. Von diesen sind in den Depot-Bataillonen 2c. 2513 angestellt; es verblieben daher ohne Dienststellung 115 Obersten, 50 Oberstlieutenants, 517 Commandanten, 555 Capitäns, 211 Lieutenants, 247 Fähnriche, Summa 1695 Offiziere.

g. Die Cavallerie steht ebenfalls unter einem Generallieutenant als Generaldirector.

1. Truppen:

12 Ulanen-Regimenter
10 Jäger- „ } à 4 Escadrons
2 Husaren- „
2 selbständige Escadrons Jäger
40 Reserve-Escadrons.

Zum Regimentsstabe jeden Regiments gehören 5 Stabs- und 9 andere Offiziere. Die Escadron hat 1 Capitän, 5 Subalternoffiziere, 21 Unteroffiziere und die budgetmäßige Anzahl Mannschaften. Der Etat der selbständigen

Digitized by Google

Jäger-Escadron beträgt 2 Stabsoffiziere, 2 Capitäns, 8 Lieutenants, 23 Unteroffiziere und die budgetmäßige Anzahl Mannschaften. Seit dem 1. Januar 1880 beträgt die Kopfstärke der selbständigen Escadrons 110 Mann excl. Offiziere, die der Cavallerie-Regimenter 420 Mann. Der Etat jeder Reserve-Escadron beträgt: 3 Stabsoffiziere, 4 Subalternoffiziere, 1 Wachtmeister. Sämmtliche Reserve-Escadrons sind in 7 Brigaden zusammengestellt, deren jede unter dem Befehl eines Obersten steht.

2. Institute.

Die Cavallerie-Akademie zu Valladolid dient zur Heranbildung des Offiziererfatzes der Waffe. Sie steht unter 1 Brigadier oder Oberst als Director, 1 Oberstlieutenant fungirt als jefe del detall, 20 Offiziere und 2 Stallmeister sind Lehrer und Instructeure. Die Zahl der Eleven beträgt 120, die als Escadron formirt sind, mit 122 Pferden. Offiziersöhne werden mit 15, die Uebrigen zwischen 16 und 25 Jahren aufgenommen. Alle Eintretenden müssen sich einem Eintrittsexamen unterwerfen. Offiziersöhne bezahlen 1—2, die Uebrigen 2,75 Pesetas tägliche Pension. Nach dreijährigem Cursus und Ablegung eines Schlußexamens treten die Schüler als Fähnriche in die Cavallerie. Früher mußten die Zöglinge noch ½ Jahr lang praktischen Dienst bei der Truppe thun, ehe sie das Patent als Fähnrich erhielten. Diese Dienstleistung ist durch Decret vom 15. December 1877 in Wegfall gekommen. Die Unterrichtsgegenstände sind im Allgemeinen dieselben wie die der Infanterie-Akademie.

Das Central-Ausbildungs-Institut für Reitlehrer, Schmiede und Trompeter (establecimiento central) zu Alcala de Henares. Dasselbe besteht aus 1 Stab und 4 Escadrons mit zusammen 6 Stabsoffizieren, 31 Offizieren und 561 Mann. Die eine Escadron ist für die Reitschule bestimmt, in der 2. und 3. erhalten die Schmiede Unterricht, in der 4. Escadron werden die Trompeter ausgebildet.

4 Remonte-Etablissements zu Granada, Cordova, Estremadura, Sevilla.

2 Schulen zum Zureiten der Pferde in Cordova und Ecija.

4 Gestüte in Xeres, la Rambla, Baeza, Valladolid mit 269 Hengsten.

1 Remonte-Subdirection.

Nach der neuesten Rangliste zählte die Cavallerie an Offizieren: 76 Obersten, 124 Oberstlieutenants, 302 Commandanten (Majors), 574 Capitäns, 714 Lieutenants, 552 Fähnriche (Secondelieutenants), 2342 Offiziere. Im Anfang des Jahres 1879 befanden sich ohne Stellung: 35 Obersten, 42 Oberstlieutenants, 117 Commandanten, 156 Capitäns, 62 Lieutenants, 23 Fähnriche, Summa 435 Offiziere. Bei den Reserve-Escadrons wurden angestellt: 3 Obersten, 20 Oberstlieutenants, 40 Commandanten, 80 Capitäns, 20 Lieutenants = 163.

Im Februar 1879 wurde der Militärdistrict von Madrid in zehn Unterdistricte eingetheilt, deren jeder durch 1 Oberst, 1 Capitän und 1 Lieutenant verwaltet wird; es bleiben demnach 242 Offiziere in der situacion de reemplazo.

b. Die Artillerie steht ebenfalls unter Leitung eines Generaldirectors.

1. Truppen.

Fuß-Artillerie: 5 Regimenter zu 2 Bataillonen à 4 Compagnien. Der Stab des Regiments ist stark: 1 Oberst, 38 Musiker; der Stab eines Bataillons:

Digitized by Google

2 Stabsoffiziere, 3 Offiziere, 2 Köpfe; eine Compagnie besteht aus: 4 Offizieren, 13 Unteroffizieren, 97 Mann resp. der budgetmäßigen Anzahl. Sobald die Geldmittel vorhanden, ist die Bildung von Depot-Compagnien in Aussicht genommen.

Feld-Artillerie: 5 Feld-Artillerie-Regimenter (montados), 2 Positions-Artillerie-Regimenter (de posicion), 3 Gebirgs-Artillerie-Regimenter (de montaña), sämmtlich zu 6 Batterien. Ein Regimentsstab ist stark: 5 Stabsoffiziere, 4 Offiziere, 10 Köpfe. — Der Etat der ersten 5 Batterien jedes Regiments beträgt:

für ein Feld-Artillerie-Regiment	4 Offiziere	95 Köpfe	58 Pferde und Maulthiere
= = Positions- =	4 =	110 =	70 = = =
= = Gebirgs- =	4 =	116 =	39 = = =

incl. Offizierpferde.

Die 6. Batterien sind bestimmt, bei der Mobilmachung die Munitions-Colonnen (2 Art. und 1 Inf.) zu bilden. Ihr Friedensetat beträgt bei den Feld-Artillerie-Regimentern: 3 Offiziere, 12 Köpfe, 5 Pferde, bei den Positions-Artillerie-Regimentern: 3 Offiziere, 12 Köpfe, 5 Pferde, bei den Gebirgs-Artillerie-Regimentern: 3 Offiziere, 58 Köpfe, 21 Pferde und Maulesel. Die Feldbatterie hat im Frieden 4 Geschütze und 4 Munitionswagen, welche letztere bei allen Uebungen einen integrirenden Theil der Batterie bilden. Zum Reiten werden überall Pferde, zum Ziehen Maulthiere benutzt. Die Geschütze der Feldbatterien sind mit 4, die der Positionsbatterien mit 6, die Munitionswagen mit 4 Maulthieren bespannt. Bei den Gebirgsbatterien tragen je 4 Maulthiere 1 Geschütz (1 das Rohr, 1 die Achse mit Rädern, 1 den Laffetenkasten, 1 zwei Munitionskasten mit je 7 Granaten, 2 Shrapnels und 1 Kartätsche). Die Bedienungsmannschaft, 6 Mann pro Geschütz, ist vertheilt: bei den Feldbatterien 4 Mann auf dem Geschütz, 2 Mann auf dem Munitionswagen; bei den Positionsbatterien 3 Mann auf dem Geschütz und 3 auf dem Munitionswagen.

2. Institute.

Die Artillerie-Akademie zu Segovia. Sie steht unter der Leitung eines Brigadiers; 4 Stabsoffiziere, 12 Capitäns sind als Leiter des Dienstbetriebes und als Lehrer thätig, 4 Lieutenants fungiren als Hülfslehrer. Die Aspiranten treten nach einem Aufnahmeexamen ein; dieses erstreckt sich auf Mathematik, Logik, Geographie, Geschichte, Zeichnen und Französische Sprache. Der Cursus ist vierjährig, der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände: Höhere Mathematik, Mechanik, Naturwissenschaften, Militärtechnik, Topographie und Geodäsie, Fortification, Waffenlehre, Zeichnen, Taktik der 3 Waffen, Militärrecht, Geographie und Geschichte, Französische Sprache, praktische Artillerie-Uebungen, Reiten, Fechten und Gymnastik. Nach Ablauf des zweiten Jahres erhalten die Zöglinge den Rang als Fähnriche, nach Absolvirung des ganzen Cursus treten sie als Lieutenants in eins der Artillerie-Regimenter.

Das pyrotechnische Etablissement zu Sevilla, in dem die Anfertigung der Metallpatronen, Zünder, Schlagröhren und sonstigen Feuerwerkskörper geschieht. Als Director fungirt 1 Oberst, der 2 Stabsoffiziere und 2 Capitäns zu seiner Verfügung hat.

Die Geschützgießerei in Sevilla, in der Broncegeschütze und Artillerie-Geschosse angefertigt werden. Die Thätigkeit dieser Fabrik scheint in der letzten Zeit nicht sehr groß gewesen zu sein, da fast alle Geschütze bei Krupp in Essen angefertigt worden. 1878 wurden nur ca. 100 Arbeiter beschäftigt, während

Digitized by Google

zur Zeit des Carlistenkrieges meist ca. 500 angestellt waren. Neuerdings ist der Betrieb der Fabrik durch die fortgesetzten Versuche mit comprimirter Bronce ein regerer geworden. Das Etablissement steht unter Leitung eines Oberst, welchem 2 Stabsoffiziere und 2 Capitäns beigegeben sind.

Die Artillerie-Werkstatt in Sevilla. In dieser werden sämmtliche Holztheile für das Artillerie-Material und die Geschirre hergestellt. 1 Oberst ist Director, 2 Stabsoffiziere, 2 Capitäns bilden das Offizierpersonal der Anstalt.

Die Waffenfabrik zu Oviedo. Dieselbe dient zur Anfertigung der Handfeuerwaffen nach dem System Remington. Das Personal der Fabrik an Offizieren besteht aus 1 Oberst als Director, 2 Stabsoffizieren und 3 Capitäns.

Die Fabrik zu Trubia. In dieser wird die Gußstahl-Fabrication betrieben, ebenso werden Eisenblech-Constructionen und Geschosse von Eisen und Gußstahl gefertigt. 1 Oberst als Director, 2 Stabsoffiziere und 4 Capitäns sind für die Leitung der Fabrik angestellt.

Die Fabrik zu Orbaiceta. Die Production in derselben ist augenblicklich auf die Erzeugung von Eisenstangen und Kupferplatten für die Fabriken zu Trubia und Oviedo beschränkt. Sie wird verwaltet von 1 Oberstlieutenant und 1 Capitän.

Die Waffenfabrik zu Toledo. Diese berühmte Fabrik besorgt die Anfertigung blanker Waffen jeder Art. Das Offizierpersonal besteht aus 1 Oberst als Director, 2 Stabsoffizieren, 2 Capitäns.

Das Artillerie-Museum in Sevilla. Dasselbe enthält eine Sammlung blanker Waffen, Handfeuerwaffen und Geschütze jeder Art, sowie eine große Anzahl von Modellen. Es wird verwaltet durch 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant und 1 Capitän.

Die Pulverfabriken zu Murcia und Granada mit je 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 Offizieren.

Die Artillerie-Depots (Parks) zu Burgos, Coruña, San Sebastian, Barcelona, Cadiz, Cartagena, Madrid, Ferrol, Santoña, Valladolid, Vitoria, werden von je 1 Oberst oder Oberstlieutenant verwaltet, denen einige Offiziere beigegeben sind.

Alle diese militärischen Etablissements ressortiren direct von der Generaldirection. In jedem Militärdistricte befindet sich ein höherer Artillerie-Offizier als comandante general subinspector der Artillerie mit einem Stabe; außerdem bestehen noch eine große Anzahl von Artillerie-Commandanturen in den Waffenplätzen. Diese Behörden besorgen zugleich die Controle der Reservisten und der Urlauber der Artillerietruppen. Für die Berathung aller specifisch artilleristischen Angelegenheiten, die sich auf Organisation, Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung der Artillerie beziehen, besteht eine junta superior facultativa, welche unter dem Vorsitze des Generaldirectors aus 1 Mariscal de campo als Vicepräsidenten, 2 Brigadiers und 9 Stabsoffizieren als Mitgliedern zusammengesetzt ist. Auch existirt eine aus Artillerie- und Ingenieur-Offizieren bestehende Torpedo-Commission (junta de torpedos) unter der Leitung eines Artillerie-Obersten.

Die Rangliste für 1879 weist einen Bestand des Offiziercorps der Artillerie nach von 18 Brigadiers, 45 Obersten, 63 Oberstlieutenants, 73 Commandanten, 200 Capitäns, 163 Lieutenants und 123 Fähnrichen.

i. Das Ingenieur-Corps. Diesem liegt nicht allein die Ausbildung und Führung der Pioniertruppen, sondern auch der Bau und die Erhaltung der

Digitized by Google

festen Plätze und aller Gebäude, sowie des gesammten Materials der Militär-Verwaltung ob mit Ausnahme des Artillerie-Materials.

1. Truppen.

4 Pionier-Regimenter zu Fuß (Sappeurs und Mineurs).
1 Feld-Pionier-Regiment (montado).

Sämmtliche Regimenter bestehen aus 2 Bataillonen à 4 Compagnien. Bei den 4 ersten Regimentern hat jedes Bataillon 3 Sappeur- und 1 Mineur-Compagnie, bei dem Regiment montado hat das 1. Bataillon 4 Pontonnier-Compagnien, das 2. Bataillon 2 Telegraphen- und 2 Eisenbahn-Compagnien. Der Stab eines Sappeur- und Mineur-Regiments beträgt 1 Oberst, 39 Köpfe, 1 Bataillonsstab: 2 Stabsoffiziere, 3 Offiziere, 9 Köpfe incl. 1 Fähnrich der Infanterie. Jede Compagnie ist stark: 19 Unteroffiziere, 131 Mann resp. die budgetmäßige Anzahl. Jede Compagnie besitzt so viel Material, um ihre sämmtlichen Leute anstellen zu können. Das Mineur-Material wird auf einem Wagen fortgeschafft, alles Uebrige wird von Maulthieren getragen. Sobald die Geldverhältnisse es gestatten, soll eine Depot-Compagnie errichtet werden. Das Regiment montado hat einen Stab von 1 Oberst und 1 Stabstrompeter, der Stab jedes der beiden Bataillone beträgt: 3 Stabsoffiziere, 3 Offiziere, 7 Köpfe. Der Etat jeder Compagnie des 1. Bataillons ist stark: 4 Offiziere, 23 Unteroffiziere, 118 Mann. Der Etat einer Telegraphen-Compagnie ist: 4 Offiziere, 30 Unteroffiziere, 121 Mann; der einer Eisenbahn-Compagnie: 4 Offiziere, 23 Unteroffiziere, 127 Mann. Die Effectivstärke richtet sich auch hier nach der budgetmäßig bewilligten Gesammtstärke der Armee. Die Pferde- und Maulthier-Ausrüstung des 1. Bataillons besteht im Frieden aus den für die Offiziere und Wagenführer nöthigen Pferden und 82 Maulthieren per Compagnie zur Fortschaffung einer reglementarischen „Brücke". Im Frieden wird jedoch nur das Material für 2 Compagnien bei der Truppe aufbewahrt. Das Material einer Telegraphen-Compagnie wird auf 34 Maulthieren transportirt, das einer Eisenbahn-Compagnie auf 4 mit je 4 Maulthieren bespannten Wagen. Im Frieden ist von den Telegraphen- und Eisenbahn-Compagnien nur je 1 mit diesem Material versehen. Jede dieser Compagnien wird in 4 Sectionen getheilt, welche bei den Telegraphen-Compagnien gleichmäßig sind. Bei den Eisenbahn-Compagnien ist die 1. Section für den Bau, die 2. für den Betrieb bestimmt, die 3. enthält die Ateliers für das Material, die 4. das Material des Trains.

Für den Localdienst, den Bau und die Erhaltung der Gebäude und Befestigungen befindet sich in jedem Militär-District ein Mariscal de campo oder Brigadier als comandante general subinspector mit einem Stabe von mehreren Offizieren. Unter ihm steht wiederum eine Anzahl Platzcommandanten. Diesen Behörden liegt zugleich die Controle der Reservisten und Urlauber der Pionier-Truppen ob.

Als Comité zur Berathung aller Angelegenheiten des Ingenieurcorps besteht eine junta superior facultativa unter dem Vorsitz des Generaldirectors; 1 Brigadier, 7 Stabsoffiziere fungiren als Mitglieder; außerdem existirt noch eine besondere Commission für Landesvertheidigung unter einem Obersten.

2. Institute.

Zur Vorbildung der Ingenieuroffiziere dient die Ingenieur-Akademie zu Guadalajara. Sie steht unter der Leitung eines Obersten; 13 Stabsoffiziere

Digitized by Google

und Capitäns fungiren als Lehrer, 5 Lieutenants als Hülfslehrer. Die Zöglinge haben einen Vorbereitungs- und 4 Jahres-Curse zu absolviren; nach Ablauf von 3 Jahren erhalten sie Rang und Gehalt eines Fähnrichs. Viele treten aus anderen Waffen über, behalten dann aber ihren Rang bei. Der Unterricht umfaßt: höhere Mathematik, Topographie, Geodäsie, Physik und Chemie, Mechanik, Hydraulik, Straßen-, Eisenbahn- und Brückenbau, Architectur und ihre Hülfswissenschaften, Fortification, Landesvertheidigung, Taktik der drei Waffen, Waffenlehre, Kriegsgeschichte, Militärgeographie, Eisenbahn- und Telegraphen-Wesen. 1878 zählte die Anstalt 203 Zöglinge. Verbunden mit der Ingenieurschule sind eine Anzahl Werkstätten, ein Archiv und Depot behufs Instruction der Zöglinge. Diese Anstalten führen zusammen mit der Ingenieur-Akademie die Bezeichnung „Central-Institut" und stehen unter der Leitung eines Brigadiers.

Ferner gehören zu dem Corps die Topographen-Brigade und das topographische Depot. Der ersteren liegen die topographischen Arbeiten und die geodätischen Vermessungen ob. Sie besteht aus 2 Stabsoffizieren, 2 Capitäns, 2 Lieutenants und 80 Mann. Die Mannschaften treten in der Regel aus den Pionier-Regimentern über und werden in den allgemeinen Schulfächern, sowie im Zeichnen und Topographiren unterrichtet. Am 1. April gehen sie zu den Aufnahmearbeiten ab, welche bis Ende October dauern.

Das Ingenieur-Museum zu Madrid. Dasselbe soll die verschiedenen Dienstthätigkeiten des Ingenieur-Corps zur Anschauung bringen; es besitzt ca. 3700 Modelle; die Leitung desselben liegt in den Händen eines Oberst und eines Capitäns.

Die Ingenieur-Werkstätten zu Guadalajara. In diesen wird die Herstellung und Reparatur allen Materials für die Depots und die Feldausrüstung der Truppen mit Ausnahme der Bewaffnung und Bekleidung bewirkt. Auch dienen sie zur Instruction der Handwerker. Der Etat der Werkstätten zählt: 1 Oberst, 1 Capitän, 6 Meister und 24 Arbeiter, sowie 1—3 Arbeiter für jede der 40 Pionier-Compagnien. Außer diesen werden noch Civilarbeiter angenommen.

k. Das Corps der Guardia civil mit der Bestimmung, Personen und Eigenthum zu schützen, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und den Sicherheitsdienst auf den Landstraßen zu versehen. In Bezug auf Organisation, Besoldung und Disciplin steht es unter dem Kriegsminister, in Betreff seines Dienstes unter dem Minister des Innern. Im Jahre 1878 befanden sich in diesem Corps 780 Offiziere, 14 756 Mann. Als Schule für die Söhne derselben und um Freiwillige zu diesem Corps auszubilden, besteht zu Valdemoro (27 km von Madrid) die Compagnie der jungen Garden unter Leitung von 1 Capitän und 5 Lieutenants mit 230 Zöglingen. Durch Kgl. Decret vom 7. August 1879 ist noch eine berittene Section, aus 30 Zöglingen bestehend, creirt.

l. Das Corps der Carabiniers hat die Aufgabe, die Grenze wie die Küste mit Bezug auf das Schmugglerwesen und die Zolldefraudationen zu bewachen. Es steht in Hinsicht auf Sold, Disciplin und Organisation unter dem Kriegsminister, im speciellen Dienst unter dem Finanzminister. Dieses Corps steht ebenso wie die Guardia civil unter je einer besonderen General-Direction mit einem Generallieutenant an der Spitze. Im Jahre 1878 befanden sich in dem Corps 539 Offiziere, 10 901 Mann zu Fuß, 33 Offiziere, 583 Mann zu Pferde, 70 Offiziere, 2 498 Mann Infanterie-Veteranen.

Digitized by Google

Die Schule für junge Carabiniers zählte 1878 4 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 17 Carabiniers und 174 Zöglinge.

m. Das Invaliden-Corps zu Madrid steht unter der Leitung eines Generallieutenants, dessen Stellvertreter ein Brigadier ist. Die Rangliste pro 1879 weist nach: 12 Obersten, 16 Oberstlieutenants, 44 Commandanten, 44 Capitäns, 28 Lieutenants, 18 Fähnriche, Summa 162 Offiziere und 320 Invaliden.

n. Das Militär-Justiz-Corps. Der Präsident des obersten Kriegsraths ist zugleich Director dieses Corps. Unter seinem Vorsitze besteht die junta inspectora, deren Geschäftskreis das Budget des Corps, die Personalien, die Bewerbungen u. s. w. umfaßt; sie bildet zugleich eine Revisions-Instanz.

An der Spitze der Gerichtsverwaltung stehen in den Militärdistricten die auditores generales (mit Brigadierrang) oder de distrito (mit Oberstrang), unter ihnen die tenientes auditores (mit Hauptmanns- bis Oberstlieutenantsrang), welche jenen entweder beigegeben sind oder selbständig in den einzelnen Garnisonen fungiren. Im Jahre 1879 zählte das Corps in Spanien 52 Personen, unter denen sich 8 ohne Stellung befanden.

o. Das Militär-Administrations-Corps. Demselben liegt das gesammte Kassenwesen und die Verpflegung ob, es übt die Controle aus über alle Ausgaben und bringt sie erforderlichen Falls zur Kenntniß des Rechnungshofes, es vertritt den Militär-Fiscus als Besitzer allen militärischen Eigenthums. Das Corps steht unter der Leitung einer Generaldirection, an deren Spitze ein Generallieutenant und als dessen Stellvertreter ein Armee-Intendant steht. Der Verwaltungsdienst innerhalb jedes Militärdistricts wird von einem General- oder Divisions-Intendanten geleitet, unter dem die übrigen Militär-Administrations-Beamten des Districtes stehen. Als Vorschule für diese dient die Administrationsschule zu Avila mit zweijährigem Cursus. 1878 zählte dieselbe 107 Eleven im 1. und 24 im 2. Jahre. Außerdem besteht ein Depot für Casernenbedürfnisse in Madrid, ein Centralpark für Lagerbedürfnisse und ein Depot für Kriegsmaterial in Avila, die das Material für die Transport-Brigade enthalten.

Die Brigade „Administrationsarbeiter" versieht den Dienst der Lebensmittel- und Utensilien-Fabriken. Der Etat beträgt 1 200 Mann, von welchen die für den Dienst nothwendigen activ, der Rest zeitweilig oder unbestimmt beurlaubt ist. Die Brigade wird in so viel Sectionen getheilt, als es Militärdistricte giebt.

Im Kriege wird eine Transport-Brigade formirt. Sie wird von Offizieren des Heeres befehligt und in 2 Sectionen getheilt, die eine mit Lastthieren, die andere mit Bespannung. Jede derselben hat die für den Dienst erforderliche Zahl von Compagnien. Sobald es die Finanzlage erlaubt, wird 1 Compagnie von jeder Art formirt, um als Ausbildungsschule zu dienen.

Im Jahre 1879 zählte das Militär-Administrations-Corps 5 Armee-Intendanten, 15 Divisions- und Districts-Intendanten, 20 Unterintendanten, 50 Kriegscommissäre 1. Klasse, 145 2. Klasse, 190 oficiales (Zahlmeister) 1. Klasse, 270 2. Klasse, 160 3. Klasse.

p. Sanitäts-Corps. Dasselbe steht unter einem Generallieutenant als Generaldirector. Es umfaßt die junta superior, den technischen Stab, die Sanitätsschule und die Sanitäts-Brigade. Der technische Stab gliedert sich in 2 Sectionen, deren 1. aus geprüften Aerzten, die 2. aus Pharmaceuten besteht.

Digitized by Google

Die 1. Section umfaßt:

2	inspectores medicos	1. Kl. m. mariscal de campo-Rang u. einem Gehalt	v. 15 000	Pes.
5	- - -	2. = = dem Range eines Brigadiers u. einem	= 9 000	=
14	sub-inspectores medicos	1. Kl. m. = = als Oberst =	= 6 200	=
20	- - -	2. = = = = = Oberstlieutenant =	= 5 400	=
70	medicos mayores	= = = = Commandanten =	= 4 800	=
254	- primeros	= = = = Capitän =	= 3 000	=
170	- segundos	= = = = Lieutenant =	= 2 600	=

Die 2. Section umfaßt:

1	inspector farmaceutico	2. Kl. mit Brigadiers-Rang u. einem Gehalt	v. 9 000	Pes.
2	sub-inspectores -	1. = = Obersten- = =	= 6 200	=
3	- - -	2. = = Oberstlieutenants-Rang	= 5 400	=
8	farmaceuticos mayores	= Commandanten- =	= 4 800	=
17	- primeros	= Capitäns-Rang	= 3 000	=
17	- segundos	= Lieutenants-Rang	= 2 600	=

In jedem Militärdistrict ist ein Militärarzt im Range der inspectores oder sub-inspectores 1. Klasse Chef des Sanitätsdienstes und führt den Titel director sub-inspector. Er befindet sich an dem Orte, in dem der Commandirende des Districts garnisonirt und ist letzterem in Bezug auf die dienstlichen Verhältnisse subordinirt. Er ist der vorgesetzte Chef aller innerhalb des Districts angestellten Mitglieder des Sanitäts-Corps; er leitet die Ausübung des Dienstes und ist mit Disciplinarstrafgewalt versehen. Er überwacht die Gesundheitspflege innerhalb der Truppentheile (Casernements, Lebensmittel ꝛc.) und ist verpflichtet, dem Militärcommandanten zweckentsprechende Vorschläge zu machen. In jedem District besteht ein Districts-Comité, das von dem Director geleitet wird und aus dem nächstältesten Arzt und dem ältesten Pharmaceuten besteht.

An der Spitze der Lazarethe stehen Chefärzte, und zwar sub-inspectores 1. Klasse in Madrid und Barcelona, 2. Klasse in den übrigen Districts-Hauptstädten und medicos mayores in den anderen Garnisonen. Außerdem besteht in jedem Lazareth ein Verwaltungsrath, dessen Präsident der Lazarethdirector und dessen Mitglieder der nächstälteste Arzt und ein Kriegscommissar sind.

Der junta facultativa superior liegt die Berathung wichtiger, das Sanitätswesen betreffender Fragen ob; sie besteht aus einem inspector-medico 1. Klasse als Präsident, 2 inspectores-medicos 2. Klasse, 1 inspector farmaceutico 2. Klasse, 1 sub-inspector-medico 1. Klasse (Studien-Chef der Sanitätsschule) und 1 sub-inspector-medico 2. Klasse; für Verwaltungsangelegenheiten tritt ein Armee-Intendant hinzu. Dieses Comité bestimmt zugleich die Aerzte zum Hospitaldienst, controlirt alle auf die Verwaltung der Lazarethe sich beziehenden Maßregeln, revidirt das Material, die Kassen und Vorräthe und den reglementarischen Dienstgang aller Zweige des Militär-Sanitätswesens.

Zur Heranbildung der Militärärzte und Pharmaceuten dient die Sanitäts-Akademie zu Madrid, 1877 gegründet. Sie verfügt für Lehrzwecke über das Lazareth und das pharmaceutische Laboratorium. Der Generaldirector ist jedesmal oberster Chef. Als Lehrer wirken (1878 8) active Militärärzte, welche sich um diese Thätigkeit beworben und sich einem besonderen Examen unterworfen haben. Jeder, der in den technischen Stab des Sanitäts-Corps eintreten will, muß diese Anstalt besucht haben. Der Eintretende darf nicht über 28 Jahr alt, muß Doctor oder Licentiat der Medicin oder Pharmacie sein und eine Eintrittsprüfung ablegen. Die 20 Besten erhalten jährlich 1 950 Pesetas Gehalt. Sämmtliche Zöglinge haben den Rang als Fähnrich und stehen unter

Digitized by Google

strenger militärischer Disciplin. Der Cursus ist einjährig, nach Ablauf desselben findet ein Examen statt, nach dessen Ausfall die Anciennetät bestimmt wird.

Die Sanitäts-Brigade enthält alles untere Lazareth-Personal; im Kriege werden aus ihr die Formationen für den Feld-Sanitätsdienst bestimmt. Im Frieden zerfällt die Sanitäts-Brigade in so viel Sectionen, als es Militärdistricte giebt und jede Section in so viel Unterabtheilungen, als Lazarethe vorhanden sind. Die Districts-Directoren sind die Chefs der Sectionen, deren Ausbildung, Verwaltung und Disciplin ihnen obliegt. Innerhalb jeder Unterabtheilung übt der Chefarzt des Lazareths die Autorität aus. Die Sanitäts-Brigade rekrutirt sich aus Combattanten aller Waffen. Der Friedensetat besteht aus 1 sub-inspector 1. Klasse als Chef, 1 medico-mayor als zweiten Chef, 1 medico-primero als Secretär, 24 sub-ayudantes,*) 40 sargentos (Feldwebel), 100 cabos (Unteroffiziere), 1 Hornist, 40 Sanitätssoldaten 1. Klasse, 620 Sanitätssoldaten 2. Klasse.

Außerdem gehören zum Sanitäts-Corps der Central-Sanitätspark unter Leitung eines sub-inspector 2. Klasse, dem noch ein medico-mayor und ein medico-primero zur Verfügung steht, und das anatomische Museum unter Leitung eines medico-mayor. Beide befinden sich zu Madrid. In dem Sanitätspark wird ein Vorrath von allem Material aufbewahrt, das zur Pflege, zum Transport und zur Unterbringung der Verwundeten und Kranken nothwendig ist, sowie für Studienzwecke eine Sammlung von Modellen aller Art.

In jeder Districts-Hauptstadt müssen wissenschaftliche Versammlungen — academias — für die Aerzte und Pharmaceuten stattfinden, durch welche die Anwendung der medicinischen und Naturwissenschaften auf das Militär-Sanitätswesen gefördert werden soll. Diese Versammlungen theilen sich in medicinische und pharmaceutische Sectionen. Jeder Sanitätsoffizier muß nach der Anciennetät eine Arbeit einreichen, die in der monatlichen Sitzung besprochen wird. Sämmtliche Arbeiten werden an die junta superior eingesandt, die besten in der gazeta de sanidad militar veröffentlicht. Nach 3 Arbeiten dieser Art erhält der Verfasser eine besondere Decoration (cruz de emulacion cientifica).**)

q. Die Militär-Geistlichkeit besteht aus einem Generalvicar als Director (stets der Patriarch von Indien), 29 Vicevicaren und 279 höheren und niederen Geistlichen, die sich auf die Regiments- und Bataillonsstäbe, die Schulen und die militärischen Institute, die Lazarethe und festen Plätze vertheilen.

r. Das Veterinär-Corps besteht aus Veterinär-Professoren 1. und 2. Klasse und aus Thierärzten 1., 2. und 3. Klasse.

Das gesammte Militärwesen steht unter dem Kriegsministerium, dessen Personal im Jahre 1878 aus folgenden Offizieren bestand: 1 Generallieutenant,

---

*) Die sub-ayudantes sind Sanitätsoffiziere, gehören aber nicht zum ärztlichen Personal, sie gehen aus der Klasse der Unteroffiziere hervor und müssen ein Examen ablegen. Sie haben den Klassen entsprechend den Rang als Capitän, Lieutenant und Fähnrich, die Gehaltssätze betragen resp. 3000, 2300 und 1950 Pesetas.

**) Generalarzt Dr. Roth fällt in den Jahresberichten über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militär Sanitätswesens für 1877 folgendes Urtheil: „Es ist nicht zu verkennen, daß das Spanische Sanitäts-Corps ein sehr lebendiges, wissenschaftliches Streben zeigt. Die Organisation desselben hat unter dem jetzigen Director (Generallieutenant Ramon Barrenechea y Zuarnabar; derselbe ist jedoch in Folge Erreichung der Altersgrenze im September 1879 von seiner Stellung enthoben) sehr große Fortschritte gemacht und kann in seiner Organisation als geschlossenes Sanitäts-Corps mit dem Italienischen und Schweizerischen den anderen Europäischen zum Muster dienen.

Digitized by Google

4 Brigadiers, 8 Obersten und Oberstlieutenants und 29 zur Dienstleistung commandirten Offizieren.

Bewaffnung.

Die Infanterie ist mit dem Remington-Gewehr M/71 bewaffnet, die Pionier-Regimenter zu Fuß führen dasselbe Gewehr, bei dem Regiment montado sind die Berittenen mit dem Preußischen Cavalleriesäbel, die Unberittenen mit der Remington-Büchse versehen. (Länge ohne Bajonnet 0,963 m, Gewicht 3,49 kg.) — Die gesammte Cavallerie führt den leicht gekrümmten Säbel (Länge der Klinge 0,86 m), die Jäger und Husaren sind mit dem Remington-Carabiner bewaffnet (Länge 0,963 m, Gewicht 3,275 kg, Anfangsgeschwindigkeit 318 m, Visirung auf 200, 400, 600 m). Bei den Ulanen-Regimentern führen von jeder Escadron 3 Züge Lanze und Säbel, 1 Zug Carabiner und Säbel. Die Feld-Artillerie war im Jahre 1878 mit folgenden Geschützen versehen:

1) Die Feldbatterien hatten ein 8cm-Geschütz von Gußstahl, bei Krupp in Essen gefertigt. Gewicht 295 kg, Ladung 550 g Doppelwand-Granate mit Bleimantel 3,6 kg, sie springt in 57 Stücke, Preuß. Percussionszünder; das Shrapnel mit sehr dünnen Wänden enthält 1 kg Bleikugeln mit centraler Pulverladung, Totalgewicht 3,6 kg, Lancelle'scher Zeitzünder. Zinkkartätschen mit Ringfedern zur Sicherung in der Kammer.

2) Positionsbatterien 9 cm-Stahlgeschütz von Krupp Kal. 8,7 cm, Gewicht 487 kg, Ladung 1520 g, Granate 6,355 kg Gewicht; ferner 10 cm-Broncegeschütz, Kal. 10 cm, Ladung 1200 g, Granate 8,360 kg Gewicht, mit Preuß. Percussionszünder.

Alle die bisher genannten Geschütze haben den Krupp'schen Doppelkeil-Verschluß.

3) Gebirgsbatterien, 8 cm-Geschütz von Gußstahl, System Placencia, Kal. 7,82 cm, Gewicht 102 kg, Ladung 400 g, Granate mit Bleiführung 3,66 kg, Wirkungssphäre der Granate bis 3000 m, des Shrapnels bis 1900 m.

Seit Anfang des Jahres 1878 haben in Sevilla unter Leitung des Obersten Placencia Versuche mit Stahlbronce-Constructionen stattgefunden, welche am Ende des Jahres zur Annahme eines 9 cm-Feldgeschützes führten. Dieses ist durch Königliches Decret zur Einführung gelangt. Es hat den Krupp'schen Keilverschluß, Gewicht 522 kg, Ladung 1,5 kg. Die Granate hat 6,14 kg Gewicht, 474 m Anfangsgeschwindigkeit, Kupferführung (2 Ringe an der Basis der Spitze, 2 am Boden), doppelte Wände und zerspringt in 86 Stücke. Weitere Versuche mit 7,5 und 7,8 cm-Geschützen werden fortgesetzt.

Die Laffeten der Gebirgsgeschütze sind von Eisenblech. Die Laffete ohne Vorder- und Hinterachse wiegt 80—90 kg, die übrigen Feldlaffeten sind von Holz. Laffeten und Protzen haben dieselben Räder. Für die Positions-Artillerie ist eine Laffete von Eisenblech in der Einführung begriffen, sie wiegt 343 kg.

In der Festungs- und Belagerungs-Artillerie befanden sich 1878

Für die Feld- und Festungs-Artillerie	Langer 8 cm-Bronce-Hinterlader, Granate 4,3 kg, 500 g Ladung,	
	„ 8 cm- „ Vorderlader, „ 3,6 „ 600 „ „	
	Kurzer Bronce- 12 cm-, als Belagerungs-Geschütz,	
	Langer „ 12 cm-, „ Festungs-Geschütz,	
	Kurzer 16 cm von Gußeisen mit Ringen	Belagerungs- und Festungs-Geschütz
	Langer 16 cm „ „ „ „	
	Langer 16 cm „ Bronce	
	21 cm-Haubitze von Gußeisen mit Ringen	

Digitized by Google

24 cm-Geschütz gleich dem Franz. M/64
Glatter kurzer 28 cm von Gußeisen mit Ringen } als Küsten-Geschütz
" langer 28 cm " " " "
16 cm glatte Mörser von Bronce,
27 cm " " " "
32 cm " " " "

sämmtlich Vorderlader, mit Ausnahme des 24 cm-Geschützes. Die Vorderlader haben den Schaluce'schen Percussionszünder, der den Nachtheil des unsicheren Functionirens hat, da die Brecher leicht versagen. Für die Shrapnels ist ein Zeitzünder von Holz in Gebrauch. Der 8 cm-Hinterlader hat Preußischen Percussionszünder.

Die Lafseten sind von Holz mit Ausnahme der der 21 cm-Haubitze und der glatten 28 cm-Kanone, deren Lafseten von Eisenblech sind.

Am Ende des Jahres 1878 ist ein 15 cm-Geschütz von Gußeisen mit Stahlringen eingeführt. Dasselbe ist ein Hinterlader mit Schraubenverschluß, umgeändert nach Französischem System; die Granate wiegt 28 kg, Ladung 7,5 kg prismatisches Pulver, 2 kg Sprengladung; sie hat 493 m Anfangsgeschwindigkeit und zerspringt in 92 Stücke. Dies Geschütz hat 2 Lafseten: 1) eine Casemattenlaffete von Eisenblech mit hydraulischer Bremse. Die Richtmaschine gestattet 25° Elevation bis 10° Depression; 2) eine Belagerungslaffete, ebenfalls von Eisenblech, mit geringen Aenderungen nach Deutschem System. Die Richtmaschine gestattet 35° Elevation bis 10° Depression.

Das Pulver besteht aus einer Mischung von 75 Procent Salpeter, 12,5 Kohle und 12,5 Procent Schwefel. Dasselbe ist in 4 Körnergrößen in Gebrauch: 1) das von 1 mm für die Handfeuerwaffen und das 8 cm-Gebirgsgeschütz; 2) das von 2,5 mm für die Geschütze der Feld- und Positions-Artillerie; 3) das von 5 mm für die schwereren Geschütze der Festungs- und Belagerungs-Artillerie; 4) das von 10—15 mm für die 16 cm übersteigenden Kaliber der gezogenen Geschütze. Prismatisches Pulver ist in der Einführung begriffen.

Die Bewaffnung der Infanterie und Cavallerie ist hiernach als abgeschlossen zu betrachten; in der Artillerie befindet man sich noch im Uebergange, besonders in der Festungs- und Belagerungs-Artillerie, wo noch manche Lücke auszufüllen ist. Die großen Kaliber neuer Construction und die gezogenen Mörser sind noch gar nicht vorhanden.

Remontirung. Die ganze Spanische Cavallerie ist mit Andalusischen Pferden beritten, die fast durchweg Hengste und wegen ihrer Ausdauer und Genügsamkeit vorzügliche Campagnepferde sind. Die Pferde werden zweijährig aus den Gestüten entnommen oder von Privatzüchtern gekauft, dann in die Remonte-Depots gebracht, wo sie bis zum vierten Jahre bleiben. Hierauf kommen sie in die Dressier-Anstalt, in welcher sie vollkommen zugeritten werden. Mit dem fünften Jahre werden sie in die Regimenter eingestellt.

Ausbildung.

Schießdienst. Ein am 28. Juli 1879 erlassenes Reglement über die Munitions-Ausrüstung der Truppen und Institute bestimmt die jährliche Uebungsmunition pro Gewehr auf 100 scharfe, 10 Platzpatronen und 200 Patronen mit kleiner Ladung; pro Büchse und Carabiner resp. 30, 10 und 100. Ein permanenter, stets durch die neu zu empfangende Munition aufzufrischender Bestand beträgt 100 Patronen pro Gewehr und 30 pro Büchse und Carabiner.

Digitized by Google

Die Reserve-Truppen erhalten die Hälfte der Uebungsmunition. Bei der Artillerie erhält die Fuß-Artillerie 200 Geschosse per Compagnie, die Feld-Artillerie 150 pro Batterie, letztere außerdem 40 Manöverkartuschen. Die commandirenden Generale der Districte und die Generaldirectoren sind angewiesen, über die gute Schieß-Ausbildung der Truppen zu wachen. Letztere haben jährliche Schießberichte an das Kriegsministerium und die commandirenden Generale einzureichen. Die Generaldirectoren der Waffen haben im Juni jeden Jahres einen Bericht über die Resultate der Schieß-Ausbildung an den König zu erstatten mit Bemerkungen über Bewaffnung und Munition. Das Uebungsschießen mit Patronen kleiner Ladung wurde durch eine Königl. Ordre vom 23. Juli 1879 eingeführt, zu welcher das Kriegsministerium am 26. September eine Ausführungs-Instruction erließ. Das Schießen findet auf den Casernenhöfen stehend, liegend und knieend auf 15, 20, 25 und 30 m statt. 100 Patronen werden mit dem ersten, 100 mit den übrigen Visiren verschossen. Die Patrone hat die Hülse der scharfen Patrone, 4 deg Ladung ohne Wachspfropfen und ein sphärisches Geschoß 7,9 g schwer.

Die taktische Ausbildung der einzelnen Waffengattungen der Spanischen Armee entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Die geltenden Reglements und Bestimmungen sind völlig veraltet. Bei der Infanterie ist das Schützengefecht — el combate moderno — noch wenig entwickelt. Bei der Parade macht die Infanterie wie fast alle Truppentheile des Heeres einen günstigeren Eindruck als beim Manövriren. Sie marschirt vorzüglich in dem sehr schnellen Tempo von 120 Schritten in der Minute (Schritt = 64 cm).

Bereits im Anfange des Jahres 1878 ist durch kriegsministerielle Verfügung eine Commission berufen worden, um ein neues, den Fortschritten der Taktik entsprechendes Reglement aufzustellen; am Ende des Jahres exercirte in Madrid das Infanterie-Regiment Mallorca nach den Vorschlägen der Commission, doch ist bis jetzt noch keine Veränderung des Reglements eingetreten.

Die Cavallerie exercirt nach einem Reglement vom Jahre 1840, das eine Menge unpraktischer und überflüssiger Evolutionen enthält, so z. B. Achsschwenkungen in der ganzen Brigade in einem Treffen. Der Gebrauch des zweiten Treffens ist der Spanischen Cavallerie überhaupt unbekannt. Die Aufstellung ist eine auffallend lockere. Das Feuergefecht wird zu Pferde ausgeführt, und schreibt das Reglement auf das Minutiöseste jedes Detail vor. Bei den Uebungen wird selbst gegen stark besetzte Infanteriestellungen vom Sattel aus ein stehendes Feuergefecht geführt. Eine Ausnutzung des Terrains findet auch von der Cavallerie fast gar nicht statt.

An den am 18. und 19. October 1878 abgehaltenen Feldmanövern bei Vitoria nahmen 3 Divisionen Theil, von denen jede 2 Brigaden à 4 Bataillone hatte, 1 Reserve-Infanterie-Brigade, 1 Cavallerie-Brigade à 4 Regimenter zu 3 Escadrons,*) 5 Batterien Gebirgs-Artillerie, 3 Batterien Feld-Artillerie und 3 Pionier-Compagnien. Zweck der Uebungen scheint mehr gewesen zu sein, die Manövrirfähigkeit der Truppen zu prüfen, als den höheren Führern Gelegenheit zum Disponiren zu geben.

Im Jahre 1879 haben nur kleinere Detachements-Uebungen bei den Garnisonen stattgefunden.

Ende Mai 1879 erschien eine Königliche Verordnung, die jährliche In-

*) Bei der schwachen Effectivstärke der Truppen waren die Regimenter zu den Manövern auf 3 Escadrons formirt, welche wiederum nur je 3 Züge zählten.

Digitized by Google

spicirungen und Musterungen durch die höheren Truppenbefehlshaber vorschreibt. Dieselben haben auch die Reserve- und Depot-Truppentheile zu besichtigen und darüber Bericht zu erstatten.

Wissenschaftliche Ausbildung. Ganz besondere Beachtung verdient das Streben der Spanischen Militärverwaltung, wissenschaftliche Bildung in der Armee und besonders im Offiziercorps zu verbreiten. Die Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren ist gänzlich aufgehoben; niemand avancirt zum Offizier, der nicht die Vorbereitungsschule der Waffe besucht hat.

Nachdem der Generalcapitän Quesada bereits im Winter 1877—78 Offizier-Curse — conferencias militares — eingerichtet hatte, wurden dieselben durch Königliches Decret vom 1. Februar 1879 für die ganze Armee eingeführt. In Summa sollen für die Infanterie 16, für die Cavallerie 12 bestehen, welche in den Districtshauptstädten eingerichtet werden. Die Commandanten der Militärdistricte haben für die conferencias die erforderlichen Detailanordnungen zu treffen und sind die nächsten Vorgesetzten derselben. An der Spitze eines jeden Instituts steht 1 Brigadier mit 1—2 Stabsoffizieren oder Capitäns. Unter ihm fungiren die erforderlichen Offiziere als Lehrer. Als Schüler nehmen an dem je fünfmonatlichen Cursus von jedem Regiment 2—3 Capitäns oder Lieutenants Theil, außerdem eine Anzahl Hospitanten. Der erste Cursus dauert vom 1. September bis 31. Januar, der zweite vom 1. Februar bis 31. Juni, zwei Monate jedes Cursus müssen dem praktischen Unterrichte gewidmet werden. Das Unterrichts-Programm umfaßt: Geometrie, Topographie, Feldfortification, Felddienst, Kriegsgeschichte und Militär-Geographie.

Im November 1879 verfügte eine Königliche Ordre die Einrichtung von Garnison-Bibliotheken an allen Orten, in denen sich conferencias militares befinden, mit Ausnahme von Madrid, wo solche bereits vorhanden sind.

Am 30. September 1878 ist eine Königliche Verordnung erschienen, welche Belohnungen für hervorragende militär-wissenschaftliche Leistungen seitens der Offiziere und Aerzte regelt. Nach dieser Bestimmung sollen für Originalwerke, wenn sie einen wichtigen Gegenstand behandeln und von wesentlichem Nutzen für die Armee sind, die betreffenden Autoren zu einer besonderen Auszeichnung in Vorschlag gebracht werden. Für Arbeiten von geringerer Wichtigkeit soll die betreffende Klasse des Militärverdienst-Kreuzes oder die des Ordens Carls III. verliehen werden. Für Uebersetzungen und kleinere Arbeiten, die von großem Geschick und Eifer Zeugniß ablegen, soll öffentliche Erwähnung und Belobigung erfolgen.

An Militärzeitschriften existiren im Ganzen zwölf, und zwar: El Correo militar in Madrid, la Revista cientifico militar in Barcelona, el Heraldo de la Caballeria in Valladolid, la Correspondencia militar in Madrid, el Memorial y Revista de Caballeria in Madrid, la Revista cientifico militar y Memorial de Ingenieros, Memorial de Infanteria, Memorial de Artilleria, los Boletinos Oficiales de Guardia civil y Aministracion militar, el Guia del Carabinero und la Gaceta de sanidad militar. Dieselben verfolgen mit großer Aufmerksamkeit die Vorgänge in der Deutschen und Französischen Armee.

Stärke der Armee. Für das Etatsjahr 1878—79 — dasselbe beginnt am 1. Juli — war wie für das vorhergehende die Präsenzstärke der Armee auf 100 000 Mann festgesetzt. Für das Jahr 1879—80 wurde diese Zahl um 10 000 Mann verringert; es trat daher am 1. Juli 1879 eine Reduction der Armee um diese Zahl ein. Die Rekrutenquote incl. des Bedarfs für die

Digitized by Google

Truppen in den Colonien betrug für 1878—79 70 000, für 1879—80 65 000 Mann. In die Armee der Halbinsel kamen am 1. Juli 1879 ca. 45 000 Mann zur Einstellung. Die nominell vierjährige Dienstzeit ist daher effectiv kaum zweijährig.

Stärke der Armee am 1. Juli 1879.

Infanterie:		
60 Linien-Regimenter à 2 Bataillone à 404 Mann	= 48 480	Mann,
1 Regiment Fijo de Ceuta	= 1 443	"
20 Bataillone Jäger à 404 Mann	= 8 080	"
100 " Reserve à 9 Mann	= 900	"
100 " de depósito à 9 Mann	= 900	"
Infanterie-Akademie	= 190	"
	59 993	Mann.
Artillerie:		
5 Regimenter zu Fuß à 883 Mann	= 4 415	Mann,
5 " montados à 465 Mann	= 2 325	"
2 " de posicion à 545 Mann	= 1 090	"
3 " de montaña à 563 Mann	= 1 689	"
Establecimiento de remonta	= 154	"
4 Arbeiter-Compagnien à 50 Mann	= 200	"
Artillerie-Akademie	= 82	"
	9 955	Mann.
Ingenieure:		
4 Regimenter à 707 Mann	= 2 828	Mann,
1 " montado	= 1 177	"
Topographen-Brigade	= 80	"
Arbeiter-Section	= 30	"
Ingenieur-Akademie	= 53	"
	4 168	Mann.
Cavallerie:		
24 Regimenter à 400 Mann*)	= 9 600	Mann,
2 Escadrons Jäger à 110 Mann	= 220	"
4 Establecimientos de remonta	= 600	"
2 Depósitos de instruccion y doma	= 1 170	"
Establecimiento central	= 561	"
4 Depósitos de caballos sementales à 108 Mann	= 432	"
40 Comisiones de reserva à 1 Mann	= 40	"
Cavallerie-Akademie	= 160	"
	12 783	Mann.
Mithin eine Gesammtstärke von	86 899	Mann.

Es entfallen demnach 3101 Mann auf die übrigen Theile der Armee, Sanitäts-Corps ꝛc. — Die Guardia civil und die Carabineros sind in die Ziffer der Präsenzstärke nicht einbegriffen.

Das Budget Spaniens pro 1878—79 betrug 760 205 785 Pesetas, davon nur für die Land-Armee bestimmt: 118 105 472 Pesetas = 16 Procent. Am 28. Juni 1879 wurde von den Cortes ein Supplementar-Credit bewilligt für:

Befestigungen ꝛc.	1 000 000	Pesetas,
Depot-Bataillone und Generalitäts-Gesetze	5 514 445	"
Verpflegung ꝛc.	3 533 246	"
Summa	10 047 691	Pesetas.

*) Seit 1. Januar 1880 420 Mann.

Digitized by Google

Für 1879—80 ist das Budget festgesetzt auf 828 237 100 Pesetas, davon beträgt die Ausgabe für das Landheer 122 943 227 Pesetas und zwar im Einzelnen:

Cap. 1. Gehalt des Ministers	30 000	Pesetas,		
Personal des Ministeriums	300 430	„		
„ des Consejo Supremo de guerra	354 439	„		
„ der Generaldirectionen der Waffen und Institute	401 233	„		
„ der junta consultiva de guerra	103 650	„		
Zulage für die Inhaber von Orden .	86 540	„		
			2 276 292	Pesetas,
Cap. 2. Sachliche Ausgaben der in Cap. 1 genannten Behörden			235 870	„
Cap. 3. Generalität und Generalstab . .			2 676 674	„
Cap. 4. Sold der Truppen ꝛc.	64 148 547	„		
Militär-Bildungsanstalten	1 477 610	„		
Rekrutirung	965 080	„		
Invaliden	895 538	„		
			67 486 775	„
Cap. 5. Personal der Generalcapitanate, der gobiernos u. Militär-Commandanturen	2 695 405,50	„		
Fabriken und Werkstätten ꝛc.	7 289 185	„		
Strafanstalten	221 550	„		
Specialdienst in den Africanischen und Grenzplätzen	16 255,50	„		
			10 222 406	„
Cap. 6. Materielle Ausgaben der Militärdistricte			566 392	„
Cap. 7. Lebensmittel und Fourage . . .			30 202 772	„
Cap. 8. Besondere Commandos u. Behörden	2 294 000	„		
Offiziere in der situacion de reemplazo	5 006 553	„		
			7 300 553	„
Cap. 9—13. Verschiedene Ausgaben, Ordens-Pensionen ꝛc.			1 975 493	„
			122 943 227	Pesetas.

Das Deficit betrug für 1878/79 59 Millionen, für 1879/80 ist dasselbe auf 41 Millionen festgesetzt, wird aber diese Summe voraussichtlich übersteigen.

Mobilmachung.

Die Kriegsstärke der Truppen beträgt:

1) Infanterie:

Linien-Regimenter.	Regiments-Stab:	1	Offizier,	38 Mann,
	Bataillons-Stab:	5	„	2 „
	jede (auch Depot-) Compagnie:	5	„	256 „
Jäger-Bataillone.	Stab:	5	„	30 „
	die Compagnie wie bei der Infanterie je	5	„	256 „

Die Reserve-Bataillone haben den Etat der Linie, es wird noch eine Depot-Compagnie pro Bataillon formirt.

2) Cavallerie:

Jedes Regiment zählt . . .	35 Offiziere,	800 Mann,	600 Pferde,	
jede Jäger-Escadron zählt .	13 „	200 „	150 „	

Die Formation von Reserve- oder Depot-Escadrons ist hier noch nicht vorgesehen.

3) Artillerie:

Fuß-Artillerie.	Regiments-Stab:	1	Offizier,	38 Mann,
	1 Bataillons-Stab:	5	„	2 „
	1 Compagnie:	4	„	250 „

Digitized by Google

Feld-Artillerie.

Regiments-Stab . .	9 Offiziere,	64 Mann,	35 Pferde,	6 Maulthiere,	
8 cm-Batterie . . .	5 „	154 „	23 „	110 „	
Positionsbatterie . .	5 „	173 „	23 „	143 „	
Gebirgsbatterie . .	5 „	191 „	11 „	70 „	

Aus den 6. Batterien werden bei jedem Regiment 3 Munitions-Colonnen — 2 Artillerie- und 1 Infanterie- — formirt, dieselben sind stark:

bei den Gebirgs-Regimentern . .	4 Offiziere,	172 Mann,	11 Pferde,	200 Maulthiere,	
bei den anderen Regimentern . .	4 „	171 „	29 „	200 „	

4) Ingenieure:

Fuß-Pionier-Regimenter (zapadores-minadores),

Regiments-Stab . .	1 Offizier,	50 Mann,	
Bataillons-Stab . .	5 „	7 „	
Compagnie	5 „	250 „	

Das Regiment hat 230 Maulthiere und 4 Wagen.

Feld-Pionier-Regiment (montado).

Die Kopfstärke des Regiments beträgt 39 Offiziere, 2017 Mann, 932 Pferde und Maulthiere und 90 Wagen.

Jede Eisenbahn-Compagnie kann 36 km Bahn bauen und in Betrieb setzen.

Das vollständige Material einer Telegraphen-Compagnie*) im Felde besteht aus 16 Morse-Apparaten, 20 akustischen, 16 optischen, 80 km Isolirdraht und 30 km Doppeldraht, außerdem einer Anzahl Treuve'scher Vorposten-Telegraphen. Jede Compagnie kann 16 Stationen montiren. Das Material wird in 52 Lasten — jede Last à 106 Kilo — vertheilt, welche die Maulthiere tragen; außerdem besitzt jede Compagnie 2 Wagen, auf dem einen befindet sich die Centralstation, auf dem anderen Reservestücke. Die Verpackung ist derartig, daß die elektrischen, optischen und akustischen Apparate sowie eine bis drei Trommeln mit Kabeln von demselben Lastthier transportirt werden. Das Thier mit seiner Last bildet eine Einheit, die sich als selbständiges Ganze bewegt und je nach Umständen und der Beschaffenheit des Terrains auf elektrischem, optischem oder akustischem Wege zur Herstellung telegraphischer Correspondenz dienen kann. Der Draht wird in eine Trace gelegt und mit eisernen Krampen in der Erde befestigt. Der Spanische Feldtelegraph ist das Muster eines Gebirgs- und Vorposten-Telegraphen und als solcher von einigen Armeen bereits nachgebildet. Eine Organisation für Etappen- und eigentliche Feldtelegraphen-Linien giebt es nicht, ausgenommen ein Paar Reservewagen für eine geringe Anzahl Feldstangen. Den vielseitigen Anforderungen einer großen Armee im Felde kann der Spanische Militärtelegraph daher nicht entsprechen. Bei dem Königs-Manöver im October 1878 verlangte und erhielt die Militärverwaltung von der Staatstelegraphie das erforderliche Personal und Material zur Herstellung der Etappen- und Feldtelegraphen-Linien. Es beweist dies, daß man im Falle eines Krieges auf das Personal und Material der Staats-Telegraphie zurückgreifen muß. Nach dem Armee-Verfassungsgesetze können alle Staatsbeamten im Kriege der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

5) Das Sanitätswesen wird im Felde in folgender Art organisirt. Bei dem Armee-Hauptquartier, den Armee-Corps und den Divisionen befindet sich je ein dirigirender Arzt mit einem Stabe. Jeder Truppen-Brigade wird eine Sanitäts-Brigade attachirt; sie besteht aus 3 Aerzten, 9 Mann Sanitätssoldaten, 12 Mann aus der Truppe, 13 Trainsoldaten und hat 1 Medicinwagen, 1 Administrationswagen und 2 Verwundeten-Transportwagen. Außerdem ist dem Stabe jeder Division und jedes Armee-Corps 1 Lazareth beigegeben.

*) Aus v. Fischer-Treuenfeld „Die Kriegstelegraphie" entnommen.

Digitized by Google

Die im Frieden vorhandene Sanitäts-Brigade formirt im Kriege soviel Compagnien, als Truppen-Brigaden vorhanden sind, jede Compagnie hat soviel Sectionen als die Brigade Bataillone. Jede Section besteht aus 5 Mann Sanitätssoldaten und 30 dem correspondirenden Bataillon entnommenen Leuten; von diesen folgen 25 dem Bataillon, 5 werden auf dem Verbandplatze belassen. Die Section steht unter Befehl des Bataillonsarztes.

Als Reserve für das ärztliche Personal dienen im Kriege die militärpflichtigen Civilärzte, über welche die Districtsdirectoren Listen zu führen haben.

Die Guardia civil und die Carabineros können im Kriege ebenfalls bei der Armee Verwendung finden.

Gesammtstärke der Armee im Kriege.

	Offiziere	Mannschaft	Pferde	Maulthiere	Offiziere	Mannschaft	Pferde	Maulthiere
Infanterie:								
60 Infanterie-Regimenter à 71 Offiziere, 3114 Mann	4 260	186 840	—	—				
20 Jäger-Bataillone à 35 Offiz., 1576 Mann	700	31 520	—	—				
100 Reserve- „ à 35 „ 1538 „	3 500	153 800	—	—				
					8 460	372 160	—	—
Cavallerie:								
24 Regimenter à 35 Offiziere, 800 Mann, 600 Pferde	840	19 200	14 400	—				
2 Jäger-Escadrons à 13 Offiziere, 200 Mann, 150 Pferde	26	400	300	—				
					866	19 600	14 700	—
Artillerie:								
5 Fuß-Artillerie-Regimenter à 43 Offiziere, 2042 Mann	215	10 210	—	—				
5 Regimenter montados à 34 Offiziere, 834 Mann, 150 Pferde, 556 Maulthiere	170	4 170	750	2 780				
2 Regimenter de posicion à 34 Offiziere, 929 Mann, 150 Pferde, 706 Maulthiere	68	1 858	300	1 412				
3 Regimenter de montaña à 34 Offiziere, 1049 Mann, 90 Pferde, 356 Maulthiere	102	3 147	270	1 038				
	555	19 385	1 320	5 260				
21 Munitions-Colonnen à 4 Offiziere, 171 Mann, 29 Pferde, 200 Maulthiere								
9 Munitions-Colonnen à 4 Offiziere, 172 Mann, 11 Pferde, 200 Maulthiere	120	5 139	708	6 000				
					675	24 524	2 028	11 260
Ingenieure:								
4 Regimenter à 51 Offiziere, 2064 Mann, 230 Maulthiere	204	8 256	—	920				
1 Regiment à 45 Offiziere, 2017 Mann, 932 Maulthiere und Pferde	45	2 017	—	932				
					249	10 273	—	1 852
					10 250	426 557	16 728	13 112

Inclusive der Stäbe, Sanitäts-Corps, Administration ꝛc. beträgt die Stärke der Armee auf mobilem Fuße ca. 450 000 Köpfe.

Digitized by Google

Für die Stärke der Feld-Armee kommen eigentlich von diesen 450 000 in Abrechnung:

die Fuß-Artillerie mit	10 425	Köpfen,
480 Depot-Compagnien mit . .	125 280	„
Summa . .	135 705	Köpfe.

Doch ist es wahrscheinlich, daß die Depot-Compagnien mit ins Feld genommen und die 100 Depot-Cadres als Depot-Truppentheile formirt werden. Die nöthige Zahl von ausgebildeten Mannschaften ist vorhanden.

Verhältnißmäßig gering ist die Stärke der Cavallerie, welche kaum 15 000 Pferde zählt. Noch geringer ist die Artillerie mit nur 300 Geschützen, d. h. kaum eins pro tausend Mann. Ungünstig wirkt auf den Gang der Mobilmachung die Territorial-Eintheilung, besonders da die Truppen die Garnisonen häufig wechseln. Man ist übrigens bereits mit Ausarbeitung einer neuen militärischen Eintheilung des Landes beschäftigt.

In den Baskischen Provinzen ist die Herstellung eines friedlichen Zustandes völlig gelungen. Die Steuereinziehung, sowie die Wahlen zu den Kammern im Frühjahr 1879 sind ohne Störung vor sich gegangen. Im November 1879 ist der Belagerungszustand mit Ausnahme von Navarra aufgehoben worden. Die sogenannte Nord-Armee bestand im Februar 1879 aus 6 Infanterie-Divisionen à 2 Brigaden (in Summa 21 Linien-Regimenter und 6 Jäger-Bataillone); außerdem 2 Cavallerie-Brigaden à 2 Regimenter, 4 Batterien und 1 Jäger-Bataillon, ½ Bataillon Fuß-Artillerie, 6 Batterien Gebirgs-Artillerie, 6 Batterien Feld-Artillerie, 1 Regiment Pioniere.

Die überseeischen Militärdistricte.

Die Streitmacht auf Cuba.

Eine für Spanien äußerst wichtige Angelegenheit bildet die Cubanische Frage, die noch immer nicht gänzlich gelöst ist und dem Mutterlande bereits ungeheure Summen an Menschen und Geld gekostet hat. Die in den Jahresberichten 1877, Seite 167 ausgesprochene Aussicht auf baldige Niederwerfung des Aufstandes in Cuba hat sich allerdings im Großen und Ganzen verwirklicht. General Martinez Campos, der seit dem Herbste 1876 die Insel als General-Gouverneur verwaltete, scheint das sehr zweckmäßige Verfahren beobachtet zu haben, zunächst die reicheren Districte der Insel von den Insurgenten zu säubern, an welche dieselben schon des Unterhalts wegen gebunden waren und die außerdem als Plünderungsobjecte eine besondere Anziehungskraft für die Aufständischen besaßen. Von diesen Gegenden suchte er sie in die unwirthlichen Wälder im Innern der Insel zu treiben, um sie dort durch Ueberzahl zu erdrücken. Trotzdem Martinez Campos über mehr als 100 000 Mann gegenüber einer bedeutenden Minderzahl der Insurgenten gebot, war seine Aufgabe keine leichte, da die Schwierigkeiten des Guerilla-Krieges in diesen Territorien nicht zu unterschätzen sind. Zu ihnen gehören namentlich die Krankheiten in dem ungesunden Klima; eine Verpflegung größerer Truppenmassen im Innern der Insel wird fast zur Unmöglichkeit. Zudem ist während der langen Regenzeit die Kriegführung selbst sehr erschwert, und die Insurgenten fanden dann Zeit, sich wieder zu organisiren.

Nachdem im Anfange des Jahres 1878 die Nachrichten bereits sehr günstig gelautet, traf am 21. Februar in Madrid die officielle Depesche von der Unter-

Digitized by Google

werfung der Insel ein, und die Hauptstadt feierte dieselbe durch Flaggenschmuck und Illumination. Am 28. Februar unterwarf sich die Central-Junta und kurz darauf nahm Maximo Gomez, der Hauptführer der Insurgenten, die sehr milden Bedingungen und Concessionen des Gouverneurs an. Diese lauteten im Wesentlichen dahin: Ertheilung derselben politischen Rechte für Cuba wie für Porto-Rico, vollständige Amnestie für die seit Beginn des Aufstandes verübten politischen Verbrechen und Freilassung sämmtlicher Sclaven, welche die Waffen getragen. Während die meisten Insurgenten dem Vorgange der Central-Junta folgten und sich unterwarfen, setzte eine Anzahl Negerbanden im Osten die Empörung fort. Gegen diese unternahm Martinez Campos eine Expedition mit 28 000 Mann, welche mit der Niederlegung der Waffen seitens der Aufständischen endigte. Am 14. Juni hielt der Generalcapitän seinen Triumpheinzug in die Hauptstadt Havana. Anfang August des Jahres wurde der Belagerungszustand aufgehoben, die Insel neu eingetheilt, die Abgeordneten für den Senat und die Deputirtenkammer wurden gewählt, später fanden auch die Municipalwahlen statt; alle diese Wahlen fielen für die Regierung günstig aus. Die Cubanische Armee wurde bedeutend reducirt; bis Ende des Jahres wurden allmälig ca. 3600 Offiziere und 17 000 Mann nach Europa eingeschifft. Der Rest der Armee wurde in 3 Divisionen von verschiedener Stärke formirt.

Im Großen und Ganzen war die Insurrection niedergeschlagen, aber die wichtigste Frage — die Sclavenemancipation — blieb noch ungelöst. Aus dieser entstanden gegen Ende des Jahres 1878 wieder neue Gährungen. Hier war namentlich der den Insurgenten zugestandene Artikel über die Ertheilung der Freiheit an alle Sclaven, welche während der Insurrection die Waffen getragen, von äußerst unheilvollen Folgen. Was lag für die übrigen Sclaven näher, als die Waffen zu ergreifen, um ebenfalls der Freiheit theilhaftig zu werden! An diese schlossen sich die unruhigen Elemente an, welche, in Folge der lange andauernden revolutionären Bewegung der Ordnung entwöhnt, Raub und Plünderung dem ruhigen Erwerbe durch Arbeit vorzogen. So erhoben sich im November 1878 wieder 3 Insurgenten-Banden und bemächtigten sich des Forts Buena Vista. Martinez Campos schlug diese und ähnliche Aufstandsversuche zwar nieder, aber die Gährung dauerte fort.

Im Februar 1879 begab sich der Gouverneur nach Europa, um die Realisirung seiner im Convenio von Zanjon gemachten Versprechungen durchzusetzen und die wirthschaftlichen und financiellen Fragen der Insel zur endlichen Lösung zu bringen. Bei seiner Ankunft im Mutterlande erkannte er jedoch bald, daß er seine Forderungen bei dem bestehenden Cabinet Canovas nicht durchsetzen werde; er entschloß sich daher, selbst das Portefeuille zu übernehmen. Am 23. August 1879 wurde eine Commission zur Vorberathung des Cubanischen Emancipationsgesetzes unter Vorsitz des Generals Jovellar eingesetzt. Nach lebhaften Debatten einigte man sich in dieser über einen Gesetzentwurf von zehn Artikeln, demzufolge eine allmähliche Befreiung der Sclaven erfolgen sollte. Die Idee einer sofortigen Emancipation wurde verworfen, weil ein derartiges Vorgehen zu einer Arbeitseinstellung und damit zu einer wirthschaftlichen Krisis führen würde. Eine Summe von 700 000 Piastern sollte vom nächsten Jahre ab jährlich in das Budget der Insel zur Entschädigung der Pflanzer, welche bereits durch schlechte Ernten und die Insurrection stark gelitten, eingestellt werden. Demgegenüber vertrat General Prendergast — der ehemalige Generalstabschef des Generalcapitäns Martinez Campos in Cuba — die Anschauung des Ministerpräsidenten, indem er darauf hinwies, daß die sofortige,

Digitized by Google

unentgeltliche Abschaffung der Sclaverei unabweislich, aber wohl mit einer den Uebergang erleichternden Arbeitsorganisation vereinbar sei. Für jene eintreten zu wollen, hatte der Ministerpräsident während seiner Amtsführung als Gouverneur der Insel zu wiederholten Malen versprochen. Da dem Beschluß der Commission, wie vorauszusehen war, die Majoritäten beider Kammern in der Hauptsache zustimmen würden, so trat Martinez Campos zurück, und Canovas übernahm wieder die Leitung des Cabinets. Der Entwurf der Commission ging zunächst an den Senat, wo er mit einigen nicht principiellen Modificationen angenommen wurde; im Laufe des Januar 1880 ist derselbe der Deputirtenkammer vorgelegt und auch von dieser ebenfalls mit geringen Aenderungen genehmigt worden, ein Resultat, das einen entschiedenen Sieg des gegenwärtigen Ministeriums bedeutet. Zum Nachfolger von Martinez auf Cuba war General Blanco ernannt. Dieser ließ mit Vertheilung der Ländereien in Gemäßheit des Kgl. Decrets vom 22. October 1877 und des Ausführungs-Gesetzes vom 22. Februar 1878*) beginnen.

Inzwischen hat die Verzögerung der endlichen Lösung der Sclavenfrage zu erneuten Aufstandsversuchen geführt, in Folge deren in mehreren Districten der Belagerungszustand erklärt und das Kriegsgericht wieder in Thätigkeit gesetzt worden ist. Verstärkungen für das Cubanische Heer sind in Höhe von 5000 Mann Infanterie und 200 Mann Cavallerie auf Ansuchen des General-Gouverneurs gegen Ende des Jahres 1879 in Spanien eingeschifft worden.

Nach einer in der Correspondencia de España veröffentlichten Statistik hat der Krieg auf Cuba seit dem Beginn im Jahre 1868 bis 1. Januar 1878 gekostet: 256 852 207 Pesos (ca. 1234 Millionen Franken). Die Verluste an Menschen betrugen: todt 133 555 Soldaten, die in den Hospitälern gestorben, 12 500 die auf dem Schlachtfelde fielen. Die Zahl der getödteten Insurgenten wird auf 100 000 geschätzt. Die Jahres-Ausgabe belief sich für das Heer 1878 auf ca. 280 Millionen Pesetas, sie wurde für 1879 auf 125 Millionen herabgesetzt, ist aber wohl nicht unerheblich überschritten worden. Nach dem augenblicklich in Durchführung befindlichen Etat soll die Armee der Insel bestehen aus:

Infanterie: 18 Regimenter à 1200 M., formirt in je 2 Bataillone à 6 Compagnien (darunter 1 Depot-Comp. u. 1 guerilla montado).
6 Jäger-Bataillone à 700 Mann.
1 Polizei-Regiment (orden publico) à 2 Bat. zu 1000 und 700 Mann.
1 Bataillon Schreiber und Ordonnanzen à 612 Mann.
1 Schule für Infanterie- und Cavallerie-Offizieraspiranten.
1 Disciplinar-Brigade zu 156 Köpfen.

*) Diese verfolgen den Zweck, den durchweg äußerst fruchtbaren Boden der Insel zu verwerthen und zwar in erster Linie zum Wohle altgedienter Soldaten und solcher Leute, die während des Aufstandes der Regierung irgendwelche Dienste geleistet haben. Hand in Hand geht natürlich der Zweck, durch Ansiedlung regierungstreuer Elemente die unruhigen zu beeinflussen. Auf diese Weise sollen 800 000 Hectaren kulturfähiger fiscalischer Ländereien zur Vertheilung kommen. Das für die Vertheilung geplante Princip ist den Leuten auf den für sie entfallenden Antheil zunächst einen auf drei Jahre lautenden provisorischen Besitztitel zu geben. Ist dieser Antheil nach Ablauf der Zeit in kultivirtem Zustande, so erhält der Betreffende einen definitiven erblichen Besitztitel und ist noch während fünf Jahre von jeder Grund- und Gebäudesteuer befreit.

Digitized by Google

Cavallerie: 4 Regimenter à 420 Köpfe, 320 Pferde in 4 Escadrons incl. 2 Jäger-Escadrons à 125 Köpfe und 94 Pferde, sowie 1 Remonte-Escadron 120 Mann.
1 berittene Polizei-Section (orden publico) 67 Mann.
4 Train-Sectionen 96 Mann, 16 Pferde, 128 Lastthiere.
Artillerie: 1 Fuß-Artillerie-Regiment mit 991 Köpfen à 2 Bataillone à 4 Compagnien.
1 Feld-Artillerie-Regiment mit 222 Mann, 10 Pferden, 120 Maulthieren in 4 Batterien incl. 1 Depot-Batterie.
1 Compagnie Handwerker 80 Mann.
Ingenieure: 1 Pionier-Regiment 1067 Mann à 2 Bataillone à 4 Compagnien.
Guardia civil: 4 tercios.
Carabineros: 200 Mann.
Militärjustiz-Corps: 1 Generalauditeur, 6 Auditeure.
Administrations-Corps: 1 Intendant, 2 Subintendanten, 6 Commissare 1. und 24 2. Klasse, 85 oficiales 1. und 34 2. Klasse.
Sanitäts-Corps: 1 inspector medico 1. Klasse, 3 sub-inspectores, 40 medicos mayores, 120 medicos primeros, 18 Militär-Apotheker und 400 Mann Sanitätstruppen.

Die Zahl der bei den Militärbehörden (Generaldirectionen der Waffen, Stäbe, großer Generalstab, Archiv-Sectionen, Generalstab der Plätze) eingetheilten Offiziere beträgt: 8 mariscales de campo, 6 Brigadiers, 7 Obersten, 17 Oberstlieutenants, 66 Commandanten, 78 Capitäns, 55 Lieutenants, 15 Fähnriche.

Die früheren Militär-Commandanturen sind aufgelöst und ihre Functionen den höheren Truppenbefehlshabern überwiesen. Die Truppen sind in 3 Divisionen von ungleicher Stärke formirt.

Gesammtstärke ca. 30—33 000 Mann.

Truppen auf Porto-Rico.

Nach der Rangliste 1878 waren vorhanden:
3 Bataillone Infanterie à 6 Compagnien in 2 Halb-Brigaden.
1 Disciplinar-Compagnie.
1 Section Jäger zu Pferde als Escorte für den Gouverneur (2 Uffz., 1 Trompeter, 8 Mann).
1 Bataillon Artillerie à 4 Compagnien darunter 1 Feld-Compagnie.
1 Compagnie Ingenieur-Arbeiter.
3 Compagnien und 2 Escadrons guardia civil.
11 Aerzte und 1 Pharmaceut.

Präsenzstärke pro 1878/79 . . . . 3571 Mann.
" " 1879/80 . . . . 3395 Mann.

Truppen auf den Philippinen.

Nach der Rangliste pro 1878 waren vorhanden:
Garde des Gouverneurs: 1 Lieutenant, 5 Unteroffiziere, 20 Mann.
Infanterie: 7 Regimenter Eingeborene à 6 Compagnien, in 2 Halb-Brigaden.
Cavallerie: 1 Escadron Ulanen.

Digitized by Google

Artillerie: 1 Regiment à 2 Bataillone à 6 Compagnien (davon 1 Compagnie montado).
1 Compagnie Arbeiter.
Ingenieure: 1 Bataillon à 4 Compagnien.
Guardia civil: 2 tercios à 8 Compagnien.
Carabineros: 4 Compagnien.
62 Aerzte, 5 Pharmaceuten.

Die Präsenzstärke ist für 1878/79 und für 1879/80 auf 10 475 Köpfe festgesetzt. v. W.

Bericht
über das

Heerwesen der Türkei. 1879.

Nach Beendigung des Krieges gegen Rußland und dessen Verbündete und der Rückkehr der Gefangenen bestand die Absicht, eine Reorganisation und Reduction der Armee eintreten zu lassen. Allein die vielfachen politischen Verwicklungen, die Occupation Bosniens, die Unruhen in Ostrumelien, die Griechische und Montenegrinische Grenzfrage, Aufstände in Thessalien, Macedonien, Syrien und Arabien und Anderes mehr, zwangen das Türkische Kriegsministerium, gewissermaßen von der Hand in den Mund zu leben, immer nur der ersten Noth zu genügen und die gerade disponiblen Truppen fortwährend hin und her zu werfen, je nachdem das augenblickliche Bedürfniß hier oder dort Verstärkungen am dringendsten zu erfordern schien. Dabei wurden die taktischen Verbände vielfach zerrissen. Es blieb eben einem jeden Pascha überlassen, wie er die ihm zugesandten Mannschaften formiren wollte. Daher ist es auch nicht möglich, über die Stärke der Armee im Allgemeinen, geschweige denn über ihre Eintheilung und Dislocation im Einzelnen, irgendwie zuverlässige Angaben zu machen. Ja, es ist mehr als wahrscheinlich, daß das Türkische Kriegsministerium selbst über diese Verhältnisse nur höchst unzulänglich unterrichtet ist.

Die vielfachen Armee-Reorganisationsprojecte sind stets, kaum aufgestellt, wieder fallen gelassen worden. Noch mehr als durch die äußeren Verlegenheiten wurde ihre Durchführung durch die jeder Beschreibung spottende Finanznoth der Pforte unmöglich gemacht. Schon seit vielen Monaten hat kein Truppentheil, nicht einmal die in der Hauptstadt stehenden, seine Löhnung erhalten. Nur zur Feier des heiligen Monats Ramazan ist ein einmonatlicher Betrag ausbezahlt worden. In den letzten Monaten aber ist auch die Naturalverpflegung nicht mehr regelmäßig geliefert worden, so daß Offiziere wie Mannschaften sich gezwungen sahen, durch die niedrigsten Dienstverrichtungen, als Lastträger u. dergl., oder durch Betteln den nothdürftigsten Lebensunterhalt zu erwerben. Es ist massenhaft vorgekommen, daß Leute ihre Waffen an Händler verkauft haben, und man kann, so unerhört ein solches Vergehen unter andern Verhältnissen sein würde, doch den sonst so braven Türkischen Soldaten kaum einen Vorwurf daraus machen. In jeder andern Nation wäre die Armee unter gleichen Verhältnissen wahrscheinlich schon längst auseinandergelaufen; es gehört eben Türkische Geduld dazu, um überhaupt so lange ausgehalten zu haben.

Digitized by Google

Mit der Bekleidung steht es nicht besser wie mit der Verpflegung; die Uniformen bestehen nur noch aus Lumpen, ganze Truppentheile sind ohne Schuhe und Strümpfe und bekleidet mit Mehlsäcken, in welche man 3 Löcher, für den Hals und die beiden Arme, geschnitten hat.

Die Uebernahme des Kriegsministeriums durch Ghazi Osman Pascha hat für die Armee nichts gebessert, sondern nur den eigenen Ruf des Helden von Plewna schwer geschädigt. Von allen Seiten wird ihm vorgeworfen, daß er trotz der allgemeinen Noth und ohne Rücksicht auf die darbende Armee seine hohe Stellung nur zur Befriedigung seiner Habsucht benutze. Dabei zeigt sich Osman Pascha allen Reformen grundsätzlich feindselig. Das letzte Reformproject, welches am Schlusse des Jahres im Divan zur Berathung vorlag, beruhte im Wesentlichen auf folgenden Principien:

Einreihung sämmtlicher Türkischen Unterthanen in die Armee, ohne Unterschied der Religion und Nationalität.

Herabsetzung der activen Dienstzeit auf 2 Jahre bei der Infanterie, 3 Jahre bei den übrigen Waffengattungen; ferner 4 Jahre Reserve (Ichtihat), 8 Jahre Landwehr (Redif) und 6 Jahre Landsturm (Musthafiz).

Herabsetzung des Friedenspräsenzstandes auf höchstens 100 000 Mann; jährliche Waffenübungen der Reserve und Landwehr in ihren Aushebungsbezirken.

Abschaffung des Hofkriegsraths (Dari-Schura) und Errichtung von ständigen Armee-Corps (19), Divisionen und Brigaden, sowie Waffen-Inspectionen für die Cavallerie und Artillerie und einer besonderen Militär-Intendantur-Behörde.

Osman Pascha erklärte sofort das ganze Project, namentlich die Herabsetzung der activen Dienstzeit auf 2 Jahre und die Einstellung der Nicht-Muhamedaner, für völlig indiscutabel. Indessen soll der Sultan, der je länger je mehr dem Einflusse Osman Paschas entzogen worden ist, dem Projecte nicht abgeneigt sein; die Finanznoth wird aber trotzdem wohl bewirken, daß dieses Project, wenigstens fürs Erste, ebensowenig wie alle anderen zur Durchführung gelangt.

Die nachfolgende Stärkeberechnung der Türkischen Armee am Schlusse des Jahres 1879 macht, dem Eingangs Gesagten zufolge, nur Anspruch auf annäherungsweise Richtigkeit. Ende 1878 betrug die Gesammtanzahl der Mannschaften höchstens 200 000 Mann mit ungefähr 500 Geschützen. Rekruten-Einstellungen haben während des Jahres 1879 so gut wie gar nicht stattgefunden, jedenfalls nicht mehr, als um den verschiedenartigen Abgang durch Verluste in den Kämpfen gegen die Insurgenten, durch Krankheiten und Desertion auszugleichen. Dagegen ist im October, nach langem Widerstreben Seitens Osman Paschas, der einer Reduction ebensosehr wie den Reformen abhold war, endlich auf Drängen des Finanzministers die erste Redifquote, ungefähr 35 000 Mann, zur Entlassung gekommen. Das Decret, welches die Entlassung (von im Ganzen 62 000 Mann) befahl, wurde schon am 7. September durch den Sultan unterzeichnet; allein es fehlte an Geld, um die Mannschaften zu instradiren, bis man sich endlich entschloß, die aus Europa rekrutirten Bataillone einfach aufzulösen und die aus Asien stammenden an geeigneten Punkten der Asiatischen Küste abzusetzen. (Bei den in Asien garnisonirenden Truppentheilen natürlich umgekehrt). Der weitere Marsch in die Heimath blieb alsdann Sache des Einzelnen. Nach der Entlassung verblieben demnach in der Armee noch ungefähr 160 000 Mann, welche Ende December 1879 ungefähr folgendermaßen vertheilt waren:

Digitized by Google

In Constantinopel u. den Linien von Tschataldscha	19 000	M.,	darunter	1800	Reiter,	m.	84	Geschützen.
Bei Gallipoli	2 000	=	=	50	=	=	36	=
Im Vilajet Adrianopel .	12 000	=	=	1000	=	=	60	=
In Macedonien, Thessalien u. Epirus	35 000	=	=	1400	=	=	150	=
Bei Kossovo und längs der Montenegrinischen Grenze	18 000	=	=	500	=	=	78	=
In Creta	5 000	=	=	—	=	=	18	=
Festungscompagnien, Handwerker- u. sonstige Nichtcombattanten-Abtheilungen	16 000	=	=	—	=	=	—	=
Summa rund:	110 000	M.,	darunter	5000	Reiter,	m.	426	Geschützen.

Der Rest war in Asien dislocirt. Die Bataillone können im Durchschnitt auf 450 Mann, die Schwadronen auf 50 Pferde angeschlagen werden. Ungefähr die Hälfte der Bataillone bestehen aus Redifs, deren successive Entlassung noch beabsichtigt wird. Außer den jetzt unter Waffen stehenden Leuten und den 35 000 entlassenen Redifs verfügt die Türkei augenblicklich über keine ausgebildeten Mannschaften.

Festungen. Die zur Vertheidigung Constantinopels gegen die Landseite angelegten Werke von Tschataldscha sind noch immer in sehr unfertigem Zustande. Gegen Griechenland ist der Bau von verschanzten Lagern, mit detachirten provisorischen Werken, bei Janina, Larissa und Parga (an der Küste von Epirus, 6 Meilen von Prewesa) in Angriff genommen worden; bei dem Mangel an geeigneten Arbeitskräften und sonstigen Mitteln zur Ausführung ist es aber zweifelhaft, ob nennenswerthe Fortschritte gemacht sind. Endlich meldete der „Vakit" im October 1879, daß mit Rücksicht auf die große strategische Bedeutung Salonichis beschlossen sei, auch diese Stadt zu befestigen. Eine Commission, bestehend aus dem General Blum-Pascha und den Ingenieur-Offizieren Halim Effendi und Hamdi Effendi, solle nach Salonichi abgehen, um an Ort und Stelle die nöthigen Terrainstudien zu machen. — Die Dardanellenforts sind im November 1879, in Folge des damaligen gespannten politischen Verhältnisses zu England, mit 14 schweren Geschützen neuester Construction armirt worden. v. G.

Vorstehender Bericht möge durch den nachstehenden zweiten ergänzt und vervollständigt werden, der von einem Offizier herrührt, der sich um die Jahreswende 1879—80 mehrere Wochen in Constantinopel aufgehalten hat. Dieser Bericht lautet:

Seit der Beendigung des Krieges gegen Rußland hat die Türkische Regierung wenig oder nichts für die Reorganisation der Armee gethan, die ihrer eigenen Aussage gemäß zu den zuerst zu erledigenden Pflichten gehörte. Die Ursache ist wohl weniger in der der Rasse anklebenden Apathie und Zögerungssucht zu suchen, als in dem Mangel an Geld. Eine Reorganisation, selbst ohne Vermehrung der Truppenzahl ist ohne augenblickliche Leistung von Ausgaben unmöglich, und für die letzten 1½ Jahre war die hohe Pforte außer Stande, den Sold für Offiziere und Mannschaften zu zahlen. Andere Regierungsbeamte sind freilich nicht besser daran, denn sie erhalten ebenfalls weder Gehalt, noch empfangen sie Verpflegung, wie die Soldaten, aber sie finden Gelegenheit, Backschich zu

Digitized by Google

erpressen, und benutzen diese Gelegenheit in ausgedehntester Weise. Bei solchen Verhältnissen kann man sich über den mangelhaften Zustand der Armee wahrlich nicht wundern. Lange Zeit hat die Trägheit der niederen Klassen und ihre vollständige Unterwürfigkeit unter den Willen Allah's gestattet, daß die Armee auch ohne Sold bestehe, aber auch die Geduld Mahmuds und Mustaphas hat ein Ende. Die Mannschaften desertiren in hellen Haufen, und, was noch schlimmer, die Zurückbleibenden verweigern den Gehorsam. Vor einiger Zeit wurde ein Bataillon zum Marsch nach einer Stadt Albaniens, die als Fieberepidemien ausgesetzt eines schlechten Rufes genießt, beordert. Die Leute verweigerten den Marsch, der Oberst unterwarf sich dem Willen seiner Untergebenen, und der Pascha war außer Stande, die Mannschaften aus den guten von ihnen belegten Quartieren zu entfernen. Die Namen werden hier nicht genannt, weil es gehässig wäre, ein einzelnes Beispiel zu specialisiren, während es an vielen ähnlichen nicht gebricht. Die Lage der Bataillone in Thessalien war eine entsetzliche; die Mannschaften erhielten weder Sold noch Rationen Lebensmittel und waren lediglich auf die Mildthätigkeit der Einwohner angewiesen. Eine Anzahl der hier stationirten Redifs ist nunmehr aus dem Dienste entlassen, aber ihre Leiden während der Zeit, daß sie ihre Einschiffung in Volo erwarteten, waren außerordentliche. Die einzige Ausnahme von dem allgemeinen Elend bilden die Truppen in Constantinopel, welche der Sultan in gutem Zustande behufs Schutzes seiner persönlichen Sicherheit erhält.

Das außerordentliche Chaos, das in der gesammten Verwaltung herrscht, sowie die totale Unkenntniß fast aller Beamten bezüglich der Einzelheiten, die nicht zu ihrer täglichen Thätigkeit gehören, lassen die Schwierigkeit ermessen, irgend welche zuverlässigen Angaben über die Stärke der noch im Dienste des Ottomanischen Reiches befindlichen Mannschaften zu erlangen. Die folgenden Ziffern kommen wahrscheinlich der Wirklichkeit sehr nahe, aber ihre völlige Genauigkeit zu gewährleisten, ist unmöglich.

Gegen Ende des Jahres 1878 waren etwa 340 000 Mann in der Türkei unter den Waffen; seit dieser Zeit sind alle Redif-Bataillone aufgelöst, während keine Rekruten zur Ausfüllung der Lücken eingestellt worden, die durch das Ausscheiden der Ausgedienten entstanden sind. Eine große Zahl Leute ist außerdem desertirt, so daß die Annahme von 160 000 Mann unter den Waffen zu Ende des Jahres 1879 der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen wird. Dieselben sind auf die verschiedenen Provinzen in folgendem Verhältniß vertheilt:

Constantinopel, Gallipoli, Tschataldscha u. s. w.	30 000	Mann,
Vilajet Adrianopel	20 000	„
Vilajet Salonichi	15 000	„
Thessalien } nach der höchsten Schätzung	24 000	„
Epirus } nach der höchsten Schätzung	16 000	„
Skutari und Umgegend	7 000	„
Kossovo	10 000	„
Creta	4 000	„
Syrien	8 000	„
Klein-Asien	10 000	„
Mesopotamien	10 000	„
Yemen	6 000	„
Summa	160 000	Mann.

Diese Ziffern schließen Infanterie, Cavallerie und Artillerie ein. Die Zahl

Digitized by Google

der Cavallerie ist aber eine ungemein schwache, und wirksame Maßregeln zur Beseitigung dieses empfindlichen Mangels sind nicht ergriffen.

Die neue Organisation soll im März 1880 ins Leben treten und sich auf die Vorschläge der Reorganisations-Commission gründen, die vor einiger Zeit aufgelöst worden ist. Die wichtigste Aenderung, die bereits eingetreten, ist die Auflösung der Dari-Schura, des Kriegsrathes, und die Einsetzung einer „Commission zur allgemeinen Durchführung der neuen Militärorganisation." Die Commission berichtet dem Sultan, der der höchste Chef aller Armeen des Reiches ist, unmittelbar. Osman Pascha ist Kriegsminister, die obere Verwaltung der Armee wird durch Abtheilungen geführt, die behufs schnellerer Erledigung der Geschäfte und damit die einzelnen Waffen durch Männer, die volle Kenntniß besitzen, geleitet werden, in neuerer Zeit gebildet worden sind. Es bestehen Abtheilungen für Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Ingenieure, Generalstab, Justiz, Sanitätswesen, Befestigungen und Rechnungswesen. Die Macht der Inspicirungs-Commission über die Abtheilungen ist eine bedeutende. Jedes Mitglied derselben ist berechtigt, die Vorlage aller Bücher und Papiere zu verlangen, um sich von der Genauigkeit der Berichte zu überzeugen und ein Urtheil über den Fleiß und die Gewandtheit, die aufgewendet werden, zu gewinnen.

Die Mitglieder der Commission sind: Ismail Hakki Pascha (Präsident), Hussein Husni Pascha, Exvali von Skutari in Albanien (Vicepräsident), Hafiz Pascha, Polizeiminister, Ali Nizami Pascha, Divisionsgeneral, Vali Riza Pascha, Commandant Dreyssé, Adjutant des Sultans, Ahmed Ratib Bey, Muzaffir Bey, Oberst der Cavallerie und zwei Admirale.

Das Reglement für die Commission ist folgendes:

1) Eine Commission zur General-Inspicirung der Armee wird mit der Berechtigung eingesetzt, sich bezüglich des Fortschreitens der neuen Militär-Organisation, deren höchster Chef der Sultan ist, direct an diesen zu wenden.

2) Diese Commission besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 8 der Landarmee und 2 der Marine angehören, und wird durch den Sultan persönlich ernannt. Dieselbe legt dem Sultan ohne die Dazwischenkunft irgend einer Person die Ergebnisse ihrer Berathungen vor.

3) Da diese Commission die Ueberwachung des Fortschreitens der Arbeiten der neuerdings errichteten Abtheilungen bezweckt, so ist jedes Mitglied berechtigt, die Geschäfte jeder Abtheilung zu beaufsichtigen und kann sich die zum Zwecke seiner Nachforschungen erforderlichen Schriftstücke vorlegen lassen.

4) Diese Commission hat ein Urtheil über die Geeignetheit der höheren Offiziere und über die Ernennungen, die sowohl im Kriegsministerium als auch bei den verschiedenen Truppentheilen erfolgen, abzugeben und dasselbe dem Sultan direct vorzulegen.

5) Nach den vom Präsidenten gegebenen Befehlen hat sich jedes Mitglied täglich entweder nach dem Seraskerat oder nach Tophane oder nach dem Marineministerium oder nach den diesen Ministerien zugehörigen Bureaus zu begeben, um über die Thätigkeit daselbst sich zu orientiren und dem Präsidenten darüber Bericht zu erstatten.

6) Diese Commission hält ihre Sitzungen in einem besonderen Raume des Kaiserlichen Palais zweimal wöchentlich und, wenn nothwendig, häufiger. Jedes im Schooße der Commission berathene Document wird unter der Form des Mazbata dem Sultan direct durch den Präsidenten überreicht. Zwei Secretäre werden der Commission zur Führung der Protocolle u. s. w. zugetheilt.

Es wäre schwierig zu sagen, über welche Kräfte gegenwärtig die Türkei im Kriegsfalle verfügen könnte. Die Desorganisation ist groß, wenn vielleicht

Digitized by Google

auch nicht viel größer, als es vor dem Kriege gegen Rußland der Fall war. Als jener Krieg ausbrach wurden großartige Anstrengungen gemacht, um die Irrthümer und Versäumnisse der Vergangenheit auszugleichen. Fähige Männer waren zu jener Zeit in Gunst und leisteten Bedeutendes durch die Aufstellung der Kräfte, wie sie die Türkei während des Krieges wirklich auf den Beinen hatte. Die Bevölkerung leistete ihre Hülfe mit einem anerkennenswerthen Enthusiasmus. Jetzt liegen die Verhältnisse anders. Die Bevölkerung ist nicht mehr von gleicher Hingabe beseelt, selbst der Fanatismus hat einen großen Theil seiner Kraft eingebüßt. Die mittleren Klassen der Türkei sind von Mißvergnügen erfüllt. Dagegen hat das Land durch den letzten Krieg freilich den Vortheil gewonnen, daß es eine große Zahl alter Soldaten besitzt, die die Erfahrung harter Kämpfe für sich haben. Gewehre nach dem Peabody-Martini und dem Martini-Henry System sind in großen Mengen aus England und den Vereinigten Staaten Nord-Americas eingeführt, so daß ein Mangel in dieser Beziehung nicht besteht. Wenn man sich gegen den Verrath der Führer zu sichern vermöchte, wäre es immerhin möglich, daß die Türkei vorkommenden Falles selbst den besten Europäischen Truppen einen kräftigen Widerstand entgegensetzen könnte.

Bericht

über das

Heerwesen der Vereinigten Staaten von Venezuela. 1879.

Unter der energischen Regierung des Präsidenten Guzman-Blanco wurden in den Vereinigten Staaten von Venezuela die ersten Anfänge zu einem geordneten Heerwesen gelegt, welche jedoch nach der im Jahre 1877 beendigten Amtsperiode jenes Mannes wieder im Keim erstickt sind. Die einzigen Ueberbleibsel dieses ersten Anlaufs bestehen hauptsächlich nur in einem ausführlichen „Codigo militar", welcher nach Französischem und Spanischem Vorbilde ausgearbeitete, sehr ausführliche Bestimmungen über Organisation des Heeres, Rechte und Pflichten der Offiziere und Mannschaften, Militär-Gerichtswesen und Strafgesetze, sowie endlich zahlreiche Reglements über Dienst, Ausbildung, Bekleidung und dergleichen mehr enthält. Eine auch nur annähernd präcise Durchführung dieser Vorschriften hat bis jetzt noch nicht stattgefunden, doch heißt es, daß Guzman-Blanco, der zu Anfang 1879 nach einem Bürgerkriege aus Paris zum zweiten Male auf den Präsidentenstuhl berufen ist, auf's Neue eine einigermaßen zuverlässige Armee zu schaffen bestrebt ist, als letztes Mittel, Ruhe und Ordnung im Lande zu erhalten.

Nach dem „Codigo militar", ergänzt pro 1879, ist jeder Venezuelaner zwischen 15 und 50 Jahren erforderlichen Falls zum Dienst mit der Waffe verpflichtet.

Die Wehrkraft zerfällt in das stehende Heer, die Nationalmiliz und die Marine.

Digitized by Google

Die Stärke des ersteren wird alljährlich durch den Congreß festgesetzt und von der Executivgewalt auf die einzelnen Staaten vertheilt, muß jedoch meist im Laufe des Jahres zur Unterdrückung von Unruhen vermehrt werden. Pro 1877/78 sollte sie excl. Offiziere 3000 Mann betragen, erreichte jedoch eine Höhe von über 5000 Mann.

Der Ersatz erfolgt fast immer durch Werbung, da in friedlichen Verhältnissen von arbeitsscheuen Individuen ein großer Zudrang sein soll. Genügt die Zahl der Freiwilligen nicht, wie während der Bürgerkriege, so werden häufig beschäftigungslose Individuen oder sonstige Personen aus den niederen Schichten des Volkes einfach aufgegriffen.

Organisation. Nach dem „Codigo militar" sollen alle vier Waffen vertreten und in Compagnien resp. Batterien und Escadrons, Bataillons, Regimenter, Brigaden und Divisionen eingetheilt sein.

Eine Artillerie-Brigade soll, beiläufig erwähnt, 4 Batterien, ein Bataillon 4—8 Compagnien, eine Infanteriebrigade 2—3 Regimenter und endlich eine Division 2 Brigaden stark sein. Eine solche Organisation ist jedoch nicht durchgeführt, und in der officiellen Denkschrift an den Congreß beschränken sich die Rapporte meistens nur auf die Angabe, wie viele Offiziere und Mannschaften in den einzelnen Garnisonen vorhanden sind.

Die Nationalmiliz existirt fast nur dem Namen nach, und sollen nicht einmal auf dem Papier Cadres formirt sein.

Die militärischen Chargen sind die in allen Armeen gebräuchlichen, nur wird der Oberstlieutenant Erster Commandant und der Major Zweiter Commandant genannt. Die Stabsoffiziere führen die gemeinschaftliche Bezeichnung „Jefes".

Die Offiziere stehen zum großen Theil auf derselben niedrigsten Stufe der Bildung wie die Mannschaften und leben häufig in innigster Gemeinschaft mit denselben, welche sich bis zum Essen aus demselben Napf erstreckt.

Die Offiziersstellen werden von der Executive verliehen und mit Vorliebe an robuste, verwegene Personen vergeben, von denen sich eine gewisse Ueberlegenheit über die Mannschaften voraussetzen läßt; ihre Zahl ist enorm. Generalspatente werden vom Congreß ertheilt und soll es dabei häufig vorkommen, daß Personen dazu vorgeschlagen werden, mit welchen gute Freundschaft zu halten höhere Persönlichkeiten recht dringende Veranlassung haben. Die einzige gesetzliche Bedingung zur Erlangung der Generalswürde ist nach dem „Codigo militar" nur „die Kunst des Lesens und Schreibens", von welcher aber noch oft abgesehen wird. Für die übrigen Offiziere fällt auch diese Bedingung fort, doch sollen dieselben nicht zu farbig sein.

Auch die Anzahl der besoldeten Generale ist beispiellos.

Zu Zeiten der Bürgerkriege — und diese sind recht häufig — greift sich jede Partei die nöthigen Soldaten auf. Jeder, dem es gelingt, einen Haufen Mannschaften zusammenzubringen, wird deren „General" und macht verwegene Zurschen zu seinen „Offizieren". Bei Auflösung solcher Heere muß dann natürlich die siegende Partei ihre Anhänger, um nicht zu viele unzufriedene Geister zu schaffen, entsprechend abfinden. Das ganze Land ist daher mit pensionirten und auch nicht pensionirten Titular-Generalen überschwemmt. Als Beispiel sei angeführt, daß aus den verschiedenen Bürgerkriegen 38 pensionirte Generale vorhanden sind und 161 Generals-Wittwen Pensionen beziehen.

Für Uniformirung solcher improvisirten Heere fehlt es natürlich an Allem, und Mangel an Geld gestattet nicht die Anfertigung von Montirungen. Die Mannschaften bleiben daher nach wie vor in ihrer dürftigen Civilkleidung und

Digitized by Google

meistens barfuß. Als Waffen führen sie irgend welche alten Gewehre, die Offiziere häufig in Ermangelung von Säbeln lange schwertartige Messer, wie sie zum Schneiden des Zuckerrohrs gebraucht werden.

Das stehende Heer ist leidlich uniformirt, doch sieht man in vielen Städten die Soldaten oft halb in Civil herumlaufen.

Die republicanische Garde in Carácas ist mit Remington-Gewehren bewaffnet.

Das Gepäck besteht nur in dem landesüblichen wollenen Ueberwurf Cobija und einer Art von Calebasse (ausgehöhlter Frucht) zum Wasserschöpfen. Proviantvorrath wird auf Märschen irgendwo aufbewahrt, und oft sieht man rohes Fleisch, lebendes Geflügel und dergleichen mehr am Leibriemen befestigt.

Die gewöhnliche Nahrung des Soldaten besteht nur in dem, was er sich für seine geringe Löhnung kaufen kann, meistens Maisbrot, gebratene Bananen und Süßigkeiten.

Die Besoldung ist nur gering und beträgt monatlich in Venezolanos (à 4 M.) für Generale 200—120, Stabsoffiziere 100—56, Hauptleute 32, Lieutenants 24—20, Unteroffiziere 9½—6½, Soldaten 6, General-Auditeur 40, Oberarzt 56, Verwaltungsbeamte 30. Während einer Strafzeit wird nur ⅓ des Soldes gezahlt.

Casernements sind meistens in alten Castellen oder ehemaligen Spanischen Regierungsgebäuden eingerichtet. Die Leute schlafen auf dem Fußboden oder höchstens auf hölzernen Pritschen.

Von Körper- oder Gesundheitspflege ist keine Rede, doch sind einige Lazarethe vorhanden, in deren Statistik die syphilitischen die Hauptkrankheiten sind.

Auch körperliche und geistige Ausbildung findet nicht statt. Doch sollen die Leute im Ertragen von Strapazen und namentlich im Marschiren in gebirgigem Terrain Außerordentliches leisten.

Militärische Exercitien werden nur höchst selten und recht lasch vorgenommen. Die Truppen verstehen nicht einmal mit den Waffen umzugehen. Deren verwahrloster Zustand und die geringen Verluste bei Kämpfen, oft sogar gänzlich unblutige lange Gefechte zeugen davon. Bei den Heeren, die in den Bürgerkriegen auftreten, ist der Grad militärischer Ausbildung natürlich so gut wie Null.

Die Taktik in den Revolutionskämpfen besteht trotz aller Reglements meist darin, daß beide Parteien sich einander gegenüberstellen und so lange, oft ganz unschädlich, beschießen, bis die eine Partei aus Munitionsmangel oder sonstigen Gründen zurückgeht. Kommt es jedoch einmal zu einem Handgemenge, dann soll dasselbe immer in eine höchst blutige Rauferei ausarten.

Bei eintretenden Revolutionen ist auf das Heer kein Verlaß. Während des letzten inneren Krieges ging die Garde von Carácas, nachdem sie lange dem Feinde gegenüber gestanden hatte, plötzlich zu diesem über, wodurch die aufständische Partei die Oberhand gewann und zur Regierung gelangte.

Zur Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen sind niedere und höhere Militärgerichte vorhanden (2 Instanzen) deren Befugnisse im „Codigo militar" geregelt sind. Die zulässigen Strafen sind verhältnißmäßig milde und zwar: Strafdienst, Arrest, Festungshaft, Gefängniß, zeitweise Amtssuspension, Entfernung aus dem Dienst und Verlust der Pensionen und Ehrenzeichen.

Die Disciplin im stehenden Heere soll nur schwach und ein Respect vor den Vorgesetzten nicht vorhanden sein.

Digitized by Google

Zur Belohnung für hervorragende Thaten, Treue u. s. w. ist der „Orden er Büste Bolivars", auch „Stern der Regeneration" genannt gestiftet.

Einzelne gefährdete Districte haben besondere Militär-Gouvernements Commandancia de armas) nämlich: der „Distrito Federal, (Carácas), die Staaten Zulia und Guayana und das Territorium von Amazónas.

Die Artillerie-Parks des Staates sind im Distrito Federal, in La Guaira nd Maracay untergebracht. Außerdem existiren noch folgende größere Depots ür Waffen, Munition und Montirungen. Im Staat Guárico, in iudad Bolivar, Coro, Barquisimeto, Castillo de San Cárlos, Valencia, Barcelona und im Territorium von Goagira.

In den Magazinen sollen 1878 in Summa 150 Geschütze verschiedenen kalibers „von 1Pfdr. bis 100Pfdr." (sehr alter Construction) vorhanden gewesen sein, ferner 36 000 Gewehre (darunter 2300 Remingtons) 4 600 000 Patronen, 1000 Centner Pulver und noch sonstiges zahlreiches Kriegsmaterial. Durch die Revolution zu Anfang 1879 dürften die Vorräthe erschöpft sein.

Außer dem eigentlichen stehenden Heer existirt noch die Leibwache des Präsidenten der Republik, welche von Guzman Blanco errichtet ist. Sie estand 1878 aus a. dem Stabe, nämlich: 4 Generaladjutanten noch 2 Generalen, 2 Obersten der Cavallerie, 1 Major (2. Commandant), b. der Truppe: 2 Generale, 2 Stabsoffiziere, 8 Lieutenants, 108 Unteroffiziere und Soldaten.

Die Marine des Landes bestand 1878 aus dem ziemlich starken eisernen (nicht gepanzerten) Kriegsdampfer „Bolivar", einigen Dampfern für den Hafendienst und mehreren Segelkuttern als Zollfahrzeuge. Der „Bolivar" wurde jedoch, nachdem er im Laufe der Jahre durch ungeschickte Handhabung dem Staate schon viele Kosten verursacht hatte, während der letzten Revolution, ohne daß er im Gefecht war, durch Schüsse stark beschädigt und schließlich von seiner Besatzung im Hafen von Puerto Cabello verlassen und versenkt.

Im Nachfolgendem geben wir eine Uebersicht nebst Dislocation der pro 1877/78 vorhanden gewesenen Truppen der Republik. In den officiellen Rapporten, nach welchen die Aufstellung gefertigt ist, finden sich nur ungenügende Angaben über die Waffengattungen und über die Organisation derselben.

Standquartier	Truppentheil	Generale	Stabsoffiziere	Oberoffiziere	Unteroffiziere und Soldaten
Distrito Federal (Carácas)	General-Comdo., Stäbe 2c.	7	31	15	7
„ „ „	Garde-Regiment I. Bataillon	—	3	20	329
„ „ „	„ „ II. „	—	4	15	256
„ „ „	„ „ III. „	2	5	24	207
„ „ „	„ „ IV. „	4	8	21	240
„ „ „	„ „ V. „	1	5	13	117
La Guaira	Stäbe 2c.	6	8	9	3
„ „	I. Colonne	—	4	10	97
„ „	II. „	—	4	10	101
Puerto Cabello	Comdo. und Stäbe 2c.	1	2	3	1
„ „	1/2 Batterie Artillerie	—	2	12	135
„ „	Brigade „Alcantara"	—	—	4	91
„ „	Detachement „Guzman Blanco"	—	1	1	25
Valencia	? ?	2	3	12	250
Maracay	I. Division	2	10	30	380

Digitized by Google

Standquartier	Truppentheil	Generale	Stabsoffiziere	Oberoffiziere	Unteroffiziere und Soldaten
San Felipe (Yaracai)	? ?	1	1	6	100
Staat Portuguesa u. Zamora	Stäbe ꝛc.	4	6	7	—
„ „ „ „	Bataillon „Barquisimeto“	2	7	24	300
„ „ „ „	„ „Zamora“	2	3	16	200
Barcelona	Stäbe ꝛc.	7	8	18	1
„	I. Colonne	—	2	4	200
„	II. „	—	2	4	200
Staat Guárico	? ?	1	2	5	84
Barquisimeto	Stäbe ꝛc.	9	12	13	20
„	Regt. „Gran Demócrata“ I. Bat.	—	4	9	190
„	„ „ „ II. „	—	4	9	190
Grenze von Táchira	? ?	2	1	9	200
Asuncion (Nueva Esparta)	Infanterie, Stäbe ꝛc.	1	—	4	100
Coro (Staat Falcon)	Stäbe und drei Comp. Infanterie	4	1	14	171
San Cárlos (Maracaibo)	? ?	2	—	6	99
Territorium Goagira	Infanterie	—	—	4	30
„ „	Cavallerie	—	—	2	13
Staat Guayana	? ?	?	?	?	300
Territorium Amazónas	? ?	?	?	?	100
Maracaibo	? ?	?	?	?	300
	Summa	60	476		5050

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Berichte

über die

einzelnen Zweige

der

Kriegswissenschaften.

Digitized by Google

Bericht
über die

Taktik der Infanterie. 1879.

Das Jahr 1879 hat die Infanterie der sämmtlichen großen Europäischen Heere in regster Arbeit gefunden, um sich in Bezug auf taktische und speciell Schießausbildung theils auf der Höhe der Zeit zu erhalten, theils diesen Standpunkt zu erreichen. Es dürfte angemessen sein, eine Rundschau über die wichtigsten Erscheinungen auf taktischem Gebiete abzuhalten.

Die taktische Entwickelung in den größeren Armeen.

I. Deutschland. Die Deutsche Infanterie hat 1879 ihre Ausbildung nach Reglement und Schießinstruction in hergebrachter bewährter Weise vollzogen und hat Gelegenheit gehabt, in den großen Manövern ihrem Kriegsherrn die gemachten Fortschritte zu zeigen und dessen Anerkennung sich zu erwerben. An Aenderungen auf reglementarischem Gebiet sind zu verzeichnen:

1) Die Abschaffung der Gliedersalve (des Carreefeuers);

2) Die Aufnahme der Bestimmung in das Reglement, daß die in der Schießinstruction gegebenen allgemeinen Grundsätze für die Verwendung des Gewehrs auch auf dem Exercirplatze maßgebend sind;

3) Die Verfügung, daß bei dem Feuer geschlossener Abtheilungen das Feuer auf Commando vorzuziehen, beim Feuer der Schützenlinie Schützenfeuer (Einzelfeuer) oder Salven abzugeben seien. Letztere (Schwarmsalve) soll jedoch nur ausnahmsweise angewendet werden.

Während ad 1 nur eine in der Zeit des modernen Hinterladers sich seltsam ausnehmende Antiquität beseitigt, entscheidet Punkt 2 eine wichtige Principienfrage und hebt viele Zweifel und Unsicherheiten der letzten Jahre auf. Punkt 3 endlich trifft endgültige Bestimmungen auf Grund der auf den Exercirplätzen gemachten Erfahrungen.

Immerhin sind im Preußischen Exercir-Reglement noch einige Rückstände aus vergangenen Epochen stehen geblieben, wie die doppelte Rangirung und das Peloton-Exerciren im Bataillonsverhältniß; glücklicher Weise beeinträchtigen dieselben jedoch die Gefechtsausbildung der Truppe in keiner Weise, da sich letztere ganz unabhängig von jenen bewegt.

Es sei erlaubt, hier einige Worte über die Veränderungen der Infanterie-Reglements in den verschiedenen Staaten einzuschalten. Es haben sich dabei zwei entgegenstehende Richtungen geltend gemacht. In Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Italien hat man, nachdem der die Infanterietaktik umgestaltende Einfluß des Hinterladers erkannt war, völlig mit den alten Traditionen gebrochen und ganz neue Reglements geschaffen. Gewiß ist ein solches Verfahren ein

Digitized by Google

gewagter Schritt, wenn man sich vergegenwärtigt, welcher Abstand beispielsweise zwischen dem alten Oesterreichischen Reglement und dem neuen vom Jahre 1874/75 besteht. Andererseits läßt sich zu Gunsten dieses Modus geltend machen, daß das Reglement der volle Ausdruck der augenblicklichen taktischen Einsicht sein müsse, und daß man deshalb in einem gegebenen Moment zu einem scharfen Schnitte, zu radicalen Abänderungen genöthigt sei. Das entgegengesetzte Verfahren haben Preußen-Deutschland und Rußland eingeschlagen. Ersteres war vollauf hierzu berechtigt, da sein Reglement die Grundformen des modernen Infanteriegefechts, Zerlegung des Bataillons in Compagnie-Colonnen und Uebergang aus diesen zum Schützengefecht, längst enthielt, als sich die anderen Armeen zur Einführung derselben entschlossen. Hier galt es also nicht Umwälzung, sondern nur Erweiterung der vorhandenen Bestimmungen und Abstoßen überlebter Formen; ein allmäliges Vorgehen war demnach durchaus berechtigt. Dies hat sich in den Neuabdrücken des Reglements von 1870 und 1876 und in den abändernden Bestimmungen von 1873 und 1879 vollzogen. Jetzt handelt es sich nur noch darum, eine neue Form zu finden, welche unter Beseitigung der letzten Reste aus älterer Zeit die verschiedenen Elemente harmonisch mit einander verbindet und einige Widersprüche aufhebt.

Am eigenthümlichsten ist der Gang der Entwickelung in Rußland gewesen. Die Russische Infanterie erhielt ein neues Reglement nach dem Krimkriege, einige Jahre später ward die zweigliederige Rangirung eingeführt. Weitere Abänderungen wurden nach 1866 in Folge der Berichte des General Dragomirow aus dem Böhmischen Feldzuge erlassen. Der Französisch-Deutsche Krieg veranlaßte die Ausarbeitung eines ganz neuen Reglements, welches in mehreren Abschnitten 1874/75 erschien. Trotz aller dieser Aenderungen und Neuerungen zeigte sich die taktische Ausbildung der Russischen Infanterie im jüngsten Türkenkriege den Verhältnissen des modernen Gefechts nicht völlig gewachsen. Es wurde noch vor dem Friedensschlusse 1878 eine Commission zur Berathung taktischer Fragen zusammenberufen, deren Resultate weiter unten Besprechung finden werden. Jedenfalls dürften die hier gemachten Erfahrungen eine Warnung vor allzu conservativem Festhalten an veralteten taktischen Formen abgeben. —

In Bezug auf die Schießausbildung der Deutschen Infanterie kann mit Fug und Recht constatirt werden, daß dieselbe 1879 nicht nur an sich Fortschritte gemacht hat, sondern daß auch die in der Schießinstruction niedergelegten maßgebenden Principien für die Verwendung des Gewehrs im Gefecht immer eingehenderes Verständniß und genauere Beachtung bei den verschiedenen Uebungen finden. Die Eingangs erwähnte Allerhöchste Ordre trägt das ihrige zur Förderung dieses Gesichtspunktes bei. Es sollen hier einige Bemerkungen folgen, wie sie sich bei Beobachtung der Gefechts- und größeren Schießübungen in mehreren Garnisonen während des Sommers 1879 ergaben, und von denen angenommen werden darf, daß sie ein allgemeines Interesse in Anspruch nehmen können.

1) Allgemeine formelle Bemerkungen: Das sprungweise Vorgehen erfolgte, indem eine möglichst große Abtheilung (mindestens eine Compagnie) vorlief, die Nebenabtheilungen aber das Feuer so lange fortsetzten, bis die Vorlaufenden das Feuer eröffneten. Von der Besorgniß, die Vorgehenden durch das Feuer zu gefährden, hat man sich freigemacht. Die im 1. Treffen befindlichen Compagnien waren meistens ganz aufgelöst; es folgten keine Unterstützungstrupps, um sie nicht unthätig an den Verlusten der Schützenlinie theilnehmen zu lassen. Das 2. Treffen folgte mit 400 m Abstand der Schützenlinie. Die

Digitized by Google

Compagniechefs leiteten das Gefecht zu Fuß hinter der Mitte ihrer Schützenlinie. Gruppenabstände waren fast nirgends zu sehen, dagegen deutlich markirte Zugabstände und noch größere (falls der Raum dies gestattete) zwischen zwei neben einander fechtenden Compagnien. Die Anzahl der auf einmal zu verschießenden Patronen variirte zwischen 2 und 6; Feuerpausen wurden mittelst Pfeife oder Hornsignal angeordnet, doch hatte dies bisweilen einige Schwierigkeiten.

2) Bei der Wahl der Visire wurden nach Ermessen die verschiedenen Hülfen des Einschießens durch Salven, des Abnehmens der Distance von der Artillerie, des Ablesens von Specialkarten neben dem freien Schätzen mit dem Auge angewendet. Folgende der Praxis entnommene Beispiele werden einen Anhalt geben:

a. Der Gegner ist in Stellung, man hat Zeit sich einzuschießen und findet Visir 650 m etwas zu kurz, 750 m etwas zu weit. Es wird 700 m als einziges Visir bestimmt.

b. Die feindliche Stellung wird auf 500—700 m Distance geschätzt, Geschoßaufschläge sind nicht zu sehen, die Beobachtung ist schwierig. Es werden gewählt Visire 550 und 650 m.

c. Feindliche Schützen liegen zwischen 400 und 500 m; etwa 150 m dahinter ein Soutien. Es werden bestimmt Visire 500 und 600m.

d. Der Gegner bewegt sich auf die diesseitige Stellung zu. Beim Antreten wird er auf 700 m geschätzt. Visir 650 und 550 m.

e. Der Gegner tritt den Rückzug an, nachdem er bis auf 400 m herangekommen war. Visir 450 und 550m.

3) Concentriren der nöthigen Feuerkraft auf eine bestimmte Stelle des Zieles. Als Resultat praktischer Erfahrung läßt sich der Grundsatz aufstellen: Hat man ein Ziel von größerer Frontbreite zu beschießen, so muß dasselbe in verschiedene Abtheilungen zerlegt und eine nach der andern unter Feuer genommen werden. Dies gilt besonders dann, wenn die drei Visire auf die drei Züge einer Compagnie vertheilt sind. Schießt jeder Zug fortwährend auf den gegenüber befindlichen Theil des Zieles, so werden die Visire nicht combinirt, die Geschoßgarben kommen nicht gemischt ans Ziel, $^2/_3$ des Zieles bleiben somit ohne Feuer. Z. B.: Eine Batterie zwischen 950 und 1250 m soll von einer Compagnie beschossen werden: 1. Zug 1000 m; 2. Zug 1100 m; Schützenzug 1200 m! Alle drei Züge feuern zunächst auf den rechten Flügelzug der Batterie, dann auf den mittleren u. s. f. Würde allgemein „Auf die Batterie!“ commandirt, so würde jeder Zug zwei Geschütze beschießen, und nur bei zwei Geschützen würde eine positive Feuerwirkung erzielt werden.

4) Feuerart. In Verfolg der reglementarischen Bestimmung ward hier als Regel aufgestellt: Die Salve wird in der Schützenlinie nur zum Erschießen der Distance angewendet, vorausgesetzt, daß die Bodenverhältnisse dies rechtfertigen. Im Gefecht wird die Salve wenig zur Anwendung kommen, sie wird einfach unmöglich, wenn die Truppe in den Bereich des wirksamen feindlichen Schusses getreten ist. Das Schützenfeuer, welches bei den Gefechtsschießübungen auf alle Ziele und auf die verschiedensten Distancen zur Anwendung kam, aber gut geleitet wurde, ergab bei den verschiedenen Belehrungsschießen, auch wenn sich viel Dampf vor der Front gesammelt hatte, bessere Resultate als die Salven.

5) Feuerdisciplin. Die beste Feuerleitung zerfällt in Nichts, wenn ihr nicht die strengste Feuerdisciplin zur Seite steht. Die Mannschaften hierzu zu

Digitized by Google

erziehen, ist Hauptaufgabe der Ausbildung, und nur, wenn Feuerdisciplin das Gemeingut Aller geworden ist, kann man darauf rechnen, das Feuer des Gewehrs voll auszubeuten. Um dieser Wahrheit Geltung zu verschaffen, wurden folgende Uebungen unablässig angestellt und wiederholt: Schnelles und richtiges Einstellen aller Visire bis 1600 m; Controle des sicheren Zielens mit jedem Visir; schnelles Erfassen der durch kurzes Avertissement bezeichneten Ziele, die möglichst wechseln, resp. unvermuthet und nur auf kurze Zeit erscheinen; schnellste und genaueste Ausführung aller an die Schützen ertheilten Befehle.

6) Feuerleitung im Speciellen. Der Grundsatz, daß es dem Hauptmann noch möglich sein werde, das Feuer einer kriegsstarken Compagnie zu leiten, ward beseitigt, dagegen ausdrücklich betont, daß der kriegsstarke Zug die größte Abtheilung sei, die sich einheitlich im Hin- und Herwogen des Gefechts leiten lassen werde. Es wurde empfohlen, daß den Offizieren in der Feuerlinie Ordonnanzen zur Uebermittelung von Befehlen beigegeben würden.

7. Feuerwirkung und Truppenformation. Aus den angestellten Belehrungsschießen lassen sich folgende Lehren abstrahiren:

a. Innerhalb der Feuerwirkung des Gewehrs sind alle Colonnenformationen möglichst zu vermeiden.

b. Die Abstände der Treffen von einander sowie der Soutiens von der Schützenlinie sind so zu bemessen, daß nicht zwei Linien von derselben Geschoßgarbe erreicht werden.

c. Die Reserven sind möglichst lange in kleinere Abtheilungen zerlegt aufzustellen, damit das feindliche Feuer sich zersplittert; hierdurch wird die Gesammtwirkung aber geschwächt.

d. Alle tiefen Aufstellungen, namentlich auf einem zur Visirlinie des Feindes abfallenden Terrain sind zu vermeiden.

e. Abtheilungen, die in die vordere Linie gezogen werden, sind von Hause aus möglichst nach den Flügeln zu dirigiren.

— Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist die im Jahre 1879 erlassene Verfügung, wonach das kleine tragbare Schanzzeug der Infanterie seiner Zahl nach verdoppelt worden ist. Die Ausrüstung mit diesem Material bei den verschiedenen Heeren stellt sich danach jetzt folgendermaßen:

Deutschland	per	Inf.-Compagnie	100	kleine	Spaten,
Oesterreich-Ungarn	„	„	„	99	Linnemannsche Spaten,
Rußland	„	„	„	80	„
Frankreich	„	„	„	32	Spaten (zum größten Theil per Tragthier), per Regt. ein Schanzzeugwagen. Im Ganzen per Regt. 650 Spaten vorhanden.

II. Oesterreich-Ungarn. Während bei den Deutschen Truppen nur von reger Thätigkeit bei der Friedensausbildung zu berichten war, hat die Oesterreichisch-Ungarische Armee im Jahre 1878 Gelegenheit gefunden, in einem kurzen, aber blutigen und ereignißreichen Feldzuge Lorbeeren und vielseitige Erfahrungen einzusammeln. Das Jahr 1879 hat eine ganze Reihe interessanter Veröffentlichungen über die Bosnische Occupation gebracht, unter denen in erster Linie die so dankenswerth schnell erschienenen ersten vier Hefte des officiellen Werkes der Abtheilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchivs zu erwähnen sind. Dank dieser Literatur ist es nicht nur möglich, die kriegerischen Ereignisse zu übersehen, sondern auch, sich ein Urtheil über die Gefechtsthätigkeit der Oesterreichischen Truppen zu bilden. Derartige Betrachtungen dürften aber gerade hier ihre richtige Stelle finden, da die zahlreichen Gefechte in Bosnien mit einer

Digitized by Google

einzigen Ausnahme (Maglaj) nur von Infanterie unter Beigabe einiger Geschütze oder Batterien geführt worden sind.

Der ganze Bosnische Feldzug trägt den Charakter des kleinen, des Detachements-Krieges. Die Verhältnisse lagen für die einrückenden Oesterreichischen Truppen durchaus nicht günstig. Die Marschcolonnen waren in Folge der Unwegsamkeit des Landes an ganz bestimmt von der Natur vorgeschriebene Straßenzüge gebunden, die Infanterie unterlag erheblichen Marschstrapazen bei der schlechten Beschaffenheit der Wege, ihre Unterbringung war durch den Mangel an Ortschaften und die Unwohnlichkeit derselben erschwert. Eine bedeutende Schwierigkeit erwuchs ferner der Heeresleitung durch die Unmöglichkeit, die Traincolonnen den Truppen schnell genug nachzuführen. Die Folge davon war, daß letztere oft genug Mangel sowohl an Lebensmitteln als auch an Munition litten, ein Uebelstand, der sich u. a. bei dem zwei Tage hindurch erneuten Angriff der Division Szapary auf Dolnja Tuzla fühlbar machte und den Rückzug derselben auf Gracanica veranlaßte.

Der eigenthümliche Charakter des Gegners war keineswegs geeignet, die Aufgabe der Oesterreichischen Heerestheile zu erleichtern. Von Hause aus nicht darauf vorbereitet, auf bewaffneten Widerstand zu stoßen, sahen sie ihren Vormarsch bald auf allen Straßen durch Haufen zusammengelaufener, aber gut bewaffneter und fanatisirter Insurgenten gehemmt, die an vielen Stellen von Türkischen Bataillonen und Geschützen unterstützt, durch die Terrainverhältnisse und genaue Localkenntnisse begünstigt waren. So zeigte der Feldzug denn alle Unannehmlichkeiten des kleinen Krieges im insurgirten Lande, unaufhörliche Kämpfe in der Front, Zerstreuen aber nicht Vernichten des besiegten Gegners, der an anderen Orten sofort sich wieder sammelt und von Neuem gefährlich wird, sehr beschwerlichen Sicherheitsdienst auf dem Marsch und im Lager, endlich stete ängstliche Besorgniß für die rückwärtigen Verbindungslinien.

Eine Rolle spielen bei derartiger Kriegführung naturgemäß die Ueberfälle. Die bekannter gewordenen sind der am 4. August von den Insurgenten gegen das Avantgarden-Bataillon der Division Szapary in Gracanica ausgeführte Ueberfall, welcher einen hartnäckigen Kampf herbeiführte und erst nach Eintreffen von Verstärkungen mit Vertreibung der Insurgenten endete, sowie der am 14. August unternommene Ueberfall des wichtigen Etappenorts Banjaluka. Bei letzterem waren die Terrainverhältnisse der Etappenbesatzung allerdings wenig günstig; immerhin aber muß es auffallen, wie bei einer so gefährdeten Lage und trotz der Kenntniß der Gefahr 9¼ Compagnien derart zersplittert auftreten, daß schließlich dem Höchstcommandirenden gar keine disponible Reserve verbleibt und er die bewaffneten Mannschaften einer Tragthier-Escadron zur Vertheidigung des letzten Stützpunkts, der Caserne am Vrbasflusse, verwenden muß.

Wie strapaziös der Sicherheitsdienst für die Truppen im Laufe des ganzen Feldzugs war, geht aus den Berichten hervor, welche mehrfach erwähnen, daß nach drei, oder gar nach allen vier Seiten Vorposten ausgestellt werden mußten. Auf dem Marsch erschwerte das Gebirgsterrain die seitliche Aufklärung ungemein, Cavallerie war nur ausnahmsweise hierzu verwendbar. Beim Vormarsch der Division Tegetthoff auf Sarajewo war das Seitenterrain nach links (östlich) so schwierig zu passiren, daß die Seitendeckung nur zu erzielen war, indem Truppentheile der Avantgarde und später des Gros nach links herausgezogen wurden, die sich nach dem Passiren der betreffenden Abtheilungen, an die Queue anhingen. In der Herzegowina kam von einem von Trebinje gegen Bilek am 14. September entsendeten Bataillon eine Compagnie ab, fiel in einen Hinter-

Digitized by Google

halt und verlor 80 Mann. Die Seitenpatrouillen waren nämlich gegen die Spitze weit zurückgeblieben, Spitze und Vortrupp hatten das Terrain nachlässig, resp. gar nicht abgesucht, so daß sie zwei offene Schanzen (Kula), welche 50 Schritt vom Wege entfernt lagen, nicht beachteten. Diese waren von Insurgenten besetzt, welche Spitze und Vortrupp passiren ließen, dann die Compagnie auf 25 Schritt mit Schnellfeuer überschütteten und sich endlich mit dem Handschar über sie stürzten. Wo Versehen sich so hart bestrafen, da muß der ganze Sicherungs-Apparat überaus sorgfältig gehandhabt werden, und müssen hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Truppe gestellt werden.

Bezüglich der Verwendung der Truppen und speciell der Infanterie im Gefecht ist als charakteristisch hervorzuheben 1) die rationelle Ausnutzung des Gewehrfeuers, 2) das Zertheilen in mehrere Colonnen, von denen eine in der Front den Feind beschäftigt, eine oder oft auch zwei andere eine Umgehung gegen eine resp. beide Flanken des Gegners ausführt, 3) das fleißige Anwenden des Spatens bei defensivem Auftreten. Im Gegensatz zu dem Russischen Angriffsverfahren im Bulgarischen Feldzuge wurde hier stets ausgiebigste Verwendung von Schützen gemacht, und diese wußten ihr Gewehr durchaus richtig zu gebrauchen, das Terrain gut zu benutzen und sich an den Feind heranzuschießen. Dabei zeigten die Truppen große Ruhe im Feuergefecht, auch bei langer Dauer desselben, wie es besonders das demonstrative Verfahren vor der Front der anzugreifenden Stellung bedingt. Nur vereinzelt wird über Munitionsverschwendung seitens der Mannschaften geklagt, insofern sie durch unnöthig abgegebene Schwarmsalven und Schnellfeuer in Munitionsverlegenheiten geriethen. Derartige Fälle sind zu bekämpfen, werden aber nie ganz zu vermeiden sein; hier machten sie sich aber wahrscheinlich noch unangenehmer fühlbar als unter anderen Verhältnissen, da das Nachführen der Munitionswagen ungemein erschwert war.

Die weitaus meisten Gefechte des Feldzugs begannen durch den Angriff der Oesterreichischen Divisionen und Detachements auf befestigte Stellungen (gewöhnlich Defileesperren) der Insurgenten. Dabei wiederholt sich seitens des Angreifers fast regelmäßig dasselbe Verfahren; er entsendet je nach den Umständen eine oder zwei Umgehungs-Colonnen und demonstrirt mit einer, oft sehr schwachen Abtheilung in der Front. Vielfach werden jene Colonnen bedeutend früher aus dem Rendezvous abgesendet, als das Hauptdetachement antritt, denn sie haben oft weite Märsche auf ungebahnten, oder sehr schlechten Wegen zurückzulegen. Bisweilen werden sie durch Terrainschwierigkeiten oder unerwarteten Widerstand aufgehalten und kommen nicht zum Eingreifen, dagegen bringt ihr Eintreffen meist die Entscheidung. Principiell ist dies System sicherlich zu billigen, doch ist in Betracht zu ziehen, daß das Maß bei derartigem Zertheilen der Kräfte gar schwer innezuhalten ist, und daß, einem starken und energischen Feinde gegenüber, der eine Theil vernichtet werden kann, ehe der andere ihm Hülfe zu bringen vermag. Mögen einige Beispiele dies näher darlegen:

1) Am 7. August griff F. M. L. Herzog von Württemberg mit 7 Bataillonen und 16 Geschützen die befestigte Stellung von Jaitze an, welche von 5000 Mann (darunter 3 Redif-Bataillone und eine Gebirgsbatterie) besetzt war. Er führte mit 2½ Bataillonen und der Artillerie ein hinhaltendes Gefecht in der Front und ließ das Gros, 4¼ Bataillone, eine Umgehung gegen den feindlichen rechten Flügel ausführen. Das Gefecht in der Front wurde sehr lebhaft und drohte für die schwache Abtheilung einen bedenklichen Charakter anzunehmen. Die Insurgenten gingen mehrmals zur Offensive über und brachten die Entscheidung des Tages in's Schwanken. Das waldige Terrain erschwerte Uebersicht und

Digitized by Google

einheitliche Führung. Erst um 1 Uhr Mittags begann die Umfassung zu wirken, 6 Compagnien entwickelten sich gegen die feindliche rechte Flanke; um 3 Uhr erfolgte der allgemeine Angriff und brachte die Entscheidung; freilich war auch die letzte Reserve eingesetzt.

2) Am 9. August stieß die nur 6 Bataillone zur Stelle habende Division Szapary 9 km vor Dolnja Tuzla auf eine starke von Insurgenten besetzte Stellung; sie schritt zum Angriff. Derselbe glückte jedoch nicht, die Bosniaken machten sogar einen Vorstoß gegen den rechten Flügel des Angreifers. In der Nacht standen sich beide Theile ziemlich nahe gegenüber. Am folgenden Tage ward der Angriff erneuert, leider mit leerem Magen. Der Versuch, auf dem linken Flügel die Entscheidung herbeizuführen, mißglückte. Da sich demnächst auf dem rechten Flügel sowohl bei der Artillerie als auch bei den Bataillonen Munitionsmangel einstellte, und keine Aussicht auf Heranschaffen der Colonnen vorhanden war, wurde das Gefecht abgebrochen. Eine Rückzugs-Marschleistung von 32 km beschloß den Tag für die Truppen.

3) Der concentrische Angriff auf Sarajewo ward am 19. August von der 6. und 7. Infanterie-Truppen-Division von Norden und Südwesten her ausgeführt. Die Stadt liegt in einem Thalkessel; die Insurgenten hatten die Stadteingänge und die umgebenden Höhen besetzt und befestigt, die Oesterreichischen Batterien hatten jedoch die dominirenden Punkte in Besitz. Der Angriff geschah im Ganzen mit 16 Bataillonen, 5 Escadrons, 9 Batterien. Diese aber waren auf einem Kreisbogen von 13 000 Schritt Ausdehnung entwickelt; beide Divisionen dabei durch das Thal des Miljacka-Flusses getrennt und nur durch Flaggensignale mit einander in Verbindung. Einem energischen Feinde gegenüber gewiß eine gefährliche Situation! Der Erfolg hat indeß die getroffenen Maßnahmen gut geheißen.

Für ein Defensivgefecht unter sehr schwierigen Verhältnissen ist die Behauptung der Stellung Kostainica-Sveltica durch die von Tuzla hierher zurückgegangene Division Szapary charakteristisch. Am 16. August erfolgte der erste und heftigste Angriff der Insurgenten, die Oesterreichischen Vorposten wurden zurückgeworfen, auch die Hauptstellung momentan occupirt, sie wurde wieder genommen, aber um sie zu behaupten, mußte die ganze Infanterie in erster Linie verwendet werden. Geschütze konnten der steilen Hänge wegen nicht in Position gebracht werden; hinter der Front der Stellung floß die Bosna. Trotz alledem gelang es, die bis zum 30. August erneuten Angriffe abzuweisen, wobei der Linnemannsche Spaten zur Verstärkung der Stellung seine Dienste leistete.

Auffallend ist die Geschicklichkeit, mit der die Insurgenten sich im Terrain einzurichten wußten. Fast alle Stellungen, die sie besetzt hatten, waren durch Schützenlöcher, Schützengräben und kleine Schanzen (Kula) befestigt. Dieses wichtige Mittel der heutigen Defensive erhöhte die Dauer ihres Widerstandes beinahe in jedem Gefecht. Eine besondere Form dieser Kula ist in der Streffleurschen Zeitschrift 1878, S. 139 beschrieben: ein umschlossener Raum von elliptischer Form, 100 Schritt Umfassung, letztere aus 2 Flechtwerkwänden gebildet, die ½ m von einander entfernt stehen, und deren Zwischenraum mit Erde ausgefüllt ist. Nach Außen starren dem Angreifer horizontal in diese Brustwehr eingeschlagene Sturmpfähle entgegen. Diese Verschanzungen hatten einen Eingang, enthielten Lagerraum für 2 Offz., 100 Mann und waren meist auf steilen Kuppen angelegt.

Bezüglich der speciellen Gefechtsformen ist zu erwähnen, daß die von der Oesterreichischen Infanterie angewendeten die Feuerprobe gut bestanden haben,

Digitized by Google

und daß sich somit das neue Oesterreichische Reglement sowie die Ausbildung nach dem dort gegebenen System entschieden bewährt hat. Bekanntlich ist dies Reglement von allen neueren dasjenige, welches in Bezug auf das Verfügen über die Compagnien seitens des Bataillonscommandanten den weitesten Spielraum läßt und hierfür keine bestimmte Formen vorschreibt und nur einige allgemeine Regeln und Beispiele giebt. Jedenfalls werden bei so allgemein gehaltenen Vorschriften hohe Anforderungen an die Intelligenz und taktische Durchbildung der Bataillons- und Compagnie-Commandanten gestellt, und muß man das Offiziercorps der Oesterreichischen Infanterie beglückwünschen, daß es dem in seine Leistungen gesetzten Vertrauen bei der ersten Probe so glänzend entsprochen hat.

III. Rußland. Die theilweise sehr herben taktischen Erfahrungen, welche die Russische Infanterie in ihren Kämpfen an der Donau gemacht hatte, veranlaßten noch während des Türkischen Krieges und unmittelbar nach demselben eine umfangreiche Literatur über die in der Fechtweise der Infanterie erforderlichen Veränderungen. Von den vielen laut gewordenen Stimmen, unter denen die der Generale Dragomirow und Leer bereits einen Europäischen Ruf besitzen, möge hier der Aufsätze des General Baron Zeddeler gedacht werden, welche im Mai- und Juniheft 1878 des Wojennyi Sbornik erschienen und sowohl die Uebelstände der Russischen Infanterietaktik besprechen als auch Vorschläge zur Beseitigung derselben geben. Der General charakterisirt das Angriffsverfahren der Russischen Infanterie folgendermaßen:

Die vergleichsweise geringe Ausbildung in der zerstreuten Fechtart, die Nähe der Reserven 1. und 2. Linie erschwerten schon bei Beginn des Kampfes die Möglichkeit einer kaltblütigen Beurtheilung und Führung. Hinter der Kette folgten die vollen Compagnien in Compagnie-Colonnen. Die Feuerzone begann auf 2500 Schritt vom Feinde. In Folge des heftigen feindlichen Feuers kam die Kette zum Halten, sofort schoben sich die folgenden Compagnien in dieselbe ein, es entstand ein arges Durcheinander, und es begann ein Durchgehen nach vorwärts, um den entsetzlichen jetzt eintretenden Verlusten zu entgehen. Ging dies nicht an, so waren die Truppen oft zur Unthätigkeit verurtheilt; da kein Feind sichtbar war, so wurde — gemäß der Instruction — auch nicht gefeuert. Viele Compagnien haben große Verluste gehabt, ohne einen Schuß zu thun. Der Vorwurf, daß der Anlauf zu früh unternommen wurde und nachher die Kraft zu seiner Durchführung versagte, ist gerechtfertigt; aber ein Stehenbleiben war einfach nicht möglich. „Begründet sind ferner die Vorwürfe daß ungeachtet der Erfahrungen der letzten Kriege, in welchen sich die ganze Bedeutung des Feuers zeigte, wir der Stoßtaktik treu blieben und daß unsere Infanterie sich nicht selten durch partielle Erfolge, z. B. Wegnahme der ersten Linie, hinreißen ließ, ohne sich vorzubereiten und Kräfte zu sammeln, eine neue Reihe von Verschanzungen anzugreifen, was gewöhnlich mit einem von ungeheuern Verlusten begleiteten Mißlingen endete.“ Der Verfasser verlangt nunmehr:

1) Da das Gefecht ausschließlich in zerstreuter Fechtart geführt wird, so muß der Ausbildung in derselben die erste Stelle eingeräumt werden; Vervollkommnung des Tirailleurgefechts durch Abschaffung der Kettenglieder*) mit der zweifelhaften Autorität des Aeltesten; Zusammenhalten eines Soutiens per Compagnie, thunlichste Vermeidung des Vermengens in der Kette.

*) Nach dem Russischen Infanterie-Reglement setzt sich die Schützenkette aus Gliedern (Звено) zu 2 Rotten zusammen, deren Leute sich gegenseitig als Cameraden (Товарищи) unterstützen sollen. Einer derselben fungirt als Aeltester (Старшій).

Digitized by Google

2) Die Tiefe der Gefechtsformation ist durch Bestimmung weiterer Distancen zwischen den Linien zu vergrößern, die Schützenlinie dagegen durch näher stehende Abtheilungen zu unterstützen.

3) Geschlossene Abtheilungen im Feuerbereich dürfen nicht die Glieder doubliren, sondern müssen dieselben öffnen.

4) Keine Uebereilung beim Ansetzen der Truppen zum Gefecht, da sonst ein Rückschlag zu erwarten steht. Jede Bewegung im Feuer muß wohl vorbereitet und überlegt sein. Der Benutzung des Terrains ist mehr Aufmerksamkeit zu widmen als bisher. Das sprungweise Vorgehen ist zu empfehlen.

5) Als Regeln für Abgabe des Feuers gelten: Nicht in der Bewegung schießen, Salven und Schnellfeuer auf weite Distance, Einzelfeuer auf nahe abgeben.

6) Die Kette ist nicht übermäßig zu verdichten, aber gleich von Anfang an stark zu machen, so daß nur die Verluste ergänzt zu werden und in bestimmten Gefechtsmomenten Verstärkungen vorgeführt zu werden brauchen.

7) Ueber den „Anlauf" muß das Reglement neue Bestimmungen geben, da derselbe nicht mehr in der bisherigen Weise — 50 Schritt vom Feinde Hurrah — auszuführen ist. Einem Erfolge muß Ralliiren und neue Feuervorbereitung folgen.

8) Das Zerreißen der Verbände hat sich im Großen wie im Kleinen sehr schädlich erwiesen und ist ängstlich zu vermeiden.

9) Bei den Truppen ist das Sappeurwesen zu entwickeln, und sind leichte Spaten einzuführen. — Er schließt:

„Die Anschauungen über die Forderungen des jetzigen Gefechts sind im Allgemeinen zu modificiren, indem man nicht dem Bajonnet, sondern dem Feuer die erste Stelle einräumt, alle Mittel zur möglichsten Entwickelung des Feuers ausfindig macht und zum Bajonnetangriff erst dann schreitet, wenn Feuer, Umfassung und sonstige Mittel sich unwirksam zeigen. Die Infanterie ist im Kriege besonders hervorgetreten, aber sie that sich nicht hervor durch die Höhe ihrer taktischen Ausbildung, sondern durch beispiellose Tapferkeit, Standhaftigkeit und Selbstaufopferung."

Diese und andere Schriften ähnlichen Inhalts veranlaßten das Kriegsministerium, eine Commission einzusetzen, welche gleich nach dem Friedensschlusse zusammentrat, um die nothwendigen Abänderungen bezüglich der Kampfesformen der Infanterie zu berathen. Als Resultat dieser Berathungen ist eine Reihe wichtiger Erlasse zu bezeichnen, die im Jahr 1879 veröffentlicht wurden:

1) Beseitigung der Schützen-Compagnien.

2) Erlaß einer neuen Schießinstruction, St. Petersburg 1879.

3) Einführung der „Provisorischen Bestimmungen für die Ausbildung der Compagnie und des Bataillons in der zerstreuten Form."

4) Vermehrung der Patronenausrüstung der Infanterie und Einführung tragbaren Schanzzeugs bei derselben.

ad 1. Die Russische Infanterie war bisher mit geringen Ausnahmen derart formirt, daß das Infanterie-Regiment in 3 Bataillone zu 5 Compagnien zerfiel. Von letzteren waren 4 Linien- und 1 Schützen-Compagnie. Da reglementsmäßig die Schützen-Compagnie die „Kette" zu bilden hatte, die übrigen in Compagnie-Colonnen derselben folgen sollten, so war deren Ausbildung in zerstreuter Fechtart eine ungenügende geblieben. Hieraus erklärt sich die viel beklagte Ungewandtheit der Linien-Infanterie im Türkenkriege. Durch Prikas vom 7. (19.) April 1879 sind nun sämmtliche Schützen-Compagnien aufgehoben, und

Digitized by Google

die Regimenter zu 4 Bataillonen und 16 Compagnien (mit den Nummern 1 bis 16) formirt.*) Die Schützen sind auf alle Compagnien des Regiments gleichmäßig vertheilt. Hierdurch ist eine einheitliche und gleichmäßige Ausbildung der gesammten Infanterie angebahnt.

Nach einer Mittheilung des „Invalid" vom 6. Juni sollte diese Umformung der Bataillone in 4 Compagnien jedoch erst nach den Sommerübungen 1879**) erfolgen.

ad 2. Die neue Schießinstruction, „Vorschrift über den Unterricht im Schießen"***) behandelt in zehn Abschnitten: 1) Theorie des Schießens, 2) Ballistische Daten†), 3) Vorbereitende Uebungen zum Schießen, 4) Einrichtung der Schießplätze und Materialien, 5) Anschießen der Gewehre und Carabiner, 6) Praktisches Schießen, 7) Distanceschätzen, 8) Listenführung über Schießen und Distanceschätzen, 9) Belohnungen für die Fortschritte im Schießen, 10) Besichtigungen des Schießens.

Als Beilagen sind Tabellen ballistischer Daten für die Gewehrmodelle, mit welchen die Europäischen Armeen bewaffnet sind, beigefügt.

Im Allgemeinen ist in den Angaben der Instruction eine Anlehnung an die neueste Deutsche Schießinstruction nicht zu verkennen. Da sie jedoch in der Deutschen Militärliteratur bisher noch keine eingehendere Besprechung gefunden hat, so dürften die wichtigsten Punkte hier zu erwähnen sein.††)

Als Vorbereitung für das Schießen dienen Uebungen am Zielapparat und Auflegegestell (genau den Deutschen Modellen nachgebildet), mit dem Zimmergewehr, mit Springfederpatronen und Schießen mit Platzpatronen. Die Zielübungen finden nach der etwas künstlichen Methode des Französischen manuel

---

*) Vergleiche Bericht über das Heerwesen Rußlands Seite 169.

**) Diese fanden im Allgemeinen divisionsweise mit gemischten Waffen statt. Größere Truppenzusammenziehungen waren nur angeordnet in dem Lager von Krasnoje Selo, wo zuerst 58, später 18 Bataillone versammelt waren, bei Warschau, wo 55, bei Moskau, wo 27 Bataillone vereinigt wurden.

***) Vergleiche Bericht über das Heerwesen Rußlands Seite 195.

†) Nach dem Kriege 1877—78 ist das Krnkagewehr, mit welchem damals noch fast die gesammte Linien-Infanterie bewaffnet war, ausrangirt, und wird jetzt das System Berdan Nr. 2 in der ganzen Europäischen Armee eingeführt, und zwar in zwei Modellen, eins für die Infanterie, ein anderes für Dragoner und Kasaken. Die Abmessungen des Infanteriegewehrs sind: Gewicht mit Bajonnet 4,700 kg, ohne Bajonnet 4,295 kg, Kaliber 10,65 mm, 6 Züge, Cylinderverschluß, weiteste Visirdistance 1500 Schritt, Gewicht der Patrone 39,3 gr, Länge derselben 75,4 mm, Messinghülse, Anfangsgeschwindigkeit 420 m.

Die bestrichenen Räume des Gewehrs im Vergleich zum Deutschen M/71 sind in Metern.

	Gegen Infanteristen 1,60 m Höhe		Gegen Cavallerie 2,50 m Höhe	
	Russ.	Deutsches Gewehr	Russ.	Deutsch. Gew.
auf 200 m	269 m	271 m	298 m	299 m
„ 300 „	135 „	140 „	370 „	373 „
„ 400 „	82 „	82 „	133 „	136 „
„ 500 „	58 „	57 „	90 „	88 „
„ 600 „	45 „	43 „	71 „	68 „
„ 700 „	36 „	34 „	57 „	53 „
„ 800 „	29 „	28 „	46 „	42 „
„ 900 „	23 „	23 „	37 „	34 „
„ 1000 „	19 „	18½ „	29 „	27½ „

††) Interessant ist eine Vergleichung der vorliegenden Daten mit der Zusammenstellung, welche in dem Aufsatze über die Deutsche, Französische und Oesterreichische Schießausbildung im Militär-Wochenblatt 1878, Nr. 29 bis 40 erschienen ist.

Digitized by Google

de tir statt. Der Anschlag wird im Stehen, Liegen und Knien geübt; beim Schießen im Liegen wird unterschieden zwischen freihändig (nur die Ellbogen aufgestützt) und aufgelegt (das Gewehr vorn unterstützt).

An Scheibenmaterial wird benutzt:

1) Scheibe Nr. 1 mit 3 gleich breiten Feldern, rechts und links hellgrau, Mittelfeld weiß; mit einem schwarzen Längsstrich und schwarzen Centrum. Dieselbe ist 1 Arschin*) 14 Werschek breit, 2 Arschin 8 Werschok hoch.

2) Scheibe Nr. 2 (Sectionsscheibe) weiß, durch 5 Striche in 6 Längsfelder zu Mannsbreite getheilt. 2 Arschin 8 Werschok hoch, 3 Arschin 12 Werschok breit.

3) Figurscheiben: a. ganze Figur 2 Ar. 8 Wer. Höhe; b. Brustscheibe 1 Ar. 4 Wer. Höhe; c. Kopfscheibe 10 Wer. Höhe.

4) Runde Scheibe nur für das jährliche Concurrenzschießen — mit einem Radius von 14 Russ. Zoll. Um das Centrum sind 14 Kreise geschlagen, von 0 bis 14, 1 und 2 schwarz; 3, 4 weiß; 5, 6, 7 schwarz; 8 bis 14 weiß.

Für die jährliche Ausbildungsperiode sind pro Mann 150 scharfe und 20 Platzpatronen bewilligt. Die Uebungen zerfallen in 1) Vorbereitungsschießen, 2) Schulschießen, 3) Gefechtsschießen. Außerdem werden Belehrungsschießen abgehalten.

1) Das Vorbereitungsschießen besteht aus 8 Uebungen zu je 4 Kugeln. Ein Uebergang von einer Uebung zur folgenden findet nur statt, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Die Aufgaben sind:

100×	stehend aufgelegt	Scheibe	Nr. 1	4 Treffer mit verschiedenen Specialbedingungen.
100×	„ freihändig	„	„	
200×	„ knieend	„	„	
200×	„ stehend freihändig	„	„	
200×	„ liegend freihändig	„	„	
300×	„ knieend	„	„	3 Treffer mit speciellen Anforderungen.
300×	„ stehend freihändig	„	„	
300×	„ liegend aufgelegt	„	„	

2) Schulschießen: 14 Uebungen zu je 4 Kugeln:

200×	stehend freihändig	Scheibe	Nr. 1	mit aufgeleimter Figur	Bedingungen für den Uebergang von einer Uebung zur anderen sind nicht gestellt.
300×	dto.	„	„	do.	
300×	liegend aufgelegt	„	„	mit aufgel. Brustscheibe	
400×	„ „	„	„	„ 2 aufgel. Brustscheiben	
500×	knieend „	„	„	„ 3 „ „	
300×	auf Commando 2 Kugeln knieend 2 K. stehend	„	„	„ 3 „ „	
600×	liegend aufgelegt	„	„	„ 3 „ „	
700×	2 Kugeln liegend, 2 K. knieend,	Scheibe	Nr. 2	mit 6 aufgeleimten Figuren	
800×	2 „ „ „ „	„	„	„ „	
200×	5 Secunden Schnellfeuer liegend freihändig		„	Nr. 1 mit aufgel. Brustscheibe.	
200×	5 Secunden Schnellfeuer liegend freihändig	Brustscheibe			
300×	liegend freihändig	„			
200×	liegend aufgelegt	Scheibe	Nr. 1.	mit aufgel. Kopfscheibe	
200×	liegend freihändig			Kopfscheibe.	

3) Gefechtsschießen: a. Einzelschießen: Von 2 bis 800× 7 Patronen per Kopf. b. Abtheilungsschießen: 3 Uebungen, jede mit 1, 2 oder 3 Aufgaben 20 Patronen per Kopf.

*) 1 Arschin à 16 Werschok = 0,711 m; 1 Werschok = 0,044 m.

Digitized by Google

Also 8 Uebungen Vorbereitung à 4 Kugeln = 32 Kug. + 16 zur Nachhülfe
= 48 „
14 „ Schulschießen = 56 „
Gefechtsschießen = 27 „
131 Patronen pro Kopf.

Die Betrachtungen der Instruction über Verwendung des Gewehrs im Gefecht sind sehr weitschweifig, bringen aber nichts wesentlich Neues. Die Wirkung des Feuers hängt von der Zahl der Schüsse, von Entfernung und Größe des Zieles ab. Als Erfahrungssätze werden folgende Zahlen angegeben:

	Um eine feindliche Compagnie außer Gefecht zu setzen, bedarf es wenn sie steht in Linie oder Colonne	auf die liegende Comp. in Linie oder stehend in Schützenlinie	auf die Comp. in liegender Schützenlinie
auf 800—1200×	100 Schuß	200 Schuß	300 Schuß
„ 1200—1300×	200 „	300 „	400 „
„ 1300—2400×	300 „	400 „	500 „

An Feuerarten werden unterschieden: 1) Einzelfeuer auf nahe Distancen und in solchen Fällen, in denen eine Feuerleitung nicht möglich ist; 2) Abtheilungsfeuer im Zuge, in der halben und ganzen Compagnie in Colonne, Linie oder Schützenlinie auf nahe und weite Entfernungen. Letzteres, wenn besonders günstige Ziele und genügender Patronenvorrath vorhanden. „Den nahen Distancen, nicht dem Weitschießen gebührt die entscheidende Bedeutung im Kampfe."

Ueber die Auswahl der Visire wird bestimmt:
von 600—1000× sind 2 Visire mit 100× Abstand,
„ 1000× an „ 4 „ zu nehmen, auf Züge und Glieder vertheilt.

Zur Vermeidung von Verlusten, resp. Herabminderung derselben wird der Uebergang aus der Colonne zur Linie im feindlichen Feuer empfohlen.

Belehrungsschießen werden zu denselben Zwecken, wie sie die Deutsche Instruction vorschreibt, abgehalten. Als Specialität wird auch das „indirecte Feuer" auf gedeckt stehende Truppen cultivirt.

Das Distanceschätzen wird als besonderer Dienstzweig mit großer Sorgfalt gepflegt, über die Uebungen hierin werden ebenso Listen geführt wie über die Schießübungen. Die Uebungen zerfallen in vorbereitende und praktische. Es soll erreicht werden, daß

bis zu 900× alle Offiziere und Mannschaften } mit dem Auge,
von 900—1500 „ „ und Unteroffiziere }
von 1500—3000 „ „ mit künstlichen Hülfsmitteln

die Distancen genau schätzen lernen. Das Resultat ist als „befriedigend" zu bezeichnen, wenn der Schätzende bis zu 1500× sich um nicht mehr als 10% der betr. Distance irrt.

An Belohnungen für Fortschritte im Schießen werden bewilligt:
1) für Gemeine jährlich per Compagnie 5 Rubel
bei den Schützenbataillonen 10 „ per Comp., welche in drei Preisen zu 2,50, 1,50 und 1 Rubel, resp. 6 Preisen zu vertheilen sind;
2) für Offiziere a. Kaiserprämien (14 für die ganze Armee: kostbare Waffen, resp. auf Wunsch den Geldwerth),
b. gewöhnliche Preise: 74 Rubel per. Inf.-Regt.
79 „ per Schützen-Bataillon.

An dem System der Schießausbildung fällt es auf, daß keine Schießklassen formirt werden, sondern daß der Mann jedes Jahr dieselben Bedingungen schießt.

Digitized by Google

Auch daß die Hauptübungen ohne Bedingungen einfach durchgeschossen werden, spricht nicht für das Streben nach großer Gründlichkeit.

ad. 3. Um die Mängel in der Gefechtsweise der Infanterie zu beseitigen sind im Juni 1879 „Provisorische Bestimmungen für die Ausbildung der Compagnie und des Bataillons in der aufgelösten Form“ *) gegeben worden. Dieselben wurden in der Nummer des „Invalid“ vom 14. Juni mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sie als Anleitung an Stelle der entsprechenden §§ der Theile 1, 2 und 3 des Infanterie-Reglements bis zur Neuausgabe dieses letzteren dienen sollen. Am 19. Juni exercirte bereits das 2. Leibgarde-Schützenbataillon bei Krasnoje Seló nach den neu gegebenen Vorschriften vor. Ihrer Wichtigkeit halber folgen dieselben hier in Uebersetzung aus dem „Invalid“, jedoch unter möglichster Kürzung.

Allgemeine Regeln.

Die Gefechtsaufstellung der Compagnie oder des Bataillons besteht aus der Schützenkette und den geschlossen aufgestellten Reserven. Der Schützenkette folgen die „Compagnie-Reserven“, dahinter die „Reserve des Bataillons“. „Die Führung der Abtheilungen in der Kette“ geschieht ebenso wie in der geschlossenen Aufstellung. Die Eintheilung in „Glieder“ **) ändert sich dahin, daß als kleinste Abtheilung, jetzt die Section (Отдѣленіе) ***) gilt. Zur Erleichterung der Führung der Züge ist anzustreben, daß die Sectionen eines Zuges nach Möglichkeit zusammenbleiben. Die Aufstellung der Kette hängt vom Terrain ab, hinter Deckungen können sich mehrere Sectionen, ganze Züge und noch größere Abtheilungen gruppiren. Im freien Terrain breiten sie sich gleichmäßig aus, wobei zur Ermöglichung der Leitung die Section auf Kriegsstärke gegen 20×, der Zug nicht mehr als 120× Front einnehmen soll. Wenn sich zwischen den Abtheilungen Zwischenräume bilden, so werden dieselben nicht durch Zerreißen der Verbände ausgefüllt. Unter gewöhnlichen Verhältnissen soll eine Compagnie 250×, ein Bataillon mit 2 Compagnien in erster Linie 500× einnehmen. — Um im entscheidenden Augenblick nicht ohne Reserve zu sein, sollen per Compagnie nicht mehr als 2 Züge †) ausschwärmen, andererseits nicht weniger als 1 Zug, da sonst nicht genügende Feuerkraft entwickelt werden kann. Die gleichzeitige Entwickelung zweier Züge ist dem Nacheinanderschwärmen vorzuziehen, da die Leitung leichter, die Feuerkraft bedeutender und das Durcheinandermischen beseitigt wird. Die Verstärkung der Kette geschieht durch Seitwärtsverlängern. Ist dies nicht möglich, so rückt die Verstärkungsabtheilung in die Intervallen der Kette ein, indem dabei die Leute einer Section so viel als möglich zusammenbleiben und wenigstens nicht auseinandergerissen werden. (Es folgen hierauf sehr eingehende Vorschriften über das Detail und die Commandos beim Vorführen der Züge aus der Colonne in die Schützenlinie, die nicht gerade für die Gewandtheit der Unterführer und der Truppe bei dieser einfachen Evolution sprechen).

1. Leitung in der zerstreuten Ordnung.

Die Leitung erfolgt durch „Commandos“ und durch „Befehle“. Signale sind zu vermeiden, nur der älteste Vorgesetzte darf sie blasen lassen. Ausnahmen

*) Vergleiche Bericht über das Heerwesen Rußlands Seite 194.

**) Siehe Anm. Seite 248.

***) Die Compagnie rangirt zu 2 Zügen, 4 Halbzügen, 8 Sectionen (Отдѣленіе wörtlich Abtheilung).

†) Halbzüge, sonst ergäbe sich hier ein Widerspruch.

Digitized by Google

hiervon machen: „Signal zur Attacke“ und „Alle!“ (das Deutsche Achtung! um auf Cavallerie aufmerksam zu machen). Signalpfeifen sind nur zu benutzen, um die Aufmerksamkeit der Leute für folgende Befehle zu erregen. Sowohl zur Uebermittelung von Befehlen als auch zum persönlichen Schutz nimmt sich der Compagniecommandeur 4 Mann als „Bedeckung“, bei den Friedensübungen 2 Mann. Die Schwierigkeit der Leitung des zerstreuten Gefechts weist auf die sorgfältige Vorbereitung aller Führer hin. Besonders handelt es sich um die Führung einer durcheinander gemischten Kette: da muß der Führer seinen Einfluß geltend machen, er muß alle Leute die sich in seiner Nähe befinden unter sein Commando nehmen und von ihnen strengste Erfüllung seiner Befehle fordern. Sobald irgend möglich, bringen die Führer die Auseinandergekommenen verschiedener Truppentheile wieder zusammen.

2. Die Pflichten der Führer.

Jeder Befehlshaber, der einen Befehl giebt, hat denselben klar auszusprechen, sich zu überzeugen, daß derselbe verstanden ist, und ihn sich wiederholen zu lassen. Alle Befehle müssen so weit an Unterbefehlshaber verbreitet werden, daß im Falle eines Abgangs des Höhercommandirenden der Nächstälteste sofort nach seinen Intentionen das Gefecht weiterführen kann. Dies ist im Frieden zu üben, indem bestimmte Vorgesetzte als gefallen betrachtet und durch jüngere ersetzt werden. Es ist streng darauf zu halten, daß Niemand im Gefecht Reih und Glied verlasse, um Verwundete fortzuschaffen oder aus irgend einen anderen Grunde. (Folgen wiederum weitschweifige und selbstverständliche Anweisungen für den Bataillons- und Compagniecommandeur, den Führer der Kette, den Zug- und Sectionsführer, sowie den Führer der Compagnie-Reserve).

3. Das Feuer der Schützenlinie.

Der geregelte Gebrauch des Feuers gewährt ein unzweifelhaftes Pfand für den Erfolg im Gefecht. Das heutige Gewehr bietet bedeutende Treffsicherheit und die Möglichkeit, schnell und auf weite Distancen zu feuern. Deshalb hat sich Jeder damit vertraut zu machen, wann und unter welchen Umständen diese oder jene Eigenschaft der Waffe auszunutzen ist. Speciell müssen die Offiziere das Gewehr mit Verständniß zu verwenden verstehen und das Feuer beständig in der Hand behalten. In der Bewegung dürfen die Schützen nie schießen, da solches Feuer ohne Wirkung ist. Das Schützenfeuer kann sein: 1) Einzelfeuer, 2) Abtheilungsfeuer. Bei Auswahl entsprechender Ziele ist Einzelfeuer wirksam bis auf 800—900×. Weiter als auf diese Entfernung wird die Wirksamkeit eines solchen Feuers nur eine zufällige sein. Deshalb wird zur Vereinigung einer bedeutenden Anzahl Schüsse auf das gewählte Ziel auf Entfernungen über 900× Abtheilungsfeuer angewendet. Dieses ist entweder die Salve oder Feuer mit begrenzter Patronenzahl. Bei letzterem verfeuert der Schütze die bestimmte Zahl mit solcher Schnelligkeit, daß vorschriftsmäßiges Laden und genaues Zielen möglich sind. Für gewöhnlich darf die Zahl von drei Patronen nicht überschritten werden. In der Schützenlinie giebt es demnach drei Arten von Feuer: 1) Einzelfeuer, 2) Salve, 3) Feuer mit begrenzter Patronenzahl, letztere beiden entweder von der ganzen Kette oder von Theilen derselben abgegeben. In geschlossener Ordnung wird nur Salvenfeuer abgegeben. Die Wirksamkeit des Feuers hängt hauptsächlich vom richtigen Distanceschätzen ab; dies ist Sache der Zug- und Sectionsführer. In der Vertheidigung sind bei Zeiten Distancen nach einigen sichtbaren Terraingegenständen vor der Front und Flanke der Stellung

Digitized by Google

zu messen, um den Angreifer mit wirksamstem Feuer zu überschütten. Giebt es keine weit sichtbaren Marken im Terrain, so sind bestimmte Distancen abzustecken. Bei allen Uebungen und Manövern sind die Truppen im Distanceschätzen zu üben. — Die Anwendung eines Visirs auf Entfernungen über 600× giebt nur gute Resultate: 1) gegen ein unbewegliches Ziel, 2) wenn Zeit vorhanden, sich einzuschießen, 3) wenn das Terrain gegen das Ziel hin der Feuerwirkung günstig ist (?). In allen andern Fällen, besonders gegen sich bewegende Ziele sind mehrere Visire mit einer Differenz von 100× anzuwenden, und zwar stets zwei resp. vier Visire. Beim Schießen mit zwei Visiren nehmen die Mannschaften des 2. Gliedes das 50× höhere Visir, die des 1. Gliedes das 50× niedere Visir als die abgeschätzte Distance, z. B. „Salvenfeuer auf die Batterie, 1. Glied 750×, 2. Glied 850×!" Das Schießen mit 4 Visiren wird auf Entfernungen über 1000× und nur mit Abtheilungen von nicht weniger als ½ Compagnie ausgeführt, indem die Visire auf Züge und Glieder vertheilt werden, z. B. 1. Zug, 1. Glied 950×, 2. Glied 1050×, 2. Zug, 1. Glied 1150×, 2. Glied 1250×! Wenn mit bestimmter Patronenzahl gefeuert wird, so geben die Mannschaften ihr Feuer ohne Uebereilung ab, und nachdem sie die betreffende Patronenzahl verfeuert haben, brechen sie das Feuer ab, nehmen Gewehr ab und erwarten ein weiteres Commando. Diese Vorschrift ist streng innezuhalten, sowohl im Gefecht wie bei Uebungen und Manövern, damit der das Feuer Leitende, wenn der Dampf verzogen ist, das Resultat beobachten kann und damit die Leute sich beruhigen.

4. Die Reserve.

Die Compagnie-Reserve soll zum Ausfüllen der Verluste in der Kette, zur Verstärkung des Feuers derselben, zur Abwehr eines feindlichen Stoßes oder zum Nachdrängen beim Vorstoß der eigenen Schützen, zu Flankenangriffen mit dem Zweck, den Feind zu umfassen und ihn in der Flanke zu beschießen, endlich zum Begegnen von Flankenangriffen des Feindes dienen. Ihren Abstand von den Schützen hat sie nach Umständen und Terrain zu reguliren. Keinenfalls darf derselbe größer sein als derjenige, welcher die Kette vom Gegner trennt. Bei Beginn des Gefechts auf offenem Terrain sind 500× Normalabstand, später nähert sie sich mehr den Schützen, um sie stets schneller erreichen zu können als der Feind. Die Bataillons-Reserve (Haupttreffen) steht ebenfalls 500× hinter jenen und verkürzt diese Distance im Verlauf des Gefechts. Nach dem Ermessen des Bataillonscommandeurs findet sie ihren Platz hinter der Mitte der Gefechtslinie oder hinter den Flügeln; nur ist zu vermeiden, sie gerade hinter die vorderen Reserven zu stellen, damit sie nicht die auf jene gerichteten Schüsse erhalte. Um die Verluste zu verringern entwickelt sie sich, wenn keine Deckungen vorhanden sind, zur Linie und legt sich nieder. Auf einer stark vom feindlichen Feuer bestrichenen Fläche öffnet sie die Glieder.

5. Vorgehen und Angriff.

Beim Angriff ist das nächste Streben, schnell auf eine Distance heranzukommen, aus der man ein wirksames Feuer eröffnen kann. Bis zu dieser Distance bewegt sich die Schützenlinie möglichst ununterbrochen mit der ganzen Front, aber stets im Schritt, um nicht die Leute vorzeitig zu ermüden. Wenn man während der Bewegung genöthigt ist, das Feuer zu eröffnen, sei es mit der ganzen Kette oder einem Theil derselben, so wird gehalten und dann erst gefeuert. Für die Bewegung der Schützen ist von Wichtigkeit, daß sie die ihnen bestimmte Richtung einhalten. Um dies zu erreichen, ist ein weit sichtbarer

Digitized by Google

Terraingegenstand zu bezeichnen, nach dem die Schützen hinzublicken haben, und in der Kette eine Richtungsabtheilung zu bestimmen, welche gerade aus auf diesen Punkt losgeht. Die übrigen Abtheilungen haben dorthin Richtung und Verbindung zu halten, die besonders in bedecktem Terrain und beim Vorgehen mit weiten Zwischenräumen ängstlich zu halten ist. Die Richtung des Vorgehens muß vor dem Eintreten in die Sphäre der feindlichen Feuerwirkung genau bezeichnet werden, da ein Verändern der Richtung nachher nicht nur von Verlusten begleitet, sondern auch bisweilen gar nicht ausführbar ist. Auf anhaltende Bewegungen der Schützenlinie und Ueberwindung der Schwierigkeiten beim Einhalten der Richtung auch im bedeckten Terrain ist bei den Friedensübungen große Sorgfalt zu verwenden. — Beim Eintritt in die Sphäre des wirksamen Gewehrfeuers, d. h. in die 2. Zone des Angriffsbeispiels (s. unten), wird das Vorgehen zur Abkürzung der Zeit, während welcher die Mannschaften dem Gegner ein offenes Ziel bieten, von einer Stellung zur andern sprungweise ausgeführt. Dies geschieht mit der ganzen Kette der Compagnie, wenn nicht gefeuert wird, sonst mit Theilen derselben, indem die andern das Vorgehen durch ihr Feuer decken. Wenn das Terrain jedoch den vorgehenden Theil deckt, so wird auch auf nahe Entfernungen in die neue Position im Schritt vorgegangen; deshalb werden der Anfang des sprungweisen Vorgehens, die Länge der Sprünge und die Größe der vorlaufenden Abtheilungen stets von den Umständen des Gefechts und des Terrains abhängen.

Als Anhalt wird nur gegeben:

1) Zur Erleichterung der Führung empfiehlt es sich, stets größere Abtheilungen zugleich vorlaufen zu lassen und

2) das sprungweise Vorgehen mit dem Theile anzufangen, vor welchem sich die beste Schützenposition befindet.

3) Durch Commando ist der Theil zu bestimmen, welcher zuerst und wenn möglich auch ein Punkt, bis zu welchem er vorlaufen soll.

4) Die Weite des Sprunges hängt von den vorliegenden Stellungen ab, aber um die Leute nicht zu ermüden, darf derselbe 100 bis 150× nicht übersteigen.

5) Wenn der vorgelaufene Theil sich in der neuen Stellung niedergeworfen und das Feuer eröffnet hat, so folgen die übrigen Theile der Kette auf einmal oder einzeln.

Mit Eintritt in die wirksame Feuersphäre gehen auch die Reserven sprungweise*) vor. Sobald das Terrain Deckungen bietet, bleibt die Reserve in Colonne, da in dieser Form die Ordnung leichter aufrecht zu erhalten ist.

Das Infanteriegefecht endet meist mit dem Bajonnetangriff. Ist man auf solche Entfernung an den Gegner herangekommen, daß man in einem Anlauf dessen Stellung erreichen kann (150—200×), dann verstärken die Schützen ihr Feuer, um unter dem Schutze desselben die Reserven herankommen zu lassen. Wird in diesem Moment das feindliche Feuer schwächer oder eine Vorbereitung zur Räumung der feindlichen Stellung bemerkbar, mit einem Wort, ist die Wahrscheinlichkeit für den Erfolg durch den Schützenangriff allein, dann stürzen sich die Schützen mit Hurrah vorwärts und vertreiben den Gegner; hierbei eilen die Führer voran; um sie sammeln sich die Mannschaften zu kleinen Haufen. Die Reserve folgt unterdessen stetig der Kette, um den feindlichen Reserven entgegenzutreten. — Ist auf den Erfolg durch Schützenanlauf allein nicht zu rechnen, so feuert die Kette heftig, bis die Reserve sie erreicht. Diese

*) Von Interesse als im Gegensatz zum Preußischen Reglement.

Digitized by Google

rückt im Schnellschritt in entwickelter Linie vor, hinter den Compagnie-Reserven folgt die Bataillons-Reserve. Sobald erstere die Schützenlinie erreichen, wird das „Signal zur Attacke" gegeben, die Tambours schlagen, Hornisten blasen, das Tempo wird beschleunigt, die Rotten eng geschlossen. Wenn die Kette lag, steht sie auf und macht einige Schritt vorwärts der Reserve die Attacke mit. Auf 50× vom Feinde stürzen sich Kette und Reserve mit Hurrah auf denselben. Haben sich die Compagnie-Reserven bereits mit der Kette vereinigt, so verfahren die Bataillons-Reserven in derselben Weise wie jene sonst. Hat man sich einmal zum Bajonnetangriff in Bewegung gesetzt, dann heißt es geradeaus und schnell auf den anzugreifenden Punkt losgehen ohne Aufenthalt bis das Ziel erreicht ist. Das geringste Schwanken, Unentschlossensein, namentlich wenn es einen Aufenthalt hervorruft, kann ungeheuere Verluste nach sich ziehen und vernichtende Folgen haben. Im Hinblick auf die bedeutenden Schwierigkeiten, welche dem Frontalangriffe entgegenstehen, ist stets dahin zu trachten, die Flanke des Feindes zu umfassen.

Diejenigen Abtheilungen, welche in die feindliche Stellung eingedrungen sind, verhalten sich folgendermaßen. Die Schützen setzen die Bewegung fort, besetzen den jenseitigen Rand der Stellung und verfolgen den Feind mit verstärktem Feuer. Die Reserven verfolgen ihn mit Salven, falls sie die Ordnung aufrecht erhalten haben. Kamen sie aber in Unordnung, so sind sie zunächst zu ralliiren. Nach der Besetzung einer Stellung ist die Verfolgung des abziehenden Gegners bis zu völliger Vernichtung unabweisbar. Dieselbe muß mit frischen Abtheilungen, aus der Reserve entnommen, oder solchen ausgeführt werden, welche nicht unmittelbar an der Wegnahme der Stellung betheiligt waren, sondern bereits in Ordnung vorgeführt wurden, da selbst der glückliche Angriff von bedeutender Lockerung der taktischen Verbände und von Verlusten begleitet ist. Die directe Verfolgung auf den Fersen durch diejenigen Abtheilungen, welche den Angriff ausgeführt haben und ehe sie wieder in Ordnung gebracht waren, kann nur gewagt werden, wenn beim Feinde keine frischen Kräfte vorhanden sind, welche ernsthaften Widerstand leisten könnten, oder wenn man durch diese unmittelbare Verfolgung sich sofort der folgenden Position bemächtigen kann.

Skizze eines Angriffs als Beispiel.

Beim Vormarsch auf 3000 bis 2000 × vom Feinde entwickeln sich die Bataillone compagnieweise, wobei zur Erleichterung der Führung die Compagnien auf verkürzte Intervallen auseinandergezogen werden können. Diejenigen Compagnien, welche durch Feuer belästigt werden, deployiren und öffnen die Rotten, wenn sie nicht Deckung finden. Es werden Schützen vorgeschoben.

3000—2000 ×

Erste Zone: Die Bataillone entwickeln sich in Compagnie-Colonnen und Schützen gehen voraus; die Compagnie-Reserven 500 × hinter der Kette, die Bataillons-Reserven mit gleichem Abstande hinter jenen. Das Vorgehen ist möglichst ununterbrochen; bei gelegentlich sich darbietenden vortheilhaften Zielen wird Halt gemacht und Abtheilungsfeuer gegeben. Vor dem Eintreten in die zweite Zone muß die Schützenlinie schon von ausreichender Stärke sein, damit zu einer Verstärkung während des Durchschreitens der zweiten Zone nur im Falle dringendster Nothwendigkeit geschritten werden muß.

Digitized by Google

800—600 ×

Zweite Zone: Sprungweises Vorgehen. Eröffnen des Feuers. Die Compagnie-Reserven bewegen sich in dem Maßstabe, daß sie sich annähernd nicht weiter als 200 × von der Schützenlinie entfernt befinden. Wenn sie die letzte Position besetzen (den letzten Sprung gemacht haben), rücken die Compagnien an die Kette heran. Es wird das „Signal zur Attacke" gegeben.

200—150 ×

Dritte Zone: Die Compagnie-Reserven, über die Schützen fortschreitend, gehen ohne Aufenthalt mit Trommelschlag weiter vor und schließen eng zusammen. Etwa 50 × vom Feinde Hurrah und Bajonnetangriff.

6. Verfahren bei der Vertheidigung.

Hier handelt es sich darum, aus der Feuerwirkung den größtmöglichen Vortheil zu ziehen, durch Feuer den Angreifer zu erschüttern und endlich Stoß mit Gegenstoß zu pariren. Bei Auswahl der Stellung ist das erste Augenmerk auf ein gutes Schußfeld, auf gedeckte Aufstellung der Reserven, auf gute Verbindungen zwischen Schützen und Reserven und endlich darauf zu richten, daß der Feind genöthigt ist, die Stellung in der Front anzugreifen. Die Flanken sind am besten durch entsprechende Truppenaufstellungen zu decken, unter allen Umständen sorgfältigst zu überwachen. Distancen im Vorterrain sind abzustecken. Der Vertheidiger hat sich in die Lage des Angreifers zu versetzen und sich zu fragen, welche Punkte er angreifen würde, und diese Punkte besonders stark zu besetzen. Zur Verstärkung der Stellung sind stets Erddeckungen für die Schützen und für die geschlossenen Abtheilungen herzurichten und Terraingegenstände in die Vertheidigungsstellung hineinzuziehen. — Bedecktes Terrain und hartnäckig zu haltende Stellungen erfordern sofort eine ausreichend starke Schützenentwicklung. Die Reserven können hinter Deckungen der Kette näher gebracht werden.

Feuer. Obgleich hier meistens die Distancen bekannt sein werden, sind nichtsdestoweniger die Patronen für den Schuß auf nahe Entfernungen zu sparen. Da der Angreifer nur beim Aufspringen und Laufen ein gutes Ziel bietet, so muß man seine Bewegungen eifrig beobachten, um das Feuer auf die vorlaufende Abtheilung und besonders auf die voreilenden Reserven zu richten resp. zu verstärken. Wenn der Angreifer zum Bajonnetangriff schreitet, dann empfangen ihn die Schützen mit verdoppeltem Feuer. Gleichzeitig rückt die Reserve in die Schützenlinie ein und wirkt durch Salven mit. Hält auch dies den Gegner nicht auf, dann stürzen sich beide mit dem Bajonnet auf ihn, sobald er in die Position eindringt — dabei ist die Reserve vortheilhaft gegen seine Flanke zu verwenden. In Schützengräben springen die Leute auf die Brustwehr, um dem Gegner mit dem Bajonnet entgegenzugehen. Wird man umfaßt, so hat ein Theil der Kette die Front zu ändern, parallel mit dem umfassenden Theil. Noch besser ist es, aus der Reserve eine neue Schützenlinie zu entwickeln, welche den umfassenden Gegner in die Flanke nimmt, oder mit der Reserve zum Bajonnetangriff überzugehen und durch die Drohung, die umfassende Abtheilung abzuschneiden, dieselbe zum Rückzug zu veranlassen. Ist ein Angriff abgeschlagen, so haben Schützen und Reserven sich sofort zur Abwehr eines neuen Ansturmes bereit zu halten.

7. Rückzug.

Das Abziehen unter dem Nachdrängen des Feindes hängt völlig von der Standhaftigkeit der Mannschaften und Führer und von der Fähigkeit letzterer

Digitized by Google

ab, ihre Abtheilungen in der Hand zu behalten. Genaue unveränderliche Regeln sind hierfür nicht zu geben. Wird aber der Rückzug — wenn auch im Feuer — vor dem Zusammenstoße mit dem Feinde ausgeführt, so hat er in derselben Ordnung wie das Vorgehen nur nach entgegengesetzter Richtung zu geschehen. Hierzu läuft der Theil der Kette, in dessen Rücken sich eine vortheilhafte Position auf Entfernung eines Sprunges befindet, in dieselbe zurück, während der andere Theil sie durch Feuer deckt.*) In dieser Weise wird der Rückzug fortgesetzt, bis der Feind sein Vorgehen einstellt oder andere Veränderungen in der Lage der Abtheilung eintreten. Die Reserve vollzieht ihren Rückzug in Uebereinstimmung mit der Bewegung der Schützen, sie geht im Schritt zurück. Wenn sie Halt macht, setzt sie sich sofort in Bereitschaft, die Schützen nöthigenfalls zu unterstützen. Wenn der Feind sich nur festsetzt, kann bisweilen ein schneller unerwarteter Vorstoß vortheilhaft sein, wonach der Rückzug fortgesetzt wird. Diese Regeln für den Rückzug „nach eigenem Ermessen" müssen auch dem Rückzug, „wenn er erzwungen ist", angepaßt werden.

8. Abwehr des Cavallerie-Angriffs.

Dank der heutigen Feuerkraft kann die Infanterie die Cavallerie-Attacke auch in zerstreuter Ordnung abschlagen; deshalb schließen sich Kette und Reserve beim Cavallerie-Angriff nur dann zusammen, wenn keine Terraindeckungen vorhanden sind, und wenn es möglich ist, dies auszuführen, ohne Befürchtung, von der Reiterei vorher eingeholt zu werden. Im entgegengesetzten Falle bleiben sie in der Formation, in der sie sich befinden. Wenn Zeit vorhanden, nimmt die Reserve in Linie oder in Colonne Front gegen die Cavallerie und vereinigt ihr Feuer mit demjenigen der Schützen. Steht sie in Colonne, so feuern die Tetenzüge knieend, die hinteren stehend. Jeder Commandeur, der eine drohende Cavalleriebewegung wahrnimmt, läßt das Signal „Alle!" geben, welches das Erscheinen von Cavallerie avertiren soll. — Das Signal „Knäuel formiren!" wird aufgehoben. Um die Infanterie an die Pferde und letztere an die Fußtruppe zu gewöhnen, kann das Verfahren des Durchlassens der Cavallerie durch die Reihen der Infanterie dienen.

9. Verhalten in Verbindung mit Artillerie und gegen dieselbe.

Jede Infanterieabtheilung, die in der Nähe einer Batterie sich befindet, ist verpflichtet, dieselbe zu schützen. Wenn die Artillerie in Stellung ist, so muß die Schützenlinie so weit vor der Batterie placirt werden, daß sie das feindliche Infanteriefeuer, wenn nicht ganz, doch möglichst von der Batterie ablenkt; die Reserve steht zur directen Unterstützung der Batterie im Falle einer Gefahr bereit. Hat die Batterie eine dominirende Höhe besetzt, so kann sich die Schützenlinie auch vor ihrer Front placiren. — Wenn die Batterie beim Vorgehen der Infanterie hinten in Stellung bleibt, so ist ihr eine besondere Bedeckung nur in dem Falle zu belassen, wenn sich nicht voraussehen läßt, daß sie ihre Position nach vorwärts wechseln muß und sie auf einige Zeit einen selbständigen Theil der Schlachtordnung ausmachen könnte. Wird die Batterie auf einen Punkt in der Flanke der Schlachtlinie herausgezogen, so müssen in der offenen Flanke sofort Schützen entwickelt werden; im Bataillonsverhältniß ist eine Compagnie der Bataillons-Reserve zu entnehmen. Wird eine Batterie angegriffen, so wird

*) Also sprungweises Zurückgehen!!

Digitized by Google

die Deckung wie bei der Vertheidigung bewirkt, nur darf man sich keineswegs zur Verfolgung des Gegners fortreißen lassen.

Der Angriff auf eine feindliche Batterie wird stets mit der Schützenkette ausgeführt unter Vermeidung unnützer Verluste durch Feuer; unnütz deshalb, weil bei der Batterie sich keine geschlossenen Infanterie-Abtheilungen zu befinden pflegen, und weil Schützen ausreichen, um die Bedienungsmannschaften zu vertreiben. Die Reserve richtet sich gegen die Bedeckung, die auf der Flanke der Batterie zu finden sein wird. Hat man sich in den Besitz feindlicher Artillerie gesetzt, dann sind die Geschütze entweder fortzuführen oder die Verschlüsse mitzunehmen oder wenn möglich die Geschütze gegen den Feind in Thätigkeit zu bringen.

Ad 4 (S. 249). Eine sehr wichtige Bestimmung ist ferner diejenige über die Vermehrung der Patronenausrüstung der Infanterie. Dieselbe ist neuerdings folgendermaßen normirt: Der Infanterist trägt in 2 Patronentaschen je 30, in einer besonderen Ledertasche, resp. in den Hosentaschen zusammen weitere 60 Patronen, so daß er im Ganzen mit 120 Stück ausgerüstet ist. In den Patronenwagen werden außerdem pro Kopf 60 Patronen mitgeführt, so daß augenblicklich von den Europäischen Armeen die Russische Infanterie am reichsten mit Munition ausgestattet sein dürfte.

Auch die Ausrüstung mit tragbarem Schanzzeug, dessen Mangel vor Plewna begründete Klagen hervorrief, ist erheblich vermehrt worden. Jede Infanterie-Compagnie führt jetzt 80 Linnemannsche Spaten und 20 kleine Beile, die von den Mannschaften getragen werden. Auf den Patronenwagen werden außerdem 10 Spaten, 24 Beile, 3 Schaufeln, 3 Hacken, 1 Brechstange fortgeschafft.

Aus Vorstehendem ist zu ersehen, daß die Militärbehörden in Rußland eifrig bestrebt sind, die im letzten Türkenkriege gesammelten Erfahrungen zu verwerthen, und sich nicht scheuen, nach allen Seiten verändernd und bessernd durchzugreifen. Allerdings ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß dergleichen weitgreifende Befehle bei der großen Ausdehnung des Reiches und den zahlreichen Reibungen und Schwierigkeiten innerhalb der Verwaltung sich nicht so schnell vollziehen lassen wie in anderen Heeresverbänden. So dürften noch Jahre vergehen, ehe es ermöglicht werden kann, die gesammte Armee mit Berdangewehren zu bewaffnen, den gewaltigen Patronenbedarf herzustellen und die gleichmäßige Ausbildung aller Truppentheile nach der neuen Schießinstruction und den neuen taktischen Grundsätzen herbeizuführen.

IV. Auch die Französische Infanterie ist eifrig bemüht, auf den seit 1872 betretenen Bahnen der Ausbildung weitere Fortschritte zu erzielen. Die warme von der Nation der Armee entgegengetragene Sympathie und die Liberalität der gesetzgebenden Körper unterstützen sie hierin in ausgiebiger Weise, wenngleich andererseits das geringe militärische Verständniß derartiger Körperschaften sowie der häufige Wechsel in der Person des Kriegsministers der Entwickelung manchen Hemmschuh anlegen.

Der Eifer innerhalb der Truppe ist ein sehr großer, man erkennt die angestrengte Bemühung, jedes Jahr mehr zu leisten. Unparteiische Beobachter erkennen rühmend an, daß das Exerciren strammer, die Disciplin besser, die ganze Ausbildung exacter geworden sei, als man dies früher an der Französischen Infanterie gewohnt war. Als sichere Grundlage für die Ausbildung dient derselben das Reglement vom 12. Juni 1875, welches dem Charakter des modernen Infanteriegefechts vollauf Rechnung trägt und vorzüglich zu nennen

Digitized by Google

wäre, wenn es nicht, wie meist alle Französischen Reglements und Vorschriften, in den Fehler verfiele, zu viel zu schablonisiren und zu schematisiren. Wie in der Garnison, im kleinen Dienst, so werden auch auf dem Exercirplatz und auf dem Uebungsterrain Offiziere und Unteroffiziere nicht zu selbständigem Denken und Handeln erzogen, sondern durch die für jeden möglichen Fall genau gegebenen Bestimmungen unfrei gemacht.

Großes Gewicht wird bei den Uebungen auf starke Schützenentwickelung, auf die Bewegung und Führung langer Schützenlinien gelegt. Commando und Signalpfeife lösen sich ab, um den Mannschaften die Anordnungen des Führers zu übermitteln. Sehr präcis sind die Bestimmungen des Französischen Reglements in Betreff der Verstärkung der Schützenlinie. Es unterscheidet drei Fälle:

1) Wenn Raum genug vorhanden, so wird die Schützenlinie stets seitwärts verlängert, um ein Durcheinandermischen der Abtheilungen zu vermeiden.

2) Wenn nicht Raum zur Verlängerung vorhanden und die Schützen nicht feuern, so schieben sich dieselben nach einem Flügel zusammen, und die Verstärkung nimmt den frei gewordenen Platz ein.

3) Wenn die Schützenlinie bereits feuert, so schiebt sich die verstärkende Abtheilung in die sich bietenden Zwischenräume ein, sie doublirt also ein.

Für letzteren Fall wird bestimmt: „Wenn man das Vermischen der einzelnen Abtheilungen nicht vermeiden kann, so theilen sich die Führer der Sectionen, Halbsectionen und Escouaden, unter Anleitung des Pelotonführers, in die Führung der Theile der Kette; diejenigen, welche zu der Verstärkungs-Abtheilung gehören, übernehmen das Commando über die linke Hälfte jeder doublirten Unterabtheilung; sie erhalten von denjenigen, welche sich schon in der Kette befinden, die nöthigen Belehrungen über Terrain, Distancen und die Gefechtslage. Sobald die Umstände es erlauben, bemühen sich Offiziere, Unteroffiziere und Corporale, die Leute in Escouaden zu vereinigen. Der Führer der ganzen Linie läßt dann die Escouaden wieder in ihrer Normalordnung aufstellen." Hier ist also ein Mittel gegeben, „Ordnung in der Unordnung" herzustellen, und wenn die praktischen Uebungen dieses Manöver bis zur Gewohnheit einprägen, so wird der Zweck gewiß dadurch erreicht. Jedenfalls ist diese Vorschrift dem einfachen Verbot des Eindoublirens vorzuziehen.

Eine auffällige Erscheinung sind bei den Französischen Manövern die großen Distancen der einzelnen Infanteriekörper, mit anderen Worten die sehr bedeutende Tiefenentwickelung bei geringer Frontbreite. So sehr dieser Grundsatz auch den heutigen Gefechtsverhältnissen entspricht, so kann doch auch in dieser Beziehung das Maß leicht überschritten werden. Das Bataillon gliedert sich reglementsmäßig derart, daß die Reserve desselben (2 Compagnien) 1000 m hinter den Tirailleurs sich aufstellt. Die Bataillone des 2. Treffens nehmen wiederum 500 m Abstand von jener Reserve, haben also 1500 m zurückzulegen, ehe sie die Linie der Tirailleurs erreichen. Zur Durchschreitung dieser Strecke bedarf es etwa 20 Minuten, während welcher Frist in der vordersten Gefechtslinie leicht ein Umschwung der Verhältnisse eingetreten sein kann, bevor die erwartete Verstärkung eintrifft. Es ist hier wohl eine gar zu überwiegende Rücksicht auf die Verluste bei Bestimmung dieser Normaldistancen maßgebend gewesen.

Diese bedeutende Ausdehnung nach der Tiefe fällt um so mehr bei der geringen Friedensstärke der Französischen Bataillone auf. Letztere hatten selbst bei den großen Corpsmanövern im Herbst 1879 nicht über 400 Mann in der

Digitized by Google

Front.*) Da auf den Mann in der Feuerlinie ein Meter gerechnet wird, und nie mehr als die Hälfte der Bataillonsstärke in erster Linie verwendet wird, so kommt auf eine Frontentwickelung von ca. 180 m eine Tiefengliederung von 1000 m, ein eigenthümliches taktisches Bild. Die Folge davon ist, daß die Verbindung zwischen der Feuerlinie und den in zusammengezogenen Compagniecolonnen folgenden Reserven schwierig zu erhalten, und daß letztere bereits im offenen ebenen Terrain sich leicht verschieben und zwischen die Tirailleurs und Reserven eines anderen Bataillons gerathen. Weit fühlbarer wird dieser Umstand im coupirten Terrain und bei Frontveränderungen in größeren Verbänden werden. Dies ist vielleicht die Ursache, daß die Französischen Manöver das stereotype Bild eines reinen Frontalangriffs in freier Ebene aufweisen.

Die Form des Angriffs ist immer dieselbe, vom Reglement vorgeschriebene. Zwei Compagnien werden vorgezogen, lösen eine Section (Zug) als Tirailleurs auf, welchen eine zweite Section als Renfort, ebenfalls aufgelöst, folgt und später eindoublirt; der Rest der Compagnien bildet das Soutien. Das Feuer wird sehr frühzeitig begonnen, es ist nur Schützenfeuer, Salven werden selten und nur in Zügen abgegeben. Die Feuerdisciplin ist eine musterhafte zu nennen, da die Offiziere immer Herr des Feuers bleiben. Das Vorgehen erfolgt schon von sehr weiter Entfernung, etwa 1000 m an, sprungweise, aber in sehr kleinen Sprüngen, etwa 30 Schritt, und nicht im Lauf, sondern im Schritt. Es wird bis dicht an die feindliche Stellung heran in dieser Weise durchgeführt, so daß ein letzter Anlauf nicht zu bemerken ist. Hierdurch bekommt die Offensive einen etwas schleppenden Charakter, ein Eindruck, der dadurch bestärkt wird, daß die Reserven (2 Compagnien) nicht eingesetzt, nicht in die erste Linie vorgezogen werden, sondern weit rückwärts ungedeckt folgen und, an ihren reglementarischen Platz streng gebannt, nur dem feindlichen Feuer als Zielscheibe dienen. Das Einsetzen dieser Reserven vermißt man sogar in dem Falle, wenn andere Bataillone im zweiten Treffen folgen.

Die bedeutendsten Hindernisse, welche der Ausbildung der Französischen Infanterie entgegenstehen, sind in der eigenthümlichen Einrichtung des inneren Dienstes bei derselben, sowie in ihrer geringen Cadrestärke zu suchen. Trotz der völligen Umwälzung, welche die Französische Armee nach der Katastrophe von 1870/71 erfahren hat, waren dennoch die Gewohnheiten der bureaucratischen Routine derart eingebürgert, daß es nicht gelungen ist, die Stellung der Compagniechefs zu einer einigermaßen selbständigen zu gestalten. Nach wie vor setzt der Oberstlieutenant den größten Theil des Dienstes an und überwacht denselben; eine Reihe von Dienstzweigen liegt ganz in den Händen besonders dazu commandirter Offiziere, dem Compagniechef sind also die Hände gebunden, er sieht seine Compagnie nur höchst selten vollzählig um sich versammelt. Dazu kommt die geringe Mannschaftszahl, welche zum Dienste disponibel ist. Das Regiment zählt 18 Compagnien, aber deren Stärke beträgt im Durchschnitt nicht über 60 Köpfe, und bei den vielen Abgängen aller Art vermindert sich diese Zahl noch bedenklich. Im Spectateur militaire vom Jahre 1877**) fand sich eine ernste Klage über diesen Punkt; es ward dort nachgerechnet, daß einer Compagnie nur 28 Mann zum Dienst bleiben! Zu den großen Manövern hilft

*) Die Ausrückestärke der Bataillone betrug zu den Corpsmanövern im Durchschnitt 500 Mann, welche durch bedeutende Heranziehung von Reservemannschaften (bis zu $^2/_3$ der Stärke) erreicht ward.

**) Seite 31: Durchschnittsstärke der Compagnie 66 Mann, davon 17 Mann auf die Cadres, außerdem 21 an anderweitem Abgang, Commandirten 2c. — 28 zum Dienst.

Digitized by Google

man sich durch bedeutende Reservisteneinziehungen, so daß dann die Truppen erheblich höheren Etat haben. Nach officiellen Nachweisen haben zur Zeit der Manöver des Jahres 1878 in einem Moment 601 553 Mann unter den Fahnen gestanden! In letzter Zeit sorgte der Kriegsminister für Abhülfe bei dieser wichtigen Frage, indem er auf Kosten der fünfjährigen Dienstzeit eine weit größere Anzahl Mannschaften erster Kategorie einstellte und dafür einen Theil der gedienten Leute nach drei Jahren entließ.

Der Uebelstand des Nichtberittenseins der Infanteriecapitäns hat sich seit Jahren in der Französischen Armee schmerzlich fühlbar gemacht. Bei den größeren Truppenconcentrationen im Herbst 1879 hat man die Compagniechefs des 6. Armee-Corps versuchsweise auf Dienstpferden beritten gemacht, eine Maßregel, die überall lebhaften Beifall gefunden. Man hofft, daß dieser Versuch der Vorläufer einer definitiven Ordre zur Einführung eines Reitpferdes in den Etat der Compagnie sein wird.

Die Schießausbildung ist gegen die Zeit vor dem Deutsch-Französischen Kriege ganz erheblich vervollkommnet. Sie wird nach dem Manuel de tir vom Jahre 1877 eifrig betrieben. So sorgfältig diese Schießinstruction auch ausgearbeitet ist, so muß es demjenigen, der den Schießbetrieb der Deutschen und Oesterreichischen Infanterie kennt, doch auffallen, daß die gestellten Bedingungen sämmtlich einfach durchgeschossen werden, ohne daß bestimmten Anforderungen zum Uebergehen zu einer neuen Distance genügt zu werden braucht. Ferner ist dem Manuel eigenthümlich, daß die Mannschaften nicht im Laufe ihrer Dienstzeit in Folge ihrer Leistungen von der dritten zur ersten Schießklasse aufrücken, sondern daß sie jedes Jahr wieder dieselben Bedingungen schießen wie im vergangenen und nur zu Ende jeder Schießperiode honoris causa in drei Schießklassen eingetheilt werden, die nur nominellen Werth haben. Beide hier erwähnte Punkte lassen die erforderliche Gründlichkeit bei der Schießausbildung vermissen.

In einem Artikel der „Armée française“ wurde letzthin die Klage laut, daß seit der Aufhebung der Normalschießschule zu Vincennes die Schießausbildung der Infanterie zurückgehe, da es seitdem keine Specialisten in dieser Branche mehr gebe. Die Leistungen der vier Regional-Schießschulen zu Valbonne, Chalons, Ruchard und Blidah, so hieß es, genügen nicht den an sie zu stellenden Anforderungen. Sie verschlingen ein bedeutendes Budget und bilden keine tüchtigen Instructeure aus, sondern beschäftigen die commandirten Offiziere nur mit der Detail-Ausbildung*). —

Unter dem 23. März 1878 ist vom Kriegsministerium eine „Instruction pour les travaux de campagne à exécuter dans les corps de troupe de l'infanterie“ ausgegeben, welche die genaue Unterweisung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in diesem wichtigen Dienstzweige, sowie eine jährliche Inspicirung der Leistungen in demselben vorschreibt. Es werden danach besondere „sapeurs ouvriers d'art“ und „sapeurs porteurs d'outils“ ausgebildet, welche die schwierigen, feineren Arbeiten auszuführen und den Mannschaften als Vorarbeiter zu dienen haben. Die „Instruction des compagnies“ sagt: „Die Compagnien werden in der Ausführung von Erdarbeiten im Felde geübt. Diese Unterweisung ist schrittweise zu fördern. Der Soldat lernt zuerst Schützenlöcher zu graben, eine Hecke einzurichten, eine Mauer zu creneliren, dann ist er im Ausheben von Schützengräben und so fort zu üben.“

*) Vergleiche den Bericht über das Heerwesen Frankreichs Seite 78 und 87.

Digitized by Google

„Es ist nothwendig, daß die Infanterie-Truppen stets bei sich darbietender Gelegenheit den Angriff und die Vertheidigung von Feldwerken üben, und daß sie sich daran gewöhnen, den Umständen Rechnung zu tragen, welche derartigen Unternehmungen hinderlich oder günstig sind; in Ermangelung von ausgedehnten Schießplätzen, auf denen man solche Arbeiten ausführen kann, muß man sich begnügen, sie zu profiliren, entweder auf den Exercir- oder Schießplätzen der Infanterie, oder auf Privateigenthum nach der Ernte, und dann durch Piketpfähle oder andere Zeichen die Hindernißmittel andeuten, welche vor den Werken angebracht werden könnten. Der Unterricht in diesen Arbeiten muß vor der Zeit der großen Manöver beendet sein, damit die Truppen im Laufe der Operationen die erworbenen Kenntnisse ausnutzen können."

Die Herbstmanöver werden im großen Ganzen nach Deutschem Muster abgehalten; für gewöhnlich werden die Divisionen zusammengezogen, bei den großen Manövern operiren zwei Divisionen gegen einander. Im Allgemeinen sollen dieselben vierzehn Tage dauern, wovon neun Tage die Bataillons-, Regiments- und Brigadeübungen umfassen, sechs Tage den eigentlichen großen Manövern gewidmet sind. Die „Instruction relative à l'exécution des manoeuvres d'automne" regelt die Einzelheiten und kann ihre Aehnlichkeit mit den Preußischen „Allerhöchsten Verordnungen über die größeren Truppenübungen" nicht verleugnen. Wie stets, so ist aber auch hier die Französische Vorschrift weit mehr ins Detail eingedrungen als dies nach Deutschen Begriffen wünschenswerth erscheint. So finden wir hier z. B. die genau vorgeschriebene Marschordnung einer isolirten Division bis in deren Avantgarde u. s. w. vorausbestimmt. Es wird nicht uninteressant sein, dieselbe kennen zu lernen.

Isolirte Division.

1 Peloton Cavallerie. 250 m. 1 Compagnie Infanterie. 300 m. 3 Compagnien Infanterie. 1/2 Genie-Comp. mit Park	Pointe d'avant-garde.
900 m. Stab der 1. Brigade. 1 Peloton Cavallerie. 2. und 3. Bataillon. 1 Schanzzeug- und 3 Patronenwagen. 1 oder 2 Batterien. 1 Ambulanz-Section.	Gros de l'avant-garde.
2000 m. Div.-Stab. 1 Peloton Cavallerie. 1 Bataillon. 3 oder 2 Batterien. 2. u. 3. Batl. 2. Regts. mit Schanz- u. Patr.-Wag. Stab der 2. Brigade. 3. u. 4. Regiment mit Schanz- u. Patr.-Wag. Rest der Ambulanz. 1 Sect. der Artill.- u. Inf.-Mun.-Colonne.	Gros de la divison.

Vor der Ambulanz des Gros marschirt ein „détachement de police", um Nachzügler aufzusammeln. Eine Arrieregarde in der Stärke von einer Compagnie Infanterie und 1/2 Peloton Cavallerie, folgt mit 400 m Abstand dem Gros. Zu bemerken bleibt ferner, daß die übrige Cavallerie der Division (3 Schwadronen) als zur Aufklärung vorausgesandt angenommen werden muß. Im Uebrigen ist diese Normal-Marschordnung recht pedantisch entworfen und

Digitized by Google

wird in jedem Specialfall abgeändert werden müssen. Wozu also derartige Bestimmungen?

In den später folgenden kurzen Angaben über das Gefecht wird die Feuerfront des Bataillons mit 2 Compagnien im Vortreffen auf 180 Gewehre per Compagnie = 360 m berechnet, jedoch empfohlen nicht über 300 m hinauszugehen. Die Brigaden sollen meistens flügelweise verwendet werden, die 3. Bataillone 300 m rückwärts, so daß die ganze Tiefe etwa 1300 m beträgt. Einer Brigade, welche allein kämpft, wird empfohlen, das Regiment auf dem bedrohten Flügel derart zu entwickeln, daß nur ein Bataillon in der Gefechtsfront sich befindet, die beiden anderen hinter dem Flügel mit je 300 m Abstand seitwärts rückwärts echelonnirt werden, so daß die ganze Tiefe gegen 1600 m beträgt. Für die Offensive wird angeordnet, daß größere Truppenkörper erst ihren Aufmarsch ordnungsmäßig vollziehen sollen, ehe zum Angriff geschritten wird. Nur ausnahmsweise ist der Angriff sofort zu unternehmen. Es sollen sich bei den Manövern folgende drei Phasen möglichst markiren: préliminaires, préparation und exécution de l'attaque.

In der Defensive sind vor Allem die Flügel zu sichern, eine active Defensive ist durch Gegenstöße zu führen, um auch, nachdem man geworfen, noch durch Rückkehr zur Offensive dem Gegner den Sieg zu entreißen. Bei Einrichtung einer Defensivstellung sind nach Möglichkeit zwei Linien herzustellen. In der 1. Linie sind die einzelnen Werke durch Zwischenräume getrennt zu halten, um durch dieselben vorstoßen zu können. Die 2. Linie soll dazu dienen, die Weichenden aufzunehmen und den Angreifer aufzuhalten; ihren Anlagen ist eine die 1. Linie überhöhende Lage zu geben. Für die Artillerie müssen stets gute Stellungen freigelassen werden. — Dies sind die interessantesten Punkte aus jener Instruction über die Manöver.

Ueber letztere selbst und das Auftreten der einzelnen Waffen in denselben giebt die Chronique mensuelle des Spectateur militaire vom 15. October 1879 einen so charakteristischen Bericht, daß wir nicht umhin können, denselben in seinen Hauptzügen hier wiederzugeben:

Die Infanterie hat große Fortschritte gemacht; sie manövirt gut, erkennt die Wichtigkeit des Fernfeuers und versteht, die Eigenschaften ihrer Waffe bezüglich des Schießens auf große Entfernungen auszunutzen. Man wirft ihr aber vor, daß sie eine zu starre Gefechtsweise, die zu wenig auf die Natur und die Form des Terrains rücksichtigt, hat, daß sie eine zu gleichförmige Taktik verfolgt und daß sie sich unter allen Verhältnissen zu stark engagirt, ohne die Menge der in Linie tretenden Truppen mit Rücksicht auf die Kräfte, über welche der Feind auf diesem oder jenem Punkte verfügt, zu beachten.*) Die Taktik ist mehr eine Kunst als eine Wissenschaft, was auch die in Frankreich jetzt in Gunst stehende Schule sagen mag; und mehr noch als eine Kunst ist sie eine Thätigkeit voll zahlreicher Nuancen, deren jede den auszuführenden Bewegungen eine besondere Physiognomie aufprägt. Die Wissenschaft kann nur einige allgemeine Regeln für die Vorbereitungen des Gefechts, für seinen Beginn, für die Periode seiner höchsten Verwickelung, für seinen Schlußmoment vorlegen. Zwischen jeder dieser Phasen können tausenderlei Umstände die anzunehmende Formation, die Ausdehnung des zu deckenden Terrains, das Verhältniß der einzusetzenden Kräfte, die zwischen sich und irgend einem benachbarten Element zu haltende Entfernung ändern. Daraus ergiebt sich für die Infanterie die Noth-

*) Dies würde das Schablonenhafte des Französischen Reglements und der aus demselben resultirenden Kampfweise anerkennen (s. oben).

Digitized by Google

wendigkeit großer Elasticität, großer Beweglichkeit, der Fähigkeit, ihre taktischen Einheiten mit der größtmöglichen Unabhängigkeit zwecks der Erreichung eines bestimmt präcisirten Zieles und nach einfach und klar gegebenen Befehlen manövriren zu lassen. . . . Wenn man die nach den Erfahrungen der Manöver von der Französischen Presse angestellten Vergleiche zwischen den Französischen und fremden, namentlich den Deutschen Truppen, überblickt, so findet man als Resultat: die Französische Infanterie weiß besser das Terrain zu benutzen, hat mehr Beweglichkeit und mehr Initiative*) als die Deutsche — kurz sie ist der letzteren überlegen.

So weit der Spectateur militaire. Ob seine Aeußerungen auf Wahrheit beruhen, ob sie einer Selbsttäuschung entstammen oder ob sie vielleicht gar durch den Schopenhauer'schen Begriff des „ruchlosen Optimismus" zu charakterisiren sind — mag unentschieden bleiben.

Das Infanterie-Fernfeuer. — Der indirecte Gewehrschuß.

Nach dieser Rundschau über den gegenwärtigen Stand der taktischen Entwickelung in den wichtigsten Armeen Europas möge noch die Frage des Weitschießens Erwähnung finden, welche, seit einigen Jahren von Neuem angeregt, noch heute die Gemüther lebhaft beschäftigt.

Vor Kurzem hat die Niederländische Infanterie eine „Taktische Instruction über den Gebrauch des Feuers auf große Entfernungen" erhalten, deren Hauptinhalt hier wiedergegeben werden soll.**) Das Niederländische Gewehr wird augenblicklich einer Veränderung unterworfen (Anbringung eines anderen Visirs und Korns, Einführung einer neuen Patrone mit verstärkter Pulverladung und eines Geschosses veränderter Form), so daß es auf 1800 m benutzt werden kann. Es soll jedoch bereits jetzt von dem alten Gewehr bis auf die seitherige Maximaldistance von 1100 Schritt Gebrauch gemacht werden, damit sich Offiziere und Mannschaften an das Weitschießen gewöhnen. Hierzu werden folgende „Allgemeine Bestimmungen" erlassen: Da das Einzelfeuer auf weite Distancen wirkungslos ist, so muß ein wohl geleitetes Abtheilungsfeuer ermöglichen, einen ganzen Terrainabschnitt unter Feuer zu setzen, dessen Wirkung durch Anwendung verschiedener Visire erhöht wird. Dabei ist aber strenge Feuerdisciplin erforderlich und stets zu erwägen, ob der Munitionsverbrauch gerechtfertigt und ein genügender Patronenvorrath vorhanden ist. Das Salvenfeuer auf weite Distancen soll bezwecken: Die Einleitung des Gefechts zu verlängern und den Gegner zu zwingen, frühzeitig in lockere Formationen überzugehen und Deckungen aufzusuchen. Da aber die Entscheidung nur im Nahkampfe zu erreichen ist, so muß stets für diesen genügender Patronenvorrath übrig bleiben und jeder unüberlegte Verbrauch verhindert werden.

Für das Vertheidigungsgefecht sind dominirende Stellungen mit günstigem Vorterrain zu wählen, für die Truppen Erddeckungen herzustellen, die Entfernungen zu messen, oder durch die Karte, das Artilleriefeuer, endlich durch Einschießen zu bestimmen. Beim Angriff steht der Vertheidiger unbeweglich, woraus ein Vortheil für das Feuer des Angreifers erwächst, andererseits ist der Vertheidiger durch Deckungen dem Auge entzogen. In letzterem Falle ist indirectes Feuer gegen denselben, besonders auch gegen rückwärts stehende Reserven anzuwenden; dasselbe ist auf weite Entfernungen wirksamer, da dann der Ein-

*) Gerade die Initative ist eine Eigenschaft, die den unteren Führercharge der Französischen Armee systematisch entfremdet wird.

**) Vergl. den Bericht über das Heerwesen der Niederlande Seite 138.

Digitized by Google

fallswinkel größer. Es ist anzustreben, möglichst von seitwärtigen Punkten aus das Feuer abzugeben und dies auch während des Vorschreitens des Angriffs fortzusetzen. Gegen Deckungen ist Salvenfeuer mit einem Visir etwas höher als die eigentliche Distance abzugeben. Als Ziel ist die Krete der Erddeckung zu nehmen. Die Distance ist durch Distancemesser, durch die Artillerie oder Probeschüsse vorgeschobener Tirailleurs zu ermitteln. Für Munitionsersatz ist stets rechtzeitig Sorge zu tragen. Die Patronenwagen werden so nahe als möglich hinter der Schützenlinie gedeckt aufgestellt. Einzelne Mannschaften bringen in Säcken die Patronen in die Feuerlinie. In der Vertheidigungsstellung sind kleine Vorrathsplätze einzurichten; hinter Brustwehren hat jeder Mann einen reichlichen Patronenvorrath bei sich liegen. Nach dem Gefecht ist der Abgang sofort voll zu ergänzen.

Bei den Manövern haben Leitende und Schiedsrichter ihr Augenmerk auf die Verwendung des Feuers auf große Distancen zu richten und zu berücksichtigen, ob es unter günstigen Umständen thatsächlich gebraucht wird, ob die Distancen richtig geschätzt, die Visire normal benutzt werden, ob für Munitionsersatz genügend gesorgt ist, ob Deckungen benutzt werden, endlich ob das Feuer auch durch entsprechende Formationen, Stellungen und Bewegungen respectirt wird.

In Frankreich wurden unter Leitung des nunmehr verstorbenen Generals Felix Douay, der der Schießausbildung besonderes Interesse entgegenbrachte, ausgedehnte Schießübungen und Versuchsschießen von den Truppen des 6. Armee-Corps im Lager von Chalons angestellt.

Für das Einzelschießen ward hier zunächst erfahrungsmäßig festgestellt, daß der einzelne Schütze

bis auf 300 m auf einen einzelnen Mann, selbst liegend,
" " 500 m auf Ziele von größerer Breite mit halber Mannshöhe,
" " 6—700 m auf manneshohe Ziele von Zugbreite (Gruppe, Reiter, Batterie 2c.)

schießen könne.

Ferner wurden Versuche im Weitschießen auf Distancen von 1000 m an bis zu 2100, ja 2400 m angestellt. Die Entfernung ward mit dem Telemeter gemessen. Da auf 2000 m die Geschosse durch den Wind bis zu 100 m seitwärts getrieben wurden, so construirte man ein bewegliches Visir, welches auf einer Gradscala seitwärts verschiebbar war.

Auch indirectes Feuer ward auf Entfernungen von 1000 bis 1800 m mit gutem Erfolge abgegeben. In Chalons sowie in verschiedenen anderen Garnisonen wurden mit dieser Art des Schießens auf 900 bis 1300 m 20 Procent Treffer erzielt. Man construirte sich hierzu Hülfsziele vor der Deckung, indem ausgespannte Papierstreifen, deren Höhe nach ballistischen Daten berechnet war, das Abkommen erleichterten. (Mitth. des Art.- und Geniewesens 1879, Heft 9 und 10.)

Auch in Oesterreich-Ungarn hat man dem Weitschießen größere Aufmerksamkeit zugewendet und für das Werndlgewehr eine verstärkte Patrone eingeführt, wozu das Gewehr selbst aptirt werden mußte. Die neue Patrone, welche ein Schießen auf weite Entfernungen ermöglichen soll, enthält ein Geschoß von 24 g Schwere und 5 g Pulverladung, während die alte Patrone 20,2 g wog und 4 g Pulver hatte.

Die Anfangsgeschwindigkeit ist jetzt 373 m statt 362 m bisher.
Die Endgeschwindigkeit bei 2000 × 152 " " 134 " "
Der Einfallswinkel " " 11° " " 17° "

Digitized by Google

In den „Mittheilungen für Artillerie- und Genie-Wesen" pro 1879 finden sich zwei größere Abhandlungen über das indirecte Gewehrfeuer. Während der erste, von Hauptmann Großmann verfaßte, die Ausführbarkeit auch auf dem Schlachtfelde günstig beurtheilt und empfiehlt, spricht sich der zweite vom Hauptmann Steeb in entgegengesetztem Sinne aus. Da wir letzterer Auffassung durchaus beipflichten, geben wir den Schlußsatz des Steeb'schen Aufsatzes hier wieder: „Das indirecte Gewehrfeuer ist von zweifelhafter, nicht voraus bestimmbarer Wirkung, seine Ausführung erscheint bei der gewöhnlichen Patronenausrüstung unzulässig, und es findet sich in der Schlacht kaum Gelegenheit, von demselben Nutzen zu ziehen. Trotz der vorzüglichen Resultate der Versuche in Frankreich und in Bruck a. d. Leitha, Versuche, welche bei genau ermittelter Distance und bekannten Terrainverhältnissen ausgeführt wurden, dürfen diese doch nur mit großer Vorsicht zum Vergleich mit der Wirklichkeit, dem Kriege, benützt werden." Hierzu bemerkt die Redaction ebenso treffend: „Das indirecte Schießen ist ein Ausnahmeschießen, dem man nicht im Voraus einen bestimmten Platz in der gewöhnlichen (theoretischen) Fechtweise zuweisen kann. So wie aber bei Gravelotte eine Batterie durch indirectes Feuer große Verluste erlitten, so werden auch in Zukunft Abtheilungen in zuwartender Stellung durch diese Schußart Verluste beigebracht, Reserven hinter ihren Deckungen (oft selbst nur durch Gefährdung des von denselben besetzten Raumes) herausgeschossen und genöthigt werden können, bei ihrem Stellungswechsel Räume zu passiren, wo sie nun durch directes Feuer zu bekämpfen sind. Was den Verbrauch an Patronen anbelangt, so wäre es sehr unlogisch, wegen der auf ältere Verhältnisse basirten Fixirung der Patronenzahl die volle Ausnützung des Gewehrfeuers einschränken zu wollen, anstatt den eigentlich und einzig richtigen Weg einzuschlagen, aus der vollständigen Verwerthung aller möglichen realisirbaren Vortheile der Schußwaffe — bis zu den äußersten Grenzen — eine neue Grundlage zu schaffen zur neuerlichen Fixirung der Patronenzahl, um den gegenwärtigen erhöhten Anforderungen unter allen Umständen vollkommen genügen zu können. Nicht nur die Qualität, auch die Quantität des Feuers ist heutzutage ausschlaggebend, das hat der Russisch-Türkische Krieg eben erst zur Genüge dargethan!"

Mit Obigem dürfte diese Frage so ziemlich erschöpft sein. Innerhalb der Deutschen Armee hat glücklicher Weise das gesunde taktische Urtheil, das sich auf die Kriegserfahrung stützt, die Oberhand über die von technischer Seite her ausgesprochenen sanguinischen Hoffnungen gewonnen. Durch Schießübung und besondere Belehrungsschießen wird Offizieren und Mannschaften die Leistungsfähigkeit des Gewehrs auch auf weite Distancen dargelegt; im Uebrigen aber ist man sich klar darüber, daß im Gefecht ganz andere Factoren zur Geltung kommen als auf dem Schießplatze und daß dort ein Schießen auf weite Entfernungen (über 1000 m) und gar ein indirectes Gewehrfeuer zu seltenen Ausnahmen gehören werden, deren Ausnutzung der Führer zu bestimmen, aber auch zu verantworten hat.

Die Literatur zur Infanterie-Taktik.

1) v. Schlichting, Oberst. „Ueber das Infanterie-Gefecht." (2. Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1879.)

Der Verfasser hebt zunächst die Schwierigkeit der Leitung des Infanteriegefechts im Vergleich zu demjenigen der anderen Waffen hervor und betont:

1. die Infanterie fechtet in aufgelöster Ordnung,

Digitized by Google

2. sie ist zu früher Entwickelung genöthigt und hat sich dieselbe meistens u erkämpfen,

3. ihre Gefechtsbewegungen gehen nach erfolgter Entwickelung geradeaus,

4. daher ist ihr das Terrain dann taktisch gegeben.

Nach kurzem Blick auf die Bestrebungen der Militär-Literatur unmittelbar ıach dem Kriege und auf die erfolgten reglementarischen Abänderungen geht Verfasser zur Besprechung der einzelnen taktischen Verbände und deren Auftreten m Gefecht über. An der Hand des Reglements wird zunächst das Gefechts-erhältniß des Bataillons, die Ausdehnung seiner Gefechtsfront und seine Stärke im Frontalkampfe besprochen. Aus letzterem Factor wird gefolgert, daß ie Reserven ihren Platz nicht mehr hinter der Mitte, sondern echelonnirt hinter em bedrohten Flügel erhalten müssen. Für ein isolirt fechtendes Bataillon ilt als Regel: schmale Frontentwickelung, Zurückhalten von Reserven, Verlegung es Schwerpunkts der Kräfte in die zweite Linie. Ebenso wird von dem Teten-Bataillon eines größeren Verbandes gefordert, daß dasselbe sich nicht mit breiter Front völlig engagire, sondern analog dem Obigen sein Verhalten einrichte, so ıaß es gewissermaßen in Bereitschaftsstellung den Schutz für den Aufmarsch der iesen Marschcolonne übernehmen könne. Im Uebrigen soll keine schematische Treffengliederung als normal gelten, wohl aber strictes Einhalten des gegebenen Rahmens und der erhaltenen Aufträge seitens der Unterführer verlangt werden. Verfasser befürwortet strenge Bestrafung solcher Führer, durch deren Willkür Unordnungen entstehen. Eine strenge Schulung der Bataillone auf dem ebenen Exercirplatze ist geboten, da dieser jetzt das schwierigste Terrain für die Infanerie darstellt.

Für Regiment und Brigade ist strenge Aufrechterhaltung der Truppenverbände erste Pflicht; die einheitliche Verwendung des Regiments führt zum Flügelweisen Ansetzen der Brigade. Es wird vor den so viel geübten Umfassungsversuchen auf dem Gefechtsfelde gewarnt, da dieselben im Ernstfalle sich meist als unausführbar erweisen. Dagegen ist ein großer selbständiger Theil (Regiment) rechtzeitig seitwärts zu disponiren, um ihn dann von Hause aus mit gerader Richtung gegen die feindliche Flanke vorgehen zu lassen. Der Sieg kann angestrebt werden: durch locale Ueberlegenheit an Kraft, durch Gewinnung der äußeren Flanke, durch den Theilsieg über getrennte feindliche Kräfte. Hieran anknüpfend werden interessante Beispiele für das verschiedene Auftreten einer Brigade im großen Schlachtenverhältniß vorgeführt und sodann Betrachtungen über die Einwirkung des Terrains auf die Truppenführung und die Leitung des Feuers angestellt.

Allerdings unterliegt das Infanteriegefecht vielfachen Modificationen durch das Terrain; aber das Terrain ist nicht der maßgebende Factor, sondern die Gefechtsabsicht. Der Einfluß des Terrains bleibt untergeordneter Natur; dasselbe muß benutzt werden wie es sich gerade bietet. Man darf nicht künstliche Manöver anwenden, um etwa schwierige Terrains, Wald und dergleichen zu umgehen; andererseits ist es fehlerhaft, sich, besonders beim Angriff, an Oertlichkeiten festzuklammern, es handelt sich da vielmehr um den Besitz der beherrschenden Punkte. „Der Swiepwald bei Königgrätz war keine Veranlassung zur Wahl dieses Schlachtfeldes, aber auch kein Abhaltungsgrund. Die Principien über Truppenführung sind unabhängig geworden von solchen Localerscheinungen. Mit den entgegengesetzten Anschauungen würde man nur die Bedeutung des Terrains überschätzen. Eine überlegene Operation denkt zuletzt

Digitized by Google

an die Wahl ihres Schlachtfeldes, das bleibe der Fehler Krismanic'scher Operationspläne."

Bei Betrachtung des Divisions-Verbandes wird an zwei Beispielen der Gefechtsentwickelung einer Division gezeigt, wie ordnungsmäßiges Ansetzen der Truppen und geregeltes Eingreifen derselben in das Gefecht sich belohnt, wildes zügelloses Durchgehen der Unterführer schlimme Folgen nach sich zieht.

Die verdienstvolle Abhandlung geht im Ganzen wenig auf Details des Infanteriegefechts ein, sondern giebt große Gesichtspunkte über Truppenführung an das Gefechtsfeld heran und auf demselben.

2) N. N. Ausbildung der Compagnie für die Schlacht. (Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung 1879.)

Wenn wir nicht irren, so verbirgt sich unter dem annonymen Schilde der Verfasser der Broschüre: „Ueber die Ausbildung der Compagnie zum Gefecht", welche in den Jahresberichten 1878, Seite 247 ausführlich besprochen ward, sowie gleichzeitig der Verfasser der unter 3 zu erwähnenden Schrift. Alle drei Hefte behandeln wenigstens den vorliegenden Gegenstand von dem Gesichtspunkte der systematischen Truppenausbildung für die Eigenthümlichkeiten des modernen Infanteriekampfes.

In der vorstehend angegebenen Schrift liegt dem Verfasser daran, nachzuweisen, daß die Ausbildung der Deutschen Infanterie mehr dem Gefechte, dem Detachementskriege, als dem großen entscheidungsuchenden Kampfe, der Schlacht, gelte. „Aber die heutige Schlacht ist keine Felddienstübung im großen Style!.. Das gewöhnliche Gefecht unserer „Felddienstübungen" meist Nebensache, Gefechtsübungen der Compagnie als Glied der Schlachtlinie müssen Hauptsache werden." Als Hauptgesichtspunkte für die Ausbildung werden hingestellt: 1. Gefechtsdisciplin; 2. Instruction der Mannschaften darüber, wie es in der Schlacht zugeht und wie sie sich in derselben zu verhalten haben; 3. Schießausbildung; 4. Uebung nur weniger einfacher Kampfformen, bis zur gewohnheitsmäßigen Ausführung. Die Frage: „Wo diese Formen zu üben sind" wird beantwortet: 1. auf dem Exercirplatze, dem wenig Deckung bietenden Terrain, weil dies die größten Schwierigkeiten bietet und stets vom Vertheidiger aufgesucht werden wird; 2. im Walde. Diesem wird lebhaft das Wort geredet, da „Waldgefechte vermeiden!" unmöglich ist, und auch bei geringen Verlusten die Truppen im Walde der Führung fast verloren gehen, wenn sie nicht gewohnt sind, im Walde zu fechten. Außerdem ist der Wald ein Sommer und Winter benutzbares Uebungsterrain.

Im 2. Abschnitt „Was der moderne Kampf in der Schlacht im Besonderen von der Compagnie fordert? werden nach einander der entscheidungsuchende Angriff, die hartnäckige Vertheidigung und das demonstrative Gefecht eingehend und sachlich beleuchtet. Wir verweisen Jeden, der sich für die Gefechtsausbildung seiner Truppe interessirt, auf die hier gegebenen klaren Gesichtspunkte. Ein Hauptmoment, der in allen drei von dem Berichterstatter demselben Verfasser zugeschriebenen Schriften wiederkehrt, ist seine Ueberzeugung von der absoluten Nothwendigkeit des Eindoublirens als Uebung für das Schützengefecht. Man kann mit ihm hierin durchaus einverstanden sein, da dies in der „Schlacht" gewiß das einzig anwendbare Mittel zur Verstärkung der Schützenlinie sein wird; aber man muß widersprechen, wenn hier behauptet wird, das Eindoubliren sei nach dem Preußischen Reglement gestattet. Alle vom Verfasser in dieser Hinsicht aufgewendete Mühe möchte ihm den Vorwurf sophistischer Beweisführung nicht ersparen.

Digitized by Google

Der 3. Abschnitt behandelt die einzelnen reglementarischen Formen und Grundsätze. Es würde zu weit führen, hier dem Verfasser in's Einzelne zu folgen, erwähnt mag nur werden, daß er für Anwendung der viergliedrigen Salve (des leichteren Commandirens halber), für die sofortige Entwickelung ganzer Züge beim Schwärmen, für Fortfall der Gruppenabstände, für sprungweises Vorgehen größerer Verbände (Compagnien), endlich für Ueben des Eindoublirens zur Verstärkung der Schützenlinie eintritt.

3) „Ueber die Fechtweise und Gefechts-Ausbildung des Infanterie-Bataillons." Unter Berücksichtigung des Französischen und Oesterreichischen Exercir-Reglements. (Hannover 1880. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.)

Der anonyme Verfasser hat mit Herausgabe vorliegender Schrift den Wunsch erfüllt, welcher bei Besprechung seiner ersten Broschüre über die Ausbildung der Compagnie von mehreren Seiten ausgesprochen war, nämlich den, auch seine Ansichten über die Gefechtsausbildung des Bataillons der Oeffentlichkeit zu übergeben. Man kann ihm nur dankbar dafür sein, denn man begegnet auch hier demselben praktischen Verständniß, der klaren Anordnung des Stoffes und dem präcisen, sachgemäßen Urtheil, welches die schwierigen Fragen nicht ängstlich umgeht, sondern sie zu lösen sucht. Der Verfasser hat für seine Arbeit den einfachen und logisch richtigsten Gedankengang gewählt, indem er zuerst allgemein die Hauptgrundsätze des heutigen Infanteriegefechts bespricht, dann die Fechtweise eines Infanterie-Bataillons beleuchtet, wie sie sich nach den Vorschriften des Französischen, Preußischen und Oesterreichischen Reglements ergiebt, und endlich auf die Ausbildung des Bataillons näher eingeht, dabei allein auf das Preußische Reglement und die Deutsche Ausbildungsmethode Rücksicht nehmend. Hier findet sich demnach Theorie und Praxis in richtigster Verbindung; aus der praktischen Erfahrung werden allgemeine Grundsätze abstrahirt, und diese als richtig erkannten Regeln der praktischen Truppen-Ausbildung wiederum zu Grunde gelegt. Bei der ausführlichen Behandlung des Stoffes (der zweite Hauptabschnitt, die Fechtweise des Bataillons, umfaßt 100 Seiten) ist es leider nicht möglich, hier dem Verfasser Schritt für Schritt zu folgen, besonders da der dritte Abschnitt die Aufmerksamkeit speciell auf sich zieht. Derjenige, welcher aufmerksam die Entwickelung der Infanterietaktik in ihren officiellen Erscheinungsformen verfolgt hat, wird naturgemäß hier vieles Bekannte finden. Dagegen wird Jeder, der noch nicht Gelegenheit hatte, die beiden so charakteristischen Reglements der Oesterreichischen und Französischen Infanterie näher kennen zu lernen, diese Lücke seiner Kenntnisse kaum besser ausfüllen können, als wenn er die hier dargebotene vergleichende Behandlung derselben studirt. Der Bericht kann es sich bei der Wichtigkeit der Frage auch hier wiederum nicht versagen, speciell auf die Seite 112—114 angeregten Gesichtspunkte über die Verstärkung der Schützenlinie durch Eindoubliren hinzuweisen, den vom Verfasser gemachten Vorschlag zu praktischen Versuchen zu empfehlen und die als Menetekel hingestellten Worte zu wiederholen: „Ein Grundsatz muß aufgestellt werden für die Leitung eindoublirter Schützenlinien, sonst werden wir die Unordnung der modernen Gefechte nie besiegen."

Für die Ausbildung des Bataillons verlangt der Verfasser als Grundlage höhere Anforderungen an die Compagnien bei deren Besichtigung. Dieselben sollen im Stande sein, ohne Vorbereitung eine ihnen an Ort und Stelle gegebene Gefechtsaufgabe richtig und ohne störende Unordnungen zu lösen (im

Digitized by Google

Gegensatz zu dem „kläglichsten, dazu noch meist eingeschulten Türken"); sie sollen ferner sicher sein in Bewegungen der Schützenlinien, auch wenn die ganze Compagnie aufgelöst ist, und endlich soll bis zum Beginn des Bataillonsexercirens eine gewisse Höhe der Feuerdisciplin erreicht sein. Treten die so vorgebildeten Compagnien zum Bataillon zusammen, so hat sich der Commandeur eine Uebungsdisposition zu entwerfen. Es wird empfohlen Geschlossen-Exerciren und Gefechtsübung nicht an einem und demselben Tage vorzunehmen, sondern Beides zu trennen; diese Maßregel wird sachlich begründet. Stehen z. B. 16 Uebungstage zur Verfügung, so sollen mindestens 8 auf Gefechtsübungen verwendet werden. Letztere sind systematisch zu betreiben und zunächst als „elementare Uebungen" der aufgelösten Form auf dem Exercirplatze, dann erst als wirkliche Gefechtsübungen im Terrain anzustellen. Hierbei ist eine gewiß zu beachtende Forderung, daß „die Ideen von der Freiheit, Unabhängigkeit, Selbständigkeit des Schützen verschwinden müssen, und die Disciplin sich den ihr gebührenden Platz auch im zerstreuten Gefecht — unserer jetzigen Hauptgefechtsart — erwerbe." Endlich werden auch die Uebungen im gefechtsmäßigen Schießen als wichtige Factoren der taktischen Ausbildung betrachtet und die Mahnung daran geknüpft, hier wie bei der gesammten Ausbildung nicht specifisch auf eine „gute Vorstellung" und „gute Resultate" sondern auf eine sachlich begründete systematische Durchbildung hinzuwirken.

Das Buch wird Jedem, auch wenn er mit den Ansichten des Verfassers nicht einverstanden sein oder doch dieselben für nicht völlig ausführbar halten sollte, reiche Anregung bieten und ist im Speciellen den Compagniechefs und Bataillonscommandeuren angelegentlichst zu empfehlen.

4) A. Hauschka, K. K. Oberstlieutenant im Generalstabe. „Ueber die Ausbildung der Infanterie für den Kampf im Walde." (Wien. 1879.)

Gestützt auf die Erfahrungen der letzten Feldzüge (1866, 1870/71, Bosnien), weist Verfasser auf die hohe Bedeutung des Waldgefechts hin und verlangt, daß der Wald bei den Friedensübungen häufig aufgesucht und alle Phasen des Waldgefechts durchgemacht würden. Vom Kampf um die Lisière steht er gänzlich ab. Für den Kampf im Walde ist wichtig: 1) Die Uebung des Durchschreitens großer Wälder in einer bestimmten Richtung in Gefechtsformation; 2) die Uebung des geordneten Vordringens im Walde nach genommener Lisière im Contacte mit dem Feinde; 3) die Uebung der im Walde fortgesetzten Vertheidigung; 4) die Uebung des im Walde erfolgten Zusammenstoßes zweier gegen einander marschirenden Gegner.

Diese vier Punkte werden der Reihe nach des Näheren besprochen. Interessant und gewiß beachtenswerth ist ein Vorschlag für das schwierige Innehalten der Direction beim Durchschreiten großer Wälder. Es soll dazu ein Offizier als „Directionsoffizier" bestimmt und dieser Dienstzweig besonders ausgebildet werden. Erforderlich sind dazu besondere Naturanlagen, scharfes Auge, Terrainkenntniß, Vertrautheit mit der Karte und dem Walde. Empfohlen wird, daß der Bataillonscommandeur mit einigen Offizieren, mit Karte und Compaß versehen, in den Wald gehe und daß bei allen Fußtruppen und von den Generalstabsoffizieren derartiger Waldsport betrieben werde. Obige Uebungen sollen nach einander vorgenommen werden, um von Nutzen zu sein, und damit Offiziere und Truppe sicher im Walde werden. Verfasser glaubt aus der jüngsten Kriegsgeschichte den berechtigten Schluß ziehen zu dürfen: „Derjenige, dessen Truppen für das Waldgefecht besser ausgebildet sind, wird dem Gegner

Digitized by Google

überlegen sein, und es erwachsen ihm im Kampfe der Zukunft wichtige Chancen für den Erfolg."

5) W. v. Scherff, Oberst und Regimentscommandeur. Die Lehre von der Truppenverwendung als Vorschule für die Kunst der Truppenführung. (Berlin, A. Bath.)

„Last not least" soll hier ein Werk Besprechung finden, welches zwar nicht in den engen Rahmen des vorliegenden Referats hineinpaßt, welches aber die Jahresberichte nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, da es von der Militär-Journalistik als epochemachend und hochbedeutend gefeiert wird. Das genannte mehrbändige Werk ist eine philosophische Arbeit, welche das gesammte Gebiet der Taktik und Strategie überblickt und durch scharfes Nachdenken und logische Darlegung Klarheit über den Werth der taktischen Formen und über die Thätigkeit des Truppenführers zu verbreiten sucht.

Dieser Bericht beabsichtigt nicht, die zahlreichen durchweg sich lobend aussprechenden Kritiken, welche bereits über das Buch veröffentlicht sind, um eine neue zu vermehren, denn er glaubt dem Buche und der Sache mehr zu nützen, wenn er sich hier nicht in allgemeinen Bemerkungen über ersteres ergeht, sondern — auch auf den Vorwurf hin, einseitig zu urtheilen — „die Lehre von der ..." nur von einem Gesichtspunkte, dem praktischen, betrachtet.

Wenn oben gesagt ward, es sei eine philosophische Arbeit, so ist dieser Ausspruch dahin zu erklären, daß es von einem philosophisch geschulten Kopfe für ebensolche, mindestens logisch durchgebildete, Köpfe geschrieben ist. Dieser Umstand ist die Ursache, daß das vorliegende Buch in Anbetracht seiner Bedeutung nur von einer kleinen — allerdings nicht nach der Kopfzahl rechnenden — Minorität gelesen und wieder gelesen wird, bei einer nicht kleinen Zahl der militärischen Leser dagegen als zu theoretisch, oder zu theoretisirend nicht den gleichen Beifall findet. Wir leben in einer vorwiegend praktischen, um nicht zu sagen materiellen Zeit; die abstracte Denkthätigkeit steht schon im Allgemeinen nicht allzuhoch im Curse, am wenigsten aber in der militärischen Welt, in der ja allerdings praktische Resultate und Erfolge in erster Linie den Ausschlag für die Beurtheilung der Person und auch der Bücher geben. Es haben zwar die großartigen Begebenheiten der letzten Kriege und das Auftreten neuer Waffen eine umfassende Literatur hervorgerufen, aber wenn man dieselbe überschaut, so findet man nur Specialia: kriegsgeschichtliche Darstellungen oder Folgerungen aus denselben auf die zukünftige Entwickelung der Taktik, der Waffen u. s. w. Dagegen fehlte es bisher an einer Zusammenfassung dieser unendlich vielen Einzelarbeiten unter dem Gesichtspunkt der kritischen Lehre. Dazu ist hier der erste groß angelegte Versuch gemacht worden, und derselbe ist, wie die Kritik einstimmig anerkennt, durchaus gelungen. Man mag darüber streiten, ob augenblicklich schon der günstige Zeitpunkt für eine derartige Arbeit gekommen sei, da wir uns noch im Stadium der lebhaften Entwickelung, des täglichen Probirens und Besserns befinden; aber wer vermag zu sagen, ob bei den stetig sich jagenden neuen Erfindungen und deren sofortiger Nutzanwendung in der militärischen Praxis je wieder eine Periode des Ausruhens und behaglichen Rückblickens eintreten wird, wie diejenige nach der großen Napoleonischen Epoche war, in welcher Clausewitz der damaligen Entwickelung der Kriegswissenschaften gewissermaßen einen Abschluß zu geben vermochte.

Wir wiederholen, auch der neue Versuch einer Lehre vom Kriege ist trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten gelungen, und es wäre erwünscht, ihm das Interesse auch derjenigen Kreise zu gewinnen, in welchen es ihm jetzt noch

Digitized by Google

fehlt. Abgesehen von dem geringen Entgegenkommen der heutigen Lesewelt gegen Bücher, deren Lectüre zum Nachdenken zwingt, mögen äußere Gründe für die theilweise geringere Beachtung einer so bedeutenden literarischen Erscheinung beitragen: der etwas eigenthümliche Titel, die neue starre Wortbildung, die allzuhäufige Anwendung des gesperrten Satzes und fetter Schriftzeichen.

Da Jeder, welcher sich in die Auffassungsweise des Verfassers hineinzudenken und seinem Gedankengange zu folgen unternimmt, volle Befriedigung und reiche Belehrung zu finden sicher ist, so sollen hier nur einzelne eminent „praktische" Stellen herausgenommen und vorgeführt werden, so undankbar auch das Zerpflücken eines großen, durchaus einheitlich gedachten Ganzen ist. Immerhin ist dadurch der Möglichkeit Raum gegeben, daß Einzelne, welche vor dem Lesen eines philosophischen Werkes zurückschrecken, sich Einzelheiten heraussuchen und dadurch von selbst auf den reichen Inhalt aufmerksam gemacht werden und weiter studiren. Und so möge denn die Blumenlese beginnen. Vorher sei im Allgemeinen darauf hingewiesen, daß in den den einzelnen Paragraphen folgenden „Bemerkungen" eine Art applicatorischen Tones angeschlagen wird, daß dieselben sehr interessante Darstellungen und Daten bringen und deshalb ganz besonders zur Lectüre zu empfehlen sind.

1) Im ersten Bande der Formenlehre findet sich § 19 die treffliche Begründung von der Nothwendigkeit einer Festungstruppe (Verbindung der Fuß-Artillerie und Festungs-Pioniere zu einer Truppe) und des Selbständigmachens der Feldpioniere; gewiß eine brennende Tagesfrage.

2) Im § 31 wird die Zusammensetzung einer Infanterie-Division aus 2 Infanterie-Brigaden ꝛc. und einer Artillerie-Brigade (48 Geschütze), wie sie sich in der Russischen Ordre de bataille bereits findet, „eine wünschenswerthere Formation" genannt als die jetzt bestehende. Man wird der logischen Begründung dieser Ansicht durchaus beipflichten müssen.

3) Im § 33 wird für die Formation der Cavallerie-Divisionen bereits im Frieden plaidirt und deren Zusammensetzung aus 3 Cavallerie-Brigaden und 1 Regiment reitender Artillerie zu 3 Batterien gewünscht. Die Zutheilung von Infanterie wird verworfen, dagegen werden fahrende Pionier-Detachements als erwünscht hingestellt.

4) Im § 34 findet die Zusammensetzung eines Armee-Corps aus zwei Divisionen eine günstige Beurtheilung im Gegensatz zu derjenigen des Oesterreichischen aus 3 Divisionen. Begründet wird dies damit, daß es möglich sein müsse „das Corps unter allen Umständen rechtzeitig d. h. noch an einem und demselben Tage zur Schlacht bringen zu können." So richtig diese Motivirung an sich ist, so wird doch die Entwickelung zur Schlacht nicht immer aus einer Marschcolonne erfolgen, und es werden wohl Manche den Schwerpunkt lieber auf die Verwendung des Corps in der Schlacht legen und sich im Hinblick auf die Truppenführung während derselben gerade für 3 Divisionen entscheiden.

5) Die Bemerkungen zu §§ 31—34 geben eine sehr bedeutende Abhandlung über den Gegensatz zwischen der so leicht überwiegenden Friedensausbildung im kleinen oder Detachementskriege und der sehr abweichenden Praxis des großen Krieges.

6) § 36 behandelt die Bestimmung der Armee-Einheit. „Eine Armee kann nicht mehr von einer Stelle aus versorgt werden, wenn sie 250 bis 300 000 Mann, also die Zahl von 10 Armee-Corps übersteigt."

7) Bei Besprechung von Frontveränderungen wird im § 61 auf den

Digitized by Google

Widerspruch hingewiesen, daß man von einer ganzen Wendung unter 180°, dagegen von einer halben Schwenkung unter demselben Winkel spricht. Es knüpft sich daran der durchaus praktische Vorschlag, die Benennung beider Evolutionen gleichmäßig zu bestimmen, da eine Schwenkung unter 360° ja doch nicht vorkommt.

8) Es muß besonders auf die Bemerkungen zu §§ 56—61 aufmerksam gemacht werden, welche einen geistreichen Essay über „Geist und Form, Freiheit und Zwang", enthalten, auch „Normalordnung und Inversion" besprechen.

9) Gleich hoch stehen die Bemerkungen zu §§ 62 und 63 über „Stubengelehrten" und „Feldsoldaten", über „Wissen und Können".

10) Die Verwendung der Jäger im Kampfe, welche Waffe im § 82 dem „Verfügungstreffen", also der 3. Kampflinie (Erschütterndes, entscheidendes Verfügungstreffen) zugewiesen wird, dürfte vielleicht manche gegentheilige Aeußerung hervorrufen.

11) Ganz besonders seien hervorgehoben die „Reglementarischen Bemerkungen, betreffend den Infanteriekampf", welche dem § 88 angehängt sind. Dieselben sind eine Arbeit für sich und liefern eine klare Uebersicht über die Kampfformationen, wie sie aus dem Preußischen, Oesterreichischen, Russischen, Französischen, Italienischen und Englischen Reglement sich ergeben. Jeder Infanterie-Offizier, der anderweitig nicht Gelegenheit hat, die Kampfweise der fremden Armeen zu studiren, sollte hier Belehrung suchen. — Das Gleiche findet der Cavallerist über die Reglements seiner Waffe in den genannten Armeen in den Bemerkungen zu § 96. — Den kürzer gefaßten, aber nicht weniger vortrefflichen Bemerkungen betreffend den Artilleriekampf sind Folgerungen betreffend ein „Einheitsreglement" beigefügt, welches bezwecken soll, „die formalen Erscheinungen auf dem Gebiete jeder Einzelwaffe in einer für alle übereinstimmenden Art bezeichnen zu können."

12) Eine geistreiche Gegenüberstellung Friedrichs des Großen und Napoleons, ihrer Schlachtenführung und deren Nutzanwendung auf die heutige Zeit ist in den Bemerkungen zu §§ 99—105, sowie später in den Schlußbemerkungen zu den beiden Büchern vom Gefecht, § 142, gegeben.

Doch genug der Aufzählung; zur Anregung wird das Gegebene genügen.

Mögen auch einzelne der in der „Lehre von der Truppenverwendung u. s. w." niedergelegten Ansichten mit den Anschauungen des Lesers nicht übereinstimmen, so wird das Werk als Ganzes sicher nicht verfehlen, auf jeden denkenden Leser einen nachhaltigen und tief anregenden Eindruck zu machen. In diesem Sinne sei es aufs Wärmste auch hier empfohlen. L . . . t.

Bericht
über die

Taktik der Cavallerie. 1879.

Taktische Erfahrungen auf kriegerischem Gebiete zu machen, war den Reitereien Englands und Rußlands vergönnt, beiden freilich nur in sehr beschränktem Grade. Den Engländern boten die Feldzüge gegen die Zulus und

Digitized by Google

gegen die Afghanen, den Russen derjenige gegen die Achal-Teke-Stämme dazu Gelegenheit.

Wenn auf allen diesen Kriegsschauplätzen die Truppen der Europäischen Mächte überhaupt keinen ebenbürtigen Gegner fanden, so war dies bei der Britischen Reiterei noch besonders der Fall, da die Zulus lediglich zu Fuß fechten, so daß bei ihnen selbst die Befehle durch Läufer überbracht wurden, und da die Afghanen nicht nur an sich kein Reitervolk sind, sondern sogar eine besondere Scheu vor der Cavallerie haben.

In Beziehung auf den Zulukrieg muß noch erwähnt werden, daß bei Beginn desselben der Heeresleitung reguläre Cavallerie nicht zu Gebote stand, und daß daher mannigfacher Tadel, welchen die Handhabung des Aufklärungsdienstes in Südafrica hervorgerufen hat, nicht auf deren Rechnung kommt, sondern die irregulären Reiter trifft, welche unter verschiedenen Namen speciell für die Expedition gegen die Zulus angeworben waren. Es ist diese Art der Beschaffung ein in Südafrika seit langer Zeit geübter Brauch. Wenn Bedarf eintritt, läßt sich ein activer oder inactiver Offizier ein Patent geben und wirbt kriegs-, abenteuer- und beutelustige Mannschaften an, welche als berittene Schützen und als Irreguläre in des Wortes voller Bedeutung den Verhältnissen angemessene Dienste zu leisten im Stande sind. Wenn also das Mißgeschick, welches die Britischen Fahnen zu Anfang des Krieges bei Isandula traf und an dem mangelhafte Aufklärung in hohem Grade mitschuldig war, und wenn später die den elementarsten Anforderungen Hohn sprechende Handhabung des Sicherheitsdienstes, welcher am 1. Juni der Erbe des Namens Napoleon zum Opfer fiel, nicht „Ihrer Majestät Cavallerie" zur Last gelegt werden können, so wird die Waffe auf der anderen Seite auf ihre Leistungen als Schlachtenreiterei und auf ihre Erfolge bei Ulundi keinen zu großen Werth legen. Hier auf dieselben einzugehen, kann füglich unterlassen werden.

Größeres Recht auf Anerkennung haben sich ihre Waffenbrüder in Afghanistan erworben. Das Vorgehen von Massys Cavallerie-Brigade bei General Roberts' im October erfolgtem Marsche auf Kabul geschah ganz im Geiste der von der modernen Taktik für die Verwendung der Waffe aufgestellten Grundsätze und war von den entsprechenden Resultaten begleitet. Schon am 6. October stand Massy im Rücken der Afghanen und erbeutete in Sherpoor 78 verlassene Geschütze; ihm besonders ist der Erfolg zu danken, daß die Feinde zwei Tage darauf General Roberts' Angriff nicht abwarteten, sondern sich der ihnen durch die Umfassung drohenden Gefahr durch ihre Auflösung entzogen.

Ein hervorragender taktischer Erfolg auf dem gleichen Kriegsschauplatze ist noch aus dem April zu verzeichnen, wo drei Troops vom 10. Husaren-Regiment und drei Troops Guiden, mit anderen Truppen von Futterabad ausgesandt, auf 5000 Khugianis stoßen, welchen sie mit geringer eigener Einbuße bedeutende Verluste zufügen. In dieselbe Periode fällt aber auch ein Unfall, welcher um so beklagenswerther ist, als die Reiter nicht im offenen Kampfe dem Feinde erlagen, sondern von demselben Elemente hinweggerafft wurden, welches in der Schlacht bei Prag der Waffe fast einen Seydlitz gekostet hätte, und welches bei Napoleons Zuge nach Rußland eine Schwadron Polnischer Ulanen von des Kaisers Stabswache zum Opfer forderte, die, jenseits Kowno in der Wilia ertranken und noch „morituri" dem neuen Cäsar lanzenschwingend einen Scheidegruß zujubelten: das Wasser.

Am 31. März, Abends 9 Uhr, verließ Major Wood mit einem Troop der 10. Husaren, einem Troop der 11. Bengal-Lanciers und einer Anzahl Maulthiere,

Digitized by Google

welche Rationen für vier Tage trugen, Jellalabad. Behufs Ausführung seines Auftrages hatte er eine Meile vom Lager mittelst der Kaleh-i-Sakh Furth den Kabul zu passiren. Der Fluß theilt sich an dieser Stelle in zwei Arme, von denen der erste 30 Fuß breit ist, dann folgt eine Insel, 600 Fuß breit, dann der Hauptstrom, in gerader Linie 150 Fuß, im Wege der Furth doppelt so breit; die Wassertiefe betrug höchstens 3 Fuß; die Furth war genau untersucht, Mondschein erhellte die Gegend. Major Wood führte die Bengalen glücklich hindurch, auch die Maulthiere passirten ohne Unfall; die unter Capitän Spottiswode den letzteren ganz nahe folgenden Husaren aber verfehlten beim Durchschreiten des Hauptarms nach und nach den Weg, wurden von dem starken Strome, dessen Geschwindigkeit neun englische Meilen in der Stunde beträgt, abwärts gedrängt, geriethen in unterhalb gelegene Stromschnellen, und von den 75 Mann kamen 46, darunter 1 Offizier, in den Fluthen um. Am 1. April kehrte die Abtheilung, nachdem ihr Auftrag erledigt war, auf einem anderen Wege in das Lager zurück.

Den Russischen Waffen brachten durch das am 9. September stattgefundene Treffen bei Dengil-Tepe die Unternehmungen gegen die Achal-Teke Stämme trotz deren Mißlingens rühmliche Erfahrungen. Abgesessene Dagestaner (irreguläre Reiter) unter Oberst Golizin nahmen eine vorgeschobene Befestigung und hielten dieselbe gegen den feindlichen Angriff; eine Raketen-Ssotnie trat als Cavallerie auf und attackirte mit Erfolg neben einer halben Dragoner-Schwadron.

Von den stattgehabten größeren Cavallerieübungen verdienen zunächst diejenigen Beachtung, welche im September in der Nähe von Paris stattfanden und zahlreiche Zuschauer anzogen. Der Gang der Manöver war der nachstehende. Als Vorübung waren im Departement Seine und Marne die 1. Cavallerie-Division (1 Chasseur-, 1 Dragoner-, 1 Cürassier-Brigade) unter dem Commando des General Thornton bei Rebais, die 4. (1 Husaren-, 1 Dragoner-, 1 Cürassier-Brigade) von General d'Espeuilles befehligt, bei Nemours versammelt, wo sie vom 3. bis 13. September in allen Verbänden bis zur Division aufwärts übten. Dann begannen die Manöver der beiden Divisionen gegen einander, deren Oberleitung dem commandirenden General des 9. Armee-Corps, Marquis de Gallifet, übertragen war. Dieser hatte der Uebung eine Generalidee untergelegt, deren Grundgedanke war, daß General Thornton die Bewegung einer Invasions-Armee verdecken sollte, welche, im Marnethale an den Deboucheen aus der Champagne angelangt, sich entschließt, das Oisethal zu ihrem Vormarsche gegen Paris zu benutzen, und daß er sich zu diesem Zwecke auf La Ferté sous Jouarre dirigiren solle; ihm gegenüber war von einem bei Orléans stehenden feindlichen Heere General d'Espeuilles entsandt, die Operationen eines Gegners zu überwachen, von dem man wußte, daß er sich im Marnethale befand. Der 1. Division fiel also in der Hauptsache der Verschleierungs-, der 4. der Aufklärungsdienst zu.

Als die Uebung begann, betrug die Entfernung zwischen beiden Abtheilungen 90 km. Es handelte sich also zunächst darum, sie mit einander in Berührung zu bringen. Zu diesem Zwecke und um zu verhindern, daß die Truppen in das Blaue hinein stießen, hatte General v. Gallifet ihnen Bewegungen und Maßnahmen vorgeschrieben, welche zur Folge hatten, daß sie am 15. Fühlung gewannen. An den nächsten vier Tagen fanden die eigentlichen Uebungen (à double action) statt. Auch für diese waren, um möglichst viele Zusammenstöße und diese außerdem in dem erwünschten und geeigneten Gelände herbeizuführen, sehr eingehende und sogar die Stunden vorschreibende Dispositionen

Digitized by Google

ausgegeben, welche den beiden Führern nur geringen Spielraum für ihre Anordnungen ließen und die wesentlichsten derselben der Oberleitung vorbehielten. Auf der anderen Seite aber waren diese Vorschriften im Vereine mit ihrem frühen Erscheinen Veranlassung, daß die niederen Befehlshaber gleichfalls schon von vornherein ihre Instructionen gaben, so daß man, wie der Spectateur militaire in seiner Lieferung vom 15. October sagt, lange vorher wußte, daß dieses oder jenes Regiment an einem gewissen Tage eine bestimmte Furth vertheidigen würde; eine weitere Folge war, daß die „ordres", „contreordres" und diese wieder „désordre" hervorriefen, daß eine Menge von Arbeit an das Entwerfen, Abschreiben und Befördern der zahlreichen Schriftstücke verschwendet wurde und daß Unruhe, Ermüdung und Mißstimmung bei den Truppen das Endergebniß waren.

Dem General v. Gallifet gab das ihm übertragene Commando außerdem Veranlassung, umfassende Verhaltungsregeln hinsichtlich Aufklärungs- und Sicherheitsdienst, Beförderung von Correspondenzen, Gebrauch der Artillerie und andere Gegenstände zu ertheilen; ferner benutzte er die Gelegenheit, den Entwurf einer neuen Verordnung über den Aufklärungsdienst der Reiterei im Felde zu prüfen, welche im Auftrage des Kriegsministers von ihm entworfen und beim 9. Armee-Corps versuchsweise eingeführt, die jetzt in Geltung stehende vom 27. Juni 1876 zu ersetzen ausersehen ist.

Anknüpfend an diese Thatsache wird beklagt, daß durch die Mängel der vorhandenen Vorschriften die Befehlshaber veranlaßt werden, Erläuterungen zu denselben zu geben, welche untereinander und mit den Originalen nicht immer in Einklang zu bringen sind; darauf hin wird die Einsetzung eines wenig zahlreichen, aber sorgsam ausgewählten Cavallerie-Comités befürwortet, wie man es — allerdings nicht zutreffend — als in Deutschland in der General-Inspection der Cavallerie unter dem Prinzen Friedrich Carl vorhanden ansieht, oder wie es in Oesterreich-Ungarn der General-Cavallerie-Inspector repräsentirt. Man wolle dadurch nicht — heißt es — den Einfluß der Divisionsgenerale beseitigen, welchen diese durch ihre im dritten Viertel eines jeden Jahres stattfindenden Besichtigungen in einer wenig schmeichelhaft geschilderten Weise üben, aber man wünsche eine heilsame Controle über dieselben zu schaffen und frisches Leben in die Waffe zu bringen. Der Name des Präsidenten des Comités, also des künftigen General-Inspecteurs sei bereits in Aller Munde, schrieb man gleich nach Beendigung und deutete damals schon in nicht mißzuverstehender Wendung auf den Marquis v. Gallifet, und in der That ist dieser auch nicht lange nachher an die Spitze der im Kriegsministerium errichteten berathenden Behörde getreten, welche unter ihm aus zwei Divisions-, zwei Brigade-Generalen und zwei Obersten besteht.*)

Die Fülle der Belehrung, welche man in Frankreich aus diesen Uebungen gezogen hat, spricht sich in dem großen Interesse aus, welches die periodische Literatur denselben gewidmet hat (Moniteur de l'armée, 1. Octobre; L'avenir militaire. 6. Octobre; Spectateur militaire, Septembre — Novembre etc.). Das Nachstehende giebt den Hauptgedanken der Besprechungen Ausdruck.

Die Anerkennung, welche der Waffe gezollt wird, hält sich im Allgemeinen in verständigen Grenzen und bleibt von Ueberschwänglichkeiten fern. Der Avenir hält mit seinem Lobe, mit dem gewöhnlichen Reiter beginnend, beim Rittmeister inne; der Spectateur (19. livraison, 120) läßt die Regiments-

*) Vergl. Bericht über das Heerwesen Frankreichs Seite 80.

Digitized by Google

Commandeure noch einigermaßen gelten, greift aber die Brigadiers ꝛc. auf das Heftigste an, daneben wiederholt er ausdrücklich den herben Tadel, welchen General d'Espeuilles seiner Division über mancherlei Vorkommnisse ausgesprochen; aus Allem aber ist ersichtlich, daß die Französische Cavallerie viel gelernt hat, und daß ihr das ernste Streben innewohnt, sich immer mehr zu unterrichten und zu vervollkommnen; nur „Uebung, viel Uebung" wird verlangt, jeder Division soll alljährlich Gelegenheit zu längerem Zusammenmanövriren gegeben werden und auch für die Brigaden der Divisions-Cavallerie wird solche gefordert; außerdem sollen die „alten Herren aus der Schule von Saumur" und damit die Traditionen der letzteren endlich beseitigt werden.

Die Beschaffenheit der Pferde wird gelobt; auch die Dressur habe sich gebessert; die Pferde seien überall hingegangen, am letzten Manövertage seien die Schwadronen (7500 Pferde) bei einem Vorbeimarsche von 4000 m Länge mit ganzen Distanzen in 12½ Minuten defilirt, ohne einen anderen Unfall, als daß ein Pferd gestürzt sei; die Arabischen Pferde werden, als für den Dienst der Cavallerie ganz ungeeignet, verworfen, man möge die vorhandenen kastriren und die Infanterie-Offiziere damit beritten machen. Als ein dringendes Bedürfniß wird die Forderung hingestellt, die höhere Sommerration auch für den Winter beizubehalten, da sowohl die Zunahme des Blutes in den Pferden als auch die Ansprüche, welche man im Winter an deren Leistungen mache, dies erheischten; für den Winter 1879/80 wird vorgeschlagen, einen Theil des Satzes an Heu, da dieses sehr schlecht gerathen sei, durch Hafer zu ersetzen.

Der Betrieb des Aufklärungs- und des Sicherheitsdienstes erfolgte, wie oben erwähnt, auf Grund einer versuchsweise eingeführten Anleitung.

Die Festsetzungen der „Instruction sur le service de la cavalerie éclairant une armée" sind vollständig in Mißcredit gekommen; man wirft ihr besonders vor, daß sie zu schematisch und nicht in allen Fällen anwendbar sei und daß sie die Truppen zu sehr verzettele. Die Forderung, welche man an einen zur Aufklärung vor einer Armee bestimmten Reiterkörper macht, diejenige nämlich, daß er viel sehe, daher seine Fühlhörner weit ausstrecke und doch rasch concentrirt werden könne, um zu schlagen, hat sogar zu dem Vorschlage geführt, den Aufklärungsdienst von der Aufgabe, die Armee zu sichern, ganz zu trennen, eine Forderung, deren Durchführung zu vielen Reibungen und zu einer großen Kräfteverschwendung führen müßte. Wir werden einer ähnlichen Erscheinung gelegentlich der Besprechung der Oesterreichischen Uebungen begegnen.

Die Grundform für die Anordnung des Marschsicherungs- und Aufklärungsdienstes während der Uebungen war: die Regimenter einer Brigade marschiren nebeneinander, jedes der ersteren schiebt eine Schwadron vor, welche ihre vier Pelotons vor der Front der Brigade vertheilt; die Pelotons haben auf 800—1200 m je eine Spitze von 4 bezw. 6 Reitern, je nachdem ein Unteroffizier oder ein Offizier dieselbe führt; — eine Vertheilung, welche zahlreiche Wege oder ein sehr passirbares Gelände voraussetzt und, indem sie der Verzettelung vorbeugen will, die Fühlhörner so schwach macht, daß dieselben nicht einmal ein einigermaßen unübersichtliches Terrain absuchen, geschweige dem Feinde gegenüber irgend etwas durchsetzen können.

Die dem Sicherungsdienste in den Cantonnements zu Grunde gelegten Normen zeigen großes Streben nach Schonung des Materials; von einer jeden Division wurden nur einmal und auffallenderweise an zwei verschiedenen Tagen Vorposten ausgesetzt. Besondere Aufmerksamkeit scheint bei einigen Truppentheilen dem unter allen Umständen nicht ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln

Digitized by Google

zu bewerkstelligenden Einrücken in die Cantonnements zugewendet zu sein. Ueber den Mechanismus der Unterbringung der Truppen wird viel geklagt. Auch die übermäßige Anwendung der Trompetensignale in den Cantonnements wird getadelt.

Für die Schlacht verdammte General v. Gallifet in seiner zu La Ferté sous Jouarre abgehaltenen Besprechung die „Ketzerei", welche die Waffe hinter der Armee zurückzuhalten sich bestrebt; er will die Reiterei im Allgemeinen auf die gefährdetste eigene Flanke stellen; hier soll sie zumeist gegen die Verstärkungen wirken, welche der feindlichen Schlachtlinie von rückwärts zugehen.

Von den Offizierspatrouillen (reconnaissances d'officiers, uneigentlich auch pointes d'officiers genannt) ist bei den Manövern ein so ausgiebiger Gebrauch gemacht worden, daß der Dienst bei der Truppe darunter gelitten hat; die Aufgabe solcher Entsendungen ist allerdings beim Manöver leichter auszuführen, als vor dem Feinde und die übermäßige Anwendung daher verführerisch.

Das Feuergefecht zu Pferde war seitens der Oberleitung in Uebereinstimmung mit allen maßgebenden Persönlichkeiten der Französischen Cavallerie durchaus verboten, trotzdem ist es vorgekommen, daß eine Husaren-Schwadron zu Pferde sich mit abgesessenen Dragonern herumgeschossen hat, und Chasseurs haben das Sammeln einer befreundeten Truppe nach einem mißlungenen Angriffe dadurch zu ermöglichen geglaubt, daß sie hoch zu Roß den Verfolgern eine Salve entgegengeschickt haben. Das neue Reglement, heißt es, habe freilich Dasjenige abgeschafft, was man früher hochtönend die Schützenschule genannt habe, aber es scheine, als ob die abgemessenen Bewegungen und die theatralischen Schaustellungen der Vorschrift vom Jahre 1829, welche das Entzücken einer Generation gebildet hätten, die leider noch nicht ausgestorben sei, als ob die „En avant deux" und die liegende Acht (∞), noch nicht ganz vergessen wären; es genüge mithin nicht, daß die Schützenschule aus dem Reglement verschwunden sei, sondern auch die Schützen müßten beseitigt werden, nur die Eclaireurs hätten noch ein Recht zu existiren, nur diese dürften vom Pferde schießen und auch sie nur, um zu melden, daß Gefahr im Verzuge sei.

Das Gefecht zu Fuß, von der Oberleitung richtig gewürdigt und auf bestimmte Combinationen des Kampfes beschränkt, ist trotzdem zu häufig und mitunter anscheinend nur angewendet, um es anzuwenden, verschiedentlich ist es aber auch mit gutem Erfolge und mit vollem Rechte benutzt. Namentlich geschah dies am 18. durch Chasseurs, welche verfolgende Dragoner, die das Gelände nicht hinreichend aufgeklärt hatten, durch abgesessene Schützen in sehr zweckentsprechender Weise aufhielten. Man ist aber weit entfernt, dieser Fechtart einen unbegrenzten Einfluß auf die Wirksamkeit der Cavallerie überhaupt zuzugestehen; Oberst Bonie's Wort, daß eine gute Schußwaffe dem Reiter Flügel gebe, erfährt energischen Widerspruch. Für Rückzugsgefechte wird das Fußgefecht besonders empfohlen, nur soll man es dann nicht zu hartnäckig führen, um nicht abgeschnitten zu werden. Stets soll das Feuer der Reiterei den Feind überraschen, nie soll seine Anwendung zu einem hinhaltenden Schießgefechte veranlassen und unter keinerlei Umständen soll sie das Einhauen verzögern und den Reiter verhindern, von der blanken Waffe Gebrauch zu machen. Beim Angriff darf sie erst eintreten, wenn keine Möglichkeit vorliegt, den Zweck auf andere Weise zu erreichen. Gewiß, goldene Regeln, um den Reitergeist zu wahren!

Das Verhalten der der Cavallerie zugetheilten reitenden Batterien wird wenig beifälliger Kritik unterzogen. Beiden Waffen wird ein besseres Einleben

Digitized by Google

mit einander empfohlen; zuweilen, heißt es, sei ganz geschickt manövrirt, um sich dem feindlichen Feuer zu entziehen, oft aber habe auch das Gegentheil stattgefunden, und manchmal habe die Cavallerie geglaubt, die Kanonen durchaus erst ordentlich spielen lassen zu müssen, ehe sie mit der blanken Waffe darauf ginge, und habe so den Vortheil der Ueberraschung aus der Hand gegeben. Von der Particularbedeckung verlangt General von Galliset außer ihrer Hauptaufgabe namentlich ein sorgsames Erforschen des Terrains für die Bedürfnisse der Artillerie.

Die Oesterreichischen Manöver wurden bei Bruck an der Leitha, nachdem Brigadeübungen vorangegangen waren, durch die 2. Cavallerie-Truppen-Division (4 Regimenter zu 6, 1 zu 4, 1 zu 2 Escadrons mit 4526 Reitern, 2 reitenden Batterien zu 6 Geschützen) unter der Oberleitung des General-Cavallerie-Inspectors FML. Graf Pejacsevich vom 23. August bis zum 6. September ausgeführt. Die Truppen standen größtentheils im Lager, ein Theil cantonnirte; diese Art der Unterbringung hatte, im Verein mit dem durch dieselbe bedingten Manövriren in einem genau bekannten Gelände alle die kleinen Annehmlichkeiten und großen Nachtheile im Gefolge, welche von stehenden Uebungslagern nicht zu trennen sind; in Oesterreich hat sie von Neuem den Wunsch hervorgerufen, Manöver nach Art der in Deutschland stattfindenden zu erhalten.

Ueber den Gang der Uebungen geben ein Aufsatz des Major Dembsher im November-December Hefte von Streffleur's Oesterreichischer militärischer Zeitschrift und eine Schrift „Ueber die Brucker Cavallerie-Manöver" von Major von Horsetzky (Wien 1879) lehrreiche und erschöpfende Auskunft. Der Erstere war Ordonnanzoffizier, der Letztere Generalstabschef der übenden Division; beide legen von den empfangenen Eindrücken Rechenschaft ab. Wir entnehmen den Berichten das Nachstehende:

Die Manöver wurden mit Ausnahme des ersten Tages, an welchem der Feind durch eine Schwadron markirt war, mit voller Gegenseitigkeit ausgeführt. Die Commandanten erhielten Tags vorher gedruckte Programme, welche der betreffenden Partei den Zweck, die Annahme, den Auftrag und die Situation bei Beginn der Uebung mittheilten; jedem Programme war ein Kärtchen beigefügt, durch welches vorgezeichnet wurde, bis zu welcher Linie die eigene Aufklärungs- und Sicherheitsatmosphäre sich ausdehnen durfte und wo die Gros der Colonnen den Beginn des Manövers abzuwarten hatten. Für die Schiedsrichter wurden Anhaltspunkte festgestellt, welche Voraussetzungen hinsichtlich des wahrscheinlichen Ganges der Uebungen enthielten. Dieselben wurden jedesmal bis zum Schluß des Manövers geheim gehalten und nur benutzt, die Schiedsrichter auf diejenigen Punkte zu dirigiren, an denen ihre Anwesenheit wahrscheinlich erforderlich sein würde; nach dem Manöver wurden sie bekannt gemacht und dienten dann dazu, dieses durch den Vergleich mit den Erwägungen der oberen Leitung lehrreicher zu machen. Auf Grund des Programms hatte der Commandirende einer jeden Partei eine Disposition zu entwerfen und an die unterstellten Truppen am Tage vor der Uebung auszugeben, aus der die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Marschziele oder Marschlinien der einzelnen Colonnen ersichtlich waren und durch welche bestimmt wurde, wie die einzelnen Colonnen die Verbindung unter einander und mit ihrem Obercommando zu halten hatten und wo das letztere zu finden sein würde. Es ward ferner vorgeschrieben, daß Attacken gegen einen markirten Feind stets wie gegen einen wirklichen Gegner nur mit „Marsch — Marsch!" auszuführen seien; bei letzterer Gelegenheit mußte immer auf mindestens 100 Schritt Halt gemacht

Digitized by Google

werden. Schriftliche Gefechtsrelationen wurden nicht eingereicht, dagegen fanden nach dem Abblasen Besprechungen statt, denen die Offiziere bis zum Regiments-Commandeur hinab beizuwohnen hatten.

Um die Manöver lehrreich und um sie zu dem zu machen, was sie sein sollten — Manövrir- und nicht Exercirübungen — mußte man die Truppen an jedem Morgen zunächst weit auseinander bringen; dies erforderte Märsche von 15, 20, selbst 30 km und natürlich ebenso weite Rückmärsche, so daß die Kräfte von Mann und Pferd stark in Anspruch genommen wurden. Das 8. Dragoner-Regiment hatte z. B. am 29. August bei drückendster Hitze unter Manöveranstrengungen an 60 km zu marschiren.

Die erste, gegen die Markirung ausgeführte Uebung hatte den Zweck, die Vereinigung der in drei Colonnen vorgehenden Division auf die Tete der mittleren Colonne zu veranschaulichen, d. h. es handelte sich darum, die im einfachen Vormarsche gegen einen als schwach vorausgesetzten Feind begriffene Division, nachdem die Verhältnisse auf gegnerischer Seite sich unerwartet geändert hatten, zu versammeln; es kam also darauf an, Zeit und Raum richtig zu beurtheilen, um dies mit möglichst geringem Kraftaufwande so rasch als thunlich zu bewerkstelligen. Der Verlauf der Uebung that dar, daß man gut thut, in der Praxis von vornherein zeitraubende Frictionen in den Kreis seiner Berechnung zu ziehen, welche in der reinen Theorie nicht existiren, und daß es besser ist, in unbekanntem Terrain auf den großen Straßen zu bleiben und nicht Richtwege querfeldein zu reiten.

Die Aufgaben der folgenden Tage, an welchen zwei Parteien einander gegenüberstanden, bezogen sich auf alle Zweige der reiterlichen Verwendung. Die Gegner wurden verschieden stark gemacht, eine Beigabe von Infanterie und weiterem Geschütz durch die im Brucker Lager übenden Truppen ermöglicht, trug dazu bei, die Uebungen vielseitiger zu gestalten, ohne ihnen ihren Charakter als Reiterübungen zu nehmen.

Am ersten Tage handelte es sich auf jeder Seite um das Hervorbrechen einer größeren Cavalleriemasse; am zweiten hatte die stärkere aufzuklären, die schwächere durch ein Jäger-Bataillon verstärkt, zu verschleiern; am dritten trafen die Parteien, in Ausführung von Kriegsmärschen begriffen, auf einander; am vierten hatte die stärkere als Flankendeckung zu agiren, die schwächere sie im Marsche anzufallen; am fünften kam ein Gefechtsact aus einer bataille rangée zur Darstellung; die zusammengehörigen Uebungen des sechsten und siebenten Tages, an denen Infanterie und Artillerie in größerer Menge theilnahmen, gestalteten sich zu Feldmanövern, an diesen Tagen hatte FML. Baron Appel die Oberleitung.

Die Betrachtungen, zu welchen die Manöver dem Major Dembsher Veranlassung gaben, lassen denselben auch von Neuem die Frage aufwerfen, ob Manöver mit voller Gegenseitigkeit, ob solche gegen einen markirten Feind vorzuziehen seien. Die Beantwortung der Frage hat dieses Jahr um so größeres Interesse, als man über die Manöver mit Gegenseitigkeit sowohl in Frankreich wie an der Leitha Erfahrungen gemacht hat und als, wie wir unten sehen werden, die in Rußland stattgehabten strategischen Manöver als ein weiterer und gewiß nicht unberechtigter Mitbewerber auf Berücksichtigung bei Entwurf des Uebungsplanes Anspruch machen. Mit Rücksicht darauf, daß die Uebungszeit nicht allein dazu bestimmt sei, Führer zu bilden, sondern daß sie auch für die Ausbildung der Truppe ausgenutzt werden müsse, und daß dieses letztere Interesse bei den Manövern mit Gegenseitigkeit ganz in den Hintergrund trete, wird ein an-

Digitized by Google

gemessener Wechsel zwischen beiden Ausbildungsarten empfohlen; es wird außerdem befürwortet, dem Markirenden keine Dispositionsfreiheit zu gewähren, sondern ihn derart zu binden, daß durch den seitens der Oberleitung normirten Wechsel in der Situation allen Theilnehmern ein deutliches und nicht überstürztes Bild der Vorgänge geboten wird.

Im Nachrichten- und im Sicherheitsdienste, vor Allem im Fache der Meldungen, werden Fortschritte constatirt, es wird aber eine zu große Vergeudung an Kräften zum Zwecke der Aufklärung gerügt, namentlich wird, wie in Frankreich, die Verschwendung getadelt, welche mit Offizierspatrouillen getrieben wird, es wird hier eine schärfere Trennung der beiden vielfach in einander greifenden Dienstzweige in der Weise empfohlen, daß ein Nachrichtendienst nur einzurichten sei, wenn die Entfernung vom Gegner die Aufklärung in weiterer Ferne fordere, als die mit dem Sicherheitsdienste beauftragte Truppe dieselbe zu gewähren im Stande ist.

Die Uebungen der bei Namslau in Schlesien unter dem Commando des Generalmajors v. Alvensleben unter Beigabe von 2 Batterien reitender Artillerie zusammengezogenen 6 Preußischen Reiterregimenter (2 Cürassier-, 2 Husaren-, 2 Ulanen-Regimenter) zeigen eine Mischung der im Deutschen Heere bisher fast ausschließlich maßgebend gewesenen Gepflogenheit, die Truppe gegen einen markirten Feind agiren zu lassen, und zwischen den im Jahre 1879 in Frankreich und in Oesterreich beobachteten Verfahren des Manövrirens von zwei Parteien gegen einander. Die erstere Art und Weise blieb jedoch die vorherrschende.

Nachdem zunächst die — nur für den Zweck der Manöver gebildeten — Brigaden vier Tage für sich reglementarisch exercirt hatten, wurden zwei Tage den für ihre Verwendung als Treffenglieder der Division grundlegenden Uebungen gewidmet; dann folgten zwei Tage, an welchen die Division als selbständige Cavallerie-Division gedacht war, und einer, an welchem sie sich als Glied einer Schlachtlinie zu betrachten hatte. Alle diese Uebungen fanden gegen einen markirten Feind statt. Den Schluß machten an zwei Tagen Manöver, bei denen die Division in zwei Parteien getheilt wurde, welche gegen einander agirten. Jedes Regiment stellte dabei, auf ein Glied rangirt, eine Brigade vor, so daß eine große Zahl der theilnehmenden Offiziere Gelegenheit fand, sich in den Wirkungskreisen höherer Grade zu orientiren.

Auch nach anderen Richtungen hin lag das Bestreben vor, die Uebungen möglichst lehrreich zu machen. Schon die Märsche in das Manöverterrain wurden als Kriegsmärsche ausgeführt und während derselben wurden Vorposten ausgestellt, welche allerdings für die Nachtstunden eingezogen wurden; der Einmarsch in den Cantonnementsrayon sollte sich unter einem Zusammenstoße der von verschiedenen Seiten anrückenden Regimenter vollziehen, wobei es indeß nur einem Regimente gelang, ein anderes im Marsche überraschend anzufallen, und auch an mehreren Manövertagen wurde die Uebung damit eingeleitet, daß die einzelnen Abtheilungen sich aufsuchten und einander angriffen.

Zum Gegenstande besonderer Uebung wurde der Angriff der ganzen Division auf lange Infanterie-Linien (durch Flaggen und abgesessene Reiter markirt) und auf Artilleriemassen (durch einzelne Geschütze bezeichnet) gemacht. Derselbe wurde, den vor Beginn der Manöver vom Divisionsführer mitgetheilten Bestimmungen gemäß, in Echelons von Escadrons ausgeführt, wobei zwei Brigaden neben einander attackirten, die dritte den Umständen gemäß verwendet wurde. Besonderes Gewicht maßen diese Bestimmungen dem Angriff

Digitized by Google

auf Artillerie bei. Sie halten einen solchen sowohl in der Front für ausführbar, wenn das bewegtere Gefecht der Infanterie hier der in Position stehenden Artillerie den wirksamen Schutz jener Waffe entzogen hat, namentlich wenn letztere im Terrain erhebliche Fortschritte gemacht hat, so daß die Geschütze nur durch dünne Linien gedeckt sind, während ihre Reiterei nicht zur Hand ist, wie auch namentlich in Flanke und Rücken, nachdem die schützende Cavallerie verjagt ist.

In Rußland hat, wie im Jahre 1876, ein strategisches Cavalleriemanöver stattgefunden. Wie damals handelte es sich für die Russischen Waffen bei dem ersten Theile der Uebung um den Schutz einer Mobilmachung hüben, um die Störung einer solchen drüben. Einer in Gumbinnen und in Goldap stationirten Cavallerie-Division wird die Absicht unterlegt, eine im Gouvernement Suwalki im Gange befindliche Mobilmachung zu stören, welche eine dort stehende Abtheilung von gleicher Stärke mit dem Beistande dasiger Garnisonen hindern soll. Bei der acht Tage später stattfindenden Fortsetzung sollte es sich, nachdem das Gouvernement Suwalki vom Feinde besetzt war, um ein weiteres Vordringen einer-, um ein Festhalten der Bobr-Linie andererseits handeln. Ueber die Vorgänge beim Manöver und über deren Ausfall liegen nähere Mittheilungen noch nicht vor.

Von Interesse sind ferner die Aeußerungen des Generallieutenant und Generaladjutanten Gurko, zu welchen der bekannte Führer gelegentlich der ihm übertragenen Leitung der Lagerübungen von Krasnoe-Selo Veranlassung gefunden hat. In seiner Instruction wünscht er Entfernungen zu den Exercirplätzen von 10—15 Werst, um während der Ritte dorthin den Marschdienst nach allen Richtungen hin gründlich üben zu können; die Geschwindigkeit soll dabei bis auf 10 Werst in der Stunde gesteigert werden; er verlangt, daß nur Sümpfe und steile Abhänge der Cavallerie als ungangbar gelten mögen, und tritt lebhaft für die Drei-Treffen-Taktik ein. Der von ihm nach Beendigung der Uebungen an die Truppen der Garde und des Petersburger Militärbezirkes mitgetheilte Allerhöchste Befehl spricht sich über die Cavallerie in folgender Weise aus:

„Die Cavallerie zeigte im Allgemeinen sehr wenig Uebung im Aufklärungsdienst, hielt nicht gute Verbindung zwischen den einzelnen Colonnen und verlor häufig die Fühlung mit dem Feinde. In Folge dessen hatten die Vorgesetzten, mitunter bis zum Schluß des Manövers, keine bestimmten Nachrichten über die feindlichen Stellungen, und die Commandeure der verschiedenen Colonnen wußten nicht, wo sich ihre Nachbarcolonnen befanden und was bei denselben vorging. Auf den Aufklärungsdienst, einen so wichtigen Zweig des Cavalleriedienstes, auf welchen schon durch Befehl vom 1. Mai besonders aufmerksam gemacht worden ist, muß eine große Sorgfalt verwandt werden. So lange dieser Dienst nicht vollkommen geläufig ist, kann die Cavallerie eine ihrer wichtigsten Aufgaben nicht lösen: als Auge und Ohr der Armee zu dienen."

Abweichend von dem oben in Beziehung auf Frankreich gekennzeichneten, auch bei der Oesterreichisch-Ungarischen und in der Deutschen Reiterei vorhandenen Bestreben, das Gefecht zu Fuß und die Ausbildung für dasselbe auf ein das Wesen der Waffe nicht beeinträchtigendes Maß zu beschränken, macht sich in Rußland wie in England ein Streben in der entgegengesetzten Richtung bemerklich; in ersterem Lande wird sogar der Wiedereinführung des reglementarisch abgeschafften Schießens vom Pferde das Wort geredet, einflußreiche Stimmen, wie die des auch in Deutschland bekannten Oberst von Kaulbars, erheben sich für dasselbe. Uebrigens wird die Ausbildung des Reiters, nicht die des Pferdes,

Digitized by Google

für diesen Zweig des Schießdienstes gefordert; im Frieden solle man nur von den ruhigen Pferden feuern, im Felde würden sie sämmtlich stehen. Organisation und Ausrüstung sollen dem Streben nach Feuerwirkung dienstbar gemacht werden; es wird vorgeschlagen, die Lanze ganz abzulegen, da die gegenwärtige Dienstzeit in Rußland für die Ausbildung im Gebrauche derselben nicht hinreiche, dafür aber der Truppe längere Gewehre zu geben und die Dragoner-Regimenter auf sechs Schwadronen zu bringen, um Bataillone von 500 Gewehren zu haben. In England plaidirt man für berittene Infanterie.

Es sind das Erscheinungen, welche sich durch die jüngsten kriegerischen Erfahrungen beider Mächte erklären; in Bezug auf diese haben die gemachten Forderungen gewiß ihre Berechtigung; man läßt aber außer Acht, daß man auch auf Gegner rechnen muß, welchen eine wirkliche Reiterei zu Gebote steht.

Daß übrigens die Ausbildung im Schießen — aber die im Schießen zu Fuß, welche stets die Grundlage der Fertigkeit überhaupt bilden wird — auch da nicht vernachlässigt wird, wo man dem Feuergefechte eine übertriebene Wichtigkeit beizumessen nicht geneigt ist, hat ein Concurrenzschießen dargethan, welches in Folge einer Wette am 18. October 1879 zu Brandenburg an der Havel zwischen Füsilieren vom 35. und Husaren vom 3. Regiment stattgefunden hat. Es handelte sich darum, wer bessere Resultate erzielen würde: 75 Husaren mit ihren Carabinern oder 50 Schützen mit ihren Gewehren; jeder Theilnehmer sollte auf 600 m mit aufgelegter Waffe drei Schuß gegen Colonnenscheiben abgeben. Das Ergebniß war, daß die Füsiliere 106, die Husaren 107 Treffer hatten, unter den Letzteren war ein Quereinschlag, rührte also von einem aufgesetzten Geschoß her. Die Infanterie hatte mithin 70,7, die Cavallerie 47,5 Procent Treffer erzielt, erstere 44mal, letztere 118mal gefehlt; den Wettbedingungen entsprechend war die Infanterie der geschlagene Theil, und wenn gleich ihre Leistungen im Allgemeinen sich den reiterlichen natürlich sehr überlegen gezeigt haben, so darf doch auch der Carabinerschütze, zumal im Hinblick auf die weite Entfernung, mit dem Ergebnisse zufrieden sein.

In England hat, nachdem der frühere Commandeur eines Husaren-Regiments durch Ueberweisung eines Ehrenbechers die Anregung gegeben, mit Genehmigung des Höchstcommandirenden in der Cavallerie eine Vereinbarung stattgefunden, mittelst deren durch Beiträge der sich anschließenden Regimenter den bestschießenden Truppentheilen alljährlich Preise gegeben werden sollen; als höchster Preis gilt der Besitz des Bechers für das nächste Jahr (Army and navy Gazette vom 8. November 1879).

Auf dem Gebiete der Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung sind Neuerungen nicht zu erwähnen. In Frankreich, wo die Schwere des Gepäckes und dessen Anbringung seit längerer Zeit Gegenstand der Erwägung sind, hat man die Cavalleriemanöver zu neuen Versuchen benutzt. Gefallen hat namentlich die Anbringung des Säbels am Sattel hinten links, um die abgesessenen Schützen von diesem Impedimente zu befreien; in Nordamerica, wo diese Waffe überhaupt keine Rolle spielt, wird der Wunsch laut, sie ganz abzuschaffen.

Die Unverwendbarkeit der Panzerreiter zum Aufklärungs- und Sicherungsdienste hat sogar in Frankreich, wo sie die Lieblinge des Publicums sind, und wo durch das Gedächtniß der Cürassiere von Reichshofen ihre traditionelle Beliebtheit eben neue Nahrung erhalten hat, zu Vorschlägen für ihre Umgestaltung geführt, allerdings zu wenig glücklichen Palliativen, nämlich zwei Schwadronen den Cüraß zu nehmen und ihnen den Carabiner zu geben, die beiden anderen aber mit Harnisch und Lanze auszurüsten.

Digitized by Google

Die hervorragendste unter den literarischen Erscheinungen ist die „Geschichte der Preußischen Reiterei von 1806 bis 1876 in ihrer inneren Entwickelung" vom Oberstlieutenant Kaehler, ein Werk, welches hauptsächlich durch Mittheilung einer Reihe von bis dahin weiteren Kreisen nicht zugänglichen Actenstücken zeigt, wie die Preußische Cavallerie von den Fesseln, die das infanteristisch gedachte Exercir-Reglement vom Jahre 1812 ihr angelegt, sich allmählich losgemacht hat, wie dieselbe durch ernste Arbeit und treues Streben das Mißtrauen, das ihre Verwendung in den Befreiungskriegen ihr eingetragen hatte, und die geringe Meinung, die man nach Einführung der Präcisionswaffen von ihrer Mitwirkung in künftigen Kriegen hegte, bekämpft und siegreich überwunden hat, und wie die Taktik der Waffe, von hervorragenden Geistern geleitet, zu den Grundsätzen der Fridericianischen Periode zurückgekehrt ist, von denen sie hofft, daß dieselben — natürlich den veränderten Wirkungen der Feuerwaffen angepaßt — sie zu neuen Siegen und zu neuen Ehren führen werden. Jene maßgebenden Persönlichkeiten, an deren Wirksamkeit sich das ganze Streben und Arbeiten der Waffe knüpft, sind der Feldmarschall Graf Wrangel, der Prinz Friedrich Carl und der General von Schmidt. Wrangels eingreifende und schöpferische Thätigkeit mußte sich, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, darauf beschränken, auf die sorgsame Erziehung von Mann und Pferd im Einzelnen, auf die gründliche Durchbildung der taktischen Einheiten behufs ihrer Verwendung in größeren Verbänden und auf die nur selten gewährte Uebung in solchen Verbänden hinzuwirken; auch ein zweckmäßigeres Exercir-Reglement einzuführen und in Anwendung zu bringen, war ihm vergönnt, dagegen aber blieben seine Wünsche auf erhöhte Stärke der Regimenter, sowohl an Zahl der Escadrons wie an Kopfstärke, und auf einheitliche Gliederung der ganzen Waffe schon im Frieden, sowie auf die hierdurch sichergestellte Einheitlichkeit in Erziehung, Führung und Verwendung unerfüllt. Dem Königlichen Prinzen, der in Wrangels Fußstapfen trat, war es beschieden, auf dem Gebiete der Taktik bahnbrechende Schritte vorwärts zu thun, er entwickelte den Gebrauch der Escadrons-Colonnen, förderte die Beseitigung des Begriffes der Inversion, schaffte eine Reihe von zwecklosen Uebungen ab, gab der Attacke die Grundbedingungen ihres Gelingens, Geschlossenheit und Vehemenz, zurück, begünstigte das Reiten im Gelände und belebte den Gedanken der Entscheidungstaktik von Neuem. General von Schmidt endlich beseitigte den Begriff der Inversion, führte die Richtung nach der Mitte durch, machte die Escadrons-Colonnen-Taktik zur Alleinherrscherin, gab der Drei-Treffen-Taktik neue Lebensfähigkeit, indem er sie den Forderungen der heutigen Kampfweise anpaßte, und sicherte der Waffe ihre Selbständigkeit, indem er sie lehrte, im Nothfalle das Gefecht auch zu Fuß zu führen. — Die ferneren Wünsche, deren Erfüllung Oberstlieutenant Kaehler für nöthig hält, um die Deutsche Reiterei zur Lösung aller an sie zu stellenden Aufgaben geschickt zu machen, gehen auf einheitliche Gliederung, auf entsprechende Leitung und dauernde Uebung in ihren großen Verbänden. Die ersteren Forderungen sollen durch Schaffung einer persönlichen Vertretung im Kriegsministerium und durch Inspectionen sicher gestellt werden, wie sie Friedrich der Große hatte „pour égaliser les régiments, pour revoir les troupes plus souvent et pour tenir la main sur l'exécution de mes ordres", wie es in des Königs Testament militaire heißt. P.

Digitized by Google

Bericht
über die
Taktik der Feld-Artillerie. 1879.

Das Material für den diesjährigen Bericht ist ziemlich spärlich.

I. Zu erwähnen ist zunächst ein vom Königlich Bayerischen Oberstlieutenant Kriebel im December 1876 in der militärischen Gesellschaft zu München gehaltener Vortrag: „Ueber das Deutsche Feld-Artillerie-Material C/73 und dessen taktische Verwendung." Derselbe ist erst im Jahre 1879 im Druck erschienen. Er behandelt im ersten Abschnitte die Constructionsverhältnisse und Leistungsfähigkeit des Materials, im zweiten die taktische Verwendung der Feld-Artillerie. — Die Erörterungen darüber knüpfen hauptsächlich an die damals gegebenen Manöver-Instructionen an und bewegen sich auf den Linien, welche die in den letzten Jahren entwickelten Grundzüge der taktischen Lehren gezogen haben. Ein besonderer Abschnitt wird der „Massirung der Artillerie" gewidmet; derselbe giebt in einfacher, klarer Weise die Grundsätze für die Führung der Waffe im großen Maßstabe. Zum Schluß werden die damaligen neueren literarischen Erscheinungen besprochen.

Der Vortrag ist durch die inzwischen erfolgte Entwickelung der taktischen Lehren theilweise überholt, bietet indeß im Einzelnen viele für jene Entwickeluug interessante Zwischenpunkte, deren Beachtung für das Studium wir hiermit empfehlen möchten.

II. Demnächst haben wir das „Exercir-Reglement für die Kaiserlich-Königliche Artillerie" zu besprechen, welches im Jahre 1878 erschienen und in den Jahresberichten 1878 Seite 168 und 270 schon erwähnt ist. Dasselbe giebt im zweiten Theile die Regeln für die taktische Verwendung. Im sechsten Hauptstück werden daselbst die Vorschriften für die Aufstellung und Bewegung größerer Artilleriekörper gegeben, während das achte Hauptstück: „Die Gefechtsthätigkeit der Artillerie" behandelt. — Folgende Punkte seien daraus hervorgehoben. Die Verwendung der Artillerie in Batterie-Divisionen (Abtheilungen) ist die Regel. Der Artilleriecommandant begleitet den Truppen-Commandeur bei den Recognoscirungen.

Der Angriff.

1) Hauptaufgabe der Artillerie bleibt es, das Vordringen der eigenen Infanterie zu unterstützen.

2) In der Mehrzahl der Fälle wird die Abschwächung der feindlichen Artilleriewirkung dem Beschießen der Infanterie und dem entscheidenden Angriffe vorausgehen. —

3) Die Artillerie des Angreifers beginnt das Gefecht gewöhnlich auf größere Distancen (2250 m).

4) Die Artillerie hat die Infanterie beim Vorgehen zum entscheidenden Angriffe so weit als angängig zu begleiten, ohne sich nutzlos dem feindlichen Infanteriefeuer auszusetzen.

5) Ist die feindliche Stellung genommen, so folgt ein Theil der Artillerie rasch dahin, um dieselbe zu behaupten.

Digitized by Google

Die Vertheidigung.

1) Aufgabe der Artillerie ist es, das Terrain, welches der Angreifer zu durchziehen hat, wirksam und wenn thunlich auch durch flankirendes Feuer zu beherrschen.

2) Ein Theil der Artillerie wird gleich anfänglich die Stellungen einnehmen, welche die Hauptwege bestreichen; ein Theil wird in Reserve zurückgehalten.

3) Die Artillerie muß sich hüten, das Feuer zu früh zu eröffnen.

4) In der Regel ist das Feuer gegen die Angriffstruppen zu richten. — Das Streben des Angriffs, die Artilleriekräfte des Vertheidigers zu lähmen, kann diesen aber zum Geschützkampfe zwingen.

5) Der Vertheidiger darf diesen nicht bis zur eigenen Vernichtung fortsetzen, sondern muß Kräfte zum Abweisen des letzten Infanterie-Angriffs zurückhalten.

Von der „Verwendung der bei größeren Cavalleriekörpern eingetheilten Artillerie" ist nur zu bemerken: „bei der Attacke soll die Artillerie aufprotzen, sobald sie nicht mehr ohne Gefährdung der eigenen Cavallerie feuern kann."

In besonderen Abschnitten werden noch erörtert: „die Artillerie-Massen-Verwendung", die „besonderen Gefechts-Verhaltungen der Feld-Artillerie", nämlich Wahl der Gefechtsstellung, Einrücken in dieselbe, Wahl der Ziele und Schußarten.

Der vorstehende kurze Auszug läßt erkennen, daß das Oesterreichische Reglement nichts Neues bringt und im Wesentlichen mit den in den letzten Jahren entwickelten Ansichten, im Besonderen auch mit dem im „Reglement für die Preußische Artillerie" aufgestellten Sätzen übereinstimmt. (Jahresberichte 1876 Seite 258 und ff.)

III. Wenden wir uns nun zu den neuen literarischen Erscheinungen auf unserem Gebiete, so haben wir nur eine als von Werth zu bezeichnen. Es ist die „Studie über die Taktik der Feld-Artillerie" des Oberstlieutenants von Schell im Jahre 1879 durch das dritte Heft abgeschlossen worden, welches „Die reitende Artillerie im Gefechte der Cavallerie-Division" behandelt.

Die Arbeit beginnt mit Betrachtungen über den Werth und die besonderen Vorzüge der reitenden Artillerie und erörtert dann, im Anschluß an das Exercir-Reglement, die Zutheilung der reitenden Batterien an die Cavallerie-Divisionen. Der Verfasser kommt zu dem Resultate, sich denjenigen Ansichten anzuschließen, welche die Cavallerie-Division mit drei reitenden Batterien unter einem Abtheilungscommandeur ausgestattet wissen wollen, und vermag er hierin auch durchaus kein Hemmniß für die Bewegungsfreiheit einer Cavallerie-Division zu erkennen. —

Die Ausführungen der taktischen Verhältnisse sind folgende:

I. Abschnitt. Den Betrachtungen wird die normale Cavallerie-Division zu drei Brigaden à zwei Regimenter mit einer Abtheilung von drei reitenden Batterien zu Grunde gelegt.

1. Capitel. Im Laufe des Aufklärungsdienstes vor der Armee.

1) Beim Vormarsch der Cavallerie-Division. Jede der getrennt marschirenden Colonnen formirt ihre eigene Avantgarde; die derselben zugetheilte Artillerie hat im Allgemeinen ihren Platz an der Queue derselben. — Bei einer

Digitized by Google

Brigade folgt die eine Batterie an der Queue der Avantgarde, bei zwei und drei Brigaden eine Batterie an derselben Stelle, die übrigen aber hinter dem ersten Regiment des Gros. — Die Avantgarden-Batterie muß möglichst früh in Thätigkeit treten. Sie tritt in der Front auf, ohne sich in einen Geschützkampf mit dem Gegner einzulassen.

2) Beim Zurückgehen der Cavallerie-Division. Ist die feindliche Cavallerie bis auf ihre Infanterie zurückgedrängt, so muß die diesseitige Cavallerie vor letzterer zurückweichen, wobei sie Fühlung mit dem Gegner behalten muß. Die Artillerie soll dabei den Vormarsch des Gegners verlangsamen; sie muß nahe an der Rückzugsstraße gehalten werden und an geeigneten Abschnitten, welche vorübergehend festgehalten werden sollen, Aufstellung nehmen. Ein Geschützkampf darf nur gegen schwächere Artillerie eingegangen, aber nicht langdauernd fortgesetzt werden. Künstliche Flankirungen durch Artillerie sind nicht anzustreben.

2. Capitel. Im Gefechte.

1) Vor und während der Attacke. Die Cavallerie-Division formirt sich zum Gefecht in drei Treffen, jedes zu einer Brigade, die Artillerie befindet sich auf einem Flügel des ersten Treffens, dahinter oder daneben. Die gesammte Artillerie ist vereinigt, damit in dem schnell verlaufenden Kampfe wenigstens an einer Stelle eine gesteigerte Geschützwirkung zur Geltung gebracht werden kann. Aeußerst wichtig ist die Richtung, in der die Artillerie dem Gegner entgegengeworfen wird. Die Reglements geben dazu Anhalt; der Verfasser kommt indeß zu dem Schlusse: „daß es häufig einfacher und besser sei, die Artillerie dem Gegner geradeaus entgegenzuwerfen, und die Cavallerie durch geschickte Bewegungen hierzu in das betreffende Verhältniß zu setzen, als umgekehrt zu verfahren und die Artillerie seitwärts herauszuwerfen, die Cavallerie dagegen geradeaus gehen zu lassen." — Im Allgemeinen wird sich nur eine einzige Feuerstellung nehmen lassen, und bei dem schnell verlaufenden Cavalleriegefechte wird von einem Stellungswechsel füglich keine Rede sein. Während der Attacke fallen die weiteren Maßnahmen der Initiative des Abtheilungscommandeurs zu. Seine Aufgabe ist es, zuerst das Feuer der allein sichtbaren Artillerie des Feindes zu dämpfen, mit der Mehrzahl der Geschütze aber die feindliche Cavallerie zu beschießen, sobald diese auftaucht. In erster Linie handelt es sich darum, das vorderste feindliche Treffen zu erschüttern. . . Steht die Artillerie genügend rückwärts und beträchtlich seitwärts der Stelle, wo das Handgemenge stattfindet, so kann sie unbedenklich auch während des Handgemenges noch die Reserven des Feindes beschießen. . . . Nach dem Reglement ist das Aufprotzen nicht zur Regel gemacht. Der Verfasser ist sogar der Meinung, daß die Artillerie vor dem zu frühen Aufprotzen sich stets zu hüten haben wird, und dasselbe erst dann gutgeheißen werden kann, wenn gar keine Aussicht vorhanden ist, von der bisherigen Feuerstellung aus noch helfend in das Reitergefecht eingreifen zu können. Ausgeschlossen ist dabei nicht, eine Batterie schon aufprotzen zu lassen, wenn beide ersten Treffen sich im Handgemenge befinden.

2) Nach gelungener Attacke. Es kommt darauf an, in schnellster Gangart Raum nach vorwärts und eine flankirende Stellung zu gewinnen. — Das weitere Begleiten und Unterstützen der Verfolgung geschieht staffelweise, ohne Befehle abzuwarten.

3) Bei mißlingender Attacke. Die taktischen Anforderungen gebieten gerade bei mißlingender Attacke ein Ausharren der Artillerie. Dadurch kann vielleicht das Schlimmste noch verhütet werden. Der Verfasser sagt: „Ueber-

Digitized by Google

haupt können wir uns durchaus nicht mit dem Gedanken befreunden, in Augenblicken, wo die Cavallerie ihre letzten Kräfte einsetzt, an Rettung der Artillerie denken zu wollen. Unsere Waffe darf sich in solchen Momenten den äußersten Gefahren niemals entziehen, sie muß unter Umständen ausharren bis zum eigenen ehrenvollen Untergange und wird so vielleicht durch ihren eigenen Einsatz die traurigen Folgen einer Niederlage abwenden, in die sie selbst ohnehin mit verwickelt werden würde." — Der Verfasser scheut dabei nicht davor zurück, in den sich heranwälzenden Knäuel der feindlichen und eigenen Reiter hineinzuschießen. — Hat die Artillerie die Möglichkeit, zurückzugehen und den Abzug zu decken, so geschieht jenes staffelweise. Flankirende Stellungen sind dabei am wirksamsten.

II. Abschnitt. Obliegenheiten des Artilleriecommandeurs. Der Verfasser behandelt das allgemeine Verhalten, die Auswahl der Feuerstellung, das Einrücken in dieselbe, die Geschützwirkung und die Leitung des Feuers. — Die Granate wird für das Hauptgeschoß erklärt. — Ueber die erforderliche hohe Schießfertigkeit werden sehr treffende Bemerkungen gemacht, und in einem Anhange, am Schlusse des Heftes, wird die zu diesem Behufe vorzunehmende Ausbildung im Schießen einer gründlichen Erörterung unterzogen, welche, auf einfache praktische Erfahrungen gestützt, viele lehrreiche Gesichtspunkte darbietet.

In einem besonderen Theile: „Schlußbetrachtungen" wird die Führung der Artillerie durch die Artilleriecommandeure besprochen und demnächst die Anwendung der durch das Reglement bestimmten taktischen Formen in sehr eingehender, klarer Weise betrachtet.

Werfen wir einen kritischen Blick auf die nun vollendete Studie des Oberstlieutenants von Schell, so möchten wir dieselbe als eine Darlegung und weitere Verfolgung einfacher Wahrheiten bezeichnen, von denen mancher Leser vielleicht behauptet, sie seien so einfach und bekannt, daß in ihrer Bearbeitung nichts Neues mehr gefunden werden könne. Wenn dies im gewissen Sinne richtig ist, so muß doch als neu die geordnete, streng logische Behandlung bezeichnet werden, welche die seit dem letzten Kriege angestrebte Lehre für die taktische Verwendung der Artillerie erfahren hat. Der Zusammenhang, in welchen die bisher mehr oder minder vereinzelten Wahrheiten gebracht worden, ist ganz vortrefflich; die Stelle, die einer jeden zugewiesen, ist die richtige; die Art, wie ihre Bedeutung hervorgehoben, ist eine zutreffende.

Wenn wir von diesen Gesichtspunkten aus die Studie als durchaus gelungen anerkennen müssen, so können wir nicht minder der für die Behandlung des Stoffes gewählten Methode zustimmen. Wir können in dieser Beziehung zunächst auf die Jahresberichte 1878 Seite 269 verweisen, in welchen wir uns hierüber schon aussprachen. Heute können wir noch constatiren, daß die von uns damals an genannter Stelle gegebenen Gesichtspunkte zu derselben Zeit und in demselben Sinne vom Verfasser gezeichnet worden sind. Er sagt nämlich im vorliegenden Hefte Seite 61 u. A.: „Es kam uns darauf an, das normale Bild wiederzugeben, welches uns beim Studium der Kriegsgeschichte entgegengetreten war. . . Wir haben durchaus kein Schema für alle Fälle geben wollen noch können und haben auch schon im Vorwort zum zweiten Hefte unserer Studie darauf hingewiesen, daß das gegebene normale Bild nur anregen soll zum eigenen weiteren Durchdenken der taktischen Verwendung unserer Waffe. . . Ebenso wie die Kriegsgeschichte an jeder Stelle lehrt, daß Abweichungen vom normalen Bilde geboten waren, zeigt sie doch auch zuweilen scharf hervortretend, wie viel

Digitized by Google

günstiger sich die Gefechtsverhältnisse vermuthlich gestaltet hätten, wenn dem Leiter ein normales Bild vorgeschwebt hätte. Und weiter soll auch das in unserer Studie gegebene Bild nichts. . . Nicht starr und todt soll die Form bleiben, sondern lebendig und flüssig sich ergießen in die Bodengestaltung. Schwebt aber dem geistigen Auge keine Form vor, will der Leitende alles sich selbst und den augenblicklichen Verhältnissen überlassen, dann hört eben die Leitung auf."

Wir können nur den Wunsch aussprechen, daß die Studie in artilleristischen Kreisen die vom Verfasser angestrebte Anregung geben möge.

IV. In den Jahresberichten 1878 Seite 270 hatten wir die Verwendung der Russischen Artillerie im letzten Kriege erwähnt und einige von anderer Seite daran geknüpfte Vorschläge zur Construction neuer Feldgeschütze erörtert. — Die Neuen militärischen Blätter vom October 1879 enthalten einen Aufsatz „Die Stellung von Plewna", welcher jene Verhältnisse in sehr sachgemäßer und zutreffender Weise berührt. Bei Besprechung der zweiten Schlacht von Plewna, vom 6. bis 12. September, wird die Art der Artillerieverwendung erwähnt, die „nur aus einer mangelhaften Einsicht in die Grenzen der Leistungsfähigkeit dieser Waffe erklärt werden kann." Es heißt dann: „Von den vielen Ueberraschungen, welche der jüngste Orientkrieg der militärischen Welt gebracht hat, ist diese völlige Ohnmacht der Artillerie gegenüber den Türkischen Schanzen eine der größten gewesen. Nachdem sie fünf Tage hindurch die feindliche Stellung anhaltend und aus nicht zu großer Entfernung (2400 bis 1500 m) beschossen und selbst eine nicht unerhebliche Einbuße an Material erlitten hatte, erklärte gleichwohl ein am 10. September versammelter Kriegsrath die Geschützvorbereitung für unzureichend und deshalb den Sturm der Infanterie, der für den nächsten Tag in Aussicht genommen war, für ein bedenkliches und gewagtes Unternehmen. . . Die Russen selbst suchten die Ursache für die geringe Brauchbarkeit ihrer Artillerie wesentlich in der mangelhaften Construction der Geschützrohre. . . ."

Der Verfasser weist nun nach, wie die Russischen Feldgeschütze in Bezug auf Wirkung den neuen Feldgeschützen und sogar den älteren Preußischen Geschützen erheblich nachstanden; wie ferner ein bedeutender Theil der Feld-Artillerie — von 376 Geschützen 122 Stück — überhaupt nicht zur Verwendung gekommen, daß aber dennoch der Führung der Mißerfolg im Wesentlichen zur Last falle. Die Ausführungen des Verfassers sind in Kurzem folgende: „Der falsche Gebrauch der Artillerie begann mit dem Augenblicke, wo ihr der Auftrag zu Theil wurde, die Widerstandsfähigkeit des Gegners durch ein Bombardement zu erschüttern, dessen Wirkung gegen eine ausgedehnte verschanzte Stellung sehr gering ist. Die Artillerie hätte dabei nur die Aufgabe erfüllen sollen, das Vorschreiten der Infanterie durch zeitweise Dämpfung des feindlichen Feuers zu ermöglichen. Das ist aber nur im engsten Anschluß an die Schwesterwaffe erreichbar. Das feindliche Feuer wird nur so lange gedämpft, als das eigene seine überlegene Wirkung ausübt; schweigt dieses, so erhält der Gegner die Möglichkeit, den Angriff der Infanterie mit dem denkbar größten Feuer zu überschütten. Ein Beschießen der feindlichen Stellungen vor dem Sturme genügt also nicht, da die Besatzung sich deckt, die Geschütze zurückgezogen werden und die Werke an sich nicht zu zerstören sind. Ein Sturm gegen dieselben findet sie daher, selbst nach tagelanger Beschießung, in ihrer Widerstandsfähigkeit nicht im Geringsten vermindert. Die Anwendung des indirecten Schusses und die Annahme einer gezogenen Haubitze würden hieran nichts ändern. Der

Digitized by Google

Gebrauch der Artillerie muß daher folgender sein: Das einleitende Gefecht darf nur gegen die Artillerie gerichtet sein. Sobald dieselbe niedergekämpft ist, beginnt das Vorrücken der Infanterie, und von da ab ist die Artillerie in engster Verbindung mit ihr thätig. Das Feuer darf nicht eingestellt, sondern muß mit verdoppelter Heftigkeit fortgesetzt werden, um die feindliche Infanterie zu hindern, die Linien zu besetzen. — Da dies Feuer bald die vorrückende Infanterie gefährden könnte, so muß die Artillerie die Infanterie begleiten, was sogar bis auf 400 Schritt an den Feind geschehen kann. — Von da ab beginnt das Feuer der Infanterie allein unter dem Vertheidiger aufzuräumen, so daß der letzte Raum für eine brave Truppe kein unüberschreitbares Hinderniß ist. — Dagegen haben die Russen gesündigt; die Geschütze schwiegen in dem Augenblicke, als die Sturmcolonnen losbrachen; die Türken besetzten ihre drei- bis vierfach hintereinander liegenden Linien; ebenso eröffnete ihre Artillerie das Feuer von Neuem, und die Russische Infanterie war in dem zurückzulegenden Raume von 1000 bis 1500 m dem Massenfeuer wehrlos ausgesetzt. — Nur auf dem linken Flügel wurde die Artillerie gut verwendet und nur dort gelangen die Angriffe der Russen." —

Die vorstehende Charakteristik der Verwendung der Russischen Artillerie ist, soweit die vorhandenen Berichte ein Urtheil zulassen, zutreffend. Das Bild, welches der Verfasser als das anzustrebende ihr gegenüberstellt, ist klar und richtig gezeichnet. Die kurze Andeutung über das, was man von einem Feldgeschütz verlangen kann, stimmt mit dem überein, was wir in den Jahresberichten 1878 Seite 272 über diese Frage äußerten.

Die Russische Artillerie hat nun der Forderung nach einem verhältnißmäßig schweren Feldgeschütz nachgegeben, indem sie eine 10,7 cm Kanone mit einer 12,5 kg schweren Granate angenommen hat. Es ist uns nicht bekannt, ob dies auf Grund der Kriegserfahrungen über die geringe Wirkung der früheren Geschütze geschehen ist.

Die damit etwa angestrebte Wirkung gegen feste Ziele wird man, wie wir oben erörterten, vergeblich erwarten. Ob die Wirkung gegen lebende Ziele, mit Rücksicht auf Munitions-Ausrüstung, Gewicht des Geschützes u. s. w. ein zweckmäßiges Maß erreicht, möchten wir auch noch als sehr zweifelhaft hinstellen. Die absolute Wirkung des einzelnen Schusses ist eben kein Maßstab für den Werth eines Feldgeschützes.

Als wir im Jahrgange für 1875 zum ersten Male über die taktischen Lehren der Feld-Artillerie berichteten, waren auf diesem Gebiete noch weite Lücken vorhanden. Sie sind in der Zwischenzeit zum großen Theile ausgefüllt worden. Die historisch-kritischen Arbeiten Leo's, Musils haben das Material für das Studium vermehrt; die taktischen Lehren sind durch die Arbeiten Hoffbauers, Thürheims und v. Schells zweckmäßig ausgebildet und erweitert und die Exercir-Reglements haben einen festen Rahmen geschaffen, welcher für die Führung der Artillerie auf dem Schlachtfelde sichere Züge giebt. — Es wird nunmehr Aufgabe der Offiziere der Feld-Artillerie sein, das so gegebene reiche Material sich zu eigen zu machen. — H. M.

Digitized by Google

Bericht
über die

Taktik des Festungskrieges. 1879.

In den Berichten früherer Jahre wurde die Aufmerksamkeit der Leser, wenn es sich um Folgerungen aus thatsächlichen Ereignissen handelte, auf den damaligen Kriegsschauplatz an der Donau und im Orient, wenn es sich aber um Betrachtungen über die zukünftige Gestaltung des Festungskrieges handelte, meist auf die westliche Grenze Deutschlands gelenkt. Im verflossenen Jahre dagegen haben sich die Blicke mehr wie früher nach dem Osten Europas gerichtet und zwar auf die Vorbereitungen, welche dort an der Grenze zwischen den beiden mächtigen Staaten für den Festungskrieg getroffen worden oder noch im Entstehen sind. Nicht nur die Tagesliteratur sondern auch Fachmänner haben sich mit den Fragen beschäftigt, welchen Weg eine Russische Offensive gegen die Ostgrenze Deutschlands unter verschiedenen Umständen nehmen könnte, und namentlich ist von Oesterreichischer Seite das Gewicht, welches jener Staat hierbei durch sein dem einen oder anderen Theile freundliches Verhalten in die Wagschale werfen könnte vom Hauptmann Kirchhammer mit Bezug auf die wenig durch Befestigungen geschützte Lage Schlesiens erörtert worden.*) Auch dieser Bericht muß, obwohl es nicht seine Aufgabe sein kann, Betrachtungen über den strategischen Werth der gegenseitig in der Ausführung begriffenen Festungs-Anlagen anzustellen, doch insoweit dieser Verhältnisse Erwähnung thun, als sich daraus die Nothwendigkeit, immer mehr und mehr dem Studium der Taktik des Festungskrieges Freunde zu erwerben, herausstellt. Mögen der Combinationen über die Oertlichkeiten, an denen die Hauptactionen bei kriegerischen Verwickelungen an der Deutschen Ostgrenze stattfinden werden, noch so viele sein, das Eine bleibt bestehen, daß der kürzeste Weg von der Grenze in das Herz des Staates durch die Provinz Posen geht, daß die Festungen, welche sie schützen — Thorn, Posen, Glogau, Küstrin — unter allen Verhältnissen eine nicht unbedeutende Rolle, sei es durch die reine Defensive, sei es durch die entscheidende Bedeutung, welche den Operationen der auf diese Festungen gestützten Feld-Armee bei ihrer Offensive inne wohnen muß, spielen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen daher die mannigfachen Bestrebungen, welche auch im verflossenen Jahre zur Förderung der Ausbildung im Festungskriege und der Kenntniß seiner Taktik zu Tage getreten sind, hier erwähnt werden. Abgesehen von den zahlreichen Uebungen, welche bei den Fuß-Artillerie-Regimentern — ähnlich wie die Feldmanöver bei den übrigen Truppen — alljährlich den Schlußstein der Ausbildung bilden und bei denen das im Festungskriegsspiel in den Wintermonaten gewonnene theoretische Wissen in praktisches Können übersetzt wird, haben auch im Jahre 1879 wie im vorhergehenden Uebungen im Festungskriege stattgefunden, welche zum Theil einen ähnlichen Charakter trugen, wie die Generalstabsreisen, welche für den Feldkrieg jährlich nach den Herbstmanövern bei mehreren Armee-Corps abgehalten werden und neben dem

*) Nach Abschluß dieses Berichtes erschienen ferner noch von einem Deutschen Offizier die Besprechungen der West- und Ostgrenze Deutschlands.

Digitized by Google

Zweck der Ausbildung von Führern das Ineinandergreifen aller bei den kriegerischen Actionen betheiligten Waffen und Ressorts zur Anschauung bringen sollen. Daß Letzteres für den Festungskrieg wegen des mehr in den Vordergrund tretenden Materiellen der Artillerie und des Technischen des Ingenieurs schwieriger ist als für den Feldkrieg und deshalb noch mehr der Uebung bedarf, ist selbstverständlich.

Von den anderweitigen Uebungen auf demselben Gebiet beschränkten sich die meisten darauf, die Thätigkeit der Artillerie und der Ingenieure in einzelnen Perioden der Belagerung durchzuarbeiten, und ist namentlich die Belagerungs-Uebung von Coblenz zu erwähnen, über welche ein ausführlicher Bericht sich in Nr. 77 des Jahrgangs 1879 des Militär-Wochenblattes befindet. Wir heben aus demselben hervor, daß 14 Pionier-Compagnien und 2 Fuß-Artillerie-Bataillone an der Uebung Theil hatten, daß bei den Einleitungs-Operationen eine Zuziehung der Fuß-Artillerie sich jedoch nicht ermöglichen ließ und daß diese Operationen nur theoretisch bezw. mit Abstecken durchgenommen werden konnten, während die praktische Thätigkeit des Ingenieurs erst mit dem Ausheben der zweiten Parallele begann. Demgemäß konnte sich auch die Fuß-Artillerie nur insoweit betheiligen, als sie durch wirkliche Ausführung den ihrer Waffe in diesem vorgerückten Stadium der Belagerung noch zufallenden Batteriebauten und sonstigen Maßnahmen, namentlich, wie der Bericht sagt, den Einfluß und den Werth einer kräftigen und energischen Artillerie-Vertheidigung in den letzten Momenten darzustellen versuchte. So werthvoll einerseits die aus der Uebung abgeleiteten Erfahrungen für die technischen Arbeiten des Ingenieurs waren, so glauben wir andererseits doch aus dem Bericht schließen zu können, daß die Ausbeute für die Taktik des Festungskrieges nur gering sein konnte. Uns scheint der letzterwähnte Satz des Berichtes einen gewissen Widerspruch zu enthalten, denn so lange man noch über eine kräftige und energische Artillerievertheidigung verfügt, muß es dem Angreifer unmöglich sein, eine zweite Parallele zu bauen und sich darin festzusetzen. Ueberhaupt eignen sich die letzten Stadien des förmlichen Angriffs nicht sonderlich zur Darstellung der artilleristischen Vertheidigung, denn gerade den Hauptkampf in das Vorterrain und in die erste Vertheidigungslinie zu verlegen, den Gegner mit allen Mitteln auf weiten Entfernungen festzuhalten und immer und immer wieder das Näherrücken des Angriffs durch neue Batterieanlagen und neue Geschützaufstellungen unmöglich zu machen, bis das letzte Geschütz zur Thätigkeit gekommen und das letzte Geschoß verschossen ist, ist die Aufgabe der Vertheidigung. Hat sie sich den Angriff erst bis zur zweiten Parallele auf den Leib rücken lassen, dann wird die Kraft ihrer Artillerie, wenn sie sich in den früheren Perioden gebührend aufgeopfert hat, schon einigermaßen gebrochen sein, sie wird einen förmlichen Geschützkampf kaum noch führen können, sondern sich auf das Flankiren der nahegerückten Angriffsarbeiten und auf die Unterstützung der Infanterie bei Abwehr gewaltsamer Angriffe meist beschränken müssen. Während bei den Uebungen im Festungskriege die ersten Stadien sehr lehrreich sind, weil der Schwerpunkt der Vertheidigung in der ersten schnellen und massenhaften Entwickelung der Artillerie zu suchen ist und die hierzu erforderlichen Maßregeln sich auf Veranstaltungen des Angreifers gründen, welche bei den meisten Belagerungen sich mit geringen Modificationen wiederholen, entbehren die letzten Stadien eines solchen Anhalts. In diesen sind die Maßnahmen der Vertheidigungsartillerie zu sehr von den vorhergegangenen Resultaten des Kampfes, von den noch vorhandenen Kräften und Mitteln und von den einzelnen Schach-

Digitized by Google

zügen des Gegners, welche sich wieder in den letzten Stadien erst von Fall zu Fall entwickeln, abhängig, und diese Factoren sind bei Uebungen schwer in Rechnung zu ziehen.

Am gewinnbringendsten für die Lehre vom Festungskriege sind daher jedenfalls diejenigen Uebungen, welche die Vorbereitungen für den Angriff und die Vertheidigung eines großen Platzes, ferner die ersten Stadien des Auftretens der beiderseitigen Artillerien sowie den Moment umfassen, in welchem der Vertheidiger gezwungen ist, seine erste Linie in und zwischen den Forts an irgend einer Stelle zu räumen. Ist für die Vorbereitung und die ersten Stadien ein richtiges Zusammenwirken und Ineinandergreifen der verschiedenen Commandobehörden und Waffen erreicht, so spielen sich auf dieser Basis die weiteren Perioden Zug um Zug ab und weil gerade die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung der ersten Maßregeln so groß sind, halten wir dafür, daß die Uebungen im Festungskriege, welche von Offizieren im Terrain abgehalten werden, der Ergänzung durch wirkliche Belagerungsübungen, bei denen das Zusammenwirken der verschiedenen Waffen und der Zusammenhang der Feldoperationen mit dem Festungskriege zum Ausdruck kommen, bedürfe. In Oesterreich wird diesem Zusammenhange, wie in den Jahresberichten 1875 Seite 395 hervorgehoben, großer Werth beigelegt, bei den dortigen Uebungen tritt das Bestreben, die Festungs-Artillerie in Bezug auf Taktik im Zusammenhange mit den anderen Truppen zu erhalten, überall hervor und dies hat unserer Meinung nach namentlich in folgendem Punkte große Bedeutung. Es ist mehrfach behauptet worden, unsere Berichte — indem sie der Artillerie die Hauptrolle im Festungskriege zusprechen — nähmen deshalb auch die Führerstellen für die Fußartillerie in Anspruch. Dies geben wir nur mit einer gewissen Einschränkung zu, denn für die Führer ist es zur Lösung ihrer Aufgabe nöthig, daß sie mit dem Generalstabsdienst vertraut, hinlänglich Gelegenheit gehabt haben, sich in der Führung gemischter Waffen zu üben und in das Verhältniß eines solchen Führers einzuleben, wie dies nur durch Betheiligung an Felddienstübungen und Feldmanövern möglich ist. Nur erst dann, wenn eine Waffe über eine genügende Zahl so ausgebildeter Offiziere verfügt, kann sie Führerstellen erstreben, und solche Oberleitung würde dann dem Angriff wie der Vertheidigung nur zum Vortheil gereichen, wenn sie außerdem über artilleristische Kenntnisse gebietet. Während von vielen Seiten das angedeutete Streben der Artillerie als völlig berechtigt anerkannt wird, treten Andere, wie im vorjährigen Bericht erwähnt, namentlich die Feld-Taktiker, demselben lebhaft entgegen. Es liegt für alle diejenigen, welche bisher in der Uebung des Feldkrieges groß geworden sind und sich nun mit dem Festungskriege und unzertrennlich davon mit der Thätigkeit der modernen schweren Artillerie beschäftigen, nahe, die Festungsschlacht wie die Feldschlacht mit aus dem Sattel gegebenen Befehlen zu leiten, mit schnellem Entschluß große Artilleriemassen an diesen oder jenen Ort hin zu dirigiren, ohne die Schwierigkeiten voll zu würdigen, welche bei der Placirung und Ortsveränderung schwerer Geschütze zu überwinden sind. Ein fernerer Fehler, in welchen der Laie im Festungskriege leicht verfällt, ist der, daß er die Wirkung gegen frei sich bewegende und schlecht gedeckt stehende Truppen unterschätzt, während er diejenigen gegen gut gedecktes Material und ebenso aufgestellte Truppen meist überschätzt. Dadurch erscheint der Angriff günstiger situirt, als er es ist, und man drängt dann auf abgekürzten Angriff. Wir haben stets betont, daß die förmliche Belagerung für den Festungskrieg die Grundlage bleiben muß, welche nicht ohne Gefahr des Mißerfolges ver-

Digitized by Google

lassen werden darf. Das Streben nach Abkürzung ist nicht neu, aber die Zulässigkeit einer solchen können in jedem einzelnen Falle nur die Umstände ergeben, und für die ersten Stadien kann davon einer wohl armirten Festung gegenüber gar nicht die Rede sein, es müßte denn sein, man verstände darunter ein überraschendes Auftreten von Geschützen, wie wir es weiter unten schildern werden. Dagegen sind wir der Meinung, daß in den späteren Stadien, wenn die Kraft der Vertheidigungs-Artillerie irgendwo und später ganz gebrochen ist, sich Gelegenheit bieten wird, die Arbeiten vorwärts der ersten Parallele theilweise, mitunter auch ganz zu sparen und so den Angriff abzukürzen. Wir haben hiermit das Gebiet streitiger Fragen aus der Taktik des Festungskrieges betreten und wollen im Folgenden noch einige derselben, welche durch die neuere Entwickelung in den Vordergrund geschoben sind, und bei denen sich ein Auseinandergehen der Meinungen gezeigt hat, berühren, um unsere Ansicht darzulegen:

A. Der Angriff.

1. Das erste Auftreten der Angriffs-Artillerie.

Wir haben schon weiter oben vor Uebereilung hierin gewarnt und müssen dazu an die alte taktische Regel erinnern, daß man den eigentlichen artilleristischen Angriff mit Batteriebauten nicht eher beginnen darf, als bis der Geschützpark für die erste Aufstellung völlig geordnet und für jedes Geschütz eine Rate von mindestens 500 Schuß im Park fertig vorhanden ist, daß ferner auch der weitere Nachschub gesichert sein muß, damit man nach Eröffnung des Feuers sicher ist, dasselbe unter allen Umständen mit Energie fortsetzen zu können. Da für die erste Artillerie-Aufstellung hauptsächlich schwere Kaliber bestimmt sind, da ferner der Transport schwerer Kaliber und ihrer Munition eher Störungen erleidet als derjenige leichter, so erscheint es zweckmäßig, zuerst die schweren Kaliber auf dem Kampfplatz eintreffen zu lassen und zum Kampf bereit zu stellen. Dieses Verfahren bringt aber den Nachtheil mit sich, daß eine ziemlich bedeutende Zeit vom ersten Ausladen der Geschütze bis zu ihrer Feuerthätigkeit vergeht, und daß der Vertheidiger aus dem Ausladeplatz, den er zweifellos bald erfährt, den ziemlich sicheren Schluß über die gewählte Angriffsfront machen kann und dann die Forts und Zwischenpositionen früher gefechtsbereit haben wird, als der Angreifer in Position ist. Dem gegenüber liegt die Frage nahe, durch welche Mittel es Letzterem gelingen kann, den Vertheidiger so zu überraschen, daß die Punkte, wo voraussichtlich Zwischenpositionen liegen werden, früher unter Feuer genommen werden, als sie selbst feuerbereit sind. Daß hierzu die Feld-Artillerie der Cernirungstruppen allein nicht geeignet ist und den Forts gegenüber in zu übler Lage wäre, kann als feststehend angenommen werden, es bliebe also nur übrig, die leichteren Geschütze der Belagerungs-Artillerie, sobald sie ausgeladen, mit den nöthigen Munitions-Fahrzeugen sogleich in zu genanntem Zweck unmittelbar vorher erbaute Batterien abzufahren; dieselben müßten alsdann als ein Avantgarden-Belagerungstrain*) den schweren Kalibern vorangehen. Indessen ist doch nicht zu übersehen, daß ein derartiges Verfahren viele Schwierigkeiten bieten wird, da der Vertheidiger sich auch vor derartigen Ueberraschungen wird zu sichern wissen und da ferner die Zahl der so auftretenden Geschütze immer nur eine verhältnißmäßig geringe wird sein können. Es wird wenigstens dem Vertheidiger nicht schwer werden, sehr bald in Ueberzahl aufzutreten,

*) Ueber die wünschenswerthen Kaliber für einen solchen siehe Jahresberichte 1877, Seite 225; es sind dieselben wie die der dort erwähnten Positions-Artillerie.

Digitized by Google

und der Angreifer wird dann im Kampfe unterliegen, wenn es ihm nicht gelingt, seine Stellung sehr bald durch die nach und nach eintreffenden schweren Kaliber zu verstärken. Als Regel dürfte sich ein solches Verfahren einer großen Festung gegenüber, welche Zeit zur Ausführung aller wünschenswerthen Armirungsarbeiten gehabt hatte, kaum empfehlen, dagegen kann man sich in einzelnen Fällen z. B. wenn die Festung mit der Armirung noch nicht völlig fertig ist, oder wenn der Angreifer in der günstigen Lage ist, sein Material auf zwei Bahnlinien heranzuschaffen und gleichzeitig an zwei Stellen dort auszuladen, von solcher Ueberraschung Erfolg versprechen. Letzterer wird um so sicherer eintreten, wenn der Angreifer den Vertheidiger, welcher in solchem Falle noch keine Anhaltspunkte für die Wahl der Angriffsfront haben kann, über den Angriffspunkt zu täuschen sucht, indem man auch Batterien leichter Geschütze (auch Feld-Artillerie) gegen andere Fronten in Thätigkeit bringt. Wird bei solcher Anlage auch die Aufstellung des Angreifers eine sehr ausgedehnte, so wird ihm dadurch das Hereinziehen seiner schweren Geschütze dem eigentlichen Angriffspunkt gegenüber gewiß erleichtert. Es führt dies auf:

2. Die zweckmäßige Ausdehnung des Angriffs.

Auch hierfür wird es keine bindende Regel geben, aber immer wieder wird man an den alten Grundsatz, der auch für die Operationen im Felde gilt, erinnern müssen, daß man suchen muß, den Gegner zu umfassen, aber nicht demselben Gelegenheit giebt, selbst zu umfassen. Dies weist darauf hin, schon der ersten Anlage des Angriffs nicht zu geringe Ausdehnung zu geben, sondern umfassende, den Gegner auch an Punkten, wo er es nicht erwartet, anpackende Maßregeln zu treffen und auch den weiteren Angriff nicht in zu schmaler Front gegen die Werke vorzutreiben. Man nimmt im Allgemeinen an, daß bei den neueren Festungen 2 Forts angegriffen werden müssen; es wird dies aber vielfach so verstanden, daß ein Fort und die beiden demselben zugekehrten Forthälften der Nachbarforts genügen. Wir sind der Meinung, daß in der Regel 2 ganze Forts förmlich anzugreifen sind und alsdann nach Umständen zu bestimmen ist, ob eine oder beide Forthälften der dieser Angriffsfront zunächst liegenden Forts noch artilleristisch todt gemacht werden müssen. Die Ausdehnung des Angriffs auf 2 ganze Forts gewährt den Vortheil, daß, da der Erfolg gewöhnlich gegen das eine größer sein wird, als gegen das andere, der Angreifer, sobald er dies erkannt, seine Kraft auf das ihm mehr Chance bietende Fort concentriren kann. Das Feuer des Vertheidigers wird bei einem ausgedehnten Angriff excentrischer gemacht und ist vom Angreifer das eine Fort genommen, so wird das andere, wenn es gleichzeitig förmlich angegriffen war, nicht mehr lange widerstehen können. Im Besitz zweier Forts verfügt der Angreifer alsdann über eine hinreichend breite Grundlage für den weiteren Angriff auf die Hauptenceinte. Hat man dagegen von Hause aus nur ein Fort angegriffen und die beiden Forthälften zur Seite nur bekämpft, so wird der Vertheidiger an diesen Collateralforts werthvolle Stützpunkte für Anlehnung von Flankenstellungen finden, welche den Angreifer zu immer spitzerem Vortreiben seines Angriffs zwingen und ihn event. durch Umfassen an weiterem Vorschreiten hindern werden.

B. Die Vertheidigung.

Bei allen Maßnahmen für die Vertheidigung einer normalen Festung neuer Art muß von der Annahme ausgegangen werden, daß es sich vom Be-

Digitized by Google

ginn der Armirung an darum handelt, eine Festung, für welche im Frieden nur das Gerippe vorhanden ist, zu improvisiren. Niemand wird darüber zweifelhaft sein, daß die neuere Festung an Stärke gewönne, wenn man die meilenlange Verbindungslinie der Forts ebenfalls mit fortificatorischen Anlagen versähe und daß erst dann wieder eine Festung im früheren Sinne daraus würde. Dieses im Frieden der Kosten wegen nicht mehr zu erreichende Ideal einer ununterbrochenen Enceinte muß nun sofort an einigen Stellen angestrebt werden, sobald es zur Armirung kommt. Bei vorhandener Zeit wird man daher, zunächst auf den wahrscheinlichen Angriffs- bezw. Collateralfronten, die Lücken zwischen den Forts zu schließen suchen, indem man an allen zur Geschützaufstellung geeigneten Punkten Vorbereitungen zur sturmfreien Aufstellung schwerer Geschütze trifft. Namentlich muß da nachgeholfen werden, wo die Forts sehr weit auseinanderliegen. Bei Antwerpen beträgt die Fortsintervalle ca. 2000 m und ist dort also eine gegenseitige Unterstützung ziemlich gesichert; bei den meisten anderen Festungen finden sich aber Lücken von 3000 m und darüber; hierbei werden die ersten gegen das eine Fort erbauten Batterien immer mindestens 5000 m vom Nachbarfort entfernt sein, und da sie sich in so großer Entfernung auch leicht der Sicht werden entziehen können, so wird die Wirkung des Nachbarforts eine minimale sein. Bei noch größeren Intervallen finden sich wohl Zwischenwerke eingeschoben, welche indessen erst Bedeutung erhalten, wenn sich an dieselben eine starke Artillerie-Position anlehnt, und diese muß daher auch sogleich vorbereitet werden. Finden in den erwähnten Positionen die schweren Kaliber ganz in ähnlicher Weise wie früher auf den Hauptwallinien älterer Festungen zum Kampf gegen die Angriffs-Artillerie Aufstellung, so ergiebt sich auch für die bei älteren Festungen stets gebotene Flankirung der Linien und des vorliegenden Terrains bei dem Ausbau neuer Festungen eine Analogie, indem man für nahe Flankirung der improvisirten Artilleriestellungen (event. genügen glatte Geschütze) Sorge tragen muß. Außerdem müssen aber auch im Vor- und Zwischenterrain der Forts diejenigen Terraintheile, welche von jenen aus nicht hinreichend bestrichen werden können, unter das Feuer von mit leichten gezogenen Geschützen armirten Batterien genommen werden. In allen diesen Beziehungen stimmen die Ansichten der Taktiker ziemlich überein, anders stellt sich die Sache aber, wenn es sich um die ersten Vertheidigungsmaßregeln handelt, bezüglich derselben gehen sie ebenso auseinander wie bezüglich des Angriffs.

1. Der Kampf um das Vorterrain.

Derselbe wird in den neueren Ansichten über Festungskrieg als unerläßliche Bedingung einer guten Vertheidigung hingestellt und er wird in Zukunft gewiß eine große Rolle spielen, indessen darf man die Erwartungen in dieser Beziehung nicht zu hoch spannen, zumal manche Gründe vorliegen, welche eine weise Beschränkung in der Anwendung des Princips der activen Vertheidigung rathsam machen. Eine Festung, welche in der Entfernung von etwa einer Meile vom Mittelpunkt mit Forts umgeben ist, hat einen Umfang von ca. 6 Meilen und sollen nun alle Werke ausreichend besetzt, das Zwischen- und das Vorterrain bis auf 1000 m vor den Forts beobachtet und bewacht werden, so ergiebt sich eine so starke Besatzung, wie sie oft im Kriege nur mit Mühe zusammenzubringen sein und von der ein erheblicher Theil aus nicht völlig ausgebildeten Truppen bestehen wird. Man kann also besondere Unternehmungen im Vorterrain nur dann ausführen, wenn man außer dieser nothwendigen Besatzung noch eine gut ausgebildete Truppe — denn nur solche eignet sich hierzu — zur Verfügung

Digitized by Google

hat. Daß diese in der Periode der Cernirung namentlich zu Vorstößen gegen die betr. Eisenbahnlinien, auf welchen man die Ausschiffung des Materials, oder gegen die Orte, wo man den Brückenschlag über den die Festung berührenden Fluß vermuthet, verwendet wird, ist selbstredend; schwieriger ist aber die Frage zu beantworten, ob man Stellungen im Vorterrain mit diesen Truppen dauernd besetzen und in ihnen den Kampf annehmen soll. Will man dies thun, so muß die Stellung fortificatorisch verstärkt werden; es sind Feldschanzen und Batterien zu bauen, um ein hartnäckiges Festhalten zu ermöglichen. Als Regel halten wir indessen derartige Maßregeln nur dann für richtig, wenn die Stellungen noch im wirksamen Feuerbereich der Artillerie der Forts liegen, so daß der Feind bei seinem Anmarsch dagegen noch beschossen werden kann und daß die Truppen, im Falle die Stellung aufgegeben werden muß, noch einen gesicherten Rückzug haben. Sind die Stellungen weiter vorgeschoben, so ist, da der Feind dagegen immer Uebermacht entwickeln kann, das Ende stets ein Rückzug der besten Truppen; derselbe wird, wenn von den Forts aus nicht angegriffen werden kann, häufig in aufgelöster Ordnung erfolgen und die in den angelegten Schanzen, Batterien ꝛc. befindlichen Geschütze werden meist verloren sein. Ein solcher Erfolg des Angreifers bei Beginn der Operationen muß höchst demoralisirend auf die Besatzung wirken, demgegenüber können die wenigen Tage, welche vielleicht durch den Kampf um solche Stellung gewonnen werden, kaum ins Gewicht fallen und — dies ist die Hauptsache — meist wird der Angreifer wegen des Kampfes um solche Stellung garnicht genöthigt sein, Zeit zu verlieren; er wird inzwischen seine Vorbereitungen für den förmlichen Angriff ruhig fortsetzen, und diese werden längere Zeit erfordern als der Kampf um solche vorgeschobene Stellung, welche meist flankirt oder in den Rücken gefaßt werden kann. Daher nur in den Ausnahmefällen, in welchen eine vorzüglich feste, voraussichtlich längere Zeit zu haltende Stellung so gelegen ist, daß von ihr aus das Hindern der Ausschiffung und Etablirung des Belagerungsparks und somit Verzögerung der Belagerungsarbeiten zu erwarten ist, würden wir das Festhalten so weit vorgeschobener Stellungen empfehlen. Ganz anders ist es mit solchen, auch durch Batterien oder Feldschanzen verstärkten Stellungen, welche auf 500—1000 m an günstigen Punkten vor die Forts vorgeschoben werden; diese erscheinen uns überall, wo man davon Gebrauch machen kann, besonders aber auf den wahrscheinlichen Angriffsfronten, empfehlenswerth. Fast keine Festung ist so günstig gelegen, daß nicht auf einigen Fronten den Forts gegenüber sich Höhenzüge oder Terrainwellen auf 2000—4000 m Entfernung hinziehen, welche der Angreifer — der Sicht entzogen — zu einer schnellen Aufstellung leichter und mittlerer Geschütze benutzen könnte, um die Forts durch das Auftreten einer überlegenen Geschützzahl zu überraschen, ehe die Zwischenstellungen fertig, event. sogar bevor noch alle Fortsgeschütze Aufstellung gefunden haben. Hat der Angreifer z. B. einen Avantgarden-Belagerungstrain von 60 12 cm Kanonen zunächst bei der Hand, so ist, wenn die nöthigen Mannschaften, Transportmittel und Batteriebaumaterial vor der Festung bereit sind, es wohl ausführbar, diese 60 Geschütze mit allem Zubehör, der nöthigen Munition ꝛc. an einem Tage auszuladen und von da direct während der Nacht in vorbereitete Batteriestellungen zu bringen. Wird hiermit ein gleichzeitiges Auftreten der Feld-Artillerie combinirt, so kann der Intervalle zweier Forts gegenüber eine überraschende Entwickelung von über 100 Geschützen stattfinden, denen die Forts — falls nicht etwa die Angriffsfront so ausgesprochen war, daß man dort schon Zwischenstellungen armirt hatte — höchstens 40 gezogene

Digitized by Google

Geschütze werden entgegenstellen können. Die Bewaffnung eines Forts wird selten mehr als 40 Geschütze betragen, und da der Angreifer sich so aufstellen wird, daß er nur von 2 Forthälften beschossen werden kann, so ist er der Ueberlegenheit beim ersten Auftreten sicher und kann die Armirung von Zwischenstellungen wohl hindern. Solcher gefährlichen Ueberraschung wirkt man am besten durch die vorgeschobenen Batterien entgegen; dieselben hindern den Feind, seine Vorposten von vornherein in gefährliche Nähe der Forts vorzuschieben, was ihm häufig durch die Terrainformation leicht gemacht wird, denn in einiger Entfernung von den Forts finden sich fast immer Terraintheile, welche von dort nicht eingesehen werden können. Hiernach sind denn auch die Punkte für vorgeschobene Batterien so zu wählen, daß jene Terraintheile und die von den Forts nicht zu bestreichenden Annäherungswege unter Feuer genommen werden können. Diese Positionen müssen möglichst sturmfrei gemacht werden und die Geschütze müssen zur Abwehr von Angriffen über Bank feuern; daneben müssen aber auch Stellungen zum Kampf mit der feindlichen Artillerie hergerichtet werden, damit die Geschütze ihr — namentlich der frei auffahrenden Feld-Artillerie gegenüber — schon durch die besser gedeckte Stellung überlegen sind. Auf den wichtigsten Punkten oder solchen, welche große Widerstandsfähigkeit versprechen, wird man an Stelle der Batterien Feldschanzen bauen und sie mit mehr, bezw. mit schwerern Geschützen armiren als jene. Was diese Armirung überhaupt betrifft, so werden in der Regel 4 bis 6 leichte gezogene Geschütze den Zweck erfüllen, in einigen Fällen wird man sich aber die Frage vorzulegen haben, ob es nicht zweckmäßiger ist, eigentliche Kampfgeschütze mittleren Kalibers in die Schanzen zu bringen. Liegen letztere im wirksamen Feuerbereich der Forts und ist die ganze Position so fest, daß der Angreifer sie ohne Erbauung von Batterien voraussichtlich nicht wird nehmen können, so sind Kampfgeschütze entschieden zweckmäßig, damit sie mit den Forts den Kampf gegen die ersten Angriffsarbeiten aufnehmen können, ja es wäre dann unter günstigen Umständen möglich, daß der Vertheidiger, gewissermaßen die Offensive ergreifend, seine vorgeschobene Position durch Neubau von Batterien und Armiren derselben mit Kampfgeschützen immer mehr verstärkte und den Kampf auf eine geraume Zeit im Vorterrain festhielte. Wie aus Vorstehendem erhellt, sollen die vorgeschobenen Positionen hauptsächlich den Feind zwingen, Batterien dagegen — also in sehr weiter Entfernung von den Forts — zu erbauen und hierdurch deutlich seine Absichten bezüglich der Angriffsfront zu erklären. Es muß also namentlich das überraschende Auftreten an Zahl überlegener Feldartillerie verhindert werden und dies wird durch bessere Deckung der in der vorgeschobenen Position befindlichen Geschütze und auch dadurch erreicht werden, daß an einzelnen Punkten schwerere Kaliber in den Kampf eingreifen, denn diese haben trotz der etwas langsameren Bedienung namentlich durch die Wirksamkeit ihres Shrapnelschusses große Ueberlegenheit. Es bleibt noch hinzuzufügen, daß, da der Feind immer versuchen wird, solche Positionen durch Ueberraschung und Sturm zu nehmen, dieselben mit Erleuchtungsmitteln für das Vorterrain, Signalfeuern und event. auch mit telegraphischer Verbindung mit den hinterliegenden Forts versehen werden müssen, damit bei solchen Versuchen des Feindes die wirksamste Unterstützung von den Forts und den Abschnittsbesatzungen geleistet werden kann. Für die Forts ergiebt sich für diesen Fall die Nothwendigkeit einer genauen Festlegung verschiedener Geschützrichtungen auch für die Nacht, um die vorliegende Position nicht zu gefährden, und des Einschießens auf gewisse Punkte, welche

Digitized by Google

der Angreifer passiren muß, und die man ihm durch Anhäufung von Hindernißmitteln, Anstauungen ꝛc. vorzuschreiben sucht.

2. Ausfälle.

Von jeher hat die Lehre vom Festungskriege große und kleine Ausfälle unterschieden, von denen letztere aus den angegriffenen Werken gegen die mehr oder weniger nahe gerückten Sappen und Batterien gerichtet werden, während die großen in den früheren Stadien der Vertheidigung als Mittel dienen, die Maßnahmen des Angreifers zu hindern und zu verzögern. Die weitausgreifendsten Unternehmungen dieser Art fallen daher in die Periode der Cernirung und der Heranschaffung der Belagerungsmittel und die neuere Lehre von der Taktik des Festungskrieges verlangt daher außer der Besatzung für die Festung noch eine für diese Zwecke geeignete besondere Truppe, welche — da an sie alle Aufgaben des Feldkrieges herantreten können — zum selbständigen Auftreten befähigt und daher aus allen drei Waffen zusammengesetzt sein muß. Einige wollen diese Truppen auf oder in der Nähe der Angriffsfront in Lagern unterbringen, damit sie dort immer zur Hand sind und weil die ersten Unternehmungen meist diese Richtung einschlagen werden; es scheint aber oft zweckmäßiger, sie im Centrum unterzubringen, da in der ersten Zeit der Belagerung dort zahlreiche Räumlichkeiten verfügbar sein werden, in denen die Truppe besser untergebracht ist als in Lagern und wo sie nach allen Seiten hin gleich bereit zur Verwendung ist. Womöglich müssen dann aber Vorkehrungen getroffen werden, daß diese Truppen oder doch ein Theil der Infanterie entweder auf Radialbahnen oder auf dazu bereit gehaltenen Wagen schnell bis in die Fortslinie geschafft werden kann. Nicht nur das rechtzeitige Eintreffen dort ist unter Umständen sehr wichtig, sondern auch, daß die Truppen nicht ermüdet an den Feind kommen, und aus letzterem Grunde wird es, wenn ein großer Ausfall beabsichtigt wird, zweckmäßig sein, die Truppen in der Abenddämmerung ungesehen vom Feinde in eine gedeckte Stellung dicht hinter die Fortslinie zu bringen, sie dort lagern und dann in der Morgendämmerung hervorbrechen zu lassen. Da solche Unternehmungen meist gegen den Ausladeplatz des Belagerungstrains, die Parkplätze, Brücken ꝛc. gerichtet sein werden, so ergiebt sich, daß die auf geradem Wege aus dem Kern der Festung anmarschirenden Ausfalltruppen immer ziemlich zwei Meilen zurückgelegt haben, wenn sie den eigentlichen Kampfplatz erreichen und schon dadurch im Nachtheil gegen den Feind sein werden.

3. Bau von Batterien.

Der Schwerpunkt der Vertheidigung liegt in der rechtzeitigen Armirung der Stellungen in den Forts-Intervallen der Angriffsfront. Hat der Vertheidiger daher die nöthige Zeit, so muß er auf allen Fronten, welche voraussichtlich zur Sprache kommen können, nach und nach Batteriebauten ausführen und die Munitonsversorgung für dieselben so vorbereiten, daß dieselbe jeden Augenblick beginnen kann. Die Maßregeln für die Armirung sind ferner so zu treffen, daß die überhaupt für diesen Zweck verfügbaren Geschütze, welche meist im Kern der Festung bereit zu stellen sind, im Laufe einer Nacht sämmtlich in Position gebracht werden können. Da man sonach viel mehr Batterien gebaut haben wird, als zunächst armirt werden, so werden die übrigen je nach dem Auftreten des Feindes umgebaut resp. neue Batterien unter dem Schutze der zuerst armirten gebaut werden, in denen demnächst die in den nicht angegriffenen Forts verfügbar werdenden Geschütze Platz finden. Es ergiebt sich hieraus schon ein

Digitized by Google

großer Bedarf an Batteriebau-Material, rechnet man aber hierzu, daß auch einige Forts einen großen Theil ihrer Geschütze in Batterien aufstellen werden, daß man eine große Zahl von vorgeschobenen und ambulanten Batterien sowie Geschützemplacements haben wird, und daß der weitere Verlauf der Vertheidigung es nöthig macht, fortwährend neue Stellungen vorzubereiten, so ist es klar, daß der Vertheidiger garnicht genug Vorsorge für Beschaffung des nöthigen Batterie- und Bettungsmaterials treffen kann.

4. Ausrüstung mit Geschütz und Munition.

Man hat in der Lehre vom Festungskriege stets angenommen, daß die Schwere der Kaliber bei dem Angreifer seine Grenzen in den Schwierigkeiten der Transporte finde, und galt früher ein Rohrgewicht von 60 Ctr. als das Maximum eines Belagerungsgeschützes. Seitdem sind die Transport- und Handhabungsmittel besser geworden, und in Ausnahmefällen — z. B. wenn die Zerstörung von Panzern nöthig wird — könnte man wohl darüber hinausgehen, im Allgemeinen halten jedoch die verschiedenen Belagerungsartillerien die frühere Grenze fest. Der Vertheidiger, welcher einen Theil seiner Geschütze in aller Ruhe aufstellen kann und zwar bei vielen mit der Absicht, sie an dem Aufstellungsort während der ganzen Belagerung stehen zu lassen, welcher ferner alle ihm nothwendig erscheinenden Transport- und Handhabungsmittel in Anwendung bringen kann, ist in der Schwere des Kalibers gar nicht beschränkt. Dieser Vortheil muß ausgenutzt werden, und es ist dahin zu streben, daß die Vertheidigung nicht nur über eine große Zahl schwerer Kanonen und Mörser, wie sie der Angriff mit sich führt, sondern auch über eine gewisse Zahl noch schwererer Kanonenkaliber gebietet. Namentlich nach dem Kampffelde vor der Angriffsfront müßten womöglich stets einige in Panzerthürmen gedeckte Kanonen von etwa 24 cm Kaliber hinwirken können, um die Erdbrustwehren des Angreifers fortzusprengen. Was die schweren Mörser anlangt, so sind sie recht eigentlich am Platze bei der Vertheidigung, denn gegen die provisorischen Bauten des Angriffs wird ihre Wirkung eine ungleich bessere sein, als gegen die permanenten Bauten in der Festung. Wenn wir ferner der Vertheidigung eine große Zahl derjenigen Kanonen wünschen, welche der Angreifer als schwerste mitführt, so liegt dies darin, daß zunächst für jedes Fort einige dieser Geschütze vorhanden sein müssen, um auf allen Fronten die vorliegenden Ortschaften unter Feuer zu nehmen und den Angreifer in angemessener Entfernung zu halten; den letzteren Zweck müssen sie aber während der ganzen Belagerung erfüllen, und erst im größten Nothfalle wird man sie von da zur Verwendung auf der Angriffsfront heranziehen. Auf dieser muß der Vertheidiger aber, abgesehen von den eben erwähnten Geschützen, dem Angreifer etwa die gleiche Zahl schwerster Geschütze entgegenstellen können, wenn er ihm gewachsen sein will. Außer den genannten Kalibern wären der Vertheidigung eine Anzahl leichter gezogener Mörser zu wünschen, von denen namentlich gegen die Batterien der zweiten Artillerieaufstellung vortheilhaft Gebrauch zu machen wäre, indessen verfügt noch keine Artillerie über ein wirklich brauchbares Geschütz dieser Art, und es bleibt daher nur übrig, an deren Stelle in geeigneten Fällen die schweren glatten Mörser zu verwenden. Da es aber schwierig sein wird, in dem angedeuteten vorgerückten Stadium des förmlichen Angriffs noch Batterien auf der Fortintervalle des Angriffsfeldes zu erbauen, so müssen auch diese Batterien womöglich schon vor Beginn des Angriffs angelegt und alles Material darin gut gedeckt untergebracht werden, so daß die Aufnahme des Feuers sofort erfolgen kann, wenn der Angriff in den Bereich der

Digitized by Google

wirksamen Schußweite dieser Geschütze, welche etwa bis 1300 m zu rechnen ist, kommt.

In Betreff der Munition muß die Vertheidigung einer Aenderung Rechnung tragen, welche die Taktik und auch das Material der Artillerie im Laufe der Zeit erfahren haben. Während die alte Taktik auf sparsame Verwendung der Munition, namentlich in den ersten Perioden der Belagerung, Werth legte, fordert die neue, daß der Gegner vor allen Dingen fern gehalten, daß in einigen Momenten die Vernichtung desselben ohne Rücksicht auf Munitionsverbrauch erstrebt werde und daß bei etwaiger Einnahme des Platzes auch die Munition ziemlich aufgebraucht sei. Das Material kommt dabei insofern zur Sprache, als das früher überaus einfach war und innerhalb der belagerten Festung großentheils ergänzt werden konnte, während die schwierige Anfertigung der heute üblichen Munition den Vertheidiger auf die einmal vorhandenen Bestände, welche deshalb sehr reichlich bemessen werden müssen, beschränkt. Es folgt hieraus die große Wichtigkeit einer guten Regelung des Munitionsverbrauches und des Munitionsersatzes.

5. Zwischenpositionen und Flankenstellungen.

Hat der Vertheidiger, wie oben von ihm verlangt wurde, rechtzeitig mit einer hinreichend großen Geschützzahl in den hauptsächlich bedrohten Intervallen seine Aufstellung genommen, so ist es weiter seine Aufgabe, möglichst bald alle noch in den nicht förmlich angegriffenen Forts resp. in der Hauptfestung verfügbaren Geschützreserven — kaliberweis in Batterien formirt und systematisch verwendet — in seiner ersten Vertheidigungslinie in Kampfstellung zu bringen, sei es, daß sie an Collateralforts angehängt, sei es, daß sie in bereits vorbereiteten bezw. umgebauten Batterien, von denen oben die Rede war, verwendet werden. Eine schnelle Verwendung, welche durch rechtzeitige Bereitstellung der Geschütze ꝛc. namentlich auch der zuerst erforderlichen Munition, erreicht werden kann, sichert dem Vertheidiger eine so kräftige Vertheidigung seiner ersten Linie, daß er aus derselben nur schwer und nach längerem Kampfe wird geworfen werden können. Die dadurch gewonnene Zeit muß zur Herstellung einer Aufnahmeposition hinter den vorzüglich bedrohten Forts benutzt werden, und gleichzeitig sind leichte Geschütze in Flankenstellungen auf den Collateralfronten so aufzustellen, daß sie gegen einen event. Sturm des Forts mitwirken können. Bei solcher Vorbereitung wird es möglich sein, die noch vorhandenen Kampfgeschütze der Forts und der mit gefährdeten Stellung in der Intervalle vor dem Sturm zurückzuschaffen und sie in die inzwischen bereits fertig zu stellenden Batterien einer neuen Kampfstellung zu bringen. Die Taktik verlangt nämlich vom Vertheidiger, daß, wenn ein oder zwei Forts gefallen sind, er sich nicht gleich auf die Hauptenceinte beschränken läßt. Ueber die zu treffenden Maßregeln gehen die Ansichten aber auseinander, und bestimmte Normen lassen sich darüber nicht gut aufstellen, weil die Terrainverhältnisse dabei hauptsächlich entscheidend sind. Sehr günstig wird es sein, wenn sich ein etwa parallel mit der Fortslinie laufender Abschnitt zwischen dieser und der Hauptenceinte darbietet; diesen wird man meist benutzen und an den Flügeln der Stellung die Anlehnung entweder nach vorwärts an die Collateralforts oder unter Umständen auch nach rückwärts an die Hauptenceinte herstellen. Aber gerade das gedachte Terrain wird nicht häufig solchen Abschnitt enthalten; auch geht man, wenn derselbe nicht in beträchtlicher Entfernung von der Hauptenceinte liegt, meist besser gleich auf diese zurück und richtet sie zu energischer Vertheidigung ein. Eine solche wird dadurch wesentlich gestützt werden, wenn man die Stellung auf der Hauptenceinte durch Flankenstellungen stärkt, welche man

Digitized by Google

rechtzeitig in dem Raume zwischen den nicht förmlich angegriffenen Collateralforts und der Hauptenceinte vorbereitet. Für diese Flankenstellungen liegt eine Hauptgefahr in dem Enfilirtwerden, und muß mit Rücksicht hierauf eine gute Terrainbenutzung und entsprechende Anordnung der ganzen Anlage stattfinden. Die Sicherung der Stellung wird wieder durch eine mit Geschütz-Emplacements versehene Infanterie-Position stattfinden, doch ist darauf zu sehen, daß das Feuer der schweren Batterien nicht dadurch gehindert wird. Die Armirung dieser letzteren wird großentheils mit den aus der ersten Vertheidigungslinie noch geretteten Geschützen geschehen, andererseits ist nun aber auch der Augenblick eingetreten, in welchem die letzten schweren Geschütze aus dem ganzen übrigen Bereich der Festung herangezogen werden müssen, indem man die Abweisung gewaltsamer Unternehmungen dort nunmehr gänzlich den leichten Geschützen und der Infanterie überläßt. Nur so kann man die Forderung erfüllen, daß im Laufe der Belagerung jedes schwere und mittlere Geschütz und der größte Theil der leichten auf dem Kampffelde gegen den förmlichen Angriff zur Thätigkeit kommen muß, bevor der Feind mit dem Angriff gegen die Hauptenceinte vorgehen kann, und diese Forderung liegt unseres Erachtens im Sinne der neueren Taktik des Festungskrieges.

W.

Bericht
über das

Material der Artillerie. 1879.

Das Jahr 1879 läßt hinsichtlich der materiellen Entwickelung der Artillerie eine besonders große Fruchtbarkeit erkennen, weniger allerdings an neuen Leistungen, als an neuen Erscheinungen, d. h. an ausführlichen und authentischen Veröffentlichungen über die in dem unmittelbar vorangegangenen Zeitabschnitt durchgeführten thatsächlichen Fortschritte. Die Resultate derselben gedenken wir nachstehend in der gewohnten Reihenfolge kurz zusammenzustellen und zu besprechen.

I. Feld-Artillerie.

Wenn im vorigen Jahresbericht erwähnt wurde, daß die Neubewaffnung der Feld-Artillerie in Deutschland und Oesterreich vollständig zum Abschluß gekommen sei, so können den Staaten, welche diese schwierige Aufgabe glücklich gelöst haben, gegenwärtig auch noch Frankreich, Italien und Rußland beigezählt werden; unter den Europäischen Großmächten bildet also nunmehr die einzige Ausnahme in dieser Beziehung nur noch

England,

dessen Artillerie ihr Heil noch vor Kurzem nicht in dem Uebergange zum Hinterlader, sondern in der möglichsten Ausbildung und Vervollkommnung des Vorderladers zu finden glaubte. Ueber das zu diesem Behuf construirte 13-Pfdr. Versuchsgeschütz haben wir bereits im Bericht für 1877/78 einige

Digitized by Google

nähere Angaben gemacht. Das damalige Modell ist indeß, trotz der „vorzüglichen Leistungen", welche seine Bewunderer ihm nachrühmten, schon wieder verworfen und durch ein anderes ersetzt worden, das allerdings von der ursprünglichen Construction nur wenig abweichen, indeß etwas länger sein soll als diese. Sechs nach dem neuesten Modell angefertigte Geschütze haben in den Schwarzen Bergen bei Hay (Grafschaft Brecon, Südwales) eine Reihe von Schießversuchen durchgemacht und dabei so „ausgezeichnet gute und alle Erwartungen übertreffende" Ergebnisse geliefert, daß nach der „Army and Navy Gazette" vom 2. August 1879 die Massenfabrication von Geschützen dieses Modells voraussichtlich baldigst beginnen werde; nur an den Lafseten seien noch einige Verbesserungen vorzunehmen.

Bevor man die weitgehenden, aber jenseits des Canals nicht ungewöhnlichen Lobsprüche, welche hiernach den neuen Geschützen in so freigebiger Weise gespendet werden, als berechtigt anzuerkennen vermag, dürfte es rathsam sein, zunächst authentische und ziffermäßige Veröffentlichungen über jene Versuche abzuwarten, um danach ein sachlich begründetes Urtheil fällen zu können, zumal sich, neueren Zeitungsnachrichten zufolge, das Englische Kriegsministerium schließlich doch noch für die Annahme des Hinterladers, und zwar des Französischen Systems, entschieden haben soll.

Frankreich.

Durch das Erscheinen des officiellen „Règlement provisoire sur le service des canons de 80, de 90 et de 95 mm" (Paris, 1879) ist der geheimnißvolle Schleier, welcher die neue Bewaffnung der Französischen Feld-Artillerie bisher noch in vielen Beziehungen verhüllte, größtentheils gelüftet worden, so daß sich die constructiven Grundzüge und die ballistischen Eigenschaften der drei Kaliber nunmehr vollständig übersehen lassen. Daraus ergeben sich aber zugleich so erhebliche Ergänzungen bezw. Berichtigungen der im Jahresberichte 1878 Seite 308 über dies Geschützsystem gemachten Mittheilungen, daß es geboten erscheint, die vorliegenden authentischen Angaben übersichtlich zusammenzustellen. In die folgende Tabelle ist das 95 mm Geschütz, trotzdem es aus der Feld-Artillerie (vergl. Seite 68) ausgeschieden, aufgenommen, um durch die auf dasselbe bezüglichen Angaben die Principien ꝛc. des Systems leichter erkennen zu lassen. Da außerdem die dem Règlement provisoire entnommenen Daten mit denen des gleichzeitig erschienenen Carnet de poche à l'usage des officiers d'artillerie von Cäpitän Plessix theilweise nicht übereinstimmen, so sind die abweichenden des letzteren in die betreffenden Rubriken in Klammern eingefügt, obwohl anzunehmen ist, daß die vom officiellen Reglement mitgetheilten Zahlenwerthe richtig und maßgebend sind. —

	Gegenstand		80 mm	90 mm	95 mm
Rohre und Verschlüsse	Seelendurchmesser	cm	8,0	9,0	9,5
	Rohrconstruction		Ringrohre: Kernrohr aus Gußstahl, Ringe aus Puddelstahl		
	Verschlußconstruction		Schraubenverschluß mit Liderung de Bange		
	Rohrlänge	cm	228,0	228,0	250,0
	Einrichtung des Kartuschraumes		Erweitert		
	Einrichtung des Geschoßraumes		Glatt		

Digitized by Google

	Gegenstand.		80 mm	90 mm	95 mm
Rohre und Verschlüsse	Länge des gezogenen Theils	cm	168,9	164,1	193,1
	Seelendurchmesser		21,1	18,2	20,3
	Zahl und Art der Züge		24 Parallelzüge	28 Parallelzüge	28 Parallelzüge
	Art des Dralls		Progressivdrall rechtsgängig	Progressivdrall rechtsgängig	Progressivdrall linksgängig
	Drallänge (Seelendurchmesser)		120 bis 25,6	104 bis 25,6	91 bis 25,6
	Drallwinkel		1° 30′ bis 7°	1° 45′ bis 7°	1° 57′ bis 7°
	Art der Geschoßführung		Kupferführung: hinten ein Führungsband, vorn eine gußeiserne Centrirwulst		
Munition	System der Granate		Einfache Wandung*)		
	Länge der Granate	cm	22,8	25,6	29,8
	Desgl. in Seelendurchmessern		2,85	2,84	3,14
	Gewicht der Granate	kg	5,60**)	8,00	10,90 (10,84)
	Gewicht der Sprengladung	g	240	300	400 (415)
	Einrichtung des Shrapnels (ist noch im Versuch)		Aeußere Gestalt mit der der Granate übereinstimmend; Sprengladung central in messingener Kammerhülse gelagert		
	Zahl der Füllkugeln		?	80	140 ***)
	Gewicht der Sprengladung	g	?	120	150 ***)
	Einrichtung der Kartätsche		Büchse, Treib- und Schlußscheibe von Zink, Zwischenräume der Kugeln mit Schwefel ausgegossen, hinten eine Grenzplatte von Nußbaumholz mit Strickhandgriff		Hat keine Kartätsche
	Gewicht der Kartätsche	kg	5,815	8,185	
	Metall der Füllkugeln		Hartblei	Hartblei	
	Einzelgewicht der Füllkugeln	g	26	26	
	Anzahl der Füllkugeln		154	226	
	Summarisches Gewicht der Füllkugeln	kg	4,004	5,876	
	System des Granatzünders		Percussions-Fertigzünder, System Budin		
	Gewicht der Geschützladung	kg	1,5	1,9	2,1
	Ladungsverhältniß		1: 3,73	1: 4,21	1: 5,19
	Art des Pulvers		Grobkörniges (C_1) von 6 mm Korngröße		
	Art der Kartuschen		Kropfkartuschen von Seidentuch		
Lafetten u. Protzen	System der Lafette und Protze		Eiserne Lafseten und Protzen; erstere mit hinten convergirenden Stahlblechwänden; Holzräder mit Broncenaben; für die 95 mm und für die Munitions-Hinterwagen alter Art sind noch hölzerne Protzen C/27 und C/58 in Gebrauch		
	System der Protzverbindung		Haken und Oese; Unabhängigkeitssystem		

*) Für den 95 mm sind auch Doppelwandgranaten von 11 kg Gewicht vorhanden, dieselben werden aber nicht mehr neugefertigt, sondern nur noch aufgebraucht.

**) Das Gewicht der 80 mm Granate ist im Règlement provisoire auf Seite 76 zu 5,50, dagegen auf Seite 46 (und ebenso in Capitän Plessix' Carnet de poche) zu 5,60 kg angegeben.

***) Nach Capitän Plessix Carnet de poche.

Digitized by Google

	Gegenstand	80 mm	90 mm	95 mm
Munitions-Ausrüstung	In der Geschützprobe: Granaten	28	26	6 u. 6 Doppelwandgranat.
	In der Geschützprobe: Shrapnels			6
	In der Geschützprobe: Kartätschen	2	2	—
	In der Geschützprobe: Zusammen	30	28	18
	In der Wagenprobe: Granaten	30	28	8 u. 8 Doppelwandgranat.
	In der Wagenprobe: Shrapnels			8
	In der Wagenprobe: Kartätschen	—	—	—
	In der Wagenprobe: Zusammen	30	28	24
	Im Munitionshinterwagen: Granaten	60	56	16 u. 16 Doppelwandgranat.
	Im Munitionshinterwagen: Shrapnels			16
	Im Munitionshinterwagen: Kartätschen	—	—	—
	Im Munitionshinterwagen: Zusammen	60	56	48
	Gesammte Schußzahl im Munitionswagen	90	84	72
	Die Batterie hat: Geschütze	6	6	6
	Die Batterie hat: Munitionswagen	9	9	9
	Also bei der Batterie Schuß für ein Geschütz	165	154	126
Gewicht des (der)	Rohrs mit Verschluß kg	425 (430)	530	700
	Laffete (ohne Rohr u. Ausrüstung) kg	—	—	638
	Protze (ohne Munition und Ausrüstung) kg	—	—	595
	Laffete, kriegsmäßig ausgerüstet kg	955 (975)	1210 (1200)	1450 (1354)
	Protze, kriegsmäßig ausgerüstet kg	640 (625)	800	840 (842)
	Geschützes, kriegsmäßig ausgerüstet kg	1595 (1600)	2010 (2000)	2290 (2196)
Gewichtsverhältnisse und Factoren der Beweglichkeit	Verhältniß der Belastung der Vorder- zu der Hinterachse	1: 1,643	1: 1,695	1: 2,034
	Gewicht des kriegsmäßig ausgerüsteten Munitionswagens kg	1840 (1750)	2290 (2085)	2390 (2328)
	Gewicht des Rades kg	75 (74)	105 (100)	125 (119)
	Höhe des Rades cm	143	149	149 (149,6)
	Breite des Radreifens cm	—	—	7,7
	Metall der Achse	Stahl	Stahl	Schmiedeeisen
	Metall der Buchse	Bronce		
	Zahl der Zugpferde am Geschütz	6	6	6
	Zahl der Zugpferde am Munitionswagen	6	6	6
	Zuglast eines Pferdes am Geschütz kg	266	335	382
	Zuglast eines Pferdes am Munitionswagen kg	307	382	398
Ballistische Eigenschaften	Anfangsgeschwindigkeit der Granate m	490	455	443
	Endgeschwindigkeit der Granate auf der Entfernung von 500 m	417	400	385
	Endgeschwindigkeit der Granate auf der Entfernung von 1000 m	372	360	315
	Endgeschwindigkeit der Granate auf der Entfernung von 1500 m	337	330	315 (316)
	Endgeschwindigkeit der Granate auf der Entfernung von 2000 m	305	307	295 (296)
	Endgeschwindigkeit der Granate auf der Entfernung von 3000 m	251	273	265 (266)
	Endgeschwindigkeit der Granate auf der Entfernung von 4000 m	229	249	245 (246)
	Größte Schußweite der Granate bei der größten Erhöhung des Rohrs (26°), welche die Laffete auf ebenem Boden gestattet m	7100 (6970)	7000	6700 (6870)

Digitized by Google

Gegenstand			80 mm	90 mm	95 mm
Ballistische Eigenschaften	Erhöhungs- und Fallwinkel des Granatschusses auf der Entfernung von	500 m	0° 20′ (0° 27′)	0° 30′	0° 35′ (0° 39′)
			0° 45′ (0° 44′)	0° 55′	0° 55′ (1°)
		1000 m	1° 10′ (1° 15′)	1° 20′	1° 30′ (1° 33′)
			1° 50′ (1° 44′)	2° 5′	2° 5′ (2° 2′)
		1500 m	2° 5′ (2° 11′)	2° 25′	2° 40′ (2° 34′)
			3° 10′ (3° 5′)	3° 25′	3° 30′ (3° 25′)
		2000 m	3° 15′ (3° 18′)	3° 35′	3° 55′ (3° 44′)
			4° 50′ (4° 48′)	5°	5° 15′ (5° 5′)
		3000 m	5° 55′ (6° 4′)	6° 25′	6° 55′ (6° 37′)
			9° (9° 7′)	9°	9° 40′ (9° 24′)
		4000 m	9° 15′ (9° 31′)	9° 45′	10° 35′ (9° 59′)
			13° 45′ (14° 30′)	14° 5′	15° 10′ (14° 37′)
	Flugzeiten der Granate in Secunden auf der Entfernung von	500 m	1,1 (1,13)	1,2 (1,25)	1,25
		1000 m	2,4	2,6	2,65 (2,64)
		1500 m	3,9 (3,8)	4,1	4,2
		2000 m	5,5 (5,3)	5,7	5,9 (5,91)
		3000 m	9,0	9,3	9,8
		4000 m	13,1	13,6	14,5
	Bestrichene Räume der Granate in m gegen 1,8 m hohe Ziele auf der Entfernung von	500 m	500	165	165 (125)
		1000 m	58 (59)	54	54 (55)
		1500 m	33	31	30 (31)
		2000 m	21	21	20
		3000 m	12 (11)	11	10 (11)
		4000 m	7	7	6 (7)
	50 Procent Granattreffer erfordern auf der Entfernung von 2000 m | 1500 m | 1000 m | 500 m eine Ausdehnung des Ziels von m in der	Höhe	0,2	0,2 (0,26)	0,4 (0,36)
		Breite	0,2 (0,24)	0,2	0,6 (0,50)
		Länge	15,8 (15,6)	16,0	21,4 (21,2)
		Höhe	0,6 (0,48)	0,6 (0,58)	0,6 (0,72)
		Breite	0,4 (0,30)	0,4	1,0 (1,02)
		Länge	16,0	16,2	20,2 (20,0)
		Höhe	1,0 (0,90)	1,0 (1,01)	1,2
		Breite	0,8 (0,84)	0,8	1,6 (1,50)
		Länge	16,4 (16,6)	16,8	20,2 (20,0)
		Höhe	1,4 (1,46)	1,6 (1,57)	1,8 (1,84)
		Breite	1,4 (1,28)	1,4	2,2
		Länge	17,0 (17,4)	18,0	20,4

Digitized by Google

Gegenstand			80 mm	90 mm	95 mm
Ballistische Eigensch.	50 Procent Granattreffer erfordern auf der Entfernung von 4000 m	eine Ausdehnung des Ziels von m in der Höhe	3,0 (3,14)	3,4 (3,38)	4,0 (3,91)
		Breite	2,6 (2,48)	2,8	3,8 (3,72)
		Länge	19,4 (19,6)	21,4	23,6
	3000 m	Höhe	5,6 (6,01)	6,6 (6,53)	7,4 (7,20)
		Breite	4,2 (4,24)	5,2	5,8 (5,76)
		Länge	23,2	26,0	27,6

Anmerkung: Die für 50 Procent Treffer erforderlichen eingeklammerten Zielhöhen sind aus den im Carnet de poche angegebenen zugehörigen Ziellängen und Fallwinkeln errechnet.

Mag man von den vorstehenden Ziffern die dem Règlement provisoire oder die dem Carnet de poche entnommenen einer vergleichenden Betrachtung zu Grunde legen, das Resultat läuft unter allen Umständen darauf hinaus,*) daß die neuen Französischen Feldgeschütze in Bezug auf Geschoßgeschwindigkeiten, Wirkungssphäre, bestrichene Räume und Treffähigkeit allen anderen überlegen sind. Dagegen muß ihre Geschoßwirkung, abgesehen von der lebendigen Kraft und der minenartigen Sprengwirkung der Granaten, entschieden als mangelhaft bezeichnet werden, da weder ihre Granaten mit einfacher Wandung, noch auch ihre (nach den Angaben des Capitän Plessix viel zu wenig Kugeln enthaltenden) Shrapnels den heutigen Bedingungen einer brauchbaren Geschoßconstruction entsprechen und in der Hauptsache, der Wirkung gegen lebende Ziele, jedenfalls viel zu wünschen übrig lassen. Es ist dies indeß kein grundsätzlicher Fehler; er kann vielmehr durch sachgemäße Nachahmung der von den anderen Feld-Artillerien neuerdings angenommenen vervollkommneten Granat- und Shrapnel-Modelle unschwer verbessert werden.

Weniger günstig verhält es sich dagegen mit den sonstigen, im System der Französischen Feldkanonen begründeten Mängeln derselben. Bei dem 80 mm tritt in dieser Richtung namentlich die unverhältnißmäßig große Anfangsgeschwindigkeit seiner Granate hervor, welche sich naturgemäß nur auf Kosten einer sehr beträchtlichen Anstrengung von Rohr und Laffete erzielen läßt, während der praktische Nutzen, den diese bedeutende Geschoßgeschwindigkeit in Bezug auf ballistische Leistungen und Wirkung thatsächlich gewährt, auch mit einem wesentlich geringeren Kraftaufwande zu erreichen sein würde. Für Feldgeschütze, also für kleine Kaliber, erscheint es überhaupt vortheilhaft, die Anfangsgeschwindigkeit von rund 450 m nicht zu überschreiten, weil sich die zu angemessener Verwerthung größerer Geschwindigkeiten unbedingt erforderliche hohe Querschnittsbelastung nur bei mittleren und großen Kalibern von selbst ergiebt, dagegen bei kleinen lediglich durch eine übermäßige Länge der Geschosse ermöglicht werden kann.

Bei dem 90 und 95 mm macht sich besonders deren zu hohes Gewicht unangenehm fühlbar, wodurch ihre Beweglichkeit in einem für den Feldkrieg kaum noch zulässigen Maße beeinträchtigt werden dürfte. Dies gilt natürlich vorzugsweise von dem 95 mm, dessen Gewicht das aller anderen Feldgeschütze

*) Vergl. auch Wille: Ueber die Bewaffnung der Feld-Artillerie. Berlin 1880. S. 305.

Digitized by Google

bei Weitem überschreitet, und der sowohl aus diesem Grunde, als auch seiner (trotz der bei der Batterie befindlichen neun Munitionswagen) ziemlich schwachen Munitions-Ausrüstung wegen als nicht recht geeignet für den eigentlichen Feldgebrauch bezeichnet werden muß.*)

Rußland.

Von den ballistischen Eigenschaften der neuen Russischen Feldgeschütze vermochten wir im Jahresbericht 1878 Seite 313 nur die Anfangsgeschwindigkeit der Granaten mitzutheilen; seitdem sind aber durch die Schrift: „Die Feld-Artillerie Oesterreichs, Deutschlands, Englands, Rußlands, Italiens und Frankreichs" von Hauptmann Dr. Beckerhinn (Wien, 1879), welcher in Betreff der Russischen Artillerie der „Kurze Leitfaden für den Artillerie-Unterricht über das Feld-Artillerie-Material C/77" (Petersburg, 1878) zu Grunde gelegen hat, sowie durch andere Veröffentlichungen weitere Angaben bekannt geworden, welche wir nachstehend folgen lassen:

Gegenstand		Cavallerie	Leichtes	Batterie- (Schweres)
		Geschütz		
Anfangsgeschwindigkeit der Granate . . m		412	442	403
Endgeschwindigkeit der Granate in:	500 m	373	398	357
	1000 m	342	361	325
	1500 m	312	329	—
auf der Entfernung von:	2000 m	283	302	284
	3000 m	245	259	259
	4000 m	219	228	243
Größte Schußweite der Granate bei der größten Erhöhung (20°), welche die Laffete auf ebenem Boden gestattet m		5400	5950	5800
Größte Schußweite der Granate bei einer Erhöhung des Rohres von rund 40° m		gegen 6800	gegen 7300	gegen 7300
Wirkungssphäre des Shrapnelschusses m		2700	2700	?
Erhöhungs- und Fallwinkel des Granatschusses auf der Entfernung von:	500 m	0° 39′	0° 27′	0° 50′
		1° 9′	0° 43′	1° 2′
	1000 m	1° 39′	1° 21′	1° 55′
		2° 42′	1° 45′	2° 20′
	1500 m	2° 55′	2° 34′	—
		4° 29′	3° 7′	—
	2000 m	4° 25′	4° 2′	4° 36′
		6° 33′	4° 51′	5° 47′
	3000 m	8° 12′	7° 29′	7° 47′
		11° 31′	9° 39′	10° 10′
	4000 m	12° 42′	11° 23′	11° 33′
		17° 45′	15° 40′	15° 31′

*) Der 95 mm ist durch Verfügung des Präsidenten der Republik vom 20. Februar 1879 aus der Feld-Artillerie ausgeschieden. Vergl. Revue d'Artillerie, November 1879. Seite 124.

Digitized by Google

Gegenstand		Cavallerie-	Leichtes	Batterie- (Schweres)
		Geschütz		
Flugzeiten der Granate in Secunden auf der Entfernung von:	500 m	1,6	1,2	—
	1000 m	3,0	2,6	2,81
	1500 m	4,6	4,1	—
	2000 m	6,2	5,8	6,10
	3000 m	10,1	9,5	9,8
	4000 m	15,0	13,8	13,9
Bestrichene Räume der Granate in m gegen 1,8 m hohe Ziele auf der Entfernung von:	500 m	90	144	100
	1000 m	38	59	44
	1500 m	23	33	—
	2000 m	16	21	18
	3000 m	9	11	10
	4000 m	6	6	6,5
50 % Granattreffer erfordern auf der Entfernung von: 500 m	Höhe	0,25	0,17	—
	Breite	0,25	0,17	—
	Länge	15,9	17,3	—
1000 m	Höhe	0,85	0,66	—
	Breite	0,83	0,40	—
	Länge	17,8	20,0	—
1500 m	Höhe	1,62	1,25	—
	Breite	1,50	0,72	—
	Länge	23,5	24,4	—
2000 m	Höhe	2,20	2,86	—
	Breite	2,40	1,37	—
	Länge	27,8	26,2	—
3000 m	Höhe	5,00	6,66	—
	Breite	5,30	3,30	—
	Länge	33,1	27,5	—

eine Ausdehnung des Zieles von m in der

Die vorstehenden Angaben haben übrigens die unbequeme Eigenschaft, daß sie weder unter sich, noch mit den analogen Resultaten anderer gleichartiger Geschütze hinlänglich übereinstimmen; die Endgeschwindigkeiten der beiden leichteren Kaliber erscheinen im Verhältniß zur Anfangsgeschwindigkeit und Querschnittsbelastung der betr. Geschosse erheblich zu groß, während sich andererseits wieder die Fallwinkel gegenüber den angegebenen Endgeschwindigkeiten bei dem leichten Geschütz zu klein, also zu günstig, bei dem Cavalleriegeschütz dagegen zu groß oder zu ungünstig stellen.

Was die recht guten Treffergebnisse anbelangt, so befinden sich diese mit den dafür maßgebenden Einrichtungen der Rohre und Geschosse in genügendem Einklang; aber es ist anzunehmen, daß die bezüglichen Treffbilder mit gewöhnlichen, d. h. nicht gepufferten Laffeten erschossen worden sind, und daß die Resultate in Wirklichkeit bei Anwendung der normalen Russischen Pufferlaffeten nach Engelhardtschem System weniger befriedigend ausfallen werden. Denn es ist auf empirischem Wege zur Genüge erwiesen, daß der Rücklauf des Geschützes gleichzeitig mit der Geschoßbewegung im Rohr, und nicht erst in dem Augenblick beginnt, wo das Geschoß die Mündung verläßt. Daraus folgt dann

Digitized by Google

unmittelbar, daß die Laffete zur Vergrößerung der schädlichen und auf keine Weise zu beherrschenden Abgangsfehler des Geschosses um so weniger beitragen wird, je fester und starrer sie construirt ist; es muß sonach als grundsätzlicher Fehler bezeichnet werden, wenn, wie bei den Engelhardtschen Pufferlaffeten, in das Schießgerüst ein nachgiebiges elastisches Zwischenstück eingeschaltet wird, welches nothwendig den Spielraum für die unregelmäßigen Bewegungen der Laffete beim Schuß erweitern, also auch die Treffähigkeit des Geschützes beeinträchtigen muß.

Die Wahl der Seelendurchmesser bei der Neubewaffnung der oben besprochenen beiden Feld-Artillerien, der Französischen und der Russischen, läßt es geboten erscheinen, an dieser Stelle einige Bemerkungen in Betreff der Kaliberfrage der Feldgeschütze überhaupt einzufügen.

Die Deutsche, Italienische und Oesterreichische Feld-Artillerie hatten sich, als sie vor einigen Jahren ihre Ausrüstung mit neuen und wirksameren Geschützsystemen vollzogen, gleichzeitig zu einer wesentlichen Herabsetzung ihrer bisherigen Kaliber entschlossen, deren Grenzen dadurch auf 8,7 und 8,8 cm für die schwere, sowie auf 7,5 und 7,85 cm für die leichte Feldkanone eingeschränkt wurden. Dieser Vorgang entsprach durchaus den thatsächlichen Verhältnissen, da einerseits die erhebliche Vervollkommnung der ballistischen Eigenschaften und der Geschoßwirkung die kleineren Kaliber als ausreichend, andererseits aber auch die damit verbundene Steigerung aller Gewichtsverhältnisse bis nahezu an die, für die Beweglichkeit der Feldgeschütze überhaupt noch statthaften Grenzen die Annahme so kleiner Kaliber als geboten erscheinen ließ.

Hierin trat indeß ein theilweiser Umschwung ein, als Frankreich und Rußland für ihre neuen Kanonen bedeutend größere Seelendurchmesser wählten. Für die Russische Feld-Artillerie mochte dabei der Wunsch mitsprechen, ihre bisherigen Kaliber (4 und 9 Pfd.) nicht mit leichteren zu vertauschen, sondern sie unverändert beizubehalten; bei der Französischen Artillerie konnte eine ähnliche Rücksicht nicht in Betracht kommen, da ihr bisheriges schwerstes Feldgeschütz (das canon de 7) nur 8,5 cm Seelendurchmesser gehabt hatte. Als dann noch die Russischen 9 Pfünder (von 10,67 cm Seelendurchmesser, wie das neue Batteriegeschütz) gegenüber den Verschanzungen von Plewna ein fast vollständiges Fiasco erlitten, da begann sich vielfach der Wunsch nach „noch beträchtlich schwereren Feldkalibern," also vermuthlich nach einem 12 cm, kundzugeben. Das Ziel aber, welches man auf diesem Wege zu erreichen gedenkt: die wirksame Bekämpfung und Zerstörung der seit dem Russisch-Türkischen Kriege so sehr in Aufnahme gekommenen Feldschanzen, wird man mit den für Feldgeschütze überhaupt möglichen Seelendurchmessern ganz sicher nicht erreichen; selbst eine 12 cm Kanone würde dafür nicht genügen, geschweige denn der 95 mm oder das Batteriegeschütz, während gegen Schützengräben und dergleichen auch die leichteren Feldgeschütze der anderen Großmächte vollständig ausreichen; gegen normale Schanzen mit soliden Brustwehren können nur Belagerungsgeschütze mit Aussicht auf durchgreifenden Erfolg Verwendung finden; und der Russischen Belagerungs-Artillerie ist vor Plewna selbst die Lösung dieser Aufgabe nicht gelungen. (Vergl. Jahresberichte 1878 S. 272.)

Ein anderer Grund, der häufig zu Gunsten der schweren Feldkaliber geltend gemacht wird, stützt sich auf die überlegene Geschoßwirkung derselben, namentlich die Wirkung ihrer Streugeschosse gegen lebende Ziele. Für den einzelnen Schuß muß dies auch unbedingt zugegeben werden, denn da das

Digitized by Google

Gewicht und der Rauminhalt des Geschosses unter sonst gleichen Umständen mit dem Durchmesser im cubischen Verhältniß wächst, so nimmt natürlich auch die Zahl der Sprengstücke und Füllkugeln bei den Ringgranaten und Shrapnels der schweren Kaliber entsprechend zu. Letztere können aber diese Ueberlegenheit des einzelnen Schusses nur mit einer sehr geringen Schußzahl erkaufen (das Russische Batterie-Geschütz hat nicht mehr als 18 Schuß in der Protze und 99 bei der Batterie überhaupt), wodurch sich die Wage wieder entschieden zu Gunsten der kleineren Kaliber senkt.

Dazu kommt dann noch das übermäßige Gewicht der schweren Geschütze; der 95 mm muthet, wie wir sahen, jedem Pferde seiner Bespannung eine Zuglast von 382 (am Munitionswagen von 398) kg, ohne aufgesessene Mannschaften, zu, was für raschere Bewegungen auf schwierigem Boden offenbar viel zu viel ist und das Mitführen der für die Geschützbedienung unbedingt erforderlichen Zahl von Kanonieren einfach unmöglich macht.

Wägt man diese verschiedenartigen Rücksichten vorurtheilsfrei gegen einander ab, so wird man zu dem Schluß gelangen müssen, daß die Kalibergrenzen, innerhalb deren ein seinen Zweck erfüllender und praktisch brauchbarer Compromiß zwischen ausreichender Wirkung und genügender Beweglichkeit möglich ist, bei den Deutschen, Italienischen und Oesterreichischen Feldgeschützen schon erreicht sind und für die schwere Kanone zwischen 8,5 und 9, für die leichte zwischen 7,5 und 8 cm liegen. Ein Ueberschreiten dieser Grenze nach oben, wie bei dem schwersten Französischen und Russischen Kaliber, unter gleichzeitigem Festhalten an den charakteristischen Eigenschaften der Kanone, also namentlich an einer zwischen 400 und 450 m fallenden Anfangsgeschwindigkeit, beeinträchtigt die Beweglichkeit zu Gunsten der Wirkung in einem für den taktischen Gesammtzweck des Feldgeschützes allzu ungünstigen Maße. Eine weitere Steigerung der Wirkung, die ja stets wünschenswerth bleibt, darf weder durch Vergrößerung der Kaliber, noch durch Schädigung der Beweglichkeit oder der Munitions-Ausrüstung, oder beider angestrebt werden. Im Gegentheil: eine Feld-Artillerie, welche wie z. B. die Englische, ihre Neubewaffnung mit Hinterladern noch vor sich hat, würde unserer Ansicht nach wohl daran thun, sich möglichst nahe an den unteren der oben angegebenen Kalibergrenzen zu halten, also dem leichten Geschütz 7,5 und dem schweren 8,5 cm Seelendurchmesser oder doch nur wenig mehr zu geben, dabei aber für eine befriedigende Querschnittsbelastung und Geschoßwirkung durch Wahl entsprechend langer Geschosse Sorge zu tragen.

II. Belagerungs-, Festungs-, Küsten- und Schiffs-Artillerie.

Die Ausbeute an Veränderungen und Fortschritten auf diesem Gebiet der artilleristisch-technischen Entwickelung ist naturgemäß erheblich umfangreicher und bedeutsamer, als bei dem vorhergehenden, der Feld-Artillerie gewidmeten Abschnitt. Denn die großartigen Umwälzungen und der durchgreifende Systemwechsel, welche bei letzterer nach fast zehnjährigem Ringen und Kämpfen größtentheils wenigstens einen vorläufigen Abschluß gefunden haben, sind bei den anderen Gattungen der Artillerie, weil später, als bei dem, wie billig stets vorangehenden Feld-Artillerie-Material begonnen, fast überall noch in vollem Fluß und in gährender Entwickelung begriffen.

Digitized by Google

Deutschland.

Ueber die neuen Fortschritte der Deutschen Belagerungs- und Festungs-Artillerie können wir in diesem Jahresbericht aus verschiedenen Gründen nur die im Septemberheft der Revue d'Artillerie von 1879, S. 550, gemachten Mittheilungen wiedergeben. Danach ist eine schwere 12 cm Kanone von 12,03 cm Kaliber zur Einführung gelangt, deren Rohrgewicht mit Verschluß 1250 kg beträgt. Der gezogene Theil von 17 Kaliber Länge ist mit 30 Zügen von 40 Kaliber Drall versehen. Die Gebrauchsladung von 3 kg grobkörnigen Pulvers (wie für die Feldgeschütze C/73) ertheilt der 15,3 kg wiegenden Granate eine Anfangsgeschwindigkeit von 450 m. Das Geschoß ist drei Kaliber lang und hat Kupferführung, aus drei hinteren Bändern und einem vorderen bestehend. Die Laffete ist von Eisen. Das Geschütz soll zum Demontiren bis auf 2000 m Entfernung, sowie zum Bombardement dienen.

An Stelle der 9 cm Broncekanone C/72 tritt ein 8,8 cm aus Hartbronce (Kaliber des schweren Feldgeschützes) in eiserner Laffete. Endlich kommt eine, noch im Versuch befindliche kurze 21 cm Kanone, gleichfalls aus Hartbronce und in eiserner Laffete, neu hinzu; ihre Geschosse sind wie bei dem 12 cm mit Kupferführung versehen.

Die Kruppsche Gußstahlfabrik in Essen, unstreitig die erste Kanonenwerkstatt der Welt, ist unausgesetzt und erfolgreich bestrebt, nicht nur die außerordentliche Bedeutung, welche ihre Leistungen auf artilleristischem Gebiet bereits gewonnen haben, noch fortwährend zu steigern und weiter auszubilden, sondern auch die Resultate ihrer Thätigkeit allen Betheiligten von Zeit zu Zeit in großem Maßstabe vorzuführen und so einem kritischen Vergleich ihres Systems mit denen rivalisirender Fabriken und Nationen den weitesten Spielraum und die vollste Bewegungsfreiheit zu gewähren.

Eine solche „öffentliche Prüfung" Kruppscher Geschütze hat, wie schon wiederholt in früheren Jahren, so auch in den Tagen vom 5. bis 8. August 1879 auf dem Schießplatz bei Meppen stattgefunden; derselben wohnten 97 Offiziere bei, welche 18 verschiedene Nationen vertraten.*) Die Ergebnisse wollen wir nachstehend, ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der einzelnen Versuche, kurz besprechen.

A. Schwere Kanonen.

Von solchen wurden bei dieser Gelegenheit der 40 cm, 35,5 cm, 24 cm und 15 cm vorgeführt.

1) Der 40 cm hat 10 m Rohrlänge, 8,711 cm Seelenlänge und wiegt mit Verschluß 72 Tonnen; Anzahl der Züge = 90; Drallänge = 45 Kaliber. Die zugehörige Rahmenlaffete von bekannter Construction hat 296 cm Lagerhöhe, gestattet 16° Erhöhung und 6° Senkung und wiegt 45 Tonnen, wovon 12,4 auf die Oberlaffete entfallen. Die Geschosse sind 2,8 Kaliber lang; das mittlere Gewicht beträgt für die Panzergranate 775 und für die gewöhnliche 640 kg.

Das Geschütz war bereits am 3. und 6. Mai und am 16. Juli 1879 mit zusammen 18 Schuß angeschossen worden und hatte dabei eine größte Leistung von 519,1 m Anfangsgeschwindigkeit bei 220 kg Ladung (prismatisches Pulver) und 778 kg Geschoßgewicht ergeben. Dies entspricht einer lebendigen Kraft des Geschosses von:

---

*) Ein sehr ausführlicher und sachlich gehaltener Bericht über diese Versuche findet sich in den Jahrbüchern für die Deutsche Armee und Marine, Heft 96 bis 99.

Digitized by Google

10 685,2 Metertonnen im Ganzen,
85,1 = auf den cm Umfang,
8,5 = = = qcm Querschnitt,
48,6 = = 1 kg Pulver und
148,4 Meterkilo = 1 = Rohrgewicht.

Den höchsten Gasdruck maß man dabei zu 3182 Atmosphären. Die mittlere Endgeschwindigkeit der Geschosse auf 2481,5 m von der Mündung betrug 422,8 m.

Dies Resultat wurde auch bei den am 5. August abgegebenen 10 Schüssen mit Hartgußgranaten nicht übertroffen. Hierbei lag der mittlere Treffpunkt auf 2573,1 m, während die mittlere Abweichung in der Höhe 13,75 cm und in der Länge 2,62 m betrug.

Am 6. August geschahen noch 6 Schuß mit gewöhnlichen Granaten und 200 kg Ladung auf 2500 m Entfernung. Dabei wurden im Mittel: 536,8 m Anfangsgeschwindigkeit, 443,8 m Endgeschwindigkeit auf 2479 m von der Mündung, 3021 Atmosphären Gasdruck und 2,5 m Rücklauf gemessen. Der mittlere Treffpunkt lag auf 2574,6 m; die mittlere Abweichung belief sich in der Höhe auf 14,4 cm und in der Länge auf 5,68 m.

2) Die 35,5 cm Kanone hat 8,88 m Rohr- und 7,74 m (= 22 Kaliber) Seelenlänge, wiegt mit Verschluß 52 Tonnen und ist mit 80 Zügen von 16 m Drallänge versehen. Die Lagerhöhe der Laffete, welche 18° Erhöhung und 6° Senkung gestattet, beträgt 2,67 m und ihr Gewicht 32,75 Tonnen. Die Geschosse, mit Kupferführung am Boden und vorderer Centrirwulst, sind 2,8 Kaliber lang; die Panzer- (Hartguß-) Granate wiegt 525 kg, die gewöhnliche 444 kg; erstere nimmt 7 kg, letztere 23,4 kg Sprengladung auf. Die Geschützladung von 115 kg prismatischem Pulver (mit einem Canal und von 1,75 Dichte) ertheilt der Hartgußgranate eine mittlere Geschwindigkeit von 495,9 m auf 95 m und von 432,7 m auf 1979 m von der Mündung. Die lebendige Kraft des Geschosses stellt sich auf

6582,00 Metertonnen im Ganzen,
59,00 = auf den cm Umfang,
6,65 = = = qcm Querschnitt,
57,23 = = 1 kg Pulver und
126,60 Meterkilo = 1 = Rohrgewicht.

Der Versuch am 5. August mußte nach dem ersten Schuß abgebrochen werden, weil die Befestigungsschrauben des Pivots abrissen.

Am 8. August geschahen noch 10 Schuß mit Hartgußgranaten auf 2500 m Entfernung. Die Resultate waren, da Geschwindigkeiten und Spannungen nicht gemessen wurden, nur wegen der großen Feuergeschwindigkeit dieses schweren Kalibers bemerkenswerth; die einzelnen Schüsse folgten einander mit Pausen von nur 2 Minuten 52 Secunden bis 3 Minuten 22 Secunden. Den Verschluß bedienten zwei Mann mit Leichtigkeit. Mehrere Artillerien haben die 35,5 cm Kanone bereits eingeführt.

3) Der 24 cm ist im Ganzen 6,12 m, in der Seele 5,41 m lang, wiegt mit Verschluß 18 Tonnen und hat 54 Züge von 45 Kaliber Drallänge; seine Laffete gestattet, bei 241,2 cm Lagerhöhe, eine Erhöhung von 27 und eine Senkung von 6 Grad; ihr Gewicht beträgt 12,3 Tonnen. Er ist mit drei verschiedenen Geschossen ausgerüstet, welche sämmtlich 2,8 Kaliber lang sind und Kupferführung haben (2 Bänder); die Stahl- und die Hartgußgranate wiegen je 160 kg, wovon auf die Sprengladung bei ersterer 3,75 kg, bei letzterer

Digitized by Google

2,1 kg kommen. Das Gewicht der gewöhnlichen Granate beträgt 136 kg (Sprengladung = 7,2 kg). Die Geschützladung von 75 kg prismatischem Pulver (mit einem Canal und von 1,75 Dichte) ertheilte bei dem Versuch am 7. August der Panzergranate eine mittlere Anfangsgeschwindigkeit von 576,6 m, was eine lebendige Kraft von

2711,70	Metertonnen	im Ganzen,
35,97	=	auf den cm Umfang,
5,86	=	= = qcm Querschnitt,
36,16	=	= 1 kg Pulver und
150,07	=	= 1 = Rohrgewicht

ergiebt; die Endgeschwindigkeit auf 1979 m von der Mündung betrug 466,9 m. Mit derselben Ladung erhielt die gewöhnliche Granate eine Anfangsgeschwindigkeit von 606,9 m, welche sich auf der Entfernung von 1979 m bis auf 465,8 m verringerte.

Am 8. August wurde der 24 cm noch einem Panzerschießversuch unterworfen, wobei das Ziel aus einer 30,5 cm und einer 20,5 cm starken Platte bestand, welche hinter einander aufgestellt waren und 5 cm Holz zwischen sich, aber keine Hinterlage hatten. Durch Rechnung war ermittelt worden, daß eine lebendige Kraft von 5,1 Metertonnen auf 1 qcm Geschoßquerschnitt zum Durchschlagen dieser Panzerscheibe genügen werde, so daß die 24 cm Panzergranate, welche auf der gewählten Entfernung des Zieles von 150 m etwa 5,7 Metertonnen lebendige Kraft auf den qcm besitzt, noch gegen 11 Procent Kraftüberschuß haben mußte. Dies Resultat der Rechnung wurde durch das Ergebniß des Versuchs insofern vollkommen bestätigt, als die beiden verfeuerten Kruppschen Stahlgranaten die Scheibe glatt durchschlugen und noch 2200 m bezw. 1200 m weitergingen. Die Platten zeigten eine gute Beschaffenheit. Die wieder aufgefundenen Geschosse waren völlig unbeschädigt und hatten sich nur um 21 bezw. 16 mm in der Länge gestaucht.

4) Die lange 15 cm Kanone wiegt bei 14,91 cm Seelendurchmesser, 4,2 m Rohr- und 3,78 m Seelenlänge, mit Verschluß 3,96 Tonnen und ist mit 36 Zügen von 25 Kaliber End-Drallänge versehen. Das Gewicht der zugehörigen Schiffslaffete beträgt 2980 kg. Die Panzer- (Stahl-) Granate ist 3,5 Kaliber lang und wiegt 51 kg. Die 4 Kaliber lange, ebenfalls aus Stahl geschmiedete gewöhnliche Granate hat ein Gewicht von 40 kg und faßt 5 kg Sprengladung. Vor dem in Rede stehenden Versuch hatte das Geschütz bereits 127 Schuß gethan und dabei am 31. December 1878 mit 17 kg Ladung eine Anfangsgeschwindigkeit von 651 m erzielt.

Am 7. August geschahen je 5 Schuß mit beiden Geschoßarten und mit 15 kg Prismapulver (1,75 Dichte und sieben Canäle). Die Stahlgranate erhielt dabei 508,6 m mittlere Anfangsgeschwindigkeit, also eine lebendige Kraft von

672,50	Metertonnen	im Ganzen,
14,36	=	auf den cm Umfang,
3,85	=	= = qcm Querschnitt,
44,84	=	= 1 kg Pulver und
169,08	Meterkilo	= 1 = Rohrgewicht.

Auf 1979 m von der Mündung ergab sich noch eine Geschwindigkeit von 394,6 m.

Bei der gewöhnlichen Granate betrug die Anfangsgeschwindigkeit im Mittel 559,4 m und die Endgeschwindigkeit auf 1979 m Entfernung 395,8 m. Die Trefffähigkeit erwies sich, namentlich mit der zuletzt genannten Geschoßart, als hervorragend gut; denn man erhielt auf 2000 m Entfernung eine

Digitized by Google

		Stahlgranate	Gewöhnliche Granate
Mittlere Abweichung nach der	Höhe	= 91	65,5 cm
	Seite	= 75	59 „
	Länge	= 16,5	9,8 m.

Dies Ergebniß ist namentlich wegen der sehr großen Länge der gewöhnlichen Granate (4 Kaliber) in hohem Maße beachtenswerth.

Behufs sachlicher Würdigung der aus den vorstehend erwähnten Kanonen erlangten Resultate ist eine eingehende Vergleichung derselben mit den entsprechenden Leistungen, welche die ungefähr gleichwerthigen Geschütze anderer Nationen, Systeme und Fabriken ergeben haben, offenbar unerläßlich; diesem Zweck dienen die nachfolgenden Zusammenstellungen:

1. Krupps 40 cm, verglichen mit der Englischen 80 und der Italienischen 100 Tons Kanone in Bezug auf **maximale** Leistungen.

Gegenstand			Krupps 40 cm	Englische*) 80 Tons Kanone	Italienische**) 100 Tons Kanone
Seelendurchmesser		cm	40,0	40,6	45,08
Rohrgewicht		t	72,0	81,2	101,05
Geschoßgewicht (Panzergranate)		kg	778	798,3	917,2
	als Vielfaches des Rundkugel-Gewichtes		3,31	3,295	2,74
	als Bruchtheil des Rohrgewichtes		1/92,55	1/101,12	1/110,66
Ladung		kg	220	204,1	249,5
Anfangsgeschwindigkeit		m	519,1	492	522,7
Lebend. Kraft des Geschosses:	im Ganzen	mt	10 685,2	9850	12 772
	auf 1 cm Geschoßumfang	mt	85,1	77,22	90,18
	auf 1 qcm Geschoßquerschnitt	mt	8,5	7,61	8,0
	auf 1 kg Pulver	mt	48,6	48,27	51,19
	auf 1 kg Rohrgewicht	mkg	148,4	121	126,39
Gemessener Gasdruck. Atmosphären			3182	—	2800 (?)

Der 40 cm ist sonach der 80 Tons Kanone in allen Beziehungen entschieden überlegen; dem 100 Tons Geschütz steht er zwar (wie natürlich bei einem Kaliber-Unterschiede von mehr als 5 cm) an ganzer lebendiger Kraft nach, übertrifft es aber dennoch an lebendiger Kraft, auf den Geschoßquerschnitt bezogen, und ist im Stande, die stärksten, gegenwärtig überhaupt vorkommenden Panzer von zweimal 30,5 cm (= 12 Zoll Englisch) Dicke, bei 90 Grad Auftreffwinkel auf 4000 bis 5000 m und bei 60 Grad auf 2500 m Entfernung zu durchschlagen. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß die Geschosse des 40 cm eine größere Querschnittsbelastung haben, folglich auch langsamer an Geschwindigkeit verlieren, als die der 100 Tons Kanone; daher muß sich das Verhältniß der lebendigen Kräfte mit der wachsenden Entfernung immer mehr zu Gunsten des Kruppschen Geschützes stellen. Endlich kommt auch noch des letzteren vorzügliche Treffsähigkeit in Betracht, hinsichtlich welcher Eigenschaft über die 80- und 100 Tons Kanonen keine bestimmten Nachrichten vorliegen.

*) Revue d'Artillerie, Decemberheft 1878.
**) Versuch in Spezzia am 23. Juni 1879.

Digitized by Google

2. Krupps 24 cm, verglichen mit Englischen, Französischen, Italienischen und Russischen Kanonen **größeren** Kalibers.

Gegenstand.		Krupps 24 cm	Englische Kanone 38 Tons	Englische Kanone 35 Tons	Englische Kanone 25 Tons	Armstrongs 40 Tons Versuchsgeschütz	Französischer 32 cm	Französischer 27 cm	Italienischer 32 cm	Russischer 12 Zöller	Russischer 11 Zöller
Seelendurchmesser	cm	24,0	31,75	30,48	27,94	30,48	32,0	27,0	32,1	30,48	27,94
Rohrgewicht	t	18,0	38,6	35,5	25,4	39,6	39,0	23,2	38,0	40,64	28,0
Seelenlänge	Kaliber	22,5	15,85	13,55	13,2	22,0	19,35	18,25	19,9	17,9	17,0
Geschoßgewicht (Panzergranate)	kg	160	363	317	242	317	350	217	350	293	228,7
Geschoßgewicht (Panzergranate) als Vielfaches des Rundkugel-Gewichtes		3,16	3,10	3,06	3,02	3,06	2,92	3,02	2,88	2,82	2,86
1 qcm des Geschoßquerschnitts ist belastet mit	g	354	445	435	394	435	435	380	432	401	372
Ladung	kg	75	59	49,8	38,5	81,5	63	41	72	55	52,4
Anfangsgeschwindigkeit	m	576,6	433	396	401	492	418	432	451	441	457
Lebendige Kraft des Geschosses: im Ganzen	mt	2711	3469	2534	1984	3911	3117	2064	3629	2905	2435
Lebendige Kraft des Geschosses: auf 1 cm Geschoßumfang	mt	36,0	34,8	26,4	22,6	40,8	31,0	24,4	36,0	30,3	27,7
Lebendige Kraft des Geschosses: auf 1 qcm Geschoßquerschnitt	mt	5,99	4,38	3,47	3,22	5,36	3,88	3,6	4,49	3,98	3,97
Lebendige Kraft des Geschosses: auf 1 kg Pulver	mt	36,15	58,8	50,8	51,5	48,0	49,5	50,3	50,4	52,8	46,5
Lebendige Kraft des Geschosses: auf 1 kg Rohrgewicht	mkg	150,6	90	71	78	99	80	89	95,5	71	87

Digitized by Google

Von den hier mit dem Kruppschen 24 cm in Vergleich gestellten Geschützen hat das kleinste Kaliber einen um 3, das größte einen um 8 cm größeren Seelendurchmesser als jener; es ist daher sehr natürlich, daß sie letzterem auch an Gewicht und Querschnittsbelastung der Geschosse sämmtlich ganz bedeutend überlegen sind. Ebenso wiegt das leichteste Rohr 5200, das schwerste 22 640 kg mehr (also 2,2 mal so viel) als der 24 cm. Dessen ungeachtet übertrifft dieser, vermöge seines großen und gut ausgenutzten Ladungsverhältnisses, alle oben genannten Kanonen an Anfangsgeschwindigkeit sehr erheblich und dem entsprechend auch an lebendiger Kraft, auf die Flächeneinheit des Geschoßquerschnitts bezogen. Hinsichtlich der auf die Längeneinheit des Geschoßumfangs entfallenden lebendigen Kraft steht er nur dem Armstrong'schen 40 Tons Geschütz und an ganzer lebendiger Kraft der Englischen 38 und der Armstrong 40 Tons Kanone, dem Französischen und Italienischen 32 cm, sowie dem Russischen 12 Zöller nach.

3. Krupps langer 15 cm, verglichen mit Englischen und Russischen Kanonen **größeren** Kalibers.

Gegenstand.	Krupps langer 15 cm	Englische 7 Tons Kanone	9 Tons Kanone	12 Tons Kanone	18 Tons Kanone	Russischer 6 Zöller	8 Zöller	9 Zöller
Seelendurchmesser cm	14,91	17,78	20,32	22,86	25,40	15,24	20,32	22,86
Rohrgewicht t	3,96	7,1	9,1	12,2	18,3	4,26	9,0	14,75
Seelenlänge Kaliber	25,4	18,0	14,8	13,9	14,5	18,0	17,2	17,0
Geschoßgewicht (Panzergranate) kg	51,0	52,1	81,5	113,0	181,0	43,7	81,0	125,0
Geschoßgewicht (Panzergranate) als Vielfaches des Rundkugel-Gewichtes	4,19	2,53	2,65	2,58	3,01	3,37	2,63	2,85
1 qcm des Geschoßquerschnitts ist belastet mit g	290	210	250	280	360	240	250	300
Ladung kg	15,0	13,6	15,9	22,7	31,8	8,2	13,6	21,0
Anfangsgeschwindigkeit m	508,6	476	431	433	416	407	422	408
Lebendige Kraft des Geschosses: im Ganzen mt	672,4	601,7	771,7	1079,9	1596,5	369	735,3	1060,7
Lebendige Kraft des Geschosses: auf 1 cm Geschoßumfang mt	14,36	10,77	12,09	15,04	20,01	7,71	11,52	14,77
Lebendige Kraft des Geschosses: auf 1 qcm Geschoßquerschnitt mt	3,85	2,42	2,38	2,63	3,15	2,02	2,27	2,58
Lebendige Kraft des Geschosses: auf 1 kg Pulver mt	44,83	44,24	48,5	47,57	50,2	45,0	54,06	50,5
Lebendige Kraft des Geschosses: auf 1 kg Rohrgewicht mkg	169,8	84,75	84,8	88,5	87,2	86,6	81,7	71,9

Gegenüber den zum Vergleich herangezogenen Geschützen verhält sich der 15 cm ähnlich, wie in der vorhergehenden Zusammenstellung der 24 cm. Die Unterschiede der Seelendurchmesser und Rohrgewichte, namentlich der letzteren, sind hier gleichfalls sehr beträchtlich; ebenso die Verschiedenheiten in den Seelenlängen, welche in Tabelle 2 nicht mit derselben Bestimmtheit hervortreten. Ferner zeigt der 15 cm, in Folge der großen Länge seiner Panzergranate (3½ Kaliber), ein relativ sehr hohes Geschoßgewicht und eine bedeutende Quer-

Digitized by Google

schnittsbelastung (die nur von der des Englischen 18 Tons Geschützes übertroffen wird). Durch diese Eigenschaften, im Verein mit der beträchtlichen Anfangsgeschwindigkeit, ist der 15 cm an lebendiger Kraft auf den qcm Geschoßquerschnitt und (mit drei Ausnahmen: Englische 12 und 18 Tons Kanonen, sowie Russischer 9 Zöller) auch auf den cm Umfang den übrigen Geschützen durchweg und zum Theil ganz erheblich überlegen, während er selbst in Bezug auf die ganze lebendige Kraft der Englischen 7 Tons Kanone und dem Russischen 6 Zöller (letzterem fast um das Doppelte) voransteht; demgemäß würde die 15 cm Panzergranate bei senkrechtem Auftreffen eine eiserne Panzerplatte von 25 bis 26 cm Stärke in der Nähe der Geschützmündung und eine dgl. von 19 bis 20 cm noch auf 2000 m durchschlagen.

Nicht ohne Interesse ist es, mit diesem Vergleich zwischen den Leistungen der Kruppschen und anderer Geschütze die nachstehende Uebersicht in Parallele zu stellen, welche die Revue d'Artillerie im Septemberheft von 1879 brachte und die sich auf die Eindringungstiefen verschiedener Geschosse in Schmiedeeisen bezieht:

Fabrik	Geschütz	System	Seelendurchmesser cm	Rohrgewicht (mit Verschluß) Tonnen	Eindringungstiefe des Geschosses in Schmiedeeisen cm
Elswick	100 Tons	Vorderlader	43,2	101,05	94,1
Krupp	40 cm	Hinterlader	40,0	72,0	81,3
Woolwich	80 Tons	Vorderlader	40,6	81,2	76,1
Krupp	35,5 cm	Hinterlader	35,5	52,0	68,6
Elswick	35 Tons	Vorderlader	30,48	35,5	55,9
Woolwich	38 Tons	Desgl. *)	31,75	38,6	53,4
Krupp	24 cm	Hinterlader	24,0	18,0	50,8
Woolwich	38 Tons	Vorderlader **)	31,75	38,6	49,6

Wenn man die verschiedenen Seelendurchmesser und Rohrgewichte in Betracht zieht, so stellen sich auch die obigen Zahlen sehr günstig für die Kruppschen Geschütze; doch sind letztere nach den Ergebnissen der Meppener Versuche von 1879 ihren Concurrenten gegenüber offenbar noch weit mehr im Vortheil, als es die oben angegebenen Eindringungstiefen, welche sonach einer Berichtigung bedürfen, erkennen lassen.

Wie mächtig der Eindruck ist, welchen die mit den Kruppschen schweren Kanonen erlangten Resultate nicht in Europa allein, sondern auch in America hervorgebracht haben, ersieht man recht deutlich aus einem „Lessons of Meppen" überschriebenen umfangreichen Beitrag des New-Yorker „Army and Navy Journal" vom 25. October 1879, worin es u. A. heißt: „Die Ergebnisse der bei Meppen ausgeführten Versuche sind charakteristisch. Die Krupp'schen Geschütze besitzen die gleiche Durchschlagskraft, wie die vorhandenen Woolwich-Kanonen von doppeltem Gewicht, so daß man künftighin Schiffe, welche die Englischen Geschütze ihrer zu beträchtlichen Schwere wegen nicht zu führen vermögen, mit den leichteren und wirksameren Deutschen Rohren bewaffnen wird. Daraus muß man also die für America sehr beachtenswerthe und für England sehr niederschlagende Folgerung ziehen, daß ein, lediglich auf seine

*) Kartuschraum erweitert.
**) Kartuschraum nicht erweitert.

Digitized by Google

eigenen Hülfsquellen angewiesener Deutscher Fabricant im Stande gewesen ist, nach verhältnißmäßig kurzen Versuchen schwere Geschütze herzustellen, welche den in der Englischen Artillerie eingeführten bei Weitem überlegen sind und deren Leistungen die bis dahin von der Unübertrefflichkeit ihrer Kanonen überzeugten Constructeure von Woolwich genöthigt haben, in aller Eile eine Reihe neuer Versuche zu beginnen, um den ihnen angebotenen Wettstreit aufzunehmen und womöglich siegreich daraus hervorzugehen."

Auf die hier angedeuteten Maßregeln, welche Englischerseits ergriffen worden sind, um die Leistungsfähigkeit der Woolwichrohre zu steigern, werden wir im zweiten Abschnitt nach zurückkommen.

B. 10,5 cm Kanone.

Für Belagerungs- und Festungs-Artillerie. Das Rohr, von 10,5 cm Seelendurchmesser, ist im Ganzen 2,85, in der Seele 2,574 m lang, wiegt mit Verschluß 1060 kg und hat 32 Züge von 25 Kaliber Enddrall. Die Laffete hat gepreßte Stahlblechwände, Holzräder mit Broncenaben (1,56 m hoch) und stählerne Achse, wiegt bei 183 cm Lagerhöhe 936 kg und gestattet Erhöhungen bis 35, Senkungen bis 10 Grad. Das mittlere Geschoßgewicht beträgt 16 kg. Die Ringgranate ist 3½ Kaliber lang und nimmt gegen 0,56 kg Sprengladung auf. Das Shrapnel besteht aus stählerner Hülse, mit dünnwandigem Kopf und enthält 370 Hartbleikugeln von je 15 g Gewicht, sowie eine Sprengladung von 210 g. Die Geschützladung von 5 kg prismatischem Pulver (7 Canäle; 1,64 Dichte) ertheilt dem Geschoß eine mittlere Anfangsgeschwindigkeit von 509,1 m bei 2450 Atmosphären Gasdruck; diese Geschwindigkeit verringert sich bei 4 und 4,5 kg Ladung auf bez. 443 und 469,9 m. Am 5. August wurde mit 4,2 kg und 35 Grad Erhöhung bei 10 Schuß eine mittlere Schußweite von 9050 m erreicht, wobei die mittlere Abweichung nach der Länge 87,9 und nach der Seite 7,5 m betrug. Mit derselben Ladung geschahen am 6. August weitere 10 Schuß auf 2036 m Entfernung; man erhielt eine Anfangsgeschwindigkeit von 456,6 m bei 1960 Atmosphären Spannung, sowie 5,69 m mittlere Längen- und 1,25 m mittlere Seitenabweichung.

In dieser Geschützconstruction soll den neuerdings von verschiedenen Mächten angenommenen 12 cm Belagerungs-Kanonen ein ebenbürtiger Gegner an die Seite gestellt werden; inwieweit dies gelungen ist, ergiebt sich aus dem unten über die Französischen und Oesterreichischen Geschütze dieses Kalibers gemachten Angaben.

C. 9,6 cm Kanone.

Für Feld-Artillerie. Seelendurchmesser: 9,6 cm, Rohrgewicht mit Verschluß: 625 kg, 32 Züge von 25 Kaliber Enddrall. Gewicht der Laffete, welche 103 cm Lagerhöhe hat und 20 Grad Erhöhung, sowie 5 Grad Senkung zuläßt, = 524 kg, Radhöhe = 140 cm. Die Geschosse wiegen 12 kg und sind gegen 3,3 Kaliber lang. Querschnittsbelastung = 166 g auf den qcm. Kupferführung mit vorderer gußeiserner Centrirwulst. Die Ringgranate faßt gegen 375 g Sprengladung. Das Shrapnel ist ganz ähnlich, wie das oben beschriebene der 10,5 cm Kanone eingerichtet, enthält aber nur 300 Kugeln und 180 g Sprengladung. Die Ladung von 2,7 kg grobkörnigem Pulver (13 bis 16 mm Korngröße) ertheilt dem Geschoß eine mittlere Anfangsgeschwindigkeit von 452,5 m; Endgeschwindigkeit auf 1984 m von der Mündung = 317,6 m. Am 6. August beim Schießen auf 2000 m gegen die Scheibe erhielt man 77 cm mittlere Höhen- und 65 cm mittlere Seitenabweichung, während das Schießen vom

Digitized by Google

5. August unter 30 Grad Erhöhung (Laffetenschwanz eingegraben) eine mittlere Schußweite von 8240 m und eine mittlere Abweichung von 53 m nach der Länge und von 14,2 m nach der Seite ergab.

In dem 9,6 cm ist die Idee verkörpert, ein den wirksamsten modernen Feldkanonen, namentlich dem Französischen 95 mm und dem Russischen Batterie-Geschütz, noch überlegenes Geschütz zu schaffen. Wenn man nach dem Gewicht, der Querschnittsbelastung und der Anfangsgeschwindigkeit der Geschosse, sowie nach der Treffsähigkeit des 9,6 cm ein begründetes Urtheil fällen darf, so ist jene Absicht in Bezug auf ballistische Eigenschaften und Wirkung auch in der That auf sehr befriedigende Weise erfüllt worden. Das Gleiche scheint von der Beweglichkeit zu gelten, denn das vollständige 9,6 cm Geschütz soll nur gegen 2000 kg wiegen, also um 38 bez. 290 kg leichter sein, als die Russische Batteriekanone, bezw. der Französische 95 mm, oder nur um 60 kg schwerer, als das Deutsche schwere Feldgeschütz. Um aber hierüber völlig ins Reine zu kommen, müßte man vor Allem genaue Kenntniß von der Munitions- und sonstigen kriegsmäßigen Ausrüstung des 9,6 cm haben, wie sie bei der Ermittelung seines Gewichts in Rechnung gestellt worden sind — ein Punkt, in welchem erfahrungsgemäß die von den maßgebenden Feld-Artillerien befolgten Grundsätze und die von privaten Kanonenfabriken vertretenen Anschauungen oft wesentlich verschieden sind. Jedenfalls kann uns das bisher über den Kruppschen 9,6 cm bekannt Gewordene keine Veranlassung geben, unsere in der ersten Abtheilung dieses Berichts ausgesprochene Ansicht, daß es sich selbst für schwere Feldgeschütze nicht empfehle, die Kalibergrenze von höchstens 9 cm zu überschreiten, irgendwie einzuschränken.

D. Lange 8,7 cm Kanone.

Zwei zu Studienzwecken angefertigte Rohre dieses Kalibers haben je 4,35 m Rohr- und 4,085 m Seelenlänge, sowie 24 Züge von 30 Kaliber Enddrall. Nr. 1 wiegt mit Verschluß 1265, Nr. 2 1145 kg. Das Geschoßgewicht beträgt theils 10, theils 6,8 und die Ladung 3,5 kg grobkörniges Pulver von 10 bis 13 mm Körnergröße. Rohr Nr. 1 lag bei den Versuchen in einer Kruppschen Patent-Pivotlaffete ohne Rücklauf, bei welcher die das Schildzapfenlager tragenden Wandstücke mit einer senkrechten, an beiden Enden drehbar gelagerten Welle fest verbunden sind. Nr. 2 feuerte aus der Krupp'schen Pivot-Gelenklaffete, deren Wände unten gelenkartig mit einer wagerechten Achse, sowie oben mit einer hydraulischen Bremse verbunden sind, welche beim Schuß den Ausschlag der Wände nach rückwärts begrenzt.

Am 7. August that Nr. 1. 5 und am 8. 10 Schuß; bei letzteren erhielten die schwereren Geschosse 557,5 und die leichteren 639,6 m mittlere Anfangsgeschwindigkeit, von welcher auf 1979 m Entfernung noch bezw. 419,3 und 409,7 m übrig geblieben waren. Die Pivot-Laffete sowohl, als auch die Pivot-Gelenklaffete, die mit 5 Schuß belegt wurde, verhielten sich tadellos.

Seitens der Land-Artillerie würde die Verwendung von dergl. Geschützen offenbar werthlos sein; ob sie für besondere seeartilleristische Zwecke irgend welche Zukunft haben, müssen wir der fachmännischen Beurtheilung überlassen.

E. Haubitzen und Mörser.

1) 28 cm Haubitze.

Seelendurchmesser: 28 cm, Rohrgewicht mit Verschluß: 10198 kg, Rohrlänge: 3,2 und Seelenlänge: 2,525 m; 64 Züge von 35 Kaliber Enddrall.

Digitized by Google

Die zugehörige Rahmenlaffete wiegt 9220 kg, gestattet 75 Grad Erhöhung und hat 1,675 m Lagerhöhe. Die gewöhnliche Granate (mit Kupferführung) ist 2,8 Kaliber lang und enthält 11,5 kg Sprengladung. Ihr Gewicht beträgt 216 kg. Die Ladungen wechseln zwischen 6 und 20 kg; für die kleineren wird grobkörniges, für die größeren prismatisches Pulver verwendet. Die Ladungen von 18—19 und 20 kg ertheilen dem Geschoß auf 40 m von der Mündung bezw. 297,7—307,8 und 317,0 m Geschwindigkeit. Die Endgeschwindigkeit beträgt auf 1986,5 m Entfernung bei 18 und 19 kg Ladung bezw. 273,5 und 283,2 m. Mit 6,0—7,0—7,5 und 9,0 kg Ladung erhält das Geschoß eine Anfangsgeschwindigkeit von bezw. 159—177—183 und 205 m. Bei 19 kg Ladung und 45 Grad Erhöhung ergiebt sich eine mittlere Schußweite von 7810 m.

Beispiele der Treffähigkeit:

Entfernung	Ladung	Erhöhung	Mittlere Abweichung nach		
			Höhe	Seite	Länge
m	kg	Grad	m	m	m
2000	6,0	30	—	2,7	11,4
2000	6,0	60	—	4,5	13,0
2000	18,0	$6\frac{3}{16}$	1,28	0,48	10,5
2000	19,0	$5\frac{1}{16}$	0,77	0,61	6,5
3500	9,0	30	—	1,4	16,6
6800	18,0	$28\frac{1}{16}$	—	1,56	26,4
7800	19,0	45	—	4,14	52,12

2) 21 cm Haubitze.

Seelendurchmesser: 20,93 cm, Rohrlänge: 2,465 m, Seelenlänge: 2,032 m, Rohrgewicht mit Verschluß: 3030 kg. 50 Züge von 35 Kaliber Enddrall. Die eiserne Räderlaffete wiegt 2080 kg, hat 1,5 m Lagerhöhe und gestattet 45 Grad Erhöhung. Das eiserne Rad ist 1,56 m hoch und 244 kg schwer. Die gewöhnliche Granate hat bei 2,8 Kaliber Länge ein Gewicht von 91 kg. Die größte Ladung beträgt 7,25 kg. Pulversorten wie bei der 28 cm Haubitze.

Ueber die Schießergebnisse s. unter 3.

3) 15 cm Mörser.

Seelendurchmesser: 14,91 cm, Rohrlänge: 0,95, Seelenlänge: 0,755 m, Rohrgewicht mit Verschluß: 360 kg, 18 Züge von 15 Kaliber Enddrall. Die schmiedeeiserne Laffete ist zur Bedienung am Drehbolzen eingerichtet, wiegt 415 kg und läßt 60 Grad Erhöhung zu. Das Gewicht der zugehörigen hölzernen Bettung beträgt 590 kg. Das Geschütz verfeuert mit 1,5 kg größter Ladung 31,5 kg schwere Ring- und gewöhnliche Granaten. Pulver: grobkörniges von 6 bis 10 mm Körnergröße und 1,64 Dichte.

Am 7. August wurde aus der 21 cm Haubitze und dem 15 cm Mörser gleichzeitig eine Zielbatterie mit 4 Geschützen auf 1980 m beschossen.

Die Haubitze feuerte mit 3 kg Ladung unter 18° 24′ bis 18° 42′ Erhöhung. Die mittlere Längen- und Seitenabweichung betrug bezw. 26,3 und 2,27 m, und wurde die Batterie bei 13 Schuß von 3 Granaten getroffen. Zehn der mit gewöhnlichen Kruppschen Percussionszündern versehenen Geschosse gingen blind, was man ihrer zu geringen Anfangsgeschwindigkeit zuschrieb, welche für das Umbiegen der seitlich abstehenden Lappen am Brecherhütchen nicht ausreiche. Die Trichter der zersprungenen Granaten zeigten 3 bis 3,25 m obere Länge, 1,75 bis 2 m obere Breite und 0,75 m Tiefe.

Digitized by Google

Die 13 mit 0,9 kg Ladung und 45 Grad Erhöhung verfeuerten Schüsse des Mörsers ergaben zwar nur 10,3 bezw. 5,8 mittlere Längen- und Seitenabweichung, aber kein einziges Geschoß traf die Zielbatterie; 10 zersprangen, 3 gingen blind; die Trichter der Ersteren maßen in der Länge 2 bis 2,2, in der Breite 1 bis 1,3 m, waren 1,5 bis 1,75 m tief und enthielten 20 bis 24 Sprengstücke (bei der Haubitze nur 10 bis 11).

F. Die 15,5 cm Panzerkanone,

deren Construction als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, that am 6. August, nachdem mit 5 Granaten die zutreffende Höhenrichtung ermittelt worden war, 30 Schuß im Schnellfeuer (22 bis 28 Secunden von Schuß zu Schuß), wobei im steten Wechsel die Entfernungen von 1500, 2000 und 3300 m gewählt wurden. Die Treffresultate zeigten folgendes Bild.

Entfernung.	Mittlere Abweichung nach der		
	Höhe.	Seite.	Länge.
m	m	m	m
1500	0,54	0,43	14,6
2000	—	1,1	31,4
3300	—	1,7	11,4

Die Ladung betrug 6,5 kg prismatisches Pulver (mit 7 Canälen) und das Geschoßgewicht 35 kg.

Am 8. August wurden mit derselben Ladung, aber 40,7 bis 40,8 kg schweren Geschossen (theils blindgeladene Hartgußgranaten, theils Stahl-Vollgeschosse) gegen eine schmiedeeiserne und eine Hartgußplatte je 7 Schuß abgegeben. Das erstgenannte Ziel bildete die Stirnplatte eines 15 cm Panzerstandes nebst zugehöriger Blende, während die Hartgußplatte einen Theil eines 15 cm Panzerthurms vorstellte. Die erzielten Resultate waren nicht gerade als besonders hervorragend oder entscheidend zu bezeichnen, wie es sich allerdings bei der verhältnißmäßig schwachen Ladung füglich nicht anders erwarten ließ.

Hierauf wurde die Panzerkanone in 35 Minuten aus- und in 40 Minuten wieder eingelegt, worauf nächst einem blinden Signalschuß noch 2 scharfe Schüsse geschahen, bei denen die Lagerschraube nicht völlig angezogen wurde, sondern um eine halbe Drehung gelöst blieb, sodaß der Kugelkopf des Rohrs nicht am vorderen Lager anlag. Damit sollte dargethan werden, daß man, falls der Kugelkopf durch einen Schartentreffer festgeklemmt werde, dem Rohr mittelst einer geringen Lösung der Lagerschraube seine ursprüngliche Beweglichkeit wiedergeben könne.

Obwohl sich der Mechanismus auch bei diesen beiden Schüssen tadellos verhielt, dürften die zahlreichen Gegner der Panzerkanone dennoch, und nicht ohne Grund, geltend machen, daß ihre Bedenken hinsichtlich der Kriegsbrauchbarkeit des Panzerstandes nur dann vollständig entkräftet werden könnten, wenn er auch einer gegen ihn gerichteten Beschießung aus ebenbürtigen Geschützen in befriedigender Weise, und zwar besser, als bei früheren Gelegenheiten, zu widerstehen vermöchte. Was aber das Urprincip der Panzerkanone, die unbedingte Aufhebung des Rücklaufs, anbelangt, so hat sich in dieser Beziehung die Haltbarkeit und Dauer des nunmehr mit 358 scharfen Schüssen belegten 15,5 cm Geschützes bereits vollkommen bewährt und die anfangs auch hierüber von sehr vielen Seiten gehegten Zweifel glänzend widerlegt.

Digitized by Google

England.

Bei der Englischen Artillerie führte sich das Jahr 1879 mit einem ebenso bedeutsamen wie unerfreulichen Ereigniß ein, indem am 2. Januar in der Bai von Ismid ein 38 Tons Geschütz an Bord des zum Geschwader des Admiral Hornby im Marmarameer gehörenden Thurmschiffes Thunderer zersprang und 12 Mann tödtete, sowie 32 verwundete, während das abgerissene lange Feld des Rohrs über Bord in die See flog. Bevor noch die alsbald in Malta niedergesetzte Untersuchungs-Commission zusammengetreten war, füllten sich natürlich die Spalten aller Englischen Zeitungen mit mehr oder minder intensiven Ausbrüchen des Schreckens, des Kummers und der Entrüstung, die, untermengt mit schwachen Beruhigungsversuchen über diesen unerhörten Unfall, in allen Tonarten wiederhallten. Gleichzeitig wurden die Fachzeitschriften mit zahllosen Kundgebungen Berufener und Unberufener überschwemmt, welche sich sämmtlich abmühten, eine ausreichende Erklärung des befremdlichen Ereignisses zu liefern, und in denen vom sinnlosesten Köhlerglauben bis zur sinnreichsten Hypothese, vom schreibwüthigen Blaustrumpf bis zu technischen Größen, wie Longridge, Palliser und Scott Russel, alle erdenklichen Abstufungen von Einfalt, Unwissenheit, Scharfsinn, Gelehrsamkeit, Rang und Stand vertreten waren. In der That, eine sonderbare Blüthenlese! So ziemlich in erster Reihe tauchte der alte Aberglaube vom schädlichen „Luftraum" auf, d. h. man nahm an, das Geschoß sei nicht vollständig angesetzt gewesen, und der in Folge dessen zwischen ihm und der Kartusche verbliebene Spielraum habe die Gasspannung übermäßig gesteigert und dadurch das Zerspringen herbeigeführt; doch wurde diese absurde Theorie auch alsbald wieder (so z. B. schon im Engineer vom 17. Januar 1879) ebenso entschieden verworfen. Andere maßen die Schuld dem Lade- und Zugsystem, bezw. der Rohrconstruction der Woolwichgeschütze bei und folgerten hieraus bereits damals die Nothwendigkeit des Ueberganges oder vielmehr der Rückkehr zum Hinterlader (Engineering vom 10. Januar 1879, S. 31). Die Mehrzahl aber schloß sich Pallisers Meinung an, wonach der vor dem Geschoß befindliche Vorschlag (wad) im Verein mit der am Boden befestigten Liderungsschale (gas check) ein Festklemmen des Geschosses im Rohr bewirkt und so letzteres gesprengt haben sollte. Man fand diese a priori jedenfalls unverwerfliche Annahme „sehr beruhigend, da sie alle Zweifel an der Zuverlässigkeit des Englischen Geschützsystems beseitige" (?), (Engineering vom 24. Januar 1879, S. 76), wobei man freilich die Kleinigkeit übersah, daß gerade der Vorschlag und die Liderungsschale unvermeidliche Lückenbüßer sind, um die den Woolwichrohren, wie allen Vorderladern, grundsätzlich anhaftenden Mängel, wenn auch nicht gänzlich fortzuschaffen, so doch einigermaßen abzuschwächen. Im Verkeilen des Geschosses suchte auch Broad-Arrow (vom 11. Januar 1879) den Grund des Unfalls und befürwortete warm eine möglichst peinliche Untersuchung, da das Vertrauen der ganzen Nation zu dem System tief erschüttert sei. In demselben Sinne rieth Army and Navy Gazette zu einer nochmaligen eingehenden Prüfung der Vorderlader im Vergleich mit den Hinterladern. Engineer (vom 7. Februar 1879) pflichtete der allgemeinen Ansicht über das Festklemmen des Geschosses zwar bei, fand aber die Ursache davon in der Combination der Liderungsschale mit Warzenführung und Progressivdrall. An die Theorie vom verkeilten Geschoß knüpfte Longridge eine streng mathematische Beweisführung an, indem er durch Rechnung darzuthun bemüht war, daß das zersprungene Rohr für eine normale Anstrengung von höchstens 24 Tonnen auf den Quadratzoll Engl. construirt gewesen sei, daß aber beim Festklemmen des Geschosses in 6 Fuß Abstand vom

Digitized by Google

Seelenboden ein Gasdruck von 274,68 Tonnen auf dieselbe Flächeneinheit entstehen mußte, welchem das an dieser Stelle nur einer Maximalspannung von 43½ Tonnen auf den Quadratzoll gewachsene Geschütz natürlich nicht zu widerstehen vermocht habe (Engineering vom 7. Februar 1879). Longridge, der übrigens die Theorie vom „schädlichen Luftraum" gleichfalls verschmähte, hatte schon früher bei ähnlicher Gelegenheit, als die erste 80 Tons Kanone einen Riß in der Kernröhre bekam, eine ganz analoge Berechnung veröffentlicht, nicht ohne dabei den Constructeuren des Woolwich-Arsenals einige wenig schmeichelhafte Bemerkungen zukommen zu lassen. Doch muß in dieser Hinsicht bemerkt werden, daß die gegebenen Grundlagen oder die bekannten Größen, von denen solche Rechnungen nothwendig auszugehen haben, also die physikalischen Eigenschaften der Rohrmetalle, die Spannungen im Rohrkörper, namentlich aber die Zunahme und das absolute Maß des Gasdrucks an verschiedenen Stellen der Seele u. s. w. noch keineswegs so unbedingt klargelegt und festgestellt sind, um ein derartiges Vorgehen erfolgreich erscheinen zu lassen und seinen Resultaten Anspruch auf besondere Zuverlässigkeit zu verleihen. —

Endlich, nach langem Harren, war auch in dieser heiklen Angelegenheit der Tag gekommen, wo man sagen konnte: „Roma locuta est!" Die in Malta tagende Untersuchungscommission hatte nach gründlichster Prüfung aller für diesen Fall irgend in Betracht kommenden Vorgänge und Verhältnisse ihr Verdict abgegeben*), und der Inhalt ihres Wahrspruches ließ plötzlich, wie auf einen Zauberschlag, die Urheber all der zahlreichen Hypothesen und Theorien verstummen; denn keiner von ihnen hatte den Nagel auf den Kopf getroffen; ja nicht einmal näherungsweise hatte irgend eine Vermuthung den Commissions-Befund gestreift, welcher einfach dahin lautete, daß das Geschütz doppelte Ladung gehabt habe und deshalb zersprungen sei; der bei dem vorletzten Schuß vorgekommene Versager sei, weil die anderen Geschütze gleichzeitig feuerten, unbemerkt geblieben, und auf diese Weise habe ein abermaliges Laden des bereits geladenen Rohrs stattfinden können. Dies Gutachten, dem es übrigens keineswegs an ungläubigen Zweiflern gebrach, befriedigte wohl die Wenigsten so recht; einerseits war zwar die Rohrconstruction entlastet, denn füglich konnte man keinem rationell construirten Geschütz zumuthen, eine doppelte Ladung auszuhalten; auf der anderen Seite aber hatte das Princip der Vorderladung einen schweren, nicht zu verwindenden Schlag erlitten, denn auch seine blindesten Anhänger mußten sich eingestehen, daß ein solches Vorkommniß bei dem Hinterlader einfach unmöglich sei. Diese naheliegende Erwägung mag wohl auch den Englischen Artillerie- und Marine-Behörden viel zu denken gegeben haben, und scheint nachgerade ihre praktischen Früchte tragen zu sollen; wenigstens brachte die Army and Navy Gazette vom 3. Januar 1880 die überraschende Nachricht, daß man sich, um dergleichen Unfälle wie am Bord des Thunderer künftig zu vermeiden, zur Annahme von Hinterladern entschlossen habe, welche den Französischen Schraubenverschluß und ein relativ größeres Rohrgewicht, als die bisherigen Vorderlader, erhalten sollten, so daß z. B. dem jetzigen 38 demnächst ein 42 Tons Geschütz entsprechen würde. Zwischen das Verdict der Malta-Commission und diese einen völligem Systemwechsel bedingende Entschließung (wenn anders die Angabe der Army and Navy Gazette begründet ist) fallen aber noch Gewaltversuche mit dem vom Thunderer nach Woolwich geschafften

*) Ausführliche Angaben in „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens", 9. und 10. Heft von 1879, S. 421.

Digitized by Google

Zwillingsbruder der verunglückten 38 Tons Kanone. Zur Aufnahme des zu sprengenden Geschützes wurde mit großen Kosten ein äußerst widerstandsfähiger Sicherheitstunnel hergerichtet und dann zunächst (in den letzten Wochen des Jahres 1879) mit der praktischen Prüfung der Theorie vom schädlichen Luftraum begonnen, indem man den Geschossen beim Laden größere und kleinere Abstände von der Kartusche gab und so den Verbrennungsraum zwischen Seelen- und Geschoßboden beliebig vergrößerte. Diese Versuchsreihe lieferte für ihren Endzweck, die Ursache des Zerspringens zu ergründen, wie natürlich nur negative Resultate; es blieb nicht allein das Rohr ganz unbeschädigt, sondern es wurden die Gasspannungen stets um so kleiner gemessen, je größer man den Abstand des Geschosses von der Kartusche wählte. Die Schilderung des weiteren Verlaufs und schließlichen Ausgangs dieser an sich zwar recht interessanten, aber für die Entscheidung der Frage: ob Vorder- oder Hinterlader, wenig bedeutsamen Versuche muß dem nächsten Jahresbericht vorhalten bleiben.

Wenn die Englische Artillerie nach so langem, fruchtlosen Zaudern und vergeblichem Widerstreben wirklich den weisen Entschluß gefaßt hat, zu dem einst verschmähten und verworfenen Hinterlader reumüthig zurückzukehren, so kann man sie dazu nur aufrichtig beglückwünschen und ihr zum Trost über den ungeheuren, seither nutzlos an die undankbaren Vorderlader vergeudeten Aufwand von Zeit, Arbeit und Geld das geflügelte Wort zurufen: „Besser spät, als gar nicht!“

Wir hatten oben, bei Besprechung der Krupp'schen Versuche in Meppen, bereits darauf hingedeutet, daß man in England, beunruhigt durch die mit dem Kruppschen 40 cm erzielten Resultate, beträchtliche Anstrengungen mache, um diesem Geschütz die 80 Tons Kanone mindestens ebenbürtig zur Seite zu stellen. Zu diesem Behuf wurde, nach dem officiellen Bericht, der Seelendurchmesser des letztgenannten Rohrs von 39,4 cm (15,5 Zoll Engl.) auf 40,6 cm (16 Zoll Engl.) gebracht,*) die Kammer bis auf 43,2 cm (17 Zoll) erweitert und eine Ladung von 202 kg angewendet. Am 11. September that das so verbesserte Rohr (das erste der vier für den Inflexible bestimmten) 2 Schuß mit 798 kg schweren Geschossen, welche mit 193 kg Ladung 488,6 und mit 202 kg 505 m Anfangsgeschwindigkeit erreichten; in letzterem Fall betrug die ganze lebendige Kraft 10 439 und dieselbe auf den Centimeter Umfang 81,69 Metertonnen. Die Englischen Berichte behaupten, daß diese Kraftleistung der des Kruppschen 40 cm überlegen sei; das ist aber, da dieser, wie wir oben sahen, in Meppen 519,1 m Anfangsgeschwindigkeit, sowie an ganzer lebendiger Kraft bezw. auf den cm Geschoßumfang 10 685,2 und 85,1 Metertonnen ergab, ein offenkundiger Irrthum. Dazu kommt noch, daß man die der 80 Tons Kanone hierbei zugemuthete Anstrengung als übertrieben groß erkannte und sich deshalb veranlaßt fand, bei den folgenden Schüssen auf 771 kg Geschoßgewicht und 193 kg Ladung zurückzugehen. Also mit einem Wort: Das Englische, 81,2 Tonnen wiegende Geschütz ist und bleibt dem Deutschen, nur 72 Tonnen schweren 40 cm, der überdies ein etwas kleineres Kaliber hat, nach wie vor entschieden

*) Diese Angabe ist, trotz ihres officiellen Ursprungs, nicht zutreffend, denn das Kaliber des 80 Tons Geschützes betrug, wie auch Engineering zugiebt, schon im J. 1877 16 Zoll.

Digitized by Google

untergeordnet. Engineering gesteht diese, für den Englischen Nationalstolz offenbar höchst betrübende Niederlage auch unumwunden ein, während der Engineer zwar die an sich unbestreitbare Thatsache im Großen und Ganzen gleichfalls einräumt, aber doch ihre Tragweite durch allerhand gezwungene Wendungen, denen nur die sachlichen Grundlagen fehlen, möglichst abzuschwächen und zu beschönigen sucht. Er erblickt übrigens einen wesentlichen Grund des Mißerfolges in der Ueberlegenheit des Deutschen Prismapulvers über das Englische Kieselpulver (pebble powder), welches letztere schädlich auf die Trefffähigkeit einwirke.

An den sonstigen, am 11. September und einem späteren Tage mit der 80 Tons Kanone ausgeführten Schießversuchen ist nur der Umstand bemerkenswerth, daß sich die früher so viel gerühmten Liderungsschalen sämmtlich unmittelbar vor der Mündung vom Geschoßboden trennten und seitwärts flogen, so daß am 2. Schießtage das Feuer schon nach dem ersten Schuß eingestellt werden mußte, weil die nach links fortgeschleuderte Schale nahe bei den Arbeitern einer benachbarten Ziegelei niedergefallen war. Auch diese Vorfälle mögen in dem schwebenden Prozeß Hinterlader contra Vorderlader kein unbedeutendes argumentum ad hominem gebildet und seine Entscheidung vielleicht beschleunigt haben! Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der in Elswick construirte 10 Zöller von etwa 20 Tonnen Gewicht am 11. September (nach dem Engineer) mit 136 kg Geschoßgewicht eine Anfangsgeschwindigkeit von 644 m ergeben hat, was einer lebendigen Kraft von 2868 mt und einer Eindringungstiefe von 50 cm entsprechen würde.

Frankreich.

Die Französische Belagerungs- und Festungs-Artillerie, welche bisher nur in dem 138 mm Hinterlader ein den Anforderungen der Neuzeit einigermaßen entsprechendes Geschütz besaß, hat im Jahr 1879 durch Einführung des 120 und 155 mm (C/77) einen sehr beachtenswerthen Schritt vorwärts gethan. Beide sind Stahlringrohre; das kleinere Kaliber ist mit 17, das größere mit 16 Verstärkungsringen versehen; letztere liegen in 2 Schichten übereinander, 10 innen und 6 außen. Der Verschluß ist ganz ähnlich dem der Französischen Feldgeschütze eingerichtet und hat ebenfalls die Liderung Bange. Sie verfeuern vorläufig nur gewöhnliche Granaten mit Percussionszündern C/78 und mit Kupferführung (hinten ein Band, vorn eine gußeiserne Centrirwulst). Ueber ihre sonstigen Einrichtungen und ihre ballistischen Eigenschaften entnehmen wir dem „Règlement provisoire sur le service des canons de 120 et 150 mm“ (Paris, 1879) sowie dem schon erwähnten „Carnet de poche“ von Capitän Plessix folgende Zahlenangaben:

Gegenstand		120 mm	155 mm
Rhorgewicht mit Verschluß	kg	1208	2500
Rohrlänge	cm	325,2	420,0
Länge des gezogenen Theils	cm	—	317,1
Desgleichen in Kalibern		—	20,5
Durchmesser des Kartuschraums	cm	12,4	16,0
Anzahl der Züge		36	48
Tiefe } der Züge	mm	0,75	1,0
Breite } der Züge	mm	8,0	8,0

Digitized by Google

Gegenstand			120 mm	155 mm
Drallwinkel der Züge	am Geschoßraum		1° 30′	1° 32′ 38″
	an der Mündung		7°	7°
Lagerhöhe der Laffete		cm	180	192
Größte Erhöhung			37°	28°
Größte Senkung			5°	14°
Gewicht der Laffete ohne Räder		kg	1130	2570
Länge der Granate		cm	35	4650
Desgl. in Kalibern			2,92	3,0
Aeußerer Durchmesser des cylindrischen Theils		cm	11,85	15,31
Gewicht der Granate		kg	17,8	40,0
Gewicht der Sprengladung		g	800	1700
Gebrauchsladung		kg	4,5	9,0
Art des Pulvers			grobkörniges	
Anfangsgeschwindigkeit		m	480	464
Endgeschwindigkeit in m auf den Entfernungen von:		500 m	432	423,5
		1000 m	394	393,5
		1500 m	365	369,4
		2000 m	343	349,6
		3000 m	308	319,5
		4000 m	283	298,7
		5000 m	265	284,9
Flugzeiten in Secunden auf den Entfernungen von:		500 m	—	1,15
		1000 m	2,14	2,4
		1500 m	3,55	3,7
		2000 m	5,01	5,2
		3000 m	8,08	8,2
		4000 m	11,36	11,6
		5000 m	15,13	15,3
		6000 m	19,42	19,3
		7000 m	24,62	23,7
		8000 m	31,72	28,5
		9000 m	—	35,2
		10 000 m	—	47,1
Abgangswinkel			+ 13′	+ 13′
Erhöhungs- und Fallwinkel auf den Entfernungen von:		500 m	—	0° 29′
			—	0° 44′
		1000 m	1° 12′	1° 16′
			1° 37′	1° 39′
		1500 m	2° 4′	2° 8′
			2° 44′	2° 43′
		2000 m	3° 2′	3° 5′
			4° 2′	3° 57′
		3000 m	5° 16′	5° 14′
			7° 15′	6° 51′
		4000 m	7° 54′	7° 43′
			11° 14′	10° 17′

Digitized by Google

Gegenstand		120 mm	155 mm
Erhöhungs- und Fallwinkel auf den Entfernungen von	5000 m	11° —	10° 32'
		16° —	14° 5'
	6000 m	14° 43'	13° 41'
		21° 41'	18° 9'
	7000 m	19° 23'	17° 19'
		—	—
	8000 m	25° 38'	21° 50'
		—	—
	9000 m	—	27° 46'
		—	—
	10 000 m	—	36° 30'
		—	—
Schußweite bei der größten Erhöhung, welche die Laffete auf ebenem Boden gestattet m		gegen 9000	gegen 9000
50% Granattreffer erfordern auf den Entfernungen von 500 m	Höhe	—	0,2
	Breite	—	0,2
	Länge	—	21,0
1000 m	Höhe	0,78	0,6
	Breite	0,59	0,6
	Länge	27,5	22,0
1500 m	Höhe	1,32	1,2
	Breite	1,12	0,8
	Länge	27,7	23,0
2000 m	Höhe	1,96	1,6
	Breite	1,69	1,2
	Länge	27,7	24,0
3000 m	Höhe	3,57	3,2
	Breite	3,01	1,6
	Länge	28,1	26,0
4000 m	Höhe	5,59	5,0
	Breite	4,61	2,2
	Länge	28,2	28,0
5000 m	Höhe	8,33	7,4
	Breite	6,62	2,8
	Länge	29,1	30,0
6000 m	Höhe	12,51	10,4
	Breite	9,18	3,4
	Länge	31,4	32,0
7000 m	Breite	12,40	4,4
	Länge	35,8	34,0
8000 m	Breite	16,46	5,8
	Länge	43,1	37,4
9000 m	Breite	—	8,6
	Länge	—	45,4
10 000 m	Breite	—	14,6
	Länge	—	58,8

eine Ausdehnung des Ziels von m in der:

Digitized by Google

Der 15,5 cm feuert außer mit der Gebrauchsladung noch mit drei kleinen Ladungen von 7,5 und 3 kg, für welche die in der Schußtafel angegebenen größten Schußweiten bezw. 9000 (bei 39° 47′ Erhöhung), 7500 (bei 38° 34′) und 4500 m (bei 33°) betragen. Die sonstigen ballistischen Leistungen des Geschützes mit diesen drei Ladungen gestalten sich wie folgt:

Ladung kg	Entfernung m	Erhöhungswinkel	Fallwinkel	Anfangsgeschwindigkeit m	Endgeschwindigkeit m	Flugzeit Sec.	50% Treffer erfordern eine Zielhöhe m	Zielbreite m	Ziellänge m
7	0	—	—	397	—	—	—	—	—
	1000	1° 40′	2° 3′	—	355,2	2,7	0,4	0,4	10,2
	2000	3° 53′	4° 46′	—	319,3	5,8	1,0	0,8	11,4
	3000	6° 29′	8° 14′	—	292,5	9,3	1,8	1,4	12,6
	4000	9° 29′	12° 14′	—	275,2	13,1	3,0	2,2	13,8
5	0	—	—	325	—	—	—	—	—
	1000	2° 30′	2° 52′	—	299,1	3,23	0,8	0,8	15,2
	2000	5° 33′	6° 22′	—	280,2	6,8	2,4	1,6	22,0
	3000	8° 59′	10° 30′	—	264,9	10,6	5,4	2,4	28,8
	4000	12° 49′	14° 55′	—	256,5	14,7	9,4	3,2	35,6
3	0	—	—	236	—	—	—	—	—
	1000	5° 2′	5° 26′	—	219,0	4,5	4,0	1,2	42
	2000	10° 55′	12° 1′	—	204,2	9,4	17,4	2,4	82
	3000	17° 47′	—	—	—	15,0	—	3,6	122
	4000	26° 17′	—	—	—	22,6	—	4,8	162

Auf Grund der obigen Zahlenwerthe können die ballistischen Eigenschaften beider Geschütze nur eine entschieden günstige Beurtheilung erfahren; sie stehen namentlich in Bezug auf Flugbahn, Geschwindigkeiten, lebendige Kräfte und Wirkungssphäre durchaus auf der Höhe der Zeit. Daß der 12 cm wie in allen anderen Hinsichten, so auch an Treffsähigkeit dem 15,5 cm wesentlich nachgiebt, erklärt sich größtentheils aus der Verschiedenheit der Kaliber, obschon es immerhin auffallen muß, daß ersterer auf den mittleren und weiten Entfernungen eine außer allem Verhältniß stehende große Seitenabweichung zeigt. Dabei muß übrigens bemerkt werden, daß die Deutsche 15 cm Ringkanone C/72 auf den eigentlichen Demontirentfernungen, wo der unmittelbare Geschützkampf ein besonders hohes Maß von absoluter Treffsähigkeit erheischt, mindestens ebenso gut schießt, wie selbst der 15,5 cm, was um so mehr Beachtung verdient, als jenes Geschütz reichlich ein halbes Jahrzehnt früher und zu einer Zeit construirt worden ist, wo sich die heutigen Fortschritte in Betreff der Geschoßführung und der Anordnung des gezogenen Theils noch in einem embryonischen Entwickelungsstadium befanden.

Was die „kleinen", für den indirecten Schuß bestimmten Ladungen des 15,5 cm anbelangt, die bei einer „langen Kanone" im modernen Sinne überhaupt nicht wohl angebracht erscheinen, so dürfte mindestens die Ladung von 3 kg gar zu niedrig bemessen sein und der Natur des Geschützes wenig entsprechen, wie sich dies schon aus der ungemein raschen Abnahme der Treffsähigkeit ergiebt (auf 2000 m bereits 17,4 m Zielhöhe für 50 % Treffer).

Digitized by Google

Italien,

welches bis vor Kurzem bei seinen schweren Marinekalibern bekanntlich noch dem System der Vorderladung huldigte, scheint diesem nun auch voll und ganz den Laufpaß geben zu wollen. Außer dem im Jahresbericht 1878 Seite 324 erwähnten gußeisernen beringten 100 Tons Hinterlader nach General Rossets Entwurf hat es auch bei Sir William Armstrong 4 (nach anderen Angaben 8) 100 Tons Geschütze bestellt, welche sich von den früher Seitens derselben Fabrik für Italien gelieferten dergl. Kanonen hauptsächlich nur dadurch unterscheiden, daß sie als Hinterlader construirt und zwar ebenso, wie das Rossetsche Rohr, mit dem Französischen Schraubenverschluß versehen sind. Der hydraulische Lademechanismus ist von dem bekannten Ingenieur Rendel entworfen; er besorgt sowohl die Handhabung des geöffneten Verschlusses, als auch das Laden und Auswischen des Rohrs, was übrigens nach Belieben von hinten oder von der Mündung her bewirkt werden kann. Welchen Zweck letztere Anordnung eigentlich verfolgt, ist um so weniger deutlich erkennbar, als man bei dem Laden von vorn auf die dem Hinterlader eigenthümlichen Vorzüge der besseren Geschoßführung und Trefffähigkeit natürlich verzichten muß. Ebenso darf man annehmen, daß sich das Laden von hinten selbst bei einem so schweren Kaliber ohne Zuhülfenahme des immerhin umständlichen, viel Raum beanspruchenden und manchen Störungen ausgesetzten hydraulischen Mechanismus bewerkstelligen lassen würde. Beim Gebrauch in Panzerthürmen liegt das Rohr in einer Minimalscharten-Laffete, die selbstredend gleichfalls auf hydraulischem Wege gehoben und gesenkt wird. Für das Laden, welches in diesem Falle von hinten vor sich geht, ist eine ziemlich bedeutende Erhöhung des Geschützes erforderlich, was besonders beim Feuern auf nahe Entfernungen recht unbequem werden kann.

Zahlenangaben und sonstige Einzelheiten über diese neuen 100 Tons Hinterlader sind vorläufig nicht bekannt geworden; sie werden angeblich Seitens der Italienischen Regierung noch geheim gehalten. Eingehendere Mittheilungen über die Construction der hydraulischen Maschinerie (nebst guten Abbildungen) findet man in der Revue d'Artillerie, Novemberheft von 1879, S. 171, nach dem Engineer.

Oesterreich-Ungarn.

Die im Jahresbericht 1878 S. 325 über die Oesterreichische 15 cm Stahlbronce-Kanone gemachten Angaben lassen sich gegenwärtig, nachdem die Construction des Geschützes zum Abschluß gelangt ist, auf Grund der „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens" (Heft 4 von 1879, S. 220 u. f.) in mehreren wesentlichen Punkten ergänzen und erweitern. Von den beiden, bis auf die Einrichtung der Seele übereinstimmenden Versuchsrohren aus Stahlbronce ist das mit Progressivdrall und gezogenem Geschoßraum versehene, seiner besseren Trefffähigkeit wegen, endgültig zur Einführung gelangt. Es wiegt 3235 kg, hat 14,9 cm Seelendurchmesser und ist 3,6 m lang. Länge des gezogenen Theils (einschl. gezogenem Geschoßraum) = 271,5 cm = 18,22 Kaliber; Enddrall = 45 Kaliber = 4° 1′ 50″; Zahl der Züge = 36. Die Geschosse haben Kupferführung: hinten ein Führungs-, vorn ein Centrirband. Die gewöhnliche Granate wiegt 32,06 kg und enthält 1,79 kg Sprengladung, während das Gewicht der Hartgußgranate, welche eine Sprengladung von 0,40 kg aufnimmt, 38,14 kg beträgt. Die Geschützladung besteht aus 10 kg 21 cm Würfelpulver von 1,688 Dichte und ertheilt der Hartgußgranate 479 m Anfangsgeschwindigkeit, was einer lebendigen Kraft des Geschosses von 444,47 mt im Ganzen, von 2,43 mt auf den qcm

Digitized by Google

Querschnitt und von 141,1 mkg auf 1 kg Rohrgewicht entspricht. Dabei wurde der höchste Gasdruck im Mittel = 2200 Atmosphären gemessen. Mit Shrapnels, deren Gewicht 37,1 kg beträgt, über deren Einrichtung aber noch Nichts bekannt geworden ist, hat man vorläufig bis auf 3000 m Entfernung geschossen. Ueber die sonstigen ballistischen Eigenschaften des Geschützes giebt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Entfernung m	Geschoßart	Erhöhungswinkel	Fallwinkel	Flugzeit Sec.	50 Procent Treffer erfordern eine Ziel- Höhe m	Breite m	Länge m
500	Hartgußgranate	0° 15′	0° 42′ 50″	0,94	0,25	0,20	17,1
1000	desgl.	0° 57′ 30″	1° 28′ 51″	2,17	0,35	0,19	13,5
1500	desgl.	1° 46′ 15″	2° 30′ 55″	3,50	1,34	0,46	30,1
2000	desgl.	2° 43′ 45″	3° 55′ 27″	4,91	1,38	0,78	20,3
500	Gewöhnliche Granate	0° 15′	0° 38′ 33″	0,96	0,20	0,15	15,7
1000		0° 50′	1° 24′ 42″	2,14	0,37	0,61	13,5
1500		1° 33′ 45″	2° 22′ 14″	3,24	0,71	0,66	18,3
2000		2° 22′ 30″	3° 27′ 45″	4,47	0,88	1,08	14,9
2485		3° 30′	5° 11′	6,03	1,37	0,51	15,2
2985		4° 31′ 15″	6° 47′ 53″	7,93	5,81	3,92	38,3
4001		6° 55′	—	11,15	—	4,55	52,4
4949		9° 57′ 30″	—	15,01	—	4,90	58,8
5964		13° 45′	—	19,11	—	5,86	52,0
7056		18° 15′	—	24,59	—	4,16	69,8
7830		22°	—	28,42	—	15,77	146,0

Ein Vergleich dieser Leistungen mit denen des Französischen 15,5 cm ist schon deshalb schwer durchzuführen, weil die Treffergebnisse der Oesterreichischen Kanone große, noch einer ausgleichenden Berichtigung bedürfende Unregelmäßigkeiten zeigen und weil überdies auch die Angaben ihrer Endgeschwindigkeiten durchweg fehlen; die erheblich größere Anfangsgeschwindigkeit der Oesterreichischen (gewöhnlichen) Granate und ihre schwächere Querschnittsbelastung (184 gegen 214 g auf den qcm) lassen zwar auf ihre raschere Geschwindigkeitsabnahme schließen; damit befinden sich aber andererseits wieder die durchweg größeren Erhöhungs- und Fallwinkel des Französischen Geschützes nicht im Einklang. In Bezug auf die lebendige Kraft des Geschosses an der Mündung ist das Oesterreichische Rohr (mit Hartgußgranaten) augenscheinlich im Vortheil, denn seinen oben angegebenen bezüglichen Werthen stehen seitens der Granate des Französischen 15,5 cm nur 439,38 mt im Ganzen und 2,33 mt auf den qcm Querschnitt gegenüber. Diese, ausschließlich von der größeren Anfangsgeschwindigkeit des ersteren herrührende Ueberlegenheit kann sich indeß, wenn seine Geschoßgeschwindigkeiten erheblich rascher sinken, schon auf nahen Entfernungen ausgleichen bezw. in das Gegentheil verwandeln.

Der Oesterreichische 15 cm feuert in einer eisernen Räderlaffete von 2040 kg Gewicht, 1,9 m Lagerhöhe und 1,53 m Geleisebreite, welche 30 Grad Erhöhung zuläßt und damit eine Schußweite von etwa 9000 m zu erreichen gestattet, während für 10 000 m gegen 40 Grad erforderlich sein würden. Es

Digitized by Google

ist für diese Laffete eine Zahnbogen-Richtmaschine in Aussicht genommen, welche mit dem Bodenstück des Rohrs fest verbunden werden soll, um das heftige Bucken des letzteren zu beseitigen, wodurch der Stirnriegel beschädigt und die Mündung verschmutzt wird. Wenn sich die Laffete im Uebrigen auch zufriedenstellend verhalten hat, so bereitet doch die angemessene Einschränkung des starken Rücklaufs noch einige Schwierigkeiten. Zwei verschiedene Arten von Hemmkeilen, die in Versuch genommen wurden, haben nicht entsprochen, und ist diese Frage noch nicht zum Abschluß gelangt. Für den Gebrauch des Geschützes in Festungen hat man auch die Anwendung einer an der Brustwehr zu befestigenden hydraulischen Bremse in Erwägung gezogen.

Eine andere eiserne 15 cm Versuchslaffete „mit Niederlaßvorrichtung" (um dem Rohr nach Bedarf und ohne Hebezeug die Schieß- bezw. Marschstellung geben zu können) hat zwar ihrem Zweck entsprochen, wird aber nach Annahme eines Hebezeugs mit Räderwerk und aus anderen Gründen nicht mehr für erforderlich gehalten.

Außer der vorstehend besprochenen 15 cm Kanone für Belagerungs- und Festungs-Artillerie ist seitens des Oesterreichischen Militärscomités auch die Construction eines für die Küstenvertheidigung bestimmten Geschützes von gleichem Kaliber in Angriff genommen worden, welches im Stande sein soll, eine 21 cm Panzerplatte mit gewöhnlicher Hinterlage bis auf 500 m Entfernung zu durchschlagen; für die dieser Bedingung entsprechende lebendige Kraft des Geschosses von 524 mt wird eine gegen 50 kg wiegende (3,5 Kaliber lange) Panzergranate mit 500 m Anfangsgeschwindigkeit, deren ganze lebendige Kraft an der Mündung also 637,7 mt betragen würde, als ausreichend erachtet. Nach endgültiger Annahme dieses Küstengeschützes gedenkt man die Ladung der bereits vorhandenen 15 cm Kanone bis auf ein für die Aufgaben derselben im Belagerungskriege noch genügendes Maß zu verringern, um Rohr und Laffete weniger stark in Anspruch zu nehmen und den heftigen Rücklauf zu vermindern.

Neben dem 15 cm ist die Oesterreichische Belagerungs- und Festungs-Artillerie auch noch durch einen 12 cm Hinterlader bereichert worden. Das dem schwereren Kaliber ähnlich construirte und gleichfalls aus Hartbronce hergestellte Rohr ist 2,798 und im gezogenen Theil (einschließlich des gezogenen Geschoßraums) 2,12 m = 17,7 Kaliber lang. Sein Seelendurchmesser beträgt zwischen den Feldern 12,0, zwischen den Zügen 12,3 und im Geschoßraum 12,1 cm. Der Progressivdrall der Züge endet mit 45 Kalibern. Gewicht mit Verschluß = 1471 kg. Die Geschosse haben Kupferführung, welche in derselben Weise, wie beim 15 cm angeordnet ist. Die Granate wiegt 16,7 kg (Querschnittsbelastung = 147,7 g auf den qcm), enthält 950 g Sprengladung und ist 2,8 Kaliber lang. Die Ladung von 4 kg 7 mm Würfelpulver ertheilt ihr 492 m Anfangsgeschwindigkeit. Bei 35½ Grad Erhöhung erwartet man eine Schußweite von 8600 m. Bis auf 6000 m Entfernung sind sehr gute Treffergebnisse erzielt worden. Die ganze Höhenstreuung auf 2000 m betrug 1,5 bis 2,7 m. Für 50 Procent Treffer bedurfte man einer Ziellänge von 27,2 bez. 51,4 m auf 5200 und 6000 m Entfernung. Das Shrapnel ist 2,5 Kaliber lang, enthält 275 Bleikugeln von 14,3 mm Durchmesser, wiegt 19,7 kg und hat 455,3 m Anfangsgeschwindigkeit bei 2170 Atmosphären Gasdruck. Es ist damit zunächst nur bis auf 1500 m gefeuert worden; doch wird die Brenndauer des Zünders eine größte Schußweite von über 3000 m gestatten.

Von Ringgranaten sind zwei Modelle in Versuch genommen; das eine hat 2,8 Kaliber Länge und zwei Ringlagen; das andere ist nur 2,5 Kaliber

Digitized by Google

lang und mit einer Ringlage versehen; letzteres ergiebt 212, ersteres doppelt so viele, aber zu kleine Sprengstücke.

Das Rohr hat 311 Schuß gut ausgehalten. Die, gleichfalls ähnlich der des 15 cm construirte Laffete wiegt 1450 kg, hat wie jene 1,9 m Lagerhöhe und 1,53 m Geleisebreite, und gestattet Erhöhungen bis 35½ Grad. Sie hat sich indeß vorerst nicht haltbar genug erwiesen, weshalb das Rohrgewicht auf 1800 kg gebracht werden soll. Auch für die 12 cm Laffete ist eine mit dem Bodenstück des Rohrs fest verbundene Zahnbogen-Richtmaschine in Aussicht genommen.

Bevor dies Geschütz endgültig beurtheilt werden kann, dürften daher noch die weiteren Versuchsresultate abzuwarten sein. W—ll—.

Bericht

über die

Küsten-Artillerie. 1879.

Bevor wir uns damit beschäftigen, darzulegen, was sich im Laufe des Jahres 1879 auf dem Gebiete der Küsten-Artillerie für einen größeren Leserkreis Wissenswerthes zugetragen hat, legt uns das Erscheinen einer denselben Gegenstand eingehend behandelnden Schrift die Pflicht auf, dieser zunächst Aufmerksamkeit zu widmen und zu referiren, was aus derselben, den Specialzwecken der Jahresberichte entsprechend, Beachtung verdient. Die Schrift führt den Titel: Die Entwickelung der Preußischen Küsten- und Schiffs-Artillerie von 1860—1878 und hat den früheren Commandeur des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15, Oberstlieutenant Müller, zum Verfasser. Der auf dem Gebiete der Militärliteratur schon wiederholentlich rühmlichst genannte Autor hat für die Bearbeitung seiner Schrift nicht nur die reichhaltigsten und werthvollsten Quellen benutzt, welche die Militärliteratur aller Staaten liefert, sondern ihm standen auch in seiner früheren Stellung als Adjutant der General-Inspection der Artillerie noch officielle Acten und Schriften mit Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde zu Gebote, so daß für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben die vollste Garantie geleistet werden kann. Wenn sonach die genannte Schrift für Jeden, der sich über den behandelten Gegenstand genaue Kenntniß verschaffen will, die beste Auskunft ertheilt, so hat sie für unsere Zwecke noch den besonderen Werth, daß sie uns in den Stand setzt, die in den Berichten früherer Jahrgänge etwa noch vorhandenen Lücken auszufüllen oder dort sich eingeschlichene Irrthümer zu berichtigen; — es wird sich diese letztere Absicht um so leichter erfüllen lassen, als die Müllersche Schrift in scharfer und klarer Darstellung genau dieselben Gegenstände vom Standpunkte eines Fachmannes aus behandelt, welche in den Jahresberichten 1874, 1875, 1876 und 1878 in einem erheblich beengteren Rahmen und auf einen größeren Leserkreis berechnet ausgeführt worden sind; auch können solche Berichtigungen keineswegs verwundern, da für die Bearbeitung dieser Berichte einzig und allein Privatquellen zu Gebote gestanden haben. —

Digitized by Google

Die vorliegende Schrift behandelt mit Vorliebe das Material der Küsten- und Schiffs-Artillerie und läßt uns dabei, was von besonderem Werth erscheint, einen Einblick thun in die Ursachen, welche zu Constructionsveränderungen wie auch zu Neuconstructionen Anlaß gegeben haben; weniger eingehend wird den Truppentheilen der Küsten-Artillerie Beachtung geschenkt; wir hätten gern etwas über die Organisation dieser Waffe in fremden Staaten erfahren, da die Quellen über diesen Theil unseres Gegenstandes nur sehr sparsam fließen.

Was nun die Lücken betrifft, deren Ausfüllung uns die Schrift gestattet, so führen wir von diesen zunächst die Kupferführung der Geschosse an.

Die starken Ladungen der Küstengeschütze verursachten zuweilen ein Abstreifen der zu weichen Bleiumhüllung der Geschosse und somit eine ungenügende Führung dieser letzteren in den Zügen; demzufolge entstand die Frage, ob diesem Uebelstande durch eine Verlängerung des Dralls oder durch eine Verbesserung des Führungsmittels abzuhelfen sei? — Da der erstere Fall eine Verminderung der Treffähigkeit wie auch der Durchschlagskraft der Geschosse zur Folge hat, so mußte die letztere Abhülfe als rathsam erscheinen. Es wurde demzufolge die Anbringung von Kupferringen auf der Mantelfläche der Geschosse vorgeschlagen. Die ersten bereits im Jahre 1872 angestellten Versuche mit Geschossen dieser Art scheiterten jedoch, da die Kupferringe sich beim Schießen ablösten und dadurch Unregelmäßigkeiten in der Flugbahn und mangelnde Treffresultate erzeugt wurden. Im Jahre 1875 wurden die inzwischen angestellten Versuche wieder aufgenommen, nachdem ein verbessertes Befestigungsverfahren gefunden worden war. Obwohl nunmehr die Treffresultate vollkommen befriedigten, fanden sich doch noch einzelne abgesprungene Kupferringe vor, und durfte demzufolge nicht mit Sicherheit auf fortgesetzt befriedigende Treffähigkeit gerechnet werden. Augenblicklich wird nun ein noch mehr verbessertes Befestigungsverfahren versucht, und ist schon jetzt vorauszusehen, daß dieses zu guten Resultaten führen wird.

Eine andere in den Jahresberichten bisher unerwähnt gebliebene Frage war die in Anregung gebrachte Absicht, die viel geschmähte Bronce bei der Fabrication der Küstengeschütz-Rohre wieder zu Ehren zu bringen. Es war nämlich schon im Jahre 1865 ein 21 cm Massiv-Gußstahlrohr gesprungen und dadurch die Ungeeignetheit dieses Materials zur Anfertigung großer Geschützkaliber ernstlich in Zweifel gezogen worden; demzufolge wurden im Jahre 1867 ein 21 cm und 1869 ein 15 cm Broncerohr unter Anwendung der für Küsten-Artillerie erforderlichen starken Ladungen versucht, dabei zeigten beide Versuchsgeschütze starke Ausbrennungen und Erweiterungen des Laderaums, so daß sich die vollständige Unbrauchbarkeit dieses Metalls für den vorliegenden Zweck herausstellte. — Dieser Erfahrung hatte es die Küsten-Artillerie zu verdanken, daß Herr Krupp, dem das Springen der Gußstahlkanone zum Vorwurf gemacht wurde, mit einer Constructionsveränderung für schwere Geschütze auftrat, indem er anstatt der Massivrohre die Ringkanonen-Rohre in Vorschlag brachte. Diese haben sich bei allen nachfolgenden Versuchen vortrefflich bewährt und boten außerdem noch den wesentlichen Vortheil eines verhältnißmäßig geringen Gewichtes im Vergleich zu der erreichten Wirkung.

Eine fernere im Interesse der Küsten-Artillerie angeregte Frage betraf die Verwerthung der Shrapnels. Seitens der Artillerie-Prüfungs-Commission war im Jahre 1874 ausgeführt worden, daß diese Geschosse sich mit Vortheil aus den in Küstenbatterien aufgestellten schweren Geschützen sowohl gegen landende Truppen als auch gegen Besatzungen von Booten und auf dem Verdeck von Schiffen, in Takelagen u. s. w. würden verwenden lassen; demzufolge wurden

Digitized by Google

Shrapnels für 15 cm und 21 cm Geschütze angefertigt und in Versuch genommen. Die 1875 zuerst versuchten 15 cm Shrapnels zeigten sich durchaus brauchbar und lieferten sehr gute Treffresultate bis zu 4900 m; dagegen ergaben die 1877 unternommenen Versuche mit 21 cm Shrapnels schon auf 1200 m nicht voll genügende und auf 2000 m ganz ungenügende Treffwirkung; demzufolge wurden diese letzteren Versuche aufgegeben. Da reichte die Fabrik von Ganz u. Co. der Artillerie-Prüfungs-Commission ein von ihr construirtes, sogenanntes Doppelring-Shrapnel zum Versuch ein, welches bis auf 2000 m gute Treffresultate ergab. Dieses Geschoß enthielt in seiner Höhlung neun übereinanderliegende Doppelringe und einen Hohlcylinder zur Aufnahme der Sprengladung. Trotz seiner guten Wirkung wurde dieses Shrapnel nicht angenommen, da die Admiralität im Gegensatz zur General-Inspection der Artillerie weniger Gewicht auf eine Wirkung gegen Mannschaften allein, als auf eine gewisse Durchschlagskraft bei Anwendung gegen kleinere Fahrzeuge, im Speciellen gegen Torpedoboote, legte. Von Seiten der Artillerie-Prüfungs-Commission wurde demzufolge eine Constructionsveränderung vorgeschlagen, nach welcher die bisherige Füllung durch eine Vereinigung von Ringen und Bleikugeln ersetzt werden sollte. Diese Geschosse befinden sich noch im Versuch.

Zum Verständniß der Forderung der Admiralität soll hier sogleich die Bemerkung Platz finden, daß sich in der Neuzeit die Ansicht geltend macht, es müßten gegen Torpedoboote kräftige Streugeschosse angewendet werden, und werden demzufolge zur Erreichung entsprechender Wirkung in den einzelnen Staaten leichte Geschütze für Kartätsch- und Shrapnelfeuer, Mitrailleusen, Revolverkanonen u. s. w. in Vorschlag gebracht.

Zum Schluß theilt uns die Müllersche Schrift noch Einzelheiten über einen „Central-Zündungs-Apparat" mit, dessen Einführung in der Küsten-Artillerie in naher Aussicht steht. Es war schon lange als wesentlicher Uebelstand erkannt worden, daß bei Entzündung der Geschützladung durch in der Verlängerung der Seelenachse angewendete Schlagröhren die nach hinten ausströmenden Pulvergase sowohl für den abfeuernden Bedienungsmann gefährlich werden konnten, als auch Schädigungen des Zündlochs herbeiführten. Nachdem verschiedene Vorschläge zur Abhülfe nicht als zweckentsprechend befunden worden, construirte Major Bode von der Artillerie-Prüfungs-Commission einen Apparat zur Entzündung der Pulverladung, welcher sich gasdicht über das Zündloch an den Verschlußtheil anschrauben ließ und mittelst dessen, ähnlich wie dies bei den Zündnadelgewehren geschieht, eine Zündpille durch einen Zündstift entzündet wird. Es fällt somit die oft Versager erzeugende Schlagröhre fort, die Zündung geschieht sicher, und ein Ausströmen von Gasen nach hinten ist nicht mehr möglich. Dieser Apparat wurde von dem Capitänlieutenant von Hollen noch verbessert und nach Versuchen bei der Prüfungs-Commission den Truppen der Küsten-Artillerie zur Benutzung beim Exerciren und Schießen probeweise übergeben. Trotzdem durch Anwendung dieses Apparates einige Verzögerung in der Bedienung eintritt, indem derselbe vor jedem Schuß von Neuem angeschraubt werden muß, so haben sich doch die angeführten Vorzüge als so unzweifelhaft herausgestellt, daß die definitive Einführung dieses Zündungs-Apparates in baldigster Aussicht steht.

Im Uebrigen bestätigt die Schrift die in den bisherigen Jahresberichten gemachten Mittheilungen und führt dieselben weit eingehender, als es dort geschehen konnte, aus. Da die Schrift aber mit dem Jahre 1878 abschließt, so

Digitized by Google

erwächst uns nunmehr die Pflicht, die Angaben derselben in den uns gesetzten Grenzen für das Jahr 1879 hier fortzusetzen.

Im Jahresberichte 1878 Seite 338 wurde auf eine beabsichtigte Organisationsveränderung der Deutschen Küsten-Artillerie hingedeutet; dieselbe ist jedoch bis jetzt noch nicht officiell in Kraft getreten, nur hat das Ostpreußische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1 nicht mehr an den Exercitien und Schießübungen an der See Theil genommen, ist vielmehr wieder ausschließlich in den Dienst der Land-Artillerie zurückgetreten, dafür aber hatte sich das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 zur Abhaltung von Schießübungen auf einzelne Küstenplätze im Bereich des 1. und 2. Armee-Corps vertheilt, um diese für eine event. Besetzung zu Kriegszeiten schon jetzt kennen zu lernen. Damit dies im Laufe der Zeit für alle Deutschen Küstenplätze der Nord- und Ostsee geschehen kann, ist — alljährlich — ein örtlicher Wechsel zur Abhaltung der Schießübungen in Aussicht genommen worden.

In verschiedenen Zeitungen und Blättern tritt die Behauptung auf, daß für die 12 Compagnien Küsten-Artillerie die Absicht vorliege, ebenso viel Compagnien Land-Artillerie neu zu formiren und eine demgemäße Mehrforderung dem Reichstage vorzulegen. Wir sind in der Lage, diesen Angaben mit Bestimmtheit widersprechen zu können; es würde dies auch zwecklos sein, da das zur Küstenvertheidigung designirte Artillerie-Regiment noch immer gleichzeitig den Dienst der Land-Artillerie ausübt, wenn auch zur Vermeidung von Ueberladung und Zersplitterung der Kräfte mit angemessener Beschränkung.

Andere auf die Ausbildung und Organisation der Deutschen Küsten-Artillerie bezügliche Veränderungen sind nicht bekannt geworden, dagegen aber erfahren wir, daß im Auslande der Ausbildung der Mannschaften dieser Waffe jetzt ein besonderes Interesse zugewendet wird. — So finden wir im dritten Bande des Jahrganges 1879 der Revue belge d'art des sciences et de technologie militaires einen Aufsatz: les exercises de tir dans les batteries de côte en Hollande, in welchem ausgeführt wird, welcher Mittel sich die Holländer in der Küstenbatterie von Kaaphoofd bei Nieuw-diep bedienen, um die Entfernungen bis zu den an den Batterien vorüberfahrenden Schiffen zu messen und wie das Schießen nach diesen Zielen alsdann stattzufinden hat. — Das Verfahren beim Messen der Entfernungen erinnert an das im Jahrgang III dieser Berichte mitgetheilte, wie solches für die Deutschen Küstenbatterien vorgeschrieben worden ist, nur wird, anstatt zwei Meßapparate auf Distanzen von 2000 bis 3000 m von einander aufzustellen, ein ganzes System von Meßposten mit Stations-Distanzen von 800 m längs der Küste hergerichtet, um alle diejenigen Schiffe anvisiren zu können, welche zwischen dem Helder und der Insel Texel in die Zuidersee einzulaufen beabsichtigen. Ein solches System bietet naturgemäß den außerordentlichen Vortheil, daß ein Versagen der Instrumente an einer Stelle keinen nachtheiligen Aufenthalt erzeugen kann. — Das hierzu erforderliche allerdings recht zahlreiche Personal wird täglich und zwar nach dem Princip der Theilung der Arbeit geübt, so daß jederzeit auf das erforderliche Geschick und die Sicherheit gerechnet werden darf. — Die Instrumente entsprechen dem Systeme Gurlt, nur werden die Resultate jeder Messung sogleich nach einer innerhalb jeder Batterie befindlichen Hauptstation telegraphirt, von welcher sie der Commandeur derselben direct empfängt. Die Messungen geschehen alle 20 Secunden, wobei zugleich auf einem Plan die Stelle bezeichnet wird, auf welcher sich das Ziel befindet, woraus sich die Fahrgeschwindigkeiten desselben von selbst ergeben. Eine Eigenthümlichkeit, welche Beachtung und Nachahmung

Digitized by Google

verdient, wird noch angeführt; es sind nämlich auf dem Plan die Schußfelder der einzelnen Geschütze eingetragen, so daß man während der Messungen jederzeit im Stande ist, anzugeben, welches Geschütz das Ziel zu beschießen vermag; es ist dies äußerst wichtig für den Commandeur der Batterie, welchem es von seinem jedesmaligen Standpunkt aus sonst nicht möglich ist, darüber ein Urtheil zu gewinnen. Auch die Art und Weise, wie hier die verschiedenen Angaben dem Commandeur schnell, sicher und unter Vermeidung aller Mißverständnisse mitgetheilt werden, verdient Erwähnung. Die Hauptstation in der Batterie bedient sich dazu bestimmter, leicht verständlicher Buchstabenzeichen, welche für jede Angabe, also für die Entfernung, die Fahrgeschwindigkeit, das Schußfeld des betreffenden Geschützes, sowie für andere häufige Vorkommnisse besonders gefärbt sind. — Auf diese Weise ist man in den Batterien in den Stand gesetzt, schnell, sicher und genau alle Messungen vorzunehmen und ebenso die Ziele auf ein einheitliches Commando hin durch die geeigneten Geschütze zu beschießen.

Um die Schießfertigkeit der Mannschaften zu vervollkommnen, hat das Kriegsdepartement in Holland ein Reglement erlassen, welches vorschreibt, wie das Richten und auch das Schießen nach sich bewegenden Zielen ohne großen Kostenaufwand zu üben sei.*) — Bekanntlich ist diese Aufgabe bisher nur unvollkommen gelöst worden, da der Werth von Richtübungen ohne die Controle eines resultirenden Effectes doch nur ein begrenzter sein kann. — Für die Holländischen Küsten-Artilleristen wird nun ein Gewehrlauf derart mit einem Küstengeschütz durch Holzunterlagen verbunden, daß das Richten und auch das Abfeuern des Gewehrlaufes mit den entsprechenden Vorrichtungen des Geschützes geschehen kann. Alsdann wird in angemessener Entfernung von dem Geschütz eine Gleitbahn angebracht, längs welcher eine ein Schiff darstellende Scheibe mittelst eines Windewerkes bewegt wird. Da man im Stande ist, sowohl durch die Ladung des Gewehres als auch durch das Maß der Entfernung der Scheibe vom Geschütz die Flugzeit des Gewehrprojectils annähernd nach der bekannten des Geschützprojectils beim wirklichen Schießen zu reguliren, so kann ein Ueben mit dieser Einrichtung nahezu dieselbe Schießfertigkeit herbeiführen, wie das Schießen aus Küstengeschützen selbst. Auch in Deutschland wird das Richten nach sich bewegenden Zielen bekanntlich fleißig geübt, aber für das sehr kostspielige Schießen aus Küstengeschützen existirt noch kein Ersatz. Der hier wiederholentlich gemachte Vorschlag, hierzu leichte in Küstenlaffeten eingelegte Kaliber zu benutzen, entspricht in keiner Weise dem in Holland angeordneten, ebenso billigen als gefahrlosen und doch wirksamen Verfahren; derselbe ist auch noch nicht zur Ausführung gebracht worden.

Ueber Veränderungen des Materials der Küsten-Artillerie ist in dem Bericht über das Material der Artillerie eingehender gesprochen worden, und sind aus demselben besonders die Erfahrungen der Meppener Schießversuche hier hervorzuheben.

Derartigen ungeheuren Wirkungen der Küstengeschütze gegenüber, wie sie bei den Schießversuchen bei Meppen hervorgetreten sind, und die außerdem noch lange nicht an ihrer äußersten Grenze angelangt zu sein scheinen, drängt sich die Frage auf, ob da noch immer der Bau von colossalen und im höchsten Grade kostspieligen Panzerschiffen rathsam erscheint. Diese Frage wurde zunächst in England dahin beantwortet, daß es nicht angebracht sei, die Panzerplatten

*) Handleiding voor de oefeningen in het richten en te juister tijd vuur geven met het kustgeschut op zich bewegende doelen (vergl. Bericht über das Heerwesen der Niederlande Seite 139).

Digitized by Google

noch mehr quantitativ zu verstärken, sondern vielmehr qualitativ widerstandsfähiger und zugleich leichter herzustellen. Diese Aufgabe wurde alsdann dahin zu lösen versucht, daß Planzerplatten aus einer innigen Vereinigung von Eisen und Stahl gefertigt wurden, und somit die Vortheile beider Metalle verwerthet werden sollten. — Das Herstellungsverfahren dieser Platten ist kurz folgendes: Eine neunzöllige Eisenplatte wird bis zum Rothglühen erhitzt und darüber eine fünfzöllige Schicht Gußstahl gegossen. Durch die starke Hitze der Letzteren wird die obere Schicht des Eisens aufgelöst, und es tritt nun eine innige Verbindung desselben mit dem Stahl ein. Diese jetzt aus drei ungleichen Schichten bestehende vierzehnzöllige Platte wird alsdann unter der Walze bis auf 9 Zoll Stärke zusammengepreßt und bietet nunmehr den beabsichtigten Vortheil einer großen Widerstandsfähigkeit im Verein mit verhältnißmäßig geringem Gewicht. Trotz der von England her berichteten günstigen Versuchsergebnisse, diese Platten betreffend, ist deren Widerstandsfähigkeit doch noch immer begrenzt — schon das 80 Tons Geschoß durchschlägt dieselbe — so daß noch auf andere Schutzmittel gesonnen werden muß. Ein solches bringt Rußland, welches trotz der traurigen Erfahrungen mit den kreisrunden „Popoff-Fahrzeugen" wiederum ein Kriegsfahrzeug von ganz außergewöhnlicher Construction herstellen läßt, nämlich den „Malakoff", ein Schiff von 166 m Länge und 36 m Breite, welches anstatt durch Seitenpanzerungen durch einen das ganze Verdeck überdachenden Panzerschild — in Form eines Schildkrötenpanzers — gegen feindliches Feuer geschützt werden soll. Da die Geschosse an den flachen Wölbungen des Schildes in der That abprallen müssen, so werden Artilleristen dieser Construction ihre Anerkennung allerdings nicht versagen dürfen, seitens der Schiffsbautechniker dagegen wird Fahrzeugen dieser Art weder genügende Fahrgeschwindigkeit noch Manövrirfähigkeit zugetraut. Allen diesen Versuchen gegenüber gewinnt der in der Neuzeit häufig auftretende Vorschlag als besten Schutz gegen Artilleriefeuer die Beweglichkeit und geringe Größe der Fahrzeuge auszunutzen, an Werth und tritt demzufolge in verschiedenen Seestaaten die Idee auf, anstatt colossaler Panzerschiffe mehrere kleinere, leicht bewegliche Kanonenboote mit einer Armirung von einem, höchstens zwei möglichst leistungsfähigen Geschützen zum Kampf gegen Küstenwerke anzuwenden. Im Fall diese Idee zur allgemeineren Verwerthung gelangt, würden die Kruppschen Kanonen mit ihrem im Verhältniß zur Leistungsfähigkeit geringen Gewicht den bisher schon errungenen Sieg in nur noch glänzenderer Weise behaupten. Kleinere Fahrzeuge bieten außerdem noch den Vorzug, daß die gefährlichsten Feinde aller Kriegsfahrzeuge, nämlich die Torpedos und Seeminen, durch Zerstörung eines derselben nicht mehr so immensen Schaden anrichten können, als wenn sie ihre Wirkung an einem Panzerschiffe der bisherigen Construction ausüben.

Wir gelangen durch diese Anmerkung auf ein Capitel, welches eigentlich nicht in den Rahmen eines Berichtes über Küsten-Artillerie gehört. Da aber im October 1879 durch den bekannten Ingenieur John Ericson in America Versuche stattgefunden haben, welche bezweckten, Torpedos aus Geschützen zu schießen, so halten wir uns für verpflichtet, auch diesem Gegenstande hier einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. John Ericson benutzte für seine Schießversuche ein 15 zölliges Vorderladegeschütz mit verlängerter Seele und lud in dasselbe ein Geschoß in Gestalt eines Whiteheadtorpedos mit verstärktem Boden ohne Luftbehälter. Zwischen der verhältnißmäßig kleinen Pulverladung und dem Torpedo wurde ein eiserner Treibcylinder mit einer Polstervorrichtung zur Milderung des Stoßes eingeschoben und dann noch ein luftgefüllter Raum zur

Digitized by Google

Regulirung der Gasspannung gelassen. Beim Schießen tritt das Geschoß etwa 150 m vor der Geschützmündung unter den Wasserspiegel und bewegt sich dann — durch einfache Steuerung regulirt — in der empfangenen Richtung bei gleichbleibendem Tiefgang fort. Nach dem Army and Navy Journal sollen diese Versuche nach jeder Richtung hin befriedigend ausgefallen sein, was im Falle der vollen Bestätigung das Torpedowesen in ein ganz neues Stadium versetzen und dasselbe wohl auch der Artillerie speciell in die Hände spielen würde.

Indem wir die Einzelerscheinungen auf dem Gebiete der Küsten-Artillerie verlassen, wollen wir zum Schluß noch eines Manövers Erwähnung thun, welches im Herbst 1879 zu Portsmouth stattgefunden hat, und bei welchem zum ersten Male alle Mittel zur Anwendung gelangten, deren man sich in der Neuzeit zur Vertheidigung und zum Angriff beim Kampf um Küstenbefestigungen zu bedienen im Stande ist. Dementsprechend waren die Batterien mit Geschützen schwersten Kalibers armirt, die Festungs-Wälle wie auch kleine Küstenfahrzeuge mit Infanterie und leichtem Geschütz, darunter Mitrailleusen, besetzt und schließlich die Hafeneinfahrt durch fünf Reihen Seeminen und versenkte Netze und Taue gesperrt worden. Außerdem wurden starke elektrische Leuchtapparate sowohl auf erhöhten Punkten auf dem Lande als auch in den Masten der Fahrzeuge zur Beobachtung der Angriffs- wie auch der Vertheidigungsmittel aufgestellt. Der Angriff wurde zunächst durch ein Bombardement eingeleitet und, nachdem die Vertheidigungsgeschütze zum Schweigen gebracht waren, durch einen Versuch, die Seeminen durch Angriffstorpedos aufzuräumen, fortgesetzt. Dieser Versuch gelang in soweit, daß eine Fahrrinne von etwa 100 m Breite hergestellt wurde, durch welche der aus drei leichten Fahrzeugen bestehende Vortrupp eines größeren supponirten Angriffsgeschwaders einlaufen sollte. Gegen diese Fahrzeuge ging ein Rammschiff vor, dem es gelang, ein Angriffsfahrzeug außer Gefecht zu setzen, die beiden anderen geriethen in die Sperren und wurden ebenfalls für kampfunfähig erklärt. Es hat nach diesem Resultat den Anschein, als ob im Kampfe um Küstenbefestigungen von der See her dem Angreifer die am schwersten zu erfüllende Aufgabe zufällt.

Dieses Manöver sowie auch die vorerwähnten Versuche lassen genugsam erkennen, wie sich auch im Jahre 1879 Wissenschaft und Technik vereinigt haben, um zum Nutzen und Frommen der Küstenvertheidigung bisher noch unbekannte Streitmittel herzustellen und zu verwerthen. H.

Bericht

über die

Militär-Telegraphie. 1876—1879.

In den ersten beiden Jahrgängen der Jahresberichte (1874 u. 1875) ist ein klares, scharf gezeichnetes Bild der geschichtlichen Entwickelung, sowie der Bedeutung der Militär-Telegraphie gegeben worden. Es folgt dann eine übersichtliche Darstellung der nothwendigen Einrichtungen für den Kriegsgebrauch mit besonderer Berücksichtigung der Offensive oder Defensive, Eintheilung der Kriegsthätigkeit nach verschiedenen Zonen und endlich eine je nach dem vor-

Digitized by Google

handenen Material mehr oder weniger ausführliche Besprechung der Kriegstelegraphen-Organisationen in den verschiedenen Staaten.

Diese beiden Berichte waren bei der Neuheit derartiger Institutionen und der vorhandenen Literatur so erschöpfend, daß dieselben in den folgenden Jahren, in welchen neuere Kriegserfahrungen nicht vorlagen, zu vervollständigen ein Bedürfniß nicht bestand.

Die nach dem Deutsch-Französischen Kriege in den meisten größeren Armeen neu organisirten oder entsprechend reorganisirten Feld-Telegraphen-Corps befanden sich längere Zeit und befinden sich vielfach noch heute im Stadium der Versuche, in einem mehr oder weniger provisorischen Zustande, und können diese Organisationen selbst heute noch nicht als abgeschlossene, vollkommen fertige betrachtet werden.

Es würde somit unsere Aufgabe sein, in dem Folgenden die früheren Berichte nach den inzwischen erfolgten Publicationen zu vervollständigen und die bis jetzt bekannt gewordenen Resultate der Feld-Telegraphen in den letzten Kriegen sowie endlich die neueren Versuche auf diesem Gebiete zu verzeichnen.

Die Hauptquellen für die folgenden Angaben sind:

1) Die Kriegstelegraphie, ein Beitrag zur Kenntniß der Militär-Telegraphie der Gegenwart; von F. H. Buchholtz, Hauptmann und Compagniechef im Eisenbahn-Regiment. — Berlin 1877. Verlag v. Mittler u. Sohn.

2) Kriegs-Telegraphie geschichtliche Entwickelung, Wirkungskreis und Organisation derselben, von R. von Fischer-Treuenfeld, Mitglied des Vereins der Telegraphen-Ingenieure in London u. s. w. Stuttgart 1879. Verlag v. Kitzinger.

3) Die Telegraphen-Technik der Praxis u. s. w. von H. Merling, Kaiserl. Provinzial-Telegraphen-Director z. D. ꝛc. Hannover 1879. Seite 479—500.

Unter Festhaltung der früheren Eintheilung betrachten wir:

I. Optische Feld-Telegraphie.

Sie hat gerade in allerneuster Zeit, namentlich durch die Kriege der Engländer in Afghanistan und Süd-Africa sowie der Oesterreicher in Bosnien wiederum eine größere Bedeutung erhalten und beansprucht deshalb eine ausführlichere Behandlung.

Im Allgemeinen weist man den optischen Telegraphen den Dienst in den äußersten Linien, der sogen. 4. Zone zu, in welcher sie sich unzweifelhaft auch öfter erfolgreich verwenden lassen. Im Besonderen werden sie aber für den Festungs- und Positionskrieg, namentlich bei Cooperation von Schiffen, oder in Kriegen, wie sie die Engländer jüngst geführt haben, häufig, wie dies die neuesten Kriegserfahrungen gelehrt haben, von hervorragender Bedeutung sein. Für den Dienst in der 4. Zone tritt in neuester Zeit der tragbare elektrische Feld- (sogen. Vorposten-) Telegraph, von welchem später die Rede sein wird, mit ihnen in Concurrenz. Zur besseren Uebersicht möchten wir die vielfachen im Gebrauch befindlichen Systeme etwa folgendermaßen gliedern:

1) Signalsysteme unter Anwendung von Signalcodexen oder Signalbüchern, wie solche bei der Marine im Gebrauch sind.

2) Eigentliche optische Telegraphen unter Anwendung der Morse-Schriftzeichen zur Correspondenz.

Bei beiden Arten werden zur Abgabe der Zeichen Fahnen oder Flaggen, farbige oder verschieden geformte Tafeln resp. Ballons, bei Nacht Laternen und Fackeln mit verschiedenem Licht, Leuchtkugeln, Raketen ꝛc. verwendet. Bei dem ersteren System bedeuten die verschiedenen Combinationen der Zeichen Worte und ganze Sätze, welche man durch Nachschlagen im Signalbuch erhält. Bei

Digitized by Google

dem anderen System brauchen nur zwei verschiedene Zeichen (Strich und Punkt der Morsezeichen entsprechend) dargestellt zu werden, welche die Buchstaben des jedem Telegraphisten bekannten Alphabets ergeben. Die betreffenden Buchstaben können durch nur einen Signalgeber (Fahne) nacheinander oder auch durch mehrere (fünf) gleichzeitig zum Ausdruck gebracht und wie jede Depesche sofort abgelesen werden.

Wenn man bei dem ersten System auch für ein Wort, oder wohl gar einen häufiger vorkommenden Satz nur ein Zeichen zu geben braucht, erfordert es doch immerhin einen complicirteren Signalapparat und die Zuhülfenahme des Signalbuches, während man bei dem anderen System nur zwei verschiedene Zeichen zu geben braucht und ohne weitere Hülfsmittel correspondiren kann. Um diesem Uebelstand zu begegnen, hat man endlich ein System angewendet, welches zwischen den beiden angegebenen steht und u. a. in Oesterreich im Gebrauch ist. Bei diesem werden die Buchstaben und Zahlen durch verschiedene Symbole dargestellt, und kann dann ähnlich wie mit Zeigertelegraphen correspondirt werden. Die hierbei nothwendig werdenden 35—40 verschiedenen Zeichen erfordern aber auch einen immerhin nicht ganz einfachen Signalgeber. Wenn man sich aus diesen Gründen schon mehr und mehr dem zweiten System zuwandte, so darf die in neuester Zeit immer weiter ausgedehnte Verwendung der Spiegelreflectoren und dioptrischen Apparate im Signaldienst die allgemeine Annahme dieses Systems wohl voraussetzen lassen. Besonders hat von diesen Apparaten in jüngster Zeit der Heliograph von sich reden gemacht, und erscheint deshalb eine nähere Angabe an dieser Stelle geboten.

Der Heliograph*) oder Sonnentelegraph, so genannt von seinen Erfindern, dem Franzosen M. Lefuerre und dem Engländer M. Henry Mance, ist eine Modification des vom Prof. Gauß schon 1821 construirten Heliotrop, welcher bei trigonometrischen Aufnahmen vielfach Verwendung gefunden hat. Die Sonnenstrahlen werden durch einen oder mehrere Spiegel aufgefangen und zur nächsten Station reflectirt. Durch kurze und längere Blitze (entsprechend den Punkten und Strichen) kann man dann zwischen den Stationen auf weite Entfernungen wie mit Morse-Apparaten correspondiren, ohne wie bei diesen eine Leitung zu gebrauchen. Solche Zeichen sollen in Indien bis auf Entfernungen von 160 km und in Südafrica noch weiter zu erkennen gewesen sein. Für Kriege im nördlichen Europa dürfte die Verwendung der Heliographen indessen eine nach Zeit und Raum beschränktere sein, obwohl sie für den Festungskrieg immerhin eine Bedeutung behalten werden.

Die Verwendung optischer Kriegstelegraphen.

a. Frankreich. Ueber die im Kriege 1870/71 gemachten Erfahrungen, welche durch weitere Versuche nach dem Friedensschluß vervollständigt wurden, berichtet das Bulletin de la réunion des officiers, Nr. 38 vom 16. Sept. 1878. — Im Kriege gegen die Pariser Commune soll ein Heliograph die Correspondenz zwischen dem Mont Valérien und dem Hauptquartier in Versailles dauernd vermittelt haben. Die späteren Versuche, welche sich eingehender mit der Verwendung dioptrischer, telescopischer und reflectirender Lichtapparate beschäftigten, hatten das Resultat, daß man als Ersatz des häufig mangelnden Sonnenlichtes — während man das Drummond'sche und das Magnesium-Licht verwarf, — mit dem elektrischen Licht selbst bei Tage weithin sichtbare Zeichen zu geben im Stande war. Man behauptet, mit dem neu construirten dioptrisch-telescopischen

*) Vergl. v. Fischer-Treuenfeld, Kriegs-Telegraphie S. 163.

Digitized by Google

Signalapparat selbst bei Anwendung einer Petroleumlampe bei hellem Tage bis auf 36 km verstanden worden zu sein. Auch die Verwendung einfacher optischer Signale ist für den Krieg ins Auge gefaßt, um den Truppen unter sich Verständigungsmittel an die Hand zu geben. Während die Artillerie und Cavallerie Feuerzeichen von zwei Farben (weiß und roth), das sogen. Lamarresche Feuer anwendet, bedient sich die Marine des Costonfeuers, welches drei Farben (roth, blau und grün) hat. Die Pulver zu den farbigen Flammen werden in Patronenform mitgeführt, die verschiedene Zusammenstellung der Farben bezeichnet Buchstaben oder Zahlen. Die Cavallerie benutzt für ihren Vorposten- und Patrouillendienst solche Signalpatronen, welche sich durch Percussion entzünden und beim Gebrauch auf einen hölzernen Stiel gesteckt werden. Sie haben einen Durchmesser von 25 mm, eine Brennzeit von 50 Secunden und sollen auf 12 km gut zu erkennen sein.

Neuerdings sind durch Verfügung des Kriegsministers vom 27. Sept. 1879 — L'Avenir militaire vom 9. October, s. Milit.-Wochbl. Nr. 97 von 1879 — fortgesetzte genau geregelte Uebungen mit optischen Telegraphen angeordnet werden. Die Leitung und Controle dieser Uebungen ist der Commission für die militärische Luftschifffahrt unter Hinzuziehung der Sectionschefs der topographischen Brigade übertragen, und hat dieselbe zwei Mal des Jahres dem Ministerium Bericht zu erstatten. Man scheint hierbei nur den Nachtdienst ins Auge gefaßt zu haben, da die Uebungen zwei Mal in der Woche von 8—10 Uhr Abends abgehalten werden sollen. (Vergl. Bericht über das Heerwesen Frankreichs, Seite 70.)

b. Oesterreich-Ungarn. Im Jahre 1872 wurde durch Einführung der jährlichen vierwöchentlichen Lehrcurse für den optischen Signaldienst bei der Armee-Schützenschule zu Bruck a. d. L. der erste Grund zu einem Signalcorps gelegt, welches zunächst, wie früher (Jahresberichte 1875 Seite 508) angegeben, bei den Manövern im Jahre 1874 Verwendung fand. Später wurden derartige Signaltruppen (Abtheilungen) den Kriegsformationen zugefügt. Jedem größeren oder selbständig operirenden Heerestheile werden Fuß- und Reiter-Signaltrupps zugetheilt; die ersteren zur Verbindung der Corps und Divisionen unter einander, die letzteren zur Verbindung von Avant- und Arrieregarden oder weit vorgeschobenen Recognoscirungsabtheilungen mit den zugehörigen Gros. Die commandirenden Generale, die Befehlshaber größerer Cavallerie- und Artillerie-Abtheilungen sollen stets berittene Signaltrupps begleiten. Dieselben bestehen aus 2 Offizieren, 8 Unteroffizieren und 12 Gemeinen nebst 8 Maulthieren.

Bei der Besetzung Bosniens ist diese neue Truppe zuerst im Felde verwendet worden und soll der Armee wesentliche Dienste geleistet haben. (Heereszeitung 1878 Nr. 45. — Times vom 12. Oct. 1878.) Als die Brigade Lemaic der 6. Infanteriedivision zur Recognoscirung über Mokro vorgeschoben war, hatte sie eine Signal-Kettenlinie Glasinac — Nares — Urh — Sarajewo eingerichtet, von welcher die Kopfstation nördlich von Buffalo war. Der Signalapparat hat einen hellen Hintergrund, auf welchem durch ein drehbares gleichschenkliges Dreieck die einzelnen Buchstaben des Alphabets dargestellt werden, ähnlich dem in der Norwegischen Armee gebräuchlichen Lündtschen Signalsystem. Die angegebene Linie soll 83 km lang gewesen sein, und wurde auf derselben eine Frage von 20 Worten und die Antwort von 35 Worten in 25 Minuten übermittelt. Als mittlere directe Entfernung der Stationen werden bei Tage 16, in der Nacht 20—24 km angenommen. Ueber die Verwendung der optischen Telegraphen im Gefecht dürften einige nähere Angaben von Interesse sein.

Das Gefecht bei Zepce wurde von 7 bis gegen 11 Uhr Vormittags aus-

Digitized by Google

schließlich von dem Seitendetachement (Reserve-Inf.-Regt Nr. 47 und eine Gebirgsbatterie), welches über Novicher gegen Zepce vorgegangen war, geführt, bis das Gros der Division zur Action kam. Der Commandirende (FML. Tegetthoff) war über Stellung, Waffengattung, sowie Stärke des Gegners nicht orientirt. Er dirigirte einen Signaltrupp nach einem übersichtlichen Punkt und erhielt sehr bald folgende Signal-Depeschen: — „6. Infantr. Divisions-Commd. 11 Uhr 15 Min. Vorm. Geschützposition à cheval der Straße nach Zepce ist feindlich." — „11 Uhr 40 Min. Vorm. Insurgenten haben Ausdehnung von 1600× à cheval der Straße bei Han Velja pl.Stärke vier lange Colonnen von dunkel gleichmäßig angezogenen Leuten (daher wahrscheinlich Reguläre), Front 900 Türken, darunter 40 Reiter, 20 Tragthiere, westlich der Straße ein Bataillon Redifs, Anderes durch Wald nicht wahrnehmbar." —

In dem Gefecht von Visoka wurde der optische Telegraph vom Commandirenden selbst zur Befehlertheilung angewendet, was entschieden einen hohen Grad von Vertrauen zeigt. — „An Herrn Oberstlieutenant Kaltenbrunner: 11 Uhr 30 Min. Vorm. Ich rücke im Centrum nach Visoka vor, Major Eimannsberger steht schon in Ihrer bedrohten linken Flanke. Trachten Sie Terrain zu gewinnen mit Direction gegen Bosnabrücke. Die Vratnitza vom Feinde anscheinend geräumt. Tegetthoff, FML."

Am 18. August endlich vor Sarajewo waren zwei Signalstationen am Humberge zur Recognoscirung und zur Verbindung mit dem Gros in Vlaznj; zwei andere am Kobila-Glava beim Stab der Division in Thätigkeit.

c. Preußen-Deutschland. Außer der früher (Jahresberichte 1875 Seite 509) angeführten Verwendung optischer Telegraphen während der Belagerungsübung bei Coblenz im Jahre 1875 ist von weiteren Versuchen in dieser Richtung nichts bekannt geworden.

d. England. Schon im März 1869 hat England angefangen, in einer zu Chatham errichteten Signalschule Offiziere und Unteroffiziere resp. ältere Leute der Infanterie und Cavallerie zu diesem Dienst auszubilden, und wurde diese Schule bis 1872 von 209 Offizieren und 322 Unteroffizieren und Soldaten besucht. Es werden bei Tage Flaggen von verschiedener Form und Farbe, bei Nacht farbige Laternen verwendet. Zur Verständigung selbst wird theils das Morse-Alphabet, theils ein Signalbuch (Code Vocabulaire) benutzt, zum Chiffriren und Dechiffriren ist ein Zifferrad (Krypotograph) in Gebrauch.

In den letzten Kriegen der Engländer haben aber die Heliographen besonders von sich reden machen, während die anderen optischen Telegraphen weniger erwähnt worden sind. Wir wollen deshalb einzelne der sehr allgemein gehaltenen Angaben über die Anwendung derselben hier anführen.

In Ermangelung der für den Krieg erforderlichen telegraphischen Leitungen wurde zu Anfang des Zulukrieges von den allen Englischen Regimentern stets zur Verfügung stehenden optischen Signalapparaten, insbesondere den Heliographen, ausgedehnter Gebrauch gemacht (v. Fischer, Seite 84). So stand Oberst Pearson mit seinem, in Ekowe über drei Monate von aller Zufuhr abgeschnittenen und von 15 000 bis 20 000 Zulus umzingelten Häuflein von 1300 Mann nur vermittelst Sonnentelegraphen mit dem Rest der Englischen Armee und dem 25 Englische Meilen (40 km) entfernt gelegenen Fort Tenedos in Verbindung. Die Garnison von Ekowe, den größten Strapazen schwerer Schanzarbeiten unter einer tropischen Sonne ausgesetzt, moralisch durch eine complete Niederlage gedrückt, knapp an Proviant und mit der fernen und fraglichen Perspective, nur von England aus Hülfe zu erhalten, hätte wohl kaum

Digitized by Google

einen so langen heroischen Widerstand leisten können, wenn der Garnison diese einzige Verbindung der hin- und herblitzenden Sonnenstrahlen abgeschnitten worden wäre. Die optische Telegraphen-Communication wurde bis zur Erlösung der Garnison und Räumung von Ekowe am 4. April 1879 erhalten und war während des Marsches der Truppen Lord Chelmsfords zur Erlösung der Belagerten von ganz besonderem Werthe, da letztere von ihrer erhöhten Position aus den ihnen zu Hülfe kommenden Truppen wichtige Mittheilungen über die Stellung und Bewegungen der dazwischen aufgestellten Zulumassen entgegen telegraphiren konnten. Und in der That, das Gelingen der Operation zur Erlösung der Garnison ist zum Theil einer Warnungsdepesche zuzuschreiben, welche Lord Chelmsford benachrichtigte, daß große Zulumassen gegen Inyezane vordrängen, und den General auf diese Weise in den Stand setzten, den Angriff auf sein Lager gut vorbereitet zu empfangen. Nach diesem Gefechte im Lager von Ginghilovo konnte Oberst Pearson wiederum von Ekowe aus an Lord Chelmsford telegraphiren, daß der umzingelnde Ring der Zulumassen aufgelöst sei und dem ferneren Vormarsche der Truppen nichts im Wege stände, so daß der General am 3. April in Ekowe einmarschirte. Aber auch die Divisionen unter General Crealok und General Newdigate bedienten sich mit Vortheil der optischen Signale, insbesondere der Heliographen. Es sei hier nur angedeutet, daß, als Ersterer mit seinem Corps gegen Unvolsi vormarschirte und Letzterer gegen Magne, Beide durch Signale mit einander communicirten.

Auch auf dem Asiatischen Kriegsschauplatz hat der optische Telegraph verschiedene Erfolge zu verzeichnen. Da die Heliographen schon früher in Indien mit Vortheil verwendet worden waren, veranlaßte der Führer der Kuram-Colonne, Generalmajor Roberts (früherer Quartiermeister in Bengalen), den Lord Napier, sie der Armee mitzugeben, und erwies sich ihre Brauchbarkeit schon im Winter 1877/78 bei der Jowaki-Afridi Expedition, da dieses Corps sie in den Afridi-Hills mit Nutzen verwenden konnte. In Afghanistan wurde durch einen Heliographen die Verbindung mit der Colonne des Generals Donald Stewarts vom Khojak-Paß bis Girishk dauernd erhalten. General Roberts gab seine Botschaften von Khost nach dem Fort Banu über eine Distanz von 60 Engl. Meilen. Sir Samuel Browne benachrichtigte die Garnison von Peschawar auf gleiche Weise über die Einnahme des Fort Ali-Musjid. Endlich berichtete General Roberts unterm 8. August 1879 an den Vicekönig von Indien, daß er in den Kämpfen vor Kabul während des ganzen Tages durch die unter der Leitung des Capitän Shaken stehenden Armeesignale wesentlich unterstützt worden sei. Es ist zu hoffen, daß die nächste Zeit uns ausführlichere Mittheilungen über dieses neue Kriegs-Verständigungsmittel bringen wird.

e. Italien. Die Italienische Armee fand bei der Besitznahme von Mantua und Verona im Jahre 1859 in diesen Plätzen optische Signalapparate, welche von den Oesterreichern aufgestellt waren, vor. Dieselben bestanden aus Spiegelreflectoren, welche ihr Licht durch Petroleumlampen erhielten. Diese Apparate sollen von den Italienern seit jener Zeit bedeutend vervollkommnet sein und werden neben anderen optischen Signalen von den Telegraphentruppen im Kriege angewendet. Ihre Einrichtungen scheinen den in der Französischen Armee gebräuchlichen sehr ähnlich zu sein, nur daß sie die Zeichen nicht durch kurze und längere Lichtblitze, sondern durch entsprechendes Verdunkeln einer sonst beleuchteten Fläche abgeben.

f. Schweden. In Schweden wurde gleich bei Formirung der Telegraphentruppe (Signalcompagnie) im Jahre 1871 die Anwendung optischer Signale,

Digitized by Google

wie schon der Name der Truppe besagt, mit ins Auge gefaßt. Das angewendete System scheint dem in Oesterreich gebräuchlichen sehr ähnlich zu sein.

g. Spanien. Schon im Maroccanischen Kriege wurde neben dem elektrischen Feldtelegraphen der optische von den Spaniern mit gutem Erfolg verwendet. Besonders kam er während des Carlistenkrieges zur Geltung. Nach Aufhebung der Belagerung von Bilbao folgten die Feldstationen dem Heere, mußten aber im Norden, da die Leitungen der vielen Insurrectionen wegen nicht lange intact gehalten werden konnten, durch optische Signallinien ersetzt werden. Es wurde ein Signalcorps aus Truppen herangebildet, welches der Armee wesentliche Dienste geleistet haben soll. Augenblicklich bestehen in Spanien zwei Telegraphencompagnien, welche auch im Signaldienst ausgebildet werden. Jede Compagnie wird in 4 Sectionen eingetheilt, welche jede wiederum vier Heliographenstationen (System Mance) ausrüsten kann. Beim Königsmanöver im Jahre 1878 kamen hauptsächlich die optischen Telegraphen zur Verwendung.

h. Belgien besitzt eine Telegraphencompagnie, welche ebenfalls in der Handhabung optischer Telegraphen ausgebildet wird.

i. Nord-America besitzt in seinem Signalcorps jedenfalls die vollkommenste Truppe dieser Art, welcher außerdem längere Kriegserfahrungen zur Seite stehen. Das „Manual of Signals for the use of Signal Officers in the field", vom Chef dieser Truppe, dem General Myer, zeigt, welche Bedeutung man den optischen Telegraphen nach den Erfahrungen des Secessionskrieges noch immer beilegt. (Vergl. v. Fischer S. 130 u. f.) Eigenthümlich sind u. a. die sogen. Chronosemic Signals, welche ihre Bedeutung nicht durch die Zeichen selbst, sondern durch die dazwischen liegenden Pausen (nach Zahl der Secunden) erhalten. Die Americaner führen auch, um bei der Wahl der Signalstationen nicht zu sehr durch das Terrain beeinflußt zu werden, leichte Signalthürme aus Eisenblech mit ins Feld, welche für den Transport telescopisch zusammengeschoben auf Wagen mitgeführt werden können.

Die folgenden aus dem Kriegsdepartement stammenden Berichte dürften zur weiteren Beurtheilung von Interesse sein (v. Fischer, S. 28.). „Während der Schlacht von Port-Royal am 7. Nov. 1861 bewies sich im vollsten Maße der Werth der optischen Flaggensignale als Communicationsmittel zwischen den Schiffen oder zwischen Schiffen und Land." — „Während der Schlacht von Allatoona am 5. October 1864 blieb, nachdem der Feind die Telegraphenlinien zerstört hatte, das Signalcorps das einzige Mittel einer Communication zwischen General Sherman und den Ersatztruppen in der Reserve, auf welche allein der General zur Erhaltung seiner Zufuhren rechnete und mit denen über die Köpfe der feindlichen Streitkräfte hinweg communicirt werden mußte." — „Eine einzige Depesche, welche General Sherman von Atlanta nach Rome mittelst der Signallinie beförderte, als keine anderen Communicationsmittel mehr zu Gebote standen, brachte die Reserven noch zur richtigen Zeit vorwärts, um die ganze Armee von einem ernsten Unglück und wahrscheinlichem Untergange zu retten." — „Am Schlusse des berühmt gewordenen „March to the Sea" am 13. December 1864 waren es Soldaten des Signalcorps, welche zuerst Grüße wechselten zwischen den Truppen der Landarmee und dem Ordonnanzboote der Flotte und einige Tage später wurde durch dasselbe Corps dem General Sherman, der sich am Bord des Flaggenschiffes befand, zuerst die Botschaft von dem Fall und der Besetzung von Savannah mitgetheilt." Zum Schluß heißt es: „Vom Anfang bis zum Ende des Krieges wurde keine Schlacht von irgend welcher Bedeutung, sei es zu Lande oder zu Wasser, geliefert, an

Digitized by Google

welcher nicht das Signalcorps ehrenvoll und nützlich betheiligt war und ein Dienstbericht dieses Corps würde die Geschichte des Krieges in sich schließen müssen."

II. Elektrische Feld-Telegraphie.

a. England. Die letzten Kriege in Afghanistan und besonders der in Süd-Africa ließen die Organisation einer leichteren Telegraphen-Truppe für den Gebirgskrieg nothwendig erscheinen. Während man für den Krieg in Afghanistan in Indien leichtere den Verhältnissen des Krieges entsprechende Feldtelegraphen organisirte, vernachlässigte man dies in England für den Krieg im Caplande in unverantwortlicher Weise, obwohl die Erfahrungen des Ashantee-Krieges vorlagen.

Erst Anfangs April 1879, lange nach den traurigen Niederlagen, ging der erste Feld-Telegraphen-Train von England aus nach Natal ab. Derselbe enthielt 100 Eng. Meilen Leitung, darunter 30 Meilen Feldkabel und nur für 20 Meilen leichte Stangen, während man die anderen im Lande selbst zu finden hoffte. Dieses Material sollte auf den nach Europäischen Verhältnissen construirten Wagen transportirt werden, was wohl sehr bald als unmöglich erschien, denn kurze Zeit darauf folgte dieser Colonne auf Vorschlag eines Major Webber, ein leichter nach Spanischem Muster organisirter Gebirgs-Telegraph. Das Material war so eingerichtet, daß es von Maulthieren getragen werden konnte und kein Wagen nothwendig war. Zum Aufhängen des Drahtes wurden neben den üblichen leichten Stangen aus Eisen und Tannenholz Bambusrohre aus Brasilien bezogen.

b. Frankreich. (Heereszeitung 1879, Nr. 10, S. 78). Eine der letzten Maßregeln des Kriegsministers General Borel war die Bestimmung, daß in jedem Jahr 40 Cavalleristen im Telegraphendienst ausgebildet werden sollen und zwar auf der Schule zu Saumur. Einige sollen nach beendetem Cursus als Instructoren zurückbleiben. Man will dadurch erreichen, daß die weit vor der Armee streifenden Cavallerietruppen beim Verlassensein der Stationen dennoch nach rückwärts Depeschen abgeben können.

Auch für den Dienst bei den Vorposten sind transportable, leichte Apparate mit Doppelleitung nach dem System Trouvé versuchsweise für Infanterie und Cavallerie eingeführt worden.

c. Deutschland. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. April 1877 wurde als Friedensstamm für das Feld-Telegraphen-Corps eine Inspection der Militär-Telegraphie eingerichtet. Als Chef fungirt ein Stabsoffizier des Ingenieurcorps mit dem Range eines Regimentscommandeurs, und sind ihm ein Stabsoffizier resp. Hauptmann und einige Subalternoffiziere des Ingenieur-Corps zu seiner Unterstützung und zur Erlernung der nothwendigen technischen Kenntnisse zugetheilt. Der Sitz dieser Inspection ist Berlin, und hat dieselbe seit October 1879 das für sie neben dem Dienstgebäude der General-Inspection des Ingenieur-Corps erbaute Gebäude bezogen. Die Inspection der Militär-Telegraphie hat im Frieden die Aufgabe, für die Conservirung und nothwendige Ergänzung des Feld-Telegraphen-Materials zu sorgen, die bestehenden Einrichtungen und Formationen neueren Kriegserfahrungen entsprechend zu verändern und endlich neuere Erfindungen in der Telegraphentechnik zu prüfen, um sie event. den Kriegszwecken nutzbar zu machen. Nach einer Notiz des Militär-Wochenblattes sind dem entsprechend von ihr während der Belagerungsübung bei Coblenz im Herbst 1879 Versuche mit dem Buchholtz'schen Vorposten-Tele-

Digitized by Google

graphen und mit Telephonen gemacht worden, in Folge dessen eine größere Zahl dieser Apparate für den Festungskrieg beschafft worden ist. Nach v. Fischer ist auf Wunsch der Inspection der frühere sogenannte Vorposten-Telegraph für den Festungskrieg diesem Zweck entsprechend verändert worden.

d. Oesterreich-Ungarn. Seit dem Jahre 1873 sind die früheren Organisationen der Feld-Telegraphen-Truppen (Jahresberichte 1874, S. 714) vervollständigt und erweitert worden. Hiernach sind, wie in Deutschland, die Pionier-Bataillone verpflichtet, die für die Kriegs-Telegraphen-Truppen nöthigen Mannschaften auszubilden, und sollen alljährlich mit diesen Leuten entsprechende größere Uebungen im Bau von Telegraphenleitungen u. s. w. ausgeführt werden. Im Kriegsfalle sollen 55 Telegraphen-Detachements zu je 23 Mann formirt werden, wovon auf jedes der 5 Pionier-Bataillone 11 Detachements fallen würden. Bei nicht genügender Zahl derartig vorgebildeter Leute, vielleicht auch um die Genietruppe nicht zu sehr zu schwächen, hat man die Completirung der Detachements durch Infanteristen in Aussicht genommen. Die Ausrüstung jedes Detachements besteht aus zwei Stationswagen (mit je zwei Apparaten) und vier Transportwagen, welche jeder 3,3 km Kupferdraht, Flußkabel und 72 Telegraphenstangen zu 4 m Länge mitführen. Die Armee würde hiernach im Ganzen 726 km Leitung und die Ausrüstung für 110 Feld-Telegraphen-Stationen mit in den Krieg nehmen. Im August 1879 fand in unmittelbarer Nähe von Wien die Uebung eines solchen Detachements statt, und wurden die einzelnen Arbeiten mit großer Schnelligkeit und Präcision ausgeführt.

e. Rußland. Ueber die Thätigkeit der Feld-Telegraphen im Russisch-Türkischen Kriege bringt die „Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn Verwaltungen" vom 21. April 1879, Nr. 30, einige Details, welche einem Bericht des Russischen Telegraphen-Departements entnommen sind. Hiernach wurden die Staatslinien während des Krieges um 2280 Werst verlängert, um strategisch wichtige Linien bis auf den Kriegsschauplatz weiter zu führen. Diese Linien gingen durch das Land der Donischen Kasaken, durch das Woronesche, Chersonsche, Ljublinsche Gouvernement, ferner am Schwarzen Meer entlang durch die Krim, an der Rumänischen Grenze entlang, sowie von Tatarbunar nach der Donaumündung; endlich wurde in Turkestan eine Linie von Kokan nach Margellan erbaut. Die Gesammtlänge der auf dem Asiatischen Kriegsschauplatz hergestellten Telegraphenlinien belief sich auf 1034 Werst.

Die Herstellung und der Betrieb der Telegraphen auf der Balkan-Halbinsel wurde einer Post- und Telegraphen-Abtheilung übertragen, welche bei der Mobilmachung der Donau-Armee ins Leben gerufen wurde. Vom October 1877 an stand diese Abtheilung direct unter dem Chef des Generalstabes. Die Versorgung dieser Telegraphen-Abtheilungen mit dem nöthigen Material, Mannschaften 2c. fiel dem Kaiserl. Telegraphen-Amte zu. Seit dem Uebergang der Armee über den Balkan wurde auch an den Bau einer Linie von der Station Gusch über Waslaj und Byrland geschritten und gleichzeitig von der Rumänischen Regierung das ausschließliche Benutzungsrecht eines Drahtes auf der Linie Tekutsch-Bukarest erworben. Von Bukarest aus wurden alsdann Abzweigungen zur Donau bis Giurgewo und Simnitza ausgeführt. Nach dem Uebergang der Armee über die Donau begann die Herstellung der Telegraphen auf feindlichem Boden, um die Verbindung des Heimathlandes mit dem vorrückenden Heere zu erhalten. Das Telegraphen-Material für den Bau der Feld-Etappenlinien in der Dobrudscha, in Bulgarien und Rumelien wurde per Bahn und zu Wasser aus den Magazinen zu Kiew, Bender und Odessa beschafft. Auf diese Weise

Digitized by Google

wurden im Jahre 1877 insgesammt 1344 Werst Telegraphenlinien mit 2530 Werst Drahtlänge eingerichtet.

Auch im Kaukasus erforderte der Krieg den Bau längerer Telegraphenlinien. Die der Indo-Europäischen Gesellschaft gehörende Linie wurde bei Landung der Türkischen Truppen am 30. April zwischen Gudaur und Gagram zerstört, die Stationen verbrannt, was später auch mit der Russischen Linie in Suchum und Otchemtschir geschah. Die Zerstörung erstreckte sich auf 80 Werst Länge, die eisernen Telegraphenstangen, sowie Draht und Isolatoren wurden gestohlen. Die Gesellschaft erbaute in kürzester Zeit eine Umgehungslinie von Tiflis aus über Wladikawkas und Stawropol nach Ekaterinsdar; diese Linie hatte eine Länge von ca. 850 km und beförderte monatlich zwischen 4000 und 5000 Depeschen. Außerdem wurde eine andere Linie zwischen Astrachan und der Station Jandüki erbaut und eine directe Leitung zwischen Tiflis und Baku über Elisabetpol und Nowa-Akstafa hergestellt.

Den günstigen Resultaten der Kriegs- und Etappen-Telegraphie stehen die der eigentlichen Feld-Telegraphenlinien nicht immer ebenbürtig zur Seite. Mangelhafte Ausrüstung, geringes Entgegenkommen der eigenen Truppen und endlich selbst die Unkenntniß und das Vorurtheil einzelner Führer boten häufig unüberwindliche oder störende Hindernisse. Die unbehülflichen den Deutschen ähnlichen Materialienwagen konnten oft in den aufgeweichten und zerfahrenen Wegen mit 8 Pferden nicht fortgeschafft werden, und mußten Büffel zum Vorspann requirirt werden. Großer Mangel an Stangen machte es nothwendig, Baracken ꝛc. abzubrechen, um den Bau fortsetzen zu können, obwohl man sich in solchen Fällen mit 5 Stangen pro Werst begnügte und selbst zu Kasaken-Lanzen seine Zuflucht nahm. Im günstigsten Fall wurden in der Stunde 3 Werst Leitung vorgestreckt und mußte des Nachts mit Hülfe von Laternen gearbeitet werden. Oefter war selbst diese Arbeit umsonst, da in der Nähe der Hauptquartiere sich häufig die Befehle kreuzten und eben errichtete Linien wieder abgerissen werden mußten. Dabei war die Unterhaltung der Linien eine außerordentlich schwierige, da die Leitungen häufig von den eigenen Truppen aus Unkenntniß und oft selbst aus Muthwillen zerstört wurden. Mit Rücksicht auf den bequemeren Transport ꝛc. wurde die Leitung meist längs größerer Straßen angelegt. Eine solche an der Straße von Osma nach Karagatsch mußte aber dreimal umgebaut werden, weil in Folge andauernden Regens die Fuhrwerke die Landstraße aufgaben und dann die Telegraphenstangen umfuhren, bis man die Linie weit ab in eine unpassirbare Schlucht verlegte. Oefter aber zerstörten auch die Fuhrleute die Leitung, um den Draht als Ersatz der Stricke zu benutzen, und wurden die Stangen von den Soldaten zur Unterhaltung ihrer Wachtfeuer benutzt. Beschwerden hierüber bei den Truppen-Commandos wurden in einzelnen Fällen kurz abgewiesen.

Die allgemeine Uebersicht der Leistungen der 1. Abthl. des dritten Feld-Telegraphen-Parks weist für die Zeit vom 21. Juli 1877 bis 28. April 1878 die Herstellung von 10 Telegraphenstationen nach, von welchen die Station Orchanie 130 Tage in Thätigkeit war und 2653 Depeschen beförderte. Auf die anderen Stationen kommen indessen nur 4—15 Tage, und hatte manche täglich kaum eine Depesche zu befördern, woraus hervorgeht, daß sie entweder über Bedarf angelegt oder nicht zweckentsprechend benutzt worden sind.

Es fehlte der Russischen Armee indessen auch nicht an intelligenten Generalen, welche die Wichtigkeit der Feld-Telegraphen erkannt und sie in ausreichendstem Maße verwendet haben. Ein hervorragendes Beispiel hierzu liefert die geschickte und gelungene Operation des General Lazareff gegen die Armee

Digitized by Google

Mukhtar Pascha's in den Bergen von Kurukdere. General Lazareff hatte den Befehl, die Türkische Armee vollkommen zu umgehen und im Rücken anzugreifen. Er marschirte mit 27 Bataillonen, 40 Geschützen und 6 Regimentern Cavallerie in einem großen Bogen am Arpatchai-Flusse entlang nach Kotchiran, von dort über Dighur, wo er 2 Bataillone zurückließ, und dann auf einem Umwege nach dem stark befestigten Dorfe Vezinkoi und dem Oghur-Berge, welche Plätze die Basis der Armee Mukhtar Paschas bildeten und seine Verbindung mit Kars sicherten. Dieser schickte deshalb den Russen 15 Bataillone entgegen, welche indessen am 13. October von Lazareff geschlagen wurden. Er telegraphirte dies von dem eroberten Berge Oghur aus sofort mittelst der während seines Vormarsches ausgelegten Telegraphenlinie an den Großfürsten, ihm mittheilend, daß seine Armee der überlegenen Türkischen gegenüber stehe und nur ein gemeinsamer schneller Angriff einen günstigen Erfolg garantiren könne. Diese wichtige Depesche kam im Hauptquartier des Großfürsten 3 Uhr Morgens des 14. October an, die Türken wurden darauf sofort von zwei Seiten zugleich angegriffen, und das Resultat war die vollständige Vernichtung der Armee Mukhtar Paschas.

Die Telegraphenlinie, welche während des Recognoscirungsmarsches und der Umgehung der Armee mit bewunderungswürdiger Regelmäßigkeit ausgelegt wurde, functionirte während der Gefechte vor der Schlacht und während derselben ohne Störung. Leitung und Stationen wurden durch Kasaken-Pikets bewacht, und fand während des ganzen Vormarsches nur eine Unterbrechung von zwei Stunden, welche durch einen Unglücksfall herbeigeführt wurde, statt. Der ganze strategische Plan, meint der Kriegscorrespondent der „Daily News," war auf die Leistungsfähigkeit dieses fliegenden Telegraphen basirt, und habe von ihm das Schicksal des Feldzuges in Armenien abgehangen.

Auch Feld-Telegraphen-Apparate neuester Erfindung, wie die Siemensschen und Trouveschen Vorposten-Apparate und Telephone waren bei der Russischen Armee in Gebrauch und sollen im Positionskriege auf der Balkan-Halbinsel mehrfach vortheilhafte Verwendung gefunden haben.

f. Türkei. Die Türkische Armee (v. Fischer, S. 77), wiewohl in vielen Richtungen mit den vollkommensten Waffen ausgerüstet, hatte es bis zum Feldzuge noch nicht für nöthig gehalten, ihrem Verbande eine Feld-Telegraphen-Truppe einzureichen. Eine geringe Zahl Civil-Telegraphisten waren einem jeden Armee-Corps zugetheilt, welche Telegraphenleitungen zur Verbindung des Hauptquartiers mit den Corpsführern einrichteten, dieselben hatten aber den Charakter permanenter Linien und wurden von den Truppen-Commandos nur wenig benutzt. Es sind während des Krieges etwa 1000 km solcher Linien und ca. 66 km Kabelleitung eingerichtet worden, welche aber beim Zurückgehen der Armee fast ganz verloren gingen, da man nur die Apparate mitnehmen konnte. Auffallend ist es, daß das Egyptische Corps, welches der Lom-Armee zugetheilt war, ein Flaggensignal-System besaß und mittelst desselben zwischen den von ihm besetzten Feldredouten unausgesetzt correspondirte. Die günstigen Resultate in dieser Richtung veranlaßten die Türken, nach beendigtem Kriege dieser Frage näher zu treten und weitere Versuche mit optischen Telegraphen anzuordnen. Ob und in welcher Weise dieselben bis jetzt zur Einführung gekommen sind, ist nicht bekannt geworden.

g. Spanien. (Jahresberichte 1874, S. 717.) Im Jahre 1876 wurde aus der bestehenden Ingenieur-Truppe ein Regiment (el Regimento montado) von zwei Bataillonen zu je 4 Compagnien formirt, und sind hiervon 4 Com-

Digitized by Google

pagnien Pontoniere, 2 Compagnien Feld-Eisenbahn- und 2 Compagnien Feld-Telegraphen-Truppen.

Der Etat einer Telegraphen-Compagnie ist im Frieden: 1 Capitän, 3 Lieutenants, 14 Sergeanten, 16 Unteroffiziere, 4 Trompeter, 1 Kupferschmied, 1 Schmied, 1 Sattler, 18 sonstige Handwerker, 178 Soldaten; es gehören zur Compagnie 4 Offizier-Reitpferde, 5 Unteroffizier-Reitpferde und 34 Maulthiere. Jede mobile Compagnie besteht aus 250 Mann, 81 Pferden und Maulthieren und ist in 4 Sectionen getheilt. Das ganze Material wird auf 2 Wagen und 52 Tragsätteln mitgeführt. Jede Section kann 4 Morse-, 4 Heliographen-Stationen, 5 akustische und 1 Trouvésche Vorposten-Station einrichten und führt 7½ km leichtes Kabel mit doppelter Leitung und außerdem 20 km Feld-Kabel mit. Diese Telegraphen-Truppe ist außerordentlich beweglich und besonders für den Gebirgskrieg geeignet; sie ist deshalb vielfach als Muster angesehen worden und hat auch bei anderen Armeen die Einführung von Packthieren für den Transport der Feld-Telegraphen-Materialien zur Folge gehabt.*)

h. Süd-America (v. Fischer, der Krieg der Triple-Alliance, S. 30). In dem Kriege, welchen Paraguay von 1865—69 gegen Brasilien und seine Verbündeten geführt hat, wurde auf beiden Seiten und besonders Seitens der Republik Paraguay von den Feld-Telegraphen ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht. v. Fischer-Treuenfeld war als Telegraphen-Ingenieur der Londoner Firma Siemens bei Ausbruch des Krieges damit beschäftigt, die kleine Republik Paraguay mit permanenten Telegraphenlinien zu versehen, und erhielt bei Beginn der Feindseligkeiten vom Präsidenten Lopez den Auftrag, ein Kriegstelegraphen-Corps zu organisiren. Der Verlauf des Krieges hat gezeigt, was ein solches Corps, an dessen Spitze ein mit allen Fachkenntnissen ausgerüsteter Mann steht, selbst unter schwierigen Verhältnissen — Paraguay war während des ganzen Krieges von aller Zufuhr aus Europa abgeschnitten — zu leisten im Stande ist. Die Verwendung des elektrischen Telegraphen in diesem Kriege bietet so viele hervorragende Beispiele zur Beurtheilung seiner Leistungsfähigkeit, daß wir nicht umhin können, obwohl sie einer ferneren Vergangenheit angehören, einige hier folgen zu lassen.

Am 16. April 1866 überschritt die Brasilianische Armee unter General Osorio den Paranafluß, warf die Paraguayer zurück, nahm am 18. April die Strandstation Itapiru und am 20. April im Verein mit der Flotte Paso la Patria. Der Telegraph functionirte während dieser Gefechte unausgesetzt, selbst als die Hauptstation in Paso la Patria von einem 68 pfdg. Geschosse getroffen und stark beschädigt worden war. Das Telegraphen-Personal gehörte zu den Letzten, welche den Ort verließen.

In den Schlachten am Estero Bellaco am 2. und 24. Mai 1866 wurden unausgesetzt elektrische Telegraphen zur Befehlsertheilung verwendet, die Schlachtlinie hatte eine Ausdehnung von 5 km; die Stellungen der Truppen, mit Einschluß der Reserven, nahmen aber einen Flächenraum von ca. 300 qkm ein.

Während des heftigen Gefechts in den Laufgräben von Curupayty am 22. September 1866, welches den Alliirten 9000 Mann Todte und Verwundete kostete, lagen die Telegraphisten der äußersten Stationen in 2½ Fuß hohen Schützengräben dicht vor den feindlichen Schützen, und das Hauptquartier 4½ km dahinter, trotzdem trat in der telegraphischen Correspondenz nur eine Störung von 20 Minuten ein.

---

* Vergl. Heerwesen Spaniens, Seite 223.

Digitized by Google

Verschiedene ausführlichere Angaben befinden sich in dem Werke von v. Fischer und spricht schon der Umstand für die aufopfernde Thätigkeit der von ihm geleiteten Telegraphen-Truppe, daß viele Telegraphisten in diesem Kriege gefallen resp. gefangen genommen sind und v. Fischer selbst zweimal in Gefangenschaft gerieth.

Auf Brasilianischer Seite wurden erst später, während des Krieges, Feld-Telegraphen eingerichtet, die dann aber eine ausgedehnte Verwendung fanden. Bemerkenswerth ist die Anwendung von Tornister-Apparaten (Zeigertelegraph mit Inductor), welche vielfach in den äußersten Linien Verwendung fanden. (v. Fischer S. 49—60.) Auch das Brasilianische Telegraphen-Corps hat im späteren Verlauf des Krieges das Möglichste im schnellen und umsichtigen Bau von Telegraphenlinien geleistet. Oft wurden Linien ausgelegt während das Heer lagerte, und häufig functionirten diese Linien nur während einer Nacht und wurden beim Aufbruch wieder eingezogen. Obwohl dieses Corps meistens Luftlinien anwendete, wurden auch Kabel ausgelegt und mittelst eines eigens hierzu construirten Pfluges untergepflügt, um sie den Blicken des aufmerksamen Gegners zu entziehen.

i. Japan. Die Japanesen ließen im Jahre 1876 eine complete Feld-Telegraphen-Ausrüstung für eine Abtheilung nach Preußischem Muster kommen, hatten aber nicht bedacht, daß diese für ihr gebirgiges Land mit wenigen Kunststraßen nicht geeignet sein würde. Diese Ausrüstung hat sich deshalb, wie wohl vorauszusehen war, dort auch durchaus nicht bewährt. B.

Bericht

über die

Militär-Rechtspflege. 1879.

1. Rußland.

In Rußland haben die tief eingreifenden organisatorischen Veränderungen, welche sich seit dem Regierungsantritt des Kaiser Alexander II. in der Armee vollzogen haben: die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die Beschränkung der Zeit des obligatorischen Dienstes auf sechs Jahre, die Einrichtung des Instituts der Freiwilligen und die veränderte Stellung der Kasakentruppen eine Reform der Militär-Strafgesetzgebung erforderlich erscheinen lassen. Aus diesem Bedürfniß sind hervorgegangen:

Das Militär-Strafreglement für das Russische Heer vom 28. März 1875 (eine Umarbeitung des Militär-Justizcodex vom 15. Mai 1867, Theil I),

Die Militär-Strafproceßordnung für das Russische Heer vom 15. Mai 1867 (Militär-Justizcodex, Theil II) und

Das Disciplinar-Strafgesetz vom 28. Juni 1879.

Das Militär-Strafreglement ist, wie ein officieller Artikel des Invaliden vom 22. April 1875 (Nr. 85) besagt, von dem Bestreben durchdrungen, „die strengen Forderungen der militärischen Disciplin mit den Regeln der Menschenliebe und dem gegenwärtigen Zustande der Russischen Armee in Einklang zu bringen.“ Dasselbe hat die bis dahin geltenden Strafen erheblich gemildert,

Digitized by Google

auch die Strafe der körperlichen Züchtigung aus der Zahl der gerichtlich zu erkennenden Strafen ausgeschieden und nur als Disciplinarstrafe für die in der Strafkategorie befindlichen Individuen beibehalten. Nichtsdestoweniger muß im Vergleich zum Deutschen Militär-Strafgesetzbuch die Härte vieler Strafbestimmungen auffallen. Auch leidet das Strafreglement an einer außerordentlichen Complication des Strafensystems, an Unzulänglichkeit der Definitionen der einzelnen strafbaren Handlungen und zu großer Casuistik, wodurch die Rechtsprechung nothwendigerweise erschwert werden muß.

Strafen sind: Todesstrafe, Zwangsarbeit, Verbannung, Festungshaft, Zuchthaus, Haft im Civilgefängniß, Arrest auf der Hauptwache, Einzelhaft, Uebergabe an die Militärbesserungs-Compagnie, Geldstrafe, Ausschließung vom Dienst, Degradation zum Gemeinen, Dienstentlassung, Amtsentsetzung, Versetzung in die Strafkategorie, Kirchenbuße.

Die Todesstrafe wird mit oder ohne Entkleidung von allen Standesrechten verhängt und entweder durch Erhängen oder durch Erschießen vollstreckt. Die Todesstrafe durch Erhängen ist stets, die Todesstrafe durch Erschießen in einzelnen Fällen mit Verlust der militärischen Ehre verbunden. Der Verlust der militärischen Ehre und der Standesrechte tritt nicht ein, wenn die Todesstrafe im Kriege wegen eines solchen Dienstvergehens verhängt wird, welches nur in Kriegszeiten die Todesstrafe nach sich zieht und nicht mit gewinnsüchtiger oder schimpflicher Absicht verbunden gewesen ist.

Die Zwangsarbeit wird nach der Art des Verbrechens und dem Grade der Schuld in sieben Stufen getheilt; erste Stufe: Arbeiten in den Bergwerken auf unbestimmte Zeit; zweite Stufe: Arbeiten in den Bergwerken auf 15 bis 20 Jahre; dritte Stufe: Arbeiten in den Bergwerken auf 12 bis 15 Jahre; vierte Stufe: Arbeiten in Festungen auf 10 bis 12 Jahre; fünfte Stufe: Arbeiten in Festungen auf 8 bis 10 Jahre; sechste Stufe: Arbeiten in Fabriken auf 6 bis 8 Jahre; siebente Stufe: Arbeiten in Fabriken auf 4 bis 6 Jahre.

Die Verbannung geschieht nach Sibirien oder nach außersibirischen Gouvernements; sie ist eine stets lebenslängliche und entweder mit Verlust der Standesrechte oder nur mit Ausschließung aus dem Militär-Ressort und Verlust des Ranges verbunden. Die Strafe der Verbannung findet nur gegen Offiziere und Civilbeamte des Militär-Ressorts, sowie gegen solche Unteroffiziere und Gemeine statt, welche besondere Standesvorrechte genießen. Die Verbannung nach Sibirien ist in fünf Stufen eingetheilt. Erste Stufe: lebenslängliche Verbannung ins Irkutskische oder Jenesei'skische Gouvernement unter Inhaftirung auf 3 bis 4 Jahre und mit Verbot binnen einer bestimmten Zeit in andere Sibirische Gouvernements auszuwandern; zweite Stufe: dieselbe Strafe mit Inhaftirung auf 2 bis 3 Jahre; dritte Stufe: lebenslängliche Verbannung ins Tomskische oder Tobolskische Gouvernement mit Inhaftirung auf 2 bis 3 Jahre; vierte Stufe: dieselbe Strafe mit Inhaftirung auf 1 bis 2 Jahre; fünfte Stufe: dieselbe Strafe ohne Inhaftirung.

Die lebenslängliche Verbannung nach außersibirischen Gouvernements ist in vier Stufen eingetheilt und in der ersten Stufe mit Inhaftirung auf 1 bis 2 Jahre, in der zweiten Stufe mit Inhaftirung auf 6 Monate bis 1 Jahr, in der dritten Stufe mit Inhaftirung auf 3 bis 6 Monate, in der vierten Stufe nicht mit Inhaftirung verbunden.

Die Festungshaft ist mit Verlust oder nur mit Beschränkung einiger Vorrechte verbunden; beim Verlust einiger Standesrechte ihrer Dauer nach in zwei Stufen von 1 Jahr und 4 Monaten bis zu 4 Jahren, bei Beschränkung

Digitized by Google

einiger Vorrechte in drei Stufen von 2 Monaten bis 1 Jahr und 4 Monaten eingetheilt und mit Verlust des Avancements bis zur bescheinigten Besserung, sowie des Rechts, Orden und Ehrenzeichen zu erhalten, verbunden.

Die Zuchthausstrafe ist mit Verlust einiger Standesrechte verbunden und in zwei Stufen von 8 Monaten bis zu 2 Jahren eingetheilt.

Die Haft im Civilgefängniß wird — anstatt des Arrests auf der Hauptwache — in den Fällen, in denen der Angeschuldigte aus dem Dienst zu entlassen ist, erkannt und in drei Stufen von 2 Monaten bis zu 1 Jahr 4 Monaten eingetheilt.

Der Arrest auf Hauptwache wird entweder unter Beschränkung einiger Vorrechte in zwei Stufen von 3 bis zu 6 Monaten oder ohne diese Beschränkung auf 1 bis 3 Monate erkannt.

Die Einzelhaft im Militärarrest ist mit Verlust einiger Vorrechte und für die unteren Chargen, welche keine besonderen Standesrechte genießen, mit Einreihung in die Strafkategorie verbunden und wird in fünf Stufen von 2 Wochen bis zu 4 Monaten eingetheilt. Der Verlust einiger Vorrechte umfaßt die Entkleidung vom Range des Unteroffiziers oder Gefreiten, den Verlust des Rechts auf Gehaltszulage und den Verlust des Rechts, Ehrenzeichen zu empfangen.

Die Uebergabe an die Militärbesserungs-Compagnien wird in vier Stufen auf die Zeit von einem bis zu drei Jahren erkannt und ist mit Verlust einiger persönlichen Standes- und dienstlichen Vorrechte verbunden.

Die Ausschließung eines Offiziers vom Dienst wird mit oder ohne Verlust des Ranges erkannt und ist mit dem Verlust des Rechts verbunden, wieder in Kaiserliche Dienste zu treten oder in öffentliche Aemter gewählt zu werden. Die wegen militärischer Vergehen vom Dienst ausgeschlossenen Offiziere können bei tadelloser Führung nach drei Jahren als Gemeine wieder in den Dienst aufgenommen werden.

Die Degradation eines Offiziers zum Gemeinen zieht den Verlust des Ranges, der Orden und Ehrenzeichen nach sich. Der zum Gemeinen degradirte Offizier kann bei tadelloser Führung nach drei Jahren mit Kaiserlicher Genehmigung den Offiziersgrad wieder erlangen.

Die Dienstentlassung eines Offiziers ist nicht mit Verlust des Ranges, der Orden und Ehrenzeichen verbunden, zieht aber den Verlust der übrigen durch den Dienst erworbenen Rechte nach sich, desgleichen die Berechtigung, nach Verlauf von drei Jahren wieder in den Dienst einzutreten.

Die Amtsentsetzung hat den Verlust des Amtes und anderer Rechte zur Folge. Der des Amtes entsetzte Beamte kann nur mit Allerhöchster Genehmigung zu demselben oder einem entsprechenden Amte wieder zugelassen werden.

Die Versetzung in die Strafkategorie zieht die Entkleidung vom Range eines Unteroffiziers oder Gefreiten sowie den Verlust einiger anderen Vorrechte nach sich und hat die Wirkung, daß der mit dieser Strafe Belegte im Disciplinarwege mit körperlicher Züchtigung bestraft werden kann.

Die Kirchenbuße wird in einzelnen Fällen als Besserungsstrafe erkannt, jedoch wird die Art und Dauer derselben von dem geistlichen Vorstande bestimmt.

Die Zulässigkeit der einzelnen Strafen ist abhängig von der Charge des zu Verurtheilenden oder von dem Besitze von Standesvorrechten. Gegen Offiziere und beziehungsweise Civilbeamte des Militär-Ressorts sind folgende Strafen zulässig: Todesstrafe, Zwangsarbeit, lebenslängliche Verbannung nach

Digitized by Google

Sibirien oder entfernten außersibirischen Gouvernements, Festungshaft, Ausschließung aus dem Dienst, Degradation zum Gemeinen, Dienstentlassung, Amtsentsetzung, Arrest auf Hauptwache. Wegen Vergehen, die nicht mit Verletzung von Dienstverpflichtungen verbunden sind, ist gegen Unteroffiziere und Mannschaften, welche besondere Standesrechte genießen, zulässig: Todesstrafe, Zwangsarbeit, lebenslängliche Verbannung in entfernte oder weniger entfernte Gouvernements, Einzelhaft im Militärarrest, Geldstrafe; gegen solche Unteroffiziere, welche keine besonderen Standesvorrechte genießen: Todesstrafe, Uebergabe an eine Militärbesserungs-Compagnie, Zwangsarbeit unter Ausstoßung aus dem Militärstande, Einzelhaft im Militärarrest, Geldstrafe. Wegen Dienstvergehen ist gegen Unteroffiziere und Mannschaften, welche besondere Standesrechte genießen, zulässig: Todesstrafe, Zwangsarbeit, lebenslängliche Verbannung in entfernte oder weniger entfernte Orte Sibiriens oder in außersibirische Gouvernements, Einreihung in die Militärbesserungs-Compagnie, Einzelhaft im Militärgefängniß; gegen solche, welche keine besonderen Standesrechte genießen: Todesstrafe, Zwangsarbeit, Uebergabe an die Besserungsabtheilungen des Civil-Ressorts, Uebergabe an eine Militärbesserungs-Compagnie, Einzelhaft im Militärgefängniß, Versetzung in die Strafkategorie.

Bei Abwägung des Strafmaßes kommen, außer den in den allgemeinen Strafgesetzen bezeichneten, folgende Strafschärfungen in Betracht: Begehung des Vergehens vor Mannschaften oder Volk oder unter Umständen, welche ein verführerisches Beispiel geben oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden können, sowie Wiederholung desselben Vergehens. Die Strafen können um eine oder zwei Stufen geschärft werden: wenn das Vergehen begangen wird beim Dienst in der Front oder auf Posten oder unter Mißbrauch der Waffen oder der Dienstgewalt, ferner zur Kriegszeit dem Feinde gegenüber. Milderungsgründe sind: kurze Dienstzeit (nicht über ein Jahr) beim ersten Verübungsfalle und jugendliches Alter. Für Minderjährige (unter 21 Jahren) kann die Strafe um eine oder zwei Stufen gekürzt werden, wenn nicht die Dienstpflicht verletzt ist.

Wenn im Gesetze für eine strafbare Handlung keine Strafe bestimmt ist, so wird eine Strafe verhängt, welche für solche Vergehen bestimmt ist, die ihrer Art und Größe nach dem begangenen möglichst ähnlich sind.

In Kriegszeiten oder in Fällen von Empörung kann der Höchstcommandirende die Strafen erhöhen; dies ist dann öffentlich bekannt zu machen und dem Kaiser zu melden. In außergewöhnlichen Fällen können auch im Frieden auf Allerhöchste Entscheidung oder auf Anordnung des Höchstcommandirenden für einzelne strafbare Handlungen die für Kriegszeiten festgesetzten Strafen angedroht werden. Das Recht der Begnadigung steht außer dem Kaiser nur dem Höchstcommandirenden zu.

Ueber die einzelnen strafbaren Handlungen ist Folgendes hervorzuheben.

Es wird bestraft: die Achtungsverletzung gegen Vorgesetzte in Bezug auf den Dienst mit Arrest auf Hauptwache von 1 bis 3 Monaten oder Einzelhaft im Militärarrest auf 1 bis 2 Monate oder Versetzung in die Strafkategorie; die Beleidigung eines Vorgesetzten durch Worte oder Schrift mit Degradation zum Gemeinen oder Ausschließung aus dem Dienst oder Festungshaft von 2 Monaten bis 1 Jahr 4 Monat oder Entlassung aus dem Dienst oder Arrest auf Hauptwache von 3 bis 6 Monaten oder Uebergabe an eine Besserungs-Compagnie auf 1 bis 3 Jahre oder Einzelhaft von 2 bis 4 Monaten.

Digitized by Google

(Straferhöhung tritt bei Achtungsverletzung und Beleidigung ein, wenn der Vorgesetzte im Dienst war.)

Die Thätlichkeit gegen einen Vorgesetzten und der Versuch einer solchen wird bestraft mit Verlust aller Standesrechte und Zwangsarbeit in Festungen von 8 bis 12 Jahren oder in Fabriken von 4 bis 8 Jahren; war aber der Vorgesetzte im Dienst oder ist derselbe schwer verwundet oder, auch ohne Absicht des Todtschlages, getödtet worden: mit Zwangsarbeit in Bergwerken auf unbestimmte Zeit oder auf 12 bis 20 Jahre unter Verlust der Standesrechte, im Kriege mit der Todesstrafe.

Herausforderung eines Vorgesetzten zum Zweikampf aus dienstlicher Veranlassung und Annahme einer solchen Herausforderung wird bestraft mit Ausschließung aus dem Dienst, unter Verlust des Ranges oder Festungshaft von 1 Jahr 4 Monaten bis zu 4 Jahren oder Degradation zum Gemeinen.

Für die vorstehend bezeichneten Vergehen sind geringere Strafen angedroht, wenn sie von unteren Chargen gegen Feldwebel oder Unteroffiziere ihres Regiments oder gegen solche Gefreite oder Gemeine begangen worden, denen sie in Folge des Dienstes Achtung schuldeten. Um eine, zwei oder drei Stufen niedriger werden untere Chargen bestraft, wenn sie die vorstehend bezeichneten Vergehen gegen Feldwebel oder Unteroffiziere eines anderen Regiments begehen.

Die Nichterfüllung allgemeiner oder persönlich ertheilter Befehle wird, wenn eine Disciplinarstrafe nicht ausreicht, bestraft mit: Dienstentlassung oder Amtsentsetzung oder Arrest auf Hauptwache von 1 bis 3 Monaten oder Einzelhaft im Militärarrest auf 1 bis 4 Monate oder Versetzung in die Strafkategorie. Härtere Strafen sind angedroht, wenn der Dienst dadurch Schaden leidet oder wenn das Vergehen absichtlich verübt ist.

Die Widersetzlichkeit ohne Waffengebrauch wird bestraft: im Frieden mit Zwangsarbeit in Fabriken auf 4 bis 8 Jahre oder Verbannung nach Sibirien oder Festungshaft von 2 Jahren 8 Monaten bis zu 4 Jahren oder Einstellung in eine Besserungs-Compagnie auf 2 Jahr 6 Monate bis zu 3 Jahren; im Kriege: mit Todesstrafe oder Zwangsarbeit in Bergwerken auf unbestimmte Zeit oder auf 12 bis zu 20 Jahren, Angesichts des Feindes: mit Todesstrafe durch Erschießen.

Die Widersetzlichkeit mit Waffen wird bestraft: im Frieden mit Zwangsarbeit in Festungen von 8 bis zu 12 Jahren oder in Fabriken von 4 bis zu 8 Jahren; im Kriege: mit Todesstrafe durch Erschießen oder Zwangsarbeit in Bergwerken auf unbestimmte Zeit oder auf 12 bis zu 20 Jahren, Angesichts des Feindes: mit der Todesstrafe. Im Falle eines ungesetzlichen Benehmens des Vorgesetzten wird die Strafe um eine Stufe, bei grausamer oder beschimpfender Behandlnng um zwei Stufen verringert.

Offene Widersetzlichkeit von acht und mehr Mannschaften wird bestraft im Frieden: mit Zwangsarbeit in Bergwerken auf unbestimmte Zeit, im Kriege: mit der Todesstrafe.

Besondere, zum Theil geringere Strafen sind angedroht wegen Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Wachen und im Dienst befindliche Personen des Soldatenstandes. (Posten werden alle Soldaten genannt, welche mit Gewehr oder blanker Waffe auf einem beliebigen Posten aufgestellt sind; Wachen die Mannschaften eines mit der Erfüllung des Garnison- oder Felddienstes betrauten Commandos.)

Die Dienstentziehung wird bestraft, wenn eine Disciplinarstrafe nicht aus-

Digitized by Google

reicht: mit Arrest auf Hauptwache von 1 bis zu 3 Monaten oder Einzelhaft von 1 bis zu 2 Monaten oder Versetzung in die Strafkategorie.

Die Vorschützung von Krankheiten wird bestraft: mit Ausschließung aus dem Dienst oder Festungshaft von 1 Jahr 4 Monaten bis zu 4 Jahren oder Einstellung in die Besserungs-Compagnie auf 2 bis zu 3 Jahren; die Selbstverstümmelung: mit Ausschließung aus dem Dienst oder Festungshaft von 1 Jahr 4 Monaten bis zu 4 Jahren oder Einstellung in eine Besserungs-Compagnie auf 1 bis zu 3 Jahren.

Als Desertion wird bezeichnet die eigenmächtige Entfernung im Frieden auf mehr als sechs, im Kriege auf mehr als drei Tage; bei Mannschaften, welche noch nicht 6 Monate dienen, die eigenmächtige Entfernung: im Frieden auf mehr als 15, im Kriege auf mehr als 7 Tage. Im Kriege gilt für alle im Dienst Befindlichen die Abwesenheit vom Commando auf 24 Stunden Angesichts des Feindes als Desertion. Die Desertion wird gegen Offiziere und Civilbeamte des Militär-Ressorts bestraft im Frieden: mit Ausschließung aus dem Dienst oder Dienstentlassung oder Arrest auf Hauptwache von 3 bis zu 6 Monaten; im Kriege: mit Ausschließung aus dem Dienst unter Verlust des Ranges. Die Desertion wird gegen die untern Chargen bestraft: das erste Mal mit Einzelhaft von 1 bis zu 4 Monaten, das zweite Mal mit Einstellung in eine Besserungs-Compagnie von 1 bis zu 3 Jahren, das dritte Mal mit Verbannung nach Sibirien. In Kriegszeiten wird die Strafe um 1 oder 2 Stufen verschärft. Bei freiwilliger Rückkehr kann die Strafe der Desertion um eine oder zwei Stufen verringert werden. Desertion Angesichts des Feindes wird bestraft: mit Verbannung nach Sibirien oder Ausschließung aus dem Dienst unter Verlust des Ranges oder Einstellung in eine Besserungs-Compagnie auf 2 bis zu 3 Jahren; die Desertion zum Feinde: mit der Strafe des Hochverraths. Erhöht werden die vorgenannten Strafen, wenn die Desertion von Zweien oder Mehreren ausgeführt ist.

In gleicher Weise wie der Mißbrauch der Dienstgewalt wird der gesetzwidrige Nichtgebrauch derselben bestraft und dahin gerechnet: die Nichtanwendung der gesetzlichen Mittel zur Versorgung der Armee, zur Wahrung der Disciplin, zum Schutze der Gesundheit der Mannschaften, zur Verhütung von Schaden für den Staat, zur Vermeidung von Unglücksfällen beim Scheibenschießen. Die Strafen sind: Dienstentlassung oder Festungshaft von 8 Monaten bis zu 1 Jahr 4 Monaten oder Degradation zum Gemeinen oder Ausschließung vom Dienst mit oder ohne Verlust des Ranges, in besonders schweren Fällen: Verbannung nach Sibirien.

Die Verhinderung eines Untergebenen an der Ausführung seiner Dienstobliegenheiten durch einen Vorgesetzten wird bestraft: mit Festungshaft von 2 Monaten bis zu 1 Jahr 4 Monaten oder Arrest auf Hauptwache von 1 bis zu 6 Monaten oder mit einer Disciplinarstrafe; wenn aber die Handlung mit Gewalt oder Drohung verübt ist: mit Ausschließung vom Dienst oder Degradation zum Gemeinen oder Verbannung nach Sibirien mit oder ohne Verlust aller Standesrechte; und wenn die Handlung unter Anwendung von Waffen oder Militärgewalt verübt ist: mit Zwangsarbeit in Festungen auf 8 bis zu 12 Jahren oder in Fabriken auf 4 bis zu 8 Jahren.

Die Mißhandlung eines Untergebenen im Dienst wird bestraft: mit Festungshaft von 1 Jahr 4 Monaten bis zu 2 Jahren 8 Monaten oder Ausschließung aus dem Dienst mit oder ohne Verlust des Ranges oder Verbannung nach Sibirien; wenn aber durch irgend welche Zwangsmittel eine falsche Aussage herbeigeführt

Digitized by Google

und dadurch ein Unschuldiger zum Verlust aller Standesrechte verurtheilt ist, mit Zwangsarbeit in Fabriken auf 6 bis zu 8 Jahren.

Die Verletzung der Dienstpflichten im Wachtdienst wird bestraft, wenn eine Disciplinarstrafe nicht ausreicht, mit Festungshaft von 2 bis zu 4 Monaten oder Dienstentlassung oder Arrest auf Hauptwache von 1 bis zu 6 Monaten oder Einzelhaft von 2 Monaten 14 Tagen bis zu 6 Monaten, und diese Strafe um 1 oder 2 Stufen erhöht, wenn die Handlung im Kriege, bei einem Aufruhr ꝛc. verübt ist oder Schaden für den Dienst verursacht hat. Die Verletzung der Dienstpflicht im Wachtdienst Angesichts des Feindes wird bestraft mit dem Tode durch Erschießen oder Zwangsarbeit in Bergwerken auf unbestimmte Zeit oder auf 15 bis zu 20 Jahren oder in Festungen auf 8 bis zu 12 Jahren, und wenn dieselbe im Verlassen der Wache Angesichts des Feindes besteht, mit Verlust aller Standesrechte und Todesstrafe durch Erschießen.

Mit besonderen Strafen, unter Hervorhebung der einzelnen Erschwerungsgründe, ist bedroht: die Entäußerung von Montirungsstücken, die Verletzung der dienstlichen Obliegenheiten durch die im Dienst Befindlichen, die Erstattung falscher Berichte, die Abweichung vom Dienstwege bei Beschwerden, die Führung unbegründeter Beschwerden, die mangelhafte Beaufsichtigung Untergebener, die vorschriftswidrige Behandlung Untergebener, die Beleidigung derselben durch Worte oder Thätlichkeiten (bezüglich des letztern Vergehens werden für Offiziere andere Strafen angedroht als für Unteroffiziere und andere Vorgesetzte niederen Ranges).

Die Trunkenheit wird an Offizieren, Beamten und Mannschaften disciplinarisch, im Wiederholungsfalle an Unteroffizieren und Gemeinen mit Einzelhaft von 1 Monat bis zu 2 Monaten 14 Tagen oder Versetzung in die Strafkategorie bestraft.

Verbotenes Spiel wird bestraft mit Ausschließung aus dem Dienst oder Dienstentlassung oder Arrest auf Hauptwache auf 3 bis zu 6 Monaten oder Einstellung in eine Besserungs-Compagnie auf 1 bis zu 2 Jahren oder Einzelhaft von 2 bis zu 4 Monaten.

Mit besonderen Strafen sind bedroht: Vergehen bei Ausführung von Staatsgebäuden, Befestigungen und anderen Militärbauten, bei Beschaffung der Verpflegung, ferner Vergehen gegen die Militär-Medicinalordnung, bei Aufbewahrung und Verwaltung von dienstlich anvertrautem Besitzthum und bei Führung der Ein- und Ausgabe-Bücher. Die Strafen sind verschieden abgemessen in Rücksicht darauf, ob die Handlung Schaden verursacht hat oder nicht, und ob dieselbe mit oder ohne gewinnsüchtige Absicht verübt ist.

Jede Verletzung der Dienstpflicht im Kriege mit der Absicht, dem Feinde im Gefecht oder bei anderen Unternehmungen zu helfen, gilt als Hochverrath und wird mit Verlust aller Standesrechte und der militärischen Ehre und mit dem Tode bestraft. Der Verkehr mit dem Feinde ohne sträfliche Absicht und ohne verderbliche Folgen wird mit Ausschließung aus dem Dienst oder Degradation zum Gemeinen und, wenn verderbliche Folgen eingetreten sind, stets mit dem Tode bestraft.

Ferner wird mit dem Tode bestraft: wer während des Gefechts die Flucht ergreift und durch sein Beispiel Unordnung verursacht oder Andere verleitet, wer im Gefecht die ihm anvertraute Fahne oder Standarte verliert, ohne alle Mittel zu ihrer Rettung versucht zu haben, wer als Hauptschuldiger oder im Range Aelterer einem Commando angehört, welches vor dem Feinde entweder dem Befehl des Vorgesetzten nicht folgt oder den ihm bestimmten Platz ohne Ge-

Digitized by Google

fecht verläßt, oder vor dem Feinde die Waffen streckt oder gefangen genommen wird oder offen gegen seine Vorgesetzten sich empört, ferner wer eigenmächtig seinen Posten Angesichts des Feindes verläßt, wer als Befehlshaber einer Armee oder eines Truppentheils vor dem Feinde die Waffen streckt, ohne seine Eides- und Ehrenpflicht erfüllt zu haben, desgleichen wer als Commandant dem Feinde eine Festung übergiebt, ohne alle Mittel der Vertheidigung erschöpft zu haben.

Das Ausplaudern von Dienstgeheimnissen, wenn auch ohne sträfliche Absicht, wird im Kriege bestraft mit Ausschließung aus dem Dienst oder Degradation zum Gemeinen oder Dienstentlassung oder Amtsentsetzung oder Einreihung in eine Militärbesserungs-Compagnie auf 1 bis zu 3 Jahren oder Einzelhaft von 2 Monaten 14 Tagen bis zu 4 Monaten; bei erheblichem Schaden mit der Todesstrafe.

Die Beraubung Verwundeter oder Gefangener ohne Gewaltthätigkeit wird bestraft mit Ausschließung aus dem Dienst oder Festungshaft von 1 Jahr 4 Monaten bis zu 4 Jahren oder Uebergabe an eine Militärbesserungs-Compagnie auf 2 bis zu 3 Jahren, bei Anwendung von Gewalt wie der Raub nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche. Mit geringeren Strafen wird die Plünderung Gefallener bestraft.

Die unrechtmäßige Aneignung von Vorräthen, Kleidung ꝛc., die Auferlegung ungerechtfertigter Contributionen, das Marodiren ꝛc. wird bestraft: mit Verbannung nach Sibirien oder Uebergabe an eine Besserungs-Compagnie auf 2 bis zu 3 Jahren; wenn aber das Verbrechen von Mehreren nach Verabredung oder unter Anwendung von Waffen oder mit Gewaltthätigkeit verübt ist, an den Hauptschuldigen mit der Todesstrafe.

Das Militär-Strafverfahren in Rußland ist im Wesentlichen dem für die Civilgerichte dort geltenden Verfahren nachgebildet worden. Im Juli 1867 verkündete das Journal de St. Petersbourg, daß der Kaiser von Rußland „in seiner väterlichen Fürsorge für das Wohl der Armee es für angemessen erachtet habe, die wohlthätigen Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welche bei den Civilgerichten zur Geltung gekommen, auch auf die Militärgerichte auszudehnen." Der neue Militärjustiz-Codex, welcher in Folge dessen ausgearbeitet worden war und bereits am 15. Mai 1867 die Kaiserliche Sanction erhalten hatte, wurde mit Gesetzeskraft vom 1. September 1867 ab eingeführt. Derselbe enthält in seinem zweiten Theile das formelle Recht (den Strafproceß). Nach demselben wird die Militärjustiz verwaltet durch die Regimentsgerichte, die Militärbezirksgerichte, das Militär-Obertribunal oder den Militär-Cassationshof zu St. Petersburg.

Die Regimentsgerichte sind zuständig für die geringeren Vergehen der Unteroffiziere und Gemeinen (im Gegensatze zu den Offizieren). Ein Regimentsgericht besteht aus drei Personen: einem Präsidenten, der jedesmal ein Stabsoffizier sein muß, und zwei Mitgliedern aus der Zahl der Subalternoffiziere. Der Präsident wird auf ein Jahr, die beiden anderen Mitglieder werden auf sechs Monate ernannt. Für das Verfahren ist jedem Regimentsgerichte noch ein Subalternoffizier zur Vertretung der Anklage zugetheilt. Die Entscheidungen des Regimentsgerichts sind dem Regimentscommandeur zur Bestätigung vorzulegen, welcher entweder die Bestätigung ertheilt oder das Urtheil dem Militärbezirksgerichte zur Entscheidung vorlegt. Für die Regimentsgerichte gelten noch folgende Grundsätze: Untersuchungen können nur auf Befehl des Regimentscommandeurs eingeleitet werden; der Angeschuldigte kann nur selbst sich mündlich vertheidigen und nicht durch einen Dritten sich vertheidigen lassen; der Regimentscommandeur muß die Oeffentlichkeit bei allen Vergehen gegen die Subordination ausschließen und kann dieselbe sonst ausschließen, wenn er dies für erforderlich

Digitized by Google

erachtet; durch die Bestätigung werden die Urtheile der Regimentsgerichte definitiv, so daß dem Verurtheilten ein Rechtsmittel dagegen nicht zusteht.

Die Bezirksgerichte sind zuständig für alle Fälle, die nicht vor die Regimentsgerichte gehören. Sie bestehen theils aus ständigen, theils aus anderen auf bestimmte Zeit ernannten Mitgliedern. Zu den ständigen Mitgliedern gehört der Präsident, welcher General ist, und mehrere Militärrichter, deren Zahl durch den Etat bestimmt wird und unter denen bei jedem Militärgerichte sich einer befinden muß, welcher dem Studium der Rechte obgelegen hat, während die übrigen den Cursus auf der Militär-Juristen-Akademie durchgemacht haben müssen. Die zeitigen Mitglieder bestehen aus sechs Offizieren, welche auf sechs Monate ernannt sind, und unter denen zwei Stabsoffiziere und vier Subalternoffiziere sein müssen. Die zeitigen Mitglieder müssen entweder mindestens vier Jahre im activen Dienst gestanden oder mindestens drei Jahre ein selbständiges Truppencommando geführt haben. Sie werden von dem Chef des Militärbezirks ernannt. Nach Bedürfniß werden einige der permanenten Richter in die entfernten Garnisonen des Bezirks gesendet, ergänzen sich dort durch die entsprechende Zahl hinzucommandirter Offiziere und urtheilen ab. Zur Vertretung der Anklage befindet sich bei jedem Bezirksgericht ein Militärprocurator, welcher von mehreren der Rechte kundigen Civil- und Militärgehülfen unterstützt wird. Der Präsident und die Richter der Militärbezirksgerichte können nur durch eine Entscheidung des Militär-Obertribunals ihres Amtes entsetzt werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Civil-Strafprocesses mit der Maßgabe, daß eine Militärperson nur auf Befehl des competenten Militärbefehlshabers in Anklagestand versetzt werden kann. Der Angeklagte hat das Recht, sich einen Vertheidiger zu erwählen oder die Zuordnung eines solchen zu verlangen. Die formelle Beweistheorie ist aufgehoben. Das Verfahren ist öffentlich und mündlich. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden. Die Erkenntnisse der Militärbezirksgerichte können nur durch Cassation aufgehoben werden. Sie bedürfen nur in gewissen Fällen der Bestätigung des Kaisers.

Das Militär-Obertribunal hat die Eigenschaft eines obersten Militär-Cassationshofes. Dasselbe hat seinen Sitz in St. Petersburg und besteht aus einem Präsidenten und aus Mitgliedern, die aus der Generalität und den Beamten der vier ersten Rangklassen des Kriegsdepartements, welche die Rechte studirt haben oder mit der Rechtspraxis vertraut sind, entnommen werden. Bei dem Militär-Obertribunal befindet sich ein Militär-Oberprocurator, welcher gleichzeitig der Directionschef der Justiz im Kriegsministerium ist. Das Militär-Obertribunal hat in seinem Ressort dieselben Befugnisse und Pflichten wie der oberste Civil-Cassationshof. Außerdem liegt ihm auch die Prüfung gesetzgeberischer Fragen in Betreff der Militärjustiz sowie die Oberaufsicht über die Militärgerichte ob. Auch hat es die Pflicht, für die Conformität der Rechtsausprüche der Militärgerichte Sorge zu tragen.

Die Besoldungen der Mitglieder der Militärbezirksgerichte und des Militär-Obertribunals sind sehr reichlich bemessen. Der Präsident eines Militärbezirksgerichts bezieht ein Gehalt von 5200 Rubeln, jedes der ständigen Mitglieder von 3000 Rubeln. Der Präsident des Militär-Obertribunals hat 7500 Rubel, jedes Mitglied 6000 Rubel Gehalt. Die gesammte Verwaltung der Militärgerichtsbarkeit erfordert 460 Personen; nämlich: die oberste Militär-Justizverwaltung 19; das Militär-Obertribunal 10 Personen (einen Präses, 6 Mitglieder, einen Militär-Oberprocurator und 2 Gehülfen); die Militär-Juristen-Akademie und -Schule 18;

Digitized by Google

an den Militärbezirksgerichten fungiren 351 Personen, mit Einschluß von 136 der Procuratur angehörenden, und außerdem 62 Untersuchungsrichter. Das Militär-Obertribunal, die oberste Militär-Justizverwaltung, die Militär-Juristen-Akademie und -Schule befinden sich in St. Petersburg, neun Militärbezirksgerichte in den Bezirken: St. Petersburg, Moskau, Charkow, Odessa, Kiew, Wilna, Kaukasus, Kasan und Warschau.

Das Disciplinar-Strafverfahren ist durch das neueste Disciplinar-Strafgesetz vom 28. Juni 1879 geregelt.*) Dasselbe unterscheidet sich, obgleich es in vielen Stücken der in Deutschland geltenden Disciplinar-Strafordnung nachgebildet ist, dennoch wesentlich von derselben durch die Art und den Umfang der Strafen, sowie durch die Ausdehnung der Disciplinar-Strafgewalt in subjectiver Hinsicht. In der ersteren Beziehung ist zu bemerken, daß im Disciplinarwege Unteroffiziere der Tressen beraubt oder auf drei Monate zum Dienst der Gemeinen herangezogen, ferner daß die nicht mit besonderen Standesrechten versehenen, in Ableistung ihrer Dienstpflicht begriffenen Unteroffiziere und Gemeine durch Richterspruch in die Strafkategorie versetzt und dann disciplinarisch mit körperlicher Züchtigung bis zu 50 Ruthenhieben bestraft werden können. Während nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen nur Offiziere und nur solche Offiziere Disciplinarstrafen verfügen können, denen der Befehl über einen Truppentheil mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen worden ist, hat nach dem Russischen Disciplinar-Strafgesetz jeder Militärvorgesetzte vom Unteroffizier aufsteigend eine Disciplinar-Strafgewalt über seine Untergebenen, welche beim Feldwebel und Lieutenant sogar bis zu Arreststrafen ausgedehnt ist, wodurch die Stellung eines Compagniechefs wesentlich alterirt und die Einheit in der Disciplinarbestrafung innerhalb der Compagnie aufgehoben wird. Ferner sind die Disciplinarstrafen gegen Offiziere sehr ausgedehnt und gehen bis zu einem Monat Arrest, Erklärung der Unwürdigkeit, bis zum Nachweis der Besserung in der Tour weiter zu avanciren, und schließlich bis zur Enthebung vom Commando. Auch beginnt die Befugniß zur Verhängung von Arrest gegen Offiziere schon beim Compagniechef.

Der Disciplinarbestrafung unterliegen alle geringeren Vergehungen in und außer Dienst, welche ein gerichtliches Verfahren nicht nach sich ziehen. Zulässig sind folgende Strafen:

Gegen Gefreite und Gemeine: Verbot des Verlassens der Caserne, Commando zum Arbeitsdienst nicht mehr als achtmal, Bestimmung zum Dienst außer der Reihe nicht mehr als 8 mal 24 Stunden, einfacher Arrest bis zu einem Monat, strenger Arrest bis zu 20 Tagen, geschärfter Arrest bis zu 8 Tagen, Verlust der Gefreitencharge, Versetzung in die untersten Grade und in geringeres Gehalt.

Die Unteroffiziere sind denselben Strafen, mit Ausnahme des Arbeitsdienstes und des geschärften Arrestes, unterworfen. Außerdem sind gegen Unteroffiziere zulässig: Rügen und Verweise, Heranziehung zum Dienst als Gemeine auf 3 Monate, Aberkennung der Befähigung für den Offiziersgrad, Versetzung in niedere Stellungen und Verlust der Unteroffiziercharge. Nur können die über die gesetzliche Zeit weiter dienenden Unteroffiziere und die Feldwebel zum Dienst an Stelle von Gemeinen und zu strengem Arrest nicht herangezogen werden.

Sind die gesetzlichen Disciplinarstrafen erfolglos, so können die unteren

*) Vergl. Bericht über das Heerwesen Rußlands Seite 184—186.

Digitized by Google

Chargen, welche keine besonderen Standesvorrechte genießen, durch Richterspruch in die Strafkategorie versetzt und dann mit 50 Ruthenhieben bestraft werden.

Gegen Offiziere und Civilbeamte des Militär-Ressorts sind folgende Disciplinarstrafen zulässig: Rügen und Verweise mündlich oder schriftlich oder vor versammeltem Offiziercorps oder durch Parolebefehl, Commando zum Dienst außer der Reihe, Hausarrest oder Arrest auf Hauptwache bis zu einem Monat, Nichtavancement bis zum Nachweis der Besserung, Entfernung aus der Stellung oder dem Commando. Sind die verhängten Disciplinarstrafen fruchtlos gewesen, so kann im Disciplinarwege Dienstentlassung verhängt werden. Generale und Offiziere vom Range eines Regimentscommandeurs können mit Ausnahme von außergewöhnlichen Fällen nur auf Allerhöchsten Befehl mit Arrest bestraft werden.

Die Befugniß, Disciplinarstrafen zu verhängen, steht allen Vorgesetzten innerhalb ihres Dienstbereichs zu.

Abtheilungsführer (jüngere Unteroffiziere) haben das Recht, Gefreiten und Gemeinen 24 Stunden das Ausgehen zu verbieten, sie einmal zum Arbeitsdienst in der Compagnie oder auf 24 Stunden zum Dienst außer der Reihe heranzuziehen. Zug-Unteroffiziere haben das Recht, die doppelten Strafen zu verhängen.

Unteroffiziere auf detachirtem Commando und Feldwebel können vier Tage lang das Ausgehen verbieten, dreimal Gefreite und Gemeine zum Arbeitsdienst und die Untermilitärs drei Tage lang zum Dienst außer der Reihe heranziehen, endlich Unteroffiziere und Gemeine ihres Dienstbereichs mit 24 Stunden gelinden Arrest bestrafen.

Die jüngeren Offiziere und die Offizierdienst thuenden Portepeejunker dürfen acht Tage das Ausgehen verbieten, viermal zum Arbeitsdienst und auf vier Tage zum Dienst außer der Reihe heranziehen, endlich zwei Tage einfachen Arrest verhängen.

Compagniechefs (und detachirte Lieutenants) können vier Wochen das Ausgehen verbieten, achtmal zum Arbeitsdienst, acht Tage lang zum Dienst außer der Reihe heranziehen, fünf Tage einfachen Arrest, fünf Tage strengen Arrest und zwei Tage verschärften Arrest verhängen, auch den in der Strafkategorie Befindlichen 15 Ruthenhiebe zuerkennen. (Die Befugnisse eines Compagniechefs haben alle Offiziere und Militär-Beamten, welche ständig einem bestimmten Zweige vorstehen und Untermilitärs unter sich haben.) Gegen Offiziere kann ein Compagniechef (und detachirter Lieutenant) Rügen und Verweise aussprechen, sie zweimal zum Dienst außer der Reihe commandiren und sie mit 24 Stunden Hausarrest bestrafen.

Bataillonscommandeure (und detachirte Compagniechefs) können drei Monate lang das Ausgehen verbieten, zehn Tage einfachen, zehn Tage strengen und vier Tage geschärften Arrest sowie den in der Strafkategorie Stehenden 25 Ruthenhiebe zuerkennen. Gegen Offiziere kann ein Bataillonscommandeur Verweise vor versammeltem Offiziercorps aussprechen, sie dreimal außer der Reihe zum Dienst commandiren und ihnen drei Tage Hausarrest oder Arrest auf der Hauptwache zuerkennen.

Regimentscommandeure (und detachirte Bataillonscommandeure) können das Ausgehen auf unbestimmte Zeit verbieten, einen Monat einfachen Arrest, 20 Tage strengen Arrest, acht Tage verschärften Arrest zuerkennen, Unteroffiziere zum Dienst eines Gemeinen auf drei Monate bestimmen, Feldwebel und Zug-Unteroffiziere in niedere Stellen versetzen und Gefreite ihres Ranges berauben, Untermilitärs für unfähig zum Offizier erklären, die in der Straf-

Digitized by Google

kategorie Stehenden mit 50 Stockhieben bestrafen. Offiziere kann ein Regimentscommandeur (detachirter Bataillonscommandeur) sechsmal zum Dienst außer der Reihe commandiren, zum Weiteravancement für unfähig erklären, auch mit Hausarrest bis zu sieben Tagen (Stabsoffiziere bis zu drei Tagen) bestrafen, sowie vom Commando entheben.

Brigadecommandeure können Personen vom Range des Regimentscommandeurs Rügen und Verweise schriftlich oder durch Tagesbefehl ertheilen, Stabs- und andere Offiziere mit 7 resp. 14 Tagen Hausarrest oder Arrest auf Hauptwache bestrafen, Bataillons- und Compagniechefs (im Kriege auch Regimentscommandeure unter Meldung höheren Orts) vom Commando entheben.

Divisionscommandeure können Unteroffiziere degradiren, Generalen Rügen und Verweise schriftlich oder im Tagesbefehl ertheilen, Stabs- und andere Offiziere mit 14 Tagen resp. 4 Wochen Hausarrest oder Arrest auf Hauptwache bestrafen, Brigadecommandeure im Kriege oder in unaufschiebbaren Fällen vom Commando entheben, Offiziere zum Weiteravancement in der Tour für untauglich erklären.

Corpscommandeure können Divisionscommandeuren Rügen und Verweise, schriftlich oder durch Tagesbefehl, ertheilen, Stabs- und andere Offiziere mit Hausarrest oder Arrest auf Hauptwache von 20 Tagen resp. 1 Monat bestrafen, im Kriege oder in unaufschiebbaren Fällen Divisionscommandeure u. s. w. vom Commando entheben.

Der Chef eines Militärbezirks (Höchst-Commandirender der Truppen) kann Divisionscommandeuren schriftlich oder durch Tagesbefehl Verweise ertheilen, Stabs- und anderen Offizieren einen Monat Hausarrest oder Arrest auf Hauptwache dictiren, im Kriege die Generale vom Commando entheben, über die Vorschläge zur Dienstentlassung von Stabs- und anderen Offizieren entscheiden.

Der Kriegsminister hat die Disciplinar-Strafbefugnisse eines Militärbezirks-Chefs in Bezug auf alle Personen des Militär-Ressorts.

Die Chefs der Hauptverwaltungen des Kriegsministeriums können Generalen und allen Offizieren mündlich oder schriftlich durch Tagesbefehl Rügen und Verweise ertheilen, außer der Reihe zur du jour commandiren, Stabs- und anderen Offizieren Hausarrest oder Arrest auf Hauptwache bis zu einem Monat zudictiren, Beamte zu einer geringeren Amtsthätigkeit versetzen, im Falle fruchtloser Disciplinarstrafen den Offizieren oder Beamten die Nachsuchung der Verabschiedung aufgeben, welche demnächst vom Kaiser zu verfügen ist.

Militärgouverneure, Commandanten resp. deren Stellvertreter haben nach Maßgabe ihres Ranges Disciplinar-Strafgewalt wegen Vergehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzen, oder welche gegen ihre Autorität oder welche im Wachtdienste oder am Orte von Beurlaubten oder solchen Personen verübt werden, deren Vorgesetzte nicht am Orte sind oder eine geringere Strafgewalt haben.

Jeder ältere Offizier hat ohne Rücksicht auf den Truppentheil das Recht, dem jüngeren Vorstellungen zu machen und ihn nöthigenfalls zu arretiren; dies Recht haben Generale gegen Stabsoffiziere, Stabsoffiziere gegen Hauptleute und Lieutenants, die letzteren gegen untere Chargen.

Ein höherer Vorgesetzter straft nur dann direct, wenn das Vergehen in seiner Gegenwart verübt oder von den niederen Vorgesetzten unbestraft gelassen ist.

Der Arrest für die unteren Chargen ist entweder einfacher Arrest, strenger oder geschärfter Arrest. Der einfache Arrest besteht in Einzelhaft mit harter

Digitized by Google

Lagerstelle; der strenge Arrest ebenfalls, verbunden mit Wasser und Brot, an jedem dritten Tage warmer Nahrung; der geschärfte Arrest außerdem in Haft in einer dunklen Zelle. Der Arrest für die Offiziere ist entweder Hausarrest mit oder ohne Dienstverrichtung und mit Belassung des Degens oder Arrest auf der Hauptwache (ohne Dienstverrichtung) oder sonst im Quartier unter Aufstellung einer Schildwache, in beiden Fällen mit Abnahme des Degens.

Die in der Strafkategorie Befindlichen werden bei jeder Compagnie und außerdem bei jedem Regiment in eine besondere Liste eingetragen. Sie können mit 50 Ruthenhieben bestraft werden, sind der Privilegien für vorwurfsfreie Dienstzeit beraubt, unfähig, zu Unteroffizieren oder Gefreiten befördert, auf Ehrenwache, als Ordonnanzen oder sonst commandirt zu werden, erhalten keinen Urlaub, werden aber nach allgemeinen Principien entlassen. Unteroffiziere, welche nach Verlust ihres Ranges in die Strafkategorie eingestellt werden, können in ihre frühere Charge erst nach dem Ausscheiden aus der Strafkategorie wieder eintreten. Wer sich mindestens ein Jahr lang tadellos geführt, kann vom Regimentscommandeur aus der Strafkategorie wieder entlassen werden, sofern er nicht ausdrücklich auf eine längere Zeit in die Strafkategorie versetzt ist.

Geldstrafen können im Disciplinarwege nur wegen Vergehen aus Fahrlässigkeit oder wegen Injurien gegen Civilpersonen, niemals wegen Dienstvergehen verhängt werden und zwar in verschiedenen Stufen je nach dem Range des betreffenden Vorgesetzten; sie gehen bis 600 Rubel.

Außerdem ist zur Wahrung der Würde des Militärdienstes ein Gericht des Offiziercorps (Ehrengericht) bei den Regimentern und den diesen entsprechenden Truppenkörpern behufs Einschreitens gegen solche Offiziere gebildet, die sich einer unbefriedigenden Aufführung oder anderer Handlungen schuldig machen, welche den Begriffen der militärischen Ehre und dem guten Rufe des Offizierstandes, seiner Sitte und Anständigkeit zuwiderlaufen. Die Entscheidung darüber, ob ein Vergehen dem Gericht des Offiziercorps unterliegt, steht dem Regimentscommandeur zu. Das Gericht des Offiziercorps besteht aus 7 vom Offiziercorps gewählten Mitgliedern (Stabsoffizieren, Hauptleuten und Stabscapitäns), dasselbe hat die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß zu fällen, welches auf Freisprechung oder Ermahnung oder Entfernung aus dem Regiment lauten kann. Das Erkenntniß wird dem Angeschuldigten sofort publicirt und dem Regimentscommandeur gemeldet. Eine Berufung dagegen ist nicht zulässig, ausgenommen wegen Formfehler. Stabs- und höhere Offiziere können nur auf Allerhöchsten Befehl entlassen werden.

2. Frankreich.

In Frankreich besteht das durch die Gesetze vom 16. Mai 1872, 26. Juli 1873, 18. Mai 1875, 6. November 1875 modificirte Strafgesetzbuch für das Landheer vom 9. Juni 1857, das sowohl die materiellen Militär-Strafgesetze, als auch die Vorschriften über das Strafverfahren enthält. Auffallend ist bei den Militär-Strafgesetzen die häufige Androhung der Todesstrafe, sowie überhaupt die Strenge der wegen militärischer, namentlich Subordinations-Verbrechen angedrohten Strafen, die sogar die in Rußland geltenden Strafen vielfach an Härte übertreffen.

Die Strafen für Verbrechen sind: Todesstrafe, lebenslängliche Zwangsarbeit, Deportation, zeitige Zwangsarbeit, Festungshaft (Detention), Zuchthaus, Verbannung, militärische Degradation; für Vergehen: Dienstentsetzung, öffentliche Arbeit, Gefängniß, Geldstrafe. Die militärgerichtlich erkannte Todes-

Digitized by Google

strafe wird stets durch Erschießen vollstreckt und zieht, wenn sie wegen eines gemeinen Verbrechens erkannt ist, die militärische Degradation nach sich. Die Strafen der Zwangsarbeit, der Deportation, der Festungshaft, des Zuchthauses und der Verbannung ziehen ebenfalls die militärische Degradation nach sich und werden nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze vollstreckt. Die Strafe der militärischen Degradation wird dadurch, daß der Verurtheilte vor versammelter Mannschaft für unwürdig, die Waffen zu tragen, erklärt und seiner militärischen Abzeichen und Ehrenzeichen entkleidet wird, vollzogen und hat zur Folge: die Entziehung des Dienstgrades und die Befugniß, die Abzeichen desselben und die Uniform zu tragen, die absolute Unfähigkeit, in der Armee zu dienen, den Verlust des Bürgerrechts und die Entziehung der Befugniß, ein Ehrenzeichen zu tragen oder Ansprüche auf Pension oder Belohnung für geleistete Dienste geltend zu machen. Die militärische Degradation hat, wenn sie als Hauptstrafe ausgesprochen wird, stets eine im Urtheil auszusprechende Gefängnißstrafe — bis zur Dauer von fünf Jahren — in ihrer Begleitung.

Die Dienstentsetzung hat den Verlust des Dienstgrades oder Dienstranges zur Folge, sowie der Befugniß, die Uniform und die Abzeichen desselben zu tragen. Auch verliert der entsetzte Offizier den Anspruch auf Pension und auf Belohnung für geleistete Dienste.

Die Strafe der öffentlichen Arbeiten wird durch Arbeiten in einer Werkstatt im öffentlichen Nutzen vollstreckt, nachdem das Urtheil vor versammelter Mannschaft publicirt worden. Sie dauert mindestens 2 Jahre und höchstens 10 Jahre.

Die Dauer der Gefängnißstrafe ist mindestens 6 Tage und höchstens 5 Jahre.

An Stelle von Geldstrafen kann auf Gefängnißstrafe von mindestens 6 Tagen und höchstens 6 Monaten erkannt werden.

Jede Verurtheilung wegen Diebstahls, Bankerotts, Betruges, Creditgebens an Minderjährige, Unterschlagung und Urkundenfälschung zieht den Verlust des Dienstgrades nach sich. Die Beamten, Agenten und die sonstigen militärisch Angestellten werden nach Maßgabe ihres Dienstgrades, gleich den Offizieren, Unteroffizieren oder Soldaten bestraft.

Bezüglich der einzelnen strafbaren Handlungen ist Folgendes hervorzuheben. Wegen verrätherischer Handlungen wird mit dem Tode bestraft: wer die Waffen gegen Frankreich trägt oder wer als Kriegsgefangener, nachdem er sein Wort gebrochen, mit der Waffe in der Hand wieder ergriffen wird, wer ein Truppencorps, dessen Befehlshaber er ist, einen Platz, der ihm anvertraut ist, Mund- und Kriegsvorräthe, Pläne von Festungen, die Loosung oder Kriegsgeheimnisse dem Feinde übergiebt oder verräth, wer mit dem Feinde, um dessen Unternehmungen zu begünstigen, geheime Verbindungen unterhält, wer an einem Complotte Theil nimmt, um den Befehlshaber eines belagerten Platzes zur Uebergabe desselben zu zwingen, wer angesichts des Feindes zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert, wer dem Feinde als Spion dient oder wer Militärpersonen auffordert, zum Feinde oder zu bewaffneten Rebellen überzugehen.

Wegen Verletzung der militärischen Pflicht wird mit dem Tode bestraft: ein Gouverneur oder Commandant, der den ihm anvertrauten Platz dem Feinde übergiebt, ohne zuvor Alles gethan zu haben, was Pflicht und Ehre erfordern, jeder Befehlshaber eines Truppencorps, der auf freiem Felde capitulirt, wenn die Capitulation das Strecken der Waffen seitens der Truppen zur Folge gehabt

Digitized by Google

und der Schuldige nicht Alles gethan hat, was Pflicht und Ehre erfordern, jeder Militär, der als Schildwache oder Reiterwache seinen Posten vor dem Feinde oder vor bewaffneten Rebellen verläßt, ohne vorher seinen Postenbefehl ausgeführt zu haben, sowie jeder andere Militär, der seinen Posten vor dem Feinde oder vor einem bewaffneten Rebellenhaufen verläßt. Geringere Pflichtverletzungen im Felde werden mit öffentlicher Arbeit oder Gefängniß bestraft.

Wegen Aufruhrs werden bestraft solche Militärpersonen, welche mindestens in der Zahl von vier vereinigt entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam verweigern oder ohne Erlaubniß die Waffen ergreifen und gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten handeln oder welche, mindestens in der Zahl von acht vereinigt, unter Gebrauch ihrer Waffen Gewaltthätigkeiten begehen und auf den Befehl der Vorgesetzten sich weigern zur Ordnung zurückzukehren. Der Aufruhr wird an dem Anstifter und Führer und an den im höchsten Dienstgrade stehenden Militärpersonen mit dem Tode, an den Theilnehmern mit 5 bis zu 10 Jahren öffentlicher Arbeit und, wenn sie Offiziere sind, mit Dienstentlassung und Gefängniß von 2 bis zu 5 Jahren bestraft. Jeder Militär, der dem Befehle, gegen den Feind zu marschiren, den Gehorsam verweigert oder der einen ihm aufgetragenen Dienst im Angesichte des Feindes oder bewaffneter Rebellen auszuführen sich weigert, wird mit dem Tode bestraft.

Die Thätlichkeit gegen eine Schildwache oder Reiterwache wird, wenn sie mit bewaffneter Hand verübt wird, mit dem Tode, wenn sie ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß von 1 bis zu 5 Jahren und wenn sie zwar ohne Waffen, aber von zweien oder mehreren Personen verübt wird, mit öffentlicher Arbeit von 5 bis zu 10 Jahren, gegen Offiziere mit Dienstentsetzung und Gefängniß von 2 bis zu 5 Jahren bestraft.

Die Thätlichkeit gegen einen Vorgesetzten wird, wenn sie mit Vorsatz oder hinterlistiger Weise, oder wenn sie unter den Waffen oder im Dienste oder aus Veranlassung des Dienstes verübt wird, mit dem Tode, in den übrigen Fällen mit öffentlicher Arbeit von 5 bis zu 10 Jahren, an Offizieren mit Dienstentsetzung und Gefängniß von 2 bis zu 5 Jahren bestraft. Die Beschimpfung eines Vorgesetzten wird, wenn sie nicht im Dienste oder aus Veranlassung desselben verübt ist, mit Gefängniß von einem bis zu 5 Jahren, wenn sie aber im Dienste oder aus Veranlassung desselben verübt ist, mit 5 bis zu 10 Jahren öffentlicher Arbeit, an Offizieren mit Dienstentsetzung und Gefängniß von 1 bis zu 5 Jahren bestraft.

Wegen Mißbrauchs der Dienstgewalt wird mit dem Tode bestraft, wer als Befehlshaber ohne Herausforderung oder Befehl einen Angriff mit bewaffneter Hand gegen Truppen oder Unterthanen einer verbündeten oder neutralen Macht richtet oder nach erhaltener Nachricht vom Waffenstillstand oder Frieden die Feindseligkeiten fortsetzt oder wer ohne Befehl oder gesetzliche Veranlassung ein militärisches Commando übernimmt oder gegen den Befehl behält.

Jedes Schlagen eines Untergebenen wird mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

Als Deserteur gilt, wer ohne Erlaubniß auf länger als 6 Tage (war er noch nicht 3 Monate im Dienste, auf länger als einen Monat) von seinem Truppentheil sich entfernt oder länger als 14 Tage den ihm ertheilten Urlaub überschreitet. Desertion wird mit Gefängniß von 2 bis 5 Jahren — bei erschwerenden Umständen von 3 bis 5 Jahren — im Kriege mit öffentlicher Arbeit von 2 bis 5 Jahren — bei erschwerenden Umständen von 3 bis 5 Jahren — gegen einen Offizier mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 1 Jahr — und wenn

Digitized by Google

die Abwesenheit länger als 3 Monate gedauert hat, zugleich mit Dienststentsetzung — im Kriege aber mit Dienststentsetzung und Gefängniß von 2 bis 5 Jahren bestraft. (Die obigen Fristen werden in Kriegszeiten auf ein Drittel herabgesetzt.) Die Desertion ins Ausland wird im Frieden mit 2 bis zu 5 Jahren öffentlicher Arbeit, im Kriege mit 5 bis zu 10 Jahren öffentlicher Arbeit, gegen Offiziere im Frieden mit Dienststentsetzung und Gefängniß von einem bis zu 5 Jahren, im Kriege mit Festungshaft bestraft. Die Desertion zum Feinde wird mit militärischer Degradation und mit dem Tode bestraft; desgleichen wird mit dem Tode bestraft, wer sich der Desertion im Complott Angesichts des Feindes schuldig macht, sowie der Anführer eines Complotts ins Ausland. Als Desertion im Complott wird angesehen: jede Desertion, welche durch mehr als zwei Militärpersonen auf geschehene Verabredung erfolgt.

Mit besonderen Strafen wird belegt, wer des Verkaufs, der Unterschlagung, des Versatzes oder der Verheimlichung oder des Diebstahls an militärischen Gegenständen, der Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von Gebäuden oder des Betruges oder der Untreue in militärischen Verwaltungsangelegenheiten sich schuldig macht.

Wer einen Verwundeten ausplündert, wird mit Zuchthaus und wer dem Verwundeten, um ihn auszuplündern, neue Verwundungen zufügt, mit dem Tode bestraft. Die Plünderung in Banden mit Waffen und offener Gewalt wird mit militärischer Degradation und dem Tode, wenn sich aber unter den Schuldigen Graduirte befinden, nur an diesen mit dem Tode, an den übrigen Theilnehmern mit zeitiger Zwangsarbeit bestraft. Die Plünderung in Banden ohne Waffen und offene Gewalt wird mit Zuchthaus bestraft.

Das Verfahren vor den Militärgerichten ist ebenfalls durch das Gesetz vom 9. Juni 1857, Buch I bis III und die dazu ergangenen späteren Gesetze geregelt. Dasselbe hat zwar insofern erhebliche Vorzüge, als die Organisation der Militärgerichte durch große Einfachheit sich auszeichnet, auch die Principien des Anklageprocesses, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen überall zur Geltung gebracht sind. Dagegen leidet es dadurch an einem großen Mangel, daß die Mitwirkung von Fachjuristen bei der Untersuchung der Sache und der Findung des Urtheils, überhaupt bei dem ganzen Verfahren gänzlich ausgeschlossen und daher eine Gewähr für eine gute und unbefangene Rechtsprechung nicht gegeben ist. Um die dem Militärrichter fehlende Geschäftsgewandtheit und dessen Mangel an juristischer Ausbildung zu ersetzen, sind dem Gesetzbuche Formulare der mannichfachsten Art beigefügt, deren Gebrauch der Kriegsminister durch Verfügung vom 28. Juli 1857 an die Divisionsgenerale auf das Nachdrücklichste empfohlen hat. Auch ist ein großer Uebelstand darin zu erblicken, daß ein oberster Militärgerichtshof nicht besteht, mithin die Einheit der militärischen Rechtsgrundsätze in keiner Weise gesichert ist.

Die Militärgerichtsbarkeit wird verwaltet durch Kriegsgerichte, durch Revisionsgerichte und durch Profoßengerichte. Ein (ständiges) Kriegsgericht besteht am Hauptorte eines Armee-Corpsbezirks (in Algier jeder Militärdivision). Im Bedürfnißfalle können noch andre (ständige) Kriegsgerichte im Bezirke gebildet werden. Ein Kriegsgericht besteht aus 1 Oberst oder Oberstlieutenant als Präsidenten und 6 Richtern, nämlich: 1 Bataillons-(Escadrons-)Chef oder Major, 2 Hauptleuten, 1 Lieutenant, 1 Unter-Lieutenant, 1 Unteroffizier. Ist der Angeschuldigte Offizier, so werden Präsident und Richter nach Maßgabe seines Ranges aus den Offizieren höherer oder derselben — nur in Ermangelung solcher auch der nächst niederen — Rangklasse entnommen. Ein Kriegsgericht über einen

Digitized by Google

Marschall besteht stets aus 1 Marschall als Präsidenten, 3 Marschällen oder Admiralen und 3 Divisionsgeneralen. Ferner wird bei jedem Kriegsgerichte angestellt: ein Commissar, welcher die Geschäfte des öffentlichen Ministeriums zu besorgen hat, ein Berichterstatter für die Instruction des Processes und ein Gerichtsschreiber für die Anfertigung der Schriftstücke. Der Präsident und die Richter werden den activen Offizieren und Unteroffizieren des Corps entnommen und von dem Corpscommandeur auf sechs Monate ernannt. (Ist der Angeschuldigte ein Oberst, ein General oder ein Marschall von Frankreich, so erfolgt die Ernennung durch den Kriegsminister.) Die Commissarien und die Berichterstatter werden vom Kriegsminister ernannt und den höheren Offizieren, den Hauptleuten, den Militärintendanten oder deren Gehülfen, dieselben mögen im Dienste sich befinden oder Ruhegehalt genießen, entnommen.

Als Gerichte zweiter Instanz dienen (ständige) Revisionsgerichte, deren Zahl, Gerichtssitz und Gerichtsbarkeit durch Decret bestimmt wird. Ein Revisionsgericht besteht aus einem Brigadegeneral als Präsidenten und vier Richtern, nämlich zwei Obersten oder Oberstlieutenants und zwei Bataillons- (Escadrons-) Chefs oder Majors. Bei jedem Revisionsgerichte wird ein Commissar und ein Gerichtsschreiber angestellt. Der Präsident und die Richter werden aus den activen Offizieren desjenigen Corpsbezirks, in welchem das Revisionsgericht seinen Sitz hat, erwählt und auf sechs Monate durch den Divisionsgeneral ernannt. (Ist bei dem Kriegsgerichte, dessen Urtheil angefochten wird, ein Divisionsgeneral oder ein Marschall von Frankreich Präsident gewesen, so muß auch bei dem Revisionsgerichte ein Divisionsgeneral oder ein Marschall von Frankreich als Präsident fungiren und anstatt des jüngsten Stabsoffiziers ein Brigadegeneral als Richter eintreten.) Die Geschäfte des Commissars werden durch einen höheren Offizier oder einen Militär-Unterintendanten wahrgenommen. Derselbe wird vom Kriegsminister ernannt. Gegenwärtig bestehen vier Revisionsgerichte: in Paris für das 1., 2., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11. Corps, in Lyon: für das 7., 8., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. Corps, in Algier: für die Divisionen von Algier und Oran, in Constantine: für die Division von Constantine.

Im Kriege werden bei jeder Division ein oder zwei Kriegsgerichte, ferner im Hauptquartier jeder Armee, nöthigenfalls auch im Hauptquartier jedes Armee-Corps und bei detachirten Truppen in Stärke von mindestes einem Bataillon je ein Kriegsgericht, aus 5 Richtern — nach dem Grade des Angeschuldigten — bestehend, gebildet, desgleichen in den Hauptquartieren jeder Armee ein Revisionsgericht.

Die Prosoßengerichte werden für eine auf fremdem Gebiet befindliche Armee gebildet und durch den Großprosoßen (obersten Chef der Gendarmerie) oder die Prosoßen, Chefs der Gendarmerie eines Armee-Corps, repräsentirt.

Die Kriegsgerichte sind zuständig bezüglich aller gemeinen und militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen mit Einschluß der Militärbeamten, der Militär-Gefangenen, der Invaliden und der Personen des Beurlaubtenstandes, falls dieselben zu Besichtigungen oder zu den Uebungen versammelt sind, endlich der Kriegsgefangenen. Nur dann, wenn eine strafbare Handlung gemeinschaftlich von Militär- und Civilpersonen verübt ist, tritt, mit einzelnen Ausnahmen, die Gerichtsbarkeit des Civilgerichts ein. Im Kriege treten hinzu: alle Personen, welche aus irgend einem Grunde im Dienste verwendet werden, alle Personen, welche sich im Gefolge der Armee befinden, alle Personen, welche sich auf feindlichem Gebiete verrätherischer Handlungen

Digitized by Google

schuldig machen, endlich, wenn sich die Armee auf Französischem Boden, aber im Angesichte des Feindes befindet, alle Ausländer, welche sich verrätherischer Handlungen, sowie alle Personen, welche sich einzelner im Gesetze namentlich bezeichneter strafbarer Handlungen schuldig machen.

Die Revisionsgerichte sind zuständig in Bezug auf die Beschwerden gegen Urtheile der in ihren Gerichtsbezirken bestehenden Kriegsgerichte. Sie können nur in folgenden Fällen ein Urtheil vernichten: wenn die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kriegsgerichts oder über die richterliche Competenz verletzt sind, wegen Verletzung der bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen des Processes, wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, wegen Nichtbeachtung von Anträgen des Angeklagten oder des Commissars, sofern dieselben sich auf ein durch das Gesetz bewilligtes Recht beziehen. Eine Berufung an den Cassationshof zu Paris gegen Urtheile der Revisionsgerichte steht den verurtheilten Militärs und den ihnen gleichgestellten Personen niemals zu, anderen Personen nur wegen Incompetenz des Gerichts. Sie steht dagegen dem öffentlichen Ministerium in den Fällen der §§ 441—447 der bürgerlichen Criminalproceß-Ordnung zu.

Das Verfahren vor den Militärgerichten ist im Wesentlichen folgendes: Die Sammlung der Beweisstücke einer strafbaren Handlung liegt der militärgerichtlichen Polizei ob, welche unter der Dienstgewalt des Corpscommandeurs steht und ausgeübt wird: durch die Platzadjutanten, die Angehörigen der Gendarmerie, die Befehlshaber der Militärstationen, die Zeugwarts bei der Artillerie und dem Genie-Corps, oder in bestimmten Fällen durch den Berichterstatter. Die durch die Beamten der militärgerichtlichen Polizei aufgenommenen Verhandlungen werden mit den in Beschlag genommenen Gegenständen dem Corpscommandeur übersandt, welcher den Befehl, „die Sache zu untersuchen", ertheilt. Handelt es sich um eine Anschuldigung wider einen Oberst, General oder Marschall von Frankreich, so wird der Befehl zur Untersuchung vom Kriegsminister ertheilt. Der Befehl zur Untersuchung geht durch den Commissar, welcher alle ihm zur Sache erforderlich scheinenden Anträge zu stellen hat, an den Berichterstatter. Dieser vernimmt den Angeschuldigten und die Zeugen oder läßt die Zeugen durch Requisition des Berichterstatters bei einem auswärtigen Kriegsgericht oder des Instructionsrichters oder Friedensrichters desjenigen Ortes, in dem die Zeugen wohnen, vernehmen und übersendet nach Abschluß der Instruction die Acten mit seinem Berichte und seinem Gutachten dem Commissar. Dieser trägt seine rechtliche Ansicht dem Corpscommandeur vor, welcher, nach Befund der Sache, die Versetzung in den Anklagestand verfügt. (Diese Verfügung ist vom Kriegsminister zu erlassen, wenn derselbe den Befehl zur Untersuchung der Sache gegeben hat.) Der Commissar hat drei Tage vor dem Zusammentritt des Kriegsgerichts den Angeklagten von seiner Versetzung in den Anklagestand, von den ihm zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen, unter Mittheilung des Textes des zur Anwendung kommenden Gesetzes, sowie der vorzuladenden Zeugen in Kenntniß zu setzen und ihn zugleich zu benachrichtigen, daß, wenn er einen Vertheidiger nicht erwählen sollte, ein solcher ihm von Amtswegen durch den Präsidenten zugeordnet werden würde. Der Vertheidiger ist aus den Militärpersonen oder aus den Advocaten und Sachwaltern zu nehmen, falls der Angeklagte nicht durch den Präsidenten die Erlaubniß erhält, einen seiner Verwandten oder Freunde hierzu zu wählen. Der Vertheidiger kann sich mit dem Angeklagten in Verbindung setzen, auch die Einsicht der Acten an Ort und Stelle verlangen. Der Tag des Zusammen-

Digitized by Google

tritts des Kriegsgerichts ist vom Corpscommandeur, zugleich mit Erlaß des Befehls zur Versetzung in den Anklagestand, festzusetzen.

Die Sitzungen des Kriegsgerichts sind bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich, sofern nicht der Gerichtshof die Oeffentlichkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitte ausschließt. Der Gerichtshof kann die Veröffentlichung der Verhandlungen verbieten, nicht aber auch die Veröffentlichung des Urtheils. Der Präsident übt in dem Audienztermine die Polizeigewalt aus und läßt Ruhestörer entfernen. Er kann, wenn sich diese widersetzen, ihre Einsperrung verfügen, welche 14 Tage nicht überschreiten darf und gegen bürgerliche Personen im bürgerlichen Arresthaus vollzogen wird.

Der Präsident läßt den Angeklagten, ungefesselt und im Beisein des Vertheidigers, vorführen, vernimmt ihn über seine persönlichen Verhältnisse und läßt sodann durch den Gerichtsschreiber den Befehl zur Zusammenberufung des Kriegsgerichts, den Bericht des Berichterstatters über die Sachlage, sowie diejenigen Schriftstücke verlesen, deren Kenntnißnahme durch den Gerichtshof ihm nothwendig erscheint. Demnächst macht er den Angeschuldigten mit dem Verbrechen oder Vergehen, hinsichtlich dessen er gerichtlich verfolgt werde, sowie mit seiner Befugniß bekannt, Alles zu sagen, was zu seiner Vertheidigung nützlich sei. Der Präsident ist bei der Leitung der Verhandlungen und bei der Erforschung der Wahrheit mit einer lediglich seiner Beurtheilung anheimgestellten Gewalt bekleidet. Er hat die vorgeladenen Zeugen zu vernehmen und die Befugniß, Jedermann, dessen Abhörung ihm erforderlich erscheint, herbeirufen und alle Schriftstücke beibringen zu lassen, welche ihm zur Ermittelung der Wahrheit nützlich scheinen. Nach dem Verhör des Angeklagten und der Vernehmung der Zeugen durch den Präsidenten erhält zunächst der Commissar zur Begründung seiner Anträge, demnächst der Angeklagte und dessen Vertheidiger das Wort. Nach Abschluß der Verhandlungen fällt der Gerichtshof, in Abwesenheit des Angeklagten, des Vertheidigers und des Commissars, das Urtheil, indem er die ihm vorzulegenden Fragen beantwortet: ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sei, ob die That unter diesen oder jenen erschwerenden oder unter solchen Umständen begangen worden, welche sie nach dem Gesetze entschuldbar machen? Diese Fragen können zum Nachtheile des Angeklagten nur mit einer Majorität von fünf Stimmen gegen zwei entschieden werden. Ueber das Vorhandensein mildernder Umstände entscheidet der Gerichtshof nach Majorität der Stimmen. Die Strafe selbst wird mit einer Majorität von fünf gegen zwei Stimmen ausgesprochen und wenn sich eine solche Majorität über eine Strafe nicht vereinigen läßt, diejenige Meinung angenommen, welche in Betreff der Anwendung der Strafe die dem Angeklagten günstigere ist.

Das Urtheil wird in öffentlicher Sitzung durch Vorlesung des Endurtheils und der Entscheidungsgründe vom Präsidenten verkündet. Die Ausfertigung des Urtheils muß bei Strafe der Nichtigkeit die Erfüllung aller wesentlichen Förmlichkeiten erwähnen. Binnen 24 Stunden nach Vorlesung des Urtheils an den Angeschuldigten steht demselben, sowie im Falle der Freisprechung auch dem Commissar, dem letzteren jedoch nur im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil für den Freigesprochenen, die Einlegung des Rechtsmittels der Revision zu. Ist die Revision eingelegt, so hat der Commissar eine Ausfertigung des Urtheils und der Recursschrift nebst den Acten dem Commissar beim Revisionsgerichte zuzusenden, welcher die Sache dem Revisionsgerichte vorlegt. Dort kann der Vertheidiger an Ort und Stelle die Acten einsehen. In der Sitzung des Revisionsgerichts, welche ebenfalls öffentlich ist, wird durch einen Referenten

Digitized by Google

das Sachverhältniß auseinandergesetzt, demnächst dem Vertheidiger und hierauf dem Commissar das Wort verstattet. Nach Beendigung der Verhandlungen zieht sich der Gerichtshof zurück und beschließt mit einfacher Majorität das Urtheil, welches vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verkündet wird. Wird das erste Urtheil wegen Incompetenz vernichtet, so wird die Sache an das competente Gericht, andernfalls an ein anderes Gericht desselben oder eines benachbarten Armee-Corps verwiesen. Das Recht zur Einlegung der Revision kann für die Angeschuldigten im Kriege zeitweise und zwar bei der Armee durch ein Decret des Staatsoberhaupts, in festen Plätzen durch den ersten Commandanten suspendirt werden.

Die Prosoßengerichte sind zuständig über alle Personen, welche zum Gefolge der Armee gehören, über Vagabonden und Legitimationslose und solche Kriegsgefangene, welche nicht dem Offiziersstande angehören. Ihrer Beurtheilung unterliegen alle militärpolizeilichen, sowie die gemeinen Uebertretungen, deren Strafe 6 Monate Gefängniß oder 200 Francs Geldbuße nicht übersteigt, desgleichen die Klagen wegen Schadenersatz aus solchen Uebertretungen, wenn die Forderung 150 Francs nicht übersteigt. Eine Berufung gegen die Urtheile der Prosoßengerichte findet nicht statt. Die Prosoßengerichte sind hiernach lediglich Polizeigerichte; das Verfahren ist ein abgekürztes. Der Generalprosoß und die Prosoßen erkennen unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers von Amtswegen oder auf die von einer Militärbehörde oder dem Verletzten erhobene Klage.

Das Disciplinar-Strafverfahren ist in Frankreich geregelt durch das Reglement vom 2. November 1833 und durch verschiedene Decrete namentlich vom 10. August 1872 und 16. März 1878. Disciplinar-Vergehen sind unter anderen Seitens der Vorgesetzten: Beleidigung von Untergebenen, ungerechte Bestrafung eines Untergebenen; seitens der Untergebenen: jedes Murren über dienstliche Angelegenheiten, Achtungswidrigkeit, Mangel an Gehorsam, Entziehung von Strafe, Trunkenheit jeder Art selbst ohne Störung der Ordnung, unordentliche Führung, Schuldenmachen, Streitigkeiten mit Militär- oder Civilpersonen, Fehlen beim Appell, in der Instruction oder sonst im Dienst, Uebertretung der Polizeivorschriften, endlich jede Verletzung der militärischen Pflicht aus Nachlässigkeit, Faulheit oder bösem Willen. Insbesondere seitens der Reserve-Truppen: Vergehen gegen die besonderen Verpflichtungen aus dem Gesetz vom 18. November 1875, Nichterscheinen zu den Manövern, Uebungen oder Besichtigungen, Uebertretungen, welche sie in Uniform oder gegen die rechtmäßigen Befehle der Militärgewalt begehen.

Die Bestrafung der Disciplinar-Vergehungen und der Zuwiderhandlungen gegen die Dienstvorschriften unterliegt der discretionären Gewalt der militärischen Befehlshaber nach Maßgabe der betreffenden Reglements. Die zulässigen Disciplinarstrafen sind: gegen Offiziere einfacher Arrest, Verweis, strenger Arrest, Gefängniß, Ausstreichung aus der Avancementsliste (hierzu ist nur der Kriegsminister befugt), Entlassung aus dem Dienst und Entfernung vom Dienst. Die Dauer des Arrestes darf 30 Tage, die des Gefängnisses 60 Tage nicht überschreiten. Strenger Arrest und Gefängniß befreit von militärischen Dienstleistungen. Der Arrest wird entweder mündlich oder durch ein versiegeltes Schreiben verhängt. Die Strafen gegen Unteroffiziere sind: Verbot, das Quartier Abends nach dem Appell zu verlassen, das Verbot, das Quartier oder die Quartierstube überhaupt zu verlassen, Polizeigewahrsam, Gefängniß, Ausstreichung von der Avancementsliste (hierzu ist nur der Divisionscommandeur befugt), Suspension vom Dienst, Degradation und Cassation. (Die Suspension

Digitized by Google

hat die Wirkung, daß der von dieser Strafe Betroffene den Dienst der niederen Grade versieht, sie kann vom Bataillons- [Escadrons-] Chef verhängt werden. Die Degradation und Cassation wird vom Kriegsminister verhängt.) Die Strafen für Corporale sind: Verbot das Quartier zu verlassen, Polizeigewahrsam, Arrest, Verbot den Säbel zu tragen, Ausstreichung von der Avancementsliste, Suspension, Cassation. — Die Strafen für Gemeine sind: Arbeiten außer der Reihe, Inspicirung mit der Wache, Verbot das Quartier zu verlassen, Polizeigewahrsam, Gefängniß, Correctionshaft, Verbot den Säbel zu tragen, Einstellung in eine Disciplinar-Compagnie, Entlassung und für die Mannschaften der ersten Klasse: Versetzung in die zweite Klasse. Das Verbot das Quartier zu verlassen, sowie der Polizeigewahrsam können nur auf 30 Tage, Gefängniß nur auf 60 Tage verhängt werden. Correctionshaft kann nur auf 8 Tage verhängt werden. Die Entziehung des Rechts, den Säbel zu tragen, darf die Dauer von 90 Tagen nicht übersteigen. Die Suspension eines Unteroffiziers kann bis zu zwei Monaten dauern; der Suspendirte erhält während dieser Zeit nur die Kost des gemeinen Soldaten. Die gemeinen Soldaten (nicht die Corporale), welche mit Correctionshaft bestraft sind, erhalten als tägliche Kost nur Brot und zweimal Suppe, das eine Mal ohne Fleisch. Endlich können nach dem Reglement vom 13. October 1863 ganze Truppentheile in bestimmten Fällen zur Strafe im Quartier designirt werden.

Ein besonderes, gewissermaßen ehrengerichtliches Verfahren ist angeordnet durch Gesetz vom 19. Mai 1834 in Verbindung mit den Decreten vom 21. Mai 1836, vom 8. November 1836 und vom 7. Februar 1873 bezüglich der Dienstentlassung der Offiziere. Dieselbe ist zulässig: wegen fortgesetzter mangelhafter Conduite, wegen schwerer Vergehen gegen den Dienst oder gegen die Disciplin und wegen ehrenrühriger Handlungen. Sie wird auf Antrag eines hierzu bestellten Ehrengerichts (conseil d'enquête pour la mise en reforme) nach dem Berichte des Kriegsministers vom Staatsoberhaupte ausgesprochen. Das Gericht ist dreierlei Art: für Subalternoffiziere eines Regiments oder eines im Bataillons- (Escadrons-) Verbande stehenden Truppenkörpers; für höhere Offiziere und solche Offiziere, welche nicht im Verbande eines Regiments, Bataillons (Escadron) stehen; für Generale und solche, die sich in einer Generalsstellung befinden. Das Gericht besteht aus 5 Mitgliedern nach Maßgabe des Ranges des Angeschuldigten und zwar über einen Unterlieutenant oder Lieutenant: aus einem Brigadegeneral als Präses, einem Oberst oder Oberstlieutenant, einem Bataillons- (Escadrons-) Chef oder Major, einem Capitän und einem Unterlieutenant, bezw. Lieutenant; über einen Capitän: aus denselben Personen, nur treten zwei Capitäne an die Stelle eines Capitäns und eines Lieutenants; über einen Bataillons- (Escadrons-) Chef oder Major: aus einem Divisionsgeneral, einem Brigadegeneral, einem Oberst oder Oberstlieutenant, zwei Bataillons- (Escadrons-) Chefs oder Majors; über einen Oberstlieutenant: aus denselben Personen, nur treten für die Bataillons- (Escadrons-) Chefs oder Majors zwei Oberstlieutenants ein; über einen Obersten: ein Divisionsgeneral, zwei Brigadegenerale, zwei Obersten. Die Mitglieder des Gerichts werden nicht von dem Offiziercorps erwählt, sondern ernannt und zwar über die im Truppenverbande stehenden Subalternoffiziere durch den Divisionscommandeur; über die höheren und die nicht im Truppenverbande stehenden Offiziere durch den Armee-Corps-Commandeur; über die Generale besteht ein Specialgericht, dessen Mitglieder durch den Kriegsminister ernannt werden. Die Mitglieder dieser Ehrengerichte, mit Ausnahme der Präsidenten, werden

Digitized by Google

nach der Reihe und nach der Anciennetät bestimmt, jedoch dürfen dieselben weder der Anciennetät, noch dem Range nach unter den in Untersuchung befindlichen Offizieren stehen. In Ermangelung von Offizieren des erforderlichen Dienstgrades in dem betreffenden Regiment oder der Division ist die Ernennung dem commandirenden General bezw. dem Kriegsminister zu überlassen. Ueber die Offiziere der Reserve oder der Territorial-Armee werden die Ehrengerichte in entsprechender Weise gebildet, nur müssen die unteren Chargen derselben aus Offizieren der Reserve oder der Territorial-Armee genommen werden. Voraussetzungen der Untersuchung gegen einen Offizier dieser Kategorie sind: Entlassung aus einem Civilamt durch ein Disciplinargericht, unehrenhafte Handlungen ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Begehung, fortgesetzt schlechte Aufführung, schwere Vergehen im Dienst oder gegen die Disciplin, Verurtheilung zu einer correctionellen Strafe, vorsätzliches Unterlassen der Anzeige über die Veränderung des Wohnorts innerhalb dreier Monate nach einer Verurtheilung, Beleidigung und Widersetzung gegen einen Vorgesetzten, Dienstsuspension durch ein bürgerliches Disciplinargericht. (Im Fall der Verurtheilung wegen Bankerotts oder einer Verurtheilung zur Entsetzung von einem Ministerial-Amte kann das Staatsoberhaupt auf den Bericht des Kriegsministers ohne Weiteres einen Offizier der Reserve oder Territorial-Armee entlassen. Decret vom 31. August 1878.)

Was die Formen der Untersuchung anbetrifft, so ist zuvörderst zu bemerken, daß nur der Kriegsminister das Recht hat, einen Offizier, sei es von Amtswegen, sei es auf erhobene Klage, vor ein Ehrengericht zu stellen, und daß ihm also jede derartige Klage auf dem hierzu vorgeschriebenen Instanzenwege vorgelegt werden muß. In dem außereuropäischen Frankreich haben die Generalgouverneure und die commandirenden Generale diese Befugniß.

Die zur Aufklärung der Sache dienenden Vorverhandlungen werden durch den Kriegsminister dem commandirenden General zugesandt, welcher entweder selbst das Ehrengericht beruft oder damit den zuständigen Divisionscommandeur beauftragt. Die Acten gehen zunächst an den Präsidenten des Gerichts und von diesem an den Berichterstatter, welcher den Angeschuldigten von dem Gegenstande der Untersuchung in Kenntniß setzt. Ist das Gericht versammelt, so wird zunächst der Angeschuldigte vorgeführt, sodann von dem Berichterstatter das Sachverhältniß vorgetragen und der Inhalt der erforderlichen Schriftstücke verlesen. Diejenigen Personen, deren Vernehmung für erforderlich erachtet wird, werden einzeln vom Präsidenten vernommen; nach Beendigung der Vernehmung wird der Angeschuldigte zum Wort verstattet. Nach Abtritt des Angeschuldigten wird zur Abstimmung geschritten über diejenigen Fragen, welche entweder in der betreffenden kriegsministeriellen Ordre oder in dem Decret vom 29. Juni 1878 ausgedrückt sind. Ueber diese Fragen wird in geheimer Abstimmung schriftlich mit „Ja“ oder „Nein“ votirt und der Beschluß des Gerichts durch Stimmenmehrheit festgestellt. Das hierüber aufzunehmende Protocoll geht auf dem Instanzenwege mit allen Acten an den Kriegsminister. Die Verhandlungen finden bei verschlossenen Thüren statt. Ueber den Antrag des Gerichts entscheidet das Staatsoberhaupt auf den Bericht des Kriegsministers. Im Kriege übt der commandirende General eines Armee-Corps die dem Kriegsminister im Frieden zustehenden Rechte aus.

Endlich wird auch noch ein besonderes Disciplinargericht gebildet, um über die Versetzung solcher gemeinen Soldaten in eine Disciplinar-Compagnie zu urtheilen, welche, ohne gerade gerichtlich zu bestrafende Delicte begangen zu haben, dennoch durch ihr schlechtes Beispiel nachtheilig auf die Truppe

Digitized by Google

einwirken, nachdem alle gegen sie verhängten Disciplinarstrafen, einschließlich einer Gefängnißstrafe von 60 Tagen, fruchtlos an ihnen vollstreckt sind. (Ausgenommen sind solche Soldaten, welche noch nicht ein volles Jahr dienen oder welche in weniger als einem Jahre zur Entlassung kommen.) Wenn ein Capitän der Ansicht ist, daß ein Soldat seiner Compagnie verdient, in eine Disciplinar-Compagnie eingestellt zu werden, so erstattet er darüber seinem Bataillonscommandeur einen erschöpfenden und motivirten Bericht, welcher auf dem Instanzenwege dem Regimentscommandeur zugefertigt wird. Dieser beruft sodann das Disciplinargericht, welches aus einem Bataillons- (Escadrons-) Chef, den drei ältesten Capitäns und den drei ältesten Lieutenants des Regiments außerhalb desjenigen Bataillons (Escadron) besteht, dem der Angeschuldigte angehört. Bei detachirten Truppenkörpern wird das Disciplinargericht durch den Brigadegeneral, nöthigenfalls aus Offizieren anderer Corps, in analoger Weise gebildet. Der Bataillons- (Escadrons-) Chef und der Adjutantmajor, sowie der Compagniechef des Angeschuldigten werden zu Rathe gezogen, nach Abtritt derselben wird der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört und das Urtheil gesprochen. Wenn das Urtheil ungünstig für den Angeschuldigten lautet, wird dasselbe auf dem Instanzenwege dem Divisionsgeneral eingereicht, welcher seine Entscheidung auf demselben vermerkt. Es giebt dreierlei Disciplinar-Compagnien: Füsilier-Compagnien, die weniger schlechten Subjecte enthaltend, Pionier-Compagnien, die ganz unverbesserlichen Subjecte enthaltend und die in den Colonien befindlichen, zu den Seetruppen gehörenden, Disciplinar-Compagnien. Der Effectivbestand der Disciplinar-Compagnien ist naturgemäß ein wechselnder, gegenwärtig 175 Mann per Compagnie stark. Es giebt augenblicklich deren vier Füsilier-Compagnien und eine Pionier-Compagnie; bei den Algierischen Tirailleuren und in der Fremdenlegion giebt es außerdem noch eine Disciplinar-Section, welche solche bestrafte und unverbesserliche Subjecte aus denselben in sich aufnimmt, deren Beispiel für ihre Cameraden gefährlich ist.

Bei den Disciplinar-Compagnien haben die Vorgesetzten das Recht, Strafen von doppelter Länge zu verhängen, als in den anderen Corps, ohne jedoch den Höchstbetrag der zulässigen Freiheitsstrafen überschreiten zu dürfen. Die Disciplinirten sind als in einem fortgesetzten Zustand der Strafe befindlich zu betrachten; sie sind, namentlich bei den Pionier-Compagnien, zu Arbeiten für öffentliche Zwecke zu verwenden, nicht permanent bewaffnet, vielmehr nur während der Uebungen mit Waffen zu versehen. Bei fortgesetzt guter Führung können sie wieder in die Truppe eingestellt werden.

3. Oesterreich-Ungarn.

In Oesterreich-Ungarn ist bezüglich der materiellen Strafgesetze das mit dem 1. Juli 1855 in Wirksamkeit getretene Oesterreichische Militär-Strafgesetzbuch die alleinige Rechtsnorm. Nach demselben sind die Strafen entweder Hauptstrafen, welche selbständig verhängt werden können und zwar an Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen oder Nebenstrafen, welche als Folge der Hauptstrafe oder auch ohne Rücksicht auf dieselbe bestimmt sind.

Hauptstrafen sind: Todesstrafe, Kerker, Arrest, Cassation, Entlassung, Degradation; Nebenstrafen sind: Verlängerung der Dienstzeit (bei der Desertion), Ausstoßung aus der k. k. Armee (bei der Todesstrafe durch den Strang, schwerem Kerker über 10 Jahre 2c.), den Verlust des Adels, der Würden, Titel, Ehrenzeichen 2c.

Digitized by Google

Die Todesstrafe wird wegen gemeiner Verbrechen mit dem Strange, wegen militärischer Verbrechen in der Regel durch Erschießen vollstreckt.

Die Kerkerstrafe ist entweder „Kerker" ohne Zusatz oder „schwerer Kerker." Die Kerkerstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder zeitliche. Die letztere beträgt höchstens 20 Jahre und mindestens 6 Monate. Die Kerkerstrafe kann durch Urtheilsspruch verschärft werden durch Fasten, hartes Lager, Einzelhaft und durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, und wird entweder in einem Militär-Gefängniß oder in einem Festungs-Strafhause oder in einer Militär-Strafanstalt vollzogen.

Der Arrest ist entweder „Arrest" ohne Zusatz oder „strenger Arrest." Die kürzeste Dauer des Arrestes beträgt einen Tag, die längste 6 Monate. Der Arrest ist entweder Haus-, Profoßen-, Garnison- oder Brigade-Arrest. Der Arrest findet als Hausarrest nur gegen Offiziere und Militärbeamte und nur dann statt, wenn er nicht länger als acht Tage dauert. Der Profoßen-Arrest findet nur gegen Offiziere, Cadetten, Feldwebel und Wachtmeister und die denselben gleichstehenden Chargen statt, der Garnisons- und Brigade-Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, ferner gegen Feldwebel und Cadetten dann, wenn sie degradirt beziehungsweise der ihnen zugestandenen Vergünstigung verlustig erklärt werden. Der Arrest kann gegen Unteroffiziere und Gemeine durch Fasten, hartes Lager, Absperrung in dunkler Zelle 2c. geschärft werden.

Die Cassation besteht in der Entsetzung der Offiziere oder Beamten von ihrer Stelle mit Verlust aller Bezüge und der Unfähigkeit zu einem Staatsdienst oder militärischem Ehrenrange wieder zu gelangen.

Die Entlassung findet gegen Offiziere und Beamte statt, hat den Verlust des militärischen Ehrenranges, Amtes und Gehaltes zur Folge, nicht aber den Verlust des Rechts zum Wiedereintritt in eine Offizierstelle oder in ein öffentliches Amt.

Degradation ist die Zurückversetzung der Unteroffiziere und Gemeinen in eine niedere Stelle mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer.

Die Strafen der Verbrechen sind: Todesstrafe, Kerkerstrafe, Cassation, Entlassung, Degradation und Versetzung in eine niedere Soldklasse; die Strafen der Vergehen: Arrest, Entlassung, Degradation und Versetzung in eine niedere Soldklasse, Geldstrafe, Verfall von Waare 2c., Verlust von Rechten und Befugnissen, Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande oder aus sämmtlichen Kronländern des Oesterreichischen Kaiserstaates. Die körperliche Züchtigung ist 1867 abgeschafft.

Bezüglich der einzelnen militärischen Verbrechen und Vergehen ist Folgendes hervorzuheben: Dieselben werden unterschieden in Verletzung der Pflichten des Gehorsams, der Treue, der Wachsamkeit, der Tapferkeit und der andern Pflichten. Die Pflicht des Gehorsams wird verletzt durch Subordinations-Verletzung, durch Meuterei und Empörung, durch Insubordination gegen Wachen.

Mit dem Tode wird wegen Subordinations-Verletzung bestraft, wer sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt, wer einen Angriff gegen den Vorgesetzten in mörderischer Absicht, wenngleich ohne Erfolg, ausführt, oder wer im Kriege auf eine ungestüme oder beleidigende Weise die Vollziehung eines Dienstbefehles verweigert oder einen Befehl von Wichtigkeit, der einen Dienst gegen den Feind betrifft, nicht vollzieht. Sonstige Verletzungen der Subordination werden als Verbrechen mit Kerker bis zu zehn

Digitized by Google

Jahren oder als Vergehen mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten — bei Unteroffizieren zugleich mit Degradation — bestraft.

Der Meuterei machen sich Soldaten schuldig, welche in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehende Dienstordnung, gegen Vorgesetzte, Höhere oder deren Befehle sich auflehnen oder dies auch nur verabreden, gleichwie Soldaten, welche einzeln sich aufwiegelnder Aeußerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte. Empörung ist vorhanden, wenn es bei einer meuterischen Zusammenrottung einer Masse bewaffneter Mannschaft durch deren Widerspänstigkeit oder durch die von ihr in Anwendung gebrachten gewaltsamen Mittel dahin gekommen ist, daß eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsams für nothwendig erkannt wird. Dieses Verbrechens macht sich Jeder schuldig, der bis zu dem Zeitpunkt, wo die Gegengewalt schon in Bereitschaft steht, die Theilnahme an der Zusammenrottung fortsetzt oder den Empörern sich später beigesellt. Die Meuterei wird mit zeitlichem Kerker und unter Umständen mit dem Tode, die Empörung nach kundgemachtem Standrecht stets, sonst gegen die Urheber und Aufwiegeler, die betheiligten Ober- und Unteroffiziere, sowie gegen diejenigen mit dem Tode bestraft, welche Jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft getödtet oder verwundet haben.

Wegen Widersetzlichkeit gegen Wachen wird mit dem Tode bestraft: wer sich einer Militärwache, Patrouille, Ronde, einem in Ausübung des Dienstes begriffenen Gendarmen oder einem sonstigen die Rechte der Wachen genießenden Organe der öffentlichen Sicherheit mit tödtlichen Waffen widersetzt und dieselben verwundet, oder wer einer in Vollziehung eines Dienstauftrages von Wichtigkeit begriffenen Wache in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, mit gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Drohung Widerstand leistet. Andere Fälle gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen die Wachen werden mit Kerker bis zu zehn Jahren; die Weigerung, sich verhaften zu lassen, oder die Beleidigung einer Wache, wird mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Die eigenmächtige Entfernung ohne die Absicht, sich für immer dem Militärdienst zu entziehen, sowie die Urlaubsüberschreitung, wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Die eigenmächtige Entfernung in der Absicht, sich seiner Wehrpflicht für immer zu entziehen, ist Desertion und wird in Rücksicht auf die begleitenden Umstände, den etwaigen Rückfall und die Zeit, in welcher sie begangen wurde — ob zur Kriegs- oder Friedenszeit — mit dem Tode, mit schwerem oder einfachem Kerker bestraft. Mit dem Tode durch den Strang wird bestraft: die Desertion zum Feinde. Mit dem Tode durch Erschießen: die Desertion, welche mit einer schweren Verwundung oder Tödtung dessen, der den Deserteur anhalten wollte, verbunden war; in Kriegszeiten die Desertion in der Nähe des Feindes von der Schildwache oder einem wichtigen Dienstposten, oder in Gemeinschaft mit zwei oder mehreren Cameraden; in Kriegszeiten die dritte, im Frieden die vierte Desertion; endlich die Desertion eines Offiziers von einer unter den Kriegsgesetzen stehenden Truppenabtheilung.

Wegen Pflichtverletzung im Wachtdienste wird bestraft, wer seinen Posten eigenmächtig verläßt, auf dem Posten schläft, sich berauscht oder überhaupt denselben nicht ordnungsmäßig versieht, und zwar mit der Todesstrafe, wenn das Verbrechen im Kriege verübt und durch dasselbe ein großer Schaden entstanden ist; in anderen Fällen mit Kerker bis zu fünf, nach Umständen bis

Digitized by Google

zu zehn Jahren, in Fällen geringerer Pflichtverletzungen mit Arrest bis zu drei Monaten.

Der Feigheit macht sich schuldig, wer aus Besorgniß für seine eigene Sicherheit dem zu bekämpfenden Feinde nicht jenen Grad des Widerstandes entgegenstellt, den er seiner Dienstpflicht gemäß zu leisten schuldig und fähig ist, oder der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht, oder der auch nur durch Worte oder Zeichen solche Gesinnungen äußert, die geeignet sind, bei anderen Muthlosigkeit zu erregen. Das Gesetz unterscheidet die Feigheit der Commandanten ganzer Truppenabtheilungen und einzelner Mannschaften. Der Commandant eines festen Platzes oder Hafens, welcher denselben ohne geleistete äußerste Gegenwehr oder ohne höchste Noth verläßt oder dem Feinde übergiebt, wird mit dem Tode bestraft, desgleichen der Commandant einer Truppenabtheilung in einem nicht befestigten Orte oder auf freiem Felde, welcher sich oder seine Truppe gefangen giebt, ohne die möglichste Gegenwehr geleistet zu haben und ohne in die Lage gänzlicher Widerstandsunfähigkeit versetzt zu sein, oder welcher die von ihm zu behauptende Stellung verläßt, sofern dadurch ein erheblicher Nachtheil entstanden ist. Wenn eine ganze Truppenabtheilung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht thut, gegen den Willen des Commandanten einen festen Platz oder Posten ohne Widerstand verläßt, sich ohne Noth gefangen giebt oder durch ihre Muthlosigkeit den Commandanten zum Rückzuge oder zur Capitulation nöthigt, so haben alle Schuldigen die Todesstrafe verwirkt, welche an den Urhebern, den schuldigen Offizieren, sowie an dem zehnten Theile der Mannschaft nach dem Loose durch Erschießen zu vollstrecken ist. — Die Feigheit des Einzelnen wird in den im Gesetze aufgeführten schweren Fällen mit dem Tode, in anderen Fällen mit Kerkerstrafe, gegen Offiziere mit Cassation bestraft.

Das unerlaubte Beutemachen wird, wenn dasselbe mit Widerspänstigkeit gegen den abwehrenden Vorgesetzten verbunden ist, mit dem Tode, in anderen Fällen mit zeitiger Freiheitsstrafe bestraft.

Das Marodiren wird mit zeitiger Kerkerstrafe belegt, desgleichen die Mißhandlung wehrloser, verwundeter oder krank darniederliegender Feinde.

Mit besonderen Strafen werden ferner bedroht: solche Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Sicherheit der Armee, einer Heeresabtheilung oder eines festen Platzes gefährdet, den Streitkräften Abbruch gethan, den zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahr, oder überhaupt zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen entgegengehandelt, Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu militärischen Zwecken erforderlichen Mittel verursacht oder die Dienstgewalt überschritten wird.

Einer Ueberschreitung der Dienstgewalt macht sich schuldig, wer einen Untergebenen im Dienste stößt oder schlägt oder auf andere Weise körperlich mißhandelt, oder auf eine herabwürdigende Weise beschimpft, ferner wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse dadurch überschreitet, daß er Verhaftete ohne gesetzlichen Grund in der Haft beläßt, oder wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt. Fälle der bezeichneten Art werden mit einfachem oder schwerem Kerker bestraft.

Die Selbstverstümmelung oder die Hervorbringung einer Krankheit behufs Untauglichmachung zum Militärdienst wird mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, die Vorschützung von Gebrechen nach Beschaffenheit des Falles theils als Betrug, theils als Subordinationsverletzung, theils als Dienstvernachlässigung bestraft.

Digitized by Google

Zu den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates wird gerechnet: die unbefugte Werbung, die Verleitung oder Hülfeleistung zur Verletzung eidlicher Militär-Dienstverpflichtung, die Ausspähung, endlich jede gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete verrätherische Handlung. Alle diese Verbrechen werden in schweren Fällen mit dem Tode durch den Strang, in minder schweren Fällen mit lebenslänglicher oder zeitiger Kerkerstrafe belegt.

Den militärischen Verbrechen und Vergehen stehen die gemeinen Verbrechen und Vergehen gegenüber. Dieselben werden an den Militärpersonen und den unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Nichtmilitärs zum Theil mit besonderen Strafen bedroht, zum Theil mit den in den allgemeinen Strafgesetzen vorgesehenen Strafen belegt. Die im Militär-Strafgesetzbuch vorgesehenen gemeinen Verbrechen betreffen entweder die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit Einzelner. Zu der ersten Gattung gehören: Hochverrath, Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt, Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, Münzfälschung, Religionsstörung. Zur zweiten Gattung gehören: Nothzucht und andere Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Mord, Todtschlag, Abtreibung der Leibesfrucht, Weglegung eines Kindes, schwere körperliche Beschädigung, Zweikampf, Brandlegung, Veruntreuung, Raub, Plünderung, Betrug, zweifache Ehe, Verläumdung und Theilnahme an diesen Verbrechen.

Endlich ist zu bemerken, daß die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs über militärische Verbrechen und Vergehen nur auf solche Personen Anwendung finden, welche die Erfüllung der besonderen Militärdienst- und Standespflichten durch den abgelegten Diensteid feierlich zugesichert haben, daß aber bei solchen Personen, welche die Ableistung des Diensteides beharrlich verweigern, die Vorlesung der Kriegsartikel und der Eidesformel die gesetzliche Wirkung eines abgelegten Eides hat. (Hofkriegsraths-Verordnung vom 10. Juli 1832.)

Das Militär-Strafverfahren beruht in Oesterreich noch im Wesentlichen auf der sogenannten Theresiana, d. h. der Theresianischen Gerichtsordnung vom 31. December 1768 und auf den vielfältigen dieselbe erläuternden Bestimmungen, namentlich dem Dienstreglement vom Jahre 1873, und den mit den Circularverordnungen vom 20. September 1873 und 31. December 1873 verlautbarten Vorschriften über die Militär-Strafgerichtsbarkeit. Viele Bestimmungen beruhen auf einzelnen, von Fall zu Fall gegebenen, dem augenblicklichen Bedürfnisse angepaßten, im „Armeeverordnungsblatte" vom Kriegsministerium publicirten Verordnungen, von denen seit dem Jahre 1870 über vierzig erlassen sind, so daß es schwer hält, sich darin zurecht zu finden und das Veraltete von dem noch Gültigen auszuscheiden. Dem Vernehmen nach befindet sich der Entwurf einer neuen Militär-Strafproceßordnung in Vorbereitung.

Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen: alle im activen Dienst befindlichen Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, sowie die Militär- und Marinebeamten, alle Personen, welche zum Stande einer auf Kriegsfuß gesetzten Armee gehören oder sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältniß bei der Armee im Felde befinden, die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut befindlichen Geißeln, die von der Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber, alle Personen, welche sich zur Kriegszeit eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, endlich die Offiziere des Ruhestandes, der Reserve und außer Dienst, wenn sie in ihrer militärischen Uniform ein militärisches Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

Digitized by Google

Die Militär-Strafgerichtsbarkeit wird durch Militärgerichte erster, zweiter und dritter Instanz ausgeübt. Gerichte erster Instanz sind die Brigade- und Garnisongerichte sowie die Gerichte der k. k. Garde und der Militärakademien. Als zweite Instanz besteht für das gesammte Heer das Militär-Apellationsgericht zu Wien und als dritte Instanz das Reichs-Kriegsministerium (Oberster Militär-Justizsenat). Die Militärgerichte erster Instanz können in Strafsachen nur im Auftrage des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehenen Militärbefehlshabers handeln. Das Straf- und Begnadigungsrecht besteht in der Macht, die Verfolgung, gefängliche Einziehung und Aburtheilung der Uebertreter der Strafgesetze anzuordnen, die Erkenntnisse und Urtheile, soweit dies nicht den höheren Gerichtsbehörden vorbehalten ist, zu bestätigen und vollziehen zu lassen, endlich die Urtheile zu mildern oder die Verurtheilten unter bestimmten Voraussetzungen gänzlich zu begnadigen. Die Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechts über Militärpersonen steht in erster Instanz, außer den Gardecapitänen, nur den commandirenden Generalen und Militärcommandanten zu. Dieselben sind hierbei an die genaue Beachtung der Gesetze gebunden und können ein kriegsrechtliches Urtheil oder rechtliches Erkenntniß niemals schärfen, haben vielmehr, wenn die zuerkannte Strafe zu gelinde oder der Spruch gesetzwidrig erscheint, die Acten mit einem motivirten Antrage dem Militär-Apellationsgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Der commandirende General oder Militärcommandant kann das ihm zustehende Straf- und Begnadigungsrecht dem Truppenbrigadier oder dem militärischen Commandanten, dem ein Strafgericht beigegeben ist, oder den Stellvertretern dieser Offiziere mittelst eines hierüber besonders auszufertigenden Decrets mit oder ohne Beschränkung übertragen. Die Bestätigung eines kriegsrechtlich gefällten Todesurtheils und die Anordnung der gerichtlichen Untersuchung wider Offiziere, Beamte und Offiziersstellvertreter gehören gewöhnlich zu den Beschränkungen bei der Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechts. Jedes Militärgericht erster Instanz umfaßt den mit dem Straf- und Begnadigungsrecht versehenen Militärbefehlshaber als Gerichtsherrn und die Auditore als Organe für die Gerichtspflege und als Leiter der gerichtlichen Verhandlungen. Die Brigadegerichte haben die Gerichtsbarkeit über die zum Brigadeverbande gehörigen und über die ihnen mit Rücksicht auf die Dislocations- und sonstigen Verhältnisse von den General- und Militärcommandos überwiesenen Truppen und Anstalten.*) Die Garnisongerichte sind zuständig über solche Truppen, deren Brigadiers nicht Vorstände eines Brigadegerichts sind oder die der Gerichtsbarkeit eines anderen Militärgerichts nicht unterstehen, sowie in allen ihnen von den General- und Militärcommandos überwiesenen Sachen. Vorstand eines Garnisongerichts ist der im Delegationswege von dem commandirenden General oder Militärcommandanten mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehenen Festungs-, Platz- oder Stationscommandant.

Die Gardegerichte bestehen bei jeder der k. k. Leibgarden. Vorstand des Gerichts ist der betreffende Gardehauptmann oder Gardecapitän. Die strafrechtlichen Amtshandlungen leitet ein Auditor des Garnisongerichts zu Wien. Die Akademiegerichte bestehen bei der Militärakademie zu Wiener-Neustadt und der technischen Militärakademie zu Wien. Den General- und Militär-

*) Nach Abschluß dieses Berichtes ist durch Circularverfügung vom 17. Februar 1880 bekannt gemacht worden, daß in Folge Kaiserlicher Entschließung vom 6. October 1879 die Brigadegerichte in Garnisongerichte umgewandelt resp. mit dergleichen verschmolzen werden sollen und daß diese Aenderung mit dem 1. April 1880 in Kraft tritt.

Digitized by Google

commandos sind für alle die Militär- und administrative Justiz betreffenden Angelegenheiten Auditore der Stabsoffizier-Charge zugewiesen.

Das Militär-Appellationsgericht zu Wien bildet in der Militärjustizpflege die zweite Instanz für das gesammte Heer und hat die Aufgabe, die von den Gerichtsbehörden erster Instanz nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung ihm zugehenden Untersuchungsacten zu prüfen, das Urtheil zu bestätigen oder abzuändern, sowie die Aufsicht über die Justizpflege bei den Gerichten erster Instanz zu führen. Dasselbe besteht aus einem höheren General als Präsidenten und mehreren Oberst- und Oberstlieutenant-Auditoren als Referenten.

Die oberste Instanz für die Militär-Justizpflege bildet das Reichs-Kriegsministerium und zwar der oberste Militär-Justizsenat des Letzteren. Derselbe besteht aus einem höheren General als Präsidenten und General- sowie Oberst-Auditoren als Referenten.

Im Kriege wird bei jeder mobilen Division ein Militärgericht gebildet und zwar werden jedem Militärgerichte einer Infanterie-Division zwei, jedem Militärgerichte einer Cavallerie-Division ein Auditor beigegeben. Die Strafgerichtsbarkeit beruht ausschließlich bei dem Armeecommandanten (oder Commandanten eines selbständig operirenden Armee-Corps), welchem zur Leitung des Justizwesens ein Oberst-Auditor beigegeben ist.

Das Strafverfahren ist das ordentliche oder außerordentliche. Das erstere findet entweder durch Kriegsrecht oder durch rechtliches Erkenntniß seinen Abschluß; das letztere ist das standrechtliche und der Edictalproceß wider Abwesende. Die gerichtlichen Verhöre betreffen die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen und sonstige Verhandlungen zur Feststellung des Thatbestandes oder Erhebung von Beweisen. Zu den Verhören, welche ein Auditor leitet, werden zwei Gerichtszeugen als Beisitzer zugezogen, von denen der eine mindestens ein Offizier sein und stets eine höhere Charge als der zu Vernehmende bekleiden muß. Der gerichtliche Spruch geschieht entweder durch rechtliches Erkenntniß oder durch Kriegsrecht. Das rechtliche Erkenntniß unterscheidet sich vom Kriegsrecht darin, daß es mit weniger Förmlichkeiten abgehalten wird. Dasselbe findet (analog dem standrechtlichen Verfahren der Preußischen Militär-Strafgerichts-Ordnung) statt bei allen Vergehen der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, wenn die im Gesetze angedrohte Strafe einen sechsmonatlichen Arrest nicht übersteigt und weder die Strafe der Degradation, noch auch jene der Entlassung einzutreten hat. Das Gericht besteht aus acht Personen, nämlich außer dem Auditor, aus einem Stabsoffizier als Präses, einem Hauptmann, einem Subalternoffizier, einem Feldwebel, einem Corporal, einem Gefreiten, einem Gemeinen. Das Kriegsrecht findet statt bei allen Verbrechen der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, ferner bei den übrigen Vergehen, so wie bei allen Verbrechen und Vergehen der Offiziere, Militärbeamten, Offizierstellvertreter und Cadetten (analog dem kriegsrechtlichen Verfahren der Preußischen Militär-Strafgerichts-Ordnung). Die Zusammensetzung des Gerichtshofes ist über Mannschaften vom Feldwebel abwärts dieselbe wie beim rechtlichen Erkenntniß. Ist jedoch der Angeschuldigte ein Offizier, so wird der Gerichtshof nach Maßgabe der Charge desselben aus Offizieren gebildet.

Beim rechtlichen Erkenntniß hat der Auditor in einem schriftlichen Vortrage die aus der Untersuchung sich ergebende Thatgeschichte, die gesetzliche Bezeichnung der strafbaren Handlung, die Beweise, Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie die den Fall entscheidenden Gesetze zu entwickeln und seinen Antrag zu stellen. Sodann wird durch Abstimmung von der untersten Charge anfangend

Digitized by Google

nach Mehrheit der Stimmen (der Auditor hat ebenfalls eine, der Präses aber zwei Stimmen) das Erkenntniß gefällt, von allen Richtern und dem Auditor ausgefertigt, dem Gerichtsherrn zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt und, wenn diese erfolgt ist, dem Angeschuldigten in Gegenwart sämmtlicher Beisitzer vom Auditor bekannt gemacht. Wird dem Erkenntniß die Bestätigung vom Gerichtsherrn versagt, so wird vom Militär-Appellationsgericht das Erkenntniß zweiter Instanz gefällt.

Der Vorgang einer kriegsrechtlichen Aburtheilung ist folgender: Zunächst wird der Angeschuldigte befragt, ob er gegen einen der Richter Einwendungen zu machen habe, und, wenn diese durch Stimmenmehrheit der Richter für begründet erachtet werden, statt des abgelehnten Richters ein anderer von gleicher Charge zugezogen. Sodann wird nach vorheriger Ermahnung von sämmtlichen Richtern durch den Auditor der Richtereid abgenommen, der Angeschuldigte mit seinen bisherigen Aussagen durch Vorlesen derselben bekannt gemacht und aufgefordert, dasjenige anzugeben, was er noch zur Sache anzuführen habe. Nach Abtritt des Angeschuldigten liest der Auditor seinen schriftlichen Vortrag sowie die wesentlichsten Actenstücke vor und stellt seinen rechtlichen Antrag. Zur Ueberlegung und zur Bildung einer selbständigen Meinung muß der Präses alle Richter mit Ausnahme des Auditors abtreten lassen. Eine gemeinschaftliche Berathung der Richter findet nicht statt. So wie beim rechtlichen Erkenntniß, haben auch beim Kriegsrecht die Richter darüber zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei und im ersteren Falle zugleich die gesetzliche Strafe auszusprechen. Nach Wiedereintritt derselben nimmt der Auditor die Stimmen, von der untersten Charge anfangend, zu Protocoll und läßt dieses von allen Richtern unterzeichnen. Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit, wobei der Präses zwei Stimmen, der Auditor eine entscheidende Stimme hat, gefällt; hat kein Votum die unbedingte Mehrheit von fünf Stimmen, so werden die Stimmen in der Reihenfolge von dem härtesten bis zum mildesten Votum geordnet, und die mittelste desselben gilt als Ergebniß der Abstimmung. Das Urtheil wird vom Auditor abgefaßt, von sämmtlichen Richtern vollzogen und nebst den Acten dem Gerichtsherrn vorgelegt, welcher dasselbe, wenn die Bestätigung nicht einer höheren Behörde vorbehalten ist, mit der Bestätigungs-, Milderungs- oder Begnadigungsclausel versieht. Nach Rückkunft der Acten wird das bestätigte Erkenntniß unter bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Feierlichkeiten dem Angeschuldigten durch den Auditor publicirt und sofort vollstreckt.

Ein außerordentliches Kriegsrecht besteht aus solchen Richtern, welche zu dem Gerichtsherrn in keinem Unterordnungsverhältnisse stehen, und kann vom Militär-Appellationsgerichte auf Anrufen des Angeschuldigten oder von Amts wegen angeordnet werden, wenn Gründe vorliegen, die völlige Unbefangenheit des Gerichtsherrn und der zu demselben in einem Unterordnungsverhältnisse stehenden Richter zu bezweifeln. Die Bestätigung des Urtheils steht in diesen Fällen dem Militär-Appellationsgerichte zu.

Gegen einen kriegsrechtlichen Spruch steht dem Angeschuldigten der Recurs nur dann zu, wenn das Urtheil weder auf eine Lebens-, noch auf eine Kerker- oder Arreststrafe lautet, außerdem wenn das von einem außerordentlichen Kriegsrechte gefällte Urtheil von dem Militär-Obergerichte verschärft wurde. Der Recurs geht im ersten Falle an das Militär-Appellationsgericht, im zweiten Falle an das Reichs-Kriegsministerium und ist in beiden Fällen binnen 30 Tagen von der Kundmachung des Urtheils anzubringen. Unabhängig von dem Rechte zur Einlegung des Recurses ist das dem Verurtheilten zustehende Recht, im Laufe der

Digitized by Google

Strafverbüßung eine Revision der wider ihn verhandelten Strafproceß-Acten zu verlangen. Außerdem sind durch Gesetz oder Verordnungen mehrere Fälle bezeichnet, in denen das Militär-Appellationsgericht die Acten dem Reichs-Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen hat.

Ein außerordentliches Strafverfahren findet statt, wenn ein Verbrecher flüchtig und es nicht möglich ist, seiner habhaft zu werden (Edictalverfahren, Contumacialerkenntniß), und wenn bei bestimmten schweren Verbrechen dringende Umstände ein schleuniges, warnendes Beispiel nothwendig machen (standrechtliches Verfahren). Das standrechtliche Verfahren kann von jedem mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehenen Befehlshaber angeordnet werden und besteht darin, daß das Verbrechen auf das Schleunigste untersucht, das Urtheil ohne Unterbrechung der Verhandlung gesprochen und die Strafe sofort vollstreckt wird. Ein Standrecht kann auf keine andere Strafe als Tod erkennen. Das Verfahren nebst Vollzug der Strafe muß wenn möglich binnen 24 Stunden, spätestens binnen drei Tagen von der Uebergabe des Verbrechers an das Standgericht beendet sein. Eine standrechtliche Entscheidung kann auch ohne vorherige Kundmachung des Standrechts stattfinden.

Ein ehrengerichtliches Verfahren wider Offiziere ist durch die unterm 13. April 1871 publicirte Verordnung eingeführt worden. Dasselbe erstreckt sich auf alle jene Handlungen und Unterlassungen, „welche zwar nicht nach den Strafgesetzen der gerichtlichen Behandlung unterliegen, dennoch dem Ehrgefühle des gebildeten Mannes, als welcher sich der Offizier bei jeder Gelegenheit durch Wort und That bewähren soll, derartig widerstreiten, daß es in Frage steht, ob der Beschuldigte ohne Schädigung seines Ansehens, mithin auch seines Dienstes, in seiner Charge oder militärischen Stellung verbleiben kann."

Dem ehrengerichtlichen Verfahren sind unterworfen: alle Generale, Admirale, Stabs- und Oberoffiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) der Landarmee und der Kriegsmarine, ohne Unterschied, ob sie in activer Dienstleistung stehen, der Reserve oder dem Ruhestande angehören oder in das Verhältniß außer Dienst getreten sind, die Seecadetten und die Cadetten der Landarmee, sowohl des Linien- als Reservestandes, die zum Stabe eines ausgerüsteten Kriegsschiffes gehörenden eingeschifften Marinebeamten. Das Verfahren zerfällt in drei Abschnitte: Das Vorverfahren, das Verfahren bei dem Ehrenrathe, das Verfahren bei der Berufungscommission. Das Vorverfahren hat den Zweck, zu bestimmen, ob der Angeschuldigte zur ehrengerichtlichen Untersuchung zu ziehen sei; der Ehrenrath hat den Beschluß zu fassen, ob der Beschuldigte in seiner Charge bezw. militärischen Stellung zu verbleiben habe; die Berufungscommission hat in Berufungsfällen zu entscheiden, außerdem auch dem Reichs-Kriegsminister in bestimmten Fällen Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen.

Das Vorverfahren wird von einem durch das betreffende Offiziercorps gewählten, aus einem Stabsoffizier als Präses, einem Hauptmann, einem Oberlieutenant und einem Lieutenant bestehenden Ausschuß für Ehrensachen geführt. Zur Einleitung des Vorverfahrens sind berufen: die Regiments- und selbständigen Bataillonscommandeure, die Gardecapitäne, die Generalcommandos und das Reichs-Kriegsministerium; die Generalcommandos über die nicht regimentirten, die in die nicht active Reserve eingetheilten und die in den Ruhestand versetzten oder in das Verhältniß, „außer Dienst" getretenen Offiziere, endlich über alle Stabsoffiziere; das Reichs-Kriegsministerium über alle Generale und Admirale. Wird von dem Ausschuß die Ehrenhaftigkeit des Angeschuldigten einstimmig anerkannt, so wird dies dem Commandanten berichtet und von diesem

Digitized by Google

außer den Betheiligten auch das Offiziercorps verständigt. Andernfalls wird die Sache durch den Commandanten der Offiziersversammlung vorgelegt, welche darüber zu befinden hat, ob der Angeschuldigte zur ehrengerichtlichen Untersuchung zu ziehen sei oder nicht. Zur Beschlußfassung sind außer dem Vorsitzenden mindestens 12, bei kleineren Truppenkörpern mindestens 8 Offiziere erforderlich. Zur Verhandlung wird der Beschuldigte und dessen etwaiger Vertreter zugezogen, um zu etwaigen Berichtigungen Gelegenheit zu geben. Die Abstimmung geschieht von der untersten Charge aufwärts. Nur wenn zwei Drittheile der Stimmen sich dafür aussprechen, unterbleibt die ehrengerichtliche Untersuchung. Sprechen sich nicht mindestens zwei Drittheile für die Einstellung des Verfahrens aus, so wird die Sache von dem betreffenden Commandeur dem Divisions- bezw. Generalcommando behufs Uebergabe an den zuständigen Ehrenrath vorgelegt. Der Ehrenrath wird am Sitze eines jeden Divisionscommandos durch Wahlen auf die Dauer von zwei Jahren gebildet und besteht für Oberoffiziere und Cadetten aus einem Oberstlieutenant als Präses, zwei Stabsoffizieren, fünf Hauptleuten und fünf Subalternoffizieren, für höhere Offiziere aus den entsprechenden höheren Chargen. Die Führung der Untersuchung und die Stellung von Anträgen liegt dem Comité des Ehrenraths ob, welches aus dessen Mitte von demselben gewählt wird und aus einem Stabsoffizier und zwei Oberoffizieren, bei Untersuchungen wider Stabsoffiziere bezw. Generale aus drei Offizieren der entsprechenden höheren Charge besteht. In der Schlußverhandlung, zu welcher der Angeschuldigte und der von demselben gewählte oder ein von dem Comité von Amts wegen ernannter Vertheidiger zur Wahrung seiner Gerechtsame und zur Führung der Vertheidigung vorzuladen sind, wird der von dem Comité erstattete gutachtliche Antrag vorgelesen, die Vertheidigung gehört und sodann durch Stimmenmehrheit der Ausspruch darüber gefällt, ob der Beschuldigte in seiner Charge zu verbleiben habe oder nicht. Gegen einen freisprechenden und gegen einen einhellig gefaßten, auf Verurtheilung lautenden Beschluß ist eine Berufung nicht zulässig; bei einer Verurtheilung durch Stimmenmehrheit steht dem Angeschuldigten innerhalb 14 Tagen die Berufung an die ehrenräthliche Berufungscommission zu. Diese wird am Sitze des Reichs-Kriegsministeriums bestellt und besteht für Oberoffiziere und Cadetten aus einem Generalmajor als Präses, sechs Stabsoffizieren und sechs Hauptleuten, für Stabsoffiziere aus einem Feldmarschallleutenant, sechs Generalen und sechs Stabsoffizieren. Die Berathung und Abstimmung in der ehrenräthlichen Berufungscommission, welche ohne Zuziehung des Angeschuldigten oder dessen Vertheidigers verhandelt, geschieht auf den von einem Referenten verfaßten schriftlichen Vortrag, in welchem der Sachverhalt actenmäßig dargelegt wird, und nach Vorlesung der wesentlichsten Actenstücke. Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt und lautet entweder auf Bestätigung des Beschlusses des Ehrenrathes oder auf Abänderung desselben dahin, daß der Beschuldigte in seiner Charge zu verbleiben habe. Gegen die Entscheidung der Berufungscommission findet ein Rechtsmittel nicht statt, die Berufungscommission entscheidet endgültig.

Das Disciplinar-Strafverfahren in der Oesterreich-Ungarischen Armee ist durch das neue Dienstreglement geregelt worden. Danach unterliegen der Disciplinarbestrafung alle Uebertretungen der Militärdienst- und Standespflichten, der polizeilichen und sonstigen Vorschriften, welche nicht im Militär-Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind; ferner diejenigen Vergehen, welche das Militär-Strafgesetzbuch der Disciplinarbestrafung zuweist, im ersten

Digitized by Google

und zweiten Uebertretungsfalle, endlich solche im Militär-Strafgesetzbuch vorgesehenen Vergehen, für welche im gegebenen Falle eine härtere Strafe als ein Monat einfachen oder strengen Arrests nicht einzutreten hat, sofern der Angeschuldigte auf der That betroffen oder derselben geständig ist. Die Disciplinarstrafbefugniß steht nur dem Commandanten einer Truppe oder Anstalt in Beziehung auf seine Untergebenen zu. Abgesehen hiervon hat jeder Höhere das Recht, den Geringeren, auch von einem anderen Regimente, Corps oder Branche, zur Ordnung zu verweisen und nöthigenfalls, vorbehaltlich der Meldung an dessen Commandanten, in Arrest zu setzen. Dieses Recht steht auch den Militärbeamten, z. B. dem Regimentsauditor, dem Rechnungsführer, Regimentsarzte ꝛc. bezüglich der ihnen im Dienste untergeordneten Personen zu.

Disciplinar-Strafbefugniß steht einem Unteroffizier nur dann zu, wenn derselbe detachirt ist. Die von demselben zu verhängende Strafe darf 24 Stunden Langschließen nicht übersteigen. Ein Subalternoffizier darf nur dann, wenn er detachirt ist, eine Disciplinarstrafe und zwar gleich dem Compagniechef verhängen. Bei zerstreuter Bequartierung kann auch einem nicht detachirten Subalternoffizier von dem betreffenden Abtheilungscommandanten das Recht zur Verhängung kleinerer Disciplinarstrafen eingeräumt werden.

Ein Compagniechef (Escadrons-, Batteriechef) darf folgende Disciplinarstrafen verhängen; gegen Mannschaften: Ausrücken zum Rapport mit Sack und Pack, Stellung unter die Aufsicht eines andern Mannes oder Unteroffiziers, Auferlegung von Dienstverrichtungen außer der Reihe, Casernen-, Lager- oder Zimmerarrest bis zu 4 Wochen, Arrest mit Kurzschließen bis zu 24 Stunden, Arrest mit Langschließen bis zu 4, ausnahmsweise bis zu 8 Tagen, Einzelarrest bis zu 48 Stunden, Dunkelarrest bis zu 48 Stunden; gegen Offiziere dann, wenn er detachirt ist, Haus- oder Profoßenarrest bis zu zwei Tagen. Ein Bataillonscommandant (Divisions-, Abtheilungscommandant) hat das Recht Casernen-, Lager- oder Zimmerarrest bis zu 8 Wochen, Arrest mit oder ohne Langschließen bis zu 14 Tagen, Einzelarrest bis zu 4 Tagen, Dunkelarrest bis zu 3 Tagen zu verhängen.

Der Regimentscommandant hat eine Disciplinar-Strafbefugniß in dem weitesten Umfange, der überhaupt zulässig ist. Derselbe kann verhängen: Hausarrest bis zu 8 Tagen, Stockhaus- und Profoßenarrest mit oder ohne Verschärfung bis zu 3 Monaten, Einzelarrest bis zu 8 Tagen, Dunkelarrest bis zu 4 Tagen, Degradation der Unteroffiziere und Gefreiten bis zu einem Jahre, Degradation dieser Individuen auf unbestimmte Zeit auf Grund des sog. Warnungsconstituts. Dieselbe Strafgewalt hat ein detachirter Bataillonscommandant mit der Beschränkung, daß derselbe gegen Unteroffiziere ꝛc. nur zeitliche Degradation, gegen Offiziere nur Haus- und Profoßenarrest bis zu 8 Tagen verhängen kann.

Ein Ergänzungsbezirks-Commandant hat die Disciplinar-Strafbefugniß eines Regimentscommandanten bezüglich der Urlauber und Reservisten im Bezirke. Ein Stationscommandant hat eine Strafgewalt nach Maßgabe seiner Charge, jedoch als Detachirter. Ein Festungscommandant hat die Strafgewalt eines Regimentscommandeurs. Dasselbe Recht haben die Brigadiers, Divisions- und Armee-Corps-Commandanten sowie die Regimentsinhaber. Doch üben dieselben eine Disciplinargewalt nur dann aus, wenn sie es des Beispiels wegen für erforderlich erachten, in die Rechte des Regimentscommandanten einzugreifen.

Zu den einzelnen Strafen ist Folgendes zu bemerken: Strafwachen, Casernen-, Lager- und Zimmerarrest sowie Kurzschließen ist nur gegen Mannschaften vom

Digitized by Google

Feldwebel abwärts zu verhängen. Ausrücken zum Rapport, Fasten bei Wasser und Brot, Wachzimmer-, Stockhaus-, Einzel- und Dunkelarrest ist nur gegen Mannschaften vom Zugführer abwärts zulässig. Hausarrest ist nur gegen Offiziere, Militärparteien und Militärbeamte zulässig. Profoßenarrest ist nur gegen Offiziere, Militärparteien und Militärbeamte, Cadetten und Feldwebel zulässig und wird in dem Quartiere des Profoßen oder in einem anderen geeigneten Zimmer vollstreckt.

Die Degradation eines Unteroffiziers zum Gemeinen auf unbestimmte Zeit kann nur dann vom Regimentscommandanten verfügt werden, nachdem jener zuvor durch den Bataillonscommandanten in Gegenwart eines Hauptmanns und zweier Unteroffiziere einer anderen Compagnie wegen Incorrigibilität zu Protocoll verwarnt worden ist (Warnungsconstitut) und dennoch im Laufe eines halben Jahres sich nicht gebessert hat.

Einen Recurs giebt es in Disciplinar-Straffällen nicht; nur nach vollzogener Strafe ist die Beschwerde im Dienstwege gestattet.

4. Deutschland.

Das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ist das mildeste von allen bekannten Militär-Strafgesetzbüchern. Dasselbe ist am 20. Juni 1872 erlassen worden und hat seit dem 1. October 1872 für den ganzen Umfang des Bundesgebietes Gesetzeskraft. Dasselbe läßt überall das Bestreben nach möglichster Einfachheit und Klarheit erkennen, ohne jedoch dies Ziel durchweg erreicht zu haben. Auch ist es bemüht gewesen, bei Androhung der Strafen dieselben möglichst so anzuordnen, daß der Richter in den Stand gesetzt werde, jedesmal eine der Lage des Falls thunlichst entsprechende Strafe zu verhängen. Es hat deshalb fast überall, unter großer Ausdehnung des Strafrahmens und unter möglichster Herabsetzung der Strafminima, auch der Art nach verschiedene Strafen wahlweise angedroht, um dadurch den Richter in den Stand zu setzen, auch die denkbar mildesten Fälle in angemessener Weise zu treffen und eine zu häufige Anrufung des Begnadigungsrechts unnöthig zu machen. Dies Princip ist an sich gewiß richtig. Dasselbe, mit den von ihm den militärischen Spruchgerichten eingeräumten, sehr weitreichenden Befugnissen in der Beurtheilung über das Maß und die Art der Strafe, setzt aber ein Strafverfahren und eine Zusammensetzung der militärischen Spruchgerichte voraus, durch welche dieselben die Gewähr für eine durchaus objective und sachgemäße Rechtsprechung bieten. Ohne diese Gewähr kann jene Ausdehnung der richterlichen Befugnisse große Nachtheile für die Disciplin im Gefolge haben.

Das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unterscheidet militärische Verbrechen und militärische Vergehen. Es nennt ein militärisches Verbrechen jede Handlung, welche im Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängniß oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren; militärisches Vergehen jede Handlung, welche im Gesetze mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren oder mit Arrest bedroht ist. Einzelne bestimmt im Gesetz bezeichnete geringere Vergehen können in leichteren Fällen disciplinarisch bestraft werden. Die Strafen sind entweder Todesstrafen, Freiheitsstrafen oder Ehrenstrafen. Zu den Freiheitsstrafen gehören Zuchthausstrafe, Gefängniß, Festungshaft, Arrest; zu den Ehrenstrafen: Entfernung aus dem Heere oder der Marine, Dienstentlassung, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Degradation zum Gemeinen.

Die Todesstrafe wird wegen eines gemeinen Verbrechens durch Ent-

Digitized by Google

hauptung, wegen eines militärischen Verbrechens durch Erschießen, im Felde stets durch Erschießen vollstreckt.

Die Zuchthausstrafe wird stets, die Gefängnißstrafe dann, wenn damit die Auflösung des militärischen Dienstverhältnisses verbunden ist, von den bürgerlichen Behörden vollstreckt. Die zeitige Zuchthausstrafe beträgt mindestens ein Jahr, höchstens 15 Jahre.

Die Gefängnißstrafe sowie die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Gefängnißstrafe oder Festungshaft ist fünfzehn Jahre, der Mindestbetrag sechs Wochen ein Tag. Beide Strafen werden nach den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, jedoch sofern der Verurtheilte im Militärstande verbleibt, durch die Militärbehörde vollstreckt.

Auch ist im letzteren Falle mit der Gefängnißstrafe Arbeit zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht verbunden und auch außerhalb der Gefangenanstalt zulässig.

Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren und strengen Arrest. Der Stubenarrest ist nur gegen Offiziere, der gelinde Arrest gegen alle Chargen vom Feldwebel abwärts, der mittlere Arrest nur gegen Unteroffiziere und Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine zulässig. Der Höchstbetrag des Arrestes ist sechs Wochen, der Mindestbetrag ein Tag. Ausgenommen ist nur der strenge Arrest insofern, als dessen Höchstbetrag vier Wochen beträgt. Im mittleren Arrest wird nur Wasser und Brot als Nahrung, sowie eine harte Lagerstelle, im strengen Arrest außerdem nur eine dunkle Arrestzelle gewährt.

Die Entfernung aus dem Heere oder der Marine hat den dauernden Verlust der Dienststelle und der durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, der Orden und Ehrenzeichen, sowie die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und die Marine zur Folge und ist obligatorisch: neben Zuchthaus oder mehr als dreijährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, außerdem gegen Offiziere: neben Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder da, wo gegen Unteroffiziere die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist. Auch kann auf diese Entfernung stets neben Gefängniß von mehr als 5 Jahren und außerdem gegen Offiziere überall da erkannt werden, wo gegen Unteroffiziere die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, sowie des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, nicht aber auch den Verlust des Diensttitels, zur Folge. Auf Dienstentlassung muß erkannt werden: neben Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie da, wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist. Auf Dienstentlassung kann erkannt werden: neben Festungshaft von längerer als einjähriger Dauer, sowie da, wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen, des Rechts die Militärcocarde zu tragen, sowie der Versorgungsansprüche zur Folge. Auf Versetzung in die zweite Klasse muß erkannt werden: neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn dieser nicht drei Jahre übersteigt und deshalb Entfernung aus dem Heere oder der Marine eintreten muß. Auf diese Strafe kann erkannt werden: beim wiederholten Rückfalle in dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen, bei einer Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung, auch wenn der

Digitized by Google

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt, endlich beim Rückfalle im weiteren Sinne, nämlich neben einer Verurtheilung wegen eines militärischen Vergehens dann, wenn eine bereits zweimalige Verurtheilung wegen eines militärischen Vergehens überhaupt, oder wenn eine gerichtliche und zweimalige Disciplinarbestrafung mit Disciplinarstrafen des höchsten Grades voraufgegangen ist; es sei denn, daß der Angeschuldigte innerhalb der letzten sechs Monate weder mit einer gerichtlichen noch mit einer Disciplinarstrafe des höchsten Grades belegt worden ist.

Die Degradation eines Unteroffiziers hat den Rücktritt desselben in den Stand der Gemeinen und den Verlust aller durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche zur Folge. Auf Degradation muß erkannt werden: neben Gefängniß von längerer als einjähriger Dauer, neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Auf Degradation kann erkannt werden: neben Gefängniß von mehr als sechs Wochen bis zu einem Jahre, wegen wiederholten Rückfalles in ein militärisches Vergehen oder bei einer Verurtheilung wegen eines der oben bezeichneten entehrenden Vergehen, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

Außerdem sind im Militär-Strafgesetzbuch viele Verbrechen oder Vergehen namentlich bezeichnet, bei denen die Verurtheilung zu der einen oder anderen der vorgenannten Ehrenstrafen geboten oder zulässig ist.

Anstatt der Entfernung aus dem Heere und der Dienstentlassung ist gegen Militärbeamte auf Amtsverlust zu erkennen.

In Beziehung auf die einzelnen Verbrechen und Vergehen ist Folgendes zu bemerken:

Hochverrath und Landesverrath wird nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft. Kriegsverrath (eine Handlung, welche mit dem Vorsatze verübt ist, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den Deutschen Truppen Nachtheil zu bereiten) wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Die vorsätzliche Verletzung einer Dienstpflicht — ohne verrätherische Absicht — wodurch die Unternehmungen des Feindes befördert werden oder den Deutschen Truppen Gefahr oder Nachtheil bereitet wird, wird mit Zuchthaus oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, in minder schweren und in Fahrlässigkeitsfällen mit Arrest, Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

Mit dem Tode wird bestraft der Commandant eines festen Platzes oder Schiffes, welcher den Platz oder das Schiff dem Feinde übergiebt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung erschöpft zu haben. Ferner wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Festungshaft nicht unter fünf Jahren oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergiebt, oder welcher auf freiem Felde capitulirt und die Waffen streckt, ohne zuvor Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

Die unerlaubte Entfernung wird in Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit verschieden und zwar mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, oder mit Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Fahnenflucht wird definirt als unerlaubte Entfernung in der Absicht,

Digitized by Google

sich der gesetzlichen oder übernommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen, und bestraft: außer mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, das erste Mal mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Rückfalle mit Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren. Im Felde wird die Fahnenflucht bestraft: mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren, im Rückfalle mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht ebenfalls im Felde begangen war, mit der Todesstrafe. Die Fahnenflucht von zwei oder mehr Personen im Complott wird mit erhöhter Strafe, die Fahnenflucht im Complott im Felde gegen den Rädelsführer oder Anstifter mit dem Tode bestraft. Die Fahnenflucht zum Feinde oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

Die Selbstverstümmelung wird außer mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes mit Gefängniß von einem Jahre bis zu fünf Jahren, im Falle der Untauglichkeit zu Arbeiten für dienstliche Zwecke mit erhöhter Strafe und zugleich mit Entfernung aus dem Heere oder der Marine bestraft, die Vorschützung von Gebrechen mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren.

Wegen Feigheit wird mit dem Tode bestraft, wer während des Gefechts die Flucht ergreift und die Cameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet; mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wer im Gefecht, beim Vormarsch oder Rückzuge vom Gefecht heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht, die Flucht ergreift, seine Waffen ꝛc. wegwirft oder im Stich läßt, oder wer durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens sich dem Gefechte oder einem sonstigen gefährlichen Dienste zu entziehen sucht.

Von den Subordinationsvergehen wird die Achtungsverletzung gegen einen Vorgesetzten mit Arrest, unter erschwerenden Umständen mit strengem Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu 3 Jahren, die Beleidigung eines Vorgesetzten mit erhöhter Strafe belegt.

Der Ungehorsam wird mit Arrest, sofern dadurch Nachtheil entstanden mit strengem Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren; die ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams, das Beharren im Ungehorsam und das zur Rede Stellen eines Vorgesetzten mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Falle erschwerender Umstände mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, im Felde nicht unter einem Jahre bestraft. Die ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams vor dem Feinde wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslänglichem Gefängniß oder Festungshaft oder mit Gefängniß oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Widersetzung durch Gewalt oder Drohung gegen einen Vorgesetzten wird mit Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde nicht unter zwei Jahren bestraft.

Die Thätlichkeit gegen einen Vorgesetzten wird mit Gefängniß oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter einem Jahre, ist die That im Dienste oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge verübt, mit Gefängniß oder Festungshaft nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter zwei Jahren bestraft. Zuchthaus von gleicher Dauer tritt ein, wenn die Thätlichkeit eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat. (Der Mord und der Todtschlag, gegen einen Vorgesetzten verübt, wird nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft.)

Digitized by Google

Im Felde wird die Thätlichkeit gegen einen Vorgesetzten mit dem Tode bestraft, wenn sie im Dienste verübt ist; in minder schweren Fällen, oder wenn die Handlung außer dem Dienste begangen, tritt lebenslängliche Gefängnißstrafe oder Festungshaft oder Gefängnißstrafe oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren ein.

Die Meuterei (Verabredung Mehrerer zu einer Handlung gegen die Subordination) wird mit einer Erhöhung der für das verabredete Vergehen angedrohten Strafe belegt.

Der militärische Aufruhr (Zusammenrottung Mehrerer zu einer gemeinschaftlichen Handlung gegen die Subordination mit vereinten Kräften) zieht Gefängniß nicht unter fünf Jahren, im Felde nicht unter zehn Jahren, gegen die Anstifter und Rädelsführer und diejenigen Aufrührer, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Vorgesetzten begehen, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus, im Felde die Todesstrafe nach sich.

Die Herausforderung eines Vorgesetzten zum Zweikampf aus dienstlicher Veranlassung und die Annahme dieser Herausforderung wird mit Festungshaft nicht unter einem Jahre, die Vollziehung des Zweikampfs mit Gefängniß oder Festungshaft nicht unter drei Jahren und Dienstentlassung bestraft.

Der Mißbrauch der Dienstgewalt zu Privatzwecken wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest, in schweren Fällen zugleich mit Dienstentlassung oder Degradation bestraft. Die Verleitung eines Untergebenen zu einer strafbaren Handlung wird mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre, die widerrechtliche Abhaltung eines Untergebenen von Führung von Beschwerden und die Unterdrückung einer Beschwerde mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, die Ueberschreitung der Strafbefugnisse und die Verhängung unverdienter oder unerlaubter Strafen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren, die Anmaßung einer Befehls- oder Strafgewalt wird mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre, die vorschriftswidrige Behandlung und die (wörtliche oder thätliche) Beleidigung eines Untergebenen mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, die körperliche Mißhandlung eines Untergebenen mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest nicht unter einer Woche bedroht. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt in ersterem Falle Zuchthaus bis zu fünf Jahren (in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren), im letzteren Falle Zuchthaus nicht unter drei Jahren (in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft nicht unter einem Jahre) ein.

Das unerlaubte Beutemachen im Felde wird mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, die Plünderung mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und, wenn sie unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen wird, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein. Mit derselben Strafe werden die Rädelsführer belegt, wenn eine Plünderung von Mehreren begangen ist. Die Beraubung eines Verwundeten oder Gefangenen auf dem Kampfplatze wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Digitized by Google

Der Diebstahl und die Unterschlagung an Sachen von Vorgesetzten, Cameraden, Quartierwirthen oder an Dienstgegenständen wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; die Abstattung unrichtiger Meldungen, Berichte oder Rapporte mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen mit mittlerem oder strengem Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten; die passive Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren.

Pflichtverletzung im Wachtdienste wird mit mittlerem oder strengem Arreste nicht unter vierzehn Tagen, im Felde nicht unter drei Wochen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht, so tritt eine höhere Strafe, und wenn die That vor dem Feinde begangen ist die Todesstrafe, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Gefängnißstrafe oder Festungshaft ein.

Unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition wird nach Maßgabe der Folgen mit Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, beziehungsweise mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Das rechtswidrige Gebrauchmachen von der Waffe wird, sofern keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre, die Verheirathung ohne Consens mit Festungshaft bis zu drei Monaten, die Trunkenheit im Dienst mit mittlerem oder strengem Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre, die wissentliche Führung unbegründeter Beschwerden wird mit Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre, die wiederholte und leichtfertige Führung unbegründeter Beschwerden und die Abweichung von dem vorgeschriebenen Beschwerdewege mit Arrest bestraft.

In Beziehung auf das in Deutschland geltende Militär-Strafverfahren ist Folgendes zu bemerken:

Auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Deutschen Reiches bildet die Preußische Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845 nebst den zu deren Ausführung, Ergänzung und Erläuterung dienenden Reglements, Instructionen und Rescripten im ganzen Reiche, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, die Grundlage für das militärgerichtliche Strafverfahren. Bayern hat dagegen auf Grund des mit ihm abgeschlossenen Bündnißvertrages vom 23. November 1870 seine Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869 und Württemberg auf Grund der Militär-Convention vom 21. und 25. November 1870 seine Militär-Strafgerichtsordnung (Titel 3, 4, 5 der Württembergischen Militär-Strafgesetze vom 20. Juli 1818) vorläufig und bis zur Regelung dieser Materie im Wege der Bundes-Gesetzgebung behalten. Diese Regelung ist bisher noch nicht erfolgt. Es gilt hiernach im größten Theile von Deutschland bis jetzt noch die — vorzugsweise hier interessirende — Preußische Militär-Strafgerichtsordnung, welche auf dem Inquisitionsprocesse mit schriftlichem Verfahren basirt und sich hierin enge an die allgemeine Preußische Criminalordnung vom 11. December 1805 anschließt.

Nach derselben sind der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterworfen: sämmtliche zum Heere oder zur Deutschen Marine gehörende Personen des Soldatenstandes, die Offiziere à la suite, die Landgendarmen (soweit nicht die Landes-

Digitized by Google

gesetze ein Anderes bestimmen), alle mit Inactivitätsgehalt entlassenen, alle zur Disposition gestellten und alle mit Pension verabschiedeten Offiziere, die Militärlehrer und Zöglinge der militärischen Bildungsanstalten (sofern darüber durch besondere Vorschriften nicht ein Anderes bestimmt ist), die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglich der von ihnen verübten militärischen Verbrechen und Vergehen, endlich im Felde: alle Personen, welche sich bei dem kriegführenden Heere in einem Dienst- oder Vertragsverhältniß befinden oder ihm folgen, ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, das Gefolge dieser Offiziere, die Kriegsgefangenen, Ausländer oder Deutsche, welche auf dem Kriegsschauplatze verrätherische Handlungen, oder welche auf einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete strafbare Handlungen gegen diese Truppen oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde begehen.

Die Militärgerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere. Vor die niedere gehören die Straffälle der Personen des Soldatenstandes vom Portepee-Unteroffizier abwärts, der in gleichem Range stehenden Mitglieder des Sanitätscorps, sowie der unteren Militärbeamten, welche nur mit Arrest, einer als Arrest zu vollstreckenden bürgerlichen Gefängnißstrafe, Haft, Geldbuße bis zu 50 Thalern oder neben einer Freiheitsstrafe mit Degradation oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu ahnden sind. Alle anderen Straffälle gehören vor die höhere Gerichtsbarkeit. In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen wird durch ein Standgericht, in den vor die höhere gehörenden durch ein Kriegsgericht, in Untersuchungssachen wider Militärbeamte durch Instanzengerichte erkannt.

Die Militärgerichtsbarkeit wird verwaltet durch die Regiments-, die Corps-, Divisions- und Garnisonsgerichte, sowie durch das General-Auditoriat.

Ein Regimentsgericht ist bei jedem Regiment (oder selbständigen Bataillon) errichtet und besteht aus dem Regiments- (Bataillons-) Commandeur als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Offizier. Dasselbe hat die niedere Gerichtsbarkeit über die zum Etat des Regiments (Bataillons) gehörenden Unteroffiziere, Gemeine und Militär-Unterbeamten.

Ein Garnisongericht — in Festungen und einzelnen offenen Orten — besteht aus dem Gouverneur oder Commandanten als Gerichtsherrn und dem Garnisonauditeur. Es hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit bezüglich aller Excesse gegen die Ruhe und Sicherheit am Orte und bezüglich aller im Wacht- oder Garnisondienst oder gegen Anordnungen bezüglich der Festungswerke und Vertheidigungsmittel verübten strafbaren Handlungen, ferner über die zum Etat des Gouvernements (der Commandantur) gehörenden oder die zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe überwiesenen, sowie über diejenigen am Orte befindlichen Militärpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind, oder deren mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören.

Ein Divisionsgericht besteht aus dem Divisionscommandeur als Gerichtsherrn und den Divisionsauditeuren. Dasselbe hat über alle zum Divisionsverbande gehörenden Militärpersonen die höhere, sowie über alle zum Divisionsverbande gehörenden, keinem Regimentsgerichte unterworfenen Unteroffiziere, Gemeine und Militär-Unterbeamten die niedere Gerichtsbarkeit.

Ein Corpsgericht besteht aus dem commandirenden General als Gerichtsherrn und dem Corpsauditeur. Es hat über alle im Corpsbezirke befindlichen, nicht der Gerichtsbarkeit eines Divisionsgerichts unterworfenen Militärpersonen die höhere und über alle im Corpsbezirk befindlichen Unteroffiziere, Gemeine und

Digitized by Google

Militär-Unterbeamten, welche zu keinem Divisionsverbande gehören und auch keinem Regimentsgerichte unterworfen sind, die niedere Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte schließt jede andere Gerichtsbarkeit aus.

Das Generalauditoriat zu Berlin, bestehend aus dem General-Auditeur der Armee und der Kaiserlichen Marine als Präsidenten und sechs Räthen, ist der oberste Militär-Gerichtshof. Es ist die Recursinstanz sowie die begutachtende Behörde in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen. Es bildet die zweite Instanz in Strafsachen der Militärbeamten und ist die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Actuarien. Es hat die Geschäftsführung der Militärgerichte zu beaufsichtigen, etwaigen Beschwerden abzuhelfen, auch die Zweifel über die Competenz der Militärgerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militärgesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Kaisers zu bringen. Gegen die rechtlichen Bescheide des Generalauditoriats findet nur der Recurs an den Kaiser statt.

Ein Untersuchungsgericht wird für jeden Straffall besonders gebildet. Dasselbe besteht in den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen aus dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und einem Lieutenant als Beisitzer, in den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen aus dem Auditeur und einem Lieutenant als Beisitzer (bei Hauptverbrechen: zwei Beisitzern). In Untersuchungssachen wider Offiziere oder höhere Militärbeamte werden die Beisitzer nach Maßgabe des Ranges des Angeschuldigten bestimmt.

Erkennende Gerichtshöfe sind Standgerichte, Kriegsgerichte oder Spruchgerichte.

Ein Standgericht besteht aus einem Hauptmann als Präses, zwei Premierlieutenants, zwei Secondelieutenants, zwei Unteroffizieren, zwei Gemeinen (beziehungsweise zwei Sergeanten oder Portepee-Unteroffizieren und zwei Unteroffizieren, wenn der Angeschuldigte Unteroffizier ist); ein Kriegsgericht aus einem Major als Präses, zwei Hauptleuten (Rittmeistern), zwei Lieutenants, drei Unteroffizieren, drei Gemeinen (beziehungsweise, wenn der Angeschuldigte Unteroffizier ist: drei Sergeanten oder Portepee-Unteroffizieren und drei Unteroffizieren). Ist der Angeschuldigte Offizier, so wird das Kriegsgericht in allen fünf Klassen aus Offizieren nach Maßgabe des Ranges des Angeschuldigten gebildet. Bei Hauptverbrechen müssen auch die Richterklassen der Offiziere, mit Ausnahme der Klasse der Präses, mit drei Personen besetzt werden. Ueber einen General wird das Kriegsgericht, sofern der Kaiser die Besetzung nicht selbst bestimmt, aus einem höheren General als Präses und drei aus je drei Personen bestehenden Richterklassen nach Maßgabe des Ranges des Angeschuldigten gebildet.

Ein Spruchgericht über einen Militärbeamten besteht aus fünf Einzelrichtern, und zwar in den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen: aus einem Hauptmann als Präses, einem Lieutenant, zwei Militär-Unterbeamten und dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier, welcher zugleich Referent ist; in den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen aus: einem Stabsoffizier als Präses, einem Hauptmann, zwei Auditeuren (von denen der eine zugleich Referent ist) und einem anderen oberen Militärbeamten. Derjenige Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, kann nicht zum erkennenden Richter bestellt werden.

Eine militärgerichtliche Untersuchung kann nur von dem zuständigen Gerichtsherrn verfügt werden und wird von dem Auditeur (untersuchungs-

Digitized by Google

führenden Offizier), soweit nicht die Militär-Strafproceßordnung Ausnahmen vorschreibt, nach den Regeln der Preußischen Criminalordnung geführt. Nach dem Ergebniß der vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr darüber eine schriftliche Verfügung zu den Acten zu geben, ob die förmliche gerichtliche, kriegs- oder standrechtliche, Untersuchung einzuleiten oder ob das Verfahren einzustellen, oder ob der Fall nur disciplinarisch zu rügen sei. Die förmliche Untersuchung wider einen Regimentscommandeur und andere Offiziere höherer Chargen kann nur auf Befehl des Kaisers verfügt werden.

Die Vertheidigung kann nur bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen durch einen Rechtsverständigen geführt werden und nur dann, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist; bei militärischen Verbrechen kann die Vertheidigung nur durch eine Militärperson, und nur dann geführt werden, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Die Vertheidigung kann stets nur schriftlich oder zum gerichtlichen Protocoll geschehen.

In dem Verfahren vor dem Kriegsgerichte wird, nachdem der Angeschuldigte befragt worden, ob er gegen einen der Richter Einwendungen zu machen habe, und etwaige Einwendungen erledigt worden, von dem Auditeur zunächst den Richtern der Richtereid abgenommen und demnächst der Inhalt der Acten vorgelesen. Nachdem der Angeschuldigte mit seiner Schlußerklärung gehört und aus der Versammlung entlassen worden, hält der Auditeur über die Lage der Sache Vortrag und stellt einen bestimmten Antrag, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei. Den Richtern wird nach Maßgabe der Criminalordnung die Frage vorgelegt, ob der Angeschuldigte freizusprechen oder zu verurtheilen, und im ersten Falle, ob derselbe vorläufig oder völlig, wegen nicht erwiesener Schuld oder wegen erwiesener Unschuld freizusprechen, im letzteren Falle ob er zur ordentlichen oder nur zu einer außerordentlichen Strafe zu verurtheilen sei. Der Auditeur selbst hat, abweichend von dem Oesterreichischen Militär-Strafverfahren, bei der Abstimmung nur eine berathende, keine entscheidende Stimme. Die Richter dürfen sich nicht gemeinschaftlich, sondern nur klassenweise berathen und haben ihre Entscheidung klassenweise, von der untersten Klasse aufwärts, zu Protocoll zu geben. Der Präses giebt seine Stimme zuletzt ab. Demnächst wird vom Auditeur das Ergebniß der Abstimmung berechnet und den Richtern bekannt gemacht.

In dem Verfahren vor den Standgerichten wird im Wesentlichen in derselben Weise verhandelt, jedoch findet eine Vereidigung der Richter nicht, sondern nur eine Ermahnung derselben statt.

Jedes Kriegs- oder standrechtliche Erkenntniß bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Bestätigung. Dieselbe wird in den standrechtlichen Sachen durch den Gerichtsherrn, in kriegsrechtlichen Sachen, nach eingeholtem Gutachten eines Auditeurs, durch den Divisionscommandeur oder den commandirenden General nach Maßgabe der erkannten Strafe, in einzelnen Fällen, auf das Gutachten des Generalauditoriats, durch den Kriegsminister oder durch den Kaiser ertheilt. Wird das Erkenntniß in dem Gutachen des Auditeurs oder von dem zur Bestätigung berufenen Befehlshaber als ungesetzlich bezeichnet, so ist dasselbe vom Generalauditoriat zu prüfen und, wenn es von diesem ebenfalls für ungesetzlich erachtet wird, dem Kaiser zur Aufhebung einzureichen. Erfolgt die Aufhebung des Erkenntnisses, so dürfen zu dem alsdann angeordneten anderweitigen Spruchgerichte diejenigen Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden. Ein

Digitized by Google

bestätigender Befehlshaber ist berechtigt, die erkannte Strafe zu mildern, jedoch nicht bis unter das geringste gesetzliche Maß und nicht, einige Ausnahmefälle abgerechnet, unter Umwandlung erkannter Strafarten in andere. Das Erkenntniß wird, nachdem es bestätigt worden, dem Angeschuldigten vor besetztem Untersuchungsgerichte publicirt und ungesäumt vollstreckt.

Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, ist ein Ungehorsams- (Contumacial-) Verfahren zu eröffnen und im Falle ihres Nichterscheinens zum Edictaltermine in contumaciam auf Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark zu erkennen.

Ein Rechtsmittel gegen kriegs- oder standrechtliche Erkenntnisse findet nicht statt. Gegen spruchgerichtliche Erkenntnisse wider Militärbeamte hat der Verwaltungschef des Angeschuldigten das Rechtsmittel der Aggravation und der Angeschuldigte selbst das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. Das Erkenntniß zweiter Instanz ist von dem Generalauditoriat abzufassen. Im Uebrigen gelten bezüglich des Rechtsmittels der Aggravation die allgemeinen Landesgesetze.

Gegen rechtskräftige Erkenntnisse findet Restitution statt, wenn der Angeschuldigte seine Unschuld durch neue Beweise darthut oder wenn er auf Grund eines falschen Zeugnisses oder eines verfälschten Documentes verurtheilt ist. Auf Antrag des Generalauditoriats wird in einem solchen Falle das Erkenntniß vom Kaiser aufgehoben und bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Untersuchung geschwebt hat, anderweitig, jedoch von anderen Personen, als denjenigen erkannt, welche bei Fällung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben.

Das Disciplinar-Strafverfahren im Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine ist durch die vom Kaiser erlassenen Disciplinar-Strafordnungen vom 31. October 1872 für das Deutsche Heer und vom 23. November 1872 für die Kaiserliche Marine neu geregelt worden. Die letztere stimmt im Wesentlichen mit der ersteren wörtlich überein und enthält nur solche Abweichungen, welche durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Marine bedingt sind. Die Disciplinar-Strafordnung vom 31. October 1872 ist demnächst von dem Könige von Bayern für das Bayerische Contingent als Königlich Bayerische, von dem Könige von Württemberg für das Württembergische und von dem Könige von Sachsen für das Sächsische Contingent in Kraft gesetzt worden und hat somit für das gesammte Deutsche Reichsheer Gültigkeit.

Hiernach unterliegen der Disciplinarbestrafung alle Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, sowie diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disciplinarwege in leichten Fällen das Militär-Strafgesetzbuch gestattet.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen: alle zum Heere gehörenden Militärpersonen, die Offiziere à la suite, die Kriegsgefangenen und alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei der kriegführenden Armee befinden oder sonst sich bei derselben aufhalten oder ihr folgen.

Zulässige Disciplinarstrafen sind: gegen Offiziere einfacher, förmlicher (vor versammeltem Offiziercorps zu ertheilender) oder strenger (in die Parolebücher einzutragender) Verweis und Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen; gegen Unteroffiziere: einfacher, förmlicher und strenger Verweis, die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, Casernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen, mittlerer Arrest bis zu drei Wochen; gegen Gemeine (Obergefreite, Gefreite):

Digitized by Google

die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung bis auf die Dauer von vier Wochen, die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich ins Quartier zurückzukehren bis auf vier Wochen, Casernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen, mittlerer Arrest bis zu drei Wochen, strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen, ferner die Entfernung von der Gefreitencharge und gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen: die Einstellung in eine Arbeiterabtheilung. Gegen Portepee-Unteroffiziere darf mittlerer Arrest nicht, Arrest unter 24 Stunden darf überhaupt nicht verhängt werden.

Eine Disciplinar-Strafgewalt steht nur Offizieren zu, denen ein Commando mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist; sie geht in Behinderungsfällen auf den Stellvertreter im Commando über. Jedoch ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, eine dem Range oder Dienstalter nach unter ihm stehende Person des Soldatenstandes nöthigenfalls zu verhaften, vorbehaltlich der Meldung an den eigentlichen Vorgesetzten derselben.

Ein jeder mit Disciplinarstrafgewalt versehener Befehlshaber ist ermächtigt zu verhängen: gegen Offiziere einfache und förmliche Verweise, gegen Unteroffiziere: einfache, förmliche und strenge Verweise, sowie Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, gegen Gemeine: Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich im Quartier zu sein. Außerdem haben die nachbenannten Offiziere folgende Strafbefugniß: ein Compagniechef kann gegen Unteroffiziere und Gemeine Casernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu acht Tagen, gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mittleren Arrest bis zu fünf Tagen, gegen Gemeine strengen Arrest bis zu drei Tagen verhängen. Der Commandeur eines nicht selbständigen Bataillons kann gegen Unteroffiziere und Gemeine Casernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen, gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, gegen Gemeine strengen Arrest bis zu sieben Tagen verhängen. Der Commandeur eines Regiments oder selbständigen Bataillons kann gegen Offiziere strengen Verweis und Stubenarrest bis zu sechs Tagen, gegen Unteroffiziere und Gemeine Casernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vier Wochen, gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine mittleren Arrest bis zu drei Wochen, gegen Gemeine strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen verhängen, auch Obergefreite und Gefreite von dieser Charge entfernen. Detachirte Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister dürfen gegen Offiziere: strengen Verweis und Stubenarrest bis zu drei Tagen, gegen Unteroffiziere und Gemeine: Casernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen, gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen verhängen. Dieselbe Strafbefugniß haben detachirte Subalternoffiziere, nur dürfen sie über die ihnen untergebenen Offiziere Arrest nicht verhängen. Dieselbe Strafbefugniß wie ein Regimentscommandeur haben die demselben vorgesetzten Befehlshaber bezüglich der Unteroffiziere und Gemeinen; außerdem kann der commandirende General gegen Soldaten der zweiten Klasse des Soldatenstandes die Ueberweisung an eine Arbeiterabtheilung aussprechen. Gegen Offiziere kann dagegen der commandirende General Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen, ein Divisionscommandeur, Gouverneur und der Commandant einer Festung ersten Ranges

Digitized by Google

Stubenarrest bis zu zehn Tagen, ein Brigadecommandeur, der Commandant eines offenen Ortes oder einer Festung zweiten oder dritten Ranges Stubenarrest bis zu acht Tagen verhängen.

Die Disciplinarbestrafung durch einen höheren Befehlshaber vom Bataillonscommandeur aufwärts tritt ein, wenn die Handlung unter seinen Augen, gegen seine Autorität, von Militärpersonen verschiedener Truppentheile seines Befehlsbereichs verübt oder ihm zur Bestrafung gemeldet oder von den unteren Befehlshabern unbestraft gelassen ist. Die Zuständigkeit des Gouverneurs oder Commandanten tritt ein, wenn die Handlung gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung, gegen seine Autorität oder die von ihm erlassenen Befehle und Anordnungen oder wenn sie im Wacht- oder Garnisondienst oder von solchen Militärpersonen begangen ist, von deren eigenen mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshabern keiner am Orte ist.

Ueber die Personen des Beurlaubtenstandes üben die denselben vorgesetzten Befehlshaber vom Bezirkscommandeur aufwärts die Disciplinar-Strafgewalt unter denjenigen Voraussetzungen aus, welche für die Anwendung der Militär-Strafgesetze auf Personen des Beurlaubtenstandes überhaupt gegeben sind. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Controlvorschriften können die Landwehrbezirkscommandeure Geldbußen verhängen.

Gegen Militärbeamte können die ihnen vorgesetzten Militärbefehlshaber Warnungen und Verweise verhängen, außerdem, nach Maßgabe des Ranges der letzteren, gegen untere Militärbeamte: die gegen Portepee-Unteroffiziere zulässigen Arreststrafen, gegen obere Militärbeamte: Geldbuße bis zu dreißig Mark und Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen, letzteren jedoch nur im Felde.

Das ehrengerichtliche Verfahren gegen Offiziere ist geregelt und zwar gegen Offiziere des Deutschen Heeres durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1874, gegen Offiziere der Deutschen Marine durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1875. Die erstere hat für das ganze Deutsche Heer Gültigkeit, nachdem sie auch für das Königlich Bayerische Contingent unterm 31. August 1874 vom Könige von Bayern erlassen worden ist. Die letztere enthält nur solche Abweichungen von ersterer, welche durch die besonderen Verhältnisse der Marine bedingt sind.

Den Ehrengerichten sind unterworfen: die Offiziere des activen Dienst- und des Beurlaubtenstandes mit Einschluß der unter Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem activen Dienste entlassenen Offiziere, die Offiziere à la suite der Armee, die Gendarmerie-Offiziere, die mit Pension zur Disposition gestellten und die unter Verleihung der Befugniß, Militäruniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere.

Die Ehrengerichte werden gebildet: über Hauptleute (Rittmeister) und Subalternoffiziere durch das gesammte Offiziercorps desjenigen Regiments (selbständigen Bataillons), dem der Angeschuldigte angehört (nicht regimentirte Offiziere werden einem Offiziercops im Corpsbezirke zugetheilt), über Stabsoffiziere: aus einem activen General als Vorsitzenden und 9 Stabsoffizieren, welche hierzu von sämmtlichen Stabsoffizieren des Armee-Corps gewählt werden; die Ehrengerichte über Generale oder in Generalstellung befindliche Offiziere, über Commandanten, Adjutanten eines Preußischen Prinzen oder Deutschen Fürsten, über direct dem Kaiser unterstellte Offiziere und über außerhalb des Armeeverbandes abcommandirte Stabsoffiziere werden im Einzelfalle vom Kaiser besonders bestellt. Die Führung der Untersuchung und Vorbereitung des ehrengerichtlichen Spruchs liegt dem Ehrenrath ob, welcher unter Leitung des betreffenden Commandeurs

Digitized by Google

die Geschäfte zu führen hat, von den Mitgliedern des betreffenden Ehrengerichts gewählt wird und besteht: für Hauptleute (Rittmeister) und Subalternoffiziere aus einem Hauptmann (Rittmeister), einem Premier- und einem Secondelieutenant; für Stabsoffiziere: aus einem Oberst, einem Oberstlieutenant und einem Major. Der Spruch des Ehrengerichts findet auf Grund der (vorzulesenden) Acten statt; der Angeschuldigte kann sich in der Spruchverhandlung durch einen anderen Offizier vertheidigen lassen. Das Ehrengericht kann außer auf Freisprechung „wegen Verletzung der Standesehre" erkennen: auf Warnung, Entlassung mit schlichtem Abschied oder auf Entfernung aus dem Offizierstande. Jeder ehrengerichtliche Spruch ist dem Kaiser zur Entscheidung vorzulegen, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. Kr.

Bericht

über das

Militär-Sanitätswesen. 1875—1879.

Seit dem Ueberblick, der in den Jahresberichten 1874 Seite 123—178 über die Entwickelung und die Fortschritte des Preußischen Militär-Sanitätswesens gegeben, hat sich für den der Sache ferner Stehenden scheinbar wenig ereignet, was sich an einschneidender Tragweite mit den Veränderungen der früheren Jahre vergleichen ließe. Die Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps vom 6. Februar 1873, welche ein Sanitäts-Offiziercorps schuf, bildet gewissermaßen den Boden einer neuen Entwickelungsperiode, die Früchte aber, welche Viele in allzu warmblütiger Stimmung auf demselben erwarteten, werden nur langsam gezeitigt. So wenigstens muß es denen erscheinen, die nicht bedenken, daß jeder Fortschritt auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens sich nach dem Parallelogramm der Kräfte vollzieht, und daß eine gerade verlaufende Resultante doch immer noch den Vorzug vor einer Zickzacklinie verdient. Die Langsamkeit, aber Stetigkeit der fortschreitenden Bewegung schützt jedenfalls vor jenem unsicheren Umhertappen, das wir jetzt vielfach in den Sanitätseinrichtungen fremder Heere beobachten.

Allein bei näherer Betrachtung ist selbst dieser Tadel nur theilweise berechtigt: es läßt sich nicht leugnen, daß gerade im Ausbau des einmal gegebenen Planes äußerst Werthvolles, ja Mustergültiges geschaffen, und daß nur die Façade des Baues gegen das Innere zurückgeblieben ist. — Weil aber erstere das Urtheil der außerhalb Stehenden, flüchtig Betrachtenden meist zunächst beeinflußt, erscheint es geboten, hier auf die Vorzüge der inneren Einrichtungen aufmerksam zu machen. Die äußere Ausschmückung wird immer erst eine Frage der reichlicher vorhandenen Mittel sein, und um diese zu erreichen, bedarf es der Beweisführung, daß mit der Vernachlässigung jener auch schließlich das Innere leidet, mit anderen Worten, daß beide ein organisches Ganze bilden, sich gegenseitig bedingen müssen. — So erinnert vorerst freilich das Militär-Sanitätswesen noch an jene Rohbaue, die schon das Ebenmaß der Linien und Verhältnisse erkennen

Digitized by Google

lassen, deren Fensterrahmen aber vorläufig mit grünen Glasscheiben aus älteren Abbrüchen nothdürftig verschlossen sind.

Ich werde in der nachfolgenden Uebersicht hauptsächlich die organisatorischen Fragen erörtern, die Fortschritte auf technischem Gebiet aber nur gelegentlich berühren, soweit sie mit jenen verknüpft sind. Ich kann hier in letzterer Beziehung nur das wiederholen, was ich in meinem ersten Berichte erwähnt habe, daß nämlich bereits seit Jahren ein eigener „Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens" von Generalarzt Dr. W. Roth herausgegeben wird.*) Jeder, der Einzelfragen ins Auge gefaßt hat und deren Entwickelung verfolgen will, findet hier den Stoff gesammelt und gesichtet. — Ferner ist nunmehr eine äußerst sorgsame und inhaltreiche Darstellung der „Entwickelung und Gestaltung des Heeres-Sanitätswesens der Europäischen Staaten" vom militär-geschichtlichen Standpunkte aus, aus der Feder von E. Knorr, Königl. Preuß. Major im Nebenetat des großen Generalstabes, vollendet, ein Werk, das in hohem Grade verdienstlich ist, und an dem man nur eins bedauern kann: daß ein Militärarzt es zu schreiben sich entgehen ließ. Immerhin ist es aber besser, wenn ein völlig Unparteiischer hier die dunklen Blätter unserer noch in die Gegenwart ihre Schatten werfenden Vergangenheit entrollt, als Einer, der, in Mitte des Ringens und Kampfes stehend, schwer die Ruhe bewahrt, die dem Geschichtsschreiber wohl ansteht. — Bei Uebelwollenden (und solche giebt es leider, wenn auch die Zahl derselben abgenommen hat) würde eine Tendenzgeschichte des militärärztlichen Standes der Sache mehr schaden als nützen. — Die beste Art, seinen Gegner zu bekämpfen, ist, ihn sachlich überzeugen, daß nur auf dem jetzt in Deutschland und denjenigen Staaten, welche sich eines entwickelten Militär-Sanitätswesens erfreuen, eingeschlagenen Wege das hohe Ziel erreichbar ist: Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres durch vorbeugende Beseitigung aller Vernichtung drohenden Krankheitskeime und schnellste, umfassendste Hülfe für den verwundeten und erkrankten Krieger. — Wohin kurzsichtige Vernachlässigung dieser Aufgaben führt, darüber giebt das Knorrsche Werk auf mehr als einer Seite Aufschluß, und wir empfehlen unseren Gegnern, um uns und unsere Bestrebungen zu verstehen, unsere Geschichte zu lesen. — Weiterhin findet der Nichtarzt und Offizier Aufschluß über die wichtigsten Punkte des Militär-Sanitätswesens, der Heereskrankheiten u. s. w. in dem Sammelwerk von Poten,**) dessen hierher gehörige Artikel von einer Anzahl bekannter militärärztlicher Schriftsteller bearbeitet werden.

Unter den Werken, welche sich zum Ziele gesetzt haben, den Offizier in das ganze Gebiet des Militär-Sanitätswesens einzuführen, verdient in erster Linie eine Französische Veröffentlichung genannt zu werden.***) Bis jetzt fehlt in Deutschland, trotz einzelner Versuche auf diesem Felde,†) ein Buch, das dem genannten an die Seite gestellt werden könnte. Dasselbe ist vor Allem gefällig geschrieben und enthält eine Fülle von Einzelangaben, deren Kenntniß für den Offizier nicht

---

*) Berlin, Verlag von August Hirschwald; der erste Jahrgang enthält den Bericht für das Jahr 1873.

**) Handwörterbuch der gesammten Militärwissenschaften. Bielefeld und Leipzig, Verlag von Velhagen und Klasing, 1876—1880.

***) Guide médical pratique de l'officier. Publication de la réunion des officiers, par Amédée Chassagne, médecin-major au 7. dragons et Emery-Desbrousses, médecin-major au 4. cuirassiers. Paris Librairie Ch. Delagrave, 1876.

†) Vergl. Haberkorn. Gesundheitspflege für den Soldaten in einem Bilde seines Körperlebens. Straßburg. R Schultz u. Co. 1876.

Digitized by Google

minder werthvoll ist, als für den Arzt. — Die Deutschen Verhältnisse finden daselbst eine eingehende Würdigung.

Als ein Werk von außerordentlicher Bedeutung ist weiterhin das Handbuch der Militär-Gesundheitspflege von Roth und Lex zu erwähnen. Die gründliche und erschöpfende Darstellung sämmtlicher einschlagenden Capitel ist indeß weniger für den Nichtarzt berechnet, wenn auch der Offizier, der sich über gewisse Gebiete, wie z. B. Ernährung, Bekleidung, Unterkunft des Soldaten, genauer unterrichten will, hier eine Fülle von gut gesichteten Thatsachen vorfindet. — Jedenfalls lernt der Nichtarzt daraus kennen, daß die wichtigsten Fragen auf diesem anscheinend so wenig ärztlichen Gebiet sich nur mit Hülfe der naturwissenschaftlichen Kenntnisse des Sanitätsoffiziers entscheiden lassen, und daß es keine Anmaßung ist, wenn derselbe auch seinem Wissen entsprechenden Einfluß auf deren Gestaltung auszuüben wünscht, einen Einfluß, der ihm durch neuerdings erlassene Bestimmungen in der Deutschen Armee mehr und mehr gewährt wird.*) Denselben Gegenstand in kürzerer Fassung behandelt das „Lehrbuch der Militär-Hygiene" von Kirchner,**) von dem eine zweite Auflage erschienen ist.

Die Organisation und die Dienstverhältnisse besprechen zwei neuerdings erschienene Bücher: „Grundriß des Deutschen Militär-Sanitätswesens" von Dr. P. J. Möbius (Leipzig, Vogel 1878) und: „Die Dienstverhältnisse der Königlich Preußischen Militärärzte im Frieden von Dr. Riedel" (Berlin, E. S. Mittler u. Sohn 1878). — Das große und erschöpfende Werk von Prager ist in erneuter Auflage, aber zu einer so ungünstigen Zeit der Umgestaltung gerade der wichtigsten Dienstanweisungen erschienen, daß es diesen nicht Rechnung tragen konnte und somit in vielen Nebendingen zu Ausführliches, in der Hauptsache oft bereits historisch Gewordenes, Veraltetes giebt.

Mit Aufzählung dieser wenigen Veröffentlichungen glaube ich dem Offizier, welcher sich eingehender, als es ihm die folgenden Seiten zu bieten vermögen, über den Stand des Militär-Sanitätswesens unterrichten will, das Wichtigste an die Hand gegeben zu haben.

Was nun die Fortschritte auf organisatorischem Gebiete, zunächst im Deutschen Heere, anbelangt, so lassen sich dieselben am besten unter Anlehnung an die seit 1875 erlassenen Dienstanweisungen besprechen. — Obenan steht hier die Kriegs-Sanitätsordnung vom 10. Januar 1878, ein Werk von außerordentlicher Bedeutung, welches berufen scheint, ebenso die Runde durch alle Europäischen Heere zu machen, wie seiner Zeit die allgemeine Dienstpflicht und der Hinterlader. — Ihm ging zeitlich voraus die Emanation der: Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877. Schon lange hatte sich das Bedürfniß einer Umarbeitung der Instruction für Militärärzte vom 9. December 1858 fühlbar gemacht. — Seit dem Erscheinen der letzteren wurde die Invalidengesetzgebung durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 und das Militär-Pensionsgesetz vom 21. Juni 1871 wesentlich umgestaltet; die Heerordnung vom 28. September 1875 hob einen großen Theil der alten Instruction auf; auch der rein

*) Vergl. Instruction für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen § 16, worin den Obermilitärärzten die Feststellung des Nährwerthes der Speisen übertragen wird, ferner Hinzuziehung des rangältesten oberen Militärarztes des betreffenden Truppentheils oder Institutes zu den alljährlichen Local- und Baurevisionen der Garnisonanstalten bezw. Casernen (Kriegsmin. Verordn. vom 21. April 1876 Nr. 64, 4. Mil. Med. Abth.).

**) Stuttgart, Ende 1877.

Digitized by Google

ärztlich-wissenschaftliche Inhalt hielt sich nicht mehr auf der Höhe der Anforderungen.

In hervorragendem Maße waren namentlich die Schwierigkeiten bei der Beurtheilung invalider Offiziere gestiegen, eine ärztliche Aufgabe, die in Folge der letzten beiden großen Kriege immer umfangreicher geworden war, zumal zahlreiche Offiziere des Beurlaubtenstandes Ansprüche auf Invalidität durch innere Dienstbeschädigung erhoben. Hier ließ den Militärarzt die persönliche Kenntniß der soldatischen Leistungsfähigkeit des zu Untersuchenden im Stich, die ihm bei der Beurtheilung des activen Offiziers seines Truppentheils als Stütze gedient hatte; er war genöthigt, unter Benutzung aller Mittel der wissenschaftlichen Untersuchung ein folgenschweres Gutachten abzugeben, das nicht selten selbst in den Commissionssitzungen und im Plenum des Reichstages, wofern der Petent diesen Weg der Appellation beschritten hatte, einer ernsten Prüfung unterworfen wurde. — Diesen gegen früher so gehobenen Anforderungen an den Sanitätsoffizier sucht die Dienstanweisung nach allen Seiten durch Aufstellung möglichst fester Gesichtspunkte für die Beurtheilung gerecht zu werden. — Dieselbe behandelt die Untersuchung sowohl bei der Rekrutirung, wie bei der Invalidisirung, erörtert jede mögliche Art der Attestausstellung, zu welcher der Militärarzt herangezogen werden kann, und giebt in Form von Beilagen unter Anderem die für den Militärarzt wichtigen Punkte aus der Ersatz- und Rekrutirungsordnung im Auszug, wobei namentlich die für die Aushebung und Invalidisirung wichtigsten Krankheiten und Gebrechen sehr übersichtlich in Tabellenform angeordnet sind. — Von allen den Fragen, welche im Laufe der letzten Jahre auf diesem Gebiet erörtert wurden, hat keine solche Ausdehnung gewonnen, wie die über den Einfluß der Kurzsichtigkeit und Sehschärfe auf die Diensttauglichkeit, und die Mittel, dieselben möglichst schnell und sicher beim Ersatzgeschäfte zu erkennen. Man befindet sich in allen Heeren, bei denen die allgemeine Dienstpflicht Geltung hat, in einem eigenen Dilemma: wünschenswerth ist es, daß nur Der Soldat wird, welcher sich eines scharfen Sehvermögens für die Ferne erfreut. Die Grenzen sind aber in dieser Beziehung schon sehr eng gezogen, weil selbst geringe Grade von Kurzsichtigkeit (etwa von $^1/_{24}$ an) der ersten Anforderung an den zielenden Schützen, dem deutlichen Erkennen des Kornes am Gewehr ohne Anwendung von Augengläsern, hinderlich sind. Bei der Abneigung, die man in manchen Heeren gegen die Brillenträger hat, würde die Frage entstehen, ob man Kurzsichtige selbst so mäßigen Grades mit der Waffe einstellen soll, von den stärkeren Graden, die in weit höherem Maße störend wirken, gar nicht zu reden. — Verneinte man nun diese Frage, so beraubte man das Heer gerade vielfach derjenigen intelligenteren Elemente, welche als Einjährig-Freiwillige berufen sind, später den Bedarf an Reserveoffizieren zu decken. Es ist nämlich eine jetzt statistisch durch die Untersuchung Tausender von Schulkindern und Schülern feststehende Thatsache, daß die Kurzsichtigkeit in den oberen Klassen gerade der höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen) in ganz außerordentlichem Maße zunimmt. — Es bliebe also nur die Wahl: grundsätzlich das Brillentragen zu gestatten oder für die Tauglichkeit der Einjährig-Freiwilligen andere weniger strenge und weitgehende Normen aufzustellen, als für die der großen Masse des Volkes. Letzteres ist kaum angängig und nicht durchführbar, ersteres in Deutschland wenigstens noch nicht ausgesprochen. Die Dienstanweisung sucht nun diese Verlegenheit in geschickter Weise dadurch zu beseitigen, daß sie einen bedeutend höheren Grad der Kurzsichtigkeit (Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 m oder 6 Zoll und darunter) als Grenze der dauernden (völligen) Untaug-

Digitized by Google

lichkeit aufstellt,*) bei mittleren Graden dieser Sehstörung aber die Gewohnheit des Tragens von Augengläsern als Bedingung der Tauglichkeit hinzufügt. Sie geht dabei von dem richtigen Gesichtspunkt aus, daß die Kurzsichtigen aus den gebildeteren Klassen zu Augengläsern ihre Zuflucht nehmen, wo der Landmann, Arbeiter und kleine Handwerker noch nicht daran denken. Letztere aber können so auf Grund derselben Kurzsichtigkeit mittleren Grades für nur bedingt tauglich erklärt und von der Einstellung unter gewöhnlichen Verhältnissen (im Frieden ꝛc.) befreit werden,**) die einen Brillenträger der gebildeteren Stände noch tauglich erscheinen läßt.***)

Neue Schwierigkeiten für den untersuchenden Arzt sind ferner durch die nunmehr für gewisse Truppengattungen (Eisenbahntruppen, Marine) nothwendig gewordene Prüfung auf Farbenblindheit hinzugetreten. Die Farbe der auf Bahnen und zur See gebräuchlichen Signale, die sich nicht wohl mit anderen, leichter und allgemeiner erkennbaren vertauschen läßt, ist roth, weiß und grün. Man ist nun erst im Laufe der letzten Jahre darauf aufmerksam geworden, daß das Erkennungsvermögen der Farben Roth und Grün bei einer gewissen Procentzahl sonst ganz gesunder Augen aufgehoben bezw. abgeschwächt ist (ca. 3,20 bis 6,58 Procent nach zahlreichen Prüfungen, je nach den verschiedenen Ländern). Individuen, die an diesem meist angeborenen und erblichen Fehler leiden, dürfen für den Signaldienst nicht verwendet werden, weil sie die folgenschwersten Irrthümer veranlassen können. Es ist das Verdienst des Schwedischen Physiologen Holmgren,†) zuerst durch eine handliche und sichere Untersuchungsmethode mittelst farbiger Wollproben die Prüfung zahlreicher Personen in relativ kurzer Zeit ermöglicht zu haben. In der Deutschen Armee ist die Prüfung, wie gesagt, für das Eisenbahn-Regiment und die Marine anbefohlen,††) doch ist ein bestimmtes Untersuchungsverfahren noch nicht vorgeschrieben. Dies ist insofern nicht gleichgültig, als manche nicht völlig zuverlässige Methoden mit einem gewissen Nachdruck anempfohlen werden, während nur die Holmgrensche allen Anforderungen entsprechen dürfte.

Ein anderer Punkt, der gegen früher eine Veränderung in der Beurtheilung der Tauglichkeit bedingt, ist das Vorhandensein von Brüchen (Hernien). Während nach den Bestimmungen der älteren obengenannten Instruction Bruchkranke zwar für gewöhnlich nicht zur Einstellung kamen, dieses Leiden aber, falls es nach der Ausbildung entstand und durch ein Bruchband zurückgehalten

---

*) Beilage III., 26.

**) Ibid. g., Anmerk. 2.

***) Thatsächlich werden Brillen an Mannschaften auf Antrag verabfolgt, sobald sich das Bedürfniß (beim Schießen und dergleichen) herausstellt. Man darf aber nicht vergessen, daß ein brillentragender Soldat (nicht Offizier) im Felde nur eine bedingte Leistungsfähigkeit besitzt, weil er einerseits durch irgend einen Unfall mit seiner Brille zugleich seines so nothwendigen besseren Sehvermögens verlustig gehen kann, andererseits Regen, Schnee und Staub durch Verunreinigung der Gläser vorübergehend dieselbe Wirkung ausüben können. — Es ist daher mehrfach der Vorschlag gemacht worden (u. a. Burchardt, Deutsche militärärztl. Zeitschr. II. S. 247), von vornherein Leute mit diesen und ähnlichen geringen Gebrechen nur für ganz bestimmte Dienstzweige auszuheben, die an die Sehkraft in die Ferne geringere Anforderungen stellen (Sanitätssoldaten, Lazarethgehülfen, Schreiber, Burschen, Krankenwärter, Handwerker). Die gesetzlichen und organisatorischen Bestimmungen im Deutschen Heere ermöglichen dies zur Zeit nur für die letzteren beiden Kategorien.

†) Die Farbenblindheit in ihren Beziehungen zu den Eisenbahnen und der Marine, Leipzig, Vogel, 1878.

††) Rekrutirungs-Ordnung § 5, 3e, Anm.

Digitized by Google

wurde, nicht zur Entlassung des Soldaten führte, bedingt dasselbe jetzt auch bei ausgebildeten Soldaten mindestens Felddienstunfähigkeit und somit Entlassung.*)

Noch ein Wort möchte ich mir zum Schluß über die Stellung des Arztes beim Ersatzgeschäft erlauben. — Dieselbe hat in der unabhängigen medicinischen Presse ausnahmslos eine sehr herbe Kritik veranlaßt. Die bezüglichen Bestimmungen wurden geradezu als beschämend für den Militärarzt bezeichnet.**) Dieselben lauten:

Wehrordnung § 63, 2: „Der Militärvorgesetzte ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich." 3: „Sämmtliche Mitglieder der Ersatzcommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt." (Der Arzt ist nämlich nicht Mitglied dieser Commission.) Weiter heißt es in der Rekrutirungsordnung § 3, 3: „Der Militärvorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung." — Ich enthalte mich hier jeder eigenen Kritik einer in Kraft befindlichen Verordnung, möchte aber nur thatsächlich bemerken, daß alle jene Bestimmungen, auf welche das oben angeführte Wort des Kritikers Anwendung fand, nicht im Stande sind, dem schließlich allein den Ausschlag gebenden Urtheil des Arztes über Tauglichkeit und Untauglichkeit irgend welches Hinderniß in den Weg zu legen. Bei der obligatorischen Untersuchung jedes Rekruten nach Ankunft beim Truppentheil (Rekr.-Ordn. § 11, b; Dienstanweisung vom 8. April 1877, § 13) ist dem Arzte schließlich der volle Einfluß gewährleistet, der ihm vermöge seiner Fachkenntnisse bei Beurtheilung der Tauglichkeit gebührt. Jener Einfluß wird aber hier durch die unvergleichlich günstigeren Verhältnisse, welche zum ersten Male eine gründliche Untersuchung mit allen, jetzt so reichen Mitteln der modernen wissenschaftlichen Technik ermöglichen, ein so fest begründeter, daß er geradezu unüberwindlich ist. Wir sehen daher in diesen Bestimmungen der Instruction nur den Ausfluß einer peinlichen Vorsorge, um Conflicte zwischen Offizier und Sanitätsoffizier da zu verhüten, wo das Urtheil des letzteren in Folge der Ungunst der Verhältnisse bei der Untersuchung doch nicht immer das volle Gewicht einer wissenschaftlich begründeten Ueberzeugung hat.***)

Uebrigens steht die Deutsche Rekrutirungsordnung mit diesem Paragraphen nicht etwa vereinzelt da. Auch nach dem Oesterreichischen Wehrgesetz ist der Ergänzungsbezirks-Commandant bei der Entscheidung über die Einstellung nicht an das ärztliche Urtheil gebunden. Nach § 160 wird ersterer sowohl wie der

---

*) Beil. IV. E. 50.

**) Deutsche Med. Wochenschrift 1875, Nr. 12.

***) Vergl. das ruhige Urtheil, welches sich in Roth und Lex, Handbuch der Militärgesundheitspflege, Bd. III, S. 173, befindet: „Die Stellung des Arztes bei den Aushebungen kann nur berathend sein, weil das ärztliche Urtheil als das eines Sachverständigen außerhalb der aushebenden Commissionen stehen muß und auch durch eine andere Ansicht derselben nicht aufgehoben wird Dagegen erscheint es geboten, das Urtheil des Arztes in Fällen von Meinungsverschiedenheiten mit den Militärvorgesetzten von einer höheren Instanz revidiren zu lassen, so daß Meinungsdifferenzen mit dem Arzte, die bei der Musterung auftreten, definitiv bei der Aushebung ihre Erledigung fänden. — Für die Untersuchung selbst kann nur der Arzt verantwortlich sein, und der Militärvorsitzende kann höchstens für die Richtigkeit einer vorgeschriebenen Messung (wie dies in England der Fall ist) aber nie für die Gründlichkeit einer ärztlichen Untersuchung verantwortlich gemacht werden, wie es der Absatz 2 des Paragraph 63 des I. Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 verlangt."

Digitized by Google

Arzt, wenn durch ihre Schuld ein Untauglicher zur Einstellung kommt, für jeden Fall mit 20 fl. Strafe belegt. (!)

Es läßt sich nicht leugnen, daß das ganze Rekrutirungsverfahren in fast allen Heeren mit Bezug auf die ärztliche Seite dringend einer Verbesserung bedarf. Bei der jetzigen Handhabung ist eine exacte, allen Anforderungen genügende Untersuchung der Gestellungspflichtigen eine absolute Unmöglichkeit; das ganze Geschäft kann nur als ein grobes Sieben bezeichnet werden, bei dem die alleraugenfälligsten Gesundheitsstörungen zur Geltung kommen. Der Grund liegt einerseits in der Kürze der Zeit, die für die Untersuchung des Einzelnen zur Verfügung steht (meist nur wenige Minuten im Durchschnitt mit Rücksicht auf die große Zahl der an einem Tage zu Musternden,*) andererseits in den örtlichen Verhältnissen. Denn da die ärztliche Untersuchung „unter den Augen" des Vorsitzenden der Ersatzcommission stattfinden muß**) — also fast unvermeidlich in einer, gleichzeitig anderen Zwecken der Musterung dienenden, mit dumpfem Lärm erfüllten Oertlichkeit, ist von der wichtigsten gerade auf Feinheit des Hörens begründeten Untersuchungsmethode mittelst Hammer, Plessimeter und Stethoskop nur ein äußerst beschränkter Gebrauch zu machen, während die ebenso wichtige Prüfung abnormen Sehvermögens auf andere, nicht minder unüberwindliche Hindernisse stößt. Diese offen zu Tage liegenden Uebelstände sind aber leichter zu bezeichnen, als zu beseitigen. — Nicht zu unterschätzen ist hier auch die Kostenfrage, da man etwa durch Herabsetzen der Zahl der täglich zu Musternden auf 100 die ganze Musterungsreise bedeutend zu verlängern genöthigt wäre. Viel wäre schon gewonnen, wenn man durch Ueberweisung eines besonderen Zimmers dem Arzte wenigstens die Möglichkeit gäbe, in relativer Stille exact zu untersuchen. — Ein anderer Punkt wäre der, möglichst alle die Feststellungen zu unterlassen, die nicht unumgänglich nöthig sind und die schon so kurz bemessene Zeit der ärztlichen Untersuchung noch mehr abkürzen. So ist es als ein Fortschritt anzuerkennen, daß die Rekrutirungsordnung nirgends die früher obligatorische Brustmessung vorschreibt.***) Da aber der Militärvorsitzende, in dem Glauben, daß dieselbe zur Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung gehöre, dieselbe dem Arzt anbefehlen könnte, ist es vielleicht am Orte, hier die Frage kurz zu berühren. Namentlich im Laufe der letzten Jahre sind zahlreiche Arbeiten erschienen, welche die Bedeutung der Brustmessung und die verschiedenen Methoden derselben eingehend erörtern. Das Ergebniß derselben ist folgendes: Die Mehrzahl derjenigen, welche diese Untersuchungsmethode eingehender geprüft haben, hält dieselbe für durchaus zweifelhaften Werthes. In Oesterreich hat sich eine besondere Fachcommission aus dem Militär-Sanitätscomité mit der Frage

---

*) „Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf nur ausnahmsweise 200 übersteigen." Ersatzordnung § 59, 5. — Kratz, Rekrutirung und Invalidisirung (1872) berechnet beim Kreisersatz- (jetzt Musterungs-) Geschäft auf jede Untersuchung 1,9 Minuten, beim Oberersatzgeschäft (Aushebung) 1,08 Minuten!

**) Ersatzordnung § 62, 4.

***) Die D. A. vom 8. April 1877 bestimmt darüber nur (§ 4, 9): „Die Messung des Brustumfanges wird mittelst eines in Centimeter abgetheilten schmalen, nicht dehnbaren Meßbandes vorgenommen und zwar sowohl bei äußerster Einathmung wie Ausathmung; dasselbe ist bei seitwärts wagerecht ausgestreckten Armen dicht unter den unteren Schulterblattwinkeln und dicht unter den Brustwarzen anzulegen." Ferner Beil. III. 44, Anm: „Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 m (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind, und die Respirationsbreite nicht unter 5 cm beträgt."

Digitized by Google

beschäftigt, ohne zu einem günstigen Ergebniß gelangt zu sein.*) Toldt,**) der dieser Commission angehörte, fand, daß das Volumen der Lunge (und auf dieses will man ja aus dem gefundenen Brustmaß schließen) in gar keinem bestimmten Verhältnisse zu einem am Körper abnehmbaren Maße, weder zur Körpergröße, noch zum Brustumfange steht. Selbst wenn man den Versuchen, auf die diese Schlußfolgerung gebaut ist, die volle Beweiskraft nicht zugestehen wollte, muß man die sonstigen Gründe, die er gegen die Zuverlässigkeit und Bedeutung der Brustmessung anführt, als äußerst gewichtig anerkennen. Zu einem ähnlichen Schluß gelangte Westergren.***) Er verwirft entschieden eine obligatorische Brustmessung und will dieselbe nur facultativ in zweifelhaften Fällen neben den übrigen physikalischen Untersuchungsmethoden angewendet wissen. Auch der neueste Arbeiter auf diesem Felde, Fetzer,†) erklärt die Brustumfangs-Messung für ein Untersuchungsmittel von zweifelhafter Güte, dessen Resultate zudem von vielen Nebenumständen beeinflußt werden. — Dazu kommt noch, daß man sich nicht einmal über das beste Meßverfahren zu einigen vermag, und daß auch die Grenzwerthe für die noch Tauglichkeit bedingenden Minimalmaße sehr verschieden angegeben werden.

Günstigere Beurtheilung erfahren diejenigen Messungen, welche bestimmte Durchmesser (nicht den Umfang) der Brust betreffen, allein hier ist noch eine lange Arbeit nöthig, ehe man zu festen Normen und sicheren Schlußfolgerungen gelangen kann. Bis dahin möge man in zweifelhaften Fällen, wo die physikalische Untersuchung zwar kein verdächtiges Symptom erkennen läßt, der Gesammthabitus des zu Musternden aber Zweifel an der genügenden Leistungsfähigkeit seiner Brust erweckt, lieber dem sogenannten „praktischen Blick" vertrauen, als sich an ein Meßverfahren und eine Zahlengröße klammern, deren physiologische Begründung auf so schwachen Füßen steht. Bei dem relativ häufigen Vorkommen von Lungenleiden, namentlich von Lungenschwindsucht, im Heere wäre es aber sehr werthvoll, wenn wir im Besitz eines zuverlässigen Maßstabes für die Insufficienz der Brust bei den Stellungspflichtigen gelangten. Vorerst müssen wir die größte Vorsicht walten lassen und uns, wie mir scheint, namentlich vor der Einstellung zu jugendlicher Individuen hüten. Eine Statistik der Lungenaffectionen der Dreijährig-Freiwilligen, die dem Deutschen Gesetz gemäß bereits nach vollendetem 17. Lebensjahre eintreten können und thatsächlich relativ sehr jung eintreten, dürfte zu Ergebnissen führen, die diese Warnung rechtfertigen.

Eine andere Erörterung schließt sich hier unmittelbar an, nämlich die, welche körperliche Anforderungen an die Oekonomiehandwerker zu stellen seien. Bei ihnen wird bekanntlich bei der Rekrutirung ein bedeutend minder strenges Maß angelegt, und können Leute, die „sonst gesund, aber zum Dienst mit der Waffe untauglich sind",††) noch als Handwerker eingezogen werden. Hier sind die Ergebnisse der Untersuchung Fetzers†††) ebenfalls von Bedeutung. Alle

*) Brustumfang-Messungen, Allgem. militärärztl. Zeitung 1873, Nr. 33, 34.

**) Ueber Volumenbestimmung der Lungen mit Rücksicht auf die Brustmessung am Menschen, ibid. 1874, Nr. 45.

***) Tidskrift i militair helsovård 1877, Heft 2, S. 151—161.

†) Ueber den Einfluß des Militärdienstes auf die Körperentwicklung u. s. w. Stuttgart 1879, S. 193.

††) Dienst-Anweisung vom 8. April 1877, S. 8, § 12, 2.

†††) l. c. S. 111.

Digitized by Google

von ihm bei seinem Truppentheil wiederholt untersuchten Handwerker blieben in ihrer Entwickelung auffallend gegen die mit der Waffe Dienenden zurück, kein Einziger war ursprünglich als kräftig zu bezeichnen. Jedenfalls liegt bei einer zu weit gehenden Heranziehung solcher schwächlichen Individuen die Gefahr vor, daß dieselben den Anforderungen des Dienstes in außergewöhnlichen Fällen, z. B. im Kriege, nicht gewachsen sind.*)

Bei der Wichtigkeit, ein zuverlässiges Kennzeichen genügender Körperentwickelung zu besitzen, kam man auf ein anderes Mittel, nämlich auf die Wägung der Stellungspflichtigen. Die neueren Arbeiten auf diesem Gebiet stimmen sämmtlich darin überein, daß das Körpergewicht von großer Bedeutung für die Beurtheilung ist. Es ist zweifellos, daß, wie Fetzer**) sich ausdrückt, „die minder kräftige Entwicklung in einem ungewöhnlich niederen Körpergewicht meßbar sich ausspricht". Man ist daher berechtigt, ein Minimalgewicht für die zum Militärdienst auszuhebenden Mannschaften festzustellen. Ueber das Mehr oder Weniger schwanken freilich zunächst die Angaben und Vorschläge, besonders entsprechend der untersuchten Nationalität. So hält der Franzose Thuillier***) die Dienstfähigkeit mit einem Körpergewicht von unter 50 kg für unverträglich. „Bei einer Größe von 1,80 m und mehr ist ein Gewicht von weniger als 70 kg verdächtig, weniger als 65 kg zeigen fast stets Untauglichkeit an. Bei einer Größe von 1,70 m und mehr stellten sich die bezüglichen Gewichte auf 60 bezw. 56 kg. Bei einer Mittelgröße von 1,54 bis 1,70 m muß natürlich das Gewicht mit der Größe zunehmen. Die Mehrzahl älterer Untersuchungen führte zur Annahme eines Grenzgewichtes von 56 bis 56,6 kg.†) Fetzer††) schlägt als Ergebniß seiner Beobachtungen folgende Maßregel vor: „Bei der Rekrutirung sind alle Mannschaften zu wägen. Das Minimalgewicht ist auf 60 kg festzusetzen. Mannschaften, welche ein geringeres Körpergewicht besitzen, sind nur ausnahmsweise, bei sonstiger guter Körperbeschaffenheit einzustellen. (Bei Mannschaften mit einer Körperlänge von 1,75 m und mehr genügt ein Körpergewicht von 60 bis 65 kg nur ausnahmsweise.)" In Betreff der Oekonomiehandwerker, namentlich der sprichwörtlich leichten Schneider wird man, um nicht zu bedeutende Ausfälle zu haben, noch unter diese Zahlen herabgehen müssen.

Nach alledem wäre es sehr wünschenswerth, wenn die Wägungsfrage durch möglichst ausgedehnte Untersuchungen, zunächst beim activen Heere, eine Erledigung fände. Die Einführung des Verfahrens bei der Musterung ließe sich dadurch sehr erleichtern, daß, wie Morache†††) vorschlägt, Messung und Wägung durch denselben Apparat vollzogen würde, indem ein Zeiger das Gewicht des zu Messenden anzeigt, wenn derselbe unter das Maß tritt.*†)

Endlich wäre auf diesem Gebiete noch eines Vorschlages zu gedenken,**†) auch in Deutschland unter das Minimalmaß von 1,57 zu gehen und aus den

*) Beim k. k. 49. Infanterie-Regiment kamen gelegentlich einer Marschübung 6 Todesfälle vor, die sämmtlich Handwerker oder Schreiber betrafen. (Roth, Jahresbericht für 1877, S. 42.)

**) l. c. S. 122.

***) Quelques considérations sur la taille, la circonférence thoracique et le poids du corps chez les Français etc. These, Paris.

†) Vergl. Roth und Lex, Handbuch der Militär-Gesundheitspflege; Bd. III, S. 163.

††) l. c. S. 122 ff.

†††) Extrait du dictionnaire encyclopédique des sciences médicales (Paris 1873), S. 736.

*†) Die Wägung ist in der Americanischen Armee bereits 1875 eingeführt worden.

**†) v. K. in der Deutschen Heereszeitung, 1877 S. 276.

Digitized by Google

meist sehr kräftigen und muskulösen Untermäßigen eine Infanterie-Elitetruppe zu bilden. Dadurch würden die Uebelstände der Vermischung mit größeren Leuten, die sich namentlich in der Schwierigkeit des Tritthaltens zeigten, vermieden, da die Marschfähigkeit der Kleinen nicht hinter der der Großen zurücksteht. Vom ärztlichen Standpunkte läßt sich dazu nur bestätigen, daß gerade unter den Untermäßigen äußerst kräftige und muskulöse Gestalten nicht selten sind, die man nur mit Bedauern gegen oft viel schwächlichere, aber größere Leute zurückzustellen genöthigt ist.

Ungleich wichtiger nun, als die Instruction, in deren Anschluß hier die Frage der Rekrutirung besprochen, ist die Kriegssanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878, die an die Stelle der „Instruction für das Sanitätswesen der Armee im Felde" vom 29. April 1869 getreten ist. Unter dieser Inschrift, deren Gegensatz zu der früheren Bezeichnung einen charakteristischen Unterschied auch in der Fassung beider Verordnungen schon auf dem Titelblatte andeutet, wurde ein Werk von außerordentlicher Tragweite der Oeffentlichkeit übergeben.

Daß dasselbe nicht mehr unter dem schützenden Mantel des „Secret" zu erscheinen brauchte, mußte freilich augenscheinlich mit einem Opfer erkauft werden, das von vielen Seiten empfunden und in der Kritik der Fachliteratur getadelt wurde*): es fehlen nämlich die Kriegs-Verpflegungsetats, so daß man über die Zahl des Personals der verschiedenen Formationen keinen Aufschluß erhält. Immerhin ist dieser Mangel von keinem Belang gegenüber den großen sonstigen Vorzügen dieser neuen Dienstanweisung. Dieselbe steht auf derselben Grundlage der Organisation, wie die ältere Instruction, in Form und Inhalt ist sie aber eine vollkommen andere geworden. Sie zerfällt in zwei Bände. Der erste Band besteht aus sechs Theilen und einem Anhang: 1) Kriegs-Sanitätswesen im Allgemeinen, 2) Sanitätsdienst bei der Feld-Armee, 3) bei dem Etappen- und Eisenbahnwesen, 4) bei der Besatzungs-Armee. Daran schließen sich 5) specielle Dienstanweisungen für einzelne Dienststellen, 6) freiwillige Krankenpflege, während in der Anlage zum ersten Male in selbständiger, zusammenhängender Weise der Gesundheitsdienst im Felde eine seiner Wichtigkeit entsprechende Stelle findet.

In dem ersten Theile bildet die Formulirung der Aufgaben des Sanitätsdienstes, unter besonderer Hervorhebung des Gesundheitsdienstes, die Einleitung des Ganzen. Die Aerzte sind „verpflichtet, den Truppenbefehlshabern auch unaufgefordert rechtzeitig über alles dasjenige Vortrag zu erstatten, was zur Erhaltung und Verbesserung des Gesundheitszustandes der Truppen, sowie zur Vermeidung von Gefahren in dieser Beziehung dienen könnte." (§ 2.) In kurzen, scharfen Zügen wird dann im dritten Abschnitt eine Uebersicht über die Organe und Formationen, sowie deren Bestimmung gegeben, und so im Zusammenhang ein wohl gruppirtes Bild des gesammten Sanitätsdienstes entworfen. Das Fehlen einer solchen Uebersicht wurde bisher gewiß namentlich von denjenigen höheren Commandobehörden schmerzlich empfunden, welche sich plötzlich im Kriege berufen sahen, auch über die ihnen bisher wenig geläufigen, weil im Frieden meist gar nicht vorhandenen Sanitätsformationen, zum Wohle ihrer Truppen zu verfügen. Sehr bezeichnend sagt in dieser Beziehung der § 6, welcher die Aufgabe des Sanitätsdienstes entrollt: „Dem Sanitätsdienst wird im Kriege, besonders bei der Feld-Armee, eine Reihe wesentlich anderer Aufgaben

*) Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens 1878, S. 2.

Digitized by Google

gestellt, als im Frieden. Demgemäß ist eine Anzahl neuer Sanitätsformationen und Organe nothwendig, und tritt der größere Theil des Sanitätspersonals in eine von ihm bisher nicht wahrgenommene Thätigkeit über.*) Hieraus folgt, daß dasselbe, um den herantretenden Anforderungen sogleich genügen zu können, sich auf das Eingehendste mit seinen neuen Obliegenheiten vertraut zu machen bestrebt sein muß." Nicht minder wichtig ist die Betonung der Nothwendigkeit des Ineinandergreifens der verschiedenen Organe, des einheitlichen Zusammenwirkens und des Vermeidens jeder Zersplitterung.

Ueber die Gliederung der Sanitätsformationen giebt nachstehender Entwurf Seite 409 ein Bild; nur wenige Worte mögen zur weiteren Erläuterung dienen:

An der Spitze des gesammten Feld-Sanitätsdienstes steht als Organ der obersten Heeresleistung der Chef des Feld-Sanitätswesens. Derselbe befindet sich, in der Regel in der Person des jeweiligen Generalstabsarztes, im großen Hauptquartier und „trägt die Verantwortung für den gesammten Dienstbetrieb des Feld-Sanitätswesens und für dessen Uebereinstimmung mit den an ihn ergehenden Weisungen des Generalinspecteurs des Etappen- und Eisenbahnwesens." (§ 19.) Bei jedem Armee-Obercommando befindet sich ein Armee-Generalarzt. Diese beiden Stellen sind somit Neuschöpfungen bei jedem Kriege, ebenso die des consultirenden Chirurgen, deren je einer einem Armee-Corps beigegeben wird. Bei der Besatzungs-Armee, die in der beigefügten Uebersicht nicht mit aufgenommen ist, steht der Chef des Militär-Medicinalwesens, bezw. ein Generalarzt als dessen Vertreter, an der Spitze, bei jedem stellvertretenden Generalcommando befindet sich ein stellvertretender Generalarzt und chirurgische Consulenten, für größere Städte mit mehreren Lazarethen wird ein Reserve-Lazarethdirector ernannt.

Abschnitt 5 enthält in § 12 die so wichtige Regelung des Ressortverhältnisses: „Die oberen Commandobehörden regeln und überwachen den Sanitätsdienst nach den gegebenen Bestimmungen und bedienen sich bei Befehlen und Anordnungen für den Betrieb des Sanitätsdienstes der Sanitätsoffiziere als ausführender Organe. Der folgende § 13 schreibt vor, daß die Commandobehörden den zugehörigen Sanitätsoffizieren hinsichtlich der bevorstehenden Ereignisse und Verhältnisse, soweit erforderlich, Mittheilung zu machen haben, um ihnen ihrerseits die nöthigen Anordnungen und Vorbereitungen zu ermöglichen. Diese scheinbar so selbstverständliche Bestimmung hat bisher gefehlt und ist eine sehr wichtige Neuerung.

Die persönlichen Verhältnisse u. s. w. anbelangend, so ist nur zu erwähnen, daß für die Uniform der Sanitätsoffiziere künftig nur die Charge maßgebend ist. Die Beamtenachselstücke sind auch dieses Mal beibehalten worden, obgleich sie im Widerspruch mit der Form der Epauletten stehen. (Nur das Sächsische Sanitätsoffizier-Corps trägt auch Offiziers-Achselstücke.) Bei der Bestimmung, daß jeder Militärarzt eine kleine Verbandtasche besitzen müsse (§ 16, 3), wäre des vielseitig laut gewordenen Wunsches zu gedenken, den Aerzten eine bestimmte Form von Tasche vorzuschreiben, die etwa nach Art einer Cartouche im Riemen über der Brust getragen werden könnte. In der Englischen und Französischen Armee besteht dieselbe als reglementsmäßiges Ausrüstungsstück des Arztes, und auf den verschiedenen Ausstellungen der letzten Jahre befanden sich theilweise recht praktische Proben solcher Verbandtaschen. Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Bedürfniß einer solchen Ausrüstung vorliegt, da der Arzt jetzt thatsächlich

*) Vergl. in dieser Beziehung die Berechnung in den Jahresberichten 1874, S. 153 Anm.

Digitized by Google

Gliederung der Sanitätsformationen

(nach §§ 7 und 8 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung).

- **Chef des Feld-Sanitätswesens**
  - **Armee-Generalarzt**
    - Corps-Generalarzt (u. ein consult. Chirurg)
      - Divisionsarzt
        - 1) Truppenärzte
          - a. Personal: Lazarethgehülfen, Hülfskrankenträger
          - b. Material: Truppenmedicinwagen, Krankentragen der Bandagentornister
        - 2) Sanitäts-Detachement (3 pr. A.-E.)
          - a. Offiziere u. Krankenträger, Aerzte, Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Beamte
          - b. Krankentransportwagen (8), Sanitätswagen (2)
        - 3) Feldlazarethe (12 pr. A.-E.)
          - a. Aerzte, Lazarethgehülfen, Krankenwärter Beamte
          - b. Sanitätswagen (2), Oekonomie-Utensilienwagen (3)
  - **Stabsarzt d. Milit.-Eisenb.-Direction**
  - **Etappen-Generalarzt**
    - 4) Feldlazareth-Director (1 pr. A.-E.)
    - 5) Kriegslazareth-Personal
      - a. Aerzte, Lazarethgehülfen, Beamte
      - b. kein eigenes, aus dem Lazareth-Reservedepot (7)
    - 6) Krankentransport-Commission
      - a. Aerzte, Lazarethgehülfen, Beamten, Freiwilligen-Colonne
      - b. kein eigenes, aus dem Lazareth-Reservedepot
    - 7) Lazareth-Reservedepot
      - a. Offiziere, Beamte, chirurg. Instrumentenmacher
      - b. Traincolonne von 20 Fahrzeugen
    - 8) Sanitäts- und Krankenzüge
      - a und b wie bei Nr. 6, außerdem für die Krankenzüge ein Pflegepersonal aus der Freiw. Begleitcolonne, ein militärisches Begleitcommando u. Feld-Gendarmen
    - 9) engagirte Civilärzte, reactivirte Militärärzte ꝛc. engagirtes und freiwill. Pflegepersonal
      - a.

1) errichten **Krankenstuben, Cantonnements-Lazarethe, Truppen-Verbandplätze.**	2) etabliren d. **Hauptverbandplatz** auf d. Schlachtfelde, bezw. verstärkt durch 1 u. 3.	3) etabliren sich für je 200 Verwundete in der Nähe des Schlachtfeldes.	4) siehe die von 5 und 9 etablirten Lazarethe.	5) etabliren **stehende Kriegslazarethe** (unter Hinzuziehung von Personal 9).	6) etabl. **Sectionen** längs der Bahn, ebendas. **Verpflegungs- u. Uebernachtungs-Stationen,** leiten d. Krankentransport.	7) versorgt 5 und 6 mit **Material,** 1—4 mit Nachschub an solchem.	8) dienen zum **Eisenbahntransport** der Kranken und Verwundeten.	9) für den Dienst in **Etappenlazarethen** an Etappenorten für durchpassirende Kranke ꝛc.

Digitized by Google

in Verlegenheit ist, wie und wo er die nothwendigen Instrumente zum augenblicklichen Bedarf bei sich führen soll.*)

In Betreff des Tragens der weißen Armbinde mit dem rothen Kreuz ist es bei der bisherigen Bestimmung geblieben. Hier sind Stimmen laut geworden, die im Hinblick auf den Mißbrauch, der vielfach mit diesem Abzeichen der Neutralität getrieben wurde, für die Aerzte lieber auf dasselbe verzichten möchten.**) Auf diesen Punkt noch weiter einzugehen, bietet sich bei Besprechung der freiwilligen Krankenpflege und der Genfer Convention Gelegenheit.

Der Theil II, bei Sanitätsdienst bei der Feld-Armee enthaltend, präcisirt in §§ 19—23 die Aufgaben des Chefs des Feld-Sanitätswesens, des Armee-, des Corps-Generalarztes, des consultirenden Chirurgen und des Divisionsarztes, also der eigentlich leitenden Behörden des gesammten Dienstes, und stellt somit einen äußerst wichtigen, in der früheren Instruction nicht vorhandenen Abschnitt dar.

Aus dem Abschnitt 7 (Sanitätsdienst bei den Truppen) verdient Folgendes hervorgehoben zu werden: Die so vielfach beklagte, trotzdem auch in dem letzten Feldzuge 1870/71 wieder an den Tag getretene Zersplitterung der Truppenärzte während des Gefechts hatte ihren Grund wohl hauptsächlich in der unbestimmten Fassung der bezüglichen Instruction. Richter, in seinem so durchdachten Capitel über die Organisation des Sanitätsdienstes***) berührt treffend den Hauptübelstand, den Mangel einer namentlichen Vorausbestimmung derjenigen Aerzte ꝛc., welche auf dem Noth- (nunmehr Truppen-) Verbandplatz Dienst zu leisten hatten. Die Vertheilung erfolgte früher, entsprechend dem § 6, Schlußpassus der Instruction vom 29. April 1869, immer erst im gegebenen Falle durch den Truppenbefehlshaber. Ich glaube, Niemand, der die thatsächlichen Verhältnisse kennen gelernt hat, wird es Jenem verargen, wenn meistens nichts in dieser Beziehung geschah. Der Augenblick, in dem ein Gefecht sich entwickelt, stellt an den Truppencommandeur wichtigere, näher liegende Aufgaben, als die einer solchen Personalvertheilung der Aerzte. Das Ehrgefühl der letzteren, ihren Truppentheil im entscheidenden Moment nicht verlassen zu wollen, that dann das Uebrige, und so entstand jene Zersplitterung der ärztlichen Hülfe, wo der Einzelne hülf- und machtlos umherirrte, hie und da nothdürftige Verbände anlegte und nicht das leistete, wozu sein Wissen und Können ihn befähigte. Das beschämende Gefühl der Ohnmacht wurde bei den so beschäftigten Truppenärzten noch durch die Thatsache gesteigert, daß auf dem Hauptverbandplatz der größte Mangel an ärztlichen Kräften war, dem durch ihre Theilnahme an der gemeinsamen und concentrirten Hülfe hätte begegnet werden können. Diesem so oft empfundenen, so oft gerügten Uebelstande sucht

*) Für die Lazarethdienst thuenden, im Frieden wie im Felde, schlägt Roth (Jahresbericht für Militär-Sanitätswesen für 1878, S. 29) im Interesse der beim antiseptischen Wundverfahren nothwendigen peinlichsten Sauberkeit Anzüge aus waschbaren hellen Stoffen vor. Vielleicht empfiehlt sich die Form der bei der Mecklenburger Division etatsmäßigen blauen Wollblouse mit Taschen, an der die üblichen Achselstücke als Gradabzeichen sich leicht anbringen lassen. Auch dem Offizier sind ja für einen specifischen Dienst, das Turnen, besondere Bekleidungsstücke gestattet; somit fiele der Vorschlag nicht aus dem Rahmen des Hergebrachten. — Die ärztliche Uniform wesentlich abweichend von der des betreffenden Heeres zu gestalten, oder gar eine internationale ärztliche Uniform einzuführen, scheint aus Rücksicht auf die Stellung des Sanitätscorps als Angehörige eines bestimmten, national ausgeprägten Organismus bedenklich.

**) Warega: Die Neutralität der Aerzte im Kriege, Deutsche Medic. Wochenschrift 1875, Nr. 2.

***) Chirurgie der Schußverletzungen im Kriege, Th. I, S. 466.

Digitized by Google

nun die Kriegs-Sanitätsordnung in folgender Weise zu begegnen: Die erste sachverständige Hülfe bei Gefechten wird den Verwundeten nach wie vor von den Truppenärzten geleistet. Als Personal dienen ihnen zur Unterstützung die Lazarethgehülfen und die mit der rothen (nicht Genfer) Binde versehenen Hülfskrankenträger der Truppentheile (4 pro Compagnie), als Material stehen ihnen die Medicinwagen, auf dem Truppen-Verbandplatz vereinigt, die auf diesen befindlichen zusammenlegbaren Krankentragen, die Bandagentornister und die Verbandtaschen der Lazarethgehülfen zur Verfügung. Außerdem führt jeder Soldat ein Verbindezeug vorgeschriebenen Inhalts (§ 25, 1) mit sich, das in verschiedener Weise unterzubringen ist. Als Regel gilt nun, daß nur die Hälfte der Aerzte und Lazarethgehülfen auf diesen „Truppen-Verbandplätzen" Dienst thut, die andere Hälfte dagegen unmittelbar bei der Truppe verbleibt. Diese Vertheilung soll aber, und dies ist sehr wichtig, nach Vortrag des Divisionsarztes bei dem Divisionscommandeur stets rechtzeitig, möglichst nicht erst beim Beginn des Gefechtes, geschehen, und diejenigen Truppenärzte und Lazarethgehülfen sollen (namentlich) vorausbezeichnet werden, welche im Gefechtsfall die Truppen ins Feuer zu begleiten, und welche andererseits auf dem Verbandplatz zurückzubleiben haben. (§ 29, 6 und § 201, 7.) Man hat also davon mit Recht abgesehen, alle ärztliche Hülfe auf Kosten der kämpfenden Truppen an bestimmten Sammelpunkten zu vereinen, weil das moralische Element solche Entblößung sowohl im Interesse der Truppen wie der Aerzte verbietet, hat aber das nothwendige Uebel auf das Nothwendigste beschränkt und für eine rechtzeitige Disposition Sorge getragen. Die so geschaffenen Truppen-Verbandplätze sollen in der Regel aufhören, sobald das Sanitäts-Detachement in Thätigkeit tritt, sie gehen in den Haupt-Verbandplatz auf, „damit die Aerzte derselben auf dem Haupt-Verbandplatze durch vereinte Thätigkeit und unter einheitlicher Leitung die Aufgaben des letzteren in wirksamer Weise unterstützen helfen." (§ 29, 7.)

Der 8. Abschnitt handelt von den Sanitäts-Detachements. Bekanntlich sind dieselben bereits auf Grund der Instruction vom Jahre 1869 aus einer Vereinigung der früheren Krankenträger-Compagnie und der sogenannten fahrenden Abtheilung der leichten Feldlazarethe hervorgegangen. Erstere haben unter Führung ihrer Offiziere die Verwundeten aufzusuchen und auf den Haupt-Verbandplatz zu schaffen, wo das ärztliche und Hülfspersonal ihnen die nöthige sofortige Hülfe angedeihen läßt. Hier liegt also der Schwerpunkt der ärztlichen Leistung während des Gefechtes, und Alles ist geschehen, dieselbe möglichst zu sichern. Daher ist, laut § 39, besonderes Gewicht auf die Verstärkung der ärztlichen Hülfe auf dem Haupt-Verbandplatz gelegt. Dieselbe erfolgt, wie bereits erwähnt, einerseits durch Heranziehung der Truppenärzte von den Truppen-Verbandplätzen, andererseits dadurch, daß die Chefärzte der in der Nähe befindlichen und noch nicht zur Verwendung gekommenen Feldlazarethe verfügbares Personal auf den Haupt-Verbandplatz entsenden. — Bereits die frühere Instruction enthielt in ihrem § 15 gleich wichtige Bestimmungen, die aber fast ausnahmslos an der mangelhaft vorbereiteten Disposition gescheitert sind; sie ging sogar so weit, selbst das (frühere) Lazareth-Reservepersonal für diesen Zweck in Aussicht zu nehmen. Eine solche Möglichkeit wäre bei dem weit hinten befindlichen Standpunkt dieses der Etappe angehörigen Personales wohl nur in den äußerst seltenen Ausnahmefällen gegeben, wo etwa bei einer längeren Belagerung dasselbe bereits eingetroffen wäre und zu einem Sturm oder bei Abwehr eines Ausfalls herangezogen werden könnte. Sonst wird sich kaum je auf diese Unterstützung rechnen lassen, und die Kriegs-Sanitätsordnung berührt mit

Digitized by Google

Recht die Frage gar nicht, weil solche auf dem Papier vorhandenen Perspectiven auf fast nie realisirbare Unterstützungen bei dem höheren Truppenbefehlshaber nur einen falschen Begriff von den Anforderungen erwecken können, die er im Ernstfalle an die ärztliche Hülfe stellen darf. Es fragt sich aber, ob bei den jetzigen Bestimmungen auch nur auf die so dringend nöthige Unterstützung des Hauptverbandplatzes durch die Feldlazarethe zu rechnen ist. Erste Bedingung dafür wäre, daß letztere einen Platz in der Marschordnung einnähmen, der ihr rechtzeitiges Eintreffen auf dem Schlachtfelde sicherte. Nun haben die vordersten Feldlazarethe eines auf einer Straße marschirenden Armee-Corps nach der Dienstanweisung für die Trains im Kriege eine große Anzahl anderer Colonnen vor sich. Es läßt sich unter solchen Umständen die Befürchtung nicht unterdrücken, daß sich die traurigen Scenen des Böhmischen Feldzuges leicht wiederholen könnten, wo die weit hinten befindlichen Feldlazarethe „gekeilt in drangvoll fürchterliche Enge" zwischen den verschiedenen die Straße versperrenden Colonnen, theils aus diesen rein mechanischen Schwierigkeiten des Durchkommens, theils aus Mangel rechtzeitig übermittelter Befehle, nur zum geringsten Theil und dann meist auch viel zu spät auf dem Schlachtfeld thätig eingreifen konnten.*) Es ist Sache der Taktiker, zu entscheiden, ob die nachfolgende Forderung ohne Gefahr durchführbar ist, ohne ihre Erfüllung ist aber auch nicht mit Sicherheit auf die Feldlazarethe zu rechnen. Diese Forderung lautet: Die Feldlazarethe müssen den einzelnen Divisionen zugetheilt sein und mit diesen an einer Stelle marschiren, wo man sie in der Hand hat. Es ist ein besonderes Verdienst der Kriegs-Sanitätsordnung, daß sie, wohl im Bewußtsein der durch jede andere Marschordnung bedingten Gefahr, die al. 1 und 9 des § 26 der Dienstanweisung für die Trains im Kriege weiter ausführend, in § 56, 2 diese Zutheilung der Feldlazarethe an die Divisionen („auch damit sie im Bedarfsfalle zur Unterstützung auf dem Hauptverbandplatze rechtzeitig zur Stelle sein — können") als dem Ermessen des commandirenden Generals anheimgegeben, ausdrücklich hervorhebt. Es wird daher die Aufgabe der Corpsgeneralärzte sein, hier ihren Einfluß rechtzeitig geltend zu machen.

Als neu ist noch die Einführung farbiger „Wundtäfelchen" zu erwähnen, die jedem Verwundeten nach Vollendung des Verbandes vom Arzte anzuheften sind. Ihr Zweck ist von früher her bekannt. Weiße Täfelchen erhalten solche Verwundete, welche einer sofortigen Lazarethbehandlung bedürfen, rothe diejenigen, welche ohne erheblichen Nachtheil noch weiter transportfähig sind. In § 41 finden wir eingehende Weisungen über die Weiterführung der Verwundeten vom Haupt-Verbandplatze, deren Hauptziel darin besteht, durch möglichst schleunige Rücksendung aller Leichtverwundeten (für die ein bestimmter Sammelplatz zu bezeichnen ist) jeder unnützen und so verderblichen Anhäufung von Verwundeten in der Nähe des Schlachtfeldes möglichst vorzubeugen. Da die Kranken-Transportwagen der Sanitäts-Detachements bei größeren Gefechten den Bedarf nicht decken, hat der Corpsgeneralarzt bezw. der Divisionsarzt auf die rechtzeitige Sicherung passend hergerichteter Wagen Bedacht zu nehmen und solche bei den betreffenden Befehlshabern zu beantragen, „deren Ermessen und Verantwortlichkeit das Weitere anheimgestellt bleibt".

Die Dienst- und Disciplinarverhältnisse finden wir in § 46 insofern gegen früher genauer präcisirt, als ausdrücklich ausgesprochen wird, daß der Commandeur

*) Vergl. Loeffler. Das Preußische Militär-Sanitätswesen und seine Reform nach der Kriegführung von 1866.

Digitized by Google

des Sanitäts-Detachements den Requisitionen des Divisionsarztes hinsichtlich des Aufschlagens des Haupt-Verbandplatzes und der Verwendung der Krankenträger Folge zu geben hat. (§ 46, 2 vergl. § 35, al. 4.) Die Stellung des Divisionsarztes wird in der Kriegs-Sanitätsordnung überhaupt zum ersten Male gebührend in den Vordergrund geschoben, ja man kann sagen, mit einer gewissen Vorliebe behandelt. So stellt z. B. die specielle Dienstanweisung für denselben (§ 201) geradezu einen Glanzpunkt der Kriegs-Sanitätsordnung dar, was Schärfe der Fassung und Durchdachtsein der einzelnen ihm gestellten Aufgaben anbelangt. Letzterer sind wahrhaftig nicht wenige und leichte, und sie erfordern einen ganzen Mann. Was bereits in den Jahresberichten 1874 Seite 145 behauptet worden, daß die Stellung des Divisionsarztes im Gefecht wichtiger, als die des Generalarztes sei, daß der Schwerpunkt der Leitung des Sanitätsdienstes während der Schlacht bei ihm ruhe, findet sich hier in einer Weise bewahrheitet, die jedenfalls die Ansicht zum Schweigen bringen wird, welche in der neugeschaffenen Stellung der Divisionsärzte nur eine Reibungsinstanz mehr sieht. Wenn man ein Uhrwerk durch Einfügung neuer Räder zu vielseitigeren Leistungen befähigt, vermehrt man dabei auch die Reibung. Es kommt eben auf die Stärke der Feder an, welche das Ganze treibt, um auch diese Reibung zu überwinden. Was bedenklich ist, liegt in dem Mangel jeder Vorübung im Frieden für diese so schwere, Umsicht und Thatkraft in hohem Maße erfordernde Aufgabe. Nur, wenn man den Divisionsärzten Gelegenheit zu solcher Vorbereitung giebt, werden sie ihrer Stellung im Kriege gewachsen sein; diese Vorbereitung ist aber nur möglich durch Theilnahme gewisser Sanitätsformationen unter ihrer Leitung an den Manövern, und dadurch, daß die so vorgebildeten Sanitätsoffiziere auch thatsächlich in ihren Stellungen bei der Mobilmachung verbleiben. Auf die hier auftauchenden Fragen wird weiter unten noch eingegangen werden, weil sie einen wunden Punkt der Deutschen Sanitätseinrichtungen betreffen.

Einige Erwähnung verdient noch die Bereicherung der Ausrüstung der Sanitäts-Detachements, namentlich mit Bezug auf die zur Durchführung des antiseptischen Verfahrens (s. u.) erforderlichen Gegenstände, ferner die Hinzufügung eines Reagentienkastens zur Wasseruntersuchung. Die Zahl der Kranken-Transportwagen ist von 6 auf 8, die der Tragen auf 56 erhöht. Die jetzigen Modelle der ersteren sind vorerst noch für zwei Lagerstellen eingerichtet. Es scheint, daß man noch keine allen Anforderungen genügende Form von Transportwagen für vier liegende Verwundete gefunden hat. Wünschenswerth wäre es sehr, wenn es gelänge, ohne bedeutende Vermehrung der Zugkräfte die Tragfähigkeit der Wagen in dieser Hinsicht geradezu verdoppeln zu können.*)

Der außerordentliche große Bedarf an Transportmitteln für Schwerverwundete nach jeder größeren Schlacht hat es nothwendig gemacht, Einrichtungen zu improvisiren, die auch gewöhnliche Bauer- (und Leiter-) Wagen für diesen Zweck nutzbar machen. Hier kann auf die zahlreichen Vorschläge, die in dieser Beziehung gemacht wurden, nicht näher eingegangen werden.**) Die Kriegs-Sanitätsordnung enthält darüber keine Anweisungen, dieselben sind aber in einer vom Kriegsministerium am 18. December 1877 erlassenen: „Anleitung zur

*) Richter schlägt vor, die Truppen-Medicinwagen so einzurichten, daß sie zum Transport von 1—2 Schwerverwundeten dienen können.

**) Vergl Nogle nye Transport midler for Saarede of Christen Smith, Kristiania 1877 (ref. in Deutsche militärärztl. Zeitschrift 1877, S. 305) sowie Mühlwenzl. Improvisirte Krankentransport-Mittel (ibid. 435).

Digitized by Google

Herstellung von Strohverbänden im Felde" gegeben. Die Zurüstung der Wagen geschieht durch starke, von einem Leiterbaum zum andern gespannte Stricke und darüber gebreitete Strohschüttung. Indeß wird die Herstellung solcher Lagerstellen bei den alljährig stattfindenden Krankenträger-Uebungen nicht vorgeübt.

Ehe das Capitel der Sanitäts-Detachements verlassen wird, muß der Bericht eines heiklen Punktes erwähnen, der in ihrer ganzen Organisation liegt. Dieselbe wird von allen Denen, die als Aerzte ihre Bekanntschaft im Kriege gemacht haben, als nicht glücklich bezeichnet. Es ist wieder der Dualismus der Führung einer rein sanitären Zwecken dienenden Truppe, wie Roth sich ausdrückt,*) durch einen Nicht-Sanitätsoffizier, an der diese Einrichtung kranken soll. Fast Alles, was seinerzeit (Jahresberichte 1874 Seite 145) über die Mißstände der Führung der früheren Feldlazarethe durch einen Trainoffizier gesagt ist, wird auch auf die Sanitäts-Detachements angewendet. Somit hat der von betheiligter Seite vielfach gemachte Vorschlag, die jetzt bestehende Formation des Sanitäts-Detachements wieder in ihre Bestandtheile, die Krankenträger-Compagnie und die fahrende (Sanitäts-) Abtheilung, unter besonderer Führung zu zerlegen, gewiß seine Berechtigung. Eine Nothwendigkeit der einheitlichen Leitung liegt eben augenscheinlich nicht vor, die Aufgaben der beiden Bestandtheile sind grundverschieden, wenn auch die eine Thätigkeit die andere bedingt. Es ließe sich jedenfalls ein Verhältniß herstellen, demzufolge fahrende Abtheilung und Krankenträger-Compagnie nur temporär, während des Gefechtes, gemeinsam wirken, sonst aber getrennt sind und unter getrenntem Befehl stehen. Bleiben sie auch in der Marschordnung bei einander, so liegt keine Gefahr vor, daß etwa die eine Formation der Unterstützung der andern im entscheidenden Augenblick entrathen muß. Es ließen sich noch viele andere Gründe für diese Trennung anführen, deren geringfügigster der nicht wäre, daß die rein ärztliche Thätigkeit der fahrenden Abtheilung darunter nur gewinnen könne. Die in § 45 vorgeschriebene Verwendung des Personals in Zeiten der Ruhe, wenn Gefechte zunächst nicht bevorstehen, zur Dienstleistung in Lazarethen, ließe sich dann vielleicht leichter und öfter durchführen. Trotzdem erscheint es besser, wenn zunächst an dieser noch so jungen Schöpfung nicht gerüttelt wird. Eine vollkommen befriedigende Lösung der Frage wird nämlich nicht durch die Trennung des Sanitäts-Detachements in seine beiden Bestandtheile erzielt, sondern durch die volle Unterstellung desselben unter den Sanitätsdienst, indem man auch die Führung der Krankenträger-Compagnie Sanitätsoffizieren anvertraut. Man schreckt — und nicht etwa lediglich in nichtärztlichen Kreisen — mit Unrecht vor dieser Consequenz zurück. Der Chefarzt als Commandeur des Feldlazareths ist genöthigt, sich um rein militärische Dinge, bis auf Fahrzeug, Geschirr und Pferde zu kümmern; dem Arzt als Commandeur der Krankenträger würde ein Wirkungskreis zufallen, der sich von dem eben angedeuteten nicht in seinem Wesen, sondern nur in seiner Ausdehnung unterschiede. Sieht man solche Thätigkeit als nicht mit der ärztlichen Stellung vereinbar an, so verurtheilt man damit gleichzeitig die große Errungenschaft der chefärztlichen Stellung.

Ohne die Existenz einer ständigen Friedens-Sanitätstruppe, durch die erst das Sanitätscorps Wirklichkeit und Wesen erhält, ist aber auch hier eine Vorbereitung nach allen Richtungen nicht wohl denkbar, und so ist nur zu wünschen und zu hoffen, daß beide Fragen später gleichzeitig ihre Lösung finden werden.

*) Jahresbericht für Militärsanitätswesen 1878 S. 6.

Digitized by Google

Vorerst mag so die Vereinigung mit all ihren Mängeln der Kern bleiben, aus dem sich seiner Zeit ein einheitliches Sanitätscorps, nach voller Analogie einer technischen Waffe organisirt, heraus entwickelt.

Abschnitt 9 handelt von den Feldlazarethen. Hier liegt der Vorzug gegen die ältere Instruction vorwiegend in der übersichtlichen Anordnung des Materials, während von sonstigen Verbesserungen Folgendes zu erwähnen wäre: Zunächst findet man in § 59, 5 den sehr deutungsvollen Begriff der „Fühlung" des etablirten Lazareths mit dem vorrückenden Armee-Corps dahin erläutert, daß diese als verloren gegangen angesehen wird, wenn dem Lazareth der tägliche Befehl nicht mehr zugehen kann. Damit tritt dasselbe unter die Befehle der Etappeninspection, also derjenigen Behörde, in deren Bereich es naturgemäß seiner Lage nach fällt. In Betreff der Vertheilung der Krankenstationen (§ 66) ist ausdrücklich gesagt, daß der Chefarzt in der Regel die eine übernimmt, und daß die Assistenzärzte nach den Weisungen des Stationsarztes auch selbständig behandelnd wirken können (§ 67). Gerade in dem gegenseitigen Verhältniß von Assistenz- und höheren Militärärzten liegt die Quelle mancher Conflicte, und die Abhängigkeit der ersteren in rein ärztlichen und wissenschaftlichen Dingen kann um so drückender werden, je bejahrter jetzt dieselben sind, ehe sie eine selbständige Stellung erlangen. Wesentliche Umarbeitung hat der Abschnitt von der Ueberführung der noch nicht geheilten Kranken und Verwundeten in andere Lazarethe erfahren (§ 83). Hiernach gestaltet sich der Vorgang nunmehr folgendermaßen: Die Feldlazarethe machen über die aus ihnen nach rückwärts zu entsendenden Kranken und Verwundeten dem Feldlazarethdirector bezw. dem Corpsgeneralarzt Meldung, erhalten von dort her die nöthigen Weisungen, namentlich über den Standort der Krankentransport-Commission (siehe unten) und treten nunmehr mit dieser Behörde, welche man sich an einem vorgeschobenen Punkt einer im Betrieb stehenden Eisenbahnlinie des Kriegsschauplatzes stationirt denken muß, in Verbindung. Nachdem sie derselben die Zahl der zu Entsendenden in vier Gruppen (als Leicht-, Schwerkranke bezw. -Verwundete) gemeldet haben, erfolgt die Entsendung, doch immer erst dann, wenn den Feldlazarethen seitens der Krankentransport-Commission bezw. deren Section die Mittheilung von der Möglichkeit des Weitertransportes oder der einstweiligen Unterbringung der Ueberzuführenden zugegangen ist.

Wenn es heißt, daß diese Mittheilung in jedem einzelnen Falle, d. h. also für jeden Transport, abgewartet werden soll, so ist damit wohl nicht gesagt, daß nach der Entwicklung mehr stationärer Verhältnisse und einer geregelten Verbindung zwischen dem Standort der Feldlazarethe und der Krankentransport-Commission diese Meldung und Gegenmeldung jedesmal erfolgt. Wie die Erfahrung des letzten Französischen Krieges lehrt, fließt ja der einmal in die richtigen Bahnen geleitete Evacuationsstrom fast ununterbrochen, und genügt also wohl die durch den ersten Meldungsaustausch hergestellte Verbindung beider Instanzen ein für allemal, so lange nicht Aenderungen des Standortes oder besondere Verhältnisse, wie Fehlen von Transportmitteln, Unwegsamkeit der Bahn, Ueberfluthung der Linie durch Verwundete, die von weiter vorn geschlagenen Schlachten direct zugehen, Unterbrechung und Aufschub der Ueberführung bedingen. Jeder aber, der mit dieser eben so schwierigen, wie undankbaren Aufgabe jemals betraut gewesen ist, muß anerkennen, daß mit Recht auf die möglichste Regelung des Transportes der Verwundeten und Kranken gerade im Beginn ein großes Gewicht gelegt wird, weil nur so

Digitized by Google

vermieden werden kann, daß Evacuationen plan- und ziellos, ins Blaue hinein, stattfinden.

Referent hat an anderer Stelle auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß den in ein rückwärts gelegenes Lazareth überzuführenden Mannschaften ihre Soldbücher abgenommen und nebst den Krankenjournalen dem Führer des Transportes eingehändigt wurden. Sie gingen dabei massenweise verloren. Man findet zwar in der Kriegs-Sanitätsordnung für den Verbleib der Soldbücher der nicht geheilt Ueberzuführenden keine Bestimmung, man kann aber wohl annehmen, daß für diese dasselbe gilt, was über die Geheilten, die zum Truppentheil zurückkehren, gesagt ist, daß sie nämlich ihre Soldbücher zurückerhalten (§ 80, 4). Für die Krankenblätter (Journale) ist angeordnet, daß sie bei Ueberführungen von Kranken und Verwundeten an den betreffenden Ersatztruppentheil geschickt werden. Ist derselbe nicht bekannt bezw. nicht vorhanden, so gehen sie an den stellvertretenden Generalarzt desjenigen Armee-Corps, in dessen Bereich der Truppentheil des Kranken mobil wurde. Sobald der Kranke nach der Ueberführung in ein Lazareth aufgenommen wird, wendet sich dieses ohne Verzug an den betreffenden Ersatztruppentheil bezw. den eben genannten Generalarzt, worauf die Zusendung des Krankenblattes an das Lazareth erfolgt (Beilage 7, 4a und b). Dieses Verfahren sichert eine zusammenhängende Geschichte der Krankheit oder Verwundung, die namentlich für die spätere Invalidisirung von großer Wichtigkeit ist.

In Betreff des Rapport- und Listenwesens sind zwei Aenderungen zu vermerken: der Wegfall des zehntägigen Krankenrapports (§ 132, Beilage 62 der alten Instruction) und Ersatz desselben durch einen am Schluß jedes Monats einzureichenden „Monats-Krankenrapport" (Beilage 24) und ferner die Einführung von Zu- und Abgangsmeldungen für das Central-Nachweisebureau (§ 93). Dieselben werden über jeden einzelnen Kranken seitens der Lazarethe jeden fünften Tag an das Kgl. Preuß. Kriegsministerium eingereicht, sind zur Trennung in einzelne Abschnitte eingerichtet und gelangen, nachdem das Central-Nachweisebureau sie zur Information verwerthet, sofort an die bezüglichen Ersatztruppentheile (§ 223, 5).

Eine wesentliche Umgestaltung hat der Theil erfahren, welcher die Krankenpflege im Bereich der Etappeninspection und den Nachschub von Sanitätsmaterial behandelt (Abschnitt 11 und 12).

Die Ablösung der etablirten Feldlazarethe und die dadurch bedingte Rückkehr derselben zu den vorn operirenden Truppen war einer der verbesserungsbedürftigsten Punkte der früheren Instruction. — Es sollte diese Ablösung durch das mit der Etappe nachgeschobene Lazareth-Reservepersonal geschehen. Dasselbe war aber so sparsam bemessen und hatte so vielen anderweitigen Anforderungen (durch Stellung von Aerzten zum Cantonnements-, Etappen-, Eisenbahndienst und durch Deckung sonstiger Ausfälle) zu genügen, daß es nach keiner Richtung ausreichte. Man konnte es füglich als einen großen Topf bezeichnen, aus dem Jeder etwas haben wollte, und in dem sich stets wenig befand. — Durch die Kriegs-Sanitätsordnung ist die ganze Organisation umgestaltet und erweitert. An die Stelle des Lazareth-Reservepersonals tritt ein erheblich zahlreicheres Kriegslazareth-Personal. „Die etatsmäßigen Arztstellen sollen in der Regel nur durch früher gediente Militärärzte des Friedens- und Beurlaubtenstandes besetzt werden." Durch die Vermehrung gerade der oberen Chargen ist die Verwaltung in den Stand gesetzt, auch erfahrenen älteren Sanitätsoffizieren, die sich freiwillig für die Dauer des

Digitized by Google

Krieges reactiviren lassen, eine würdige Stellung zu bieten. Männer, die für die Thätigkeit als Truppenärzte und bei Feldlazarethen wegen höheren Alters nicht mehr geeignet sind, finden so eine ihrer Lebensstellung und ihren Kenntnissen entsprechende Verwendung. — Der Standpunkt des Kriegslazarethpersonals bis zu seiner Verwendung in den stehenden Kriegslazarethen (so heißen nunmehr nach der Ablösung die durch das Feldlazareth-Personal etablirten Lazarethanstalten) wird in der Regel der Etappenhauptort oder ein diesem nahe gelegener Ort sein. Nach Bedarf wird dieses Personal noch durch Civilärzte ergänzt und verstärkt, die vertragsmäßig angenommen und auf den Kriegsschauplatz nachgesendet werden.

Ist so ein wesentlicher Fortschritt in der Vermehrung und Auswahl des Personals gelegen, so besteht ein zweiter nicht geringerer in der Beseitigung jenes Allerweltgenügenmüssens des früheren Lazareth-Reserveperſonals. Das Kriegslazareth-Personal ist, wie schon sein Name sagt, ausschließlich für den Dienst in den stehenden Kriegslazarethen, für die Ablösung der Feldlazarethe da. Der Bedarf an ärztlichem Personal für den Etappen- und Eisenbahndienst wird auf andere Weise gedeckt. Endlich wird als besonders wichtig betont, daß die Behandlung der Kranken und Verwundeten grundsätzlich in den Händen derselben Personen verbleibt, ein für das Wohl jener sehr schwerwiegender Umstand, da nichts einer ersprießlichen Krankenpflege hinderlicher ist, als ein häufiger Wechsel in der Behandlung. — Die Ortsbeförderung des Kriegslazareth-Personals erfolgt auf requirirten Fahrzeugen, da Reitpferde bei der stationären Verwendung desselben zwecklos wären.*)

Ein zweiter Uebelstand der früheren Einrichtungen lag in der Unvollkommenheit des Nachschubes von Sanitätsmaterial. Es fehlte für dessen Fortschaffung an eigenen Fuhrwerken. Durch die Kriegs-Sanitätsordnung ist nunmehr jedem Lazareth-Reservedepot (eins auf jede Etappeninspection) eine Train-Colonne von 20 Fahrzeugen beigegeben. Als Standpunkt desselben wird zunächst der Etappenhauptort bezeichnet, während bei weiterem Vorrücken der Feld-Armee das Depot oder ein Theil desselben ebenfalls vorgeschoben wird (§ 112). Wie wichtig aber gerade ein promptes Zurstellesein dieses für den Sanitätsdienst so unentbehrlichen Materials ist, geht aus seiner Bestimmung hervor: dasselbe hat direct den Bedarf der sämmtlichen der Etappeninspection unterstellten Truppentheile, Aerzte und Sanitäts-Formationen — Lazarethe, Krankentransport-Commission — indirect auch den der Truppen und Sanitätsformationen der Feld-Armee zu decken (§ 113).

Eine der tiefgreifendsten Umarbeitungen haben die Abschnitte erfahren, die sich auf die Krankenvertheilung und den Krankentransport auf Eisenbahnen beziehen (Abschnitt 13—15). Die Entlastung des Kriegsschauplatzes von allen durch Krankheit und Verwundung für längere Zeit oder für immer unbrauchbar gewordenen Elementen spielt in dem heutigen Kriegs-Sanitätswesen ungefähr eine ähnliche wichtige Rolle, wie die Beseitigung der Abfälle eines großen Gemeinwesens in der Städtehygiene. Der Zweck dieser Entlastung ist

*) Roth (Jahresbericht für Militär-Sanitätswesen 1878, S. 9) tadelt, daß den Chefärzten der stehenden Kriegslazarethe keine Disciplinargewalt über die im Lazareth befindlichen Unteroffiziere und Gemeinen verliehen ist. „Diese letztere Bestimmung ist im Interesse des Dienstes nicht günstig, da die Voraussetzung, unter der diese Strafgewalt den Chefärzten der Feldlazarethe gegeben ist, daß nämlich keine andere Commandobehörde sich an demselben Orte befindet, auch sehr häufig bei den stehenden Kriegslazarethen zutreffen wird."

Digitized by Google

ein doppelter; einerseits soll die Feld-Armee vor den verderblichen Folgen bewahrt werden, die jede längere Anhäufung von Kranken und Verwundeten als Seuche- und Ansteckungsheerd nach sich ziehen kann, andererseits soll durch Ueberführung der Transportfähigen in die heimathlichen Lazarethe, oder wenigstens durch Vertheilung derselben auf zahlreiche rückwärtsgelegene Lazarethanstalten eine Arbeitstheilung der ärztlichen Kräfte und eine bessere Pflege erzielt werden. Die Erkenntniß der Wichtigkeit dieser Maßnahmen ist mit jedem neuen Kriege gewachsen; wir verdanken ihr eine Reihe von Einrichtungen, die als die segensreichsten auf dem Felde der Humanität zu verzeichnen sind. Es ist ein besonderes Verdienst der Kriegs-Sanitätsordnung, die Erfahrungen der letzten Feldzüge in ausgedehntestem Maße verwerthet und eine Organisation geschaffen zu haben, die, auf der Höhe der Aufgaben stehend, gleichzeitig dem Sanitätsoffizier einen äußerst selbständigen und segensreichen Wirkungskreis eröffnet.

Zunächst ist es nöthig geworden, eine eigene Behörde neu zu schaffen, die Krankentransport-Commission (eine für jede Etappeninspection). Dieselbe besteht aus Aerzten, Verwaltungs- und Unterpersonal unter einem Chefarzt und läßt sich in drei getrennten Sectionen verwenden. Ihre Thätigkeit umfaßt den ganzen Dienst des Kranken- und Verwundetentransports auf Eisenbahn-, Land- und Wasserstraßen. — Zum Zweck der Begleitung der Kranken während des Transportes erhält jede Transportcommission eine zahlreiche „freiwillige Begleitcolonne" zugewiesen. Die Thätigkeit gestaltet sich folgendermaßen (§§ 129, 130): Die Krankentransport-Commission steht unter der betreffenden Etappeninspection. Sofort nach einer Schlacht wird dieselbe nach dem an der Eisenbahn gelegenen Orte dirigirt, welcher zunächst als Einschiffungsort für die Verwundeten benutzbar ist, und zwar ist ihr gestattet, unter dringenden Umständen, ohne den Befehl abzuwarten, nach diesem vorzurücken und der Etappeninspection entsprechende Meldung zu machen. Nachdem sie sich hier am Bahnhof etablirt, tritt sie mit den verschiedenen betheiligten Behörden in Rapport und sobald als möglich in Thätigkeit. — Eine an der rückwärtigen Grenze ihres Wirkungskreises stationirte Section („Grenzsection") hat in Sonderheit die Aufgabe, die ihr seitens der vorn thätigen Sectionen zugehenden Transporte je nach Art ihrer Erkrankung bezw. Verwundung (leicht oder schwer ꝛc.), doch auch unter Berücksichtigung der engeren Heimath, auf die einzelnen Eisenbahn-Etappenlinien überzuführen, innerhalb deren die betreffenden Liniencommandanten dann die Transporte nach denselben Gesichtspunkten auf die Reservelazarethe ihres Bezirkes vertheilen. — Am Standort jeder Krankentransport-Commission bezw. Section wird eine Erfrischungs- und Verbandstelle, sowie eine Kranken-Sammelstelle eingerichtet. Letztere sind Warteräume zum Schutz der auf dem Transport Befindlichen, unter Umständen auch mit den erforderlichen Lagerungseinrichtungen versehen (Uebernachtungsstellen). Letzteres ist Bedürfniß bei der oft mehrere Tage langen Dauer der Fahrt.

Der Eisenbahntransport selber geschieht entweder auf Sanitäts- oder Krankenzügen. Die ersteren zerfallen in Lazareth- und Hülfs-Lazarethzüge. Jene sind etatsmäßig vorbereitete geschlossene Formationen mit ständigem Personal und Material. Jeder Lazarethzug besteht aus 41 Wagen, darunter 30 Krankenwagen mit je 10 Lagerstellen, 2 Küchenwagen, die eine geregelte Verpflegung während der Fahrt ermöglichen, 1 Arztwagen ꝛc.; sämmtliche Wagen nach dem Durchgangssystem gebaut und mit überbrückten Plattformen versehen. Die Krankentragen hängen in Spiralfedern nach dem bisherigen Preußischen System, die ganze innere Ausstattung ist bis ins Einzelnste geregelt

Digitized by Google

und vorbereitet (vergl. Beilage 42, § 145). — Jeder Zug steht unter einem Oberstabsarzt als Chefarzt, der Dienst wird von Assistenzärzten versehen, als Lazarethgehülfen sind zunächst die Studirenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Aussicht genommen (§ 143, 1). Die Lazarethzüge dienen zur ausschließlichen Beförderung solcher Verwundeten und Kranken, „die nur in liegender Stellung transportirt werden dürfen." — Hülfs-Lazarethzüge sind Wagencomplexe, die seitens der Krankentransport-Commission, also an Ort und Stelle, mit Transport- und Lagerungsvorrichtungen versehen, zu besonderen Zügen zusammengestellt, und mit ständigem ärztlichen und Pflegepersonal ausgestattet werden. Die Tragbahren ruhen hier entweder auf Blattfedern nach dem bereits durch die frühere Instruction eingeführten Grundschen System, theils sind sie nach dem sogenannten Hamburger System mittelst Teufelsklauen und Spiralfedern an den Spriegeln der Wagendecke aufgehängt (siehe Beschreibung Beilage 44, § 163). Die diesem Zwecke dienende Ausrüstung je eines gedeckten Güterwagens mit dem Aufhängesystem für acht Tragen ist in einem Kasten verpackt, der gleichzeitig als Sitz dient. Solcher Kasten befinden sich bei jedem Lazareth-Reservedepot 40 Stück.

Es handelt sich also hier um eine bisher in anderen Armeen nicht eingeführte Improvisation am Orte des Bedarfs selbst. Bei der Möglichkeit, daß die Lazarethzüge durch Verstopfung der Bahnen verhindert sind, bis zu jenem Orte vorzudringen, treten gerade die Hülfs-Lazarethzüge für den unmittelbaren Verwundetentransport nach großen Schlachten in den Vordergrund. Es kommt daher Alles darauf an, daß das für dieselben erforderliche Ausrüstungsmaterial rechtzeitig zur Stelle sei. Die Kriegs-Sanitätsordnung schreibt deshalb vor (§ 132 bezw. 162), daß die Krankentransport-Commission auf vorsorgliche Heranziehung des nothwendigen Materials aus dem Güterdepot der nächsten Sammelstation bezw. dem Lazarethreserve-Depot Bedacht zu nehmen hat, um jeden Augenblick zur Bildung solcher Züge bereit zu sein. „Die Bestände sind durch Ergänzung eisern zu erhalten", und die Krankentransport-Commission, sowie die detachirten Sectionen müssen stets „mit einer auch für größere Anforderungen genügenden Reserve von Transportbedürfnissen versehen sein."

Peltzer*) macht in dieser Beziehung die Einwendung, daß zur Unterbringung von 1000 Tragen mit ihren Aufstellungs- bezw. Aufhängevorrichtungen ungefähr 11 Güterwagen erforderlich sind, und daß es einer so großen Wagenreihe ebenso schwierig werden könne, nach vorn vorzudringen, wie den Lazarethzügen. Diesen Schwierigkeiten, deren Begründung man zugestehen muß, sucht er dadurch abzuhelfen, daß er für die Ausrüstung der Hülfs-Lazarethzüge eine veränderte, zusammenlegbare Form der Tragen vorschlägt, die mit federnden Füßen versehen, theils auf dem Boden der Wagen aufgestellt, theils an den Wänden derselben mittels federnder Tragegurte an Haken aufgehängt werden sollen. Der Vorzug dieser Einrichtungen würde darin bestehen, daß, statt wie bisher 6—8, nunmehr 10 Lagerstellen auf einen Güterwagen kämen, und, was das Wesentliche, daß tausend solcher zusammengelegten Tragen höchstens 2—3 Güterwagen füllen würden. Auf die von anderer Seite vorgeschlagenen Einrichtungen näher einzugehen, verbietet der Zweck und die Ausdehnung dieses Berichtes. — Jedenfalls ist aber die möglichste Raumbeschränkung für die Verpackung des Materials von äußerster Wichtigkeit, weil sich die Schwierigkeiten immer wieder erneuern.

*) Ueber Hülfs-Lazarethzüge und das zu ihrer Einrichtung erforderliche Material. (Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1879, VIII. Jahrg. S. 315.)

Digitized by Google

Die Hülfs-Lazarethzüge werden nämlich in der Regel nach Beendigung des Transportes abgerüstet, und ihr Personal kehrt mit dem wieder verpackten Material zum Standplatz der Krankentransport-Commission zurück.

Ueber die Krankenzüge ist wenig zu sagen. Sie dienen nur zur Beförderung der Leichtkranken und Leichtverwundeten, also dem täglichen gewöhnlichen Evacuationsstrom, wie er sich in so riesiger Weise bei längeren Kriegen zu entwickeln pflegt. — Entsprechend ihrem Zweck sind sie auch nur nothdürftig ausgestattet: es sind Personenwagen der drei ersten Wagenklassen, im Nothfall auch solche der 4. Klasse und Güterwagen mit Strohsäcken und Strohschütten, namentlich auch mit wollenen Decken, Laternen u. s. w. ausgerüstet, die vorn, auf dem Kriegsschauplatz, aus dem vorhandenen Material seitens der Krankentransport-Commission zusammengestellt werden. In den Fahrplänen werden meist dauernd dieselben täglichen Fahrten für diese regelmäßige Zurückführung der Kranken bezeichnet werden. Ein ärztliches und Pflegepersonal wird ihnen nicht mitgegeben, wohl aber ein militärisches Begleitcommando unter einem Unteroffizier als Commandoführer mit einem sehr genaue Weisungen enthaltendem Begleitschein (vergl. Beilage 46) und je zwei Feldgendarmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Bekanntlich ist es höchst schwierig, diese Transporte zusammen- und vor eigenmächtiger „Selbstevacuation" an beliebigen Stationen abzuhalten.

Soviel über diesen Abschnitt der Kriegs-Sanitätsordnung, der als ein besonders gelungener und auf praktische Erfahrungen begründeter bezeichnet wird.*)

Theil IV behandelt den Sanitätsdienst bei der Besatzungs-Armee. Hier finden wir im § 181 zum ersten Male ausführliche Anordnungen für den Sanitätsdienst in Festungen. — Mit der Armirung einer Festung geht die Leitung des gesammten Dienstzweiges, einschließlich der Gesundheitspflege, auf den Garnisonarzt über. Zu seinen Obliegenheiten gehört: die Kenntnißnahme und Aufsicht sämmtlicher Sanitätsausrüstungen und Einrichtungen, namentlich der Festungslazarethe, die Bereithaltung ausreichender Reserve an Sanitätsmaterial, die Einleitung der Ausbildung von Krankenträgern, Lazarethgehülfen und Krankenwärtern, sowie die Bildung von Formationen, ähnlich den Sanitäts-Detachements, aus den bereits ausgebildeten Krankenträgern der Truppen, die Entfernung der etwa in den Festungslazarethen vorhandenen, voraussichtlich nicht bald wieder dienstfähigen Kranken in andere Reservelazareth-Orte, endlich die Einwirkung auf den Festungscommandanten zur Einführung der so dringend nothwendigen und oft für die Dauer des Widerstandes geradezu entscheidenden Sanitätsmaßregeln. Auch für die detachirten Forts kann nach Bedarf ein eigener Sanitätsdienst organisirt werden; ebenso muß ein für allemale das Nöthige an Sanitätspersonal und -Material für etwaige Ausfälle bereit gehalten werden.

Die Paragraphen über die Reservelazarethe sind im Wesentlichen inhaltlich unverändert geblieben. Dieselben werden zur Aufnahme der vom Kriegsschauplatz kommenden Verwundeten und Kranken im Inlande zu den bereits im Frieden bestehenden Garnison- und Speciallazarethen neu errichtet, ihre Errichtung ist indeß schon im Frieden durch Wahl geeigneter Orte und Baulichkeiten vorbereitet. — Entsprechend der Einführung von Chefärzten in die Friedenslazarethe sind die früheren Lazarethcommissionen bloß für diejenigen Anstalten beibehalten worden, an deren Spitze kein activer bezw. reactivirter Militärarzt steht. — Der Obermilitärarzt, welchem die Leitung mehrerer an

*) Roth, a. a. O., S. 11.

Digitized by Google

einem Orte errichteter Reservelazarethe anvertraut ist, führt den Titel: Reservelazarethdirector.

Um eine geregelte Vertheilung der vom Kriegsschauplatz eintreffenden Kranken- und Verwundeten-Transporte über die an einer Bahnlinie liegenden Reservelazarethe zu ermöglichen, reichen die letzteren an die mit dieser Vertheilung betrauten Liniencommandanturen fünftägige Meldungen über die belegten und noch verfügbaren Lagerstellen ein. — (§ 195.)

Eine bedeutungsvolle, dabei leicht zu übersehende Anordnung enthält der § 196, 3: er schafft, was bisher so gut wie gefehlt hat, eine Art Ersatz-Truppentheil für das nichtärztliche Sanitätspersonal, zunächst für die Militärkrankenwärter. Es werden nämlich Mannschaften der Ersatzreserve I. Klasse über den Etat eingezogen und, ohne vorherige militärische Ausbildung, in den Reservelazarethen zu Krankenwärtern ausgebildet. Dieselben sind dazu bestimmt, nach vollendeter Ausbildung die Stellen der Militärkrankenwärter in den betreffenden Lazarethen einzunehmen und so eine Verwendung dieser bei der Feld-Armee zu ermöglichen. Ein weiterer Zweck dieser Maßnahmen liegt auf der Hand: es soll augenscheinlich möglichst vermieden werden, daß militärisch sowohl wie technisch fast ungeschulte, oft leider höchst bedenkliche Elemente bei den Formationen der Feld-Armee als Krankenwärter Verwendung finden.

Um endlich den etwaigen weiteren Bedarf an Pflegepersonal durch contractmäßige Annahme geeigneter Civilpersonen zu decken, werden an einem oder mehreren größeren Orten „staatliche Annahmestellen für Pflegepersonal" errichtet, deren Geschäfte unter der Leitung des betreffenden Reservelazarethdirectors von einem Lazarethinspector geführt werden. Bei der Auswahl der zu Engagirenden soll namentlich sorgfältig verfahren werden. Es ist dies ein um so dringenderes Gebot, je zweifelhafter das Material der Civilkrankenwärter sich fast immer erwiesen hat, der Ersatz derselben durch Militärkrankenwärter ist aber nur auf demselben Wege möglich, der oben bei der Lösung der Organisationsfrage der Sanitäts-Detachements angedeutet worden und auf den später zurückgekommen wird: durch Schaffung einer schon im Frieden vorhandenen Sanitätstruppe in Verbindung mit einem vollständigen, zu ihr gehörigen Ersatz-Truppentheil im Kriege.

Der ganze Theil V ist speciellen Dienstanweisungen für einzelne Dienststellen gewidmet. Er enthält unter Anderem solche für den Corpsgeneralarzt, den consultirenden Chirurgen, den Divisionsarzt u. s. w. Für ersteren ist die Führung eines Mobilmachungs-Termincalenders schon im Frieden vorgeschrieben, der alle die Geschäfte enthält, welche bei einer Mobilmachung durch ihn zu erledigen sind. Dieser Calender ist deshalb wichtig, weil er im Falle der Uebergabe der Geschäfte an einen anderen Generalarzt letzterem zur Orientirung dienen soll. Sehr eingehend, scharf und klar ist die Dienstanweisung für den Divisionsarzt (§ 201). Auf die Bedeutung dieser Stellung ist bereits oben aufmerksam gemacht. Dem betreffenden Sanitätsoffizier sind so wichtige Aufgaben zugewiesen, daß man mit Recht sagen kann, von deren Ausführung hänge das Ineinandergreifen und der Erfolg der ganzen ärztlichen Thätigkeit während und unmittelbar nach der Schlacht ab. Der Divisionsarzt soll sich durch ununterbrochenen persönlichen Verkehr mit den Aerzten der Division über die Gesundheitsverhältnisse der Truppen unterrichten, durch ihn gehen sämmtliche ärztliche Rapporte an die höhere Sanitätsinstanz, er hat bei der Befehlsausgabe der Division zu erscheinen bezw. die Befehle in Empfang

Digitized by Google

nehmen zu lassen, er inspicirt das ärztliche Personal und Material, sowie die Cantonnements-Lazarethanstalten der Division er sucht die zur Errichtung von Lazarethen geeigneten Oertlichkeiten aus, sobald ein Gefecht zu erwarten, bewirkt die Vertheilung der Truppenärzte auf Truppenbegleitung und Truppenverbandplatz u. s. w., u. s. w. Im Gefecht erwirkt er den Befehl zur Einrichtung der Verbandplätze, nöthigenfalls selbständig und auf eigene Verantwortung, und überwacht persönlich, wenn auch der Mittelpunkt seiner Thätigkeit auf den Haupt-Verbandplatz fällt, die Beziehungen zwischen diesem und den Truppen-Verbandplätzen einer-, den Feldlazarethen andererseits. — Auch die Stellung von Landwagen für den Verwundetentransport hat er zu erwirken. — Man ersieht aus dem Angeführten, wie umfangreich die Stellung des Divisionsarztes ist, gleichzeitig stößt aber die Frage auf: welche Mittel stehen dem ersteren für die Uebermittelung der Befehle und Anordnungen, für die Aufrechterhaltung so zahlreicher Verbindungen zur Verfügung? — Zweifellos gehören dazu entsprechende Ordonnanzen, abgesehen davon, daß der Divisionsarzt selbst gut und mehrfach beritten sein muß. — In Betreff ersterer vermißt man jedwede Bestimmung, vielleicht weil vorausgesetzt ist, daß es Sache des Divisions-, bezw. Generalarztes sei, bei seinem Commando auf die unumgänglich nothwendige Stellung von Ordonnanzen hinzuwirken.

Aus der Anweisung für die Aerzte und Krankenträger der Sanitäts-Detachements ist als Aenderung anzuführen, daß die Resectionen vom Haupt-Verbandplatz nicht mehr ausgeschlossen sind, sondern vorgenommen werden dürfen, „wenn die Gefechtsverhältnisse und die Zahl der Verwundeten es gestatten.“ — Der erste Stabsarzt hat nach einer Thätigkeit des Sanitäts-Detachements im Gefecht sofort einen kurzen Bericht auf dem Sanitätsinstanzenwege einzureichen.

In Betreff der Wasserversorgung auf dem Haupt-Verbandplatze finden wir keine Vermehrung der bisherigen nicht ausreichenden Transportmittel. Middeldorpf und Richter*) betonen die Nothwendigkeit besonderer einspänniger Wasserwagen, Referent schlägt, als Nothbehelf, eine Improvisation durch kleine, von Hunden gezogene Wagen vor.

Der Theil VI handelt von der freiwilligen Krankenpflege. Dieselbe ist nunmehr der amtlichen völlig ein- und untergeordnet, was wenigstens vom Standpunkt der militärärztlichen Beurtheiler eine Nothwendigkeit ist. Innerhalb dieses Abhängigkeitsverhältnisses bleibt der freiwilligen Hülfe noch ein außerordentlich reiches und selbständig mit Erfolg zu behandelndes Feld. Die Schöpfung einer leitenden Spitze in Gestalt des Kaiserlichen Commissars und Militärinspecteurs der freiwilligen Krankenpflege im großen Hauptquartier ist übrigens keine Neuerung der Kriegs-Sanitätsordnung, sondern bereits durch die Etappeninstruction vom 20. Juli 1872 eingeführt. Aus ihr stammen auch die meisten anderen Bestimmungen, z. B. über die Sammlung und Weiterführung der Lieferungen und sonstiger freiwilliger Gaben. Von der Abnahmestelle (meist dem Etappen-Anfangsort), welche in jeder Provinz für diese Gaben bezeichnet wird, gehen letztere an die Sammelstation zu den Güterdepots, und werden von dort nach den Weisungen des Chefs des Feld-Sanitätswesens auf besonderen Zügen nach Bedarf vorgeschoben. — Man muß zugestehen, daß beispielsweise jene Ubiquität, die vielfach die freiwillige Krankenpflege, wo es sich um Unterstützungen mit Lieferungen aller Art handelte, im

*) Allgemeine Chirurgie der Schußverletzungen im Kriege. 1. Theil, S. 485.

Digitized by Google

letzten Deutsch-Französischen Kriege auszeichnete, durch diese Beschränkung beeinträchtigt wird, allein die Gleichmäßigkeit der Vertheilung der Sendungen wird dadurch mehr als bisher gesichert, und vor Allem Ordnung in den Eisenbahntransporten geschaffen. Mußte bisher oft genug die amtliche Sendung hinter dem Transport der freiwilligen Hülfe zurücktreten, weil diese über Verbindungen und Mittel verfügte, deren jene sich nicht bedienen konnte.

Alles, was über diese gegenseitige Regelung zwischen amtlicher und freiwilliger Krankenpflege hinausgehend, sich auf die innere Organisation und Hierarchie in letzterer bezieht — und dies scheint der Hauptangriffspunkt der Bemängelungen zu sein — ist nicht Gegenstand der Bestimmungen einer Kriegs-Sanitätsordnung und daher dieser auch nicht zur Last zu legen.

Die freiwillige Krankenpflege wird nach wie vor hauptsächlich im Rücken der Armee, d. h. im Bereich der Etappeninspection und in der Heimath wirksam sein. Hier unterstehen ihr die durch sie errichteten Vereinslazarethe und Privat-Pflegestätten, sie kann ferner auf den Bahnhöfen Verband- und Erfrischungsstationen einrichten, sie stellt das freiwillige Pflegepersonal für die Feld-, Kriegs- und Etappenlazarethe, sowie die Begleitcolonne für die Krankentransporte, sie giebt den Zügen mit Lieferungen eigene Begleiter mit. Ausnahmsweise kann sie auch bei der Feld-Armee durch Errichtung einer eigenen Transportcolonne für das Gefecht Verwendung finden. Diese wird dann einem Sanitäts-Detachement angeschlossen und dessen Commandeur unterstellt. Ferner ist ihr nach Bedarf die Gestellung von Lazarethzügen unter eigener Verwaltung und Leitung gestattet (§ 160). Auch die Errichtung eines Central-Nachweisebureaus ist für sie in Aussicht genommen.

Sehr wichtig ist, daß das freiwillige Personal für seine Verwendung auf dem Kriegsschauplatz eine bestimmte Kleidung erhält und unter die Militärgerichtsbarkeit, die Kriegsgesetze und die Disciplinarordnung tritt.

Noch einige Worte wären in Betreff der Stellung des Personals der leichten und Haupt-Feldlazarethe der Armee unter den Schutz der Genfer Convention zu sagen. — Die Bezeichnung derselben als „neutre“ wird nicht mit Unrecht als unzutreffend gerügt und vorgeschlagen, sie durch „inviolable, unverletzlich“ zu ersetzen.*) Es wird geltend gemacht, daß Neutralität bei einem Kampfe, wo es sich um das Wohl des Vaterlandes handelt, den Aerzten ebensowenig wie den Geistlichen zuzumuthen sei, daß erstere eine doppelte Aufgabe haben: die eine, welche sich auf die Hülfe der Verwundeten erstrecke, die dem Freunde wie dem Feinde zu Gute komme, die andere, welchen diesen neutralen, man könnte sagen, internationalen Boden verläßt: sie besteht in der Unterstützung der Schlagfertigkeit des eigenen Heeres durch die hygienische Thätigkeit des Sanitätsoffiziers, die, freilich oft unterschätzt, doch in manchem Kriege — man denke nur an Sebastopol, an den Ashantee-Feldzug u. a. m. — von tiefster Bedeutung ist und von desto tieferer Bedeutung sein wird, je mehr sich die Aerzte wie die Truppenführer dieses Berufes bewußt werden. Es liege nun nicht der geringste Grund vor, den gegnerischen Arzt in dieser seiner Aufgabe zu schützen. Mit demselben Rechte könne man auch den Verpflegungsbeamten, der, nur in anderer Weise, ebenfalls für die Erhaltung des Heeres wirke, ebenfalls für neutral erklären. — Man schlägt daher vor, zwar die principielle „Unverletzlichkeit“ des auf dem Schlachtfelde und in den Lazarethen thätigen Arztes anzuerkennen, ihn aber so gut wie

*) Die Neutralität der Aerzte im Kriege, Deutsche medicinische Wochenschrift, 1875, Nr. 2.

Digitized by Google

jeden anderen Offizier in entsprechender Lage zum Gefangenen zu machen. Wo eine Auswechselung nicht möglich, sollen diese Aerzte in ihrer speciellen Thätigkeit in den tiefer landeinwärts gelegenen Lazarethen und womöglich bei ihren eignen gefangenen Verwundeten Verwendung finden, wobei ihnen die nöthige Freiheit der Bewegung auf das Ehrenwort, nicht zu entweichen gewährt wird. Es wird endlich darauf hingewiesen, daß die Aerzte das so oft verspottete, ihnen selbst nicht angenehme Zeichen der Neutralität nicht in ihrem Interesse anlegen, sondern lediglich in dem der ihrer Obhut anvertrauten Verwundeten und Kranken.

Diese Vorschläge gehen vielleicht zu weit, sie sind aber jedenfalls ein Zeichen des Unmuths, der in den Kreisen der Aerzte darüber herrscht, daß man ihr Verhältniß zur Genfer Convention sogar als Grund von Maßnahmen hinstellte, die gelegentlich als Zurücksetzungen empfunden wurden.

Zum Schlusse der Betrachtung der Kriegs-Sanitätsordnung muß auf einen äußerst wichtigen, völlig neuen Abschnitt derselben hingewiesen werden, der gerade die soeben bezeichnete andere Thätigkeit des Sanitätsoffiziers umfaßt: Der Gesundheitsdienst im Felde. Es ist dies ein sehr gelungener Versuch, die hauptsächlichsten hier in Betracht kommenden Fragen in kurzer, faßlicher Weise zu erörtern und daran die nothwendigen Maßnahmen zu knüpfen. Die Gesichtspunkte der mannigfachen Aufgaben finden sich in vortrefflicher Weise im § 1 aufgestellt, dann folgen in besonderen Abschnitten: 1) die Gesundheitspflege in Bezug auf die allgemeinen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Getränke, Bekleidung, Körperpflege); 2) Gesundheitsdienst unter besonderen Verhältnissen (auf Märschen: Sonnenstich und Hitzschlag; im Biwak, Lager und Quartier, im Lazareth, auf Eisenbahnen und Schlachtfeldern); 3) Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Vernichtung von Ansteckungsstoffen. (Sanitätspolizei bei Seuchen, Armeekrankheiten, Desinfectionsverfahren.) Dazu gehören zwei Anhänge: Errichtung von Zelten, Feld- und Kriegsbaracken für Verwundete und Kranke, und Anleitung zu Trinkwasser-Untersuchungen im Felde.

Zuletzt ist noch auf die vollständig umgestaltete Anordnung des Stoffes im I. Bande der Kriegs-Sanitätsordnung aufmerksam zu machen. Während die frühere Instruction in besonderen Abschnitten einzeln die Mobilisirung, die Ressortverhältnisse, den Dienst u. s. w. aller Formationen behandelte, gliedert sich jene entsprechend der Gliederung des Heeres und der einzelnen Sanitätsformationen. So entstehen lauter besondere Abschnitte, die, in sich abgeschlossen, alles vereinigen, was sich jedesmal auf die betreffende Formation bezieht. Die dadurch erzielte größere Uebersichtlichkeit wird durch die genauen Kopftitel der Seiten und die Numerirung der einzelnen Paragraphensätze noch gesteigert.

Der II. Band der Kriegs-Sanitätsordnung enthält die Beilagen. Es kann hier nicht auf die Bereicherungen näher eingangen werden, die der Etat vielfach erfahren hat. Hervorgehoben werden soll nur die Ausrüstung mit antiseptischen Verbandstoffen und Geräthschaften, entsprechend der großen Bedeutung, welche dieses Heilverfahren in jedem neuen Kriege zu spielen berufen ist. Den Schluß bilden vier Blätter sehr sauberer Abbildungen.

Soviel über den Inhalt der hervorragendsten Dienstanweisung, die im Laufe der letzten Jahre auf dem Gebiete des Kriegs-Sanitätswesens ans Tageslicht getreten ist. Die Kriegs-Sanitätsordnung bietet — darüber ist wohl kein Zweifel — innerhalb des Rahmens der bisherigen Organisation höchst Bedeutendes, es fragt sich aber, ob dieser Rahmen selbst nicht mit der Zeit einer Erweiterung bedarf, wenn das Militär-Sanitätswesen der wachsenden Größe seiner Aufgaben Genüge leisten soll. Es sei daher gestattet, in aller Kürze die

Digitized by Google

organisatorischen Tagesfragen zu berühren, welche in den Fachzeitschriften zur Zeit am lebhaftesten erörtert werden.

Zuerst*) wird ein Punkt, auf den schon oben hingewiesen wurde, als Hinderniß einer allen Anforderungen entsprechenden Leistung des Sanitätswesens im Kriege angesehen: der Mangel einer Vorübung im Frieden für gerade die wichtigsten ärztlichen Dienststellen in der Feld-Armee. So geben die dem Divisionsarzt im Kriege zufallenden Aufgaben, über die oben berichtet wurde, ein Beispiel dafür ab, welche Anforderungen mit einem Male an einen Sanitätsoffizier herantreten, dessen Friedensthätigkeit sich auf die Sammlung, Controle und Zusammenstellung von Rapporten und Eingaben, das Präsidium bei den Assistenzarzt-Wahlen, die Revision der Invaliditätsatteste der Offiziere und andere ähnliche Dienstobliegenheiten beschränkt. „Es ist gänzlich unverständlich", sagt Roth, „wie zur Zeit ein Sanitätsoffizier annähernd die Pflichten erfüllen soll, welche einer der bedeutendsten Generalstabsoffiziere der Gegenwart, der General von Verdy, in seinen Studien über Truppenführung (Berlin 1874, 3. Heft, S. 93 und 4. Heft, S. 69) von einem Divisionsarzt fordert." — Bilimek,**) ein Oesterreichischer Generalstabsoffizier, spricht sich in gleicher Weise aus; nur durch beständige Vorübung im Frieden lasse sich die Anwendung einer Kriegsinstruction lernen, und es sei auffallend, daß eine Maßregel, deren Selbstverständlichkeit für die Truppencommandos und die Stäbe einleuchtet, für die Leiter des Sanitätsdienstes bisher nicht für nothwendig erachtet werde.

Weniger geltend macht sich dieser Mangel bei den Chefärzten der Feldlazarethe, einerseits weil hier die Wahrnehmung der Chefarztstelle eines Friedenslazareths eine Vorbereitung ermöglicht, andererseits weil die Aufgabe eine entschieden viel leichtere ist als bei den Divisionsärzten. In Bezug auf die Pflichten und Aufgaben aber, welche dem Chefarzt als Führer seiner Colonne zufallen, gilt das oben Gesagte auch hier, wenn auch die Dienstanweisung für die Trains im Kriege eine äußerst schätzbare Anleitung gewährt.***)

Man kann gegen diesen Gedankengang einwenden, daß dem Sanitätsdienst im Felde so mannigfache und völlig neue Aufgaben erwachsen, wie das Friedensverhältniß überhaupt dafür Analoges nicht bieten könne. Die umfangreiche Thätigkeit des Chefarztes einer Krankentransport-Commission z. B., wie soll sie im Frieden vorgeübt werden? — Es ist dies gewiß zuzugestehen, aber die Vorbereitung und Schulung liegt nicht sowohl darin, daß man im Frieden dieselben oder ähnliche Situationen erzeugt, wie sie der Krieg herbeiführt, sondern vielmehr in der Heranbildung gewisser Charaktereigenschaften, die man in Sonderheit als soldatische bezeichnet und die allein solchen Situationen gewachsen sind. Auf diese soll mehr, als es die bisherige Organisation des Sanitätsdienstes im Frieden ermöglicht, Gewicht bei der Ausbildung des Sanitätsoffiziers gelegt werden, und jede Friedensthätigkeit, die sie zu entwickeln geeignet ist, gilt nur als Mittel zum Zweck.

Daß trotzdem das Räderwerk des Sanitätsdienstes im Deutsch-Französischen Kriege so gut ineinandergriff, muß geradezu Erstaunen erwecken, wenn man bedenkt, wie colossal die Umwälzungen sind, welche ein Krieg in den ärztlichen

*) Vergl. Roth, Veröffentlichungen aus dem Königl. Sächsischen Militär-Sanitätsdienst 1879, S. 18.

**) Schriftliche Thema über den Sanitäts- und den Intendanzdienst im Felde (Organ der militärwissenschaftlichen Vereine. Wien. I. Theil, S. 172).

***) Vergl. Der Chefarzt als Colonnenführer von Major Krauß. (Veröffentlich. aus dem Königl. Sächs. Mil.-Sanitätsdienst IX, S. 185.)

Digitized by Google

Stellungen und Functionen hervorruft. Die verschwindende Minderzahl der activen Ober-Militärärzte verbleibt in ihrem Wirkungskreise. Um so mehr erfordern aber diese neuen besonderen Aufgaben jene eben bezeichnete allgemeine Vorbildung.

Was von den Sanitätsoffizieren gesagt ist, findet auch auf das niedere Sanitätspersonal, Lazarethgehülfen, Krankenträger, Krankenwärter Anwendung. Hier hält man vielfach die technische Vorbildung für nicht ausreichend, besonders nicht bei den Krankenträgern. Dieselbe besteht bei letzteren in 20 Unterrichtsstunden und einer einmaligen, alljährigen praktischen Uebung von 10 Tagen.

Diejenigen Sanitätsoffiziere nun, welche sich vorwiegend mit dieser Frage beschäftigt haben, und unter denen Roth*) und Frölich**) oben anstehen, schlagen als einziges Mittel, diesen Uebelständen abzuhelfen, die Schöpfung selbständiger Sanitäts-Truppenkörper als etatsmäßige Friedensformationen, die von Sanitätsoffizieren ausgebildet und befehligt werden, vor. Derartige „Sanitäts-Compagnien" bestehen bereits in einer Anzahl von Heeren, z. B. in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, in Italien, Bayern, den Niederlanden u. s. w., die Organisation ist aber eine sehr verschiedenartige. Frölich, der am genausten auf diesen Punkt der Sanitätsorganisation eingeht, findet, daß mit einem jährlichen Ersatz von 1800 Sanitätsrekruten sich der Bedarf für das Deutsche Heer vollständig decken ließe. Jedenfalls würde durch eine derartige Organisation, sowie durch die Einfügung der Uebungen der betreffenden Formationen als integrirender Bestandtheil in die Manöver der Truppen, den Sanitätsoffizieren wie Mannschaften die ausgedehnteste praktische Vorbildung für den Krieg gesichert werden.

Unter den weiteren speciellen Vorschlägen verdient der von Tiburtius hervorgehoben zu werden, welcher sich auf die Organisation des Feld-Sanitätsdienstes bei den Cavallerie-Divisionen erstreckt.***) — Bei der eigenthümlichen Verwendung derselben im modernen Krieg ist die Cavallerie in den meisten Fällen lediglich auf ihr regimentirtes Sanitätspersonal angewiesen. Dasselbe reicht selbstverständlich für größere Aufgaben nicht aus. Tiburtius schlägt daher eine durchgreifende Veränderung der den Cavallerie-Divisionen zugetheilten Sanitäts-Detachements vor. Die sämmtlichen Mannschaften sollen gefahren werden, die Wagen sollen gleichzeitig das Nothwendigste für schnell zu etablirende Nothlazarethe mit sich führen. Die Truppen-Medicinwagen der Cavallerie-Regimenter sollen ferner so eingerichtet werden, daß auf ihnen 1—2 Verwundete liegend transportirt werden können. Die Truppenärzte endlich müssen gut beritten und technisch ausgerüstet sein und einen berittenen Trainsoldaten haben, da ein unberittener, mit der Bagage gehender, oft tagelang vom Regiment getrennt ist. — Roth†) bemerkt bei Gelegenheit eines Referats über diese wichtige Arbeit thatsächlich, daß man bei den Manövern der Kgl. Sächs. Cavallerie-Division 1874 sich von der Unbrauchbarkeit der gewöhnlichen Sanitäts-Detachements für diesen Dienstzweig überzeugt habe.

Von allen rein technischen Fragen, welche im Laufe der letzten Jahre auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens aufgetaucht sind, hat wohl keine solche Bedeutung für die Zukunft, wie die der Wundbehandlung. Wenn es auch

---

*) Jahresbericht für Militär-Sanitätswesen 1874, S. 97.

**) Größe und Gliederung des Deutschen Reichsheeres und in Sonderheit seines Sanitätspersonals (Eulenbergs Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medicin 2c. 323. 1875, S. 103—139).

***) Ueber den Feld-Sanitätsdienst bei den Cavallerie-Divisionen. (Neue militärische Blätter, V. und VI. Band.)

†) Jahresbericht für Militär-Sanitätswesen 1874, S. 100.

Digitized by Google

nicht im Plane dieses Berichtes liegt, auf das rein ärztliche Gebiet näher einzugehen, so glaubt Ref. bei dem allgemeinen Interesse dieser Frage eine Ausnahme machen zu dürfen.

Bekanntlich spielten bei der Heilung der Kriegsverletzungen und der durch sie veranlaßten Operationswunden die sogenannten accidentellen Wundkrankheiten von jeher eine bedeutende Rolle. Eiter- und Blutvergiftung (Pyaemie und Septicaemie),*) Hospitalbrand und Wundrose waren die fast unausbleiblichen Folgen jeder größeren und länger anhaltenden Anhäufung von Verwundeten, ihnen fielen Tausende zum Opfer. Die entsetzlichen Bilder menschlichen Elends, welche uns die Geschichte in der Schilderung der Kriege selbst der neuesten Zeit entrollt, zeigen uns überall diesen Würgengel der Hospitäler, der, heimtückischer als das tödtliche Blei in der Schlacht, das Leben selbst da vernichtet, wo Alles einen günstigen Verlauf der Verwundung hatte hoffen lassen. Bald überzeugte man sich, daß es sich dabei um ein specifisches, eminent giftig wirkendes, aber unsichtbares Agens handelte, das, in den mit Verwundeten überfüllten Lazarethen einmal erzeugt, schwer oder gar nicht ausrottbar war und besonders tief eingreifende, mit starker Eiterung verbundene Verletzungen befiel.

Dieselben Erfahrungen, wenn auch nicht in dem furchtbaren Maße, wie im Kriege, konnte man in den großen chirurgischen Krankenanstalten der Civilbevölkerung machen. Auch hier bedrohte Blutvergiftung und Hospitalbrand das Leben jedes schwer Verletzten. In Betreff der Anschauungen über diese Vorgänge hatten sich allmälig wesentliche Umwälzungen vollzogen, in erster Reihe veranlaßt durch die Theorie von der Entstehung gewisser Krankheiten durch die Uebertragung in der Luft schwebender, mikroskopisch kleiner Pilzkeime (Micrococcen). Diese, den Wundsekreten sich beimischend, sollten in ihnen nach Art der Gährungspilze faulige Zersetzung und so Blutvergiftung erzeugen.

Gestützt auf diese Theorie, kam im Jahre 1865 der Englische Chirurg Lister auf den Gedanken, die Wunden gegen diese unsichtbaren Fäulnißerreger durch ein Mittel zu schützen, welches schon seit Jahren in der Medicin wie in der Industrie als desinficirend und fäulnißwidrig Anwendung fand, nämlich durch die Carbolsäure. Seine Stellung an einem großen Hospital zu Glasgow bot ihm reiche Gelegenheit, sein auf diese Anschauung begründetes Wundheilverfahren zu erproben. Hier bestanden auf den chirurgischen Krankensälen in Bezug auf den Verlauf schwerer Verletzungen seit Jahren Zustände, die Lister selbst als „schauderhaft" bezeichnet. Nach neunmonatlicher Anwendung der auf die Wirkung der Carbolsäure begründeten, von ihm erdachten Behandlungsmethode konnte er mit Genugthuung berichten, daß nicht ein Fall jener fürchterlichen Wundkrankheiten mehr beobachtet worden war. Dieser Bericht fiel aber gerade mit einer Aufdeckung zusammen, die jene früheren Zustände mit einem Male erklärte; nur wenige Zoll unter der Erdoberfläche, fand man in nächster Nähe der Krankensäle eine Menge Särge mit gut erhaltenen Choleraleichen aus dem Jahre 1849!

Es kann hier nicht näher auf die Methoden eingegangen werden, die Lister für die Anwendung der Carbolsäure als Verbandmittel erdachte und allmälig verbesserte. Es genüge, zu erwähnen, daß das Verfahren zweierlei zu erreichen suchte: einerseits durch die Carbolsäure die Umgebung der Wunde dauernd und ergiebig zu desinficiren, andererseits die an sich giftige, stark reizende Wirkung dieses Mittels selber von der directen Berührung der Wundfläche durch einen

*) Abgeleitet von πῦον Eiter, und αἷμα Blut. — Septicaemie ist ein unrichtig gebildetes Wort, von σηπικός faulmachend und αἷμα.

Digitized by Google

Schutzverband abzuhalten. Da es aber nothwendig war, jede Wunde von vornherein aseptisch zu machen, d. h. von allen Fäulnißerregern zu befreien bezw. vor ihnen zu schützen, mußte erstere sowohl, wie Alles, was mit ihr in Berührung kam, die Hände des Operateurs, die Instrumente, ja die umgebende Luft während der Operation unter die Carbolsäurewirkung gesetzt werden. Dies geschah theils durch peinlichste Reinigung vor der Operation mit einer Lösung dieses Mittels, theils dadurch, daß die Operation unter einem Sprühnebel (Spray) derselben Lösung, den ein Zerstäubungsapparat nach Art unserer Refraicheurs erzeugte, vollzogen wurde. Unter Anwendung dieser Methode beobachtet man die überraschendsten Heilerfolge. Nicht weniger abweichend von dem bisherigen gestaltet sich aber auch der Wundverlauf selber. Während man früher eine mit Substanzverlust verbundene Wunde nur unter Absonderung eines reichlichen, dicken Eiters, des pus bonum et laudabile der älteren Chirurgen, heilen sah, während mindestens täglich die Wunde gereinigt und neu verbunden werden mußte, sieht man unter dem antiseptischen Verband, wenn er allen Anforderungen entspricht, die complicirtesten Wunden mit sparsamer, kaum nennenswerther Absonderung einer serösen geruchlosen Flüssigkeit verlaufen; große Operationswunden verkleben wie einfache Schnittwunden; die Erneuerung des Verbandes ist nur nöthig, wenn sich Zeichen der Zersetzung des Wundsecrets einstellen, so daß große Amputationen unter 3—4 Verbänden heilen können. So wird die Complicirtheit des ersten Verbandes durch die seltener nothwendig gewordene Erneuerung desselben compensirt, und bleiben dem Kranken unsägliche Schmerzen erspart — gerade für die Massenbehandlung im Kriege nicht hoch genug anzuschlagende Vortheile.

Leider fiel der Krieg 1870/71 in eine Zeit, in welcher dieses Verfahren noch nicht die Durchbildung und allgemeine Anerkennung gefunden hatte, deren es sich jetzt erfreut, und so kam es, daß man wohl vielfach die Wunden mit Carbolsäure in den verschiedensten Verdünnungen verband und behandelte, das strenge antiseptische Verfahren aber, welches die größte Peinlichkeit und Sorgfalt erfordert, so gut wie gar nicht durchführte. — Erst nach dem Kriege gelangte das Verfahren zu ausgedehnterer Anwendung auf dem Continent, nachdem dasselbe durch Stabsarzt Dr. A. W. Schultze im Jahre 1872, nach persönlichen Erfahrungen an Ort und Stelle, in einem vortrefflichen Vortrag*) genau dargestellt worden war. — Namhafte Chirurgen, wie Thiersch, Volkmann, Esmarch, Bardeleben u. A. nahmen es an, und bald verbreiteten die glänzenden, noch nie früher erreichten Erfolge desselben seinen Ruf überall, so daß es jetzt, in Deutschland wenigstens, kaum ein größeres klinisches Institut geben dürfte, das sich der antiseptischen Wundbehandlung nicht bediente.

Die außerordentliche Bedeutung dieses Fortschrittes auf dem Gebiete der Chirurgie für die Kriegsverhältnisse lag auf der Hand. Gelang es, dasselbe hier folgerichtig durchzuführen, so war damit der Sieg über die furchtbarste Plage der Kriegsspitäler so gut wie gesichert. Esmarch formulirte zuerst im Jahre 1876 auf dem Chirurgencongreß zu Berlin die Forderung: Das Handeln des Arztes soll schon auf dem Schlachtfelde vom Princip der Antiseptik geleitet werden. Der Russisch-Türkische Krieg bot alsbald Gelegenheit, die Möglichkeit der Durchführung desselben, wenn auch zunächst nur in einem beschränkten Umfang, zu erweisen. Der Dorpater Chirurg Dr. C. Reyher

*) Ueber Listers antiseptische Wundbehandlung (Volkmanns gesammelte Vorträge Nr. 52).

Digitized by Google

war in der glücklichen Lage, als Chefarzt eines vom rothen Kreuz errichteten Feldlazareths mit einem auf die Präparation und Anwendung des antiseptischen Verbandes völlig eingeübten Personal und reichlichem Material den Krieg im Kaukasus mitzumachen. Er wendete das Verfahren in einer Anzahl äußerst schwerer und erfahrungsgemäß in der Mehrzahl tödtlicher Schußverletzungen, namentlich der Gelenke, mit dem überraschendsten Erfolg an.*) — Von großer Wichtigkeit waren ferner die Erfahrungen der während des Krieges nach Rumänien entsandten Deutschen Militärärzte. Dieselben constatirten u. A., daß es möglich ist, schon in fauliger Zersetzung begriffene Wunden selbst nach längerer Zeit wieder aseptisch in ihrem Verlauf zu machen. — Die eminente Bedeutung von Listers großer Erfindung ist also auch für den Krieg erwiesen, und die Bestrebungen der Militärärzte und Kriegschirurgen sind zur Zeit darauf gerichtet, die näheren Bedingungen für die Anwendung des Verfahrens festzustellen, andererseits aber eine Methode ausfindig zu machen, die eine schnelle und einfache Zubereitung möglichst großer Quantitäten des Verbandmittels in einer der Verdunstung der flüchtigen Carbolsäure widerstehenden Form gestattet. In Sonderheit haben sich Bardeleben und Münnich dieser Aufgabe gewidmet, ersterer durch Einführung des billigen, leicht herstellbaren nassen Carboljuteverbandes, letzterer durch Erfindung einer trocknen Modification desselben, die den wirksamen Arzneikörper in fixer Form festhält und daher zur vorräthigen Anfertigung geeignet ist. — Für die Technik der Wundbehandlung in den Feldlazarethen, deren Etat das dazu Nothwendige enthält, ist die Anwendung des Listerschen Verfahrens somit schon jetzt gesichert; zur Zeit handelt es sich indeß hauptsächlich noch um die Frage wie am besten die frische Wunde sofort nach der Verletzung durch den Verband gegen die Fäulnißerreger geschützt, d. h. primär antiseptisch occludirt werden soll. — Ob dies nun durch den ersten Verband von der Hand des Krankenträgers (was sich nicht zu empfehlen scheint), ob es mittelst eines antiseptischen, auf die Wunde aufgestreuten carbolhaltigen Pulvers (Port's Vorschlag) oder mittels Chlorzinkjute (Bardeleben) zu geschehen hat, ob es nicht besser ist, die erste Anlegung des Occlusivverbandes den Aerzten des Haupt-Verbandplatzes zu überlassen, wie man endlich das von jedem Soldaten bei sich geführte Verbindezeug am besten antiseptisch macht, — das sind Fragen, die lebhaft erörtert werden, aber nach Anerkennung der principiellen Anwendung des ganzen Verfahrens für die Wundbehandlung im Kriege von secundärer Bedeutung sind. — Die segensreiche Wirkung der Listerschen Erfindung in jedem künftigen Kriege wird aber vorwiegend den Deutschen Chirurgen und Militärärzten als Verdienst angerechnet werden müssen, aus deren Mitte zuerst die Würdigung des Verfahrens für den Krieg laut wurde, und die durch Vereinfachung desselben seine Anwendbarkeit auch unter schwierigen Verhältnissen ermöglichten. R.-R.

*) Am meisten springt wohl folgendes Zahlenverhältniß in die Augen: Die Knieschüsse galten von jeher für äußerst gefährlich. Meist bedingten sie die Amputation des Oberschenkels oder die Resection des Gelenkes. Nach Heintzel wurde im Kriege 1870/71 bei 529 Knieschüssen die conservative Behandlung eingeleitet. In 54,4 pCt. der Fälle mußte sie durch die Amputation unterbrochen werden. Von den Amputirten starben 78,2 pCt. Von den übrig gebliebenen 241 Fällen, in denen die conservative Behandlung bis zu Ende geführt wurde, starben noch 45,2 pCt. — Reyher verlor von seinen primär antiseptisch behandelten Kniegelenkschüssen (18) nur 16,6 pCt. durch den Tod! — Professor Bergmann verlor bei Anwendung desselben Verfahrens in demselben Kriege von 15 Fällen 1 durch den Tod, also 6,6 pCt.

Digitized by Google

Bericht
über die
Militärstatistik. 1879.

1. Die Gefechtsverluste des Oesterreichisch-Ungarischen Heeres in Bosnien und der Herzegowina im Jahre 1878.

Gelegentlich der Besetzung von Bosnien und der Herzegowina hatten die Oesterreichisch-Ungarischen Truppen in der Zeit vom 3. August bis zum 6. October 1878 überhaupt 57 Gefechte an 38 verschiedenen Tagen gegen bewaffnete Aufgebote der Bevölkerung, theilweise auch gegen Türkische Truppen zu bestehen. Das Oesterreich-Ungarische Heer erlitt in diesen Gefechten einen Gesammtverlust von 5185 Mann, von denen 983 im Kampfe fielen, 3966 verwundet und 236 vermißt wurden. Von den Verwundeten sind dann bis zum Schlusse des Jahres noch 233 (= 58,9 vom Tausend) gestorben und von den Vermißten 59 (= 250 vom Tausend) wieder zur Truppe zurückgekehrt; die übrigen 177 Vermißten werden ebenfalls zu den Gefallenen gerechnet werden dürfen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1878 betrug demnach der Gesammtverlust an Todten auf Oesterreichischer Seite 1393 Mann, abgesehen von den durch Selbstmord, Verunglückung oder in Folge von Krankheiten Gestorbenen. Von je 1000 des Gesammtverlustes entfallen 403,5 auf den Monat August, 550,8 auf den Monat September und 45,7 auf den Monat October. Wie sich der Gesammtverlust auf die einzelnen Theile des Kriegstheaters vertheilt, zeigt folgende Tabelle.

Theile des Kriegstheaters	Gesammtverlust	Gefallen	Verwundet	Vermißt	Zahl der Gefechte	Zeit der Gefechte
Bosna-Thal unterhalb Zenica bei der Hauptcolonne	123	50	67	6	14	3. Aug. bis 15. Sept.
im Rücken der Hauptcolonne	1015	144	838	33		
Bosna-Thal oberhalb Zenica	543	91	447	5	4	15. bis 19. August
Gebirge südöstlich Sarajewo	548	111	424	13	2	3. u. 21. September
Thäler der Save und Spreča	671	116	528	27	14	4. Aug. bis 21. Sept.
Vrbas-Thal	420	93	313	14	3	5. bis 14. August
Thäler d. Una u. Sana	1502	235	1179	88	8	24. Aug. bis 6. Octob.
In der Herzegowina und bei Livno	363	143	170	50	12	4. Aug. bis 28. Sept.
Zusammen	5185	983	3966	236	57	3. Aug. bis 6. Octob.

Eins der Gefechte bei Kljuć, 6. bis 8. September, war von dreitägiger und sieben waren von zweitägiger Dauer, auch fanden an einzelnen Orten wiederholt Gefechte statt. In den Verlustlisten über die 57 Gefechte werden nur 44 Gefechtsorte genannt. Bei 13 Gefechten betrug der Gesammtverlust der k. k. Truppen mehr als 100 Mann, und zwar bei Doboj am 4. und 5. September 19 Offiziere, 598 Mann, bei Bihać am 7. September

Digitized by Google

21 Offiziere, 536 Mann, bei Senkovic-Bandin am 21. September 12 Offiziere, 472 Mann, bei Sarajewo am 19. August 10 Offiziere, 378 Mann, bei Kljuć am 6. bis 8. September 12 Offiziere, 310 Mann, bei Doboj am 15. und 16. August 9 Offiziere, 253 Mann, bei Peči am 6. October 9 Offiziere, 228 Mann, bei Dolnja Tuzla am 9. und 10. August 13 Offiziere, 211 Mann, bei Nova Brčka am 17. September 7 Offiziere, 194 Mann, bei Jaice am 7. August 9 Offiziere, 189 Mann, bei Izačić und Bihać am 15. September 5 Offiziere, 176 Mann, bei Banjaluka am 14. August 8 Offiziere, 169 Mann und bei Bihać am 18. September 5 Offiziere, 170 Mann. In diesen 13 Hauptgefechten erlitt das k. k. Heer mithin einen Verlust von 139 Offizieren und 3884 Mann (darunter 674 Gefallene, 3186 Verwundete und 163 Vermißte), in den übrigen 44 Gefechten dagegen nur einen Verlust von 40 Offizieren und 1122 Mann (darunter 309 Gefallene, 780 Verwundete und 73 Vermißte). — 77,6 Procent des Gesammtverlustes entfallen demnach auf die 13 Hauptgefechte, und zwar 68,6 Procent der Gefallenen, 80,3 Procent der Verwundeten und 69,1 Procent der Vermißten. Das Offiziercorps (einschließlich der Aerzte und höheren Militärbeamten) verlor in diesen Hauptgefechten 77,7 Procent seines Gesammtverlustes, und zwar 77,9 Procent der Gefallenen, 80,5 Procent der Verwundeten und 33,3 Procent der Vermißten. In den Hauptgefechten sind demnach verhältnißmäßig mehr Offiziere gefallen und verwundet, dagegen weniger Offiziere vermißt worden, als in den während des Feldzuges vorgekommenen Gefechten durchschnittlich; es fielen nämlich in diesen 13 Gefechten 35 und wurden verwundet 103 Offiziere, ein Offizier wurde vermißt. Wählt man als Maß für die Intensivität der Kämpfe die Höhe des Antheils, welchen die Zahl der Gefallenen und Vermißten vom Gesammtverluste ausmacht, so sind die kleineren Gefechte durchschnittlich intensiver, d. h. verhältnißmäßig blutiger gewesen, als die Hauptgefechte; denn bei den ersteren sind unter je 1000 des Gesammtverlustes 328,7, bei den letzteren nur 208,1 Gefallene und Vermißte.

Die Verluste wurden verhältnißmäßig immer schwerer, je länger der Feldzug dauerte. In den Hauptgefechten befanden sich unter je 1000 des Gesammtverlustes im August 192,1, im September 214,4 und im October 223,6 Gefallene oder Vermißte, bei den kleineren Gefechten im August 304,9 und im September 391,8. Im October fand überhaupt nur ein und zwar größeres Gefecht (bei Peči am 6. October) statt. Benutzt man denselben Maßstab für den Vergleich der Gefechtsverluste, welche auf den verschiedenen Theilen des Kriegsschauplatzes im Verlaufe des ganzen Feldzuges stattfanden, so fanden die intensivsten Kämpfe in der Herzegowina und bei Livno (53,2 Procent des Gesammtverlustes gefallen oder vermißt), demnächst bei der Hauptcolonne im Thale der Bosna unterhalb von Zenica (45,5 Procent), im Vrbas-Thale (25,5 Procent) und im Hochgebirge südöstlich von Sarajewo (22,6 Procent) statt; dann folgen die Thäler der Una und Sana mit 21,5 Procent Gefallenen und Vermißten, die Thäler der Save und Spreća mit 21,3 Procent, das Thal der Bosna oberhalb von Zenica mit 17.7 Procent und zuletzt die im Bosna-Thale unterhalb von Zenica im Rücken der Hauptcolonne vorgekommenen Gefechte mit 17,4 Procent des Gesammtverlustes an Gefallenen und Vermißten.

Die durchschnittliche Verpflegungsstärke des in den Monaten August bis October 1878 in Bosnien und der Herzegowina operirenden Oesterreichisch-Ungarischen Heeres hat 198 930 Mann betragen und zwar 146 651 Mann

Digitized by Google

Infanterie, 12 656 Jäger, 5760 Mann Cavallerie, 3967 Mann Feld-Artillerie, 3489 Mann Gebirgs-Artillerie, 5121 Mann Genietruppe, 3790 Pioniere, 3718 Mann Sanitätstruppe, 11 134 Mann des Fuhrwesen-Corps und 2644 Mann der Verpflegungsanstalten.

Infanterie und Jägertruppe formirten 11 Infanterie-Truppendivisionen, denen nach Bedarf und deshalb oftmals wechselnd Abtheilungen der übrigen Waffen zugetheilt worden sind.

Von je 1000 der durchschnittlichen Verpflegungsstärke des Heeres sind gefallen 4,9, verwundet worden 20 und vermißt worden 1,2 Mann. Mit Einschluß der bis zum Schlusse des Jahres 1878 an Wunden Gestorbenen und der bis zu diesem Zeitpunkte nicht zur Truppe zurückgekehrten Vermißten haben 7 von je 1000 Mann durch feindliche Waffenwirkung den Tod gefunden.

Der gesammte Gefechtsverlust betrug 26,1 Mann von je 1000 der durchschnittlichen Verpflegungsstärke, stellte sich aber für die einzelnen Infanterie-Truppendivisionen und Waffengattungen sehr verschieden. Von je 1000 Mann der Infanterie und Jägertruppe sind gefallen oder verwundet bezw. vermißt worden bei der 36. Division 65, bei der 1. Division 60, bei der 7. Division 57, bei der 20. Division 45, bei der 6. Division 43, bei der 4. Division 33, bei der 14. Division 24, bei der 13. Division 18, bei der 18. Division 14, bei der 31. Division 1 Mann; die 33. Division hatte überhaupt keinen Gefechtsverlust.

Die Infanterie und die Jägertruppe erlitten weitaus die stärksten Verluste (31,9 bezw. 29,3 vom Tausend), demnächst die Cavallerie (10,0), die Gebirgs-Artillerie (6,3), die Feld-Artillerie (5,5) und die Sanitätstruppe (2,1 vom Tausend). Bei den übrigen Waffengattungen erreichte der gesammte Gefechtsverlust nicht den Betrag von 1 vom Tausend der Verpflegungsstärke; derselbe betrug bei dem Fuhrwesen-Corps 0,6, bei den Pionieren 0,4 und bei der Genietruppe 0,2 pro Mille. Die Cavallerie büßte verhältnißmäßig am meisten Gefallene ein, doch erlitt diese Waffengattung fast ihren gesammten Verlust in dem ersten Gefechte des Feldzugs, bei Maglaj am 3. August. Dort verlor nämlich eine Schwadron des 7. Husaren-Regiments 44 Mann, darunter 37 Gefallene und 4 Vermißte, während die Cavallerie im Verlaufe des übrigen Feldzugs nur noch 14 Mann (darunter 2 Gefallene und 4 Vermißte) verloren hat.

Unter den 983 Gefallenen befanden sich 4 Stabsoffiziere, 12 Hauptleute, 31 Lieutenants, 1 Intendanturbeamter, 6 Cadet-Offizierstellvertreter, 7 Feldwebel, 137 sonstige Unteroffiziere und 785 Gefreite und Soldaten; darunter 42 Offiziere 818 Mann der Infanterie, 3 Offiziere 66 Mann der Jägertruppe, 1 Offizier 38 Mann der Cavallerie, je 5 Mann der Gebirgs-Artillerie und Sanitätstruppe, 2 Offiziere der Militärverwaltung, 2 Mann der Feld-Artillerie und 1 Trainsoldat.

Unter den 3966 Verwundeten befanden sich 1 General, 11 Stabsoffiziere, 30 Hauptleute, 85 Lieutenants, 1 Arzt, 9 Cadet-Offizierstellvertreter, 46 Feldwebel, 412 sonstige Unteroffiziere und 3371 Gefreite und Soldaten; darunter 113 Offiziere 3497 Mann der Infanterie, 10 Offiziere 284 Mann der Jägertruppe, 1 Offizier 19 Mann der Feld-Artillerie, 1 Offizier 16 Mann der Gebirgs-Artillerie, 11 Mann Cavallerie, 6 Mann vom Fuhrwesen-Corps, 3 Offiziere aus höheren Stäben und je 1 Mann der Genietruppe, des Pionier-Regiments, der Sanitätstruppe, der Militärverwaltung und der Feldgendarmerie.

Unter den 236 Vermißten befanden sich 3 Lieutenants, 1 Cadet-Offizierstellvertreter, 17 Unteroffiziere und 215 Gefreite und Soldaten; darunter

Digitized by Google

2 Offiziere 214 Mann der Infanterie, je 8 Mann der Jägertruppe und der Cavallerie, 2 Mann der Sanitätstruppe, 1 Offizier aus den höheren Stäben und 1 Pionier.

Von den 3966 Verwundeten (128 Offiziere und 3838 Mann) starben bis zum Schlusse des Jahres 1878 233 (9 Offiziere und 224 Mann) und 684 (1 Offizier und 683 Mann) wurden bis zu demselben Zeitpunkte als untauglich zu fernerem Kriegsdienste entlassen. Von je 1000 Verwundeten sind demnach durchschnittlich binnen vier Monaten 58,9 gestorben und 172,5 als dienstuntauglich entlassen worden, und zwar von den Offizieren und Aerzten sind gestorben 70,3 und entlassen worden 15,6 vom Tausend, von den Cadet-Offizierstellvertretern 18,2 bezw. 72,7, von den sonstigen Unteroffizieren 58,2 bezw. 211,2 und von den Gefreiten und Soldaten 55,8 bezw. 175,3 pro Mille der Verwundeten.

Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Verwundung starben 1 Stabsoffizier, 2 Lieutenants, 1 Feldwebel, 8 Unteroffiziere und 39 Gefreite und Soldaten; später dann noch bis zum Jahresschlusse 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 4 Lieutenants, 16 Unteroffiziere und 149 Gefreite und Soldaten. Als dauernd zum Kriegsdienste untauglich sind entlassen worden 1 Lieutenant, 1 Arzt, 4 Feldwebel, 87 Unteroffiziere und 591 Gefreite und Soldaten. Als zeitlich dienstuntauglich wurden behufs Wiederherstellung ihrer Gesundheit nach der Heimath beurlaubt 1 General, 1 Stabsoffizier, 5 Hauptleute, 10 Lieutenants, 2 Cadet-Offizierstellvertreter, 11 Feldwebel, 115 Unteroffiziere und 1050 Gefreite und Soldaten.

Schließt man aus der Zahl der Gestorbenen auf die Schwere der Verwundung, so sind durchschnittlich die schwersten Verwundungen bei Offizieren (70,3 pro Mille), demnächst bei Unteroffizieren (58,2 pro Mille), sodann bei Gefreiten und Soldaten (55,8 pro Mille), die leichtesten dagegen bei Cadet-Offizierstellvertretern und Feldwebeln (18,2 pro Mille) vorgekommen.

Die meisten Entlassungen wegen dauernder Untauglichkeit zum Kriegsdienste fanden dagegen bei Unteroffizieren (211,2 pro Mille), demnächst bei Gefreiten und Soldaten (175,3 pro Mille), sodann bei Cadet-Offizierstellvertretern (72,7 pro Mille), die wenigsten aber bei Offizieren und Aerzten (15,6 pro Mille) statt.

Die beiden zuletzt erwähnten Beobachtungen scheinen nicht mit einander im Einklang zu stehen, doch erklärt sich der anscheinende Widerspruch daraus, daß bei den Entlassungen wegen Kriegsdienst-Untauglichkeit nicht nur die Schwere der Verwundung, sondern auch der Wille des Verwundeten von Einfluß auf das Ergebniß ist. Offiziere, Cadetten und Feldwebel sind, verschwindende Ausnahmen abgerechnet, Berufssoldaten und entschließen sich deshalb nur unter den zwingendsten Umständen dazu, die militärische Laufbahn aufzugeben; denn es ist für diese Berufssoldaten sehr schwierig, eine angemessene Lebensstellung anderwärts zu gewinnen, auch kann ihnen die mit der Entlassung verbundene Militärpension keinen Ersatz für den Verlust der mit weiterer Fortsetzung des Militärdienstes ziemlich sicher in Aussicht stehende Beförderung in höhere Stellungen gewähren. Aerzte, Unteroffiziere und Soldaten sind dagegen viel eher in der Lage, nach der völligen Entlassung aus dem Militärdienste eine angemessene Lebensstellung zu erlangen. Die dem stehenden Heere angehörigen Unteroffiziere und Soldaten sind meist noch jung und für einen anderen als den militärischen Beruf vorgebildet, die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve werden sogar in der Regel unmittelbar in diejenige Berufsthätigkeit wieder eintreten können, welche sie in Folge der Mobilmachung erst kurze Zeit

Digitized by Google

vorher verlassen haben. Dienstuntauglich gewordene Militärärzte werden ebenfalls meist Gelegenheit finden, durch Ausübung der ärztlichen Praxis eine angemessene und auskömmliche Stellung auch nach der Entlassung aus dem Heere zu erlangen.

Von den 3966 Verwundeten starben 227 in Folge von Schußwunden und 6 aus anderer Veranlassung. Von je 1000 der durchschnittlichen Verpflegungsstärke waren überhaupt verwundet worden bei der Infanterie 24,6, bei der Jägertruppe 23,2, bei der Feld-Artillerie 5,0, bei der Gebirgs-Artillerie 4,9, bei der Cavallerie 1,9, beim Fuhrwesen-Corps 0,5, bei der Sanitätstruppe 0,3 und bei der Genietruppe sowie dem Pionier-Regimente 0,2 Mann.

Doppelverletzungen derselben Person sind nur zweimal vorgekommen und betrafen einen Stabsoffizier und einen Soldaten (Beide von der Infanterie).

Bei 3403 Verwundeten (d. i. 86 Procent der Gesammtzahl) wurden die näheren Umstände der Verletzung bekannt. Von diesen Fällen wurden 3361 durch Infanteriegeschosse, 5 durch Artilleriegeschosse, 18 durch Hiebwaffen, 12 durch Stichwaffen und 7 in anderer Art veranlaßt. 989,2 vom Tausend waren demnach Schußwunden und zwar fast ausschließlich Verwundungen durch Gewehrfeuer.

Von den 5 durch Artilleriegeschosse veranlaßten Verwundungen betrafen 2 den Kopf, 2 die Beine und 1 die Arme. Die 3361 Verwundungen durch Gewehrfeuer vertheilten sich nach dem Sitze der Verletzung folgendermaßen: Kopf 348, Hals 83, Rumpf 370, Arme und Hände 1316, Beine und Füße 1244. Mehr als drei Viertel der Gewehrschüsse, welche Verletzungen veranlaßten, trafen mithin Arme oder Beine und nur ein Achtel den Rumpf, obwohl dieser eine verhältnißmäßig größere Treffläche bietet. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß die Kämpfe fast durchweg Schützengefechte von längerer Dauer gewesen sind. Die mit Hinterladern bewaffnete Infanterie fand in der Regel Gelegenheit, Deckungen zu benutzen. Diese Deckungen schützten, selbst wenn sie von geringer Höhe waren, den Rumpf der dahinter liegenden oder knieenden Mannschaften, während deren Kopf, Hals, Arme und Hände sichtbar blieben und auch die Beine und Füße liegender Schützen durch Geschosse, welche dicht über die vorliegende Deckung hinwegstrichen, verhältnißmäßig leichter getroffen werden konnten.

Von den 12 durch Stichwaffen veranlaßten Verwundungen verletzten 11 Beine und Füße, 1 den Hals; von den 18 Hiebwunden 8 den Kopf, 2 den Hals, 7 die Arme oder Hände und 1 die Beine. Außerdem kamen noch 3 Verwundungen am Kopfe, 1 am Rumpfe, 1 an den Armen und 2 an den Beinen vor. Stichwunden betrafen mithin fast ausschließlich die unteren, Hiebwunden dagegen die oberen Körpertheile.

Von den 236 (3 Offizieren 233 Mann) Vermißten kehrten bis zum Schlusse des Jahres 1878 59 (1 Offizier und 58 Mann) zur Truppe zurück. Die übrigen 177, d. i. 750 von je 1000 Vermißten, sind wohl als gefallen oder verwundet und gestorben zu erachten. Es standen den k. k. Truppen in der Regel fanatisirte Volkshaufen gegenüber, von denen die Verwundeten wenig Schonung zu erwarten hatten. Mehrfach blieben die Schlachtfelder längere Zeit hindurch im unbestrittenen Besitz dieser Türkischen Schaaren; eine Anzahl Gefallener mag auch von diesen beerdigt worden sein, ohne daß hierüber später etwas Näheres bekannt geworden ist. Die gegen Ende des Jahres 1878 noch vermißten 2 Offiziere und 175 Mann dürften wohl ausnahmelos dieser Kategorie von Gefallenen zuzuzählen sein. Von je 1000 der durchschnittlichen

Digitized by Google

Verpflegungsstärke sind überhaupt vermißt worden 1,2 Mann und zwar bei der Infanterie 1,5, bei der Cavallerie 1,4, bei der Jägertruppe 0,6, bei der Sanitätstruppe 0,5 und bei dem Pionier-Regimente 0,2.

Von je 1000 des Gesammtverlustes an Gefallenen, Verwundeten und Vermißten gehörten im Durchschnitte 904 der Infanterie und 72 der Jägertruppe, 11 der Cavallerie und 9 der Artillerie an, 4 entfielen auf die übrigen Waffengattungen. Aber nicht nur im Allgemeinen, sondern namentlich auch bezüglich der Offiziere wurde die Infanterie und die Jägertruppe weitaus von den schwersten Verlusten betroffen. Die höheren Stäbe verloren nämlich an Verwundeten 1 General, 1 Hauptmann und 1 Lieutenant, ferner an Vermißten 1 Lieutenant, der zu den Gefallenen zu zählen ist, da er bis zum Jahresschlusse nicht zur Truppe zurückkehrte. Die Cavallerie verlor überhaupt nur 1 Lieutenant, welcher gefallen ist, die Artillerie 2 Lieutenants durch Verwundung (je 1 von der Feld- und Gebirgs-Artillerie).

Dagegen fielen von der Infanterie und Jägertruppe 4 Stabsoffiziere, 12 Hauptleute, 29 Lieutenants und 6 Cadet-Offizierstellvertreter, wurden verwundet bei diesen Waffengattungen 11 Stabsoffiziere, 29 Hauptleute, 82 Lieutenants und 9 Cadet-Offizierstellvertreter, endlich wurden vermißt 2 Lieutenants und 1 Cadet-Offizierstellvertreter, von denen nur 1 Lieutenant wieder zur Truppe zurückgekehrt, die beiden anderen (1 Offizier und 1 Cadet) aber offenbar gefallen sind.

Auch innerhalb der einzelnen Waffengattungen wurden einige Truppentheile von besonders starken Verlusten betroffen. 6 Linien- und 1 Reserve-Infanterie-Regiment verloren mehr als 200 Mann, 9 Linien- und 1 Reserve-Infanterie-Regiment über 100, jedoch weniger als 200 Mann, 4 Feldjäger-Bataillone und 1 Cavallerie-Regiment verloren mehr als 40 Mann.

Verglichen mit der durchschnittlichen Verpflegungsstärke erlitten folgende Truppentheile den stärksten Gesammtverlust. Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 79: 137 Mann vom Tausend, die Linien-Infanterie-Regimenter Nr. 23: 135, Nr. 22: 125, Nr. 8: 111 Mann vom Tausend, ferner 7 Linien-Infanterie-Regimenter, 1 Reserve-Infanterie-Regiment und 3 Feldjäger-Bataillone noch über 50 aber weniger als 100 vom Tausend der Verpflegungsstärke. Das Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 79 erlitt auch nach der absoluten Zahl weitaus den stärksten Verlust; dasselbe büßte 419 Mann ein, darunter an Gefallenen 5 Offiziere 68 Mann, an Verwundeten 8 Offiziere 329 Mann, an Vermißten 9 Mann. Den nächst stärksten Verlust erlitt das Linien-Infanterie-Regiment Nr. 22 mit 364 Mann, sodann folgen die Linien-Infanterie-Regimenter Nr. 23 mit 362, Nr. 8 mit 341, Nr. 39 mit 286, Nr. 61 mit 272 und Nr. 41 mit 269 Mann Gesammtverlust. Bei allen übrigen Regimentern betrug derselbe weniger als 200 Mann.

Außer den durch feindliche Waffenwirkung veranlaßten 1393 Todesfällen (983 Gefallene, 233 an Wunden Gestorbene und 177 dauernd Vermißte) kamen während des zweiten Halbjahres 1878 bei der mobilen Armee in Bosnien und der Herzegowina noch 2088 Sterbefälle vor. Von diesen wurden 27 durch Selbstmord, 61 durch Verunglückung und 2000 durch innere Krankheiten veranlaßt.

Von den Selbstmorden kamen 5 im Juli, 4 im August, 8 im September, 3 im October, 1 im November und 6 im December vor. 18 Selbstmörder gehörten der Infanterie, 2 der Jägertruppe, 2 der Feld- und 1 der Gebirgs-Artillerie, 3 dem Fuhrwesen-Corps und 1 den Verpflegungsanstalten an. Nur von 9 Fällen ist die Veranlassung einigermaßen bekannt geworden. Als solche

Digitized by Google

wird je zweimal Mangel an Selbstvertrauen in neuer Dienststellung, Unlust zum Militärdienst und Furcht vor Strafe, je einmal Geisteskrankheit, Lebensüberdruß und Zerrüttung der Vermögensverhältnisse angegeben. Tödtliche Verunglückungen haben 8 im Juli, 18 im August, 10 im September, 7 im October, 8 im November und 10 im December stattgefunden; dieselben betrafen 33 Infanteristen, 4 Jäger, 2 Cavalleristen, 3 Feld- und 1 Gebirgs-Artilleristen 7 Geniesoldaten, 1 Pionier, 9 Mann vom Fuhrwesen-Corps und 1 Mann der Verpflegungsanstalten. 28 Mann fanden im Wasser den Tod (davon 15 beim Baden, 1 beim Pferdeschwemmen und 12 aus sonstiger Veranlassung), 13 durch Erschießen (davon 12 durch Unvorsichtigkeit und 1 durch eine Patrouille), 2 durch Explosion von Sprengpräparaten, je 4 durch Hufschlag und durch den Einsturz einer Baracke, je 1 durch Sturz mit dem Pferde, Einsturz einer Mauer, Ueberfahren durch die Eisenbahn, Rauferei und Todtschlag.

Die 2000 durch innere Krankheiten veranlaßten Sterbefälle vertheilen sich folgendermaßen nach der Todesursache: Skorbut 1, Darmtyphus 944, Flecktyphus 21, Wechselfieber 17, Diphtherie 1, Lungensucht 136, Vergiftungen 2, Sonnenstich 50, acute Hirnhaut-Entzündung 23, Hirn-Blutschlag 13, Lungenentzündung 126, Brustfellentzündung 17, Krankheiten der Kreislaufs-Organe 12, acuter Darmkatarrh 53, Ruhr 324, Bauchfellentzündung 25, Krankheiten der Harnorgane 45, Pocken 4, sonstige Hautkrankheiten 5, Knochenkrankheiten 3; außerdem ist ein Todesfall ohne bestimmte Diagnose vorgekommen.

Abgesehen von den eigentlichen Gefechtsverlusten verlor die mobile Armee im zweiten Halbjahre 1878 von je 1000 der Verpflegungsstärke 0,1 durch Selbstmord, 0,3 durch tödtliche Verunglückung und 10,2 durch innere Krankheiten. Als gefallen, an Wunden gestorben oder dauernd vermißt war ein Gesammtverlust von 7,0 vom Tausend der Verpflegungsstärke nachgewiesen, so daß überhaupt 17,5 von je 1000 Mann innerhalb von 6 Monaten den Tod gefunden. Mit Einschluß der 684 Mann, welche bis zum Schlusse des Jahres 1878 als zu fernerem Kriegsdienste dauernd untauglich entlassen worden sind, stellt sich die Einbuße der mobilen Armee auf 4165 Mann oder 21 vom Tausend der durchschnittlichen Verpflegungsstärke. Fast genau die Hälfte dieses Gesammtverlustes (10,4 vom Tausend) wurde durch feindliche Waffenwirkung veranlaßt, der Rest durch Krankheiten, Verunglückung und Selbstmord. Fast ein Viertel der Verwundeten (231,4 vom Tausend) sind gestorben oder als dauernd dienstuntauglich entlassen worden, und 15,6 vom Tausend der Erkrankten erlagen bis zum Jahresschlusse ihren Krankheiten. Namentlich Typhus, acuter Magen- und Darmkatarrh, Krankheiten der Athmungsorgane und Nervenkrankheiten (Blutschlag, Sonnenstich, acute Hirnhautentzündung) veranlaßten sehr viele Todesfälle und lassen erkennen, unter wie schwierigen Verhältnissen sich die Besetzung von Bosnien und der Herzegowina vollzogen hat. Die bereits im Juli mobilisirten Divisionen, namentlich diejenigen, welche im Thale der Bosna bis über Sarajewo vorgedrungen sind, verloren die meiste Mannschaft durch innere Krankheiten, von den Waffengattungen aber die Genietruppe, Gebirgs-Artillerie, Jägertruppe und das Fuhrwesen-Corps, am wenigsten dagegen die Cavallerie, das Pionier-Regiment und die Sanitätstruppe.*)

*) Vergl. „Die Verluste der im Jahre 1878 mobilisirten k. k. Truppen vom Beginn der Mobilisirung bis zum Jahresschlusse vor dem Feinde und in Folge von Krankheiten." Bearbeitet und über Anordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums herausgegeben von der III. Section des technischen und administrativen Militärcomité. Wien 1879.

Digitized by Google

2. Der Krankenstand und Krankenzugang bei den in Bosnien und der Herzegowina vom 1. Juli 1878 bis zum 1. November 1879 verwendeten Truppen des Oesterreichisch-Ungarischen Heeres.

Im October 1878 endeten die durch die Besetzung von Bosnien und der Herzegowina veranlaßten Kämpfe. Die Truppen hatten durch außerordentliche Anstrengungen gelitten, unter schwierigen Verhältnissen, zum Theil bei knapper Verpflegung und fast stets biwackirend in unwegsamem Gebirgslande mehrere Monate gekämpft und deshalb einen hohen Krankenstand. Die Widerstandskraft der Mannschaft war durch Wechselfieber und Krankheiten der Verdauungsorgane verringert, im Winter veranlaßte die Ungunst der klimatischen Verhältnisse und die Unmöglichkeit, den Besatzungstruppen einigermaßen genügende Unterkunft zu verschaffen, ebenfalls viele Erkrankungen. Obwohl die Zahl der Besatzungstruppen thunlichst vermindert wurde, blieb der Krankenstand deshalb ein hoher, auch starben verhältnißmäßig viele Kranke. Der Krankenstand betrug zu Ende der Monate October 1878: 5333, November: 4500, December: 7029, Januar 1879: 3811, Februar: 3739, März: 3577, April: 3595, Mai: 3985, Juni: 3758, Juli: 3480, August: 3205, September: 2910 und October: 2325 Mann.

Es erkrankten überhaupt im Juli 1878: 11 771, im August: 17 984, im September: 31 563, im October: 31 194, im November: 19 222, im December: 16 336, im Januar 1879: 13 337, im Februar: 10 708, im März: 11 279, im April: 9210, im Mai: 9886, im Juni: 8643, im Juli: 9080, im August: 8761, im September: 8287 und im October: 7095 Mann. Von den Erkrankten sind gestorben im October 1878: 537, im November: 598, im December: 895, im Januar 1879: 311, im Februar: 190, im März: 197, im April: 178, im Mai: 216, im Juni: 127, im Juli: 84, im August: 65, im September: 79 und im October: 74 Mann. Summirt man die Gestorbenen zur Zahl der am Ende jedes Monats vorhanden gewesenen Kranken und vergleicht diese Summe mit der Zahl der Gestorbenen, so erhält man ein Maß für die durchschnittliche Sterblichkeit der Kranken in den einzelnen Monaten.

In dieser Weise berechnet, sind vom Tausend des mittleren Krankenstandes gestorben im October 1878: 91,5, im November: 117,3, im December: 112,9, im Januar 1879: 75,4, im Februar: 48,4, im März: 52,2, im April: 47,2, im Mai: 51,4, im Juni: 32,7, im Juli: 23,6, im August: 19,9, im September: 26,4 und im October: 30,8 Mann. Die Sterblichkeit stieg demnach bis gegen Anfang December 1878, sank sodann bis gegen Mitte August und nahm von diesem Zeitpunkte bis zum Schlusse der Beobachtungsperiode wieder zu.

Vergleicht man die Zahl der Erkrankungen mit der Zahl der gleichzeitig vorgekommenen Sterbefälle, so sind auf je 1000 Erkrankte in den Monaten Juli bis December 1878 durchschnittlich 15,6, in den Monaten Januar bis Mai 1879 durchschnittlich 20,1 und in den Monaten Juni bis October 1879 durchschnittlich 10,3 Militärpersonen gestorben.

Wechselfieber, acuter Magen-, Darm- und Bronchialkatarrh, Typhus, katarrhalische Augenbindehaut-Entzündung und Syphilis veranlaßten vorzugsweise häufig Erkrankungen; während der Monate Juli bis October scheinen auch viele Mannschaften an wundgedrückten Füßen erkrankt zu sein. Auch Flecktyphus, Skorbut und Pocken sind vorgekommen, doch waren Fälle dieser Art niemals sehr zahlreich, abgesehen von den Skorbutfällen im Juni und Juli 1879.

An Flecktyphus erkrankten im December 1878, wo diese Krankheit zuerst

Digitized by Google

auftrat, 10, im Januar 1879 16, im Februar 6, im März 3, im April 2, im Mai 9, im Juni 11, im Juli 13, im August 6 Personen; an Skorbut im Januar 11, im Februar 7, im März 10, im April 109, im Mai 471, im Juni 1129, im Juli 877, im August 441, im September 160 und im October 37. Vom April bis zum September 1879 sind also viele Mannschaften an Skorbut erkrankt — ein Beweis, wie ungünstig die gesammten Lebensverhältnisse der Besatzungstruppen beschaffen gewesen sind.

Welche Krankheiten in den einzelnen Monaten vorzugsweise viele Erkrankungen bei den in Bosnien und der Herzegowina befindlichen k. k. Truppen veranlaßt haben, geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor.

Monat.	Zahl der Erkrankungen.						
	Darmtyphus	Wechselfieber	Acuter Magenkatarrh	Acuter Darmkatarrh	Acuter Bronchialkatarrh	Katarrhalische Augenbindehaut-Entzündung	Venerie und Syphilis
1878.							
Juli	—	1165	1258	1123	—	—	—
August	33	2439	2233	3206	936	—	—
September	92	6926	3809	5480	1844	—	—
October	231	8753	3684	6699	2693	—	—
November	355	4298	2570	4780	2370	225	—
December	793	2609	2166	4218	2350	170	273
1879.							
Januar	447	1680	1552	2681	2280	168	ca. 300
Februar	260	1338	1185	1635	1741	175	279
März	262	1333	1234	1686	—	227	ca. 320
April	234	ca. 1200	1181	1203	—	191	300
Mai	250	ca. 1300	1281	1186	—	—	ca. 200
Juni	182	ca. 1500	1104	962	—	—	ca. 300
Juli	133	ca. 1800	1580	1146	—	—	ca. 350
August	111	2010	1621	1105	—	—	316
September	60	2892	1283	1168	—	110	ca 320
October	53	2507	841	1113	—	—	325

Darmtyphus trat nach Beendigung der Kämpfe bei den Besatzungstruppen in größerem Umfange auf und veranlaßte bis zum August 1879 hin noch sehr viele Erkrankungen, obwohl der Truppenstand beträchtlich vermindert worden war. Abgesehen von den durch Flecktyphus bedingten Sterbefällen, sind von Anfang August 1878 bis zum Jahresschlusse 944, in den ersten fünf Monaten des Jahres 1879 520 und in den Monaten Juni bis October 155, im Ganzen also 1619 Militärpersonen an Darmtyphus gestorben, im Jahre 1878 also 627,6 und im Jahre 1879 anfänglich 357,8 und späterhin 287,6 vom Tausend der Erkrankten.

Auch Wechselfieber veranlaßte sehr viele Erkrankungen, aber nur wenige Sterbefälle. Allerdings mag mancher an anderen Krankheiten vorgekommene Sterbefall durch die große Abschwächung der Körperkräfte mit herbeigeführt worden sein, welche nach Wechselfieber in der Regel vorhanden ist.

Acuter Magen- und Darmkatarrh veranlaßten eine außerordentlich große Zahl von Erkrankungen, nämlich 41 226 im zweiten Halbjahr 1878 und 26 747 in den ersten zehn Monaten des Jahres 1879. Diese auf schlechte oder mangelhafte Ernährung und schlechte Unterkunft, sowie starke körperliche Anstrengungen zurückzuführenden Krankheiten nahmen zwar vom November 1878 an, offenbar in Folge der starken Verringerung des Truppenstandes, etwas ab, doch trat vom Juli 1879 an wieder eine Steigerung ein, obwohl auch späterhin die Zahl der Besatzungstruppen reducirt worden ist.

Digitized by Google

An Syphilis erkrankten, soweit hierüber Nachrichten vorliegen, in jedem Monate ungefähr 300 Mann, woraus hervorgeht, daß die relative Häufigkeit derartiger Krankheiten fortgesetzt gestiegen ist; denn die Zahl der Besatzungstruppen wurde beständig verringert.*)

3. Krankenbewegung und Todesfälle in den Militär-Heilanstalten des Oesterreichisch-Ungarischen Heeres während der Jahre 1876, 1877 und 1878.

Ueber die durchschnittliche Truppenstärke und den Krankenstand, den Zugang und Abgang an Kranken, den durchschnittlichen Krankenstand, sowie die Zahl der vorgekommenen Selbstverstümmelungen, Selbstmordversuche, Selbstmorde, Geisteskrankheiten und tödtlich verlaufenen Verunglückungen giebt folgende Zusammenstellung einige Auskunft.

Gegenstand des Berichtes	Jahr 1876		Jahr 1877	
	Oesterreich	Ungarn	Oesterreich	Ungarn
Durchschnittliche Truppenstärke	162 581	95 854	163 778	95 207
Krankenstand in Heilanstalten zu Anfang des Jahres	5 262	3 751	4 848	3 348
Durchschnittlicher Krankenstand	5 649	3 944	5 574	3 609
Krankenzugang	74 870	56 338	74 013	54 343
Krankenabgang	75 261	56 724	73 877	54 245
davon geheilt	65 149	51 424	63 916	49 226
ungeheilt	8 912	4 609	8 731	4 421
gestorben	1 200	691	1 230	598
Zahl der vorgekomm. Selbstverstümmelungen	50	40	61	56
Selbstmord-Versuche	38	20	41	19
Selbstmorde	215	115	192	115
Geisteskrankheiten	61	30	55	26
tödtlichen Verunglückungen	62	68	66	49

Hierbei ist sowohl beim Krankenzugange wie beim Krankenabgange die Zahl der aus anderen Heilanstalten übernommenen bezw. an solche abgegebenen Kranken außer Ansatz geblieben. Auf je 1000 Mann der durchschnittlichen Truppenstärke sind erkrankt 1876: 507,7 und 1877: 495,6, gestorben 1876: 7,3 und 1877: 7,1 Mann. Von je 1000 Mann der behandelten Kranken (Bestand und Zugang) wurden geheilt 1876: 890,1 und 1877: 890,3, mußten ungeheilt entlassen werden 1876: 96,4 und 1877: 96,3, sind gestorben 1876: 13,5 und 1877: 13,4 Mann. Außerdem starben von je 1000 Mann der durchschnittlichen Truppenstärke durch Selbstmord jährlich 1,4 und durch tödtliche Verunglückung 0,5 Mann; 15,7 Procent der unternommenen Selbstmorde führten nicht den Tod herbei. Durch Selbstverstümmelung und Geisteskrankheit entstand ein jährlicher Abgang von 0,4 bezw. 0,3 vom Tausend der Verpflegungsstärke. Das Jahr 1877 lieferte etwas günstigere Ergebnisse als das Jahr 1876.**)

Für das Jahr 1878 liegen zwar ebenfalls bereits Nachrichten über die Sanitätsverhältnisse des k. k. Heeres vor, doch sind dieselben mit den vorstehend mitgetheilten nicht völlig vergleichsfähig, da sie nicht nur die in den

*) Monatsberichte über die Sanitätsverhältnisse des k. k. Heeres, veröffentlicht in den Jahrgängen 1878 und 1879 der „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens."

**) Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876 und 1877. Heft XI, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. Wien 1878 und 1879.

Digitized by Google

Militär-Heilanstalten vorgekommenen Fälle enthalten. Außerdem wurde der Krankenzugang, sowie die Zahl der Sterbefälle u. s. w. durch die mit der Besetzung von Bosnien und der Herzegowina verbundenen Gefechte ꝛc. und die Aufstellung einer mobilen Armee wesentlich beeinflußt. Es empfiehlt sich deshalb, die Sanitätsverhältnisse des k. k. Heeres im Jahre 1878 gesondert und nach den einzelnen Monaten zu betrachten.

In der folgenden Zusammenstellung ist der Antheil, welcher auf die mobile Armee entfällt, nicht besonders ersichtlich gemacht, da das Erforderliche bereits im 1. und 2. Abschnitte dieses Berichtes dargestellt worden ist.

Monate 1878.	Krankenstand zu Anfang des Monats.	Kranken-Zugang.	Kranken-Abgang.	Davon sind geheilt	Davon sind gestorben	Vom Tausend des Truppenstandes. waren krank	sind gest
Januar.....	10 750	33 851	31 616	30 345	169	172	0,654
Februar	12 985	29 436	29 989	28 509	182	165	0,709
März	12 432	32 260	32 218	30 151	211	174	0,822
April	12 474	31 476	31 744	29 235	221	171	0,861
Mai	12 206	40 109	38 596	35 707	230	202	0,888
Juni.....	13 719	39 402	39 701	36 610	188	190	0,671
Juli	13 420	49 485	47 134	43 886	169	211	0,559
August.....	15 771	54 777	49 962	47 179	243	—	—
September...	20 586	70 369	64 894	61 624	398	226	0,992
October.....	26 061	74 140	76 850	70 738	621	177	1,482
November...	23 360	57 176	61 465	56 659	701	—	—
December....	19 071	45 784	48 726	45 103	702	—	—

Der durchschnittliche Krankenstand, einschließlich der in den Casernen und eigenen Wohnungen behandelten Militärpersonen, läßt sich hiernach für das Jahr 1878 auf rund 17 000 Mann (= 57 vom Tausend der durchschnittlichen Truppenstärke) schätzen; die Sterblichkeit auf rund 13,4 vom Tausend der Truppenstärke. Im Laufe des Jahres erkrankten überhaupt 558 265 und starben 4035 Mann. Von je 1000 Kranken (Krankenstand am Jahresanfang und Erkrankte) sind im Laufe des Jahres 808,1 genesen und 7,1 gestorben. Außerdem sind noch 314 Selbstmorde und 175 tödtliche Verunglückungen vorgekommen. Folgende Krankheiten veranlaßten namentlich häufig Erkrankungen bezw. Sterbefälle: Sterbut 812 bezw. 9, Darmtyphus 3391 bezw. 1291, Flecktyphus 67 bezw. 31, Wechselfieber 89 286 bezw. 23, Lungensucht 1926 bezw. 576, Knochenbrüche 616 bezw. 2, Schußwunden 2747 bezw. 197, Selbstmordversuche und Selbstverstümmelungen 116 bezw. 3, Alcoholvergiftungen 47 bezw. 6, katarrhalische Augenbindehaut-Entzündung 15 918, Trachom 2806, acuter Bronchialkatarrh 51 018, Lungenentzündung 3030 bezw. 419, Brustfellentzündung 1229 bezw. 56, acuter Magenkatarrh 44 697, acuter Darmkatarrh 49 420 bezw. 55, Venerie und Syphilis 24 424 bezw. 2, Pocken 1114 bezw. 50 und Wunddruck an den Füßen 35 802.

Berücksichtigt man, daß unter den für das Jahr 1878 in Rechnung gestellten Erkrankungen auch alle diejenigen leichteren Krankheitsfälle enthalten sind, welche außerhalb der Militärheilanstalten behandelt wurden, sowie ferner, daß im Jahre 1878 auch die bei der mobilen Armee vorgekommenen zahlreichen Erkrankungen durch wundgedrückte Füße in Militärheilanstalten behandelt werden mußten, so kann es nicht weiter auffallen, daß im Jahre 1878 von je 1000 Erkrankten nur 7,1 gestorben sind. In der Zahl der Gestorbenen ist die Zahl der Gefallenen und Vermißten überdies nicht enthalten. Verglichen mit der durchschnittlich vorhandenen Truppenstärke war die Sterblichkeit im Jahre 1878 beträchtlich höher als in den beiden vorhergehenden Jahren (1878: 13,4, 1877:

Digitized by Google

7,1, 1876: 7,3 vom Tausend). Dies erklärt sich aus der verhältnißmäßig großen Zahl von Typhus- und Lungenkranken, sowie aus dem Vorhandensein vieler Schwerverwundeten.

Typhus nahm von Beginn des Jahres bis zum Schlusse hin zu und veranlaßte namentlich in den vier letzten Monaten sehr viele (999) Sterbefälle, außerdem starben im letzten Vierteljahre noch 22 Mann an Flecktyphus und 41 Mann an acutem Darmkatarrh.

An Lungensucht und Lungenentzündung starben überhaupt 995 Mann, davon 292 im letzten Vierteljahre. Die Zahl der Erkrankungen an acutem Magen- und Darmkatarrh sank von Januar bis April, stieg sodann bis October und nahm in den beiden letzten Monaten wohl nur in Folge der inzwischen verminderten Stärke der Besatzungstruppen in Bosnien und der Herzegowina etwas ab. Diese beiden Krankheiten veranlaßten im dritten Quartal 32 751 Erkrankungen und 13 Sterbefälle, im letzten Vierteljahre 38 024 Erkrankungen und 41 Sterbefälle. An acutem Bronchialkatarrh kamen vom April bis zum August (beide Monate eingeschlossen) etwas weniger Erkrankungen vor, als in den übrigen Monaten, Wechselfieber steigerte die Zahl der Erkrankungen vom Februar bis zum November.*)

4. Nachrichten über den Stand des Oesterreich-Ungarischen Heeres zu Anfang des Jahres 1878, sowie über die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes und der Strafrechtspflege der Militärgerichte in den Jahren 1876 und 1877.

Stand des Heeres. Am 1. Januar 1878 betrug die Friedensstärke des Heeres 267 005 Mann und 47 972 Pferde, während die Kriegsstärke sich auf 780 026 Mann und 148 120 Pferde beziffert. Durch die Mobilmachung tritt demnach eine Verstärkung um 513 021 Mann und 100 148 Pferde, d. i. 192 Procent des Mannschafts- und 208 Procent des Pferdestandes, welcher im Frieden unterhalten wird, ein. In den vorstehenden Zahlen sind die Verwaltungsbeamten der Invalidenhäuser und alle im Bereiche der Militärverwaltung, des Gerichtswesens, der Militärgeistlichkeit, des Feldpost- und Eisenbahnwesens beschäftigten Personen mitgezählt. Insbesondere vermehrt sich beim Uebergange auf den Kriegsfuß die Generalität (ohne Specialstäbe) von 149 auf 195, die Militärkanzlei des Kaisers, nebst General- und Flügeladjutanten des Kaisers, sonstigen Flügel- und Personaladjutanten, sowie Ordonnanzoffiziere von 72 auf 814, der Generalstab von 751 auf 909, die Infanterie von 148 320 Mann und 560 Pferden auf 486 080 Mann und 8080 Pferde, die Jägertruppe von 21 451 Mann und 81 Pferden auf 58 853 Mann und 1002 Pferde, die Cavallerie (mit Ausschluß der Leibgarde-Reiterschwadron, welche in Krieg und Frieden 136 Mann und 76 Pferde zählt) von 43 993 Mann und 37 023 Pferden auf 59 081 Mann und 52 193 Pferde, die Artillerie von 30 795 Mann und 8787 Pferden auf 82 973 Mann und 48 852 Pferde, die Geniewaffe von 6395 Mann und 12 Pferden auf 16 849 Mann und 841 Pferde, das Pionierregiment von 3067 Mann und 6 Pferden auf 8058 Mann und 501 Pferde, die Sanitätstruppe und das Personal der Garnisonspitäler von 2954 auf 15 376 Mann, sowie das Fuhrwesen-Corps von 2525 Mann und 1271 Pferden auf 31 533 Mann und 36 469 Pferde.

*) Monatsberichte über die Sanitätsverhältnisse des k. k. Heeres, veröffentlicht in den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens". Wien.

Digitized by Google

Daß der bei Eintritt einer Mobilmachung entstehende Bedarf an Augmentationspferden im Wege der Requisition im Innern des Staatsgebietes beschafft werden kann, unterliegt keinem Zweifel; dagegen dürfte sich bei einigen Waffengattungen augenblicklich nicht die volle etatsmäßige Kriegsstärke erreichen lassen.

Der Grundbuchstand des k. k. Heeres betrug zwar nach den Listen zu Anfang des Jahres 1878 15 594 Offiziere und 806 259 Mann, während der etatsmäßige Kriegsstand der Mannschaft (ohne Offiziere) nur 742 559 Mann beträgt, so daß ein Ueberschuß von 53 700 Mann vorhanden gewesen ist. Da jedoch erfahrungsmäßig bei einer Mobilmachung durchschnittlich 8 Procent der nach den Listen vorhandenen Mannschaft dauernd ausfallen und außerdem ungefähr 2 Procent in Folge Verziehens, zeitweiser Abwesenheit aus der Heimath u. s. w. erst geraume Zeit nach Beendigung des Mobilmachungsgeschäfts ermittelt und für die Militärbehörde verfügbar werden, so läßt sich nur auf die Erreichung eines Mannschaftsstandes von 725 633 Mann rechnen. Es werden also am Schluß der Mobilmachung nahezu 17 000 Mann an dem etatsmäßigen Kriegsstande der Armee fehlen. Ein richtigeres Bild von der Höhe des zu erwartenden Ausfalls gewinnt man, wenn man den Grundbuchstand der einzelnen Waffengattungen mit deren etatsmäßiger Kriegsstärke vergleicht. Nach den Listen ergiebt sich nur bei der technischen Artillerie und dem Personal der Verpflegungsmagazine ein Ausfall von 674 bezw. 1797 Mann, bei allen übrigen Waffen hingegen ein Ueberschuß, der bei der Infanterie 1622, bei der Jägertruppe 2824, bei der Cavallerie 33 817, bei der Feld-Artillerie 13 004, bei der Festungs-Artillerie 3403, bei der Geniewaffe 759, beim Pionier-Regiment 1192, bei der Sanitätstruppe 2380, beim Fuhrwesen-Corps 6965 Mann beträgt. Bringt man jedoch 10 Procent des Grundbuchstandes als wahrscheinlichen Ausfall in Abzug, so stellt sich nur noch bei der Cavallerie, Feld-Artillerie, Festungs-Artillerie, den Pionieren, der Sanitätstruppe und dem Train ein Ueberschuß an Mannschaft heraus. Dieser beträgt bei der Cavallerie 25 800, bei der Feld-Artillerie 6680, bei der Festungs-Artillerie 1200, bei dem Pionier-Regiment 300, bei der Sanitätstruppe 700 und bei dem Train 3300 Mann. Dagegen ergiebt sich für die Infanterie ein Ausfall von 46 200, für die Jägertruppe von 3200, für die technische Artillerie von 990, für die Geniewaffe von 940 und für die Verpflegungsmagazine von 2500 Mann. Im Allgemeinen kann nicht darauf gerechnet werden, die bei einzelnen Waffengattungen überschießende Mannschaft zur Deckung des Ausfalls bei andern Waffengattungen zu verwerthen. Wohl wäre dies möglich, wenn es sich um die Ausgleichung des Unterschiedes zwischen der Infanterie und der Jägertruppe oder zwischen der Cavallerie und dem Fuhrwesen-Corps handeln würde; doch fehlt es beiden zuerst genannten Waffengattungen an der zur Erreichung der vollen Kriegsstärke erforderlichen Mannschaft, während bei den beiden zuletzt erwähnten mehr Augmentationsmannschaften vorhanden sind, als man bedarf.

Die technische Artillerie ließe sich vielleicht aus dem Ueberschuß der Festungs-Artillerie und das Personal der Verpflegungsmagazine aus dem Ueberschuß des Fuhrwesen-Corps auf die etatsmäßige Kriegsstärke bringen, auch dürfte es angänglich sein, den beim Pionier-Regimente verbleibenden Ueberschuß zur theilweisen Deckung des Augmentationsbedarfs der Geniewaffe zu verwerthen. Immerhin bleibt alsdann bei der Infanterie noch ein Ausfall von 46 200, bei der Jägertruppe von 3200 und bei der Geniewaffe von 640 Mann (d. i. 9,7 bezw. 5,3 und 3,7 Procent der etatsmäßigen Kriegsstärke) zu decken.

Digitized by Google

Daß gerade Infanterie und Jäger, also diejenigen Waffen, welche hauptsächlich in der Schlacht zur Verwendung kommen und nach allgemeiner Erfahrung weitaus die stärksten Verluste zu tragen haben, von Beginn der Mobilmachung an nicht auf die volle Kriegsstärke gesetzt werden können, scheint hiernach unzweifelhaft. Die Fußtruppen bedürfen wegen stärkerer Marsch- und Gefechtsverluste am ehesten und verhältnißmäßig starker Nachschübe, um schlagfertig und in einer für die taktische Verwendung der Compagnien noch ausreichenden Stärke zu bleiben. Es will daher geboten erscheinen, daß in Zukunft ein größerer Theil des Ersatzes bei der Infanterie und der Jägertruppe eingestellt wird, als bisher zu geschehen pflegte, wogegen für die Cavallerie und Feld-Artillerie etwas weniger Rekruten ausgehoben werden könnten. Nach der jetzigen Organisation werden allerdings alljährlich außer den für das Heer abgestellten Rekruten noch 9547 Mann als Ersatzreserve-Rekruten ausgehoben, d. i. 10 Procent des Rekrutencontingents. Diese Mannschaft empfängt jedoch keineswegs eine genügende militärische Ausbildung und dürfte deshalb nicht unmittelbar nach der Mobilmachung zur Verwendung in Feld- oder Besatzungstruppen brauchbar sein.

Ergebnisse des Ersatzgeschäftes. Im Jahre 1876 wurden 95 538 Rekruten (55 109 in Oesterreich und 40 429 in Ungarn) und im Jahre 1877 wurden 96 816 Rekruten (55 229 in Oesterreich und 41 587 in Ungarn) eingestellt. Das normale Rekrutencontingent beträgt jährlich 94 265 Mann (53 332 für Oesterreich und 40 933 für Ungarn), welche sich auf die einzelnen Königreiche und Länder folgendermaßen vertheilen: Oesterreich unter der Enns 4110, Oesterreich ob der Enns 1982, Salzburg 381, Steiermark 2957, Kärnten 909, Krain 1326, Triest, Görz und Gradiska, Istrien 1497, Tirol und Vorarlberg 1268, Böhmen 14 693, Mähren 5599, Schlesien 1440, Galizien 14 763, Bukowina 1362, Dalmatien 1045; Ungarn 35 979, Kroatien und Slavonien 4917 und Stadt und Gebiet von Fiume 37. Die Zahl der jährlich wirklich abgestellten Rekruten wird aus dem normalen Contingent unter Zurechnung der verbliebenen Rückstände und des inzwischen eingetretenen Abgangs und unter Abrechnung des zuviel gestellten Ersatzes bestimmt; dieselbe ist deshalb in den einzelnen Jahren verschieden, doch sind die Schwankungen nicht erheblich.

Im Jahre 1876 waren von je 1000 Stellungspflichtigen der 1. (jüngsten) Altersklasse 653 dienstuntauglich oder mußten vorläufig zurückgestellt werden; im Jahre 1877: 670. Von je 1000 Stellungspflichtigen der 2. Altersklasse wurden im Jahre 1876: 682 als dienstuntauglich ausgemustert oder vorläufig zurückgestellt; im Jahre 1877: 705. Von je 1000 Stellungspflichtigen der 3. Altersklasse sind im Jahre 1876: 625 ausgemustert oder zurückgestellt worden; im Jahre 1877: 647. Die älteren Jahrgänge bestehen aus von Amtswegen assentirten (unsicheren Heerespflichtigen) oder nach der Loosreihe nachgestellten (sogen. Nachmännern) Stellungspflichtigen, welche durchweg abgestellt worden sind. Unsichere Heerespflichtige sind im Jahre 1876: 494 und im Jahre 1877: 430 in das Heer eingestellt worden.

Im Jahre 1877 scheinen nach den vorstehend mitgetheilten Ergebnissen etwas höhere Anforderungen an die körperliche Diensttauglichkeit der Ersatzmannschaften gestellt worden zu sein, als in früheren Jahren. Auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer etwas strengeren Auswahl war bereits wiederholt in den detaillirten Berichten über die Ergebnisse des Ersatzgeschäftes hingewiesen worden, welche auf Veranlassung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums

Digitized by Google

von dem technischen und administrativen Militär-Comité veröffentlicht werden. Man darf erwarten, daß bei sorgfältiger Auswahl des Ersatzes in Zukunft ein viel geringerer Procentsatz des bei der Fahne befindlichen jüngsten Jahrgangs wegen körperlicher Gebrechen und allgemeiner Körperschwäche wird entlassen werden müssen, als bisher.

Außer den beim Ersatzgeschäfte als dauernd oder zeitweilig dienstuntauglich Ausgemusterten und Zurückgestellten wurde auch noch eine Anzahl Stellungspflichtiger an Spitäler oder Behörden zur Heilung oder Beobachtung wegen körperlicher Gebrechen überwiesen. Ferner sind unter den in der Gesammtzahl der Stellungspflichtigen mit enthaltenen Personen, welche nicht zur Stellung gelangten, voraussichtlich ebenfalls noch Dienstuntaugliche oder in Folge von Krankheiten vorläufig Nichteinstellungsfähige gewesen.

Für die einzelnen Waffengattungen wurde im Jahre 1876 bezw. 1877 wirklich in folgender Zahl Ersatz ausgehoben: Infanterie 50 829 bezw. 51 632, Jäger 7015 bezw. 7045, Dragoner (nur in Oesterreich) 4877 bezw. 4872, Ulanen (fast ausschließlich in Oesterreich) 3689 bezw. 3716, Husaren (nur in Ungarn) 5224 bezw. 5377, Feld-Artillerie 6777 bezw. 6916, Festungs-Artillerie 2490 bezw. 2452, Fuhrwesen-Corps (überwiegend in Ungarn) 774 bezw. 825, Genietruppe (fast ausschließlich in Oesterreich) 1893 bezw. 1906, Pionier-Regiment 908 bezw. 946, Marine aus Triest, Görz, Gradiska, Istrien, Dalmatien, Ungarn, Kroatien, Slavonien und Fiume) 1575 bezw. 1485, Gestütswesen (überwiegend in Ungarn) 1118 bezw. 1189, Garnisonspitäler (überwiegend in Ungarn) 999 bezw. 983, Montursverwaltung 116 bezw. 120, Verpflegungsanstalten (fast durchweg in Oesterreich) 597 bezw. 635 Mann.

Tirol und Vorarlberg stellen nur für die Jägertruppe, Stadt und Gebiet von Fiume für die Marine Ersatz, Dalmatien stellt keine Cavallerie, der Ersatz für die Ulanen wird größtentheils in Galizien, demnächst in Kroatien und Slavonien, z. Th. auch in der Bukowina ausgehoben. Man ist offenbar bestrebt, die besonderen Anlagen der verschiedenartigen Volksstämme, aus denen Oesterreich-Ungarns Bevölkerung sich zusammensetzt, thunlichst bei dem Ersatzgeschäfte zu berücksichtigen. Hierdurch wird die Ausbildung der Mannschaft sicherlich sehr erleichtert, während sich andererseits für die Mobilmachung aus diesem Verfahren mannigfache Schwierigkeiten ergeben müssen.

Strafrechtspflege der Militärgerichte. Im Jahre 1876 wurden 10 213 und im Jahre 1877 10 327 Militärpersonen wegen Verbrechen und Vergehen vor Militärgerichten zur Untersuchung gezogen, doch wurden von den eingeleiteten Untersuchungen nur 9712 bezw. 9751 völlig zu Ende geführt. In 991 Fällen (1876: 455 und 1877: 536) wurde die Untersuchung von Amtswegen eingestellt, in 54 Fällen (1876: 33 und 1877: 21) starben die Angeschuldigten vor der Urtheilsfällung und in 32 Fällen (1876: 13 und 1877: 19) gelang es denselben, sich durch Entweichung dem weiteren Strafverfahren zu entziehen.

Die Zahl der überhaupt eingeleiteten Untersuchungen vertheilte sich im Jahre 1876 bezw. 1877 auf die einzelnen Waffengattungen folgendermaßen: Infanterie 5882 bezw. 5972, Jägertruppe 926 bezw. 771, Cavallerie 1733 bezw. 1807, Artillerie 950 bezw. 1046, Genietruppe 264 bezw. 248, Pionier-Regiment 111 bezw. 138, Sanitätstruppe 92 bezw. 117, Fuhrwesen-Corps 153 bezw. 119, Montursverwaltung 8 bezw. 5, Verpflegungsanstalten 59 bezw. 82 und sonstige Heeresanstalten 35 bezw. 22. Die Zahl der Untersuchungen war also im Jahre 1877 größer als im vorhergehenden Jahre, auch

Digitized by Google

sind von den Angeschuldigten im Jahre 1877 verhältnißmäßig wenigere freigesprochen worden als im Jahre 1876. Nur bei der Genietruppe, dem Fuhrwesen-Corps, der Montursverwaltung und dem Personal der nicht besonders aufgeführten Heeresanstalten ist im Jahre 1877, verglichen mit dem vorhergehenden Jahre, eine Abnahme der Untersuchungen eingetreten, bei allen übrigen Waffengattungen dagegen eine theilweis recht erhebliche Zunahme.

Im Jahre 1876 wurde das Verfahren in 9712 und im Jahre 1877 in 9751 Untersuchungen völlig zu Ende geführt. Ueber das Ergebniß der Urtheilsfällung in beiden Jahren giebt folgende Zusammenstellung einige weitere Auskunft, so weit auf Strafe erkannt worden ist.

Art der Strafe	Zahl der Fälle	Dauer der erkannten Kerker- und Arreststrafen: lebenslänglich	10—20 Jahre	5—10 Jahre	1—5 Jahre	6 Mon. bis 1 Jahr	3—6 Mon.	1—3 Mon.	1 Mon. u. darunter
1876									
Todesstrafe	32	—	—	—	—	—	—	—	—
Kerkerstrafe	5833	1	7	33	509	1287	3996	—	—
Arreststrafe	3210	—	—	—	—	18	420	1597	1175
Entlassung	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Degradation	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Geldstrafe	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1877									
Todesstrafe	39	—	—	—	—	—	—	—	—
Kerkerstrafe	5951	3	7	28	307	1382	4224	—	—
Arreststrafe	3202	—	—	—	—	3	446	1607	1146
Entlassung	17	—	—	—	—	—	—	—	—
Degradation	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Geldstrafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Im Jahre 1876 wurden 617 und im Jahre 1877 539 Angeschuldigte freigesprochen. Von den zu Todesstrafe Verurtheilten wurden im Jahre 1876 31 und im Jahre 1877 39 nachträglich begnadigt, nur ein Urtheil wurde (durch den Strang) vollstreckt. Unter den Kerkerstrafen, deren Dauer in der vorstehenden Zusammenstellung auf 3 bis 6 Monate angegeben ist, befinden sich möglicherweise auch einige Fälle von kürzerer Dauer. Unter den Arreststrafen von 1 Monat und darunter sind im Jahre 1876 69 und im Jahre 1877 56 Fälle, in denen auf Arrest von 1 bis 7 Tagen erkannt worden ist. Verglichen mit dem vorhergehenden Jahre ergiebt sich für das Jahr 1877 eine häufigere Anwendung der Todesstrafe und Kerkerstrafe. Von den auf Todesstrafe lautenden Urtheilen sollten im Jahre 1876 und im Jahre 1877 je 3 durch den Strang, die übrigen durch Erschießen vollzogen werden. Bei den Urtheilen, welche auf Kerkerstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer lauteten, sind die Militärgerichte im Jahre 1876 in 587 und im Jahre 1877 in 530 Fällen unter Annahme mildernder Umstände unter das gesetzliche Strafmaß herabgegangen. Diese Strafmilderungen traten im Jahre 1876 ein: 10 Mal bei Strafen von 5 bis 10jähriger, 141 Mal bei Strafen von 1 bis 5jähriger und 436 Mal bei Strafen von 6monatlicher bis einjähriger Dauer; im Jahre 1877 fanden Strafmilderungen statt 6 Mal bei Kerkerstrafen von 5 bis 10jähriger, 93 Mal bei solchen von 1 bis 5jähriger und 431 Mal bei Strafen von 6monatlicher bis einjähriger Dauer.*)

*) Vergl. „Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876 und 1877", Heft XI., herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. Wien 1878 und 1879.

Digitized by Google

5. Stand der Armee am 30. September 1878 und Ergebnisse des Ersatzgeschäftes in Italien im Jahre 1877.

Stand des Heeres. Nach einem von Generallieutenant Federico Torre dem Kriegsminister erstatteten Berichte erreichte die Italienische Armee — stehendes Heer, Mobilmiliz und Territorialmiliz — zu Ende September 1878 die Stärke von 1 375 508 Mann. Hiervon gehörten 698 095 Mann dem stehenden Heere und 251 891 Mann der Mobilmiliz an, 2403 waren Reserveoffiziere. Die Territorialmiliz zählte 423 191 Mann, ist jedoch völlig unausgebildet und also nur als eine Art von Ersatzreserve zu betrachten.

Die 698 095 Mann des stehenden Heeres vertheilten sich nach Waffengattungen folgendermaßen: Linien-Infanterie 256 403, Militärdistricte 239 074, Alpen-Compagnien 8688, Schützen 44 471, Cavallerie 31 424, Artillerie 60 417, Genietruppe 11 931, Gendarmerie 18 923, Militärschulen und Lehrtruppen 4497, Sanitätstruppe 3979, Invaliden und Veteranen 1070, Remontedepots 225, Strafabtheilungen 1183, Strafanstalten 1776 (einschließlich 360 Mann Aufsichtspersonal), active und zur Disposition gestellte Offiziere 11 873, Ergänzungsoffiziere (den Reserveoffizieren des Deutschen Heeres entsprechend) 2161.

Die Mobilmiliz bestand aus 232 676 Mann Infanterie und Schützen, 14 783 Mann Artillerie, 2188 Mann Genietruppe, 1908 Milizoffizieren und 264 Ergänzungs-Milizoffizieren.

Die Territorialmiliz bestand aus 2403 Reserveoffizieren und 423 191 Mann, welche allerdings nur für Landsturm- und Ersatzformationen in Betracht kommen dürften.

Rechnet man die Ergänzungsoffiziere zu den activen bezw. Mobilmiliz-Offizieren hinzu, so sind auf je 1000 Mann des stehenden Heeres 20,5 active, zur Disposition stehende oder Ergänzungsoffiziere, auf je 1000 Mann der Mobilmiliz (Landwehr) 8,7 und auf je 1000 Mann der Territorialmiliz (Landsturm und Ersatzreserve) 5,7 Offiziere vorhanden. Wenn alle Reserveoffiziere der Territorialmiliz der Mobilmiliz überwiesen würden, ließe sich für letztere das einigermaßen auskömmliche Verhältniß von 18,3 Offizieren auf je 1000 Mann erreichen.

Von je 1000 Offizieren der Italienischen Armee waren durchschnittlich 638,0 active oder zur Disposition stehende Offiziere des stehenden Heeres, 116,1 Ergänzungsoffiziere des stehenden Heeres, 102,6 Offiziere der Mobilmiliz, 14,2 Ergänzungsoffiziere der Mobilmiliz und 129,1 Reserveoffiziere des Landsturms.

Die Mannschaft des stehenden Heeres und der Mobilmiliz vertheilt sich nach Chargengruppen folgendermaßen. Stehendes Heer: 14 620 Unteroffiziere, 77 381 Corporale und 592 060 Mann; Mobilmiliz 3734 Unteroffiziere, 15 876 Corporale und 230 037 Mann. Hierbei sind 72 Mann der Mobilmiliz nicht nachgewiesen. Von den 684 061 Mann des stehenden Heeres befanden sich am 30. September 1878 163 820 im activen Dienste, d. i. 23,9 Procent.

Von dem gesammten Mannschaftsstande des stehenden Heeres waren 95,38 Procent Ersatzrekruten, 1,91 Procent Freiwillige, 0,16 Procent Einjährig-Freiwillige, 0,53 Procent Einjährig-Freiwillige, die bereits gedient hatten, 0,21 Procent Einjährig-Freiwillige, welche Aufschub für die Ableistung des Dienstes erhalten, 0,45 Procent Capitulanten mit Prämie, 0,16 Procent Capitulanten ohne Prämie

Digitized by Google

(auf 1 Jahr), 0,76 Procent Capitulanten mit Prämie (auf 3 Jahre). Der Rest vertheilt sich auf Ersatzmänner für Brüder ꝛc. und Personen des Sedentärdienstes.

Bei der Mobilmiliz bildeten Ersatzrekruten 98,80 Procent des gesammten Mannschaftsstandes, Freiwillige 0,39 Procent, Einjährig-Freiwillige, welche ihr Dienstjahr bereits abgeleistet haben, 0,31 Procent, Ersatzmänner für Brüder ꝛc. 0,50 Procent.

Die 423 191 Mann der Territorialmiliz setzten sich zusammen aus 6194 Unteroffizieren, 17 432 Corporalen und 399 565 Mann. Davon hatten 14 944 früher im stehenden Heere 12 Jahre lang gedient, 6856 waren Unteroffiziere oder Capitulanten des stehenden Heeres oder Gendarmen gewesen, 94 329 Mann der Geburtsklassen 1843 bis 1845 hatten in der Mobilmiliz gedient, 133 944 Mann gehörten als zweiter Theil der Geburtsklasse 1846 bis 1848 vorher der Mobilmiliz an, 165 900 Mann der Geburtsklasse 1855 bis 1857 waren nach §§ 86 bis 88 des Organisationsgesetzes dem dritten Theile der betreffenden Ersatzcontingente überwiesen worden und 7218 Mann waren aus dem stehenden Heere oder der Mobilmiliz auf Grund der §§ 95 und 96 des Organisationsgesetzes aus dem 1. bezw. 2. Theile in den 3. Theil des Ersatzcontingents nachträglich versetzt worden.

Ergebnisse des Ersatzgeschäftes. Im Jahre 1877 wurde der Geburtsjahrgang 1857 dienstpflichtig, welcher nach den Listen 268 558 Mann zählte, außerdem erstreckte sich das Ersatzgeschäft auf 34 773 Wehrpflichtige aus früheren Jahrgängen, unter denen sich 3006 Mann befanden, welche bei den vorhergehenden Aushebungen versehentlich nicht zur Eintragung in die Listen gekommen waren. Nach Abzug von 5412 Seedienstpflichtigen, von 1517 doppelt und von 745 irrthümlich in die Listen Eingeschriebenen, von 26 Ausländern und 9869 Gestorbenen enthielten die berichtigten Listen 285 762 Namen. Von der Gesammtzahl entfielen 251 014 auf den Geburtsjahrgang 1857, der Rest auf ältere Jahrgänge. 69 510 Mann (24,32 Procent) waren dienstuntauglich, davon 27 318 (9,56 Procent) wegen Mindermaß und 42 192 (14,76 Procent) wegen Krankheiten und Gebrechen. Von den zur Stellung Erschienenen (270 995 Mann) waren 25,65 Procent (10,08 wegen Mindermaß und 15,57 wegen Krankheiten) nicht einstellungsfähig.

Die wegen Krankheiten erfolgten 42 192 Ausmusterungen vertheilten sich folgendermaßen: Allgemeine Krankheiten und Körperschwäche 11 135, Hautkrankheiten 2184, Knochenkrankheiten 728, Krankheiten der Gefäße 1163, Krankheiten des Nervensystems 602, Kahlköpfigkeit und andere organische Krankheiten der Kopfhaut 596, Krankheiten der Hirnschale 48, Krankheiten der Gehörorgane 328, Gesichtskrankheiten 37, Augenkrankheiten 3230, Nasenkrankheiten 65, Krankheiten der Lippen und des Mundes 592, Halskrankheiten 2359 (darunter 545 große, veraltete und 1503 sonstige Kropfbildungen), Krankheiten des Rumpfes und der Wirbelsäule 7740, Krankheiten der Athmungsorgane 388, Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße 374, Krankheiten des Beckens und Unterleibes 4535, Krankheiten der Geschlechtstheile 2493 und Krankheiten der Gliedmaßen 3596. 31 626 Wehrpflichtige wurden nur vorläufig zurückgestellt, und zwar 9487 wegen zu geringer Körpergröße, 20 482 wegen voraussichtlich heilbarer Krankheiten, 1624 in Berücksichtigung gesetzlich vorgeschriebener Ursachen und 33, deren Dienstunbrauchbarkeit nicht vor der Ersatzbehörde, sondern durch Beibringung ärztlicher Zeugnisse im Auslande nachgewiesen worden war.

9182 Mann waren ohne Entschuldigung von der Stellung fortgeblieben (3,21 Procent); derartige Fälle kamen namentlich häufig vor in den Provinzen Genua (16,13), Neapel (13,85), Palermo (10,20), Messina (8,80), Livorno

Digitized by Google

(8,72), Potenza (7,25), Catania (6,80), Salerno (6,47 Procent), am seltensten dagegen in Rovigo, Arezzo, Bologna, Padua, Ravenna, Florenz, Forli, Siena, Modena und Ferrara (von 0,00 bis 0,42 Procent).

Der zur Einstellung in das stehende Heer bestimmte erste Theil des Contingents sollte 65 000 Mann betragen, doch kamen hierauf 4103 Mann in Anrechnung (2149 Freiwillige, 102 Offiziere, 712 Einjährig-Freiwillige, 477 Einjährig-Freiwillige, welchen 1 Jahr Ausstand bewilligt, 74 vom activen Dienst gesetzlich befreite Freiwillige, 200 Studenten der Universitäten und 206 Mann Ausfall aus einigen Bezirken, die ihr Contingent nicht zu stellen vermochten). Es wurden also nur 60 897 Mann für den ersten Theil des Contingents ausgehoben. Dem zweiten Theil des Contingents wurden 49 523 Mann und dem dritten Theile 58 393 Mann überwiesen, so daß das effective Contingent überhaupt aus 168 813 Mann bestanden hat, abgesehen von 102 Offizieren, 183 Zöglingen militärischer Bildungsanstalten, 712 Einjährig-Freiwilligen, 477 Freiwilligen, welche auf ein Jahr von der Ableistung des Dienstes dispensirt sind, und 200 Studenten der Universitäten.

Als die Einstellung wirklich stattfand, zählte der erste Theil des Contingents nur noch 57 093 Mann. Hiervon wurden 811 den Grenadieren, 32 312 der Infanterie, 300 den Militärbezirken, 1884 den Alpen-Compagnien, 5302 den Schützen, 5766 der Cavallerie, 145 den Gestüten und Remontedepots, 5140 der Feld-Artillerie, 2100 der Festungs-Artillerie, 218 der Küsten-Artillerie, 1622 der Geniewaffe, 747 der Gendarmerie, 207 den Lehrtruppen, 34 den militärischen Bildungsanstalten, 481 der Sanitätstruppe, 22 den Straftruppen und Strafanstalten, 2 der Marine-Infanterie (als Handwerker) überwiesen.*)

6. Nachrichten über die Körperlänge und den Brustumfang der Ersatzmannschaft verschiedener Nationalitäten.

Ueber die Größenverhältnisse der in den verschiedenen Staaten ausgehobenen Ersatzmannschaft und der Truppen des stehenden Heeres liegen mancherlei, z. Th. bis in das classische Alterthum zurückreichende Angaben vor. Die wichtigsten hierauf bezüglichen Nachrichten finden sich in dem „Handwörterbuch der gesammten Militärwissenschaften, herausgegeben von B. Poten (Bielefeld und Leipzig, 1877 bis 1880)“ zusammengestellt, namentlich in den Artikeln „Aushebung,“ „Maß der Mannschaft“. Für Preußen, Frankreich und Schweden läßt sich aus den Ergebnissen der Rekrutirung erweisen, daß während der langen Friedensperiode, welche auf die Beendigung der Napoleonischen Kriege im Beginne dieses Jahrhunderts folgte, die durchschnittliche Körperlänge der Mannschaft fast ohne Unterbrechung gestiegen ist. Höchst wahrscheinlich ist bei allen Kulturvölkern die Körperlänge in allmäliger Zunahme begriffen, während die nicht seßhaften Hirten und Jägervölker auch in Bezug auf körperliche Entwickelung mehr und mehr herabkommen. Messungen, welche an einer größeren Zahl in Sammlungen aufbewahrter, wirklich in Gebrauch gewesener Rüstungen vorgenommen worden sind, haben ebenfalls den Beweis geliefert, daß im Mittelalter die Ritter durchschnittlich kleiner gewesen sind, als die Deutschen Soldaten heutiger Zeit, obwohl die entgegengesetzte Meinung vielfach verbreitet ist; andererseits lassen die vor-

*) „Della leva suoi giovani nati nell' anno 1857 e delle vicende del R. Esercito dal 1. ottobre 1877 al 30. settembre 1878.“ Relazione del Tenente Generale Federico Torre a S. E. il Ministro della Guerra. Roma 1879.

Digitized by Google

handenen Rüstungen allerdings auf eine verhältnißmäßig stärkere Brustentwickelung und deshalb auf bedeutende Körperkraft ihrer ehemaligen Besitzer schließen.

Die über das Körpermaß des eingestellten Ersatzes bezw. der Truppen des stehenden Heeres vorhandenen Nachrichten sind nicht ohne Weiteres untereinander vergleichsfähig, da die Messung nicht überall in derselben Weise stattfindet, und das für die Kriegsdienst-Tauglichkeit geforderte Minimalmaß nicht überall dasselbe ist. Selbst innerhalb der einzelnen Heere haben nach letztgedachter Richtung von Zeit zu Zeit Veränderungen stattgefunden. Ein Rückschluß auf die körperliche Entwickelung der verschiedenen Nationalitäten läßt sich aus den Ergebnissen der Messung von Ersatzmannschaften überhaupt nur dann mit einiger Sicherheit ziehen, wenn sämmtliche Wehrpflichtige (nicht nur die ausgehobenen oder die für diensttauglich erklärten Mannschaften) gemessen worden sind. Es liegen neuerdings derartige Nachrichten aus der Schweiz, aus Italien und aus Oesterreich-Ungarn vor, deren wichtigste und neueste Ergebnisse hier kurz zusammengestellt werden.

Messung der Wehrpflichtigen in der Schweiz im Herbst 1877 und 1878. Im Ganzen wurden 43 389 Mann, welche durchschnittlich 19¼ Jahre alt waren, gemessen. Die Mannschaft besaß durchschnittlich 1,633 m Körperlänge, 15,7 Procent jedoch weniger als 1,56 m. Die durchschnittliche Größe betrug bei den Deutschen Mannschaften 1,629 m, bei den Französischen 1,646 m, bei den Italienischen 1,634 m und bei den Romanischen 1,643 m. Unter 1,56 m groß waren von den Deutschen Mannschaften 17,2, von den Französischen 10,8, von den Italienischen 15,1 und von den Romanischen 12,9 Procent. Gruppirt man sämmtliche Wehrpflichtige nach cm der Körperlänge, so besaßen verhältnißmäßig die meisten Mannschaften 1,65 m Größe; im Canton Genf war die zahlreichste Gruppe größer, in den Cantonen Freiburg und Neuenburg dagegen etwas kleiner. Die geringere Größe der Deutschen Ersatzmannschaften erklärt sich wahrscheinlich dadurch, daß diese langsamer wachsen und im Alter von 19¼ Jahren noch nicht vollständig ausgewachsen sind.

Bei 43 059 Wehrpflichtigen wurde auch der Brustumfang gemessen. Derselbe erreichte bei 29,7 Procent nicht die halbe Körperlänge, d. i. die für die Kriegsdiensttauglichkeit mindestens erforderliche Entwickelung. Auch nach dieser Richtung lieferte der Deutsche Ersatz das ungünstigste Ergebniß. Der Brustumfang betrug nämlich weniger als die halbe Körperlänge bei 31,8 Procent der Deutschen, bei 24,0 Procent der Französischen, bei 23,8 Procent der Italienischen und bei 29,7 Procent der Romanischen Rekruten.

Bei der Erhebung der vorstehend mitgetheilten Nachrichten sind jedoch, gemäß der unter dem 22. September 1875 erlassenen Instruction über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen, diejenigen Mannschaften nicht gemessen worden, bei denen von vornherein die dauernde Kriegsdienst-Untauglichkeit wegen augenfälliger Gebrechen außer Zweifel stand. Das Durchschnittsergebniß der Messungen muß deshalb zu hohe Zahlenwerthe geliefert haben, da unter den augenfällig unbrauchbaren Wehrpflichtigen auch die verwachsenen und zwerghaften enthalten sind.*)

Messung der Wehrpflichtigen in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1870 bis 1875. In Oesterreich-Ungarn waren von je 1000 aller ärztlich untersuchten Wehrpflichtigen 1,55 m groß oder größer: im Jahre 1870: 859, im Jahre 1871: 857, im Jahre 1872: 864, im Jahre 1873: 859, im

*) „Verwaltungsbericht des Eidgenössischen Militärdepartements." 1878 und 1879.

Digitized by Google

Jahre 1874: 863 und im Jahre 1875: 868 Mann. Für die einzelnen Generalcommando-Bezirke stellt sich die Zahl der 1,55 m großen Mannschaften unter je 1000 Wehrpflichtigen nach dem mittleren Ergebnisse der Jahre 1873, 1874 und 1875 folgendermaßen: Triest 949, Zara 945, Innsbruck 942, Prag 930, Graz 918, Wien 917, Brünn 914, Agram 913, Linz 877, Budapest 849, Hermannstadt 829, Lemberg und Krakau 777.

Bei denjenigen Mannschaften, welche das Maß von 1,55 m erreichten, wurde auch der Brustumfang gemessen. Diese Leute waren durchschnittlich 1,65 m groß und besaßen 0,83 m Brustumfang. In den Bezirken der Generalcommandos zu Wien, Linz, Prag, Graz, Lemberg und Krakau war der Brustumfang durchschnittlich kleiner (0,82 m), in den meisten übrigen Bezirken dagegen etwas größer. Durchschnittlich betrug die Brustweite der 1,55 m großen (bezw. größeren) Wehrpflichtigen etwas mehr als die Hälfte (0,502) der Körperlänge, doch stellte sich dies Verhältniß je nach der Größe der Mannschaft und deren Kriegsdienst-Tauglichkeit wesentlich verschieden. Die Brustweite betrug nämlich, ausgedrückt in Tausendtheilen der Körperlänge:

Bei einer Größe (Meter):	Bei allen Wehrpflichtigen:	Bei den Kriegsdienst-Tauglichen:
1,55 bis 1,58	513	535
über 1,58 „ 1,61	510	529
„ 1,61 „ 1,63	507	524
„ 1,63 „ 1,66	504	519
„ 1,66 „ 1,68	501	514
„ 1,68 „ 1,71	497	510
„ 1,71 „ 1,73	493	505
„ 1,73 „ 1,76	489	501
„ 1,76 „ 1,78	484	498
„ 1,78 „ 1,81	480	494
„ 1,81 „ 1,83	475	490
„ 1,83	470	485

Je größer die Mannschaft ist, desto geringer ist verhältnißmäßig die Brustweite; bei sehr kleinen Mannschaften setzt die Kriegsdienst-Tauglichkeit das Vorhandensein einer verhältnißmäßig sehr beträchtlichen Brustweite voraus.*)

Bei den Kriegsdienst-Tauglichen betrug die mittlere Körperlänge 1,659 m und die mittlere Brustweite 0,855 m. In den Generalcommando-Bezirken Innsbruck und Zara ergab sich dagegen bei den Kriegsdienst-Tauglichen eine mittlere Körperlänge von 1,685 m, in den Bezirken der Generalcommando zu Graz, Triest und Agram von 1,672 m, in den Bezirken der Generalcommandos von Lemberg, Krakau, Budapest und Hermannstadt dagegen von nur 1,646 m. Durschnittlich besaß die kriegsdiensttaugliche Mannschaft eine Brustweite, welche 0,516 der Körperlänge gleichkam, bei den unter 1,63 m großen Leuten betrug dieselbe aber 0,524, bei den unter 1,61 m großen Rekruten 0,529 und bei der noch kleineren (jedoch das Mindestmaß von 1,55 m besitzenden) Mannschaft sogar 0,535 der eigenen Körperlänge. Der Ersatz von mittlerer Körperlänge (von 1,63 bis 1,81 m) enthält verhältnißmäßig die meiste kriegsdiensttaugliche Mannschaft, dagegen steigt die Dienstbrauchbarkeit der Mannschaft mit Zunahme der Brustweite, soweit letztere nicht den schon ungewöhnlichen Betrag von 0,94 m übersteigt.

Von je 1000 über 1,55 m großen Wehrpflichtigen der nachbemerkten, nach

*) Vergl. die Angaben über den Werth des Brustmaßes in dem Bericht über das Militär-Sanitätswesen Seite 404—405.

Digitized by Google

der Größe der Brustweite geordneten Gruppen waren nämlich durchschnittlich kriegsdiensttauglich: bei Brustweite von 0,76 bis 0,79 m 29 Mann, bei 0,79 bis 0,81 m Brustweite 107 Mann, bei 0,81 bis 0,84 m Brustweite 219 Mann, bei 0,84 bis 0,86 m Brustweite 346 Mann, bei 0,86 bis 0,89 m Brustweite 415 Mann, bei 0,89 bis 0,91 m Brustweite 450 Mann, bei 0,91 bis 0,94 m Brustweite 457 Mann, bei über 0,94 m Brustweite dagegen nur 418 Mann.*)

In den Jahren 1874 und 1875 war von je 1000 Mann der nachbezeichneten Nationalitäten, aus denen sich das Heer Oesterreich-Ungarns ergänzt, folgende Zahl von Mannschaften untermäßig, kleinen bezw. mittleren oder großen Schlags:

Nationalität	untermäßig (unter 1,55 m)	klein (1,55 bis 1,61 m)	mittelgroß (über 1,61 bis 1,71m)	groß (über 1,71m)
Deutsche	109	186	547	158
Magyaren	141	225	525	109
Czechen	60	178	566	196
Slowaken	146	216	523	115
Polen	252	236	436	76
Ruthenen	210	236	469	85
Kroaten	89	169	559	183
Rumänen	178	238	493	91

Messung der Wehrpflichtigen in Italien im Jahre 1877. Von überhaupt 285 762 Wehrpflichtigen wurden 263 993 gemessen (d. i. 92,4 Procent), von den übrigen 21 769 war ein Theil bereits freiwillig in das Heer eingetreten, ein Theil aus verschiedenen Ursachen nicht zur Stellung erschienen. Die statistischen Nachrichten enthalten Angaben über die Zahl der Wehrpflichtigen für alle, nach cm abgestuften Größenmaße von 0,85 m bis 1,97 m. Nach größeren Gruppen für die kleinsten und größten Längenmaße zusammengefaßt, stellt sich das Ergebniß folgendermaßen. Von je 1000 gemessenen Wehrpflichtigen besaßen eine Körperlänge von 0,85 bis 1,24 m : 0,2, von 1,25 bis 1,29 m : 0,5, von 1,30 bis 1,34 m : 1,5, von 1,35 bis 1,39 m : 3,3, von 1,40 bis 1,44 m : 8,6, von 1,45 bis 1,49 m : 21,5, von 1,50 bis 1,54 m : 24,9 Mann. Dies sind die untermäßigen Mannschaften, zusammen 60,5 vom Tausend. Es besaßen ferner von je 1000 Wehrpflichtigen eine Körperlänge von 1,55 m : 37,1; 1,56 m : 41,7; 1,57 m : 42,7; 1,58 m : 46,9; 1,59 m : 47,6; 1,60 m : 58,5; 1,61 m : 55,7; 1,62 m : 59,6; 1,63 m : 58,8; 1,64 m : 55,1; 1,65 m : 59,7; 1,66 m : 51,1; 1,67 m : 48,4; 1,68 m : 43,1; 1,69 m : 36,3; 1,70 m : 33,2; 1,71 m : 25,2; 1,72 m : 21,7; 1,73 m : 17,2; 1,74 m : 13,0; 1,75 bis 1,79 m : 31,0; 1,80 bis 1,84 m : 5,4; 1,85 bis 1,89 m : 0,5; 1,90 bis 1,97 m : 0,01 Mann.

Die Einstellung von Mannschaften von über 1,54 aber unter 1,56 m Körperlänge ist nur ausnahmsweise gestattet. Ersatz von unter 1,56 m Größe kam am häufigsten vor in den Provinzen Basilicata (294 ‰), Cagliari (279 ‰), Calabria ulteriore II (270 ‰), Avellino (263 ‰), Campobasso (260 ‰), Caltanissetta (257 ‰), Bari (237 ‰), Calabria citra (236 ‰), Calabria ulteriore I (236 ‰) und Sassari (229 ‰).

Verhältnißmäßig viele sehr große Wehrpflichtige (von über 1,75 m Körper-

*) Vergl. Militärstatistisches Jahrbuch für die Jahre 1870, 1871, 1872, 1873, 1874 und 1875. Ueber Anordnung des k. k. Kriegs-Ministeriums bearbeitet und herausgegeben von der III. Section des technischen und administrativen Militärcomité. Wien. 1872 bis 1878.

Digitized by Google

länge fanden sich in den Provinzen Udine (91 ‰), Vicenza (91 ‰), Padua (87 ‰), Treviso (85 ‰), Lucca (84 ‰), Reggio d'Emilia (69 ‰), Rovigo (65 ‰), Bergamo (64 ‰), Venedig (64 ‰) und Massa-Carrara (63 ‰).

Die durchschnittliche Größe aller Wehrpflichtigen betrug 1,62 m, die der über 1,56 m großen Mannschaften 1,64 m.*)

7. Nachrichten über die Schulbildung der Ersatzmannschaften im Deutschen Reiche, in Oesterreich-Ungarn, in Italien und in der Schweiz.

Deutsches Reich. Von je 1000 in das Herr oder die Kriegsflotte eingestellten Ersatzrekruten (also ohne die Einjährig-Freiwilligen und die bereits vor der Aushebung freiwillig eingetretenen Mannschaften) konnten weder lesen noch ihren Namen schreiben, d. h. waren Analphabeten im Ersatzjahre 1875/76: 23,7, im Jahre 1876/77: 21,2 im Jahre 1877/78: 17,3 und im Jahre 1878/79: 18,0 Mann.

Von je 1000 ausgehobenen Ersatzrekruten, welche Schulbildung besaßen, d. h. mindestens lesen oder ihren Namen schreiben konnten, hatten in einer andern als der Deutschen Sprache Schulbildung erhalten im Ersatzjahre 1875/76: 46,6, im Jahre 1876/77: 45,8, im Jahre 1877/78: 44,8 und im Jahre 1878/79: 45,6 Mann.

Für die einzelnen größeren Verwaltungsbezirke der Deutschen Staaten betrug im letzten Ersatzjahre die Zahl der unter je 1000 ausgehobenen Rekruten durchschnittlich vorhandenen Analphabeten: In den Preußischen Bezirken Königsberg 74,4, Gumbinnen 76,5, Danzig 77,1, Marienwerder 118,4, Potsdam mit Berlin 3,6, Frankfurt 5,4, Stettin 7,2, Köslin 11,6, Stralsund 3,8, Posen 120,9, Bromberg 90,6, Breslau 10,9, Liegnitz 7,0, Oppeln 39,2, Magdeburg 2,8, Merseburg 3,5, Erfurt 7,5, Schleswig mit Kreis Herzogthum Lauenburg 2,4, Hannover 0,9, Hildesheim 8,9, Lüneburg 5,3, Stade —, Osnabrück —, Aurich 13,7, Münster 2,7, Minden 9,3, Arnsberg 5,1, Kassel 4,4, Wiesbaden 1,0, Koblenz 2,1, Düsseldorf 3,1, Köln 3,3, Trier 4,2, Aachen 5,2 und Sigmaringen —. (Preußischer Staat durchschnittlich 25,8). — In den Bayerischen Bezirken Oberbayern 5,0, Niederbayern 12,6, Pfalz 3,8, Oberpfalz 10,3, Oberfranken 4,5, Mittelfranken 1,5, Unterfranken 2,9 und Schwaben 3,7. (Bayern durchschnittlich 5,6.) — In den Sächsischen Bezirken Dresden 1,1, Leipzig 1,3, Zwickau 3,7 und Bautzen 5,0. (Sachsen durchschnittlich 2,4). In dem Württembergschen Neckarkreis —, Schwarzwaldkreis 0,8, Jagstkreis — und Donaukreis —. (Württemberg durchschnittlich 0,5.) In Baden 0,6, Hessen 2,1, Mecklenburg-Schwerin 4,3, Sachsen-Weimar 1,0, Mecklenburg-Strelitz —, Oldenburg 1,0, Braunschweig 6,3, Sachsen-Meiningen 1,4, Sachsen-Altenburg 2,0, Sachsen-Coburg-Gotha 3,2, Anhalt 5,9, Waldeck 5,4, Elsaß-Lothringen 30,9. In den übrigen Staaten (beide Schwarzburg und Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg) kamen keine Analphabeten unter der Ersatzmannschaft vor.

Nur in den mit Polnischen Bevölkerungselementen stark gemischten östlichen Bezirken des Preußischen Staates und in dem Reichslande Elsaß-Lothringen entbehrt z. Z. noch ein beträchtlicher Theil der männlichen Bevölkerung gänzlich der Elementar-Schulbildung.**)

---

*) „Della leva suoi giovani nati nell' anno 1857 etc." Relazione del Tenente Generale Federico Torre a S. E. il Ministro della Guerra. Roma 1879.

**) Vergl. „Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1879." Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Octoberheft. Berlin 1879. — Aeltere,

Digitized by Google

Oesterreich-Ungarn. Unter den in den einzelnen Jahren für das Heer ausgehobenen Ersatzrekruten (also mit Ausschluß der Freiwilligen, bei denen der Besitz einiger Schulkenntnisse vorausgesetzt werden darf) waren von je 1000 Mann des Schreibens kundig: im Jahre 1870: 459, im Jahre 1871: 437, im Jahre: 1872: 485, im Jahre 1873: 512, im Jahre 1874: 520 und im Jahre 1875: 535 Mann. Im letztgenannten Jahre waren in den Bezirken der einzelnen Generalcommandos des Schreibens kundig von je 1000 Rekruten: in Wien 998, in Linz 886, in Brünn 742, in Prag 930, in Graz 526, in Innsbruck 855, in Triest 375, in Zara 145, in Lemberg 146, in Krakau 216, in Budapest 502, in Herrmannstadt 193 und in Agram 275 Mann. Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen, Tirol besitzen hiernach die beste, das Adriatische Küstengebiet, Galizien, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien dagegen durchschnittlich die geringste Schulbildung.*)

Italien. Von sämmtlichen Ersatzmannschaften des 1., 2. und 3. Theils des Contingents konnten in den Jahren 1876 bezw. 1877 lesen und schreiben: 447,1 bezw. 453,4 vom Tausend, nur lesen: 33,0 bezw. 32,7 vom Tausend; dagegen waren ohne irgend welche Schulbildung, d. h. Analphabeten, 519,9 bezw. 513,9 vom Tausend.

Seit dem Jahre 1870 nimmt die Zahl der Analphabeten beständig ab, und namentlich das Jahr 1877 hat nach dieser Richtung verhältnißmäßig günstige Ergebnisse geliefert. Gruppirt man alle Ersatzrekruten nach ihrem Berufe, so befanden sich unter je 1000 Mann der einzelnen Berufsklassen in den Jahren 1868 bis 1877 Analphabeten: bei Landwirthen und Hirten 668,7 (im Jahre 1877 nur 639,8), bei Viehzuchtreibenden (Rindvieh, Pferde) 671,3 (im Jahre 1877 nur 627,1), bei Tagelöhnern und Arbeitern schlechthin 763,9 (im Jahre 1877 nur 741,1), bei Maurern, Steinhauern 449,9 (im Jahre 1877 nur 418,3), bei Handwerkern und Professionisten ohne nähere Bezeichnung 379,8 (im Jahre 1877 nur 340,3), bei Schuhmachern und Lederarbeitern 385,7 (im Jahre 1877 nur 363,0), bei Holzarbeitern 327,1 (im Jahre 1877 nur 304,3), bei Eisen- und sonstigen Metallarbeitern 342,4 (im Jahre 1877 nur 318,1) und bei Dienstboten 469,3 (im Jahre 1877 nur 455,2).

Unter je 1000 in den einzelnen Landestheilen während der Jahre 1866 bis 1877 ausgehobenen oder der Mobilmiliz und Territorialmiliz überwiesenen Rekruten befanden sich Analphabeten: in Piemont und Ligurien 294,2, in der Lombardei 356,5, in Venetien 471,4, in Toscana 542,8, in der Emilia 583,7, in den Marken 637,9, in Umbrien 645,8, in Neapel 710,6, in der Insel Sardinien 743,5 und in der Insel Sicilien 763,0. Für das Gebiet von Rom liegen erst seit dem Jahre 1870 ähnliche Nachrichten vor; dort waren unter je 1000 Rekruten in den Jahren 1870 bis 1877 durchschnittlich 564 Analphabeten.

Es ist nicht zu verkennen, daß seit der Wiederherstellung der politischen

---

bis auf das Ersatzjahr 1866/67 zurückreichende Nachrichten über die Schulbildung der in den einzelnen Preußischen Bezirken alljährlich ausgehobenen Ersatzmannschaft finden sich im „Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staates", herausgegeben vom Königlichen Statistischen Bureau, Theil II, Berlin 1876.

*) Vergl. Militärstatistisches Jahrbuch für die Jahre 1870, 1871, 1872, 1873, 1874 und 1875. Ueber Anordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums bearbeitet und herausgegeben von der III. Section des technischen und administrativen Militärcomité. Wien, 1872 bis 1878.

Digitized by Google

Einheit in allen Bezirken Italiens die durchschnittliche Verbreitung elementarer Schulbildung beständige Fortschritte macht.*)

Schweiz. Gelegentlich der ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen wird auch deren Bildungsgrad festgestellt, und zwar durch Lehrer und in wesentlich zweckmäßigerer Weise, als dies anderwärts geschieht. Die Prüfung erstreckt sich auf Fertigkeit im Lesen, auf die Fähigkeit, einen kurzen Aufsatz (Lebenslauf, Brief u. s. w.) nach Inhalt und Form oder ein Dictat richtig zu schreiben, auf Fertigkeit im Rechnen (die vier einfachen Rechnungsarten) und auf Vaterlandskunde (wichtigste Thatsachen aus der vaterländischen Geographie und Geschichte, sowie der Staatsverfassung). Nur Personen, welche unzweifelhaft höhere Schulbildung besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit.

Wir stellen die bei dem Ersatzgeschäft im Herbste der Jahre 1876, 1877 und 1878 gewonnenen Hauptergebnisse hier kurz zusammen. Es wurden bezüglich der Schulbildung geprüft 1876: 22 837, 1877: 21 875 und 1878: 23 508 Mann. Von je 1000 erhielten in den einzelnen Jahren die Noten:

Gegenstand		gut	mittelmäßig	schwach	ungenügend
Lesen	1876	410	350	194	46
	1877	392	360	199	49
	1878	448	346	169	37
Aufsatz	1876	273	301	316	110
	1877	275	302	305	118
	1878	281	333	302	84
Rechnen	1876	286	361	275	78
	1877	308	346	273	73
	1878	329	361	254	56
Vaterlandskunde	1876	176	218	355	251
	1877	190	223	352	235
	1878	214	233	338	215
Im Durchschnitt	1876	259	404	280	57
	1877	275	390	280	55
	1878	303	403	253	41

Wer in zweien der vier Prüfungsfächer Nichts leistet, ist verpflichtet, während der Rekrutenzeit die Nachschule im Lesen, Schreiben und Rechnen zu besuchen. Dies traf im letzten Jahre bei nahezu 9 Procent der Geprüften zu. Die günstigsten Ergebnisse lieferten die Cantone Genf, Schaffhausen, Basel-Stadt, Zürich, Waadt, Unterwalden, die ungünstigsten Appenzell-Innerrhoden, Freiburg und Wallis.**)

A. v. F.

*) Vergl. „Della leva suoi giovani nati nell'anno 1857 etc." Relazione del Tenente Generale Federico Torre a S. E. il Ministro della Guerra. Roma 1879.

**) Vergl. „Verwaltungsbericht des Eidgenössischen Militärdepartements". 1878 u. 1879.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Beiträge

zur

Militärischen Geschichte

des

Jahres 1879

und

Chronik des Jahres 1878.

Digitized by Google

Bericht

über den

Krieg zwischen den Niederlanden und Atjeh. 1879.

Die Unterhandlungen mit den vornehmsten Häuptlingen der XXVI. Moekim, von denen am Schlusse des vorjährigen Berichtes (Jahresberichte 1878 Seite 411) die Rede war, führten zu keinem Resultate. Im Gegentheil wurden die Niederländischen Posten eben seitens dieser Sagi fortdauernd am meisten beschossen. Auch machte die Unterwerfung Habib Abdul Rachmans in der XXII. Moekim offenbar nicht den erwarteten Eindruck; partielle Feindseligkeiten fanden daselbst nach wie vor statt. Es zeigte sich also, daß die Atjeher noch keineswegs den Muth verloren hatten oder ihre agressive Haltung aufgeben wollten. Seitens der Niederländer wurde deshalb die Fortsetzung des Krieges unvermeidlich erachtet, denn nur von einer vollkommenen Entmuthigung des Feindes schien eine Beendigung des Kriegszustandes erwartet werden zu können. Die Elemente standen aber einer Expedition im Wege. Es hörte nicht auf zu regnen und eine Ueberschwemmung folgte der anderen. Es verging Januar, Februar, März, und noch immer blieb die Witterung ungünstig. Außer einigen kleineren Unternehmungen — wie die Züchtigung am 12. Februar des Kampong Atos, nördlich von Ghani (III. Moekim), dessen Bewohner eine Niederlassung zurückgekehrter Geflüchteter in Pager Ayer angegriffen und niedergebrannt hatten — mußten die Niederländer sich mit der Verbesserung der Wege und mit Recognoscirungen begnügen. Die Ausführung des in Uebereinstimmung mit Habib entworfenen Planes, bis Indragoeri, dem Centrum des XXII. Moekim vorzudringen und, wenn die Unterwerfung dann noch nicht erfolgen sollte, mit dem XXVI. Moekim abzurechnen, mußte jedesmal verschoben werden. Erst am 23. März begann der Oberbefehlshaber mit den Operationen, nicht weil die Witterung besser geworden war, sondern weil er fürchtete, ein noch längerer Aufschub werde ihm die Zeit nicht mehr lassen, um vor der Regenperiode in der zweiten Hälfte des Jahres sein Ziel zu erreichen. Vorläufig war die Bemeisterung und Besetzung von Indragoeri Ziel der Expedition, zu der 22 Compagnien Infanterie, die Escadron Cavallerie, die zwei Batterien Gebirgsartillerie, ein Paar Abtheilungen Genietruppen und das nöthige Ambulance- und Intendanturpersonal bestimmt wurden. Acht Compagnien blieben in Anagaloeng, wo sich zu Anfang das Hauptquartier befand, und in Lambaroe zurück, um die agirenden Colonnen im Rücken zu decken

Digitized by Google

und wenn nöthig, für sie Ergänzungstruppen zu liefern. Die übrigen 14 Compagnien drangen in drei Colonnen in die XXII. Moekim vor. Am ersten Tage nahmen die Niederländer mit einem Verlust von 4 Todten und 25 Verwundeten verschiedene Kampongs, und biwackirte das Gros der beiden vorderen Colonnen zu Tjot Basatoel. Als die dritte (Reserve-) Colonne dies Biwack erreichte, rückten die erste und zweite Colonne weiter in der Richtung auf Indragoeri und kamen unter fortwährendem heftigem Feuergefecht an eine Stelle, von der aus Missigit Indragoeri, der am anderen Ufer des Atjehflusses lag, mit plongirendem Feuer beschossen werden konnte. Sie zwangen den Vertheidiger durch Artillerie- und Infanteriefeuer, ihn zu verlassen. Der in Folge des vielen Regens hohe Wasserstand des Flusses machte den Uebergang äußerst schwierig. Indessen schwammen ein Paar Compagnien hinüber und besetzten den Missigit (Verlust am 24. März 16 Verwundete). Am 26. März konnten die beiden anderen Compagnien des Bataillons (5.) mit der Cavallerie der ersten Colonne den Fluß durchwaten, und am 27. März folgte auch die Artillerie. Die zweite Colonne nahm ihr Biwack auf dem Hügel Glé Kambing am linken Flußufer.

Nachdem schon am 26. März eine Compagnie Amboinesen von der Reservecolonne den östlich von dem Biwack an einer Furth des Atjehflusses gelegenen Kampong Djeroek — in dem Imam Longbattah, ein vornehmer Häuptling, sich aufhalten sollte — besucht und theilweise eingeäschert hatte, wurde am 2. April eine größere Truppenmacht, sowohl aus Tjot Basatoel als aus Missigit Indragoeri längs des rechten Ufers dahin gesendet. Die letztere Colonne — zwei Compagnien und ein Detachement Genietruppen — vereinigte sich daselbst nach scharfen Gefechten, und nachdem sie zwei Passars in Asche gelegt und einen schwierigen Flußübergang bewerkstelligt hatte, mit einem Verluste von 10 Todten und 29 Verwundeten mit der Colonne aus Tjot Basatoel. Nachdem ungefähr 200 Häuser zerstört worden waren, zogen sich die Colonnen wieder nach ihren Ausgangspunkten zurück. Auch in den folgenden Tagen wurde in dieser Gegend fortwährend gekämpft und in Erfahrung gebracht, daß die Atjeher ihre Hauptkräfte auf dem rechten Ufer gegenüber Djeroek concentrirt hatten, von wo aus sie die Niederländer immer wieder angriffen. Bei stets ungünstiger Witterung wurden ihre Angriffe auf die Niederländischen Recognoscirungsdetachements und Transporte gegen Ende des Monats stets übermüthiger, und nisteten sie sich immer mehr auf dem linken Ufer des Atjehflusses ein. In den letzten Tagen des April erhielten die Niederländer die Nachricht, daß Imam Longbattah, Radja Koeala (ältester Sohn des Panglima Polim), der Imam von Lamara und andere Häuptlinge sich mit ein Paar tausend Bewaffneten in Djeroek und der Umgegend ihrer Posten westlich des Flusses eingenistet hätten. Am 30. April fanden verschiedene Rencontres zwischen Niederländischen Patrouillen und den Atjehern statt, und am 2. Mai säuberten zwei Niederländische Colonnen, je drei Compagnien stark, das Terrain, die eine bis Djeroek, die andere in der Richtung von Anak Glé und Glé Kambing. Die erstere nahm dabei mit stürmender Hand den verschanzten Kampong Longbetong, vertrieb den Feind aus Salanga und warf ihn über den Fluß (Verlust ein Todter und acht Verwundete). Die letztere stieß auf keinen Widerstand und erbeutete in Anak Glé viele Waffen.

Den 6. Mai wurde der Angriff auf die Positionen der Atjeher auf dem rechten Flußufer unternommen. Dazu rückten die Niederländer in 3 Colonnen vor; eine aus Anagaloeng (3 Compagnien Infanterie und eine Section Gebirgsartillerie), eine aus Missigit Indragoeri (4 Compagnien Infanterie und eine

Digitized by Google

Section Mörser) und die dritte von Tjot Basatoel (3 Compagnien Infanterie und eine Section Mörser). Die beiden ersteren sollten sich längs des rechten Ufers bewegen und bei der Furth gegenüber Djeroek vereinigen, während die letztere sich nach diesem Ort begeben mußte, um die noch etwa auf dem linken Ufer befindlichen Feinde über den Fluß zurückzuwerfen. Die Colonne aus Anagaloeng stieß auf ihrem Marsch nach Panteh Karang schon bald auf heftigen Widerstand und mußte sich, nach einem vergeblichen Versuche, eine feindliche Position, die nicht zu umgehen war, zu nehmen, mit einem Verlust von 7 Todten (worunter 1 Offizier) und 30 Verwundeten (incl. 3 Offizieren) auf Missigit Montassik zurückziehen. Hier erhielt sie eine Verstärkung von 4 Offizieren und 50 Mann nebst 12 Mineurs und rückte wieder vor, sah sich aber zum zweiten Mal gezwungen, mit einem Verlust von 1 Todten und 5 Verwundeten auf den Missigit zurückzugehen. Erst am folgenden Morgen gelang es, nachdem der Angriff durch Granatfeuer vorbereitet war, diese hartnäckig vertheidigte Position mit einem Verlust von 1 Todten und 9 Verwundeten zu nehmen.

Auch die Colonne aus Indragoeri hatte am 6. Mai einen harten Stand. Sie nahm unter heftigem Feuer verschiedene feindliche Verschanzungen, sah sich aber, da sie viele Todte und Blessirte hatte, und die Munition stark abgenommen, gezwungen, unterwegs zu biwackiren. Die ganze Nacht beschossen die Atjeher das Biwack, und am folgenden Morgen versuchten die Niederländer, nachdem sie ihre Todten (4) begraben hatten, so bald wie möglich über den Fluß zu kommen und sich in Verbindung mit der dritten Colonne zu setzen, welche Djeroek schon am 6. Mai, ohne auf Widerstand zu stoßen, erreicht hatte. Es gelang ihnen mit kräftiger Hülfe der Colonne aus Djeroek den Fluß zu passiren, freilich unter schweren Verlusten (1 Hauptmann, 8 Gemeine und 2 Zwangarbeiter getödtet, 5 Offiziere, 61 Gemeine und 34 Zwangarbeiter verwundet).

Nachdem General van der Heyden frische Munition hatte nachführen lassen, ging die Colonne auf Befehl des Generals, nachdem sie zu Djeroek biwackirt hatte, am 8. Mai wieder über den Fluß und zwang jetzt, im Verein mit der Colonne auf dem rechten Ufer, die von Panteh Karang nach Redeb vorrückte, die Atjeher, ihre Positionen auf diesem Ufer zu verlassen. Darauf wurde der Kampong Sibarei genommen und der Feind mit Zurücklassung mehrerer Todten in die Flucht geschlagen (Verluste der Niederländer 2 Todte und 10 Blessirte).

Am 9. Mai nahmen zwei Niederländische Colonnen, je zwei Compagnien Infanterie und eine Section Genietruppen stark, den Benting Bong Toendjoe, nordöstlich von Panteh Karang und Redeb und warfen die Atjeher weiter zurück; die folgenden Tage wurden in verschiedenen Richtungen Patrouillen ausgeschickt, um die feindlich gesinnten Kampongs in den V. Moekim zu züchtigen. Den 12. Mai endlich kehrten die drei Colonnen, mit Zurücklassung von einer Compagnie zu Panteh Karang, nach ihren Standorten zurück. In der Haltung der Atjeher, die zwar die Niederländischen Biwacks und Posten beschossen, sich dabei jedoch in großer Entfernung hielten, fand man eine Bestätigung der erhaltenen Nachrichten, daß sie zwischen dem 6. und 9. Mai große Verluste erlitten hätten.

Nachdem schwere Regengüsse neue Truppenbewegungen wieder für einige Zeit verhindert hatten, rückte gegen das Ende des Mai eine Colonne, 6 Compagnien Infanterie, 2 Kanonen und 2 Mörser stark, von Indragoeri aus gegen Gliëng, Aufenthalt von Panglima Polim, vor. Am 31. Mai, 1., 2. und

Digitized by Google

3. Juni wurde eine Anzahl Verschanzungen der Atjeher erobert, Kampongs gezüchtigt und große Vorräthe von Lebensmitteln vernichtet. Darauf mußte der Atjeh-Fluß behufs des Ueberganges erreicht werden, um in den Rücken von Gliëng zu kommen. Nachdem die Colonne den 4. und 5. Juni große Strapazen überstanden hatte, war sie, da sie den Weg nicht finden konnte, genöthigt, zurückzugehen. Am 8. Juni wurde der Versuch mit 7 Compagnien Infanterie, 2 Kanonen und 2 Mörsern erneuert. Diesmal erreichte die Colonne den Fluß gegenüber dem feindlichen Missigit Ajer Allong, der durch acht neu aufgeworfene Verschanzungen flankirt war. Nach einer kräftigen Vorbereitung durch Artilleriefeuer wurde die Stellung von der Infanterie genommen und in derselben biwackirt. Am 9. Juni gingen 4 Compagnien mit der Artillerie nach Gliëng und erhielten in der Nähe des Kampongs, der in Front und Flanke mit Verhauen und Verschanzungen versehen war, starkes Feuer in Front und Flanke. Dessenungeachtet wurde Gliëng, in früheren Jahren für die Atjeher der XXV. und XXVI. Moekim stets ein Schrecken, nach einer tüchtigen Vorbereitung durch Artillerie- und Infanteriefeuer, erstürmt. Die Niederländer erbeuteten daselbst 25 Geschütze und einen großen Vorrath Munition und gaben darauf das Haus des Panglima Polim und den ganzen Kampong den Flammen Preis. Dem Prestige dieses Häuptlings mußte ein Ende gemacht werden. Diese wichtige Eroberung kostete ihnen nur 6 Verwundete. Nachdem die Truppen die umliegenden Kampongs und — ohne irgend welche Verluste — auch die ganze Gegend zwischen Gliëng und Indragoeri zu beiden Seiten des Atjeh-Flusses gezüchtigt hatten, kehrten sie nach Indragoeri zurück.

Eine bald nach der Eroberung von Gliëng erhaltene Kunde von dem Tode Panglima Polims wurde von verschiedenen Seiten bestätigt, später jedoch wieder in Zweifel gezogen.

Nunmehr wollte der Oberbefehlshaber weiter dem schon wiederholt von der Indischen Regierung ausgesprochenen Verlangen Folge leisten und „während der guten Jahreszeit mit allen Kräften auch noch die XXVI. Moekim angreifen und auf diese Weise dem Kriegszustand ein Ende machen.“ Dazu ging er am 14. Juni mit seinem Stabe nach Anagaloeng zurück, während auch einzelne, für die neue Expedition bestimmte Abtheilungen dahin und nach Lambaroe marschirten. Am 30. Juni wurden zwei Kriegsschiffe als Diversion nach Kroeng Rayah-Bai geschickt, das Geschützfeuer gegen die XXVI. Moekim eröffnet und die Colonnen für den Feldzug zusammengezogen: die 1. zu Montassik und Senelop, stark 5 Compagnien Infanterie, 2 Sectionen Artillerie und 1 Detachement Mineurs; die 2. zu Lambaroe, stark 4 Compagnien Infanterie, 2 Sectionen Artillerie und 1 Detachement Mineurs; die 3. Colonne zu Lamjong, stark 7 Compagnien Infanterie, 1 Zug Cavallerie, 3 Sectionen Artillerie und Mineurs; die detachirte Colonne zu Oleh Karang (1 Compagnie Infanterie, 1 Section Artillerie und Mineurs), zu Koewalaloe, Kadjoe und Lampermey (je 1 Compagnie Infanterie); die Reserve-Colonne zu Lambaroe, stark 2 Compagnien Infanterie, 1 Zug Cavallerie, 1 Section Artillerie und Mineurs.

Am 1. Juli begann die Operation gegen die XXVI. Moekim. Die erste Colonne eroberte mit einem Verlust von 10 Verwundeten Boong Toedjoe und bezog ein Biwack bei Tjotsayoen. Die 2. Colonne nahm unter einem heftigen Feuer den Missigit Malayoe (3 Todte), züchtigte die umliegenden Kampongs und biwackirte dort. Die 3. Colonne erhielt bei Missigit Toengkoep heftiges Feuer, marschirte in nordöstlicher Richtung durch Tjotdjenoe, Soeloe und Tjotaja,

Digitized by Google

kam vor Meroe, wo die Compagnie aus Kadjoe in Position stand, und biwackirte zwischen Kadjoe und Tjade (5 Todte und 17 Verwundete). Die detachirte Colonne aus Oleh Karang rückte zur Unterstützung der 3. Colonne bis Toenkoep vor, zog sich aber, vom Feind verfolgt, auf Lamjeng zurück (1 Todter, 3 Verwundete). Die Compagnie aus Koewalaloe rückte mit dem Zweck vor, Flüchtlinge aufzufangen und nahm Position bei Datohpriah, so daß die Atjeher ihren Rückzugsweg bedroht erachteten. Auch aus Lampermey rückte eine Compagnie vor, um den Feind festzuhalten, was auch gelang. Die Biwacks wurden nicht beunruhigt.

Den 2. Juli marschirte die 1. Colonne nach Tjotlapong vor, nahm einige kleinere Verschanzungen und bei Boongtjaloe deren noch zwei nebst dem großen Missigit, züchtigte verschiedene Kampongs und erbeutete viele Feuerwaffen. Die Atjeher flüchteten. Nachdem bei Boongtjaloe mit der 2. Colonne, die durch sehr schwieriges Terrain vor Kampong Tjot Bakroen gekommen und diesen, trotz des heftigen Feuers der Vertheidiger, erstürmt hatte (5 Todte und 15 Verwundete), Verbindung gesucht und gefunden war, bezogen beide Colonnen das Biwack. Die 3. Colonne marschirte auf Meroe und Tjotpaya, stieß bei Lambrita und Lamdoro auf heftigen Widerstand, sah sich dadurch genöthigt, nord- und nordostwärts auszubiegen, kam nördlich von Lambaroe, nahm den Missigit und biwackirte dort (5 Todte und 29 Blessirte).

Am 3. Juli rückte die 1. Colonne nach Lamgoet. Die Kampongs unterwegs wurden verlassen gefunden. Bei Blang Bintang erhielt sie heftiges Feuer (3 Verwundete) und wurde von den Atjehern bis Lamrabo verfolgt. Viel Reis, Waffen und Munition wurden erbeutet und zu Lamgoet Verbindung mit der zweiten Colonne gefunden, die, ohne auf Widerstand zu stoßen, einen Marsch durch sehr schwieriges Terrain gemacht und viele Kampongs gezüchtigt hatte. Diese Colonne biwackirte in Belangoe, in der Nähe der ersten; Gefangene berichteten, daß Imam Longbattah, verwundet und sehr schwach, am vorigen Tage mit nur 100 Atjehern den Niederländern gegenübergestanden und sich jetzt nach Missigit Lamlong hatte tragen lassen. Aus den Biwacks wurden in allen Richtungen Recognoscirungen entsendet. Die 3. Colonne marschirte nach Toengkoep, wo der Missigit verlassen gefunden wurde. Zwei Colonnen, zur Recognoscirung von hier ausgeschickt, bemerkten wenig vom Feind. Am folgenden Tage wurden viele Kampongs, die alle verlassen waren, gezüchtigt, eine Menge Waffen und Munition und ungefähr 100 000 kg Reis vernichtet und in vielen, beinahe unnehmbaren Verschanzungen, die aber alle verlassen gefunden wurden, das Geschütz vernagelt. Nachrichten zufolge sollte Imam Longbattah nach Selimoen hinter Gliëng transportirt sein und mit ihm viele Häuptlinge und ein Theil der Bevölkerung der XXVI. Moekim sich dahin begeben haben. Am 5. Juli unterwarf sich die Bevölkerung der Kampongs Gani Atjeh und Ateg. Das Wetter war fortwährend gut und der Gesundheitszustand der Niederländischen Truppen sehr günstig. Während der folgenden Tage wurde weiter in die XXVI. Moekim vorgerückt, nach allen Seiten patrouillirt und recognoscirt, das Terrain aufgenommen, Kampongs gezüchtigt, feindliche Verschanzungen zerstört, Geschütze vernagelt und Waffen, Munition und Mundvorrath erbeutet. Der Feind leistete nirgends Widerstand von einiger Bedeutung und flüchtete überall vor den Niederländischen Truppen. Fortwährend meldeten sich Atjeher zur Unterwerfung und kehrten in ihre Kampongs zurück. Unter dem 19. Juli wurde aus dem XXII. Moekim gemeldet, daß daselbst Alles ruhig sei. Schon am 18. war in Erfahrung gebracht, daß die noch nicht

Digitized by Google

zur Unterwerfung geneigten Atjeher sich nach Lamtoba zurückgezogen hätten. Am 25. Juli wurde die 2. Colonne aufgelöst und für den Zug nach Lamtoba zu Olehleh am 26. eine neue Colonne formirt (6. und 9. Bataillon Infanterie, 2 Sectionen Kanonen, 1 Section Mörser und 1 Abtheilung Mineurs), die daselbst für die Ueberfahrt nach Lampanas eingeschifft wurde.

Am 27. bezog die erste Colonne ein neues Biwack bei Tjot Lapong, von dem aus die Mitte und der südliche Theil der XXVI. Moekim am besten zu überwachen waren. Weiter bestimmte der Oberbefehlshaber, daß in der Kampongreihe, in der Missigit Toengkoep liegt, in dessen Nähe jetzt die 3. Colonne biwackirte, eine 1 Bataillon Infanterie und 1 Section Gebirgs-Artillerie starke Abtheilung gelagert, und dagegen die Posten der nordöstlichen Linie, östlich von Kroeng Tjoet allmälig aufgehoben werden sollten.

Die Colonne für Lamtoba debarkirte den 27. Juli bei Lampanas und marschirte an den beiden folgenden Tagen, ohne auf Widerstand zu stoßen, durch ein sehr schwieriges Terrain nach Lamtoba, dessen Imam sich zur Unterwerfung meldete. Die Häuptlinge und das Volk der XXVI. Moekim hatten sich nach Selimoen zurückgezogen. In den folgenden Tagen wurde das Terrain in der Richtung von Selimoen recognoscirt, um zu erfahren, ob es möglich sei, von Lamtoba aus dahin zu marschiren — eine Bewegung, die durch eine andere Colonne von Indragoeri aus unterstützt werden sollte — und am 1. August Kampong Doea, auf dem Weg nach Selimoen gezüchtigt, wobei der Feind nur geringen Widerstand leistete.

Schon am 2. August boten einige der vornehmsten Häuptlinge, welche sich zu Selimoen befanden, Toekoe Moeda Daoet, Toekoe Tanah Abé, Toekoe Lamkaboe, schriftlich ihre Unterwerfung an. Berichten zufolge wäre ihre Unterwerfung für die Kriegspartei in Atjeh ein unersetzlicher Verlust gewesen. Es zeigte sich aber bald, daß ihr eigentlicher Zweck nur war, Zeit zu gewinnen, indem sie die Unterhandlungen in die Länge zu ziehen trachteten. Um sie zum Einhalten ihres Versprechens zu zwingen, wurde am 12. August zu Indragoeri eine Colonne formirt, die von da aus auf Selimoen marschiren sollte, während die Colonne von Lamtoba, woselbst eine Besatzung zurückgelassen werden mußte, den Marsch über Kampong Doea und Gliëng ebenfalls nach Selimoen anzutreten hatte. Die erstere Colonne erreichte den 13. August Gliëng, nahm einige feindliche Verschanzungen (2 Verwundete) und bezog darauf das Biwack. Am folgenden Tage ging der Weg über Tanah Abé weiter. Die Niederländer wurden auf diesem Marsche fortwährend von den Banden des Toekoe di Tiroe verfolgt und hatten einen Verlust von 6 Verwundeten. Sie zogen jedoch, nachdem Toekoe Moeda Daoet sich angemeldet und bereit erklärt hatte, nach Kotta-Radja zu gehen, unbehelligt in Selimoen ein (14. August), wo am folgenden Tage auch die andere Colonne eintraf, nachdem diese zwei Tage lang in äußerst schwierigem Terrain mit den Atjehern in anhaltendem Gefecht gewesen war. In Verbindung mit den Operationen gegen Selimoen machten am 14. August 3 Compagnien Infanterie und 1 Section Artillerie aus dem Biwack Tjot Lapong eine Recognoscirung über den Blang Bintang und die Kampongs Padang Tjaima, Blang Loengket, Moenlo, Tjot Barem, Tahoenen und Tjera. In allen diesen, großentheils zum ersten Male besuchten Kampongs zeigte die Bevölkerung sich friedlich gesinnt, und wurde von Feinden nichts entdeckt.

Als die Colonne aus Indragoeri von Selimoen dahin zurückmarschirte (am 17. August), war ihr Marsch ein wahrer Triumphzug. Ueberall wurde sie von der Bevölkerung empfangen, auf allen Kampongs wehten weiße Flaggen

Digitized by Google

und von der Bande des Toekoe di Tiroe wurde nichts mehr wahrgenommen. Am 18. August zog die andere Colonne ihrerseits wieder über Lamtoba nach Lampanas zurück, das sie den 22. August, nur einzelne Male von Feinden aus der Ferne beschossen, ohne Verluste erreichte. Den 19. August kamen Toekoe Moeda Daoet und Toekoe Ayer Alang unter Begleitung von zwei Compagnien zu Kotta-Radja an und am folgenden Tag fand ihre feierliche Unterwerfung und Beeidigung statt.

Hiermit war der Feldzug in der XXVI. Moekim beendet. Wohl wurde noch bis in die ersten Tage des September fleißig patrouillirt und recognoscirt, aber auf keinen Widerstand mehr gestoßen. Ende des August schon waren durch den vielen Regen die Wege schlecht. Am 4. September wurden die Colonne von Lampanas, welche an diesem und den vorigen Tagen zu Oleh-Oleh wieder ausgeschifft war, und am 5. die erste und die dritte Colonne aufgelöst und unter letztgenanntem Datum folgender Tagesbefehl vom Oberfehlshaber erlassen:

„Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Soldaten! Mit dem Feldzug gegen die XXVI. Moekim, glänzend beschlossen durch den Marsch nach Selimoen, ist Groß-Atjeh unterworfen. Die Bevölkerung kehrt allmälig nach ihren Kampongs zurück; einzelne angesehene Häuptlinge sind bereits zur Unterwerfung gekommen;*) es besteht begründete Hoffnung, daß viele andere ihrem Beispiele folgen werden. Kriegsverrichtungen von großem Umfang werden muthmaßlich nicht mehr nöthig sein, aber noch eine geraume Zeit wird die kräftige Stütze der Truppen erfordert werden, um Ordnung und Regelmäßigkeit in die Verwaltung des Landes zu bringen" u. s. w.

Am 14. und 16. September wurde denn auch schon von Kotta-Radja gemeldet, daß wiederum mehrere Häuptlinge sich unterworfen hätten und die Bevölkerung immer mehr in ihre Kampongs zurückkehrte. Auch spätere Berichte meldeten weitere neue Unterwerfungen, so am 6. October die des Hoeloebalang der XXII. Moekim Toekoe Imam Lamkaboe mit sechs geringeren Häuptlingen. Ein Telegramm vom 16. October nennt den politischen Zustand in Atjeh sehr günstig. Am 9. dieses Monats wurde der erste Stein des auf Kosten der Niederländischen Regierung neu zu erbauenden Missigit Raja gelegt, wobei 6000 Atjeher anwesend waren, unter denen sich viele Häuptlinge von der Ost-, Nord- und Westküste und aus den drei Sagis befanden. Die Feierlichkeit verlief in der besten Ordnung.

Allem Anscheine nach hat also der Commandeur des Niederländisch-Indischen Heeres, der Atjeh im Laufe des Herbstes besuchte, nicht zuviel gesagt, als derselbe bei seinem Abschied u. a. folgende Worte sprach: „Die glänzenden Resultate der im letzten Jahr unternommenen Operationen sind nicht zu verkennen. Die Feldzüge in die XXII. und XXVI. Moekim nach Gliëng, Lamtoba und Selimoen haben dem hartnäckigen Widerstand, auf den wir bisher fortwährend stießen, thatsächlich ein Ende gemacht, viele und darunter vornehme Häuptlinge gezwungen, sich zu unterwerfen und in Wirklichkeit den ansehnlichsten Theil von Groß-Atjeh in unseren Besitz gebracht."

In dem bei seiner Rückkehr nach Java dem General-Gouverneur eingereichten Bericht heißt es u. A.: „Daß der Widerstand in Groß-Atjeh jetzt so gut wie gebrochen, und die Niederländische Macht daselbst thatsächlich festgegründet ist, wenn auch noch viel gethan werden muß, ehe der eigentliche Krieg als beendet betrachtet werden kann."

*) Außer den schon genannten noch verschiedene von geringerer Bedeutung.

Digitized by Google

Dem Vernehmen nach soll jetzt ein Civilgouverneur die Obergewalt in Atjeh von der militärischen Autorität übernehmen, und besteht der Plan, dort außer kleineren Posten fünf größere Garnisonen mit je 1000 Mann Besatzung einzurichten. Es wird berechnet, daß auf diese Weise eine jährliche Ersparniß von 2½ Millionen Gulden ermöglicht wird.

Die glänzenden Resultate, welche im Jahre 1879 in Atjeh erreicht wurden, sind ohne Zweifel nächst der tüchtigen obersten Leitung des General-Gouverneurs von Niederländisch-Ostindien auch besonders dem richtigen Takt und der Energie des Oberbefehlshabers in Atjeh, General van der Heyden, zu verdanken, dem die Niederländische Nation dafür großen Dank schuldet. Sie legen zugleich ein ruhmreiches Zeugniß für die Thatkraft des Niederländisch-Indischen Heeres ab.

T.

Bericht
über den

Krieg zwischen England und Afghanistan 1878/79.

Seit der Einnahme Chiwas durch die Russen 1875 wurde der Letzteren Vorrücken in Mittel-Asien und die Ausdehnung ihres Einflusses in den Grenzländern des Britischen Indiens von den Englischen Diplomaten und Militärs aufmerksam verfolgt. Als 1878 eine Russische Gesandtschaft in Kabul unter allen Zeichen der Freundschaft von dem Emir Schir-Ali bewirthet wurde, hielt England es geboten, etwas Entschiedenes unternehmen zu müssen, um dem Russischen Einfluß in einem Lande zu begegnen, welches die Zugänge zu den Nordwest-Provinzen Indiens beherrscht. Zu diesem Zwecke sandte der Vicekönig von Indien eine Mission nach Kabul; doch wurde dieselbe durch den Commandanten der Feste Ali-Muschid unter Androhung von Waffengewalt zurückgewiesen. Eine solche Handlung konnte nicht stillschweigend hingenommen werden. Am 2. November 1878 wurde daher dem Commandanten von Ali-Muschid ein Ultimatum zur Uebermittlung an seinen Souverän übergeben. Da bis zum Abend des 20. November, dem festgesetzten Termine, keine Antwort einlief, wurde den Truppen telegraphisch der Befehl zum Vorrücken ertheilt.

1. Der Kriegsschauplatz.

Von den Englischen Besitzungen führen drei Straßen in das Bergland von Afghanistan hinein: a. die Kybar-Straße von Peschawar über Dschellalabad nach Kabul, b. die Kurum-Straße von Thull nach Kabul, c. die Bolan-Straße von Sukkur über Quetta nach Kandahar.

a. Die erste Straße hat eine Totallänge von 305 km oder 19 Tagemärschen. Im ersten Abschnitte, von Peschawar nach Dakka (4 Märsche oder 74 km) ist die Straße eng und sehr schlecht und läuft an mehreren Stellen im Bette eines trockenen Gebirgsbaches. Die Kybar-Pässe dehnen sich von Dschumrud bis Dakka aus und werden durch zwei Forts, Dschumrud und Ali-Muschid,

Digitized by Google

gesperrt, von denen ersteres wenig widerstandsfähig gegen moderne Geschütze ist. Die Lage Ali Muschids ist zur Vertheidigung der Pässe gut geeignet, aber vom Schagai-Berg im Osten und vom Rhotas-Berg im Norden beherrscht. Im Norden der Pässe fließt der Kabul, an welchem Dakka liegt. Von Dakka nach Dschellalabad (70 km, 4 Märsche) ist die Straße relativ gut, Wasser und Verpflegungsmittel sind überall zu finden, was auch vom letzten Abschnitte, des Passes Dschellalabad—Kabul (200 km, 11 Märsche) gilt. Den schwierigsten Theil dieses Abschnittes bildet der Khurd-Kabul-Paß, etwa 48 km von Kabul, in dem die Britische Armee im Jahre 1842 vernichtet wurde.

b. Die Thull—Kabul-Straße im Kurum-Thale ist 303 km oder 18 Tagemärsche lang und überall für Artillerie praktikabel, wenn die Fahrstraßen über den Peiwar und Schutargardan etwas ausgebessert werden. Bei Kuschi, 70 km von Kabul, vereinigt sie sich mit der Kabul—Kandahar-Straße. Von Thull, dem Britischen Grenzposten, nach Kohat sind 100 km.

c. Von Quetta nach Kandahar sind 230 km oder 14 Tagemärsche. Die Straße ist gut und die Vorräthe sind überall ausreichend. Von Quetta, der Britischen Grenzstadt, nach Sukkur sind 400 km, 22 Tagemärsche.

Zwischen diesen drei Straßen liegen mächtige Gebirgsketten, über welche nur eine sehr kleine Zahl schlechter und für Militärzwecke fast ganz unbrauchbarer Gebirgspfade führt. Die Bewohner sind kriegerische Sikkiten und Afghanische Volksstämme, bei welchen nur Macht Recht hat. Die drei Straßen sind im Pendschab durch die Straße Peschawar—Kohat—Dera-Ghazi-Khan—Radschanpore—Schikarpore mit einander verbunden. Von Radschanpore nach Quetta führt eine relativ gute Straße 500 km oder 36 Märsche. Eine zweite Verbindungslinie bietet die Kurratschi—Sukkur—Multan—Lahore—Dschelum-Eisenbahn und eine Strecke von Dschelum—Rawal Pindi war im Bau als der Krieg ausbrach. Ueber den Indus von Attock stromabwärts existirt keine Brücke. Lahore ist durch eine Zweigbahn mit dem Innern von Bengalen verbunden. In Afghanistan verbindet die Straße Kabul—Ghazni (350 km oder 19 Märsche) und Ghazni—Kandahar (100 km oder 7 Märsche) die drei obengenannten Straßen.

2. Eintheilung der Anglo-Indischen Operations-Armee.

Entsprechend den drei Operationslinien waren drei Operationscolonnen gebildet worden. An der Straße a. stand die Peschawar-Colonne mit ihrer 1. Division (rund 10 000 Mann mit 30 Geschützen) zu Peschawar und Dschumrud und mit ihrer 2. Division (6000 Mann, 18 Geschütze) zu Hassan Abdul. Die Kurum-Colonne mit dem Gros zu Kohat (5550 Mann, 24 Geschütze) stand bei Thull concentrirt. Die Quetta-Colonne, mit dem Gros bei Sukkur, hatte ihre 1. Division (6250 Mann, 18 Geschütze) nach Quetta vorgeschoben, 7300 Mann, 42 Geschütze und der Belagerungspark waren im Marsche von Multan nach Quetta begriffen. Bei Sukkur wurde eine Reserve-Division (6000 Mann, 12 Geschütze) formirt, um die Etappenlinie Sukkur—Quetta zu decken. Die Totalstärke der Feld-Armee war daher:

Peschawar-Colonne . . .	16 000 Mann	48	Geschütze
Kurumthal-Colonne . .	5 500 „	24	„
Quetta-Colonne	19 550 „	72	„
Summe	41 050 Mann	144	Geschütze

Ordre de Bataille dieser Truppen giebt Seite 466.

Digitized by Google

a. Peschawar-Colonne.

1. Division Generallieutenant Sir S. J. Browne. Art.-Comdr. Oberst Williams. Ing.-Comdr. Oberst Maunsell.	Bat.	Esc.	Geschütze.
1. Brig. Briggen. Macpherson.			
4. Bat. Rifle Brig., 10. Bengal., 4. Gurkha Inf.-Regt.	3		
2. Brig. Briggen. Tytler.			
1./17. Inf.-Regt. Guiden und 1 Sikh-Inf.-Regt.	3		
3. Brig. Briggen. Appleyard			
81. Inf. Regt., 14. u. 27. Bengal. Inf.-Regt.	3		
4. Brig. Briggen. Browne.			
51. leichtes Inf.-Regt., 6. und 45. Bengal. Inf.-Regt.	3		
Cavallerie-Brig. Briggen. Gough.			
2 Esc. 10. Hus. Regt., 11. Bengal. Ul.-Rgt., Guiden-Reit.-Rgt. (2 Esc.)	—	7	
Artillerie.			
I./C. Brig. Reit. Art., E./3. Brig. Feld-Art.	—	—	12
11./9. Brig. Geb.-Art., 13./9. schw. (40pfdg.) Batt.	—	—	12
4. Penschab-Geb.-Batt.	—	—	6
Munitions-Colonne.			
4 Comp. Bengal. Genie-Bat.	1/2		
Genie-Feld-Park.			
	12 1/2	7	30

2. Divis. Genmaj. F. F. Maude.			
1. Brig. Briggen. Blyth.			
1. 25. Inf.-Regt., 24. Bengal. Inf. Regt., Bophal Inf.-Regt.	3		
2. Brig. Brig.-Gen. Doran.			
1./5. Füs.-Regt., 2. Gurkha-Regt., Mairwarra Inf.-Bat.	3		
Cavallerie-Brig. Briggen. Mitchell.			
9. Ul.-Regt., 10. und 13. Bengal. Ul.-Regt.	—	9	
Artillerie.			
D./A., H./A. Brig. Reit. Art. C./3. Brig. Feld-Art.	—	—	18

b. Kurum-Colonne.

Generalmajor F. S. Roberts. Art.-Comdr. Oberstlieut. Lindsay. Ing.-Comdr. Oberstlieut. Perkins.	Bat.	Esc.	Geschütze.
1. Brig. Briggen. Cobbe.			
2./8. Inf.-Regt., 5. Pendschab-, 23. (Pionier-) und 29. Bengal. Inf.-Regt.	4		
2. Brig. Briggen. Thellwall.			
72. Hochländer-Regt., 2. Pendschab-Grenz-, 5. Gurkha und 21. Bengal. Inf.-Regt.	4		
Cavallerie-Brig. Gough.			
1 Esc. 10. Hus.-Regt., 5. Pendschab Grenz-, 12. Bengal. Reiter-Regt.	—	7	
Artillerie.			
F./A. Brig. Reit. Art., C./3. Brig. Feld-Art.	—	—	12
1. u. 2. Pendschab-Grenz-Geb.-Batt.	—	—	12
Munitions-Colonne.			
7. Comp. Bengal. Genie-Bat.	1/8		
Genie-Feld-Park.			
	8 1/8	7	24

Belagerungs-Park mit der 2. Division der Quetta-Colonne. 13./8. 16./8. 8./11. Fuß-Batterie.			
Reserve-Divis. Genmaj. Primrose.			
1. Brig. Briggen. Phayre.			
83. Inf.-Regt., 1. u. 19. Bombay-Inf.-Regt.	3		
2. Brig. Oberst Mc. Master.			
67. Inf.-Regt., 30. u. 36. Madras-Inf.-Regt.	3		
Cavallerie-Brig. Oberst Swinley.			
14. Hus.-Regt., 1. Sind- und 1. Madras-Reit.-Regt.	—	9	
Artillerie.			
B./B. Brig. Art., B./1. Brig. Feld-Art.	—	—	12
3 Comp. Madras und Bombay Genie-Bat.	3/8		

c. Quetta-Colonne.

1. Division Generalmajor R. Biddulph. Art.-Comdr. Oberst St. Lemesurier. Ing.-Comdr. Oberstlieut. Hichins.	Bat.	Esc.	Geschütze.
1. Brig. Briggen. Lacy.			
70. Inf.-Regt., 19. Bengal. u. 30. Bombay Inf.-Regt.	3		
2. Brig Briggen. Nuttall.			
1. Pendschab-Grenz-, 26. Bengal. und 29. Bombay-Inf.-Regt	3		
Cavallerie-Brig. Briggen. Pallifer.			
1. und 2. Pendschab-Grenz-, und 3. Sind-Reiter-Regt.	—	9	
32. (Pionier) Bengal. Inf.-Regt.	1		
Artillerie.			
E./4. Brig. Feld-Art.	—	—	6
3. Pendschab-Grenz- u. 2. Bombay-Geb.-Batt.	—	—	12
Munitions-Colonne.			
5. Comp. Bengal. Genie-Bat.	1/8		
Genie-Feld-Park.			
	7 1/8	9	18

2. Division Genlieut. D. Stewart. Art.-Comdr. Briggen. Arbuthnot. Ing.-Comdr. Oberst Sankey.			
1. Brig. Briggen. Baxter.			
2./60. Jäg.-Regt., 15. u. 25. Bengal. Inf.-Regt.	3		
2. Brig. Briggen. Hughes.			
59. Inf.-Regt., 3. Gurkha u. 12. Bengal. Inf.-Regt.	3		
Cavallerie-Brig. Briggen. Fane			
15. Hus.-Regt., 8. Bengal. Reiter- und 19. Bengal. Ul.-Regt.	—	9	
1. Gurkha-Inf.-Regt.	1		
Artillerie.			
A./B. Brig. Reit. Art.	—	—	6
I./1., D./2., C./4. Brig. Feld-Art.	—	—	18
5./11., 6./11. schwere Batt. 11./11. Geb.-Batt.	—	—	18
3 Comp. Bombay-Genie-Bat.	3/8		
Genie-Feld-Park.			
Munitions-Colonne.			
	7 3/8	9	42

Digitized by Google

Es war bewilligt an:

Lager-Requisiten:

Generale jedem 200 Pfund.
Oberoffiziere 150 Pfund.
Andere Offiziere 80 Pfund.
Eingeborene Offiziere 40 Pfund.
Englische Soldaten je 11 Mann 1 Zelt.
Eingeborene Soldaten für 1 Comp. 4 Zelte.

Schanzzeug:

Beile für 1 Comp. 2.
Kreuzhacken 15 % . . . . } der
Spaten 15 % . . . . . } Infanteristen.
Spitzhacken 30 % . . . . }

Bagage.

Generale jedem 160 Pfund.
Oberoffiziere 120 Pfund.
Andere Offiziere 80 Pfund.
Eingeborene Offiziere 40 Pfund.
Englische Soldaten 30 Pfund.
Eingeborene Soldaten 20 Pfund.
Ein Cameel für je 22 Kreuzhacken und 22 Spaten.

Lagergefolge (Burschen).

Für jeden Offizier 1 Mann.
Für jedes Offizierpferd 2 Mann.
1 Extra-Burschen für je 2 Offiziere.
1 Burschen für 2 eingeborene Offiziere.
Grasmäher 1 pro Pferd.
Eingeborene Pferdewärter 10 %.
Tragbretter mit 6 Trägern (Dhulie) 10 % Englischer Truppen.
Tragbretter mit 4 Trägern (Dandie) 10 % Eingeborener Truppen.

3. Operationen der Peschawar-Colonne.

Am Mittwoch, den 20. November 1878, stand die 1. Division concentrirt am östlichen Ausgange des Kybar-Passes. Das erste Ziel war nothwendigerweise Besitzergreifung von Ali Muschid. Die Besatzung bestand aus 3700 Mann mit 24 Geschützen. Eine Batterie war auf dem Rhotas-Berg, der die Festung im Norden dominirt, aufgeworfen worden. Um den Rückzug der Garnison zu verlegen, erhielt die 2. Brigade Befehl, über Gudur-Laschora, im Thale zwischen dem Rhotas-Berg und dem Tartara-Gebirge, bis Kala-Kuschta, 3,2 km westlich der Festung zu marschiren, während die 1. Brigade ihr folgen und den Rhotas-Berg besetzen sollte. In dieser Absicht brach die 2 Brigade um 6 Uhr Nachmittags am 20. auf, und wurde um 2½ Uhr Vormittags am 21. von der 1. Brigade gefolgt. Um 7 Uhr Vormittags am 21. rückte Sir S. Browne mit der 3., 4. und der Cavallerie-Brigade über Schadi Bhugiar gegen Ali Muschid vor. Der Schagai-Berg wurde von der Avantgarde um 11 Uhr besetzt, während 100 Mann des 81. Regiments am westlichen Abhange ausschwärmten, um die Pioniere, welche die Straße nach dem Gipfel dieses Berges für die Artillerie praktikabel machten, zu decken. Um Mittag eröffneten die Afghanen ein sehr gut gezieltes Feuer gegen den Berg; die durch das Terrain vortrefflich gedeckten Vortruppen erlitten aber nur unbedeutende Verluste.

Um etwa 12½ Uhr kam die I./C. Reitende Batterie am Berge ins Feuer, und, gedeckt von ihren Granaten, rückten das 81. Infanterie-Regiment und 14. Bengal. Infanterie-Regiment gegen die Festung vor, die Afghanischen Schützen vor sich her treibend. Um 1½ Uhr protzte die schwere Batterie 13/9. ebenfalls auf dem Schagai-Berg ab, und beschoß die feindliche Stellung auf 2800 Yards. Die feindlichen Geschütze wurden bald zum Schweigen gebracht. Feuern hinter dem Rhotas-Berg, welches man in der Richtung der Umgehungscolonnen zu vernehmen glaubte, veranlaßte den Divisionscommandeur, seine Infanterie zum Angriff vorzuführen. Die 3. Brigade sollte die feindliche linke Flanke angreifen, während die 4. Brigade gerade gegen die Festung vorrückte. Diese Truppen gingen ruhig vorwärts und zwangen die Afghanischen Vortruppen, sich auf die Werke zurückzuziehen. Um 3½ Uhr befand sich die 3. Brigade im

Digitized by Google

ernsten Kampfe mit dem Feinde, der eine sehr starke Position mit drei etagenförmigen Schützengräben inne hatte.

Während dieser Zeit protzte die Batterie E/3. in Linie mit der schweren Batterie ab, und die Reitende Batterie avancirte bis auf 1000 Yards von der feindlichen Stellung. In dieser wurden jetzt bedeutende Artilleriekräfte entwickelt, das Feuer hinter dem Rhotas-Berg war nicht mehr zu vernehmen, ein Frontalangriff bei der einbrechenden Dunkelheit nicht rathsam, man beschloß daher, die Brigaden in ihre alten Stellungen zurückzuführen.

Der Englische Verlust beschränkte sich auf 2 Offiziere 14 Mann todt, 1 Offizier 33 Mann verwundet. Während der Nacht räumten die Afghanen die Festung, den Britischen Truppen 24 Geschütze überlassend. Bei ihrem Rückzuge stießen sie auf die 2. Brigade bei Kala-Kuschta, die diesen Ort am Nachmittage des 21. erreicht hatte, und wurden hier unter Verlust zahlreicher Gefangener in die Gebirge zurückgeworfen. Die Leute der 1. Brigade waren erschöpft, so daß die Brigade am 21. nur bis Panipus marschirte. Sie vereinigte sich mit der Hauptcolonne am 22. bei Ali Muschid.

Am 22. November blieb die Division bei Ali Muschid stehen, und am 23. marschirte sie 19 km bis Lundi-Khana. Die 4. Brigade mit den E/3. und 11./9. Batterien und dem 11. Bengal. Ulanen-Regiment blieb in Ali Muschid, um die Festung zu besetzen und den Etappendienst zu versehen. Am 24. erreichte die Division Dakka (19 km), ein großes Cantonnement der Afghanischen Armee. Mehrere Häuptlinge der Volksstämme unterwarfen sich hier und versprachen, die Etappenlinie zu beschützen. Diese wurde aber fortwährend von räuberischen Eingeborenen angegriffen, welche jedoch von den Etappentruppen leicht zurückgeworfen wurden. Am 4. December rückte die 1. Brigade als Avantgarde nach Basawal vor, um Vorräthe zu sammeln, und am 17. fing der Vormarsch gegen Dschellalabad an, welche Festung ohne Kampf am 20. besetzt wurde. Die Einwohner kamen den Truppen entgegen und unterwarfen sich. Hier erfuhr man, daß Schir Ali am 13. December Kabul verlassen, und sich nach dem Russischen Turkestan begeben hatte. Sein Sohn Jakub Khan erhob sich zum Emir. Die 2. Division der Peschawar-Colonne bezog Cantonnements in Peschawar, und die Truppen zu Ali Muschid wurden ihr zugetheilt. Am 21. December stand die Peschawar-Colonne wie folgt:

1. Division (14. Bengal. Regiment nach Peschawar Krankheits halber zurückgeschickt).	Dschellalabad	5	Rgt.	4	Escadr.	12	Geschütze,
	Auf d. Marsche nach Dschellalabad	—	„	2	„	—	„
	Basawal	—	„	1	„	—	„
	Dakka	3	„	—	„	6	„
2. Division	Ali Muschid	6	„	—	„	6	„
	Dschumrud	3	„	3	„	—	„
	Taru	—	„	3	„	6	„
	Noch in Meerut	—	„	3	„	—	„

Einige Veränderungen waren in der Ordre de bataille eingetreten und die beiden Divisionen waren jetzt folgendermaßen zusammengesetzt:

1. Division: 1. Brigade wie vorher. — 2. Brigade: 1./17. Infanterie-Regiment, 27. und 45. Bengal. Infanterie-Regiment. — 3. Brigade (Jenkins) Guiden-Infanterie, 1 Sikh-Infanterie-Regiment.

2. Division: 1. und 2. Brigade wie vorher, 3. Brigade (Appleyard) 51. und 81. Infanterie-Regiment, 6. Bengal. Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Die Zakka-Khels hatten wiederholt Angriffe auf die Etappenlinie gemacht und versuchten am 18. December 1878 die Maulthiere des 2. Gurkha-Regiments bei Ali Muschid zu stehlen. Daher wurde beschlossen, zu ihrer Züchtigung in ihre Besitzungen einzudringen. Zu diesem Zweck sammelten sich 2 Colonnen unter Generalmajor Maude.

Linke Colonne (Doran)

300 Mann 1./5. Füsilier-Regiments
200 " 51. Leichtes "
500 " 2. Gurkha "
400 " Mairwarra "
4 Geschütze 11./9. Gebirgs-Batterie

von Ali Muschid das Bara-Thal hinauf nach Bazar.

Rechte Colonne (Tytler)

300 Mann 1./17. Infanterie-Regiments
250 " 27. Bengal. Infanterie-Regiments
100 " 45. " " "
2 Geschütze 11./9. Gebirgs-Batterie
1/2 Compagnie Pioniere

von Dakka über die Sissobi-Pässe nach Bazar.

Die rechte Colonne marschirte Nachmittags und bezog ein Biwack 6 km von Dakka. Am nächsten Tage eins bei Sissobi, wo lange Rast gehalten wurde; um 1 1/2 Uhr erreichte sie nach einem sehr schwierigen Aufstieg das Joch der Pässe. Nachmittags stieg die Colonne nach Bazar herunter; dieser Weiler war von den Einwohnern verlassen. Von hier stellte General Tytler seine Verbindung mit der linken Colonne her. Diese war von Ali Muschid um 5 Uhr Nachmittags an demselben Tage aufgebrochen, und erreichte nach einem Nachtmarsche am Morgen des 20. den Chura-Fluß. Nach kurzer Rast marschirte die Colonne bis Wallai am Ausgange des Bazar-Thales, wo sie ein Biwack bezog; am 21. wurden Wallai und mehrere andere Weiler in Brand gesteckt, sodann kehrte sie nach Ali Muschid zurück, wo sie gegen Abend eintraf. Auf dem Rückmarsche fielen einige Schüsse in die Colonne und ein Gurkha wurde verwundet. Am 21. verbrannte die linke Colonne Bazar, marschirte bis Nikai, 8 km westlich, steckte diesen Ort ebenfalls in Brand und rückte gegen den Tubai-Kotal vor, über dessen Paßhöhe der Weg nach Dakka führt. In der Nähe dieser Pässe biwackirte die Colonne. Während der Nacht fielen mehrere Schüsse ins Lager, wobei ein Mann des 17. Regiments verwundet wurde.

Am 22. früh setzten die Truppen sich wieder in Marsch, 2 Compagnien des 45. Regiments als rechte Seitendeckung, 2 Compagnien des 27. Regiments als Avantgarde. Letztere erreichten bald die Höhe der Pässe und besetzten eine die Straße beherrschende Anhöhe, von der sie den Feind vertrieben hatten. Die Compagnien des 45. Regiments fanden mehr Widerstand, jedoch wich der Feind jedem energischen Angriff aus. Um 11 Uhr hatte die ganze Colonne den Kamm passirt, der von 2 Compagnien des 17. Regiments und 1 Compagnie des 27. Regiments so lange besetzt blieb, bis das Gros das Thal erreicht hatte. Als diese Compagnien den Rückzug antraten, stürzten sich die Afghanen feuernd und schreiend auf dieselben, wurden aber mit Salven zurückgewiesen. Das Gros mußte einen Angriff vorgegangener feindlicher Massen durch eine Bajonnetattacke abwehren. Um 9 Uhr Abends erreichte die Avantgarde Dakka, wo das

Digitized by Google

Gros kurz vor Mitternacht nach einem 22stündigen Marsche eintraf. Der Verlust betrug 1 Mann todt und 7 Mann verwundet. Es war den Colonnen nicht gelungen, die Zakka-Khels zu überwältigen, doch waren die Vorräthe der Letzteren durch das Verbrennen der Dörfer stark geschwächt.

Am 29. December recognoscirten 50 Mann des Husaren-Regiments und 50 des Guiden-Regiments gegen Salampur. Viele Vorräthe wurden genommen und nach Dschellalabad gebracht.

Am 11. Januar 1879 überrumpelten 50 Reiter des Guiden-Regiments und 300 Infanteristen desselben Regiments mit 2 Gebirgsgeschützen das Dorf Schirhga, in welchem Räuber, welche aus dem Dorfe Serai gestohlen hatten, sich verborgen hielten. Mehrere Räuber der Momands-Stämme wurden getödtet, die anderen ins Gebirge gejagt, das Vieh wurde genommen. Im Laufe des Januar wurde die Straße zwischen Dschumrud und Dschellalabad überall praktikabel hergestellt und auf derselben ein regelmäßiger Cameel-Transportdienst eingerichtet; in gewissen Entfernungen wurden Etappenstationen angelegt und durch Telegraphen und optische Signale mit einander in Verbindung gesetzt. Das 81. Regiment wurde seiner vielen Kranken halber nach Peschawar zurückgezogen, das 1. Bataillon des 12. Regiments übernahm für dasselbe den Wacht- und Etappendienst in Ali Muschid.

Am 22. Januar wurde ein Offizierbursche im Lager von Basawal getödtet. Um diesen Mord zu strafen, wurde ½ Escadron Guiden nach dem Dorfe des Mörders geschickt. Es gelang, dasselbe zu überrumpeln und 73 Gefangene und 400 Häupter Vieh mitzunehmen.

Die Raids oder Raubzüge verursachten eine große Beunruhigung für die Etappenlinie. Um diesen Verhältnissen ein Ende zu machen, wurden 3 Colonnen unter Generalmajor Maude vorgeschickt und wie folgt formirt:

Linke Colonne (Blyth)	Mittlere Colonne (Appleyard)	Rechte Colonne (Lytler)
13. Bengal. Ulan.-Regiment 1 Escadron,	51. Leichtes Infanterie-Regiment 200 Mann,	Guiden-Reiter 32 Mann,
2./5. Füs.-Regt. 300 Mann,	2. Gurkha-Regt. 300 „	1./17. Inf.-Regt. 300 „
1./25. Inf.-Rgt. 300 „	Mairwarra-Bat. 300 „	4. Jäger-Brig. 200 „
24. Bengal. Inf.-Rgt. 350 M.	6 Bengal. Inf.-Regt. 300 M.	4. Gurkha-Regt. 200 „
Pioniere 50 Mann,	Pioniere 50 Mann,	27. Bengal. Infanterie-Regiment 300 Mann,
2./4. Reit. Batterie; 2 Geschütze auf Elephanten,	11./9. Geb.-Bat. 2 Gesch.	45. Bengal. Infanterie-Regiment 300 Mann,
11./9. Geb.-Bat. 2 Gesch.	zu Ali Muschid.	Pioniere 42 „
zu Dschumrud.		11./9. Geb.-Bat. 2 Gesch.
		zu Basawal.

Am 24. Januar 1879 brachen die Colonnen auf und am 25. vereinigten sich die linke und Centrumscolonne zu Caramna, wo zwei Thürme gesprengt wurden. Am 26. rückten sie nach Tschura und sprengten zwei Thürme zu Boorg in die Luft. Bei einem Angriffe auf die Arrieregarde wurden 2 Mann des Gurkha-Regiments verwundet; in der Nacht fielen Schüsse ins Lager, wodurch 1 Mann vom 25. Regiment getödtet und 2 Mann verwundet wurden.

Am 27. stellte man die Verbindung mit der rechten Colonne, welche jetzt Soli erreicht hatte, wieder her, während Recognoscirungen in das Gebirge vorgeschickt waren, die mit Erfolg einige Afridies-Schaaren zerstreuten. Am 28. wurden die Bokkarpässe, welche nach den Dörfern der Zakka-Khels nach Barra führen, recognoscirt, wurden aber vom Feinde besetzt gefunden. Die Afridies wichen dem Angriff aus, die Angreifer verloren: 1 Offizier 1 Mann todt, 2 Mann verwundet. Am 1. Februar griffen die Afridies eine Verpflegungs-

Digitized by Google

colonne an, wurden aber ohne Verluste zurückgewiesen. Am 2. unterwarfen sich die Volksstämme, die Truppen marschirten daher in ihre Cantonnements, die sie am 4. erreichten, zurück. Am 7. marschirte General Macpherson mit einer kleinen Colonne von Dschellalabad über den Kunarfus in das Kama-Thal, weil nach Aussage der Einwohner eine Armee von 12 000 Momands im Sammeln begriffen sein sollte, während Tytler über Dschardeh von Basawal vorrückte.

Die Insurgenten aber zerstreuten sich und warfen sich in das Gebirge, in das ihnen zu folgen unmöglich wurde. Die Truppen traten den Rückmarsch an. Am 22. recognoscirte General Jenkins im Lukman-Thale. Ohne Gefecht kehrten die Truppen am 25. wieder nach Dschellalabad zurück.

Seitdem Schir Ali am 13. December Kabul verlassen hatte, herrschte daselbst die wildeste Anarchie. Die Truppen wurden daher zum Vormarsch auf Kabul bereit gestellt und standen wie folgt:

1. Division	Dschellalabad	5	Bat.,	6	Escadr.,	12	Geschütze,	4	Pionier-Comp.	
	Dakka	1½	„	½	„	8	„	—	„	„
	Basawal	1½	„	½	„	2	„	—	„	„
2. Division	Ali Muschid	3	„	—	„	2	„	2	„	„
	Dschumrud	3½	„	3	„	14	„	—	„	„
	Lundi Kotal	1	„	—	„	—	„	1	„	„
	Taru	—	„	3	„	6	„	—	„	„
	Koti Murdan	½	„	3	„	—	„	—	„	„
	Rawshera	1	„	—	„	—	„	—	„	„
		17	Bat.,	16	Escadr.,	44	Geschütze,	7	Pionier-Comp.	

Am 21. Februar 1879 starb Schir Ali. — Befehle zur Concentrirung der 1. Division in der befestigten Stellung von Dschellalabad wurden sofort gegeben. Die 2. Division sollte die Etappenlinie bis Dakka decken. Recognoscirungs-Patrouillen wurden nach allen Richtungen vorgetrieben. Einige derselben waren auf bewaffnete Einwohner gestoßen, wobei 2 Offiziere ihr Leben verloren. Am 21. März verließ General Tytler Barikab mit 100 Reitern, 500 Infanteristen, 100 Pionieren und vier Geschützen, und marschirte auf Peshbelak, um den Angriff auf eine dieser Patrouillen zu rächen. Bei Ghilzai schlossen sich ihm 30 Reiter und 400 Infanteristen an. Mehrere Dörfer wurden in Brand gesteckt, einige Thürme gesprengt, Geißeln mitgenommen; darauf kehrten die Truppen ohne Gefecht in ihre Cantonnements zurück. Um die Afridies für einen Raid gegen Dakka zu strafen, setzte sich Tytler am 24. Februar mit 150 Reitern, 540 Infanteristen, 2 Gebirgsgeschützen wieder in Bewegung. Er marschirte die ganze Nacht hindurch und griff am frühen Morgen das Dorf Mansum an, welches von 2 Compagnien erstürmt wurde. Eine Escadron des 11. Bengal. Ulanen-Regiments umging die linke Flanke der Afghanen und machte eine erfolgreiche Attacke die feindliche Linie entlang. 60 Mann wurden niedergeritten. Der Feind, welcher etwa 2000 Mann stark war, zog sich mit einem Verlust von 100 Mann zurück. Sieben Thürme wurden gesprengt und um 10 Uhr Vormittags traten die Truppen ihren Rückmarsch nach Dakka an, wobei die Cavallerie die Arrieregarde bildete. Verlust britischerseits 4 Mann todt und 4 Mann verwundet.

Diese kleinen Streifzüge sind charakteristisch für die Kriegführung in diesem öden, wilden Lande, dessen Bevölkerung durch Krieg und Jagd sich ernährt, mit jedem Weg und Steg bekannt ist. Mit jeder Schlucht, mit jedem Schlupfwinkel vertraut, waren die Eingeborenen den aus dem Hügellande Englands

Digitized by Google

und den Indischen Ebenen stammenden Truppen überlegen; ein Vortheil, der sich nur durch erhöhte Disciplin compensiren ließ.

Am 24. Februar erreichte das 51. Regiment und die 13./9. Batterie Dschellalabad. Die 1. Division stand bereit, den Vormarsch auf Kabul anzutreten. Eine neue Straße am Ufer des Kabul von Basawal nach Ali Baghan war vollendet und bildete eine zweite Etappenlinie.

Am Abend des 31. März brach Brigadegeneral Gough mit der Avantgarde (1½ Escadrons des 10. Husaren-Regiments, 1½ Escadrons des Guiden-Regiments, 300 Mann vom 27. Regiment, 300 Mann vom 45. Bengal. Infanterie-Regiment, 400 Mann 1./17. Regiment, 4 Geschütze, 1./C reitende Batterie, 1 Pionier-Compagnie) von Dschellalabad auf. Am 1. April erreichte er Fatehabad. Am 2. liefen Meldungen ein, daß die Vorposten angegriffen würden, und daß eine Schaar von 5000 Kughianen eine starke Position eingenommen habe. Unter dem Schutze eines starken Artilleriefeuers ging die Infanterie zum Angriff vor, während die Husaren und Guiden die feindliche linke Flanke umgingen. Sie attackirten mit lautem Hurrah und verfolgten den Feind, durch die reitende Batterie unterstützt, ungefähr 8 km weit, wobei 400 Feinde getödtet wurden. Der Verlust der Englischen Truppen beschränkte sich auf 1 Eingeborenen, 2 Englische Offiziere und 3 Mann todt, 3 Eingeborene Offiziere, 28 Mann verwundet. Am 4. April marschirte die Avantgarde bis Kudscha, am 6. nach Gundamack, 48 km von Dschellalabad.

Am 31. März 9 Uhr Abends verließ Brigadegeneral Macpherson mit 300 Mann der 4. Jäger-Brigade, 300 Mann des 25. Bengal. Regiments und 300 Mann vom 4. Gurkha-Regiment und 4 Gebirgsgeschützen Dschellalabad, um einen Streifzug in das Lukman-Thal zu unternehmen, da im Gebiete der Schinwari Unruhen gemeldet worden. Er marschirte den Kabul-Fluß aufwärts, wandte sich dann links zum Surkab-Fluß, der durchwatet werden mußte. Am 1. April 4 Uhr Vormittags machte er am Fuße des Siah-Koh-Gebirges Halt, besetzte dann um 10 Uhr das Dorf Beiramkan. Diese Colonne sollte durch eine linke Nebencolonne unterstützt werden. Dieselbe (1 Escadron vom 10. Husaren-Regiment, 1 Escadron, 1 Bengal. Ulanen-Regiment) brach um 9½ Uhr Abends des 31. März von Dschellalabad auf. Bei Kaleh-i-Sakah ging die Ulanen-Escadron glücklich durch die Furth des Kabul-Flusses, die Husaren folgten, da aber die Furth durch Jalous nicht bezeichnet war, wurden sie von der Strömung in den tieferen Theil des Flußbettes hineingetrieben. Von 75 Mann verlor die Escadron 1 Offizier und 46 Husaren, der Rest der Escadron kehrte ins Lager zurück, während die Ulanen nach Tscharbagh, wo sie um 6 Uhr Vormittags des 1. April eintrafen, weiter marschirten. Am 2. zerstreuten sie ohne Kampf die Schinwari, kehrten dann nach Dschellalabad zurück. Am 2. April marschirte die zweite Brigade von Dschellalabad ab und erreichte am 7. Gundamack. Die Spitze der Avantgarde besetzte Sufaid Sang, 5 km westlich von dieser Stadt. Die 1. Division blieb im Laufe des Aprils in ihren Quartieren, während die 2. Division Streifzüge unternahm. Am 21. wurde eine Zusammenziehung von Momands zu Palosi gemeldet. Oberst Normann marschirte in Folge dessen mit 4 Eingeborenen und 4 Englischen Compagnien nach Schiliman. Die Momands zogen sich rechts und drohten Dakka anzugreifen. Daher wurde Kumdakka nördlich von Dakka von 2 Compagnien besetzt. Am 22. wurden dieselben heftig angegriffen und waren im Begriff sich zurückzuziehen, als 3 Compagien I./12. Regiments und 2 Compagnien Eingeborener Infanterie zur Unterstützung herbeieilten. Nach zweistündigem Gefecht mußten

Digitized by Google

die Momands sich mit einem Verlust von 14 Todten und 60 Verwundeten zurückziehen. Der Verlust der Engländer betrug nur 5 Mann todt und 24 Mann verwundet. Am 11. Mai wurde eine Verpflegungscolonne von Momands angegriffen. Am 8. Mai kam der Emir Jakub Khan, durch die inneren Verhältnisse Afghanistans und durch das Vorrücken der Kurum- und der Quetta-Colonne zu diesem Schritt gedrängt, in Gundamack an und am 26. wurde der Friedensvertrag unterzeichnet.

An diesem Tage stand die Peschawar-Colonne wie folgt:

		Infanterie		Cavallerie			
		Engl.	Eingeb.	Engl.	Eingeb.	Geschütze	Gen.-Comp.
1. Division	Gundamack	2⅞	3⅛	2½	2½	22	2
	Dschellalabad	1⅛	⅛	—	2½	2	3
2. Division	Barikal	⅛	⅞	—	1	—	—
	Basawal	⅞	⅝	2	1½	6	1
	Dakka	⅛	1	—	1½	6	1
	Lundi Khana	1⅞	1	½	—	6	1
	Ali Muschid	—	3	—	1	—	—
	Peschawar	—	—	—	—	6	—
		7⅜	9⅞	5	10	48	8

Am 1. Juni fing die Räumung von Afghanistan an und schon am 18. hatten alle Truppen die neue Grenze überschritten. 2 Englische und 2 Eingeborene Bataillone mit Cavallerie und Artillerie besetzten die neue Grenzstadt Lundi-Kotal und starke Garnisonen blieben in Ali Muschid und Dschumrud zurück. Auf dem Rückmarsche forderte die Cholera viele Opfer.

4. Operationen der Kurum-Colonne.

Am 21. November 1878 3 Uhr Vormittags rückte eine Escadron des 10. Husaren-Regiments und 2 Compagnien des Bengal. Infanterie-Regiments vor, um die Besatzung der kleinen Afghanischen Festung Kapigong zu überrumpeln, fanden dieselbe jedoch schon geräumt. Darauf wurden die Husaren und das 12. Bengal. Ulanen-Regiment nach Almatschang vorgeschoben, während das Gros bei Kapigong ein Lager bezog. Am 22. erreichte die Avantgarde (7 Escadrons, 1 Gebirgs-Batterie, 1 Bataillon) die Kurum-Festung (40 km von Thull). Die Pioniere setzten dieselbe sogleich in Vertheidigungszustand. Hier machte die Division am 26. November Halt, am 27. recognoscirte Generalmajor Roberts den Peiwar-Kotal mit dem 12. Bengal. Ulanen-Regiment. Daselbst wurden 3 Afghanische Regimenter mit 12 Geschützen in einer sehr starken Stellung gefunden. Am 28. rückte die Division in 2 Colonnen, wie folgt, vor:

Linke Colonne.
Brigadegeneral Cobbe.
2./8. Infanterie-Regiment,
5. Pendsch.-Grenz-Regiment,
23. u. 29. Bengal. Infanterie-Regiment,
2 Escadrons 12. Bengal. Ulan.-Regts.,
1 Gebirgs-Batterie,
4 Bataillone, 2 Escadrons, 6 Geschütze,
3 km vom rechten Ufer des Kurum-Flusses.

Rechte Colonne.
Brigadegeneral Thelwall.
72. Regiment.
2. Pendschab-Grenz-Regiment,
5. Gurtha-Regiment,
2 Escadr. 5. Pendsch.-Grenz-Reiter-Rgts.
1 Escadron 10. Husaren-Regiments,
2 Batterien,
3 Bataillone, 3 Escadrons, 12 Geschütze gegen Habib-Kale.

Reserve.
21. Bengal. Infanterie-Regiment,
2 Escadrons,
1 Batterie,
in der Kurum-Festung.

Digitized by Google

Um 3 Uhr früh brachen die Colonnen auf und gegen 8 Uhr meldeten Cavallerie-Patrouillen, daß der Feind eine starke Stellung in der Front des Peiwar-Passes besetzt habe. Das 5. Pendschab und 29. Bengal. Infanterie-Regiment marschirten sogleich links ab, um die feindliche Flanke zu umgehen, während das 8. Englische Regiment mit 4 Geschützen ein Plateau in der Front besetzte und die feindliche Stellung mit Shrapnels beschoß. Die rechte Colonne concentrirte sich hinter dem rechten Flügel der linken, die Geschütze nahmen ebenfalls auf dem Plateau Stellung. Die beiden Bataillone rückten in einem flachen Thale bis Tooserung vor; hier schwenkte das 5. Regiment rechts ein und besetzte Turgai; das 29. Regiment wurde durch eine tiefe bewaldete Schlucht gegen den rechten Flügel der Afghanen vorgeschoben.

Hiergegen eröffnete die feindliche Artillerie ein heftiges Feuer, die Infanterie zog sich in Folge schnell eintretender Verluste (1 Mann todt, 1 Offizier, 11 Mann verwundet) zurück. Die Recognoscirung zeigte, daß der Feind einen etwa 6 km langen bewaldeten Gebirgsrücken, mit der Front gegen Osten, mit 4000 Mann und 24 Geschützen besetzt hielt. Ein Frontalangriff versprach wenig Erfolg, da die Stellung außerdem noch durch Schützengräben und Verhaue verstärkt war. Gegen Abend eröffnete die feindliche Artillerie ihr Feuer auf das Lager, welches sofort weiter rückwärts aufgeschlagen wurde. Vom 29. November bis zum 1. December blieb die Division stehen, um die Munitionscolonnen heranzuziehen. Am Abend des 1. stand die Division wie folgt:

Linke Colonne.	Rechte Colonne.
Brigadegeneral Cobbe.	Generalmajor Roberts.
2. Pendsch.-Grenz-Regiment,	72. Regiment,
23. Bengal. Infanterie-Regiment.	5. Gurkha-Regiment,
4 Geschütze F./A. Reit. Batt.	29. Bengal. Infanterie-Regiment,
2 Bataillone, 4 Geschütze.	1 Gebirgs-Batterie,
	3 Bataillone, 6 Geschütze.
Frontal-Demonstration gegen das Peiwar-Joch.	Umgehung des feindlichen linken Flügels über Spin-Gawi Kotal (2,50 km von Peiwar Kotal).

Reserve.
2./8. u. 5. Regiment,
5. Pendsch.-Grenz-Regiment.
1/3 Batterie,
5 Escadrons
im Lager.

Die Zelte blieben stehen, die Biwackfeuer brannten, um die Aufmerksamkeit des Feindes von der rechten Colonne abzulenken, die gegen Mitternacht den gefährlichen Marsch antrat. 5 km marschirte sie in nördlicher Richtung, wandte sich dann links gegen Westen und folgte dem Laufe eines trockenen Gebirgsbaches. Am 2. December 6 Uhr früh erreichte die Tete (5. Gurkha-Regiment) den Spin-Gawi Kotal und fing sogleich an, unterstützt vom 72. Regiment, gegen die feindliche Stellung vorzugehen. Die Afghanen eröffneten sofort ein heftiges Feuer; es gelang den Engländern drei hintereinander liegende Schützengräben zu nehmen. Die Gebirgsbatterie trat jetzt ins Feuer; vortrefflich von ihrem Führer, Hauptmann Kelso, geführt, enfilirte sie die feindliche Stellung, verlor aber ihren tapferen Führer. Nach einstündigem Kampfe wurde der feindliche linke Flügel aufgerollt, so daß sich der Feind gezwungen sah, sich nach der Straße zurückzuziehen. Die gesammte Englische Artillerie stand jetzt im Feuer und beschoß den Paß, während das 29. und 5. Pendsch.-Regiment am östlichen Abhange der Gebirgskette vorgingen, um die Wälder von Feinden zu säubern. Im

Digitized by Google

Walde war der Kampf sehr hartnäckig, aber endlich zwangen das 72. Regiment, 5. Gurkha-Regiment, 5. Pendsch.-Regiment und 29. Bengal. Regiment, durch zwei Gebirgsgeschütze unterstützt, die auf 1200 Schritt ihr Feuer eröffneten, den Feind um 10 Uhr den Wald zu räumen. Das freie Terrain zwischen dem Walde und dem Passe verbot den Frontalangriff. General Roberts marschirte daher mit 4 Bataillonen und 10 Geschützen rechts gegen Zabardast Kale ab, um die Rückzugslinie des Feindes zu bedrohen, während das 29. Bengal. und 2. Pendsch.-Regiment und das II./8. direct gegen den Ausgang des Passes vorgingen. Die Afghanen, als sie diese Bewegungen bemerkten, zogen sich, vom 12. Bengal. Ulanen-Regiment verfolgt, zurück, wobei sie viele Gefangene verloren. Die Truppen biwackirten auf dem Schlachtfelde. Verlust Britischerseits: 2 Offiziere todt, 2 verwundet, 60 Mann todt und verwundet.

Am 3. December schickte man die Kranken und Verwundeten nach der Kurum-Festung zurück; der Peiwar Kotal wurde zur Vertheidigung eingerichtet und die Wege ausgebessert. Am 4. December erreichte das Gros Zabardast Kale; Patrouillen gingen bis Ali Khel vor, als Besatzung verblieb am Peiwar je ein halbes Bataillon des 8. und des 29. Bengal. Regiments und 3 Geschütze. Am 6. December marschirte die Division nach Ali Khel, hier hielten die Truppen einen Ruhetag, an welchem General Roberts mit 250 Mann 72. Regiments, 250 Mann des 5. Gurkha-Regiments und 2 Gebirgsgeschützen gegen den Schutargardan-Paß (3800 m über dem Meeresspiegel) recognoscirte. Feindliche Truppen wurden nicht gesehen, aber an der Straße verlassene Wagen, Vorräthe und Material erbeutet. Bis zum Joche ist die Straße für Artillerie praktikabel. Am 9. December kehrten die Truppen nach Jagithana, am 10. nach Ali Khel zurück. Am 12. fing der Rückmarsch an; obwohl die Einwohner sich den Engländern feindlich gesinnt zeigten, stieß nur die Arrieregarde im Saperi-Passe auf Widerstand. Das 5. Gurkha-Regiment verlor hierbei 2 Offiziere und 3 Mann todt und 13 Mann verwundet. Durch das Schießen von dem Zusammenstoße benachrichtigt, machten das 72. und 23. Regiment Kehrt, kamen aber nicht mehr ins Gefecht. Am 15. December erreichte das Hauptquartier die Kurum-Festung. Im Lager bei Kuriah blieben ½ Bataillon 72. Regiments, das 5. Gurkha- und 23. Bengal. Regiment zurück. Um den Schutargardan-Paß zu beobachten, blieb in Zabardast Kale das 12. Bengal. Ulanen-Regiment. Der Winter machte sich jetzt sehr fühlbar und aus Verpflegungsrücksichten mußte sich die Division enger zusammenziehen. Am 21. standen die Truppen wie folgt:

Auf dem Peiwar Kotal	1 Bataillon	2 Esc.	3 Gesch.	1 Pionier-Comp.
Bei Zabardast Kale .	1 „	1 „		
In der Kurum-Festung	6 „	4 „	21 „	
Summe	8 Bataillone	7 Esc.	24 Gesch.	1 Pionier-Comp.

Am 26. December hielt Generalmajor Roberts einen großen Durbar (Stammversammlung) ab, bei welchem sich der größte Theil der Volksstämme unterwarf. An diesem Tage wurde die telegraphische Verbindung der Festung mit Thull hergestellt. Die Pioniere begannen die Straße durch den Durrawa-Paß praktikabel zu machen; das 29. Regiment und 1 Gebirgsbatterie marschirten von der Festung nach Thull und Hazarpir. Am 27. December verließ das Hauptquartier die Festung und die Truppen bezogen Cantonnirungen im Kurum-Thale (Stabsquartier Hazarpir). Am 2. Januar 1879 brach eine Colonne (1 Escadron 10. Husaren-Regiments, 5. Pendsch.-Reiter-Regiment, ½ Bataillon 72. Regiments, 29. Bengal. Infanterie-Regiment, 1. und 2. Gebirgsbatterie)

Digitized by Google

von Hazarpir auf, um das Khost-Thal, südlich vom Kurum-Thale, zu recognosciren. Um 9 Uhr früh marschirte die Avantgarde (1 Escadron, 1/2/72. und 1 Gebirgsbatterie) ab, und bezog bei Jagi Maidan Biwack. Am 3. Januar rückte sie bis Nar (17 km), wo sie bis zum 4. stehen blieb, um die Ankunft der Verpflegungscolonne abzuwarten. Am 5. wurde Khubi, am 6. die Festung Matun erreicht. Während der Nacht meldeten die Vorposten, daß eine Masse Mangalen im Anmarsch seien; der General beschloß sie am 7. Januar anzugreifen. Eine Colonne von 3 3/4 Escadrons, dem 28. Regiment und 2 Gebirgsgeschützen, wurde gegen die rechte, 2 Geschütze, 1 Zug Cavallerie, 1/2 Bataillon 21. Regiments gegen die linke Flanke des Feindes dirigirt. Erstere vertrieb den Feind aus zwei Dörfern, welche sogleich in Brand gesteckt wurden, und zwang darauf die Mangalen zum Rückzuge. Im Rücken des Lagers erschien eine feindliche Colonne, welche Mohamed Keyl besetzte. Durch das Feuer zweier Geschütze unterstützt, wurde es dem Feinde durch 1/2 21. Regiment und 1 Compagnie 72. mit dem Bajonnete entrissen. Die zurückgehenden Mangalen wurden von 1/2 Escadron 5. Pendsch.-Regiments verfolgt, doch konnte die Verfolgung einer Sumpfstrecke wegen nur auf circa 2 km ausgedehnt werden. Verlust Englischerseits 2 Mann todt, 6 verwundet. Verlust der Mangalen 100 Mann todt und 80 Gefangene. Das Terrain um Matun ist frei und offen, die Dörfer sind fast alle ummauert und aus getrocknetem Schlamme erbaut. Am 8. Januar wurden keine Spuren des Feindes entdeckt. Ein Versuch der Gefangenen, sich zu befreien, mißlang mit einem Verlust von 10 Mann. Am 9. Januar patrouillirte die Cavallerie die Gegend ab, stieß aber nirgends auf Widerstand. Eine Compagnie des 21. Regiments und 1 Escadron des 5. Reiter-Regiments blieben als Besatzung in der Festung zurück. Dieselbe ist schon von Natur stark, hat Schlammmauern und einen trockenen Graben. Am 13. Januar marschirte die Colonne bis Delagan, 10 km von Matun, am 14. recognoscirten 3 Escadrons gegen Westen und am 15. vereinigte sich die ganze Colonne bei Matun. Die Bevölkerung war überall zuvorkommend. In diesem Weiler blieben die Truppen 14 Tage. Mit Banu wurde die heliographische Verbindung hergestellt und der Verpflegungsdienst geordnet. Die Volksstämme hatten sich, trotz der Verwickelungen mit Jakub Khan, welcher die Bevölkerung gegen die Engländer aufzureizen suchte, gänzlich unterworfen. Am 27. fing der Rückmarsch in das Kurum-Thal an. Bei Sabari am 29. Januar angekommen, erhielt General Roberts Meldung von einem Angriff feindlicher Afghanen gegen Matun, und setzte sich sogleich mit 3 Escadrons, 1 Batterie, 2 Compagnien 72. und dem 25. Regimente, welches am 17. mit einer Verpflegungscolonne einmarschirt war, gegen die Festung in Marsch. Der Ort wurde um 10 Uhr früh erreicht, worauf die Afghanen sich zurückzogen. Es wurde beschlossen die Feste zu räumen, da ihre strategische Wichtigkeit eine sehr geringe, dagegen ihre Proviantirung sehr erschwert war. Die Gebäude und Vorräthe wurden den Flammen preisgegeben. Am 31. Januar kehrten die Truppen nach Hazarpir zurück.

Die Truppen in Zabardast Kale und am Peiwar hatten Barackenlager gebaut und dieselben zur Vertheidigung eingerichtet. Ein Angriff am Abend des 4. wurde daher mit leichter Mühe abgewiesen. Das 8. Regiment stand mit drei Geschützen am Passe, Compagnien des 2. Pendsch.-Regiments zu beiden Seiten, Compagnien des 72. und Gurkha-Regiments in Habib Kale. Die Truppen blieben die ganze Nacht hindurch unter Waffen. Es erfolgte kein weiterer Angriff, die Volksstämme zerstreuten sich in ihre Gebirgsdörfer, da

Digitized by Google

Streitigkeiten unter ihnen ausbrachen. Während des ganzen Januars wurden die Truppen nicht beunruhigt.

Die Escadron des 10. Husaren-Regiments marschirte nach Peschawar, um sich dem Stabe ihres Regiments anzuschließen und wurde durch 1 Escadron 9. Ulanen-Regiments ersetzt. Das 14. Bengal. Ulanen- und das 28. Bengal. Infanterie-Regiment wurden der Division zugetheilt und andere geringere Aenderungen in der Ordre de bataille vorgenommen.

Am 4. Februar begann die Inspicirungsreise des General Roberts; an diesem Tage erreichte er mit dem 28. Regiment und 2. Gebirgs-Batterie Ibrahimzai, am 5. die Kurum-Festung, und am 7. Habib Kale, wo er die obengenannten Truppen stehen ließ. Er fand alle Truppen in bequemen Baracken untergebracht und in gutem Gesundheitszustande trotz der bitteren Kälte. Am 14. kehrte er nach Hazarpir zurück und am 18. wurde das Hauptquartier nach Thull verlegt. In diese Stadt rückte das Contingent der Pendschab-Häuptlinge, ein Corps von 1700 Infanteristen, 500 Reitern und 7 Geschützen unter Briggen. Watson am 19. Februar ein. Es bestanden nunmehr zwei gute Straßen zwischen Thull und der Kurum-Festung, eine am linken Ufer des Flusses, eine über den Durwaza-Paß. Dieselben verdankte die Colonne der unermüdlichen Energie des 23. (Pionier-) Regiments. Am 24. Februar standen:

am Peiwar Kotal und in Habib Kale	$2^3/_4$	Bataillone	$^1/_2$	Esc.	9 Gesch.	1 Genie-Comp.
in der Kurum-Festung	$1^1/_4$	„	1	„		
zu Hazarpir	$1^1/_2$	„	3	„	9	„
zu Thull	$^1/_2$	„	2	„	3	„
zu Kohat	$1^1/_2$	„	$2^1/_2$	„	3	„
zu Mandari	$1^1/_2$	„				
Summe	9	Bataillone	9	Esc.	24 Gesch.	1 Genie-Comp.

Reserven: In Thull, Banu und Dera Ghazi Khan — Eingeb. Contingente (3000 Infanterie, 900 Cavallerie, 13 Geschütze). — Division Primrose in Multan, Dera Ghazi Khan, Sukkur, Dschakobad und Rawal Pindi. — In Kohat und Banu 92. Hochländer, 2. und 11. Bengal. Inf.-Regtr.

Die Mahsudi und andere Volksstämme im Süden des Kurum-Thales zeigten sich stets unruhig, unternahmen aber nur zwei unbedeutende Angriffe am 21. Februar und am 3. März gegen Traincolonnen, die leicht zurückgewiesen wurden. Zwei weitere unbedeutende Angriffe wurden von den Räuberstämmen im Norden des Thales am 18. und 29. März ausgeführt. Dergleichen sind aber stets in einem wilden und ungeordneten Lande zu erwarten und verursachten der Etappenlinie keinen Schaden.

Am 11. März kam der Obercommandirende von Indien in Thull an, und machte bis zum 30. eine Inspicirungsreise im Kurum-Thale. Jetzt verminderte sich allmälig der Schnee, wenn auch zu einer Zeit des heftigen Regens und der schlechten Straßen wegen gegen 2000 Wagen an der Etappenlinie zwischen Rawal Pindi und Thull zum Stocken gebracht wurden.

Im Monat April fand eine Vorwärtsconcentrirung der Truppen, mit der Absicht gegen Kabul weiter vorzugehen, statt. Der Division wurden das 67. und 92. Regiment zugetheilt und die Verpflegungscolonnen bis auf 4000 Cameele gebracht. Am 18. Mai war diese Concentrirung vollständig bewirkt, so daß die Division echelonnirt, wie folgt, stand:

1. Staffel zu Ali Khel 6 Bataillone, 2 Batterien, 1 Genie-Compagnie.
2. Staffel auf dem Peiwar-Paß, $3^1/_2$ Bataillone, 1 Escadron, $2^1/_2$ Batterien.

Digitized by Google

3. Staffel in der Kurum-Festung 9 Escadrons, 6 Compagnien.
Reserve in Thull.
Etappentruppen: die Eingeborenen Contingente und 6 Compagnien.

Die Unterzeichnung des Friedensvertrages verhinderte das weitere Vorrücken der Division. Die Wirkungen der Cholera, der Plage der Indischen Armeen, zeigten sich in geringem Maße in dieser Colonne im Juli, so daß die Verluste derselben nur unbedeutend waren.

5. Operationen der Quetta-Colonne.

Am 20. November 1878 stand die 1. Division zu Quetta concentrirt, mit Ausnahme des 3. Sind-Reiter-Regiments, welches bei Mustang und Dadur mit der Feld-Batterie E./4. auf dem Marsche von Radschanpore begriffen war. Die 2. Division befand sich auf dem Marsche über den Bolan-Paß und Dadur nach Quetta. Am 21. rückte die Division nach Kuschlak (16 km) und am 22. und 23. weiter nach Haidarzai und Haikalzai. Am 22. wurde Orunzai an der Grenze von Khelat und am 23. Sibi (75 km östlich von Dadur) in Afghanistan von den Truppen in Mustang resp. Dadur besetzt, um die Flanken der Etappenlinie zu sichern. Am 26. besetzte die Division Pischin. Recognoscirungen wurden nach allen Richtungen vorgeschoben, besonders gegen den Khodschuck-Paß. Diese meldeten, daß die Bevölkerung ganz ruhig wäre und daß Vorräthe überall in genügendem Maße vorhanden. Am 9. December wurde der Khodschuck-Paß, bis zu welchem die Straße überall praktikabel ist, besetzt und die Avantgarde (3 Escadrons, 1 Bataillon, 2 Geschütze, 1 Genie-Compagnie) bis Schaman vorgeschoben. Der Ghwadscha-Paß, 36 km östlich des Khodschuck, wurde ebenfalls recognoscirt, doch bot der Wassermangel an dieser Straße viele Schwierigkeiten für die Bewegung größerer Truppenmassen.

Während des Vorrückens der 1. Division näherte sich die 2. Quetta und traf am 17. December die erste Staffel (2./60. Jäger-Regiments, 4./B. Reit.-, 5./11. schwere Batterie, 1 Genie-Compagnie) in Quetta ein. Das 1. Gurkha-Regiment blieb in Suckur als Deckung des Belagerungsparks zurück. Am 22. December kam Generallieutenant Stewart im Lager bei Schaman an, wo Meldungen eingetroffen waren, daß Kandahar nur von 1 Infanterie- und 3 Cavallerie-Regimentern schwach besetzt sei. Ende December schlossen sich das 3. Sind-, 8. und 9. Bengal. Reiter-Regiment der 1. Division an, und wurden 1½ Bataillone nach dem Ghwadscha-Paß von der 2. Division behufs Ausbesserung der Wege vorgeschoben. Am 21. December begann der Uebergang der 1. Division über den Khodschuck-Paß. Derselbe bot viele Schwierigkeiten, denn jede Batterie brauchte zur Bewirkung des Ueberganges zwei Tage, da jedes Geschütz von den Mannschaften fortgeschleppt werden mußte. Inzwischen war eine gute Straße über den Ghwadscha-Paß gebildet worden, welche der 2. Division als Etappenlinie zugewiesen wurde, während diese Linie für die 1. Division über den Khodschuck-Paß führte. Nach dem Plane sollten die beiden Divisionen in gleicher Höhe auf den beiden Straßen bis Takt-i-Pul (48 km von Kandahar) vorrücken und dort sich vereinigen, um zusammen gegen die Festung zu marschiren.

Digitized by Google

Marsch-Ordnung.

Linke Colonne.

Avantgarde.

Oberst Palliser.

1 Escadr. 15. Hus.-Regts.
1 Pendsch.-Reiter-Regiment.
1 Esc. 3. Sind-Reiter-Regts.
1 Comp. 60. Jäger-Regts.
2 Gesch. H./B. Reit.-Batt.
25. u. 32. Beng. Inf.-Regt.
1/2 Bt. 29. Bombay-Inf.-Regt.
D/2 Feld-Batterie.

Haupttrupp.

Rest der 2. Division (mit Ausnahme I./1. Feld- und 11./11. Gebirgs-Batterie).
Ueber den Ghwadscha-Paß.

Rechte Colonne.

Avantgarde.

Oberst Kennedy.

2 Esc. 15. Husaren-Regts.
2. Pendsch.-Reiter-Regiment.
4 Gesch. A./B. Reit.-Batt.
1 Comp. 60. Jäger-Regts.
1/2 Bat. 70. Inf.-Regts.
1/2 Bt. 29. Bombay-Inf.-Reg.
26. Bengal. Infanterie-Reg.
1 Genie-Compagnie.
E/4. Feld-Batterie.

Haupttrupp.

Rest der 1. Division, I./1. Feld-, 11./11. Geb.-Batter.
Ueber den Khodschuck-Paß.

Fliegende Colonne.

1 Esc. 8. Beng. Reiter-Regts.
2 Geschütze 3. Geb.-Batterie.
1 Pendsch.-Grenz. Inf.-Regt. im Pishin-Thale.

Zu Schaman:

2 Comp. 2. Sikh. Inf.-Regt.
2 Geschütze 2. Bombay-Geb.-Batterie.
1/2 Esc. 3. Sind-Reiter-Regts.

Zu Khelat:

1/2 Bat. 30. Bombay-Inf.-Regiments.

Am 1. Januar 1879 marschirte die Avantgarde der linken Colonne bis zum Singaler See. Eine Compagnie des 32. (Pionier-) Regiments blieb am westlichen Abhange des Ghwadscha-Passes, um den Weg auszubessern, zurück. Am 2. wurde Kotchi erreicht und am 3. biwackirte die Avantgarde etwa 18 km von Takt-i-Pul. Die Vortruppen der rechten Colonne waren auf gleicher Höhe an der anderen Straße. Einige felsige Gebirgsrücken liegen hier quer über die beiden Straßen, und an einem dieser hatten zwei Afghanische Regimenter und ein Miliz-Regiment Stellung genommen. Die Straßen führen in engen Schluchten durch diese Gebirgsrücken hindurch. Die rechte Straße in der Golow-die linke in der Koliut-Schlucht. Am 4. rückten die beiden Colonnen gegen Takt-i-Pul vor. Am Eingange des Golow-Defilée stand eine Feldwache der Afghanen, die von 4 reitenden Geschützen zum Rückzuge gezwungen wurde, sodann rückten die Truppen durch die Schlucht ohne weiteren Kampf mit Patrouillen zu beiden Seiten vor. Die Vortruppen der linken Colonne stießen ebenfalls auf ein feindliches Bataillon auf einer Höhe im Eingange des Koliut-Defilée. Die zwei reitenden Geschütze protzten sogleich ab und beschossen den Feind mit Shrapnels, während die Husaren-Escadron absaß und ihn in der linken Flanke angriff. Der Feind zog sich, von der Escadron, die sogleich aufsaß, verfolgt, zurück. In dem engen Thale schnell vorrückend, hörten die Husaren den Kanonendonner in der Richtung der rechten Colonne und schwenkten sofort in ein Seitenthal rechts ab, um Fühlung mit derselben zu gewinnen. In diesem, etwa 3 km entfernt, stießen sie plötzlich auf drei Escadrons Afghanischer Cavallerie, die sie ungesäumt angriffen. Die Afghanen wurden geworfen und mit einem Verlust von 24 Mann zum Rückzuge gezwungen, während die 15. Husaren die Verbindung mit der rechten Colonne herstellten. Der Verlust der Escadron beschränkte sich auf 1 Offizier und 4 Mann verwundet. Inzwischen drang der Haupttrupp der Avantgarde der linken Colonne durch die Defiléen vor, und stieß am Ausgange auf die Hauptkräfte der feindlichen abgesessenen Cavallerie, die auf einer Höhenkette Stellung genommen hatten. Die 25er entwickelten sich rechts, das 1/2 Bataillon 29er links der Straße zum Gefechte, die zwei reitenden Geschütze und die Feld-Batterie (mit der Compagnie 60er Jäger) protzten an der Straße ab, und die 32er blieben in Reserve, während die Cavallerie die rechte Flanke des Feindes bedrohte. Unter dem Schutze des Geschützfeuers rückte die Infanterie bis zum Dori-Fluß vor. Die

Digitized by Google

Afghanen zogen sich ohne weiteren Kampf nach Kandahar mit einem Verlust von 50 Mann zurück. Die Dunkelheit verbot eine weitere Verfolgung.

Abends am 4. Januar war das Hauptquartier der 2. Division in Saivordin, am 5. in Abdul Rahman, das der 1. am 4. in Kale Fatula, am 5. in Mela Manda. Am 6. vereinigten sich beide Divisionen in Takt-i-Pul. Darauf fand eine Formation der Avantgarden statt. Die der linken Colonne (Brigadegeneral Fane, 15. Husaren, 140 Reiter 3. Sind-Reiter-Regiments, 1 Genie-Compagnie, 3 reitende Geschütze, 25. Bengal. Infanterie-Regiment) sollte das Terrain links, die der rechten (Brigadegeneral Palliser, 1. und 2. Pendsch. Grenz-Reiter-Regiment, 1 Genie-Compagnie, 3 reitende Geschütze, 32. Bengal. Infanterie-Regiment) die Gegend rechts der Straße beobachten. Am 7. Januar erreichten die Avantgarden den Tarnak-Fluß bei Kushab und Mundi Hissar. Das Hauptquartier befand sich in Dih-i-Hadji mit je einer Brigade der 1. und 2. Division, die Abtheilungen bis Kushab vorschoben, um die Avantgarden zu unterstützen. An demselben Tage langte aus Kandahar in Kushab eine Deputation an, die die Unterwerfung der Festung anbot. Um 9½ Uhr früh am 8. Januar brachen die Avantgarden und vorgeschobenen Brigaden von Kushab auf und nach einem Marsche durch eine gut bewässerte Ebene, worin ein Abweichen von derselben kaum möglich ist, erreichte die Colonne um 3½ Uhr Nachmittags Kandahar. Die Truppen marschirten durch die Stadt und lagerten an der westlichen Lisiere mit Wachen an allen bedeutenden Punkten der Festung. Zwei Mordversuche fanden statt, sonst verblieb die Bevölkerung ruhig. Am 10. Januar marschirten die zwei bei Dih-i-Hadji zurückgelassenen Brigaden mit sämmtlichen Train-Colonnen in das Lager ein und am 14. standen von den Truppen der Quetta-Colonne

	Bataillone		Escadrons			
	Englische	Eingeborene	Englische	Eingeborene	Geschütze	Genie-Comp.
In Kandahar	2⅞	6½	3	14	46	4
„ Mundi Hissar		1				
„ Dih-i-Hadji	⅛				6	
„ Schaman		1		1	4	
„ Haikalzai Kranken-Depot mit Begleitungs-Mannschaft.						
„ Quetta		2			2	
„ Kelat		½				
„ Dadur		1 und Belagerungs-Park.				
Summe	3 Engl.,	12 Eingeb.,	3 Engl.,	15 Eingeb.,	58 Gesch.,	4 Gen.-C.

Am 13. und 15. erreichten die zwei schweren Batterien 5./III. und 6./II. Kandahar. Aus diesen, im Verein mit 3 Escadrons, ½ Englischen und 1½ Eingeborenen Bataillonen und einer Feld-Batterie wurde für diese Festung eine Besatzung formirt, während die 2. Division nach Khelat-i-Ghilzai (105 km) die 1. nach Girischk am Helmund (90 km von Kandahar) vorrücken sollten.

Am 15. verließ die 2. Division Kandahar in folgender Zusammensetzung:

Cavallerie-Brigade (Fane): 15. Husaren-, 8. und 19. Bengal. Reiter-Regiment, 4./B. Reit.-Batterie.
1. Brigade (Baxter): 2./60. Jäger-, 15. und 25. Infanterie-Regiment.
2. „ (Hughes): ½ 59. Regiment, ½ 12. Bengal., 3. Gurkha-Regiment.
Divisions-Truppen: D./2., G./4. Feld-, 4 Geschütze 11./11. Gebirgs-Batterie, 2. und 9. Beng. Genie-Compagnien.

Die Division marschirte in drei Staffeln getheilt: 1. Staffel (Cavallerie-Brigade), 2. Staffel (2. Brigade), 3. Staffel (1. Brigade) mit Zwischenräumen

Digitized by Google

von einem Tagemarsch. Das Land zeigte sich überall ruhig und am 20. erreichten die Vortruppen der Cavallerie-Brigade Khelat-i-Ghilzai, eine starke viereckige Festung, welche von der Besatzung beim Anrücken der Britischen Truppen geräumt wurde. Am 22. kam auch die 2. Staffel hier an. Die 3. blieb bei Dschaldak (21 km von Khelat) stehen. Die Festung wurde sofort zur Vertheidigung eingerichtet, außerdem wurden große Vorräthe, welche von den Bewohnern freiwillig verkauft wurden, zusammengebracht. Gegen Ende des Monats recognoscirten die Reiter die benachbarten sehr fruchtbaren Thäler, stießen aber nirgends auf Widerstand.

Am 16. Januar brach die 1. Division von Kandahar gegen Girischk auf. Sie bestand aus: 2. Pendsch.- und 3. Sind-Reiter-, 70. Infanterie-, 1/2 19. und 32. Bengal. und 29. Bombay-Infanterie-Regiment, I./1. Feld-, 2 Geschütze 11./11. Gebirgs- und 4 Geschütze 3. Pendsch.-Gebirgs-Batterie, 5. und 10. Compagnie Bengal. Genie-Bataillon. An diesem Tage erreichte sie Koharan, wo am 17. Halt gemacht wurde, um Vorräthe zu sammeln, während die Reiterei und 32er behufs Ausbesserung des Weges vorgeschoben wurden. Am 18. wurde Singiri erreicht, am 19. Ruhe, 20. Hasz-i-Madat, 21. und 22. Ruhe, am 23. Karez-i-Astab, 24. Ruhe, 25. Saidal an dem Arghandab. Während der zwei letzten Märsche war die linke Flanke durch eine Colonne (1 Escadron, 1 Genie-Compagnie, 1 Compagnie 29er) gedeckt, da ein Angriff von den Gebirgsstämmen zu befürchten war. Die Truppen wurden mit requirirten Vorräthen verpflegt, daher mußte fast jeden zweiten Tag Halt gemacht werden, um diese zu sammeln. Die Afghanischen Truppen hatten Girischk schon geräumt und alle Boote am linken Ufer des Helmund gesammelt, um den Uebergang der Engländer zu verhindern. Am 27. wurde Gambazi Sarkh erreicht, am 28. recognoscirten die Patrouillen bis zum Helmund und am 29. durchwatete die Avantgarde den Helmund bei Rustan und besetzte Girischk, welches nicht vertheidigungsfähig gefunden wurde. Die Umgebungen der Stadt bilden eine unfruchtbare Wüste, in der Nahrungsmittel nicht zu finden sind.

Am 30. Januar erreichten die Haupttruppen Rustan und am 31. war die ganze Colonne in und um Girischk concentrirt. Die Etappenlinie bis Kandahar wurde von Truppen aus letzterer Stadt bewacht und dem Brigadegeneral Lacy unterstellt.

Während dieser Operationen hatten Truppen der Reserve-Division den Etappendienst auf der Straße Sukkur—Quetta übernommen. Im Februar wurde die Etappenlinie von der Straße Sukkur—Schahpur—Dadur—Quetta auf die Straße Sukkur—Dschakobab—Barchosi—Bagh—Dadur—Quetta verlegt, da letztere viel kürzer und besser als erstere war. 7750 Cameele versahen den Convoidienst auf dieser Straße und marschirten in Etappen von 16—20 km. Basis war Sukkur am Indus. Die Straße Mithankote—Dadur wurde des Wassermangels wegen aufgegeben.

Am 21. Januar marschirte Major Tulloch mit 36 Reitern und 2 Gebirgs-Geschützen von Schaman nach Spin Baldooh und griff dort eine Räuberschaar an, die sich sogleich zerstreute. Dies war die einzige Operation an der Etappenlinie während der Vorrückung der Quetta-Colonne.

Am 2. Februar marschirte General Stewart von Khelat-i-Ghilzai ab und erreichte am 12. Kandahar nach einem sehr schwierigen Marsche. Weiter wurden im Februar Recognoscirungen in die Arghesan- und Arghandab-Thäler gemacht, die wegen des kalten Wetters viel Verluste an Cameelen verursachten.

Digitized by Google

Die recognoscirenden Truppen wurden von den Einwohnern freundlich aufgenommen. Am 28. Februar kehrten die Colonnen nach Kandahar zurück.

Seitens des Oberbefehlshabers der Armee von Indien erfolgte der Befehl, daß nur 3 Feld-, 2 schwere und 2 Gebirgs-Batterien, 2 Regimenter Engländer, 7 Eingeborene Infanterie-, 3 Eingeborene Reiter-Regimenter und 2 Genie-Compagnien in Kandahar, Pischin und Quetta zu verbleiben hätten. Der Rest der Truppen sollte so bald als möglich auf der Straße Thal—Dschotiali nach Indien zurückkehren. Dem Befehl gemäß begann am 15. Februar der Rückmarsch der Truppen der zweiten Division.

Von Girischk aus wurden Recognoscirungen an der Straße nach Herat bis Kalah-i-Bist und den Helmund stromaufwärts vorgeschoben. Proviant war nicht in genügender Menge zu finden, und mußten die Soldaten viele Strapazen erleiden.

Vom 20. bis zum 22. Februar fand die Ueberschiffung der Truppen bei Girischk statt. Starke Flankendeckungen und Arrieregarden deckten diese Operation.

Am 26. erreichte die Colonne Karez-i-Aftab. An diesem Tage griffen 1500 Afghanen die Arrieregarde (Oberst Malcolmoon — 3. Sind-Reiter- und 29. Bombay-Infanterie-Regiment) bei Kuschki Nakhud an. Quer über die Straße deployirten die 29er mit den Reitern links rückwärts. Der Feind griff die Belutschen heftig an, wurde aber mit Salvenfeuer zurückgewiesen. Darauf griffen die Reiter die rechte Flanke des Feindes an und rollten ihn gänzlich auf. Die Afghanen, die etwa 8 km von den Sind-Reitern verfolgt wurden, verloren 163 Mann todt, 150 verwundet. Verlust Britischerseits 1 Offizier, 4 Mann todt, 1 Offizier, 23 Mann verwundet. Am 28. Februar erreichte die Colonne Kandahar. Am 2. März begann der Rückmarsch der Truppen der 1. Division, die nach Indien zurückkehren sollten. 1½ Eingeborene Bataillone, 2 Batterien und 2 Compagnien 70. Regiments marschirten durch den Bolan-Paß, der Rest über Thal—Dschotiali. Diese letzte Straße entlang zogen die Truppen staffelweise.

Am 7. März erreichte Major Keene mit der 1. Staffel Kuschdil Khan. Diese Staffel (2 Escadrons Eingeborene Cavallerie, 5 Gebirgs-Geschütze und das 1. Pendschab-Grenz-Infanterie-Regiment) sollte als Avantgarde dienen und Führer in allen bedeutenden Oertern zurücklassen, da diese Straße nur nach Aussage Eingeborener Kaufleute bekannt war. Am 11. März überschritt die Staffel den Surai-Paß und gelangte erst nach schwierigen Märschen in das Dorf Thal. Am 16. wurde Tschindschan erreicht. Die Pässe lagen etwa 2800 m, die Gebirgsgipfel bis 4000 m über dem Meeresspiegel. Die Straße ist überall fahrbar und zeigt sanfte Böschungen. Am 22. März kam die Colonne in Smalan an und am 24. wurden 2000 Maliks westlich Baghao in einer vortrefflichen Stellung, die den Weg sperrte, gefunden. Die Geschütze protzten auf der Straße sogleich ab und beschossen den Feind auf 3200 Schritt, während 4 Compagnien die linke Flanke angriffen. Nach kurzem Gefecht zog sich der Feind mit Verlust von 140 Mann zurück. Der Englische Verlust betrug 2 Mann todt, 1 Offizier, 3 Mann verwundet. Am 27. März wurde Thal, am 3. April Dschotiali erreicht. Im letzten Weiler traf die Colonne auf die Vortruppen einer Colonne von 1 Bataillon, 2½ Escadrons unter Oberst Prendergast, die aus Dera-Ghazi-Khan vorgeschoben war, um Vorräthe zu sammeln und Magazine für die zurückkehrenden Truppen zu bilden. In Vituks zwischen Dschotiali und Dera-Ghazi-Khan wurde ein befestigter Posten mit permanenter Besatzung zur Beschützung der Straße errichtet (½ Escadron,

Digitized by Google

10 Compagnien Infanterie). Die anderen Staffeln marschirten dieselbe Straße, machten aber einige Abweichungen, um das Terrain besser kennen zu lernen, und trafen in ihren resp. Garnisonen ohne weiteren Kampf ein.

In Kandahar blieb Alles ruhig. Nur am 27. März wurde ein unbedeutender Angriff auf eine Recognoscirungs-Patrouille ausgeführt. Am 16. Mai hatte Generallieutenant Stewart unter seinem Commando: 2642 Englische, 6850 Eingeborene Truppen, 9500 Mann Heeresgefolge mit 12 000 Trag- resp. Reitthieren. Davon stand:

in Koleran	1	Bataillone,	3	Escadrons,	1	Batterien,	—	Genie-Compagnie,		
„ Kandahar	5	„	6	„	5	„	1	„	„	
„ Pischin-Thale	1	„	$1\frac{1}{2}$	„	$\frac{1}{2}$	„	1	„	„	
„ Quetta	$1\frac{1}{2}$	„	$\frac{1}{2}$	„		Belagerungs-Park				
Summa	$8\frac{1}{2}$	Bataillone,	11	Escadrons,	$6\frac{1}{2}$	Batterien,	2	Genie-Compagnien.		

Die Brigade Phayre (aus Truppen von Bombay zusammengesetzt) stand in Sukkur und Dschakobad und die Straße zwischen letzterem Ort und Quetta wurde von 3 Escadrons und 1 Bataillon bewacht.

In den letzten Tagen des März zeigte sich die Cholera unter den Truppen dieser Colonne und verursachte viele Verluste, da die Truppen durch das warme Wetter und die beschwerlichen Märsche sehr erschöpft waren.

6. Ueberblick über die Operationen der drei Colonnen.

Wir sahen also, daß die Britischen Truppen in drei Colonnen in Afghanistan eindrangen. Die rechte (Peschawar-) Colonne erreichte Gundamack, die des Centrums (Kurum-Colonne) den Schutargardan-Paß, die linke (Quetta-Colonne), Khelat-i-Ghilzai und Girischk. Nur bei der zweiten Colonne kam es zur Schlacht. Die Geschichte des Vorrückens der anderen Colonnen ist nur eine Liste von kleinen Recognoscirungen und Streifzügen, die, obgleich sehr schwierig für die Truppen, kaum interessant oder belehrend für den Leser sind. Die rechte und linke Colonne zogen sich nach Schluß des Friedensvertrages nach Lundi Khotal und Kandahar zurück; diese Punkte mit dem Schutargardan-Paß lagen in der neuen vielbesprochenen „wissenschaftlichen Grenze." Das gebirgige Terrain verhinderte den ausgedehnten Gebrauch der vortrefflichen Cavallerie der Britisch-Indischen Armee. Nur bei der linken Colonne kamen einige Cavalleriegefechte vor. Wo aber die Reiter mit dem Feinde zusammenstießen, bewiesen sie sich durchaus tüchtig. Das Vorrücken war ein ununterbrochen siegreiches trotz des ungemein schwierigen und bedeutenden Etappendienstes. Britische wie Eingeborene Soldaten wetteiferten an Tapferkeit und geduldiger Ertragung der mit einem solchen Feldzug untrennbar verbundenen Strapazen, und alle trugen dazu bei, den Ruhm des Britischen Kaiserreichs zu bewahren.

7. Ereignisse nach Abschluß des Friedens von Gundamack bis zu Ende des Jahres 1879.

In Folge des Friedensvertrages von Gundamack wurde eine Englische Gesandtschaft nach Kabul gesendet. Diese kam am 24. Juli 1879 in Kabul an und bestand aus dem Major Cavagnari (Gesandter) und drei anderen Offizieren, mit einer Begleitungsmannschaft von 26 Reitern und 50 Infanteristen vom Guiden-Regimente. Die Gesandtschaft wurde in einem guten, vierstöckigen Hause mit einem Hofe in der Stadt einquartiert. Am 13. August

Digitized by Google

entstand ein Aufruhr in der Stadt, doch kam es nicht zum Kampfe. Am 18. langten drei Regimenter aus Herat in Kabul an und forderten mit Heftigkeit ihren Sold, den sie bereits seit drei Monaten nicht erhalten hatten, vom Emir. Sie drohten gleichzeitig mit einem Angriff auf die Englische Gesandtschaft. Durch die Ankunft dieser Insurgenten entflammt, versuchten die Priester, die Soldaten und die Bevölkerung gegen die verhaßten Engländer zu fanatisiren. Dies gelang ihnen, und am 3. September unternahmen 12 Regimenter einen heftigen Angriff gegen die Englische Residenz. Major Cavagnari und seine Cameraden, sowie die tapferen Guiden, die sich bis zum letzten Blutstropfen vertheidigten, wurden getödtet. Der Commandeur der Afghanischen Armee, General Daud Schah, versuchte die Meuterer zu ihrer Pflicht zurückzuführen, wurde aber auch von den fanatisirten Insurgenten niedergemacht.

Diese Nachricht verursachte die größte Aufregung in Indien und England und veranlaßte Vorbereitungen zum sofortigen Vormarsch gegen Kabul. Natürlich mußten die Truppen im Kurumthale die Avantgarde bilden, da der Britische Grenzposten in diesem Thale — der Schutargardan-Paß — nur etwa 20 Englische Meilen von Kabul entfernt ist. Von dieser Colonne standen:

zu Ali Khel	Die 2. Geb.-Batt., 72. und 92. Hochländer-, 5. Gurkha-Regt.,
Bajan Khel	67. Inf.-Regt.,
Peiwar Kotal	II./8. Inf.- (Königs-) Regt. (6 Comp.),
Peiwar Lager	F./A. Reit.-Batt., C./4, G./3 Feld-Batt., 1 Esc. 9. Ulan.-Regts., 5. Pendschab-Grenz-Inf.-Regt.,
Sangcona	23. Bengal. Inf.-Regt.,
Kurum Festung	12. Bengal. Reit., 14 Bengal. Ul.-Regt., 2 Comp. II./8. Regt., 28. Bengal. Inf.-Regt.,
Badesch Khel	1. Geb.-Batt. (4 Gesch.), 1 Pionier-Comp., 1/2 Bataillon 11. und 21. Bengal. Inf.-Regt.,

zusammen 5 Batterien, 2 1/3 Cavallerie-Regimenter, 9 1/2 Bataillone, 1 Pionier-Compagnie = 6500 Mann. Eine mobile Division wurde formirt, bestehend aus:

Cavallerie-Brig.:	Briggen. Massy	1 Esc. 9. Ulan.-Regts., 12. und 14. Bengal. Reit.-Regts., 2 Esc. 5. Pendschab-Grenz-Reit.-Regts.
1. Brig., Briggen. Baker		72. und 92. Hochländer- und 5. Gurkha-Regt.
2. Brig., Briggen. Macpherson		67. Regt., 5. Pendschab- und 28. Bengal. Inf.-Regt.
Divisions-Reserve		23. Bengal. (Pionier)-Inf.-Regt. 1 Genie-Compagnie. 1. und 2. Geb.-Batt., G./3 Feld-Batt. 2 Gatling-Mitrailleusen.

Die anderen Truppen dieser Colonne, durch das 13. Bengalische Ulanen- und 20. Bengalische Infanterie-Regiment verstärkt, versahen den Etappendienst. Besonders schwierig zeigte sich die Organisation der Munitions- und Verpflegungs-Colonnen, da fast die Hälfte der Transportthiere der Division im Sommer zu Grunde gegangen war, und mußte man das ganze Pendschab genau durchforschen, um eine genügende Zahl davon zu versammeln. Generalmajor Roberts wurde zum Commandeur der Division ernannt.

Am 11. September besetzte Brigadegeneral Massy mit den Vortruppen seiner Brigade und dem 23. Regimente den Schutargardan-Paß, und am 19. erreichte die 1. Brigade auch den Gipfel. Die Straße dahin war, Dank den 23ern, für Wagen vollständig praktikabel. Am 24. begann der Einmarsch in Afghanistan, und an diesem Tage besetzte die 1. Brigade Kuschi mit Cavalleriepatrouillen gegen Kabul und Ghuzni. Dort blieb die Division bis zum

Digitized by Google

2. October stehen, um ihre Concentrirung zu bewirken. Die 2. Brigade rückte in das Lager am 28. September ein, und am Tage vorher kam daselbst auch der Emir, Jakub Khan an. Seinen Mittheilungen zu Folge herrschte in seiner Hauptstadt die wildeste Gesetzlosigkeit, und jeden Tag kamen Regimenter und einzelne Insurgentenschaaren aus Herat und Turkestan. Am 2. October marschirte die Division bis Zergun Schar, wo sie zwei Tage blieb, um die Ankunft der Train-Colonnen abzuwarten, und erreichte am 5. October Char-Asiab, 7½ Meilen von Kabul entfernt.

Die Straße nach Kabul läuft unweit Char-Asiab durch eine enge etwa 1¾ Meilen lange Schlucht und ist an beiden Seiten von felsigen Höhen dominirt. Durch diese Schlucht läuft der Logur-Fluß. An der anderen Seite dieser Gebirgskette von Bimi-i-Hissar bis Kabul ist das Terrain ganz frei. Früh am 6. October liefen Meldungen ein, daß die Höhen von den Afghanen besetzt wären. Sofort traf Generalmajor Roberts seine Dispositionen für den Angriff und sandte Verstärkungen an Cavallerie dem Brigadegeneral Macpherson, der mit einer Verpflegungs-Colonne von Zergun-Schar her anrückte, zu, da einige Ghilzai-Schaaren an den Höhen auf beiden Flanken des Lagers erschienen. Major White mit ½ Bataillon 92er, 3 Geschützen G./3 Feld-Batterie, 100 Mann 23er und 2 Escadrons 5. Pendschab-Reiter-Regiments sollte die Höhen rechts der Schlucht angreifen, während Brigadegeneral Baker mit dem 72. Regiment, ½ Bataillon 5. Gurkha-Regiments, dem Reste des 23. Regiments, 4 Geschützen der 2. Gebirgs-Batterie und 2 Gatling-Mitrailleusen gegen die rechte Flanke der Afghanen anrückte. Beide Colonnen kamen mit großer Mühe vorwärts und erlitten schwere Verluste durch das Feuer der Afghanen, doch gelang es ihnen, unter Schutz der Artillerie den Feind aus seiner Stellung zu vertreiben. Die rechte Colonne nahm 12 Geschütze und 2 Fahnen und nach vierstündigem Kampfe konnte sie der linken Colonne die Hand reichen. Die Afghanen zogen sich, verfolgt von der Cavallerie, die 8 Kanonen nahm, gegen Kabul zurück. Die Stärke des Feindes betrug 10 Regimenter oder 7000 Mann, und sein Verlust war sehr ansehnlich. Sein Feuer war sehr gut gerichtet, da der größte Theil der Truppen mit Snider-Gewehren bewaffnet war. Der Verlust der Britischen Truppen betrug 19 Mann todt, 53 Mann verwundet. Die Truppen biwackirten auf dem Schlachtfelde, mit starken Vorposten gegen Kabul und Cavallerie-Patrouillen auf den Flanken, vor welchen die Ghilzai zurückwichen.

Die Stadt Kabul liegt in einer dreiseitig gestalteten Ebene, auf deren südlichen und nordwestlichen Seiten sich zwei felsige Gebirgsmassen erheben, die durch eine tiefe Schlucht, in welcher der Kabulfluß läuft, von einander getrennt sind. Die südliche Masse ist mit der Stadt durch Mauern verbunden, und auf ihrem nördlichen Abhang liegt der Bala Hissar, die Citadelle von Kabul. Die beiden Straßen nach Ghuzni und Herat gehen durch die genannte Schlucht, und die beiden Ufer sind durch eine Brücke miteinander verbunden. Die Mauer, welche den Terrainverhältnissen folgt, ist mit runden Thürmen versehen, welche eine gute Flankenvertheidigung vermitteln. Der südliche Abhang des Bala Hissar ist sehr steil und vollständig sturmfrei. Die Stadtmauer ist von Ziegeln erbaut und ist ebenfalls mit Thürmen versehen. Die Bevölkerung der Stadt zählt etwa 50 000 Köpfe.

Am 8. October rückte Brigadegeneral Baker mit 3 Bataillonen und der Artillerie gegen die Höhen südlich und westlich der Stadt und eröffnete mit seinen Geschützen von dem Siah-Sung-Plateau aus das Feuer gegen die Stadt und die Citadelle, während Brigadegeneral Massy mit der Cavallerie-Brigade

Digitized by Google

einen Umgehungsmarsch ausführte, um den Rückzug der Insurgenten gegen Norden und Westen zu verlegen. Der Terrainschwierigkeiten wegen kam er nicht zeitig genug in die beabsichtigte Stellung, und während der Nacht räumten die Afghanen die Stadt und zogen sich gegen Westen zurück, am 9. October gefolgt von der Cavallerie-Brigade. Dieser gelang es, den Artillerie-Park (110 Geschütze) der Afghanen nördlich der Stadt zu nehmen. An diesem Tage concentrirte sich die ganze Division auf dem Plateau Siah-Sung, 1100 Yards von Bala Hissar. Die Cavallerie folgte den Afghanen bis auf 25 Engl. Meilen von der Stadt und zwang den größten Theil der feindlichen Truppen, sich zu zerstreuen. Am 11. besuchte General Roberts den Bala Hissar, und am 12. October fand der feierliche Einzug der Truppen in die Stadt statt. Die Bevölkerung war überall ruhig, und eine Explosion im Bala Hissar am 16. October, durch welche 1 Offizier und 20 Mann getödtet wurden, ist den Afghanen, wie es scheint, nicht zuzurechnen. In den Magazinen befanden sich 820 000 Patronen und viele Gewehre. Glücklicherweise gelang es den Truppen, die großen Magazine mit 250 000 Pfund Pulver zu retten. Generalmajor Hills wurde zum Gouverneur der Stadt und Festung ernannt, und ein Militärgericht zur Untersuchung der Ursachen des Aufruhrs und zur Bestrafung der Insurgenten bestellt. Die Bevölkerung wurde sogleich entwaffnet.

Während des Vorrückens der Division gegen Kabul wurde ihre Etappenlinie fortwährend von den Afghanen bedroht. Vom 14. bis zum 19. October wurden die Etappentruppen am Schutargardan-Paß unter Oberst Money vollständig eingeschlossen und mußten mehrere Angriffe abweisen. Am 19. kam Brigadegeneral H. Gough aus Kabul mit einem Reiter- und einem Infanterie-Regiment und 4 Gebirgs-Geschützen an und entsetzte die hartbedrängte Garnison. Der Posten zu Ali Khel (Oberst Gordon) wurde ebenfalls von Insurgenten angegriffen, doch gelang es, sie glücklich zurückzuweisen. Am 29. October lag der Schnee schon tief am Schutargardan, daher wurde der Posten geräumt, die Truppen nach Kabul gezogen und die Basis der Colonne von Thull nach Peschawar verlegt. Die Truppen im Kurum-Thale blieben in ihren bisherigen Garnisonen und Posten.

Die Khybar-Colonne. Am 3. September 1879 standen im Khybar-Paß:

Zu Lundi Kotal:	4. Pendschab-Geb.-, und 11./9. Geb.-Batt., 2. Esc. 10. Beng. Ul.-Regts, I./12. und I./17 Inf.-Regt., 24. und 27. Beng. Inf. Regt., 1 Pionier-Comp.
Zu Ali Muschid:	39. und 45. Beng. Inf.-Regt.
Zu Dschumrud:	1 Esc. 10. Beng. Ul.-Regts., 2 Comp. Eingeb. Inf. (aus Peschawar).

Zusammen 2 Batterien, 3 Escadrons, 6 Bataillone, 1 Pionier-Compagnie oder 4000 Mann. Diese Truppen wurden sogleich durch 1⅔ Regimenter Englischer und 4 Bengalischer Cavallerie, 5 Batterien, 2 Regimenter Englischer und 4 Eingeborener Infanterie und 2 Pionier-Compagnien verstärkt. Die Absicht des Armee-Hauptquartiers war, diese Truppen von Dschumrud nach Kabul staffelweise zu placiren, um den Etappendienst der Kurum-Colonne während des Winters zu versehen, da der Schutargardan-Paß des Schnees wegen im Winter nicht praktikabel ist. Besonders schwierig zeigte sich die Organisation der Train-Colonnen, da fast sämmtliche Zug- und Packthiere der früheren Peschawar-Colonne verkauft oder umgekommen waren. Als Reserve wurden 5 Regimenter der Madras-Armee mobilisirt und nach Peschawar transportirt. Generalmajor Bright wurde zum Commandeur der Colonne ernannt und zu Etappencommandeuren: in Peschawar Brigadegeneral Roß,

Digitized by Google

von Peschawar nach Basawal Brigadegeneral Doran, nach Gundamack Brigadegeneral Arbuthnot, und nach Kabul Brigadegeneral Gough. Am 29. September besetzte der Letztere mit 2 Bataillonen, 1 Escadron und 4 Geschützen Dakka und am 2. October Basawal. Am 3. recognoscirte Oberst Jenkins mit der Guiden-Cavallerie bis Peschbolak, 2 Tagemärsche von Dschellalabad. Am 10. erreichte die Avantgarde Barikab, und am 14. Dschellalabad. Am 17. besetzten das Guiden-Reiter-Regiment, 1/2 Bataillon des 9. Regiments und 1 Gebirgs-Batterie Futtehabad, 75 Englische Meilen von Kabul. An diesem Tage standen:

Bei Futtehabad:	Guiden-Reiter, 1/2 Bataillon II./9. Regiment, 4. Gebirgs-Batterie.
Dschellalabad:	2 1/2 Escs. 10. Beng. Ul.-Regts., 1/2 Bat. II./9. Regt., 3 Comp. 24. Beng. Inf.-Regts., 6. Genie-Comp., 4 Gesch. C/3. Feld.-Batt.
Ali Boghan:	1 Comp. 24. Beng. Inf.-Regts., Feld-Signal-Abtheilung.
Barikab:	1/2 Esc. 10. Beng. Ul.-Regts., 2 Comp. 24. Beng. Inf.-Regts.
Basawal:	2. Comp. I./12. Regts., 2 Comp. 51. Regts., 2 Comp. 24. Beng. Inf.-Regts., 2 Gesch. C/3. Feld.-Batt., 1 Esc. 3. Beng. Reit.-Regts.
Dakka:	27. Beng. Inf.-Regt., 2 Gesch. 11./9. Geb.-Batt., 1/2 Esc. 3. Beng. Reit.-Regts.

In diesen Garnisonen blieben die Truppen zwei Wochen, um die Organisation der Train-Colonnen, der Etappen-, Telegraphen- und Signal-Dienste und die Concentrirung der Brigaden zu vollenden.

Bisher mußte die Kurum-Colonne ihren Nachschub an Truppen und Vorräthen aus Thull und dem Kurum-Thale beziehen. Mit der Räumung des Schutargardan-Passes mußte ihre Etappenlinie aber nach der Straße Kabul—Peschawar verlegt werden. Um dies zu bewirken, mußte die Peschawar-Division weiter vorrücken. Es gelang den Truppen des Generals Gough sich mit denen des Generals Macpherson aus Kabul am 6. December in dem Tezin-Thale die Hand zu reichen. Dadurch war die Verproviantirung der Besatzung von Kabul während des Winters vollständig gesichert, und um Nachschübe leichter vorwärts zu bringen, wurde die Anlage von Tramways in den Kurum- und Khybar-Thälern begonnen. Aus Persien wurden Maulthiere nach Indien gebracht und eine große Anzahl Ochsen in Sind gekauft, so daß Ende November der Etappendienst der Kabul-Colonne vollständig organisirt war.

Die Kandahar-Colonne. Von dieser Colonne war die Räumung von Kandahar noch nicht vollendet und standen am 3. September:

Zu Koleran:	11./11. Geb.-Batt., 2. Pendschab-Reiter- und 29. Bombay-Inf.-Regt.
Zu Kandahar:	A/B Reit.-Batt., D/2. und G/4. Feld-, 5./11. und 6./11. Schwere Batt., 19. Beng. Ul.- und 1. Pendschab-Reit.-Regt., 59. und II./60. Inf.-Regt., 15. und 25. Beng. und 3. Gurkha-Regt., 10. Beng. Genie-Comp.
An der Linie Schaman—Quetta:	2. Sikh-(Pend.)-Grenz-, 19. Beng. und 30. Bombay-Inf.-Regt., 3. Sind-Reiter-Regt., 3 Gesch. 2. Bombay-Geb.-Batt., Belagerungs-Park, 4. Beng. Genie-Comp.

Zusammen 4 Reiter-Regimenter, 9 Bataillone, 7 Batterien, 2 Genie-Compagnien oder 9500 Mann. Die Spitzen dieser Colonne waren zu weit (300 Meilen) von Kabul entfernt, um dem General Roberts eine entschiedene Unterstützung zu leisten. Doch wurde beschlossen, Khelat-i-Ghilzai wieder zu besetzen, um die Bevölkerung dieses Gebietes in Schach zu halten. Mit dieser Absicht marschirte Generalmajor Hughes mit 1/2 Bataillon 59. Regiments, 1/2 Bataillon 3. Gurkha- und 1/2 Bataillon 29. Bombay-Infanterie-Regiments,

Digitized by Google

dem 2. Pendschab-Reiter-Regimente, 2 Geschützen G/4. Feld-Batterie und 3 Geschützen 11./11. Gebirgs-Batterie von Kandahar am 23. September und besetzte am 25. Khelat-i-Ghilzai. Am 3. October schob Generalmajor Hughes das ½ Bataillon 59. Regiments, 2 Compagnien 29er, 2 Escadrons des 2. Reiter-Regiments und die Gebirgs-Geschütze unter Oberst Kennedy als Observations-Corps gegen Ghuzni. Diese erreichten am 7. Tazi, 30 Englische Meilen von Khelat-i-Ghilzai und wurden dort am 24. von etwa 1000 Tarikis bedroht. In der Nacht vom 24. zum 25 griff Oberst Kennedy mit seinen Truppen das Lager der Tarikis an. Diese wurden überrumpelt und zogen sich in wildester Flucht gegen Ghuzni zurück, verfolgt von den Reitern, die viele tödteten. Der Verlust der Britischen Truppen betrug 2 Mann todt, 2 Offiziere, 24 Mann (meistens Reiter) verwundet.

Nach der Einnahme Kabuls durch General Roberts trat eine kurze Ruhepause ein, welche vom Englischen Commandeur benutzt wurde, um seine Position zu verstärken und Vorräthe für die Wintermonate anzusammeln. Der Haupttheil der Division wurde im befestigten Lager bei Scherpur einquartiert und die Stadt und Bala Hissar nur durch Patrouillen und Wachen besetzt. Von den 256 bei Kabul genommenen Geschützen wurde eine Anzahl benutzt, um die Vertheidigungswerke Scherpurs zu bewaffnen. Die übrigen stellte man in einen Park innerhalb des Lagers zusammen. Einige Streifzüge wurden in den Umgebungen Kabuls zur Entwaffnung der Einwohner und zur Gewinnung von Vorräthen vorgenommen. Nur einmal im Laufe des Monats November kam es zum Kampfe. Am 12. war eine Compagnie 67er nach Doaba am Kabul-Flusse marschirt, um eine Requisition auszuführen. Diese wurde von etwa 1000 Safis angegriffen. Es gelang der Compagnie aber, ihre Stellung bis zur Ankunft einer Escadron 12. Bengal. Reiter-Regiments, die, von 2 Compagnien 67er, 1 Compagnie 28er und 4 Geschützen gefolgt, aus Kabul im Trabe herangeeilt war, zu behaupten. Die Reiter saßen ab und griffen den Feind in der rechten Flanke an. Dieser mußte sich mit Verlust zurückziehen und wurde von den Reitern bis auf sechs Meilen vom Kampfplatz verfolgt. Verlust Englischerseits 4 Mann todt, 1 Offizier 4 Mann verwundet. Die Verbindung mit Indien über den Schutargardan-Paß wurde nach Einziehung des dort dislocirten Etappendetachements definitiv aufgegeben und an der Straße von Kabul über Latabund und Dschagdalak nach Gundamack eifrig gearbeitet. Telegraphische Verbindung wurde zwischen Kabul und Dschellalabad hergestellt. Um diese Arbeiten zu beschützen, wurde das Guidencorps nach Bütkak dislocirt. Gundamack wurde von der Brigade Gough (10. Bengal. Ulanen-Regiment, I./A. Brigade Reitende Artillerie, II. Bataillon 9. Infanterie-Regiments, 4. Gurkha-Regiment) besetzt, und der Etappendienst bis Dschagdalak von Truppen dieser Brigade (2. Gurkha-Regiment, 4. Gebirgs-Batterie) und in Latabund vom 24. Bengal. Infanterie-Regiment übernommen. Nach Ankunft der Truppen aus Dschellalabad in Kabul im Anfang November fand eine neue Eintheilung der Truppen der Division Roberts statt, und zwar wie folgt:

Cavallerie Brigade:	(Brigadegeneral Massy) 9. Ulanen-Regiment, 5. Pendschab.-, 12. und 14. Bengal. Reiter-Regiment, F/A. Brigade reitende Artillerie.
1. Infanterie-Brigade:	(Brigadegeneral Macpherson) 67. Infanterie-, 23. und 28. Bengal. Infanterie-Regiment.
2. „	(Brigadegeneral Baker) 92. Infanterie-, 3. Sikh-, 5. Pendsch.-Grenz-Infanterie-Regiment.
3. „	(Oberst Jenkins) 72. Infanterie-, 5. Gurkha-, Guiden-Regiment.
Divisions-Reserve:	G/3. Feld-, 1. und 2. Gebirgs-Batterien, 2 Gatling-Geschütze, 7. Bengal. Genie-Compagnie.

Zusammen 2700 Engländer, 5457 Eingeborene, 25 Geschütze.

Digitized by Google

Nachdem schon eine Woche lang Meldungen über ansehnliche Ansammlungen von Volksstämmen bei Ghuzni eingelaufen waren, marschirte, um die Straße nach dieser Stadt zu bewachen, die 2. Brigade mit 2 Geschützen G/3. Feld- und der 1. Gebirgs-Batterie, 1 Escadron 9. Ulanen und 2 Escadrons 14. Bengal.-Ulanen-Regiments am 21. November nach Maidan, wo sie ein Lager bezog. Da aber nichts von diesen Schaaren gesehen wurde, kehrte die Brigade in den ersten Tagen des Decembers nach Kabul zurück. Unmittelbar nach dem Abzug der Brigade begannen die Versammlungen wieder bei Maidan, in Kohistan, Zaimukht und Logar. General Roberts beschloß daher, die Insurgenten bei Maidan anzugreifen. Zu diesem Zwecke marschirte Brigadegeneral Baker mit 450 Mann 92er, 450 5. Pendschabi, 2½ Escadrons 5. Pendschab-Reiter-Regiments und 4 Gebirgsgeschützen am 9. December von Kabul über Char-Asiab, um die Insurgenten im Rücken anzufallen. Brigadegeneral Macpherson rückte mit 1 Escadron 9. Ulanen-, 1 Escadron 14. Bengal. Ulanen-Regiments, 67. Infanterie-Regiment, 3. Sikh- und 5. Gurkha-Infanterie-Regiment und 10 Geschützen ebenfalls am 9. auf der Straße nach Ghuzni vor, um sich zwischen die Insurgenten aus Ghuzni und Kohistan zu schieben und letztere in das Gebirge zu werfen, erstere aber gegen Süden in der Richtung auf Maidan zurückzutreiben. Am 10. December hatte die Colonne Macpherson leichtes Geplänkel mit den Insurgenten aus Kohistan, die mit Verlust Englischerseits von 1 verwundeten Offizier in das Gebirge gegen Norden zurückgeworfen wurden. Am 11. December bezog Brigadegeneral Baker eine Stellung südöstlich Maidan und marschirte die Colonne Macpherson gegen Urghundih mit der Infanterie auf den Höhen und der Cavallerie mit 4 reitenden Geschützen unter dem Brigadegeneral Massy im Thale auf der linken Flanke. Diese kleine Reitercolonne wurde plötzlich von sehr überlegenen Insurgentenschaaren (auf 11 000 Mann geschätzt) angegriffen. Das Terrain war sehr schwierig, mit Wasserrinnen durchschnitten und für Cavallerie durchaus nicht geeignet. Die Geschütze protzten sogleich ab und beschossen die Insurgenten, die mit immer dichter werdenden Massen heranstürmten. Um den Rückzug der Geschütze zu decken, ritt die Englische Escadron eine glänzende Attacke, welche fast gar keinen Eindruck auf die Afghanen machte. Die Geschütze kamen in einem Wasserrinnsal zum Stehen und mußten auf einige Zeit verlassen werden. Nach einem zweiten Angriff der beiden Escadrons gelang es den Artilleristen, die Geschütze zurückzuschaffen. Die ganze Abtheilung zog sich nach Kabul zurück, von den Insurgenten nah verfolgt. Sobald Meldungen des Anrückens der Afghanen in Kabul eingelaufen waren, besetzte General Roberts die Dehtimozang-Schlucht, durch welche die Straße Kabul—Ghuzni führt, mit 2 Compagnien 72. Regiments, die von den den Spuren der Cavallerie folgenden Insurgenten heftig angegriffen wurden; es gelang diesen jedoch, dem Feinde die Spitze zu bieten.

Sobald Macpherson den Kanonendonner bei der Colonne Massy hörte, wandte er sich gegen den Rücken der Insurgenten und verfolgte sie bis nach Kabul, ohne zum Gefecht kommen zu können. Am Abend zogen die Insurgenten sich in das Gebirge zurück, während die Colonne Macpherson bei Dehtimozang ein Biwack bezog. In dem genannten Gefecht verlor die Escadron des 9. Ulanen-Regiments allein 3 Offiziere, 20 Mann todt, 2 Offiziere, 25 Mann verwundet. Am 12. früh marschirte Oberst Money mit 200 Mann 67. Infanterie-Regiments, 150 Mann 3. Sikh-Regiments, 300 Mann 5. Gurkha-Regiments und 2 Gebirgs-Geschützen, um den Feind vom Takhti-Schah, einem Berge, welcher den Bala Hissar beherrscht, zu jagen. Der Bala

Digitized by Google

Hissar wurde nur von einer Feldwache 72. Regiments besetzt, da die Division nicht stark genug war, um die Stadt, den Bala Hissar und das befestigte Lager zu vertheidigen. Die Truppen des Oberst Money kamen der Terrainschwierigkeiten wegen nur sehr langsam vorwärts und waren auch zu schwach, um den Feind von den Höhen zu vertreiben. Bald vor Dunkelwerden befahl Generalmajor Roberts dem Oberst, den Sturm nicht zu versuchen. Im Laufe des Tages kamen das Guidencorps aus Bütkak und die Colonne Baker aus der Gegend von Maidan in Kabul an.

Am 13. December beschloß General Roberts den Angriff gegen den Takhti-Schah fortzusetzen. Die Truppen Moneys, die ihre am vorigen Tage behaupteten Positionen behalten hatten, wollten einen Frontalangriff ausführen, während Brigadegeneral Baker mit 500 Mann 92er, 200 Mann 3. Sikh-Regiments, dem Guidencorps zu Fuß und 10 Geschützen von Benischahr aus den Feind in der Flanke angriff. Das 5. Pendschab-Infanterie- und 5. Pendschab-Reiter-Regiment sollten seine Flanke und Rücken decken. Mit den 92ern im ersten Treffen stürmten die Truppen Bakers mit der größten Tapferkeit den steilen Bergabhang hinauf; im ersten Anlauf warfen sie den Feind nach kurzem Handgemenge aus seiner Stellung, und mit Beihülfe der Colonne Money zwangen sie ihn, den Berg zu räumen. Inzwischen griffen große Insurgentenschaaren den Rücken der Colonne Baker an und versuchten, in die Stadt einzudringen. Dieser Versuch wurde aber vom 5. Pendschab-Infanterie-Regiment und von den brillanten wiederholten Angriffen des 9. Ulanen-, Guiden-Reiter- und 5. Pendschab-Reiter-Regiments vereitelt. Die Stadt blieb während des Gefechtes ruhig. Die Truppen biwackirten auf dem Schlachtfelde. Der Gesammtverlust der Britischen Truppen am 11., 12. und 13. December betrug 6 Offiziere, 37 Mann todt, 10 Offiziere, 66 Mann verwundet. Der Rest der Truppen der Division wurde im Lager bei Scherpur concentrirt. Früh am Morgen des 14. December wurden große feindliche Massen an der Koh-i-Asmai-Gebirgskette, welche parallel mit der westlichen Front des Lagers und eine Meile davon entfernt läuft, beobachtet. Es wurde sogleich beschlossen, diese Höhe in Besitz zu nehmen. Die feindliche Position befand sich auf diesem Bergrücken, welcher nach Norden steil zu einem niedrigen Sattel herabfällt, um sich wieder zu einem Gipfel zu erheben. Dieser Gipfel ist mit dem Gebirge im Norden durch einen langen schmalen Gebirgsrücken verbunden.

Unter Commando des Brigadegenerals Baker nahmen 450 Mann 72er, 120 Mann 92er, das Guiden- und 5. Pendschab-Infanterie-Regiment, 1 Gebirgs- und 4 Geschütze der G./3. Feld-Batterie am obengenannten Sattel Stellung. Nach einstündiger Kanonade rückten die 72er, 92er und Guiden unter Oberst Jenkins gegen den westlichen Abhang (also links rückwärts der feindlichen Stellung) vor, und nach kurzem Kampfe zwangen sie den an Zahl weit überlegenen Feind zum Rückzug, welcher von den Granaten der 10 Geschütze verfolgt wurde. Um bessere Aussicht zu bekommen, wurde die Gebirgs-Batterie nach dem obengenannten Gipfel mit 1 Compagnie 72er, 1 Compagnie Guiden, 1 Compagnie 5er als Bedeckung gebracht. Die Feldgeschütze mit den übrigen Compagnien des 5. Regiments blieben auf dem Sattel. Der Feind wurde auch vom 5. Pendschab-Reiter-Regimente gefolgt. Die Truppen Jenkins' wurden durch 2 Compagnien 67er vom Bala Hissar verstärkt und nahmen Stellung am Rücken des Berges, um weitere Befehle zu erwarten. Jetzt griffen sehr überlegene Massen die Gebirgsgeschütze auf dem obengenannten Gipfel an, und vor der Ankunft der Verstärkungen vom Sattel gelang es ihnen, die 3 schwachen

Digitized by Google

Compagnien zurückzuwerfen und nach tapferer Gegenwehr 2 der Geschütze zu nehmen. Die Truppen auf dem Sattel wurden nach der Hauptkette zurückgezogen und gelang es, dem weiteren Anrücken der von Süden her zuströmenden Insurgenten die Spitze zu bieten. Da die Anzahl der Afghanen sich jeden Augenblick vergrößerte und einige Schaaren sich im Norden des Lagers zeigten, beschloß General Roberts, seine Division gänzlich im Lager zu concentriren und die Höhen westlich desselben zu räumen. Zu diesem Zwecke behielt Oberst Jenkins seine Stellung am Koh-i-Asmai, während Brigadegeneral Macpherson seine Truppen vom Bala Hissar und Takhti-Schah zurückzog. Tapfer hielten die 72er und Guiden ihre Stellung am Koh-i-Asmai und bald nach Dunkelwerden zogen sie sich, vom Feinde unverfolgt, nach Scherpur zurück. Der Verlust der Britischen Truppen am 14. December betrug 2 Offiziere, 17 Mann todt, 3 Offiziere, 85 Mann verwundet. Die Stadt und der Bala Hissar waren dem Feinde überlassen. Die Richtigkeit dieses Verfahrens war nicht zweifelhaft, da die Kräfte der Division, obgleich für die Vertheidigung des Lagers genügend, für die der Stadtenceinte und des Bala Hissar durchaus nicht hinreichten. Leider hatte man viele Munition und Pulver in letzterem zurücklassen müssen. General Roberts, dem das Obercommando über die Truppen in Afghanistan übertragen worden war, befahl das Vorrücken der Brigade Gough aus Gundamack—Dschagdalak nach Kabul und das Aufschließen und die Vorwärtsbewegung der gesammten Truppen auf der Khybar-Straße. Am 15. December aber wurde die telegraphische Verbindung mit Indien abgeschnitten und die Truppen im Lager bei Scherpur vollständig eingeschlossen. Da diese jedoch mit Vorräthen für 5 Monate versehen waren, glaubte man keine Zweifel über ihre Sicherheit hegen zu dürfen.

Zu dieser Zeit befanden sich an der Khybar-Straße von Dschumrud nach Gundamack außer den obengenannten Truppen der Brigade Gough zwischen Gundamack und Kabul folgende Truppen:

an Cavallerie:	6. Dragoon-Guards, 3., 11. und 17. Beng. Reiter-Regiment,
Artillerie:	D/A und I./C Reitende, C/3., E/3., D/4. Feld-, 11./9. Gebirgs und 13./9. schwere Batterie,
Pioniere:	2., 3., 5. und 6. Bengalen-, A und I. Madras-Genie-Comp.,
Infanterie:	1./12., 1./17., 1./25. und 51. Infanterie-Regiment, 1., 2., 6., 8., 22., 27., 30., 31., 39. und 45. Beng. und 4. und 15. Madras-Infanterie-Regiment,

zusammen (mit der Brigade Gough) 15 Escadrons, 54 Geschütze, 6 Pionier-Compagnien, 20 Bataillone, 300 Offiziere, 17 800 Mann unter Generalmajor Bright. In Folge der Meldungen aus Kabul wurde eine Reserve-Division aus 4 Reiter-Regimentern, 10 Bataillonen (darunter 3 Englische) und 4 Batterien in Peschawar formirt.

Am 13. December begann der Vormarsch der Brigade Gough. Gundamack und Dschagdalak wurden von drei Bataillonen aus Dschellalabad besetzt, und in Latabund blieb die bisherige Besatzung (24. Beng. Inf.-Regt.). Mit den anderen Truppen (3 Esc., 3 Bat., 1 Pionier-Comp., 12 Gesch.) stand die Brigade am 20. December in Dschagdalak concentrirt. In Gundamack sollte die Brigade Arbuthnot gesammelt werden. Kehren wir nun zu den in Scherpur belagerten Truppen zurück.

Auf dem Plane stellt das Lager bei Scherpur ein langes Rechteck dar, dessen westliche und östliche Seiten eine Länge von 2500, die anderen von

Digitized by Google

1300 Schritten haben. Die nördliche Seite wird von den Höhen von Behmaru, einer abgerundeten Höhenkette, mit einer tiefen Schlucht im Centrum, vor welcher sich das ziemlich große, befestigte Dorf Bemahru befand, gebildet. Durch diese Schlucht führt eine Straße. Die Höhen wurden mit Schützengräben, welche einander flankirten, versehen, und vor diesen und rings um das Dorf wurden Verhaue angelegt. Die neugebauten niedrigen Baracken für die Eingeborenen Soldaten bildeten die östliche Front des Lagers und wurden von einem vor dem Centrum der Linie gelegenen befestigten Dorfe flankirt. Die alten von den Afghanen gebauten Befestigungswerke bildeten die beiden anderen Seiten des Lagers. Diese bestanden aus einem 15 Fuß hohen mit Bankett und Brustwehr versehenen Wall, von runden Thürmen für Geschütze flankirt. 30 Fuß hinter diesem bilden die einstöckigen mit Brustwehren auf dem Dache versehenen Baracken eine zweite Vertheidigungslinie. In der südlichen Front gegen die Stadt befinden sich drei Thore, in der westlichen Front ein Thor. Die schwächste Stelle des Lagers, die nordwestliche, wurde durch Verhaue von alten Laffeten und durch Barrikaden von Wagen u. s. w. geschützt. Zur Armirung der Werke wurden 20 der genommenen Geschütze von schwerem Kaliber sowie 4 Gebirgsgeschütze benutzt. Geschützbänke wurden zwar auch für einige der zu der Division gehörenden Geschütze errichtet, aber im Allgemeinen wurden diese zur Disposition des commandirenden Generals behalten.

Die Ruhe der Truppen blieb bis zum 18. December ungestört. An diesem und am folgenden Tage fanden Vorpostengefechte statt, welche den Engländern einen Verlust von 1 Mann todt, 2 Offizieren, 16 Mann verwundet verursachten. Die Kranken betrugen nur 4 Procent des Gefechtsstandes. — Jeden Tag vergrößerten sich die Afghanischen Schaaren, bis ihre Zahl am 23. December auf 60 000 Mann geschätzt wurde. Am 22. December erhielt General Roberts Nachricht, daß am folgenden Tage ein Generalsturm versucht werden sollte und daß das Signal dazu das Anzünden einer Baake am Koh-i-Asmai sein würde. Um 4 Uhr früh wurden die Truppen alarmirt. Die Schützengräben der Behmaru-Höhen wurden von dem 3. Sikh- und 5. Gurkha-Regiment, die westliche Front von den Behmaru-Höhen bis zum Thore von 1/2 Bat. 23er und dem 5. Pendschab-Regiment, das Dorf Behmaru von dem Guiden- und das Dorf vor der östlichen Front von 3 Compagnien 28er und 1 Compagnie 67er besetzt. Als Reserve standen das 92. Regiment und 2 Halb-Bataillone 67er und 72er, 6 Escadrons und 2 Batterien hinter der Behmaru-Schlucht. Die übrigen Theile der Befestigungen wurden von den anderen Regimentern besetzt.

Um 6 Uhr früh loderte die Baake hell auf, und bald darauf ertönte ein lebhaftes Gewehrfeuer vor der westlichen Front. Um 7 Uhr unternahmen die Afghanen einen Sturmversuch auf Behmaru, und zwei Stunden lang tobte der Kampf um das Dorf. Der Feind rückte mit großer Tapferkeit in dichten Massen vor, und zweimal mußten der Besatzung Verstärkungen von der Reserve zugesandt werden. Zu derselben Zeit versuchten die Afghanen einen Sturm mit Sturmleitern auf die südlichen und westlichen Fronten, doch gedieh der Kampf auf diesen Seiten nie zum Handgemenge. Um 10 Uhr rückten 4 Geschütze G./3. Feld-Batterie durch die Schlucht vor und eröffneten. im Freien abprotzend, ein sehr wirksames Schrägfeuer gegen den Feind. Dieses Feuer brachte den Angriff bald zum Stehen. Die günstige Gelegenheit benutzend, befahl General Roberts dem Brigadegeneral Massy, mit seinen Reitern den Feind anzugreifen. Von Osten her kommend, griffen die Reiter mit großem Erfolg an. In wildester Flucht zogen die Afghanen sich gegen Nordwesten und Westen ab.

Digitized by Google

Bis zum Dunkelwerden verfolgte die Cavallerie den Feind, dessen Verlust auf 3000 Mann geschätzt wurde. Der Britische Verlust betrug nur 5 Mann todt, 2 Offiziere, 31 Mann verwundet. Der gesammte Verlust der Britischen Truppen vom 11. bis zum 23. December bezifferte sich auf 12 Offiziere, 84 Mann todt, 15 Offiziere, 226 Mann verwundet.

Am 24. war fast gar keine Spur des Feindes mehr zu sehen, obgleich die Cavallerie bis Char-Asiab und gegen Ghuzni recognoscirte. Die Stadt Kabul wurde wieder von dem 5. Pendschab-Regiment besetzt, ebenso die Höhen von Siah-Sung, um den Anmarsch der Brigade Gough zu beschützen. Am 25. December erreichte diese Brigade Kabul und besetzte den Bala Hissar. Der Marsch dieser Brigade aus Dschagdalak war, mit Ausnahme einiger unbedeutenden Vorpostenaffairen ungestört gewesen. Am 27. December marschirte die Brigade Baker gegen Kohistan, um die Dörfer in diesem Gebiete zur Strafe zu verbrennen. Sie kehrte am 31. December nach Kabul zurück, nachdem die Truppen die Feste Mir Batehas, eines der vornehmsten der Insurgentenführer, zerstört hatten. Während der Vormarsch der Brigade Gough unbelästigt blieb, wurden dagegen ihre Verbindungen mit Dschellalabad mehrmals von den Ghilzai angegriffen. Am 23. und 24. December griff Osmatullah-Khan mit 3000 Mann Dschagdalak an und erneuerte seinen Angriff am 29. December mit 2000 Mann; doch gelang es den Pendschabi unter Oberst Norman mit geringem Verluste diese beiden Angriffe zurückzuweisen.

Während der erwähnten Ereignisse wurde von der Kurum-Colonne ein Streifzug in das Zaimukht-Thal unternommen. Am 8. December brach Brigadegeneral Tytler mit 800 Europäischen und 2300 Eingeborenen Infanteristen, 260 Reitern und 12 Geschützen von Bales-Khel auf, erreichte Mussutu am 9. und zerstörte am 10. vier Dörfer im Wattafat-Gebiet als Strafe für den Mord zweier Englischen Offiziere. Eine Seitencolonne steckte nach kurzem Gefechte, in welchem die neuen Schrauben-Gebirgs-Geschütze gut gewirkt haben sollen, sieben Dörfer ebenfalls in Brand. Am 13. kehrte die Colonne nach Bales-Khel zurück.

Das Kandahar-Gebiet blieb während der Insurrection überall ruhig, und mit dem Entsatz von Kabul schlossen die Operationen des Jahres 1879 in Afghanistan. Gr.

Bericht

über den

Krieg Englands in Süd-Africa. 1879.

I. Der Krieg gegen die Zulukaffern.

Zululand ist in Süd-Africa ein durch die Tugela von der Englischen Colonie Natal getrenntes Gebiet. Seine Ausdehnung beträgt etwa 15 000 Quadratmeilen (Engl.) mit einer Bevölkerung von 250 000 Köpfen, dessen Hauptreichthum das Vieh bildet. Gegen die Küste ist das Terrain flach und mit Sanddünen versehen, gegen das Innere erhebt es sich aber plateauartig und bildet eine wellenförmige, mit Gras bewachsene und von zahlreichen Gerinnen und Schluchten durchschnittene Ebene. Im Süden gegen die Tugela ist das Land sehr bergig, und befinden sich an den Ufern dieses Flusses steile Höhen bis zu 2000 Fuß hoch. Die einzige bedeutende Gebirgskette im Gebiete ist das

Digitized by Google

Lebombo-Gebirge im Norden, das noch ziemlich unbekannt ist. Charakteristisch für das Land ist die große Anzahl isolirter plateauartiger Berge mit schroffen Abhängen, in welchen sich oft Höhlen vorfinden. Zahlreiche Flüsse ergießen sich in den Indischen Ocean. Sie sind im Sommer oft trocken, fast immer zu durchwaten, bilden aber vom September bis März reißende Ströme.

Straßen existiren kaum, da die Zulus keine Wagen besitzen. Die von den Kaufleuten benutzten Wege sind lediglich Saumpfade, die oftmals durch tiefe Schluchten (Dongas) durchsetzt werden. Die Hauptstraßen vom Englischen Gebiete nach Ulundi, der Hauptstadt des Landes, sind folgende:

a) Fort Tenedos — Ekowe — Ulundi 115 Engl. Meilen, eine ziemlich fahrbare Straße, zuerst durch freies, dann bei Ekowe bergiges Terrain und wieder freies Terrain bis Ulundi führend. Wasser ist überall zu finden.

b) Von Rorkes Drift*) an dem Buffalo nach Ulundi.

c) Von Utrecht über Laas Drift nach Ulundi (107 Engl. Meilen), relativ die beste Straße.

Diese Straßen sind in Natal untereinander durch die Straße Fort Tenedos — Greytown — Helpmakaar — Newcastle — Utrecht verbunden. Von Durban (Port Natal), der Englischen Basis, führen Straßen nach Fort Tenedos über Stanger und nach Greytown über Pieter Maritzburg, von welcher Stadt eine Straße über Ladysmith nach Newcastle führt.

Die Zulu-Armee schätzte man auf 50 000 Mann. Sie ergänzt sich durch allgemeine Conscription und wird in 12 Corps von je 2 bis 3 Regimentern formirt. Die Leute sind mit Gewehren, Schilden und 4 bis 5 Spießen (Assegais) bewaffnet. Ihre Taktik besteht darin, mit dem Centrum einen Offensivstoß zu führen, während die beiden Flügel die Flanken des Feindes zu umgehen trachten, um ihn dann auf allen Seiten anzugreifen.

Streitigkeiten über die Grenze zwischen Zululand und dem Transvaal-Gebiet hatten in den Jahren 1876 und 1877 stattgefunden, und war es 1876 zum Kriege zwischen den Boers (Holländischen Colonisten in Transvaal) und Sekukuni, der von Ketschwayo, dem Könige von Zululand unterstützt wurde, gekommen. Dieser Krieg zeigte die Machtlosigkeit der Boers den Zulus gegenüber und veranlaßte England, um mit dieser Sachlage ein Ende zu machen, im April 1877 zur Annexion des Transvaal-Gebietes. Die Zulu-Soldaten, denen es nicht gestattet ist, sich, ohne gekämpft zu haben, zu verheirathen, verlangten den Krieg, und viele Raub- und Mordversuche fanden an der Grenze statt. Im Jahre 1878 versuchte das Englische Gouvernement, zwischen dem Transvaal und Ketschwayo als Schiedsrichter aufzutreten. Es gelang ihm dies aber nicht, so daß die Gesetzlosigkeit an der Grenze weiter herrschte. Im November 1878 wurde ein Ultimatum an Ketschwayo überreicht. Dasselbe verlangte, daß die an den Mord- ꝛc. Versuchen Betheiligten ausgeliefert und daß die Armee aufgelöst werden sollte, daß Missionäre in das Land eintreten könnten, daß Jedermann sich frei verheirathen dürfe und daß ein Englischer Gesandter in Ulundi empfangen werden müsse. Am 11. December 1878 kamen die Zulus und Englischen Delegirten beim Lower Tugela Drift zusammen, und wurde eine Antwort für den 31. December verlangt. Da keine Antwort einging, erhielt am 4. Januar 1879 Lord Chelmsford, der Obercommandirende, von Sir Bartle Frere, dem Königl. Statthalter in Süd-Africa den Befehl, ins Zululand einzurücken.

Den Straßen a, b und c entsprechend wurden drei Colonnen gebildet; zwischen a und b stand an der unteren Tugela eine vierte (Nr. 2) Colonne. Die Colonnen waren wie folgt zusammengesetzt:

*) Drift soviel wie Uebergang.

Digitized by Google

I. Eintheilung der Operations-Truppen.

1. Colonne.

Oberst Pearson vom 3. Rgt.

II./3. Inf.-(Buffs) Regiment. Oberstlieut. Parnell.

99. Inf.-Regt. Oberstlieut. Welman (6 Comp.).

Marine-Brigade (170 Mann Matrosen und Seesoldaten mit 1 Gatling-Mitrailleuse und 2 7pfdgen Gesch.). Capitän Campbell.

2. Esc. Infanterie zu Pferde. 100 Mann. Rittm. Barrow.

Freiwillige Troops von Durban, Stanger, Victoria und Alexandra — Natal-Husaren — je zu 40 Mann.

2 7pfdge Geschütze, von Maulthieren getragen. Lieut. Lloyd.

2. Genie-Compagnie.

2. Regiment Natal-Eingeb.-Contingents. (2 Bataill.) Major Graves.

2. Natal-Pionier-Compagnie.

2 Engl. } Inf.-Bataillone.
2 Eingeb. }

Marine-Brigade.
1 Esc., 5 Troops Cavallerie.
5 Geschütze.
2 Pionier-Compagnien.

Zu Thrimps Post an der unteren Tugela.

2. Colonne.

Oberstlieut. Durnford vom Genie-Regiment.

1. Regiment Natal-Eingeb.-Contigents (3 Bataillone.)
3. Natal-Pionier-Compagn.
3 Raketen-Gestelle. Hauptmann Russell.

Zu Fort Buckingham.

3. Colonne.

Oberst Glyn vom 24. Regt.

I./24. Inf.-Regt. (7 Comp.) Oberstlieut. Pulleine.

II./24. Inf.-Regts. Oberstlieut. Degacher.

1. Esc. Infanterie zu Pferde. 100 Mann. Major Russell.

Natal-Polizisten zu Pferde.

Freiwillige Troops zu je 40 Mann — „Natal Carabineers", „Buffalo Border Guard", „Newcastle Mounted Infantry."

N./5. 7pfdge Feld-Batterie. Oberstlieut. Harneß.

3. Regiment Natal-Eingeb.-Contingents (3 Bataill.). Oberst Lonsdale.

5. Genie-Compagnie.
1. Natal-Eingeb.-Genie-Cpg.

2 Bataill. Engl. } Inft.
3 „ Eingeb. }
3 Esc. und 3 Troops Cav.
6 Geschütze.
2 Pionier-Compagnien.

Zwischen Helpmakaar und Rorkes Drift.

4. Colonne.

Oberst Evelyn Wood vom 90. Regiment.

I./13. Leichtes Regt. Oberstlieut. Gilbert.

90. Leichtes Regiment, Major Cherry.

11./7. (7 pfdg.) Batt. Major Tremlett.

„Frontier Light Horse." 200 Mann. Oberstlieutenant Buller.

„Kaffrarian Vanguard." 100 Mann. Rittmstr. Schermbrücker.

Swazi Eingeborene.

2 Bataillone,
3 Escadrons,
6 Geschütze.

Zu Utrecht

5. Colonne.

Oberst Rowland vom 80. Regiment.

80. Inf.-Regt. Major Tucker.

Die Freiwilligen Troops der Jäger zu Pferd v. Schütte, Raaf, Eckersley, Ferreira u. Weatherley — „Transvaal Rangers" und „Jäger zu Pferd vom Cap."

1 Kruppsches Geschütz.
2 7pfdge Armstrong-Gesch.

1 Bataillon,
7 Troops Freiwillige.
3 Geschütze.

In Transvaal.

Andere Truppen in Süd-Africa.

Capstadt: 3 Comp. II. 4. Regiments.
King Williams Town: 5 Compg. 88. Regts.
Mauritius: 2 Comp. 88. Regts., 10./7. Fuß-Batt.

Etappen-Truppen.

Fort Napier	1	Cpg.	88. Reg.
Greytown	1	„	I./24. „
Helpmakaar	4	„	II./4. „
Stanger	1	„	99. „
Durban	1	„	99. „
Fort Pearson	1	„	Seesold.

Summa 9 Compagnien.

Digitized by Google

Stärke der Colonnen:

	Europäer	Eingeb.	Fahrer	Ochsen	Pferde u. Maulth.	Wagen	Gesch.	Rak.-Gest.	Total Mannsch.
Nr. 1	1872	2256	622	3128	237	408	4	2	4750
Nr. 2	5	3803	63	480	848	30	—	3	3871
Nr. 3	1747	2566	396	1507	116	302	6	2	4709
Nr. 4	1843	387	48	260	143	46	6	2	2278
Nr. 5	1402	138	25	150	22	19	3	—	1565
Transport			756	430	150	295			756
								Summa	17 929

Das Contingent der Natal-Eingeborenen wurde für die Dauer des Krieges vom Gouvernement von Natal zur Disposition des Lord Chelmsford gestellt. Es bestand aus 3 Regimentern oder 8 Bataillonen zu je 180 Englischen Offizieren und Unteroffizieren und 1000 Eingeborenen. Die Offiziere waren großentheils Linien- oder Reserveoffiziere der Englischen Armee, die Unteroffiziere Colonisten. Der taktische Werth dieser Bataillone war ein sehr geringer. Beim 1. Regiment befanden sich einige Compagnien Basutos zu Pferde, die bei Isandula tüchtig kämpften. Die beiden Escadrons Infanterie zu Pferde waren aus Freiwilligen aller Infanterie-Regimenter formirt und leisteten gute Dienste, da die Armee keine regulären Reiter besaß. Die Troops der Freiwilligen zu Pferde hatten entweder schon vor dem Kriege bestanden oder wurden von Englischen Offizieren (z. B. „Frontier Light Horse") für die Dauer des Krieges angeworben. Durch ihre Terrain- und oftmals durch ihre Sprachenkenntnisse waren sie der Armee fast unentbehrlich. Sie wurden meist mit Säbeln und Martini-Henry-Gewehren bewaffnet. Die Transportwagen waren großentheils landesübliche Wagen, mit Ochsen bespannt, die sich ungemein langsam bewegten ($1^1/_2$ bis 2 Engl. Meilen in der Stunde), und die Colonnenlänge bedeutend vermehrten.

Der Obercommandirende, Lord Chelmsford, marschirte mit der 3. Colonne, deren Operationen wir zuerst folgen müssen, da die der anderen Colonnen später von den ihrigen abhingen.

2. Operationen der 3. Colonne.

Am 11. Januar 1879 ging die 3. Colonne über den Buffalo bei Rorkes Drift ins Zululand hinein. Die Truppen benutzten die Furth, die Munitionswagen u. s. w. wurden auf Flößen übergesetzt. Abends am 12. war der Uebergang vollendet und die ganze Colonne am linken Ufer des Buffalo concentrirt. Am 11. begegneten sich Oberst Wood, der zu Bembas Kop, 35 Engl. Meilen von Rorkes Drift lagerte, und Lord Chelmsford beim Itelezi-Berg, wo die letzten Befehle für das Vorrücken ausgegeben wurden. Ein Bataillon mit den Reitern und der Raketen-Batterie der 2. Colonne wurden von Fort Buckingham nach Rorkes Drift dirigirt. Die beiden anderen Bataillone sollten bei Middle Drift übergehen, sobald die 1. Colonne Ekowe erreicht hatte, und ihr als Reserve folgen. Der stetigen Veränderungen des Wasserniveaus wegen, die den Uebergang wesentlich erschwerten, mußte die 3. Colonne so lange auf dem linken Ufer warten, bis Vorräthe für einen Monat auf diesem Ufer zusammengebracht worden waren. Am 12. Januar recognoscirte Oberst Glyn mit 3 Compagnien I./24. Regiments, dem 1. Bataillon 1. Natal-Regiments und der Escadron Infanterie zu Pferde auf der Straße nach Ulundi. Am Ngudu-Berg, einem felsigen, isolirten Plateau, wurde eine Anzahl Zulus mit Vieh gesehen. Die Reiter cotoyirten den rechten Abhang des Berges, um den

Digitized by Google

Rückzug des Feindes zu verlegen, während das Natal-Bataillon einen Frontalangriff ausführte. Nach halbstündigem Kampfe wurde der Feind verjagt und das Vieh nach hartnäckigem Widerstand der Begleitungs-Mannschaft, von der 30 Mann getödtet, 4 verwundet und 10 gefangen wurden, genommen. Die Zahl des erbeuteten Viehes betrug 13 Pferde, 680 Ochsen und Schafe. Verlust Englischerseits 2 Eingeborene todt, 1 Offizier, 1 Englischer Unteroffizier, 12 Mann verwundet. Die Haltung der Eingeborenen ließ nichts zu wünschen übrig.

Nachdem eine genügende Menge Vorräthe angesammelt worden, rückte die dritte Colonne am 20. Januar von Rorkes Drift vor, und lagerte 10 Englische Meilen davon entfernt am Fuße des nordöstlichen Abhanges des schroffen Isandula-Berges, während Recognoscirungen noch 10 Englische Meilen weiter vorwärts nach Matyanas-Kraal (ummauertes Dorf), in einem bergigen Terrain vorgeschoben wurden. Da diese Recognoscirung nicht Zeit genug hatte, um das Terrain genau zu durchsuchen, marschirte Major Dartnell mit 2 Troops Freiwilliger an der Straße gegen Matyanas-Kraal, während 2 Bataillone 3. Natal-Regiments unter Oberst Lonsdale den östlichen Abhang des Malakata-Berges cotoyirten. Um 3 Uhr Nachmittags lief eine Meldung von Major Dartnell in dem Lager ein, daß er nicht im Stande wäre, weiter vorwärts zu kommen, da eine ansehnliche Zulu-Schaar ihm gegenüber stände, daß er die 2 Bataillone des Oberst Lonsdale an sich gezogen und endlich, daß er für die Nacht ein Biwack bezogen hätte. Früh am 22. Januar brach daher Oberst Glyn mit 6 Compagnien II./24. Regiments, 4 Geschützen N./5. Feld-Batterie und 1 Escadron Infanterie zu Pferde zur Unterstützung des Major Dartnell auf. Lord Chelmsford begleitete diese Colonne, die das Lager der Avantgarde um 6 Uhr 30 Minuten erreichte. Befehle wurden an Oberstlieutenant Durnford geschickt, mit dem Bataillone seines Regiments von Rorkes Drift auch nach Isandula zu marschiren. Die Zulus besetzten schon den Inhlazatye-Berg und schienen im Begriff zu sein, vorzurücken, um einen Vorsprung, der den Uebergang des Mangeni-Flusses beherrscht, in Besitz zu nehmen. Dieser Vorsprung wurde sogleich von den beiden Natal-Bataillonen besetzt, während die 24er mit den Geschützen in einem Thale links des Vorsprungs vorrückten, um den Berg anzugreifen. Die Infanteristen zu Pferde deckten die linke, die Reiter des Major Dartnell die rechte Flanke. Letztere saßen ab und jagten den Feind aus einigen Höhlen und vom bergigen Terrain links seiner Stellung mit Verlust von 50 Mann. Darauf zogen sich die Zulus ohne weiteren Kampf zum Isipisi-Berge zurück, verfolgt von der Infanterie zu Pferde. Die Haupttruppe lagerte an dem Mangeni und das I./3. Natal-Regiment wurde zum Lager zurückgeschickt. Lord Chelmsford wollte ebenfalls zum Lager zurückkehren, aber etwa sechs Englische Meilen von demselben fand er obengenanntes Bataillon haltend, und wurde ihm gemeldet, daß das Lager bei Isandula im Besitze der Zulus wäre. Er befahl sogleich dem Oberst Glyn, mit allen seinen Truppen nach Isandula zurückzukehren, ritt darauf noch zwei Meilen weiter vor und machte Halt, um die Ankunft des Oberst Glyn abzuwarten, während der Major Russell das Lager recognoscirte und die Meldungen des Oberst Lonsdale bestätigte. Als die Truppen anlangten, wurden die Geschütze in Zugcolonne an der Straße aufgestellt, mit 3 Compagnien 24er in Colonne zu Vieren an jeder Flanke, und je ein Natal-Bataillon an den äußersten Seiten. Die Cavallerie recognoscirte vor der Front und auf den Flanken. In dieser Ordnung rückten die Truppen über eine Ebene bis nach einer Höhe nördlich von Isandula vor. Hier entfaltete sich ein schrecklicher Anblick. Mengen von todten „rothen

Digitized by Google

Röcken" mit todten Zulus gemischt, lagen überall, allerlei Vorräthe waren umhergestreut, überall bewegten sich und plünderten die Zulus, und der hohe Isandula-Berg erhob sich wie ein Denkmal über dem Todtenfelde!

Beim Erscheinen der Colonne zogen sich die Zulus zurück und wurden nur von einigen Granaten verfolgt. Die Truppen biwackirten auf den Trümmern des Lagers. Die Demonstration gegen den Inhlazatye-Berg war nur gemacht, um die Englische Haupttruppe in dieser Richtung abzuziehen, während die Hauptmasse der Zulus das Lager angriff.

Im Lager von Isandula waren am 22. Januar unter dem Oberstlieutenant Pulleine zurückgelassen worden:

IV./5. Feld-Batterie 1 Zug	2	Offiziere,	78 Mann,	2 Geschütze,
I./24. Inf.-Regt. 5 Compagnien	15	„	334 „	
II./24. Inf.-Regt. 1 Compagnie	5	„	90 „	
Englische Freiwillige zu Pferde	5	„	204 „	
3. Natal-Regiment (1 Bataillon)	19	„	391 „	
1. Natal-Pionier-Compagnie	1	„	10 „	
1. Natal-Regiment (1 Bataillon)	18	„	150 „	3 Raketen-Gestelle,

Summa 772 Engländer, 851 Eingeborene.

Das Bataillon des 1. Natal-Regiments (200 Reiter, 250 Infanteristen) des Oberst Durnford mit 3 Raketen-Gestellen kam in dem Lager um 9 Uhr früh an, und kurz vorher meldeten die Vorposten das Anrücken sehr überlegener Zulu-Massen gegen die linke Seite des Lagers. Das Lager war nicht verschanzt und die Wagen standen in zwei Linien südlich davon mit den Zugochsen dazwischen. Oberst Durnford rückte sofort mit einem Bataillon gegen die Zulus vor, wurde aber schrittweise von den sehr überlegenen Streitkräften der Zulus zum Rückzuge gezwungen. Eine Compagnie 24er mit 2 Geschützen wurde ihm zur Unterstützung gesendet. Diese Truppen besetzten den Rand eines Wasserrinnsals und gelang es ihnen, dem Vorrücken der Zulus augenblicklich Halt zu gebieten. Nach einander wurden alle Compagnien und das andere Natal-Bataillon in die Schützenkette gezogen und doch dehnten sich die beiden Flügel der Zulus trotz wiederholter Angriffe immer weiter aus. Schließlich erreichten diese das Lager, das darauf der Schauplatz der größten Unordnung wurde. Die Fahrer, die Kranken und das Heeresgefolge der Colonne wurden massacrirt, während die Zulus die Engländer im Rücken angriffen. Diese, in Schützenlinien ausgeschwärmt, waren nicht im Stande, sich einen Weg zu bahnen. Die Soldaten schlossen sich um die Offiziere zusammen und versuchten entweder sich durch die Zulu-Massen Bahn zu brechen oder wie Englische Kriegsleute zu fallen. Das Terrain war sehr felsig und mit Gestrüpp bedeckt, so daß keine Truppe mit einem thätigen Feinde an jeder Seite, der stets zum Handgemenge vorzustürzen bereit war, auf dem Marsche ihre Formation hätte beibehalten können. Die große streitende Masse bewegte sich langsam gegen den Buffalo, welcher nur von sehr wenig Engländern erreicht wurde. Die nach Monaten in dicken Haufen gefundenen Todten bezeugten, daß die Englischen Soldaten mit gewohnter Kaltblütigkeit gefochten hatten und gefallen waren. Die Fahnen des I./24. Regiments wurden in dem Buffalo nach einem tapferen Versuche der Lieutenants Melvill und Coghill, die beide ertranken, sie zu retten, verloren. Der Verlust der dritten Colonne in dieser unglücklichen Schlacht betrug 50 Offiziere, 776 Mann. Die Stärke der Zulu-Armee wurde auf 18 500 Mann (10 Regimenter) geschätzt.

Unterdeß hatte eine dritte Zulu-Armee den Posten bei Rorkes Drift angegriffen. Dieser stand unter dem Commando des Lieutenant Chard vom

Digitized by Google

Genie und war von der Compagnie „B" vom II./24. Regiments (Lieutenant Bromhead) besetzt. Um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags lief die Nachricht über den Unglücksfall bei Isandula ein; sogleich wurde eine Meldung davon nach Helpmakaar geschickt, um die Compagnien des II./4. Regiments zu allarmiren. Die zwei Gebäude des Postens, ein Verpflegungs-Magazin und ein Lazareth, wurden sofort in Vertheidigungszustand gesetzt und durch Brustwehren von Wagen und Mehlsäcken mit einander verbunden. Eine innere Verschanzung von Zwiebackskasten wurde gleichfalls angelegt und die Flöße mitten im Strome vertaut. Bald darauf wurde das Anrücken der Zulus gemeldet; darauf räumte eine Compagnie des Natal-Contingents, die vom Oberst Durnford dort zurückgelassen worden war, den Posten und zog sich nach Helpmakaar zurück. Um 4 Uhr 20 Minuten Nachmittags rückten etwa 600 Zulus gegen den Posten von Süden her an und stürzten sich gegen die südliche Brustwehr, wurden aber von einem gut gerichteten Feuer zurückgewiesen. Nun erschien die Haupttruppe der Zulus, etwa 3000 Mann stark, und bald wurde der Posten auf allen Seiten angegriffen, während die Vertheidiger zugleich durch das Feuer von einigen Felsen, die die Verschanzung dominirten, im Rücken genommen wurden. Immer wieder versuchten die Zulus, die Brustwehr mit Sturm zu nehmen, wurden aber jedesmal von den 24ern mit dem Bajonnet zurückgetrieben. Um etwa 6 Uhr Nachmittags gelang es ihnen, das Lazareth in Brand zu setzen. Mit größtem Heldenmuthe vertheidigten aber die 24er das Gebäude, bis alle Kranke und Verwundete herausgeschafft worden waren. Dann zogen sie sich auf die durch Zwiebackskasten gebildete innere Verschanzung zurück. Die ganze Nacht hindurch dauerte das Feuer und wurden wiederholte Angriffe der Zulus zurückgewiesen. Um 4 Uhr früh des 23. Januar verstummte endlich das Feuer und zogen sich die Zulus zurück. Die Gesammtstärke der Englischen Garnison betrug 8 Offiziere, 131 Mann; davon blieben 17 Mann todt, 10 Mann wurden verwundet. 350 Zulus lagen vor der Verschanzung.

Im Lager bei Isandula verlief die Nacht ruhig. Früh Morgens brachen die erschöpften Truppen auf und erreichten Rorkes Drift um 8 Uhr.

3. Operationen der 1. Colonne.

Der Uebergang der Tugela durch die 1. Colonne begann am 12. Januar und wurde am 18. mittelst Flößen vollendet. Ein befestigter Posten (Fort Tenedos) wurde zum Schutze des Ueberganges erbaut. Am 18. begann das Vorrücken und am 21. lagerte die Colonne vier Meilen von der Inyezane. Das Terrain ist hier fast überall mit Gebüsch bedeckt und bietet vielfach Gelegenheit zu Hinterhalten. Am 22. früh brachen die Truppen auf und machten um 8 Uhr Halt. Kurz darauf meldeten die Patrouillen das Anrücken einer Zulu-Masse. Zwei Geschütze wurden sogleich auf einem Hügel dicht an der Straße in Stellung mit 2 Compagnien 3. Regiments und der Marine-Brigade gebracht. Sie eröffneten das Feuer gegen die Zulus, um den Rückzug des Natal-Bataillons (die frühere Avantgarde) zu decken. Die Wagen wurden zusammen in einem Viereck, mit den Ochsen in der Mitte, unter dem Schutze von 2½ Compagnien 99er aufgestellt. Darauf versuchten die Zulus, wie gewöhnlich, ihren linken Flügel vorzuschieben. Es gelang ihnen das Gebüsch rechts der Englischen Linie zu besetzen; sie wurden aber daraus durch einen Bajonnetangriff von 2 Compagnien 3. Regiments geworfen, und hatten viel von den Granaten der 7Pfdr. auf dem Hügel zu leiden. Die Infanterie zu Pferde, die Freiwilligen und die Genie-Compagnie traten nunmehr links des

Digitized by Google

Flügels, unterstützt von 1 Compagnie 3. Regiments und ½ Compagnie 99er ins Gefecht. 3 Compagnien 3. Regiments blieben in Reserve. Bald darauf versuchten die Zulus die Englische linke Flanke zu umgehen und besetzten zu diesem Zwecke einen Kraal, 400 Yards davon entfernt. Letzterer wurde von der Marine-Brigade und 1 Compagnie 3. Regiments wieder genommen und um 9 Uhr Vormittags stürzte die ganze Englische Linie mit Hurrah-Geschrei unter dem Schutze der Raketen und Geschütze auf dem Hügel vor und zwang die Zulus, gefolgt von den Reitern, sich zurückzuziehen. Um 9 Uhr 30 Minuten verstummte das Feuer und bezogen die Truppen das Biwack. Die Stärke der Zulu-Armee schätzte man auf 4000 Köpfe, davon blieben 300 todt. Der Englische Verlust betrug 8 Engländer (darunter 1 Offizier) todt, 16 verwundet, 20 Eingeborene todt. Am 23. Januar erreichte Oberst Pearson Ekowe, 35 Englische Meilen vom Fort Tenedos. Um das Missionshaus wurde von den Pionieren eine Verschanzung mit 10 Fuß tiefem Graben und 8 Fuß starker Brustwehr erbaut. Am 24. Januar marschirten 2 Compagnien 3. Regiments und 2 Eingeborene Compagnien ab, um sich der Colonne des Oberst Ely (2. Staffel), der mit 3 Compagnien 99er und der Divisions-Proviant-Colonne nach Ekowe im Marsche war, anzuschließen. Am 25. brach Major Coates mit 4 Compagnien 3. Regiments und 60 leeren Wagen gegen die Tugela auf, um die Reserve-Proviant-Vorräthe nach Ekowe zu transportiren. Am 28. erreichte die Colonne des Oberst Ely Ekowe und an demselben Tage erhielt Oberst Pearson die Nachricht von dem Unglücksfalle bei Isandula.

Ein Telegramm des Lord Chelmsford ermächtigte ihn nach seinem Ermessen, entweder Ekowe zu räumen und nach Fort Tenedos zurückzukehren oder die Verschanzung besetzt zu behalten. Oberst Pearson beschloß in Ekowe zu bleiben, setzte die Verschanzung in guten Vertheidigungszustand und schickte die beiden Natal-Bataillone und alle seine Reiter nach der Tugela zurück. In Ekowe blieben 1200 Mann mit 320 Patronen pro Gewehr und Vorräthen für 2 Monate.

4. Operationen der 4. Colonne.

Diese Colonne stand am 6. Januar 1879 zu Laas Drift am linken Ufer des Buffalo concentrirt. Am 11. begann das Vorrücken und am 20. wurde der Umvolosi-Fluß erreicht, während Oberst Buller mit dem Herrn Piet Uys den Zugeni-Berg recognoscirte. Dieselben waren aber nicht im Stande, zum Osten des Berges vorzudringen, da eine Anzahl Zulus am Berge stand. Am 21. wurde eine steinerne Schanze an dem Umvolosi gebaut, in der unter dem Schutze von 1 Compagnie 13er und 1 Compagnie 90er alle Vorräthe und Wagen gesammelt wurden. In der Nacht vom 21.—22. Januar brach der Rest der Truppen gegen den Zugeni-Berg auf. Oberst Buller mit den Reitern und 2 Geschützen marschirte am rechten Ufer des Umvolosi, während die 90er gerade gegen den Berg, 3 Meilen vom Flusse, vorrückten. Die 13er folgten als Reserve. Beide Colonnen erreichten gleichzeitig um 6 Uhr früh den Gipfel des Berges, die Zulus wurden überrumpelt und 250 Ochsen und 400 Schafe erbeutet. Von diesem Berge aus gewahrte man mit Fernröhren eine Colonne von etwa 4000 Zulus auf dem Marsche unweit Mahombâs-Kraal. Dieselbe war aber zu weit entfernt, um angegriffen zu werden. Wahrscheinlich war diese Schaar ein Theil der Armee, welche das Lager von Isandula angriff. Meldung darüber wurde sogleich an Lord Chelmsford abgesendet, und um 7 Uhr Abends erreichten die Truppen das Lager nach 19stündigem Marsche (Raste einbegriffen). Am 24. rückte Oberst Wood zum Intambra-Berg vor. Während des Marsches wurde

Digitized by Google

fortwährend mit den Zulus geplänkelt. Am nächsten Tage erhielt er die Nachricht von der Niederlage bei Isandula, die der Rittmeister Gardner des 14. Husaren-Regiments, der allein aus Isandula geritten und den ganzen 23. und 24. unterwegs gewesen war, überbrachte. Am 26. Januar begann daher der Rückzug der Colonne, und am 1. Februar wurden alle Truppen in einem stark befestigten Lager bei Kambula concentrirt. Dieses Lager lag etwa 25 Englische Meilen von Utrecht und deckte diese Stadt. Am 1. Februar recognoscirte Oberst Buller nach Magnibilinés-Kraal, stürmte denselben, erbeutete 261 Stück Vieh und setzte den Kraal in Brand.

Am 3. Februar standen von den Truppen der Feld-Armee:

Linker Flügel.

Die ganze 4. Colonne im Lager bei Kambula.

Centrum.

Bei Rorkes Drift:
7 Comp. II./24. Regiments,
5. Genie-Compagnie.

Bei Helpmakaar:
Rest des 24. Regiments,
2 Comp. II./4. Regiments,
1 Escadr. Inf. zu Pferde,
II./3. Natal-Regiments,
Rest der Freiwilligen,
Reiter der 3. Colonne,
4 Gesch. N./5. Feld-Batt.

Bei Krantz Kop:
I./1. u. III./1. Natal-Regts.,
Rest des 3. Natal-Regiments,
3. Natal-Pionier-Comp.

Rechter Flügel.

In Ekowe:
6 Comp. II./3. Regiments,
3 „ 99. „
Marine-Brigade (2 Comp.),
2 7Pfdr.-Geschütze,
2. Natal-Pionier-Comp.

In Fort Tenedos (am linken Ufer der Tugela):
2½ Comp. 99. Regiments,
2 Comp. II./3. Regiments,
½ Comp. Marine-Brigade,
1 12Pfdr.-Geschütz,
2. Natal-Regiment.

In Fort Pearson (am rechten Ufer der Tugela):
½ Comp. 99. Regiments,
2 Escadr. Inf. zu Pferde,
5 Troops Freiwilliger,
1 12 Pfdr.-Geschütz,
2. Genie-Compagnie.

Etappen-Truppen.

Greytown:
3 Comp. II./4. Regiments.

Pietermaritzburg:
1 Comp. 88. Regiments,
1. Natal-Pionier-Comp.

Stanger:
1½ Comp. 99. Regiments.

Durban:
½ Comp. 99. Regiments,
1 Troop Freiwilliger.

5. Absendung von Verstärkungen aus England.

Am 11. Februar kam die Nachricht von der Niederlage bei Isandula in England per Extra-Postdampfschiff an. Vorbereitungen zur Absendung von Verstärkungen nach Süd-Africa wurden sofort getroffen. Nachstehende Tabelle giebt die Details über diese Verstärkungen.

Name des Regiments 2c.	Tag der Abfahrt	Ort der Einschiffung.	Name des Regiments 2c.	Tag der Abfahrt.	Ort der Einschiffung.
1. Dragoon-Guards	27. Febr. 79 28. „	Southampton	94. Inf.-Regt. Nachsch. 57. J.-R.	26. Febr. 79	Southampton
17. Ulanen-Regt.	25. „	London	M./6. Feld-Batt.	21. „	London
	26. „	Southampton	N./6. Feld-Batt.	24. „	Southampton
II./21. Füs.-Regts.	22. „	Queenstown	Munitions-Col. (O./6. Feld-Batt.)	11. März	Woolwich
57. Inf.-Regiment	20. „	Ceylon	30. Genie-Comp.	27. Febr.	Southampton
58. Inf.-Regiment	26. „	Portsmouth	½ Telegraphen-Compagnie	25. März	Portsmouth
III./60. Jäger-Rgts.	20. „	Tilbury		22. Febr.	Woolwich
2 Comp. „ „	28. „	Southampton	3 Train-Comp.	25. „	Queenstown
91. Hochländer-Rgt.	20. „	Southampton			
Nachschub 24. Regts.	28. „	Woolwich	Sanitäts-Corps	21. „	London

Digitized by Google

Die Schiffe wurden sämmtlich von Privat-Gesellschaften gemiethet und als Transportschiffe eingerichtet. Diejenigen, in welchen die 60er und 91er eingeschifft wurden, waren Postdampfer. Die Infanterie-Bataillone hatten je 30 Offiziere, 906 Mann, die Cavallerie, Artillerie und Pioniere die völlige Kriegsstärke. Fast alle Regimenter waren nach Abrechnung der Rekruten und Kranken nur 5—600 Mann stark und, da die Reservisten gesetzmäßig nicht eingezogen werden konnten, mußten sie Freiwillige aus anderen Regimentern erhalten. Dieses Verfahren reducirte viele der in England bleibenden Regimenter auf nur 2—300 Mann. Eine große Anzahl abcommandirter Offiziere wurde ebenfalls eingeschifft. Das Commando der Truppen führten die Generalmajors Marschall (Cavallerie), Crealock und Newdigate (Infanterie). Der Prinz Louis Napoleon schiffte sich gleichfalls ein. Die Transportschiffe wurden nach Durban über Madeira oder St. Vincent und Capstadt dirigirt.

6. Aufmarsch-Periode.

Nach der Niederlage bei Isandula und den vorerwähnten Operationen der ersten und vierten Colonne trat eine Pause ein, während welcher die Truppen in den obengenannten Garnisonen stehen blieben und Vorbereitungen für den zweiten Einmarsch ins Zululand getroffen wurden. Bis Ende März wurden nur Raids und Recognoscirungen ausgeführt. Am 15. Februar stürmte Oberst Buller mit den „Frontier-Light-Horse", den Freiwilligen und den Swazis der vierten Colonne Manyanyobas-Kraal im Intombe-Thale mit einem Verlust von 2 Mann todt, 2 verwundet, und nahm 650 Haupt Vieh. Die Reiter saßen ab und stürmten mit Pionieren in der Front den Kraal zu Fuß. An demselben Tage machte Oberst Rowland mit den Freiwilligen der fünften Colonne einen Streifzug gegen den Tokato-Berg und erbeutete 250 Stück Vieh mit einem Verlust von 6 Mann verwundet. Das Hauptquartier der fünften Colonne wurde nach Luneberg und 2 Compagnien II./4. Regiments nach Utrecht verlegt. Oberst Buller entwickelte mit seinen Reitern unaufhörlich die größte Thätigkeit mit Patrouillen und Streifzügen gegen die verschiedenen Kraals und erwarb sich dadurch den Namen eines brillanten Cavallerie-Offiziers. Am 2. März trat Oham, ein Bruder Ketschwayos, mit 700 Mann ins Swaziland über und unterwarf sich. Am 7. März verließ eine Compagnie (104 Mann) 80. Regiments unter Hauptmann Moriarty Luneberg, um eine Colonne von 18 Wagen, welche aus Derby her sich im Marsche befand und an der Intombe zum Stocken gekommen war, nach Luneberg zu bringen. Am 8. März erreichte die Compagnie die Intombe, mußte dort aber 4 Tage bleiben, da der Fluß nicht zu durchwaten war. Am 11. fiel das Wasser wesentlich und es gelang dem Hauptmann Moriarty 2 Wagen aufs rechte Ufer überzuführen. Bei diesen blieben 1 Offizier und 35 Mann; am linken Ufer verblieb der Rest der Compagnie mit den anderen Wagen. In der Nacht zum 12. März wurde die letzterwähnte Truppe von etwa 4000 Zulus unter den Befehlen von Umbelini angegriffen. Die 80er wurden vollständig eingeschlossen, die Zulus stürzten in das Lager ein, massacrirten den größten Theil der Mannschaft und plünderten die Wagen. Der Zug am rechten Ufer zog sich mit den beiden Wagen nach Luneberg zurück, wo er von 2 Compagnien 80. Regiments aufgenommen wurde. Verlust Englischerseits 2 Offiziere, 37 Mann todt, 21 Mann vermißt.

Am Zlobani-Berg, einem plateauartigen Berge mit sehr schroffen Abhängen, etwa 20 Englische Meilen nordöstlich von Kambula, hatten die Zulus große

Digitized by Google

Vorräthe und viel Vieh versammelt. Man beschloß den Berg am 28. März zu stürmen. In dieser Absicht biwackirte Oberst Russell mit 250 Freiwilligen zu Pferde, 150 Swazis und einem Raketen-Zug zu Pferde am 27. 5 Meilen westlich des Berges, während Oberst Buller mit 400 Reitern der „Frontier Light Horse" und anderen Freiwilligen-Corps und einem Raketen-Zug 10 Englische Meilen südöstlich von ihm lagerte. Oberst Russell sollte den westlichen Abhang ersteigen und eine Stellung quer über dem Plateau besetzen, während Buller von Osten her angriff. Oberst Wood begleitete die westliche Colonne, marschirte aber früh am 28. mit 50 Mann „Weatherleys Horse", um sich der Colonne Buller anzuschließen. Auf dem Marsche wurde diese Truppe von Zulus überfallen und gezwungen, sich mit starkem Verlust zurückzuziehen. Um 7 Uhr früh erreichte Russell das Plateau und fand den Oberst Buller schon im Besitz des östlichen Randes. Seine Truppen erhielten sofort Feuer, doch gelang es den Swazis, obgleich mit schwerem Verlust, das Vieh, welches von den Truppen Bullers ihnen zugetrieben wurde, fortzuführen. Um etwa 9 Uhr wurde das Anrücken einer großen Zulu-Inipi (Armee) von Nordost her gemeldet, worauf Oberst Russell von Wood den Befehl erhielt, sich nach dem Zunguin-Berg, 5 Englische Meilen südwestlich, zurückzuziehen, um den Rückzug Bullers zu decken. Mittlerweile rückten die Zulus schnell gegen den Rücken Bullers vor und wurde daher der Befehl zum Zurückweichen ertheilt. Die irreguläre Reiterei gerieth in Unordnung und zog sich in Aufregung den steilen Abhang hinab, während viele Mannschaften getödtet wurden. Der Rückzug wurde von Oberst Buller persönlich mit einer kleinen Truppe gedeckt. Nachmittags erreichte der größte Theil dieser Colonne die Stellung des Oberst Russell, die von den Zulus nicht angegriffen wurde. Der Verlust der beiden Colonnen betrug 13 Offiziere, 78 Mann todt, 30 Mann verwundet, 150 Pferde todt oder vermißt. Abends spät begann der Rückzug nach Kambula.

Weiter gegen Südwesten vorrückend griff die Zulu-Hauptarmee am 29. März das Lager bei Kambula an. Das Lager lag auf einem von Westen nach Osten sich erstreckenden Vorsprung mit sanften Abhängen. Auf dem östlichen Ende dieses Vorsprungs erhob sich ein Hügel, auf welchem eine Schanze für 2 Compagnien und 2 Geschütze mit Erdbrustwehren von starkem Profil erbaut worden war. Etwa 200 Yards westlich der Schanze und von letzterer beherrscht, befand sich das Wagenlager in der Form eines unregelmäßigen Kreises von 150 Yards Durchmesser, mit Schützengräben auf allen Seiten. Zwischen den beiden genannten Werken und 50 Yards südlich davon auf dem südlichen Abhange des Vorsprungs, und von beiden beherrscht, lag der Kraal, mit Pfahlwerken umzingelt, für das Vieh. Früh am 29. März liefen Meldungen ein, daß eine Zulu-Armee von Norden her anrücke, vor welcher die Cavallerie der Obersten Buller und Russell zurückwich. Sofort wurde das Vieh in den Kraal getrieben, die Zelte, welche außerhalb des Wagenlagers standen, wurden aufgepackt, und das Lager stand zur Vertheidigung bereit. In der Schanze standen 1 Compagnie 13., 1 Compagnie 90. Regiments und 2 Geschütze 11/7.; im Vieh-Kraal 2 Compagnien 13. Regiments, im Wagenlager 7 Compagnien 90. Regiments, 5 Compagnien 13. Regiments, zwischen dem Lager und der Schanze im Freien 4 Geschütze 11/7. Erst um 11 Uhr wurde das Anrücken der in fünf Colonnen formirten Zulus vom Lager aus bemerkt, und um 1 Uhr 30 Min. stürzten sie zum Sturm vor. Auf 800 Yards begann das ruhige Salvenfeuer der 90er und auf 300 Yards kam der Feind zum Stutzen. Darauf fingen die Zulus an, wie gewöhnlich, die Flügel vorzuschieben, um das

Digitized by Google

Lager in den Flanken und im Rücken anzugreifen. Um 2 Uhr 15 Min. wurde der frontale Sturmversuch schwächer, dagegen ein gewaltiger Vorstoß gegen die südöstliche Ecke der Stellung geführt. Von einem von der Schanze nicht gesehenen Hügel aus eröffneten die Zulus ein heftiges Enfilirfeuer, welches, da der Feind theils mit den bei Isandula genommenen Martini-Henry-Gewehren bewaffnet war, den Engländern schwere Verluste verursachte. Eine starke Zulu-Masse griff den Vieh-Kraal an, während eine andere zwischen letzteren und die Schanze sich einzuschieben versuchte. Dieser Vorstoß wurde durch das Feuer der beiden Geschütze in der Schanze und durch einen Angriff mit gefälltem Gewehr von 2 Compagnien 13. Regiments zurückgewiesen. Ein Angriff gegen die Südseite des Wagenlagers wurde durch das Salvenfeuer der 13er und durch das Kartätschfeuer der 4 Geschütze des Majors Tremlett im Freien zum Stutzen gebracht. Die Zulus begannen jetzt zu schwanken, wurden sofort von 1 Compagnie 13. und 1 Compagnie 90. Regiments mit dem Bajonnete angegriffen, machten Kehrt und zogen sich in wildester Unordnung auf allen Seiten zurück, von der Reiterei bis auf 7 Meilen vom Lager verfolgt. Die Stärke der feindlichen Armee wurde auf 20 000 Mann geschätzt, von denen 1000 todt auf dem Schlachtfelde blieben. Der Englische Verlust beschränkte sich auf 2 Offiziere, 25 Mann todt, 6 Offiziere, 60 Mann verwundet. Nach Aussage der Gefangenen war die Zulu-Armee um Ulundi concentrirt worden. Von derselben brachen am 24. März 10 Regimenter gegen Kambula und 4 gegen die Armee für den Entsatz von Ekowe auf, während 4 Regimenter bei Ulundi als Reserve blieben. Die 10 Regimenter überfielen, wie wir oben gesehen haben, den Oberst Buller bei Zlobani am 28. und fochten bei Kambula am 29. März 1879.

Inzwischen waren Verstärkungen bei Durban ausgeschifft worden. Am 5. März kam die Fregatte „Shah" (Capitän Bradshaw) an. Dieselbe war im Begriff nach England zurückzukehren, hörte aber auf St. Helena die Nachricht von Isandula, schiffte dort sogleich die Fuß-Batterie 8./7. ein, kehrte nach Durban zurück und formirte dort eine Abtheilung von 500 Seesoldaten und Matrosen für den Dienst im Innern. Am 10., 16. und 19. März kamen das 57., 91. und III./60. Regiment an. Von der Cap-Colonie und Mauritius wurden 7 Compagnien 88. Regiments, 3 Compagnien II./4. Regiments und die Fuß-Batterie 10./7. gebracht. Die anderen Transportschiffe kamen glücklich mit sehr geringen Verlusten an Pferden während der Fahrt nacheinander in Durban an. Nur die „Clyde" mit Nachschub für das 24. Regiment erlitt am 3. April auf Dyers-Insel Schiffbruch. Alle Leute gelangten glücklich ans Land und wurden im Transportschiffe „Tamar" nach Durban gebracht.

Der Entsatz von Ekowe war natürlich die erste Operation des Lord Chelmsford und zu diesem Zwecke wurden die ersten anlangenden Verstärkungen nach der Unteren Tugela dirigirt. Oberst Pearson war in Ekowe seit dem 1. Februar eingeschlossen, und obgleich kein Sturmversuch gemacht worden war, wurden alle Requisitions-Commandos fortwährend angegriffen und die Truppen öfters allarmirt. Die Verschanzung befand sich in gutem Vertheidigungszustand und die Zahl der Kranken war eine sehr niedrige. Ekowe wurde mit der Tugela mittelst Heliographen verbunden. Mit dem Entsatz von Ekowe begann die

Digitized by Google

7. Zweite Operations-Periode.

a. Rechte Colonne.

Am 28. März stand die neuformirte erste Division unter persönlicher Führung von Lord Chelmsford am linken Ufer der Tugela in folgender Zusammensetzung concentrirt:

1. Brigade: Oberstlieut. Law.

Marine-Brigade („Shah" und „Tenedos")	350	Mann
57. Infanterie-Regiment	640	„
II./3. Infanterie-Regiments (Buffs) 2 Compagnien	140	„
99. Infanterie-Regt. 5 Comp.	430	„
Natal-Truppen	1200	„
2. Escadr. Infanterie zu Pferde	70	„
Freiwillige Reiter	30	„
Eingeborene Plänkler (Scouts)	280	„
Summa	3140	Mann

2 9pfdg. Geschütze, 1 Gatling-Mitrailleuse, 2 24pfdg. Raketen-Gestelle.

2. Brigade: Oberstlieut. Pemberton 60. Regiments.

Marine-Brigade der „Boadicea"	190	Mann
Seesoldaten	100	„
60. Jäger-Regiment 6 Comp.	540	„
91. Hochländer-Regiment	850	„
Natal-Truppen	800	„
Summa	2480	Mann

1 Gatling-Mitrailleuse, 2 24pfdg. Raketen-Gestelle.

Zusammen: 5620 Mann, 10 Geschütze und Raketen-Gestelle.

Mit der 1. Brigade marschirte eine Verpflegungs-Colonne für die Besatzung von Ekowe (Vorräthe für einen Monat für 1200 Mann auf 25 Wagen verpackt), und jede Compagnie hatte 2 Pack-Maulthiere mit je 1500 Martini-Henry-Patronen und 1 Karren für Schanzzeug. Jedem Geschütz wurde ein Munitionskarren zugetheilt. Die Divisions-Verpflegungs-Colonne nahm Vorräthe für 5000 Mann für 10 Tage auf 25 Wagen verladen mit. Mit den Ambulanz- und anderen Wagen zählte der ganze Train 138 Wagen.

Am 29. März brach die Colonne auf und erreichte Inyone auf der Küstenstraße. Hier lagerte sie in einem sogenannten Wagenlager, welches von den Niederländischen Boers in ihren früheren Africanischen Feldzügen angenommen wurde. Die Wagen werden in ein Viereck oder einen Kreis gestellt, die Ochsen bleiben im Centrum, ein Schützengraben wird auf allen Seiten aufgeworfen und die Truppen lagern rings herum mit starken Vorposten. Am 30. März wurde die Amatakulu erreicht und am 31. März der Uebergang dieses Flusses bewirkt. Am 1. April marschirte die Colonne bis nach der Ginghilova. Während des Tages wurden viele Zulus in der Umgebung bemerkt, und ein Angriff während der Nacht war wahrscheinlich zu erwarten. Die 60er besetzten die nördliche Seite des Viereckes, die 57er die rechte, 6 Compagnien 91er die linke Flanke, 2 Compagnien 91er, 2 Compagnien 3er, 5 Compagnien 99er die südliche Seite. Auf den vier Ecken wurden die Marine-Brigaden und Seesoldaten mit ihren Geschützen und Raketen aufgestellt. Im Centrum standen die Reiterei und Eingeborenen. Am 2. um 4 Uhr früh wurden die Truppen, wie gewöhnlich, allarmirt, und um 5 Uhr 45 Min. wurde das Anrücken der Zulus gemeldet. Um 6 Uhr griffen sie die nördliche Seite des Lagers an. Die Zulus stürzten mit großer Tapferkeit vor und nutzten das ziemlich bedeckte Terrain aus. Bis auf 20 Yards vom Schützengraben rückte der Feind unerschrocken, obgleich mit schweren Verlusten, vor, weiter konnte er gegenüber dem Salvenfeuer der 60er und den Schüssen der Gatling-Geschütze nicht kommen. An diesem Punkte zurückgewiesen, unternahmen die Zulus einen heftigen Angriff gegen die linke Flanke und den Rücken, wurden aber überall

Digitized by Google

zum Rückzug gezwungen. Die jungen Soldaten des 91. Regiments bewiesen sich ungemein kaltblütig und gaben ihre Salven mit großem Erfolg ab. Um 7 Uhr 30 Minuten fing der Feind an zu schwanken. Die günstige Gelegenheit benutzend, befahl Lord Chelmsford den Angriff der Reiter und Eingeborenen, und vor diesem wichen und flohen die Zulus, gefolgt von den ebengenannten Truppen. Die Stärke der Zulus betrug 11 000 Mann, von denen 1000 todt und verwundet blieben. Die Stärke der Königlichen Truppen bezifferte sich auf 3390 Engländer, 2280 Eingeborene, zusammen 5670 Mann, ihr Verlust auf 2 Offiziere, 9 Mann todt, 5 Offiziere, 57 Mann verwundet.

Am 3. April blieben 2 Compagnien 3., 2 Compagnien 91., 3 Compagnien 99. Regiments, die Marine-Brigaden und das Natal-Contingent im Lager. Mit den übrigen Truppen mit Vorräthen für 3 Tage und der Verpflegungs-Colonne für die Besatzung der Schanze marschirte Lord Chelmsford nach Ekowe, wo die Garnison zu seinem Empfange in Parade aufgestellt war. Die Truppen befanden sich schon in harter Noth und besaßen nur noch Vorräthe bis zum 10. April. Am 3. April waren 4 Offiziere und 100 Mann krank oder verwundet. Am 4. räumten die Truppen des Oberst Pearson die Schanze und erreichten am 8. die Tugela. Am 4. wurde Dabulamanzis-Kraal zu Entumeni von einer Patrouille in Brand gesteckt; am 5. marschirten die Truppen Chelmsfords nach Imfuchini und am 6. nach der Ginghilova, wo ein neues Lager bezogen wurde, in welchem am 7. April die ganze Division concentrirt stand. Ekowe wurde geräumt, da die Straße dahin zu viel Schwierigkeiten für die Verproviantirung darbot. Am 9. April kehrte Lord Chelmsford nach Durban zurück, das Commando der 1. Division dem Generalmajor Crealock überlassend.

b. Linke Colonne.

Ende Mai war die Concentrirung der 2. Division unter dem Generalmajor Newdigate um Landmanns Drift vollständig bewirkt. Sie bestand aus folgenden Truppen:

Cavallerie: 1. Dragoon-Guards, 17. Ulanen-Regiment, 5 Troops Freiwilliger,
Infanterie: II./21., II./24., 58. und 94. Infanterie-Regiment,
Artillerie: N./6. Feld- (9 pfdg.) Batterie, 10./7. Fuß- (Gatling) Batterie, N./5. Feld- (7 pfdg.) Batterie, Munitions-Colonne,
Pioniere: 2. und 5. Genie-Compagnie.

Die Fliegende Colonne des Oberst Wood zu Munhla Hill (15 Englische Meilen nördlich von Landsmanns Drift) bestand aus:

Cavallerie: „Frontier Light Horse", 2 Troops Freiwilliger, 1 Escadron Infanterie zu Pferde, „Woods Irregulars",
Infanterie: I./13., 5 Compagnien 80. und 90. Infanterie-Regiments,
Artillerie: 11./7. Fuß- (7 pfdg.) Batterie.

Vorräthe für 3 Monate waren zu Dundee, Landmanns Drift und Conference Hill gesammelt worden. In diesem Gebiete versah das II./4. Regiment den Etappendienst. In Helpmakaar und Rorkes Drift stand das I./24. Regiment. Vom 1. Dragoon-Guards blieb 1 Escadron bei der Division, 1 Escadron stand in Rorkes Drift auf der Etappenlinie und 2 Escadrons standen bei Conference Hill, um die linke Flanke zu schützen. Krantz Kop und Fort Cherry wurden von dem Reste der Natal-Regimenter und Pretoria von 3 Compagnien 80. Regiments besetzt. Am 21. Mai besuchten die 1. Dragoon-Guards, 17. Ulanen und 4 Compagnien 24. Regiments das Schlachtfeld bei Isandula. Dieselben

Digitized by Google

begruben viele Leichname und nahmen 39 der verlassenen Wagen mit nach Rorkes Drift zurück.

Am 28. Mai fing der Vormarsch der 2. Division an. An diesem Tage erreichte sie Koppie-Allein am Blood-Flusse. 2 Compagnien 94er blieben zu Conference Hill, 2 Compagnien II./24. Regiments zu Landmanns Drift und wurden bei beiden Punkten zum Schutz der Magazine Schanzen erbaut. Am 1. Juni erreichte die 2. Division Itelezi Hill. Die Colonne Wood bezog ein Lager 4 Meilen nördlich davon. An demselben Tage wurde der Kaiserliche Prinz Louis Napoleon bei einer Recognoscirung getödtet. Er war von den 8 irregulären Reitern unter Hauptmann Carey des 98. Regiments, die ihn begleiteten, verlassen worden. Sein Tod wurde von der ganzen Armee, in welcher er sehr beliebt war, beklagt. Am 2. Juni wurde der Leichnam aufgefunden und nach Durban transportirt, um nach England gebracht zu werden. Den 3. Juni erreichte die Colonne Insalwana Hill, mit der Brigade Wood als Avantgarde, rückte am 4. noch 5½ Englische Meilen vor, am 5. ebenfalls 5½ Meilen gegen Babanango. Am letzten Tage gab es ein kleines Vorpostengefecht an der Inensi, bei dem 1 Offizier des 17. Ulanen-Regiments getödtet, 2 Freiwillige verwundet wurden. Am 6. machte die Colonne Halt und erreichte am 7. die Monwena, auf derem rechten Ufer die 2. Division bis zum 17. stehen blieb, während Oberst Wood mit seiner Brigade und 400 leeren Wagen nach Landmanns Drift, welches er am 11. erreichte, zurückkehrte. Am 12. Juni wurden die Wagen mit Vorräthen beladen, am 13. marschirte die Brigade nach Koppie-Allein, wo sie noch 300 gefüllte Wagen übernahm. Mit dieser Colonne von 700 Wagen marschirte Wood am 14. und erreichte am 17. die Monwena. Die telegraphische Verbindung zwischen Landmanns Drift und Durban wurde am 14. hergestellt.

Während dieser Zeit hatte die 2. Division am 9. bis Babanango und am 12. und 14. bis zur Weißen Umvoloosi Recognoscirungen vorgeschoben, ohne auf Widerstand gestoßen zu sein. Am 15. Juni unternahm Oberst Buller einen Raid gegen Intaba-Kulu und kehrte am 17. mit 300 Stück Vieh zurück. Das herrschende Regenwetter war für die Armee günstig, da das Gras von der Sonne nicht verbrannt wurde. Nach Aufwerfung einer Schanze und Herstellung eines Magazins an der Monwena (Fort Newdigate) marschirte die Colonne am 18. nach der Quelle des Teneni an der Straße Rorkes Drift—Ulundi, worauf am 19. eine Schanze (Fort Marshall) erbaut wurde. Am 19. recognoscirte Oberst Buller gegen Ulundi und die Brigade Wood rückte 6 Englische Meilen vor. Diese Straße (Koppie-Allein — Fort Marshall — Ulundi) wurde gewählt, da sie viel besser als die directe Utrecht—Ulundi-Straße war; Wasser war überall zu finden und das Terrain ist nicht so bergig. Die gewöhnliche Marschordnung der Colonne war: Brigade Wood 5 Englische Meilen in der Front der 2. Division mit der Cavallerie-Brigade noch weiter vorwärts. Dann von der 2. Division: Eine Brigade in Colonne, jedes Bataillon in rechts abmarschirten Compagnie-Colonnen zu Vieren. Der Train in Colonne mit einer Front von fünf Wagen. Darauf die andere Brigade in derselben Ordnung. Patrouillen auf den Flanken. Am 20. erreichte die 2. Division Ibanango mit der Brigade Wood 6 Englische Meilen vorgeschoben, und am 21. Juni lagerte Wood am linken Ufer der Umhlatoosi, die 2. Division am rechten. Am 22. und 23. wurde der Uebergang vollendet. Eine Schanze (Fort Evelyn) wurde hier erbaut, welche als Besatzung 2 Compagnien, 58. Regiments, 2 Geschütze N./5. erhielt. Am 24. rückte die Colonne noch 6 Englische Meilen

Digitized by Google

vor, während Oberst Buller gegen Ulundi recognoscirte. Am 26. marschirte er mit 2 Escadrons 17. Ulanen, 2 Geschütze N/6. und 450 irregulären Reitern nach Usirepyi und steckte nach geringem Plänkeln 5 Kraals in Brand. Am 27. lagerte die ganze Colonne zu Amhlabatini, formirte dort am 28. ein Magazin unter dem Schutze einer Verschanzung (Besatzung 3 Compagnien II./24.) und marschirte am 29. bis zur Weißen Umvoloosi, etwa 12 Englische Meilen von Ulundi entfernt. Hier am 1. Juli wurden alle Wagen ꝛc. in einem Lager, etwa 1000 Schritt vom rechten Ufer des Flusses entfernt, concentrirt. In diesem blieb die Colonne 2 Tage, während Unterhandlungen mit Ketschwayo stattfanden. Am 3. wurde ein Commando zum Wasserholen von Zulus angegriffen. Diese wurden aber von einer Compagnie 58er mit 2 Geschützen N./6. zurückgewiesen. Nachmittags am 3. recognoscirte Oberst Buller mit der Cavallerie bis auf ¾ Meile von Ulundi, wurde aber von einer bedeutenden Zulu-Masse zum Rückzuge gezwungen. Diese Recognoscirung bestätigte, daß eine große Armee um Ulundi concentrirt lagerte; überall bemerkte man in der Nacht Lagerfeuer. Um 4 Uhr früh am 4. Juli wurden die Truppen allarmirt. Im Lager blieb der Rest des II./24. Regiments mit 200 Wagen und Vorräthen für 10 Tage für die Division. Um 6 Uhr 45 Min. marschirte die Colonne in einem Carrée formirt, wie folgt:

2 Gesch. N./6., 2 Comp. 80. Regts., 2 Gatlings 10./7., 3 Comp. 80. Regts.

8 Comp. 90. Regts. 2 Gesch. N./5. 3 Comp. 94. Regts.	2. Genie-Comp. Munitions-Colonne Eingeborene.	2 Gesch. 11./7. 7 Comp. 13. Regts. 2 Gesch. 11./7. 4 Comp. 58. Regts.

3 Comp. 94. Regts., 2 Comp. 21. Regts. 2 Gesch. N./6.

3 Escadrons 17. Ulanen-Regiments, 1 Escadron 1. Dragoon-Guards und Bullers Reiterei patrouillirten auf allen Seiten. Die Stärke der Colonne betrug 254 Offiziere, 3911 Mann, 1005 Eingeborne, 1344 Pferde, 147 Mann Lagergefolge, 12 Geschütze. Nach dem Uebergang des Flusses marschirten die Truppen über mit Gestrüpp bewachsenes Terrain, erreichten um 7 Uhr 30 Min. ein Plateau, dessen Abhänge zwischen den Kraals Undabakombie und Unodwengo ziemlich frei waren und machten 700 Schritt nördlich des letzteren in der vom Oberst Buller am vorigen Tage recognoscirten und von Ulundi (3 Englische Meilen entfernt) durch einen kleinen Bach getrennten Stellung Halt. Nunmehr rückte die Zulu-Armee auf allen Seiten heran und mußte die Cavallerie vor ihr zurückweichen. Um 9 Uhr fing das Gefecht an. Bis auf 700 Schritt konnte der Feind gedeckt vorrücken und bildete für ihn der große Unodwengo-Kraal einen starken Stützpunkt. Vor der Stellung des 21. Regiments lag eine Terrainfalte; in dieser concentrirten die Zulus eine bedeutende Masse, welche sich mit lautem Geschrei gegen die 21er im Sturmlauf stürzte. Den 21ern aber gelang es mit Hülfe der beiden Geschütze der N./6. Batterie diesen heftig wiederholten Angriff zurückzuweisen. Von allen Seiten wurde der Anlauf der Zulus mit Salven-, Kartätsch- und Gatlingfeuer empfangen. Nach halbstündigem Gefecht begannen die Zulus zu schwanken. Sofort deployirten die 17. Ulanen im Süden des Carrées im Freien und wurden zum Angriff vorgeschoben. Sie stürzten sich auf die Zulu-Massen, dann schwenkten die Escadrons halb links, um den Feind gegen Ulundi zu verfolgen. Die „Frontier Light Horse", 1. Dragoon Guards und die Infanterie zu Pferde griffen die Zulus nördlich des Carrée mit gleichem Erfolg an. Unterstützt von der Batterie N./6. verfolgten die Reiter den Feind bis auf 5 Meilen östlich von Ulundi und

Digitized by Google

säbelten sehr viele Zulus nieder. Um 10 Uhr rückten die Truppen in Colonnen abgebrochen vor und erreichten um 11 Uhr 40 Min. Ulundi, welcher Ort sogleich in Brand gesteckt wurde. Um 3 Uhr 30 Min. erreichten die Truppen wieder das Lager. Nach Aussage der Gefangenen zählte die Zulu-Armee 20—25 000 Mann unter persönlicher Führung Ketschwayos. Ihr Verlust betrug 1500 Mann Todte. Der Englische Verlust bezifferte sich auf 2 Offiziere, 10 Mann todt, 11 Offiziere, 43 Mann verwundet.

c. Operationen der 1. Division.

Am 24. und 25. April besetzte die 1. Brigade (Oberst Clarke 57., III./60. und 91. Infanterie-Regiment, Marine-Brigade und Natal-Truppen) ein befestigtes Lager (Fort Chelmsford) an der Inyezane mit Vorräthen für einen Monat. Die 2. Brigade (Oberst Pearson II./3., 88. und 99. Regiment) stand ebenfalls in einem befestigten Lager zu Amatikulu (Fort Crealock) mit Vorräthen für 2 Monate. Die anderen Truppen der Division (M./6., Feld-, 8./7. Feld- (Fuß-) Batterie, 2 Escadrons Infanterie zu Pferde und Freiwillige) wurden theils unter beide Brigaden vertheilt, theils blieben sie an der Tugela, über die eine Brücke geschlagen worden, so daß die Communication eine leichtere war. Der Krankenstand der Truppen in diesem ungesunden Gebiete war sehr hoch und beunruhigte um so mehr, als die Rolle der Division eine rein defensive war. Es wurde beschlossen Port Durnford an der Mündung der Umhlatoosana zu besetzen, um eine Basis an der Küste für ein event. Vorrücken der Division gegen Ulundi zu gewinnen. Am 24. hatte das Kriegsschiff „Forester" eine Landung versucht. Der Versuch wurde aber von den Zulus zurückgewiesen. Am 13. Juni marschirte das 3. Regiment mit 2 Geschützen 8./7. und einem Troop Freiwilliger nach Fort Chelmsford, am 16. gefolgt von den 88ern und der Marine-Brigade mit einem Troop Freiwilliger. Die 1. Brigade und das 3. Regiment standen daher zur Disposition, und am 20. Juni rückte der Generalmajor Crealock gegen die Emhlazazi vor, welche am 21. Juni erreicht wurde.

Am 22. wurde eine Brücke geschlagen und recognoscirte Major Barrow 5 Englische Meilen gegen Norden. Als Brückenkopf wurde Fort Napoleon gebaut und von 4 Compagnien 88. Regiments mit 4 Gatling-Geschützen aus Fort Chelmsford besetzt. Am 24. wurde Port Durnford erreicht und ein Landungsplatz mit Werft eingerichtet. Wegen des großen Krankenstandes und des Mangels an Transport-Ochsen unternahm die Division kein weiteres Vorrücken bis nach der Schlacht bei Ulundi. Am 5. Juli führte Major Barrow mit 250 Reitern einen Raid nach Emangwene und Undi, 15 Englische Meilen von Port Durnford entfernt, aus, setzte 15 Kraals in Brand und nahm 500 Stück Vieh.

Mittlerweile war Generallieutenant Sir Garnet Wolseley am 27. Mai zum Oberbefehlshaber in Natal und im Transvaal-Gebiete ernannt worden und am 30. von England abgereist. Er kam in Durban am 28. Juni an. Weitere Verstärkungen waren in England ebenfalls eingeschifft. Am 5. Mai fuhr das Transportschiff „Orontes" mit 28 Offizieren, 1009 Mann Ersatz für die verschiedenen Regimenter von Queenstown und am 5. Juni die „Jumna" mit einem Bataillon Seesoldaten, 2 Batterien See-Artillerie und 2 Train-Compagnien von Portsmouth ab.

In Durban angekommen, übernahm Sir G. Wolseley das Commando der Truppen und in Pietermaritzburg die Civil-Statthalterschaft. Am 2. Juli ver-

Digitized by Google

suchte er bei Port Durnford zu landen, wurde aber daran durch den Seegang verhindert. Am 4. Juli kehrte er nach Durban zurück und erreichte am 7. Port Durnford. Hier befahl er den Rückmarsch der 2. Division auf der Straße nach Koppie-Allein event. nach Durban mit Besatzungen in Forts Evelyn und Marshall und den der Brigade Wood über Ekowe nach der unteren Tugela. Für den Marsch dieser Brigade wurden Etappen-Magazine zu St. Paul und Kwamagasa von den Truppen der 1. Division formirt. Die Seesoldaten, die in Simons Bay am 8. Juli anlangten, wurden nach England zurückgeschickt, die in demselben Schiffe befindlichen Train-Compagnien aber zu Durban ausgeschifft und der 1. Division zugetheilt. Zu Pinetown, oberhalb Durban, wurde ein Lager für die Truppen, welche die Einschiffung nach England ꝛc. erwarteten, errichtet. Am 19. schiffte sich Lord Chelmsford und am 22. die Marine-Brigade ein.

Nunmehr werden Vorbereitungen für die weitere Occupation des Zululandes und die Gefangennahme Ketschwayos getroffen. Am 22. Juli brach Oberst Clarke mit dem 57. und III./60. Regiment, 200 Reitern und 2 Geschützen von Port Durnford auf und erreichte am 6. August Magnibonium, wo Sir Garnet Wolseley mit einer Colonne (6 Compagnien 94. Regiments, 1 Escadron 1. Dragoon-Guards, N./6. Feld-Batterie und „Frontier Light Horse") unter Oberst Baker Russell an demselben Tage ebenfalls eintraf. Am 10. wurde Ulundi von der Brigade Clarke wieder in Besitz genommen, während die Colonne Russell weiter gegen Norden marschirte, um Ketschwayo gefangen zu nehmen. Im Norden von Zululand hatte Hauptmann Macleod ein Swazi-Corps, und im Westen Oberst Villiers ein Frei-Corps errichtet, um mit der Colonne Russell gegen Ketschwayo, der in den Ngome-Wald sich zurückgezogen hatte, zusammenzuwirken. Nach schwieriger Verfolgung wurde der König am 28. August vom Major Marter mit einem Zuge 1. Dragoon-Guards gefangen; er wurde überfallen, da der Anmarsch der Dragoner, die Sattel und Säbelkoppeln mit Scheiden abgelegt hatten, von den Zulus-Vorposten nicht bemerkt wurde und ergab sich ohne Kampf. Mit der Gefangennahme Ketschwayos fand der Krieg sein Ende. Am 1. September versammelten sich dem Befehle des Generals Wolseley gemäß die Zulu-Häuptlinge in Ulundi. Zululand wurde in 6 Gebiete getheilt, je unter einem Häuplinge, der einen Eid, dem Englischen Gouvernement treu zu bleiben, keine Armee zu unterhalten, keine Waffen zu kaufen, Verbrecher auszuliefern, und keinen Krieg ohne Erlaubniß des Englischen Gouvernements zu führen, ablegte. Ketschwayo wurde nach der Capstadt geschickt und daselbst internirt.

Die Truppen der Feld-Armee erhielten nunmehr folgende Bestimmung:

1. Dragoon-Guards II./21. u. 94. Inf.-Regt. N./5. u. N./6. Feld-Batt. 2. Genie-Comp.	Für weitere Operationen im Transvaal.
17. Ulanen-Regt. 88. u. 90. Inf.-Regt. M./6. u. O./6. Feld-Batt.	Nach Indien.
I./13., I./24., 57. Inf.-Regt. 5. u. 7. Genie-Comp.	Nach England.
3., 4., 5., 6., 7., 8. Train-Comp.	Nach beendeten Operationen nach England.
II./3. Inf.-Regt.	nach Singapore.
91. Inf.-Regt. u. 11./7. Batt.	nach Capstadt.
8./7. Batterie	nach Mauritius.
99. Inf.-Regt.	nach Bermuda.
10./7. Batterie	nach St. Helena.
58., III./60. Inf.-Regt.	bleiben in Natal und Zululand.
II./4., II./24., 80. Inf.-Regt. 30. Genie-Comp.	event. nach Malta und Gibraltar.

Die Freiwilligen und Eingeborenen-Corps wurden aufgelöst mit Ausnahme derjenigen, welche noch für die Operationen gegen die Boers und Sekukuni bestimmt wurden.

Digitized by Google

In dieser Weise wurde der Zulukrieg beendet. Mit einer Niederlage begonnen, fügte er endlich den Namen eines glücklichen Feldzuges zu der schon langen Liste der Britischen Armee hinzu. Die fortwährenden Strapazen und großen Schwierigkeiten des Feldzuges trafen die jungen Britischen Soldaten schwer und die Veteranen, die früher in den Gliedern gestanden, wurden oft vermißt, doch in der Schlachtlinie bewies sich die Jugend als echt Britisches Material. Die Nothwendigkeit, die Bataillone ohne Zuhülfenahme der Reservisten auf Kriegsfuß zu setzen, hatte den Engländern die schwachen Punkte ihres Systems gezeigt, denen jetzt abgeholfen werden soll. Die Cavallerie und Artillerie zeichnete sich besonders aus und auch die Freiwilligen waren zu loben. Der Patrouillen-, Recognoscirungs- und Vorpostendienst wurde gut ausgeführt.*) Die Infanterie fand das Oesterreichische Vorpostensystem am besten geeignet für den Krieg gegen Barbaren und brauchte es während des ganzen Feldzuges. Das Martini-Henry-Gewehr bewies sich als eine vortreffliche Waffe, ebenso die Gatling-Mitrailleuse. Die 7- und 9pfdgen Geschütze zeigten sich einfach und gut. Die Ausrüstung betreffend, wird wahrscheinlich die Ersatzmunition in Zukunft auf Tragthieren transportirt werden, wie dies in Zululand der Fall war. Wohl in keinem früheren Feldzuge benutzte die Englische Armee das Schanzzeug mehr als in diesem, da jeden Abend das Lager verschanzt wurde. Hierbei fand man es ausreichend, das Schanzzeug auf den Compagniekarren fortzuschaffen. Dies sind einige der Erfahrungen dieses für die Engländer lehrreichen und auch wohl nicht ganz ruhmlosen Feldzuges.

II. Die Operationen im Transvaal-Gebiete.

Während des ganzen Zulukrieges waren die beiden Häuptlinge Moirosi und Sekukuni den Engländern feindlich gesinnt. Der Entfernung seines Gebietes vom Kriegsschauplatze wegen konnte letzterer keinen Einfluß auf das Resultat des Krieges üben. Während der Operationen wurde die Feste Moirosis von den Truppen der Cap-Colonie unter Oberst Brabant beobachtet. Dieser versuchte am 15., 16. und 17. Mai die Feste mit Sturm zu nehmen. Da aber die Bazutos eine sehr starke Position besetzt hatten und die Colonialtruppen keine Artillerie besaßen, mißlangen die Sturmversuche. Am 29. Mai wurde eine Colonialtruppe von den Bazutos an dem Orangefluß überfallen, wobei 5 Mann todt blieben und 14 verwundet wurden. Am 6. Juni mißlang ein neuer Sturm, welcher einen Verlust von 2 Mann todt, 12 verwundet den Colonisten verursachte. Nach Schluß des Zulukrieges wurden dem Oberst Brabant Verstärkungen zugeschickt und am 23. November endlich gelang es dem Oberst Bayley, dem das Obercommando übertragen worden war, den Moirosiberg mit dem sehr geringen Verlust von 2 Mann todt, 4 Mann verwundet, zu nehmen. Moirosi mit 70 seiner Leute wurden getödtet. Mit der Einnahme dieser Position schlossen die Operationen im Bazutolande.

Ernster war der Kampf zur Bewältigung Sekukunis. Für die Operationen gegen ihn wurden die Truppen unter dem Obercommando von Sir G. Wolseley in zwei Colonnen getheilt wie umstehend.

---

*) Die entgegengesetzte Meinung hat eine weite Verbreitung gefunden.

Digitized by Google

Westliche Colonne.	Oestliche Colonne.
Oberst Baker Russell.	Major Creagh vom 80. Regt. (später Major Buschman vom 9. Ul.-Regt.).
II./21. Füs.-Regt. 6 Compagnien.	80. Inf.-Regt. 2 Compagnien.
94. Inf.-Regt. 6 Compagnien.	94. Inf.-Regt. 2 „
Inf. zu Pferde (1/2 Esc.).	Lydenberg Volunteers (zu Pferde) (50).
„Frontier Light Horse" (100 Mann).	Eckersleys Eingeb. Reiter (50).
„Ferreiras Horse" (100 Mann).	Swazi Contingent (7000 Mann).
„Transvaal Mounted Rifles" (50).	
Transvaal Artillerie (4 7pfdg. Gesch.).	
Eingeborene (1200 Mann).	
Aus Fort Weeber gegen Sekukunis-Kraal.	Aus Lydenburg gegen Sekukunis-Kraal.

In Transvaal blieben:

In Standerton II./4. Königs-Regt.
Heidelberg 58. Inf.-Regt.
Pretoria 6 Comp. 80. Inf.-Regts.
Middelburg 2 Comp. 21. Füs.-Regts.
verschiedenen Garnisonen } 1. Dragoon-Guards N./5. u. N./6. Feld-Batt.

Englische Artillerie und Cavallerie waren nicht mitgenommen, da Pferde in diesem Gebiete keine Nahrung finden.

Zuerst versuchte Sir Garnet Wolseley mit Sekukuni Frieden zu schließen, doch wies dieser alle Vorschläge zurück. Daher beschloß der General, den Kraal mit Gewalt zu nehmen. Dieser liegt in einem sehr bergigen, felsigen, mit vielen Höhlen versehenen Terrain an einem Nebenflusse des Oliphantflusses. Das Thal ist mit dickem Gebüsch bedeckt und am westlichen Abhange der Lulugebirge (am östlichen Thalrande) liegen die vier Kraals Mosego, Sekwati, Fighting-Koppie und Sekukuni. Dicht unterhalb Mosego ist der Fluß durchwatbar; die Furth wird vom Water-Koppie vertheidigt.

Am 25. November besetzte die Avantgarde der westlichen Colonne (1 Compagnie 21er, 1 Compagnie 94er in Wagen, 2 Compagnien 21er und 94er zu Fuß und die Reiter der Colonne) den Water-Koppie ohne Kampf. Am 26. regnete es fortwährend, so daß der Vormarsch der Colonne dadurch verhindert wurde. Am 27. waren alle Truppen der Colonne im Thale concentrirt. Die Stärke der Truppen Sekukunis schätzte man auf 7000 Mann. Die Truppen der östlichen Colonne lagerten am 27. 5 Engl. Meilen östlich der Kraals, während mittelst Heliographen eine Verbindung mit der westlichen Colonne erlangt wurde.

Für den Angriff wurden am 27. November die Truppen der westlichen Abtheilung in drei Colonnen getheilt.

Linke Colonne.	Colonne des Centrums.	Rechte Colonne.
Major Carrington.	Oberst Murray d. 94. Regts.	Ferreiras Horse.
Frontier Light Horse.	6 Comp. 21. Regts.	
Transvaal Mounted Rifles.	6 Comp. 94. Regts.	Gegen Sekukunis-Kraal.
Mounted Infantry.	Transvaal Artillerie.	
700 Eingeborene.		
Gegen Mosego.	Gegen „Fighting-Koppie".	

Um 4 Uhr früh am 28. November begann der Angriff. Mit größter Tapferkeit stürmten die Truppen Ferreiras und Carringtons gegen die Flügel der feindlichen Position vor und nahmen mit Gewalt die übereinander gelegenen steinernen Brustwehren. Um 8 Uhr waren diese Colonnen bis auf 300 Schritte von

Digitized by Google

den Kraals Sekukuni und Fighting-Koppie gekommen. Zu dieser Zeit erschienen auch die Swazis und Engländer der östlichen Colonne. Die ersteren verhielten sich aber sehr schlecht. Inzwischen waren die Truppen des Centrums bis auf 400 Schritte vom Fighting-Koppie angelangt. Seit 4 Uhr hatten sie eine lebhafte Füsillade mit dem Feinde unterhalten. Sie hatten den Befehl, zum Sturm nicht eher überzugehen, bis zwei Raketen nach einander von einer Anhöhe im Thale abgefeuert worden. Die 7pfdgen Geschütze der Transvaal-Artillerie hatten fast gar keine Wirkung auf die felsigen Mauern, doch feuerten sie mit Shrapnels gegen die Höhle. Um 8½ Uhr gaben die Raketen das Signal und mit lautem Hurrah stürmten die Truppen vor. Nach zweistündigem Handgemenge fielen alle Kraals in die Hände der Englischen Truppen. Die Eingeborenen nahmen fast gar keinen Theil an dem Kampfe, nur für den letzten Sturm dienten sie als Reserve. Sekukuni wurde gefangen und nach Capstadt gesendet. Der Verlust der Englischen Truppen betrug 3 Offiziere, 7 Mann todt, 5 Offiziere, 43 Mann verwundet. Von den Eingeborenen fielen oder verschwanden 400 Mann. Nach der Einnahme der Kraals marschirten die Truppen gegen Westen, wo die Boers immer unruhig sich verhielten. Die Eingeborenen-Contingente und die Freiwilligen wurden aufgelöst. In seinem Bericht lobt General Wolseley die Kaltblütigkeit der jungen Englischen Truppen, welche während des Sturmes auf Sekukunis-Kraal in 5 Stunden nur 11½ Patronen pro Mann im Mittel verfeuerten. Gr.

Bericht

über den

Krieg von Chile gegen Bolivia und Peru. 1879.

Während des Jahres 1879 wurde an der Westküste Süd-Americas von der Republik Chile ein heftiger Krieg gegen die Republiken Bolivia und Peru geführt, welcher bei Jahresschluß noch nicht sein Ende erreicht hatte.

Der Grund zu diesem Kriege resultirt aus der mangelhaften Festlegung der politischen Grenzen jener drei Länder. Bei der Constituirung der letzteren zu selbständigen Staaten hatte man die alten Spanischen colonialen Demarcationslinien als Grenzen angenommen. Da dieselben jedoch ungenau waren und verschiedene Auffassungen zuließen, blieben Grenzstreitigkeiten naturgemäß nicht aus; dieselben nahmen einen ernsten Charakter an, als einzelne bis dahin fast werthlos gehaltene Districte durch Auffindung von Guanomassen und großartigen Salpeter-Lagern immer begehrenswerthere Objecte wurden. Ein streitiges Gebiet war u. A. der nördliche Theil der Wüste Atacama, zwischen dem 23. und 24. Breitenparallel. Die Ausbeutung der dortigen Naturschätze war zwischen den beiden betheiligten Staaten Chile und Bolivia wiederholt durch Verträge geregelt. Bolivia regte jedoch die Frage verschiedentlich von Neuem an, während Chile stets nachgab. Eine andere schon zum Conflict ausgeartete

Digitized by Google

Grenzstreitigkeit der letzteren Republik mit Argentinien und eine dabei an den Tag gelegte Schwäche und übergroße Friedensliebe, ließen für Bolivia den Zeitpunkt geeignet erscheinen, sich eingegangener lästiger Verpflichtungen zu entledigen. Wie aus den von den Chilenen erbeuteten Bolivianischen Correspondenzen und dem Fehlen aller Kriegsvorbereitungen hervorgeht, hatte man ein abermaliges Nachgeben Chiles mit Bestimmtheit erwartet, schlimmsten Falls aber auf schon in einem früheren geheimen Vertrage (1873) zugesicherte Peruanische Hülfe gerechnet.

Während Bolivia durch alleinigen Besitz der werthvollen Küstenstriche und womöglich Monopolisirung des Guano- und Salpeterhandels seine zerrütteten financiellen Verhältnisse direct verbessern wollte, beruhte Perus Interesse an dem Streit in der großen drückenden Concurrenz, welche seinem Salpetermonopol durch die Thätigkeit der Chilenen erwuchs. Nach Vertreibung der Letzteren von dem streitigen Gebiet hoffte es im gemeinsamen Vorgehen mit Bolivia concurrenzlos dazustehen. In Peru soll man auch gefürchtet haben, daß man in Bolivia dereinst daran denken möchte, die jetzt in Peruanischem Besitz befindliche Meeresküste, für welche Bolivia das natürliche Hinterland ist, an sich zu reißen. Durch Gewinnung der streitigen Guano- und Salpeterlager mußte jedoch letzteres Land reiche Entschädigung finden, außerdem wurden die Augen des Volkes, so lange die Chilenische Streitfrage schwebte, von näher liegenden Vortheilen abgelenkt.

Eine der wichtigsten Abmachungen des letzten (1874) zwischen Chile und Bolivia abgeschlossenen Vertrages bestand darin, daß alle von Chilenen ein- und ausgeführten Handelsartikel für 25 Jahre nicht mit höheren Zöllen belegt werden dürften. Außerdem war schon früher einer Chilenischen Compagnie für 15 Jahre das Recht zur Ausbeute und zum freien Export von Salpeter zugestanden. In Folge dieser Verträge wurde das Terrain zwischen dem 23. und 24. Breitenparallel größtentheils von Chilenen bevölkert und großes Chilenisches Capital dort angelegt.

Zu Anfang 1878 kehrte sich Bolivia plötzlich nicht mehr an die Abmachungen und decretirte einen derartig hohen Ausfuhrzoll auf Salpeter, daß die neu entstandene blühende Chilenische Salpeterindustrie vernichtet werden mußte. Alle Proteste Chiles fruchteten nicht und schließlich ging Bolivia so weit, für rückständige Zölle die großartigen Etablissements der erwähnten Salpetercompagnie versteigern zu wollen.

Einen solchen offenen Bruch des Vertrages ließ sich Chile nicht gefallen und an demselben Tage, an welchem die Versteigerung vor sich gehen sollte, am 14. Februar, wurden durch die Chilenischen Panzerschiffe „Almirante Cochrane“ und „Blanco Encalada“ sowie einige Holzschiffe gegen 1000 Mann gelandet, welche zunächst den Hafen von Antofagasta und die umliegenden Etablissements bis Carracoles und in den nächsten Tagen auch die Häfen von Mejillones, Cobija und Tocopilla besetzten.

Bolivia faßte diese Maßregel Chiles als directe Kriegserklärung auf und beide Länder begannen sich nach Kräften zu rüsten. Als ersteres Peru um Innehaltung des Bündnisses anging, befand sich auch diese Republik für eine solche Eventualität völlig unvorbereitet und suchte zunächst zwischen beiden Gegnern zu vermitteln, um Zeit zur Rüstung zu gewinnen. Da man aber in Chile diesen Plan durchschaute und auch die Existenz des geheimen Bündnisses ahnte, so wurde von Peru directe Neutralitätserklärung und Sistirung der Kriegsrüstungen verlangt. Als dieses unter Hinweis auf den Allianzvertrag abgelehnt

Digitized by Google

wurde, erklärte Chile am 4. April auch an Peru den Krieg. Letzterer Staat hatte immerhin doch eine Frist von ca. 7 Wochen zur Vorbereitung gehabt, wodurch Chile den Vortheil einer militärischen Ueberraschung größtentheils wieder verlor.

Die erste Thätigkeit bei den beginnenden Feindseligkeiten fiel den Flotten zu. Es kam für beide Theile darauf an, den Seeverkehr offen zu halten, um die Heere nach dem Kriegsschauplatz befördern und mit Zufuhren versorgen zu können. Wegen der großen Entfernungen und der völlig wüsten Landschaften Atacama und Tarapaca wurde der Marsch zu Lande unmöglich. Ebenso schwierig erschien der fernere Vormarsch der Heere von den beiderseitigen Operationsbasen aus, nämlich Antofagasta für das Chilenische und Iquique für das alliirte Heer. Nur mit Unterstützung einer Flotte war es rathsam, in der wasserlosen und unwegsamen Wüste zu avanciren und den Gegner direct anzugreifen. Endlich mußte man darauf bedacht sein, dem Feinde die Zufuhren von Kriegsmaterial aus dem Auslande abzufangen. Bei Ausbruch des Conflicts herrschte nämlich in allen drei Ländern ein derartiger Mangel an brauchbaren Waffen, daß manche neugeschaffene Truppentheile lange Zeit nicht armirt werden konnten.

Die Begeisterung für den Krieg war in den drei Republiken groß und es fehlte nicht an zahlreichen Freiwilligen aus allen Schichten der Bevölkerungen, mit welchen die vorhandenen Cadres verstärkt und neue geschaffen werden konnten. Außerdem wurden die Nationalgarden einberufen und sowohl zur Vertheidigung der Küsten angestellt als auch direct nach dem Kriegsschauplatze entsandt.

Ueber Organisation und Stärkeverhältnisse der neu aufgestellten Heere liegen zuverlässige Angaben noch nicht vor. Die Chilenische Regierung erhielt vom Congreß die Ermächtigung, die Armee bis zu 20 000 Mann zu erhöhen (die Stärke 2c. derselben im Frieden vergl. Seite 37). Oberbefehlshaber war zuerst General Aratega, später Erasmo Escala. Peru sandte etwa 10 000 Mann unter General Buendia nach dem Süden, hauptsächlich nach Arica und Iquique, und behielt fernere 6000 Mann marschbereit im Norden bei der Hauptstadt zurück. Bolivia brachte gegen 10 000 Mann auf die Beine, welche sich unter persönlichem Befehl des Präsidenten Daza über Tacna nach Arica begaben, um sich dort an der Küste zunächst mit Waffen zu versehen und dann mit den Peruanern zu vereinigen. Den Oberbefehl über das gesammte alliirte Heer übernahm der Präsident von Peru, Prado.

Als Chile am 4. April auch an Peru den Krieg erklärte, befand sich die Chilenische Flotte bereits schlagfertig an der feindlichen Küste; ihre Leistungsfähigkeit war jedoch durch die stark reducirte Fahrgeschwindigkeit aller Schiffe sehr beeinträchtigt. Durch zahlreiche armirte Postdampfer wurde der Transport- und Recognoscirungsdienst versehen. Von der Peruanischen Flotte befanden sich die beiden einzigen Schlachtschiffe noch in bewegungsunfähigem Zustande. Der Widder „Huascar“ wurde erst gedeckt und der „Independencia“ mußten neue Kessel eingesetzt werden. Auf die beiden fast schon unbrauchbaren Monitors „Manco-Capac“ und „Athahualpa“, welche wegen ihrer Seeuntüchtigkeit nur als schwimmende Batterien in Callao und Arica Verwendung gefunden hatten, war so gut wie gar nicht zu rechnen. Endlich den beiden Corvetten „Union“ und „Pilcomayo“ war die Chilenische Holzflottille stark überlegen.

Ein sofortiger Angriff der Chilenen auf Callao würde wahrscheinlich die Vernichtung der Peruanischen Flotte ermöglicht haben, da von den Werken jenes Hafens wenig zu fürchten war; sie befanden sich in halb verfallenem desarmirtem Zustande und es fehlte an schwerem Geschütz und Munition.

Digitized by Google

Die Chilenische Flotte verschob ein solches Unternehmen jedoch für mehrere Wochen und ließ den Peruanern Zeit, ihre Schiffe, zu deren Fertigstellung sie die Zeit der diplomatischen Verhandlungen schon nach Möglichkeit benutzt hatten, in schlagfertigen Zustand zu versetzen. Es scheint, als ob man von Seiten der Chilenen mangelhaft orientirt war und die Rührigkeit der Peruaner bei ihren Rüstungen unterschätzt hat. Es soll auch dem commandirenden Admiral Williams Rebelledo die Freiheit der Action genommen und derselbe gezwungen gewesen sein, nach Anordnungen von Santiago aus zu handeln.

Die Peruanischen Panzerschiffe traten erst in der zweiten Hälfte des Mai auf und hatten die Chilenen bis dahin fast unbestritten die Seeherrschaft an der Küste bis Mollendo. Es scheint, daß man in Peru bestrebt war, die Panzerschiffe bis zur Durchführung der Rüstungen möglichst intact zu halten, denn Anfang Mai sollen dieselben schon zum Auslaufen bereit gewesen sein.

Das Chilenische Geschwader begann seine Thätigkeit mit der Blokade der Peruanischen Küste bis Mollendo, und namentlich schloß es Iquique möglichst vollständig nach der See zu ab. Man hoffte, daß dieser Ort, der die natürliche Operationsbasis des Feindes war, bei seiner isolirten Lage in der Wüste sehr bald durch Mangel zur Uebergabe gezwungen werden würde, wodurch außerdem dem Gegner in dem Verlust des dortigen großartigen Salpeterexports eine Haupteinnahmequelle entzogen wurde. Die Peruaner hatten jedoch während der Verhandlungen mit dem Cabinet von Santiago bereits Truppen und Proviantvorräthe dorthin gebracht, so daß der wichtige Platz die Absperrung einige Zeit aushalten konnte.

Gleichzeitig mit der Blokade beschäftigten sich die Chilenischen Schiffe auch damit, in den Häfen an der Küste der Wüste durch Zerstörung der Vorrichtungen, Fahrzeuge ꝛc. zum Verladen von Guano und Salpeter den einträglichen Export dieser monopolisirten Artikel auch in anderer Weise unmöglich zu machen. Ebenso störten sie auch die Verbindung mit dem nördlichen Peru und der Hauptstadt Lima durch Auffischen der submarinen Kabel.

Bei solchen Gelegenheiten ließen sich wiederholt die Besatzungen der Orte hinreißen, in den Häusern versteckt die Chilenischen Boote heftig zu beschießen, wodurch sie nur das Geschützfeuer der Panzerschiffe auf sich zogen, welche natürlich den Gegner aus seinen Stellungen zu vertreiben suchten. Der durch solche Bombardements angerichtete Schaden an Privateigenthum war bedeutend und hatte viele Proteste fremdländischer Consuln zur Folge, doch erscheint die Handlungsweise der Chilenen durchaus gerechtfertigt.

Am 13. April traten die ersten Peruanischen Schiffe handelnd auf, nämlich die Corvette „Union“ und das Kanonenboot „Pilcomayo“, welche beide die Verbindung zwischen Valparaiso und dem Blokade-Geschwader von Iquique bedrohen wollten. In der Nähe der Mündung der Loa stießen sie auf die kleine Chilenische Corvette „Magallanes“, welche gegen die beiden Gegner ein mehrstündiges Rückzugsgefecht führte. Die „Magallanes“ schoß gut und brachte der „Union“ eine schwere Havarie in der Maschine bei, so daß die Peruaner sich genöthigt sahen, von der Verfolgung abzustehen. Die „Magallanes“ konnte dann ruhig die Fahrt nach Iquique fortsetzen, während die „Union“ zur Reparatur nach Callao laufen mußte.

Da das blokirte Iquique die Absperrung aushielt, ging endlich das Chilenische Geschwader am 17. Mai nach Callao in See, um die Peruanischen Panzerschiffe direct im Hafen anzugreifen. Dieses sollte durch die beiden Panzerfregatten geschehen, wobei man event. das alte Kanonenboot „Abtao“ als Minenschiff zu

Digitized by Google

benutzen gedachte, während die Holzschiffe die Befestigungen, von denen man nur wenig fürchtete, beschäftigen sollten. Die Chilenische Flottille bestand aus den Panzerfregatten „Blanco Encalada“ und „Almirante Cochrane“, den Holzcorvetten „Chacabuco“, „O'Higgins“, „Magallanes“ und einem Transportdampfer. Den Oberbefehl führte der Admiral Williams Rebelledo. Zur ferneren Aufrechthaltung der Blokade von Iquique wurden dort die beiden schwächsten Schiffe der Flotte, nämlich die alte „Esmeralda“ und das kleine Kanonenboot „Covadonga“ zurückgelassen. Die Fahrt nach Callao ging nur langsam von Statten, sowohl wegen des defecten Zustandes der Kessel der Corvetten „Chacabuco“ und „O'Higgins“, als auch, weil mit größter Kohlenersparniß gedampft werden mußte. Von der Chilenischen General-Intendantur war außerdem die weitere Versorgung des Geschwaders mit Kohlen so mangelhaft arrangirt, daß die Schiffe schließlich in eine höchst bedenkliche Lage geriethen.

Als die Flotte am 21. Mai vor Callao ankam, stellte sich heraus, daß der Präsident Prado schon mit den Panzerschiffen und einer Transportflotte mit 1500 Mann Truppen und reichen Vorräthen an Proviant, Kriegsmaterial ꝛc. in See gegangen und somit unbemerkt an dem Chilenischen Geschwader vorbeigelaufen sei. Der Zweck der Expedition war also vollständig vereitelt und darf dieses wohl in erster Linie einem höchst mangelhaften Recognoscirungsdienst von Seiten der Chilenen zugeschrieben werden. Da das Ziel der Peruanischen Flotte nur Arica und der Entsatz von Iquique sein konnte, so steuerte Williams Rebelledo sofort wieder nach letzterem Ort zurück, in der Hoffnung, die dort zurückgelassenen schwachen Schiffe noch zu retten, die Versorgung Iquique's zu vereiteln, sowie auch die Chilenische Nordküste und die Verbindung des Heeres mit Valparaiso zu decken.

Die Fahrt ging, aus schon erwähnten Gründen und wegen heftigen conträren Windes abermals sehr langsam, und schließlich mußten „Chacabuco“ und „O'Higgins“ ihren gesammten Kohlenvorrath an die Panzerschiffe abgeben, deren Bunker beinahe leer waren. Beide Schiffe mußten dann unter Segel die Rückfahrt nach Iquique resp. Valparaiso fortsetzen, und es ist ein besonderes Glück, daß sie in dieser hülflosen Lage keinen Feind trafen. Nach langem Kreuzen gegen widrige Winde erreichten die Corvetten glücklich ihr Ziel. Später wurden sie in Valparaiso mit neuen Kesseln versehen, wodurch sie zu einer mehrmonatlichen Unthätigkeit verdammt waren.

Während die verfehlte Expedition nach Callao vor sich ging, wurden die beiden schwachen Blokade-Schiffe auf der Rhede von Iquique unerwartet am 21. Mai von dem „Huascar“ und der „Independencia“ angegriffen, nachdem letztere beiden Schiffe den Truppentransport zunächst nach Arica escortirt hatten. Da die beiden Chilenen mit ihren leichten Geschützen dem Feinde kaum nennenswerthen Schaden zuzufügen im Stande waren und bei ihrer Langsamkeit an ein Entkommen nicht zu denken war, so ließen sie es nur ihr Bestreben sein, in ehrenvollem Kampfe zu Grunde zu gehen. „Esmeralda“ und „Covadonga“ zogen sich daher auf flaches Wasser zurück, wohin ihnen die schweren Panzerschiffe nicht folgen konnten und führten einen mehrstündigen Geschützkampf, in welchem sie ihren starken Gegnern trotz vieler Treffer nur unbedeutende Beschädigungen zufügten, dagegen aber selbst starke Verluste erlitten. Der „Esmeralda“ waren außerdem schon vorher zwei Kessel geplatzt, so daß sie nur noch ganz langsam gehen konnte. Die kleine „Covadonga“ erhielt mehrere schwere Beschädigungen in der Wasserlinie.

Als beide Chilenen außerdem noch heftiges Geschütz- und Flintenfeuer vom

Digitized by Google

Lande bekamen, sahen sie sich genöthigt, ihre Position zu verändern. Dadurch gerieth die „Esmeralda“ wieder in tieferes Wasser und erlag dort schließlich dem dritten Rammstoße des „Huascar“, welchem sie nicht mehr ausweichen konnte, da die Maschine gänzlich zu functioniren aufgehört hatte. Bei dem ersten und zweiten Rammversuch hatten der Chilenische Commandant Prat und ein anderer Offizier nebst einigen Mannschaften den „Huascar“ zu entern versucht, sie wurden jedoch auf dem Deck des feindlichen Schiffes bald niedergemacht, da bei dem schnellen Zurückgehen des letzteren nur wenige Chilenen hatten entern können. Die „Esmeralda“ feuerte noch im sinkenden Zustande die letzten Kanonenschüsse und versank schließlich unter einem schallenden „Viva Chile“ mit wehender Flagge in die Tiefe. Mit Recht stellt man ihren heldenmüthigen Verzweiflungskampf als eine der ruhmvollsten Thaten der Seekriegsgeschichte hin. Von ihrer zweihundert Mann starken Besatzung waren schon vorher die meisten gefallen. Von den Booten des „Huascar“ wurden nur einige 40 Personen aufgefischt.

Während des Kampfes der „Esmeralda“ suchte die kleine „Covadonga“, von der „Independencia“ verfolgt, nach Süden zu entkommen, wobei sie dem Gegner nach Kräften Geschütz- und Flintenfeuer gab. Beim Verlassen der Bucht von Iquique wurde ein Enterungsversuch einer großen Zahl Peruanischer Boote durch Kartätschlagen glücklich abgewiesen. Während der Verfolgung, als die „Independencia“ schon ganz nahe war, fuhr die „Covadonga“ über das Riff von Punta Gruesa hinweg, um einen Vorsprung zu gewinnen, da das schwere Panzerschiff die Untiefe in weitem Bogen hätte umfahren müssen. In der Aufregung der Verfolgung gab jedoch der Peruanische Commandant Moore auf den Curs des Schiffes nicht genügend Acht und fuhr direct auf das Riff. Die hohe Dünung mochte die „Independencia“ so heftig stoßen, daß sie in wenigen Minuten ein hülfloses Wrack war. Als die „Covadonga“ in Folge dessen wieder aufdrehte und weiter feuerte, strich das Peruanische Schiff die Flagge. Von der Mannschaft des letzteren, welche sich an Land zu retten suchte, kamen viele um, da die Boote in der Brandung umschlugen. Ein Theil wurde einige Stunden später vom „Huascar“ abgeholt. Der stark beschädigten „Covadonga“ gelang es glücklich, nach Antofagasta zu entkommen. Später wurde sie zur Reparatur nach Valparaiso gebracht.

Als das Chilenische Geschwader am 30. Mai wieder vor Iquique ankam, war die Versorgung des Orts bereits vor sich gegangen und hatte sich Präsident Prado mit den Truppen ungestört in Arica ausgeschifft. Der „Huascar“ kam den Chilenen in Sicht, konnte jedoch wegen Kohlenmangels nicht nachdrücklich verfolgt werden.

Die Abwesenheit des feindlichen Geschwaders hatte der „Huascar“ nach Möglichkeit benutzt, dem Feinde Schaden zuzufügen und in einer Reihe Chilenischer Häfen nach Möglichkeit Regierungseigenthum, namentlich kleine Lastfahrzeuge, Schleppdampfer u. dgl. m. zerstört, außerdem die Verbindung mit Valparaiso und den Handel des Gegners durch Verfolgung von Transportdampfern, Wegnahme von Handelsschiffen mit werthvollen Ladungen ꝛc. ernstlich bedroht. In Antofagasta führte er auch eine Kanonade mit Chilenischen Batterien und der „Covadonga“, wobei er sich einige Beschädigungen zuzog.

Wenn nun auch die Expedition nach Callao gänzlich mißglückt und die so lange durchgeführte Blokade von Iquique vergeblich gewesen war, so hatten die Chilenen doch durch den Untergang des stärksten Peruanischen Schiffes, der „Independencia“, eine so bedeutende Ueberlegenheit gewonnen, daß die endliche

Digitized by Google

Beherrschung der See nur noch eine Frage der Zeit war. Den beiden schweren Chilenischen Panzerschiffen stand nur noch der kleine leicht gepanzerte „Huascar" gegenüber, welcher aber durch seine größere Schnelligkeit sehr im Vortheil war. Diese nutzte der tapfere Befehlshaber, Admiral Grau, bei der ihm nunmehr zufallenden Aufgabe in vorzüglicher Weise aus. Es kam jetzt darauf an, die Chilenische Flotte möglichst von der Peruanischen Küste fort und nach dem Süden hinzuziehen und sie womöglich zur Aufhebung der Blokade von Iquique zu veranlassen. Gelang dieses, wurde den Peruanern der nothwendige Seeverkehr offen gehalten und die Ansammlung von Truppen in Iquique ermöglicht, wie auch Verbindung mit den Bolivianern in Arica hergestellt. Außerdem mußten die Peruanischen Schiffe nach wie vor danach trachten, dem Feinde durch Vernichtung von Staatseigenthum Schaden zuzufügen und besonders die Verbindung zwischen Antofagasta und Valparaiso zu beunruhigen. Letzteres mußte für die Chilenen sehr bedenklich werden, da sie zu der Zeit durch Verlust der „Esmeralda" und Reparatur von „Chacabuco", „O'Higgins" und „Covadonga" 4 Schiffe gefechtsunfähig hatten und daher die Transporte von Truppen und Vorräthen nicht genügend escortiren konnten.

Im Laufe der Zeit hat der „Huascar" die ihm zugewiesene Aufgabe in sehr geschickter Weise gelöst und eine bewunderungswürdige Thätigkeit gezeigt. Nur im Monat Juni fand ein gewisser Stillstand der Operationen zur See statt, da die Peruanischen Schiffe, nachdem sie ihren Hauptzweck, die Versorgung von Iquique, so glänzend durchgeführt hatten, zum Einnehmen von neuen Vorräthen, der „Huascar" außerdem noch zum Reinigen des Schiffsbodens und zu Reparaturen nach Callao gegangen waren. Der „Huascar" erschien fast in allen Häfen des nördlichen Chile's, zerstörte fernerhin Ladebrücken und Fahrzeuge, griff Transportschiffe an, welche sich zu ihrer Rettung wiederholt genöthigt sahen, auf den Strand zu laufen, brachte Handelsschiffe mit werthvollen Ladungen auf und bedrohte immerfort die Verbindung des Chilenischen Heeres mit Valparaiso. Sobald aber die Chilenischen Panzerschiffe zur Hülfe herbeieilten, wich der „Huascar" jedem Kampfe aus und war bald durch seine größere Schnelligkeit den verfolgenden feindlichen Schiffen entkommen. In vorzüglicher Weise gelang es dem Admiral Grau durch Scheinangriffe von Küstenbefestigungen den Gegner über seine wahren Absichten zu täuschen und überall erschien er da, wo er am wenigsten erwartet wurde. Schließlich gelang es dem „Huascar" und der „Union" sogar den Transportdampfer „Rimac" (22. Juli) wegzunehmen. Letzteres Schiff hatte außer großen Vorräthen an Waffen, Munition, Provisionen und baarem Gelde auch ein 240 Mann starkes, aus der jeunesse dorée von Santiago gebildetes freiwilliges Cavallerie-Regiment an Bord, welches nun, ohne den eigentlichen Kriegsschauplatz überhaupt gesehen zu haben, in Peruanische Gefangenschaft gerieth. Auch die kleine Chilenische Corvette „Magallanes" hatte einen Kampf mit dem „Huascar" zu bestehen und nur durch vorzügliches Manövriren ihres Commandanten Latorre gelang es ihr, sich so lange zu halten, bis der „Almirante Cochrane" zu ihrer Hülfe herbeieilte, worauf der „Huascar" davon fuhr.

Da alle Bemühungen der Chilenen, den „Huascar" abzufangen, an der inzwischen in Folge stärkeren Bewachsens der Boden immer mehr verringerten Fahrgeschwindigkeit ihrer Panzerschiffe scheiterten, sahen sie sich schließlich genöthigt, um wenigstens eine schnelle Panzerfregatte zu haben, auch den „Cochrane" behufs Bodenreinigung nach Valparaiso zu senden. Weil man dem dortigen Schwimmdock jedoch nicht die nöthige Tragfähigkeit zutraute, mußte diese Arbeit

Digitized by Google

durch Taucher vorgenommen werden, was einen Zeitaufwand von einem Monat erforderte. Durch diese abermalige Schwächung ihrer Seestreitkräfte wurde endlich Ende Juli die Chilenische Flotte gezwungen, die Blokade von Iquique aufzuheben und nur noch auf den Schutz ihrer eigenen und der occupirten Häfen bedacht zu sein.

Der „Huascar" hatte also seine Aufgabe glänzend gelöst und die Peruaner konnten nun fast ungestört ihr Operationsheer nach dem Süden werfen und Vorräthe dort ansammeln. Ebenso war durch den freien Seeweg die Verbindung mit den in Arica sich sammelnden Bolivianern hergestellt.

Nachdem dieses erreicht, war während der ersten Hälfte August abermals ein kurzer Stillstand der Operationen zur See, da die Peruanischen Schiffe wiederum zur Ergänzung von Vorräthen nach Callao laufen mußten. In der zweiten Hälfte des Monats erschienen sie jedoch aufs Neue an der Chilenischen Küste, und setzte der „Huascar" seine Beunruhigung des Seeweges fort. Am 28. August bestand er in der Bucht von Antofagasta einen ernsteren Geschützkampf gegen die dortigen Batterien und die Schiffe „Magallanes" und „Abtao". Er wurde in diesem Kampfe durch ein 24 cm Geschoß am Schornstein stark beschädigt, während der „Abtao" gleichfalls schwer getroffen wurde, und 30 Todte und Verwundete verlor. Der Zweck des „Huascar", jene Holzschiffe zu vernichten, mißlang jedoch völlig.

Mit dem „Rimac" war den Peruanern auch eine wichtige Correspondenz in die Hände gefallen, aus welcher hervorging, daß man in Valparaiso den Englischen Dampfer „Glenelg" mit einer großen Ladung an Waffen und Munition sehnlichst erwartete. Sofort wurde die „Union" ihm im August nach der Magellanstraße entgegengesandt. Aber dieses Schiff erhielt in Punta Arenas die Nachricht, daß der „Glenelg" bereits passirt und somit der Streifzug vergeblich sei. Die Chilenen sandten nun ihrerseits die inzwischen wieder fertig gestellte Corvette „O'Higgins" und den armirten Transportdampfer „Amazonas" (23. August) der „Union" nach, doch kehrten beide Schiffe ohne den Feind, der wieder nach Norden gelaufen war, gesehen zu haben, zurück.

Diesen Ereignissen auf der See mußten die beiderseitigen, durch die Wüste getrennten Heere nahezu unthätig zusehen. Einen Marsch durch die trostlose Oede wollte keine von beiden Parteien ohne gesicherte Unterstützung durch die Flotte wagen, da das betreffende Heer in völlig erschöpftem Zustande auf einen in starker Position befindlichen ausgeruhten Feind gestoßen sein würde. Man mußte daher zunächst den Verlauf des Ringens nach der Herrschaft zur See abwarten und benutzte inzwischen die Muße, die eingenommenen Positionen durch fortificatorische Anlagen zu verstärken, Vorräthe anzusammeln und die neugeschaffenen Heere zu bewaffnen, zu organisiren und auszubilden. Außerdem wurden von den Chilenen die Werke von Valparaiso, von den Peruanern diejenigen von Callao in Stand gesetzt und armirt, ebenso wie auch beide Staaten an den weiter vom Kriegsschauplatze entfernten Küsten durch Aufstellung von Nationalgarden eine Vertheidigung errichteten.

Das einzige in diese Zeit fallende bemerkenswerthe Ereigniß zu Lande war die Wegnahme des kleinen Bolivianischen Ortes Calama durch die Chilenischen Truppen. Dieser Platz, am nördlichen Ufer des Rio Loa gelegen, ist als Knotenpunkt der nach allen vier Weltgegenden führenden Wüstenstraßen von hoher strategischer Wichtigkeit. Seine sonstige Lage inmitten eines von zahlreichen Rieselgräben und Hecken durchschnittenen Terrains eignet sich vorzüglich zur Vertheidigung, und macht den Ort zu einem natürlichen festen

Digitized by Google

Brückenkopf für mehrere dort befindliche Furthen in dem Fluß. Da man wußte, daß die Bolivianer die nur 130 Mann starke Besatzung (darunter kaum 30 wirkliche Soldaten) zu verstärken trachteten, so wurde am 22. März von Carracoles aus ein Detachement von 420 Mann des 2. und 4. Linien-Bataillons, 120 reitenden Jägern und 2 Gebirgsgeschützen zur Wegnahme des Ortes entsandt. Die Truppen gelangten am 23. März Abends 7 Uhr nach einem anstrengenden zwanzigstündigen Marsch durch die Wüste vor Calama an und gingen sofort zum Angriff über. Die Infanterie passirte den Fluß durch die Furthen und drang, unterstützt durch das Feuer der Geschütze, nach kurzem Gefecht von Süden her in die Stadt ein, worauf die Bolivianer in östlicher Richtung abzogen. Der Plan, dem Feinde den Rückzug nach Osten und Westen durch die Cavallerie abschneiden zu lassen, gelang nur theilweise. Die Chilenen verloren in dem Gefecht 7 Todte und 5 Verwundete, welche, mit einer Ausnahme, ganz auf eine 65 Pferde starke Abtheilung reitender Jäger entfallen. Diese ließen sich von einigen Bolivianischen Gefangenen führen und folgten ihnen sorglos in ein für Cavallerie unpassirbares Terrain. Dort erhielt die Truppe dann plötzlich aus nächster Nähe Feuer, und sah sich genöthigt abzusitzen und mit dem Carabiner in der Hand den Feind anzugreifen. Erst durch Hinzukommen einer Compagnie des 4. Linien-Bataillons wurde der Cavallerie Luft gemacht. Die Bolivianer verloren 23 Todte und Verwundete, sowie 25 Vermißte.

In der zweiten Hälfte des Juli wurde dann noch die ebenfalls strategisch wichtige Ortschaft Santa Barbara am oberen Loa besetzt, wodurch die Chilenen den Transport von Argentinischem Vieh durch die Wüste nach den Peruanischen Küstenstädten inhibiren konnten.

Erst Anfang October, als alle Chilenischen Schiffe fertig gestellt und abermals auf dem Kriegsschauplatze erschienen waren, kam wieder Leben in die Operationen.

In den höchsten Commandostellen der Chilenen waren bis dahin einige Veränderungen vor sich gegangen. Admiral Williams Rebelledo hatte sein Commando der Flotte niedergelegt und an seiner Stelle war Admiral Galvarino Riveros Geschwaderchef geworden. Auch der Obergeneral des Heeres Aratega, welcher „nicht länger von Civilisten abhängig sein wollte", war durch den als Haudegen bekannten General Erasmo Escala ersetzt.

Die Stellungen der Landheere waren Anfangs October etwa folgende:

I. Chilenisches Heer: Gros bei Antofagasta, im Osten der am meisten vorgeschobene Posten Carracoles; im Norden besetzte die Avantgarde die Linie von Tocopilla an den Ufern des Loa entlang über Calama bis Santa Barbara. Stärke: 15 000—20 000 Mann. Bei Santiago und Valparaiso außerdem noch eine Reserve von 8000 Mann.

II. Alliirtes Heer: Das Gros in Arica, 12 000 Mann stark, Avantgarde in Iquique (wahrscheinlich 8000 Mann). Das zwischen beiden an der Küste gelegene Pisagua mit 1500 Mann besetzt. Bei Callao und Lima eine Reserve von 6000 Mann.

In den ersten Tagen des October waren die in Reparatur befindlich gewesenen Chilenischen Schiffe auf den Kriegsschauplatz zurückgekehrt und kam von dem Augenblicke an wieder Leben in die Operationen. Die Chilenen konnten nun ernstlich ans Werk gehen, den „Huascar" abzufangen, da der „Cochrane" nach der Bodenreinigung ihm an Schnelligkeit überlegen war. Ebenso wurden auch die bis dahin noch im südlichen Chile zurückgehaltenen

Digitized by Google

Reserven nach dem Norden gesandt, um gleichzeitig mit den Operationen zur See auch zu Lande die Offensive ergreifen zu können.

Anfangs October sollten abermals vier Transportschiffe mit Truppen und Vorräthen von Valparaiso nach Antofagasta abgehen, für deren Escortirung nur die kleine Corvette „Magallanes“ vorhanden war. Die Peruaner hatten hiervon Kenntniß erhalten und General Prado sandte den „Huascar“ und die „Union“ aus, um diesen Transport aufzuheben. Das Unternehmen war etwas zu kühn, und Admiral Grau soll dringend davon abgerathen haben, General Prado vertraute aber blindlings auf die scheinbare Unüberwindlichkeit des Monitors. „Huascar“ und „Union“ sollten möglichst weit südlich laufen, um sowohl die Chilenischen Häfen zu bedrohen, als auch eventuell die Transportschiffe abzufangen; man hoffte, daß die Chilenischen Panzerschiffe dadurch veranlaßt werden würden, sich schleunigst nach den bedrohten südlichen Punkten zu begeben. Wenn der Convoi verfehlt würde, sollten „Huascar“ und „Union“ plötzlich umkehren und in die Bai von Antofagasta einlaufen, woselbst der Transport dann schon angekommen sein müsse.

Wirklich gelangten die Peruanischen Schiffe unbelästigt südlich bis Coquimbo, kehrten aber dann um, da sie von den Chilenen nichts gesehen hatten. In der Nacht vom 7. zum 8. October waren sie in der Bucht von Antofagasta und der „Huascar“ lief hinein, um den Hafen zu recognosciren. Da aber auch dort keine Transportschiffe gesehen wurden (dieselben gingen erst am 12. October von Valparaiso ab), so ging er wieder in See.

Die Chilenen hatten von diesem neuen Streifzuge der Peruanischen Schiffe Anfangs keine Kenntniß und glaubten die letzteren auf der Rhede von Arica. Admiral Galvarino Riveros, der inzwischen an Stelle des erkrankten Williams Rebelledo zum Oberbefehlshaber zur See ernannt war, unternahm deshalb mit seinem Geschwader eine Fahrt dorthin, um während der Nacht die Zerstörung der feindlichen Schiffe durch Torpedoboote zu versuchen. Am 5. October waren die Chilenen auf der Höhe von Arica und sandten die beiden Dampfbarkassen der „Blanco“ und „Cochrane“ gegen den Feind ab. In dichtem Nebel waren jedoch die Boote in größerer Entfernung von der Küste detachirt, als beabsichtigt, und da sich mit der Zeit herausstellte, daß vor Tagesanbruch die Rhede nicht erreicht werden könnte, so kehrten die Boote unverrichteter Sache zurück. Riveros lief darauf mit dem Geschwader selbst nach Arica, um die Peruanischen Schiffe direct anzugreifen. Als er aber auf der Rhede ankam, stellte sich heraus, daß „Huascar“ und „Union“ gar nicht dort lagen und also abermals entschlüpft waren. Die Expedition war wiederum gänzlich verfehlt.

Da ein Angriff der starken Befestigungen Aricas vorläufig zwecklos war und die Verfolgung des Feindes nöthiger erschien, so steuerte das Chilenische Geschwader auf die bald darauf eintreffende Nachricht von der Beunruhigung der eigenen Küsten durch die feindlichen Schiffe wieder nach Süden, und befand sich am 7. October auf der Höhe von Mejillones de Bolivia.

Admiral Riveros theilte nun seine Streitkräfte zur besseren Bewachung der Küste in zwei Divisionen. Die erste Division (Panzerschiff „Blanco“, Kanonenboot „Covadonga“ und armirter Transportdampfer „Matias Cousino“) unter seinem persönlichen Commando kreuzte ein wenig nördlich von Antofagasta, die zweite Division (Panzerschiff „Cochrane“, Corvette „O'Higgins“ und armirter Transportdampfer „Loa“) in der Höhe von Mejillones de Bolivia.

Als der „Huascar“ von der oben erwähnten Recognoscirung in der Bucht von Antofagasta am 8. October Morgens eben wieder die hohe See erreicht

Digitized by Google

und sich mit der „Union“ vereinigt hatte, wurden beide Schiffe von der ersten Chilenischen Division entdeckt und sofort verfolgt. Die Peruaner wichen einem Kampfe aus und steuerten zunächst westlich und dann, nachdem sie einen großen Vorsprung erreicht hatten, nordwestlich und schließlich nördlich. Obgleich sich die Entfernung zwischen ihm und dem Feinde mehr und mehr vergrößerte, ließ Admiral Riveros doch mit vollster Kraft folgen, um den Ausweg nach Süden und Südwesten zu verlegen, in der Hoffnung, daß die Peruaner bei ihrem nördlichen Curse mit der Zeit auf die 2. Division stoßen müßten. Wirklich kam die letztere auch um 1/28 Uhr im Nordwesten in Sicht und steuerte direct auf „Huascar“ und „Union“ zu. Letztere wandten sich nun nordöstlich, um zwischen dem Gegner und der Küste hindurchzuschlüpfen, aber durch die überlegene Schnelligkeit des „Cochrane“ wurde dieser Versuch für den „Huascar“ vereitelt. Der „Union“ gelang es allerdings, nach Norden zu entkommen, von „O'Higginß“ und „Loa“ bis zum Abend vergeblich verfolgt. Der „Huascar“ mußte jedoch den ungleichen Kampf aufnehmen und feuerte um 9 Uhr 25 Min. auf den „Cochrane“ die ersten Schüsse. Das nun folgende denkwürdige Gefecht fand in der Höhe des Morro de Mejillones, ganz in der Nähe von Punta Angamos statt. Wenige Minuten nach 10 Uhr griff auch die inzwischen herangekommene „Blanco Encalada“ in den Kampf ein. Das Feuer aus den Thurmgeschützen des „Huascar“ war, wie schon bei allen früheren Gelegenheiten, wiederum sehr unsicher, während die Chilenen geradezu meisterhaft schossen. Auch Rammversuche wurden von beiden Seiten wiederholt unternommen und richteten sich von Seiten des „Huascar“ hauptsächlich gegen die langsamere „Blanco“; sie hatten nur das Resultat, daß ersteres Schiff von letzterem auf 25 m Entfernung eine volle Breitseite erhielt, welche vorzüglich traf. Genau 10 Uhr 25 Min. war das Gefecht beendet und der „Huascar“ in den Händen der Chilenen. Gleich in den ersten Stadien des Kampfes war der tapfere Admiral Grau durch eine 24 cm Granate, welche im Commandothurm platzte, buchstäblich in Stücke gerissen, und von den vier nächsten Offizieren, welche nach ihm das Commando nahmen, fanden drei ebenfalls den Tod, während ein vierter schwer verwundet wurde. Der „Huascar“ erhielt im Ganzen 25 Treffer, davon 13 im Rumpf und 3 im Thurm. Die „Blanco“ wurde gar nicht, der „Cochrane“ nur dreimal getroffen und ist es sogar sehr wahrscheinlich, daß diese drei Schüsse von der „Blanco“ herrühren. Die Drehvorrichtung des Thurms des „Huascar“ functionirte nicht mehr und durch eine im Innern desselben platzende Granate wurde eins der beiden Geschütze demontirt, wobei alle im Thurm stationirten Mannschaften getödtet oder verwundet wurden. Auch die Steuervorrichtung war beschädigt, so daß sich das Schiff nur noch schwer lenken ließ; die Maschine blieb jedoch intact. Die beiden leichten Geschütze auf dem Decke des „Huascar“ kamen nur Anfangs zum Schuß; durch das heftige Gewehr- und Mitrailleusenfeuer der Chilenen wurden die Bedienungsmannschaften verscheucht.

Gegen Ende des Gefechts war die Mannschaft des Monitors durch das Platzen der großen Granaten in den engen Räumen, den Anblick der vielen, zum Theil grauenvoll verstümmelten Leichen und die erstickende Luft im Innern des Schiffes vollständig demoralisirt. Als das Niederholen der Flagge von Offizieren mit der Waffe in der Hand eine Zeit lang verwehrt wurde, stürzten sich viele ins Meer, um sich dem vernichtenden Geschützfeuer zu entziehen und schwimmend das Land zu erreichen; sie kamen fast sämmtlich im Wasser um. Auch ein Versuch der Offiziere, das Schiff in die Luft zu sprengen, wurde von den eigenen Mannschaften gewaltsam verhindert, ein angelegter Brand aber von

Digitized by Google

den Chilenen nach der Besitzergreifung glücklich gelöscht. Ebenso gelang es letzteren, die geöffneten Ventile, welche das Schiff zum Sinken bringen sollten, noch rechtzeitig zu schließen.

Mit dem „Huascar" fielen den Chilenen 144 Offiziere und Mannschaften als Gefangene in die Hände; wahrscheinlich sind 61 Personen im Kampfe gefallen oder ertrunken. Die „Blanco" hatte keinerlei Verluste, der „Cochrane" nur 10 Verwundete und seine geringen Beschädigungen beeinträchtigten seine Verwendungsfähigkeit in keiner Weise. Der genommene Monitor wurde glücklich nach Valparaiso gebracht, um dort reparirt und dann der Chilenischen Flotte einverleibt zu werden.

Durch die Wegnahme des „Huascar" hatten die Chilenen endlich die unbestrittene Herrschaft zur See errungen und ungestört konnten sie nun ihren Plan, die Eroberung Süd-Peru's, ins Werk setzen. Durch die den Peruanern noch verbliebenen hölzernen Schiffe „Union" und „Pilcomayo" stand nichts mehr zu befürchten. Die weiteren Operationen der Chilenen drehten sich nun zunächst um die Besetzung des wichtigen Iquique und der umliegenden reichen Salpterdistricte. Der Platz sollte zu gleicher Zeit von einem aus Süden heranrückenden Heere und einer nördlich von Iquique unter dem Schutz der Flotte gelandeten starken Armeeabtheilung angegriffen und die Besatzung auf solche Weise womöglich von der einzigen Rückzugslinie nach Osten abgeschnitten werden. Gelang die Landung, so wurde dadurch gleichzeitig das gesammte südliche Peru völlig isolirt.

Als geeignetster Punkt zum Ausschiffen der Truppen wurde das nördlich von Iquique gelegene Pisagua befunden, welches nur von 1200 Alliirten (900 Bolivianer, 300 Peruaner) besetzt und ganz schwach befestigt war.

Am Morgen des 2. November erschien ganz in der Frühe vor diesem Ort eine Transportflotte von 18 Schiffen unter dem Schutz der Kriegsschiffe „Cochrane", „O'Higgins", „Magallanes", „Covadonga" und „Abtao". Diese letzteren Schiffe eröffneten kurz vor 9 Uhr ein heftiges Feuer gegen das einzige vorhandene, nur mit einem Parrott-100 Pfünder armirte Fort und gegen die Stadt und nachdem das Geschütz zum Schweigen gebracht und der Ort in Flammen stand, wurde gegen 10 Uhr zur Landung geschritten.

Das Ufer der Bucht von Pisagua ist durchweg sehr steil und felsig, eigentlich nur an zwei Punkten ist schwer beladenen Booten das Landen möglich, nämlich unmittelbar an der Stadt und in einer ganz kleinen etwas nördlich von ihr gelegenen Bucht, welche aber so eng ist, daß sie nur sehr wenige Boote gleichzeitig aufnehmen kann. Letzterer Punkt mußte als Landungplatz gewählt werden, da die Gebäude der Stadt dem Vertheidiger zu reichliche Deckung gewährt haben würden. Die Besatzung des Ortes beschränkte sich während der Landung darauf, einen nach den hinter der Stadt gelegenen steilen Anhöhen hinaufführenden Maulthierweg zu besetzen und von dort aus heftiges Feuer auf die Angreifer zu eröffnen. Unterstützt durch das Feuer der Schiffe wurde jedoch die Landung trotz der für den Vertheidiger so günstigen Verhältnisse glücklich ausgeführt. Zunächst erstiegen etwa 700 Chilenen das Ufer und breiteten sich zu beiden Seiten der Landungsstelle aus. Als dann nach und nach noch weitere Verstärkungen folgten, wurden auch die Anhöhen erstiegen und die Alliirten allmälig aus allen ihren Positionen geworfen. Schließlich wurde auch noch das auf den Höhen über der Stadt errichtete Bolivianische Lager erstürmt und trat der Feind längs der Eisenbahn den Rückzug an.

Zu derselben Zeit waren etwa 2500 Chilenen in der 6 km südlich von

Digitized by Google

Pisagua gelegenen Bucht von Junin gelandet, um dem Feinde den Rückzug zu verlegen. Sie fanden dort noch ungünstigere Verhältnisse hinsichtlich des Ausschiffens und wurden dadurch so sehr aufgehalten, daß der eigentliche Zweck vereitelt wurde. Durch die Meldung von der Bedrohung der Rückzugslinie artete aber der Abzug der Alliirten in völlige Flucht aus und nicht einmal Alles für die Chilenen so werthvolle Eisenbahnmaterial wurde in der Eile unbrauchbar gemacht.

Ueber die bei der Einnahme von Pisagua auf beiden Seiten vorgekommenen Verluste sind die Angaben außerordentlich verschieden; die Chilenen wollen 300, die Alliirten 400 Mann verloren haben.

Zu erwähnen ist noch, daß nach Peruanischen Berichten ein erster Landungsversuch der Chilenen unter starken Verlusten abgewiesen sein soll.

Nachdem in Pisagua fester Fuß gefaßt war, wurden in den nächsten Tagen das gesammte Expeditionsheer, etwa 9000 Mann, und große Kriegsvorräthe, dort gelandet. Die Chilenen ließen dann eine starke Garnison in dem Orte zurück, um sich gegen etwaige Vorstöße von Arica aus zu decken, und zogen mit der Hauptmacht des Heeres, 6—7000 Mann, unter Erasmo Escala die Eisenbahn entlang nach Süden auf Iquique. Durch dieses Chilenische Invasionsheer wurde das südliche Peru von dem nördlichen völlig abgeschnitten und gleichzeitig den bei Iquique und an der Loa stehenden Truppen die einzige noch verbliebene Rückzugslinie nach Osten, quer durch die Wüste auf Tarapacá ernstlich bedroht.

Auf Befehl des Präsidenten Prado rückte daher General Buendia mit dem größten Theil seines Corps (5400 Peruaner und 3400 Bolivianer) den Chilenen entgegen, um ihnen den Weg nach Iquique zu verlegen. Gleichzeitig sollte der Präsident Daza von Arica aus einen Vorstoß auf Pisagua unternehmen, um den Feind von seiner Verbindung mit der See abzuschneiden und ihn im Rücken anzugreifen. Wie es scheint, waren jedoch Dazas Truppen für einen Marsch durch die Wüste nicht vorbereitet; sie zogen, nur 3000 Mann stark, am 11. November von Arica aus nach Süden, kehrten aber am 18. November aus noch nicht ganz aufgeklärten Gründen unverrichteter Sache wieder dorthin zurück. Die Chilenen entgingen dadurch jedenfalls einer großen Gefahr.

Die Vortruppen des aus allen Waffengattungen zusammengesetzten Chilenischen Heeres standen am 7. November bereits an dem Endpunkt der Wüstenbahn bei Aqua Santa, während das Gros sich weiter nördlich auf den Höhen von San Francisco gelagert hatte, um Verstärkungen heranzuziehen und die für den Weitermarsch durch die Wüste so nothwendigen Verpflegungsmagazine anzulegen. Die Alliirten erreichten am 9. November Pozo Almonto und marschirten dann unter außerordentlichen Schwierigkeiten auf Aqua Santa. Dort stießen die beiderseitigen Vortruppen auf einander, und es kam zu heftigen, aber ziemlich resultatlosen Vorpostengefechten, in welchen sich jedoch die Chilenische Cavallerie rühmlichst hervorthat.

Auf die Meldung von dem Heranrücken des Alliirten Heeres zogen die Chilenen ihre vorgeschobenen Truppen wieder zurück und verharrten in ihren Stellungen bei San Francisco (Dolores), welche sie nach Möglichkeit verstärkten. Am Nachmittage des 19. November erschien vor diesen Positionen Buendia mit seinem Heer, das durch den beschwerlichen Marsch in der glühend heißen Wüste und großen Wassermangel sehr marode und erschöpft war. Anstatt nun den Gegner durch einen scheinbaren Rückzug zum Avanciren und somit Verlassen seiner vorzüglichen Positionen zu veranlassen, oder deren Umgehung

Digitized by Google

zu versuchen, griff er die Stellungen des Feindes mit großem Ungestüm direct in der Front an. Drei noch im Laufe des Nachmittags mit großer Bravour unternommene Angriffe der Alliirten wurden mit außerordentlichen Verlusten für die letzteren zurückgeschlagen. Als nach dem dritten Angriff die Chilenen, die mit der Eisenbahn von Pisagua noch Verstärkungen erhalten hatten, sich nun ihrerseits auf die erschütterten, decimirten Angreifer stürzten, mußte Buendia den Rückzug antreten, welcher bald in regellose Flucht ausartete und mit der Zersprengung des alliirten Heeres endigte. Erst in Tarapacá, hart am Fuße der Cordilleren, scheint es gelungen zu sein, einen Theil der Flüchtigen wieder zu sammeln und zu weiterem Widerstande zu organisiren.

Wie hoch sich der Verlust der Alliirten bei dieser Niederlage beläuft, ist noch nicht zuverlässig bekannt. Nach eigenen Peruanischen Berichten sollen bei der Flucht nach Osten durch die Wüste fast größere Massen durch Mangel und Erschöpfung umgekommen sein, wie bei dem mißglückten Angriff auf die Höhen von San Francisco. Das Peruanische Zeltlager und 13 Geschütze fielen den Chilenen in die Hände. In Lima betrachtete man eine Zeit lang das Heer Buendias für völlig vernichtet. Der Chilenische Verlust wird auf 1000 Mann angegeben.

Nach diesem glänzenden Siege marschirte General Escala mit seinem Heere weiter nach Iquique, gegen welchen Ort sich gleichzeitig von Süden her die am Loa concentrirt gewesene Chilenische Hauptmacht in Bewegung gesetzt hatte, um den Rückzug der dort noch verbliebenen Streitkräfte nach Osten zu verlegen. Ueber die Operationen dieser Chilenischen Heeresabtheilung liegen bis jetzt fast gar keine Nachrichten vor. Es scheint, daß bei dem Vormarsch derselben einige Vorpostengefechte stattgefunden haben, in welchen nach Peruanischen Berichten die Chilenen im Nachtheil gewesen sein sollen. Die Alliirten wollen bei Quillaqua am Loa sogar ein feindliches Corps von 1500 Mann gefangen genommen haben. Thatsache ist jedoch, daß die Chilenen auch im Süden ihren Vormarsch bewerkstelligten und am 21. November schon in großer Nähe von Iquique standen. Die dort sowie im gesammten Süd-Peru noch befindlichen Truppen zogen es vor, ehe sie von ihrer einzigen Rückzugslinie nach Osten abgedrängt und völlig eingeschlossen wurden, ihre Positionen aufzugeben und nach Tarapacá abzuziehen, in der Absicht, im großen Bogen die Chilenische Nordarmee zu umgehen und sich mit der Hauptmacht bei Arica zu vereinigen.

So wurde denn auch die wichtige Salpeterstadt Iquique in aller Eile geräumt und nach Abzug der Alliirten von den fremdländischen Vertretern an den Commandanten des Panzerschiffes „Cochrane" übergeben. Letzteres Schiff hatte gleich nach der Einnahme von Pisagua die Blokade von Iquique wieder aufgenommen und ergriff am 22. November von dem Orte Besitz. Die Alliirten hatten vor ihrem Abzuge nach Möglichkeit Staatseigenthum vernichtet, aber trotzdem fielen den Chilenen große Vorräthe und viele Waffen in die Hände.

Nach Bewerkstelligung der Landung des Invasionsheeres zu Pisagua war das Panzerschiff „Blanco Encalada" nördlich zur Blokade von Arica gelaufen, um die Verstärkung und Versorgung des dortigen feindlichen Heeres zu verhindern. Bei dem Erscheinen des Schiffes vor diesem Ort ergriffen die dort liegenden Peruanischen Kriegsschiffe „Union" und „Pilcomayo" und der Transportdampfer „Chalaco" schleunigst die Flucht. Es gelang jedoch der „Blanco", die „Pilcomayo" nach fünfstündiger Verfolgung einzuholen und durch einen ganz kurzen Kampf zur Uebergabe zu zwingen. Die Besatzung hatte vorher die Geschütze unbrauchbar gemacht, Feuer angelegt und dem Schiff ein Leck

Digitized by Google

beigebracht. Der Brand wurde jedoch von den Chilenen glücklich gelöscht und das Fahrzeug vor dem Sinken bewahrt. 167 Personen der Besatzung wurden gefangen.

Nach dem Siege von San Francisco (Dolores) sandte General Escala auf die Meldung hin, daß alliirte Truppen noch in Tarapacá ständen, am 26. November ein 2000 Mann starkes Corps mit 4 Geschützen unter Oberst Arteaga zu einer Recognoscirung dorthin ab, mit dem Auftrage, sich womöglich dieses Orts zu bemächtigen. Unterwegs vereinigte sich die Truppe noch mit einer anderen 400 Mann starken Abtheilung, welche ebenfalls zur Beobachtung des Feindes von Iquique ausgezogen war. Am 27. December erschien Arteaga mit seinen Truppen auf den Höhen vor Tarapacá, und da der Ort nur schwach besetzt schien, so ging er sofort zum Angriff über. Es scheint, als ob die Stadt Anfangs nur von einer 1500 Mann starken Nachhut der Alliirten gehalten wurde, welche alsdann auf die Nachricht von dem Gefechte hin von den zwar in vollem Rückzuge, aber noch in der Nähe befindlichen größeren Truppenmassen gegen Abend bedeutende Verstärkungen erhielten. Im Laufe des Vormittags wurden drei mit großem Ungestüm unternommene Angriffe der Chilenen zurückgewiesen, und erst Nachmittags gelang es letzteren, den Feind aus der brennenden Stadt zu vertreiben und sich darin festzusetzen. Aber am Abend unternahmen die inzwischen eingetroffenen bedeutend überlegenen Verstärkungen der Alliirten einen abermaligen Angriff, warfen die erschöpften Chilenen zur Stadt wieder hinaus und nahmen ihnen 4 Geschütze und 2 Mitrailleusen ab, welche aber später im Stich gelassen werden mußten. Von beiden Seiten wurde den ganzen Tag über mit großer Erbitterung und, da sich manche Truppentheile völlig verschossen hatten, vielfach nur mit dem Bajonnet Mann gegen Mann gekämpft. Das schwache Chilenische Corps verlor nicht weniger wie 60 Offiziere und 500 Mann. Von den Alliirten soll sich der Verlust auf nahezu 1000 Mann belaufen haben. Der Angriff der Chilenen war mit völlig unzureichenden Kräften unternommen und mußte unglücklich enden.

Wenn nun auch die Alliirten thatsächlich einen Erfolg errungen hatten, so konnten sie denselben doch in keiner Weise ausnutzen. Um den Rückzug nach Norden und die Vereinigung mit dem Heere in Arica bewerkstelligen zu können, ehe die Chilenen den Weg verlegten, mußte das während des Tags so hartnäckig vertheidigte Tarapacá in der Nacht zum 28. wieder geräumt werden, welches alsbald von den Chilenen endgültig besetzt wurde.

Nach der Einnahme von Tarapacá war die gesammte reiche Provinz gleichen Namens von den Truppen der Alliirten gesäubert und im Besitz der Chilenen, welche nun die Ausbeutung der großen Salpeterlager zu ihrem eigenen Nutzen schleunigst wieder in die Wege leiteten. Der Werth dieser Salpeterlager wird auf nicht weniger wie 400 Millionen Pfund Sterling angegeben.

Weshalb die Hauptmacht der Alliirten bei Arica diesen ferneren Ereignissen ruhig zusah, ist nicht ganz aufgeklärt. Es scheint, als ob es die Absicht war, erst das Resultat der Operationen Buendias abzuwarten. Nach der Niederlage desselben bei Dolores hat man dann wohl die Unmöglichkeit eingesehen, das südliche Peru ohne Flotte noch länger gegen den Chilenischen Angriff zu Wasser und zu Lande zu behaupten, und ist nur darauf bedacht gewesen, die Trümmer der Südarmee durch schleunigen Rückzug zu retten.

Die wiederholten Niederlagen von Heer und Flotte brachten die Bevölkerungen von Peru und Bolivia in höchste Aufregung, und in den wichtigsten Städten der Länder fanden zahlreiche Unruhen statt, welche schließlich mit dem

Digitized by Google

Sturz der beiden Präsidenten endeten. Nähere Details darüber liegen beim Abschluß des Berichtes noch nicht vor. In Peru wurde Pierola, der schon lange Prätendent für den Präsidentenstuhl gewesen war, zum Dictator ausgerufen. Wenn auch das Land völlig erschöpft und ohne eine Flotte eine günstige Wendung der Dinge kaum mehr möglich ist, verlangt das Volk von ihm doch stürmisch die Fortsetzung des Krieges, und es scheint, daß die Feindseligkeiten noch nicht ihr Ende erreicht haben. Man denkt sogar an Beschaffung neuer Panzerschiffe, zu welchem Zwecke mit gutem Erfolge eine National-Subscription eröffnet ist. Wenn es wirklich gelingen sollte, solche in Europa oder Nord-America zu erlangen, könnten dieselben doch erst nach Monaten am Ort ihrer Bestimmung eintreffen. Bis dahin ist aber möglicherweise die endgültige Entscheidung schon erfolgt.

Ob die Alliirten im Stande sein werden, die Stellung bei Arica zu halten, erscheint fraglich. Nachdem das Heer schon Monate lang vom Seeverkehr abgeschlossen ist, könnte dasselbe leicht durch Mangel zum weiteren Rückzuge nach Norden gezwungen werden. Letzteres möchte auch rathsam werden, wenn die Chilenen abermals eine Umgehung der feindlichen Stellung durch eine Landung im großen Maßstabe nördlich von Arica versuchen, oder gar die Hauptstadt Lima direct angreifen sollten. v. E.

Nekrologe

von

im Jahre 1879 verstorbenen hervorragenden Offizieren u. s. w.

Arend,

Königlich Belgischer Generallieutenant.

Geb. 1805; gest. 4. März 1879 zu Schaerbeek.

Am 23. Februar 1825 als Milicien in Dienst getreten, wurde er noch in demselben Jahre Corporal, 1826 Sergeant, 1828 Sergeantmajor, ging am 1. Octbr. 1830 in den Belgischen Dienst über, in dem er am 27. desselben Monats zum Souslieutenant aufstieg. Mit dem 2. Bataillon des 2. Linien-Regiments nahm er an der Blokade von Maestricht Theil, später an den Kämpfen bei Hoethalen und Kermpt. Am 6. Octbr. 1831 erhielt er das Brevet des Capitän 2. Kl., am 24. Novbr. 1836 das des Capitän 1. Kl. und wurde zum provisorischen Grenadier- und Voltigeur-Regiment versetzt, das unter dem Namen Eliten-Regiment permanent constituirt wurde. In diesem wurde er 1839 Adjutantmajor. Nach 15jähriger Dienstzeit als Capitän wurde er 1846 Major im 4. Linien-Regiment, aber schon 1847 zum Eliten-Regiment zurückversetzt. 1848 leitete er im Lager von Beverloo die Ausbildung zweier Klassen Rekruten, am 17. Februar 1852 wurde er Oberstlieutenant, befehligte als solcher das 5. Linien-Regiment, wurde 1854 Oberst und erwarb seinem Regiment den Ruf des bestcommandirten und geschicktest geführten. Am 8. Mai 1859 zum Generalmajor, am 1. Januar 1867 zum Generallieutenant ernannt, befehligte er die 6. Division der Armee von Antwerpen während des Deutsch-Französischen Krieges. Nach 46jähriger Dienstzeit trat er am 26. März 1871 in den Ruhestand, von Allen geliebt und geehrt. (Nach La Belgique militaire vom 16. März 1879.)

Digitized by Google

Fürst Alexander Iwanowitsch Barjatinski,

Kaiserlich Russischer Generalfeldmarschall.

Geb. 1814; gest. 9. März 1879 zu Genf.

Fürst Barjatinski entstammt einer der ältesten und ersten Familien Rußlands. 19 Jahre alt, wurde er in dem damaligen Leib-Cürassier-Regiment Sr. Kais. Hoheit des Großfürsten Thronfolgers (heute Sr. Maj. des Kaisers) zum Cornet befördert. Dem damaligen Brauch, die Gardeoffiziere der Reihe nach nach dem Kaukasus zu schicken, um dort Kriegserfahrungen zu sammeln, gemäß, wurde er 1835 einem Kaukasischen Truppencorps zugetheilt, in dem er sich bald in den hartnäckigen Kämpfen gegen die Bergvölker durch glänzende Tapferkeit hervorthat. Noch in demselben Jahre kehrte er nach Petersburg zurück und wurde zunächst als Ordonnanzoffizier, später als Adjutant zu Sr. Kaiserl. Hoheit dem Großfürsten Thronfolger commandirt. Das Jahr 1845 führte ihn als Oberst wieder nach dem Kaukasus, wo er an den Kämpfen gegen Schamyl hervorragenden Antheil nahm. 1847 wurde er zum Flügeladjutanten und Commandeur des Jäger-Regiments des Fürsten Tschernyschew ernannt. Auch in dieser Stellung machte er mehrere sehr verlustreiche Kriegszüge im Kaukasus mit; als Anerkennung wurde er zum Generalmajor und General à la suite und 2 Jahre später (1850) zum Commandeur der Kaukasischen Reserve-Grenadier-Brigade befördert. Er lenkte immer mehr und mehr die Aufmerksamkeit auf sich; schon 1851 wurde er zum Commandeur der 20. Infanterie-Division befördert und ihm hierdurch ein freieres Feld für seine nie rastende Thätigkeit und die Entwicklung seiner Fähigkeiten eröffnet. 1853 wurde er zum Generaladjutanten und Chef des Stabes der Kaukasus-Armee ernannt, schon zwei Jahre darauf jedoch in die Umgebung des Kaisers nach Petersburg abberufen. Während des Krim-Krieges befehligte er vorübergehend die Truppen in Nicolajew und darauf das Garde-Reserve-Infanterie-Corps. Am 7. Septbr. 1856 wurde er zum General der Infanterie und Statthalter im Kaukasus ernannt. Hiermit beginnt seine selbständige Thätigkeit, welche mit der Gefangennahme Schamyls und der Unterwerfung des ganzen östlichen sowie eines Theiles des westlichen Kaukasus endete. Das Jahr 1859 brachte seine Ernennung zum Generalfeldmarschall und Chef des Kabardinschen Infanterie-Regiments. Die ununterbrochene kriegerische Thätigkeit und die großen mit der Organisation und Civilverwaltung des neu erworbenen Gebietes verbundenen Anstrengungen hatten jedoch seine Gesundheit derart angegriffen, daß er 1862 um seine Entlassung bitten mußte, welche ihm auch unter Verleihung des Andreas-Ordens in Brillanten ertheilt wurde. Bald im Auslande, bald auf seinem Gute im Warschauer Gouvernement lebend, wurde er fortgesetzt von seinem Kaiser und fremden Monarchen mit Auszeichnungen überhäuft. So wurde er noch zum Chef des 2. Russ. Schützen-Bataillons und des Preuß. 14. Husaren-Regiments ernannt. Seine hohen Verdienste werden ihm stets einen ehrenvollen Platz auf den Blättern der Russischen Kriegsgeschichte und der Eroberung des Kaukasus sichern. (Russ. Invalide Nr. 55, 1879.)

Auguste François Thomas Bertin de Vaux,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 26. Mai 1799 zu Paris; gest. 3. September 1879 auf Schloß Villepreux (Seine und Oise).

Er trat am 30. Jan. 1817 als überzählig in die Gardes du corps, in welchen er am 30. Jan. 1819 Sousliеutenant wurde. Am 5. Mai 1819 trat er zu den Chasseurs der Marne über und darauf am 26. März 1823 zu dem Chasseurs-Regiment der Königl. Garde, mit dem er den Feldzug in Spanien mitmachte. Den 17. Septbr. 1824 verabschiedet, trat er am 19. Aug. 1830 in den activen Dienst zurück und zwar als Lieutenant des 10. Regiment Chasseurs zu Pferde. 1831 wurde er durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit einer Mission nach Wien betraut. An der Belagerung von Ancona und dem Feldzuge in Belgien nahm er 1832 Theil. Am 28. April 1832 wurde er dem Herzoge von Orleans zugetheilt und begleitete ihn nach Africa, namentlich nach den Eisernen Thoren (Defilé der Bibans). Capitän wurde er am 7. Jan. 1833 im 3. Regiment der Chasseurs d'Afrique und am 20. November 1839 Escadronschef im 4. Regiment der Chasseurs d'Afrique, von dem er am 21. Januar 1840 in seinem Grade zum 3. Lanciers-Regiment versetzt wurde. Am 31. Juli 1843 wurde er Oberstlieutenant im 7. Husaren-Regiment und am 28. Aug. 1846 Oberst des 5. Lanciers-Regiments, nachdem er unterm 13. April 1845 zum Pair ernannt worden war. Am 23. Octbr. 1852 wurde er Brigadegeneral und commandirte als solcher 1853 die Subdivisionen der Drome und Ardèche. Vom 3. Octbr. 1854 bis zum 21. Mai 1859 disponibel, commandirte er darauf die Cavallerie-Division von Versailles. Am 7. März 1861 zum Divisionsgeneral ernannt, war er Mitglied der Commission für die individuelle Ausbildung in der Cavallerie. Nach erreichter Altersgrenze

Digitized by Google

trat er am 27. Mai 1864 in den Reservecadre über, um beim Ausbruch des Krieges gegen Deutschland wieder activ zu werden. Am 27. Novbr. 1870 wurde er mit dem Commando der Cavallerie-Division der Vertheidigung von Paris und am 26. Jan. 1871 mit dem der 1. Cavallerie-Division der Armee von Paris betraut. Nach dem Friedensschluß trat er in den Reservecadre zurück. Er war Sohn des Begründers des Journal des Débats und Bruder des langjährigen Redacteur desselben.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 66 vom 26. Nobr. 1879.)

Sergjej Dmitrietwitsch Besobrasow,

Kaiserlich Russischer General der Cavallerie und Generaladjutant.

Geb. 1801; gest. 18. Decbr. 1879.

Besobrasow entstammt einer Adelsfamilie des Wladimirschen Gouvernements; er erhielt seine Erziehung im Elternhause. Mit 16 Jahren trat er als Junker in das Chevalier-Garde-Regiment und wurde schon 3 Jahre darauf als Adjutant zu dem Großfürsten Konstantin Pawlowitsch commandirt. Fortgesetzt in Adjutantenstellungen machte er als Stabsrittmeister den Feldzug in Polen mit und wurde 1831 zum Flügeladjutanten ernannt. Wie fast sämmtliche ältere Russ. Generale sammelte auch er seine hauptsächlichste Kriegserfahrung im Kaukasus, wo er schon 1835 zum Regimentscommandeur, 1841 zum Generalmajor avancirte. Mit seiner Ernennung zum Commandeur des Leib-Garde-Ulanen-Regiments des Großfürsten Thronfolgers (heute des Kaisers) und bald darauf des Chevalier-Garde-Regiments verließ er auf immer den Kaukasus. In rascher Folge Brigade- und Divisionscommandeur geworden, übernahm er als Generaladjutant und General der Cavallerie 1861 das 4. Armee-Corps, welches er drei Jahre lang bis zu seiner Ernennung zum Mitglied des Alexander-Comités für die Verwundeten führte. Er genoß bis zu seinem Tode das reichste Wohlwollen seines Monarchen und hatte von demselben für seine Verdienste nach und nach fast alle Belohnungen erhalten, welche in Rußland verliehen werden können. (Russ. Invalide Nr. 272, 1879.)

Wilhelm Freiherr Bibra von Gleicherwiesen,

Kaiserlich Königlich Oesterreichischer Feldmarschallleutenant und Sectionschef im Reichs-Kriegsministerium.

Geb. 24. März 1824 zu Biala in Galizien; gest. 18. Juni 1879 zu Szolnock.

Er trat am 18. Septbr. 1839 in die Cadetten-Compagnie zu Olmütz und wurde am 3. Juni 1843 Lieutenant im Infanterie-Regiment Nr. 35 Fleischer von Eichenkranz in Mainz. Nach 5 Jahren wurde er Oberlieutenant, machte als solcher am 12., 13. und 15. Juni 1848 die Straßenkämpfe in Prag mit, avancirte zum Hauptmann und wurde darauf zum Infanterie-Regiment Nr. 46 Sachsen-Meiningen versetzt. Bei Errichtung des Adjutanten-Corps kam er zu demselben und wurde in den Jahren 1854—55 als Militär-Referent des Reserve-Corps-Commandos in Brünn verwendet. Nach dreijähriger Verwendung 1855—59 in der 1. Section und 1. Abtheilung des Armee-Obercommandos erfolgte seine Beförderung zum Major, darauf versah er den Dienst des 1. Generaladjutanten bei der I. Armee im Feldzuge in Italien, war dann im Kaiserl. Hauptquartier und beim mobilen Armee-Obercommando commandirt und erhielt für seine ausgezeichneten Leistungen in der Schlacht von Solferino am 24. Juni 1859 mittelst Allerhöchster Entschließung vom 15. August das Militär-Verdienstkreuz mit der Kriegsdecoration. Vom 4. Aug. ab wieder bei der 1. Abtheilung des Armee-Obercommandos, resp. des Kriegsministeriums thätig, wurde er nach Auflösung des Adjutanten-Corps dem Infanterie-Regiment Nr. 68 Baron Rodich zugetheilt. Vom 11. Jan. bis 14. Novbr. 1861 war er Adjutant beim Truppen-Commando im Küstenlande, avancirte hierauf zum Oberstlieutenant und war 1864 während des Feldzuges gegen Dänemark mit dem k. k. Etappen-Commando in Berlin betraut, wofür ihm der Preuß. Kronen-Orden 2. Kl. verliehen wurde. Nach Erledigung der letzten Function wurde er Commandeur des Infanterie-Regiments Nr. 39 Großfürst Alexis von Rußland und wenig Tage darauf Oberst. Im Feldzuge 1866 war er mit seinem Regiment bei der Süd-Armee im 9. Armee-Corps der Brigade Ritter v. Weckbecker zugetheilt und that sich in der Schlacht von Custozza bei dem Sturme des Monte della Croce, der der Brigade v. Weckbecker 43 Offiziere und 1144 Mann kostete, besonders hervor, so daß er dafür den Orden der Eisernen Krone 3. Kl. mit der Kriegsdecoration erhielt. 1867 gehörte er der Commission zur Ausarbeitung des Reglements an, 1870 war er bei den commissionellen Berathungen der Beförderungs-Vorschrift und 1871—72 als Examinator der Aspiranten zur Beförderung nach der 2. Kategorie aus der Heeresorganisation thätig; am 31. Octbr. 1872 erfolgte seine Ernennung zum Generalmajor

Digitized by Google

und Commandeur der 1. Infanterie-Brigade bei der XXV. Truppen-Division, darauf seine Verwendung bei der Bearbeitung des neuen Dienstreglements und am 30. April 1874 seine Ernennung zum Ritter des Oesterr. Leopold-Ordens. Am 11. Febr. 1878 wurde er Sectionschef im Kriegsministerium und am 23. April 1878 Feldmarschallleutenant. Am Schlusse einer Inspicirungsreise endete am 18. Juni 1879 zu Szolnock ein Schlagfluß sein Leben.

(Nach Oesterr.-Ungar. Wehr-Zeitung „Der Kamerad", Nr. 52 vom 28. Juni 1879.)

Etienne Gabriel de Blois de la Calande,

Französischer Brigadegeneral.

Geb. 14. Octbr. 1801 zu Plouzean (Finistère); gest. 1. Novbr. 1879 zu Brest.

Er trat am 1. Novbr. 1820 in die polytechnische Schule, verließ sie 1. Octbr. 1822 als Souslieutenant-Eleve, um in die Applicationsschule zu Metz überzugehen. Am 16. Febr. 1825 zum Souslieutenant im 1. Artillerie-Regiment ernannt, wurde er gleichzeitig dem Artillerie-Director zu Brest zur Disposition gestellt, um bei der Fertigung der für die Commission zur Armirung der Festungen bestimmten Pläne und Zeichnungen mitzuwirken. Am 13. Februar 1829 wurde er zum 2. Fuß-Artillerie-Regiment versetzt, mit dem er vom Mai bis zum 2. December 1830 Theil an der Expedition nach Algier nahm. Am 18. September 1831 zum Capitän 2. Kl. im Pontonnier-Bataillon ernannt, wurde er am 25. März 1835 als Assistent den Schmiedewerkstätten zu Rennes beigegeben. Nach seiner am 31. Februar 1839 erfolgten Beförderung zum Capitän 1. Kl. im 4. Artillerie-Regiment wurde er am 24. April 1844 zum Inspecteur der Waffen der Nationalgarden der Seine und am 7. Septbr. 1848 zum Assistenten der Direction von Brest ernannt. Seit dem 1. Febr. 1849 Escadronschef und seit dem 1. Februar 1854 Oberstlieutenant blieb er von 1849 bis zum 2. Mai 1854 in Brest als Unterdirector, dann wurde er in gleicher Eigenschaft dem Park der Orient-Armee beigegeben. Während des Krimfeldzuges wurde er am 12. April 1855 Oberst und nach seiner Rückkehr nach Frankreich am 22. Mai 1855 Artilleriedirector zu Toulon. Unterm 12. August 1862 zum Brigadegeneral ernannt, commandirte er von 1862—1863 die Artillerie des 7. Corps in Algerien und trat am 15. Octbr. 1863 in den Cadre der Reserve über. 1870 wieder zur Thätigkeit berufen, erhielt er das Commando der Artillerie des 15. Armee-Corps, das er trotz seiner 69 Jahre, trotz Kälte und Schnee, während des ganzen Feldzuges beibehielt. In der Schlacht bei Coulmiers wirkte er durch eine kühne Umgehungsbewegung seiner Geschütze zum Ausgang des Tages mit und erhielt dafür das Großoffizierkreuz der Ehrenlegion. Nachdem er 1848 das Traité des bombardements und 1849 eine Broschüre, betitelt: Bombardement de Schweidnitz par les Français en 1807 herausgegeben, führte er vor 1870 einen heftigen Kampf gegen die Organisation des Genie-Corps, gegen das System der kleinen Festungen und gegen die althergebrachte bastionirte Front, die das Comité der Fortificationen mit Unrecht zu erhalten suchte. So ließ er 1865 die Schrift: De la fortification en présence de l'artillerie nouvelle, darauf 1867 in dem Spectateur militaire den Artikel: Défense de la fortification polygonale. Réponse aux observations d'un vieil officier du génie und in demselben Jahre: Influence de la fortification sur la puissance et la stabilité des empires erscheinen. Später veröffentlichte er 1869 in der Revue militaire française eine Reihe Artikel zu Gunsten der Polygonalbefestigung, in denen er den Vortheil des Tracés in der Aufstellung einer großen Zahl Geschütze besonders betonte. Die Discussion wurde bald sehr lebhaft und mehrere Genieoffiziere, namentlich General Prévost, suchten ihn zu widerlegen. Der Krieg von 1870 gab letzterem nur zu sehr Recht, denn die Bombenfänge wie Marsal, Longwy, Montmédy, Sedan, Mézières, Péronne, Laon, La Fère, Soissons unterlagen, ohne dem Gegner Verluste beigebracht zu haben, die im Verhältniß zu den bedeutenden Summen standen, welche auf die Wälle dieser sogenannten festen Plätze verschwendet waren. Das Polygonalsystem nahm man aber nach den Erfahrungen des Krieges an. Im Jahre 1871 veröffentlichte er: L'Artillerie du 15. corps pendant la campagne de 1870—1871.

(Nach L'Armée française Nr. 281 vom 13. Novbr. 1879, L'Avenir militaire Nr. 606 vom 11. Novbr. 1879, Moniteur de l'Armée Nr. 68 vom 6. Decbr. 1879 und Revue d'Artillerie, December 1879, Seite 284—289.)

Alexis Adolphe Graf Capiaumont,

Königlich Belgischer Generallieutenant.

Geb. 14. November 1798 zu Mons; gest. 15. März 1879 zu Ixelles.

Er trat am 1. Januar 1815 in den Dienst, kämpfte als Cadettunteroffizier im Belgischen Jäger-Bataillon Nr. 36 der 3. Infanterie-Division des Englisch-Belgischen Armee-Corps

Digitized by Google

des Lord Hill bei Waterloo und erhielt am 9. Juli 1815 das Brevet als Souslieutenant. Am 28. Decbr. 1826 zum Lieutenant ernannt, diente er ehrenvoll in der Niederländischen Armee und that, obgleich Belgier nach Geburt und Sinn, auch seine Pflicht, als er 1830 zu den Truppen gehörte, die Brüssel überziehen mußten. Am 23. Septbr. 1830 schwer verwundet, erbat er seinen Abschied aus Niederländischem Dienste und bewarb sich, nach ehe seine Wunde vollständig vernarbt war, um eine Anstellung im Belgischen Heere. Am 7. Decbr. 1830 zum Hauptmann und Adjutanten des Generallieutenant Daine ernannt, wurde er mit verschiedenen wichtigen Missionen betraut und zeichnete sich in besonderer Weise bei der Maas-Armee aus. Am 5. Septbr. 1831 zum Ordonnanzoffizier des Königs, am 20. Octbr 1831 zum Major ernannt, errichtete und organisirte er das Partisanen-Bataillon, das seinen Namen trug, und sich in der Armee und bei der Bevölkerung einer großen Popularität erfreute. Zum Oberstlieutenant am 7. August 1836 befördert, erhielt er das Commando des 1. Jäger-Regiments, in das sein Partisanen-Bataillon eingereiht worden, und welches später den Namen Carabiniers-Regiment annahm. Oberst wurde er am 9. April 1841, Generalmajor am 18. Juli 1845, Generallieutenant am 20. Decbr. 1854 und trat gegen Ende 1863 in den Ruhestand. Später bot er Papst Pius IX. seinen Degen an, der aber, da die Verhandlungen mit Lamoriciere eben einen günstigen Abschluß gefunden, ihm für sein Anerbieten dankte.

(Nach Belgique militaire Nr. 425 vom 23. März 1879.)

Giovanni Cavalli,

Königlich Italienischer Generallieutenant.

Geb. 28. Juli 1808 zu Turin; gest. 23. December 1879 zu Turin.

Im September 1818 trat er als Zögling in die Piemontesische Militärakademie und wurde im Februar 1826 zum Unterlieutenant und im März 1828 zum Lieutenant ernannt. Seine gesammte Laufbahn legte er in der Artillerie zurück, wurde im Septbr. 1834 Capitän, im Februar 1848 Major und Director des Feuerwerkslaboratoriums, im Octbr. 1850 Oberstlieutenant und Director des chemischen Laboratoriums und der Geschützgießerei, im Febr. 1856 Oberst, im Febr. 1860 Generalmajor, im Juni 1860 Mitglied des Artilleriecomités, im März 1862 Generallieutenant, im April 1865 Commandant der Königlichen Militärakademie, im Febr. 1869 wirkliches Mitglied des Conseils des Militär-Ordens von Savoyen und trat im Juli 1879 in den Ruhestand. Sein Name ist aufs engste mit der glänzendsten Periode in der Geschichte der Piemontesischen Artillerie verknüpft. Er führte in die verschiedenen Theile des Brückenmaterials bedeutende Verbesserungen ein, ließ das Feld-Artilleriematerial vom Jahre 1844 fertigen, welches bei den 9 cm-Geschützen noch heute im Gebrauche ist. Endlich war er der Schöpfer der gezogenen Hinterladegeschütze zu einer Zeit, zu welcher Niemand den mächtigen Einfluß derselben auf die Kriegführung ahnte. Als er als Capitän zur Beaufsichtigung des Gusses von für Piemontesische Rechnung bestimmten Geschützröhren in Schweden commandirt war, stellte er in den Jahren 1846 und 1847 auf den Hütten zu Aker und Stafsjö Versuche mit gezogenen Hinterladegeschützen an, von denen sich sämmtliche Bemühungen datiren, welche in allen Artillerien behufs Herstellung gezogener Geschütze stattgefunden haben. Er ist mit Recht der Vater der heutigen gezogenen Geschütze genannt worden und hat sich an dem wissenschaftlichen Leben mit großem Eifer betheiligt. Die meisten seiner Arbeiten sind in den Verhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Turin veröffentlicht worden, mehrere auch besonders und in Französischen Uebersetzungen erschienen. Von letzteren sind zu nennen: Mémoire sur les équipages des ponts militaires (Paris 1843); Mémoire sur les canons se chargeant par la culasse et sur les canons rayés (Paris 1849); Mémoires sur divers perfectionnements militaires (Paris 1856); Aperçu sur les canons rayés se chargeant par la bouche et par la culasse et sur les perfectionnements à apporter à l'art de la guerre en 1861 (Turin 1862); Mémoire sur la théorie de la résistance statique et dynamique des solides (Paris 1863); Mémoire sur les éclatements remarquables des canons en Belgique de 1857 à 1858 et ailleurs à cause des poudres brisantes (Turin 1867).

(Nach L'Italia militare Nr. 155 vom 28. December 1879.)

Jean Charles Chenu,

Französischer Medecinprincipal 1. Klasse.

Geb. 30. August 1808 zu Metz; gest. 12. November 1879 im Invalidenhôtel zu Paris.

Er trat am 2. März 1829, nachdem er in Paris Medicin studirt hatte, ins Sanitäts-Corps, wurde sous-aide-chirurgien am 3. März 1830, aide-major 2. Kl. am 7. Februar 1834, 1. Kl. am 16. November 1841, médecin-major 2. Kl. am 14. Decbr. 1848, 1. Kl. am

Digitized by Google

30. Aug. 1853, médecin-principal 2. Kl. am 2. Aug. 1858, 1. Kl. am 13. März 1867. Unterm 26. Decbr. 1868 trat er in den Ruhestand. Zuerst war er einige Monate in Algerien, that sich dann beim 12. Chasseur-Regiment zu Pferde während der Cholera in Carcassone hervor, wurde 1838 zu den Sappeur-Pompiers von Paris versetzt und gehörte dann seit 1844 der Gendarmerie der Seine an. Später machte er den Krimkrieg und die Belagerung von Sebastopol vom 6. Septbr. bis 11. Decbr. 1854 mit und war vom 6. Septbr. 1855 bis 18. Febr. 1856 nochmals im Orient bei der Armee des General Canrobert. Er versah die Functionen des Bibliothekars in der Schule der Militär-Medicin- und Pharmacie von Val de Grâce. Dabei war er ein hervorragender Naturforscher und fleißiger Arbeiter. Man verdankt ihm eine große Zahl wissenschaftlicher Publicationen, namentlich die Illustrations conchiliologiques oder Description et figures de toutes les coquilles vivantes et fossiles (1847). Das Hauptwerk seines Lebens aber ist die 1850—58 in 22 Bänden unter Mitwirkung verschiedener Mitarbeiter erschienene Encyclopédie d'histoire naturelle. Von seinen Schriften über Militärsanitätswesen u. s. w. sind zu nennen: Rapport au conseil de santé des armées sur les résultats du service médico-chirurgical aux ambulances de Crimée et aux hôpitaux militaires français en Turquie pendant la campagne d'Orient en 1854—1856 (Paris 1865); Recrutement de l'armée et population de la France (Paris 1867); Statistique médico-chirurgicale de la campagne d'Italie en 1859 et 1860 (Paris 1869); De la mortalité dans l'armée et des moyens d'économiser la vie humaine; extraits des statistiques médico-chirurgicales des campagnes de Crimée en 1854—56 et d'Italie en 1859 (Paris 1870); Aperçu historique, statistique et clinique sur le service des ambulances et des hôpitaux de la société française de secours aux blessés des armées de terre et de mer pendant la guerre de 1870—71 (Paris 1874); Aperçu sur les expéditions de Chine, de Cochinchine, de Syrie et de Mexique (Paris 1877). Während des Deutsch-Französischen Krieges organisirte und leitete er die Ambulanzen der Presse in Paris und erhielt für die dabei geleisteten Dienste das Commandeurkreuz der Ehrenlegion.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 66 vom 26. November 1879 und Spectateur militaire, Februar 1880, Seite 258—261.)

Marie Louis Amand Achille Vicomte de Courson de la Villeneuve,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 27. December 1812 zu Isle de France; gest. 1. Juli 1879 zu Paris.

Er trat am 16. Novbr. 1829 in die Specialmilitärschule und verließ sie am 1. Octbr. 1831 als Sousliеutenant. Am 1. Januar 1832 fand er Aufnahme in der Applicationsschule des Generalstabes und wurde Lieutenant am 1. Januar 1834. Am 20. Jan. 1834 zum 1. leichten Infanterie-Regiment, am 15. März 1836 zum 10. Dragoner-Regiment und am 5. April 1836 zur Karte von Frankreich commandirt, wurde er am 5. März 1838 zum Capitän befördert. Nachdem er 1838 und 1839 beim 10. Dragoner- und 6. Husaren-Regiment Dienste gethan, kam er am 25 Septbr. 1840 als Adjutant des General de Bourjolly nach Algerien. Hier zeichnete er sich bald mehrfach aus, so in dem Gefecht bei Chaba el Ketta, bei den Operationen der Colonne von Cherchell im März 1842, bei den Operationen gegen Tiaret im October 1843, in der Schlacht von Isly am 14. August 1844 und bei der Expedition gegen die Dahra 1845. In den Gefechten vom 20. und 21. Mai gegen die Beni-Merzug that er sich besonders hervor, so daß er vom Oberst Saint-Arnaud speciell dem Marschall Herzog von Isly namhaft gemacht wurde. Er verdankte dabei sein Leben einem glücklichen Zufall, da eine Kugel ihn auf der Brust traf, durch einen Knopf abgelenkt aber nur eine Contusion hervorbrachte. In dem Bericht über das Gefecht gegen die Beni-Duaregh am 11. Octbr. 1845 nannte ihn Oberst Saint-Arnaud, bei dem er als Chef des Generalstabes fungirte, von Neuem. Am 27. April 1846 zum Escadronschef befördert, wurde er bei seiner Rückkehr nach Frankreich am 11. April 1847 Adjutant des General Moline de Saint-Yon. Am 1. April 1848 zur Disposition gestellt, blieb er bis zum 18. Februar 1851, an welchem Tage er dem Generalstabe der Armee von Paris attachirt wurde, in dieser Stellung. Am 22. Decbr. 1851 zum Oberstlieutenant ernannt, wurde er im April 1852 Commandant der 1. Klasse des Palastes der Tuilerien, versah diese Function noch bei seiner am 23. Januar 1854 erfolgten Beförderung zum Oberst und behielt sie bis zum August 1860 bei. Nach der Vorrückung zum Brigadegeneral am 12. August 1861 commandirte er die Subdivision des Calvados, wurde am 9. März 1864 Chef des Generalstabes des 1. Corps und am 14. Mai 1870 zum Generaladjutant der Tuilerien ernannt. Bei Sedan wurde er verwundet und kriegsgefangen. Nach dem Frieden befehligte er vom 21. April 1871 ab die Subdivision des Loir und Cher und wurde am 29. Juli zum Chef des Generalstabes des 4. Corps der

Digitized by Google

Armee von Versailles ernannt. Zum Divisionsgeneral am 11. October 1874 ernannt, erhielt er am 29. April 1875 das Commando der 29. Infanterie-Division des 15. Corps, mit welchem er vom 27. Juni 1876 ab den Befehl über die Subdivisionen von Toulon, Antibes, Nizza und Ajaccio vereinigte. Am 27. Decbr. 1877 trat er in den Reservecadre über und am 10. Octbr. 1878 wurde er verabschiedet. Er zählte 47 Dienstjahre, 10 Feldzüge, 2 Wunden und mehrere Citationen.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 39 vom 11. Juli 1879.)

William Crokat,

Königlich Großbritannischer General.

Geb. 1788 unweit Edinburg; gest. 6. November 1879 zu Edinburg.

Er war einer der wenigen noch lebenden Peninsularveteranen. Seine erste Anstellung datirt von 1807 und geschah im 20. Regiment. Er landete mit seinem Regiment im Juli 1808 in Portugal, nahm Theil an der Schlacht von Vimieira, dem Einmarsch in Spanien, dem unglücklichen Rückzuge nach Corunna und der Schlacht bei dieser Stadt am 16. Jan. 1809. Im Sommer desselben Jahres war er bei der unter ungünstigem Gestirn erfolgten Expedition nach Walcheren und eine Zeit lang fieberkrank. Erst im October 1812 kam er wieder in Thätigkeit, als er sich mit dem 20. Regiment in Cork einschiffte und nach 15tägiger Fahrt bei Corunna landete. Er machte den Feldzug 1812—13, sowie die Schlacht von Vittoria am 21. Juni 1813 mit und wurde in den heftigen Kämpfen in den Pyrenäenpässen während der letzten Tage des August schwer verwundet. Nach dem Friedensschluß wurde das 20. Regiment nach St. Helena gesendet, so daß Capitän Crokat am 5. Mai 1821 Zeuge des Todes Napoleons I. war und das Original des wachhabenden Offiziers auf dem bekannten Kupferstich bildet. Als er die Depeschen über den Tod des Kaisers nach England brachte, erhielt er das Majorbrevet, stand darauf mehrere Jahre in Ostindien, wo das Klima seine Gesundheit zerstörte, so daß er 1830 auf Halbsold trat. Nachdem er einige Jahre in Italien verlebt, kehrte er nach Schottland zurück, wo er in gebrochener Gesundheit und gezwungener Zurückgezogenheit die letzten 35 Jahre zubrachte.

(Nach Army and Navy Gazette, London, 8. November 1879.)

Jean Constant Crouzat,

Französischer Brigadegeneral.

Geb. 12. Septbr. 1811 zu Montpeyroux (Hérault); gest. 6. März 1879 zu Montpellier.

Er trat am 4. Decbr. 1830 als Gemeiner in das 2. Artillerie-Regiment, wurde am 5. Octbr. 1835 maréchal des logis chef und am 22. Jan. 1840 Souslieutenant im 10. Artillerie-Regiment. Vom 8. Mai 1841 bis zum 1. Febr. 1844 diente er in Africa, wurde am 4. April 1842 Lieutenant, am 6. März 1846 Ritter der Ehrenlegion und am 9. Decbr. 1847 Capitän 2. Kl. Am 19. März 1848 zum 11. Artillerie-Regiment und am 6. März 1852 zum 8. Artillerie-Regiment versetzt, kehrte er bald darauf nach Africa zurück, wo er sich namentlich bei einer Recognoscirung im Thale von l'Oued Harrar gegen die Beni-Menasser auszeichnete. Vom 16. Mai 1854 bis zum 26. Mai 1856 nahm er an der Expedition nach dem Orient Theil. Am 8. Septbr. 1855 bei der Einnahme Sebastopols verwundet, erhielt er für sein ausgezeichnetes Verhalten am 24. Septbr. das Offizierkreuz der Ehrenlegion. Bei der Organisation des Expeditions-Corps nach China wurde er, nachdem er am 14. März 1859 Escadronschef geworden, am 6. Novbr. 1859 Commandeur zweier Batterien desselben und nahm vom 5. Decbr. 1859 bis 24. Juli 1861 an dieser Expedition Theil. Für seine vortrefflichen Anordnungen zum Sturme auf das verschanzte Lager von Tang-Ho erhielt er eine Citation in dem Tagesbefehl vom 15. Aug. 1860 und seine Beförderung zum Oberstlieutenant am folgenden 29. Decbr. Bei seiner Rückkehr nach Frankreich wurde er am 28. August 1861 dem Commandeur der Artillerie der 8. Militär-Division zu Valence beigegeben, am 25. Novbr. 1862 Director des Materials der Artillerieschule, am 10. Aug. 1863 Commandeur der in Lyon detachirten Batterie, am 12. Aug. 1866 Oberst und Director zu Bourges, am 5. Juni 1867 zur Direction von Grenoble versetzt. Bei Ausbruch des Krieges gegen Deutschland wurde er zuerst zum Director des Reserveparks der Rhein-Armee designirt, aber am 31. Aug. 1870 zum Commandeur der Artillerie von Belfort ernannt und in dieser Stellung am 3. Octbr. zum Brigadegeneral befördert. Bald darauf erhielt er das interimistische Commando der Ost-Armee, aus der das 20. Armee-Corps hervorging. Letzteres wurde am 15. Novbr. 1870 zu Chagny aus Truppen der I. Armee des Ostens gebildet, die schon unter General Cambriels in den Vogesen, bei Cussey und bei Chatillon le Duc, vor Besançon im Feuer gewesen war; im Commando derselben folgte dem General Cambriels für einige Tage

Digitized by Google

General Michel und von diesem übernahm Crouzat dasselbe am 8. Novbr. zu Besançon in dem Augenblicke, als sie den Marsch nach Chagny antrat. Zwei Tage vor der Ankunft in Chagny erhielt er den Befehl, aus der Armee des Ostens das 20. Corps zu 3 Divisionen Infanterie zu formiren. Am 24 Novbr. wurde er interimistisch zum Divisionsgeneral ernannt, nachdem er am 22., Abends 11 Uhr, den Befehl empfangen, mit dem Corps am 23. nach Chatenay zu marschiren. Am 28. Novbr. kämpfte er von 8 Uhr früh bis Nachmittags 5½ Uhr bei Beaune la Rolande. Nach dem Rückzuge der Loire-Armee nach Orleans und Bourges wurde dieselbe neu organisirt und übergab Crouzat das Commando des 20. Corps an General Clinchant, um am 18. Decbr. 1870 den Befehl über die 8. Militär-Division in Lyon zu übernehmen. Auf seinen Antrag wurde er am 21. Juli 1871 als Brigadegeneral zur Disposition gestellt, erhielt aber am 22. Novbr. 1871 wieder das Commando der Artillerie der 7. Militär-Division zu Besançon, welches er bis zum 13. Septbr. 1873 führte, um in den Reservecadre überzutreten. Er war auch schriftstellerisch thätig, so schrieb er: Les places fortes et les camps retranchés, ferner eine Notiz über: Le 20. corps à l'armée de la Loire, welche im Januarheft 1873 des Journal des sciences militaires veröffentlicht wurde.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 18 vom 26. März 1879.)

John Adams Dix,

General der Armee der Vereinigten Staaten Nord-Americas.

Geb. 24. Juli 1798 zu Boscawen, New-Hampshire; gest. 21. April 1879 zu New-York.

Er trat im Alter von 14 Jahren in die kurz vorher errichtete Militär-Akademie zu Westpoint; der Krieg von 1812 entzog ihn aber seinen Studien, nachdem sie kaum begonnen. Zuerst Schreiber, nahm er als Freiwilliger an dem Kampfe bei French Mills am St. Regisfluß Theil, wo Lieutenant Wm. L. Marcy, der spätere Kriegssecretär, die erste Fahne erbeutete. 1813 wurde er Fähnrich im 14. Infanterie-Regiment und dann 3. Lieutenant im 21. Infanterie-Regiment. Im März 1814 wurde er 2. Lieutenant, am 14. Aug. 1814 als solcher zur Artillerie versetzt, am 18. März 1816 Premierlieutenant und 1825 Capitän im 3. Artillerie-Regiment. Mehrere Jahre lang war er Adjutant des Generals Brown, Oberbefehlshaber der Armee. Nach 12jähriger Dienstzeit nahm er 1826 den Abschied und widmete sich dem Justizwesen. Unter Gouverneur Marcy war er Secretär des Staates New-York, von 1845—49 war er Senator für New-York und vertheidigte im Senat lebhaft die Annexion von Texas, den Krieg gegen Mexico und die Festsetzung der Grenze auf 54° 41' Breite. Später brachte er einige Jahre auf Reisen in Europa zu, die er in zwei Büchern beschrieb. Nach Lincolns Wahl kämpfte er energisch für Frieden und Eintracht und als Howell Cobb resignirte, wurde er Schatzsecretär. Als solcher schrieb er am 29. Januar 1861 an seinen Agenten Jones, von dem er benachrichtigt worden, daß der Befehlshaber des Zollkutter Mr. Clellard zu New-Orleans denselben den Secessionisten übergeben wolle, einen Brief, der zwar aufgefangen wurde, aber für alle Zeit in den Vereinigten Staaten in ehrendem Andenken gehalten werden wird. Er lautete: „Sagen Sie Lieutenant Caldwell, er solle Capitän Bushwood arretiren, das Commando des Kutters übernehmen und den Befehlen gehorchen, die ich ihm durch Sie zukommen lasse. Wenn Capitän Bushwood nach der Arretirung versucht, sich in das Commando des Kutters zu mischen, soll ihn Lieutenant Caldwell als Meuterer betrachten und ihn demgemäß behandeln. Wenn irgend Jemand versucht, die Americanische Flagge niederzuholen, erschießen Sie ihn auf der Stelle." Als der Krieg ausbrach, meldete er sich sofort zum Eintritt; er wurde Generalmajor und hatte den Befehl zu Baltimore, zu Fort Monroe und in New-York, nicht aber im Felde. Nach Beendigung des Krieges wurde er unter Johnston bevollmächtigter Minister in Frankreich, darauf Präsident der Erie-Eisenbahn, Gouverneur von New-York u. s. w. Ihm zu Ehren befahl der Präsident Hayes, daß am Begräbnißtage die Flaggen aller Hafenforts von New-York bis Sonnenuntergang Halbmast gehißt werden sollten.

(Nach Army and Navy Journal, New-York, 26. April 1879.)

Felix Charles Douay,

Französischer Divisionsgeneral und Generalinspecteur der Armee-Corps.

Geb. 14. Aug. 1816 zu Paris; gest. 4. Mai 1879 zu Paris.

Er trat am 16. Decbr. 1832 als Freiwilliger in die 2. Division der Linien-Flotten-Equipagen, wurde am 17. März 1834 Fourier, am 16. Juni 1837 Sergeantmajor des 1. Marine-Regiments, am 10. Octbr. 1838 Souslieutenant und am 8. Octbr. 1840 Lieutenant. Seine ersten Grade erlangte er an Bord des Orion 1833, an Bord der

Digitized by Google

Brigg Lutin vom 13. Juli 1834 bis zum 31. Juli 1835, auf Martinique vom 21. Novbr. 1835 bis 2. Jan. 1837 und auf Guadeloupe vom 1. Octbr. 1841 bis zum 30. Aug. 1843. Während des letztgenannten Aufenthalts wurde er Capitän im 2. Marine-Infanterie-Regiment, aber am 8. Februar 1845 in Folge Tausches zum 32. Linien-Regiment versetzt. Die Expedition nach Rom machte er in der 1. Brigade Levaillant der 2. Division Rostolan mit und erhielt während der Belagerung am 30. Juni 1849 einen Bajonnetstich in den linken Vorderarm und eine andere Blessur im linken Achselbein. Zwanzig Tage darauf, am 20. Juli 1849, wurde er Bataillonschef im 22. leichten Regiment. Am 20. Januar 1850 zum 68. Linien-Regiment versetzt, wohnte er von 1850—53 den Feldzügen in Algerien bei und erhielt am 10. Decbr. 1851 das Ritterkreuz der Ehrenlegion. Am 14. Jan. 1853 Oberstlieutenant des 20. Linien-Regiments geworden, war er beim Ausbruch des Orientkrieges noch in Africa. Zur Theilnahme an demselben seit dem 2. April 1854 berufen, wurde er am 6. Mai zum 2. Voltigeur-Regiment der Garde versetzt. Am 28. Mai 1855 wurde er wegen seiner Tapferkeit während der Nachtkämpfe vom 22. bis 24. Mai vor Sebastopol im Armeebefehl belobt. Für sein Verhalten wurde er am 26. Juni 1855 Oberst des 50. Linien-Regiments, am 11. August Oberst des 2. Regiments der Garde-Voltigeure und erhielt durch Armeebefehl vom 17. Aug. 1855 für Auszeichnung in der Schlacht an der Tschernaja am 16. Aug. eine neue Belobigung und am 22. August das Offizierkreuz der Ehrenlegion. An der Spitze der 2. Garde-Voltigeure machte er den Feldzug in Italien in der 1. Brigade Manèque der 2. Division Camou der Kaiserlichen Garde mit. Nach Magenta wurde er am 10. Juni 1859 Brigadegeneral und Commandeur der 1. Brigade der 2. Division des 1. Corps. Bei Solferino erhielt er eine Blessur und am 15. Juli 1859 das Commandeurkreuz der Ehrenlegion. Nach dem Ende des Feldzuges wurde er am 17. Aug. 1859 Commandeur der Subdivision der Somme, darauf am 28. April 1860 Commandeur der 2. Brigade der 3. Infanterie-Division des Lagers von Chalons. Nach der ersten unglücklichen Expedition des General Lorencez gegen Puebla wurde er am 15. März 1862 nach Mexico gesendet, um zuerst eine Brigade und darauf die 2. Infanterie-Division zu commandiren. Zur Vertheidigung von Orizaba wirkte er mit voller Energie und voller Hingebung mit, wie General Lorencez in einem Berichte sagte. Am 14. Januar 1863 zum Divisionsgeneral befördert, wurde er am 13. März 1864 Großoffizier der Ehrenlegion und am 25. Novbr. in dem Armeebefehl wegen seiner Operationen im Süden gegen die Truppen des Generals Ortega belobt. Er blieb während der ganzen Dauer der Expedition in Mexico, mit Ausnahme einiger Monate, die er in Frankreich zubrachte, um seine Beschwerden gegen seinen damaligen Chef, den Marschall Bazaine, mit dem er in stetem Zwiespalt lebte, vorzutragen. Das Commando der 2. Infanterie-Division des Expeditions-Corps behielt er bis zum 1. Juli 1865 und übernahm darauf das der 1. Infanterie-Division des Corps. Nach seiner im März 1867 erfolgten Rückkehr nach Frankreich erhielt er den Befehl über die 4. Infanterie-Division des Lagers von Chalons und später den über die 1. Infanterie-Division des 1. Armee-Corps zu Paris, während er außerdem Adjutant des Kaisers wurde. Beim Kriegsausbruch 1870 wurde er zum Commandirenden des 7. Armee-Corps, das sich bei Belfort concentriren sollte, ernannt. Die Niederlage von Wörth zwang ihn, sich eiligst über Paris nach dem Lager von Chalons zurückzuziehen. Er kämpfte am 31. Aug. bei Mouzon, darauf am 1. Septbr. auf dem Plateau von Illy. Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft erhielt er am 24. April 1871 das Commando des 4. Corps der Armee von Versailles, mit dem er als der Erste Paris durch das Thor von St. Cloud betrat. Am 11. Juni 1873 wurde er Mitglied der Vertheidigungscommission und am 28. Septbr. 1873 Commandirender des 6. Armee-Corps, in welcher Stellung er sich gleichzeitig bei der Leitung der Schießübungen im Lager von Chalons auszeichnete. Nach der Wahl Grevys zum Präsidenten der Republik wurde er am 11. Febr. 1879 einer der drei neu ernannten General-Inspecteure der Armee-Corps.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 27. vom 11. Mai 1879.)

Don Baldomero Espartero, Graf von Luchana, Herzog de la Vittoria,

Königlich Spanischer Generalcapitän.

Geb. 1792 zu Granatula in der Mancha; gest. 9. Januar 1879 zu Logrono.

Er trat früh ins Heer, um gegen die Franzosen zu kämpfen, bildete sich dann noch weiter für die Offizierlaufbahn aus und wurde 1811 Lieutenant. Mit Morillos Expeditions-Armee ging er 1815 nach America, wo er den Krieg gegen die aufständischen Colonien mitmachte und sich mehrfach hervorthat; so erhielt er 1817 in dem Treffen bei Chochabarba in Bolivia drei Wunden, erstürmte bei Sapachin eine Schanze, schlug als

Digitized by Google

Major die Empörer bei Rueto und kämpfte auch in den folgenden Jahren mit hoher Auszeichnung, namentlich bei Torata. Als Oberst kehrte er 1824 nach Spanien zurück und wurde zum Brigadier in Logrono ernannt. Durch seine erworbenen Reichthümer erlangte er großen Einfluß. Er wirkte für die Königin Isabella und wurde nach deren Regierungsantritt Generalcommandeur von Biscaya. Hier entwickelte er eine bedeutende und erfolgreiche Thätigkeit. Im April 1835 vertrieb er die Carlisten aus ihrer starken Stellung bei Villaro, wurde aber im Juni von Zumalacarregny beim Passe von Descarga überfallen und geschlagen, auch im Herbst erlitt er bei Arrigarraga eine Niederlage. Im folgenden Jahre zum Vicekönig von Navarra ernannt, besiegte er am 24. Decbr. die Carlisten auf den Höhen von Luchana, wofür er zum Grafen von Luchana ernannt wurde und zog am 1. Jan. 1837 in Bilbao ein. Auch 1837 und 1838 brachte er den Carlisten empfindliche Niederlagen bei, namentlich schlug er den General Negri und wurde hierfür zum Generalcapitän und Marschall ernannt. Im April 1839 eroberte er die befestigte Stellung der Carlisten bei Ramales und Guardamino und erhielt für diese Waffenthat den Titel Herzog de la Vittoria. Durch weitere geschickte Operationen und durch Bestechungsversuche der Anführer der Carlisten gelang es ihm, noch im Jahre 1849 die Macht des Gegners niederzuwerfen. Der zu Bergara am 29. August abgeschlossene Vertrag besiegelte dann den Untergang der Carlisten. Der Hauptführer der letzteren, Maroto, hatte, nachdem er den Befehl ertheilt, anders denkende Generale niederzumetzeln, den Kern der Armee durch jenen Vertrag dem Feinde in die Hände gespielt. Auch der übrige Rest der Carlisten unter Cabrera wurde in den folgenden Monaten überwältigt resp. nach Frankreich gedrängt, so daß im Sommer 1840 der Kampf ein Ende hatte. Er veranlaßte nun die Abdankung der Königin Christine und wurde für die unmündige Königin Regent, doch nöthigte ihn schon 1843 der Einfluß seiner Gegner zum Rücktritt und zur Flucht nach England. 1847 kehrte er nach Spanien zurück, lebte anfangs als Privatmann, wurde aber 1854 durch die Königin an die Spitze der Regierung gestellt, wo er sich bis 1856 behauptete. Als die Königin aber unter dem Einfluß des Kriegsministers O'Donnell die Constitution aufzuheben versuchte, trat er in das Privatleben über und blieb darin bis zu seinem Tode, indem er alle Anerbietungen, sich an die Spitze der Regierung zu stellen, ablehnte. Seitdem lebte er in Logrono, wo er sich bereits 1848 niedergelassen hatte.

(Nach Allgem. Mil. Ztg. Nr. 3 vom 20. Jan. 1879.)

Yves Louis Hercule Fiéreck,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 13. März 1805 zu Turin; gest. 18. Decbr. 1879 zu Bochons (Isere).

Er trat am 30. Octbr. 1825 in die polytechnische und 1827 in die Applications-Schule, darauf am 17. Januar 1830 als Sousliеutenant in die Artillerie. Er wurde am 1. Octbr. 1831 Secondelieutenant, 14 Tage darauf Premierlieutenant und am 1. Jan. 1834 Capitän. 1844 wurde er zum Ordonnanzoffizier des Herzogs von Montpensier bestimmt und bald darauf dem Herzog von Aumale, damals Commandeur der Division von Constantine, zur Disposition gestellt. In Folge davon brachte er die Jahre 1844 und 1845 in Africa zu. Am 22. März 1846 zum Escadronschef befördert, blieb er noch 2 Jahre in der Umgebung des Herzogs von Montpensier und wurde am 20. Juli 1848 ins 11. Artillerie-Regiment einrangirt. Am 24. Octbr. 1851 wurde er Oberstlieutenant, am 1. Febr. 1854 Oberst, am 24. Decbr. 1858 Brigadegeneral. 1859 commandirte er die Artillerie des 5. Corps der Armee von Italien und erhielt das Commandeurkreuz der Ehrenlegion; am 12. August 1866 wurde er als Divisionsgeneral Mitglied des Artillerie-Comités. Am 14. März 1870 erreichte er die Altersgrenze, wurde aber am 3. Octbr. 1870 wieder zur Activität berufen und mit dem Oberbefehl der Region des Westens in Le Mans betraut, doch trat er schon am 24. November in die 2. Section des Reservecadres zurück.

(Nach Revue d'Artillerie. Février 1880, Seite 517—518 und Moniteur de l'Armée Nr. 5 vom 21. Januar 1880.)

Eduard Fleck,

Königlich Preußischer Generalauditeur der Armee und der Kaiserlichen Marine.

Geb. 5. Septbr. 1804 zu Pförden in der Niederlausitz; gest. 8. April 1879 zu Berlin.

Nach Absolvirung der juristischen Studien verwaltete er seit dem 1. Novbr. 1829 provisorisch die Garnisonauditeurstelle in Magdeburg. Unterm 31. April 1831 zum Garnisonauditeur in Magdeburg ernannt, wurde er bereits im Decbr. 1831 in Folge seiner außergewöhnlichen Begabung zur Verwaltung einer Rathsstelle im Generalauditoriat

Digitized by Google

berufen und hier am 5. Decbr. 1835 als Wirklicher Justizrath und ordentliches Mitglied des Generalauditoriats definitiv angestellt. In den folgenden Jahren wurde er zeitweilig im Kriegsministerium mit der Vertretung des Justitiars betraut, trat 1840 unter Beibehalt seiner Stellung im Generalauditoriat als Hülfsarbeiter in das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ein, übernahm 1842 statt dieses Nebenamts wiederum eine Stelle als ständiger Hülfsarbeiter im Kriegsministerium, wurde am 5. Jan. 1843 zum Geh. Justizrath und demnächst zum Geh. Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegsministerium befördert. Am 6. Novbr. 1851 erfolgte seine Ernennung zum Wirklichen Geh. Kriegsrath und Justitiar des Kriegsministers und am 24. Juni 1854 seine Berufung in den Staatsrath als Mitglied. Am 7. März 1857 wurde er Generalauditeur der Armee und Präsident des Generalauditoriats, in welcher Stellung er bis zu seinem Tode verblieb. Als dem Generalauditoriat 1876 auch die betreffenden Dienstgeschäfte für die Kaiserliche Marine übertragen wurden, erhielt er den oben genannten Titel. Am 18. October 1861 wurde ihm der Rang eines Generalmajors, am 27. Juni 1876 aus Anlaß der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rang eines Generallieutenants mit dem Prädicate Excellenz verliehen, während ihn die Universität Halle aus gleicher Veranlassung zum Doctor beider Rechte creirte. Vorher war er 1872 aus Königlichem Vertrauen als lebenslängliches Mitglied ins Herrenhaus berufen, nachdem er schon früher Mitglied des Erfurter Parlaments, der Preußischen ersten Kammer (1853—54) und des Abgeordnetenhauses (1854—58) gewesen war. Dabei war er seit dem Octbr. 1843 an der Kriegs-Akademie 20 Jahre lang Lehrer für Militärrecht. Außerdem nahm er seit 1843 an den Vorarbeiten zu sämmtlichen das Militärstrafrecht betreffenden Gesetzen und Verordnungen Theil und veröffentlichte eine längere Reihe von Erläuterungen und Commentaren zu denselben, durch die er sich einen gefeierten Namen als erster und ausgezeichneter Lehrer des Militärstrafrechts erwarb und der eigentliche Begründer dieser Wissenschaft wurde.

(Nach Militär-Wochenblatt Nr. 32 vom 19. April 1879.)

August v. Fligely,

k. k. Oesterreichischer Feldmarschallieutenant.

Geb. 24. Septbr. 1810 zu Janow in Galizien; gest. 12. April 1879 zu Wien.

Er erhielt von 1822 ab in der Neustädter Akademie seine militärische Erziehung und trat im Octbr. 1829 als Fähnrich in die Armee. Bald dem Generalstabe zugetheilt, avancirte er verhältnißmäßig rasch zum Major, in welcher Charge er an dem Feldzuge 1848 in Ungarn unter Banus Jellacic Theil nahm. Während desselben gerieth er am 28. Septbr. bei Martonvasar als Parlamentär in Gefangenschaft und verblieb 11 Monate in derselben. Nach seiner Auswechselung 1849 zum Oberstlieutenant befördert, wurde er der Central-Operationskanzlei zu Wien zugetheilt, 1850 zum Oberst ernannt, 1852 in das Kaiser-Jäger-Regiment versetzt und war darauf vom Novbr. 1852 bis Mai 1853 Referent im Militär-Departement des Ober-Commandos. In den Generalstab zurückversetzt, wurde er 1853 zum Director des militär-geographischen Instituts ernannt, in welcher Stellung 1857 seine Beförderung zum Generalmajor erfolgte. Als 1859 im Küstenlande die IV. Armee aufgestellt wurde, bekleidete er die Stelle des ersten Generaladjutanten derselben, kehrte aber im Juli 1859 auf seinen Posten im militär-geographischen Institut zurück, auf welchem er 1865 zum Feldmarschallieutenant befördert wurde, und auf welchem er sich auf den Gebieten der Mappirung, Triangulirung und Cartographie unschätzbare Verdienste erwarb und dem Institut durch seine reformatorische Thätigkeit allmälig einen Weltruf verschaffte. Eine der ersten großen Arbeiten, welche auf seine Anregung und unter seiner Leitung 1855—57 ausgeführt wurden, war die Aufnahme der Moldau und Walachei. 1861 gab der Königl. Preußische Generallieutenant v. Bayer die Anregung zur Betheiligung an der Europäischen Gradmessung, Fligely wurde einer der eifrigsten Förderer dieses bedeutungsvollen Unternehmens, an dem sich auch die Oesterreichischen Triangulations-Abtheilungen betheiligten. Seine Verdienste um dies internationale Werk wurden 1869 durch seine Wahl zum Präsidenten der genannten Gradvermessungs-Commission anerkannt. 1869 rief er die neue Militär-Mappirung ins Leben und auf dem Gebiete der Terrainaufnahme durch zahlreiche Höhenmessungen einen wesentlichen Fortschritt hervor. Schon früher ließ er photographische Versuche ausführen, welche die Verwerthung dieser Reproductionsmethode für Landkarten anstrebten und die zu dem späteren mustergültigen Atelier des Instituts die Anregung gaben. Auch wurde er der Erfinder der Heliogravure für die Herstellung der neuen Specialkarten des Kaiserreichs. Durch die neue Methode wurde es möglich, die aus 715 Blättern in 1 : 75 000

Digitized by Google

bestehende neue Specialkarte der Oesterreich-Ungarischen Monarchie billig und schon in der Zeit von 12 Jahren zu Ende zu führen. Seiner Anregung zufolge wurde die Verwendung von Schnellpressen mit Dampfbetrieb zur Erzeugung der Kriegskarten im Mobilisirungsfalle ventilirt und in Folge davon im Laufe des Jahres 1875 die Einführung von Schnellpressen mit Dampfbetrieb bewirkt. Im Jahre 1872 trat er seiner leidenden Gesundheit wegen in den Ruhestand, blieb aber noch bis 1875 Präses der Oesterreichischen Gradmessungs-Commission.

(Nach Oesterr.-Ungar. Wehr-Ztg. „Der Kamerad" Nr. 31 vom 16. April und Nr. 32 vom 19. April 1879.)

Marchese Gian Luca de Fornari,

Königlich Italienischer Generallieutenant.

Geb. 31. December 1825 zu Turin; gest. 7. Januar 1879 zu Genua.

Er trat 1841 als Zögling in die Militär-Akademie, wurde im August 1846 Unterlieutenant, in August 1847 Lieutenant und in Folge seiner großen Befähigung im Generalstabe angestellt, in welchem er den größten Theil seiner Dienstzeit blieb, indem er am 30. Juni 1849 Capitän, 24. Juni 1859 Major, 13. Octbr. 1860 Oberstlieutenant, 6. Novbr. 1861 Oberst, 8. Octbr. 1865 Commandeur der Brigade des Königs, 16. Juli 1866 Generalmajor, 6. Juni 1867 Commandeur der Brigade Bergamo, 23. Mai 1869 Commandeur der Brigade Cuneo, 30. April 1871 Commandeur der Brigade Pistoja, 23. Juni 1874 Commandeur der Militär-Territorial-Division von Genua, 22. Octbr. 1874 Generallieutenant unter Beibehalt der letztgenannten Stellung wurde. Als Capitän ertheilte er an der Militär-Akademie Unterricht. Chef des Stabes des 5. großen Commandos wurde er 1860, des 3. Militär-Departements 1861 und des 1. Departements 1865. Als Italien durch die Bresche der Porta Pia in Rom eingerückt war, suchte der Kriegsminister einen Mann, der nach den Absichten der Regierung mit Mäßigung und Gerechtigkeit alle Fragen bezüglich der früheren Päpstlichen Militärs zu erledigen geeignet wäre und berief zu diesem Zweck Fornari zur Leitung des Amtes für den Ausgleich (offizio di stralcio), der sich bei Erfüllung seiner Aufgabe durch seinen Gerechtigkeitssinn die Dankbarkeit fast aller Betheiligten erwarb. Im Juli 1871 wurde er Generalsecretär des Kriegsministeriums und behielt diese Stellung bis zum Juni 1874. Er zeichnete sich in allen Kriegen für die Unabhängigkeit Italiens aus. Bei Novara erwarb er sich am 23. März 1849 die erste silberne Tapferkeitsmedaille; für Palestro, für San Martino und für die Dienste, welche er während des gesammten Feldzuges von 1859 leistete, erhielt er das Offizierkreuz des Militär-Ordens von Savoyen; der Oberstlieutenantsgrad war 1860 die Belohnung für kriegerisches Verdienst, für sein Verhalten bei der Einnahme von Perugia und bei der Belagerung von Ancona; eine zweite silberne Tapferkeitsmedaille verdiente er sich bei der Einnahme von Capua und 1866 endlich erhielt er eine Belobigung für die Führung seiner Brigade auf dem Schlachtfelde. (Nach L'Italia militare Nr. 4 vom 9. Januar 1879.)

Ernst Ritter von Hartung,

k. k. Oesterreichischer Feldzeugmeister.

Geb. 1807 zu Wien; gest. 1. Octbr. 1879 zu Wien.

Er genoß in der Ingenieur-Akademie seine militärische Erziehung, aus der er 1826 als Fähnrich in das Linien-Infanterie-Regiment Kaiser Nr. 1 trat. 1848—49 nahm er als Major im Infanterie-Regiment Nr. 17 und dann als Oberstlieutenant an den Kämpfen in Italien Theil. Anfang der Funfziger Jahre wurde er Oberst und Commandeur des Infanterie-Regiments Nr. 43 und bald darauf Brigadegeneral. Als solcher nahm er im Feldzuge 1859 unter dem Corps-Commandanten Fürsten Schwarzenberg an den Schlachten von Magenta und Solferino Theil und erhielt für die umsichtige Führung seiner Brigade das Ritterkreuz des Leopoldordens. Anfang der Sechsziger Jahre wurde er als F. M. L. Militär-Commandant in Triest und übernahm 1866 kurz vor Ausbruch des Krieges in Italien das Commando des 9. Corps bei der Süd-Armee. Für die ausgezeichnete Führung seines Corps in der Schlacht bei Custozza, welche zu dem glücklichen Resultate des Kampfes wesentlich beitrug, erhielt er den Maria-Theresien-Orden. 1868 erfolgte seine Ernennung zum Landes-Commandirenden von Nieder-Oesterreich. Freimüthige Aeußerungen über von hochgestellter Seite getroffene Verfügungen, erschütterten seine Stellung, so daß er eine scharfe Kritik, die ihm von entscheidender Stelle bei einer Parade im Herbste 1868 zu Theil wurde, als eine Aufforderung betrachtete, seinen Abschied zu erbitten. Auf besonderen Wunsch des Kaisers nahm er sein Gesuch zwar zurück, erneuerte es aber im März 1869, worauf es bewilligt wurde. Er genoß den Ruf als einer der beliebtesten und ausgezeichnetsten Generale der Armee.

(Nach Oesterr.-Ungar. Militär-Ztg. „Bedette" Nr. 80 vom 5. Octobr. 1879.)

Digitized by Google

Prinz Wilhelm Friedrich Heinrich der Niederlande,

Königlich Niederländischer Feldmarschall, Admiral der Flotte und Chef des Preußischen 5. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 65.

Geb. 13. Juni 1820 zu Soestdyk; gest. 13. Januar 1879 zu Walferdange (Luxemburg).

Obgleich Prinz Heinrich der Niederlande während seiner militärischen Laufbahn fortwährend in der Marine diente, gebührt ihm als Feldmarschall dennoch gewiß ein Ehrenplatz unter den in diesem Jahre verstorbenen, hervorragenden Offizieren. Sohn des damaligen Prinzen von Oranien, späteren Königs Wilhelm II. und dessen Gemahlin Prinzessin Anna Paulowna von Rußland, somit jüngerer Bruder des jetzigen Königs der Niederlande, Wilhelm III., trat er schon am 13. Juni 1830 als Offizier in die Niederländische Marine ein, machte 1833 seine erste Seereise im Atlantischen Ocean und wurde, nachdem er in den beiden folgenden Jahren die Ostsee und West-Indien besucht hatte, am 16. Januar 1836 zum Lieutenant zur See 2. Kl. ernannt. In diesem Range machte er 1837 die Reise nach Ost-Indien und avancirte am 11. März 1838 zum Lieutenant zur See 1. Kl. und am 12. Juni 1839 zum Capitänlieutenant zur See. Als solcher machte er eine Reise nach dem Mittelländischen Meer 1839 und 1840. Im letztgenannten Jahre wurde er Capitän zur See. Als er 1842 nach Rußland segelte, wurde ihm die hohe Auszeichnung, daß Kaiser Nikolaus ihn zum Chef der 2. Equipagen-Division der Russischen Flotte und zugleich zum Befehlshaber des Russischen Linienschiffes „Asow" mit der St. Georgs-Flagge ernannte. Nach noch mehreren Seereisen wurde er am 18. December 1847 zum Contre-Admiral, am 1. Januar 1851 zum Vice-Admiral, am 18. Februar 1852 zum Lieutenant-Admiral, Oberbefehlshaber der Flotte und im Januar 1879 zum Admiral der Flotte und zugleich zum Feldmarschall der Armee ernannt, mit der Erlaubniß, den Marschallsstab zu führen, den König Wilhelm II. mit Ehren auf dem Schlachtfelde geführt hatte. Er war in den Niederlanden und in Luxemburg, das er als Statthalter des König-Großherzogs verwaltete, allgemein geehrt und geliebt. Sein Tod war ein großer Verlust für die beiden Länder und wurde allseitig betrauert.

Friedrich Hoffmann,

Großherzoglich Badischer Generallieutenant.

Geb. 15. Januar 1795 zu Ludwigsburg; gest. im November 1879.

Er trat 1810 als Fahnenjunker in das Infanterie-Regiment Großherzog Nr. 1, marschirte als Unterlieutenant 1812 nach Rußland, fiel aber nach dem Uebergange über die Beresina, am Typhus schwer erkrankt, in Russische Gefangenschaft, aus der er erst im Frühjahr 1814 entlassen wurde. Nachdem er den Feldzug 1815 mitgemacht, wurde er 1818 zum Hauptmann befördert, zur Generaladjutantur commandirt und in demselben Jahre zum Flügel-Adjutanten ernannt, in welcher Stellung er 1835 zum Major, 1838 zum Oberstlieutenant avancirte und bis 1840 verblieb. Nach Aufhebung der General-Adjutantur war er 1832 Mitglied des Kriegsministeriums geworden; als solcher führte er das Referat über die Aushebung und vertheidigte auf vielen Landtagen als Regierungs-Commissar mit sicherem Wort die militärischen Interessen gegen eine heftige Opposition. Dies bewirkte, daß, nachdem er 1840 in den Generalstab versetzt und in demselben Jahre zum Commandeur des Infanterie-Regiments v. Stockhorn Nr. 4 ernannt worden, beim Ausbruch der Stürme von 1848 er zum Präsidenten des Kriegsministeriums bestellt wurde. Trotz eiserner Energie und Daransetzen des eigenen Lebens gelang es ihm nicht, die alte Ordnung aufrecht zu erhalten. Im März 1848 unterdrückte die Regierung einen Bauernaufstand im Odenwalde; ein Volksaufstand im Oberlande endigte mit der Erstürmung des von 2000 Freischaaren und 4 Geschützen vertheidigten Freiburgs, wobei er an Stelle des bei Kandern gefallenen Generals v. Gagern das Commando der im Rheinthal vorgehenden Angriffscolonne übernommen hatte. Trotz dieser Erfolge brach der Aufstand im Frühjahr 1849 fast gleichzeitig im ganzen Lande aus. Derselbe begann mit einer Militärrevolte in der Bundesfestung Rastatt, in der neben wenig Oesterreichern nur Badische Truppen lagen. Im Octbr. 1848 zum Generallieutenant ernannt, eilte er am 12. Mai mit 3 Escadrons des 1. Dragoner-Regiments und 1/3 reitende Batterie von Carlsruhe herbei, konnte aber nichts ausrichten. In Folge der am 13. Mai in Carlsruhe ausgebrochenen Meuterei, geleitete er mit einer Abtheilung Dragoner und der reitenden Batterie den Großherzog nach Germersheim. Sein Versuch, sich mit der Garnison Mannheim zu vereinigen, mißlang, da auch diese meuterte; auf Hessisches Gebiet vermochte er nicht überzutreten, da die Neckarübergänge durch Bürgerwehren besetzt waren; auch Württembergisches Gebiet über Sinsheim zu erreichen, gelang nicht, so daß er seine Truppen, in denen die letzten Bande der Disciplin gelockert waren, entlassen mußte, während er sich

Digitized by Google

selbst nach Frankfurt a. M. begab. Am 8. Juni 1849 trat er aus dem activen Dienst. 1850 zum Parlament nach Erfurt berufen, später mehrere Jahre Vicepräsident der Badischen 1. Kammer, lebte er in stiller Zurückgezogenheit in Carlsruhe und beschäftigte sich mit eingehenden Studien, für die zahlreiche Essays beredtes Zeugniß ablegten.

(Nach Allgemeine Militär-Zeitung Nr. 12 vom 11. Februar 1880.)

Joseph Hooker,

Generalmajor der Vereinigten Staaten Nord-Americas.

Geb. 13. November 1814 zu Hadley (Massachusetts); gest. 31. October 1879 zu Garden City auf Long-Island (New-York).

Er graduirte 1837 in Westpoint, trat ins 1. Artillerie-Regiment als Secondelieutenant und wurde 1838 zum Premierlieutenant befördert. Drei Brevets — als Capitän, Major, Oberstlieutenant — erhielt er während des Krieges gegen Mexico für seine Tapferkeit bei Monterey, an der Nationalbrücke und bei Chapultepec, während er außerdem noch den Schlachten von Contreras, Churubusco und Molino del Rey beiwohnte. 1853 erhielt er als wirklicher Hauptmann den Abschied, wurde Farmer in Californien, war darauf Superintendent der Militärstraßen in Oregon und fungirte als Oberst der Californischen Miliz als der Bürgerkrieg ausbrach. Seine Thaten während desselben sind nach dem Ausdrucke Shermans „Familiar history". Zuerst zeichnete er sich gegenüber Fort Magruder bei Williamsburg aus, wo seine Division, die auf dem Vormarsch von Yorktown die Tête gehabt hatte, den ganzen Tag focht und einen Verlust von 1700 Mann beklagte. Bei Fair Oaks that er sich von Neuem hervor, während Glendale, Malvern Hill, Bristoe-Station, Manassas, Chantilly, wo er das 1. Armee-Corps commandirte, South Mountain, Antietam, wo er schwer verwundet wurde, und Fredericksburg, wo er die große Abtheilung des Centrums (III. und V. Corps) befehligte, weitere Zeugen seiner Thätigkeit waren. Im Januar 1863 folgte er General Burnside in dem Oberbefehl der Potomac-Armee, im Mai lieferte er die Schlacht bei Chancellorsville; in den zwischenliegenden 5 Monaten leistete er seinem Vaterlande die größten Dienste. Seine Ernennung ließ die Union aufathmen, denn er hatte sich den Ruf der Energie erworben. Die Armee fühlte einen belebenden Einfluß. Er stellte die alte Corpsorganisation wieder her und strebte dahin, den Corpsgeist anzufachen; er reorganisirte die Cavallerie, rief die Abwesenden zu den Fahnen zurück und war in seinen Reformen erfolgreich. Daß es ihm mißlang, den großen Schlag zu schlagen, für den er seine Armee vorbereitet, gehört der Geschichte an. Aber der Plan zum Feldzuge von Chancellorsville war gut, die ersten taktischen Operationen waren brillant, denn der Uebergang über den Rappahannock fast ohne Verlust, die Ueberlistung des wachsamen Lee waren ein Meisterstück. Aber hier muß das Lob enden, denn die sonderbare Unthätigkeit aus lauter Verlegenheit, was zunächst zu thun, gefolgt von dem Rückzug über den Fluß, während der Feldzug eben erst begonnen, standen in entschiedenem Gegensatz zu der von Grant bewiesenen Zähigkeit. Seine Bewegungen nach Chancellorsville waren angemessen, er fiel aber dem Bureaukratismus in Washington zum Opfer. Obgleich schwer gekränkt durch die Weigerung, die Truppen bei Harpers-Ferry unter seinen Befehl zu stellen, handelte er durch Aufgeben des Oberbefehls vielleicht nachtheilig für seinen Ruhm, denn er konnte nicht länger ernten, wo er gesäet hatte. Nach dem Westen versetzt, erglänzte sein alter Ruf in neuem Glanze durch die erfolgreiche Besetzung von Lookout Mountain; er nahm hervorragenden Antheil an der Atlanta-Campagne bis er, aufs Neue gereizt, durch die Bevorzugung des General Howard durch General Sherman bei der Nachfolge in Macphersons Commando, auf seinen Wunsch seiner Befehlführung entbunden wurde. Durch seine Tapferkeit hat er sich den Namen des fighting Joe erworben, obgleich man ihn vielleicht mit ebenso großem Recht administrative Joe nennen könnte, denn die Reorganisation der Potomac-Armee bildet ein Ruhmesblatt für ihn.

(Nach Army and Navy Journal, New-York 8. Novbr. 1879.)

Henry Alexander Antoine de Dompierre de Jonquières,

Königlich Dänischer General.

Geb. 13. August 1816 auf Seeland; gest. 21. Septbr. 1879.

Ursprünglich zum Seeoffizier bestimmt trat er 1831 in die Seecadetten-Akademie zu Kopenhagen, mußte aber 1833 wegen Kurzsichtigkeit diese Laufbahn aufgeben und ging nun zur Militär-Hochschule über, aus welcher er 1838 als Secondelieutenant der Artillerie entlassen wurde. Bis 1842 arbeitete er auf dem Constructionscomtoir der Artillerie und wurde dann Lehrer an der Hochschule, während er seiner weiteren Ausbildung halber mehrere Reisen ins Ausland unternahm. In den Feldzügen 1848—50 that er als

Digitized by Google

Capitän Dienst bei der Feld-Artillerie, zum Theil als Batteriechef. Nach Beendigung des Krieges wurde er Constructeur bei der Artillerie und unternahm als solcher mehrere Dienstreisen ins Ausland; auch wohnte er einige Zeit hindurch der Belagerung von Sebastopol bei. Im Feldzug 1864 war er als Major zuerst Stabschef des höchstcommandirenden Artillerieoffiziers in der Düppelstellung, und darauf bekleidete er bis zur Einnahme der Stellung selbst diesen Posten in ganz besonders ausgezeichneter Weise. Nach dem Kriege übernahm er wieder die Functionen des Constructeurs, wurde 1865 zum Oberstlieutenant und bald darauf zum Oberst und Chef der Artillerie ernannt. Schon im nächsten Jahre wurde er Generalmajor und 1867 General und Generalinspecteur der Artillerie, anfangs nur für die Land-Armee, dann auch für die Flotte, welche Stellungen er bis zu seinem Tode bekleidete.

Graf Lambert II.,

Kaiserlich Russischer Generallieutenant und Generaladjutant.

Geb. 15. August 1809; gest. 1879.

Einer Livländischen Adelsfamilie angehörig trat er mit 19 Jahren in die Russische Garde ein und machte als junger Offizier in Polen die Schlacht bei Ostrolenka und den Sturm auf Warschau mit. 1839 nahm er als Stabsrittmeister Krankheitshalber seinen Abschied, trat jedoch nach 3 Jahren wieder ein und wurde kurz darauf als Adjutant zu Sr. Kaiserl. Hoheit dem damaligen Großfürsten-Thronfolger commandirt, welchen er auch 1850 auf seiner Reise nach dem Kaukasus begleitete. Mit der Thronbesteigung des Kaisers Alexander wurde er zum Flügeladjutanten und bald darauf zum General à la suite und Generaladjutanten befördert. Seit 1864 Generallieutenant, starb er im 71. Lebensjahre als Mitglied des Alexander-Comités für die Verwundeten. (Russ. Invalide Nr. 258, 79.)

Iwan Davydowitsch Lasarew,

Kaiserlich Russischer Generallieutenant und Generaladjutant.

Geb. 1820; gest. 25. August 1879.

Kaukasier von Geburt trat er 1838 als Gemeiner in ein dortiges Regiment (das heutige Schirwansche) ein und wurde schon nach 4 Jahren zum Offizier befördert. Seitdem gehörte er ununterbrochen zur Kaukasus-Armee, an deren zahlreichen Unternehmungen gegen die Bergvölker er thätigen Antheil nahm. Alle seine Orden und Beförderungen hat er ausschließlich auf dem Schlachtfelde verdient. 1866 wurde Generallieutenant Lasarew zum Commandeur der 21. Infanterie-Division ernannt. Seine hingebende Tapferkeit und Befähigung, Truppen im Gefechte zu leiten, sowie seine vorzügliche Kenntniß des Kaukasischen Kriegstheaters und dessen Bewohner waren Veranlassung, daß er im letzten Kriege Rußlands mit der Türkei eine hervorragende Verwendung fand, zuerst als Chef des von den Russischen Truppen besetzten Türkischen Gebietes und späterhin als Truppenführer. Als solcher verlegte er an der Spitze von 23 Bataillonen, 78 Geschützen und 28 Escadrons und Sotnien im October 1877 der Armee Mukhtar Paschas den Rückzug, wodurch diese gezwungen wurde die Waffen zu strecken. Auch an der Erstürmung von Kars nahm er einen wesentlichen Antheil. Er wurde für seine Verdienste mit den höchsten militärischen Auszeichnungen, — darunter das Georgenkreuz 3. und 2. Kl. und den Preußischen Orden pour le mérite —, belohnt und zum Commandeur des 2. Kaukasischen Armee-Corps ernannt. Als im Frühjahre 1879 die Expedition in die Turkmenensteppe beschlossen war, wurde er zum Commandeur des in Tschekikschjar am Ostufer des Caspischen Meeres zusammentretenden Detachements ernannt, konnte aber, nachdem unter den größten Anstrengungen einigermaßen Transport- und Verpflegungsmittel herangeschafft waren und das Expeditions-Corps endlich am Atrek-Fluß vordrang, seinen Truppen nur wenige Tagmärsche folgen; — ein schmerzhaftes Geschwür führte in raschem Verlaufe seinen Tod herbei. So war ihm, einem der berühmtesten Generale der Russischen Armee, nicht vergönnt, die Expedition gegen die Turkmenen, sein letztes mit viel Hingabe und Aufopferung eingeleitetes Werk, zu einem vielleicht glücklicheren Ende zu führen, als dieses Unternehmen späterhin erfahren hat. (Russ. Invalide Nr. 189, 1879.)

Claude Marie Hyacinthe Marmier,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 9. Septbr. 1812 zu Rods (Doubs); gest. 18. Septbr. 1879 zu la Cluse (Ain).

Er trat am 30. Decbr. 1830 als Freiwilliger ins 3. Husaren-Regiment, besuchte 1831—34 die Schule von Saumur, wurde am 25. Octbr. 1833 Brigadier, am 19. April 1834 Maréchal des logis, am 12. August 1839 Maréchal des logis chef und am 29. Octbr. 1840

Digitized by Google

Souslieutenant im 13. Chasseur-Regiment. Am 13. August 1841 wurde er zum 3. Regiment der Africanischen Chasseurs versetzt, mit dem er bis zum 15. August 1870 auf dem Africanischen Boden verblieb, ohne denselben auch nur einen einzigen Tag zu verlassen und mit dem er sich während eines fast 30jährigen Zeitraums den Ruf eines unerschrockenen braven Offiziers gewann, der sich alle Grade mit der Spitze seines Säbels und um den Preis seines Blutes erworben. Am 24. April 1844 zeichnete er sich in dem Gefecht mit den Ouled-Sultan, in dem er durch einen Schuß im rechten Schenkel verwundet wurde, aus. Am folgenden 23. Juni wurde er Lieutenant und am 30. Juni erhielt er das Ritterkreuz der Ehrenlegion. Am 11. April 1848 zum Capitän ernannt, nahm er an der Belagerung der Zaatcha Theil, während der er am 7. Octbr. 1849 durch einen Gewehrschuß das linke Auge verlor und ihm die Gesichtsknochen zerschmettert wurden. Am 2. Decbr. 1850 wurde er Offizier der Ehrenlegion und am 10. August 1853 Escadronschef im 1. Regiment der Chasseurs d'Afrique, von dem er am 10. Decbr. zum 3. Spahis-Regiment versetzt wurde. Als sich im October 1854 drei Colonnen nach dem Süden Algeriens in Bewegung setzten, führte er bei der von Biskra ausgehenden des Oberst Desvaux die Avantgarde und wurde in der Oase von Meggarin unweit Tuggurt in seinem Lager von Bou-Bekrir plötzlich von 6000 Feinden angegriffen, die er mit seiner kleinen Abtheilung so tapfer zurückschlug, daß 500 derselben auf dem Kampfplatze blieben, Tuggurt am 29. Novbr. 1854 den Franzosen seine Thore öffnete und sie dadurch in den Besitz der letzten natürlichen Grenzen Algeriens gegen die Sahara setzte. Am 5. Mai 1855 wurde er Oberstlieutenant im 10. Chasseurs-Regiment, aber wenig Tage darauf zur Disposition des Generalgouverneurs von Algerien gestellt und am 24. Mai 1854 zum Commandant des Kreises der Bordj-ben-Areridj ernannt. Am 25. Januar 1861 Oberst des 2. Spahis-Regiments geworden, blieb er an der Spitze desselben bis zu seiner Beförderung zum Brigadegeneral am 7. Juni 1865. Darauf befehligte er die Subdivision von Medeah und da er die Arabische Sprache gründlich kannte, später Subdivisionen in den drei Provinzen Algeriens. Am 31. Juli 1870 zum Divisionsgeneral ernannt kehrte er nach Frankreich zurück, um in dem Kriege gegen Deutschland das Commando der Cavallerie-Division des 2. Armee-Corps der Rhein-Armee zu übernehmen. Aus der Kriegsgefangenschaft am 25. März 1871 zurückgekehrt, blieb er bis 1872 in Disponibilität, war dann in den Jahren 1872, 73, 75 und 76 Generalinspecteur, während er inzwischen, trotzdem er stets in der Cavallerie gedient, im Octbr. 1873 zum Commandeur der 28. Infanterie-Division zu Lyon ernannt wurde, in welcher Stellung er bis zur Erreichung der Altersgrenze am 9. Septbr. 1877 verblieb, um darauf in die 2. Section der Generalität überzutreten. (Nach Moniteur de l'Armée Nr. 58 vom 16. Octbr. 1879.)

Anton von Mayer,

Königlich Bayerischer Generallieutenant a. D.

Geb. 8. Juli 1811; gest. 3. Novbr. 1879 zu München.

Unter dem strengen Regime des Generals v. Tausch im Königlichen Cadettencorps erzogen, wurde er 1830 zum Junker in der Cavallerie ernannt, diente bei den Chevauxlegers und Cürassieren, wurde 1831 Lieutenant, 1840 Oberlieutenant, 1848 Rittmeister und 1855 Major. Mit der Organisation des 1863 errichteten 3. Cürassier-Regiment als Oberstlieutenant betraut, wurde er 1864 zum Oberst und Commandeur desselben ernannt, in welcher Eigenschaft er auch dem Feldzuge 1866 beiwohnte, und wegen seines Verhaltens bei Hammelburg belobt wurde. 1867 zum Generalmajor und Commandeur der 2. Cavallerie-Brigade befördert, übernahm er 1870 nach Auflösung seiner Brigade als Divisions-Cavallerie und Abgabe eines Regiments an die schwere Cavallerie-Brigade die Leitung der Bayerischen General-Etappen-Inspection. Nach dem Feldzuge wieder Commandeur seiner früheren Brigade und Stadtcommandant von Augsburg, wurde er 1873 mit dem Charakter als Generallieutenant in den Ruhestand versetzt. Als ein tüchtiger Cavallerist war er auch mehrfach sowohl in der Adjutantur des Regiments als der höheren Stäbe verwendet, und wegen seiner anerkannten Tüchtigkeit vielfach durch Orden ausgezeichnet. H.

Baron Meiendorf,

Kaiserlich Russischer General der Cavallerie und Generaladjutant.

Geb. 1793; gest. 6. November 1879.

Er gehörte einer alten Deutsch-Esthländischen Familie an. 1812 wurde er im 19. Lebensjahre zum Offizier befördert und wohnte als solcher im Quartiermeisterstabe, dem heutigen Generalstab, den Schlachten bei Witebsk und Smolensk bei. In der Schlacht bei Borodino wurde er durch einen Bajonnetstich in die rechte Seite schwer verwundet.

Digitized by Google

Es duldete ihn jedoch nicht lange auf dem Krankenlager; kaum genesen, eilte er wieder zur Armee, die unterdeß die Deutsche Grenze überschritten hatte, focht bei Lützen, Bautzen und Leipzig mit und folgte, stets im Generalstabe, aber immer noch Unterlieutenant, den siegreichen Truppen nach Frankreich. Für seine erprobte Tüchtigkeit und Bravour im Gefecht wurde er zur Garde, und zwar in das Leib-Garde-Regiment zu Pferde, versetzt, in dessen Verbande er 11 Jahre lang bis zu seiner Ernennung zum Commandeur des Kleinrussischen Cürassier-Regiments (heutigen 14. Kleinrussischen Dragoner-Regiments) verblieb. An der Spitze dieses Regiments machte er 1831 den Feldzug gegen die aufständischen Polen mit und vollführte bei Grochow am 25. Februar 1831 eine in den Annalen der Reitergefechte für alle Zeiten verzeichnete Attacke auf das Centrum der feindlichen Aufstellung, das er durchbrach und, im Rücken des von einem panischen Schrecken ergriffenen Feindes alleingelassen, unter schweren Verlusten nochmals durchritt, um wieder zu seiner Division zu gelangen. Bald nach Beendigung des Feldzuges in Polen wurde er Generalmajor und in den persönlichen Dienst seines Kaisers gezogen, später zum Oberstallmeister und Generallieutenant, schließlich 1856 zum General der Cavallerie befördert. Im Jahre 1862 zum 2. Chef des von ihm einst so ruhmvoll geführten Cürassier-Regiments ernannt und von seinem Kaiserlichen Herrn fortwährend mit reichen Auszeichnungen beschenkt, galt er in der Russischen Armee als vorzüglicher Reiter und übte auch in seiner langjährigen Stellung am Russischen Hofe einen hervorragenden Einfluß aus auf alle Maßnahmen, welche das Remonte- und Gestüts-Wesen der Armee betrafen.

(Russ. Invalide Nr. 238, 1879).

H. Milne,

Generallieutenant der Armee von Bengalen.

Geb. 1809; gest. 16. October 1879 zu Notting Hill.

Er wurde am 7. März 1829 Fähnrich und am 8. October 1839 Lieutenant, diente von 1839—42 in dem Kriege gegen Afghanistan beim Commissariat und war gegenwärtig bei dem Angriff und der Einnahme von Ghuzni, dem Angriff und der Eroberung des Fort Fouladie unweit Bamian, der Niederlage von Dost Mahomed Khan bei Bamian und der Vertheidigung von Khelat-i-Ghilzai. Ebenso war er anwesend bei dem Kampfe von Ghoain, der Wiederbesetzung von Ghuzni und Kabul, und den Operationen, welche der Räumung Afghanistans folgten. Am 7. März 1844 wurde er Brevetcapitän, am 1. Mai 1846 Capitän, am 28. Novbr. 1854 Brevetmajor, am 28. Febr. 1856 Major. Im April 1858 diente er in dem Corps von Sir Sydney Cotton in dem Cingli-Thale an der Eusofzie-Grenze und wurde in einer Depesche rühmlichst genannt. Am 25. August 1859 wurde er Oberstlieutenant, am 25. August 1864 Oberst, am 11. Januar 1870 Generalmajor und am 1. October 1877 Generallieutenant

(Nach Army and Navy Gazette London 25. October 1879.)

Claude Etienne Minié,

Französischer Oberst.

Geb. 1804 zu Paris; gest. 14. December 1879 zu Paris.

Sohn eines armen Handwerkers trat er als Gemeiner in die Armee und wurde nach einigen Feldzügen in Algerien Lieutenant, später Hauptmann in einem Jäger-Bataillon zu Fuß; als solcher benutzte er eine von Capitän Delvigne gemachte Erfahrung, nach welcher bei Langgeschossen mit einer Aushöhlung in ihrem Cylinderthelle die in diese Höhlung tretenden Pulvergase zuweilen deren Wände so stark ausdehnten, daß das Blei in die Züge trat und daß dadurch eine gute Führung des Geschosses durch den gezogenen Lauf entstand, zur Schöpfung des nach ihm benannten Systems der Expansionsführung der Geschosse für Gewehre. Durch die Anwendung eines eisernen Cülots bewirkte er die regelmäßige Erweiterung der Expansionshöhlung und den sicheren Eintritt des Bleies in die Züge. Frankreich ließ 1849 zunächst 4000 glatte Gewehre in gezogene für den Gebrauch von Miniégeschossen umwandeln und bald folgten alle Staaten und benutzten das Minie-system zur Transformirung ihrer Bestände an glatten Gewehren in gezogene, weil es ungleich besser als das Kammersystem Delvignes und das Dornsystem Thouvenins geeignet war, den Uebergang vom glatten zum gezogenen Gewehr zu vermitteln und jedes glatte Gewehr in ein vollkommen brauchbares gezogenes Kriegsgewehr verwandelte, wenn man es mit Zügen, mit anderer Munition und entsprechender Visireinrichtung versah. Minié wurde 1849 decorirt und 1852 außer der Tour zum Bataillonschef ernannt. Längere Zeit mit dem Unterricht an der Normal-Schießschule zu Vincennes betraut, erregte Reßlers Construction von Expansionsgeschossen ohne Cülot seinen Unwillen, so daß er 1858 seinen Abschied erbat. Darauf wurde er vom Vicekönig Ibrahim Pascha von

Digitized by Google

Egypten nach Cairo zur Leitung einer Waffenfabrik und einer Schießschule berufen; beide führte er mehrere Jahre so gut, daß er General der Egyptischen Armee wurde und den Paschatitel erhielt. In sein Vaterland zurückgekehrt, beschrieb er die von ihm in den Egyptischen Fabrikbetrieb eingeführten Verbesserungen und beschäftigte sich noch vielfach mit Gewehrconstructionen; so zeigte die letzte Pariser Weltausstellung ein Gewehr von 9 mm Kaliber von ihm.

Eduard Antonowitsch Moller,

Kaiserlich Russischer Generallieutenant.

Geb. 1821; gest. 27. März 1879.

Einer alten Livländischen Adelsfamilie entstammt, trat er schon mit 12 Jahren in das Pagen-Corps ein und, 18 Jahre alt, als Cornet in das Leib-Garde-Regiment zu Pferde. Gleich vielen anderen seiner Garde-Cameraden wurde er bald darauf nach der damaligen Russischen Kriegsschule, dem Kaukasus, geschickt. Das frische, wechselvolle Leben im Felde, die fast tägliche Gelegenheit zu Ruhm und Auszeichnung übten eine große Anziehungskraft auf den jungen Offizier aus und ließen ihn, als er nach Beendigung seines Commandos nach Petersburg zurückkehrte, nicht lange in der Nordischen Hauptstadt. Als Stabsrittmeister reiste er 1846 abermals nach dem Kaukasus, wo er während der nächsten Jahre einer fast ununterbrochenen Reihe kriegerischer Unternehmungen beiwohnte, und durch persönliche Tapferkeit und militärischen Blick sich dergestalt hervorthat, daß er bald zum Oberst und 1853 zum Commandeur des Eriwanschen Regiments befördert wurde. Darauf gewährte ihm und seinem Regimente der Orientkrieg 1853—1856 reichliche Gelegenheit zur Auszeichnung, besonders in dem für die Russischen Waffen glänzenden Gefechte bei Kyryk-Dara. In den folgenden Jahren war er, seit dem 11. Septbr. 1863 Generallieutenant, in verschiedenen hervorragenden Commandeur-Stellungen der Armee unermüdlich thätig, zuletzt in dem Kriege 1877/78 als Commandeur des 3. Armee-Corps. — Diese Stellung ließ ihn jedoch seine durchaus zerrüttete Gesundheit nur kurze Zeit bekleiden. Er starb als Mitglied des Alexander-Comité's für die Verwundeten im 40. Dienstjahre. (Russ. Invalide Nr. 67, 1879.)

Karl Lukjanowitsch Montresor,

Kaiserlich Russischer General der Cavallerie.

Geb. 13. Jan. 1786; gest. 21. Febr. 1879.

Im Jahre 1807 in die Armee eingetreten, hatte er bald Gelegenheit, in den Kriegen seines Vaterlandes mit der Türkei und mit Napoleon I. sich auszuzeichnen. Dem Generalfeldmarschall Kutusow waren die Fähigkeiten und der Eifer des jungen Offiziers nicht verborgen geblieben; er zog ihn daher in seine persönliche Umgebung. Zur Garde versetzt und zum Rittmeister befördert, nahm er an der Russischen Offensive bis Bunzlau Theil, von wo er nach dem Tode seines Gönners nach Rußland zurückkehrte. Das Jahr 1828 fand ihn als Oberst und Commandeur des Charkower Ulanen-Regiments wieder auf dem Schauplatz seiner ersten Thaten, der Balkan-Halbinsel. Bald zum Generalmajor befördert, führte er in vielen Gefechten die Avantgarde und entwickelte ein besonders hervorragendes administratives und organisatorisches Talent, welches zu einer sehr vielseitigen und wechselvollen Verwendung seiner Persönlichkeit Veranlassung gab. 1838 wurde er zum Commandeur der 2. Dragoner-Division ernannt, eine Stellung, welche er fast 20 Jahre und während zweier Feldzüge — in Ungarn und der Krim — mit gleicher Hingebung und Pflichttreue bekleidete. 1856 wurde er zum General der Cavallerie befördert und in den Kriegsrath berufen. 1878 feierte er unter besonderen Allerhöchsten Gnadenbeweisen sein 50jähriges Generals-Jubiläum und starb im 94. Lebensjahre.

(Russ. Invalide Nr. 35, 1879.)

Joannes Josephus van Mulken,

Königlich Niederländischer Generallieutenant.

Geb. 29. Juni 1796 zu Kampen; gest. 21. Novbr. 1879 im Haag.

Am 20. Novbr. 1813 als Freiwilliger beim 3. Bataillon Linien-Infanterie eingetreten, nahm er in den Jahren 1813 und 1814 an den Kriegsereignissen Theil und wurde bei der Belagerung von Naarden am Fuß blessirt. Am 24. April 1815 zum Secondelieutenant ernannt, wohnte er der Schlacht bei Waterloo bei und machte den Feldzug in Frankreich mit. Premierlieutenant wurde er den 3. Septbr. 1823 und Hauptmann den 6. Novbr. 1831. In den Jahren 1830—34, gelegentlich des Belgischen Aufstandes, befand

Digitized by Google

er sich theils bei der mobilen Armee, theils in der Festung Mastricht. 1836 wurde er als Lehrer an der Königlichen Militär-Akademie zu Breda angestellt und blieb in dieser Stellung bis zum 14. Juli 1845, an welchem Datum er als Major zu dem Grenadier- und Jäger-Regimente versetzt wurde. Am 28. Novbr. 1850 zum Oberstlieutenant avancirt, erhielt er den Befehl über das Instructions-Bataillon und wurde am 16. März 1853 zum Oberst und Commandanten des 6. Infanterie-Regiments, am 31. Aug. 1856 zum Generalmajor und Commandanten der 3. Infanterie-Brigade und am 8. März 1860 zum Befehlshaber der vierten Militär-Abtheilung ernannt. 1862 als Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten erwählt, avancirte er am 24. April 1865 zum Generallieutenant und wurde am 1. Aug. 1866 auf sein Gesuch pensionirt und zugleich zum Mitgliede des Staatsrathes ernannt. Am 4. Juni 1868 wurde er Kriegsminister und bekleidete dieses Amt bis zum 3. Jan. 1871. Größtentheils hatte er sich, wie so mancher höhere Offizier seiner Zeit, durch eigenes Studium gebildet und war seine militärische Laufbahn eine der ehrenvollsten im Niederländischen Heere.

Johann Waldemar von Neergaard,

Königlich Dänischer Generallieutenant.

Geb. 18. April 1810 auf Gisselfeld auf Seeland; gest. 12. Juli 1879.

Im 15. Jahre bezog er die Landcadetten-Akademie zu Kopenhagen und verließ dieselbe 1829 als Offizier, indem er bei dem 4. (Schleswigschen), in Eckernförde garnisonirenden, Jäger-Corps eintrat. 1832 machte er eine Exercirschule bei einem Cavallerie-Regimente durch, wurde 1835 Premierlieutenant, 1841 Capitän und 1842 Adjutant bei der 2. Infanterie-Brigade. Beim Ausbruch des Deutsch-Dänischen Krieges 1848 wurde er als Stabschef zur 1. Infanterie-Brigade versetzt, welche am 23. April ein äußerst hitziges Gefecht bei Bustorf vor Schleswig mit der Preußischen Avantgarde zu bestehen hatte und sehr große Verluste erlitt. Im Feldzuge 1849 stand er in gleicher Eigenschaft bei der 3. Infanterie-Brigade, welche in hervorragender Weise sich an den Gefechten bei Kolding und Gudsö und dem Ausfall aus Fredericia am 6. Juli betheiligte. Nach dem Feldzuge wurde er als Major beim 3. Reserve-Infanterie-Bataillon angestellt und erhielt 1850 das Commando des 4. Linien-Infanterie-Bataillons, welches in der Schlacht bei Idstedt auf dem äußersten linken Flügel bei Wedelspang stand und wenig Gelegenheit hatte, in das Gefecht einzugreifen. Nach dem Kriege wurde er als Oberstlieutenant Commandeur des 3. Jäger-Corps und 1860 zum Oberst ernannt. Bei den Vorbereitungen zum Kriege im Herbst wurde ihm die Führung der 5. und etwas später die Führung der 9. Infanterie-Brigade übertragen. Nach der Räumung des Dannewerkes bildete diese die Besatzung von Fredericia und nahm an dem am 8. März vor dieser Festung vorgefallenen Gefecht Theil. Als der Divisionsgeneral bei dieser Gelegenheit verwundet wurde, übernahm er interimistisch das Commando der Division. Während des ferneren Verlaufs des Krieges gelangte seine Brigade nicht zur Mitwirkung. Vom 7. Novbr. 1865 bis zum 6. Octbr. 1866 fungirte er als Kriegsminister, konnte aber bei der dem Heere sehr ungünstigen Stimmung des Reichstages nichts für dasselbe ausrichten. Nachdem er 1866 zum Generalmajor ernannt worden, wurde er 1867 Chef der 2. Seeländischen Infanterie-Brigade. 1879 wurde er verabschiedet und erhielt gleichzeitig das Großkreuz des Danebrog-Ordens.

Anton von Orff,

Königlich Bayerischer Generalmajor und Brigadecommandeur.

Geb. 16. Aug. 1828 zu Ingolstadt; gest. 24. Juli 1879 zu Würzburg.

Als Zögling des Königl. Cadetten-Corps diente er zuerst als Junker und Lieutenant 1846—48 in der Infanterie, worauf er zur Artillerie versetzt, in derselben 1850 zum Oberstlieutenant befördert, 1853—56 der Bundes-Militär-Commission in Frankfurt beigegeben und 1857 zum Brigadeadjutant des Artillerie-Corps-Commandos ernannt wurde. 1859 zum Hauptmann befördert und Mitglied der Artillerie-Berathungs-Commission, fungirte derselbe auch als Begleiter und Erzieher der Prinzen Ludwig und Otto. 1866 als Major zum Generalstabe versetzt, versah er die Function eines Generalstabsoffiziers der 1. mobilen Division. 1869 Oberstlieutenant, machte er den Feldzug 1870 im Stabe der 1. Division mit und wurde 1871 zur Artillerie zurückversetzt. 1873 wurde er Commandeur des Cadetten-Corps und Oberst, 1876 Regimentscommandeur in der Artillerie, 1878 mit Führung einer Feld-Artillerie-Brigade betraut und bald darauf zum Generalmajor und Brigadecommandeur ernannt. Durch drei Armeebefehle im Feldzuge 1870/71 belobt, war er außerdem noch durch mehrere Orden ausgezeichnet. H.

Digitized by Google

Freiherr Carl Otto Palmstjerna,

Königlich Schwedischer Generaladjutant.

Geb. 27. Novbr. 1790 in Westergothland; gest. 19. Novbr. 1879.

Schon in seinem vierten Jahre war er als Stückjunker beim Göta-Artillerie-Regiment eingeschrieben und im siebenten Jahre wurde er als Quartiermeister zum Westgöta-Cavallerie-Regiment versetzt. Nachdem er den Cursus an der Kriegs-Akademie durchgemacht, wurde er 1807 zum Cornet im gedachten Regiment ernannt, mit welchem er aus Anlaß des Einfalls der Franzosen in Pommern nach Rügen ging, aber kurze Zeit darauf mit demselben nach Schweden zurückkehrte. Im nächsten Jahre war er Adjutant des General von Vegesack, des Commandeurs des linken Flügels der zur Eroberung von Norwegen bestimmten Armee, und wurde 1809 zum Lieutenant, 1813 zum Capitän im Wermländischen Feldjäger-Corps ernannt. Mit diesem Regiment nahm er 1813 an den Operationen der Schwedischen Truppen in Deutschland Theil und wurde dann in Belgien dem Erbprinzen von Mecklenburg als Adjutant beigegeben. Bei der Expedition gegen Norwegen im Jahre 1814 war er Adjutant des Feldmarschall von Essen. Zwei Jahre darauf wurde er zum Capitän und 1817 zum Major im Generalstabe ernannt und zugleich als Stabschef beim Inspecteur der 4. Inspection angestellt. Nachdem er 1821 zum Oberstlieutenant im Generalstabe befördert worden, wurde er 1824 in dieser Eigenschaft zum Westmannländischen Infanterie-Regiment versetzt, dessen Chef er 1835 wurde, nachdem er schon 1828 die Ernennung zum Oberst erhalten hatte. Im Jahre 1836 trat er unter Beförderung zum Generaladjutanten aus dem Kriegsdienst, indem er zum Landeshauptmann im Ostergothländischen Lehn berufen wurde. Von 1851—56 bekleidete er den Posten des Finanzministers und lebte dann in Zurückgezogenheit auf seinen Besitzungen in Upland.

Charles Paté,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 18. Decbr. 1794 zu Saumur (Maine und Loire); gest. 30. Aug. 1879 zu Versailles.

Er trat am 3. Octbr. 1812 als Gemeiner ins 3. Regiment der Tirailleure der Kaisergarde und kam bald darauf zum Instructions-Bataillon in Fontainebleau. Am 24. Januar 1813 wurde er Sousliutenant im 44. Linien-Regiment, mit dem er 1813 und 1814 an der Blokade von Hamburg Theil nahm, und in welchem er am 3. Juli 1813 Lieutenant und am 12. Januar 1814 Capitän-Adjutantmajor wurde. Am 16. Septbr. 1815 entlassen, trat er erst am 5. April 1817 wieder in den Dienst, und zwar als Capitän in der Legion von Aveyron. Am 24. Decbr. 1820 ins 4. Regiment leichter Infanterie versetzt, machte er den Feldzug in Spanien 1823—1824 mit, während dessen er sich in dem Gefecht von Lorca am 13. Juli 1823 besonders auszeichnete. Den Feldzug in Africa 1830 machte er im 1. Bataillon des 4. Regiments leichter Infanterie mit und wohnte dem Gefecht und der Einnahme von Sidi Ferruch, der Schlacht von Staoueli am 14. und 19. Juni, den Gefechten von Delly Ibrahim und Sidi Kalef (24. und 29. Juni) und der Belagerung und Einnahme von Algier (vom 30. Juni bis 5. Juli) bei. Am 25. Juli 1835 zum Bataillonschef im 18. Regiment leichter Infanterie ernannt, wurde er am 8. Novbr. 1836 zum Bataillon der Africanischen Tirailleure versetzt und blieb darauf bis zum 19. Octbr. 1842 in Africa. Während seines fünfjährigen Aufenthalts daselbst wurde er am 7. März 1838 zum Oberstlieutenant im 26. Linien-Regiment, am 5. März 1841 zum Oberst des 9. Regiments befördert, am 11. Aug. d. J. zum 1. Regiment versetzt und zeichnete sich wiederholt durch Bravour aus. Vor Guelma wurde er am 26. Juni 1837 durch eine Kugel an der rechten Hüfte stark contusionirt, am folgenden 16. Juli erhielt er im Gefecht bei Guelma zwei Schüsse, verlor ein Pferd unterm Leibe, während ein zweites verwundet wurde. Für sein Verhalten bei der Expedition gegen die Haractas am 21. April 1840 wurde er im Tagesbefehl belobt; ein Gleiches geschah für sein Benehmen bei der Expedition gegen die Beni Salat am 26. Decbr. 1840 und 2. Januar 1841. Für das Gefecht bei Kreneg el Guettah am 30. Aug. 1842 wurde er in dem officiellen Bericht von Neuem lobend hervorgehoben. Am 19. Octbr. 1842 kehrte er mit dem 1. Regiment nach Frankreich zurück und blieb an dessen Spitze bis zum 2. Decbr. 1850, dem Tage seiner Ernennung zum Brigadegeneral. Nachdem er die Subdivisionen zu Carcassone und Montauban commandirt, erhielt er am 30. Decbr. 1851 den Befehl über die Subdivision zu Algier. Auch bei seiner dritten Anwesenheit in Africa that er sich mehrfach hervor, so daß er für die Expedition gegen die Beni Tourrag am 27. Juni unterm 29. August 1854 zum Divisionsgeneral befördert wurde. Am 28. Octbr. 1854 verließ er Algerien, um an die Spitze der 6. Infanterie-Division der Orient-Armee zu treten. Im Februar 1855 erhielt er das Commando der 3. Division des 1. Armee-

Digitized by Google

Corps. In der Nacht vom 22. zum 23. Mai 1855 wurde er vor Sebastopol schwer blessirt. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich commandirte er zwei Jahre lang die 17. Militär-Division zu Bastia, darauf vom 21. Mai 1859 ab die 2. Infanterie-Division der Observations-Armee zu Metz, die später die 1. Infanterie-Division des 2. Arrondissements des Lagers von Chalons bildete. Nach Erreichung der Altersgrenze trat er am 19. Decbr. 1859 in den Reservecadre, erhielt aber 1861 das Militärcommando des Schlosses von Versailles, von dem er am 4. Septbr. 1870 enthoben wurde. Auf seinen Wunsch wurde ihm am 31. März 1872 der Abschied ertheilt.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 56 vom 6. Octbr. 1879.)

Eugen Anton Theophil von Podbielski,

Königlich Preußischer General der Cavallerie und Generalinspecteur der Artillerie.

Geb. 17. Octbr. 1814 zu Köpenick; gest. 31. Octbr. 1879 zu Berlin.

Er erhielt seine Bildung im Pädagogium zu Züllichau und auf der Ritter-Akademie zu Liegnitz, trat am 1. Mai 1831 beim 1. Ulanen-Regiment als Avantageur ein, wurde am 14. December 1831 Portepeefähnrich und am 9. Febr. 1833 nach mit Belobigung bestandenem Examen Secondelieutenant. Am 28. März 1833 zum 4. Ulanen-Regiment versetzt, besuchte er von 1836—1839 die Allgemeine Kriegsschule, worauf er am 26. Juni 1841 Adjutant der 5. Cavallerie-Brigade, am 22. Februar 1845 Premierlieutenant und am 6. Januar 1848 Adjutant der 9. Division wurde. Unter Beförderung zum Rittmeister wurde er am 30. Juni 1849 in die Adjutantur versetzt und der 6. Division zugetheilt. Von 1850 ab als Director der Divisionsschule zu Torgau und Präses der Examinations-Commission für Portepeefähnriche daselbst fungirend, wurde er am 18. Juni 1853 als Adjutant zum General-Commando des 3. Armee-Corps versetzt und in Folge der Umformung der Adjutantur wieder ins 4. Ulanen-Regiment einrangirt. Am 21. April 1855 unter Versetzung in den Generalstab des 3. Armee-Corps zum Major befördert, wurde er am 12. Januar 1858 Commandeur des 12. Husaren-Regiments, am 31. Mai 1859 Oberstlieutenant, am 18. October 1861 Oberst und am 17. März 1863 Commandeur der 16. Cavallerie-Brigade. Am 19. Decbr. 1863 zum Obercommando der zur Bundesexecution in Holstein bestimmten Armee commandirt, wohnte er den Kämpfen von Süderbygard, Fridericia, Düppel und Alsen bei und wurde mehrfach decorirt. Unter Entbindung von der Stellung als Oberquartiermeister wurde er am 21. Novbr. 1864 zur Wahrnehmung der Geschäfte als Chef des Stabes beim Obercommando in den Elbherzogthümern commandirt und darauf am 18. April 1865 unter Entbindung von der Stellung als Commandeur der 16. Cavallerie-Brigade zu dieser Function definitiv ernannt und gleichzeitig mit der Uniform des 12. Husaren-Regiments zu den Offizieren der Armee versetzt. Am 18. Juni 1865 zum Generalmajor befördert, wurde er am 9. März 1866 Director des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium. Im Feldzuge von 1866 fungirte er als Generalquartiermeister der Armee und trat bei der Demobilmachung der Armee am 6. Septbr. 1866 wieder in die Stellung als Director des Allgemeinen Kriegsdepartements zurück. Vom 21. März 1867 ab führte er den Vorsitz der Commission zur Revision der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee, erhielt am 20. Decbr. 1867 den Charakter als Generallieutenant und wurde mit der Vertretung des beurlaubten Kriegsministers von Roon beauftragt. Das Patent als Generallieutenant wurde ihm am 22. März 1868 ertheilt. Bei der Organisation des Heeres des Norddeutschen Bundes erwarb er sich hervorragende Verdienste; der Abschluß der Militär-Conventionen mit den Staaten des Norddeutschen Bundes, die Errichtung von drei neuen Armee-Corps, die Organisation der Cavallerie, die Bearbeitung einer Reihe neuer Gesetze, Verordnungen und Entwürfe zur Erhöhung der Schlagfertigkeit und Beschleunigung der Mobilmachung der Armee beweisen seine erfolgreiche Thätigkeit. Während des Feldzuges 1870—1871 gegen Frankreich wiederum als Generalquartiermeister der Armee fungirend, wurde sein Name durch die von ihm unterzeichneten, sich durch lautere Wahrheit bei knappster Kürze hervorthuenden Kriegsdepeschen weltbekannt. Sein „Nichts Neues vor Paris. Podbielski" hat fast die Bedeutung eines geflügelten Wortes erlangt. Am 3. Februar 1872 mit der Führung der Geschäfte beauftragt, am 31. Decbr. 1872 zum Generalinspecteur der Artillerie, am 2. Septbr. 1873 zum General der Cavallerie und am 18. Septbr. 1875 zum Chef des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 ernannt, leitete er namentlich die Trennung der Feld- von der Festungs-Artillerie, sowie die Neubewaffnung der Feld-Artillerie und die sonstigen Fortschritte, welche die Preußische und mit ihr die Deutsche Artillerie seit 1871 gemacht.

Digitized by Google

Marie Vincent Leopold du Puy de Podio,

Französischer Oberstlieutenant.

Geb. 27. Juni 1825; gest. 13. Novbr. 1879 zu Aire am Adour (Landes).

Er trat am 26. Novbr. 1844 in die Special-Militärschule und aus derselben am 1. Octbr. 1846 als Souslieutenant zum 8. Chasseur-Bataillon. Die Feldzüge von 1849 und 1850 in Africa machte er mit, wurde am 23. Septbr. 1855 Capitän-Instructeur des Schießens im 9. Bataillon und, nachdem er den Feldzug auf der Krim 1855—1856 mitgemacht, am 31. Octbr. 1859 zum 1. Voltigeur-Regiment der Garde versetzt. Am 12. März 1870 zum Bataillonschef im 59. Linien-Regiment ernannt, kämpfte er in der Schlacht bei Saint Privat am 18. August, in der er durch einen Schuß an der inneren Seite des rechten Schenkels, durch einen Granatsplitter am rechten Beine und durch die Explosion einer Granate am Auge verwundet wurde. Im Februar 1871 diente er im 48. Marsch-Regiment und zeichnete sich während der Belagerung von Paris gegen die Insurgenten der Commune aus Am 15. Januar 1877 wurde er Oberstlieutenant im 88. Linien-Regiment. Ein fleißiger literarischer Arbeiter hat er z. B. mehrere Aufsätze in dem Moniteur de l'Armée und in dem Journal des sciences militaires veröffentlicht, in letzterem namentlich einen Artikel über das Manuel de l'instructeur de tir, der eine lebhafte Polemik zwischen dem Verfasser und Oberst Capdevielle hervorrief. Als selbständiges Werk seiner Feder erschien: Les pigeons-messagers dans l'art militaire (Paris 1872). Er befand sich zuletzt in zeitiger Nichtactivität und starb nach längeren Leiden in Folge der Blessuren und Strapazen des Feldzuges 1870—1871.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 67 vom 1. December 1879.)

Bruno Renard,

Königlich Belgischer Generallieutenant und Kriegsminister.

Geb. 15. April 1804 zu Tournai; gest. 4. Juli 1879 zu Brüssel.

Er trat sehr jung in den Staatsdienst und war zuerst in den Büreaus des Ministerium des Innern des Königreichs der Niederlande beschäftigt. Beim Kampfe um die Unabhängigkeit Belgiens findet man ihn an der Spitze der Frei-Compagnien seiner Geburtsstadt Tournai. Nachdem er in den zahlreichen Kämpfen mit dem Feinde, in welche er verwickelt wurde, namentlich bei der Einnahme von Venloo, viel Einsicht und große Bravour bewiesen, erhielt er von der provisorischen Regierung das Brevet als Capitän des Generalstabes und wurde als solcher dem Kriegscommissariat, dem späteren Kriegsministerium, zugetheilt. Wiederholt wurde er mit Aufträgen entsendet, theils an die Truppencommandeure, theils zur Bewirkung topographischer Arbeiten oder behufs Befestigung schwacher Punkte der Grenze. Als Oberst des Generalstabes hatte er zweimal als Commissar des Königs vor den Kammern das Militärbudget und die Organisationsentwürfe zu vertreten. Nach seiner Ernennung zum General wurde er Chef des Generalstabes, nach neunjähriger Function als solcher Generallieutenant und nacheinander Commandeur der 2. und 4. Territorial-Division. Bei den vielfachen Commissionen, bei denen er thätig war, gab seine Stimme in Fragen der Reorganisation der Armee und der nationalen Vertheidigung oftmals den Ausschlag. Während seiner Leitung des Kriegsministeriums von 1868—1870 wurde das Contingent von 10 000 auf 12 000 Mann erhöht, die Bedingungen der Stellvertretung verbessert, die Artillerie reorganisirt, die besonderen Genie-Compagnien gebildet und andere nützliche Reformen durchgeführt. Als er das Portefeuille niederlegte, wurde er im Momente, als die Belgischen Truppen auf den Kriegsfuß traten, um die Neutralität des Landes während des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich zu wahren, zum Chef des Generalstabes der Armee ernannt Nach seiner Verabschiedung übernahm er die Functionen des Generalinspecteurs der garde civique und entwickelte in dieser schwierigen Stellung ungemein viel Tact. Im Alter von 75 Jahren würde er in dem am 20. Juni 1878 gebildeten Cabinet Frère-Orban von Neuem Kriegsminister, es war ihm aber nicht vergönnt, die von ihm bearbeiteten Entwürfe über die Organisation der nationalen Reserve und die Militärpensionen, die seit Decennien nothwendig erachtet wurden, durchzuführen. — Auch als Schriftsteller hat er sich einen Namen erworben. Er schrieb eine Histoire politique et militaire de la Belgique und die Considérations sur la tactique de l'infanterie (Paris 1857), die ins Deutsche übersetzt wurden und in ganz Europa Beachtung fanden. In der Schrift: De la cavalerie prophezeite er 1861, also neun Jahre vor dem Kriege von 1870, die wichtige dieser Waffe vorbehaltene Rolle zu einer Zeit, in welcher vielfach behauptet wurde, die gezogenen Waffen würden die Reiterei von den Schlachtfeldern für immer ausschließen. Er veröffentlichte ein Manuel des reconnaissances militaires, ferner Considérations sur l'infanterie légère (Tournai 1840), mehrere

Digitized by Google

andere didactische Werke und endlich eine männliche Réponse auf die Anschuldigungen einiger Englischen Journale über das Verhalten der Belgischen Truppen 1815. Bezüglich letzterer wurde im Senat erklärt, der Verfasser habe sich um das Land wohl verdient gemacht, während ihm in Folge einer Subscription ein Ehrendegen und eine speciell geprägte Denkmünze überreicht wurde.

(Nach La Belgique militaire Nr. 441 vom 13. Juli 1879.)

Jean Jacques Paul Felix Ressayre,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 29. März 1809 zu Castelsarrazin (Tarn und Garonne); gest. 16. Novbr. 1879 zu Agen.

Er trat am 10. April 1827 als Freiwilliger ein, wurde nach seiner Commandirung zur Cavallerieschule am 22. Juni 1828 zum Brigadier, am 27. Mai 1832 zum Adjutanten und am 2. September 1835 zum Souslieutenant im 3. Regiment der Chasseurs d'Afrique ernannt. Von da ab stand er bis zum 7. Februar 1853, d. h. 17 Jahre lang, im Felde. Am 16. Decbr. 1838 wurde er im Gefecht bei Setif durch einen Schuß am linken Arme verwundet und erhielt darauf am 6. Febr. 1839 das Ritterkreuz der Ehrenlegion. Am 7. Juli 1840 wurde er Lieutenant, am 2. April 1841 in dem Tagesbefehl wegen seines Verhaltens im Gefecht gegen den Tribus der Zerdéja und später für seine Bravour bei der Vertheidigung des Lagers von El Arrouch belobt. Am 5. Juni 1842 wurde er Capitän, am 9. Octbr. 1848 Escadronschef, am 15. Januar 1853 Oberstlieutenant und am 31. Januar 1855 Oberst des 6. Dragoner-Regiments. Am Orientkriege nahm er vom 1. Mai 1854 bis zum 20. April 1856 Theil und erhielt während desselben am 28. Decbr. 1855 das Commandeurkreuz der Ehrenlegion. Am 14. März 1863 Brigadegeneral geworden, commandirte er am 19. August 1870 die 2. Brigade der Cavallerie-Division des 13. Corps (2. Brigade der Division des 15. Corps geworden). Bei Toury führte er eine der Colonnen und, nachdem er am 4. Octbr. 1870 zum Divisionsgeneral ernannt und mit dem Commando der Cavallerie-Division des 16. Corps betraut war, zeichnete er sich in der Schlacht bei Coulmiers am 9. Novbr. aus, in der er durch einen Granatsplitter verwundet und unter sein von einer Granate getödtetes Pferd geschleudert wurde. Nach Coulmiers blieb er bis zum Friedensschluß disponibel. Am 28. März 1871 erhielt er das Commando der 3. Cavallerie-Division der Armee von Paris, am 21. Octbr. 1873 wurde er an die Spitze der 3. Cavallerie-Division zu Paris gestellt und blieb in dieser Stellung bis zu seinem Uebertritt in die 2. Section der Generalität am 30. März 1874.

(Nach Moniteur de l'Armée Nr. 2 vom 6. Januar 1880.)

Albrecht Theodor Emil Graf von Roon,

Königlich Preußischer Generalfeldmarschall.

Geb. 30. April 1803 zu Pleushagen bei Colberg; gest. 23. Februar 1879 zu Berlin.

Er trat am 8. Novbr. 1816 in das Cadettenhaus zu Culm, im Mai 1818 in das zu Berlin und wurde am 9. Januar 1821 Secondelieutenant im 14. Infanterie-Regiment. 1824 zur Allgemeinen Kriegsschule einberufen, besuchte er dieselbe bis 1827, während er inzwischen am 14. Januar 1826 zum 15. Infanterie-Regiment versetzt wurde. Bereits am 12. Octbr. 1828 wurde er als Erzieher zum Cadettenhaus in Berlin berufen. Hier trat er als Lehrer auf und verfaßte in 7—8 Monaten die „Grundzüge der Erd-, Völker- und Staatenkunde", die, mit einem Vorwort von Prof. Ritter versehen, 1832 erschienen. Das ursprünglich für den Unterricht im Cadettenhause bestimmte Werk fand bald allgemeine Verbreitung und erlebte in kurzer Zeit mehrere Auflagen; 1837—1840 fand eine Umarbeitung desselben statt und bildete von da ab in drei starken Bänden einen Leitfaden in der Hand der Lehrer. Am 20. Juli 1831 wurde er Premierlieutenant und trat am 17. Juli 1832 zum Regiment zurück. Bei dem im Herbste 1832 unter Befehl des General der Infanterie von Müffling an der Belgischen Grenze aufgestellten Observations-Corps wurde er ins Hauptquartier berufen und hatte nach Auflösung des Corps Gelegenheit, sich von den Resultaten der Belagerung der Citadelle von Antwerpen zu überzeugen. 1833 wurde er zum topographischen Büreau commandirt und 1834 veröffentlichte er die „Anfangsgründe zur Erdkunde", die er als Kriegsminister 1868 einer Neubearbeitung unterzog. Am 30. März 1835 wurde er zum Großen Generalstabe commandirt und mit Vorträgen in der Geographie und Taktik an der Allgemeinen Kriegsschule beauftragt, am 30. März 1836 aber Hauptmann im Generalstabe. Bis 1841 wirkte er als Lehrer und veröffentlichte 1837 in der Handbibliothek für Offiziere „Militärische Länderbeschreibung von Europa", von der nur 1. Theil erschienen ist, und 1839 die Monographie „Militärgeographie der Iberischen Halbinsel". Am 12. April 1842 wurde er Major im Generalstabe des

Digitized by Google

7. Armee-Corps, aber noch in demselben Jahre nach Berlin zurückberufen, wo er dem Prinzen Friedrich Karl Unterricht ertheilte und später am 3. Febr. 1846 zum militärischen Begleiter desselben ernannt wurde. Als solcher begleitete er den Prinzen auf die Universität Bonn und auf Reisen in Belgien, Frankreich, Schweiz und Italien. Am 22. August 1848 wurde er Chef des Generalstabes 8. Armee-Corps, 1849 fungirte er in gleicher Eigenschaft beim 1. Armee-Corps der Operations-Armee am Rhein unter Generallieutenant von Hirschfeld I. und machte die Gefechte bei Ubstadt, Durlach, Bischweyer, Muggensturm, am Federbach, bei Rastatt und an der Murg mit. Zum 8. Armee-Corps zurückgetreten, wurde er am 26. Septbr. 1850 Oberstlieutenant, darauf am 26. Decbr. 1850 Commandeur des 33. Infanterie-Regiments, am 2. Decbr. 1851 Oberst, am 26. Juni 1856 Commandeur der 20. Infanterie-Brigade und am 15. Octbr. 1858 Generalmajor. Vom Prinzen von Preußen zur Bearbeitung einer Denkschrift über eine Reorganisation der Armee im Juni beauftragt, legte er dieselbe am 21. Juli 1858 vor; die Mobilmachung von 1859 unterbrach die beabsichtigte Berathung derselben und fand letztere erst Ende October durch eine Commission statt, zu der auch der am 22. Novbr. 1858 zum Commandeur der 14. Division und am 31. Mai 1859 zum Generallieutenant ernannte von Roon gehörte. Zur Ausführung des endgültig festgestellten Reorganisationsplanes wurde er am 5. Decbr. 1859 Kriegsminister und hatte dann mit großen parlamentarischen Schwierigkeiten bei Erfüllung seiner Aufgabe zu kämpfen, die erst mit dem glücklichen Ausgang des Feldzugs 1866 ihre Beilegung fanden. Daneben bereitete er Alles zu dem Kriege gegen Dänemark 1864 und gegen Oesterreich 1866 in trefflichster Weise vor. Letzterem wohnte er, am 8. Juni 1866 zum General der Infanterie befördert, im Hauptquartier des Königs bei und erhielt am 28. Juli bei Unterzeichnung der Friedenspräliminarien zu Nikolsburg den Schwarzen Adler-Orden. Anstrengende Arbeiten waren bei der Regelung der Wehrkraft der neu erworbenen Provinzen und bei der Neuorganisation der Armee des Norddeutschen Bundes zu bewältigen. Letztere war im Frühjahr 1870 abgeschlossen, so daß der Feldzug gegen Frankreich sie auf die Probe stellen konnte. Den Feldzug machte er im Königlichen Hauptquartier mit; am 9. Januar 1871 feierte er sein 50jähriges Dienstjubiläum zu Versailles. Nachdem er schon 1867 eine Dotation erhalten, erhielt er 1872 eine zweite. Am 1. Januar 1873 wurde er zum Generalfeldmarschall ernannt, am 1. Septbr. 1873 erhielt ein Fort bei Straßburg seinen Namen beigelegt und am 9. Novbr. 1873 wurde ihm auf sein wiederholtes Gesuch der Abschied ertheilt. Die letzten Jahre seines Lebens brachte er auf den Gütern Crobnitz und Döbschütz bei Reichenbach oder auf Neuhof bei Coburg zu. Während einer Anwesenheit in Berlin starb er, von seinem Könige und der gesammten Armee Preußens betrauert. (Vergl. Seite 3.)

(Nach 3. Beiheft zum Militär-Wochenblatt für 1879.)

William Rowan,

Königlich Großbritannischer Feldmarschall, Oberst-Inhaber des 52. leichten Infanterie-Regiments.

Geb. 1789; gest. 26. Septbr. 1879 zu Bath.

Er trat 1803 ins 52. Infanterie-Regiment, wurde am 15. Juni 1804 Lieutenant, diente 1806—7 auf Sicilien, begleitete 1808 die mißlungene Expedition von Sir John Moore nach Schweden und erhielt am 19. Octbr. eine Compagnie, nachdem er im August 1808 mit seinem Regimente unter Befehl Sir John Moore's nach Portugal gegangen und an den Operationen des Generals einschließlich der Schlacht von Corunna Theil genommen. 1809 war er bei der Beschießung und Einnahme von Vliessingen, 1811 segelte er wieder nach der Pyrenäischen Halbinsel und war bei dem Gefecht von Sabugal. 1812 verlebte er in England, ging aber im Januar 1813 wieder nach Spanien, wo er die Schlachten von Vittoria, Orthez und Toulouse mitfocht. Für sein Verhalten bei Orthez erhielt er das Majorsbrevet. 1815 kämpfte er bei Waterloo und wurde am 21. Januar 1819 zum Brevet-Oberstlieutenant befördert. Von 1823—29 fungirte er als Civil- und Militär-Secretär des Generalgouverneurs von Canada. Am 10. Januar 1837 wurde er Oberst, am 9. Novbr. 1846 Generalmajor. Als solcher befehligte er mit dem Localrang als Generallieutenant von 1849—55 die Streitkräfte in Canada. 1854 wurde er zum Oberst-Inhaber des 19. Regiments ernannt, 1861 aber in gleicher Eigenschaft seinem alten Regiment, dem 52., vorangestellt. Am 13. Aug. 1862 wurde er General, 1867 erhielt er das Großkreuz des Bath-Ordens, während er für die Feldzüge in Spanien die Kriegsmedaille mit 6 Spangen und darauf die Waterloo-Medaille erhalten. Zum Feldmarschall wurde er am 2. Juni 1877 befördert.

(Nach United Service Gazette Nr. 2439 vom 4. Octbr. 1879 und nach der Army and Navy Gazette Nr. 1028 vom 4. Octbr. 1879.)

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm von Schmeling,
Königlich Preußischer Generallieutenant z. D.

Geb. 4. Novbr. 1811; gest. 5. Januar 1879 zu Berlin.

Er wurde im Cadetten-Corps erzogen, kam als Fähnrich zum 14. Infanterie-Regiment und wurde am 22. Febr. 1831 in demselben Secondelieutenant. 1834—36 war er zur Allgemeinen Kriegsschule commandirt, kam als Adjutant zur 4. Infanterie-Brigade und wurde 1847 Premierlieutenant. Als solcher machte er 1848 den Feldzug gegen die Posenschen Insurgenten mit, wurde Adjutant der 5. Division, später des General-Commandos 7. Armee-Corps und darauf Compagniechef im 21. Infanterie-Regiment. 1861 wurde er Oberstlieutenant, 1864 Oberst. Den Feldzug 1866 machte er als Commandeur des 34. Infanterie-Regiments bei der combinirten Füsilier-Brigade der 16. Division in der Elb-Armee mit und kämpfte mit Auszeichnung bei Münchengrätz und Königgrätz. 1868 zum Generalmajor befördert, erhielt er im Kriege 1870—71 das Commando der 4. Reserve-Division, welcher die Unterwerfung des oberen Elsaß zufiel. Er eroberte die Festungen Schlettstadt und Neu-Breisach, belagerte Belfort und kämpfte siegreich bei Hericourt. Nach dem Kriege wurde er als Generallieutenant z. D. gestellt.

(Nach Allgem. Mil. Ztg. Nr. 4 vom 27. Januar 1879.)

Heinrich Freiherr von Scholl,
k. k. Oesterreichischer Generalmajor.

Geb. 1815 zu Venedig; gest. 15. Mai 1879 zu Görz.

Er absolvirte seine militärischen Studien in der Ingenieur-Akademie, aus der er am 16. Aug. 1834 als Corpscadet in das Ingenieur-Corps trat. Nach Erledigung des höheren Cursus wurde er am 18. Aug. 1835 Unterlieutenant, 1842 Capitänlieutenant, 1848 Hauptmann. In Folge einer größeren 1847 ausgeführten Urlaubsreise verfaßte er eine Detailbeschreibung über die Festung Gibraltar; als Chef einer militärisch-technischen ins Ausland gesendeten Commission erstattete er einen Bericht besonders über das Verpflegungswesen. Seine erste größere Arbeit war der Entwurf für die Franz Josephs-Caserne in Wien. 1851 zum Major befördert, wurde er in das Ingenieur-Geographen-Corps versetzt und zur Mitwirkung bei dem Entwurf zur Reorganisation des Militär-Bildungswesens dem F. M. L. Graf Coronini beigegeben. Im Juni 1852 trat er zum Geniestabe, dem er mit nicht ganz zweijähriger Unterbrechung, während der er das 7. Genie-Bataillon commandirte, 13 Jahre lang angehörte. Das von ihm bearbeitete großartige Project zum Bau der neuen vereinigten Militär-Akademie zu Wiener Neustadt blieb unausgeführt. Im Mai 1856 zum Oberstlieutenant ernannt, machte er 1858 eine Studienreise nach Piemont, wurde darauf zum Entwurfe einer Neubefestigung von Venedig berufen und leitete daselbst 1859—1860 die Ausführung der Befestigungsarbeiten. Während der Blokade Venedigs im Mai 1859 leitete er den Geniedienst, verfaßte die verschiedenen Vertheidigungs-Instructionen und gehörte zum Vertheidigungsrathe. Am 27. Decbr. 1859 erhielt er für seine hervorragenden Leistungen in der Kriegsepoche den Orden der Eisernen Krone 3. Kl. 1860 wurde er Oberst im Geniestabe, 1862 Adlatus des Präses im Genie-Comité. Während des Feldzuges 1866 leitete er als Geniedirector von Olmütz die Vertheidigungs-Instandsetzung dieser Festung, den Ausbau permanenter und den Neubau provisorischer Werke, so daß die Festung einem eventuellen gewaltsamen Angriffe, sowie einer regelmäßigen Belagerung hätte Widerstand leisten können. Während der Cernirung vom 15. Juli bis 23. Aug. leitete er auch den Geniedienst in der Festung und erhielt später in Anerkennung seiner Leistungen das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. Im Herbst 1866 an die Kriegsschule zu Wien berufen, wurde er bereits 1867 zum Befestigungs-Baudirector des Reiches ernannt. In dieser Stellung wurde er Generalmajor und entfaltete eine fruchtbare Thätigkeit, indem größtentheils von ihm selbst und theils unter seiner unmittelbaren Leitung die Linear- und viele Detailentwürfe für mehr oder weniger umfangreiche Befestigungen zahlreicher Punkte der Oesterr.-Ungar. Monarchie bearbeitet wurden. Im Decbr. 1869 wurde er zum Chef der II. Section des Reichs-Kriegsministeriums ernannt, im Febr. 1871 als Landesvertheidungsminister in das Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder berufen, von diesem Posten jedoch bei Enthebung des Ministeriums Hohenwart nach kaum zehnmonatlicher Amtsthätigkeit enthoben und auf seine Bitte in den Ruhestand versetzt. Die „Mittheilungen über Geniewesen" verdanken ihm in ihren Jahrgängen von 1856 bis 1868 viele umfangreiche Beiträge, die Stoffe aus dem weiten Gebiete des Kriegsingenieurs, der Baukunst in allen ihren Theilen, der Ingenieur-Wissenschaften, dem Festungskriege u. s. w. betreffen.

(Nach Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens. Jahrgang 1879, 5. Heft.)

Digitized by Google

Thomas W. Sherman,

Generalmajor der Vereinigten Staaten Nord-Americas.

Geb. 26. März 1813 zu Newport, Rhode Island; gest. 16. März 1879 zu Newport.

Als Sohn eines armen Farmers geboren, ging er gegen den Willen seines Vaters nach Washington, um sich vom Präsidenten Jackson eine Cadettenstelle in Westpoint zu erbitten. So wurde er am 1. Juli 1832 Cadet und graduirte dann am 1. Juli 1836, um als 2. Lieutenant im 3. Artillerie-Regiment angestellt zu werden. In diesem Regiment blieb er ein Vierteljahrhundert, wurde am 3. März 1838 erster Lieutenant, am 28. Mai 1846 Capitän, am 23. Febr. 1847 Brevetmajor für Tapferkeit bei Buena Vista und am 27. April 1861 Major. Bald nach seiner Anstellung machte er den Florida-Krieg 1836 bis 1838 mit, war dann bei den weiteren Feindseligkeiten in Florida von 1838—1842 und darauf im Rekrutirungs- und Garnisondienst bis 1846 thätig. Während des Krieges gegen Mexico führte er die vielgenannte Sherman-Batterie, mit der er sich das Majorsbrevet erwarb. 1857 befehligte er die Expedition nach Yellow Medicine in Minnesota und wirkte 1857—1858 zur Unterdrückung der Unruhen an der Grenze von Kansas mit. Von 1858—1861 leitete er die Artillerie-Schule in Fort Ridgely (Minnesota). Als der Bürgerkrieg ausbrach wurde er Oberstlieutenant im 5. Artillerie-Regiment und bald darauf Brigadegeneral der Freiwilligen. Einen Monat lang war er Befehlshaber der leichten Artillerie der Vertheidigungswerke Washingtons; dann organisirte er drei Monate lang die Landstreitkräfte der Expedition, welche Bull's Bay und Fernandina besetzten und commandirte darauf die Expedition nach Port Royal, welche am 7. Novbr. 1861 bei Hilton Head landete. Im Frühjahr 1862 befehligte er eine Division in der Armee von Tennessee und nahm an der Eroberung von Corinth Theil. Im Septbr. 1862 erhielt er das Commando einer Division in der Armee von Banks in Louisiana. Während er eine Colonne seiner Truppen (die 2. Division des 19. Corps) bei dem Angriff auf Port Hudson am 27. Mai 1863 führte, wurde er im rechten Beine, das ihm amputirt werden mußte, schwer verwundet. Bis zum 15. Februar 1864 beurlaubt, wurde er inzwischen zum Oberst des 3. Artillerie-Regiments ernannt. Nach beendigtem Urlaub befehligte er die Reserve-Artillerie des Departements des Golfs und die Vertheidigungswerke von New-Orleans bis zu Ende des Krieges, demnächst bis April 1866 den District von Louisiana, um dann das Commando des 3. Artillerie-Regiments in Fort Adams zu übernehmen. Am 13. März 1865 erhielt er das Brevet als Brigadiergeneral für seine Tapferkeit bei Port Hudson. Am 31. Decbr. 1870 trat er mit dem vollen Rang als Generalmajor in den Ruhestand und lebte seitdem in Newport, seiner Geburtsstadt.

(Nach Army and Navy Journal, New-York, 22. März 1879.)

Hermann Siegfried,

Eidgenössischer Oberst, Chef des Generalstabs-Corps und der Landestopographie.

Geb. 1819 zu Zofingen; gest. 9. Decbr. 1879 zu Bern.

Er bildete sich in der Mathematik und den Naturwissenschaften aus und gehörte zuerst dem Genie an. Den Sonderbundskrieg machte er als Gemeiner und später als Corporal in der Brigade Rilliet mit und leitete, nachdem er Genielieutenant geworden, die Befestigungsarbeiten von St. Maurice. In Folge seiner hohen Begabung und der Gründlichkeit, mit der er seine Studien betrieb, wurde Dufour auf ihn aufmerksam und veranlaßte ihn, 1845 in sein topographisches Büreau einzutreten. Er arbeitete darauf an der Originalaufnahme der Dufour-Karte, hauptsächlich in den Cantonen Graubünden und Uri und zeigte sich auch in anderen Zweigen so tüchtig, daß er nach Austritt Dufours aus dem Eidgenössischen topographischen Büreau an dessen Stelle trat. Unter ihm wurde das begonnene Kartenwerk vollendet und zur Herausgabe eines neuen noch großartigeren geschritten. Nachdem die Generalstabskarte im Maßstab von 1 : 100 000 in die Hände des Volkes gelangt war, schritt man zur Herstellung der Generalkarte in 1 : 250 000 und gleichzeitig zur Ergänzung und Veröffentlichung der Originalaufnahme, welche in etwa 550 Blättern im Maßstab 1 : 50 000 und 1 : 25 000 den sogenannten topographischen Atlas bilden. In demselben hat er sich ein bleibendes Denkmal gesetzt, und wenn auch nur das bescheidene Eidgen. Stabsbüreau in einer Ecke der Blätter steht, so leuchtet doch seine Thätigkeit aus allem hervor. Daß er auch ein Mann der Wissenschaft war, bewies er durch seine militärwissenschaftlichen Arbeiten, sowie durch die Lösung der Aufgaben, welche ihm durch die mitteleuropäische Gradmessung erwuchsen. Für das Waffenwesen war er hervorragend thätig. Er war einer der eifrigsten Verfechter der Annahme des kleinen Kalibers bei den Handfeuerwaffen, ebenso ist die Einführung des Repetirgewehrs M. 1868 großentheils sein Werk. Die Schießtheorie vereinfachte er wesentlich, wofür ihm schmeichelhafteste Lobes-

Digitized by Google

erhebungen seitens fremder competenter Offiziere zukamen; so schrieb ihm der jetzige Oesterreichische Kriegsminister Graf Bylandt-Rheidt nach der 1871 erfolgten Veröffentlichung seiner Schießtheorie, daß es nicht möglich wäre, diesen Gegenstand einfacher und klarer zu behandeln, und daß er aus diesem Grunde ein Manuscript über die Schießtheorie, das er bereits dem Drucke übergeben, aus der Druckerei zurückgezogen habe. Nach der Reorganisation von 1874 wußte er als Chef des Stabsbüreaus dasselbe auf die Höhe seiner Aufgabe zu bringen und ein neues Generalstabs-Corps zu organisiren und zu instruiren. Sein letztes Werk war der Bericht über die geographische Abtheilung der Pariser Weltausstellung, bei der er, wie schon in Wien, Mitglied der internationalen Jury war. Er starb nach längeren und schweren Leiden in Folge eines bösartigen Magenrheumatismus.

(Nach Tell, Schweizerische Unteroffiziers- und Schützen-Zeitung Nr. 11, Bern, 12. Decbr. 1879 und Allgem. Schweizerische Militär-Zeitung Nr. 6 vom 7. Febr. 1880.)

Paul Dmitriewitsch Sotow,

Kaiserlich Russischer General der Infanterie.

Geb. 18. Juli 1824; gest. 30. November 1879.

Er trat aus dem Cadetten-Corps 1843 als Offizier in die 14. Artillerie-Brigade. Nach dreijährigem Frontdienst wurde er zur Generalstabs-Akademie einberufen, später in den Generalstab versetzt und 1857 als Oberst nach dem Kaukasus commandirt. Dort zeichnete er sich bei mehreren Unternehmungen und in verschiedenen Stellungen aus und wurde schon nach zwei Jahren, 1859 zum Generalmajor befördert. 1863 erfolgte seine Ernennung zum Commandeur der neu formirten 40. Infanterie-Division, dann erhielt er, zum Generallieutenant befördert, in raschem Wechsel die 2., die 11. und schließlich 1872 die 28. Infanterie-Division. Diese letztere führte er, bis er im Februar 1877 zum Commandeur des 4. Armee-Corps ernannt und damit zur Feld-Armee gerufen wurde. Seine Thätigkeit vor Plewna, wo ihm auch das 9. Armee-Corps unterstellt war, ist bekannt und mag hier nur an die Zähigkeit und Ausdauer erinnert werden, mit der er den ersten und zugleich auch letzten Offensivversuch Osmans — den Angriff auf Pelischat — zurückwies. Nach dem Feldzuge wurde er zum Mitglied des Kriegsrathes ernannt. An Orden besaß er den Weißen Adler- und den Alexander-Newski-Orden.

(Russ. Invalide Nr. 259, 1879.)

R. J. Stotherd,

Königlich Großbritannischer General.

Geb. 3. Octbr. 1796 zu Fulbridge in Essex; gest. 24. Juli 1879 zu Southsea, Hants.

Er wurde in der Königl. Militär-Akademie zu Woolwich erzogen und erhielt seine Anstellung im Ingenieur-Corps im Jahre 1815. Nach dem üblichen Unterrichtscurse in Chatham diente er in Portsmouth, Plymouth und Gibraltar und wurde nach der Rückkehr aus letzterer Station nahezu 18 Jahre bei der Aufnahme von Irland verwendet. Darauf wurde er Lehrer des Aufnehmens und der Feldfortification an der Militär-Akademie zu Woolwich, welche Stellung er bis zu Ende des Jahres 1851 bekleidete, um dann nach einander Commandeur der Ingenieure zu Limerick, Halifax (Neuschottland) und Dover zu werden. Am 17. März 1868 wurde er Commandeur des Ingenieur-Corps. Seine Ernennungen datiren: zum Lieutenant vom 1. Septbr. 1815, zum Capitän vom 10. Jan. 1837, zum Oberstlieutenant vom 24. Novbr. 1851, zum Brevetoberst vom 24. Novbr. 1854, zum Oberst vom 11. Aug. 1856, zum Generalmajor vom 20. Septbr. 1860, zum Generallieutenant vom 1. Jan. 1868, zum General vom 19. Juni 1872. Verabschiedet wurde er in Folge des Königl. Warrants vom Octbr. 1877.

(Nach United Service Gazette, London, 2. August 1879.)

Richard Taylor,

Generallieutenant der Armee der Conföderirten.

Geb. 27. Januar 1826 bei Louisville; gest. 12. April 1879 zu New-York.

Als Sohn des General Zacharias Taylor geboren, wählte er nicht den Soldatenstand, begleitete aber seinen Vater in den Krieg gegen Mexico und wurde nach dessen Wahl zum Präsidenten der Union sein Privatsecretär. Nach dem Tode desselben kehrte er auf die Familienbesitzungen in Louisiana zurück, wo er durch seinen Reichthum, seine Bekanntschaften und seine Kenntnisse eine bedeutende politische Rolle spielte. Als der Secessionskrieg ausbrach, wurde er Oberst eines Louisiana-Regiments, mit dem er sich in Richmond vereinigte. Als Schwager von Jefferson Davis wurde er bald zum Brigadiergeneral befördert und commandirte als solcher eine Brigade während der Shenandoah-Thal-Cam-

Digitized by Google

pagne 1862, in der Shields, Fremont und Banks dem General Jackson gegenüberstanden. In Folge Erkrankung wohnte er nur kurze Zeit den Operationen des Halbinsel-Feldzuges bei und wurde bald darauf mit dem Befehl in Louisiana betraut, wo ihm seine Operationen gegen Banks und Weitzel den Rang als Generallieutenant verschafften. Am 5. Mai 1865 war er gezwungen, sich in Mobile an General Canby zu übergeben und kehrte mit zerrüttetem Vermögen und zerstörter Gesundheit in seine Heimath zurück. Seit dem Kriege fast ununterbrochen leidend und an den Beinen gelähmt, hatte er seine Erinnerungen aus der Kriegszeit aufgezeichnet und war nach New-York gereist, um die Correctur des Druckes zu besorgen, als ihn der Tod ereilte. Das Werk führt den Titel: Destruction and reconstruction und zeichnet sich durch die lebhaften Schilderungen der Hauptpersonen seiner Zeit, sowie durch seine scharfen politischen Urtheile aus.

(Nach Army and Navy Journal, New-York, 19. April 1879.)

Hans Nicolai von Thestrup,

Königlich Dänischer Generallieutenant.

Geb. 1. Octbr. 1794 zu Restved auf Seeland; gest. 11. Mai 1879.

Er trat 1805 in die Landcadetten-Akademie und verließ dieselbe 1811 als Offizier, worauf er beim 2. Jütischen Infanterie-Regiment in Kopenhagen eintrat. Kurze Zeit darauf ward er Bataillons-Adjutant, 1813 Premierlieutenant und 1814 Regiments-Adjutant. Er befand sich beim 1. Bataillon des Regiments, das 1815 zuerst zu dem nach den Niederlanden bestimmten Auxiliar-Corps, dann zu dem nach Frankreich entsendeten Dänischen Contingent gehörte. Nach dreijährigem Aufenthalt in Frankreich kehrte er nach Dänemark zurück und blieb in verschiedenen Stellungen bei dem Regiment bis zu dessen Auflösung 1842. Bei dem aus demselben errichteten 9. Infanterie-Bataillon wurde er Major, erhielt 1848 das Commando des Bataillons, das am Gefecht bei Schleswig thätigen Antheil nahm und wurde kurz darauf Oberstlieutenant. 1849 erhielt er das Commando der 2. Infanterie-Brigade, die im Feldzuge 1849 nur bei den Gefechten am 5. und 6. April in Sundewitt mitwirkte. Nachdem er zum Oberst ernannt worden, führte er in der Schlacht bei Idstedt am 25. Juli 1850 die 4. Infanterie-Brigade, welche auf dem linken Flügel in ein äußerst heftiges Gefecht mit der 1. Schleswig-Holsteinschen Infanterie-Brigade verwickelt war. Nach dem Kriege verblieb er, 1852 zum Generalmajor ernannt, als Brigadecommandeur in Schleswig, bis ihm 1856 das neuerrichtete General-Inspectorat der Infanterie übertragen wurde. Am 2. Decbr. trat er als Kriegsminister und interimistischer Marineminister in das Rottwittsche und nach dessen Abgang am 24. Febr. 1860 in das Hallsche Ministerium. In dieser Stellung verblieb er, bis er am 13. Aug. 1863 auf seinen Wunsch aus derselben entlassen wurde. Als Kriegsminister wollte er durchgreifende Reformen im Heere ausführen, die meist von sehr ungünstigem Erfolg begleitet waren. Ganz besonders schädlich hat sich die 1861 angeordnete Aufhebung der Landcadetten-Akademie erwiesen, an deren Stelle die Reserveoffizier-Institution eingeführt wurde, die dem Heere meist nur ein mittelmäßiges Offizierpersonal zuführte. In demselben Jahre wurde eine Doublirung der Infanterie-Bataillone versucht, eine Probe, die mangelhaft genug ausfiel. Trotzdem wurde an dem System festgehalten, als 1863 die Vorbereitungen zum Kriege getroffen wurden, indem sich aus den 4 Compagnien der Infanterie-Bataillone zuerst (im Septbr.) 6, dann (im Novbr.) 8 Compagnien mit sehr schwachen Cadres entwickelten. Indeß hat er, da er schon im August aus dem Kriegsministerium getreten war, persönlich nicht mehr diese Maßregeln veranlaßt, wenn er sie auch vorbereitet hatte. Er wurde am 16. Aug. zum Generallieutenant befördert und zum commandirenden General im 2. General-Commandodistrict (Jütland und Schleswig) ernannt. Am 1. Januar 1864 wurde das General-Commando nach Odense verlegt, wo er verblieb, bis er gegen Ende des Jahres seinen Abschied erhielt. Den Rest seines Lebens verbrachte er in Kopenhagen.

Benigne Prosper Michel Tixier,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 6. Juli 1813 zu Germeaux (Côte d'Or); gest. 26. Mai 1879 zu Lyon.

Er trat am 1. Decbr. 1830 in die Schule von St. Cyr und verließ dieselbe am 1. Octbr. 1832 als Souslieutenant des 43. Linien-Infanterie-Regiments, in dem er am 26. April 1840 zum Lieutenant befördert wurde. Am folgenden 8. Novbr. wurde er zum 2. Chasseur-Bataillon und darauf am 20. October 1845 bei seiner Ernennung zum Capitän zum 8. Chasseur-Bataillon versetzt. Vom 3. Decbr. 1845 bis zum 29. April 1846 und vom 18. Januar 1848 bis zum 9. Mai 1850 kämpfte er in Africa und erwarb sich daselbst am 20. Decbr. 1849 das Ritterkreuz der Ehrenlegion. Zum Capitän-Adjutant-

Digitized by Google

major im 9. Chasseur-Bataillon unterm 30. April 1853 ernannt, nahm er an dem Krimfeldzuge vom 29. März 1854 an Theil und wurde am 10. Aug. desselben Jahres zum Bataillonschef und Commandeur des 3. Chasseur-Bataillons befördert. An der Spitze des letzteren kämpfte er tapfer am 7. Juni bei dem Angriff auf den Mamelon vert, wobei er durch eine Minenexplosion verwundet wurde. Am 11. Juli zum Oberstlieutenant im 95. Linien-Regiment ernannt, wurde er am 16. August bei Tracktir durch eine Gewehrkugel an der linken Hüfte verwundet. Mit dem Commando des 2. Zuaven-Regiments am 24. Octbr. 1858 beauftragt, führte er dieses Regiment 1859 während des Feldzuges in Italien und erwarb sich dabei verdienten Ruf. Am 4. Juni beim Gefecht von Marcallo in der Schlacht von Magenta befehligte General Espinasse, Commandeur der 2. Division des 2. Armee-Corps unter den Befehlen General Mac Mahons, den äußersten linken Flügel der Französischen Armee und rückte schnell auf Magenta vor, nachdem er die 2. Brigade das Dorf Marcallo als Stützpunkt stark hatte besetzen lassen. Mac Mahon marschirte während dieser Zeit mit seinen beiden andern Divisionen auf Buffalora. General Giulay, der Obercommandirende der Oesterreicher, beschloß die Truppen des 2. Corps in zwei Theile zu trennen und entsendete eine aus allen Waffen gebildete starke Colonne zur Umgehung der Division Espinasse, um diese von dem übrigen Theile des Armee-Corps zu isoliren. Diese Colonne rückte schräg gegen die Front der 1. Brigade, General Carsagny, vor und als ihre Tete die Französische Linie passirt hatte, rief General Espinasse dem 2. Zuaven-Regiment zu: „Tornister abgelegt, jetzt Carsagny vorwärts!" Tixier ließ sein Regiment etwas rechts schwenken und griff die Flanke des Feindes an, der in einzelne Gruppen zerstreut wurde. Die Fahne des 2. Zuaven-Regiments wurde für diese Waffenthat decorirt. Am Tage nach Solferino wurde er Commandeur der Ehrenlegion, darauf am 22. August 1861 Brigadegeneral und zur Disposition des Generalgouverneurs von Algerien für das Commando der Subdivision von Mascara gestellt. Nach Frankreich zurückgekehrt, befehligte er mehrere Subdivisionen und Brigaden und wurde am 14. Juli 1870 Divisionsgeneral und Commandeur der 1. Infanterie-Division des 6. Corps der Rhein-Armee, mit der er bei Rezonville und Saint-Privat tapfer kämpfte. Aus der Kriegsgefangenschaft am 14. April 1871 zurückgekehrt, erhielt er am 6. Juli den Befehl über die 1. Division des 6. Corps zu Lyon, das am 26. Septbr. 1873 aufgelöst wurde. Am folgenden 18. Octbr. trat er an die Spitze der 25. Infanterie-Division, die er bis zum 6 Juli 1878, dem Tage seines Uebertritts in den Reservecadre, führte. (Nach Moniteur de l'Armée Nr. 32 vom 6. Juli 1879.)

Don Carlos Maria de la Torre y Navacerrada,

Königlich Spanischer Generallieutenant.

Geb. 25. Juli 1809 zu Sevilla; gest. 8. Decbr. 1879 zu Madrid.

Im Alter von 15 Jahren zum Lieutenant im 4. Regiment der Königlichen Garde-Infanterie ernannt, blieb er in demselben bis zu seiner 1834 erfolgten Beförderung zum Capitän im 1. Regiment. Mit letzterem marschirte er 1835 nach Navarra, um einen Theil der Nord-Armee zu bilden. Bei dieser machte er mehrere Gefechte mit, so die Schlacht von Mendigorria, in der er schwer verwundet wurde. Erst zu Ende 1837 von seiner Wunde geheilt, wurde er zu dieser Zeit dem Generalcapitän von Estremadura und im Octbr. 1838 dem Reserve-Corps von Andalusien und der Division, welche in Neu-Castilien operirte, zugetheilt, mit der er an den Operationen auf dem rechten Ufer des Tajo und im Thale von Tiétar Theil nahm. Anfang 1839 wurde er zur 2. Division der Armee des Centrums versetzt und erhielt für sein Verhalten in dem Kampfe zwischen Cortes und Segura das Kreuz des San Ferdinand-Ordens. 1840 befand er sich im District von Arragonien. Den größten Theil von 1841 befehligte er das 2. Grenadier-Bataillon des 3. Regiments der Königlichen Garde-Infanterie, begleitete 1843 den Herzog von Ahumada bei dessen Inspicirung der Truppen des 2. und 4. Districts und wurde für die dabei geleisteten Dienste zum Oberst ernannt. 1844 fungirte er als Secretär der Direction für die Organisation der Gendarmerie (guardia civil), die zu einer Generalinspection umgewandelt wurde. Für seine Verdienste während der in der Nacht des 26. März 1848 in Madrid eingetretenen Ereignisse wurde er zum Brigadier befördert. Zu Ende 1854 zum Mariscal de campo ernannt, bekleidete er bis zur Kriegserklärung gegen Marocco 1859 kein wichtiges Amt, organisirte dann die Baskischen Regimenter, an deren Spitze er am letzten Tage des Februar 1860 sich an dem Strande von Tetuan ausschiffte und am 23. März der Schlacht von Bab-Ras beiwohnte. Nach Beendigung des Krieges in Africa und nach verschiedenen Erlebnissen wurde er im Octbr. 1868 zum Generallieutenant und Generalcapitän von Valencia ernannt, auch zum Deputirten der

Digitized by Google

constituirenden Cortes von 1868 gewählt, aber noch in demselben Jahre als General-capitän nach den Philippinen versetzt, welche Stellung er bis zu Anfang 1871 bekleidete, um dann in den Ruhestand zu treten.

(Nach Revista cientifico-militar No. 11, Barcelona, 21. Decbr. 1879.)

Henry Charles Ferdinand Passe Saint Ouen,

Französischer Divisionsgeneral und Mitglied des Artilleriecomités.

Geb. 24. Septbr. 1820 auf der Insel Candia; gest. 21. Novbr. 1879 zu Paris.

Sohn des Französischen Consuls auf Candia, trat er am 1. Novbr. 1840 in die polytechnische Schule und verließ sie am 3. Decbr. 1841 als Sous-lieutenant-Eleve, um die Applicationsschule zu Metz zu besuchen. Am 21. Jan. 1844 Sous-lieutenant im 13. Artillerie-Regiment, wurde er Lieutenant en premier am 16. Juli 1846; dann zum 12. Artillerie-Regiment versetzt, wurde er am 5. Decbr. 1850 Capitän 2. Kl. Vom 30. Juni 1845 bis zum 6. Novbr. 1846 diente er in Africa und vom 3. Jan. 1851 bis zum 6. März 1854 wurde er als Assistent der Directionen zu Grenoble und Paris verwendet. Vom Juli bis 24. Septbr. 1854 war er bei der Expeditions-Division der Ostsee unter Befehl des Generals Baraguey d'Hilliers und vom 15. Jan. bis zum 8. Decbr. 1855 bei der Orient-Armee als Assistent des Directors des Belagerungsparks. Während der Krimcampagne wurde er am 18. Juli 1855 Capitän 1. Kl. im 1. Fuß-Artillerie-Regiment der Garde, worauf er am 1. April 1860 zum fahrenden Regiment der Garde versetzt wurde. Am 12. Aug. 1861 zum Escadronschef im 19. Artillerie-Regiment ernannt, wurde er am 17. Juli 1862 Director des Artillerieparks des Expeditions-Corps von Mexico. Als solcher that er Wunder, indem er im Arsenal der Hauptstadt das Material der fliegenden Artillerie organisirte, mit der der Oberbefehlshaber auch die kleinsten Colonnen ausrüsten ließ. Die Batterien wurden oftmals in 7 oder 8 Detachements getheilt, deren jedes mindestens 2 Geschütze zu bedienen hatte. Am 4. Febr. 1865 zum Oberstlieutenant befördert, blieb er bis 1867 in Mexico und wurde bei seiner Rückkehr nach Frankreich am 11. März 1867 zum Assistenten des Centraldepots der Artillerie und zum Secretär der Commission für die Vertheidigung der Küsten ernannt. Am 3. Aug. 1869 Oberst des 13. Artillerie-Regiments wurde er am 2. April 1870 Secretär des Artillerie-Comités und beim Ausbruch des Krieges gegen Deutschland Chef des Generalstabes der Artillerie der Rhein-Armee. In Folge der Capitulation von Metz war er vom 29. Octbr. 1870 bis zum 16. März 1871 kriegsgefangen in Neuwied, wurde am 1. April 1871 an die Spitze des 9. Artillerie-Regiments gestellt, darauf am 27. Febr. 1872 Chef der Abtheilung für das Artilleriematerial im Kriegsministerium, der am 31. Aug. 1872 der Equipagentrain überwiesen wurde. Sein bis zur Rauhheit fester Charakter konnte sich den pedantischen und ultrabüreaukratischen Gewohnheiten der Straße Saint-Dominique nicht anbequemen, so daß er bereits am 12. Octbr. 1873 zum Generalstabschef des Commandeurs der Artillerie des Platzes Paris ernannt wurde und dann am 4. Mai 1874 provisorisch das Commando der Artillerie des 17. Armee-Corps erhielt. Am 17. Aug. 1874 Brigadegeneral geworden, befehligte er die Artillerie des 19. Armee-Corps bis zum 30. März 1878, dem Tage der Ernennung zum Divisionsgeneral. Seit dieser Zeit war er Mitglied des Artillerie-Comités, der Commission für die Vertheidigung der Küsten und des Oberstudienrathes der école militaire supérieure. Er zählte 42 Dienstjahre und 6 Campagnen.

(Nach Moniteur de l'Armée No. 67 vom 1. Decbr. 1879 und Revue d'Artillerie December 1879, Seite 292—296.)

Graf Waldner-Freundstein,

Französischer Divisionsgeneral.

Geb. 24. Mai 1789 zu Olweiler (Departement Oberrhein); gest. 3. April 1879 zu Paris.

Er trat am 23. März 1807 als Sous-lieutenant ins 11. Chasseurs-Regiment und machte unmittelbar darauf die Campagne in Preußen und Polen mit. In der Schlacht von Heilsberg am 10. Juni 1807 erhielt er 6 Säbelhiebe, 2 auf den Schädel, 2 auf das rechte Handgelenk, 1 auf den linken Ellbogen und 1 auf die rechte Hand. Am 10. Jan. 1809 zum Lieutenant und am 25. Juli zum Ritter der Ehrenlegion ernannt, wurde er am 16. August 1809 Adjutant des General Rapp, in welcher Stellung er bis 1812 verblieb. Am 8. Febr. dieses Jahres zum Capitän befördert, wurde er am 22. Septbr. zum 10. Cürassier-Regiment versetzt und machte die Feldzüge der großen Armee von 1813 und 1814 und den Feldzug in Belgien 1815 mit. Bei Waterloo erhielt er einen Gewehrschuß in den rechten Arm. Am 25. Decbr. 1815 entlassen, trat er am 22. Juli 1818 wieder als Capitän bei den Dragonern des Herault ein und wurde am 6. Novbr. 1823 Chef

Digitized by Google

d'escadron. Mit diesem Regimente machte er im 2. Corps die Campagne in Spanien 1823 mit. Am 9. Juli 1830 zum 2. Carabiniers-Regiment versetzt, wurde er am 11. Septbr. desselben Jahres Oberstlieutenant, darauf am 27. März 1834 Oberst des 18. Cürassier-Regiments, dessen Commandeur er bis zum 9. April 1843, dem Tage seiner Beförderung zum Marechal de camp, blieb. In letzterem Range befehligte er die Cavallerie-Brigade im Lager der Bretagne unter General Lascours, darauf vom 9. Juni 1843 ab das Departement der Aude, demnächst vom 24. Octbr. 1845 ab das des Pas de Calais vom 28. Decbr. 1846 ab das der Seine und Marne und vom 4. Mai 1848 ab die 4. Subdivision der 1. Militär-Division zu Melun. Am 13. Januar 1851 zum Divisionsgeneral befördert, befehligte er die 13. Militär-Division und später die 4. (nachherige 6.) zu Straßburg. Am 6. Januar 1853 wurde er Mitglied des Comités der Cavallerie und trat, nachdem er am 24. Decbr. Großoffizier der Ehrenlegion geworden, am 26. Mai 1854 in die Reservesection über. Am 7. Mai 1863 wurde er Senator und am 12. August 1866 erhielt er das Großkreuz der Ehrenlegion, damals 60 Dienstjahre, 7 Feldzüge, 7 Blessuren zählend. (Nach Moniteur de l'Armée Nr. 26 vom 6. Mai 1879.)

Wilhelm Nicolas Alexander Friedrich Carl Heinrich Prinz von Oranien,

Kronprinz der Niederlande.

Geb. 4. September 1840 im Haag; gest. 11. Juni 1879 in Paris.

Schon im jugendlichen Alter wurde der Prinz dem Heere eingereiht. Mit seinem 12. Geburtstag zum Premierlieutenant des Grenadier- und Jäger-Regiments ernannt, folgte am 4. Septbr. 1855 seine Beförderung zum Hauptmann, am 4. Septbr. 1856 die zum Major und unter demselben Datum die zum Oberstlieutenant. Dann durchlief er die verschiedenen Rangstufen des Niederländischen und des Niederländisch-Indischen Heeres und wurde am 13. März 1861 zum Generalinspector der Cavallerie ernannt, welche Function er ununterbrochen beinahe 16 Jahre lang bekleidete. Am 19. Febr. 1863 avancirte er zum General der Infanterie. Während des Deutsch-Französischen Krieges wurde er mit dem Oberbefehl über die Feld-Armee beauftragt. Die letzten Jahre seines Lebens hielt der Prinz sich beinahe fortwährend im Auslande auf und starb zu Paris im Alter von 38 Jahren.

Wilhelm von Willisen,

Königlich Preußischer Generallieutenant.

Geb. 30. April 1790 zu Staßfurth; gest. 25. Februar 1879 zu Dessau.

Er trat 1805 aus dem Cadetten-Corps in die Preußische Armee, nahm als Fähnrich (Offizier) im Regiment Herzog von Braunschweig an der Schlacht bei Auerstädt Theil, ward schwer blessirt, und bei der Reduction der Armee nach dem Tilsiter Frieden entlassen. — Er studirte nun etwa zwei Jahre in Halle, machte von dort aus das Gefecht von Dodendorf unter Schill mit, und trat unmittelbar nach demselben als Lieutenant eines Jäger-Bataillons in Oesterreichische Dienste. Er wurde im Generalstabe verwendet, und focht bei Wagram. 1811 wurde er als beurlaubter Oesterreichischer Offizier in Deutschenthal bei Halle, im Hause von Verwandten, von Westfälischen Gendarmen aufgehoben, und als Westfälischer Unterthan zur kriegsgerichtlichen Behandlung nach Cassel auf die Festung gebracht, da er als Westfälischer Unterthan gegen Frankreich gefochten. Von Oesterreich nicht reclamirt, verblieb er dort bis zum Spätsommer 1813, wo er durch einen kühnen Sprung aus der Citadelle entkam, und nicht ohne Gefahren Preußische Truppen erreichte. Sein Verhältniß zu Oesterreich wurde bald gelöst und unmittelbar darauf wurde er als Premierlieutenant und Brigadeadjutant in der Preußischen Armee wieder angestellt, um bald darauf dem Generalstabe überwiesen zu werden. In dieser Stellung wohnte er den Feldzügen 1813 und 1814 in der Schlesischen Armee, und dem Feldzuge 1815 als Hauptmann im Hauptquartiere Blüchers bei. — Für den Sturm von Namur erhielt er das eiserne Kreuz I. Kl., als dessen Ehrensenior er verstarb. Nach dem Frieden dem großen Generalstabe zugetheilt, gab er auf der Allgemeinen Kriegsschule Unterricht in der Kriegsgeschichte, dem er eine streng systematisch gehaltene Theorie des großen Krieges zu Grunde legte. Arbeiten über den Russisch-Polnischen Krieg von 1831, die er im Militär-Wochenblatt veröffentlichte, zogen ihm auf kurze Zeit die Königliche Ungnade zu. Er ward vom Generalstabe des 3. Armee-Corps, dem er inzwischen zugetheilt war, 1832 als Chef des Generalstabes zum 5. Armee-Corps in Posen versetzt, wo er in nahe Beziehungen zum commandirenden General von Grolman trat und Kenntniß wie Sympathien für die Provinz Posen sich aneignete. 1840 wurde er zum Oberst befördert, 1841 zum Commandeur der 3. Infanterie-Brigade in Stettin, und bald darauf zum Commandeur der 11. Landwehr-Brigade in Breslau ernannt, 1843 wurde er

Digitized by Google

Generalmajor. Im März 1848 zum Bevollmächtigten in Posen ernannt, um die beabsichtigte Reorganisation des Großherzogthums durchzuführen, gerieth er mit der Deutschen Bevölkerung und den leitenden Offizieren, wegen vermeinter großer Polenfreundlichkeit, mehrfach in Conflicte und wurde auf Antrag zurückberufen. — Das Ministerium Auerswald verwendete ihn zu diplomatischen Missionen nach Wien, Croatien zu Jellacic, Italien und nach Paris. Ohne den Feldzügen von 1849 selbst beizuwohnen, konnte er durch genaue Kenntnisse der Schlage aus vielen Beziehungen zu Radetzki, die er 1848 gepflegt, den Ausgang des Feldzuges in der Schlacht von Novara, in seiner Nachschrift vom 5. April 1849 zum Italienischen Feldzug 1848 als ziemlich sicher vorausbestimmt bezeichnen. Als er sich demnächst Ende 1849 beim Avancement übergangen sah, erbat er den Abschied und erhielt ihn mit dem Charakter als Generallieutenant. Die Statthalterschaft von Schleswig-Holstein suchte ihn in Paris auf, und trat mit ihm, nach Abberufung des General von Bonin wegen Uebernahme des Commandos der Schleswig-Holsteinischen Armee in Unterhandlungen. Er nahm die Stellung an, aber seine Operationen endeten mit dem Verlust der Schlacht von Idstedt und dem mißglückten Angriff auf Friedrichstadt. Die dadurch herbeigeführten Zerwürfnisse mit der Statthalterschaft bewirkten, daß er das Commando niederlegte und sich vollständig ins Privatleben zurückzog. Er lebte darauf einige Zeit in Paris und später in Schlesien, Rom und dann in Dessau. Er schrieb: Theorie des großen Krieges, angewendet auf den Russisch-Polnischen Feldzug von 1831 (Berlin 1840—50, 3 Bände, 2. Aufl., 1868). Als 4. Band erschien 1868 in Leipzig: Die Feldzüge von 1859 und 1866. Das Werk geht von dem Gedanken aus, daß die Kriegswissenschaft sich a priori von gegebenen unveränderlichen Daten aus entwickeln und zu einer positiven Lehre ausbilden lasse, während Clausewitz in ihr nur die Betrachtung der Erfahrung sehen will. Ferner schrieb er „Acten und Bemerkungen über meine Sendung nach dem Großherzogthum Posen im Frühjahr 1848" (Kiel 1850), nachdem er bereits 1848 in Berlin den offenen Brief an Herrn Major von Voigts-Rhetz als Entgegnung auf seine actenmäßige Darstellung herausgegeben hatte. Seine Schrift: Ueber große Landesvertheidigung oder Festungsbau und Heerbildung erschien 1860. Im hohen Alter von fast 89 Jahren starb er, gebrochen und schwach, am 25. Febr. 1879, nachdem er sich bis ein Jahr vor seinem Ende körperliche Rüstigkeit und volle Frische seines reich ausgestatteten Geistes bewahrt hatte.

Don Juan Zavala y de la Puente,

Königlich Spanischer Generalcapitän.

Geb. 19. Jan. 1804 zu Lima (Peru); gest. 29. Decbr. 1879 zu Madrid.

Im Frühjahr 1818 trat er als Cadet in das Regiment Miliz-Dragoner von Lima ein und wurde zu Ende des Jahres durch den Vicekönig von Peru zum Fahnenträger ernannt. Als seinem Vater, dem Marquis von Valle-Umbroso, eine dienstliche Commission übertragen war, schiffte sich dieser mit seinem Sohne 1821 auf der Kriegsbrigg Mayppui nach Spanien ein. Diese mußte in Folge von Havarien am Cap Horn in den Hafen von Rio-Janeiro einlaufen, wo die Besatzung von der Corvette Herrica, einem nach Buenos Ayres gehörigen Corsarenschiffe, genommen wurde, wobei sich der junge Zavala durch Muth auszeichnete. In Spanien setzte er seine Studien fort und wurde im Aug. 1825 zum Fähnrich im Lanciers-Regiment der Königlichen Garde ernannt, mit dem er sich vom 23. Jan. bis zum 1. Septbr. 1827 bei dem Observationsheer des Tajo befand, und mit dem er nach Auflösung des Observations-Corps am 14. Jan. 1828 nach Madrid zurückkehrte, wo er gelegentlich der Heirath des Königs Ferdinand VII. mit der Prinzeß Marie Christine von Neapel den Capitänstitel erhielt. Anfangs 1831 wurde er zum Lieutenant der Garde-Ulanen befördert, bei denen er bis zum 10. Mai 1833 blieb, um als Capitän zum 4. leichten Cavallerie-Regiment Vitoria überzutreten, von dem er am Ende des Jahres zum Generalstabe des Observations-Corps unter General Valdés kam. 1834 befand er sich in den Nordprovinzen bei dem Kampfe von Guernica, für den er sich durch hervorragendes Verdienst den Grad des Oberstlieutenant erwarb und bei Bermeo, wo er zweimal die Carlisten an der Spitze seiner Cavallerie-Abtheilungen angriff und einer der Ersten war, die trotz des Feuers aus den Häusern in den Ort eindrangen. Ebenso zeichnete er sich bei Oñate, dem Ueberfall von Cenauri, dem Gefecht an der Hängebrücke von Burceña, dem Kampf bei Ceberio, für den er zum Escadronscommandeur befördert wurde, u. s. w. aus. Am 2. April 1835 bei Villaro verwundet und zum Husaren-Regiment der Prinzessin versetzt, war er mit diesem bis zum 2. Octbr. in der Sierra von Burgos bei der Verfolgung von Merino, worauf das Regiment in Vitoria der Nord-Armee hinzutrat. 1836 nahm er an den Gefechten vom 16., 17. und 18. Jan. bei Arlaban und den Kämpfen von Orduña Anfangs März Theil. Bei der Expedition des Don Carlos 1837 bewies er

Digitized by Google

in der Schlacht von Barbastro am 2. Juni, bei dem Uebergange über den Cincafluß, in der Schlacht von Gra und bei den Gefechten von Pozo und Aranzueque am 19. Septbr., von Huerta del Rey am 14. Octbr. u. s. w. seine oft bewährte Tapferkeit. Am 4. Febr. 1838 zum Oberst im Husaren-Regiment der Prinzessin ernannt, nahm er am Angriff auf das Fort von Bargota, bei dem sein Anzug und seine Kopfbedeckung von vier Schuß getroffen wurden, und an der Schlacht von Peñacerrada, für die er zum Brigadier befördert ward, Theil. Als Generalcommandant der Cavallerie wohnte er 1839 der mühevollen Belagerung der Forts von Ramales und Guardamino, die den Carlisten am 8. und 11. Mai genommen wurden, der Besetzung von Orduña, dem Gefecht von Urdax am 14. Septbr., in dem er durch eine Attacke die Deroute des Gegners herbeiführte und am Kopfe verwundet wurde, bei. Schon vor der Action von Urdax war er durch General Espartero zu den Verhandlungen mit Maroto abgeordnet, die in dem Vertrage von Vergara endeten. Nach dem Abschluß des Krieges im Norden 1840 marschirte er zur Armee des Centrums, der gegenüber sich Cabrera noch mit seinen Kräften hielt, und wurde für sein Verhalten bei der Einnahme der Forts von Sigura und Castellote zum Mariscal de campo ernannt. Nach der Beendigung des Krieges wurde er zweiter Chef des Generalcapitanats von Catalonien und zu Ende des Jahres 1842 Generalcapitän des vierten Districts Valencia, welches Amt er bis zu den Ereignissen vom Juli 1843 behielt, in Folge deren er nach Perpignan marschirte, sich nach Guipuzcoa wendete und die Regierung seiner Anhänglichkeit versicherte. 1849 wurde er Commandeur einer der beiden Divisionen, die unter Befehl des General Fernando Fernandez de Cordova nach Italien gesendet wurden. 1852 zum Generallieutenant befördert, wurde er nach der Revolution von 1854 Generalcapitän von Neu-Castilien. 1855 wurde er Staatsminister und Ehrenbürger von Castilien mit dem Beinamen Graf von Paredes de Nava. In Folge der Ereignisse in Valencia im April 1856 wurde er als Generalcapitän mit besonderen Vollmachten dahin gesendet und kehrte, nachdem er die öffentliche Ordnung wieder hergestellt hatte, nach Madrid als Staatsminister zurück. Bei der politischen Krisis Mitte Juli 1856 erbat er sich den Abschied und trat erst wieder im Juli 1858 durch seine Ernennung zum Generaldirector der Cavallerie und zum Senator ins öffentliche Leben zurück. 1859 erhielt er den Befehl über das 2. Corps der Armee von Africa, mit dem er an dem Kampfe von Sierra-Bullones am 30. Novbr. Theil nahm und an dessen Spitze er sich am 9. Decbr. das Großkreuz des San Ferdinand-Ordens erwarb. Nachdem er in den zahlreichen weiteren Gefechten im Decbr. thätig gewesen, zeichnete er sich besonders in der Schlacht von Castillejos am 1. Jan. 1860 aus. Sein schlechter Gesundheitszustand zwang ihn, um Enthebung von dem Commando des 2. Corps zu bitten, die ihm am 16. März unter Ernennung zum Marquis von Sierra Bullones, mit der die Erhebung zum Granden von Spanien erster Klasse verbunden, bewilligt wurde. Am 10. Juli 1860 zum Marineminister ernannt, erbat er im März 1863 die Entlassung aus dieser Stelle. Im März 1864 wurde er wiederum Generaldirector der Cavallerie und im Juli 1865 wiederum Marineminister. Er führte das Commando der Expeditions-Division, die im Januar 1866 zur Verfolgung Prims aus Madrid auszog und schlug die Aufrührer vom 22. Juni, wofür er das Großkreuz des Militär-Verdienstordens erhielt. Bis zu seiner Ernennung zum Präsidenten des Ministerraths und Kriegsminister am 13. Mai 1874 führte er verschiedene wichtige Aemter und bereitete dann die Mittel zur Niederwerfung des Carlismus vor, wofür er mit dem Range des Generalcapitän belohnt wurde. Nach dem Tode des Marquis del Duero wurde er Befehlshaber der Nord-Armee, an deren Spitze er bis zum Septbr. blieb. Im Aug. 1876 zum Präsidenten der Junta consultativa de guerra ernannt, mußte er im Frühjahr 1879 wegen gestörter Gesundheit seinen Abschied erbitten, der ihm am 9. April ertheilt wurde.

(Nach Revista cientifico-militar, Barcelona, 14. Jan. 1880.)

Digitized by Google

Militärische Chronik des Jahres 1878.

1) Die Arabischen Ziffern am Schluß der einzelnen Angaben beziehen sich auf die Seiten der Jahresberichte für 1878, auf denen Näheres zu finden; eine Römische VI. davor zeigt, daß die Seite dem vorliegenden Bande angehört.

2) In der Chronik befinden sich folgende Abkürzungen: A. C. O. für Allerhöchste Cabinets-Ordre. — A. E. für Allerhöchsten Erlaß. — betr. für betreffend. — Briggen. für Brigadegeneral. — Circ. Verf. für Circular-Verfügung. — Decr. für Decret. — Divgen. für Divisionsgeneral. — F. M. L. für Feldmarschallleutenant. — F. Z. M. für Feldzeugmeister. — Gen. d. Inf. für General der Infanterie. — Gen. d. Cav. für General der Cavallerie. — Genlieut. für Generallieutenant. — Genmaj. für Generalmajor. — J. B. für Jahresberichte. — J. für Jahre. — Instr. für Instruction. — Kgl. O. für Königliche Ordre. — Kgl. Decr. für Königliches Decret. — Kr. Verf. für Kriegsministerielle Verfügung. — Regl. für Reglement. — Ver. für Verordnung. — † für stirbt.

Januar 1878.

1. Großbritannien. Die Army Circulars enthalten ein Regl. für den Sanitätsdienst im Kriege.
Italien. Die 14. und 15. Compagnie der Festungs-Artillerie-Regimenter werden errichtet (127).
Russ. Türk. Krieg. Die Türk. Positionen von Arab-Konak, Schandornick und Dolnij Komarzi werden genommen. — Gefecht bei Gornij Bugarow. — Treffen bei Gagowa. — Gefecht bei Solenik und Kostanitza. — Gefecht bei Tespotluk unweit Bebrowa.

2. Frankreich. Präs. Decr. betr. Errichtung des 2. Pontonnier-Regts. (69). — Kr. Verf. betr. Maßregeln gegen Mannschaften der 1. und 2. Portion des Contingents, die eine große Zahl von Bestrafungen erlitten haben.
Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Alexander Benedek, † zu Wien (464).
Russ. Türk. Krieg. Gen. Katalej nimmt die befestigte Stellung bei Petrischewo, wobei Philosophow und er selbst fallen (413,477). — Besetzung von Slatitza und Verfolgung der Türken bis Kosnitza. — Gefecht bei Wraschdewna östlich Sophia. — Rencontre bei Slanitz, nahe Nowoselo. — Bis 14. Verfolgung der Armee Suleiman Paschas durch Gen. Gurko von Dolnji-Komarzi bis Philippopel.

3. Russ. Türk. Krieg. Antivari capitulirt nach zweimonatlicher Belagerung (137,438). — Bis 8. Marsch des Detachements Karzow von Trojan über den Balkan (413).

4. Russ. Türk. Krieg. Treffen bei Solenik, Kostanitza, Sabina, Omurkioi, Gagowa, Haidarkioi und auf der Straße nach Osmanbazar. — Cavalleriegefecht bei Jenikioi. — Besetzung von Sophia und Verfolgung der Türken auf der Straße nach Köstendil. — Bis 8. Fürst Swiatopolk und Gen. Skobeleff gehen mit Umgehung des Schipka-Passes über den Balkan.

5. Deutschland. Gen. d. Inf. v. Schwartzkoppen, commandirender Gen. des 13. Armee-Corps, † zu Stuttgart (488).
Frankreich. Eine Patronenfabrik (cartoucherie) fliegt in Douay auf, mehrere Opfer fordernd.
Italien. Gen. Alfonso Ferrera La Marmora, † zu Florenz (480).
Russ. Türk. Krieg. Gen. Radetzky beginnt den Uebergang über den Schipka-Balkan (415). — Die Serben beginnen die Angriffe auf die Vorpositionen von Nisch (437).

6. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Instruction über die Einrichtung 2c. des k. k. Carabiners und des Extracorpsgewehrs mit Werndl-Verschluß M. 1873.
Russ. Türk. Krieg Gefechte bei Kostanitza, Mansura, Tjulebebra und Papkioi. — Besetzung der Stellungen der Türken bei Achmedli (416). — Gefecht bei Panajurischte (Otlukioi). — Gefecht auf der Straße nach Samakow bei Kalkowa. — Gen. Belimarkowitsch rückt mit Serbischen Truppen in Sophia ein (216). — Bis 9. Recognoscirung von Slatarizza in das Thal des Stewreck-Su-Baches (Stworetz).

Digitized by Google

7. Italien. Kgl. Decr. betr. die von den Einjährig-Freiwilligen für 1878 zu zahlenden Summen (1600 Lire bei Cavallerie, 1200 Lire bei den anderen Waffen).
Russ. Türk. Krieg. Wegnahme der Position bei Djewitschei-Mogila. — Gefecht im Thale des Stewreck-Su. — Gefecht bei Kosluboy. Besetzung des Twarditza-Passes. — Der Trojan-Paß wird in der Nacht umgangen, die Befestigungen in demselben werden mit Sturm genommen, Gefecht bei Krnar (415). — Bis 8. Gefecht des Gen. Skobeleff II. bei Jmetli.

8. Preußen. A. C. O. betr. Anlegung der Trauer durch das 8. Westf. Inf. Regt. Nr. 57 für Gen. d. Inf. v. Schwartzkoppen.
Frankreich. Divgen. Cousin de Montauban, Graf v. Palikao, † zu Paris (482).
Russ. Türk. Krieg. Cavalleriegefecht bei Omurkioi. — Gefecht bei Schipka und Besetzung von Kasanlik durch Fürst Mirski (420). — Gefecht bei Kamurli nördlich Samakow.

9. Italien. König Victor Emanuel II. † zu Rom (125).
Russ. Türk. Krieg. Letzter Kampf im Schipka-Paß. — Gefechte bei Schenowa und Schipka. — Gefangennahme der Armee Wessal-Paschas mit 41 Tabors und 103 Gesch. (421). — Gefecht bei Slakutschapa und Nowoselo nördlich Samakow. — Bis 2. Febr. Marsch des Grenadier-Corps von Plewna über Gabrowa und den Balkan nach Hermanli.

10. Preußen. A. C. O. betr. Einführung einer Kriegs-Sanitäts-Ordnung unter Aufhebung der Instr. über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 (23, VI 407). — A. C. O. betr. die Commandanturen der Befestigungen bei Geestemünde und Cuxhafen (6). — A. C. O. betr. Abhaltung zweier Informations-Curse für Stabsoffiziere bei der Militär-Schießschule zu Spandau (9).
Russ. Türk. Krieg. Gefecht bei Kapriwitza.

11. Preußen. Das Trockenhaus der Rheinisch-Westfälischen Pulverfabrik in Helenenthal explodirt.
Italien. Kgl. Decr. betr. sechsmonatliche Trauer für König Victor Emanuel II. bei Heer und Marine.
Russ. Türk. Krieg. Samakow wird genommen (427). — Leschjanin erzwingt die Uebergabe von Nisch (216,438).

12. Norwegen. Regl. für die Controle und Behandlung der Geschütze bei den Artillerie-Abtheilungen und den Arsenalen (156).
Oesterreich-Ungarn. Veröffentlichung eines Auszuges aus der Dienstvorschrift für das Kriegsarchiv. — F. Z. M. Frh. v. Mamula † zu Wien (479).
Russ. Türk. Krieg. Gen. Loris Melikow rückt nach Beiburt (438). — In der Nacht zum 13. Gefecht bei Simtschino und Eroberung einer Türk. Wagencolonne.

13. Russ. Türk. Krieg. Avantgarden-Gefecht bei Denis-Begli und Sarai an der Straße nach Otlukioi. — Recognoscirung von Tatar-Basardschik. — Bis 20. Marsch der Avantgarden-Cavallerie unter Gen. Strukow von Kasanlik nach Adrianopel. — Bis 29. Marsch des Gen. Karzow nach Demotika.

14. Preußen. Kr. Verf. betr. Regelung der Reisegebührnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes bei Einziehung zur Uebung (16).
Großbritannien. Gen. Edward Cust, Oberst-Inhaber des 16. Lanciers-Regts. † 83 J. alt.
Russ. Türk. Krieg. Recognoscirung gegen die Station Trnow. — Cavalleriegefecht bei Philippopel. — Graf Schuwalow geht bei Eisgang über die Maritza und nimmt Adakioi. — Gefecht bei Hadschekikioi, nahe Philippopel. — Gefecht bei Semetli und Besetzung von Tatar-Basardschik (428). — Bis 22. Gen. Dellinghausen passirt den Balkan und concentrirt sein Detachement bei Slivno und Jamboli. — Bis 28. Gen. Radetzki marschirt von Kasanlik nach Adrianopel.

15. Russ. Türk. Krieg. Bei Tschirpan wird ein Türk. Transport genommen. — Gefecht bei Kadikoi und Airanli, Gen. Gurko nimmt Philippopel (429). — Treffen bei Karatair (429). — Bis 22. die Avantgarde des Gen. Skobeleff II. marschirt nach Adrianopel.

16. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe einer Ergänzung zur Schießinstruction für die Cavallerie und die technischen Truppen des k. k. Heeres von 1874.
Russ. Türk. Krieg. Gen. Strukow nimmt Hermanli. — Gefecht bei Dermenderr und Karagatsch (430).

17. Großbritannien. In der Thronrede wird die Forderung eines außerordentlichen Credits zu Vorsichtsmaßregeln angekündigt (439).

Digitized by Google

17. Oesterreich-Ungarn. Gesetz betr. die Stellung des Rekruten- und Ersatzrekruten-Contingents für 1878 in den Ländern der Ungarischen Krone.
Schweden. Die Thronrede bei Eröffnung des Reichstages erklärt, daß die Regierung in der beginnenden Session keine Vorlage über die Armee-Organisation zu machen gedenkt.
Russ. Türk. Krieg. Gefecht bei Belastitza und Niederlage der Armee Suleiman-Paschas (432).
18. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Errichtung eines praktischen Schießcursus für Artillerie-Offiziere zu Bourges (69).
Schweiz. Durch Bundesrathsbeschluß wird ein Cavallerie-Exercir-Regl. provisorisch eingeführt.
Russ. Türk Krieg. Verfolgung der Trümmer der Armee Suleiman Paschas.
19. Frankreich. Graf de Roys legt der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf betr. die Dienstzeit vor (50).
Russ. Türk. Krieg Gefecht bei Hermanli. — Das Kasaken-Regt. Nr. 30 nimmt bei Karadschlar 52 Geschütze (433). — Bosidar Petrowitsch stürmt Dulcigno (438). — Türkische Bevollmächtigte treffen im Russ. Hauptquartier ein (439).
20. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe eines Anhanges zur Instr. vom J. 1877 zur Untersuchung und Classification der gebrauchten 8 und 9 cm stahlbroncenen Hinterlad.-Feldkanonen-Röhre M. 1875.
Russ. Türk. Krieg. Gen. Strukow besetzt Adrianopel.
21. Oesterreich-Ungarn. Gesetz betr. die Aushebung der Rekruten-Contingente aus den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern für 1878.
Russ. Türk. Krieg. Florentin wird von den Rumänischen Truppen eingenommen (176).
22. Belgien. Die Regierung legt der Repräsentantenkammer einen Gesetzentwurf betr. Bewilligung eines Credits von 1¼ Mill. Francs hauptsächlich zur Errichtung von Befestigungswerken an der Schelde vor.
Russ. Türk. Krieg. Gefecht bei Tschair-Orman (Straße nach Basardschik). — Gefecht bei Hadschi-Oglu-Basardschik. — Bis 1. Febr. Gen. Gurko marschirt von Philippopel nach Adrianopel. — Bis 7. Febr. Verfolgung der Trümmer der Armee Suleimans in das Rhodope-Gebirge.
23. Großbritannien. Admiral Hornby erhält den Befehl zum Einlaufen in die Dardanellen (439).
Italien. Die Mannschaften der 1. Kategorie der Klasse 1857 treten unter die Waffen.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Uebertragung des 5. Bataillons des Genie-Regts. Erzherzog Leopold Nr. 2 mit seiner regelmäßigen Ergänzung auf die Länder der Ungarischen Krone. — Circ. Verf. betr. Ausgabe der Instr. für die mit eisernen Feldbacköfen ausgerüsteten Feldbäckereien. — Circ. Verf. betr. Ausgabe der Instr. zur Erzeugung von scharfen und Exercir-Patronen für 11 mm Gewehre, Carabiner und Revolver bei den Truppen vom J. 1877.
24. Belgien. Kgl. Decr. betr. die Rangordnung der unteren Grade (30).
Frankreich. Kr. Verf. betr. Weiterbildung der officiers stagiaires des Generalstabes (62).
Großbritannien. Gen. Augustus Clarke † 76 J. alt.
Russ. Türk. Krieg. Vorpostengefecht bei Küstendsche. — Recognoscirungsgefecht bei den Befestigungen von Hadschi-Oglu-Basardschik. — In der Nacht Besetzung der Bahnstation Lüle-Burgas (434).
25. Preußen. A. C. O. betr. Entlassung der Reserven und Einstellung der Rekruten (7).
Belgien. Kgl. Decr. betr. die Disciplinarstrafen (31).
Großbritannien. Die Engl. Flotte erhält den Befehl, das Einlaufen in die Dardanellen zu vertagen (439).
Russ. Türk. Krieg. Die Rumänen stürmen die Vorpositionen von Widdin (438).
26. Preußen. A. C. O. betr. Anstellung der Militär-Anwärter in Elsaß-Lothringen (24).
Frankreich. Divgen. Abbatucci, Commandeur der 11. Division, † zu Nancy (462).
Russ. Türk. Krieg. Gefecht bei Hadschi-Oglu-Basardschik. — Cavalleriegefecht auf der Straße nach Warna. — Gefecht bei und Besetzung von Rasgrad. — Das Inselfort Lesendria ergiebt sich den Montenegrinern (438).
27. Italien. Kgl. Decr. betr. die Beförderung von Obersten zu Generalmajors und Brigadecommandeuren (134).

Digitized by Google

27. Russ. Türk. Krieg. Osmanbasar und Hadschi-Oglu-Basardschik werden genommen (437). — Beginn der Einschiffung der Truppen Suleiman Paschas in Kawala (222).
28. Bayern. Gen. d. Inf. Ritter v. Krazeisen † zu München (478).
Großbritannien. Die Regierung bringt im Parlament die Forderung eines Supplementar-Credits ein (439).
Italien. Die Mannschaften der 1. Kategorie der Klasse 1851 der Feld-Artillerie und der Klasse 1852 der Cavallerie werden auf unbestimmten Urlaub entlassen.
Russ. Türk. Krieg. Gefecht bei Tschepeljar im Rhodope-Gebirge.
29. Preußen. Abänderungen der Schieß-Instr. für die Inf. vom 15. Novbr. 1877, für Fuß-Artill. und Pioniere (10).
Russ. Türk. Krieg. Gen. Strukow nimmt Tschorlu (435). — Gefecht bei Tschatak im Rhodope-Gebirge (435). — Gefecht bei Küstendil.
30. Bayern. Feier des 25jährigen Bestehens der Artillerie-Berathungs-Commission.
Russ. Türk. Krieg. Gefecht bei Palasa und Paschawika im Rhodope-Gebirge. — Zerstörung der Station und Eisenbahn bei Gebetschi, 15 km westlich Warna (437). — Die Serben nehmen nach hartem Kampfe Branja (438).
31. Rußland. Die Formation von 4 neuen Reserve-Infanterie-Divisionen wird befohlen (439).
Russ. Türk. Krieg. In Adrianopel werden die Russ. Friedenspräliminarien von den Türk. Bevollmächtigten angenommen (439).

Februar 1878.

1. Frankreich. Das 2. Pontonnier-Regt. wird in Avignon, Lyon, Toulouse und Rueil gebildet, während ein Theil der Mannschaften nach Angers dirigirt wird, der definitiven Garnison des Regts. nach Vollendung der erforderlichen Casernements (69).
Großbritannien. Kgl. Warrant betr. neue Organisation der Sanitätstruppen (Army Hospital Corps).
Italien. Die Instr. über die Mobilmachung vom 15. Decbr. 1877 tritt in Kraft (130). — Dem Decr. vom 6. Decbr. 1877 gemäß werden zu Barletta, Ivrea, Lecco, Orvieto, Pinerolo, Savona, Spoleto, Varese und Voghera neue Militärdistricte gebildet (128).
2. Griechenland. Griechische Truppen überschreiten die Thessalische Grenze (92).
3. Belgien. Genlieut. van Casteel † zu Brüssel (468).
Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Joseph Castle de Mollineux † zu Wien.
Russ. Türk. Krieg. Besetzung von Kosludscha und Prawady.
4. Oesterreich-Ungarn. Kais. Entschließung betr. Aenderungen in dem Remontewesen des k. k. Heeres, in den Standorten der Remonte-Assent-Commissionen und in der Zusammensetzung der letzteren. Die Remontirung wird auf die 3 Haupt-Assent-Stationen: Budapest, Großwardein und Lemberg concentrirt, die Assent-Commissionen in Wien, Prag, Gr. Kanisza und Klausenburg werden aufgehoben (167).
5. Bayern. Kgl. Genehmigung zur Einführung eines neuen Exercir-Regl. für die Feld-Artillerie (10).
Frankreich. Kr. Verf. betr. Berittenmachung der Reserve-Offiziere im Mobilmachungsfalle (54).
6. Russ. Türk. Krieg. Besetzung von Gumurdschina.
7. Frankreich. Gen. Loysel reicht im Senat einen neuen Entwurf zum Generalstabsgesetz ein (48).
Großbritannien. Genlieut. A. T. Wilde † 58 J. alt.
8. Großbritannien. Dem Parlament wird die Forderung eines Credits von 6 Mill. Pfd. St. zur Marschbereitschaft eines Theils der Armee vorgelegt (440).
9. Frankreich. Kr. Verf. betr. Aenderungen des Regl. vom 30. August 1873 über die Applicationsschule der Cavallerie bezüglich der Eintritts- und Austritts-Termine der verschiedenen Abtheilungen der Eleven.
10. Preußen. Gen. d. Cav. v. Griesheim † zu Potsdam (472).
Spanien. Regl. über die Reserve der Infanterie.
11. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Aufbewahrung der verfaßten Patronen und der beim Schuß zerrissenen Patronenhülsen, um sie den Waffeninspicienten vorzulegen.
12. Frankreich. Instr. über die Administration der Truppentheile der Territorial-Armee (83).
Großbritannien. Genlieut. W. A. Haliday † 69 J. alt.

Digitized by Google

13. Frankreich. Der Deputirtenkammer wird ein Gesetzentwurf betr. Equipirungsgelder für die Offiziere der Territorial-Armee vorgelegt. — Divgen. Graf Clérambault † zu Paris (469).
Großbritannien. Admiral Hornby passirt die Dardanellen und geht bei den Prinzen-Inseln vor Anker (440).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Verlautbarung des am 5. Novbr. 1877 vom Kaiser sanctionirten Regl. für den Dienst in den festen Plätzen. — Circ. Verf. betr. Ausgabe der neuen Vorschriften über das Pferdewesen des k. k. Heeres. — Circ. Verf. betr. Ausgabe des die Remonte-Assent-Commissionen betr. Theiles der organischen Bestimmungen für das Heerwesen (167).
Rußland. Genlieut. Solowiew † zu Tiflis (489).
16. Frankreich. Gen. Pourcet legt dem Senat einen umgeänderten Entwurf des Generalstabsgesetzes vor (48).
Oesterreich-Ungarn. Genmaj. Joseph Fellner v. Feldegg, Commandant der 16. Inf.-Brig., feiert zu Trient das 50jährige Dienstjubiläum.
17. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Einberufung der Klassen 1866 und 1867 der Territorial-Armee (Infanterie und Artillerie) zur Uebung im Laufe des J. 1878.
Niederlande. Befehl der Indischen Regierung betr. Reduction der Garnison-Bataillone in Atjeh (409).
18. Frankreich. Der Kriegsminister legt der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf vor, betr. Bewilligung einer lebenslänglichen Pension von 6000 Frcs. jährlich an die Wittwe des Gen. Aurelle de Paladines.
Oesterreich-Ungarn. Kais. Entschl. betr. die Kostgebührs-Ansprüche der Kriegsbesatzung der in Kriegsausrüstung gesetzten festen Plätze.
19. Frankreich. Instr. über die Ausführung der Herbstmanöver (65). — Kr. Verf. betr. die Einstellung der Einjährig-Freiwilligen im J. 1878.
20. Frankreich. Instr. über die Befestigungsweise der Pferde der Cavallerie im Biwack.
Spanien. Regl. über die Organisation der Rekrutirungsbüreaus.
Russ. Türk. Krieg. Die Türken räumen Widdin und Rustschuk (441).
21. Bayern. Die Abgeordnetenkammer genehmigt einen außerordentlichen Credit von 2 759 600 M. für milit. Zwecke und lehnt nur 30 000 M. für die Verlegung des Laboratoriums nach Ingolstadt ab.
Großbritannien. Genlieut. John Jones, Oberst-Inhaber des 69. Rifle-Regts. † 76 J. alt.
Italien. Kgl. Decr. betr. Normen über die Ernennung der Flügeladjutanten und Ordonnanzoffiziere des Königs und der Königl. Prinzen, über die Dauer der Stellung, die Anciennität und die Beendigung der Ehrenstellung.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Vorschrift über das Legitimationsblatt (172). — Circ. Verf. betr. Ausgabe der Constructionstafeln des 17 cm Hinterlad-Mörsers.
Schweiz. Bundesgesetz betr. Suspendirung einzelner Bestimmungen der Militär-Organisation und Bundesbeschluß betr. Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen.
Russ. Türk. Krieg. Die Türken räumen Erzerum (441).
22. Preußen. König Leopold II. der Belgier wird zum Chef des Kurmärkischen Dragoner-Regts. Nr. 14 ernannt.
Rußland. Prikas betr. die Militär-Organisation des Oblast Fergana (203).
Russ. Türk. Krieg. Das Russ. Hauptquartier wird nach San Stefano verlegt (441).
25. Frankreich. Divgen. Duplessis, Commandeur der 7. Inf.-Div. † in Folge eines Sturzes vom Pferde im Bois de Boulogne (471).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Umpackung der halben Gewehrpatronenverschläge bei den für den Gebirgskrieg bestimmten Infanterie- und Jägertruppen. — Kais. Entschl. betr. das gänzliche Ausscheiden folgender Geschütze aus der Ausrüstung der Festungen: 7 cm glatte Feldkanone, 12 cm gez. bronc. La Hitte Feldkanone, 12 cm glatte bronc. Belager. Gesch., 13,5 cm glatte bronc. Belager. Gesch., 9,5 cm glatte eis. Werth.-Gesch., 13,5 cm glatte eis. Werth.-Gesch., 24 cm glatte eis. Granatkanone, 12 cm glatte bronc. Gebirgshbtze., 12 cm glatte kurze broncene Hbtze. (326).
Spanien. König Alphons XII. wohnt im Lager von Carabanchel den Schießversuchen mit den in Sevilla aus comprimirter Bronce von Oberst Plasencia hergestellten 8 und 7 cm Geschützen bei.

Digitized by Google

27. Niederlande. Kgl. Beschluß betr. Eintheilung des Reiches in 8 Vertheidigungsstellungen (141).
Rußland. Genlieut. Swietschin † zu Adrianopel (490).
28. Preußen. Feststellung eines neuen Gewehrriemens für Neubeschaffungen (9).
Frankreich. Decr. betr. die Uniformirung des Personals der Kriegskassen und Feldposten. — Gen. Cissey legt dem Senat einen Entwurf zum Generalstabsgesetz vor (48).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Standes- und Gebührsbehandlung der während der Mobilität zu Dienstleistungen verwendeten Personen des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst".
Spanien. Die Central-Junta der Insurgenten auf der Insel Cuba unterwirft sich (VI, 226).

März 1878.

1. Großbritannien. Schießversuch mit einem Armstrong 6zölligen Hinterlader (321).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Quartiersgebühr der Familien der im Gagebezug stehenden Personen des k. k. Heeres im Mobilisirungsfalle beim Ausmarsche des Familienhauptes.
Rußland. Die Aufstellung von 4 neuen Reserve-Infanterie-Divisionen wird befohlen (441)
2. Preußen. Genlieut. z. D. v. Treskow, zuletzt Commandeur der 13. Cav.-Brig. †.
Frankreich. Règlement pour le fonctionnement de la société de secours aux blessés militaires (71).
Oesterreich-Ungarn. Kais. Entschluß betr. die Zusammensetzung der Etappen-Portion, aus der Fleischgries gänzlich ausscheidet (172).
3. Rußland. Gen. Hansen I. † zu St. Peterburg (473).
Russ. Türk. Krieg. Der Präliminarfriede wird zu San Stefano unterzeichnet (441).
4. Frankreich. Kr. Verf. betr. den Ersatz der weißen Galons als Gradabzeichen bei den Dragoner-Regtrn. durch scharlachrothe wollene Galons.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe des 3. Theils der Normen für die Feldausrüstung der k. k. Artillerie vom J. 1878 (164).
5. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe des Leitfadens über den Geschäftsbetrieb der Ergänzungs-Commandos, dann der Bataillons- und Cavallerie-Regiments-Adjutanturen der Kgl. Ungarischen Landwehr.
6. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe des 3. Theils des Dienst-Regl. für die Geniewaffe.
7. Frankreich. Kriegsminister Gen. Borel legt dem Senat einen neuen Entwurf des Generalstabsgesetzes vor (48).
8. Oesterreich-Ungarn. Erzherzog Franz Karl, Vater des Kaiser Franz Joseph †. Er war 7. Decbr. 1802 als Sohn Kaiser Franz I. geboren und verzichtete am 2. Decbr. 1848 nach Thronentsagung seines älteren Bruders, des Kaiser Ferdinand I. auf die Thronfolge zu Gunsten seines Sohnes, des späteren Kaiser Franz Joseph.
9. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Nadeln (épinglettes) von Silber und Kupfer als Schießauszeichnung bei der Infanterie.
10. Großbritannien. Gen. P. N. Guy, Oberst-Inhaber des 55. Inf.-Regts. † 73 J. alt.
Peru. Großmarschall La Fuente, der höchste Offizier der Armee von Peru †.
Schweiz. Vorschriften betr. die Auswahl der Schützen in den Rekrutenschulen.
11. Rußland. Genlieut. Jasykow † zu Wildbad (476).
12. Frankreich. Kr. Verf. betr. das Unterscheidungszeichen der Pontonnier-Regtr. — Kr. Verf. betr. Normirung der gymnastischen Geräthschaften für die Escadrons des Trains der Militär-Equipagen.
13. Frankreich. Kr. Verf. betr. Details über die Bildung der Infanterie-Compagnien und Artillerie-Batterien bei der Einberufung der Klassen 1856 und 1867 der Territorial-Armee.
Oesterreich-Ungarn. F. M. L. a. D. Victor v. Mandel † im 80. J. zu Graz.
14. Preußen. A. C. O. betr. Anlegung der Offiziers-Uniform im Auslande (8).
Niederlande. Kgl. Beschluß betr. die Organisation der Kriegsschule für Offiziere (144).
15. Frankreich. Die von Schweden an Frankreich abgetretene Antillen-Insel St. Barthélemy wird feierlich in Besitz genommen. — Lengle und Gen. legen der Deputirtenkammer einen Antrag betr. Einführung einer Art Stellvertretung vor (51).

Digitized by Google

16. Frankreich. Decr. betr. Aenderung des Decr. vom 8. Novbr. 1859 bezüglich des Alters für die Zulassung der Eleven des Militär-Prytaneum zu La Flèche (75). — Präs. Decr. betr. Gerichtsstand und Strafmaß für Offiziere und Mannschaften der Reserve und Territorial-Armee (75).
17. Oesterreich-Ungarn. Kais. Genehm. der umgearbeiteten und bezüglich der Reserve-Anstalten der 2. Linie vervollständigten organischen Bestimmungen für die Armee im Felde (158).
18. Frankreich. Instruction provisoire pour la formation des pointeurs dans les corps de troupe de l'artillerie. — Nachtrag zur ministeriellen Instr. vom 13. Jan. 1876 betr. die Vorsichtsmaßregeln und die vorzunehmenden Arbeiten, um bei den Truppentheilen die Conservation der Hülsen der verschossenen Patronen M. 1874 zu sichern.
19. Preußen. Kr. Verf. betr. die Verbesserung schlechten Trinkwassers durch Eisenchlorid-Flüssigkeit und doppelt kohlensaures Natron.
Großbritannien. Gen. W. O. G. Haly, Befehlshaber der Britischen Truppen in Nord-America und Oberst-Inhaber des 67. Inf.-Regts † 67 Jahr alt.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Bekanntmachung der Allerhöchst sanctionirten Instr. für die Kriegsausrüstung der festen Plätze, 4. Theil.
20. Frankreich. Regl. über die Organisation der Militärschule für Gymnastik und Fechtkunst. — Kr. Verf. betr. die 1878 der activen Armee und den Reservisten zu liefernde Uebungsmunition für die großen Uebungen und betr. die für die Schießübungen der Territorial-Armee bestimmten Patronen.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe einer Dienstvorschrift für die k. k. Artillerie-Directoren und Artillerie-Chefs bei den General- (Militär-) Commandos, den Artillerie-Arsenal-Director, dann die Festungs-Artillerie-Directoren.
21. Deutschland. Statut für die Generalstabsstiftung nach dem Gesetz vom 31. Mai 1877, betr. die Verwendung eines Theils des Reingewinns aus dem vom Gr. Generalstabe redigirten Werke über den Deutsch-Franz. Krieg (17).
Oesterreich-Ungarn. Kais. Entschl. betr. den Gebrauch verstärkter Patronen bei den Infanterie- und Jägergewehren, Cavallerie-Carabinern und Extracorpsgewehren. — Circ. Verf. betr. die Normirung des Linnemannschen Spatens bei der Kgl. Ungarischen Landwehr.
23. Frankreich. Instr. über die bei den Truppentheilen der Infanterie auszuführenden Feldbefestigungsarbeiten (65). — Kr. Verf. betr. Reorganisation des Personals des Dienstes des Pulvers und Salpeters.
24. Großbritannien. Genlieut. H. G. Hart † 68 J. alt.
Italien. Genlieut. Mezzacapo tritt vom Kriegsministerium zurück; in dem Cabinet Cairoli wird Gen. Bruzzo Kriegsminister (125).
Oesterreich-Ungarn. F. Z. M. Carl Frh. Schlitter von Niedernberg, ehemaliger Generaladjutant, 2. Inhaber des Regiments No. 46 † zu Wien im 66. J.
25. Frankreich. Kr. Verf. betr. das Programm der Uebungen der einzuberufenden Klassen der Infanterie der Territorial-Armee.
26. Preußen. Gen. d. Cav. z. D. Frh. Carl von der Goltz † zu Berlin; geb. 10. October 1799, stand er längere Zeit an der Spitze der Lehr-Escadron und war zuletzt Commandeur der Garde-Cavallerie.
Frankreich. Präs. Decr. betr. Auflösung der General-Direction des Personals und Materials im Kriegsministerium und Umbildung der 6 Abtheilungen desselben zu selbstständigen Directionen, die direct dem Kriegsminister unterstehen (60).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Instr. für die im Mobilisirungsfalle zu activirenden Inspicirenden der Cavallerie.
27. Rußland. Die Formation von 3 Flotten-Equipagen wird befohlen (442).
28. Oesterreich-Ungarn. Neu-Auflage der organischen Bestimmungen für die Armee im Felde [17. März] (158).
29. Dänemark. Regelung des gesammten Seeminenwesens (40).

April 1878.

1. Italien. An Stelle des Codice farmaceutico militare tritt die neue Farmacopea militare in Kraft (135).
Rußland. Befehl zur Umformung der Baschkiren-Division in ein Regt. à 4 Escadrons (201).
2. Frankreich. Règlement provisoire sur le service des canons de 80 et de 90mm (270).

Digitized by Google

2. Großbritannien. Proclamation der Königin, mittelst welcher die Reserven zum 19. April einberufen werden (99, 442).
Italien. Gen. Giuseppe Pastore † zu Turin (483).
3. Bayern. Vorschriften für das Turnen und Voltigiren (10).
4. Preußen. Genlieut. z. D. v. Webern, zuletzt Commandeur der 3. Inf.-Brig. † zu Berlin im 88. J. (491).
Großbritannien. Gen. Francis Wheler † 77 J. alt.
Italien. Kriegsminister Gen. Bruzzo legt der Deputirtenkammer den Gesetzentwurf betr. das Contingent der 1. Kategorie der Klasse 1858 vor, welches, wie in den vorhergehenden Jahren, auf 65,000 Mann festgestellt wird (127).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Genmaj. Thomas C. Devin † zu New-York (470).
5. Deutschland. Reichstag. Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Ersparnisse an den von Frankreich für die Deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern.
Preußen. Eröffnung des Garnisonlazareths zu Tempelhof bei Berlin (22).
6. Rußland. Genlieut. Leontjew † zu St. Petersburg (479).
7. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Fertigung der Trainzuggeschirre aus Blankleder, den Ersatz der Kummthölzer durch Kummteisen, die Neufertigung der Trainzuggeschirre, Unteroffizier-Reitzeuge und Fahr- und Reitsättel für das Fuhrwesencorps nach den bei der k. k. Feld-Artillerie geltenden Mustern. Das bisherige aus Alaunleder gefertigte Zuggeschirr soll allmälig im Locodienst aufgebraucht werden.
8. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Zahl der zu den jährlichen Schießübungen zu liefernden Patronen.
Rußland. Das XI. Corps rückt über die Donau in Rumänien ein (442).
9. Preußen. Gen. d. Inf. v. Holleben † zu Berlin (475).
10. Frankreich. Kr. Verf. betr. das Aufhören der Ausbildung der Mannschaften bei den Batterien resp. Compagnien und Wiedereinführung der früheren Instructionsmethode bei der Artillerie und dem Artillerie-Train (69).
12. Italien. Das Annuario militare del regno d'Italia 1878 erscheint.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe des 2. Theils der Instr. für die Kriegsausrüstung der festen Plätze.
Schweden. Berufung einer Befestigungs-Commision. (215).
13. Frankreich. Gesetz betr. das Eingehen der Batterie St. Hélène bei Nizza. — Decr. betr. Aenderungen in der Zusammensetzung des Personals für den Zeichen-Unterricht an der Applicationsschule der Artillerie und des Genie zu Fontainebleau.
15. Preußen. A. C. O. betr. die größeren Truppenübungen (10).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Kaiserl. Genehmigung der definitiven Adjustirungs- und Ausrüstungs-Vorschrift für die k. k. Oberdalmatinischen Landwehr-Truppen und der definitiven Adjustirungs- und Ausrüstungs-Vorschrift für die k. k. Landesschützen-Truppen in Tirol und Vorarlberg. — Circ. Verfg. betr. Ausgabe eines Anhanges zur Instr. zur Erzeugung von scharfen und Exercir-Patronen für 11mm Gewehre, Carabiner und Revolver vom J. 1877.
20. Frankreich. Kr. Verf. betr. Aenderungen im Text des Exercir-Regl. für die Infanterie vom 12. Juni 1875.
21. Großbritannien. Gen. J. Campbell † 77 J. alt.
Vereinigte Staaten Nordamericas. Genmaj. John J. Peck † zu Syracuse, New-York (484).
22. Großbritannien. Kgl. Warrant betr. Verbesserung des Gehalts, Halbsold, der Pensionen u. s. w. der Militär-Veterinärs. — Das Standbild des Herzogs von Wellington, an dem seit 20 Jahren gearbeitet worden, wird in der St. Pauls-Kathedrale zu London feierlich enthüllt.
24. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe einer Instr. für die Depots für marode Pferde.
25. Preußen. A. C. O. betr. Errichtung einer 3. Arbeiter-Abtheilung zu Coblenz (7).
Rußland. Genlieut. Heimann † zu Kars (474).
26. Großbritannien. Generalbefehl betr. die Kgl. Zufriedenheit über die Art, in der die Reserven der Einberufung gefolgt (99).
28. Großbritannien. Gen. F. Whittingham †.
29. Deutschland. Gesetz über die Verwendung der von den Occupationstruppen in Frankreich gemachten Ersparnisse (22).
Rußland. Verleihung von Georgs-Fahnen und Standarten, sowie von anderen

Digitized by Google

Auszeichnungen an Truppentheile, die sich im Kriege 1877—1878 ausgezeichnet und Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an den Krieg 1877—1878.

30. Preußen A. C. O. betr. Zahlung der Commando-Zulage und Verabreichung der großen Victualien-Portion (14). — A. C. O. betr. einmalige Beihülfe für Unteroffiziere nach 12jähriger Dienstzeit (24). — Gen. d. Cav. von Hartmann † zu Baden-Baden (473).
Frankreich. Entscheidung des Präsidenten der Republik betr. Aenderung des Decr. vom 18. Decbr. 1876 bezüglich der Cadres der Normalschule für Gymnastik. — Der Senat nimmt in 1. Lesung den Generalstabs-Gesetzentwurf an (49).
Rußland. Großfürst Nikolaus übergiebt das Obercommando der Truppen in der Türkei an Gen. Graf Todleben (443).
Schweiz. Bundesbeschluß betr. Aenderungen an dem Repetirgewehr M 1869/71 (359).

Mai 1878.

1. Preußen. Auflösung der Festungsgefängnisse zu Coblenz, Erfurt und Stettin (7).
Großbritannien. Generalordre betr. die Beschreibung des neueingeführten Modells des Helmes (102).
2. Italien. Kgl. Decr. betr. Streichung einiger Befestigungen auf der Liste der Defensivwerke des Staates.
Rußland. Genlieut. v. Dehn † zu Riga (469).
4. Italien. Die Deputirtenkammer beschließt die Errichtung eines National-Denkmals zu Rom zu Ehren des Königs Victor Emanuel II.
5. Preußen. Gen. d. Inf z. D. v. Brese-Winiary † zu Berlin im 91. Jahre (467).
Frankreich. Präs. Decr. betr. Bildung von 13 Inspectionen für die Vertheidigung der Festungen.
6. Deutschland. Die Pulverfabrik bei Schulau unweit Hamburg fliegt in die Luft.
Dänemark. Kgl. O. betr. die Nichtbeziehung des Lagers von Hald in Jütland im Sommer 1878, wogegen ein Lager in der Umgegend von Kopenhagen im Park von Jaegersborg und dem Walde von Ernselund von 10 Bataillonen, 2 Batterien, 1 Dragoner-Regt. etablirt werden soll.
8. Schweden. Die 1. Kammer lehnt den von der Landsmannspartei vorgeschlagenen und von der 2. Kammer angenommenen Armee-Reorganisations-Entwurf ab, so daß derselbe als definitiv gescheitert zu betrachten ist.
9. Preußen. A. C. O. betr. Uniformirung der Intendantur- und Bauräthe, der Garnison-Bauinspectoren und Baumeister (8).
Italien. Der Kriegsminister legt der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf vor, laut welchem er ermächtigt wird, 10 Mill. Lire für 1878 zu verwenden, davon 4 Mill. für Befestigungen, $1^1/_5$ Mill. für Aenderung der Munition der 7 cm Geschütze, $1^4/_5$ Mill. für Artillerie-Ausrüstung der Befestigungen, 1 Mill. für Systemisirung der Militär-Fabricate, 300 000 Lire für Fertigung von Revolvern für die Cavallerie und 200 000 Lire für die Genie-Ausrüstung der Festungen (134).
Portugal. General João Pedro Schwalbach †.
11. Deutschland. Attentat auf den Kaiser in Berlin durch den Klempnergesellen Hödel (3).
Frankreich. Der Vertheidiger von Belfort 1870—71 Oberst Denfert-Rochereau † zu Versailles (470).
12. Deutschland. In Weimar findet die feierliche Enthüllung des Landeskrieger-Denkmals zum Gedächtniß an die im Kriege 1870—71 Gebliebenen statt.
13. Italien. Die Deputirtenkammer genehmigt die Aushebung von 65 000 M. der 1. Kategorie der 1858 geborenen Mannschaften und 4 400 000 Lire zur Vollendung der topographischen Generalkarte Italiens (137).
Rußland. Provisorische Verfügung über die Intendantur-Transporte und deren Etat, sowie über den Etat der Verwaltung des Chefs der Intendantur-Transporte (187).
14. Frankreich. Der Senat nimmt in 2. Lesung den Generalstabs-Gesetzentwurf an (49). — Aenderungen des Regl. für die Regimentsschulen vom 18. April 1875 (75). — Fort Bellevue bei Belfort erhält zum Andenken an den verstorbenen Oberst Denfert-Rochereau den Namen desselben beigelegt.
16. Deutschland. Der Reichstag nimmt in 1. Berathung den Gesetzentwurf betr. Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870—71 an.
Belgien. Genlieut. Du Pont † zu Brüssel (472).
Frankreich. Kr. Verf. betr. die Regiments-Conferenzen der Offiziere.

Digitized by Google

16. Italien. Gesetz betr. Errichtung eines National-Denkmals zu Rom zu Ehren Königs Victor Emanuel II.
Norwegen. Instr. für die Schießübungen der Infanterie und die Behandlung des Gewehrs (156).
17. Rußland. Genlieut. Reinthal † zu Tschorlu (484).
19. Rußland. Genlieut. Schilder-Schuldner † zu Adrianopel (488).
20. Deutschland. Reichstag. 2. Berathung des Gesetzentwurfs betr. Revision des Servistarifs und der Klassen-Eintheilung der Orte.
Frankreich. Réglement provisoire sur le service du canon de 95 mm (270, 302).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Instr. über die Einrichtung, die Conservirung und die Bedienung der k. k. Mitrailleuse vom J. 1878. — Genmaj. Laurenz Rieß v. Rießenfest, Festungscommandant von Peterwardein feiert sein 50jähriges Dienstjubiläum.
21. Deutschland. Reichstag. 3. Berathung des Gesetzentwurfs betr. Revision des Servistarifs und der Klassen-Eintheilung der Orte.
Rußland. Ein an den Senat gerichteter Ukas stellt das Contingent der 1878 einzustellenden Rekruten auf 218 000 M. fest (204).
22. Großbritannien. Der Kriegssecretär beantragt beim Parlament einen Credit zur Deckung der Mehrkosten für 7000 M. Ostindischer Truppen während ihrer Dienstthätigkeit außerhalb Ostindiens (107).
23. Preußen. A. C. O. betr. Regelung der Umzugskosten-Vergütung der Personen des Soldatenstandes (16).
Frankreich. Regl. über die jährliche Inspicirung der Offiziere und Assimilirten der Reserve.
Rußland. Prikas betr. Bewaffnung der Feld-Artillerie mit einem neuen Material (206, 312).
27. Niederlande. Kr. Verf. betr. das Erscheinen der Voorschrift betreffende de wapenen en schietoefeningen bij de Infanterie (151).
28. Preußen. Genlieut z. D. v. Stahr, zuletzt Commandant von Luxemburg †.
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Das Repräsentantenhaus nimmt die Bill, durch welche die Armee auf 20 000 M. reducirt und die Verwendung von Truppen in Angelegenheiten der Civilverwaltung verboten wird, an.
29. Frankreich. Der Municipalrath von Belfort bewilligt eine Summe zur Errichtung einer Statue des Oberst Denfert-Rochereau auf einem der öffentlichen Plätze der Stadt.
Rußland. Prikas betr. die allmälige Umformung der 13 Militär-Besserungs-Compagnien in Disciplinar-Bataillone (197).
30. Italien. Gesetz betr. die Aushebung der 1858 geborenen Mannschaften (127). — Gesetz betr. die extraordinäre Bewilligung von 4 400 000 Lire behufs Vollendung der topographischen Generalkarte Italiens (137).
31. Deutschland. Das Panzerschiff „Großer Kurfürst" geht in Folge eines Zusammenstoßes mit dem Panzerschiff „König Wilhelm" an der Englischen Küste bei Folkestone unter.
Frankreich. Kr. Verf. betr. Verabfolgung von Gewehren und Munition an die Schießgesellschaften.
Rumänien. Fürstl. Decr. betr. die Formation der 8 Regimenter Kalaraschi (Territorial-Cavallerie) in 2 Divisionen, zu 2 Brigaden à 2 Regtr. statt der bisher geltenden in 4 Brigaden, die den 4 Inf.-Div. zugetheilt waren.

Juni 1878.

1. Frankreich. Gesetz betr. den gleichzeitigen Bezug des Militär-Gehalts neben der Pension für die Militärs der Reserve und der Territorial-Armee, die im Frieden zur Uebung oder zu Manövern einberufen sind.
2. Deutschland. Attentat gegen den Kaiser durch Dr. Nobiling, dabei Verwundung durch etwa 30 Schrotkörner. — Gesetz über die Ehrenzulage für die Inhaber des Eisernen Kreuzes (23).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. Louis H. Pelouze † zu Washington. Er trat 1849 in die Schule von Westpoint und graduirte 1853. Während des Secessionskrieges wurde er schwer verwundet und darauf dem Kriegsministerium überwiesen, in dem ihm Kriegssecretär Stanton das höchste Vertrauen schenkte. Bei seinem Tode war er wiederum im Kriegsministerium, in das er nach einer Pause

Digitized by Google

von einigen Jahren zum 2. Male eingetreten war, als Assistent Adjutant General thätig.

4. Großbritannien. Vertrag mit der Türkei behufs Besetzung Cyperns durch England (444).
Oesterreich-Ungarn. Einweihung des auf Veranlassung der k. k. Regierung auf dem katholischen Kirchhofe an der großen Freiheit zu Altona errichteten Denkmals für die 1864 in den dortigen Lazarethen verstorbenen Oesterreichischen Soldaten.

6. Frankreich. Marschall Graf Achille Baraguey d'Hilliers † zu Amélie les Bains (61, 463).
Italien. Kgl. Decr. betr. ein neues Regl. für die Disciplinar-Compagnien und die Militär-Strafanstalten (135).

7. Oesterreich-Ungarn. F. M. L. a. D. Friedrich v. Greschke † zu Baden im 73. J.

8. Portugal. Versuchsweise Einführung einer neuen Ordenança sobre os exercicios e evoluçoes dos corpos de infanteria.

10. Belgien. Kgl. Decr. betr. Bewaffnung der Offiziere mit Revolvern (34, 349).
Japan. Feierliche Einweihung der Gebäude der unter Leitung Französ. Offiziere errichteten Militärschule (123)

11. Frankreich. Die Militär-Luftschifffahrt wird dem Fortificationssystem unterstellt (58). — Bases générales de l'instruction des corps de troupe de l'artillerie.

12. Deutschland. Der frühere König Georg V. von Hannover † zu Paris.
Frankreich. Kr. Verf. betr. den Anzug der Truppen in Algerien.
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Brigadiergen. Bonneville † zu Little Rock, Arkansas (465).

13. Deutschland. Der Congreß zur Regelung der Orientalischen Angelegenheiten tritt in Berlin zusammen (413).
Preußen. Genlieut. z. D. v. Othegraven, zuletzt Commandant von Breslau, † zu Bonn.
Italien. Kgl. Decr. betr. die Abzeichen der Generale. — Kgl. Decr. betr Bildung der Militärdistricte 2. Klasse zu Vercelli (Nr. 75), Monza (76), Belluno (77), Taranto (78) zum 1. Juli 1878 (128).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe einer Neuauflage der Adjustirungs- und Ausrüstungs-Vorschrift für das k. k. Heer (171).
Rußland. Kaiserl. Befehl zur Bildung eines Feld-Genieparks bei der Sappeurbrigade des Kaukasus (189).

14. Frankreich. Präs. Decr. betr. Errichtung einer Commission für Explosivkörper im Kriegsministerium (60). — Divgen. Chareton † zu Paris (468).
Spanien. Triumpheinzug des Generalgouverneurs von Cuba in Havana nach Unterdrückung des Aufstandes (VI, 226).

15. Frankreich. Präs. Decr. betr. definitive Errichtung der école militaire supérieure (73).
Norwegen. Manövrir-Regl. für eine Batterie und ein Bataillon Artillerie (156).

17. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Gebührenvorschrift für die k. k. Landwehr während der Mobilität.

18. Preußen. Kr. Bestimmungen über die Zulassung von Mannschaften zum Gebrauch von Brunnen- und Badekuren (23). — Genlieut. z. D. Frh. v. Reitzenstein, zuletzt Commandeur des jetzigen 2. Schles. Ulanen-Regts., †.
Schweiz. Beschluß des Bundesraths über die Eintheilung der Eidgenössischen Armee.

19. Preußen. Administrative Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes (19). — Allgemeine Grundsätze für den Neubau von Friedenslazarethen (22).
Frankreich. Kr. Verf. betr. die Vertheilung der Remonten an die Truppen (52).

20. Belgien. In dem neu gebildeten Ministerium ist Gen. Renard Kriegsminister (26).
Frankreich. Gesetz über die Pensionen der Wittwen und Waisen der Militärs der Land-Armee (46). — Gesetz betr. Bewilligung einer lebenslänglichen Jahrespension von 6000 Frcs. an die Wittwe des Gen. Aurelle de Paladines.
Italien. Genlieut. Paolo Griffini † zu Rom.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe des 2. Theils der Bau-Dienstvorschriften für das k. k. Heer: Instr. für die Verfassung von Special-Bauanträgen und für die Ausführung von Militärbauten.

21. Frankreich. Gesetz betr. Bewilligung einer lebenslänglichen jährlichen Pension von 6000 Frcs. an die Wittwe des Oberst Denfert-Rochereau geb. Surleau.
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Genehmigung zur Ausgabe einer Neu-Auflage der Vorschrift für den Truppentransport auf Eisenbahnen (388).

Digitized by Google

22. Frankreich. Gesetz über die Pensionen der Offiziere der Land-Armee (46). — Gesetz über das Rengagement der Unteroffiziere (42).
Oesterreich-Ungarn. Gesetz für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betr. die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturm.
23. Niederlande. In Atjeh kehrt Oberst van der Heyden von der Expedition nach Gedong nach Kotta Radja zurück (410). — Lieut. a. D. Stieltjes † zu Rotterdam (490).
25. Dänemark. Verf. betr. die im Mobilmachungsfalle zu stellenden Pferde und Wagen (41).
26. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Errichtung der Stelle der Compagnie-Adjutanten bei den Truppentheilen der Infanterie und die Aufhebung der Sergeantenstellen nach Art. 15 des Gesetzes über das Rengagement der Unteroffiziere vom 22. Juni 1878 (45).
27. Preußen. Genlieut. z. D. v. Busse, zuletzt Commandeur der 15. Cavallerie-Brigade †. — Geh. Archivrath und Bibliothekar der Kriegs-Akademie Dr. Gottlieb Friedländer †. Er war auch militärliterarisch thätig, veröffentlichte z. B. ein selbständiges Werk über das Militär-Unterrichtswesen und verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift für Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges.
Frankreich. Kr. Verf. betr. die bevorstehende Abschaffung der tentes abris und couvertures de marche für Feldzüge in Europa (65).
Großbritannien. Gen. H. Thompson † 98 J. alt.
28. Frankreich. Präs. Decr. betr. die Eintrittstermine der 5jährig Freiwilligen (76).
Schweiz. Militärpflicht-Ersatzsteuer-Gesetz. Dasselbe tritt, nachdem ein ähnliches zweimal durch das Volksreferendum vom 9. Juli 1876 und 21. October 1877 abgelehnt worden, in Kraft, da ein Antrag auf nochmalige Volksabstimmung nicht genügende Unterstützung gefunden (VI, 198),
29. Preußen. Genfeldmarschall Prinz Friedrich Carl von Preußen zum Chef des Brandenburgischen (Zietenschen) Husaren-Regts. Nr. 3 ernannt.
Frankreich. Präs. Decr. betr. Neuregelung der Functionen und der Zusammensetzung der conseils d'enquête (76).
Großbritannien. Gen. A. Rowland † 77 J. alt.
30. Frankreich. Annahme des Repetirgewehrs Kropatschek für die gesammte Flotte (529).
Großbritannien. Genlieut. J. Cameron, Director der Ordnance-Aufnahmen, † 61 J. alt.

Juli 1878.

1. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Erneuerung der Cadres des Depots der Cavallerie-Regtr. (68).
Italien. Errichtung der Militärdistricte zu Vercelli, Monza, Belluno und Taranto. — Das Regl. vom 30. Decbr. 1877 über die Rekrutirung tritt in Kraft.
2. Deutschland. Schießversuche auf dem Schießplatz bei Meppen (314).
Frankreich. Kr. Verf. betr. Erhöhung des Etats des Regiments der sapeurs-pompiers (66).
Rußland. Prikas betr. Einführung des Linnemannschen Spatens bei der Infanterie (207).
3. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Aufstellung der Medicinal-Statistik.
4. Frankreich. Briggen. Isidore Didion † zu Nancy (471).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe neuer organischer Bestimmungen und einer neuen Dienstvorschrift für die Feldpost der k. k. Armee.
5. Frankreich. Instruction sur les travaux d'étude du service d'état-major (62).
Niederlande. In Atjeh landen Verstärkungen für die Niederländer (410).
6. Frankreich. Präs. Decr. betr. die Bedingungen der Zulassung der enfants de troupe zu den verschiedenen Truppentheilen (75).
Großbritannien. Gen. H. S. Stephens † 82 J. alt.
7. Italien. Gesetz betr. die Pensionen der früheren Päpstlichen Militärs. — Gesetz betr. den obligatorischen gymnastischen Unterricht an den Schulen (136).
8. Oesterreich-Ungarn. Bestimmungen über den Vorgang bei Erhebung und Austragung von Aerarial-Verlusten während der Mobilität (im Kriege). — Circ. Verf. betr. Ausgabe einer Neuauflage der Vorschrift für die Militärtransporte auf Eisenbahnen (388). — F. Z. M. a. D. Ignaz Frh. v. Dreihann und Sulzberg † zu Wien.

Digitized by Google

9. Deutschland. Großherzog Carl Alexander von Sachsen-Weimar feiert das 25jährige Regierungs-Jubiläum.
Rußland. Umformung der Militär-Juristenschule in die Militär-Juristen-Akademie (203).
10. Italien. Genlieut. Baron Solaroli, Marquis von Briona † zu Turin (489).
11. Preußen. A. C. O. betr. die Commandirung von Offizieren der Infanterie zu den Jägern und umgekehrt (10). — Abänderungen und Ergänzungen der Instr. vom 2. Sptbr. 1875 zur Ausführung des Gesetzes über Naturalleistungen im Frieden (16).
Frankreich. Kr. Verf. betr. Abschaffung der Revolvertasche am Reitzeug der Cavallerie und Ersatz derselben durch eine Revolverschnur an dem bestehenden Pistolenriemen (laniere de pistolet).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe einer Einlage zur Instr. über das Abkochen im Felde.
Rußland. Prikas betr. Etats- und Competenz-Erhöhung der Verwaltungen des Gouvernements-Truppenchefs von Bessarabien und des Kreis-Truppenchefs von Bender (202).
13. Deutschland. Der Vertrag von Berlin wird von den Congreß-Bevollmächtigten unterzeichnet (443).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Erscheinens der neu aufzulegenden Dienstvorschrift für die Beamten der Militär-Intendantur und zwar zunächst des 2. Theils, betr. den Intendanzdienst bei der Armee im Felde und in den in Kriegsausrüstung gesetzten festen Plätzen.
14. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Instr. für die mit Gebirgsausrüstung versehenen Feldbäckerei-Abtheilungen.
15. Frankreich. Kr. Verf. betr. Abschaffung des tente abri und der Lagerdecken für Feldzüge in Europa (65). — Instruction pour l'appel annuel des reservistes aux exercices et manoeuvres.
Großbritannien. England ergreift formell Besitz von Cypern (444).
18. Preußen. A. C. O. betr. Beförderung der Unteroffiziere im Friedensverhältniß (24). — Gen. Hann von Weyhern, commandirender General des II. Armee-Corps feiert zu Stettin das 50jährige Dienstjubiläum. Obgleich bereits am 10. October 1824 in die Armee getreten, erhielt er am 16. August 1848 den erbetenen Abschied, um in die Holsteinsche Armee zu treten, aus der er erst am 17. Juli 1852 in die Preußische Armee zurücktrat.
Frankreich. Präs. Decr. betr. Aenderungen des Regl. vom 23. December 1876 über die Organisation und Administration der sections techniques d'ouvriers des chemins de fer de campagne.
Italien. Kgl. Decr. betr. das Regl. für die Verwaltung der Militärkasse (cassa militare).
20. Deutschland. A. C. O. betr. den Ausfall der großen Herbstübungen des XV. Armee-Corps (10).
Frankreich. Präs. Decr. betr. die Erhöhung der Stärke des Regiments der Sapeurs-Pompiers zu Paris (66).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Instr. für die Zerstörung der Eisenbahnen und Telegraphen durch die Pionierzüge der k. k. Cavallerie-Regimenter.
Serbien. Die Skupschtina nimmt nach zweitägiger Debatte den Gesetzentwurf betr. die Pensionen und die Beiträge zu den Unterstützungen für die Invaliden und die Familien der verstorbenen Krieger an (218).
21. Frankreich. Einweihung des auf dem Kirchhof von Villers Bretonneux zum Gedächtniß der auf dem Gemeindegebiet am 27. November 1870 gefallenen Französischen Soldaten errichteten Denkmals.
22. Großbritannien. Genmaj. Galway † 59 J. alt.
23. Niederlande. In Atjeh beginnen die Operationen gegen die XXII. Moekim (450).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe von „Aenderungen zum Exercir-Regl. für die k. k. Fußtruppen" zum Gebrauch bei der Genie- und Pionierttruppe.
24. Bayern. Kgl. Entschließung betr. Bildung von 2 Inf.-Regtrn. aus 6 Jäger-Bataillonen (3).
25. Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Verordnung betr. die zeitweilige Verwendung der berittenen Schützen der Dalmatinischen Landwehr außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.
Spanien. Brigadier Luis Corsini †. Er hat sich als Militär-Schriftsteller hervor-

Digitized by Google

gethan, schrieb z. B. Pensamientos militares (1849 in der Revista militar erschienen). — Las leyes de la guerra segun las tradiciones y los adelantos de la civilizacion. — Vocabulario militar. — Aplicacion de los movimientos tacticos de la caballeria a los practicas maniobras y a los casos de guerra.

26. Preußen. Gen. d. Inf. v. Ollech, Gouverneur des Invalidenhauses, feiert das 50jährige Dienstjubiläum.
27. Serbien. Gesetz betr. die Unterstützung der Invaliden und der Hinterbliebenen der Gefallenen (218).
28. Frankreich. Präs. Decr. betr. Einstellung von 5jährigen Freiwilligen nur zu zwei Terminen (76).
Niederlande. In Atjeh wird Missigit Montasch erobert (410).
29. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Entlassung der Mannschaften der 1. Portion, welche bis einschließlich 30. Juni 1879 ihre Dienstzeit vollenden, bei den Corps, die keine Manöver ausführen zum 13. und 17. August 1878 und bei den Corps, die große Manöver haben, alsbald nach Beendigung des Manövers in jedem Corps. Die Mannschaften der 2. Portion des Contingents der Klasse 1876, die unter den Fahnen sich befinden, werden zum 1. October 1878 in die Heimath entlassen.
Oesterreich-Ungarn. Das XIII. Armee-Corps rückt in 4 Colonnen über die Reichsgrenze behufs Occupation von Bosnien (450).
30. Belgien. Kgl. Decr. betr. die Theilung des Kriegsdepots (33).
Frankreich. Präs. Decr. betr. Genehmigung des Antrags des Seine-Präfecten, die bisherige Rue d'Enfer zu Paris in Rue Denfert-Rochereau umzutaufen.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Instr. für die Civil-Landescommissare und Civilcommissare bei der Armee im Felde und bei den Commandos der in Kriegsausrüstung gesetzten größeren Plätze.
31. Bayern. Gen. Frhr. v. und zu Tann-Rathsamhausen, commandirender General des I. Armee-Corps feiert das 50jährige Dienstjubiläum und wird zum Chef des 2. Niederschlesischen Inf. Regts. Nr. 47 ernannt.
Großbritannien. Gen. W. K. Babington †.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe eines Anhanges zur Vorschrift für die Unterbringung und Erhaltung der Artillerie-Vorräthe. — Die 18. Division überschreitet die Reichsgrenze behufs Occupation der Herzegowina (450).

August 1878.

1. Frankreich. Kr. Verf. betr. Eintheilung des Französischen Gebietes in 10 ressorts vétérinaires (72).
Italien. Der Sanitätsbericht für das Heer pro 1876 wird veröffentlicht.
Schweden. Eröffnung der neu errichteten Kriegshochschule zu Stockholm (214).
Rußland. Prikas betr. abändernde Bestimmungen über das Avancement zum Regimentscommandeur (210).
2. Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. A. L. Roumford, ein geborner Pariser, aber seit 75 Jahren Bewohner von Pennsylvanien, † zu Harrisburg, Pennsylvanien, im 82. J.
3. Deutschland. Gesetz betr. Revision des Servistarifs und der Klassen-Eintheilung der Orte (17).
Bayern. Kgl. Ordre betr. Auflösung der Artillerie-Berathungs-Commission (4).
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Ordre betr. Aenderungen in der Organisation der Cadettenschulen. Danach nehmen die 10 bestehenden Cadettenschulen und die 4 provisorischen Schulen die Bezeichnung „Infanterie-Cadettenschule" an, die Infanterie-Cadettenschule zu Agram zerfällt in den 3. und 4. Jahrgang zu Agram und den 1. und 2. Jahrgang zu Karlstadt. Die Cavallerie-Cadettenschule zu Weißkirchen wird activirt. Die Vorbereitungsschulen zu Belovar, Linz, Laibach, Essegg und Otocac gehen ein. Die Cavallerie-Abtheilungen der bisherigen Cadettenschulen zu Wien, Budapest, Prag und Lemberg hören zu bestehen auf. An der Infanterie-Cadettenschule zu Prag wird eine Abtheilung für Frequentanten des Militär-Fuhrwesencorps und an der zu Preßburg eine solche für Frequentanten der Sanitätstruppe errichtet. Die Genie-Cadettenschule wird vom 1. September 1879 ab in 3 Jahrgängen formirt und der technischen Militär-Akademie zu Wien unterstellt (169). — Gefecht der 5. Escadron 7. Husaren-Regts. bei Maglaj (258, 452).
4. Oesterreich-Ungarn. Gefecht bei Citluk (451), Graschanica und Kosna oder Trbuk (452).
5. Oesterreich-Ungarn. Gefechte bei Maglaj und Han Rogolje bei Barcar Vakuf. — Mostar wird durch F. M. L. Baron Jovanovic besetzt (451). — Circ. Verf. betr. Aus-

Digitized by Google

gabe neuer organischer Bestimmungen für die Militär-Verpflegungsanstalten und die Militär-Betten-Magazine.

6. Frankreich. Kr. Verf. betr. Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1878 über das Rengagement der Unteroffiziere.
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Verordnung betr. die zeitweilige Verwendung der Dalmatinischen Landwehr-Schützen-Bataillone Nr. 79 und 80 außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (25. Juli).

7. Oesterreich-Ungarn. Gefecht der 7. Division bei Jajce (454) und Gefecht der Hauptcolonne bei Jepsche und Lupoglava (453).
Spanien. Kgl. Decr. betr. Einführung eines 9 cm. Hinterladers aus Hartbronce (314).

8. Preußen. A. C. O. betr. die Anforderungen zum Eintritt in die Militär-Roßarztschule (22).
Oesterreich-Ungarn. Scharmützel bei Han Pirkovac.

9. Oesterreich-Ungarn. Heftige Kämpfe der 20. Division bei Dolnj Tuzla (454).

11. Oesterreich-Ungarn. Die 7. Division besetzt Travnik. — Arrieregardengefecht bei Dubosnica.

12. Preußen. Hauptmann Arnold Helmuth des Generalstabes † zu Carlsbad. In dem vom Feldmarschall Grafen Moltke ihm gewidmeten Nachruf heißt es: Er vereinigte hervorragende praktische Tüchtigkeit mit regem geistigen Streben und einer feurigen Begeisterung für die idealen Seiten seines Berufs. In zwei Feldzügen hat er mit Auszeichnung gedient, an 12 Schlachten und Gefechten ruhmvollen Antheil genommen. Sein Verhalten bei Beaumont, 30. August 1870, wo er mit seiner Compagnie trotz schwieriger Gefechtslage den Angriff eines feindlichen Cürassier-Regiments glänzend zurückschlug, war der schönste Beweis seiner besonnenen Tapferkeit und seines militärischen Blickes. Im Frieden erwarb er sich durch kriegshistorische Arbeiten den Ruf eines befähigten und gewissenhaften Militär-Schriftstellers. In einer Reihe von Vorträgen über die Hauptmomente des Krieges 1870/71 weckte er in weiteren Kreisen das Interesse für eine warmpatriotische und zugleich gerechte Beurtheilung der großen Zeit.
Oesterreich-Ungarn. Patrouillengefecht bei Vil und Podbila.

13. Oesterreich-Ungarn. Gefecht bei Ravnice und Stolac (457) und Gefecht der 20. Division bei Graschanica.

14. Niederlande. In Atjeh nehmen die Truppen einige Befestigungen (411).
Oesterreich-Ungarn. Gefecht bei Banjaluka (455) und Patrouillengefecht bei Popovic. — 14. und 15. Scharmützel zwischen Gradaschac und Samac.
Schweiz. Oberst Wilhelm Rüstow erschießt sich zu Zürich (486).

15. Belgien. Kr. Verf. betr. die Beurlaubung von Offizieren zu militärischen Zwecken ins Ausland (28).
Oesterreich-Ungarn. Scharmützel bei Türkisch Samac, Gefecht bei Kakanj der 6. Division (456). Gefecht bei Gubir und Monte Kruzi.
Portugal. Briggen, Jacques Filippe Nogueira Rimosa † (geb. 1. November 1799).

16. Preußen. In der Dynamitfabrik zu Opladen erfolgt eine Explosion, die fast dreiviertel der Fabrikanlagen zerstört.
Frankreich. Kr. Verf. betr. die Retrogradation und Cassation der rengagirten Unteroffiziere.
Oesterreich-Ungarn. Gefechte bei Han Bjelalovac oder Klotoki der Hauptcolonne (456). Gefecht bei Kolotic. — Bis 20. Gefechte und Vertheidigung von Stolac (457).
Rumänien. Der Monitorul publicirt das Fürstl. Decr., nach welchem die Armee auf den Friedensfuß versetzt wird.
Rußland. Genlieut. Mesenzow † zu St. Petersburg (481).

17. Preußen. Kr. Verf. betr. die Preise der Patronen (9).
Oesterreich-Ungarn. Gefecht bei Visoka (456). — Bis 19. Gefechte bei Kremenac-Cernici.
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Der Blitz schlägt in die Pulverfabrik von Weddy & Comp. in Pottsville, Pennsylvanien, in der sich 30000 Pfd. Pulver und Dynamit befinden und veranlaßt eine Explosion, die sich auf mehr als eine halbe Meile fühlbar macht.

18. Bayern. Kgl. Befehl, daß die Zahl der Cadetten vom Schuljahr 1878/79 ab von 170 auf 180 erhöht wird (21).
Frankreich. Feierliche Einweihung des dem Divgen. Saget zu Grandvillers (Oise) errichteten Denkmals.
Oesterreich-Ungarn. Scharmützel bei Busovascha und Kiseljack.

Digitized by Google

19. Oesterreich-Ungarn. Gefecht bei Doboj (455). — Einnahme der Stadt und des Castells von Sarajewo (457). Gefecht bei Pasich Han.
20. Preußen. Gen. d. Inf. Friedrich Wilhelm v. Dankbahr, zuletzt Gouverneur von Königsberg in Preußen † im 82. J.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. für die k. k. Landwehr betr. Ausgabe des Anhanges „Hitzschlag" zur Instr. für den Unterricht über die Gesundheitspflege. — Gefecht bei Dubravi Zrnici und Streifung bis Kljuc.
Türkei. Die Montenegriner beginnen die Beschießung von Podgoritza (138).
21. Oesterreich-Ungarn. Entsatzgefecht bei Stolac.
22. Frankreich. Instruction provisoire sur le service des étapes. — Präf. Decr. betr. Wiedereinführung des 95 mm Geschützes in die Feld-Artillerie (306).
Oesterreich-Ungarn. Aenderungen in der Bataillons-Bezirkseintheilung von Tirol und Vorarlberg.
Serbien. Aufhebung des Kriegszustandes und der außerordentlichen Befugnisse der Militärbehörden (218).
23. Preußen. Beginn der Cavallerie-Manöver bei Marienwerder (10, 258).
Großbritannien. Schießversuch mit einem 8zölligen Armstrong Vorderlader (321).
Oesterreich-Ungarn. Gefecht bei Doboj oder Grabska. — Bis 27. Streifung gegen Visoka und Glasinac.
24. Preußen. Prinz Heinrich der Niederlande wird zum Chef des 5. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 65 ernannt.
Großbritannien. Gen. H. Cooper, Oberst-Inhaber des 45. Inf. Regts. †.
Norwegen. Kr. Verf. betr. Aufbewahrung der Feldausrüstung und Bewaffnung im Quartier (155).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Vorschrift über die Führung und Aufbewahrung der Militär-Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher. — Recognoscirungsgefecht von Velecevo bei Kljuc.
25. Bulgarien. Errichtung der 13. Druschina in Elena (36).
26. Oesterreich-Ungarn. Gefechte bei Doboj.
27. Belgien Kr. Verf. betr. die Uebungen der Infanterie (28).
28. Bayern. Kgl. Ordre betr. Auflösung der Ouvriers-Compagnie (5).
Oesterreich-Ungarn. Besetzung von Nevesinje (458).
30. Italien. Kgl. Decr. betr. Reorganisation der Alpen-Compagnien (129). — Istruzione per il servizio dei commande di corpo d'armata, di divisione militare e di presidio.
Rußland. Prikas betr. Verminderung des Etats der Infanterie-Junkerschule zu Helsingfors (203).
Oesterreich-Ungarn. Gefechte bei Doboj.
31. Frankreich. Präf. Decr. betr. Regl. über den Stand der Offiziere der Reserve und der Territorial-Armee (83).

September 1878.

1. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Remontirung der Offiziere (53).
2. Deutschland. Feierliche Grundsteinlegung des Landes-Kriegerdenkmals zu Darmstadt.
Oesterreich-Ungarn. Gen. Nagy besetzt das Blockhaus Drieno an der Straße Ragusa—Trebinje.
3. Oesterreich-Ungarn. Gefecht bei Mokro (Han na Romanja).
4. Norwegen. Kgl. Resolution betr. Annahme eines 8,4 cm Hinterladungsgeschützes als Hauptkanone für die Feld-Artillerie (154, 314).
Oesterreich-Ungarn. Bis 5. Gefechte bei Doboj (Lipac, Paklanica planina, Potocani, Pridilo, Defilée von Kosna (159).
5. Preußen. Kgl. Ordre betr. Auflösung der Gewehr-Revisions-Commission zu Suhl (9). — Kr. Verf. betr. einmalige Beihülfe für Unteroffiziere nach 12jähriger Dienstzeit (24).
6. Preußen. Genlieut. z. D. Klotz, zuletzt Inspecteur der 3. Ingenieur-Inspection † zu Wiesbaden.
Oesterreich-Ungarn. Gefechte bei Kljuc bis 8. Septbr. (461).
7. Belgien. Genlieut. Soudain de Niederwerth † zu Brüssel.
Frankreich. Präf. Decr. betr. Aufhebung des tiercement bei den Truppentheilen der Infanterie (66).
Oesterreich-Ungarn. Angriff auf Bihac (161). — Gefecht bei Han Prolog. — Marschgefecht und Besetzung von Trebinje (462).
Türkei. Muschir Mehemed Ali wird zu Ipeck in Albanien ermordet (481).

Digitized by Google

8. Frankreich. Décret portant réglement d'administration publique sur la délimitation de la zone frontière et la réglementation des travaux mixtes. — Präf. Decr. betr. den freiwilligen Eintritt der enfants de troupe bei den Truppentheilen außerhalb der durch Decr. vom 28. Juni 1878 festgesetzten Termine.
Großbritannien. Genlieut. Simpson † 63 J. alt.
Oesterreich-Ungarn. Feierliche Enthüllung des auf dem Hauptplatze von Gratz errichteten Monuments für Erzherzog Johann in Gegenwart des Kaisers Franz Joseph. — Gen. Sametz besetzt nach Vertreibung der Insurgenten Kljuc (461).
9. Preußen. Instr. für die Verwaltung des Menagefonds bei den Truppen (16).
Belgien. Kr. Verf. betr. Unterdrückung der Strafbücher (29).
10. Großbritannien. Gen. E. R. Hill, Oberst-Inhaber des 5. Füsilier-Regts. † 82 J. alt.
Spanien. Rekrutirungs- und Ersatzgesetz für das Spanische Heer (VI 203).
12. Rußland. Neue Organisation der Reserve-Infanterie-Truppen (190).
13. Oesterreich-Ungarn. Gefechte bei Rajevoselo. — Bis 14. Beschießung von Nova-Brcska (460).
14. Frankreich. Präs. Decr. betr. die enfants de troupe (75).
Oesterreich-Ungarn. Das 4. Armee-Corps geht bei Samac über die Save (460).
15. Frankreich. Divgen. Joseph Lefort, General-Inspecteur des Remontewesens, † zu Paris (478).
Großbritannien. Gen. A. Tulloch, †, 90 J. alt.
Oesterreich-Ungarn. Recognoscirungsgefecht bei Doboj (Svetlica, Tribova-Betaja planina). — Gefecht bei Izacic und Bihac-Zegar. — Gefecht bei Gradaschac und bei Gorica bei Trebinje.
16. Oesterreich-Ungarn. Gefecht von Gorica bei Brcska (460). — F. M. L. Jovanovich besetzt Bilek.
Rußland. Genlieut. und Generaladjutant Prinz Emil zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, † zu Egern bei Tegernsee.
17. Preußen. Vorschriften über das Turnen der Truppen zu Pferde (10). — In Aue bei Odenthal explodirt ein der Gesellschaft der Rheinisch-Westfälischen Pulverfabriken gehörendes Pulverwalzwerk nebst den damit verbundenen Polirwerken.
Oesterreich-Ungarn. Einnahme von Nova Breska (460).
18. Oesterreich-Ungarn. Gefechte bei Gluhina und bei Jasen (462) — ferner bei Bihac (Debeljaca-Berg, Baljevac) (461).
19. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe von Bestimmungen für die Unterbringung, Behandlung und Pflege von im Felde verwundeten und erkrankten Kriegern außerhalb der Militär-Sanitäts-Anstalten. — Gefecht bei Vrsani bei Brezo poposje. — Beschießung und Besetzung von Srbnik.
20. Deutschland. Große Parade des 11. Armee-Corps bei Wabern in Gegenwart des Kaisers Wilhelm.
Oesterreich-Ungarn. Beschießung und Besetzung von Grancarevo bis 21.
21. Deutschland. Manöver des 11. Armee-Corps gegen einen markirten Feind bei Wabern.
Großbritannien. Genlieut. J. Liptrap, früher in der Infanterie von Bengalen, † zu London 82 J. alt.
Oesterreich-Ungarn. Treffen bei Senkovic-Bandin (Ogiak) (461). — Marschgefechte auf der Majevica planina.
Rußland. Explosion in der Patronenfabrik auf der Wiborger Seite zu St. Petersburg, die zahlreiche Menschenleben fordert.
22. Portugal. Divgen. Manuel Ferreira de Novaes †.
23. Deutschland. Manöver des 11. Armee-Corps zwischen Wabern, Guntershausen, Kirchberg und dem Eberthal.
Frankreich. Divgen. Vicomte Ducos de la Hitte † zu Bessieres (475).
Niederlande. Die Militär-Akademie zu Breda feiert bis zum 26. Septbr. das 50jährige Jubiläum (152).
Oesterreich-Ungarn. Geplänkel an der Trebinjcica-Ueberfuhr (462).
24. Deutschland. Manöver des 11. Armee-Corps bei Holzhausen, Besse, Grifte und Dissen.
Großbritannien. Schießversuch mit einem 6zölligen Armstrong-Hinterlader (321).
Oesterreich-Ungarn. Bis 28. Septbr. Beschießung und Besetzung von Klobut (462).
26. Preußen. Feierliche Enthüllung des Denkmals Friedrich Wilhelms III. auf dem Heumarkte zu Cöln.

Digitized by Google

27. Oesterreich-Ungarn. Bis 28. Beschießung und Besetzung von Livno. — Eine Deputation des Russ. Lubowschen Husaren-Regts. trifft zum 25jährigen Jubiläum des Erzherzogs Carl Ludwig als Chef des Regiments in Wien ein.
28. Großbritannien. Gen. T. M. Biddulph, Verwalter der Kgl. Privatchatulle † 69 J. alt zu Balmoral.
Oesterreich-Ungarn. Die Feste Klobuk ergiebt sich nach 5tägiger Beschießung an F. M. L. Jovanovich (462). — Major Karl Junck † zu Baden bei Wien (477).
29. Großbritannien. General Henry J. W. Bentinck, Oberst-Inhaber des 28. Inf. Rgts. † zu London (464).
Spanien. Ley constitutiva del ejercito español (VI, 204).
30. Frankreich. Präs. Decr. betr. Erleichterung des Eintritts von Offizieren in die Gendarmerie (63).
Spanien. Kgl. Decr. betr. Belohnungen für hervorragende militärwissenschaftliche Leistungen von Offizieren und Aerzten (VI, 220).

October 1878.

1. Italien. Die neue Organisation der Alpentruppen in 10 Bataillonen und 36 Compagnien ist vollendet (129).
Schweden. Eröffnung der neu errichteten Volontärschule zu Karlsborg (213).
3. Bayern. Kgl. Ordre betr. Unterstellung der Fuß-Artillerie in administrativer Hinsicht unter die Armee-Corps (5).
4. Oesterreich-Ungarn. Gefecht bei Stjena.
6. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Entlassung der Einjährig-Freiwilligen zum 7. November 1878.
Oesterreich-Ungarn. Gefecht bei Karaula (Capinoko nördlich Peci).
7. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Vertheilung der Mannschaften der Klasse 1877 auf die verschiedenen Truppentheile. — Einweihung des zu St. Remy (Vogesen) errichteten Denkmals für die im Gefecht am 6. Octbr. 1870 daselbst gefallenen Französischen Soldaten.
Oesterreich-Ungarn. Gefecht bei Peci.
8. Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Entschließung betr. Aufstellung eines Remontedepots zu Piber mit 328 Remonten vom 1. April 1879 ab (VI, 147).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. General Gideon J. Pillow † in Arkansas (484).
9. Preußen. Kronprinz Friedrich Wilhelm feiert das 25jährige Jubiläum als Inhaber des k. k. Inf.-Regt. Nr. 20, zu dem eine Deputation des Regts. aus Wien eingetroffen.
Bayern. Genlieut. Gfr. Bothmer, Generalquartiermeister † zu München (466).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe einer Neuauflage des Exercir-Reglements für die Artillerie (168, VI, 287). — Beschießung und Besetzung von Kladus Veliki bis 20. Octbr. (462).
10. Preußen. Feststellung neuer Proben von Signal-Instrumenten (9). — Instr. für das Güterdepot einer Sammelstation (18).
12. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Einstellung der Einjährig-Freiwilligen in die Artillerie (69).
13. Niederlande. Habib Abdul Rachman leistet zu Kotta Radja den Eid der Treue (411).
16. Bayern. Genlieut. Joseph Hütz, zuletzt Gouverneur von Ingolstadt, † 76 J. alt zu München (476).
Schweiz. Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetz über das Militärpflichtsteuer-Gesetz vom 28. Juni 1878 (VI, 198).
17. Großbritannien. Gen. R. F. Romer † 90 J. alt.
Oesterreich-Ungarn. Die Demobilmachung eines Theils der II. Armee (4½ Divisionen) wird befohlen. — Kaiserl. Verordnung betr. die Außerkraftsetzung der Verordnungen vom 25. Juli und 8. August 1878 bezüglich der zeitweiligen Verwendung Dalmatinischer Landwehr-Abtheilungen außerhalb der Grenzen der Monarchie. — Kaiserl. Verordnung betr. die Anrechnung des Jahres 1878 als Kriegsjahr für die an der Occupation von Bosnien und der Herzegovina betheiligten Truppen.
Rußland. Generaladjutant Fürst Wassiltschikow † zu Tambow (491).
18. Frankreich. Kr. Verf. betr. Einstellung der Mannschaften der Klasse 1877 und zwar der 1. Portion zum 8. und 12. Novbr. und der 2. Portion zum 16. Novbr. 1878.
Serbien. Fürstl. Decr. betr. die Formation der Armee mit Rücksicht auf die neu einverleibten Gebiete (219).

Digitized by Google

19. Italien. Statt des Gen. Bruzzo wird Gen. Bonelli Kriegsminister (125).
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Ordre betr. Anerkennung der Leistungen der Truppen bei der Occupation von Bosnien und der Herzegovina.
20. Oesterreich-Ungarn. Die Bergfeste Kladuš capitulirt (462).
Rumänien. Feierlicher Einzug der Truppen unter Führung des Fürsten Carl in Bukarest (177).
21. Frankreich. Kr. Verf. betr. das Körpermaß für den Eintritt in die Gendarmerie (63).
Griechenland. Kgl. Ordre betr. die Beurlaubung des 1. Aufgebots der Reserven (95).
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Ordre betr. Erhöhung der Bezüge der Ritter des Maria-Theresien-Ordens. Danach erhalten die Großkreuze 3000 fl. (statt 1500), die Commandeure 1500 fl. (statt 800), die Ritter 1. Kl. 1000 fl. (statt 600), die Ritter 2. Kl. 600 fl. (statt 400).
23. Serbien. Gesetz betr. die Vermehrung des Heeres (218).
24. Oesterreich-Ungarn. Die Beschießung der Bergfeste Klobuk beginnt (462).
Schweiz. Verordnung des Bundesrathes über die Reise-Entschädigung für die Eidgenössischen Truppen. — Die Pulvermühle zu Worblaufen im Canton Bern fliegt in die Luft.
25. Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Cornelius Frh. v. Hahn † zu Gratz im 70. J.
Spanien. Attentat des Küfer Oliva y Moncasi auf König Alphons XII.
27. Frankreich. In Courceboeufs, Departement der Sarthe, wird ein Denkmal für die hier am 12. Januar 1871 Gefallenen derjenigen Truppen eingeweiht, die durch ihre Kämpfe nach den Schlachten bei Le Mans dem Gen. Chanzy den Weg zum Rückzug hinter die Mayenne frei machten.
28. Großbritannien. Gen. D. Birrell †.
Italien. Errichtung von Depots für die Carabiniers-Eleven zu Neapel und Cagliari (128).
Oesterreich-Ungarn. Die Bergfeste Klobuk capitulirt (462).
29. Schweiz. Verf. des Militärdepartements betr. die Verminderung der für die Bataillonsbüchsenmacher mitzuführenden Werkzeuge, dergestalt, daß die bisherigen 660 kg in 2 Kisten auf 203 kg in einer Kiste reducirt werden.
Spanien. Genlieut. D. Eugenio Gaminde † zu Hendaye.
31. Frankreich. Kr. Instr. betr. den jährlichen Ausbildungsgang bei den Truppentheilen der Infanterie (65).

November 1878.

1. Preußen. Eröffnung einer Sparkasse bei der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (24).
Deutschland. Die vor dem Haarenthore zu Oldenburg errichtete Siegessäule wird feierlich enthüllt.
2. Großbritannien. Dem Commandanten der Feste Ali Muschid wird ein Ultimatum zur Uebermittelung an den Emir Shir Ali von Afghanistan übergeben (VI, 464).
4. Frankreich. Provisorische Instr. für die Compagnie-Adjutanten. — Minister Freycinet legt den Kammern den Gesetzentwurf betr. die Entwickelung des öffentlichen Verkehrswesens vor (57).
Schweden. Kgl. Resolution betr. Einführung eines 8,4 cm Hinterladers in die Feld-Artillerie (215, 314).
5. Preußen. Kr. Verf. betr. einmalige Beihülfe für Unteroffiziere nach 12jähriger Dienstzeit (12). — Enthüllung eines Obelisken im Dorfe Mollwitz zum Gedächtniß der Schlacht des 10. April 1741.
6. Rußland. Prikas betr. Bildung einer Miliz für Kars und Batum (200).
7. Preußen. Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen zu Brieg in Gegenwart des Kronprinzen Friedrich Wilhelm.
8. Frankreich. Einstellung der 1. Portion des Rekruten-Contingents (51).
10. Frankreich. Meuterei in dem Militär-Prytaneum zu La Flèche (75).
Großbritannien. Gen. Sir John Garvock, Oberst des 10. Inf.-Regts., † zu London (472).
Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Johann Vincenz Monforte dei Duchi di Laurito † zu Linz a. d. Donau. — Circ. Verfg. betr. Ausgabe der Directiven für die Erbauung von Friedens-Dynamit-Magazinen.
Rußland. Gen. d. Cav. Witte † zu Warschau (492).
12. Belgien. In der Thronrede bei Eröffnung der Kammersession heißt es: Unsere Militär-Organisation ist unvollständig geblieben. Alle sich in den letzten Jahren

Digitized by Google

folgenden Regierungen haben die Nothwendigkeit und Zeitgemäßheit einer nationalen Reserve anerkannt. Zur Ausfüllung dieser Lücke werden Vorschläge gemacht werden, um der Institution der Armee diejenigen Ergänzungen zuzuführen, welche die Erfahrung als unumgänglich bezeichnet hat. — Die garde civique der größeren Städte hat in letzter Zeit einen verdoppelten Eifer bewiesen Das Schießen ist eine volksthümliche Institution geworden, die werth ist, ermuthigt zu werden. Sie werden in Uebereinstimmung mit der Regierung unzweifelhaft der Meinung sein, daß es Zeit ist, der Bürgermiliz eine wirkungsvolle Bewaffnung und eine Organisation zu geben, welche sie nöthigenfalls befähigt, an der Vertheidigung des Landes theilzunehmen.

Frankreich. Einstellung der ersten Portion des Rekruten-Contingents. (51).

13. Oesterreich-Ungarn. F. Z. M Frh. v. Reischach † zu Wien (485).
15. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Remontirung der nicht regimentirten Offiziere und der Offiziere der Infanterie aus den berittenen Truppentheilen (53).

Großbritannien. Gen. Henry J. Delacombe von der leichten Infanterie der Marine † zu London, 89 J. alt.

16. Frankreich Einstellung der zweiten Portion des Rekruten-Contingents (51).
17. Bayern. Instr. für den Reitunterricht bei der Feld-Artillerie (10).

Italien. Attentat gegen König Humbert beim Einzuge in Neapel durch den Koch Passavante.

18. Großbritannien. Schießversuch zu Woolwich mit dem 80 Tons Geschütz und prismatischem Pulver (318).

Oesterreich-Ungarn. Kais. Ordre betr. Auflösung des II. Armee-Commandos und Rückkehr des F. Z. M. Philippovic als commandirender General nach Prag (462).

19. Deutschland. Ordre betr. die dem Preuß. Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse gleich zu achtenden Militär-Dienstauszeichnungen (23)

Preußen. Genlieut. v. Scherbening, zuletzt Commandeur der 4. Artillerie-Brigade, † zu Berlin. — Genmaj. Ferdinand v. Massow, Commandeur der 10. Cavallerie-Brigade, † zu Posen.

20. Großbritannien. Die Anglo-Indischen Truppen erhalten Befehl, die Grenze Afghanistans zu überschreiten (VI., 464).
21. Großbritannien. Einrücken der Truppen in Afghanistan (467, 473, 478).

Spanien. Kgl. Decr. betr. Einführung von Vortragscursen (conferencias de oficiales) für die 14 Militärbezirke, in die das Land getheilt ist (VI., 220).

22. Großbritannien. Der Vicekönig von Ostindien erläßt eine Proclamation über die Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Afghanistan. — Angriff auf Ali Muschid, das in der Nacht von den Afghanen geräumt wird (VI., 467).
23. Frankreich. Louis Mieroslawski, Polnischer General und Militär-Schriftsteller, † zu Paris (481).
26. Großbritannien. Gen. T. C. Luxmore † 83 J. alt. — Die Quetta-Colonne rückt ins Pischinthal (VI., 478).

Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Hoffmann v. Donnersberg, Inhaber des 12. Artill.-Regts., feiert das 50jährige Dienstjubiläum zu Budapest.

Rumänien. Der Donau-Uebergang behufs Besetzung der Dobrudscha findet statt (178).

27. Preußen. Genlieut. v. Debschütz, zuletzt Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, †.
28. Großbritannien. Schießversuch mit dem 80 Tons Geschütz (39). — Gen. Roberts rückt gegen den Peiwar Kotal vor (VI., 473).

Schweiz. Beschluß des Bundesraths betr. die Organisation der Telegraphen-Abtheilungen der Geniewaffe.

29. Bayern. Kgl. Entschließung betr. die Umformung der beiden Cürassier-Regimenter in schwere Reiter-Regimenter (4, 261).

Griechenland. Die Deputirtenkammer genehmigt mit 83 gegen 64 Stimmen das Gesetz über Organisation der Nationalgarde.

Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe des 4. Hauptstücks des 2. Theils des Exercir-Regl. für die k. k. Cavallerie.

Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. Buchanan † zu Washington (467).

30. Rußland. Prikas betr. die selbständigen Gebirgsbatterien (185).

December 1878.

1. Oesterreich-Ungarn. Eröffnung der Landwehr-Offiziers-Aspiranten-Schulen (168).
2. Frankreich. Feierliche Einweihung der vom Staate erbauten Gruft bei Champigny,

Digitized by Google

welche die Reste der in den Kämpfen vom 29. und 30. Novbr. und 2. Decbr. 1870 Gebliebenen aufgenommen.
Großbritannien. Die Kurum-Colonne unter Gen. Roberts besiegt die Afghanen beim Peiwar Kotal (VI., 474).
Spanien. Regl. für Rekrutirung und Ersatz (VI., 203).
4. Deutschland. Ordre betr. den Fahneneid der Mannschaften Elsaß-Lothringischer Landesangehörigkeit (8).
Großbritannien. Gen. C. Holl † 73 J. alt.
Italien. Kgl. Decr. betr das Contingent der im Mobilmachungsfalle 1879 vom Lande zu stellenden Pferde und Maulthiere (134).
5. Deutschland. Kaiser Wilhelm kehrt nach seiner Genesung in seine Hauptstadt zurück und übernimmt wieder die Regierung.
6. Großbritannien. Die Kurum-Colonne rückt gegen Ali Khel vor (VI., 475).
7. Frankreich. Kr. Verf. betr. Commandirung von Cavalleristen nach Saumur behufs Ausbildung im Telegraphendienst (67).
8. Bulgarien. Fürst Dondukoff-Korsakoff eröffnet die Militärschule zu Sophia (37).
Italien. Gesetz betr. einen Credit zu Befestigungen, Militärfabricaten u. s. w. (127, 134).
9. Großbritannien. Die Quetta-Colonne besetzt den Khodschuck-Paß (VI., 478).
10. Frankreich. Das vom Staate auf dem Kirchhof von Cravant, Departement Loiret, zum Andenken der in den Kämpfen vom 7., 8., 9. und 10. Decbr. 1870 Gefallenen errichtete Denkmal wird feierlich eingeweiht.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Umwandlung des II. Armee-Obercommandos in ein Generalcommando für Bosnien und die Herzegowina und Auflassung des Armee-General-Commandos der II. Armee gegen Errichtung einer Etappen-Direction in Brood (462). — Circ. Verfg. betr. Directiven für Stall-Hygiene — Influenza — Streulegung — Forderungen der Stall-Hygiene in baulicher Beziehung.
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Brevet-Brigadier-General J. Carle Woodruff vom Ingenieur-Corps † zu Tompkinsville, Staten Island, 63 J. alt.
12. Deutschland. Regelung der Gebührnisse der zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militär-Commandos (16).
Preußen. Der Generalarzt des Garde-Corps Dr. v. Lauer, Leibarzt des Kaisers, feiert das 50jährige Dienstjubiläum.
Rußland. Formation von 3 Kaukasischen Cavallerie-Divisionen (182).
13. Afghanistan. Der Emir Schir Ali verläßt Kabul und begiebt sich nach Russisch Turkestan (VI., 468).
15. Preußen. Die evangelische Kirche der Haupt-Cadetten-Anstalt zu Lichterfelde wird kirchlich eingeweiht.
Frankreich. Kr. Verf. betr. die Remontirung der Gendarmen aus den Cürassier- und Dragoner-Regimentern (63).
Großbritannien. Das Hauptquartier der Kurum-Colonne erreicht die Kurum-Festung (VI., 475).
16. Preußen. Geh. Hofrath Louis Schneider, Begründer und Redacteur des Soldatenfreundes, geb. 20. April 1804 zu Berlin, † zu Potsdam.
Frankreich. Divgen. Salignac-Fenelon, commandirender General des 17. Armee-Corps † zu Toulouse (487).
17. Italien. Kr. Verf. betr. die Normen für Aufstellung der Sanitätsstatistik des Heeres.
19. Großbritannien. Gen. Robert Burn †, 86 J. alt. Sein erstes Patent datirt vom 17. Decbr. 1812; er wurde 6. Januar 1855 Oberst, 27. Juni 1864 Genmajor, 2. Aug. 1868 Genlieut., 1. Octbr. 1877 Gen. Er war Oberst-Commandeur der Artillerie, welche Stellung er am 2. Februar 1868 übertragen erhalten hatte. Als Capitän gab er 1842 A naval and military technical dictionary of the french language with explanations of the various terms in english heraus, das 1852 in neuer, bedeutend vermehrter und mit einem Englisch-Französischen Theile bereicherten Auflage erschien.
Italien. An Stelle des Gen. Bonelli wird Gen. Mazé de la Roche Kriegsminister (126).
Rußland. Genlieut. Kesseler † zu Simferopol (478).
20. Frankreich. Kr. Verf. betr. Ausbildung eines geeigneten Soldaten zum Beschlagschmied (aide-maréchal-ferrant) bei den Truppentheilen der Infanterie (66).

Digitized by Google

20. Großbritannien. Die Peschawar-Colonne besetzt Dschellalabad ohne Kampf (VI, 468).
Rußland. Genlieut. Blaramberg † zu Tschorgun bei Sewastopol (465).
21. Großbritannien. Die 1. Division der Quetta-Colonne beginnt den Uebergang über den Khodschuk-Paß (VI, 478).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Der Congreß bewilligt 20 unbrauchbare broncene Geschützröhre zur Errichtung eines Denkmals für Gen. A. Custer in der Militär-Akademie zu Westpoint. — Gen. Alpheus Williams † zu Washington.
22. Frankreich. Gesetz betr. das Budget der Kriegsverwaltung für das Jahr 1879 (58).
25. Oesterreich-Ungarn. Cir. Verf. betr. den Gebrauch verstärkter Patronen bei den Infanterie- und Jägergewehren, Cavallerie-Carabinern und Extracorps-Gewehren. (Kais. Entschl. vom 21. März 1878) (170). — F. M. L. Richard Reichsgraf Welsperg zu Reitenau und Primör † im 63. J.
26. Großbritannien. Gen. Roberts hält in der Kurum-Festung einen Durbar ab (VI, 475).
27. Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. Daniel Mac Callum, der Begründer des Militär-Eisenbahnwesens, † zu Brooklyn (390).
28. Belgien. Kgl. Decr. betr. Gliederung des Kriegsdepartements (33).
29. Frankreich. Das auf dem Plateau von Avron den daselbst 1870 Gefallenen errichtete Denkmal wird feierlich eingeweiht.
30. Niederlande. Kriegsminister Roo van Alderwereldt † (140, 485).
31. Frankreich. Präs. Decr. betr. die Erhöhung des Gehalts der Lieutenants und Souslieutenants um die Differenz des früheren Pensionsabzuges (2 Procent) gegen den jetzigen (5 Procent) und der Oberstlieutenants der Infanterie, damit dieselben ein höheres Gehalt als die Escadronschefs der Specialwaffen beziehen.
Großbritannien. Gen. J. Webber Smith, Oberst-Inhaber des 14. Infanterie-Regiments, † zu Bedford, 69 J. alt.
Oesterreich-Ungarn. Gesetz betr. die Verlängerung der Wirksamkeit der in den §§ 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. Decbr. 1868 bezüglich des Kriegsstandes des stehenden Heeres (800 000 M) und der Rekruten-Contingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1879 (157).

Militärische Chronik für das Jahr 1879.

Die Arabischen Ziffern am Schluß der einzelnen Angaben beziehen sich auf Seiten des vorliegenden Bandes, auf denen Näheres zu finden. — Die Abkürzungen sind nach den Erläuterungen auf Seite 561 erfolgt.

Januar 1879.

1. Großbritannien. Die Avantgarde der Quetta-Colonne marschirt bis Singaler See (479).
2. Preußen. Kr. Verf. betr. Rapportführung und Berichterstattung über die Dienstpferde durch die Roßärzte der Armee (11).
Großbritannien. Auf dem Thurmschiff „Thunderer" springt in der Bai von Ismid ein 38 Tons Geschütz (325).
3. Frankreich. Kr. Verf. betr. Classification der Wunden und Gebrechen, welche Recht auf Pension gewähren.
4. Großbritannien. Lord Chelmsford erhält von dem Statthalter Sir Bartle Frere den Befehl, ins Zululand einzurücken (494).
5. Preußen. Genlieut. z. D. Friedrich Wilhelm v. Schmeling † zu Berlin (552).
Dänemark. Gen. Kauffmann wird an Stelle des Gen. Dreyer, der das Portefeuille niedergelegt hat, Kriegsminister.
7. Preußen. Kr. Verf. betr. den Preis des Gewehrpulvers bei den Artillerie-Depots (15). — Kr. Verf. betr. Verbot des Gebrauchs von Bürsten bei den Reinigungen der Schußwaffen M/1871 (12).

Digitized by Google

7. Großbritannien. Die Kurum-Colonne greift eine größere Masse Mangalen erfolgreich an (476).
Italien. Genlieut. Marchese Gian Luca de Fornari † zu Genua (539).
Portugal. Kgl. Decr. betr. Bildung zweier Jäger-Bataillone (Nr. 4 und 5) für Mozambique
8. Preußen. A. C. O. betr. Genehmigung einer neuen Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen (21).
Großbritannien. Die Vortruppen der Quetta-Colonne besetzen Kandahar (480).
Rußland. Veröffentlichung des Gesetzes über die Wehrpflicht im Großfürstenthum Finnland (189).
9. Spanien. Don Baldomero Espartero, Herzog von Vittoria, † zu Logrono (536).
10. Frankreich. Regl. über den Transport des Dynamit auf Eisenbahnen.
11. Preußen. Gen. d. Inf. Frhr. v. Gayl, zuletzt Gouverneur von Rastatt, † zu Berlin.
Großbritannien. Kgl. Warrant betr. Bildung eines Corps von Conductors in the Commissariat, Transport and Ordnance Store Departments. Die Betreffenden sollen aus geeigneten Unteroffizieren ernannt werden und erhalten den Rang über allen Unteroffizieren aber unter den Offizieren. — Die Hauptcolonne geht bei Korkes Drift über den Buffalo ins Zululand hinein (493).
12. Rußland. Prikas betr. Organisation der Reserve- und Ersatz-Fuß-Artillerie (172).
13. Frankreich. Gen. Borel tritt vom Kriegsministerium zurück und wird commandirender General des 3. Armee-Corps; an seiner Stelle wird Divgen. Gresley Kriegsminister (59).
Niederlande. Prinz Wilhelm Friedrich Heinrich, Feldmarschall, Großadmiral, Statthalter von Luxemburg, † zu Walferdange (540).
14. Preußen. Kr. Verf. betr. den Verkauf der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen (12).
Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Frhr. Eduard Versina v. Siegenthal, zweiter Inhaber des Hus. Regts. Nr. 6, † zu Linz an der Donau im 74. J.
15. Preußen. Kr. Verf. betr. Aenderungen zur Schießinstr. für die Infanterie vom 15. Novbr. 1877 (17). — Kr. Verf. betr. die Carabiner-Schießinstr. für die Cavallerie, abgeändert für den Train (17).
Großbritannien. Die 2. Division der Quetta-Colonne beginnt den Marsch von Kandahar nach Khelat-i-Ghilzai (480).
16. Großbritannien Die 1. Division der Quetta-Colonne beginnt den Marsch von Kandahar nach Girischk (481).
17. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe einer Neu-Auflage zur Untersuchung, Classification, Uebernahme und Verpackung des in der k. k. Pulverfabrik zu Stein nächst Laibach erzeugten Kriegspulvers.
18. Frankreich. Kr. Verf. betr. Errichtung einer Schießschule für Offiziere der Artillerie zu Bourges (82).
Serbien. Novelle zum Wehrgesetz vom 20. März 1864 (202).
19. Preußen. Kr. Verf. betr. Ausgabe des neuen Servistarifs für das Selbstmiether- resp. Natural-Quartier (21). — Feierliche Einweihung der in der Gewerbe-Akademie zu Berlin für die 1870—71 gefallenen Studirenden errichteten Gedenktafel.
Frankreich. Am Jahrestage der Schlacht von Buzenval wird in Neuilly sur Seine in dem Rathhause eine Gedenktafel und auf dem Kirchhofe ein Denkmal zu Ehren der an dem Schlachttage aus Neuilly gebürtigen Gebliebenen feierlich enthüllt.
20. Großbritannien Die Vortruppen der 2. Division der Quetta-Colonne erreichen Khelat-i-Ghilzai (481).
Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Franz Jungbauer † zu Graz im 78. J.
22. Frankreich. Kr. Verf. betr. die im Felde zur Erhaltung der Geschirre der Artillerie und der Militär-Equipagen zu ergreifenden Maßregeln.
Großbritannien. Das Englische Lager bei Isandula wird von den Zulus angegriffen und erobert (497).
23. Preußen. A. C. O. betr. die größeren Truppen-Uebungen 1879 und betr. die Uebungen des Beurlaubtenstandes (18—19). — A. C. O. betr. die Rekrutirung der Armee 1879—80 (10).
Großbritannien. Im Zululande erreicht Oberst Pearson mit der 1. Colonne Ekowe (500).
24. Preußen. Kr. Verf. betr. Ausgabe von Nachträgen zu den Bekleidungs-Reglements (11).

Digitized by Google

27. Preußen. Kr. Verf. betr. Ausgabe der neuen Etats für die jährliche Uebungsmunition (18).
Frankreich. Definitive Organisation der école de travaux de campagne zu Versailles für Offiziere der Infanterie (79).
29. Großbritannien. Ein Angriff auf die von der Kurum-Colonne besetzte Afghanische Festung Matun wird abgewiesen (476). — Die Avantgarde der 1. Division der Quetta-Colonne besetzt Girischk (481).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Instr. über die Untersuchung und Uebernahme der Zimmergewehre und Zimmercarabiner M/1877 (146).
30. Frankreich. Marschall Mac Mahon tritt von der Präsidentschaft der Republik zurück, Grévy wird zu seinem Nachfolger gewählt (90).
Spanien. Ausführung des Kgl. Decr. betr. Aufstellung der Cadres von 100 Depot-Bataillonen und 20 Reserve-Escadrons (205).

Februar 1879.

1. Italien. Der Kriegsminister legt den Kammern Gesetzentwürfe über extraordinäre Credite von zusammen 89 770 000 Lire, auf vier Jahresbudgets vertheilt, vor (111).
Spanien. Die laut Kgl. Decr. angeordneten Offiziercurse (conferencias militares) werden errichtet (220).
2. Vereinigte Staaten Nord-Americas. Majorgeneral William Gurney, der während des Bürgerkrieges eine Zeit lang die 2. Brigade der Division von Abercrombie commandirte, † zu New-York.
3. Preußen. Kr. Verf. betr. den Zeitpunkt für die Unterweisung der Unteroffiziere der Infanterie in Führung der Patronenwagen (18). — Kr. Verf. betr. die Instr. über die Reparaturen zur Beseitigung des Schlotterns der Verschlüsse bei den Feldgeschützen C/73 (16).
Niederlande. Beer de Portugael wird zum Kriegsminister ernannt (132).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. George Cadwallander † zu Philadelphia. Er wurde für Auszeichnung im Kriege gegen Mexico am 13. Septbr. 1847 zum Majorgeneral befördert und befehligte 1862 die 2. und 6. Division der Armee von West-Tennessee.
4. Schweiz. Bundesrathsbeschluß betr. provisorische Einführung einer Dienstanleitung für die Eidgenössischen Truppen im Felde.
5. Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. Gustave S. Rousseau † zu Iberville, Louisiana, fast 80 J. alt. Den Krieg gegen Mexico machte er 1846—48 als Capitän des 2. Regts. der Freiwilligen von Louisiana mit.
6. Preußen. Kr. Verf. betr. Uniformirung der Feldwebellieutenants bei der Besatzungs-Armee.
8. Rußland. Definitiver Friedensvertrag mit der Pforte.
10. Bayern. Kgl. Entschließung betr. Annahme der Preuß. Kriegs-Sanitätsordnung vom 10. Januar 1878 mit geringen Modificationen (23, 407). — Kgl. Entschließung betr. das Reitzeug der höheren Militärbeamten (12).
11. Frankreich. Neun Corpscommandeure, die länger als drei Jahre ihre Function geführt, werden in ihren Commandos ersetzt. Durch weiteres Decr. werden die Dingen. Herzog von Aumale, Deligny und Douay für 1879 zu Generalinspecteuren der Armee-Corps ernannt (74, 90).
12. Niederlande. In Atjeh wird der Kampong Atos gezüchtigt.
13. Oesterreich-Ungarn. Allerhöchste Entschließung betr. Verlegung der Reserve-Compagnie und des Ergänzungs-Compagnie-Cadres des Feldjäger-Bataillons Nr. 33 zum 2. April 1879 von Stockerau nach Klagenfurt.
14. Italien. Der Kriegsminister legt der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf über die Reorganisation der Carabinieri reali vor (115).
Süd-America. Chilenische Kriegsschiffe landen 1000 M. in Antofagasta in Bolivia (514).
15. Preußen. Genlieut. Frh. Alexander v. Medem, zuletzt Commandant von Mainz, † im 65. J. zu Dresden.
Großbritannien. In Süd-Africa stürmt Oberst Buller den Manyanyobas Kraal (502).
17. Frankreich. Kr. Verf. betr. Einberufung der Mannschaften der Territorial-Armee der Klassen 1866 und 1867, welche 1878 nicht geübt haben, zu 13tägiger Uebung in 3 Perioden, nämlich vom 17.—29. April, 9.—21. Mai und 5.—17. Juni (92). — In Saïgon wird die Statue des Admiral Rigault de Genouilly in Gegenwart des

Digitized by Google

Königs Norodon von Cambodja am 20. Jahrestage der Einnahme der Stadt feierlich enthüllt.

18. Frankreich. Zwei hydraulische Pressen der Pulverfabrik zu Angouleme explodiren, 7 Arbeiter werden getödtet, 1 wird schwer verwundet.

19. Frankreich. Instr. über die Ausführung der Herbstmanöver. — Instr. über die Ertrunkenen und Erstickten zu leistende Hülfe.

20. Preußen. A. C. O. betr. Abhaltung von Informationscursen für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule zu Spandau (17). — Kr. Verf. betr. Vertheilung der Aenderungen zum Friedenslazareth-Regl. während des Jahres 1878 (23).
Frankreich. Kr. Verf. betr. das Ausscheiden des 95 mm Geschützes aus der Feld-Artillerie (68, 310).
Italien. Der Kriegsminister legt der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf betr. Verbesserung der Stellung und des Gehalts der Musikmeister (capo musica) der Infanterie vor (114).

21. Preußen. Genlieut. z. D. v. Schweinitz, zuletzt Inspecteur der 3. Ingenieur-Inspection, † zu Dresden.
Frankreich. Kr. Verf. betr. des Spielens der Hymne des Marseillais durch die Militärmusiken bei geeigneter Veranlassung gemäß der Ordre vom 26. Messidor des Jahres III (14. Juli 1795).
Rußland. Gen. d. Cav. Montresor † (545).
Afghanistan. Der Emir Shir Ali † (471).

22. Bayern. Königl. Entschließung betr. von Seitengewehren M/71 mit Sägerücken für Infanterie, Jäger, Landwehr und Fuß-Artillerie zu 6 Procent des Gesammtbestandes (16).

23. Preußen. Generalfeldmarschall Graf v. Roon † zu Berlin (3, 550).

24. Preußen. A. C. O. betr. Anlegung der Trauer für den Generalfeldmarschall Graf v. Roon (3) — Kr. Verf. betr. Ausgabe der neuen Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen (8. Januar) (21).
Frankreich. Kr. Verf. betr. Eingaben der von den Truppentheilen der Infanterie Abcommandirten (78).
Rußland. Prikas betr. die Bestimmung der 5. und 6. Batterien der 19., 20., 21., 38., 39. und 41. Artillerie-Brigaden zu Gebirgsbatterien (171).

25. Preußen. Genlieut. z. D. Wilhelm v. Willisen, Verf. der Theorie des großen Krieges, Befehlshaber der Schleswig-Holsteinschen Armee, † zu Dessau (558).

26. Frankreich. Deputirtenkammer. 1. Berathung des Gesetzentwurfs über den Dienst des Generalstabes, die auf Antrag des Kriegsministers auf einen Monat vertagt wird (63).

März 1879.

1. Frankreich. Die Stadt Chartres feiert den 110. Jahrestag der Geburt des Gen. Marceau (geb. 1. März 1769), dessen Broncestatue auf der Place des Espars am 21. Septbr. 1851 errichtet worden.

2. Preußen. Prinz Carl von Preußen begeht das 25jährige Jubiläum als Generalfeldzeugmeister und Chef der Artillerie.
Großbritannien. Oham, ein Bruder Ketschwayos, tritt mit 700 M. ins Swaziland über und unterwirft sich den Engländern (502).

3. Vereinigte Staaten Nord-Americas. Congreßacte, der zufolge jeder Pensionär, der im Hüftgelenk amputirt ist, eine Pension von 37½ Dollars (160 Mark) monatlich erhält.

4. Belgien. Genlieut. Arend † zu Schaerbeek (528).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Einführung von Geschossen mit Führungsringen von Kupferdraht bei den gezogenen eisernen Hinterlad-Kanonen und Hinterlad-Mörsern und von Brandgeschossen bei den 15 cm Hinterlad-Kanonen und Abschaffung des Glühkugelschusses (147).

5. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der 2. Auflage des VI. Theils der Instr. für die Truppenschulen des k. k. Heeres.

6. Frankreich. Präs. Decr. betr. Versetzung der 4 Jahre lang in Algerien stationirt gewesenen Militärärzte ins Innere von Frankreich. — Gen. Crouzat, 1870—1871 Commandeur des 20. Armee-Corps, † zu Montpellier (534).

8. Preußen. Kr. Verf. betr. Ausgabe eines Nachtrages zum Geldverpflegungs-Regl. für das Preuß. Heer im Frieden vom 24 Mai 1877 (19).
Frankreich. Kr. Instr. betr. die Bildung der Vorräthe an Bekleidung und Lagergeräth bei den Truppentheilen.

Digitized by Google

9. Rußland. Marschall Fürst Barjatinski † zu Genf (529).
13. Preußen. A. C. O. betr. Führung von Personalbogen (24). — A. C. O. betr. Genehmigung einer neuen Vorschrift zur Verwaltung der Kgl. Pulverfabriken (15). — Kr. Verf. betr. Ausgabe von Aenderungen zu den Instr. betr. das Infanteriegewehr, die Jägerbüchse und den Cavalleriecarabiner M/71 (13). — Kr. Verf. betr. Desinficirung von Pferdeställen, in denen Influenza aufgetreten ist (11). — Genlieut. v. Hausmann, Inspecteur der 4. Feld-Artillerie-Inspection, † zu Coblenz.
Frankreich. Kr. Verf. betr. Aenderungen in dem Cadre der école normale de gymnastique (86).
14. Preußen Kr. Verf betr. Ausgabe eines Nachtrages zur Instr. über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln (23).
15. Belgien. Genlieut. Graf Capiaumont † zu Irelles (531).
Frankreich Kr. Verf. betr. die schriftlichen Arbeiten der Infanterie-Offiziere bis einschl. der Capitäns. — Kr. Verf. betr. Beschreibung der Bekleidungsstücke, der Kopfbekleidungen, der großen und kleinen Ausrüstungsstücke 2c. der Truppentheile.
16. Italien. Kgl. Decr. betr. die Zahl und Größe des Rayons um die Forts Centrale und Motteggiana der Festung Borgoforte
Rußland. Prikas betr. Ausrüstung der Infanterie mit Schanzzeug (193).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. Thomas W. Sherman † zu Newport, Rhode Island (553).
17. Preußen Kr Verf. betr. die Biegeprobe für die Cavalleriesäbel (15).
Frankreich. Kr. Instr. betr. die Aufnahme von Zöglingen in das Prytanée militaire zu La Flèche (86).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Aufstellung des Remontedepots zu Piber vom 1. April 1879 ab mit 328 Remonten; jedes Cavallerie-Regt. erleidet von diesem Termin ab eine Etatsverminderung von 1 Mann und 8 Pferden (147).
18. Belgien. Kr. Verf. betr. das Regl. über das Rechnungswesen bei den Truppen (29).
19. Preußen. Genlieut. z. D. Fritze, zuletzt Commandeur der 4. Inf.-Brig., †.
20. Oesterreich-Ungarn. F. M. L Frh. Johann v. Moll † in Villa Lagarina bei Roveredo, 82 J. alt.
Rußland. Prikas betr. Commandirung von Mannschaften der Reserve-Fuß-Artillerie-Brigaden zur Lehr-Fußbatterie (174).
21. Oesterreich-Ungarn. F M. L. Carl v. Bernd † zu Baden im 63. J.
23. Italien. Die auf dem Schlachtfelde von Novara errichtete Gruftcapelle wird feierlich eingeweiht.
Niederlande. Beginn der Operationen gegen Indragoeri in Atjeh (457).
Spanien Feierliche Eröffnung des für die Waisen der im letzten Bürgerkriege Gefallenen errichteten Militär-Waisenhauses zu Guadalajara in Gegenwart des König Alphons XII.
Süd-America. Die Chilenen nehmen Calama am Rio Loa (521).
24. Niederlande. In Atjeh wird Missigit Indragoeri von den Niederländern besetzt (458).
25. Preußen. Kr. Verf. betr. Ausgabe eines Nachtrages zur Instr. für die Behandlung der Feldgeschütze (16).
27. Preußen. Prinz Joachim Friedrich Ernst Waldemar von Preußen, Seclieut. im 1. Garde-Regt. zu Fuß, †
Bayern. Kgl. Entschließung betr. Genehmigung eines Leitfaden zum Unterricht der Lazarethgehülfen und einer Instr. für die Militärärzte zum Unterricht der Krankenträger (23).
Frankreich. Deputirtenkammer. Neue Berathung des Generalstabsgesetzes, nachdem der Kriegsminister eine Note sur le fonctionnement du service d'état major, die durch eine Commission im Kriegsministerium bearbeitet worden, vorgelegt hat (63).
Italien. Kgl. Decr. betr. die Grad- und numerischen Tabellen für die Formation des Kgl. Heeres und die dem Kriegsministerium unterstellten Dienstzweige (114).
Rußland. Genlieut. Moller † (545).
28. Großbritannien. In Süd-Africa Expedition gegen den Zlobani-Berg und Kampf mit den Zulus (503).
29. Frankreich. Der Kriegsminister legt dem Senat den Bericht über die Rekrutirung der Armee während des J. 1878 vor (65). — Die Deputirtenkammer genehmigt in erster Berathung den Gesetzentwurf betr. den Bau einer Infanterie-Caserne zu Nantes zum Ersatz der Caserne der Visitation, welche der Stadt zurückgegeben wird, und zum Bau einen extraordinären Credit von 500 000 Frcs. für 1879. — Sie nimmt

Digitized by Google

ferner den Gesetzentwurf betr. Declassement der jetzigen Enceinte von Calais und Bildung einer neuen Enceinte mit detachirten Forts, welche Calais und St. Pierre umgeben, an und bewilligt einen extraordinären Credit von 14 Mill. Frcs. für diesen Zweck, vertheilt auf die Budgets von 1879—1883 einschließlich (69).

30. Italien. Neue Ausgabe der Instr. für die Infanterie- und Cavallerie-Pioniere (121).
31. Belgien Kgl. Decr. betr. Etat und Besoldung der Civilbeamten des Kriegsministeriums (31).

April 1879.

1. Preußen. Ein Läuferwerk in der Pulverfabrik zu Spandau fliegt auf, ohne Menschenleben zu gefährden, da die Explosion vor Beginn der Arbeiten stattfindet.
2. Großbritannien. Lord Chelmsford schlägt einen Angriff der Zulus auf das Lager an der Gingihilova ab (505).
3. Frankreich. Divgen. Graf Waldner-Freundstein † zu Paris, fast 90 J. alt (557).
   Großbritannien. Lord Chelmsford entsetzt die Garnison von Ekowe (506).
4. Preußen. Genmaj. v. Randow, Director des Großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam, feiert das 60jährige Dienstjubiläum.
   Süd-America. Chile erklärt den Krieg an Peru (515).
5. Frankreich. Der Kriegsminister legt der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf über die Pensionen der Unteroffiziere, Corporale, Brigadiers und Gemeinen der Land-Armee vor (59).
   Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe von Constructionstafeln über die beringten Geschosse M/1878.
7. Preußen. Feier des 50jährigen Jubiläums der Schloßgarde-Compagnie, die am 30. März 1879 in Folge des Todes des Prinzen Waldemar unterblieben.
   Bayern. Sattel- und Packordnung für die berittenen Truppen (12).
8. Preußen. Generalauditeur der Armee und Marine Eduard Fleck † zu Berlin (537).
   Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. das provisorische Statut für das Gendarmerie-Corps für Bosnien und die Herzegovina (144).
9. Preußen. Kr. Verf. betr. Commandirung von Mannschaften zu den Lehrschmieden (18).
12. Preußen. A. C. O. betr. Einsetzung einer besonderen Zeughaus-Verwaltung für Berlin (8). — A. C. O. betr. Verleihung einer Auszeichnungsschnur an die zu den Unteroffizier-Vorschulen commandirten Unteroffiziere (12).
    Frankreich. Gesetz betr. Aufhören des außerhalb des Budgets stehenden compte de liquidation (73).
    Oesterreich-Ungarn. F. M. L. v. Fligely † zu Wien (538).
    Vereinigte Staaten Nord-Americas. Generalleut. Richard Taylor der Conföderirten † zu New-York (554).
13. Süd-America. Seekampf an der Mündung der Loa zwischen der Chilenischen Corvette Magallanes und Peruanischen Schiffen (516).
14. Belgien. Kgl. Decr. betr. Errichtung eines Lehr-Bataillons für die Infanterie im Lager von Beverloo (28).
    Rußland. Attentat gegen Kaiser Alexander II. in St. Petersburg.
15. Deutschland. Gen. d. Inf. v. Werder, commandirender General des 14. Armee-Corps erhält unter Erhebung in den Grafenstand den erbetenen Abschied. In der A. C. O. heißt es, die Standeserhöhung sei erfolgt „um der Armee und dem Vaterlande zu bethätigen, daß Wir der hervorragenden Verdienste Unseres General v. Werder in dem letzten Feldzuge und insbesondere seiner heldenmüthigen Abwehr des Feindes und dem Eindringen ins Vaterland jederzeit mit warmem Danke und lebhafter Anerkennung eingedenk sind".
    Frankreich. Decr. betr. Einstellung der élèves gendarmes nach einjähriger Dienstzeit und im Alter von 22 Jahren (76).
16. Frankreich. In dem Laboratorium der Artillerieschule zu Angoulême findet beim Einschrauben des Zünders in eine Granate eine Explosion statt, die durch die daselbst befindlichen Pulvermengen und die in der Nähe aufgestellten mit geladenen Granaten gefüllten Protzen sehr gefährlich wird und 10 Menschen das Leben kostet.
17. Frankreich. Die Uebungen der Territorial-Armee beginnen und dauern in drei Perioden bis zum 17. Juni (92). — In der Pulverfabrik zu Vonges explodirt das Mühlwerk Nr. 8, ohne Menschenleben zu gefährden.
18. Preußen. Kr. Verf. betr. Aenderungen der Beilagen zur Instr. über das Etappen- und Eisenbahnwesen (22).

Digitized by Google

18. Schweiz. Bundesbeschluß betr. Festsetzung der Vergütungen für die zur Dienstleistung bei fremden Armeen commandirten oder mit Missionen ins Ausland beauftragten Offiziere.
19. Frankreich. Kr. Verf. betr. den Feldanzug (tenue de campagne) der Truppen aller Waffen (79).
Rußland. Prikas betr. Formation der Infanterie-Regtr. zu vier Bataillonen unter Aufhebung der Schützen-Compagnien (169).
20. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Dienstfunctionen der Generalinspecteure der Armee-Corps (attributions des inspecteurs généraux des corps d'armée) (74).
Rumänien. Fürstl. Decr. betr. Auflösung des 11. Dorobanzen-Regts., das in Folge der Abtretung Bessarabiens nur noch 1 Bataillon zählte und betr. Errichtung des 17. Dorobanzen-Regts., so daß wiederum 33 Dorobanzen-Bataillone wie vor der Abtretung Bessarabiens bestehen, während die Zahl 11 in der Nummerfolge der Dorobanzen-Regtr. fehlt (167).
21. Preußen. Kr. Verf. betr. Einführung von Wurfhöhenmessern zur Prüfung der Schlagkraft der Schlösser der Schußwaffen M/71 (14). — Gen. d. Inf. v. Beyer, Gouverneur von Coblenz und Ehrenbreitenstein feiert das 50jährige Dienstjubiläum.
Frankreich. Gesetz betr. das Declassement der jetzigen Enceinte von Calais und Bau einer neuen Enceinte mit detachirten Forts, die Städte Calais und Saint Pierre umfassend, und Eröffnung eines Specialcredits für diese Zwecke von 14 Mill. Frcs. für die Jahre 1879—83 (69).
Oesterreich-Ungarn. Aus Anlaß der Feier seiner silbernen Hochzeit bestimmt der Kaiser ein Capital von 310 000 fl. aus seinem Privatvermögen, aus dessen Zinsen 20 Freiplätze in den Offizierstöchter-Erziehungs-Instituten zu Hernals und Oedenburg und 10 Freiplätze im Militär-Waisenhause zu Fischau zu bestreiten sind.
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. John Adams Dix † zu New-York (535).
23. Frankreich. Im Fort Vanves explodirt beim Transport entladener 16 cm Granaten ein Geschoß, in dem noch Pulver enthalten war, und verwundet außer zwei Mann einen Corporal schwer.
24. Preußen. A. C. O. betr. Aenderungen im Neuabdruck des Exercir-Regl. für die Infanterie vom 1. März 1876 (17, 241).
Bayern. Kr. Verf. betr. die Verhältnisse der im Kriegsfalle freiwillig in den Militärdienst eintretenden Civilbeamten (24).
25. Preußen. Kr. Verf. betr. Constructionsänderungen am Cavalleriesäbel M/52 (15).
Dänemark. Gen. F. C. Stjernholm, Generalstabschef der Armee, † im 57. J. zu Kopenhagen.
26. Italien. Kr. Verf. betr. die Prüfung der Lieutenants der Artillerie und des Genie, die nicht die Applicationsschule besucht haben, vor ihrer Beförderung zum Hauptmann.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Neu-Auflage des Exercir-Regl. für die Cavallerie (148).
27. Frankreich. Im Feuerwerkslaboratorium der Artillerie-Direction von Oran findet eine Explosion mit darauf folgendem Brande statt, wodurch das ganze Gebäude vernichtet und 600 geladene Granaten mit etwa 2000 kg Pulver zerstört werden. In dem Chateau neuf und den benachbarten Stadttheilen werden durch die Erschütterung fast sämmtliche Fensterscheiben zertrümmert. Ein unweit des Laboratoriums gelegenes Magazin mit mehr als 1 Mill. Patronen wird durch große Anstrengungen mittelst nasser Decken 2c. an Thüren und Fenstern geschützt.
28. Rußland. Prikas betr. den Etat der Lehrsotnien des Ural-Kasaken-Woiskos (175).
29. Bulgarien. Von der Nationalversammlung zu Tirnowa wird Prinz Alexander Joseph von Battenberg durch einstimmige Acclamation zum Fürsten von Bulgarien gewählt. Er ist 5. April 1857 aus der Ehe des Prinzen Alexander von Hessen mit der Gräfin Hancke, später zur Prinzessin von Battenberg ernannt, geboren.
Italien Kr. Verf. betr. die Kriegsformation der Sanitäts-Sectionen (118).

Mai 1879.

1. Frankreich. In der Pulverfabrik zu Saint Chamas (Bouches du Rhone) findet eine Explosion statt. 20 kg Pulver auf dem Siebwerk im Gebäude Nr. 26 zerstören den Apparat, das Dach und das Vorhaus.
2. Frankreich. Uebung der Reserven der Klasse 1872 bis 29. Mai (66).

Digitized by Google

2. Niederlande. Zu Atjeh Kämpfe der Niederländer am Atjehflusse (458).
Rußland. Prikas betr. Erhöhung der Etats der inneren Militär-Verwaltung des Kuban- und Terek-Kasaken-Woisko (175).
Türkei. Die Reorganisations-Commission empfiehlt eine neue Ordre de bataille für den Friedensstand der Türkischen Armee. Letztere umfaßt danach 7 Armee-Corps mit den Hauptquartieren Constantinopel, Adrianopel, Monastir, Charput, Damascus, Bagdad und Jemen (229).
3. Frankreich. Kr. Verf. betr. das Reitzeug der Pferde der Infanterie-Offiziere (79).
Italien. Kr. Verf. betr. Einberufung der 2. Kategorie der Klasse 1858 zum 5. Juni 1879 auf 90 Tage zur Uebung.
4. Frankreich. Divgen. Felix Douay † zu Paris (535).
5. Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Entschließung betr. Regelung des Friedensstandes der Kgl. Ungarischen Landwehrtruppen (142).
6. Niederlande. Angriff auf die Positionen der Atjeher auf dem rechten Ufer des Atjehflusses (458).
7. Belgien. Gen. Thiebault, früher Kriegsminister, † zu Brüssel, 67½ J. alt.
Spanien. Kgl. Decr. über die Generalität (205).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. Edward Cole, ein Veteran des Krieges von 1812 und des Krieges gegen Mexico, † 87 J. alt zu Cambria, San Louis Obispo Co., Californien.
9. Preußen. Kr. Verf. betr. Auflösung des Festungsgefängnisses zu Minden (8).
Niederlande. Zu Atjeh wird der Benting Boog Toendjoe von den Niederländern genommen (459).
10. Preußen. A. C. O. betr. Eröffnung einer 6. Unteroffizierschule zu Marienwerder (7). — A. C. O. betr. die Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Corps im Jahre 1879 (21). — A. C. O. betr. Organisation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Commission (7). — Kr. Verf. betr. das Firnissen der Spähne in den Scheiden der Cavallerie-Seitengewehre (15).
Bayern. Kgl. Entschließung betr. Uniformirung des pharmaceutischen Personals (12).
11. Dänemark. Genlient. v. Thestrup † (555)
Oesterreich-Ungarn. Die Uebernahme von Spizza erfolgt feierlich, die Truppen rücken ohne jeden Zwischenfall ein (140).
12. Frankreich. Kr. Verf. betr. Verleihung von Fahnen an die Regimenter der Territorial-Armee (93).
13. Frankreich. Verf. betr. Aenderung des Cadres an Offizieren der école normale de gymnastique (86).
Schweiz. Bundesrathsbeschluß betr. die Festsetzung und Zahlung der Competenzen an Besoldung, Berittenmachung und anderen Dienstverhältnisse des ständigen und außerordentlichen Instructionspersonals.
15. Frankreich. Deputirtenkammer. 1. Lesung des Generalstabsgesetzes (63).
Großbritannien. Oberst Brabant versucht, die Feste des Häuptlings Moirosi mit Sturm zu nehmen, und setzt diese Versuche am 16. und 17. Mai ohne Erfolg fort (511).
Oesterreich-Ungarn. Gen. Frhr. v. Scholl † in Görz im 65. J. (552).
16. Frankreich. Kr. Verf. betr. den Gebrauch von Drillichhosen (pantalons de treillis) bei den Truppentheilen der Infanterie im Inlande (80).
17. Süd-America. Das Chilenische Geschwader geht nach Callao in See (516).
18. Preußen. Zu Freienwalde an der Oder erfolgt die feierliche Einweihung des auf der Wilhelmshöhe für die aus dem Kreise Ober-Barnim stammenden gefallenen Krieger erbauten Denkmals.
19. Frankreich. Kr. Verf. betr. Verleihung von Fahnen an die Territorial-Infanterie-Regimenter (93).
20. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Deckung des Mehrbedarfs an Auditeuren im Kriege (141).
21. Preußen. Kr. Verf. betr. Aenderungen in den bautechnischen Revisionsbezirken und den Garnisonbaudistricten (5).
Süd-America. Seegefecht bei Iquique zwischen Peruanischen Panzern und Chilenischen Holzschiffen (517).
22. Rumänien. Das Offiziercorps überreicht dem Fürsten Carl am Jahrestage seines Eintreffens in Rumänien im J. 1866 zum Andenken an die 1877—1878 in Bulgarien geschlagenen Schlachten einen Ehrensäbel.
25. Belgien. Kr. Verf. betr. die Ausbildung der Infanterie, besonders in zerstreuter Fechtart (30).

Digitized by Google

26. Frankreich. Divgen. Tixier † zu Lyon (555).
Großbritannien. Der Friedensvertrag von Gundamack wird mit dem Emir Jakub Khan von Afghanistan abgeschlossen (473).
27. Großbritannien. Genlieut. Sir Garnet Wolseley wird zum Oberbefehlshaber in Natal und dem Transvaal-Gebiete ernannt (509).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Aufstellung der Militär-Unter-Realschule zu Eisenstadt (149).
29. Preußen. Kr. Verf. betr. Nachträge zu den Instr. betr. Infanteriegewehr, Jägerbüchse, Cavalleriecarabiner M/71 (13).
Spanien. Der Kriegsminister macht in der „Epoca" bekannt, daß demnächst 10 000 M. aus dem Heere entlassen werden sollen, somit die Spanische Armee auf 90 000 M. reducirt wird und auch für die Armee auf Cuba eine Reduction in Aussicht genommen ist (220).
31. Preußen. Kr. Verf. betr. die Organisation der Militär-Schießschule (7).

Juni 1879.

1. Frankreich. Auf den Kirchhöfen des Père Lachaise und von Montparnasse zu Paris findet die Enthüllung der dem Andenken der 1870—1871 gefallenen Französischen Soldaten gewidmeten Denkmäler statt.
Großbritannien. Prinz Louis Napoleon wird bei einer Recognoscirung gegen die Zulus durch 17 Assegaiwunden getödtet (507).
2. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Ausgabe der 2. Auflage des II. Theils der Vorschriften über das Pferdewesen des k. k. Heeres (147). — Circ. Verf. betr. Ausgabe einer Neu-Auflage der „Organischen Bestimmungen" für die freiwillige Unterstützung der Militär-Sanitätspflege im Kriege durch den Deutschen Ritterorden (144).
3. Belgien. Kr. Verf. betr. die Errichtung eines Lehrbataillons für die Infanterie im Lager zu Beverloo (14. April 1879) (28).
Frankreich. Genehmigung des Exercir-Reglements für die 120 und 155 mm Geschütze durch den Kriegsminister (81, 328).
5. Preußen. A. C. O. betr. Genehmigung des umgearbeiteten Statuts der Lebensversicherungsgesellschaft für die Armee und Marine (24).
Italien. Etwa 42 000 M. der 2. Kategorie der Klasse 1858 treten zu 3monatlicher Uebung unter die Waffen (121).
7. Preußen. Kr. Bestimmungen über das Brüniren, Bläuen und Schwärzen von Gewehrtheilen bei den Truppen (13).
8. Preußen. Genlieut. z. D. v. Schöler, zuletzt Commandeur der 16. Cavallerie-Brigade †.
Großbritannien. Gen. W. H. Forster † zu London. Er war mehrere Jahre Militärsecretär der Horseguards, und gingen alle Ernennungen, Beförderungen ꝛc. durch seine Hände, so daß er fast von allen Offizieren gekannt wurde. Vor wenig Jahren nahm er in Folge geschwächter Gesundheit und vorgerückten Alters seinen Abschied, blieb aber Oberst-Inhaber des 81. Inf.-Regts.
Spanien. Die Gaceta publicirt das Reglamento organico del Clero castrense (Militär-Geistlichkeit) (216).
9. Belgien. Kr. Verf. betr. Unterbrechung des Unterrichts in den Regimentsschulen der Inf.-Regtr. während der Periode der Schießübungen im Lager von Beverloo (29).
Niederlande. Kampong Glieng in Atjeh wird von den Niederländern gestürmt (460).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Vorschriften für die Ernennung und Beförderung der zum Stande des ärztlichen Offiziercorps der Kgl. Ungarischen Landwehr gehörigen Individuen.
Rußland. Kaiser Alexander begeht das 50jährige Jubiläum als Chef des Preuß. 3. Ulanen Regts., wobei ihm eine Deputation des Regts. im Auftrage des Kaiser Wilhelm einen Ehrensäbel überreicht.
10. Bayern. Kr. Verf. betr. Einführung von Wurfhöhenmessern zur Prüfung der Schlagkraft der Schlösser der Infanteriegewehre und Cavalleriecarabiner M/71 (14).
11. Oesterreich-Ungarn. Gesetz betreffend die Regelung der Beistellung der während des Friedenszustandes vom stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benöthigten Unterkünfte und Neben-Erfordernisse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (150).
12. Italien. Kgl. Decr. betr. die widerrechtliche Aneignung der von der Artillerie bei ihren Schießübungen verschossenen Eisenmunition.

Digitized by Google

13. Bayern. Kgl. Entschließung betr. Einführung von Revolvern statt der Pistolen bei Bewaffnung mit einhändiger Feuerwaffe (15). — Kgl. Entschließung betr. Uniformirung der Regimentschefs, Generale, inactiven Offiziere und Feldwebellieutenants (12).
14. Württemberg. Genmaj v. Wundt, Departementschef des Kriegswesens wird zum Genlieut. befördert und zum Kriegsminister ernannt.
15. Württemberg. Feierliche Einweihung der neuen Garnisonkirche zu Stuttgart.
Frankreich. Kr. Verf. betr. Repartition der von den Remontedepots 1879 zu stellenden Pferde (67).
16. Bayern. Regl. über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.
Rußland. Prikas betr. neue Etats für die 6. Garde-Don-Kasaken-Batterie (171).
17. Belgien. Genlieut. Narcisse Auguste Ablay, zuletzt Militär-Commandant von Ostflandern, † zu Paris im 73. J.
Frankreich. Präs. Decr. betr. Festsetzung der Dauer der Curse der Administrationsschule zu Vincennes durch den Kriegsminister nach den Erfordernissen des Dienstes (87).
18. Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Frh. v. Bibra-Gleichenwiesen, Sectionschef im Kriegsministerium † plötzlich in Folge eines Schlaganfalles zu Szolnok (530).
19. Deutschland. Gen. d. Inf. Waag, zuletzt Gouverneur von Rastatt †.
Spanien. Bei einer von König Alphons XII. zu Ehren des Kronprinzen Rudolph von Oesterreich-Ungarn in Madrid abgehaltenen Parade crepiren Granaten in einer Protze und veranlassen zahlreiche Unglücksfälle unter den Zuschauermassen.
20. Frankreich. Kr. Verf. betr. das Tragen einer Erkennungsmarke (plaque d'identité) seitens jedes Mannes der Feld-Armee und der Garnisonen der festen Plätze im Mobilmachungsfalle.
21. Frankreich. Verf. betr. Aenderung des Regl. vom 30. März 1877 über den Transport von Pulver und Kriegsmunition auf Eisenbahnen.
22. Preußen. Feierliche Enthüllung des in Fulda errichteten Kriegerdenkmals.
24. Italien. Feierliche Einweihung des Beinhauses zu Custoza.
25. Preußen. Ein Gebäude der Zündhütchenfabrik zwischen Bahnhof Schlebusch und Opladen fliegt auf. Die Explosion fand in dem Ladehause der Patronen statt, 4 M. bleiben todt, 1 M. verwundet.
Bayern. Vorschriften für das Turnen der Truppen zu Pferde (18).
26. Bayern. Kgl. Entschließung betr. die Uniformirung der Bauschreiber (12).
Egypten. Nachdem durch Irade des Sultans die Absetzung des Khedive Ismail ausgesprochen, wird Erbprinz Tewfik in der Citadelle von Kairo zum Khedive ausgerufen.
27. Preußen. Kr. Verf. betr. das Scharfschleifen der Klingen der blanken Waffen (16).
28. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Vorschläge von Unteroffizieren zur Beförderung zum Souslieutenant.
Großbritannien. Genlieut. Sir Garnet Wolseley langt zur Uebernahme des Oberbefehls in Durban (Süd-Africa) an (509).
Rußland. Erlaß des neuen Disciplinar-Strafgesetzes (184, 362)
30. Niederlande. Kr. Verf. betr. Annahme einer stärkeren Patrone für das Gewehr kleinen Kalibers (136).

Juli 1879.

1. Frankreich. Der Kriegsminister Gen. Gresley besichtigt die fertig gestellten Forts von Chelles und Villeneuve Saint Georges der Pariser Befestigungen, ehe sie mit Infanterie und Artillerie belegt werden (69). — Genlieut. Vicomte de Courson de la Villeneuve † zu Paris (533).
Niederlande. Zu Atjeh Beginn der Operationen gegen die XXVI. Moekim (460).
3. Frankreich. Präs. Decr. betr. Aenderung des Decr. vom 21. Juli 1875 über die Organisation der Administrationsschule zu Vincennes bezüglich des Ersatzes derselben (87).
4. Belgien. Gen. Renard, Kriegsminister des am 20. Juni 1878 gebildeten Cabinets Frère Orban † 75 J. alt (549).
Großbritannien. Kampf der 2. Division mit den Zulus bei Ulundi, das in Brand gesteckt wird (508).
5. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Bestimmungen zur Durchführung des Einquartierungsgesetzes (11. Juni 1879) (150).
6. Großbritannien. Königl. Warrant zur Bildung einer Reserve von Offizieren (107).
Italien. Kgl. Decr. betr. Errichtung der Militärdistricte Nr. 79 zu Mondovi, Nr. 80 zu Nola (statt Casoria) und Nr. 81 zu Campagna am 1. Aug. 1879 als Districte 2. Klasse (115).

Digitized by Google

7. Großbritannien. Kriegssecretär Stanley erklärt im Unterhause, daß die Regierung beschlossen habe, die körperliche Züchtigung in der Armee auf diejenigen Fälle zu beschränken, welche mit der Todesstrafe bedroht sind.
8. Preußen. Kr. Verf. betr. Ausgabe des neugedruckten IV. Abschnitts der Kriegsfeuerwerkerei (15).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Errichtung stabiler Artillerie-Zeugdepots in Sarajewo und Mostar und Auflösung der Artillerie-Reserve-Anstalten im Bosnisch-Herzegowineschen Occupations-Gebiete (154).
9. Preußen. Kr. Verf. betr. Aenderungen im J. 1878 zu den Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen und zur Instr. über das beim Auftreten des Rotzes unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren (10).
Bulgarien. Fürst Alexander leistet in der Krönungskirche zu Tirnowa den Eid auf die Verfassung.
12. Deutschland. Genlieut. Friedrich August Karl v. Specht † im 77 J. zu Eisenach. Er war zuletzt Kurhessischer Commandant von Fulda und schrieb „Geschichte der Waffen".
Preußen. Kr. Verf. betr. neue Ausrüstungs-Nachweisung für Ausfall-Batterien C/73 (12).
Dänemark. Genlieut. v. Neergaard † (516).
Großbritannien. Das Leichenbegängniß des Prinzen Louis Napoleon findet zu Chiselhurst statt (1. Juni 1879).
13. Preußen. Kr. Verf. betr. Aenderungen zu den Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Commission bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier vom 5. Novbr. 1861 (22).
14. Italien. In dem neugebildeten Ministerium ist Genlieut. Cesare Bonelli Kriegsminister (111)
15. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Vertheilung der Departements auf die Remontedepots im Innern Frankreichs vom 1. Januar 1880 ab (67).
16. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Offiziere, die das brevet de capacité auf der école supérieure erlangt haben (85). — Die Deputirtenkammer bewilligt das Budget für die Land-Armee (71).
Italien. Genlieut. Grf. Franzini wird auf der Fahrt von Alessandria nach seiner Villa in San Salvatore vom Hauptmann Daroda erschossen.
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Der 100. Jahrestag von Stony Point (Rockland County, 40 Miles von New-York) wird gefeiert und daselbst dem Helden des Tages, Gen. Anthony Wayne, ein Denkmal errichtet.
17. Oesterreich-Ungarn. F. M. L. a. D. Frhr. Vincenz Schlechta v. Wschehrd † im 81. J. zu Wien.
18. Frankreich. Präs. Decr. betr. Unterdrückung der Stelle des 2. Commandanten der Unteroffizierschule der Infanterie. § 2 des Artikel 9 des Decr. vom 4. Decbr. 1874 wird danach, wie folgt, modificirt: Ein Bataillonschef oder berittener Capitän, der die Functionen des Majors hat, leitet die theoretische und praktische Militär-Ausbildung.
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. W. F. Barry † zu Fort Mac Henry, Baltimore.
20. Frankreich. Einweihung der in Ham dem Gen. Maximilian Sebastian Foy errichteten Statue. Derselbe ist am 3. Febr. 1775 zu Ham geb. und 28. Novbr. 1825 gest., nachdem er sich in den Kriegen der Revolution und des 1. Kaiserreichs und später als Redner dergestalt hervorgethan, daß eine zu Gunsten seiner Kinder veranstaltete Subscription mehr als 1 Million Francs eintrug, und daß ihm schon am 28. Novbr. 1831 auf dem Kirchhofe des Père Lachaise eine von David d'Angers gefertigte Statue errichtet wurde.
22. Preußen. Genlieut. z. D. Hellmuth v. Weltzien † 81 J. alt zu Merseburg.
Frankreich. Regl. zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1877 über den Lazarethdienst (service hospitalier) in der Armee (84).
Italien. Genlieut. Ferdinando Filippo † in Vinadio, Cuneo.
Süd-America. Der Huascar nimmt den Transportdampfer Rimac mit 240 M. Cavallerie an Bord (519).
23. Deutschland. Generalfeldmarschall Frhr. v. Manteuffel wird unter Uebertragung landesherrlicher Befugnisse zum Kaiserl. Statthalter von Elsaß-Lothringen ernannt.
Italien. Neue Ausgabe des Reglements über die Militär-Disciplin (121).
Spanien. Kgl. Ordre betr. das Uebungsschießen mit Patronen kleiner Ladung (219).

Digitized by Google

24. Bayern. Genmaj. v. Orff † zu Würzburg (546).
Frankreich. Kr. Verf. betr. die im Herbste stattfindende Einziehung der Reserven (66).
Großbritannien. Die Englische Gesandtschaft unter Major Cavagnari langt in Kabul an (483). — Gen. R. J. Stotherd † zu Southsea (554).
25. Frankreich. Decr. betr. Annahme eines 80 mm Berggeschützes statt des canon de 4 (81).
Großbritannien. Die neue Army Discipline and Regulation Act tritt in Kraft (101).
Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Wilhelm Ritter v. Faber † zu Wien im 76. J.
26. Rußland. Prikas betr. neue Organisation des Semirätschensk-Kasaken-Woiskos (175).
27. Italien. Gesetz betr. die extraordinäre Bewilligung von 9 600 000 Lire zur Beschaffung von Gewehren M/70 und deren Munition 2c. (116). — Gesetz betr. die Stellung der Musikmeister (capi musica) der Infanterie-Regtr. (114).
28. Deutschland. Herzog Friedrich Wilhelm Nikolaus von Mecklenburg-Schwerin, Preuß. Gen. d. Cav., † zu Heidelberg. Geb. 5. März 1827, wurde er am 20. Febr. 1847 als Prlieut. dem Regiment der Gardes du Corps aggregirt. Während des Feldzugs 1864 commandirte er zuerst die 8., dann die 6. Cavallerie-Brigade. 1866 commandirte er die 2. leichte Cavallerie-Brigade im Cavallerie-Corps der I. Armee. 1870 befehligte er die 6. Cavallerie-Division und war am 8. Septbr. Zeuge der Katastrophe von Laon, bei der er eine schwere Verwundung erhielt. Später wohnte er der Cernirung von Paris und der Schlacht von Le Mans bei. Nach dem Kriege zum Genlieut. befördert, wurde er am 23 März 1872 mit dem Commando der 22. Division betraut, das er Ende 1873 niederlegte. Zu den Offizieren von der Armee versetzt, wurde er 1875 Gen. d. Cav.
Italien. Bei der Schießübung der Applicationsschule der Artillerie und des Genie auf dem Schießplatze von San Maurizio springt eine 7 cm Granate beim Einsetzen in das Rohr und verwundet 3 Unterlieutenants, von denen einer des Abends stirbt, dem anderen ein Arm abgenommen werden muß, der dritte nur leichter verwundet ist.
Spanien. Regl. über die Munitions-Ausrüstung der Truppen und Institute (218).
29. Deutschland. Bei Wilhelmshaven springt auf dem Artillerieschiffe „Renown" ein 24 cm Rohr, wodurch 3 M. getödtet, 2 M. schwer und 11 leicht verwundet werden.
Preußen. Gen. d. Inf. Leopold Hermann v. Boyen, Gouverneur von Berlin, feiert das 50jährige Dienstjubiläum.
30. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Aenderungen in der Organisation und dem Lehrplan des Militär-Reitlehrer-Institutes (149). — Circ. Verf. betr. Ausgabe der Anleitungen für die Anlage von neu zu erbauenden Casernen, Marodenhäusern und Truppenspitälern.
31. Preußen. Kr. Verf. betr. Ausgabe des 2. Theils der Kriegsfeuerwerkerei (14).
Frankreich. Neues Regl. für die Regimentsschulen (86).

August 1879.

1. Frankreich. Präs.-Decr. betr. Regl. zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1877 über den Lazarethdienst (service hospitalier) in der Armee (84). — Der Senat nimmt den Gesetzentwurf betr. Ertheilung einer Amnestie für militärische Verbrechen an.
2. Niederlande. In Atjeh bieten mehrere Häuptlinge ihre Unterwerfung an.
3. Württemberg. In der Pulverfabrik zu Rottweil explodiren die hinter dem Maschinenhaus befindlichen Werke, von denen das eine 2 Läuferwerke, eine Presse für prismatisches Pulver, Reibfässer für Kohle und Schwefel und ein Mengewerk, und das andere ein Körn- und Preßwerk enthielt. Ein Arbeiter wird getödtet.
Frankreich. Die Deputirtenkammer genehmigt das vom Senat votirte Gesetz über den Generalstab in veränderter Fassung (63).
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Entschließung betr. Wiederaufstellung der Genie-Cadettenschule zum 1. Septbr. 1879 mit 30 Frequentanten (149).
4. Belgien. Kr. Verf. betr. die Zutheilung der Miliciens zu den verschiedenen Waffen (26).
Großbritannien. Das Oberhaus wie das Unterhaus votiren den Dank für die Offiziere und Mannschaften der Operations-Armee von Afghanistan.
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Entschließung betr. Errichtung je eines Garnisonspitals nebst Sanitäts-Abtheilung in Sarajewo und Mostar, die die Nr. 25 und 26 zu führen haben (156).

Digitized by Google

4. Schweiz. Provisorisches Regl. über den Ersatz der Munition im Felde.
5. Deutschland. Schießversuche auf dem Krupp'schen Schießplatze bei Meppen bis 8. August dauernd (314).
6. Großbritannien. Gen. W. B. Ingilby, Oberst-Commandant in der Artillerie, † 88 J. alt zu South Kensington. 1809 eingetreten, kämpfte er von 1810—1813 in Spanien und 1815 bei Waterloo, seit 1. Octbr. 1877 war er verabschiedet.
7. Belgien. Kgl. Genehmigung des neuen Exercir-Regl. für die Cavallerie (30).
Niederlande. Kr. Instr. über das Weitschießen der Infanterie (138).
Spanien. Kgl. Decr. betr. Bildung einer berittenen Section bei der Compagnie der jungen Garden zu Valdemoro (213).
8. Großbritannien. Genlieut. E. H. F. Pocklington † zu Rutland Gate nach langer Krankheit, die ihn im Januar 1878 gezwungen, die Stelle als Generaldirector des Militär-Erziehungswesens niederzulegen.
12. Deutschland. Bei der Schießübung des Brandenburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 3 auf dem Griesheimer Schießplatz zu Darmstadt crepirt eine Granate beim Einsetzen in das Geschütz, reißt einem Kanonier den Kopf weg, verwundet einen anderen und contusionirt einen Offizier.
Bayern. Genlieut. Frh. v. Müller, Gouverneur der Festung Ingolstadt, feiert das 50jährige Dienstjubiläum.
13. Bayern. Genlieut. Frh. v. Jeetze, Generaladjutant, feiert das 50jährige Dienstjubiläum.
Frankreich. Eine 32 cm Granate, die 4 Monate im Wasser gelegen, explodirt beim Entladen im Park der Artillerie zu Belfort und tödtet 1 M. sofort, zerschmettert einem anderen das Bein und verwundet 2 weitere Mann weniger gefährlich.
14. Niederlande. In Atjeh besetzen die Niederländer Seliemoen (462).
15. Frankreich. Bei den Armee-Corps, die keine große Manöver haben, gelangt ein Theil der Klasse 1874, die am 30. Juni 1880 zur Reserve übertritt, zur Entlassung (65).
Italien. Kgl. Decr. betr. Instr. über den Dienst und das Rechnungswesen der Militär-Bibliotheken (121).
16. Bayern. Gen. d. Cav. v. Podbielski, Gen.-Inspect. der Preuß. Artillerie inspicirt auf dem Lechfelde das 3. Feld-Artillerie-Regiment (19).
Frankreich. Kr. Verf. betr. Verleihung einer Standarte an den train des équipages militaires (83).
17. Frankreich. Gesetz über die Gehälter und Pensionen der Offiziere en réforme (62). — Divgen. Edmond Felix Auguste de Bouges de Chanteclair † zu Besançon.
18. Deutschland. Das von der gesammten Bevölkerung des Großherzogthums Hessen zur Erinnerung an die ruhmvolle Theilnahme der Großherz. Hessischen (25.) Division an dem Kriege gegen Frankreich 1870—1871 und zum Gedächtniß der in Erfüllung ihrer Pflicht Gebliebenen und Gestorbenen in Darmstadt errichtete Landes-Kriegerdenkmal wird feierlich enthüllt.
Frankreich. Gesetz über die Pensionen der Unteroffiziere, Corporale, Brigadiers und Soldaten der Land-Armee (59). — Festsetzung einer Uniform mit Gradabzeichen für das im Kriege active Personal der société de secours aux blessés (84).
Rußland. Prikas betr. Organisation und Eintheilung der Cavallerie- und Schützen-Abtheilungen des fliegenden Parks (172).
19. Niederlande. In dem neu gebildeten Ministerium ist Artillerie-Oberst Reuther Kriegsminister.
20. Niederlande. Die Häuptlinge Toekoe Moeda Daoet und Toekoe Ayer Alang unterwerfen sich in Kotta Radja den Niederländern (463).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Ein 60 Fuß hohes Denkmal wird bei Elmira zur Feier der 100jährigen Wiederkehr des Tages der Schlacht von Newtown, in welcher Brant geschlagen wurde, und des Feldzuges von Sullivan gegen die Indianer der 6 Nationen feßlich enthüllt.
21. Preußen. Das Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch an der Elbe feiert sein 50jähriges Stiftungsfest.
25. Rußland. Genlieut. Lasarew † (542).
26. Deutschland. Im Namen des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin wird auf dem Grabe Theodor Körners zu Wöbbelin eine von Hermann Hultzsch gefertigte Büste aufgestellt.
Preußen. Kr. Verf. betr. Neuauflage der Geschäfts-Instr. für die mit der Inspicirung der Waffen bei den Truppen beauftragten Offiziere (12).

Digitized by Google

27. Preußen. Kr. Verf. betr. Anwendung der Flaggensignale am Ziel und bezügliche Aenderung der verschiedenen Schieß-Instructionen (17).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Einführung eines Ringkragens mit Nummer als Dienstabzeichen der Mannschaften des k. k. Militär-Polizei-Wachcorps.
28. Großbritannien. Major Marter nimmt Ketschwayo in einem Kraal des Ngome-Waldes gefangen (510).
Süd-America. Der Huascar kämpft in der Bucht von Antofagasta gegen die Landbatterien und die Schiffe Magallanes und Abtao (520).
29. Frankreich. Kr. Verf. betr. Lieferung der Brillen, deren Tragen durch die Verf. vom 12. Mai 1877 gestattet ist.
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Entschließung betr. Militarisirung des k. k. Staatsgestüts Radauz und Aufstellung daselbst zum 1. Novbr. 1879 einer Militär-Abtheilung der k. k. Gestütsbranche mit 1 Major als Gestütsdirector, 1 Rittmeister, 2 Oberlieutenants, 2 Lieutenants, 1 Oberthierarzt, 1 Thierarzt, 5 Wachtmeistern, 5 Führern, 9 Corporalen, 6 Kurschmieden, 175 Gestütssoldaten und 6 Offizierdienern (147).
30. Frankreich. Divgen. Paté † zu Versailles (547).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. J. B. Hood † am gelben Fieber zu New-Orleans. Er war in Kentucky geb., graduirte 1853 in der Militär-Akademie zu Westpoint und zeichnete sich als Lieutenant im 2. Cavallerie-Regt. in den Indianerkriegen aus, während der er in einem Handgemenge mit Indianern in Texas schwer verwundet wurde. Während des Secessionskrieges in den Reihen der Conföderirten, avancirte er bis zum Genlieut., kämpfte in den Feldzügen in Virginien bis zur Schlacht bei Gettysburg, dann im Westen, und verlor bei Chickamauga ein Bein. Er folgte Gen. Johnston im Commando vor Atlanta, wurde aber von Gen. Sherman und später bei Nathville von Gen. Thomas geschlagen. Nach Beendigung des Krieges lebte er in New-Orleans. — In der Militär-Akademie zu Westpoint wird eine Broncestatue des Gen. George A. Custer, der am 25. Juni 1876 mit seinen sämmtlichen Truppen bei Little Big Horn getödtet worden, feierlich enthüllt.

September 1879.

2. Preußen. Das zur Erinnerung an den Sieg des Großen Kurfürsten bei Fehrbellin errichtete Denkmal bei Hakenberg wird feierlich enthüllt. — Parade des Garde-Corps bei Berlin vor dem Deutschen Kaiser.
3. Preußen. Zusammenkunft des Deutschen mit dem Russischen Kaiser zu Alexandrowo.
Frankreich. Divgen. Bertin de Vaux † auf Schloß Villepreux (Seine und Oise) (529).
Großbritannien. Major Cavagnari, der Englische Gesandte in Afghanistan, wird mit seiner Begleitung in Kabul ermordet (484).
4. Belgien. Kr. Verf. betr. die Dienstverpflichtung der Musiker (26).
5. Preußen. Parade des 1. Armee-Corps bei Königsberg vor dem Deutschen Kaiser.
Niederlande. Tagesbefehl des Gen. van der Heyden an die Truppen in Atjeh betr. die Beendigung des Feldzugs gegen die XXVI. Moekim (463).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. In Middletown, New York, wird ein Granitmonument zum Andenken an die aus Wallkill, Orange County, stammenden gefallenen Soldaten der Union feierlich enthüllt.
6. Preußen. Corpsmanöver des 1. Armee-Corps bei Trenk, nordwestlich Königsberg, in Anwesenheit des Deutschen Kaisers.
Oesterreich-Ungarn. In der Stadt- und Hauptpfarrkirche St. Egyd zu Klagenfurt wird das vom Regt. Frh. v. Maroicic Nr. 7 den bei der Occupation Bosniens Gefallenen errichtete Denkmal feierlich enthüllt.
7. Türkei. Decr. betr. Entlassung von 62 000 Mann (230).
8. Preußen. Feldmanöver des 1. Armee-Corps in Anwesenheit des Deutschen Kaisers.
Belgien. Genlieut. Liagre wird zum Kriegsminister ernannt (24).
Oesterreich-Ungarn. Einrücken in das Sandschack Novi Bazar (140).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Generalarzt Samuel A. Finley † zu Philadelphia, Pennsylvanien. Er trat 1808 als Chirurgengehülfe (surgeon mate) in die Armee und war später leitender Arzt in den Kriegen gegen die Black Hawks, die Seminolen und gegen Mexico. 1861 wurde er Surgeon general der Armee und 1862 trat er nach 44jähriger Dienstzeit in den Ruhestand, während ihm Präsident Lincoln für lange und treue Dienste das Brevet als Brigadiergeneral ertheilte.

Digitized by Google

9. Preußen. Feldmanöver des 1. Armee-Corps bei Medenau in Anwesenheit des Deutschen Kaisers.
Rußland. Bei der Expedition gegen die Tekke Turkmenen stoßen die Russ. Truppen in der Gegend von Heoktepe bei einer Recognoscirung auf große feindliche Massen, die sich in Dengiletepe verschanzt haben und hartnäckigen Widerstand leisten. Die Russen versuchen den Aul, in dem sich über 30 000 Turkmenen befinden, zu stürmen und verlieren fast 1/5 ihrer Stärke, so daß sie zum Rückzuge gezwungen sind.
10. Preußen. Flottenmanöver vor dem Deutschen Kaiser auf der Rhede von Danzig.
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Zu Wolcottville wird ein Monument für die Soldaten von Torrington, Connecticut, eingeweiht.
11. Großbritannien. Gen. Massy besetzt auf dem Vormarsch gegen Kabul den Schutargardan-Paß (484).
12. Preußen. Parade des 2. Armee-Corps vor dem Deutschen Kaiser bei Stettin.
13. Preußen. Corpsmanöver des 2. Armee-Corps auf der Linie Pritzkow – Carow — Pomellen in Anwesenheit des Deutschen Kaisers.
Frankreich. Kr. Verf. betr. Ermächtigung der Infanterie-Regtr. zur Beschaffung einer autographischen Presse.
14. Frankreich. E. Viollet le Duc, berühmter Architekt, † auf seiner Villa bei Lausanne. Er schrieb: Essai sur l'architecture militaire au moyen âge (Paris 1854), ferner Mémoire sur la défense de Paris Septembre 1870 — Janvier 1871 (Paris 1871 mit Atlas in Folio).
Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Ernst Wolter Edler v. Eckwehr, geb. 20. Mai 1822 zu Wien, † zu Graz.
15. Preußen. Feldmanöver des 2. Armee-Corps zwischen Pomellen, Nadrense, Radekow in Anwesenheit des Deutschen Kaisers. — Kr. Verf. betr. Aenderung der messingenen Wischstöcke M/71 (12).
16. Preußen. Feldmanöver des 2. Armee-Corps in Anwesenheit des Deutschen Kaisers.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die vom Kgl. Ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium dem Reichs-Kriegsministerium mitgetheilten „Organischen Bestimmungen für die Seelsorge der Kgl. Ungarischen Landwehr" (142).
17. Frankreich. Bei der Schießübung der 3. Batterie des 14. Artillerie-Rgts., die auf dem Plateau du Ger auf 3000 m ein Brescheschießen ausführte, springt nach 8 Salven ein 30 Pfdr., wodurch ein Mann sofort getödtet, ein anderer schwer verwundet wird.
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Vorschrift für die Behandlung besonderer Personal-Angelegenheiten der Offiziere des Soldatenstandes des k. k. Heeres (151).
18. Frankreich. Divgen. Marmier † zu La Cluse (Ain) (542).
Oesterreich-Ungarn. Enthüllung des Denkmals bei Zegar für die in den Gefechten vom 7. und 18. Septbr. 1878 Gefallenen (5 Off., 66 Mann) des Otocaner Reserve-Inf.-Regts. Graf Jellacic Nr. 79.
19. Deutschland. Parade des 15. Armee-Corps vor dem Deutschen Kaiser bei Königshofen bei Straßburg im Elsaß.
20. Deutschland. Corpsmanöver des 15. Armee-Corps bei Wolfisheim bei Straßburg in Anwesenheit des Deutschen Kaisers.
21. Frankreich. In Montbeliard wird die Statue des Oberst Denfert-Rochereau enthüllt.
Niederlande. Die Bataillone des Grenadier- und Jäger-Regts. feiern das Fest ihres 50jährigen Bestehens bis 24. Septbr (138).
Oesterreich-Ungarn. Cavallerie-Manöver im Aufklärungsdienst zwischen Lemberg und Tarnopol, am 22. und 23. Septbr. fortgesetzt.
22. Deutschland. Feldmanöver des 15. Armee-Corps an der Lorn in der Gegend von Hochfelden in Anwesenheit des Deutschen Kaisers
23. Deutschland. Feldmanöver des 15. Armee-Corps bei Dunzenheim in Anwesenheit des Deutschen Kaisers.
Italien. Königl. Decr. betr. Errichtung eines Central-Militärmagazins in Rom.
24. Deutschland. Parade der 16. Division bei Schloß Frescati bei Metz vor dem Deutschen Kaiser.
25. Frankreich. Decr. betr. die Dispensation der aus der polytechnischen Schule hervorgegangenen Eisenbahnbeamten von den Friedensübungen der Territorial-Armee (92).
Großbritannien. Gen. J. S. Smith † 77 J. alt.
26. Großbritannien. Feldmarschall Rowan † zu Bath (551).

Digitized by Google

26. Spanien. Instr. über das Uebungsschießen mit Patronen kleiner Ladung (23. Juli) (219).
27. Frankreich. Provisorisches Regl. für den Dienst der optischen Telegraphen während des Friedens (70, 344).
Großbritannien. Royal Warrant on the honorary rank granted to officers permitted to retire on the retired full pay list.
29. Großbritannien. Genlieut. Hind † zu Bath. Seit 8. Octbr. 1829 in der Armee wurde er am 1. Octbr. 1877 Genlieut.
Italien. Aenderungen zum Cavallerie-Exercir-Regl. (121).
30. Frankreich. Bei der Cavallerie gelangt die Klasse 1874 zur Entlassung (66).
Italien. Kr. Verf. betr. Errichtung einer Lehrschmiede für die berittenen Waffen bei der Normalschule der Cavallerie zu Pignerol vom 15. Novbr. 1879 ab mit einjährigem Cursus (121).

October 1879.

1. Belgien. Kgl. Decr. betr. Abschaffung der gewissen Staatsbeamten bisher gewährten Prämien für Beschaffung von Stellvertretern (26).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Berittenmachung der Commandanten der Feld-Sanitäts-Abtheilungen der Feldspitäler und der Zutheilung von Gefreiten oder Sanitätssoldaten zu denselben, welche als Hornisten ausgebildet sind. — F. Z. M. Ernst Ritter v. Hartung † zu Wien, 72 J. alt (539).
2. Frankreich. Kr. Verf. betr. die Vertheilung der für die Land-Armee disponiblen Rekruten auf die verschiedenen Truppen-Abtheilungen, bei der ein Versuch mit 3jähriger Dienstzeit gemacht wird (64).
3. Bayern. Kgl. Entschließung betr. Vereinigung sämmtlicher in den verschiedenen Artillerie-Depots lagernden und geeigneten Waffen, Ausrüstungsgegenständen, Modellen und Trophäen mit der in München bestehenden Waffensammlung.
Frankreich. Kr. Verf. betr. Gestattung der Meldung der Einjährig Freiwilligen zum Examen zum Reserveoffizier (89).
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Entschließung betr. die sofortige Beurlaubung von je 10 Mann per Compagnie aller Linien-Inf.-Regtr. und Feldjäger-Bataillone des Inlandes und die demnächstige Beurlaubung von je 5 weiteren Mann per Compagnie bis Ende März 1880 behufs Erzielung von Ersparnissen im Heereshaushalt.
4. Bayern. Königl. Entschließung betr. Aenderungen in der Landwehrbezirks-Eintheilung in Folge der neuen Gerichts-Organisation (9).
5. Süd-America. Chilenische Expedition nach Arica (522).
6. Preußen. Kr. Verf. betr. Auflösung der Fortification zu Minden (8).
Frankreich. Regulativ für die Schule für Truppenkinder zu Rambouillet (86).
Großbritannien. Schlacht bei Char-Asiab, 7½ Engl. Min. vor Kabul, durch die die Afghanen auf Kabul zurückgeworfen werden.
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Entschließung betr. Aufhebung der Brigadegerichte und deren Umwandlung in Garnisongerichte resp. Verschmelzung mit letzteren (380). — Kaiserl. Entschließung betr. Berittenmachung der leitenden Militärärzte (Divisions-, Armee-Corps-, Armee-Chefarzt und Generalstabsarzt beim Obercommando) im Kriege. — F. Z. M. Joseph Frh. v. Weber, Präsident des Obersten Militär-Justizsenats, feiert das 50jährige Dienstjubiläum.
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. Francis L. Vinton † zu Leadville, Colorado. Geb. 1. Juni 1835 zu Fort Preble, Portland Harbor in Maine, graduirte er 1856 in Westpoint. Zum Secondelieut. im 1. Cavallerie-Regt. befördert, ging er nach Paris, wo er im Sommer 1856 in die école des mines eintrat, die ihm 1860 das Diplom als ingénieur des mines ertheilte. Darauf nach den Ver. Staaten zurückgekehrt, ging er bald nach Honduras, von wo er beim Ausbruch des Secessionskrieges ins Vaterland zurückeilte. Im Aug. 1861 trat er als Capitän ins 16. Infanterie-Regt. wieder ein und erhielt im folgenden Octbr. die Anstellung als Oberst des 43. New-York-Regts. Er nahm an allen Gefechten der Potomac-Armee bis zur Schlacht bei Fredericksburg am 13. Decbr. 1862, in der er bei Führung seines Regts. schwer in der Lende verwundet wurde, Theil. Im März 1863 zum Brigadegeneral ernannt, nahm er im Mai 1863 wegen Invalidität den Abschied und kehrte zu seinem Beruf als Ingenieur zurück.
7. Preußen. Der Verein für Eisenbahnkunde in Berlin feiert den 50. Geburtstag der Locomotive, da aus den vom 6. bis 12. Octbr. 1829 bei Rainhill unweit Liverpool stattfindenden Wettfahrten zwischen den für die Manchester-Liverpool Eisenbahn ein-

Digitized by Google

gelieferten Proben von Locomotiven der von Georg Stephenson construirte „Rocket" mit allen charakteristischen Details der heutigen Locomotive den Sieg davon trug.

8. Oesterreich-Ungarn. In der Thronrede bei Eröffnung des Reichstages werden Gesetzentwürfe über das Wehrwesen angekündigt und heißt es, daß bei Berathung dieser Vorlagen die patriotische Erwägung zu leiten haben werde, daß in der eigenen Kraft die verläßlichste Bürgschaft des Friedens liege. Genannt wird ein Gesetzentwurf betr. die Aufbesserung der Invalidengebühren, die Versorgung hülfsbedürftiger Wittwen und Waisen der vor dem Feinde Gefallenen, so wie die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der im Falle der Mobilisirung Einberufenen durch Einführung der im Wehrgesetze vorgesehenen Militärtaxe (151).
Süd-America. Das Peruanische Thurmschiff „Huascar" unterliegt im Kampfe gegen die Chilenischen Panzer „Almirante Cochrane" und „Blanco Encalada" in der Bai von Mejillones (522).

10. Frankreich. Kr. Verf. betr. Aufhebung der Regional-Schießschule zu Vlidah (87).

11. Preußen. Kr. Verf. betr. Nachrichten für junge Leute, die in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen (22).
Großbritannien. Die Citadelle Balahissar von Kabul wird durch die Truppen des Gen. Roberts besetzt (486).
Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Entschließung betr. Umwandlung der Artillerie-Zeugdepots zu Triest und Zara in Filialdepots unter gleichzeitiger Standesreduction und betr. wechselseitige Standes-Ausgleichung bei einigen Artillerie-Zeugdepots.

12. Großbritannien. Gen. Roberts hält seinen Einzug in Kabul, an seiner Seite reitet der Emir Jakub Khan (486).
Italien. Auf dem Janiculus zu Rom wird das dem Andenken der 1849 und 1870 in und vor Rom gefallenen Italienischen Patrioten errichtete Denkmal feierlich enthüllt.

13. Preußen. Genlieut. z. D. Gustav v. Neumann, zuletzt Commandant von Berlin, †. Am 2. Januar 1819 zu Potsdam geb., trat er am 18. Septbr. 1836 als Seclieut. ins 2. Garde-Regt. z. Fuß ein, machte 1866 als Obstlieut. im Füsilier-Regt. Nr. 38 den Feldzug gegen Oesterreich mit, wurde am 2. Decbr. 1866 Oberst und Regts.-Commandeur und nahm ruhmvollen Antheil an dem Feldzuge 1870—71 gegen Frankreich, in dem er schwer verwundet wurde. Am 14. Febr. 1874 zum Commandanten von Berlin ernannt, wurde er am 2. Novbr. 1878 in Folge seines Gesuchs verabschiedet.

15. Oesterreich-Ungarn. Dem Abgeordnetenhause wird der Gesetzentwurf betr. Verlängerung des Wehrgesetzes bis zu Ende 1889 vorgelegt (141).
Portugal. Divgen. Joaquim José de Macedo e Couto †.

16. Preußen. Eine den „Vereinigten Rheinisch-Westfälischen Pulverfabriken in Cöln" gehörige Pulvermühle zu Loosenau, Gemeinde Dabringhausen, explodirt, wobei ein Pulverarbeiter das Leben einbüßt.
Großbritannien. Genlieut. H. Milne der Armee von Bengalen † zu Nottingham im 70. J. (544).

17. Preußen. Kr. Verf. betr. Einführung einer besonderen Munition zu Zielübungen (14).
Belgien. Königl. Decr. betr. Ernennung und Ersatz der Chefs des Generalstabes (30).
Italien. Kgl. Decr. betr. die im Mobilmachungsfalle vom Lande zu stellenden Vierfüßler (43 768 Pferde, 16 192 Maulthiere).

19. Großbritannien. Briggen. H. Gough entsetzt die hart bedrängte Garnison am Schutargardan-Paß (486).

21. Frankreich. Einführung 2spänniger 4rädriger Bagagewagen für die Infanterie statt der bisherigen 2rädrigen Karren (79).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe des 4. Theils des Regl. für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres (148).

23. Preußen. A. C. O. betr. Bestimmungen über die Befugnisse zur Beurlaubung von Offizieren, Militärärzten und Mannschaften (24).

25. Italien. Kr. Verf. betr. Aenderungen an den Krankenwagen (carri per malati).

29. Belgien. Kr. Verf. betr. die Stellung der mit Führung höherer Commandos beauftragten Offiziere (32).
Frankreich. Das dem Gen. Lamoricière in der Kathedrale zu Nantes errichtete Grabmal wird eingeweiht. Es trägt die Inschrift: „In Africa erweiterte und verstärkte er durch Rath und That die Grenzen des Vaterlandes; in Frankreich bekämpfte er muthig die Rebellen des Königs; dem verlassenen heiligen Stuhl eilte er zu Hülfe.

Digitized by Google

Niemals ließ er sich vom Schicksal beugen. Er war stärker als das Mißgeschick; groß war seine Intelligenz, größer sein Herz und er starb, indem er das Kreuz umarmte."

Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Umwandlung der bisherigen Feldtelegraphen-Anstalten in Bosnien und der Herzegowina in stabile Militär-Telegraphen-Abtheilungen (155).

30. Frankreich. In der Veterinärschule zu Alfort wird die Statue von Claude Bourgelat, des Begründers der Veterinärschulen, feierlich enthüllt. Zu Lyon am 27. März 1712 geb., eröffnete er am 1. Januar 1762 die Veterinärschule zu Lyon und 1765 die zu Alfort. Er † 3. Januar 1779 zu Paris.

31. Preußen. Gen. d. Cav. Eugen Theophil v. Podbielski, General-Inspecteur der Artillerie, † zu Berlin (548).

Oesterreich-Ungarn. Kaiserl. Entschließung betr. den Kriegsstand der mit eisernen Feldbacköfen ausgerüsteten Feldbäckereien. Dieselben werden in je 4 Sectionen zu 5 Garnituren à 5 Oefen gegliedert.

Vereinigte Staaten Nord-Americas. Gen. Joseph Hooker † zu Garden City auf Long Island, New-York (541).

November 1879.

1. Deutschland. Generalfeldmarschall Frh. v. Manteuffel wird neben seiner Stellung als Statthalter in Elsaß-Lothringen zum commandirenden General des 15. Armee-Corps ernannt.

Sachsen. Genlieut. a. D. Maximilian v. Schreibershofen feiert zu Dresden sein 50jähriges Generals-Jubiläum.

Frankreich. Briggen. de Blois de la Calande † zu Brest (531).

Oesterreich-Ungarn. F. Z. M. Baron Philippović feiert zu Prag das 50jährige Dienstjubiläum.

2. Süd-America. Die Chilenen nehmen Pisagua (524).

3. Bayern. Genlieut. Anton v. Mayer † zu München (543).

Frankreich. Einstellung eines Theiles der Rekruten der 1. Portion (65).

4. Frankreich. Kr. Verf. betr. Aufhebung der 3. Compagnie der Feuerwerker zu Ripault am 1. Januar 1880, an welchem Tage die 5. Compagnie der Feuerwerker die Nr. 3 anzunehmen hat (81).

5. Sachsen. In der Thronrede bei Eröffnung des Landtages heißt es: Die neuen Militärbauten bei Dresden sind mit den von Ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln nunmehr zur Vollendung gebracht. Die Vorzüge, welche dieselben sowohl für die Gesundheit der darin untergebrachten Heerestheile als für die Erleichterung der militärischen Ausbildung bieten, sind bereits klar zu Tage getreten.

Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe der Instr. für die Vornahme von Desinfectionen.

6. Großbritannien. Gen. Crokat † zu Edinburg (534).

Rußland. Gen. d. Cav. Baron Meiendorf † (543).

7. Frankreich. Einstellung des 2. Theils der Rekruten der 1. Portion (65). — Die Einjährig-Freiwilligen der Jahresklasse 1877 gelangen zur Entlassung (89).

9. Preußen. Genlieut. z. D. Graf v. Kalckreuth, zuletzt Commandeur der 12. Cavallerie-Brigade, † zu Puschkeiten bei Domnau. Er war am 4. Febr. 1808 zu Schmiegel geb.

Belgien. Die feierliche Einweihung des auf dem Kirchhof zu Brüssel für die in den J. 1870—1871 in Belgien verstorbenen Deutschen Krieger errichteten Denkmals findet statt.

10. Frankreich. Ernennung einer commission de classement für das Intendanturcorps und die Administrationen (84). — Entlassung der 2. Portion der Klasse 1878 (66).

11. Ostrumelien. Decr. des Generalgouverneurs betr. Auflösung der gymnastischen Gesellschaften (162).

Süd-America. Präsident Daza rückt von Arica aus mit 3000 M. nach Süden gegen die Chilenen (525).

12. Frankreich. Dr. Chenu, médécin principal 1. Kl., † im Invalidenhotel zu Paris (532).

13. Frankreich. Oberstlieut. du Puy de Podio, bekannt als Militär-Schriftsteller, † zu Aire am Adour (549).

Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Gliederung der Feldbäckereien in 4 Sectionen, Aenderung der organischen Bestimmungen wegen Aufstellung der Reserve-Verpflegungs-

Digitized by Google

Anstalten, Ausrüstung der Bäckereien mit Signalhörnern, Betheilung der Verpflegsmannschaft im Felde mit Arbeitsmonturen (31. October 1879).

14. Frankreich. Im Arsenal von Toulouse findet beim Ausschütten des Pulvers aus alten Patronen M/1867 eine Explosion statt.
Niederlande. Aenderungen in den Militär-Strafgesetzen und den Disciplinarstraf-Vorschriften (135).

15. Frankreich. Einstellung der Rekruten der 2. Portion (65).

16. Frankreich. Divgen. Ressayre † 70 J. alt zu Agen (550).

18. Preußen. In dem Feuerwerkslaboratorium auf dem Eiswerder bei Spandau findet in dem Mengewerk eine Explosion statt, die einem Arbeiter das Leben kostet, zwei andere Arbeiter erheblich verbrennt.
Frankreich. Kr. Verf. betr. Einschränkung der Abcommandirungen von den Truppentheilen der Infanterie (78).
Süd-America. Die Truppen des Präsidenten Daza kehren unverrichteter Sache nach Arica zurück (525).

19. Preußen. Kr. Verf. betr. Herstellung von Badeanstalten in den Casernen (20). — Kr. Verf. betr. Aenderungen zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter gezogener Geschützröhre (16).
Schweden. Generaladjutant Frh. Palmstjerna † (547).
Vereinigte Staaten Nord-Americas. Eine Reiterstatue von Genmaj. George H. Thomas wird zu Washington feierlich enthüllt.
Süd-America. Gen. Buendia greift die Chilenische Stellung bei San Francisco (Dolores) an, wird aber abgewiesen, worauf das alliirte Heer sich in regelloser Flucht zerstreut (525).

20. Niederlande. Genlieut. van Mulken † im Haag (545).

21. Frankreich. Divgen. Basse Saint Ouen, Mitglied des Artillerie-Comités, † zu Paris (557).

22. Frankreich. Präs.-Decr. betr. Umformung der bestehenden 31 Legionen der Gendarmerie in 20 Legionen, und zwar für jeden Armee-Corpsbezirk eine und für das Gouvernement von Paris eine besondere (76).
Niederlande. Die Artillerie-Etablissements zu Delft feiern ihr 200jähriges Bestehen, da die Gecommitteerde Raden van de Edelmogende Heeren Staten van Holland en West-Friesland am 5. August 1679 die Errichtung einer Laffeten-Werkstatt zu Delft beschlossen haben, und die betr. Gebäude am 22. Novbr. 1679 verdungen wurden (137).
Süd-America. Das Chilenische Panzerschiff ergreift von Iquique Besitz (526).

23. Bayern. Kgl. Entschließung betr. Auflösung der Verpflegsabtheilungen der Train-Bataillone und Organisation von Militärbäcker-Abtheilungen im Verbande der Train-Bataillone (9, 21).
Großbritannien. Oberst Bayley nimmt mit geringem Verlust die Feste des Häuptling Moirosi (511).

24. Niederlande. Kr. Verf. betr. Einführung eines neuen Patrontaschen-Modells für die Infanterie (137).

25. Frankreich. Kr. Verf. betr. Bildung von Krankenwärtern und Krankenträgern bei den Truppentheilen der Infanterie (84).
Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe des 1. Theils der Instr. zur Untersuchung neuerzeugter Geschützrohre.

26. Preußen. Kr. Verf. betr. Einführung eines Normalhöhenpunktes für das Königreich Preußen (22).
Süd-America. Gen. Escala entsendet Oberst Arteaga mit 2000 Mann nach Tarapaca (527).

27. Großbritannien. Kgl. Warrant betr. Aenderungen in dem Warrant vom 1. Mai 1878 bezüglich des Army Medical Department.

28. Großbritannien. Gen. Wolseley nimmt die Feste Sekukunis und den Häuptling selbst gefangen (512).

29. Großbritannien. Genlieut. A. C. Goodenough † in Cleveland Row, St. James. Er trat 1834 in die Armee, war 1854—1855 bei der Belagerung von Sebastopol und commandirte das 34. Regt. beim Sturm auf den Redan. Im März 1868 wurde er Genmaj., im October 1877 Genlieut.

30. Frankreich. Präs. Decr. betr. Errichtung von berathenden Comités für die Infanterie und Cavallerie (77, 80).

Digitized by Google

30. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. Ausgabe einer neuen Schießinstruction für die Infanterie- und Jägertruppe des k. k. Heeres (148).
Rußland. Gen. d. Inf. Sotow † (554).

December 1879.

1. Frankreich. Kr. Verf. betr. Eintheilung der Einziehung der Klassen der Reserven und der Territorial-Armee für die nächsten Jahre (66). — Kr. Verf. betr. Aenderungen der Verf. vom 19. April 1879 bezüglich des Feldzuges der Truppen aller Waffen (79). — Kr. Verf. betr. Ermächtigung der Beamten, die bei der Mobilmachung bei den Feldkassen und Feldposten beritten gemacht werden, an dem den Infanterie-Offizieren ertheilten Reitunterricht theilnehmen zu können.
Rußland. Bei der Einfahrt des Eisenbahnzuges mit der Bagage und Bedienung des Kaisers in das 7. Viertel des Rogoschen Stadttheils von Moskau erfolgte eine Explosion, in Folge deren der Zug entgleiste. Der Kaiser war entgegen dem sonstigen Gebrauche mit seiner Umgebung im ersten Zuge gefahren.
2. Frankreich. Präs. Decr. betr. Errichtung eines Regiments Annamitischer Tirailleure in Cochinchina, zunächst zu 9 Compagnien, in 2 Bataillonen formirt. — Kr. Verf. betr. die Organisation des Geniedienstes für das Gouvernement von Paris (83).
Großbritannien. Kgl. Warrant betr. Reform des Sanitätsdienstes der Armee.
6. Frankreich. Kr. Verf. betr. Commandirung der brevetirten Offiziere der école militaire supérieure zum Generalstabe (85)
8. Spanien. Genlieut. de la Torre y Navacerrada † zu Madrid (556).
9. Frankreich. Präs. Decr. betr. Errichtung einer Normalschießschule im Lager von Châlons und Reorganisation der Regional-Schießschulen (87).
Schweiz. Oberst Hermann-Siegfried, Chef des Eidgenöss. Generalstabscorps und der Landestopographie, † zu Bern (553).
Spanien. Generalcapitän D. Arsenio Martinez de Campos wird auf seinen Antrag von der Stellung als Präsident des Ministerraths und Kriegsminister enthoben. An seiner Stelle wird Genlieut. D. José Ignacio de Echevarria, Marquis von Fuente Ziel, zum Kriegsminister ernannt (227).
10. Bayern. Kr. Verf. betr. Herstellung von Badeanstalten in den Casernen (20).
11. Großbritannien. Unglückliches Gefecht Englischer Cavallerie unter Gen. Massy zwischen Kabul und Urghundih gegen Afghanen-Schaaren (489).
13. Großbritannien. Große Afghanen-Massen werden bei einem Angriff auf Kabul abgewiesen (490).
14. Preußen. Genlieut. z. D. v. Lehwaldt, zuletzt stellvertretender commandirender Gen. des 10. Armee-Corps, †.
Frankreich. Decr. betr. Regelung der Principien, nach denen die Verproviantirung der Festungen u. s. w. stattzufinden hat (84). — Oberst Claude Etienne Minié, der Constructeur des Miniégeschosses, † zu Paris (544).
Großbritannien. Gen. Roberts concentrirt seine Truppen in Folge neuer Angriffe großer Afghanen-Massen im Lager von Sherpur (491).
Oesterreich-Ungarn. F. M. L. Reichsgraf Joseph Franci-Castiglione † zu Graz im 79. J.
Spanien. Kgl. Decr. betr. Reuorganisation des Central-Etablissements der Cavallerie (209).
15. Frankreich. Kr. Verf. betr. Aenderungen in der Etatsstärke der ersten 4 Remontereiter-Compagnien.
16. Großbritannien. Gen. Richard Cornwallis Moore von der Artillerie † zu London 72 J. alt.
17. Großbritannien. Genlieut. W. F. Marriott, vom Bombay Stabscorps, † im 61. J. zu Cairo, wo er zuletzt Präsident der Egyptischen Eisenbahnverwaltung war. Im Decbr. 1836 war er in das Bombay Ingenieur-Corps eingetreten und am 1. Octbr. 1877 Genlieut. geworden.
18. Preußen. A. C. O. betr. die Rangverhältnisse der Militär-Justizbeamten (23). — Kr. Verf. betr. die Aenderungen der Ausrüstungs-Nachweisungen für die Feld-Artillerie.
Frankreich. Divgen. Fiéreck † zu Bochons (Isère) (537).
Rußland. Gen. d. Cav. Besobrasow † (530).
20. Belgien. Kr. Verf. betr. Aenderungen im Statut der école de guerre (27).
Oesterreich-Ungarn. Gesetz betr. die Verlängerung des durch das Wehrgesetz vom 5. Decbr. 1868 festgesetzten Kriegsstandes des stehenden Heeres und der Marine, so-

Digitized by Google

wie der für beide Staatsgebiete normirten Rekruten-Contingente bis zum Schlusse des J. 1889 (141).

21. Bayern. Kgl. Entschließung betr. Errichtung eines neuen (5.) Remontedepots zu Schleißheim zum 1. Januar 1880.
Frankreich. Gen. Gresley reicht nach einer energischen Erklärung in der Deputirtenkammer seine Entlassung als Kriegsminister ein (59).

23. Frankreich. Präs. Decr. betr. Theilung des Büreaus der subsistances militaires des Kriegsministeriums in 2 Büreaus.
Großbritannien. Ein Angriff von Afghanen-Massen auf das Lager von Sherpur wird abgewiesen (492).
Italien. Kr. Verf. betr. Einführung des Percussionszünders M/1879 statt des Percussionszünders M/77 für die 7 und 9 cm Hinterlader der Feld-Artillerie und die 7 cm Geschütze der Gebirgs-Artillerie. — Genlieut. Giovanni Cavalli, der Vater der gezogenen Geschütze, † zu Turin (532).

24. Oesterreich-Ungarn. Circ. Verf. betr. die Einstellung der Thätigkeit zum 31. Decbr. 1879 durch die bei der theilweisen Mobilmachung i. J. 1878 organisationsgemäß zur Aufstellung gelangte Kriegs-Rechnungs-Abtheilung des Reichs-Kriegsministeriums.

26. Belgien. Oberst Alphonse Simon Ayou, Director des dépôt de la guerre, † zu Saint Josse-ten-Noode les Bruxelles im 55. J.
Frankreich. Kr. Verf. betr. Herausgabe einer revidirten Karte von Frankreich zu 1 : 80,000 in Zinkographie.

27. Frankreich. Kr. Verf. betr. Commandirung von Telegraphisten-Eleven der Cavallerie (cavaliers élèves telegraphistes) zur Cavallerieschule zu Saumur zu 10monatlichem Cursus vom 10. Febr. bis 10. Decbr. 1880 (348).
Schweiz. Verordnung des Bundesraths betr. Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und deren Entlassung.
Süd-America. Oberst Arteaga greift Tarapaca an und besetzt es nach wechselvollen Kämpfen (527).

28. Frankreich. In dem Ministerium Freycinet ist Divgen. Farre, bisher commandirender General des 14. Armee-Corps zu Lyon, Kriegsminister.

29. Bayern. Kgl. Entschließung betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär-Verwaltung.
Spanien. Generalcapitän D. Juan Zavala y de la Puente † zu Madrid (559).

30. Preußen. In dem Feuerwerks-Laboratorium auf dem Eiswerder bei Spandau findet eine Explosion von Leuchtsatz mit Magnesium statt, die einen Arbeiter tödtet, einen andern schwer verwundet.
Spanien. Attentat auf König Alphons XII. bei der Rückkehr von einer Spazierfahrt mit der Königin. Zwei Pistolenschüsse werden, ohne zu treffen, von Francesco Otero, einem Kuchenbäcker, abgefeuert.

Digitized by Google

Bericht
über das

Befestigungswesen. 1879.

I. Die Fortification in der Kriegsvorbereitung.

A. Landesvertheidigung.

Die Vorbereitung der Landesvertheidigung ist, soweit im Gange befindlicher oder in Aussicht stehender Festungsbau den Anlaß hierzu bot, im Laufe des Jahres namentlich vom Auslande her zum Gegenstande von Erörterungen gemacht worden.

So ist dies geschehen unter anderen von den beiden Nordischen Staaten, sowie von der Schweiz in der Form von Rechtfertigungen aufgestellter Projecte dem Lande und seinen geldbewilligenden Instanzen gegenüber, während in Oesterreich-Ungarn von der Art, das angeblich bedrohte südliche Tirol zu schützen, mehrfach die Rede war und auch das alte Project einer Befestigung der Hauptstadt, wie es scheint aber nur von nicht gut orientirter Seite, wieder einmal berührt wurde. In Italien geht zwar der Fortgürtel um Rom bereits der Fertigstellung seiner zweiten Hälfte entgegen, die bereits viel besprochenen Entscheidungen aber über die inneren Stützpunkte des wichtigeren (nördlichen) Kriegstheaters stehen immer noch aus. Sie werden voraussichtlich auch nach Abschluß der auf den Berggrenzen in Ausführung befindlichen Bauten noch weiter den Meinungsaustausch betheiligter und nicht betheiligter Kreise heraufbeschwören. Frankreich hat principielle Discussionen seit längerer Zeit zurückgestellt, und schreibt Fortification zur Zeit nur mit dem Mörtel in festen und weniger vergänglichen Zügen. Deutschland hat, Dank der auf diesem Gebiete mehrfach nachgewiesenen Harmonie der Entwickelung unter im Ganzen hierfür günstigen geschichtlichen Bedingungen, große Fragen überhaupt kaum mehr zu lösen und steht vor dem Abschluß dessen, was es sich vorgenommen hatte. Rußland hat gleichfalls mehr mit der That als mit dem Wort in der Verstärkung seiner Westfront nur die nächstliegenden Consequenzen aus einem ziemlich unerwartet aufgetretenen Kriegsgedanken gezogen. Das Erstaunen hierüber, soweit es im Inlande zu Tage trat, beschränkte sich auf nicht-militärische Kreise. Ist etwas charakteristisch an der Gesammtheit der thatsächlichen Erscheinungen, so kann es zunächst nur die Ungleichmäßigkeit des Handelns im Großen sein, wie mit einer solchen, die Hauptstädte betreffend, schon früher*) gerechnet werden mußte. Der Gründe hierfür wird es immer mehrere geben, zu verkennen ist aber nicht, daß der gleich Eingangs **) gemachte Vorbehalt — die Rücksicht auf die financielle Leistungsfähigkeit des Einzelnen — an Bedeutung gewonnen, und daß der Clausewitzsche Satz vom Festungsharnisch, der dem Körper passen muß,***)

*) Jahresberichte 1875 Seite 432.
**) Jahresberichte 1874 Seite 657, 666, 1875 Seite 428.
***) Jahresberichte 1875 Seite 657, 666.

Digitized by Google

seine moderne Erweiterung darin findet, daß der Kostenpunkt nicht nur vielseitiger erwogen wird, sondern überhaupt im Haushalt der Staaten eine größere Rolle spielt als je zuvor. Zwingender oft als selbst viele an sich berechtigte Erwägungen regelt er das Verhalten heut auf einem Gebiete, dessen weite Sichtbarkeit leicht dahin führt, die auf ihm zu Tage tretenden Erscheinungen als allein ausreichend für die Charakteristik dessen, der da hinter steht, zu halten. Der Versuch, Regeln zu geben und Systeme zu bilden für das einzuschlagende Verhalten, ja sogar dem einzelnen Staate klar zu legen, welches ihm zukomme, ist noch vor wenigen Jahren (von verschiedenen Autoren, zweimal allein von Belgien aus) gemacht worden. Die Verschiedenheit des Verfahrens ist seit dieser Zeit nur im Wachsen geblieben, und über Art und Form der Rüstung läßt sich nur in bescheidenen Grenzen mit dem Einzelnen rechten, wenn die Vorbedingungen so ungleich sind, aus denen die Gewohnheit des Handelns und die Möglichkeit sein Urtheil über die Zeit zum Ausdruck zu bringen, sich ergeben.

Dieser Theil der „Wissenschaft vom Kriege" wird sich daher je länger je mehr darauf einrichten müssen, in verschiedenster, zum Theil völlig ungewohnter Weise seine Karten gemischt zu sehen. Er wird aber darin nur die Veranlassung finden können, dem Chaos nicht mehr zu opfern als nöthig ist. Er wird nicht darauf verzichten dürfen, diejenigen Begriffe, die ihre innere Berechtigung schon durch die Länge der Zeit, in der sie sie behaupteten, erwiesen haben, wiederzusuchen und wiederzufinden, auch in allem Wechsel der Maßstäbe und der Formen. Er wird dabei besonders vorsichtig sein müssen in der Stellung der Frage, besonders wenn es der Einzelfall sein soll, der ihm die Antwort giebt. So kann man aus dem „Freibleiben von Breslau", das in diesem Jahre so lebhaft discutirt worden ist, weitgehende Folgerungen doch um so weniger ziehen, als die Stadt auch in einem der schwersten modernen Preußischen Kriege thatsächlich frei geblieben ist, auch von solchen Verschanzungen, wie sie Preußen bei Ausbruch des Krieges durch die Vorsicht für geboten hielt und daher ausführte, (im Behelfsbau) selbst in noch weiter rückwärts gelegenen Plätzen. Ein gewisses Vertrauen in die Freundschaft Oesterreich-Ungarns kann man, wenn man will, in der Thatsache, daß der einmal ausgeführte Entschluß zur Entfestigung der Schlesischen Hauptstadt auch in den letzten Jahrzehnten nicht zurückgezogen wurde, immerhin finden, und noch ehe von der jetzigen politischen Constellation die Rede war, hat dies der Bericht (1876, S. 273) gelegentlich auch einmal gethan. Aber wie hier doch nur auf eine gewisse Gemeinsamkeit der geistigen Interessen Bezug genommen wurde, so dürfte (wie dies der Bericht gleich Anfangs 1874 S. 660, seine Aufgabe einschränkend und vom Geldpunkt noch abgesehen, hervorgehoben hat) das Thema vom „Festungsbau als Ausdruck des Staatsgedankens" doch immer nur mit großer Vorsicht zu behandeln sein. Wir haben wenigstens in Zeiten des geheiligtsten Einvernehmens mit Rußland Königsberg geschaffen, und die doch noch zu hoffende Verstärkung von Neisse z. B. würde daher in keiner Weise Mißtrauen gegen Oesterreich beweisen können. Will man von Breslau besonders sprechen, so dürften berechtigt doch nur die zwei einfachen Sätze sein: I. es ist eine offene Stadt, II. für den Kriegsfall könnte es ihr sowohl als der Armee lieber sein, sie wäre es nicht; der Stadt, weil der Feind in corpore noch schlimmer ist, als selbst die Granate, die ohnehin nicht jeder Festung so schnell in Aussicht steht, — einer in Schlesien operirenden Preußischen Armee aber deshalb, weil sie sich dann weniger, als dies jetzt der Fall sein müßte, um Breslau zu kümmern hätte.

Digitized by Google

Der Bericht hat den Begriff der „Festung" bisher immer festgehalten in der demselben nicht nur überkommenen, sondern innewohnenden Bedeutung. Er hält ihn auch jetzt noch für unentwerthet und für brauchbar so unabhängig von den Formen, daß er mutatis mutandis anwendbar bleibt auf das einzelne Fort, falls einem solchen durch isolirte Lage eine selbständige Aufgabe zufallen sollte, wie für den Waffenplatz, wenn und soweit man die größten der modernen Deutschen Plätze als Typen eines solchen gelten lassen will.

Von diesem Standpunkt aus sind die Erscheinungen auf diesem Gebiete begleitet worden, sowohl die in Thaten als die in Worten gegebenen. Von ihm aus mußte das zu unrechter Zeit sich einstellende Schlagwort der „Lagerfestung" mit Nachdruck abgelehnt werden, weil es Miene machte, an die Stelle dieses Begriffes treten zu wollen, einen Platz daher zu beanspruchen, der nicht frei war. Zu den Eigenthümlichkeiten dieses Begriffes und auch jedes Meinungsaustausches über seinen Werth gehört es, daß man sich — man mag es wollen oder nicht — sofort im „großen Kriege" befindet, sobald man ihn sich klar legen will, und daß man des Gedankens an die Feld-Armeen und den an das Wesen ihrer Thätigkeit hierzu nicht entbehren kann.

Als ein wesentlicher Fortschritt auf diesem Studiengebiete mußte es daher erscheinen, wenn überhaupt das Verhältniß von Feld-Armee und Festung möglichst vielseitig erörtert und besonders auch, wenn dies von der ersteren nahe stehenden Seite geschah. Um ein Vergleichen des Werthes beider kann es dabei sich deshalb nicht handeln, weil der Festung, streng genommen, ja die Fähigkeit fehlt zu siegen, wozu Möglichkeit eigener Bewegung gehört, die nur die Feld-Armee hat und behalten soll, auch wenn sie sich vertheidigt. Keine noch so ausgedehnte Anwendung permanenter Befestigungen kann hieran etwas ändern, selbst wenn das Zahlenverhältniß zwischen Festungs- und Feldkämpfen, zwischen Belagerungen und Schlachten zu Gunsten der ersteren von Neuem sich ändern, das Ringen der Gegner in Bezug auf Wahl der Kampfplätze noch mehr als in letzter Zeit durch Festungen beeinflußt werden, oder die Kriegführung des strategischen Vertheidigers noch so sehr vom Ausnutzen der Festungen ihr charakteristisches Gepräge erhalten sollte. Aber die Art der Hülfeleistung, die die moderne Festung der Feld-Armee gewähren soll, muß festgestellt werden. Wenn man nicht zugeben will, daß es im Wesentlichen die alte geblieben ist, so müssen die Aufgaben, die man ihr zuweisen will, allmälig präcisirt werden und die Festung, gerade weil sie derjenigen Schmiegsamkeit entbehrt, die auch unerwarteten Aufgaben gerecht zu werden den beweglichen Theil oft befähigt hat, muß den höchsten Werth darauf legen, hierüber Klarheit zu erhalten. Soweit sie diesen Wunsch im eigenen Interesse hegt — um sich vor Ueberforderungen nicht minder als vor Geringschätzung zu schützen — ist dieses Interesse ein berechtigtes, da ihre Leistung ja dem Ganzen und zunächst dem anderen Theile, dem, der den „Sieg" erkämpfen soll, zu Gute kommen muß. Selbst wenn es gelänge, nur das negative Resultat zunächst zu gewinnen und einwandfrei festzustellen, was man nicht von der Festung erwartet im großen Kriege, so würde dies ein kriegswissenschaftlicher Fortschritt sein. Positiv gefaßt, zunächst als „normale Leistung der Festung" und daher bis zu gewissem Grade übertragbar von Fall zu Fall, würde ein solches Ergebniß noch den besonderen Werth haben, als Gradmesser zu dienen für die Beurtheilung derjenigen Situationen, denen wir entgegengehen, wenn die permanente Befestigung (cfr. unten) in ihrer Formenbildung zu Erscheinungen führen sollte, die wirklich neue Begriffe neben dem der „Festung" nöthig erscheinen lassen.

Digitized by Google

Vorläufig fehlt es aber noch an Einigkeit beim Arbeiten mit der „Festung", was seine Erklärung darin findet, daß einerseits diese Festung modernen Gepräges noch keine ausreichende, zum Theil überhaupt noch keine Kriegsgeschichte besitzt, und man sich andererseits eigentlich von allen Seiten, nur nicht immer in demselben Sinne, dagegen sträubt, die Rolle, die die Festungen 1870/71 gespielt haben, für normal zu erklären. Auch liegt für das Herausschälen von Grundsätzen dieser Art aus der Erfahrung eines so naheliegenden Krieges besonders eine Schwierigkeit darin, daß der Erfolg oder Mißerfolg der Einzelaction sich auch da in den Vordergrund drängt, wo er streng genommen nicht hingehört. Der Erfolg entscheidet allein weder immer noch endgültig über die Berechtigung der Aufgabenstellung. Unterliegt eine Festung, so sind die Fragen: ob ihre Vertheidigung oder ob ihre Aufgabe normal war, immer noch zu trennen.

Daß eine wissenschaftlich-conservative Auffassung der Verhältnisse auch heut noch berechtigt ist und daß sie doch zugleich fähig sein kann, die Veränderungen zu würdigen, die die Gegenwart mit sich bringt und die Zukunft erwarten läßt, zeigt sich doch auf allen Lebens- und Studiengebieten, sie muß auf diesem Felde grundsätzlich berechtigt bleiben, wenn man nicht auf Festungsbau verzichten will. Aus der militärischen Literatur des Jahres, soweit sie den Gegenstand umfaßt oder auch nur streift, tritt sie am deutlichsten hervor aus den Arbeiten Oesterreich-Ungarns, aus den „Italicae res" sowohl, in denen Oberst von Haymerle vielfach mit Landesvertheidigungs-Fragen schwierigster Art zu rechnen hat, als in allen Studien von Oberst Hotze, dem wir im Einzelnen hier zu folgen nicht berufen sind, der aber fast überall mit beneidenswerther Sicherheit der Defensive ihr Recht zu wahren und doch ihre Grenze zu ziehen weiß. Dem Inlande, in dessen ersten Kreisen die Geschichte und nicht nur die der eigenen Tage von jeher ein besonderes Recht als Lehrmeisterin behauptet hat, steht zur Zeit naturgemäß dieser letzte Krieg noch in ganz besonderem Sinne lebhaft vor Augen. Die Discussionen der Gebrauchsweise der Festungen haben daher vorzugsweise ihren Ausgang genommen von dem Bilde großer räumlicher Nähe von Feld-Armee und Festung. Da man aber im Allgemeinen doch einig darüber ist, eine solche Situation nur als Ausnahme zu betrachten, so kann man sie eher für geeignet halten, zu prüfen, wieweit beide Theile die ihnen ihrer Natur nach zukommende Eigenart auch dann noch bewahren können, als dazu die Gesetze derselben zu bestimmen. Letzteres geschieht offenbar praktischer bei Festhalten der Regel, und das wird, wenn eben anders die Grundaufgabe der Festung: den Ortsbesitz zu sichern ohne directe Hülfe der Feld-Armee, nicht verlassen werden soll, die Trennung sein.

Hier aber ist die mehrfach berührte, in ihrer Bedeutung und in ihrer Gefahr für die Fassung des Festungsbegriffs wiederholt nachgewiesene Frage nach der „Schlagweite" des modernen Platzes unabweisbar. Vielleicht ist es praktisch, die Frage nicht wie bisher nur allgemein oder historisch, sondern so weit präcisirt, wie sie aus der Jahresliteratur besonders lebhaft hervortritt, zu betrachten: wieweit ist die Festung fähig zum Flankenstoß gegen eine feindliche Armee? wieweit will man der eigenen Armee ein Recht geben auf diese Art Kraftäußerung ihres Waffenplatzes zu rechnen?

„Man kann somit dreist behaupten", sagt der Verfasser von „Deutschlands Nordostgrenze"*) mit gesperrten Lettern in seiner diesjährigen Studie, „daß

*) Hauptmann Kirchhammer (Streffleur XX., 229 flg.), der übrigens unter anderen Willisen als Quelle citirt, aber über ihn hinausgeht.

Digitized by Google

Thorn, vermöge seiner strategischen Lage Alles vertheidigt, ja daß es die Vertheidigung ganz allein zu übernehmen vermag". Man kann nicht bündiger mit dem „Act offensiver Defensive" die Festung von dem Vorwurf der Passivität befreien. Hier ist auch Oesterreich-Ungarn noch moderner als das Inland, denn der „Deutsche Offizier", der mit zwei analogen Studien über den Westen und Osten Deutschlands gefolgt ist,*) beschränkt auf 4 und 5 Tagemärsche, was er, dafür aber ohne Armeetheile vorher in die Festungen zu führen, direct von diesen an Flankenstößen fordert. Alle drei Arbeiten verfolgen übrigens nicht direct den Zweck, die Fragen zu klären, über die hier berichtet wird. Sie haben sich die Aufgabe gestellt zu orientiren, und sie verdienen durchaus das Interesse, welches sich ihnen zugewendet hat, die beiden Deutschen vielleicht noch besonders durch die eingehendere Berücksichtigung, die die Communnicationen und besonders die Eisenbahnen gefunden haben. Nur indirect helfen sie hier, indem sie eigentlich zum ersten Male die bis jetzt meist nur allgemein behandelte Frage nach der Wechselwirkung der Kräfte auf das modern umgestaltete Terrain übertragen, wobei der Umstand, daß die wirkliche Beschaffenheit der Befestigungsanlagen nicht genau genug bekannt ist, sich übrigens doch noch als störend fühlbar macht.

Bis zu wirklich kriegsspielartiger Durchführung von bestimmt supponirter Kriegslage aus sind Kämpfe Deutschlands nach West und Ost in keiner derselben verfolgt worden. Eine solche Behandlung des Gegenstandes würde noch bestimmter, als dies hier geschehen ist, zur Stellungnahme in der Frage der Festungsleistung geführt haben. Die im Flankenstoß bestehende drängt sich aber in den Vordergrund, weil dieser wie es scheint, ganz allgemein erwartet wird**) und die Frage: „wer soll ihn führen?" sich doch nicht abweisen läßt.

Aus den alten Festungen konnte Nichts stoßen, weil operationsfähige Truppen in ihnen sich nicht befanden. Daß die moderne Festung darin günstiger gestellt ist, kann ebensowenig bestritten werden wie die Thatsache, daß sie mehr braucht zur Selbstvertheidigung, des erweiterten Rahmens wegen, den die Zeitverhältnisse ihr gegeben haben. Auch kann sie ihre Besatzung, event. sich selbst opfern, wofern der dadurch zu erreichende Gewinn größer ist, als der mit ihrem Feststehen verbundene, obwohl dies eigentlich bereits die Berechtigung ihrer Existenz in Zweifel stellen könnte. Soll sie aber Armeetheile aufnehmen, um diesen Stoß ausführen zu können, so verschlingt sie Truppen, die in der Feld-Armee im Allgemeinen nützlicher wären, und vielleicht dort ausreichen würden, die Hülfe aus der Festung entbehrlich zu machen. Hätten dann nicht unter Umständen sogar Diejenigen Recht, die vor Festungen warnten und gerade vor

*) Die Befestigung und Vertheidigung der Deutsch-Französischen — resp. der Deutsch-Russischen — Grenze. Der Deutschen Armee dargestellt von einem Deutschen Offizier. Berlin 1879. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn. (Zwei selbständige Brochüren.)

**) So erschien vor einiger Zeit ein geistreicher Aufsatz „Schlagworte und Dogmen" I. im Preußischen Militär-Wochenblatt (Nr. 4. Januar 1880), dem im Kampf gegen das „Retabliren" ziemlich Alles in die Feder fließt, was mit Fug und Recht gegen den Mißbrauch großer Festungen sich sagen läßt. Aber er macht in einer besonderen Anmerkung (Sp. 62) ausdrücklich den Vorbehalt, daß er unter anderem die Bedeutung der Festung zur „Flankenbedrohung" damit nicht habe mindern wollen, und er braucht den Ausdruck „verschanztes Lager" (Sp. 61) ganz ohne Weiteres für die heutige Festung.

Gerade daraus, daß diese Wendungen hier ohne besondere Absicht erscheinen, ergiebt sich, daß die allgemeine Anschauung sie zuläßt, obwohl sie auch nur Schlagworte oder gar Dogmen sind, vielleicht von gefährlicherer Art als manche derer, die der Aufsatz bekämpft. Mit dem Götheschen Wort (Bericht 1876, Seite 275) trat Aster besonders solchen Wendungen entgegen und verlangte, daß man die Consequenzen zöge und danach zunächst für die Festung in der einen oder anderen Weise sich entscheide.

Digitized by Google

großen? Kurz, wir stehen in der That vor einer Probe der Exempel und vor einer solchen, die ernst ist und zugleich modern genannt werden kann. Kriegsgeschichtlich hat sie keine rechte Basis, wie schon, wenn die Kriege Friedrichs und Napoleons nicht verwerthbar erscheinen, ein Blick auf den September 1854 oder den August 1870 lehrt, wo in Sebastopol und Metz Festungen, die in der That — ausnahmsweise — in der Lage gewesen wären, den Stoß in die Flanke eines sie im Bereich nur eines Tagemarsches umgehenden Feindes auszuüben, straflos umgangen werden konnten.

Eine allgemein gültige Form wird der Natur der Sache nach sich freilich nicht finden lassen, obwohl in der Zone des Bereichs der schwersten Fort-Geschütze oder in der Sicht vom Münster eine Begrenzung der directen Festungswirkung nach außen wohl möglich wäre. Ob es sich aber bis auf Weiteres nicht lohnt, den Grundsatz zu wahren, und in Folge hiervon auf weitgehende Operationen „aus der Mauer heraus" entweder gar nicht, oder nur dann, wenn man die Festung hierzu besonders befähigt hat, zu rechnen, darf wohl gefragt werden. Es ist nur ein Beweis für viele, daß eine möglichst vielseitige Durcharbeitung dieses Gebietes noch wünschenswerth, jeder ernste Beitrag hierzu an sich berechtigt sein muß.

Warum soll man es leugnen, daß es der Artillerist ist, der die Besatzungen treibt, und daß er es nicht nur thatsächlich ist, sondern sein muß, wenn er in der Vertheidigung das Maximum leisten will dessen, was er kann? Der Festung könnte es zwar recht sein, denn ihr werden die Sorgen auf das Wesentlichste gemindert, je mehr sie sich dem stärksten überhaupt denkbaren Vertheidigungsbilde: der großen Truppenstellung hinter und zwischen permanenten Werken nähert, und für Proviant hat sie Raum. Macht sie aber geltend, daß ihr Auftrag eigentlich ein anderer gewesen ist, als man ihren Bau befahl, und daß sie bei letzterem jenem zunächst nachzukommen bemüht war, dann ist sie „passiv", „nicht modern lebendig" und in Ueberschätzung des „todten Hindernisses" befangen. Innerhalb dieses hat zwar der artilleristische Hohlraum durchschnittlich in jeder Woche pro Fort um einen Quadratmeter zu wachsen, und dieser Forderung sucht der Festungsbau zu genügen, da sie im Rahmen des ihm ertheilten Auftrags liegt. Das Geschütz aber richtet sich zum Wandern ein, denn das Vorterrain und auch „das weitere" wird ja „festgehalten".*) Eine hierzu speciell bestimmte Infanterie besteht in Friedensverbänden in keiner modernen Armee. Jedes Regiment der letzteren hofft aber nicht gemeint zu sein, widerspricht daher niemals und würde seinerseits sofort bereit sein, selbst den Stoß von Thorn nach Breslau auszuführen, der dem Oesterreichischen Cameraden etwas zu weit ist.**)

Wir stehen mit den Anschauungen, welche in In- und Ausland das Berichtsjahr zum Ausdruck gebracht hat, nur vor einer andern Seite derselben Frage, die der Bericht schon bei seinem ersten Erscheinen (1874 „der moderne Waffenplatz") mit der Forderung eines Halt! im Vorgehen der Forts sich stellen zu müssen glaubte, und die seitdem ihre Bestätigung durch den Festungsbau selbst, wenigstens den des Inlandes, gefunden hat. Ein Halt! ist auch jetzt erforderlich, mag der Commandant auch der Erste sein, der es bedauert. Wenn man es

*) 3—5 km werden am meisten genannt, so auch Allg. Mil. Ztg. 1879, Nr. 33.

**) „Nur in einem Falle" — sagt Hauptmann Kirchhammer — „entspricht Thorn strategisch nicht vollkommen: wenn die allgemeine Lage den Russen gestattete, den ersten Stoß gegen Breslau zu richten. In diesem allerdings höchst unwahrscheinlichen Falle erscheint denn doch die Stellung bei Thorn als zu entlegen. Die Deutsche Operation von Thorn über Kalisch erfordert zu viel Zeit ehe sie wirksam wird."

Digitized by Google

nicht wollte, dann wäre es in Wahrheit Zeit, an den Ausbau einer Lehre von der Handhabung der Festungen, der Waffenplätze oder dann auch gleich der Lagerfestungen — als Ersatz für den Feldkrieg oder doch als eine denselben in bisher abgelehnter Weise beeinflussende Praxis — zu denken. Wissenschaftlich ist derselben hinreichend vorgearbeitet worden, bis jetzt aber allerdings meist nur von ausländischer Seite.

Ein tiefer Zug von Geringschätzung des materiellen Hindernisses, „der Sturmfreiheit", geht unzweifelhaft, vielleicht als Reaction gegen theils früher, theils jetzt noch angeblich oder wirklich gepflegte Ueberschätzung der Materie, durch unsere Tage. Er zeigt sich in vielfacher Weise und gehört zur Charakteristik der Zeit. Er bringt es mit sich, daß man an so vielen Stellen freudig bewegt ist über jede Analogie zwischen Festungs- und Feldkrieg und fast bereit scheint, auch den berechtigten Unterschied zwischen beiden zu verkennen. Er gestattet es dem Festungskriege nahezu den Charakter eines bloßen Fernkampfes in den Augen Vieler anzunehmen und alle die Consequenzen zu zeitigen, die solche Auffassung hat. Er macht gleichgültig gegen Größe der Ausdehnung der Festung und der Lücken zwischen den Stellen, an denen das Hinderniß sich findet. Er verwischt oder sucht zu verwischen die Grenze zwischen Verschanzung und Festung, jetzt nach Plewna ebenso wie er seiner Zeit nach Sebastopol dies zu thun versucht hat, wie eine ganze damals entstandene Literatur noch zeigt. Auf dem wirklichen Grenzgebiet — cfr. unten — werden wir mit der Frage, ob und wieweit es gerechtfertigt ist, das Hinderniß geringer zu schätzen, zu rechnen versuchen. Hier wo wir es unbestritten thatsächlich haben, kann es sich nur darum handeln, es auch wirklich zu nutzen, und hierzu gehört im Interesse des Ganzen eine Einigung über den Festungsbegriff und über das, was man verlangt und erwartet von der heutigen Festung im Rahmen der Vertheidigung des Landes.

B. Permanente Befestigung.

Eine Biographie Vaubans*) dürfte vor Allem ein Recht darauf haben, an dieser Stelle besonders begrüßt zu werden, obwohl sie nicht speciell sich mit der im Festungsbau liegenden Leistung des großen Mannes befaßt. Es wäre ohnehin traurig, wenn die „Lehre von der Truppenverwendung" darin wirklich Recht hätte, daß sie erklärt: Vaubau sei durch seine „Manieren" berühmter geworden als durch seine Belagerungen, und es wäre dann noch jetzt eine Umstimmung des Urtheils wünschenswerth. Vauban hätte in vieler Beziehung ein Recht sich über Mit- und Nachwelt zu beklagen. Der steten Fortentwickelung aller ihm anvertrauten Dienstzweige ist sein Leben gewidmet gewesen, auch im Festungsbau war er groß genug, um noch in reiferen Jahren neue Wege einzuschlagen, sobald er die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß auf ihnen das Ziel besser als auf den bisher verfolgten zu erreichen sei. In den „Manieren", in die man seine Bauthätigkeit nachträglich geschnitten hat, konnte man den Geist nicht mit fassen, dessen Bedeutung sich ungleich mehr in der Art der Anwendung als in der Bildung der Formen zeigte, und daher auch zu unrecht mit getroffen wird, wenn man letztere ablehnt. Daß aber Vauban ungleich größer und daher auch immer noch „moderner" im Festungskriege ist als im Festungsbau, das liegt im Wesentlichen doch daran, daß er hier weniger „erfunden" als vielmehr entdeckt hat, und daß daher sein Verfahren einer Veränderung überhaupt nur soweit fähig ist, als es die Zeichen seiner Zeit trägt, während wir mit den

*) Histoire de Vauban, par Georges Michel, lauréat de l'institut. Paris. Plon. 1879.

Digitized by Google

Grundwahrheiten, aus deren epochemachender erster Erkennung sein Handeln hervorging, heut ebenso rechnen müssen, als er damals es that. Das Buch giebt vor allen Dingen den Mann selbst in seiner Entwickelung, in seinem Verhältniß zum König, den Ministern und überhaupt zum damaligen Frankreich, in seinen Thaten sodann und so viel möglich auch in seinen Worten und Schriften. Auch in der Behandlung der letzteren hat Frankreich an Pietät es fehlen lassen, wir entbehren noch jetzt einer sorgfältigen Sammlung derselben. Das Buch verliert sich nirgends in solche Details, die stören könnten, es giebt weder Zeichnungen noch Pläne. Die Karte des damaligen Frankreichs genügt, um ihm folgen zu können. Es ist geradezu meisterhaft geschrieben.

Auf die Karte von Frankreich, und zwar des heutigen, sind in fortificatorischer Beziehung heut von Neuem vorzugsweise die Augen gerichtet, wie aus den zahlreichen Darstellungen hervorgeht, die der dort sich vollziehende Festungsbau im Laufe des Jahres gefunden hat, ohne daß sich übersehen läßt, wieweit die Angaben selbst und wieweit namentlich diejenigen Combinationen correct sind, die als der Befestigung zu Grunde liegend gegeben werden. Die Uebereinstimmung in den verschiedenen Artikeln, die sich in Deutschen und ausländischen, auch Französischen Zeitungen und Zeitschriften hiermit beschäftigen, würde für sie sprechen, wenn nicht die Vermuthung nahe läge, daß sie alle mehr oder minder direct auf eine einzige Quelle, und zwar eine in Deutschland erschienene Studie eines bekannten Militär-Schriftstellers zurückgeführt werden müssen. Daß auch dieses Werk aus authentischen Quellen aber nicht geschöpft hat, geht schon daraus hervor, daß es nur kurze Zeit nach seinem Erscheinen sich veranlaßt gesehen hat, sich in wesentlichen Punkten zu berichtigen,*) vielleicht daher auch jetzt schon wieder Grund haben könnte zu ähnlichem Verfahren. So lange daher jener Staat selbst nicht das Wort nimmt zu klarer Darlegung der Art und Weise, in der er Stellung genommen hat durch die That zu den vielfachen Meinungen, die innerhalb seiner Grenzen zur Sache geäußert sind, dürften zwei Dinge noch nicht möglich sein, und zwar:

1) Die authentische Darstellung des Vorhandenen als Basis für ein Urtheil über Zweck, Gebrauch und Bedeutung der angelegten Festungswerke.

2) Die Beurtheilung des einzelnen Werks und der Vergleich der für dasselbe gewählten Bauweise mit den Grundsätzen und Formen, die sich sonst und speciell im Inlande für ein etwa analoges herausgebildet haben.

Beide Arten von Darstellungen sind in diesem Jahre mehrfach versucht, neben der ersteren, die schon erwähnt wurde, auch die zweite, mit mehr Ernst und Interesse als Glück,**) eben weil die Fundamente nicht fest genug sind, auf denen gebaut wurde.

Zwischen beiden jedoch liegt noch ein Gebiet, auf dem man Veränderungen doch schon jetzt als eingetreten bezeichnen kann, auch wenn die Entscheidung der Frage, ob und wie weit Fortschritte allgemeiner Natur dadurch erreicht sind, erst der Zukunft, und vielleicht einer sehr entfernten vorbehalten bleiben muß. Es ist das der fortificatorischen Formenbildung im Sinne der Zusammensetzung der Elemente, aus denen die moderne Festung besteht. Der Baustein hierfür ist das detachirte Fort, wenn man ohne zu genaue Begrenzung von Größe und

*) Besprechung des Handbuchs für Truppenführung und Befehlsabfassung von Hauptmann Cardinal v. Widdern nebst Nachträgen zum Anhang, der die neuen Französischen Befestigungen darstellt. Mil. Wochenblatt Nr. 78 des Jahrgangs 1879.

**) Deutsche und Französische Befestigungsweise von Pr. Lieutenant Schlaginweit der Bayrischen Fuß-Artillerie im 32. Bande der Jahrbücher für Armee und Marine 1879.

Digitized by Google

Inhalt die ringsum sturmfrei umschlossenen geschütz- und gewehrbesetzten, bis zu gewissem Grade daher eo ipso selbständigen Einzelposten hierunter versteht. Wir stehen vor einem Wendepunkt der Geschichte dieses Forts. Es kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß der Französische Festungsbau die Bedeutung, die von ihm auch für das kriegswissenschaftliche Gebiet erwartet werden mußte, nicht nur überhaupt, sondern auch in der speciellen Richtung auf Schaffung neuer Bilder thatsächlich in Anspruch nimmt.

Der Gebrauch als Einzelposten ist der älteste. Als Thurm oder Redoute an Punkten, die man besonders festhalten zu müssen glaubte, als Citadelle in die Stadt detachirt, findet er vielseitige Anwendung bei viel Wechsel der Formen innerhalb des gezogenen Begriffs. Auch Vauban verwendet das Fort sehr vielfach in dieser Weise mit verschiedensten Special-Aufträgen und dem ihm eigenen Geschick. Gerade sein Kriegsleben, an das jetzt neu erinnert wird, führte ihn (1684) unter anderen vor diejenige Vertheidigungsanlage, die unter dem Namen der Thürme Louvignys bekannt und nur deshalb so berühmt geworden ist, weil sie dem sieggewohnten, im Zenith seines Ruhmes stehenden General einen ihm selbst ungewohnten Widerstand, und zwar in einem vor die Enceinte vorgeschobenen Treffen entgegenzusetzen verstanden hat. Vor älteren und neueren fortificatorischen Schöpfungen dieser Art hat diese jedenfalls den Vorzug besonders heller kriegsgeschichtlicher Beleuchtung voraus. Von allen „Lünetten am Fuß des Glacis" des 17. und 18. Jahrhunderts hebt sie sich hierdurch heraus, und es dürfte nicht fehlerhaft sein: den Fortgürtel zunächst bescheidenen Umfangs von hier aus zu datiren, trotzdem die Anlage nicht die erste dieser Richtung ist, und obwohl ein weiteres Jahrhundert erst vergehen mußte, ehe vom Gürtel detachirter Forts wirklich die Rede war. Feste (casemattirte) Stützpunkte von hoher und erprobter Vertheidigungsfähigkeit, verbunden durch planmäßig vorbereitete, wenn auch leichter gehaltene Vertheidigung des Zwischenterrains, hatte auch sie schon gezeigt. Als Vordertreffen, dessen Eroberung die Vorbedingung sein mußte, zum Ansetzen des Angriffs gegen die Stadtumwallung hatte sie Dienst gethan. Vauban selbst gab weniger mit dem Wort als mit der That den Beweis, daß die hier persönlich gemachten Erfahrungen ihm nicht verloren seien, wenn auch die Zeit noch nicht da war, im Sinne des Fortgürtels sie weiter zu entwickeln. Man kann bis zu den Forts, die Friedrich um Schweidnitz legte (von 1747 an), vorgehen, ohne gleich weit sichtbar die gleiche Tendenz verkörpert zu finden. Man hat hier dann aber wirkliche Forts, deren defensorischer Zusammenhang durch Zwischenlinien und Zwischenwerke gesichert wird, man ist wenigstens nicht mehr unvorbereitet auf die an sich höchst verdienstvolle, in ihrer Originalität aber doch wohl überschätzte Durcharbeitung, die dieser Gedanke (von 1776 an) durch Montalembert findet. Er steht von hier an literarisch fest, die praktische Verwirklichung und Ausbildung übernimmt zunächst Preußen, die Erinnerung an den großen König sehr glücklich festhaltend, auch in dem Namen, dem sie ihrer „Methode" (nicht Manier) der Festungsbildung gab. Die Forts wollen Kraftverbrauch des Angreifers vor dem Entscheidungskampfe, im Wesentlichen im Sinne dessen, was Friedrich der Große mit seinen flèches détachées erstrebt zu haben erklärt hat.*)

Dem Wettlauf ins Vorterrain hat das Inland im Wesentlichen nur zugesehen. Es ist eine Gunst des Schicksals, daß Nothwendigkeit und Möglichkeit erneuter großer Baupraxis erst eintraten, nachdem ein gewisser Abschluß der

*) Unter anderem im Testament von 1768.

Digitized by Google

treibenden Bewegung erreicht war.*) Der moderne Fortgürtel der Waffenplatz-Festung hat andere Aufgaben als der frühere, mag man diesem nun eine Geschichte von rund 200 oder auch nur von 100 Jahren geben, aber er verträgt es völlig, nur als Mittel angesehen zu werden zu moderner Verkörperung des so viel umstrittenen Begriffs der Festung.

In der Vortrefflichkeit des, technisch gesprochen, „plastischen", d. h. der Veränderung von Form und Größe zugänglichen, in Bezug auf Terrain und Situation schmiegsamen Bausteins, den das detachirte Fort abgiebt, liegt nicht nur die Möglichkeit zu sehr vielseitiger Verwendung desselben, sondern unleugbar eine gewisse Aufforderung zu einer solchen. Frankreich ist derselben gefolgt. In Mitteln unbeschränkt, durch eine von beispiellosen Erfolgen begleitete Invasion erschreckt und in der bevorzugten Lage, nur eine Front zu haben, hat es sich Schöpfungen gestattet, die mit dem Schlagwort „Cordonsystem" nicht annähernd erschöpfend, nicht einmal durchweg treffend charakterisirt sind.**) Da alles, was dort geschaffen ist, allgemein überhaupt nicht, oder noch nicht und doch nur immer von bestimmt gegebenem oder gewähltem Standpunkte aus, am richtigsten nur „aus dem Gesichtswinkel des Landes" beurtheilt werden kann, so bleibt vorläufig nichts übrig, als sich vor Unterschätzung ebenso wie vor Ueberschätzung desselben zu hüten.

Der fast allein und eigentlich ausschließlich angewendete Baustein aber ist das detachirte Fort. Die Art seiner Gruppirung ergiebt die Literatur des Jahres. Sie darf man betrachten und zu würdigen suchen.

Mit diesem Baustein sind geleistet:

1) Fortgürtel vorwärts ihnen entsprechender Enceinten, mit denen zusammen sie Festungen bilden, wenn auch verschiedenster Ausdehnung und Bedeutung. Ob die hauptstädtische Provinz wegen Größe oder Gruppenbildung der vorgeschobenen Posten besser als besondere Kategorie zu betrachten ist oder nicht, ist nur eine Frage des Maßstabes oder der Zweckmäßigkeit, in beiden Fällen von untergeordneter Bedeutung. Die Anwendung des Fortgürtels im Allgemeinen bleibt die bisher normale.

2) Fortgürtel um Plätze ohne Enceinte oder vorwärts einer solchen, die geradezu verschwindet in dem Gesammtbilde und die Aufgabe nicht mehr zu lösen berufen sein kann, die ihr in der Waffenplatz-Festung noch zukommt. Eine Unterscheidung bleibt möglich, vielleicht praktisch in:

a. Plätze, die diese kleine Enceinte besitzen, die dann eigentlich nur ein Fort im Innern von mehr oder minder Cidatell-Werth ist,
b. solche, bei denen Stadt oder Ortschaft im Inneren besondere Bedeutung einerseits, eine directe auch materiell unterstützte Vertheidigungsfähigkeit andererseits besitzen,
c. absolut offene und an sich militärisch unwichtige Orte (meist Straßenknoten), also nur durch ihre Lage von Bedeutung.

---

*) Der im Bericht 1874 S. 671 gemeinte.

**) Denn was man so nannte, der Grenz-Festungs-Cordon wurde gebildet aus kleinen Stadtfestungen und war recht eigentlich auf die (jetzt wieder auflebende) Schlagweite derselben, d. h. ihrer Besatzungen basirt (cfr. Brialmont, études sur la défense des états et sur la fortification, I, 2, der dies nicht nur behauptet, sondern es aufs Bündigste beweist, und Bericht 1875 S. 423, 429 über die durch die Eisenbahn zu ihren Gunsten veränderte Bedeutung dieser Plätze. Daß der Grundgedanke des damaligen Festungs-Cordons in den jetzigen Anlagen sich wiederfindet oder gar von Neuem der leitende gewesen ist, wird Niemand behaupten wollen.

Digitized by Google

3) Fort-Gruppen in an und für sich schon schwer zugänglichen Terrains, besonders Waldbergen, an Punkten von strategischer Wichtigkeit in dem speciell in Frankreich wissenschaftlich ausgebildeten Sinne.*) Hier fehlt die Ortschaft meist ganz, so daß sie geeignet sind, in der That den um Städte gelegten Festungen ganz besonders scharf entgegengesetzt zu werden. Diese Anlagen hat man ein Recht als Verwirklichung der bereits 1872 von einer bedeutenden Französischen Autorität, dem General Lewal, ausgegangenen Idee anzusehen, dessen auf sie bezüglicher Ausspruch schon früher mehrfach**) als ganz besonders charakteristisch für die neue Französische Richtung im Befestigungswesen bezeichnet wurde.

4) Fort-Linien, gebildet aus einzelnen isolirten und besonders selbständigen Werken, in ungleichen, zum Theil sehr großen Intervallen, durch die bereits üblich gewordene Bezeichnung „Sperrfort-Gürtel" nicht völlig correct charakterisirt (da die Forts zum Theil auf „Punkten wie ad 3" und dort wie hier nicht direct auf den Straßen liegen, außerdem die Rundung zum Kreise fehlt), aber die fortificatorisch besetzte Grenze bildend.

Der Zukunft muß es vorbehalten bleiben, diese Gliederung zu revidiren und zu localisiren. Der Bau selbst scheint auch darin noch nicht abgeschlossen, daß er es wohl möglich machen kann, selbst den Charakter einzelner derartiger Zusammensetzungen noch zu ändern. Bei anderen reicht auch das vorliegende Material noch nicht aus, denselben bestimmt zu erkennen.

Neu sind die Typen ad 2 und ad 3, denn diejenigen ad 1 und ad 4 (letzteren wenigstens im Einzelposten, z. B. im Königstein, der an Lage zur Straße auch den Vergleich mit dem dortigen Baustein verträgt) besitzt auch das Inland.

Wirklich permanent wird überall gebaut, auch da, wo, wie es scheint, das Hinderniß nicht in dem bisher üblichen Sinne beansprucht wird, d. h. nöthig wäre.

Zur Verwerthung gelangen, wie die Erfahrung lehrt, schon die jetzigen Festungen unter Wahrung ihres Charakters in verschiedenster Weise. Mit der Vermehrung der Formen wächst natürlich die Möglichkeit der Combinationen. Gerade je reicher gegliedert das Gebilde ist, um so weniger kann man das Verhalten des Ganzen als durch die Bausteine gegeben erachten. Die auf klarer und einfacher Basis geordnete Landesvertheidigung Belgiens ist entschieden sicherer zu prognosticiren als die Frankreichs im neuen Hause, das der Besitzer deshalb nicht weniger leicht verlassen kann, weil er besondere Vorsicht im Verschluß desselben sich hat angelegen sein lassen.

Will man sich klar werden andererseits über Erscheinungen von unerwarteter Großartigkeit, so wird man zunächst die Begriffe anzulegen haben, die bisher die sichersten waren. Das sind, wie auch Scharnhorst eindrücklich verlangt, die geschichtlich gewordenen. Reichen sie nicht mehr aus, so ist auch darin ein wichtiges Resultat oft schon zu finden. Es beweist auch das noch nicht den Unwerth, noch weniger eine Ueberschätzung des Meßgeräths.

Der Moment des Kriegsausbruchs scheidet nicht in letzter Linie deshalb so scharf das Gesammtgebiet des Befestigungswesens, weil nur die diesseits desselben gelegenen Bauten in fertigen Formen Gegenstand des Studiums sein

*) Hierfür interessant unter anderem die Lehre von den Punkten: Tactique, par Guichard, lieutenant-colonel du génie, professeur du cours d'art militaire. Paris 1876, I, 2 und a. a. O.

**) Jahresberichte 1874 Seite 655, 1875 Seite 432.

Digitized by Google

können. (Mit diesen Formen geht man in den Krieg, die der anderen Seite kennt man erst nach demselben.) Stellen sich Schwierigkeiten auch hier schon ein, wo früher keine bestanden, weil ererbte Formen ausreichend waren zur Charakterisirung des Wesens der Dinge, so trägt der hier in Rede stehende Theil der Fortification nur die Zeichen seiner Zeit. Er ist der der Kriegsvorbereitung, und letztere ist mühsamer geworden auf allen Gebieten.

II. Die Fortification in der Kriegführung.

A. Provisorische resp. Positions-Befestigung.

Für dieses Gebiet des Kriegsbaues, welches in seinen Grundbedingungen im Anschluß an Plewna einmal kurz charakterisirt*) und demnächst im vorjährigen Bericht zum ersten Mal getrennt vom permanenten und passageren Bau hier behandelt wurde, hat sich selbst eine einheitliche Benennung auch im laufenden Jahre noch nicht herausgebildet. Dagegen ist die Beachtung, die dasselbe den Verhältnissen der Gegenwart nach unzweifelhaft verdient, ihm geschenkt geblieben, von vielen Seiten sogar eine solche ihm erneut zugewendet worden. Einerseits führt die weitere Verarbeitung der fortificatorischen Resultate des Orientkrieges (wobei außer denen von Plewna auch noch andere z. B. die zu kriegerischer Bedeutung nicht gelangten Werke von Adrianopel in Betracht kommen) immer wieder auf dasselbe zurück, andererseits haben die im Vorjahre erwähnten Preußischen Reglements-Studien, die in sehr sachlicher Weise die Formenbildung selbst zu fördern unternahmen, vielseitiges Interesse erregt und zu einem Austausch der Meinungen geführt, der der Sache selbst nur förderlich sein kann. Wenn Kreise der Oesterreich-Ungarischen Armee hierbei in den Vordergrund traten, so erscheint dies nur natürlich, da denselben, wie nicht bestritten werden darf, eine besonders ausgedehnte praktische Erfahrung in diesem Dienstzweige zur Seite steht, das allgemein herrschende Vertrauen auf Leistungen dieser Art vielleicht sogar mitzuzählen ist bei den Gründen, welche jenen Staat zu einer gewissen Enthaltsamkeit im Festungsbau geführt haben.

Wenn von dort auf Beibehaltung der Bezeichnung „provisorischen" Baus für diejenigen Fälle hingewiesen wird, in denen es sich wirklich um directen Ersatz eines permanenten Werkes handelt, so wird sich dagegen wenig einwenden lassen, da der Name, wenn er auch nicht ausreicht, ein gewisses Besitzrecht in Anspruch nehmen kann. Wichtiger aber ist die Klarlegung der Sache selbst, und da wird es zunächst darauf ankommen, daß man sich der Grenze nach dem permanenten Bau hin dauernd bewußt bleibt und auch der Truppe keinen Zweifel darüber läßt, daß sofort höhere Ansprüche an sie herantreten, sobald man diesseits jener Grenze bleiben muß. Hier dreht sich der Streit aber, auch wo es nicht deutlich gesagt ist, in Wahrheit immer zunächst um das Hinderniß, dessen Sinn und Bedeutung hoch zu halten auch die Gegenwart volle Veranlassung haben dürfte.

Die Oesterreichische Studie d. J.**) über dies Gebiet nennt z. B. u. A. die wesentlichen Anforderungen, die dort wie hier an provisorische Werke gemacht werden, um dann mit dem einfachen Satz: „und sie sollen, fügen wir hinzu, sturmfrei sein!" diese Aufzählung zu schließen. Das heißt aber doch mit dem Begriff materieller Sturmfreiheit gleichsam spielen und ihn zur Hinterthür

*) Bericht 1877, Seite 241.
**) „Mittheilungen", 1879. Hauptmann C.

Digitized by Google

wieder einlassen, nachdem man mit Bedauern, aber doch bewußt, ihn entlassen hat, das heißt von sich selbst fordern, was man dadurch, daß man es wünscht, doch noch nicht geleistet hat. Dies scharf zu unterscheiden, ist aber doch nicht nur von theoretischer, sondern gerade der Truppe, und zunächst der eigenen gegenüber von recht praktischer Bedeutung. Es ist nicht abzusehen, wie wir mit leichter Behandlung dieser Frage weiter kommen und wie wir die Gefahr vermeiden wollen, technisch nicht halten zu können, was wir der Armee versprechen, und zudem schon im eigenen Lager eine unrichtige Beurtheilung der eigenen Anlage zu erzeugen. Das hieße den ersten Schritt selbst dazu thun, den Zweck derselben zu verfehlen, und der Feind könnte doch richtiger urtheilen, wie er Kars gegenüber wirklich gethan hat.*)

Auch die Möglicheit theilweiser Mauerverwendung (der besseren Mörtel wegen) im Kriegsbau, auf die von mehreren Seiten heut hingewiesen wird, ändert hieran nichts, und gerade die Oesterreichische Kriegspraxis sollte dies beweisen. Denn obwohl in den mit bewährtem Geschick geschaffenen Werken, und zwar gerade in denen vor Wien 1866, diese Verwendung theilweise wirklich und zwar auch an fortificatorisch correcter Stelle**) gelungen ist, so hat doch auch hierdurch weder für den Einzelposten noch für die ganze Stellung der militärische Werth einer „sturmfreien" Befestigung gewonnen werden können. Gerade weil dies Factum dem Erbauer nicht zur Last fällt, verdient es Beachtung. Die Kriegslehren dürfen doch gerade in Bezug auf das Zusammenwirken von Personal und Material nicht verloren gehen, und wenn die Parallele von 1866 und 1870 hier öfter gezogen wird, so liegt das daran, daß sie 1) die sonst so überaus seltene Möglichkeit eines Vergleichs bietet, da der Angreifer derselbe war hier und dort, ein so kurzer Zeitraum die beiden Situationen trennt und in beiden Fällen die Hauptstadt des (strategisch) angegriffenen Reichs in Frage stand und 2) in jedem späteren großen Kriege immer wieder sich bewahrheiten muß, zum Theil sich auch bereits seit dieser Zeit wieder bewahrheitet hat, was aus dem Vergleich geschlossen werden kann.

Oesterreich unterhandelte, obwohl noch Ende Juli 1866 ungleich bessere Vertheidiger seiner umschanzten Hauptstadt zur Verfügung standen, als die Mauern von Paris, hinter denen einem noch stärkeren Gegner gegenüber ein Umschwung der Verhältnisse vier Monate hindurch abgewartet werden konnte, 1870—71 umschlossen haben. Diese Mauern waren mangelhaft in sehr vieler Beziehung, für die Vertheidigung unpraktisch, u. A. auch breschirbar, aber sie hatten das Hinderniß und zwar rings um die Stadt! Noch einige tausend Bürger und Soldaten mehr hinter nur durch Feuer sturmfreien Schützengräben oder Verschanzungen an Stelle jener Forts und jener Enceinte und die berühmte Meldung „Nichts Neues vor Paris" (die uns heute schmerzlich berührt in Erinnerung an den, der sie erließ), sie würde gar nicht oder höchstens einmal erstattet worden sein. Gerettet hätte eine Festung Adrianopel im Januar 1878 die Türkei auch nicht mehr, aber die Stadt mit all ihren Hülfsquellen und Communicationen hätte sie dem Angreifer entzogen. Ihre Behauptung wäre, zumal da Belagerungs-Trains nicht zur Stelle waren, bis zum Friedensschluß

*) Schuld unserer Zeit ist es wirklich nicht, wenn man im Drange nach Fortschritt damit anfängt wieder einzureißen, was früher Geltung besaß. Der Türkenkrieg im Besonderen hat nur bestätigt und nicht erschüttert, was wir an grundlegenden Anschauungen im Befestigungswesen übernommen haben. Es trifft dies namentlich zu 1) für Plewna 2) für Kars.

**) D. h. an der Contre-Escarpe, wo das Hinderniß hingehört, sobald Grabenflankirung fehlt.

Digitized by Google

ohne Schwierigkeit möglich gewesen und hätte diesen beeinflussen müssen. Die „Herberge in der Wüste", wie Clausewitz sagt, „mit Pulver und Gewehren, Hafer und Brot, Unterkommen für die Kranken, Sicherheit für die Gesunden, Besonnenheit für die Erschreckten ꝛc." konnte nur durch die Festung, nicht durch die Verschanzung erreicht werden. Worauf es aber vor allem ankommt, die Feld-Armee wäre im ersteren Falle frei geworden oder richtiger frei geblieben, sie hätte gehen und wiederkommen können, wie die Armenische bereits es ihr vorgemacht hatte.*) Die besten provisorischen Werke hingegen hätten nur Werth gehabt als Stützpunkte für ein neues Plewna, sie hätten als solche vielleicht recht gute Dienste leisten können, sie waren werthlose Erdhaufen im Augenblick, da die Armee, der sie dienen sollten, sich nicht mehr vor-, d. h. sich in ihnen nicht einfand.

Die speciell fortificatorische Leistung war sowohl um Plewna als im Schipka und auch bei Adrianopel eine vielfach eigenartige, aber anerkannt gute. Der Gegner hat dies inzwischen anerkannt, auch Unparteiische sind zu dieser Ansicht gelangt, der Bericht der Schweizerischen Genie-Offiziere — eine der gediegensten Jahreserscheinungen**) — bestätigt dieselbe von Neuem und zwar aus dem Augenschein heraus. Wenn Oberst Ott trotzdem es nicht für überflüssig hält, die Anwendung von Werken ähnlicher Art sich für seine Grenze zu verbitten und für „sturmfreie" Forts zu plaidiren sich beeilt, so vertritt er damit u. A. denselben Gedankengang, der uns hier beschäftigt, und der principiell wichtig erscheint gerade für den Eintritt der Fortification in den militärischen Calcul. Hier ist Vorsicht am Platz, um nicht ohne Noth Grenzlinien zu opfern, die von kriegswissenschaftlicher Seite doch nur aus der Praxis heraus und für die Praxis gezogen sind. Weder Waffenwirkung noch Passion für gewaltsamen Angriff oder Turnerleistung würden dies rechtfertigen, noch weniger vermag dies ein noch so lauter Appell an moralische Factoren.***)

---

*) Die Operationen Mukhtar Paschas in der ersten Hälfte seines Feldzuges zeichnen sich in der That aus durch große Correctheit in der Handhabung der Festung wie der Verschanzungen. Daß Kars nicht Hinderniß genug hatte, um als Festung Dienst thun zu können, war nicht Fehler des Feldherrn, doch hätte er es wissen müssen.

**) Studien auf dem Kriegsschauplatz des Russisch-Türkischen Krieges 1877/78. Bericht Schweizerischer Genieoffiziere über ihre Mission auf dem Kriegsschauplatz im Jahre 1878, erstattet an das Schweizerische Militär-Departement von C. Ott, Genie-Oberst. Zürich. 1879.

***) Diese gehören schon deshalb nicht hierher, weil es sich in diesem Zusammenhange zunächst nur um die militärische Bedeutung des Hindernisses im Allgemeinen, demnächst aber um die Frage handelt, welchen Einfluß man dem Hinderniß, das wir selbst geschaffen haben oder schaffen wollen, heut einräumt resp. einräumen sollte. Soweit das Gesagte zutrifft, bleibt es bis zu gewissem Grade übertragbar auch auf ein solches, das der Feind gebaut hat und besetzt hält. Die Befürchtung aber, es könne gerade diesem zuviel Einfluß eingeräumt werden, entbehrt speciell der Preußischen Armee gegenüber jeder und zunächst auch der kriegsgeschichtlichen Berechtigung (Missunde, Düppel, Alsen, Belfort, Amiens ꝛc., im letzteren Falle war der Sturm auf die Citadelle ganz einfach bereits befohlen. Bericht 1874, Seite 701). Die gewiß aufrichtige Sorge, die in einem diesjährigen Aufsatz der „Neuen militärischen Blätter" nach dieser Richtung hin zu Tage tritt, dürfte daher ebensowenig begründet sein, wie der Kampf gegen das Ausgehen vom förmlichen Angriff bei Ausbildung der Lehre vom Festungskriege. Der Grund für letzteres liegt wieder im Hinderniß. Selbst das Schema hat seinen guten Sinn. Der Krieg selbst wird für die Abweichungen sorgen. Soweit jener Aufsatz endlich den vorjährigen „Jahresbericht über das Befestigungswesen" direct angreift, bleibt nur zu erwidern: 1) daß weder dort noch in irgend einem der früheren Berichte die Feld-Armee für oder in die Festung in Anspruch genommen, sondern stets von dem einem solchen entgegengesetzten Standpunkte ausgegangen worden ist, 2) daß der Bericht die Theorie von der „Mausefalle" (Bericht 1878 Seite 286) aber auch jetzt, nachdem der Autor derselben sich genannt hat, sich nicht an-

Digitized by Google

Sollte es wirklich einmal gelingen — in Folge besonderer Vorbereitung hierauf oder durch Gunst der Umstände — in Stadtumwallung oder Einzelwerken, kurz, da wo man sie braucht, volle Sturmfreiheit auch auf dem Wege des Kriegsbaues zu gewinnen, nun, so hat man entweder direct Festungsbau geleistet oder doch die erste Vorbedingung für einen solchen geschaffen. Es kann dann möglich sein, mit solchen Werken die Eigenart der Leistung, deren die permanente Befestigung an derselben Stelle fähig sein würde, zu gewinnen. Es würde das die Ausnahme sein, die die Regel bestätigt. Letztere geht dahin, daß auf alles andere eher als auf volle materielle Sturmfreiheit in Werken des Kriegsbaues zu rechnen ist und alle zur Vorbereitung und Durchführung einer ernsten Defensiv-Aufgabe berufenen Instanzen und Kräfte dürften gut thun, hiermit zu rechnen.

Enger vielleicht, als man an vielen Stellen (auch an denen, die eine Geringschätzung des Hindernisses für zeitgemäß halten) zuzugeben geneigt ist, hängen mit der Entscheidung, die man über jenen Punkt getroffen hat, alle diejenigen weiteren Fragen zusammen, die auf dem in Rede stehenden Gebiet wirklich noch strittig sind und über welche auch die im Berichtsjahr zum Ausdruck gekommenen Ansichten noch weit auseinander gehen, so die über Grabenflankirung in provisorischen Werken, Stärke der Brustwehren und Eindeckungen und über Geschützaufstellung auf den Wällen. Wie verfahren werden soll in all diesen, wenn man will, fortificatorisch internen, für Charakter, Beurtheilungsweise und Bedeutung der Werke doch aber äußerst wichtigen Fragen, wer würde es wagen wollen hierüber Vorschriften zu geben, nachdem die Kriegspraxis auch der Neuzeit noch nicht ausgereicht hat, innerhalb großer Staaten bestimmte Ansichten in für analoge Fälle wirklich bindender Weise zu begründen.*) Ein solches Resultat ist mit Sicherheit selbst von nächsten großen Kriege kaum zu erwarten, da die — auch in Materialbereitschaft — so große Verschiedenheit der Situationen sich dem stets entgegenstellen dürfte. Aber als ein Gewinn gerade für die Praxis will es doch erscheinen, wenn man die Flüssigkeit der Formen, die deshalb geradezu charakteristisch bleiben wird für das zwischen Fort und Feldwerk liegende Gebiet, eindämmt zwischen die für Festungs- und Feld-Bau grundlegenden Anschauungen und Kriegsgesetze. Schlägt dann eine Welle über solchen Damm oder — wie im Schützengraben zwischen den Forts oder im sturmfreien Schloß, dessen Verwerthung dem Feldkriege einmal passen kann — gar über Beide, so braucht man sich dadurch nicht überraschen zu lassen und wird mit ihr und gegen sie um so richtiger verfahren, wenn man sich klar hält, wo sie her kommt, was sie mit sich führt und was ihr Vorhandensein — dann auch sofort taktisch — bedeutet. Des logischen Zusammenhangs der Dinge

---

eignen kann und 3) daß derselbe es allerdings als Aufgabe (wenn auch nicht als eine besonders dankbare) des Ingenieuroffiziers betrachtet, für die Bedeutung des von ihm geschaffenen Hindernisses einzutreten, theoretisch im Frieden, praktisch im Kriege event. in der Bresche. Gerade darauf beruht sein Recht, den „Pionier" zu führen, sobald es sich um Einbruch oder Ueberschreitung des Hindernisses handelt.

*) Preußen hat bis in die neueste Zeit (noch Dresden 1866 z. B.) provisorische Werke immer grundsätzlich mit Caponnièren ausgestattet und stellt jetzt (Archiv 1879) natürlich doch zunächst den eigenen Berufskreisen die Frage zur Erwägung, ob und wieweit man gut thue, einen Verzicht auf diese Flankirungs-Anlage in Aussicht zu nehmen. Oesterreich hat vielfach (z. B. Florisdorf 1866) die wichtigsten Werke derselben Bauweise ohne eigne Grabenflankirung gelassen, man erklärt aber von dort jetzt (Mittheilungen 1879), auf hierzu bestimmte Anlagen (Koffer) nicht nur nicht verzichten, sondern dieselben sogar, wenn irgend möglich, für Geschütze einrichten zu wollen.

Digitized by Google

sich bewußt zu bleiben, muß auch heut noch erlaubt sein, und daß man dazu immer wieder vom Hinderniß den Ausgang zu nehmen hat, liegt in der Natur der Sache, streng genommen sogar in der des Menschen. Denn die Länge der Beine ist auch in der neuesten Zeit nicht gewachsen, und auch die moderne Befestigung hat einen Feind zu erwarten, der nur vorn die Augen hat, und dessen Flanke besonders empfindlich bleibt, auch wenn er in Haufen kommt.

Ein gutes Hinderniß mit wirksamer und doch Personal sparender, auch deshalb am besten vom Geschütz zu gebender Flankirung ist international acceptirt für den Festungsbau. Die Combination beider und die Beibehaltung derselben auch in der Gegenwart ist kein Zufall und auch nicht lediglich ein Product historischer Entwicklung. Letztere hat nur die Formen, nicht aber die Sache selbst verändert. Die Erreichung guter Resultate ist stellenweis schwieriger, darum aber nicht weniger nothwendig und auch noch nirgends unmöglich*) geworden. Je besser nun das Hinderniß ist, um so mehr wird sich auch eine zunächst nur flankirende Vertheidigung desselben lohnen: dazu sie mit der Frontalwirkung des Werkes selbst in Parallele zu stellen, fehlt zunächst jede Veranlassung, da beide im Princip verschiedene Zwecke verfolgen. Ist das Hinderniß schlecht, dann ist die nächste Folge die, daß es aufhört bündnißfähig zu sein für die Flankirung. Ein Feind, der in den Graben gelangt, dort kein Hinderniß mehr oder nur ein schlechtes findet, wird, durch bloß flankirendes Feuer die Böschung hinauf gejagt, um so behender stürmen. Schützengräben in künstlichem Zickzack geführt, wie in vergangenen Zeiten, oder mit kleinen Vorsprüngen und Absätzen zu rechtwinklicher Flankirung werden dem Einwand einer zu gewaltsamen Uebertragung des auf dem einen Gebiet Bewährten auf das andere sich nicht zu entziehen vermögen. Sie werden zwar (à crémaillère z. B.) auch heut noch empfohlen,**) aber meist doch nur für die Fälle, wo steile Abhänge unter Feuer genommen werden sollen, also da, wo wieder, wenn auch in anderer Weise, mit einem Hinderniß gerechnet werden kann. Flankirendes Feuer behält für Angriff und Vertheidigung seinen Werth auch im Felde, eben weil jeder seitlich Angegriffene sich nach dem Angreifer wendet, wenn er ihm nicht erliegen will. (cfr. u. a. die Kämpfe auf dem Plateau von Wisokow und hundert andere). Nur sind die Formen freiere da, wo das Hinderniß fehlt, welches schon zwei Geschützen oder einer Infanterie-Section, vorausgesetzt, daß diese selbst dem Anlauf direct entzogen sind, zum Sieg in der Abwehr verhelfen kann. Ist die Truppe einmal da, so gehorcht sie, je stärker sie ist um so mehr, ihren eigenen Gesetzen. Schrägaufschlag nach vorwärts z. B. oder die Bewegung selbst geben die Formen für die gegenseitige Unterstützung der Gruppen und Körper. Selbst in der Verschanzung feuert die Truppe vielleicht besser und ruhiger gegen den Feind, wenn ein Hinderniß diesen aufhält, hier wird aber nicht dieses mehr „ergänzt" durch das Feuer, sondern es bildet selbst nur eine mehr oder minder gelegentliche Ergänzung zur Feuerwirkung. Von dem Moment an, in dem man des frontalen Massenfeuers sicher sein kann, verliert

*) In letzterer Beziehung dürfte zu beachten sein, daß Mauer und Wasser immer noch genügen, und daß die moderne Technik, wenn sie ernstlich gefragt werden sollte, reiche Mittel hätte, das Hinderniß zu verstärken, falls dies erforderlich werden sollte. Auch steht hier nicht einfach Technik gegen Technik, wie beim (Schiffs-) Panzer und dem Geschütz, sondern die Vertheidigung ist im Vortheil, da sie den directen Schuß des Angriffs ausschließen kann und nur die Annäherung selbst zu hindern braucht.

**) Travaux de campagne. 2ième édit. Paris 1878. S. 103. Brialmont, manuel de la fortification de campagne. Brüssel 1879. S. 358, 374 u. s. w.

Digitized by Google

das Hinderniß seine specifische Bedeutung, und man kann sogar ohne dasselbe auskommen. Schließlich giebt es Fälle, in denen das Hinderniß für den verschanzten Vertheidiger direct vom Uebel ist, und zwar einmal da, wo er selbst die unmittelbare Bewegung nach vorwärts sich offen halten, sodann da, wo er den Gegner von Durchführung des Nahangriffs absichtlich nicht abhalten will. Es kann ja Verschanzungen geben, die ihren Zweck verfehlen, weil sie zu gut sind.

Wir folgern hieraus zunächst, daß ein Nachdenken über das Wesen des Hindernisses im Allgemeinen und über die von ihm zu erwartende Leistung im einzelnen Falle sich rechtfertigt und sich lohnt, und ferner, daß die Wechselbeziehung, in der dasselbe zur Kraftäußerung der Truppe steht, eine verschiedenartige, sowohl von dem Zweck der Anlage, als von der Beschaffenheit des Hindernisses abhängige sein kann. Während aber diesen Verhältnissen vielfach, namentlich vom Auslande her, dadurch Rechnung getragen wird, daß man, wesentlich vom Hinderniß ausgehend, 6—7 verschiedene Befestigungsarten unterscheidet,*) glauben wir, daß innerlich berechtigt und zugleich praktisch nur die eine Unterscheidung sein dürfte zwischen dem bis zu gewissem Grade wirklich selbstthätig wirkenden, weil Truppen sparenden und der Festung zukommenden einerseits und jedem andern, das dies nicht kann und daher auch nicht soll, andererseits, daß diese Unterscheidung aber auch in der Gegenwart zu Recht besteht, ja an Bedeutung eher gewonnen als verloren hat.

Mit dem Hinderniß ersterer Art haben wir in der Festung immer und auch oben gerechnet. Es giebt im Fort z. B. auch heut einer einzigen Infanterie-Compagnie die Fähigkeit, ihren Posten und die ihr anvertrauten 30 Festungsgeschütze wirksamer zu sichern, als sechs andere Compagnien ohne dasselbe gegen den Angreifer, der eine Brigade in die Hand nimmt, es vermöchten. Man pflegt dasselbe mit Vorliebe als das „passive" zu bezeichnen, vielleicht weil es die Eigenschaft hat, schon durch sein einfaches Feststehn zu wirken. Wir halten dasselbe noch heut für so ausschlaggebend für die Qualität der Festung, daß eine solche mit alter, mangelhaft gedeckter, aber sturmfreier Mauer den Vorzug verdienen würde vor einer, der nur ein gut verstecktes aber nicht ausreichendes Hinderniß zur Verfügung stände. Wir sind dabei immer von der Voraussetzung ausgegangen, daß wie die Festung im Allgemeinen, so auch dieser Theil derselben im Besonderen nicht nur artilleristisch, sondern auch infanteristisch betrachtet werden müsse.

Die schnelle und vollständige Beseitigung des sturmfreien Hindernisses kann nur völlig ausnahmsweise gelingen, die partielle Zerstörung desselben hat einmal ein gutes Theil guter Festungsleistung bereits zur Voraussetzung, und giebt sodann dem Werke nur an einer theils vorher bekannten, theils zeitig erkennbaren Stelle den Charakter, den das nicht sturmfreie im ganzen Umzuge hat. Liegen, wie bereits erwähnt, constructive Schwierigkeiten auch heut nicht vor, das Hinderniß (vor Ausbruch des Krieges) zu schaffen, so ist es technisch ungleich leichter, ein einmal vorhandenes Hinderniß auf der Höhe der Gebrauchsfähigkeit zu erhalten resp. diese wiederzugewinnen, wo sie gelitten haben sollte. Die Herstellung der Bresche ist eine ernste Kriegsarbeit, der überall das Studium und die Vorbereitung gewidmet werden, die ihr gebühren. Der Cultus der Bresche

*) Fortification permanente, semi-permanente, mixte, provisoire, de campagne, improvisée, du champ de bataille, du moment etc. dazwischen noch oft einige cas intermédiaires.

Digitized by Google

aber, als des an sich entscheidenden Factors, dürfte dem Laien, der ihn besonders gern treibt, auch ferner zu überlassen sein. Die Plätze des Türkischen, jetzt Bulgarischen Vierecks, die auf Grund der Verträge in diesem Jahre zu verschwinden begonnen haben, sie haben es reichlich verdient, in diesem Zusammenhange noch einmal genannt zu werden, denn jeder Stein ihres Hindernisses könnte berichten, daß mehr als einmal die Bresche der Anfang und nicht das Ende guter und erfolgreicher Vertheidigung gewesen ist. Und wir haben heut andere Waffen und der „normale" Vertheidiger (Bericht 1874, S. 673 Anm.) wird sie verwerthen. Die moralischen Factoren sind hier wieder nicht zu brauchen, nur im Einzelfall kann man ja und auch da erst nach dem Zusammenstoß entscheiden, wo die stärkeren waren. Daß auch „titanische Tapferkeit" in den Staub sinken kann, ist uns erst kürzlich gesagt,*) und es bleibt immer nützlich das zu wissen, umsomehr als es widerspruchslos von einem Angreifer gesagt werden konnte, dem ein beflügelter Schritt nur im bildlichen, nicht wie hier unter Umständen im Wortsinne zu wünschen bleibt.

Wir charakterisiren daher dasjenige Hinderniß, das wir hier brauchen, weil sein Vorhandensein für Kriegswissenschaft und Praxis die scharfe Grenze auch heut noch bildet zwischen der Festung und allem dem, was nicht Festung ist, dahin, daß es den Angreifer vor die Alternative stellen muß: entweder durch eine ganz extreme Kraftanstrengung, die neben allem numerischen und moralischen Uebergewicht auch den technischen Sieg**) über den Vertheidiger zur Voraussetzung hat, das Hinderniß (im cavalleristischen Sinne) zu nehmen, oder aber als höchste Gunst des Schicksals die Möglichkeit zu erwarten, dem Vertheidiger in der für diesen denkbar günstigsten Gefechtssituation, dem Defilékampf in seiner schroffsten Form, begegnen zu dürfen. Tertium non datur.

Diese Entwicklung des Hinderniß-Begriffs ist nöthig, wenn man Stellung nehmen will zu den fortificatorischen Fragen der Gegenwart. Sie giebt nichts Neues und wird eben deshalb und ohne daß man auch nur den Beweis ihrer Unrichtigkeit für erforderlich erachtet, von einer ernsten Strömung unserer Tage für veraltet gehalten.***) Darin liegt, wie nach anderer Richtung bereits aus-

*) In der für die Beurtheilung der taktischen Situation unserer Zeit wichtigsten Jahreserscheinung, dem Vortrag des Obersten v. Schlichting über das Infanteriegefecht (cfr. unter „Feldbefestigung" 3).

**) Einen solchen errang z. B. der Preußische Pionier am 29. Juni 1864 im Uebergang nach Alsen. Er ermöglichte hierdurch den Sturm, d. h. den Kampf gegen den hinter dem Hinderniß stehenden Gegner. Trotzdem behalten wir doch ein Recht, eine Truppe und in specie die Besatzung eines Werkes als sturmfrei aufgestellt zu betrachten, die einen nassen Graben von nur dem 10. oder 20. Theil der Breite des Alsen-Sundes zwischen sich und dem Feinde hat.

***) So definirt man wissenschaftlich bereits die Festung als: 1) gute Position für Geschütz und Gewehr, 2) vom Hinderniß umgeben, ꝛc. Trotzdem wird man nicht bestreiten wollen, daß das letztere das eigentliche Charakteristikum der Festung ist. Hierauf beruht bei strenger Reihenfolge der grundlegenden Gedanken sein Vortrittsrecht, ganz unabhängig vom Werthverhältniß zur Feuerwirkung. Letztere, heut mächtiger als je, giebt der modernen Vertheidigung auch der der Festung ihre Stärke, ist aber unter Umständen noch mächtiger in nicht sturmfreier Position und hat mit dem Festungsbegriff so wenig zu thun, daß eine Festung doch Festung bleibt, auch wenn sie bloß mit dem Degen vertheidigt wird. Im Anschluß hieran kommt man denn leicht dazu, auch den Graben 1) frontal, 2) flankirend zu vertheidigen, was gleichfalls die Feststellung des Begriffs erschwert und damit gar nichts zu thun hat, daß die Querbestreichung des Grabens sehr nützlich ist und überall, wo sie irgend möglich ist, erstrebt werden sollte. Selbstredend kann es sich nicht darum handeln, dem Unterricht die Reihenfolge seiner Capitel zu bestreiten, und die „moderne" mag ihre Vorzüge haben, obwohl sie den Gedankengang nicht wiedergiebt, der thatsächlich beim Festungsbau aller Staaten bisher der leitende gewesen ist. Die Festung aber begeht geradezu einen Selbst-

Digitized by Google

geführt, die Signatur der Zeit, deren Feststellung Aufgabe dieser Zeilen ist. Der Bericht glaubt hiermit außerdem auch für diese Stelle seine Aufgabe, soweit sie den Versuch, das Normale zu finden, umfaßt, gefördert zu haben, denn nach oben gleichsam, d. h. nach dem Festungswerk hin, ist damit das in Rede stehende Gebiet definitiv abgeschlossen.

Nur das Festungswerk, dies aber normal, muß und kann auf die schwersten Angriffswaffen sich einrichten und mit Erfolg constructiv sich gegen den materiellen Erfolg derselben wehren. Nur dieses muß und kann grundsätzlich immer Geschütze fordern, und muß im Stande sein, sie innerhalb seines Umzuges zu bergen und von hier aus auch zu brauchen. Seitenterrassen dicht neben sich und zu ihm gehörig ändern sein Wesen nicht.

Was nicht Festungswerk ist, reducirt nicht nur einfach diese Anforderungen, sondern steht, wenn so gesagt werden darf, taktisch auf einem andern Blatt. Es kann nur andere (deshalb noch nicht weniger wichtige) Aufgaben erfüllen und sollte daher auch nur zu solchen berufen werden. Will man das directe manoeuvre de force, das Behelfs-Fort, das noch den Vollplatz im Gürtel beanspruchen will, noch besonders herausheben, so ist dem schon zugestimmt aus praktischen Gründen, aber schon gegen das Princip.

Sind wir nicht mehr „sturmfrei" und ist daher das Bataillon (das, wie früher einmal gesagt wurde, oder dessen 3/4 durch die flankirte Mauer ersetzt werden sollte), oder sind die oben genannten 6 Compagnien zur Stelle, dann folgt ihre frontale Entwicklung im Werk und auch am event. Hinderniß bald von selbst. Dann muß in jeder Beziehung der Ingenieur zusehen, was er gerade hier noch leisten kann, der Truppenführer aber noch mehr, was im gegebenen Falle geleistet worden ist. Hier kann eine noch so richtige theoretische Classificirung nicht mehr ausreichen, am wenigsten die der Lehrbücher, hier entscheidet die mit Sachkenntniß anzustellende Prüfung über die Bedeutung des Werks oder der sonstigen Anlage für den taktischen Gebrauch. In dem Nachweis der Thatsache, daß der Zusammenhang zwischen dem provisorischen bezw. dem Positionswerk und dem Schützengraben wirklich und zunächst technisch ein lückenloser ist und sein muß, und in der Art, wie derselbe zur Darstellung gebracht ist, liegt auch der Hauptwerth der mehrerwähnten Preußischen Studien über die Sache.

Die Grenze dieses Gebiets nach unten, d. h. nach dem, was wir Feldbefestigung nennen, ist daher weniger scharf. Es ist dies auch ganz in der Ordnung und folgt aus dem über das Hinderniß oben Gesagten. Zwischen

---

mord, wenn sie der Versuchung, sich in erster Linie als Truppenposition zu empfehlen, nicht widersteht. Die Truppen, die sie hat, soll sie natürlich bestmöglichst stellen, frontal entwickeln u. s. w., aber ihr Ehrgeiz gleichsam würde eine falsche Richtung einschlagen, wenn sie in dieser Leistung mehr als in der anderen ihre Bedeutung sucht. Man gelangt nämlich des Weiteren dann dahin, das Hinderniß in einen sachlich ganz unberechtigten Gegensatz zum Geist der Vertheidigung zu bringen und sich zu freuen, wenn es dabei, wie natürlich ist, den kürzeren zieht. Mit den Truppen, die man nun doch einmal hat — weil man sie braucht — geht man ins Vorterrain, je weiter je besser, mindestens um jene 3—5 km, die man heut überall hört. Man sagt Offensive und Flankenstoß bereitwillig nach allen Seiten zu, lacht die kleinen Plätze aus, die das nicht können, und gewöhnt sich daran, die „moderne" Festung je länger je mehr als Armeebivack oder als „Kriegsentscheidungsfeld" zu betrachten. So lange aber der moderne Waffenplatz eine „Festung" ist, muß er — die richtige Lage im Lande vorausgesetzt — seine Bedeutung in erster Linie vom Hinderniß erwarten, auch wenn er (im Frieden) sich hierdurch Mißverständnissen aussetzt und bisweilen wissenschaftlicher Muth dazu gehören mag, diese Anschauung zu vertreten. Die Landesvertheidigung in der Hand des Kriegsherrn ist aber auch heut noch dasjenige „Ganze", dem „als dienendes Glied" auch die moderne Festung sich anzuschließen hat.

Digitized by Google

Verschanzung und Verschanzung zu scheiden, wird immer etwas Mißliches haben. An einer Stelle aber, und zwar an der, wo die Praxis des normalen Feldkrieges eintritt, der doch meist auch eine erklärte Defensive auf einer Seite zeigt, wird eine Unterscheidung doch wohl zu machen sein. Sie ergiebt sich, wie es scheinen will, zeit- und sachgemäß mit der Schanze, wenn man, was gleichfalls praktisch sein dürfte, im Gebrauch ohne Waffenzusatz diese kurze Bezeichnung demjenigen (selbst schwächsten) Werke lassen will, das noch zur Aufnahme beider feuernden Waffen bestimmt ist. Es hat ein historisches Recht auf diesen Namen. Es würde dann, gleichviel wie sonst gestaltet, noch hierher gehören. Die vorbereitete Feld-Vertheidigung rechne, wie dies auch weiter unten versucht werden soll, mit Infanterie-Feldwerken und Batterien vor, neben und hinter ihren Schützengräben. Das Gebiet ist damit umgrenzt.

Was diese innerhalb desselben liegende Schanze (es ist im Wesentlichen das im Ausland meist „Redoute" genannte) mit und gegen moderne Waffen zu leisten vermag oder die Truppe mit ihr, wenn man diese vorsichtigere Ausdrucksweise vorzieht, hat sie eben bewiesen. Die Jahresliteratur ist reich an werthvollen Beiträgen, um dies zu würdigen. Der Orientkrieg verdient die ernsteste Beachtung auch gerade für das Studium des geschlossenen Einzelpostens, der Schanze (und auch des Feldwerks!). Es wäre zu wünschen, daß, sobald das Material vorliegt, dessen Erschließung in absehbarer Zeit überhaupt nur erwartet werden kann, gerade dieser Gegenstand eine besondere und eingehende Bearbeitung fände. Vorläufig ist noch vieles nicht hinreichend geklärt, allein die an sich ja leicht übersehbaren Kämpfe der Garden gegen Gornji Dubniak und die anderen Posten derselben Straße (24.—28. October) mit ihren so ungleichen und im Centrum selbst so überraschend guten Vertheidigungs-Resultaten dürften eines solchen Specialstudiums bedürftig und würdig sein.

Wenn der vorjährige Bericht wünschte, daß auch mit dieser „Positions-Befestigung" und also mit der Schanze vielseitiger als bisher gerechnet werde, so liegen hinreichende Belege jetzt dafür vor, daß weit über die Kreise der Genie-Corps hinaus, die sich überall zunächst für den Gegenstand interessiren mußten, dies geschehen ist.

An einer Stelle, für die sie u. a. der Bericht auch gleich Anfangs ins Auge faßte, wird vielleicht jetzt sogar eher zu viel als zu wenig bereits mit dieser Schanze und auf sie gerechnet, und zwar im Vortreffen der Fortgürtel der Waffenplätze. Es sei gestattet, nur soweit auch hier Vorsicht zu empfehlen, als es eben die sehr unbequeme Natur der Festung erfordert. Denn will man die Schanze grundsätzlich vorwärts aller oder auch nur immer der dem Angriff besonders ausgesetzten Theile des Fortgürtels haben, man würde die Bataillone der Festung von Neuem bald wachsen, dann aber schmelzen sehen. Man würde den Commandanten zudem mit einer der, wie die Kriegsgeschichte lehrt, schwierigsten Aufgaben des Feldkrieges, der des rechtzeitigen Abbrechens des Gefechtes um weit vorgeschobene und doch taktisch nicht selbständige Stützpunkte belasten. Man würde die Festung Gefahr laufen lassen, an Energie im Fortgürtel zu verlieren, was sie an Zeitverbrauch und Länge des Weges dem Angreifer auferlegt hat. Damit würde man ihr aber einen der wichtigsten Vortheile, die sie überhaupt vor dem Angriff voraus hat, die Wahl und Vorbereitung des Feldes für den Entscheidungskampf, in Frage stellen.

Der große König glaubte wenigstens gleich da, wo er zum ersten Mal zur Vertheidigung der Festungen das Wort nahm,*) den großen Ausfall als

*) In den General-Principien, Artikel XXIV. 2. Oeuvres I, S. 66.

Digitized by Google

Regel sich versagen zu müssen, weil erst 12 Angreifer ihm den einen Mann der Besatzung, den er dabei riskirt, ersetzen könnten. Billiger aber ist dieser eine Mann auch heute noch nicht geworden, wo die Festungen mit den Armeen (oft sogar schneller als diese) an Umfang gewachsen sind, und wo gleichzeitig starke Feld-Heere erhalten und starke Belagerungs-Armeen mit entwickelter Augmentationsfähigkeit erwartet werden können. Man wird also auch hier diejenigen Stellen sorgfältig und nicht zu entfernt und nicht zu reichlich wählen dürfen, an denen man in und mit der Schanze den Mann ausspielt und oft doch damit auch ausgiebt. Man wird dies nur dann und dort thun dürfen, wo es sich wirklich um den Wolfsberg*) handelt.

B. Feld-Befestigung.

Auch auf diesem Gebiet wird, wie gar nicht zu verkennen ist, in der Gegenwart außerordentlich viel und zwar um so fruchtbringender gearbeitet, als — wie es scheint in allen Armeen — die Truppe selbst auf demselben thätig ist. Welche Vortheile jedem Zweige des Kriegs-Befestigungswesens praktische Ausführungen im Frieden bringen müßten, bedarf keines Beweises. Den eben besprochenen schwereren Formen wird der Vorzug, im Frieden sich bereits vorstellen zu können, fast niemals zu Theil, so sehr es zu wünschen wäre. Für die hierher gehörigen liegt wenigstens die Möglichkeit vor, sie zu Anschauungs- wie Uebungszwecken entstehen zu lassen, und das dort fehlende Interesse für Ausbildung der Mannschaft in Herstellung derselben tritt außerdem hier hinzu. Obwohl das volle Kriegsbild aus naheliegenden Gründen niemals und annähernd sogar nur ausnahmsweise erreicht werden kann, so gewinnt die moderne Feldbefestigung in allen Zweigen hierdurch dennoch in bisher ungewohnter Weise geradezu ein neues Entwicklungsgebiet. Der Bericht wird daher, soweit die ihm zugewiesenen Grenzen dies gestatten, nicht nur der Fortbildung der Anschauungen und den diese wiedergebenden Formen, sondern auch dem Einleben derselben in den Truppendienst möglichst zu folgen haben.

1. Oertlichkeiten.

Wie Ortschaften angefaßt werden können oder müssen, ist z. B. im Frieden schwer zur Anschauung zu bringen, und doch bleibt dies ein wichtiger Theil der Sache, zumal für alle Vorbereitung auf Kriegstheater im Europäischen Westen. Friedrich der Große, der zwar mit berechtigter Vorliebe und gewiß mit größtem Nutzen und Erfolg meist nur „offensiv" citirt und commentirt wird, dem aber dabei die volle Werthschätzung sachgemäßer Defensive und die wunderbar treffende Beurtheilung der hierzu nöthigen Kräfte und Mittel nicht bestritten werden wird, erbaute sich bekanntlich sein militärisches Dorf, um daran zu lernen und zu lehren, was nöthig war.**) Heut würde das nicht ausreichen, da möglichst wechselnde Bilder zu wünschen sind, um das event. Zurechtschneiden der Oert-

*) Von Gneisenau's Vertheidigung von Colberg wurde bereits im Bericht 1875, S. 442 der Ausgang dieser Art des jetzt sehr modernen Vorterrain-Festhaltens datirt. Das Werk selbst war schlecht, die Form veraltet und unpraktisch, die Vertheidigung mustergültig; von all' diesem abgesehen, liegt aber das Charakteristische darin, daß rechtzeitig und sicher erkannt wurde, wie der Festhaltung dieser Terrainwelle gebrachte Mühen und Opfer sich wirklich lohnen müßten für die Lösung des Auftrags (auch hierher gehört Anmerk. zu S. 673 Jahresberichte 1874).

**) Auf dem rechten Haveluser zwischen Potsdam und Spandau. (cfr. u. a. Mil. Wochenblatt 1877. Sp. 141.)

Digitized by Google

lichkeit zu üben. Am Geldpunkte brauchte das Ueben der Sache wenigstens nicht zu scheitern, wenn man nur bis zur Truppenvertheilung gehen, diese aber allerdings bis zum Feststellen des Verbleibs jeder Feuergruppe im Dorf und bis zu wirklicher Entscheidung über das im Ernstfalle Vorzunehmende fortsetzen wollte. Markirt man dann die technische (durch umsichtige Dispositionen oft auf ein Minimum einzuschränkende) Arbeit, anstatt sie auszuführen, so ist man dem Kriege ungleich näher als da, wo die Verhältnisse nur ein Markiren der Besetzung selbst gestatten, ganz abgesehen davon, daß letzteres Gefahren eigener Art im Gefolge haben soll.*)

In der Französischen taktischen wie fortificatorischen Literatur des Jahres spielen die Ortschaften, ihr Kriegsgebrauch, sowie Art und Ausdehnung ihrer Aptirung eine große Rolle.**)

Im Inlande ist ein anerkannt gutes Buch über denselben Gegenstand soeben in 2. Auflage erschienen,***) das für das Studium desselben durchaus empfohlen werden kann, wenn auch viele, namentlich die ersten Abschnitte mit Details, welche doch nicht übertragbar sind von Fall zu Fall, etwas zu überfüllt sind, die Nachträge über den Krieg 1870/71 dagegen, um welche das Werk jetzt vermehrt ist, zu dürftig gehalten sind. Eine wirkliche Verarbeitung der Kriegserfahrungen nach dieser Richtung muß in der That als noch ausstehend bezeichnet werden; den bekannten, in der 1. Auflage besonders betonten Griesheim'schen Ausspruch, daß der Franzose besser als der Deutsche auszunutzen versteht, was ihm an Hinderniß und Deckung durch die Ortschaft geboten wird, hätte der Verf. nicht, wie er auf Grund des letzten Krieges thun zu müssen glaubt, zurückzuziehen brauchen. Denn einmal spielt auch hier die materielle Stärke des Objects naturgemäß eine große Rolle. Auch passionirte und gute Vertheidiger, wie Polen und Türken, haben wenig Ortsgefechte geliefert, weil die Qualität ihrer Ortschaften sie hierzu nicht auffordern konnte, während das Französische, dem Böhmischen und auch dem Deutschen an Widerstandsfähigkeit so wesentlich überlegene Dorf immer leichter als jene Brennpunkt des Kampfes geworden ist und werden wird, auch wenn keiner von beiden Theilen von vornherein bemüht sein sollte, es dazu zu machen. Zweitens hat aber der Französische Soldat die letztere Tendenz entschieden mehr als der Deutsche, und vielleicht thäten beide für ihre Kriegspraxis gut, sich einander noch etwas zu nähern. Ein Preußisches Manöver auf dem Geisberg würde dem „Schloß", das an Ort und Stelle nach Lage und Einrichtung keineswegs unbedingt so werthvoll erscheint, schwerlich die Rolle, die es am 6. August 1870 spielte, zugetheilt haben. Auch dürfte das nicht nöthig oder auch nur immer nützlich sein. Den Vorwurf aber, den uns der Verf. des genannten Buches macht, an einmal gegebener Stelle oft nicht gleich genug gethan zu haben, auch wenn wir Zeit und Kräfte dazu hatten, werden wir z. B. kaum ablehnen können.

---

*) „Der Verfasser hat im Treffen bei Schleswig am 23. April 1848 mit eigenen Augen gesehen, wie einem wirklichen Feinde gegenüber und im Feuer desselben Gehöfte und Gebäude markirend besetzt wurden!" erzählt Graf v. Waldersee in seiner „Methode zur kriegsgemäßen Ausbildung der Infanterie," 4. Auflage 1872. S. 181. Aehnliches wird bekanntlich auch aus dem Kriege 1866 berichtet.

**) In den „travaux de campagne" (2. Ausgabe), wohin dieselben jedenfalls mehr noch gehören als Locomotive und Panzerthurm, die auch zur Darstellung gelangen, ferner in der Taktik von Guichard u. a. a. O.

***) Major a. D. Westphal, Handbuch der Ortsbefestigung. Metz. Deutsche Buchhandlung. 1879.

Digitized by Google

Im kriegsgeschichtlichen Studium, wie die Schrift dasselbe sehr gut anregt und unterstützt, liegt die Hauptquelle der Belehrung auch für die Gegenwart, und bei diesen Beispielen (es werden einige 30 geboten) kann man allerdings nicht Details genug erhalten. Doch sind sie hier nur selten ausreichend zu haben. Ernstlich zu bedauern bleibt es schließlich, daß gerade ein Buch, wie das vorliegende, neu erscheint, ohne Umarbeitung der Train-Eintheilung und Schanzzeug-Etats der Truppen, ein hierfür so wesentliches Moment, in dem wir die dort gegebenen Verhältnisse seit 8 Jahren bereits zu Gunsten besserer verlassen haben.

Einen einzelnen Posten (Haus, Gehöft ꝛc.) einmal wirklich kriegsmäßig praktisch zur Vertheidigung einzurichten, sollte trotzdem auch im Frieden keine Truppe, und besonders die technische nicht, versäumen, sobald günstige locale Verhältnisse dies einmal gestatten. Wir haben auch dafür den directen Vorgang Friedrichs,*) der doch ungleich mehr Grund hatte als wir, die Ortschaft zu meiden und auch mehr Aussicht hatte, sie vermeiden zu können. Die Uebung im Dorf aber, und direct an und mit demselben, wie sie ja auch Blücher (Waffenstillstand 1813) befahl, würde heut vielleicht über den zur Zeit noch am meisten streitigen Punkt, den der Artilleriewirkung gegen dasselbe, sehr wesentliche Aufklärungen geben. Denn sie würde, wenn mit dem Manöver verbunden, in jeder Situation leicht zur Anschauung bringen, wie viel Geschütze dann 1) zur Stelle, 2) in der Lage sind diese Wirkung zu geben, zu deren Abschätzung nach materieller wie moralischer Seite die Vorgänge des Krieges (die des 18. August z. B.) eine direct verwerthbare, wenn auch vielleicht zahlenmäßig noch nicht klar genug literarisch bearbeitete Grundlage**) bieten würden.

Von moderner Bedeutung auf diesem Gebiete, wenn auch einer Umarbeitung und Fortsetzung bedürftig, sind auch ältere Werke der Deutschen militärischen Literatur, von denen mehrere mit dem Studium über das Dorf auch das über den Wald verbinden, so das von Oberstlieutenant Riese (Mainz 1870).

2. Erdwerke.

Näher noch liegt der Truppe im Allgemeinen, und vielleicht nur, weil auf eigenem Grund und Boden leichter zu üben, der Schützengraben und das, was mit ihm zusammenhängt. An das Eingraben wird zunächst gedacht, an dieses auch angeknüpft bei allen Erörterungen der Sache, die reichlich vorliegen, ohne daß der einzelnen aller der in der Berichtsperiode hervorgetretenen hier nachgegangen werden kann. Sie sind nur das Spiegelbild einer ernsten Arbeit, zu welcher auch die Deutsche Armee durch die theils vollzogene, theils in nahe Aussicht gestellte, nicht unwesentliche Vermehrung des tragbaren Infanterie-Schanzzeuges eine erneute Anregung von maßgebender Stelle aus erhalten hat. Daß es auf die Einübung eines neuen Plewna hierbei nicht abgesehen ist, bedarf für das Inland wenigstens keines Beweises. Sollte General Todleben die ihm zugeschriebene Aeußerung: gerade Deutschland habe Veranlassung, eine solche Praxis ins Auge zu fassen, und speciell im Bereich der Vogesen gebe es in reicher Auswahl gute Plewna-Terrains, wirklich gethan haben, so würde

*) Zufällig auch dieser vor einiger Zeit im Milit. Wochenbl. (1877 Sp. 141) erwähnt. Der König ließ sich die Vertheidigungseinrichtung eines einzelnen Hauses praktisch vormachen und belohnte den Offizier, der mit der Ausführung beauftragt gewesen war.

**) Die Granaten gegen Moscou-Ferme und Genossen sollen von sehr verschiedenen Batterien gekommen sein. Ihre Summirung wäre nicht unnützlich.

Digitized by Google

diese Perspective im Deutschen Heere voraussichtlich äußerst wenige Anhänger finden. Es erscheint sogar nicht überflüssig, die oben besprochenen auf Positions-Werke gerichteten Studien gegen den Vorwurf, als zielten sie hierauf, zu schützen.*) Die Frage aber: was ist zu üben? wieweit ist damit zu gehen? wie hat man bei Vorbereitung einer wirklich starken Feld-Defensive dies Eingraben zu gestalten, wenn jene einmal befohlen und zu letzterem die jetzt ja wesentlich reducirte Zeit vorhanden ist? werden offenbar noch discutirt, und ein gewisser Abschluß erscheint mindestens sehr wünschenswerth. Er würde bis zu gewissem Grade gegeben sein, wenn das Infanterie-Feldwerk als normal stärkste Form des verschanzten Einzelpostens für den Feldkrieg betrachtet, dann aber auch in jedem Gedanken an kriegsmäßige Vorbereitung ernster Vertheidigung in offenem Terrain seine Stelle fände. Es hat dieselbe bereits in weiten Kreisen und es hat, abgesehen von nationalen Eigenthümlichkeiten der Benennung und einigen Details der Ausführung, Einrichtung und Darstellung, die das Wesen der Sache nicht berühren, in fast allen Armeen Eingang gefunden, womit noch nicht gesagt ist, daß seine Ausführung für überall möglich oder für ausnahmslos nothwendig gehalten wird.

Während aber gerade Preußische Kriegserfahrungen von bestimmendem Einfluß auf die Entwicklung und Ausbildung dieses Werkes (mit dem auch oben die Grenze des noch wirklich feldkriegmäßigen Befestigungswesens gegen das Gebiet der „Positionswerke" gezogen wurde) gewesen sind, so kann doch nicht verkannt werden, daß zwei ziemlich bestimmt hervortretende Strömungen gerade im Inlande die praktische Bedeutung demselben bestreiten. Von diesen glaubt die eine auch jetzt noch wenigstens in so bestimmter Weise, wie vielfach und auch hier in Aussicht genommen ist, das Geschütz aus der Feldschanze nicht entlassen zu sollen, sie rechnet also mit dem, was oben kurzweg Schanze genannt wurde, während die zweite nicht nur für die Uebung im Frieden (cfr. unten), sondern auch für den Kriegsgebrauch sich ablehnend verhält gegen den Gedanken, sich künstlich, d. h. mit Erdarbeit, einen Stützpunkt irgendwie geschlossenen Charakters schaffen zu wollen. Damit fällt das Werk selbst. Denn soll es der Pionier auch im Kriege etwa für die Infanterie leisten, dann würden wir entweder Verhältnisse voraussetzen bezw. herbeiführen, wie sie, in für beide Theile nicht schmeichelhafter Weise, zu Zeiten des Schmalkaldischen Krieges im Heere Carls V. bestanden, oder aber die technische Truppe würde um den Feld-Bataillonsverband mindestens bereits in der Division zu bitten Veranlassung haben, der ihr z. Z. für das Kriegs-Armeecorps, wie es scheint, noch nicht bewilligt werden kann.

Mit der erstgenannten Ansicht (dem Geschütz in dem Feldwerk, d. h. mit der „Schanze" im Feldkriege) ist in den letzten Jahren von sehr vielen Seiten und auch an dieser Stelle zu oft abgerechnet worden, als daß es thunlich erschiene, des Ausführlichen auf dieselbe zurückzukommen oder die Erörterung ab ovo zu beginnen. Es genüge festzustellen, daß dieselbe auch in diesem Jahre in keinem Geringeren als in General Brialmont**) einen beredten Vertreter gefunden hat, sowie daß in seltener Einmüthigkeit Bedenken taktischer und technischer Art ihr entgegenstehen. In ersterer Beziehung hat die Waffe selbst, um die es sich handelt, über ihr Urtheil längst keinen Zweifel gelassen, und es will

*) Ein solches Mißverständniß scheint bereits vorzuliegen in dem oben erwähnten Aufsatz der diesjährigen Oesterreichischen „Mittheilungen."

**) Manuel de la fortification de campagne. 1879.

Digitized by Google

nicht einleuchten, warum man sich immer wieder darauf einrichten will, daß gegen diese Waffe entschieden werde von einer Führung, die heute schärfer als je die taktischen Verbände erhalten will und zufällig oder vielmehr nicht zufällig noch eben ihre Freude ausgesprochen hat über die „Einheit" der Batterie.*) Technisch aber hieße es geradezu sich zurückschrauben auf den Standpunkt, den die Feldbefestigung vor den letzten Deutschen Kriegserfahrungen hatte, wenn man die Benutzbarkeit des Werkes von Neuem abhängig machen wollte von dem letzten Bodenwurf. Wie damals durch den Graben, in dessen Tiefe man das Hinderniß suchte, so würde auch jetzt noch durch die Geschützbank die volle Fertigstellung der Anlage die Vorbedingung sein ihres sinngemäßen Gebrauchs. Man würde den für den Feldkrieg gerade so wesentlichen Vortheil verlieren, in jedem Moment und jedem Stadium des Baues nicht nur überhaupt vertheidigungsfähig zu sein, sondern auch voll ausnutzen zu können, was man geschaffen hat. Spielt die Zeit aber keine Rolle, oder hat man Geschütz, das verschiedene Gangarten nicht mehr kennt, dann ist man eben deutlich genug im Positionsleben, dessen Bedeutung doch sicher hier nicht unterschätzt worden ist, dessen Trennung vom „Feldmäßigen" aber doch mit Unrecht vielleicht als eine nur theoretisch berechtigte betrachtet wird. Uebrigens stellt sich die Französische Auffassung, nachdem das ministerielle Programm vom 23. März 1878 zu einer vollständigen Umarbeitung der für diesen Dienst maßgebenden Vorschrift geführt hat,**) besonders scharf gleichfalls auf diesen Standpunkt und hat sogar den Namen Redoute nur noch für das Infanterie-Werk. Sie behandelt dasselbe aber auch als geschlossenen Posten und zwar in höchst durchdachter Weise. In dem Ablehnen der Geschützdotirung für dasselbe geht sie sogar weiter noch als das Oesterreichische weithin anerkannte, und, soviel bekannt, s. Z. auch in Frankreich direct eingeführte Lehrbuch, das in der Zutheilung der Geschütze an die Schanze zwar eine Charakteränderung, aber doch eine nicht gerade grundsätzlich auszuschließende Verstärkung derselben erblickt.***)

---

*) „Die Batterie ist noch immer das niedrigste Individuum, mit welchem sie zu rechnen hat, die einzelne Kanone ist noch keine entfesselte Kraft, welche auf eigenem Fuße tiraillirt", sagt Oberst v. Schlichting, ein oder zwei Züge sind es auch nicht und sechs Geschütze in der Redoute sind keine Batterie mehr.

**) Sie findet ihre außerordentlich klare Darlegung in der bereits angezogenen Schrift: Travaux de campagne. Résumé des conférences, faites à l'École du génie de Versailles pour les capitaines d'infanterie détachés à cette école par des officiers de l'École régimentaire de Versailles et du 1er régiment du génie. 2e édition entièrement refondue. Paris. Dumaine. Nov. 1878. Dort ist allerdings und nachweisbar mit entschiedenstem Erfolg auch für die Sache der Infanterie-Compagniechef direct herangezogen. Die erst 1876 und zwar zuerst à titre d'essai gegründete Schule scheint ihre Aufgabe, auch soweit sie in der Durcharbeitung des betreffenden Gebietes bestand, in durchaus gediegener Weise gelöst zu haben.

***) „Man unterscheidet nach der Art der Besetzung reine Infanterie-Schanzen oder Schanzen mit gemischter Besatzung (Infanterie und Artillerie), von welchen jene, in denen der Artillerie die Hauptaufgabe zufällt und die Infanterie nur als deren Bedeckung erscheint, auch Artillerie-Schanzen genannt werden" heißt es (Wien 1877) in der zweiten ganz neu bearbeiteten Auflage des Leitfadens zum Unterricht in der Feldbefestigung von Hauptmann Moritz Ritter von Brunner des Genie-Stabes, welcher seitdem (vergl. Berichte pro 1877 und 1878) besonders in der Ausbildung der Leistungsfähigkeit mit dem Infanterie-Spaten und in dem Nachweis derselben unermüdlich thätig gewesen ist. Seine diesjährige, gleichfalls sehr eingehende und interessante Studie „Die flüchtigen Befestigungen der Feld-Artillerie, ihre Anwendung und Ausführung" (Streffleur 1879) scheint darauf hinzudeuten, daß daselbst doch auch in sehr bestimmt ausgesprochener und zeitig beschlossener Defensive die Trennung der Waffen vielleicht noch etwas entschiedener als bisher ins Auge gefaßt wird.

Digitized by Google

Mit den Geschützen, so ist zu besorgen, fällt das Werk für die Praxis eben einfach zur Feldbefestigung hinaus unter dem Beifall derer, die es überhaupt nicht wollen, vielleicht auch weil sie es nicht kennen, und hier könnte die Friedensübung unzweifelhaft u. a. auch das Verdienst sich erwerben, den Kreis derjenigen Infanterie-Truppentheile zu mehren, die ihr Urtheil auf eigene Anschauung zu gründen im Stande sind. Denn die Frage: soll der moderne Infanterist Spatentechniker werden? (wie sie vielfach gestellt und auch bejaht wird, z. B. von denjenigen Jahresstimmen, welche in der „Schnellbefestigung" *) ein neues Schlagwort ausgegeben haben) wäre streng genommen doch nur dann gerechtfertigt, wenn wir wirklich Americanischer oder Türkischer Praxis nachstreben und den einzelnen Mann zum abwechselnden selbständigen Gebrauch von Gewehr und Spaten befähigen und zugleich auch berechtigen wollten. Das wollen wir aber selbst beim Angriff nicht, der in seinen event. Spatenmomenten noch die meiste derartige Technik braucht, geschweige denn in der Vertheidigung, von der hier die Rede ist. Die Strömung der Zeit geht nach entgegengesetzter Richtung, und man wird ihr auf diesem Gebiet umsomehr Rechnung tragen, je mehr man extreme Anforderungen an den Einzelnen vermeidet, auch die localen Entscheidungen dem Führer vorbehält und diejenigen Formen bevorzugt, die ohne besondere Kunstfertigkeit durch Gewöhnung des Ineinandergreifens der Kräfte in einfachster Ausführung des Befohlenen gute Resultate verbürgen. Dazu gehören die wirklichen „Gräben" und das aus einfachster Zusammensetzung derselben entstehende Feldwerk.

Ueber den Gefechtswerth des geschlossenen Postens in der Vertheidigung an sich besteht doch wohl kein Zweifel. Vom Römerlager bis zur Gornji-Dubniak-Redoute hat die Kriegsgeschichte ihn erhärtet. Fraglich ist doch bloß

1) ob seine Bedeutung sich lediglich oder auch nur vorzugsweise auf das von ihm ausgegangene Geschützfeuer gegründet hat? und schon das wird weder für alte noch neue Zeit behauptet werden können, ganz abgesehen davon, daß eine und noch dazu ungleich wirksamere, artilleristische Unterstützung ihm ja auch jetzt nicht fehlen soll;

2) ob, wann und wie wir ihn leisten können? und darüber hat der vorjährige Bericht in dem, was über den Abschluß der Sache, den der Preußische Pionier und der Oesterreichische Infanterist in sich ergänzender Thätigkeit herbeigeführt haben, gemeldet werden konnte, die Antwort gegeben;

3) welchen taktischen Werth man diesem Infanterie-Feldwerke beimißt? Darüber aber kann nur die Waffe selbst entscheiden, und dazu muß sie dasselbe überhaupt und möglichst oft und in den verschiedensten Situationen zu sehen oder sich zu denken Gelegenheit erhalten.

Das „sich denken" bleibt natürlich eine Concession an den Frieden und an die Thatsache, daß die kriegsgemäße Darstellung dessen, was man in vorbereiteter Vertheidigung brauchen kann, unter voller Ausführung der Bodenbewegung wenn auch eine wichtige und durch die Verhältnisse der Zeit unstreitig mehr als bisher in den Vordergrund gerückte, aber doch immer nur eine und natürlich nicht die wichtigste Seite des im Frieden zu Uebenden bleibt. Vielleicht findet sich jetzt, wo man im In- und Auslande fast gleichzeitig, durch Markiren des Artillerie-Zieles die eine der größeren Unnaturen des Manövers zu beseitigen verstanden hat, auch noch ein praktischeres Mittel als die braune (oder grüne) Flagge,

*) Im Preußischen „Archiv" z. B. 1. und 2. Heft 1879, im Anschluß an die oben erwähnten Oesterreichischen Arbeiten und Versuche, sowie an vielen anderen Orten.

Digitized by Google

deren Einführung vor zwei Jahren an dieser Stelle*) vorgeschlagen wurde. Dieselbe sollte und könnte dazu helfen, dem modernen Vertheidiger den seiner Situation entsprechenden Würfel zu sichern, der ihm auch im Kriegsspiel, „weil man weiter kommen muß", nur ungern und nicht allzu freiwillig zugestanden wird. Sie würde bei richtiger Handhabung im Manöver u. a. auch dazu helfen, den Mann nicht an zu frühzeitiges Räumen seines Platzes zu gewöhnen, wovor schon Waldersee warnte. Sie ist gerade so viel bezw. gerade so wenig weit zu sehen, als Vorhandensein und Beschaffenheit der Verschanzung, die sie andeuten soll, von außen her zu erkennen sein würde, und ihren Gebrauch zu regeln fiele, event. nach Anhörung des Vertheidigers, dem Schiedsrichter zu. In den verschiedensten Abstufungen wäre ihre Anwendung denkbar, die Consequenzen raschen Entschlusses wie rechtzeitiger Bereitstellung der Kräfte und Mittel würden mit ihr zum Ausdruck gebracht, falsche Bilder, wie sie selbst ernstgemeinte Manöver-Arbeit oft herbeiführt, durch sachgemäße Vorschriften ausgeschlossen oder doch sehr wesentlich beschränkt werden können.

Die natürliche Vorbedingung ihrer Handhabung aber, das allseitige Vertrautsein mit den Objecten, die sie andeuten soll, wird kaum anders, als in der gleichfalls s. Z. erwähnten Weise zu gewinnen, und eine Uebertragung gerade der etwas schwereren Formen moderner Feldbefestigung in natura und auch gerade des Infanterie-Feldwerks von den Pionier-Uebungsplätzen in die Garnisonterrains nach wie vor hierzu von Nöthen sein. Den letzteren würde hierdurch außerdem, auch wenn man die Werke ihren Platz wirklich nur jährlich und nicht wöchentlich einmal wechseln läßt, die Möglichkeit bis zu gewissem Grade ihre Physiognomie ändern zu können und damit eine Eigenschaft zugeführt werden können, die, den Jahresstimmen nach zu urtheilen, noch fortgesetzt und vielseitig für dieselben gewünscht wird.

Vorschläge werden dadurch nicht besser, daß man sie wiederholt, und für die Ausführung derselben im Einzelnen, die ohnehin am besten nur die Praxis geben kann, fehlt hier der Raum. Thut es einerseits auch heut, wie zu Friedrichs Zeiten, Erfahrung nicht allein, sondern bleibt Nachdenken nöthig, so geht doch auch heut noch Probiren über Studiren. Gerade unsere Zeit drängt aber aufs Praktische, wie es denn offenbar und auf allen Gebieten militärischen Lebens geradezu als ein Kennzeichen moderner und besonders Deutscher Literatur zu betrachten ist, daß man sich nicht nur beschränkt auf Darlegung dessen, was erreicht werden soll — wie es früher oft auch die Besten thaten — sondern daß man entweder von Anfang an, spätestens aber am Schluß jeder noch so wissenschaftlich gehaltenen Studie, der Art und Weise, wie das erlangt werden soll, was als richtig erkannt wird, sich zuwendet und an die Friedensübung anknüpft, was man als Kriegsleistung erhofft.**) Auf einem Felde aber, auf dem die Schwierigkeiten dichter gesäet sind, als die Erfolge, und dessen Bebauung noch immer mehr als billig denjenigen überlassen bleibt, die Gutes nur leisten können, wenn sie richtig errathen, was seitens anderer wohl gebraucht werden könnte, erscheint diese Strömung doppelt berechtigt. Die nächsten Fortschritte auf diesem Felde dürften daher auch in erster Linie von dieser Uebungspraxis zu erwarten sein.

---

*) Jahresberichte 1877. S. 243.

**) So auch die diesjährige Studie des Verf. der „Lehre von der Truppenverwendung." „Einige taktische Grundsätze als Anhalt für die Ausbildung der Infanterie zum Gefecht und Kampf."

Digitized by Google

Vor dem „zu viel", das dem gegenwärtigen Stande von Uebung und Vorbereitung der Sache bereits vorgeworfen wird von denjenigen, die schon jetzt den Offensivsinn „retten" zu müssen glauben, dürfte die Armee sich selbst bewahren und zwar für alle Zeit. Sie hat, so lange sie existirt, mit dem Spaten noch nie mehr, oft aber weniger gethan, als stricte befohlen wurde. Wenn man irgend wie aus der Kriegsgeschichte überhaupt ein Recht hat, auf die Zukunft zu schließen, so dürfte man hier es haben. Es wird bei uns vielleicht einmal was zwingend nöthig, niemals aber zu viel geschehen auf diesem Gebiete. Es vereinigen sich zur Abwehr dieser Gefahr die edelsten und zugleich sehr menschliche Motive. Den Beweis für das Vorhandensein der einen giebt allein die Tradition, die heute noch wirkt, und die es mit sich bringt, daß von den Großen der Vergangenheit nur die Seiten gepflegt werden, die uns sympathisch sind. Die anderen durfte Napoleon nennen in den bekannten, wenn auch weniger gern gehörten Worten.*) Es ist die Berechtigung der letzteren für die Gegenwart aber doch nicht die Menschenkenntniß Desjenigen zu bestreiten, der sie gebraucht hat.

3. Taktik der Feldbefestigung.

Unter dieser, nur in Ermangelung einer besseren gewählten, Bezeichnung birgt sich keine Taktik des Verschanzungskrieges, auch nicht einmal eine Defensivtaktik für den nach feldmäßiger Vorbereitung den Angriff erwartenden Theil. Nur in anderem Sinne, aber ebenso entschieden wie die Armee ein aus der Festung ihr gebotenes, wird die Truppe es immer ablehnen müssen, aus der Verschanzung heraus das Gesetz ihres Handelns zu empfangen.

Aber der engeren Aufgabe, der Prüfung der eigenen Formen mit dem bestimmten Gedanken an den unmittelbaren taktischen Gebrauch, wird moderne Feldbefestigung sich nicht entziehen dürfen, wenn sie anders zum Eintritt in diesen sich fähig machen und fähig halten will. Auch die Schutzwaffe ist soweit Waffe, daß sie ihr Bestes nur leistet, wenn sie ihrer Natur gemäß gebraucht wird, und die Terrainwaffe, eben weil sie selten fertig gefunden, sondern erst im Kampfe, besten Falls kurz vor diesem geschmiedet werden soll, wird kaum weit genug gehen können in der Ausbildung ihrer Taktik, und ein häufiges, zunächst auch nur probeweises Einpassen ihrer Elemente in den allgemeinen Rahmen des ideellen Gefechtsbildes ihrer Zeit wird ihr nöthig sein.

Dazu aber ist die Zeit günstig, da die erste Vorbedingung hierfür: ein gewisses Facit in der taktischen Entwicklung der Truppe selbst, durch die bereits erwähnten Schriften der beiden Preußischen Führer über „das Infanteriegefecht" resp. „die Infanterie in Kampf und Gefecht" in einer Weise gezogen ist, die dieser schwierigen Materie eine, wesentliche Irrthümer über das Ziel, das erstrebt wird, wohl ausschließende Beleuchtung verleiht. An diesem Bilde, eben weil es kein Schema oder Normalrecept, sondern nur ein modernes Gefechtsbild sein soll, kann keine überhaupt für den Feldkrieg arbeitende Thätigkeit vorübergehen. Am wenigsten kann dies eine solche, bei der der Gedanke an die den Feldkrieg entscheidende Waffe im Vordergrunde aller Erwägungen steht. Sie kann sich auch mit gelegentlichen Hinweisen auf dasselbe nicht begnügen, sie muß sich davorstellen dürfen. Die Frage: Was verlangt denn die

*) Er spricht, als er für seine Zeit sich klar macht, warum nicht genug geschehe, wo auch er es schon für nöthig erachtete, vom „esprit de paresse des troupes". Commentaires VI, S. 261.

Digitized by Google

Infanterie heut von sich in der Vertheidigung und wie denkt sie sich die Durchführung derselben, ganz gleich, ob sie selbst darin oder davor steht? drängt sich dann auf. Da die Zerlegung des aus dem Gedankengang beider Schriften zusammengesetzten Bildes behufs Gewinnung des hierher Gehörigen nicht zu umgehen ist, so muß sie, nur zu Zwecken des eignen Gebrauchs, hier gestattet sein. Die Antwort würde dann lauten:

1) Sie rechnet auf Initiative im Feuergefecht, sie will event. mit Massenfeuer wirken gegen den Gegner, noch ehe er gefährlich wird, sie kennt die Entfernungen.

2) Sie will ihre Kraft in frontaler Entwicklung zunächst zum Ausdruck bringen und hält die Front für stark bis zur Unangreifbarkeit, vorausgesetzt, daß sie hierbei selbst vor erschütternden Verlusten bewahrt bleibt, und daß sie Schußfeld hat.

3) Sie constatirt von Neuem, daß die Stärke dieser Front den Schutz der Flanken doppelt nöthig macht, wobei sie Gefahr für letztere noch mehr aus guter Leitung des Anmarsches, als aus sogenannter taktischer Umgehung erwartet. Die Erreichung taktischer Ueberlegenheit seitens des Gegners in ihrer (zumal der äußeren) Flanke ist sogar das, was sie am meisten zu fürchten hat, da Feuer von dort für machtvoll genug gehalten wird, um die fernere Behauptung auch einer noch unbezwungenen Front zu verbieten.

4) Sie strebt nach Unabhängigkeit vom Terrain, lehnt es daher ab, eines besonders geeigneten zu bedürfen, hält aber mit Entschiedenheit das ebnere für das günstigere, erwartet im Allgemeinen von dem coupirteren (für beide Theile) die Möglichkeit der Anwendung geschlossener Formen und bleibt sich der Anziehungskraft bewußt, die (gleichfalls für beide Theile) die natürlichen Stützpunkte, namentlich auch die Ortschaften, üben.

5) Sie erwartet den Angriff nicht nur im Allgemeinen sprungweise, sondern in soweit sich markirenden Etappen des Vorgehens, daß auch sein Feuer den Positionscharakter erhält in Unterbrechung der Bewegung.

6) Unter voller Erhaltung des Offensivsinns auch im defensiven Verhalten will man doch mit dem Blei und nicht mit den Beinen verfolgen. Den entscheidenden Umsatz in die Offensive denkt man sich nur ausnahmsweise und nur in kleinen Verhältnissen aus der Stellung selbst heraus erfolgend, man legt aber ein Gewicht auch darauf, die Erschütterung des Gegners in eine solche Nähe der eigenen Stellung zu legen, daß der letztere dem zu seiner Vernichtung bestimmten Vorstoß sich nicht mehr entziehen kann.

7) Indem man, wie allgemein, auch hier auf grundsätzliches Festhalten der Verbände und auch der Befehlsinstanzen den höchsten Werth legt, rechnet man in verschanzter Stellung auf besondere Regsamkeit und besonders vielseitige Thätigkeit der Führung behufs Wiedergewinnung von Initiative und Beweglichkeit.

So wenig erschöpfend diese Sätze sein mögen, sie reichen doch aus, um — unter Verzicht auf alle weiteren Anknüpfungen — vorläufig wenigstens einige Directiven zu gewinnen für die taktische Verwerthung der bis jetzt entwickelten feldfortificatorischen Elemente. Es wird praktisch sein, sich zunächst auf die mit dem Spaten zu schaffenden Formen zu beschränken. Ist man im freieren Terrain einig geworden über das, was nützlich ist, so werden die Analogien für Verwerthung dessen, was der Benutzung sich bietet oder aufdrängt, leichter zu finden sein. Schwieriger dagegen wird es immer sein, an den beiden von den taktischen Schriften mit so großem Glück vermiedenen Klippen, dem Detail und dem Schema, vorbeizukommen, denn ersteres bildet oft einen wesentlichen

Digitized by Google

Theil des Werthes der Anlage und zu letzterem erstarrt der Grundsatz hier leichter, weil er concreterer Formen bedarf, um zum Ausdruck zu gelangen.

Unter der in der Natur der Sache liegenden Voraussetzung, daß das Rencontre doch Zeit läßt, zwischen Angreifer und Vertheidiger bestimmt zu unterscheiden, ergiebt sich:

A. Die leichtesten Formen der Terraincorrectur sind dem Angriff und besonders dem gegen die Front gerichteten zu überweisen (zum Gebrauch ad 5). Sie werden sich dort belohnen, da seine Avancir-Positionen die direct gegebenen Ziele für das Massenfeuer (ad 1) der Vertheidigung sein müssen. Auch bei ihnen wird festgehalten werden können, was früher*) gegen den allerdings mit Vorliebe gepflegten „liegenden" Schützengraben gesagt worden ist, den, wie mit Interesse wahrgenommen ist, die Brialmontschen Schriften überhaupt nicht kennen, während er in den Französischen Reglements auch nur für wirklichen „Tirailleur-"Gebrauch in Aussicht genommen und demnächst als Uebergangsstufe charakterisirt ist. Die Eigenschaft der leichten Entwicklungsfähigkeit zu etwas festeren Formen wird bei den dortigen Anlagen nicht immer in Anspruch genommen werden, sie kann aber oft auch hier von großem Nutzen sein, denn es kann ein Ausharren unter schwierigen Verhältnissen nöthig werden, ehe die „erlösende" Wirkung der Operation gegen die feindliche Flanke (ad 3) sich geltend macht. (1 Spaten sorgt für 2 Gewehre, im Frieden, da wo die Ausführung nicht möglich sein sollte, kleine Flagge, nach Zeit zu erhöhen event. mit der mittleren zu vertauschen.) Der Angreifer wird aber auch dann nicht vergessen dürfen, daß er seine Artillerie mitzunehmen hat, um so mehr und um so weiter, je stärker die Vertheidigung ist und je energischer sie bereits durch die Verschanzung ihren Entschluß, feststehen zu wollen, zu erkennen gegeben hat. Hier wird der leichtere, selbst der etwas festere Einschnitt für die Geschützposition in der Offensive sehr praktisch sein.**) In der Vertheidigung selbst ist wirklich für diese leichteren Formen kein rechter Raum mehr, denn diese will in dem unbekannten Terrain, in dem beide Theile sich bewegen, doch Vortheil ziehen aus der Kenntniß der Entfernungen (ad 1). Sie wird daher schon deshalb nicht zu lange mit der Wahl der Stelle, von der aus sie feuern will, zögern, und wenigstens diese Gelegenheit, dem Gegner das Gesetz zu geben, indem sie den Kampfplatz wählt, durch Unschlüssigkeit sich nicht entwinden lassen. Sie hat daher die Möglichkeit gleich Anfangs etwas mehr zu thun und ihre Leute da fester zu stellen, wo es auf Feststehen ankommt. Ist wirklich erklärtes Offensivfeld da, können Angriffsverhältnisse Platz greifen. Es werden aber gerade auf diesem natürliche oder künstliche feste Stützpunkte (C) von besonderem Nutzen sein.

B. Der scharfe Schnitt in den Boden, d. h. die Form des Schützengrabens, bei der es, unter Verzicht auf bequeme Durchschreitbarkeit durch andere, wie eignes Vorwärtsstürzen, zu guter und nachhaltiger eigner Wirkung (ad 2) auf dieses Feststehen abgesehen ist, wird daher die Signatur der Kriegsvertheidigungsfront sein. Man braucht ihn nur stückweis. Um das Gelände vorwärts unter Feuer zu legen, ist Fühlung durch die ganze Front nicht nöthig, die Intervallen erleichtern die Festhaltung der Verbände (ad 7) und den Vorstoß. Soll das Feuer so zeitig (ad 1) eröffnet werden, daß seine Ausführung noch

*) Jahresbericht 1878 Seite 296, 297.

**) Ihn fertigt am besten der Pionier, der ohnehin in starken Sectionen im Vordertreffen des Angriffs vertreten sein muß.

Digitized by Google

nicht möglich gewesen, so dürfte dieselbe auch dicht hinter der das Feuer eröffnenden Linie, aber für diese (durch z. B. noch unbeschossene und nicht feuernde Soutiens) erfolgen können. Mit vorbedachtem Schritt nach rückwärts setzt sich dann diese Linie in ihm zu wirklicher Behauptung der Front. Sie hat hier viel Feuer zu erwarten und darf nicht herausgeschossen werden können. Es muß in dieser Beziehung hier geleistet werden, was die Türkischen Schanzen und Linien geleistet haben. Dazu bedarf es jedoch, wie ausdrücklich hervorzuheben sein dürfte, der geschlossenen Form (C) noch nicht, obwohl diese darin noch besseres leistet. Dagegen sind in diesem wirklichen Schützengraben weitere innere Verstärkungen wünschenswerth, auch erhält er die Farbe des Umterrains. Er hat nur Front, was die gegenseitige Unterstützung der einzelnen Theile nicht ausschließt. An den wichtigsten Stellen, an denen Abgabe von Massenfeuer (ad 1) wahrscheinlich ist, kann Etagen-Feuer selbst in der Ebene gewonnen werden.*) Die schnelle Festlegung der Hauptfeuerpositionen ist besonders geboten, und hier ist besonders oft das Bessere der Feind des Guten. Hier wird der Blick für das Terrain (ad 4), den Friedrich der Große so besonders fordert, Hauptsache bleiben. Auch flach und breit, zu bequemer Bodengewinnung und erhöhter Anschüttung, wird er oft geführt werden müssen. Gebüsch oder Kornfeld müssen zu überschießen sein, und Wirkung bleibt Hauptsache, Deckung nur Mittel, jene länger üben zu können. Er wird seine Schuldigkeit thun, sobald man sich nicht nur zur Sache, sondern auch zur Stelle möglichst bald entschließt, wozu gerade die Erwägung (ad 7), daß man damit auf Bewegung nicht verzichtet, helfen kann (Mittel-Flagge im Frieden, am besten gleich 1 Spaten pro Gewehr, wo man ihn ausführen will). Es bleibt:

C. Der geschlossene Posten, der als solcher bestimmt ins Auge zu fassende taktische Stützpunkt allmälig wachsender Stärke: das Infanterie-Feldwerk.

Es gehört vielleicht wirklich zunächst in die Flanke, besonders in die bedrohtere (ad 2) und erst dann in die Front, oder besser noch dicht vor dieselbe. Hinter der Linie, die man festhalten will, ein solches Werk anzulegen, wäre nur gerechtfertigt, wenn man ihm dem Charakter eines Reduits geben wollte. Ein solches ist zunächst nirgends verlangt. Wo es sich bietet, wie im Dorf, kann es auch heut ebenso Werth haben wie jeder rückwärtige Abschnitt, aber das Feststehen in der Lisiere ist auch dort heut natürlicher und zunächst wichtiger. Im freien Felde wird es noch mehr geboten sein, die Stärke der Front, auf die man (ad 2) so großen Werth legen muß, auch dadurch sich zu sichern, daß man sie nur in einer Linie (natürlich nicht mathematisch) sucht. Es will gewagt erscheinen, hier Plewna, das ein Conglomerat von Schützengräben noch vorwärts der geschlossenen Werke zeigt, zu direct copiren zu wollen. Was die „Feldfestung" brauchen konnte, ist, selbst wenn es möglich wäre, noch nicht das Beste für die Feldstellung. Gerade die 2. Schanzenreihe früherer Zeit — und mit dieser würden Reduit-Werke hinter der modernen Front verglichen werden müssen — hat kriegsgeschichtlich keinen guten Ruf bewahrt. Man will im Allgemeinen auch beim Gedanken an hartnäckige Durchführung der Vertheidigung zunächst nicht Reduits, sondern Reserven. Für diese eignet sich der geschlossene Posten nicht, denn ihr Gebrauch bedingt die

*) Wir haben es bei Servigny z. B. ohne Schwierigkeit ermöglicht (vgl. Paulus, Cernirung von Metz), das erste Glied nur 1 m in den Boden, das zweite auf kleinem Auftritt nur wenig über denselben zu stellen. Auch 3—4 Glieder sind möglich.

Digitized by Google

Bewegung. Im coupirten Terrain (ad 4) können sie ohnehin näher bleiben, in dem der eignen aber auch der feindlichen Waffenwirkung günstigeren kann eine stückweise Wiederholung des vorderen Schützengrabens, den sich die Reserve selbst schafft oder verbreitert, für sie praktisch sein. Für das Feldwerk ist hier kein Bedarf. Diejenige Kraftanstrengung aber, die doch immer dazu gehört, das Werk zu schaffen, wird man zunächst da einsetzen wollen, wo sie am sichersten sich lohnt, daher nicht weiter zurück, sondern auf den dem Gegner zum Siege wirklich unentbehrlichen Theilen des Gefechtsfeldes, und das sind die oben genannten.

Hier aber ist es auch gerechtfertigt, die (event. besonders hierzu ausgewählte) Compagnie bis über die Entscheidung des Tages hinaus wirklich zu binden. Man würde dankbar sein können, wenn Stützpunkte, die vollen, festen Halt geben, gerade vorhanden wären, wo man sie braucht. Es kann sich lohnen, die Möglichkeit der Benutzung solcher mitsprechen zu lassen bei der Entscheidung über die Wahl der Front, ohne dabei „am Terrain zu kleben". Muß man sie aber sich schaffen, und kann man dies an frei gewählter, daher völlig passender Stelle, dann ist schwer zu verstehen, warum für Offenhalten der Kehle eines solchen Postens immer wieder der Wunsch nach Bewegung oder aber der Gedanke auf Erleichterung einer event. Wiedererobernng in den Vordergrund gerückt wird. Denn Bewegungskörper sind hinreichend vorhanden. Die Division z. B., die nach Zurückstellung eines Regiments zu eignem Gebrauch und nach Bildung der, der Situation entsprechend, sonst noch erforderlichen Reserven wirklich dahin gelangt wäre, fünf Bataillone in der Front zu entwickeln, würde normal in etwa 10 Compagnien Schützengräben nur fünf, und da natürliche Stützpunkte oder solche entbehrlich machende Terrains mit in Anschlag zu bringen sind, kaum mehr als 3—4 solcher Werke brauchen, obwohl sie das Doppelte bequem sich schaffen könnte, sobald es ihr wünschenswerth erscheint. Diese wenigen Compagnien an die Stelle, die man zu halten entschlossen ist, auch wirklich zu fesseln, kann für das Ganze zunächst nicht bedenklich sein, auch das „Kleben", mit dem man abthut was nicht gefällt und das man in allgemein gehaltenen Wendungen doch oft recht rücksichtslos adressirt,*) darf doch nicht ewig hindern. Das Wort giebt zudem nur unschön wieder, was hier der Befehl besagt. Der Kehlschluß eines solchen Postens zwingt zu eigner Klarheit über das, was man will, und überträgt dieselbe auf die Truppe. Hier ist aber ein Detail nicht zu umgehen, weil es wichtig scheint. Man schließe grundsätzlich mit dem Graben und nicht mit dem Wall, obwohl letzterer allmälig den Sieg gewonnen hat in der Mehrzahl der inländischen und besonders auch der ausländischen Typen für das in Rede stehende Werk. Es will nicht rathsam erscheinen, Kraft und Zeit zu mehren, nur um auch hier höher zu stehen oder Erde zwischen sich und dem Gegner zu haben, da man doch nicht hinauf kann, so lange im Angriff Geschütze wirken und Verluste auch nachher zu erwarten sind, von dem den Anlauf begleitenden Gewehr. Wirft man aber allen Boden nach vorwärts (in das Innere des Werks hinein) aus dem Kehlschluß-Graben, der in einfachster Weise als Sehne zu dem halbmondförmigen Bogen des vorderen Umzuges gedacht ist, so gewinnt man in ihm mit Sicherheit Deckung, bald auch Raum für den Unterstand und den guten Schluß: technisch durch Hinderniß-Abschluß an den Enden und damit Anschluß an die Flanken, taktisch durch gut gesichertes und rasantes Feuer im Kehrt.

*) Jahresberichte 1874, kriegsgeschichtliche Literatur, beim Vorwurf gegen Frossard.

Digitized by Google

Was nun die Wiedereroberung anlangt, auf welche mehrfach (auch in den Französischen Schriften) hingewiesen wird, so ist sie allerdings eine ernste Sache. Wir haben sie soeben den besten Russischen Angriffstruppen gegenüber sowohl nothwendig werden, als gelingen sehen. Aber eine Falle für den Feind, in die er leicht hinein kommen soll, um dort aufgerieben zu werden, wird man deshalb doch nicht herstellen wollen, und zunächst kann es doch nur darauf ankommen, feste und den dauernden eigenen Besitz versprechende Punkte in der Linie zu besitzen. Hält man letztere, wo das Terrain es gestattet, etwas zurück hinter jene, so muß einmal der Gegner da anfassen, wo man am stärksten ist (jeder Spatenwurf dort findet Verwerthung, wie überhaupt nur möglich). Sodann aber ist die Linie selbst nur durch das Kreuzfeuer der Werke hindurch erreichbar, und sichert diese durch das von ihr ausgehende Feuer gegen Umgehung. Raum zur Bewegung kann gerade dicht neben den Werken wünschenswerth sein, das directe Anhängen der Schützengräben an dieselben, was jetzt meist in Aussicht genommen ist, will im Allgemeinen daher nicht praktisch erscheinen, wie durch ein ähnliches Verfahren in größerem Maßstabe auch die Dänische Hauptstellung von 1864 an Vertheidigungsstärke gewiß nicht gewann. Das Ganze, die Linie mit den ihren Hauptlücken vorliegenden Werken, bildet nur ein Treffen, aber ein wirklich starkes, und besitzt in der Verschiebbarkeit aller Theile gerade die Fähigkeit, die (ad 4) zur Benutzung jeden Terrains verlangt wird.

Ein solches Werk, in dem feuerfest (worüber die Schießversuche Auskunft gegeben haben) und bereit zu wirksamem Feuer (was die Einrichtung erleichtern muß aber auch kann), 200 Gewehre postirt sind, bedarf dann des materiellen Hindernisses nicht, wenigstens nicht in einer seinen Werth und Charakter bestimmenden Weise. Die Analogie mit dem detachirten Fort dürfte selbst wissenschaftlichen Autoritäten gegenüber durchaus in bestimmte Grenzen zu weisen sein. Man hat im Feldwerk nicht einfach dasselbe nur etwas schwächer als im Fort, sondern man hat etwas anderes. Unterscheidungen aber, die ein inneres Recht darauf haben, dem nivellirendem Zuge der Zeit entzogen zu werden, müssen sich bewähren gerade auf praktischem Boden. In der Schlacht ist der Ortsbesitz nur Mittel zur Erreichung einer Gefechtsabsicht des Führers resp. der Truppe, in der Festung darf letztere sich nicht dagegen sträuben, nur als Mittel nur Festhaltung des Ortsbesitzes berufen zu sein. Diese Unterscheidung gehört nun einmal zu denen, die an und für sich einer Veränderung nicht ausgesetzt, auch nur dann mit über Bord gehen, wenn man freiwillig den Festungsbegriff ändert. Denn zieht der Vertheidiger (wie nur zu Klarstellung des Gedankens wohl angenommen werden darf) in beiden Fällen aus irgend einem Grunde geschlossen von dannen noch vor dem Angriff, so hat der Feind, in Straßburg eingerückt, ja alles was er braucht, in Bunzelwitz angekommen, doch eben nur das Nachsehen. Fort und Feldwerk sollen beide feste Punkte der Linie sein, die Eroberung verlangen und verhindern, aber die Besatzung des letzteren bleibt in anderem Sinne als die jenes: Truppe. Bei ihr steht, zum mindesten dem Gedanken nach, die Fahne ihres Bataillons.*)

Es rechnet mit diesen Posten auch die Artillerie der Vertheidigung, sowohl in der eigenen Aufstellung als darin, daß ihre Batterien mit denselben sich in die Aufgabe theilen, das Gerippe zu bilden für die Stellung der Truppen. Eine Rivalität um die Plätze findet aber in der Verschiedenheit von Zweck und Waffenwirkung ihre Grenze und gegenseitige Rücksichtnahme ergiebt sich aus der

*) Verhältniß des Feldwerks zum Infanterie-Bataillon: Jahresberichte 1878 S. 297.

Digitized by Google

gemeinsam zu lösenden Aufgabe von selbst. Braucht die Artillerie (was behauptet, aber doch nur selten der Fall sein wird) wirklich „alle Kuppen", das Geisbergschloß erwies sich als sehr fester Punkt und hatte sie auch nicht. Auch ist die Infanterieposition grundsätzlich vorwärts der artilleristischen zu suchen und von Situation und Terrain muß es abhängen, von der Feststellung welcher von beiden der Führer auszugehen hat.*)

Mit diesem Werk, normal mit 3 Unterstützungs-Compagnien gedacht (von diesen eine weiter zurück, dem bedrohten Flügel nahe oder beweglich), event. auch mit zwei (event. kleineren aber nicht minder geschlossenen) Posten dieser Art in der Front des Bataillons ist die Richtung auf Gruppenbildung unter Wahrung der Verbände (ad 7) unterstützt, die Detachirung in der Defensive erleichterk, der Gefahr einer zu großen Ausdehnung der Linie entgegengewirkt, dem Durchbruch durch letztere ein großer Theil seiner Bedeutung genommen und die Möglichkeit gesichert, auch dem coupirteren Terrain die seiner Eigenthümlichkeit (ad 4) entsprechende Vertheidigungsfähigkeit abzugewinnen. Auch das Aufrollen der Linie kommt in Frage, denn einmal wird der Feind von der operativ erreichten (ad 2) und, wenn ein Feldwerk dort liegt, blutig eroberten Flanke her, von der aus er feuert, den Marsch vorwärts doch schließlich antreten müssen, wenn er wirklich „siegen" will. Dann kann das Werk der Front Reduit werden, die Abschnittsbildung fördern und nach Umständen Pivot sein für die Frontveränderung kleinerer und größerer Verbände. Es dient dann bei allem eignen Feststehen doch der Bewegung und erleichtert die Thätigkeit des Führers, sogar den Mechanismus der Befehlsertheilung (ad 7) vom Fassen des Entschlusses bis zum Ueberbringen des Auftrags. Es gliedert, es begünstigt aber auch den Wechsel der Gliederung.

Schließlich gehört es zur Eigenthümlichkeit eines jeden gut angeordneten Werkes dieser Art — und das Fehlen der Geschütze in demselben erleichtert dies sogar — daß seine Bedeutung erst dem klar wird, der es wirklich anfaßt. Hat der Angriff aber die Localstärke der Vertheidigung an diesen Punkten erst erprobt, dann bleibt er — wie die Kriegsgeschichte des Jahres 1877, wenn es eines Beweises hierfür bedurft hätte, von Neuem klar gelegt hat — räumlich erreichbar für den Gegenstoß der Vertheidigung (ad 6), auch wenn dieser erst nach voller Ausnutzung der Schußwaffe, und auch wenn er nicht im großen Ganzen, sondern nur aus den dem Werk benachbarten Theilen erfolgt, die dazu die nächste Veranlassung haben. Die Herstellung solcher Werke wird gesichert sein, sobald man 2 Spaten auf 1 Gewehr gleich anfangs und zwar dauernd disponirt. Im Felde gehören Züge der Pionier-Compagnie und event. die 3 Wagen des Divisions-Brücken-Trains, wie im Vorjahre schon bemerkt, auf diese Punkte. Vorher helfen die Truppentrains, die Oberst v. Scherff ohnehin nicht ohne zwingenden Grund von der Truppe getrennt wissen will. Uebrigens wäre es vielleicht nicht so unpraktisch, wenn wir im Truppentrain des Regiments einen Wagen besäßen, zur Hälfte mit gutem Schanzzeug, zur andern mit Patronen gefüllt. Er wäre mehr als ein Symbol dessen, was man will. Er brächte auf einmal zur Stelle, was gerade hierher gehört. Im Frieden zur Ausführung genügt Infanterie mit Werkzeug, selbst nur mit dem eignen. Zum Markiren: große, (nicht zu hohe) Flaggen, in den Ecken mit Abständen, die der Wirklichkeit entsprechen.

*) Im Gegensatz zu dem für den Angriff empfohlenen Verfahren dürfte das Einschneiden der Geschütze in der Vertheidigung grundsätzlich der Artillerie selbst zu überlassen, die Heranziehung des Pioniers hierzu wenigstens für den Kriegsfall auszuschließen sein.

Digitized by Google

In Ausführung dieser oder aber in der anderer und besserer Züge wird die Taktik der Feldbefestigung und ihrer modernen Formen ausgebildet werden müssen, wenn die Taktik der Defensive sie da, wo sie sie verwenden möchte, auch beherrschen will. Die Lehre genügt nicht, das Handbuch allein auch nicht, wenn es auch zur Darlegung zeitgemäßer Formen dringend nothwendig war. — Da über das ob? und wo? und wann? und wie oft? der Worte genug gewechselt sein dürften, und man zu Thaten aller Orten entschlossen scheint, die an sich auch noch nicht binden, so handelt es sich heut mehr als je um das wie? und von wem? ihrer Durchführung, zunächst vielleicht immer noch um das ihrer Rüstung. Die Ermittelung von Werth und Gebrauchsweise aber wird hier wie überall dem Gebrauch selbst vorangehen müssen.

„Dies Manöver geschah nur, um die Avantage der Defension solcher Posten zu zeigen", erläutert der König selbst seine Uebung bei Spandau, als er (nach 6stündiger Arbeit mit 1000 Mann) am 12. September 1753 je 200 Grenadiere mit 16 Geschützen in wirkliche Schanzen gestellt hatte, mit 12 Bataillonen und 19 Schwadronen dahinter, und als er, um recht drastisch zu zeigen, wie er es meinte, dem Angreifer schon vorher das Mißlingen befohlen und sogar nicht ihm sondern nur dem Vertheidiger das Schießen erlaubt hatte. Und wie eminent modern erklärt er seinen Schülern, wie „der Ernstfall" zur Sache sich stellen würde.*) Und aus dem Ernstfall kam er und für den noch ernsteren wollte er arbeiten und er stand in der Vollkraft seines Schaffens. Er wußte, was er wollte. Er kannte den Werth der Stunde als eines der köstlichsten Güter, die der Kriegsgott zu schenken vermag. Er lehrt in heut noch wörtlich**) zu brauchender Weise, wie sie genutzt werden sollte und seine Armee war stark genug, das Einimpfen des „Klebstoffs" zu vertragen. Vielleicht blieb sie gerade hierdurch vor der Krankheit bewahrt.

Frankreich gebot im letzten Kriege noch über weniger Pferde vor seiner Front, um zeitig zu erfahren, und über weniger wirksame Waffen, um zu hemmen, was ihm bevorstand, als heut Jeder besitzt, und dennoch hat alle Energie strategischer und taktischer Offensive nicht hindern können, daß zu halben und ganzen Tagen die Stunde sich dehnte, um die es sich handelte. „Steht er: geh' vorwärts, kommt er: bleib' stehen!" sagt jetzt Oberst Hotze***) und so viel

*) v. Witzleben in den leider etwas knapp gehaltenen Auszügen, aus den, wie es scheint noch ungedruckten, aus dem Nachlaß Ferdinands von Braunschweig in den Besitz des Preußischen Generalstabes übergegangenen Acten. Militär-Wochenblatt 1877, Sp. 123. Es ist der bereits oben angezogene Aufsatz über die dem 7jährigen Kriege vorangegangenen Preußischen Manöver.

**) Ein Mißverständniß, das nämlich, als handle es sich um Herleitung von Bestimmungen für die Sache von anderer Seite her als der ihres taktischen Gebrauchs, hat allerdings ein Wort verschuldet und zwar das der „castramétrie", welches in Original oder Verdeutschung gleich abschreckend wirkt. Die Französische Sprache besitzt das Wort nicht, selbst die Akademie kennt es nicht, wenigstens nicht in dieser Form, der König hat es sich (aus castra und metatio) also selbst gebildet. Aber schon da, wo es zuerst vorkommt, erklärt er es sehr einfach als: l'art de tirer le plus grand parti possible d'un terrain pour son avantage, und diese zugleich für denjenigen Theil der Kriegskunst, der in dieser ewig das gleiche Recht besitzen werde. In der Instruction von 1771 aber, in deren Ueberschrift der König das ominöse Wort verwendet, da bricht er für jeden, der sie wirklich liest, den Bann sofort mit der ersten Zeile durch die überraschende Definition desjenigen Castrums, dem das Nachdenken gelten soll: Un camp est un champ de bataille que vous prenez, parce qu'il le devient sitôt que l'ennemi vous attaque. Man hat sich also, vor der Mathematik wenigstens, umsonst gefürchtet.

***) u. a. auch Streffleur 1879.

Digitized by Google

besser das Rencontre freilich auch wäre, Einer von beiden kann doch recht oft schlecht genug sein, um auch wirklich zu stehen. Dann aber möge weder die angebliche Geringfügigkeit noch die wirkliche Leichtigkeit der modernen Formen über die vielseitigen Schwierigkeiten ihrer kriegsmäßigen Anwendung täuschen. Zu Napoleons Zeiten genügten selbst die Formen noch nicht auch nur dem damaligen Gebrauch, und doch waren es nicht diese, sondern die Principien, zu deren Verbesserung er aufforderte, mit dem gewiß nicht unbedachten Ausdruck, daß es ein „Problem" sei, zu dessen Lösung er seine Erfahrungen lieh.*) Wir halten die Feldbefestigung auch heut noch für den schwierigsten Theil des gesammten Befestigungswesens, ihre Handhabung für eine positiv niemals und von Niemandem auszulernende Kunst. Sie verdient voll und ganz die Arbeit, die sie literarisch und praktisch im In- und Auslande findet, und auch auf diejenigen werthvollen Stimmen des Jahres, die in Zuschriften aus der Front ihm geworden sind, glaubt der Bericht nicht anders antworten zu dürfen, als mit dem Feststellen der einfachen Thatsache, daß viel noch zu thun bleibt.

Es ist die moderne Feldbefestigung aber auch der wichtigste Theil des gesammten Befestigungswesens und es tritt dies zu Tage, sobald man einmal wirklich vom „Kriegsentscheidungsfelde" auszugehen wagt. Liegt die Festung auf diesem, so hat einer von beiden Kämpfern eine Schlacht verloren oder einen Fehler begangen, es kann dies in beiden Fällen aber auch der Angreifer gewesen sein. Dieselbe Alternative ergiebt sich aber oder will sich ergeben, sobald die Feldbefestigung sich nicht findet auf jenem vielgenannten Felde. Schwerer und wichtiger zugleich aber ist es auch geworden, das Wesen der Sache zu trennen von ihrem Schein. Historisch und modern gleich sicher berechtigt und recht eigentlich auf altpreußischem Boden hat man soeben erst wieder die Warnungstafel errichtet, auf der die „Positionsreiterei" steht. Die Tafel ist aber da, um gelesen und verstanden zu werden, nicht aber dazu um selbstthätig zu wirken. Sie würde letzteres thun, wenn wir ungeprüft die Kühlung ihres Schattens aufsuchen oder auch nur annehmen wollten, sobald er auf dem Arbeitsfelde erscheint. Selbst die heiße Sonne unseres Tages darf dazu nicht treiben. Wir würden dadurch anstatt zu Herren der Sache nur zu Sklaven des Worts.

Trügt nicht Alles, so sind wir in der That so weit, um für den directen Zusammenstoß moderner Armeen nur in dem Ringkampf des Heroen mit dem Giganten Vorgang und Wiederspiel zu finden. Der Starke muß den Schwächeren erst loslösen vom Boden, wenn er seine Kraft ihm zeigen und ihn erdrücken will. Wir sind Alle Söhne der Erde und den Kraftzuwachs ihr zu entnehmen, sobald wir ihn brauchen, will sie dem Einen gestatten und auch dem Andern nicht wehren. Aber von selbst ihn zu geben hat sie verlernt, und auf das bloße Berühren antwortet sie nicht mehr, auch wenn es nicht nur mit dem Fuße, sondern auch „fürs bessere Liegen" mit dem Spaten erfolgt. Gerade die geistige Leistung ist es aber, so unlogisch die Folgerung klingen mag, die heut sichtbarer als je den Erfolg verbürgt. Man wird sich entschließen müssen, zu wollen was man will, und man wird dann auch, „nach der Art edler Geister" wie der Dichter sagt, bewahrt bleiben vor halbem Thun!

C. Pionier-Dienst.

In Preußen hat unter Leitung der 4. Pionier-Inspection bei Coblenz eine größere Belagerungs-Uebung, an der u. a. auch Württembergische Pioniere

*) Jahresberichte 1875, S. 446.

Digitized by Google

Theil genommen haben, stattgefunden, über die das Militär-Wochenblatt unter Beigabe eines Plans in außerordentlich klarer und anschaulicher Weise berichtet hat. *)

In erster Linie zur Ausbildung der technischen Truppe berufen und auf die Praxis des Festungskrieges daher noch directer ausgehend als auf die Taktik desselben, bilden diese Pionier-Uebungen in heutiger Zeit eine besonders werthvolle Ergänzung zu den Festungsreisen, wie zu allen rein artilleristischen Uebungen; der Combinirung mit diesen bedürfen sie nicht zwingend, um für diejenige Thätigkeit nutzbringend zu werden, die, räumlich im Wesentlichen in den alten Grenzen, sachlich an Bedeutung Schritt gehalten hat mit dem Wachsen der Festungsstärke und die mit dem Angreifer in eigner Person zugleich auch die Entscheidung heranführt. Je näher man an einander ist, um so weniger wird man auf feststehende Normen sich zu stützen vermögen, um so nöthiger bleibt daher eine möglichst mannigfache Uebung. Da die den Festungs-Fernkampf tragende Waffe um diese Zeit ihr Hauptwerk bereits gethan haben und auf beiden Seiten als in Personal und Material ehrenvoll reducirt zu betrachten sein wird, so hat der Umstand, daß ihre Theilnahme nur in verhältnißmäßig kleinen Verbänden möglich war, der Wahrscheinlichkeit des dargestellten Gefechtsbildes keinen Abbruch gethan. Die Uebung hat dabei nicht nur einen größeren Minenkrieg zu kriegsmäßiger Durchführung gebracht, sondern auch die Entwicklung einer Reihe kriegstechnischer Fragen wesentlich gefördert. Da im Vorjahre an dieser Stelle die Einführung der Schießwolle in die Kriegsausrüstung der Truppe und zugleich das Auftreten der Gelatine, der Oesterreich-Ungarische Kreise Interesse entgegen trugen, erwähnt wurde, bleibt hierbei zu berichten, daß, wie Wiener Mittheilungen ergeben, der neue Sprengkörper nicht zu halten vermocht hat, was er versprach, während die sichere Verwendbarkeit des inländischen Präparats durch die Coblenzer Uebung von Neuem erwiesen werden konnte.

Ungleich reichhaltiger endlich, als dies früher versucht wurde oder gelingen wollte, hat die Uebung den Zusammenhang auch der in der Ausführung beschränkten Action gegen die Festung mit den den Angriff einleitenden und begleitenden Operationen des Krieges darzustellen verstanden, so daß sie allein hierdurch einen ebenso entschiedenen als zeitgemäßen Fortschritt bezeichnet. Den Ingenieur-Offizieren wurde außerdem durch zahlreiche applicatorische Uebungen, während deren sie von der Truppe losgelöst zur Verwendung kamen, in besonders anregender Weise Gelegenheit zur Ausbildung für Aufgaben des Festungskrieges geboten. Wesentlich den beiden letztgenannten Leistungen hat die Uebung das Interesse zu verdanken, das sie über die Kreise der Theilnehmer hinaus, u. a. auch im Auslande, gefunden hat.

Der Verwendung der Pionier-Compagnie in der mobilen Division sind mehrere Studien gewidmet worden, die meist mit Erfolg anknüpfen an den Krieg von 1870/71, der zum ersten Mal die technische Truppe in dieser Art des Verbandes gesehen hat. Zu bedauern bleibt es, daß selbst die am ausführlichsten gehaltene derselben **) nicht überall den Fortschritten Rechnung trägt, die seit jener Zeit sowohl in Organisation und Ausrüstung, als in der Art der Vorbereitung auf kriegstechnische Leistungen gemacht worden sind. Auch namentlich hinsichtlich der Zeitdauer, die man für letztere in Aussicht nimmt, ist dies von Einfluß.

*) Nr. 77 und 89 des Jahrgangs 1879.
**) In den Jahrbüchern für Armee und Marine 1879.

Digitized by Google

Mit Theil I „Vorkenntnisse" hat eine Oesterreichische Zusammenstellung des gesammten Pionier-Dienstes, excl. alles dessen, was zur Feldbefestigung gehört, zu erscheinen begonnen,*) welche s. Z. es erleichtern wird, einen vergleichenden Ueberblick über diesen Dienstzweig, der kürzlich in mehreren Armeen neu bearbeitet worden ist, und über seine derzeitige Behandlung zu gewinnen. Wir stehen in der Periode eines gewissen Abschlusses, der sich auch auf diesem wie dem speciell fortificatorischen Gebiet durch das Erscheinen von Lehrbüchern kennzeichnet. Der vorliegenden Schrift ist das Problem gestellt für nicht weniger als sechs verschiedene Zwecke, theils als Lehrbuch, theils als Lehrbehelf, theils als Instructionsbuch zu dienen. Auswahl und Anordnung des Stoffs ist durch das dienstliche Interesse geregelt und entzieht sich daher der Beurtheilung. Es ist mehr gegeben als bei uns je üblich war und namentlich jetzt üblich ist, auch ist vom Gewerk so viel hereingenommen und überall so weit ausgeholt worden, daß ein besonders großes Interesse für das rein Technische auch bei denen vorausgesetzt werden muß, denen das Werk geboten wird. Dasselbe hat im Uebrigen alle den Oesterreichischen Lehrbüchern eignen Vorzüge: den der Gründlichkeit sowohl als den sehr guter und anschaulicher Zeichnungen, die mit Erfolg zur Klärung und auch zur Kürzung des Textes verwerthet sind.

Im Inlande hat mit dem eben erscheinenden ersten Theile des Entwurfs zum Mineur-Reglement die Neuordnung eines wichtigen Dienstzweiges begonnen, dessen Entwicklung gleichfalls heut vielfach umstritten ist schon des Einflusses wegen, den der Grad seiner Werthschätzung ausüben muß auf alle organisatorischen Fragen. Es wird nach Abschluß des Reglements hierauf zurückgekommen werden dürfen.

Die Organisations-Fragen, mit denen in Bezug auf das Geniewesen die Gegenwart sich immer noch lebhaft beschäftigt, sind in diesem Jahre theils durch die Erörterung Russischer Kriegserfahrungen, theils durch Abänderungsvorschläge der bedeutenderen Französischen Blätter in Fluß erhalten worden. Die Thatsache, daß die Russische Infanterie eine Unterstützung durch die technische Truppe namentlich in der Zeit vor dem Eingreifen Todlebens (dessen Wirksamkeit in erster Linie in besserer Ausnutzung aller vorhandenen personellen Kräfte sich geltend machte) nicht gefunden hat, wird — gewiß nicht mit Unrecht — auf ungünstige Organisations-Verhältnisse zurückgeführt. Eine Vermehrung der technischen Truppe ist daher theils durchgeführt, theils noch in Aussicht genommen. Außerdem sucht man nach Mitteln und Formen, um das Zusammenwirken derselben mit der Infanterie zu sichern. Andererseits wird in einzelnen guten Kriegsresultaten mit berittenen Genietrupps — in, wie es scheint, nicht völlig gerechtfertigter Weise **) — der Anlaß zu dauernder Erhaltung derartiger Formationen gefunden. Die Französischen Stimmen, denen im Einzelnen nicht gefolgt werden kann, stellen wenigstens das außer Zweifel, daß man auch dort nicht zufrieden ist mit der Art, in der die so viele Schwierigkeiten bietende Frage einer zweckmäßigen Organisation daselbst gelöst ist. Man wünscht u. A. Entlastung des Ingenieur-Offiziers von solchen Beschäftigungen, die über Neubau, Erhaltung und Kriegsvorbereitung der Festung hinausgehen und namentlich von solchen, die geeignet erscheinen die militärische Stellung des Einzelnen wie des ganzen Offizier-Corps zu gefährden. Man fordert also, was

*) Leitfaden für den Unterricht im Pionier-Dienst von Hauptmann Pukl.

**) Verwerthung des in Compagnie, Escadron und Batterie bereits vorhandenen technisch vorgebildeten Personals. Bericht 1875, S. 449.

Digitized by Google

im Inlande größtentheils bereits erfüllt ist und durch Eingehen auf die von mehreren Seiten geäußerten Wünsche nach Errichtung eines dem Zeug-Offizier-Corps der Artillerie nachgebildeten Hülfs-Offizier-Corps (unter weiterer Ausbildung des vortrefflichen Wallmeister-Personals, das wir besitzen), noch vollkommener sicher gestellt sein würde. Von besonderem Interesse ist es aber, daß man es in Frankreich doch nachgerade zu bedauern anfängt, auch nach dem Kriege den Pontonieren „leur place naturelle dans l'artillerie" von Neuem angewiesen zu haben. Die Gründe hierfür liegen in der Natur der Sache. In demselben Athem wird trotzdem der Verschmelzung der Fuß-Artillerie mit dem Genie-Corps das Wort geredet, ein Gedanke, der ja auch in anderen Armeen und auch in der Deutschen lange genug auf der Tagesordnung gestanden hat und seiner scheinbaren „Einfachheit" wegen auch heut noch viele Anhänger zählen mag, obwohl jede Durcharbeitung desselben seine Unausführbarkeit erweist.

Für das Inland haben Discussionen dieser Art an Bedeutung neuerdings verloren, seitdem durch die Vorlage der Reichsregierung klar gelegt ist, daß selbst da, wo dies am ehesten erwartet wurde, in der Zusammensetzung, Ausbildung und Kriegsbestimmung der Pionier-Bataillone z. Z. Aenderungen der bestehenden Organisation nicht beabsichtigt werden.

Muß daher die mehrfach und auch am Schluß des letzten Berichts hervorgehobene Schwierigkeit, die jetzt in dem Fehlen vollen Einklangs der Friedens- und Kriegsformation besteht, z. Z. auch noch weiter in den Kauf genommen werden, so dürfte doch zu beachten bleiben, daß dasjenige, was als wirklich berechtigt und zugleich überhaupt ausführbar sich erwiesen hat, auch von der organisatorischen Entwickelung des Inlandes noch niemals und auf keinem Gebiete unerreicht gelassen worden ist. Die Aussicht ferner, daß, gleichviel wo, doch gerade heut Alles gebraucht werden dürfte, was wir besitzen, könnte wohl dazu beitragen, den Meinungsaustausch weniger trübe zu färben, der in der militärischen Presse und Journalistik unter dem Rubrum „Noch einmal das Ingenieur-Corps" resp. „Bemerkungen hierzu" auch im Berichtsjahre geführt worden ist. Endlich aber wird auch hier, wenn wir recht zu sehen vermögen, durch den Zug der Zeit nicht nur die kriegsgemäße Ausbildung an sich, sondern ihre „Methode" in den Vordergrund gerückt, damit aber gerade für diesen Theil des Offizier-Corps der Armee und seine Truppe ein Gebiet erschlossen, auf dem Veränderungen und Fortschritte fast noch wichtiger und zugleich wesentlich leichter erreichbar sein dürften als auf dem der Organisation.

Resumirt man nämlich kurz die Entwickelung des letzten Jahrzehnts, so wird nicht bestritten werden:

1) daß außerordentlich vielseitige und oft sehr unvorhergesehene Aufgaben an Ingenieur-Corps und Pionier-Truppe im letzten großen Kriege herangetreten sind und daß keine wesentliche derselben ungelöst geblieben ist,

2) daß das gegenseitige Verständniß zwischen diesem Armeetheile und allen übrigen durch jene Zeit und seit derselben ganz wesentlich und sichtbar gewachsen ist, sowie:

3) daß für die Art und Weise der Verwendung und der Leistungen jenes Theiles auch jetzt noch so feste Normen nicht gegeben werden können, wie für die der gleichen Chargen und Verbände der anderen Waffen.

Aufgabe der Zeit kann es daher zunächst nur sein, die Zahl der unerwarteten Leistungen möglichst zu mindern und mit der Herstellung möglichsten Einklangs zwischen Friedensgewöhnung und dem Kriegsleben nicht auf den Eintritt der nur

Digitized by Google

organisatorisch zu gebenden Erleichterung desselben zu warten. Hier tritt das Kriegsentscheidungsfeld, wie es sich als solches oben ergab, naturgemäß und umsomehr in den Vordergrund, als allen anderen Dienstzweigen, dem Festungsbau und dem Festungskriege ebenso wie dem Brückenschlag, eine ausreichende Pflege dienstlich gesichert ist. Daß hier, d. h. in der Vorbereitung des Zusammenwirkens mit den anderen Truppen der Hebel einzusetzen sei zur Gewinnung noch besserer und directerer Vorbereitung auf den Krieg, wird von allen ernsten Stimmen, die zur Sache gesprochen haben, übereinstimmend betont, namentlich von den nicht lediglich mit der leidigen Trennungs- bezw. Zerschneidungsfrage beschäftigten und auch wieder von denen dieses Jahres. Die Heranziehung der Pionier-Compagnie zu den Manövern noch fruchtbarer zu gestalten, wird zwar immer Sache der jeweiligen Vorbereitung bleiben, und durch eine Reihe von Friedensbeispielen ist der Beweis bereits erbracht worden, daß hiervon, sowie von dem Interesse, das an Ort und Stelle dem Gegenstande geschenkt wird, die Resultate directer beeinflußt werden als von der Höhe der aufgewendeten Kosten. Die Zahl der Fälle, in denen die technische Truppe nicht nur mehr oder minder einfach gebraucht, sondern bewußt herangebildet wird zu den Anforderungen, die aus dem Aufgehen in die größeren Truppenverbände ihr erwachsen, ist, wie gleichfalls mehrfach dankbar anerkannt wird, in entschiedener Zunahme. Zurückgeblieben scheint nur die Heranbildung des Ingenieur-Offiziers in derselben Richtung insofern, als man die Nothwendigkeit seiner persönlichen Vorbereitung für Aufgaben des Feldkrieges in weiteren Kreisen nicht so lebhaft empfindet, als er selbst, und ihm daher nicht annähernd ausreichend das Studium desjenigen Buches gestattet, dessen faltenreiche Blätter das Terrain und dessen bewegliche Buchstaben und Figuren die Truppen sind. Persönlich geübt wird er jetzt im Führen oder im gelegentlichen Eintritt in die Organe der Führung. Außer dem stets werthvollen Einblick in den Mechanismus der Führung selbst erhält er hierdurch die Gelegenheit, zu prüfen, wieweit er die ihm besonders nöthige Fähigkeit, gegebene Situationen richtig zu erfassen, in sich zu entwickeln vermocht hat. Aber abgesehen davon, daß die auch im letzten Jahre wieder öfters geäußerten Ansichten von der Nothwendigkeit einer von dem bisherigen Usus abweichenden Weise der Besetzung der höheren Führerstellen, selbst für moderne Festungskämpfe, keineswegs überall getheilt werden, die genannten Uebungen im Führen daher auch nicht immer als directe, sondern, wenn auch als sehr wichtige, so doch im Ganzen mehr als indirecte Vorbereitungen für das Kriegsleben des Ingenieur-Offiziers erscheinen, so treffen sie, im Stabsoffizier und Adjutanten, allerdings die Chargen, die in nächster Nähe der höheren Führung zu wirken berufen sind, sie helfen aber nicht denen, die im Felde auf dem Felde zunächst zu finden sein werden, und das ist der Premierlieutenant und demnächst der Hauptmann. Ihnen weist der Frieden nun doch einmal vielfach außerhalb des Verbandes der Truppe und auch der technischen unabweisbare Aufgaben zu, von denen oft der Krieg erst sie abruft, nicht zum Führen, sondern zum Geführtwerden, nicht zum zeitweiligen Dienst in geliehener, sondern zu dauerndem in der eigenen, wenig reglementarisirten, wenig reglementarisirbaren, gerade darum der Durchübung nur um so mehr bedürftigen Stellung als Ingenieur-Offiziere in der mobilen Division. Zum Schatten, der von der „Positionsreiterei-Tafel" kommt, und den die Anwesenheit einer im Vergleich zur jetzigen größeren Zahl angeblich oder theilweis auch wirklich nicht fortwährend zu beschäftigender Ingenieur-Offiziere auf dem Manöverfelde wesentlich verbreitern würde, gesellt sich jetzt der

Digitized by Google

vom „technischen Beirath des höheren Führers", ein Wort, das auch in den Discussionen dieses Jahres wieder erstanden und damit bewiesen hat, daß es immer den Weg noch nicht gefunden hat, der im eigenen Heere vom Führer selbst dem „Kriegsrath" schon lange gewiesen worden ist. Es wäre auch auf diesem Felde Zeit, vom Schlagwort zur Sache überzugehen. Es handelt sich einfach darum, dem Offizier, der kraft seiner Ausbildung die kriegstechnische Leistung selbst beherrscht in dem Maß seiner Charge, der die Mittel kennt, die ihm normal zur Verfügung stehen und ein gewisses Urtheil auch über die Verwendung anormaler resp. der zur Stelle befindlichen haben würde, diejenige Belehrung zu geben, die der Anschauung bedarf und der Weisung der Führung. Es handelt sich hierzu um 1—2 freie Sättel in derselben Feldbrigade, für die schon die A. C. O. vom Jahre 1811 die volle Pionier-Compagnie in Aussicht nahm. Glücklicher hierin als alle anderen Truppen der Armee, verstärkt die technische am Mobilmachungstage ihr Offiziercorps anstatt es zu schwächen. Es handelt sich demnach u. a. auch darum, diejenigen auszubilden, die als Führer der Pionierzüge und Compagnien die Fülle von Anregungen lohnen würden, die hier ihnen geworden sind. Jenes Buch wird jährlich nur einmal aufgeschlagen, die Einsicht in dasselbe kann jährlich obligatorisch gemacht werden für diese Chargen. Die Führung wird nicht belastet. Von den zehn Situationen jedes Tages ist jede brauchbar zur Anknüpfung des Auftrages, der vielseitig nutzbringend sein kann, auch wenn praktische Ausführungen nicht oder nur theilweise erfolgen. Die Vorbereitung des Einbruchs in feindliche Posten z. B. will nicht minder durchdacht sein, wie die der Vertheidigung. Ein Studium auch späterer Tage endlich wird erleichtert durch die allseitige Kenntniß von Situation und Terrain, die noch die Heimkehrenden begleitet.

Der Bericht bleibt im eignen Hause und verfolgt nur für dieses die Besserungsvorschläge, ohne das Interesse der Armee selbst zu berühren, das nicht fehlen dürfte, falls für jene überhaupt Veranlassung vorliegt und das andererseits zugleich mit gewahrt würde, wenn Besserung erfolgt. Der Wunsch nach einer solchen zeigt sich, wie erwähnt, in mehr als einer modernen Armee, und man ruft nach dem Gesetz wie nach dem Arzte. Ob aber in der eigenen das Zuführen etwas frischen Blutes, in der angedeuteten oder in anderer Weise, nicht ausreichen möchte, um den Organismus gesunden zu machen, von dessen tiefem Kranksein selbst anscheinend ernste Jahresstimmen*) ausgehen, wenn sie in verschiedenster Weise das Trennungsmesser fordern, darf billig gefragt werden. Der Versuch wenigstens scheint bis jetzt doch noch zu lohnen. Die Gegenwart aber, die erhöhte Leistungen doch unzweifelhaft sowohl auf den vom Ingenieur-Offizier selbständig bestellten Gebieten als auf denen fordert, für die man aller Orten auch seine Unterstützung vielseitiger als früher zu nützen entschlossen ist, dürfte mehr dazu drängen, Kräfte frei zu machen in den vorhandenen Verbänden, als sie der Einrichtung neuer und unerprobter zu opfern, umsomehr, als eine volle Harmonie derselben mit denen der organischen Einrichtung der anderen Waffen aus der Natur der Verhältnisse heraus als unerreichbar bezeichnet werden muß. That doch auch Friedrich den frischen Griff zurück, den er mit dem Pionier-Regiment gemacht hatte, um dann erst recht bewußt vom Compagnieverbande und der kleinen, dem Unterricht der Eleven für

*) So ein viel bemerkter Aufsatz der „Deutschen Heereszeitung". (v. W.)

Digitized by Google

dies Offiziercorps eingeräumten Stube aufwärts, die Fundamente zu ordnen für unser jetziges Haus.*)

Gerade die äußerlich am meisten bemerkbaren der jetzigen Krankheitssymptome erweisen sich bei näherer Prüfung vielleicht auch als Erscheinungen von unschuldigerer Natur. Den Rostflecken auf guter Klinge sind sie doch höchstens vergleichbar. *πρ.*

*) Mit besonderer Vorliebe werden herbe Aeußerungen des großen Königs auch gerade über seine Ingenieurs jetzt aus Tageslicht gezogen, so daß es dem Jahresinteresse vielleicht entspricht, die Forscher auf das an den Oberst v. Hacke, Commandanten von Glogau, gerichtete Schreiben des Monarchen vom 9. Juni 1759 aufmerksam zu machen, in welchem sich für eine ganze Gruppe jener der Ausdruck „schlechtes Kroop-Zeug" findet. Oberst Klotz des Preußischen Ingenieur-Corps theilte die Ordre mit in einem zum 25jährigen Stiftungsfest der Militärischen Gesellschaft am 24. Januar 1868 gehaltenen Vortrage. Daß der König auch mit Commandeuren, wie Wallrawe, Sehrs, Balby u. A, ja selbst mit Lefevre, der lange sein erklärter Liebling war und doch sich schließlich im Arrest erschoß, nicht dauernd Glück hatte, ist gleichfalls bekannt, obwohl damit noch nicht bewiesen ist, daß sie untüchtig, noch weniger, daß Andere da waren, um gerade an ihrer Stelle Besseres zu leisten. Der große König scheint letzteres selbst nicht geglaubt zu haben, die Dienststelle konnte jedenfalls er nicht höher ehren, als dadurch, daß er, wie er es im Interesse des Ganzen that, ihre Functionen persönlich übernahm. Er wurde von keiner der Schwierigkeiten verschont, die an denselben hängen. Es ist aber längst nachgewiesen, wie er in ihr arbeitete. Er führte und schrieb den Festungskrieg, wie er selbst sagt, zuerst als Schüler, später als Lehrer. Er ging genau denselben Weg auch im Festungsbau. Er legte erst Schanzen um Schweidnitz, später, nachdem Feind und Freund sie gestürmt hatten, erklärte er ihre Anlage für „unrecht", Festungen müßten sturmfrei sein, „damit sie für alle Fälle passen, nicht bloß für einen". Er wurde aus eigenem Durchdenken der Verhältnisse immer selbständiger im Festungsbau, das war „sein System", und noch im Testament konnte er die Sache wie ein hierin besonders Erfahrner ordnen. Die Literatur jener und einer noch viel späteren Zeit lag auf den Knieen vor Frankreich. Wer die Bücher fragt statt die Sache, stellt daher heut noch Montalembert u. A. dahin, wo Friedrich stehen muß, so wenig er es bedarf, noch besonders und auf einem Specialgebiete gerühmt zu werden. Für seine Ingenieurs bahnte der König an: Ausschluß der Ausländer, sorgfältige Erziehung der Inländer, Fühlung derselben mit der Armee. Er war immer scharf, wenn sie hier nicht genügten, hat aber ebenso oft anerkennende und ermuthigende Worte. Auch die Vorträge, die er sie halten ließ in allen Garnisonen werden ihnen noch mehr genutzt haben, als den Anderen, jedenfalls erhielten sie jene Fühlung.

Der Entwickelungsgang des Preußischen Ingenieurcorps von jenen Tagen bis in die unsrigen ist eines der interessantesten Stücke der Armeegeschichte. Es enthält keine Episode, die nicht ihre ernste und modern-lehrreiche Seite besäße. Der König selbst aber hat uns durch sein persönliches Wirken voll berechtigt, an dasselbe das Beste anzuknüpfen, was in Krieg und Frieden, mit der Armee und für dieselbe, auf diesem Felde seither geleistet werden konnte.

Digitized by Google

Alphabetisches Namen- und Sach-Register.

Ablay, General † 591.
Administrationsgesetz in Frankreich 63.
Administrationsschule zu Vincennes 87.
Administrationstruppen in Frankreich 83 — in Spanien 214
Aerzte beim Ersatzgeschäft 403.
Afghanistan, Krieg mit England 464.
Alexander, Kaiser von Rußland, Jubiläum 590.
Alexander, Fürst von Bulgarien, gewählt 588, Eidesleistung 592.
Ali Muschid von Engländern besetzt 467.
Altersgrenzen für Chargen in Spanien 205.
Amur-Kasaken 177.
Angriff der Festungen 296.
Annamitische Tirailleure 601.
Antiseptische Wundbehandlung 426.
Antofagasta von Chilenen besetzt 514.
Antwerpen Befestigung 32.
Aratega Oberbefehlshaber der Chilenen 515.
Arend, General, Nekrolog 528.
Army Discipline and Regulation Act. 101.
Artillerie in Frankreich 81 — in Rußland 171 — in Spanien 209.
Artillerie-Depots in Deutschland 9 — in Spanien 211.
Artillerie-Material in China 49 — in Frankreich 68, 305, 328 — in Italien 116, 332 — in Rußland 193, 310 — in Spanien 217 — in England 304, 325 — in Deutschland 314 — in Oesterreich-Ungarn 332.
Artillerie-Schanzen 627.
Artillerie-Schießschule in Bourges 82.
Atjeh, Krieg der Niederlande gegen, 457.
Auditoriat in Oesterreich-Ungarn 141.
Aufgelöste Form der Infanterie in Rußland 253.
Ausbildung in Bulgarien 35.
Ausbildung der Infanterie für die Schlacht 270 — des Infanterie-Bataillons 271 — für den Kampf im Walde 272.
Ausfälle aus Festungen 301.
Avancementsgesetz in Frankreich 63.
Avron, Plateau von, Denkmal 582.
Ayou, Oberst † 602.
Badeanstalten in Casernen in Preußen 20 — in Bayern 21 — in Frankreich 84.
Bajonnet-Angriff in Rußland 256.
Banner in China 43.
Barjatinski, Fürst, Feldmarschall, Nekrolog 529.
Barry, General † 592.
Bataillons-Patronenwagen in Oesterreich-Ungarn 146.
Batterien für Festungsvertheidigung 301.
Beaumont-Gewehr in Niederlanden 136.
Befestigungen in Italien 120 — in Oesterreich-Ungarn 151.
Befestigungswesen 603.
Bekleidung in Preußen 11 — in Bulgarien 35 — in Chile 39 — in Marocco 128.
Belagerungs-Artillerie-Material 313.
Belagerungs-Uebung bei Coblenz 18, 294, 638. — bei Ingolstadt 19 — bei Piacenza 122.
Belgien, Heerwesen 24.
Bequartierungsgesetz in Oesterreich-Ungarn 150.
Berdangewehre in Rußland 193, 250.
Bernd, v., F. M. L. † 586.
Bersina v. Siegenthal, Frh., F. M. L. † 583.
Bertin de Vaux, General, Nekrolog 529.
Besobrasow, General, Nekrolog 530.
Bewaffnung in Bulgarien 35 — in Chile 39, 41 — in Italien 115 — in Niederlanden 136 — in Oesterreich-Ungarn 146 — in Spanien 217.
Beyer, v., General, Jubiläum 588.
Bibra v. Gleicherwiesen, Frh., F. M. L., Nekrolog 530.
Biddulph, General † 578.
Biegevorrichtung für Klingen 15.
Bläuen von Gewehrtheilen 13.
Bldah, Schießschule aufgehoben 87, 598.
Blois de la Calande, General, Nekrolog 531.
Bolivia, Krieg gegen Chile 513.
Bonelli, Italienischer Kriegsminister 111.
Bourgelat, Begründer der Veterinärschulen, Denkmal 599.
Bourges, Artillerie-Schießschule 82, 583.
Boyen, v., General, Jubiläum 593.
Brieftauben in Cöln 9 — in Frankreich 71.
Brieg, Denkmal Friedrich des Großen 579.
Brüniren von Gewehrtheilen 13.
Brüssel, Denkmal für Deutsche Krieger 599.
Brustumfang für Dienstauglichkeit 405, 450.
Buchholtz, Kriegstelegraphie 342.
Budget in Belgien 32 — in Frankreich 71 — in Großbritannien 110 — in Italien 111 — in Oesterreich-Ungarn 155 — in Rußland 197.
Buendia, Befehlshaber der Peruanischen Truppen 515.
Bureau-Sectionen in Spanien 207.
Bulgarien Heerwesen 32.
Burn, General † 581.
Cadre-Manöver in Niederlanden 138.
Cadwallander, General † 584.

Digitized by Google

Calais, Festungsbau 69, 587, 588.
Calama, von Chilenen besetzt 520.
Cariaumont, Graf, General, Nekrolog 531.
Carabinieri in Italien 114 — in Spanien 213.
Carbolsäure bei Wundbehandlung 427.
Carl, Prinz von Preußen, Jubiläum 585.
Carl Ludwig, Erzherzog, Jubiläum 578.
Carl, Fürst von Rumänien, Ehrensäbel 589.
Casernen in Preußen 20 — in Belgien 32 — in Frankreich 69 — in Rußland 191.
Castrametrie 637.
Cavagnari, Gesandter in Kabul 483.
Cavallerie, Exercir-Reglement in Belgien 30 — Bewaffnung, Pferdebekleidung, Signale in Belgien 30 — in Frankreich 80 — Exercir-Reglement in Oesterreich-Ungarn 148 — in Rußland 170 — in Spanien 208 — im Zulukriege 276 — in Afghanistan 276 — gegen Teke Turkmenen 277 — Feuergefecht 284.
Cavallerie-Manöver bei Ramslau 18, 283 — bei Paris 80, 277 — in Italien 122 — bei Bruck a. d. Leitha 148, 281 — in Rußland 284.
Cavalleriesäbel in Preußen 15.
Cavallerie-Uebungsreisen in Preußen 19.
Cavalli, General, Nekrolog 532.
Cetewayo s. Ketschwayo.
Champigny Gruft 580.
Char-Asiab, Schlacht bei gegen Afghanen 485.
Chassagne, guide médical de l'officier 399.
Chelmsford, Lord, Commandirender im Kriege gegen die Zulus 494.
Chenu, Militärarzt, Nekrolog 532.
Chile Heerwesen 37 — Krieg gegen Bolivia und Peru 513.
China, Heerwesen 43 — Communicationen 51.
Coblenz, Belagerungsübung 18, 294, 638.
Cole, General † 589.
Colonialtruppen in Dänisch-Westindien 58.
Comités für Infanterie und Cavallerie in Frankreich 77, 80.
Communicationen in China 51.
Conseil d'enquête 373.
Conserven in Rußland 194.
Cordonsystem der Festungen 612.
Corpsausrüstung in Schweiz 200.
Corsini, Brigadier † 573.
Courcelles, Denkmal 579.
Courson de Villeneuve, Vicomte, General, Nekrolog 533.
Cravant, Denkmal 581.
Crokat, General, Nekrolog 534.
Crouzat, General, Nekrolog 534.
Cuba, Streitmacht 227 — Insurrection 225.
Custer, General, Denkmal in Westpoint 582.
Custoza, Beinhaus eingeweiht 591.
Dänemark, Reorganisationsentwurf des Heerwesens 52 — Landesvertheidigungsplan 55 — Colonialtruppen in Westindien 58.
Dankbahr, v., General † 576.
Darmstadt, Landeskrieger-Denkmal 594.
Daza, Präsident von Bolivia 515.
Debschitz, v., General † 580.
Delacombe, General † 580.
Delft, Artillerie-Etablissements, Jubiläum 137, 600.
Desertion in Großbritannien 104 — Rußland 358 — Frankreich 367 — Oesterreich-Ungarn 377 — Deutschland 388.
Desinfection bei Influenza 11.
Detachirtes Fort 612.
Deutsche Ritterorden in Oesterreich-Ungarn 144.
Deutschland, Heerwesen 3 — Militär-Rechtspflege 386.
Dienstfähigkeit, Beurtheilung der, 400.
Dienstverpflichtung in Großbritannien 106.
Disciplinar-Bataillone in Rußland 174.
Disciplinar-Strafverfahren in Rußland 185, 362 — Frankreich 372 — Oesterreich-Ungarn 384 — Deutschland 395.
Dislocation der Russischen Armee 180.
Distancemesser von Roksandics 148.
Divisionsarzt 421.
Divisionsübungen in Schweiz 200.
Dix, General, Nekrolog 535.
Dolores, Schlacht zwischen Chilenen und Alliirten 525.
Douay, General, Nekrolog 535.
Dresden, Militärbauten 599.
Dynamitmagazine 579.
Echevarria, Marquis von Fuente Fiel, Kriegsminister in Spanien 601.
Ecole de guerre in Belgien 27.
Ecole supérieure de guerre 85.
Ehrengerichte, Rußland 365 — Frankreich 373 — Oesterreich-Ungarn 383 — Deutschland 397.
Ehrenpreis für Deutsch. Generalstab 21.
Einjährig-Freiwillige in Frankreich 88.
Einquartierungsgesetz in Oesterreich-Ungarn 150.
Eisenbahnen in Frankreich 69.
Eisenbahntruppen in Frankreich 83 — in Oesterreich-Ungarn 141 — in Spanien 212, 223.
Ekowe, von Oberst Pearson besetzt, 500 — Entsatz durch Lord Chelmsford 505.
Elektrische Feldtelegraphen, England 348 — Frankreich 348 — Deutschland 348 — Oesterreich-Ungarn 349 — Rußland 349 — Türkei 351 — Spanien 223, 351 — Süd-America 352.
England, Heerwesen 97 — Krieg in Afghanistan 464 — Krieg in Süd-Africa 493.
Erkennungsmarke in Frankreich 591.
Escala, Oberbefehlshaber der Chilenen 521.
Esmeralda, Chilenische Corvette wird vom Huascar gerammt 518.
Espartero, Herzog von Vittoria, Generalcapitän, Nekrolog 536.

Digitized by Google

Exercirreglement für Infanterie in Preußen 17, 242 — für die Cavallerie in Belgien 30 — für Feld-Artillerie in Oesterreich-Ungarn 287.
Faber, v., F. M. L. † 593.
Farbenblindheit 402.
Farre, Französischer Kriegsminister 73.
Fehrbellin, Denkmal 595.
Feld-Artillerie-Verwendung 287 — Exercir-Reglement für k. k. — 287 — Taktik 288.
Feldausrüstung der Infanterie in Frankreich 79.
Feld-Befestigung 623.
Feld-Eisenbahn-Abtheilungen in Frankreich 83 — in Oesterreich-Ungarn 141.
Feldlazarethe 415.
Feldpionierdienst für Infanterie in Frankreich 79, 263 — für Cavallerie in Frankreich 80 — in Italien 121.
Feldtelegraphen, optische 342 — elektrische 348.
Feldwebellieutenants, Uniformirung 11.
Fernfeuer der Infanterie in Niederlanden 138, 266 — in Frankreich 267 — in Oesterreich-Ungarn 267.
Festung 605.
Festungen Bulgariens 36 — Frankreichs 68 — in der Türkei 231.
Festungs-Artillerie in Rußland 173.
Festungs-Artillerie-Material 313.
Festungsbauten in Niederlanden 137 — in Frankreich 68, 610.
Festungsgefängnisse in Preußen 8.
Feuerdisciplin 213.
Feuergefecht der Cavallerie 284.
Fiéreck, General, Nekrolog 537.
Filippo, General † 592.
Finley, Generalarzt † 595.
Finnland, Wehrgesetz 189.
Firnissen der Gewehrschäfte 13.
Fischer-Treuenfeld, v., Kriegstelegraphie 342.
Flaggensignale beim Scheibenschießen 17.
Flankenstellungen bei Festungen 303.
Fleck, Generalauditeur, Nekrolog 537.
Fligely, v., General, Nekrolog 538.
Fornari, Marchese, General, Nekrolog 539.
Forster, General † 590.
Fortgürtel der Festungen 611.
Foy, General, Statue in Ham 592.
Franci-Castiglione F. M. L. † 601.
Frankreich, Heerwesen 59 — Militär-Rechtspflege 365.
Franz Carl, Erzherzog † 566.
Franzini, Graf, General, wird erschossen 592.
Freienwalde Denkmal 589.
Freiwillige Krankenpflege 422.
Friedensstärke der Russischen Armee 177.
Friedländer, Dr., Geh. Archivrath † 572.
Friedrich der Große und die Ingenieure 644.
Friedrich Carl, Prinz von Preußen, Chef des Zietenschen Husaren-Regts. 572.
Friedrich Wilhelm III., Denkmal zu Cöln 577.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz, Jubiläum 578.
Fritze, General † 586.
Fuhrwesenscorps in Oesterreich-Ungarn 141.
Fulda Kriegerdenkmal 591.
Gaminde, General † 579.
Garnison-Bauwesen in Preußen 4.
Gayl, Frhr. v., General † 583.
Gefechtsverluste in Bosnien und Herzegowina 430.
Geistlichkeit in Frankreich 88 — in Spanien 216.
Geldverpflegung im Frieden 19.
Gendarmerie in Frankreich 75 — in Italien (Carabinieri) 114 — in Bosnien und der Herzegowina 144 — in Ostrumelien 160 — in Spanien (guardia civil) 213.
Generalität in Frankreich 74 — in Spanien 205 — in Venezuela 235.
Generalstab in Preußen 21 — in Belgien 30 — in Frankreich 75 — in Spanien 206.
Generalstabs-Akademie in Rußland 182.
Generalstabsgesetz in Frankreich 63.
Generalstabs-Uebungsreisen in Preußen 21 — in Bayern 21.
Genie in Frankreich 82 — in Spanien 211.
Genie-Cadettenschule in Wien 149.
Georg V., König von Hannover † 571.
Gerichtsorganisation in Rußland 360 — Frankreich 368 — Oesterreich-Ungarn 380 — Deutschland 391.
Gestütsbranche in Oesterreich-Ungarn 147.
Gesundheitsdienst 424.
Gewehr-Prüfungs-Commission in Preußen 7.
Gewehrpulver-Preise 15.
Girischk von Engländern besetzt 481.
Gliöng in Atjeh genommen 460.
Goltz, Frhr. v. d., General † 567.
Goodenough, General † 600.
Grasgewehr 68
Grau, Befehlshaber des Huascar 518, 519 — getödtet 523.
Gresley, Kriegsminister in Frankreich 59, 73, 583.
Grevy, Präsident der Französischen Republik 584.
Griechenland, Heerwesen 94.
Großbritannien, Heerwesen 97 — Krieg in Afghanistan 464 — Krieg in Süd-Africa 493.
Guadalajara Milit.-Waisenhaus 586.
Guardia civil in Spanien 213.
Gundamack, Friedensvertrag von, 473.
Gurney, General † 584.
Gymnastische Gesellschaften in Bulgarien 36 — in Ostrumelien 161.
Haberkorn, Gesundheitspflege für den Soldaten 399.
Hahn, Frhr. v., F.-M.-L., † 579.

Digitized by Google

Hann v. Weyhern, General, Jubiläum 573.
Hartung, v., Feldzeugmeister, Nekrolog 539.
Hauschka, Ausbildung der Infanterie für Kampf im Walde 272.
Hausmann, General † 586.
Haustruppen in Spanien 207.
Heinrich, Prinz der Niederlande, Chef des Preuß. 65. Inf.-Regts. 576 — Nekrolog 540.
Heliograph 343.
Helmuth, Hauptmann † 575.
Hill, General † 577.
Hind, General † 597.
Hinterladungsgeschütze in England 305, 325.
Hoffmann, General, Nekrolog 540.
Hoffmann v. Donnersberg F.-M.-L. Jubiläum 580.
Holl, General † 581.
Hood, General † 595.
Hooker, General, Nekrolog 541.
Huascar, Peruanischer Panzer, rammt die Corvette Esmeralda 518 — nimmt Chilenische Schiffe 519 — wird in Mejillones-Bai bezwungen 523.
Hülfs-Lazarethzüge 419.
Hutchinson and Mac Gregor Sketching and reconnaissance 100.
Jakub Khan, Emir von Afghanistan 473, 485.
Jeetze, Frhr. v., General, Jubiläum 594.
Independencia, Peruanischer Panzer, geht unter 518.
Indirecter Gewehrschuß 268.
Indragoeri in Atjeh genommen 458.
Infanterie, Exercir-Reglement in Preußen 17, 242 — Schießinstruction in Preußen 17 — in Belgien 30 — in Frankreich 77 — Schießinstruction in Oesterreich-Ungarn 148 — in Rußland 169 — in Spanien 207 — Oesterreichische in Bosnien 244 — Taktische Grundsätze in Rußland 248 — Taktik in Frankreich 260.
Infanterie-Feldwerk 626, 633.
Infanterie-Schanzen 627.
Influenza, Desinfection bei, 11.
Informationscurse für Stabsoffiziere 17.
Ingenieur-Corps in Spanien 211.
Ingilby, General † 594.
Ingolstadt, Belagerungs-Uebung 19.
Intendantur in Frankreich 75.
Invaliden-Corps in Spanien 214.
Johann, Erzherzog, Denkmal zu Gratz 577.
Jonquières, General, Nekrolog 541.
Iquique, Seegefecht von Peruanischen Panzern gegen Chilenische Holzschiffe 517 — von Chilenen besetzt 526.
Isandula, Englisches Lager von Zulus genommen 498.
Ismail, Abtretung des Khedive, 591.
Italien, Heerwesen 111 — Stand der Armee 446.
Jungbauer, F.-M.-L. † 583.
Junkerschulen in Rußland 182.
Juristen-Akademie in Rußland 183.
Justiz-Corps in Spanien 214.
Kabul von Engländern besetzt 485 — Angriffe der Afghanen auf, 489.
Kaehler, Geschichte der Preuß. Cavallerie von 1806—1876 in ihrer inneren Entwickelung 286.
Kaliberfrage für Feld-Artillerie 312.
Kalkreuth, Graf v., General † 599.
Kambula, Englisches Lager, von Zulus angegriffen 503.
Kandahar von Engländern besetzt 480.
Kasaken 175.
Kauffmann, Kriegsminister in Dänemark 582.
Ketschwayo, König der Zulus 494. — Gefangennahme 510.
Khelat-i-Ghilzai von Engländern besetzt 481.
Kirchhammer, Deutschlands Nordostgrenze 606.
Klagenfurt, Denkmal 595.
Kloß, General † 576.
Knorr, Entwickelung und Gestaltung des Heeres-Sanitätswesens 399.
Körner, Theodor, Büste auf seinem Grabe 594.
Körpergewicht für Diensttauglichkeit 406.
Körperlänge der Ersatzmannschaften in Schweiz 449 — in Oesterreich-Ungar. 449 — Italien 451.
Krankenbewegung in Oesterreich-Ungar. Militär-Heilanstalten 439.
Krankenstand und Krankenzugang in Bosnien und Herzegowina 437.
Krankenträger, Instruction für, 23.
Krankentransport auf Eisenbahnen 417.
Krankentransport-Commission 418.
Krankenvertheilung 417.
Krankenzüge 420.
Kriebel, Deutsches Feld-Artillerie-Material und seine Verwendung 287.
Kriegsministerium in Preußen 4 — Bayern 4 — Württemberg 4 — in Belgien 26, 31 — in China 51 — in Frankreich 73.
Kriegs-Sanitäts-Ordnung 407 — in Bayern 23.
Kriegsschule in Niederlanden 134.
Kriegsstärke in Oesterreich-Ungarn 141 — in Rußland 178.
Krupps Schießversuche bei Meppen 314.
Kuban- und Terek-Kasaken 175.
Küsten-Artillerie 335.
Küsten-Artillerie-Material 313.
Küstenbatterien in Niederlanden 338.
Küsten-Manöver bei Portsmouth 341.
Kurum-Colonne, Operationen, 473.
Lambert II., Graf, General, Nekrolog 542.
Lamoriciere, Denkmal in Nantes 598.
Landesvertheidigung in Dänemark 55 — Allgemeine 603.
Landwehr in Ungarn 142.
Landwehrbezirks-Eintheilung in Bayern 9.

Digitized by Google

Lasarew, General, Nekrolog 543.
Lascaren, eingeborene Truppen Maroccos 124.
Lauer, Dr. v. Generalarzt, Jubiläum 581.
Lazarethgehülfen, Leitfaden für, 23.
Lazareth-Reservedepot 417.
Lazarethzüge 418.
Lebensversicherungs-Anstalt für Armee und Marine 24.
Lehr-Abtheilung der Schießschule 7.
Lehrbataillon in Belgien 28.
Lehrschmieden in Preußen 18.
Lehrtruppen in Rußland 174.
Lehwaldt, v., General, † 601.
Liagre, Belgischer Kriegsminister 24.
Liptrap, General † 577.
Locomotive, Jubiläum 597.
Longbetong in Atjeh genommen 458.
Louvignys Thürme 611.
Luftschifffahrt in Frankreich 71.
Luxmore, General † 580.
Macedo e Couto, General † 598.
Mac Mahon tritt von Präsidentschaft zurück 90, 584.
Magazin-Verwaltungs-Dienstordnung 21.
Maidan, Kämpfe gegen Afghanen 489.
Manteuffel, Frhr. v., Generalfeldmarschall wird Statthalter von Elsaß-Lothringen 592.
Maria-Theresien-Orden 579.
Marienwerder, Unteroffizierschule 7.
Marine von Chile 41 — von Peru 166 — von Venezuela 237.
Marmier, General, Nekrolog 542.
Marocco Heerwesen 124.
Mariott, General, † 601.
Marseillaise 585.
Martinez de Campos legt Kriegsministerium nieder 227, 601.
Massow, v. General † 580.
Mayer, v., General, Nekrolog 543.
Medem, Frhr. v., General † 584.
Meiendorf, Bar., General, Nekrolog 543.
Meppen Schießversuche 314.
Merling, Telegraphen-Technik der Praxis 342.
Michel, Histoire de Vauban 609.
Middletown-Monument 595.
Militärärzte in Deutschland 8.
Militärbäcker in Bayern 9.
Militär-Justizbeamte, Rangverhältnisse in Preußen 23.
Militärpflicht-Ersatzsteuer in Schweiz 198.
Militär-Rechtspflege in Rußland 353 — Frankreich 365 — Oesterreich-Ungarn 375 Deutschland 386.
Militär-Schießschule zu Spandau 6 — in Frankreich 87.
Militärtaxe in Oesterreich-Ungarn 151, 598 — in Schweiz 198.
Miliz in Ostrumelien 155.
Milne, General, Nekrolog 544.
Minden, Fortification 8 — Festungsgefängniß 8.
Minen, Wirkung und Anwendung 148.
Mineur-Reglement 640.
Minié, Oberst, Nekrolog 544.
Mobilmachung in Italien 118.
Möbius, Grundriß des deutschen Militär-Sanitätswesens 400.
Moirosi, Häuptling der Bazutos, bezwungen 511.
Moll, Frhr. v., F. M. L. † 586.
Moller, General, Nekrolog 545.
Mollwitz, Obelisk 579.
Montbeliard, Statue von Denfert-Rochereau 596.
Montenegro Heerwesen 130.
Montresor, General, Nekrolog 545.
Moore, General † 601.
Müller, Frhr. v., General, Jubiläum 594.
Müller, Entwickelung der Preuß. Küsten- und Schiffs-Artillerie von 1860—1878. 335.
Mulken, van, General, Nekrolog 545.
München Waffensammlung 597.
Munition zu Zielübungen 14.
Musikmeister in Italien 114.
Napoleon, Prinz Louis † 507, Begräbniß 592.
Nationalgarde in Chile 40.
Nationalmiliz in China 47.
Neergaard, v., General, Nekrolog 546.
Neuilly sur Seine, Denkmal 583.
Neumann, v., General † 598.
Neutralität der Aerzte 423.
Newtown, Jubelfeier der Schlacht, 594.
Niederlande Heerwesen 132 — Krieg in Atjeh 457.
Normal-Nullpunkt für das Königreich Preußen 22.
Normal-Schießschule zu Vincennes 87.
Normalschule der Gymnastik 86.
Novara, Gruftcapelle 586.
Novi-Bazar von Oesterreich-Ungarn besetzt 140.
Oesterreich-Ungarn, Heerwesen 140 — Militär-Rechtspflege 375 — Stand des Heeres Anfang 1878 441 — Gefechtsverluste 430 — Krankenstand 437 — Krankenbewegung und Todesfälle 439.
Offiziere, militärische und persönliche Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn 151.
Offiziercorps in Bulgarien 34 — in Frankreich 90 — in Marocco 126 — in Ostrumelien 158 — in Venezuela 235.
Offiziercurse in Spanien 220.
Oham, Bruder Ketschwayos unterwirft sich den Engländern 502.
Oldenburg, Siegessäule 579.
Ollech, General, Jubiläum 574.
Optische Telegraphen in Frankreich 70, 343 — in Oesterreich-Ungarn 344 — bei Occupation von Bosnien 345 — in England 345 — in Italien 346 — in

Digitized by Google

Schweden 346 — in Spanien 347 — in Belgien 347 — in Nord-America 347.
Orenburg-Kasaken 175.
Orff, v., General, Nekrolog 546.
Ortsbefestigung 623.
Ostrumelien, Heerwesen 155.
Ott, Studien auf dem Kriegsschauplatz des Russisch-Türkischen Krieges 616.
Palmstjerna, Frhr., General, Nekrolog 547.
Panzerplatten 339.
Parks, fliegende der Cavallerie u. Schützen-Abtheilungen 172.
Paté, General, Nekrolog 547.
Patronenausrüstung in Rußland 260.
Peiwar-Paß, Kämpfe mit Afghanen am 474.
Pelouze, General † 570.
Pensionen in Belgien 27 — für Unteroffiziere in Frankreich 59.
Permanente Befestigung 609.
Persien, Heerwesen 162.
Personalbogen in Preußen 24.
Peru, Heerwesen 165 — Krieg gegen Chile 513.
Peshawar-Colonne, Operationen 467.
Pferdebestand in Frankreich 67.
Pferdezucht-Anstalten in Oesterreich-Ungarn 147.
Philippinen, Truppen auf den 228.
Philippovic, Baron, F. Z. M. Jubiläum 599.
Piacenza, Belagerungsübung 122.
Piber Remontedepot 147.
Pionier-Dienst 638.
Pisagua von Chilenen genommen 524.
Plewna, Russische Artillerie beim Angriff 291.
Pocklington, General † 594.
Podbielski, v., General, Nekrolog 548.
Polytechnische Schule 85.
Porto-Rico, Truppen auf 228.
Portsmouth, Küstenmanöver 341.
Positions-Befestigung 614.
Prado, Präsident von Peru 515.
Pretzsch, Militär-Mädchen-Waisenhaus, Jubiläum 594
Provisorische Befestigung 614.
Prytaneum zu La Flèche 86.
Pulverfabriken in Preußen 15 — in Spanien 211.
Puy de Podio, Oberstlieutenant, Nekrolog 549.
Quetta-Colonne, Operationen 478.
Radanz, l. l. Staatsgestüt 595.
Randow, v., General, Jubiläum 587.
Regimentsschulen in Belgien 29 — in Frankreich 86.
Regional-Schießschulen in Frankreich 87.
Reitende Artillerie im Gefecht der Cavallerie-Division 288.
Reitlehrerinstitut in Oesterreich-Ungarn 149.
Rekruten für Cavallerie in Rußland 188.
Rekrutirung in Preußen 10 — in Belgien 25 — in Frankreich 64 — in Großbritannien 97 — in Italien 114, 446 — in Marocco 128 — in Niederlanden 132 — in Rußland 186 — in Schweiz 198 — in Spanien 203 — in Oesterreich-Ungarn 443.
Remingtongewehr in Spanien 217.
Remontirung in Preußen 10 — in Sachsen 10 — in Württemberg 10 — in Frankreich 66 — in Oesterreich-Ungarn 147 — in Schweiz 199 — in Spanien 209.
Renard, General, Nekrolog 549.
Reserve in Frankreich 65.
Reserve-Fuß-Artillerie in Rußland 172.
Reserve-Offiziere in Großbritannien 107.
Ressayre, General, Nekrolog 551.
Reuther, Kriegsminister der Niederlande 594.
Revolver in Bayern 15.
Richten nach beweglichen Zielen für Küstengeschütze 339.
Riedel, Dienstverhältnisse der Preußischen Militärärzte im Frieden 400.
Rigault de Genouilly, Statue in Saigon 584.
Rokfandics Distancemesser 148.
Rom, Denkmal auf dem Janiculus 598.
Romer, General † 578.
Roon, Graf, Feldmarschall 3, Nekrolog 550.
Rorkes Drift von Zulus angegriffen 498.
Roth, Jahresberichte über Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens 399 — Handbuch der Militär-Gesundheitspflege 400.
Rousseau, General † 584.
Rowan, Feldmarschall, Nekrolog 551.
Rumänien Heerwesen 166.
Rußland Heerwesen 169 — Militär-Rechtspflege 353.
Sägerücken für Seitengewehre in Bayern 16.
San Francisco, Schlacht zwischen Chilenen und Alliirten 525.
Sanitätsdetachements 411
Sanitätsdienst durch Deutschen Ritterorden 144 — in Festungen 420.
Sanitätsdienst, Regl. für den, des l. l. Heeres 148.
Sanitätstruppen in Griechenland 96 — Nothwendigkeit des Bestehens im Frieden 425.
Sanitätswesen in Frankreich 84 — in Spanien 214, 223 — in Deutschland 398.
Sarajewo, Generalcommando, 154.
Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Prinz Emil, General † 577.
Schanzzeug der Infanterie in Frankreich 79 — in Rußland 193, 260.
Schell, v., Studie über Taktik der Feld-Artillerie 288.
Scherbening, v., General † 580.
Scherff, v., Lehre von der Truppenverwendung 273.
Schießausbildung in Frankreich 78, 263 — in Spanien 218 — in Deutschland 242.

Digitized by Google

Schieß-Instruction in Preußen 17 — in Belgien 30 — in Rußland 195, 250.
Schießplätze, Directiven zur Anlage in Oesterreich-Ungarn 148.
Schießschule zu Toledo 208.
Schiffs-Artillerie-Material 313.
Schildkrötenpanzer 340.
Schir Ali, Emir von Afghanistan, † 471.
Schlagweite der Festungen 606.
Schleifen der blanken Waffen 16.
Schleißheim, Remontedepot 602.
Schlichting, v., Infanterie-Gefecht 268, 630.
Schloßgarde-Compagnie Jubiläum 587.
Schmeling, v., General, Nekrolog 552.
Schneider, Hofrath Louis, † 581.
Schöler, v., General † 590.
Scholl, Frhr., General, Nekrolog 552.
Shrapnels für Küsten-Artillerie 336.
Schreibershofen, v., General, Jubiläum 599.
Schulbildung der Ersatzmannschaften in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien und Schweiz 452.
Schützengraben 625, 632.
Schützenlinie in Rußland 254.
Schwärzen von Gewehrtheilen 13.
Schweinitz, v., General † 585.
Schweizerische Eidgenossenschaft, Heerwesen 198.
Seeminen-Uebungen 19.
Semirätschensk-Kasaken 175.
Sehvermögen 401.
Sekukuni, Häuptling in Transvaal bezwungen und gefangen 512.
Serbien, Heerwesen 202.
Servistarif in Preußen 21.
Shaw, Elements of modern tactics 100.
Sherman, General, Nekrolog 553.
Sherpur, Englisches Lager und Angriffe auf dasselbe 491.
Sibarei in Atjeh genommen 459.
Siegfried, Oberst, Nekrolog 553.
Simpson, General † 577.
Smith, General † 582—596.
Sotow, General, Nekrolog 554.
Spanien, Heerwesen 203.
Sparkasse für Armee und Marine 24.
Specht, v., General † 592.
Special-Militärschule zu St. Cyr 85.
Spizza von Oesterreich besetzt 140.
Stabscapitäns für die Infanterie Belgiens 27.
Stahlbronce in Oesterreich-Ungarn 147.
Stjernholm, General † 588.
St. Remy Denkmal 578.
Strafen, Chile 32 — Niederlande 135 — Rußland 354 — Frankreich 365 — Oesterreich-Ungarn 375 — Deutschland 386.
Strafmaß Rußland 356 — Frankreich 366 — Oesterreich-Ungarn 376 — Deutschland 388.
Strafproceß, Großbritannien 105 — Rußland 360 — Frankreich 368 — Oesterreich-Ungarn 379 — Deutschland 391.
Strafrechtspflege in Oesterreich-Ungarn 444.
Stotherd, General, Nekrolog 554.
Taktik der Infanterie 241 — der Cavallerie 275 — der Feld-Artillerie 287 — des Festungskrieges 293 — der Feldbefestigung 630.
Tann, Frhr. von und zur, General, Jubiläum 574.
Tarapaca, Kämpfe um, zwischen Chilenen und Alliirten 527.
Taschenmunition in Oesterreich-Ungarn 146 — in Rußland 260.
Taylor, General, Nekrolog 554.
Teke Turkmenen, Russ. Expedition 596.
Telegraphentruppen in Spanien 223.
Telegraphie in Frankreich 70 — Militär- 341.
Territorial-Armee in Frankreich 66, 92 — in Rumänien 167.
Tewfik zum Khedive ernannt 591.
Thestrup, v., General, Nekrolog 555.
Thiebault, General † 589.
Thomas, General, Reiterstatue 600.
T'irme Louvignys 611.
Tixier, General, Nekrolog 555.
Todesfälle in Oesterr.-Ung. Militär-Heilanstalten 439.
Tollet, Casernensystem 69.
Topographen-Brigade in Spanien 213.
Topographische Arbeiten in Italien 123.
Torpedos aus Geschützen geschossen 340.
Torre y Navacerrada, General, Nekrolog 556.
Train-Bataillone in Preußen 6 — in Bayern 9.
Train des équipages in Frankreich 83.
Transvaal, Operationen der Engländer 511.
Trunkenheit, Großbritannien 104 — Rußland 359.
Truppenkinderschule zu Rambouillet 86.
Truppen-Sanitätsdienst 410.
Truppenschulen in Italien 122.
Truppen-Uebungen in Deutschland 17 — in Frankreich 264 — in Italien 122 — in Oesterreich-Ungarn 148.
Tulloch, General † 577.
Türkei Heerwesen 229.
Turnen der Truppen zu Pferde in Bayern 18.
Uebungsmunition in Preußen 18 — in Rußland 196 — in Spanien 218.
Ulundi, Kampf der Engländer gegen die Zulus 508.
Uniformirung in Preußen 11 — in Bayern 12.
Ungarische Landwehr 142.
Unteroffiziere in Frankreich 89
Unteroffizierschule zu Marienwerder 7 — zu Jülich 22 — von Avord 85.
Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg 22.
Unterrealschule in Eisenstadt 149.
Ural-Kasaken 175.
Urlaubsbefugniß in Preußen 24.
Vasse Saint Ouen, General, Nekrolog 557.
Vauban, Biographie von Michel 609.

Digitized by Google

Venezuela, Vereinigte Staaten von, Heerwesen 234.
Versuchs-Abtheilung der Schießschule 7.
Vertheidigung der Festungen 297.
Verwaltungstruppen in Frankreich 83.
Veterinär-Corps in Spanien 216.
Vetterligewehr in Schweiz 199.
Vinton, General † 597.
Viollet le Duc, Architect und militärischer Schriftsteller † 596.
Vouges de Chanteclair, General † 594.
Waag, General † 591.
Waffeninstandhaltung in Preußen 12.
Waldemar, Prinz von Preußen † 586.
Waldgefecht 272.
Waldner-Freundstein, Graf, General, Nekrolog 557.
Wayne, General, Denkmal zu Stony Point 592.
Weber, Frh. v., F. Z. M., Jubiläum 597.
Wehrgesetz für Großfürstenthum Finnland 189.
Wehrpflicht in Bulgarien 34 — in Ostrumelien 156.
Wehrsteuer in Oesterreich-Ungarn 151 — in Schweiz 198.
Weilburg, Unteroffizier-Vorschule 22.
Welsperg zu Reitenau und Primör, Reichsgraf, F. M. L. † 582.
Weltzien, v., General † 592.
Werder, v., General in Grafenstand erhoben 587.
Werndlgewehre in Oesterreich-Ungarn 146.
Westindien, Truppen in Dänisch-, 58.
Wilhelm, Kronprinz der Niederlande, Nekrolog 558.
Wilhelm, Herzog von Mecklenburg-Schwerin † 593.
Willisen, v., General, Nekrolog 558.
Winterdienst in Rußland 196.
Wischstöcke zu Schußwaffen M/71 12.
Wolcottville, Monument 596.
Wolseley, Sir Garnet, Oberbefehlshaber in Natal und Transvaal 509.
Wolter v. Eckwehr, F. M. L. † 596.
Woodruff, General † 581.
Wundbehandlung, antiseptische, 426.
Wundt, v., General, Kriegsminister in Württemberg 591.
Wundtäfelchen 412.
Wurfhöhenmesser 14.
Zavala y de la Puente, Generalcapitän, Nekrolog 559.
Zegar, Denkmal 596.
Zeitschriften, militärische, in Spanien 220.
Zerstreute Fechtart der Infanterie in Rußland 253.
Zeughaus-Verwaltung in Berlin 8.
Zielübungs-Munition 14.
Zlobani-Berg, Kämpfe der Engländer gegen die Zulus 503.
Zulus, Krieg Englands gegen 493.
Zwischenpositionen bei Festungen 303.

Druck von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin, Kochstraße 69. 70.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03559 5795

Digitized by Google